This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Wt 24.1

Rec. Dec. 27, 1850.

✱ 24.1

Rec. Dec. 27,
1850.

Int 24.

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Zweiundzwanzigster Band.

Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Inhalt.

Seite

1. Aktenstücke, den am 29. November 1830 in Warschau ausgebrochenen, und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand und die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXI. Band Seite 136 abgebrochenen Aktenstücke.) . . 1
2. Frankreich. Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 92 abgebrochenen Aktenstücke.) 58
3. Deutscher Bund. Allgemeines Kartel für den deutschen Bund. Abgeschlossen in der 4. Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 10. Febr. 1830. . . . 88
4. Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXI. Band Seite 312 abgebrochenen Aktenstücke.) 94
5. Nordamerika. Botschaft des Präsidenten der vereinigten Staaten an den Kongreß bei dessen Eröffnung zu Washington, am 7. Dezember 1830. . . . 12

Litterarische Anzeigen.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

Dingler's polytechnisches Journal.

Zweites Märzheft 1831.

Inhalt: Thoms verbesserter Kohlenrumpf an Dampfmaschinen. Mit Abbildung. — Verbesserungen in der Destillation. Mit Abb. — Desarnod's Ofen zum Heizen der Gebäude mit warmer Luft. Mit Abb. — Beschreibung der Gravirmaschine des Hrn. Turrell in London. Mit Abb. — Beschreibung einer Knochenmühle von der Erfindung des Hrn. Anderson. Mit Abb. — Ueber die Benuzung des Knochenmehles als Dünger. — Ueber Aufbewahrung des Getreides in Silo's und die Benuzung des hydraulischen Mörtels zur Erbauung derselben. — Ueber hydraulischen Kitt und Mörtel. — Ueber ein neues in weichem Gußeisen aufgefundenes Metall. — Analyse eines neuen in Paramo-Rico bei Pamplona aufgefundenen Minerals. — Bemerkungen über die Anwendung des schwefelsauren Kupfers und anderer Salze in der Bäkerei, und den Mitteln, solche zu entdeken. — Verbessertes Verfahren, die sogenannten Holländer Sondakäse zu verfertigen. — Ueber Fäulniß thierischer Körper. — Ueber das Einkühlen des Weines. — Wie Papier wohlfeiler zu machen wäre. — Miszellen. Englische Patente. — Jahresfeier der London Mechanics'-Institution. — Dampfwagen zu London und über die auf der Liverpool-Mancheſter Eisenbahn. — Liverpool-Mancheſter Eisenbahn. — Verlust der englischen Regierung durch die Eisenbahnen. — Neues Ueberfuhrboot aus Eisen. — Kriegsschif Actäon. — Eisenhandel in Schottland. — Malacca Zinn. — Jährliche Metallausfuhr aus England. — Ruthven's neue Feuerspritze. — Anwendung der Maschinen als Beweis der Kultur eines Volkes. — Tretmühlen als Strafanstalt in England. — Folgen des amerikanischen Tarifs. — Einfuhr in England. — Neuer

…messer (Oenomètre), oder Instrument, um den Alkoholgehalt des Weines oder jeder anderen geistigen Flüssigkeit zu bestimmen. — Sherryeinfuhr in England. — Wie viel in England Branntwein (Dram) getrunken wird. — Aufnahme der engl. Industrie nach Hollands Sturz. — Zunahme der Steuern in England. — Seltene Bücher. — Die jährliche Zunahme der k. Bibliothek zu Paris. — Typographisches Wunder. — Hüttenmännische Literatur in England. — Quellen in der Wüste von Suez. — Was Gewerbe des Geistes vermag. — Beilegung von Jagdschaden in England, zum Beispiele für Deutschland. — Die königliche Obstbaumschule zu Weyhenstephan bei Freysing.

Erstes Aprilheft.

Inhalt: Beschreibung der von Dr. Alban unweit Rostok erbauten und zur Entwässerung eines Torfmoors dienenden Dampfmaschine. Mit Abbildungen. — Beschreibung selbstwirkender Speisungsapparate für Dampfkessel, Dampfpumpen ꝛc. von George Taylor. Mit Abb. — Neue Art, eine Radbewegung hervorzubringen für Gebläse, Schmelzöfen, Frischfeuer und andere Vorrichtungen, welche einen beständigen Luftstrom erfordern. Mit Abb. — Neueste Notizen über die Dampfwagenfahrten auf der Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester. — Baader's Bemerkungen über einige Hindernisse, durch welche die Fahrt auf Eisenbahnen im Winter erschwert werden kan, und Vorschläge zur Hebung dieser Hindernisse. — Instrument zur Messung der relativen Intensität farbiger Lichtbüschel. — Kulmbach, über aufrechtstehende Klarire. Mit Abb. — Metallpulver zum Vergolden und Versilbern des Kupfers, Messings, Eisens, Stahls u. s. w. — Ueber die Benutzung des Kopalfirnisses, des Karmins, des Bergblaus, der chinesischen Tusche und eines Käsekleisters. — Verfahren, Kautschuk in Säke, Blätter ꝛc. auszudehnen. — Notizen aus der Geschichte und über die Eigenschaften des Kautschuk. — Ueber Druckmödel aus einer leicht schmelzbaren Komposition. — Miszellen: Gurney's Dampfwagen. — Ueber die Anwendung heißer Luft bei den Hochöfen in England. — Abscheidung des Osmium und Iridium aus Platina. — Explosion in einem Kohlenwerke. — Aufbewahrung der Milch. — Ueber die Anwendung der Holzsäure, um thierische Substanzen gegen die Fäulniß zu schüzen. — Untrügliches Mittel, um dem Weine das Schmer zu nehmen. — Ueber Anwendung der Weintrester als Ersazmittel der Eichenrinde bei der Gerberei. — Blaue Farbe aus Buchweizenstroh. — Neuer Firniß, um das Eisen gegen Rost zu schüzen. — Flüssigkeit zum Reinigen des Messings. — Verfahren, um die goldartige Bronze zu reinigen, wenn sie schmuzig geworden ist. — Firniß für Messing und Kupfer, welcher eben so schön und haltbar wie der englische ist. — Firniß zur Aufbewahrung der Insekten. — Firniß, wodurch man den Mörtel und dem Marmor Glanz ertheilen kan. — Anwendung des Chlorkalks, um dem Harn den Geruch zu benehmen. — Kanäle in Irland. — Taxe auf Dampfboot-Passagiere. — Fenstersteuer in England. — Zollwesen in Amerika und in England. — Calicodruckereien in London und Manchester. — Landwirthschaft in Kamtschatka. — Krankheit der Schafe in England. — Größe eines englischen Ochsen. — Mittel gegen Heuschreken. — Horticultural-Society in London. — Kosten der englischen Marine. — Litteratur.

Von diesem sehr gemeinnützigen Journale erscheinen wie bisher monatlich zwei Hefte mit Kupfern. Der Jahrgang, welcher mit einem vollständigen Sachregister versehen wird, macht für sich ein Ganzes aus, und kostet durch die Postämter und Buchhandlungen 9 Rthlr. 16 ggr. oder 16 fl. Münze.

---

[697] In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in München ist erschienen:

Das Ausland. Monat März.

Inhalt: Stiergefechte in Spanien. — Züge aus dem öffentlichen und Privatleben in Rußland. — Bevölkerung von Frankreich und Paris im Jahre 1828 und 1829. — Ein Besuch bei dem Großwessier. — Schreiben eines jungen Polen über die polnische Litteratur. — Justizwesen in Rußland. — Kunstnachrichten in Frankreich. — Ueber die Wiederherstellung Polens. (Ein Sendschreiben an Lord Castlereagh.) — Szenen aus dem englischen Parlament. — Ueber den Einbruch der Cholerapest in Rußland im Sommer und Herbst 1830. — Die Fastnachtstage in Paris. — Wasserrevolutionen (nach Lyell's Werk über die Geologie). — Neueste Reisen in Griechenland und der Türkei, von Trant und Millingen. — Politischer Geist in den französischen Departementen. (Mitgetheilt aus Paris.) Erster bis siebenter Artikel. — Russisches Kriegswesen. — Constants Memoiren. — Tättuiren der Neuseeländer. — Zwistigkeiten zwischen der französischen Regierung und den Vereinigten Staaten. — Entdekung griechischer Alterthümer in dem Jupitertempel zu Olympia. — Ceuta. — Papiere der Familie Marchmont. — Poetische Beschreibung von London, aus dem Chinesischen übersezt von Heinrich Kurz. — Ausflüge in Illyrien und Dalmatien: 8) Pirano und die Salinen. 9) Pola. 10) Kroatien. — Sir Stamford Raffles und seine Verwaltung in Java und Sumatra. — Belgische Novellen. — Cean Bermudez. (Nekrolog). — Ueber die Vereinigung Italiens. — La Vaudovienne. — Tanger. — Der Getreidebau in Frankreich in seinem Verhältniß zum Verbrauch. — Gedächtnißfeier Kosziuszko's. — Das englische Zeitungsbureau. Eine dramatische Skizze. — Tetuan. — Ueber den Betrag des in Frankreich umlaufenden Metallgeldes. — Die französischen Erminister in Ham. — Uebersicht des Geldwerths der Ein- und Ausfuhren Frankreichs, so wie der transitirenden Waaren im Jahre 1828. Simon Bolivar (Nekrolog). — Ein Abenteuer auf dem Eismeer des Montblanc. — Französische Gerichtsverhandlungen. — Einführung des Geschwornengerichts in Indien. — Die Insel Johanna. — Ueber den innern Zustand von Piemont. — Einige Kuriositäten aus der großen Kunst- und Gewerbausstellung in Brüssel. — Sir Humphrey Davy's Lebensgeschichte von Dr. Paris. — Polnische Nationallieder, metrisch verdeutscht. — Heinrich Brougham, als Advokat, Redner und Staatsmann. — Ein- und Ausfuhr in den russischen Häfen. Dazu die fortlaufenden Artikel: Vermischte Nachrichten und Figariana.

I-st 24

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Zweiundzwanzigster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Dieſe mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgeſetzt, und das 1ſte Heft des 23ſten Bandes iſt bereits unter der Preſſe. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen koſtet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zuſammen zwiſchen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neueſten Staatsakten und Urkunden bilden ein für ſich beſtehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortſetzung des zuerſt in franzöſiſcher, dann in deutſcher Sprache herausgekommenen diplomatiſchen Archivs für die Zeit- und Staatengeſchichte dienen, weßwegen denſelben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der erſten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichſt zu erleichtern, um den herabgeſetzten Preis von 20 fl. abgegeben, während ſie vorher 56 fl. koſteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

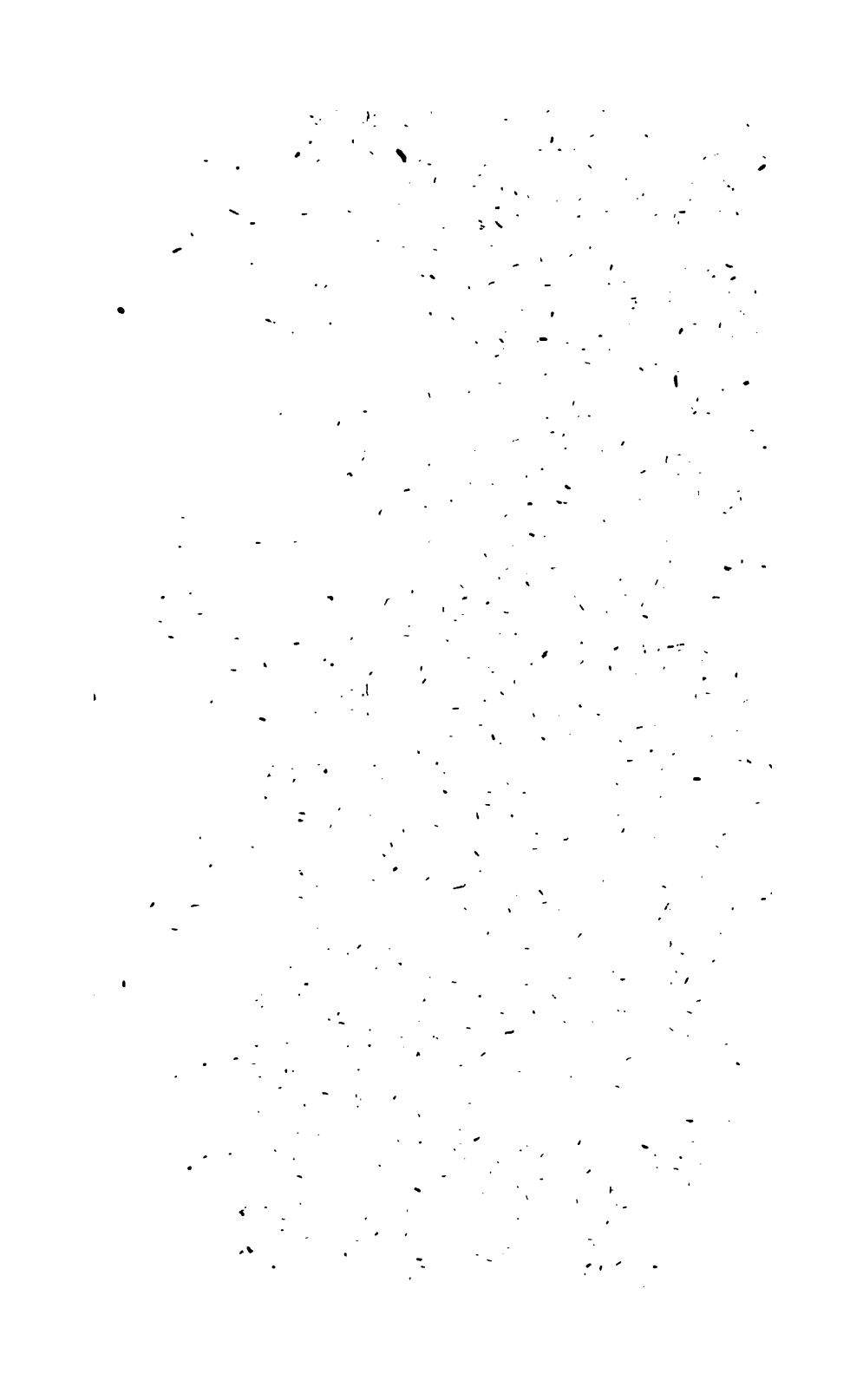

Seite

über Armee von Afrika, Generallieutenants Clauzel, an den Kriegsminister, aus Algier. 76

1831. 27. Jan. — Rede des Grafen Sebastiani in der Deputirtenkammer, die Verhältnisse Frankreichs zum Auslande betreffend. 274

1831. 28. Jan. — Rede Ebendesselben über Frankreichs äußere Verhältnisse in vorerwähnter Kammer. . 281

Aktenstücke, die am 14ten Februar und die folgenden Tage stattgehabten Vorfälle in Paris betreffend.

1831. 14. Febr. — Halboffizielle Nachrichten, die Vorfälle am 14 Febr. betreffend. 286

1831. 15. Febr. — Halboffizielle Nachrichten, die Unruhen in Paris am voranstehenden Tage betreffend. 288

1831. 15. Febr. — Proklamation des Polizeipräfekten von Paris. 290

1831. 15. Febr. — Proklamation des Ministers des Innern. 291

1831. 16. Febr. — Bekanntmachung Ebendesselben. 293

Italien.

Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfang des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend.

1831. 12. März. — Halboffizieller Artikel über die in einigen Theilen Italiens entstandenen Unruhen aus Wien vom voranstehenden Tage. 571

A. Parma.

1831. 17. Febr. — Dekret Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma ꝛc. Veränderungen in den obersten Staatsämtern betreffend. . 574

1831. 18. Febr. — Dekret der Herzogin von Parma, die Verlegung der Residenz nach Piacenza betreffend. . 575

1831. 26. Febr. — Proklamation der Herzogin Marie Louise an ihre Unterthanen. 575

1831. 28. Febr. — Proklamation der Herzogin Marie Louise an ihre Truppen. 577

1831. 1. März. — Proklamation des k. k. öster. kommandirenden Generals im lombardisch-venetianischen Königreich, Freiherrn v. Frimont, an die Bewohner des Herzogthums Parma. 578

1831. 12. März. — Proklamation der Erzherzogin, Herzogin Marie Louise von Parma. 579

B. Modena.

1831. 4. Febr. — Proklamation Sr. königl. Hoheit des Herzogs, die in Modena in der Nacht vom 3. auf den 4. Februar stattgefundenen Ereignisse betreffend. . . 580

Int 24.1

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Zweiundzwanzigster Band.

Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Seite

— — Schreiben des päpstlichen Staatssekretärs, Kardinals Bernetti, an die Mitglieder des diplomatischen Korps in Rom. 406

1831. 18. Febr. — Edikt des Kardinals und interimistischen Staatssekretärs Bernetti. 407

1831. 19. Febr. — Proklamation des provisorischen Regierungskomité's von Perugia. 409

1831. 22. Febr. — Bekanntmachung des Kardinals und interimistischen Staatssekretärs Bernetti. . . . 410

1831. 22. Febr. — Bekanntmachung erschienen in Rom, die Herabsetzung des Salzpreises und der Mahlsteuer betreffend. 411

1831. 24. Febr. — Bekanntmachung des interimistischen Staatssekretärs Kardinal Bernetti. 413

1831. 6. März. — Bekanntmachung der im Namen Sr. Heiligkeit beim Einrücken der österr. Truppen in Ferrara provisorisch ernannten Regentschaft. 414

1831. 6. März. — Bekanntmachung der prov. Regentschaft zu Ferrara, die Nichtigkeit aller von der revolutionären Regierung eingesetzten Behörden sammt ihren Verfügungen ꝛc. betreffend. 415

1831. 6. März. — Kundmachung vorgenannter Regentschaft, die Ablieferung aller Arten von Waffen innerhalb 48 Stunden betreffend. 418

1831. 6. März. — Bekanntmachung zuvorerwähnter Regentschaft, die Ausdehnung des päpstl. Edikts wegen Herabsetzung des Salzpreises auch auf Ferrara betreffend. . 419

1831. 7. März. — Bekanntmachung des päpstlichen Staatssekretärs Bernetti, das Einrücken der k. k. österr. Truppen in den Kirchenstaat betreffend. 419

1831. 8. März. — Bekanntmachung des päpstlichen Vicelegats der Stadt und Provinz Ferrara. . . . 420

1831. 12. März. — Dekret der provisorischen Regierung der vereinigten italienischen Provinzen zu Bologna, die Zusammenberufung der Deputirten nach Bologna betr. 421

1831. 15. März. — Bekanntmachung des Präsidenten der Deputirtenversammlung der vereinigten italienischen Provinzen, den Wiederzusammentritt der Deputirten betr. 423

— — Proklamation des k. k. Feldmarschall-Lieutenants Fürsten Bentheim an die Bolognesen. . . . 425

1831. 19. März. — Proklamation des österreichischen Obergenerals, Freiherrn von Frimont, an die päpstlichen Unterthanen bei seinem Einrücken in die päpstlichen Staaten, aus Mailand. 426

D. Sardinien.

1831. 24. Febr. — Proklamation des Gouverneurs von Savoyen, Marquis d'Oncieux, auf die erste Kunde von Zusammenrottungen der Revolutionärs an der Gränze, erlassen in Chambery. 434

...messer (Oenomètre), oder Instrument, um den Alkoholgehalt des Weines oder jeder anderen geistigen Flüssigkeit zu bestimmen. — Sherryeinfuhr in England. — Wie viel in England Branntwein (Dram) getrunken wird. — Aufnahme der engl. Industrie nach Hollands Sturz. — Zunahme der Steuern in England. — Seltene Bücher. — Die jährliche Zunahme der k. Bibliothek zu Paris. — Typographisches Wunder. — Hüttenmännische Litteratur in England. — Quellen in der Wüste von Suez. — Was Gewalt des Geistes vermag. — Beilegung von Jagdschaden in England, zum Beispiele für Deutschland. — Die königliche Obstbaumschule zu Weyhenstephan bei Freysing.

Erstes Aprilheft.

Inhalt: Beschreibung der von Dr. Alban unweit Rostok errichteten und zur Entwässerung eines Torfmoors dienenden Dampfmaschine. Mit Abbildungen. — Beschreibung selbstwirkender Speisungsapparate für Dampfkessel, Dampfpumpen ꝛc. von George Taylor. Mit Abb. — Neue Art, eine Radbewegung hervorzubringen für Gebläse, Schmelzöfen, Frischfeuer und andere Vorrichtungen, welche einen beständigen Luftstrom erfordern. Mit Abb. — Neueste Notizen über die Dampfwagenfahrten auf der Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester. — Baader's Bemerkungen über einige Hindernisse, durch welche die Fahrt auf Eisenbahnen im Winter erschwert werden kan, und Vorschläge zur Hebung dieser Hindernisse. — Instrument zur Messung der relativen Intensität zweier Lichtbüschel. — Kulmbach, über aufrechtstehende Klavierte. Mit Abb. — Metallpulver zum Vergolden und Versilbern des Kupfers, Messings, Eisens, Stahls u. s. w. — Ueber die Bereitung des Kopalfirnisses, des Karmins, des Bergblaus, der chinesischen Tusche und eines Käsekleisters. — Verfahren, Kautschuk in Säke, Blätter ꝛc. auszudehnen. — Notizen aus der Geschichte und über die Eigenschaften des Kautschuk. — Ueber Druckmödel aus einer leicht schmelzbaren Komposition. — Miszellen: Gurney's Dampfwagen. — Ueber die Anwendung heißer Luft bei den Hochöfen in England. — Abscheidung des Osmium und Iridium aus Platina. — Explosion in einem Kohlenwerke. — Aufbewahrung der Milch. — Ueber die Anwendung der Holzsäure, um thierische Substanzen gegen die Fäulniß zu schüzen. — Unträgliches Mittel, um dem Weine das Schmer zu nehmen. — Ueber Anwendung der Weintreſter als Ersazmittel der Eichenrinde bei der Gerberei. — Blaue Farbe aus Buchweizenstroh. — Neuer Firniß, um das Eisen gegen Rost zu schüzen. — Flüssigkeit zum Reinigen des Messings. — Verfahren, um die goldartige Bronze zu reinigen, wenn sie schmuzig geworden ist. — Firniß für Messing und Kupfer, welcher eben so schön und haltbar wie der englische ist. — Firniß zur Aufbewahrung der Insekten. — Firniß, wodurch man den Möbeln und dem Marmor Glanz ertheilen kan. — Anwendung des Chlorkalks, um dem Harn den Geruch zu benehmen. — Kanäle in Irland. — Taxe auf Dampfboot-Passagiere. — Fenstersteuer in England. — Zollwesen in Amerika und in England. — Calicofabrikereien in London und Manchester. — Landwirthschaft in Kamtschatka. — Krankheit der Schafe in England. — Größe eines englischen Ochsen. — Mittel gegen Heuschreken. — Horticultural Society in London. — Kosten der englischen Marine. — Litteratur

Seite

1831. 5. Febr. — Proklamation vom Bürgermeister und Schöffen an die Einwohner der Stadt Brüssel in vorstehendem Betreff. 118

1831. 10. Febr. — Schreiben des Herrn Surlet de Chokier, Präsidenten der nach Paris abgeordneten Deputation, an den Präsidenten des belgischen Nationalkongresses, Herrn von Gerlache; verlesen in der belgischen Nationalkongreß-Sitzung vom 12. Febr. 119

1831. 17. Febr. — Rede des Präsidenten der belgischen Deputation an den König von Frankreich. . . 121

Antwort des Königs auf vorangehende Rede der belgischen Deputirten. 123

E. Verfügungen und Maßregeln des Königs der Niederlande hinsichtlich der insurgirten Provinzen.

1830. 15. Oktbr. — Königlicher Beschluß, den Handel und Verkehr nach den insurgirten Provinzen betreffend. 125

1830. 9. Novbr. — Königl. Beschluß, die Erklärung des Blokadestandes der Küste der Provinz Westflandern mit den sich darauf befindenden Häfen, dann den Häfen von Antwerpen und Genk enthaltend. 127

Nordamerika.

1830. 7. Dezbr. — Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika an den Kongreß bei dessen Eröffnung zu Washington. 128

Parma.

Aktenstücke, die im Anfange des Jahres 1831 in diesem Herzogthume ausgebrochenen Unruhen betreffend. Siehe: Italien.

Polen.

Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen, und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand und die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung).

1830. 20. Dezbr. — Manifest des polnischen Volkes, votirt von beiden Kammern des Reichstags am vorbemeldeten Tage. 1

1830. 14. (26). Dezbr. — Bericht des Grafen Jezierski über seine Konferenz mit dem Kaiser Nikolaus. 14

1830. 16. (28) Dezbr. — Schreiben des Grafen Johann Jezierski an den russischen General Benkendorf nebst den auf den Rand desselben von dem Kaiser mit Bleistift eigenhändig gezeichneten Bemerkungen. . . . 295

1831. 1. (13.) Jan. — Tagsbefehl des Grafen Diebitsch-Sabalkansky an die aktive Armee. 20

Seite

— — Schreiben des Staatsministers Grafen Grabowski an den Diktator, General Chlopizki. 19

1831. 17. Jan. — Proklamation an die Polen. 22

1831. 17. Jan. — Erklärung patriotisch gesinnter Mitbürger zur Unterzeichnung in Warschau eröffnet. 23

1831. 18. Jan. — Bekanntmachung der Deputation beider Reichstagskammern, die Niederlegung der Diktatur von Seite des Generals Chlopizki betreffend. 24

1831. 21. Jan. — Proklamation an das polnische Heer, die Ernennung des Fürsten Radziwill zum Oberbefehlshaber betreffend. 25

1831. 21. Jan. — Tagsbefehl des polnischen Oberbefehlshabers Fürsten Radziwill. 29

1831. 22. Jan. — Schreiben des Generals Chlopizki an den Kaiser von Rußland, vorgelesen in der vereinigten Kammer des polnischen Reichstages am voranstehenden Tage. 27

1831. 24. Jan. — Proklamation des Reichstags an die polnische Armee. 30

1831. 24. Jan. — Bericht der Reichstagsdeputation bei Eröffnung der beiden Kammern, den General Chlopizki betreffend. 34

1831. 25. Jan. — Antwort des Reichstags auf die Proklamation des Generals Diebitsch an die Polen. Geschehen in der Sitzung der vereinigten Reichstagskammern in Warschau. 34

1831. 25. Jan. — Kaiserlich russisches Manifest, die Empörung im Königreich Polen betreffend. 36

1831. 28. Jan. (9 Febr.). — Artikel in Bezug auf das voranstehende Manifest im Journal von St. Petersburg vom voranstehenden Tage. 37

1831. 29. Jan. — Gesetz über die Landesregierung von Polen, angenommen von beiden Kammern in der Sitzung vom vorgenannten Tage. 43

Antwort der Landbotenkammer auf die am 22. Januar dem Reichstage im Namen der Litthauer übergebene Adresse. 46

1831. 7. Febr. — Proklamation der polnischen Nationalregierung an die Nation. 49

1831. 7. Febr. — Beschluß des Reichstags, die Mittel der Landesvertheidigung betreffend. 51

1831. 7. Febr. — Beschluß des Reichstags, die Nationalkokarde betreffend. 53

1831. 7. Febr. — Tagsbefehl des Oberbefehlshabers Fürsten Radziwill. 53

1831. 7. Febr. — Aufruf der beiden Reichstagskammern an die Nation. 55

1831. 8. Febr. — Beschluß der vereinigten Reichstagskammern hinsichtlich des von der Nation zu leistenden Eides. 57

1831. 27. Jan. (8 Febr.) — Bericht des kaiserlich russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee gegen Polen,

Seite

an Se. Majestät den Kaiser aus dem Hauptquartier Wissokomasowezk. 298

— — Auszüge aus den dem voranstehenden Berichte beigefügten Berichten der einzelnen Befehlshaber. . . 301

1831. 8. bis 10. Febr. — Nachrichten aus dem Hauptquartier der polnischen Armee vom vorbezeichneten Zeitpunkt. 304

1831. 9. Febr. — Beschluß der polnischen Nationalregierung, wodurch die Hauptstadt Warschau in Belagerungszustand erklärt wird. 305

1831. 12. Febr. — Rede des Hrn. Swidzinski, Mitglied der diplomatischen Sektion, in der Session der Landbotenkammer am vorgenannten Tage. 306

1831. 12. Febr. — Auszug aus der Rede des Stellvertreters des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Polens, Grafen Malachowski, in der Sitzung der Landbotenkammer vom obigen Tage. 308

1831. 1. (13.) Febr. — Bericht des russischen Oberbefehlshabers Grafen Diebitsch-Sabalkanski an den Kaiser. 313

1831. 14 bis 16 Febr. — Nachrichten vom Kriegsschauplatze von vorerwähnten Tagen; bekannt gemacht in Warschau. 317

Dekret der Nationalregierung, die Organisation der Nationalgarde betreffend. 322

1831. 15. Febr. — Proklamation der Nationalregierung an die Einwohner Warschau's. 323

1831. 15 u. 16. Febr. — Amtlicher Bericht, betreffend die Ausfälle aus der Festung Zamosc an vorgenannten Tagen; bekannt gemacht in Warschau. 324

1831. 17. Febr. — Dekret der Nationalregierung, die zum Schutze des Königreichs aufzustellende bewaffnete Macht betreffend. 324

1831. 17. Febr. — Armeebericht des dienstthuenden polnischen Generals Morawski, aus dem Hauptquartier Grochow. 326

1831. 17. Febr. — Bericht des polnischen Generals Skrzynezki über das am voranstehenden Tage bei Dobre vorgefallene Gefecht. 327

1831. 19. Febr. — Beschluß der beiden Kammern über die Sitzungen des Reichtags. 332

1831. 19. Febr. — Proklamation der Nationalregierung, wodurch die Hauptstadt Warschau in Belagerungszustand erklärt wird. 333

1831. 19. Febr. — Auszug aus dem Berichte des Generals Grafen Krukowiezki an den Obergeneral Fürsten v. Radziwill über das Gefecht bei Milosna am voranstehenden Tage. 334

1831. 19. Febr. — Bericht des Divisionsgenerals Dwernizki an den Divisionsgeneral Klizki vom Kampfplatz Novawies und Scriz. 337

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Zweiundzwanzigster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Seite

Schweiz.

Aktenstücke, die in einzelnen Kantonen entstandenen Unruhen und stattgefundenen Abänderungen der Verfassung betreffend.

A. Luzern.

1831. 4. Febr. — Manifest des großen Raths alter Verfassung des Kantons Luzern beim Schluß seiner letzten Versammlung. 149

1831. 5. März. — Kundmachung des großen Raths des Standes und Vororts Luzern an die Bürger des Kantons. 150

B. Schaffhausen.

1831. 27. Jän. — Bekanntmachung vom Bürgermeister, Kleinen und großen Räthen des Standes Schaffhausen. 153

C. Aargau.

1830. 10. Dezbr. — Bericht des kleinen Raths an den großen Rath, die jüngsten Ereignisse im Kanton darstellend. 154

1831. 6. Jan. — Kundmachung des Verfassungsraths des Kantons Aargau an das Aargauische Volk. . . 160

D. St. Gallen.

1830. 3. Novbr. — Botschaft des kleinen Raths an den zur außerordentlichen Versammlung einberufenen großen Rath, Verfassungsreform betreffend. 163

1830. 14. Dezbr. — Kundmachung des Regierung zu St. Gallen. Verbesserungen in der Staatsverfassung betr. 169

E. Zürich.

1830. Novbr. — Bericht und Weisung des kleinen Raths an den großen Rath, die Revision der Grundgesetze des Kantons betreffend. 171

1830. 18. Dezbr. — Kundmachung des großen Rathes des Standes Zürich. 176

1831. 10. März. — Kundmachung des großen Raths des Kantons Zürich an die sämmtlichen Bürger desselben mit Vorlage der neuen Verfassungsurkunde. . . . 178

F. Genf.

1830. 15. Dezbr. — Kundmachung des Staatsraths von Genf. 183

G. Tessin.

1831. 19. Febr. — Aufruf des Kommandanten der fünften Division der eidgenössischen Neutralitätsarmee, General Noten, aus Bellinzona. 184

H. Freiburg.

1830. Novbr. — Eingabe des Munizipalraths der Stadt Murten an den großen Rath der Stadt und Republik Freiburg, Reform der bisherigen Verfassung betr. 185

1830. 2. Dezbr. — Kundmachung des Schultheißen,

Alphabetisches Verzeichniß

über den

Inhalt des zweiundzwanzigsten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XXVIIIster Band).

Seite

Afrika.

Aktenstücke, die franz. Expedition in Afrika betreffend. (Fortsetzung). Siehe: Frankreich.

Deutscher Bund.

1831. 19. Febr. — Allgemeines Kartel für den deutschen Bund; abgeschlossen in der 4ten Sitzung der hohen Bundesversammlung zu Frankfurt am voranstehenden Tage. 88

Frankreich.

Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend. (Fortsetzung.)

1830. 6. Septbr. — Schreiben des Obergenerals Clauzel an den Kriegsminister, Marschall Gérard. 58

1830. 28. Septbr. — Tagsbefehl des Admirals Duperré an die Offiziere, Unteroffiziere und Seesoldaten. 60

1830. 22. Oktbr. — Tagsbefehl des Oberbefehlshabers, den in Algier vorgefundenen Schatz betreffend. 61

1830. 11. Novbr. — Offizieller Bericht von der Expeditionsarmee in Afrika in Betreff des nämlichen Gegenstandes, im Moniteur vom vorerwähnten Tage bekannt gemacht 62

1830. 15. Novbr. — Halboffizielle Nachricht von der Armee in Afrika aus Paris vom voranstehenden Tage. 65

1830. 18. Novbr. — Bulletin des Oberbefehlshabers der Armee von Afrika, Generallieutenants Clauzel, aus dem Hauptquartier von Belida. 69

1830. 19. Novbr. — Bulletin Ebendesselben aus dem nämlichen Hauptquartier.

1830. 5. Dezbr. — Schreiben des Oberbefehlshab

Seite

großen und kleinen Räthen der Stadt und Republik Bern an ihre Angehörigen. 232

1830. 7. Dezbr. — Kreisschreiben des Kantons Bern als eidgenössischer Vorort an alle eidgenössischen Stände, die auf den 25. Dezember ausgeschriebene außerordentliche Tagsatzung betreffend. 234

1830. 23. Dezbr. — Präsidialvortrag bei Eröffnung der außerordentl. eidgenössischen Tagsatzung. 238

1830. 27. Dezbr. — Erklärung der eidgenössischen Tagsatzung, die Beobachtung des Grundsatzes einer strengen Neutralität im Fall eines ausbrechenden Kontinentalkrieges betreffend. 244

1830. 28. und 29 Dezbr. — Beschlüsse der eidgenössischen Tagsatzung über die zur Vertheidigung der schweizerischen Neutralität erforderlichen Maßregeln. 246

1831. 5. Jan. — Erklärung des Oberkommando's der Bern'schen Truppen. 250

1831. 6. Jan. — Rundschreiben des Kirchenkonvents von Bern an seine Amtsbrüder, die Prediger zu Stadt und Land. 251

1831. 7. Jan. — Proklama von Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern an ihre Angehörigen. 255

1831. 7. Jan. — Bericht der außerordentlichen Standeskommission. 255

1831. 15. Jan. — Proklama von Schultheiß, Kleinen und großen Räthen der Stadt und Republik Bern, wodurch sich die dortige Regierung für provisorisch erklärt. 264

1831. 16. Jan. — Beschluß der Standeskommission der Stadt und Republik. 268

1831. 17. Jan. — Proklama vom Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, die aufrührerischen Versuche eines gewissen Stockmar von Pruntrut betreffend. 269

1831. 18. Jan. — Kundmachung Stockmars als Erwiderung auf das vorausstehende Bernische Proklama. 270

1831. 19. Jan. — Bekanntmachung von Schultheiß, kleinen und großen Räthen der Stadt und Republik Bern. 279

Spanien.

1831. 22. März. — Bekanntmachung des Komissärs der k. spanischen Tilgungskasse zu Paris, die Anerkennung der Cortes-Bons betreffend. 428

Druckfehler.

Seite 121 Zeile 12 von Oben statt 7ten lies: 17ten Februar.

I.

Polen. Aktenstücke, den am 29. November 1830 in Warschau ausgebrochenen, und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand und die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXI. Band Seite 136 abgebrochenen Aktenstücke.)

4. Manifest des polnischen Volkes, votirt von beiden Kammern des Reichstags am 20. Dezbr. 1830. *)

Wenn sich ein vor Zeiten freies und mächtiges Volk durch das Uebermaaß der Leiden genöthigt sieht, nach einem letzten Rechte zu greifen, nach dem Rechte, gewaltsam das drückende Joch abzuschütteln, so ist es sich selbst, so ist es der Welt schuldig, die Bewegungsgründe bekannt zu machen, die es veranlaßten, mit Gewalt der Waffen seine heiligen Rechte zu erkämpfen. Darum beschlossen die beiden Kammern, von dieser Nothwendigkeit durchdrungen, diesen Schritt vor dem Angesichte von ganz Europa zu rechtfertigen, nachdem sie der am 29. November in der Hauptstadt ausgebrochenen Revolution beigetreten waren, und diese für national erklärt hatten.

Die ehrlosen Machinationen und Verleumdungen, der im Dunkel schleichende Verrath, und die an hellem Tageslichte verübten Gewaltthaten, die die drei Theilungen des vormaligen Polens begleiteten, sind zu bekannt. Die Weltgeschichte, deren Eigenthum sie geworden, hat ihnen das Brandmal eines

*) Aus dem Journal des Debats vom 23. Januar.

politiſchen Frevels auf die Stirne gedrückt. Niemals verſtummte die feierliche Klage der Polen über die an ihnen verübten Gewaltthaten; ſtets flatterte die unbefleckte Fahne an der Spitze der heldenmüthigen Schaaren, und der arme verwaiste Pole, immer zum Kampfe gerüſtet, trug auf ſeinen heimathloſen Wanderungen von Land zu Land die flüchtigen Penaten, um Rache rufend für den ihnen angethanen Schimpf. Von einer hohen Idee begeiſtert, war er der feſten Ueberzeugung, wenn er nur für die Freiheit kämpfe, kämpfe er auch für das Vaterland.

Dieſer hohe Gedanke hat ihn nicht betrogen. Es ging ihm ein Vaterland auf, und obgleich auf enge Gränzen eingeſchränkt, erhielt Polen durch die Hand des Helden unſers Jahrhunderts ſeine Landesſprache, ſeine Rechte, ſeine hohen Freiheiten und noch höhere Hoffnungen. Seit jener Zeit waren ſeine Intereſſen die unſrigen, unſer Blut war ſein, und nachdem ihn ſeine Bundesgenoſſen, ja ſelbſt der Himmel verlaſſen, waren ſeine treuen Polen bis zum lezten Augenblicke die Gefährten ſeines Mißgeſchicks, und dieſe Gemeinſchaft eines großen Mannes mit einem unglücklichen Volke erzwang die Verehrung ſelbſt der Sieger.

Noch zu friſch war dieß Gefühl, zu feierlich verſprachen im Schlachtgewühle die europäiſchen Mächte die Welt mit einem auf Grundſätze der Gerechtigkeit geſtüzten Frieden zu beſchenken, als daß ſie aufs Neue unſer neu gegründetes Vaterland unter ſich als Spolie hätten zerreißen können, und der Wiener Kongreß beſtrebte ſich, das uns zugefügte Unrecht wenigſtens in etwas zu mildern, denn man verſicherte uns heilig, unſre Nationalität aufrecht zu erhalten; man verſprach, allen Theilen des vormaligen Polens den wechſelſeitigen Handel, und denjenigen Theil, welcher zur Zeit des Völkerkampfes frei exiſtirte, obgleich verkleinert, unter dem Namen eines Königreichs mit einer freien Konſtitution und der Möglichkeit einer

Vergrößerung, unter die unmittelbare Regierung des Kaisers Alexander zu stellen.

Diese Bedingung erfüllend, gab er dem Königreiche eine freisinnige Verfassung, und erfreute die unter russischer Herrschaft stehenden Polen mit der nahen Hoffnung einer Wiedervereinigung. Aber diese Gaben erhielten wir erst nach gewissen Verpflichtungen von seiner, und nach Aufopferungen von unsrer Seite. Schon vor und noch während des entscheidenden Krieges waren den unter Alexanders Botmäßigkeit stehenden Polen diese Verheißungen gemacht worden; der Verdacht, den man den Zwecken Napoleons unterlegte, hatte die Thatkraft so vieler gelähmt, daß die seit langer Zeit gegebenen Verheißungen Alexanders für uns kein anderes Resultat hatten, als daß er sich zum Könige von Polen erklärte. Für die Nationalität und für die Freiheiten foderte man von uns die Aufopferung unsrer Unabhängigkeit, dieser ersten nothwendigsten Bedingung des politischen Lebens aller Nationen, indem man vorgab, daß dieß zur Erhaltung des Friedens von Europe unumgänglich nöthig sey, als ob ein dauerhafter Friede auf die Unterjochung von 16 Millionen Menschen gegründet werden könnte; als ob die Weltgeschichte uns nicht lehre, daß oft nach vielen Jahrhunderten erst die unterjochten Völker ihre Unabhängigkeit wieder erringen, zu der sie Gott, indem er sie in Sprachen und Sitten von andern Nationen absonderte, für ewig bestimmt hat; als ob die alte Lehre für die Herrscher verloren wäre, daß ein begangenes Unrecht die Unterdrückten zu natürlichen Bundesgenossen derer macht, die gegen die Bedrücker kämpfen.

Aber auch diese willkürlich aufgedrungenen Bedingungen wurden nicht gehalten; denn in kurzer Zeit überzeugten sich die Polen nur zu deutlich, daß die versprochene Nationalität und der uns von Rußlands Kaiser gegebene Namen eines polnischen Königreichs bloß eine Lockspeise waren, die man ihren, unter Herrschaft stehenden Brüdern darbot; eine Wr

gen die benachbarten Mächte, aber nur ein leeres Schall für die, denen ſie verbürgt wurden; ſie überzeugten ſich, daß man unter dem Deckmantel dieſes heiligen Namens nur Erniedrigung, die ſklaviſche Entwürdigung und alle die Leiden über uns bringen wolle, die ein langer Deſpotismus und der Verluſt der Menſchenwürde erzeugt. Die Maaßregeln, die man gegen die Armee nahm, machten zuerſt dieſen Plan klar. Die empfindlichſten Beſchimpfungen, die ehrbefleckendſten Strafen, ausgedachte Verfolgungen, von dem Oberbefehlshaber unter dem Vorwande der militäriſchen Disziplin ausgeübt, bezweckten die Ausrottung alles edlen Ehrgefühls, jener uralten Würde, durch die ſich unſer Heer auszeichnete; ſcheinbare wie wahre Vergehen, ja ſchon der bloße Verdacht der Schuld wurden als hohe Verbrechen gegen die Disziplin bezeichnet, und da die Militärgerichte unter unumſchränktem Willen des Oberbefehlshabers ſtanden, ſo lag das Leben und die Ehre eines jeden Kriegers in ſeiner Hand. Mit Unwillen ſah man, wie der Oberbefehlshaber die Sentenzen ſolcher Gerichte zu wiederholtenmalen umſtürzte, bis die Urtheilsſprüche den anbefohlenen Grad der Härte erhielten. Viele verließen die Reihen, Viele, nachdem ſie perſönlich von dem Feldherrn beſchimpft worden waren, wuſchen die angethane Schmach mit ihrem Blute ab, um zu beweiſen, daß es ihnen nicht an Muth fehle, ſondern daß nur die Furcht Unglück auf ihr Vaterland zu laden, ihre rächende Hand zurückhielt.

Der erſte Reichstag des Königreichs und die feierliche Erneuerung des Verſprechens, daß die Konſtitution und die Gränze des Reiches auf unſere Brüder ausgedehnt werden ſollte, hatte unſere Hoffnungen neu belebt und die Landboten zur Nachgiebigkeit vermocht. Nur dieſes wollte man erreichen. Die Preßfreiheit, die freien Debatten, wurden nur ſo lange erlaubt, als ſie wie ein Hymnus der Dankbarkeit eines unterjochten Volkes gegen ſeinen mächtigen Gebieter erſchienen; ſo wie aber nach dieſem Reichstage die öffentlichen Blätter anfin-

Seite

— — Schreiben des Staatsministers Grafen Ostrowski an den Diktator, General Chlopizki. 22

1831. 17. Jan. — Proklamation an die Polen. 23

1831. 17. Jan. — Erklärung patriotisch gesinnter Mitbürger zur Unterzeichnung in Warschau eröffnet. 25

1831. 18. Jan. — Bekanntmachung der Deputation beider Reichstagskammern, die Niederlegung der Diktatur von Seite des Generals Chlopizki betreffend. 24

1831. 21. Jan. — Proklamation an das polnische Heer, die Ernennung des Fürsten Radziwill zum Oberbefehlshaber betreffend. 25

1831. 21. Jan. — Tagsbefehl des polnischen Oberbefehlshabers Fürsten Radziwill. 26

1831. 22. Jan. — Schreiben des Generals Chlopizki an den Kaiser von Rußland, vorgelesen in der vereinigten Kammer des polnischen Reichstages am vorangehenden Tage. 27

1831. 22. Jan. — Proklamation des Reichstags an die polnische Armee. 30

1831. 24. Jan. — Bericht der Reichstagsdeputation bei Eröffnung der beiden Kammern, den General Chlopizki betreffend. 34

1831. 25. Jan. — Antwort des Reichstags auf die Proklamation des Generals Diebitsch an die Polen. Geschehen in der Sitzung der vereinigten Reichstagskammern in Warschau. 34

1831. 25. Jan. — Kaiserlich russisches Manifest, die Empörung im Königreich Polen betreffend. 35

1831. 28. Jan. (9 Febr.). — Artikel in Bezug auf das voranstehende Manifest im Journal von St. Petersburg vom voranstehenden Tage. 37

1831. 29. Jan. — Gesetz über die Landesregierung von Polen, angenommen von beiden Kammern in der Sitzung vom vorgenannten Tage. 42

Antwort der Landbotenkammer auf die am 24. Januar dem Reichstage im Namen der Litthauer übergebene Adresse. 45

1831. 7. Febr. — Proklamation der polnischen Nationalregierung an die Nation. 49

1831. 7. Febr. — Beschluß des Reichstags, die Mittel der Landesvertheidigung betreffend. 51

1831. 7. Febr. — Beschluß des Reichstags, die Nationalkokarde betreffend. 53

1831. 7. Febr. — Tagsbefehl des Oberbefehlshabers Fürsten Radziwill. 53

1831. 7. Febr. — Aufruf der beiden Reichstagskammern an die Nation. 55

1831. 8. Febr. — Beschluß der vereinigten Reichstagskammern hinsichtlich des von der Nation zu leistenden Eides. 57

1831. 27. Jan. (8 Febr.) — Bericht des kaiserlich russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee gegen Polen,

präſentation im Rathe, den Kammern das Recht, das Budget zu beſtimmen, genommen. Man erhöhte die Abgaben, führte die den Nationalreichthum in der Quelle vernichtenden Monopole ein, und der auf dieſe Weiſe bereicherte Schatz ward feilen Knechten, hinterliſtigen Aufhetzern und elenden Spionen zum Raub. Statt der Erſparniſſe, auf welche die Nation ſo oft antrug, wurden die Beſoldungen der Beamten auf übertriebene Weiſe vermehrt; ſie erhielten ungeheure Gratifikationen; für manche Leute wurden neue Stellen erfunden — Alles, um die Zahl der von der Regierung abhängigen Perſonen fort und fort zu vergrößern.

Die Verleumdung und das Spionenweſen drang bis in das häusliche Leben, und befleckte mit dem Gifte des Verrathes den Schutz und die Ruhe, welche ſonſt die Bande des Blutes gewähren; ſelbſt die alte polniſche Gaſtfreiheit wurde zur Falle für die Unſchuld gebraucht. Die beſchworne perſönliche Freiheit wurde verletzt; man füllte die Kerker mit Gefangenen; über Civilperſonen wurden Kriegsgerichte gehalten, welche entehrende Strafen über friedliche Bürger verhängten, deren ganze Schuld darin beſtand, daß ſie den Geiſt und Charakter der Nation vor Entartung und Untergang zu retten ſtrebten. Vergebens ſtellten einige Behörden und Vertreter des Volks dem Könige das wahre Bild dieſer in ſeinem Namen begangenen Ungerechtigkeiten vor; nicht nur ward den Mißbräuchen keine Schranke geſteckt, ſondern es wurde auch die Verantwortlichkeit der Miniſter und der Behörden völlig aufgehoben, durch die dem kaiſerlichen Bruder ertheilte diskretionäre Gewalt. Dieſe furchtbare Gewalt, die Quelle der größten die perſönliche Ehre eines Jeden verletzenden Mißbräuche, ſtieg endlich zu einer ſo ruchloſen Höhe, daß ſie nicht nur Menſchen jeden Standes vor ſich berief und in ihren Gemächern beſchimpfte, ſondern ſogar ohne allen Urtheilsſpruch anſäſſige Bürger der Hauptſtadt auf offener Straße zu entehrenden, nur für Miſſethäter beſtimmten Arbeiten zwang, als

hätte ſie die Vorſehung dazu beſtimmt, durch dieſes Uebermaaß von Schmach, das alle Gefühle des Volks mit Füßen trat, ſelbſt das Werkzeug der Revolution zu werden.

Sind ſo viele Gewaltthätigkeiten, iſt ein ſolcher Treubruch aller Verſicherungen nicht allein ſchon hinreichend, den gegen eine aufgedrungene Gewalt unternommenen Aufſtand zu rechtfertigen? In keinem civiliſirten Staate würde eine rechtsmäßige Regierung ein ſolches Benehmen wagen. Wer wird es in Abrede ſtellen, daß alle Verträge zwiſchen Regierung und Volk zerriſſen waren, daß dieſe Nation zum Sklaven ward, zum Sklaven, dem es jeden Augenblick erlaubt iſt, die Ketten abzuwerfen und ſie in Waffen umzuſchmieden?

Es iſt vielleicht überflüſſig, ein ferneres Bild unſeres und des Unglücks unſerer Brüder zu entwerfen, aber die Wahrheit erlaubt uns nicht, es zu verhüllen.

Die früher Rußland *einverleibten* Provinzen wurden nicht nur nicht mit uns *vereinigt*, nicht nur erhielten unſere Brüder nicht die durch den Kongreß zu Wien entworfene nationale Inſtitution, ſondern es wurden überdieß die Anfangs durch Verſprechungen und Aufmunterungen in ihnen geweckten Erinnerungen an ihre Nationalität ſpäter als Vergehungen und Staatsverbrechen betrachtet, und ein König von Polen verfolgte in den ehemaligen Provinzen dieſes Reiches die Polen, welche ſich Polen zu nennen wagten. Die Jugend der Schulen beſonders wurde ein Ziel der Grauſamkeit. Aus den Armen der Mütter riß man die unerwachſenen Kinder, die Hoffnungen angeſehener Häuſer ſchleppte man nach Sibirien, oder ſteckte ſie in die Reihen verdorbener Söldlinge. Aus den öffentlichen Verhandlungen und dem Schulunterrichte wurde die polniſche Sprache entfernt, die kaiſerlichen Ukaſen vernichteten das Civilrecht und die polniſche Juſtizpflege, und die Ungerechtigkeiten in der Adminiſtration brachten die Grundbeſitzer ins Elend. Von der Thronbeſteigung Nikolaus an ward dieſer Zuſtand immer drückender:

Dieſe mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgeſetzt, und das 1ſte Heft des 23ſten Bandes iſt bereits unter der Preſſe. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen koſtet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zuſammen zwiſchen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neueſten Staatsakten und Urkunden bilden ein für ſich beſtehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortſetzung des zuerſt in franzöſiſcher, dann in deutſcher Sprache herausgekommenen diplomatiſchen Archivs für die Zeit- und Staatengeſchichte dienen, weßwegen denſelben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der erſten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichſt zu erleichtern, um den herabgeſetzten Preis von 20 fl. abgegeben, während ſie vorher 56 fl. koſteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß

über den

Inhalt des zweiundzwanzigsten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XXVIIIster Band).

Seite

Afrika.

Aktenstücke, die franz. Expedition in Afrika betreffend. (Fortsetzung). Siehe: Frankreich.

Deutscher Bund.

1831. 19. Febr. — Allgemeines Kartel für den deutschen Bund; abgeschlossen in der 4ten Sitzung der hohen Bundesversammlung zu Frankfurt am vorausstehenden Tage. 88

Frankreich.

Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend. (Fortsetzung.)

1830. 6. Septbr. — Schreiben des Obergenerals Clauzel an den Kriegsminister, Marschall Gérard. 58

1830. 28. Septbr. — Tagsbefehl des Admirals Duperré an die Offiziere, Unteroffiziere und Seesoldaten. 60

1830. 22. Oktbr. — Tagsbefehl des Oberbefehlshabers, den in Algier vorgefundenen Schatz betreffend. 61

1830. 11. Novbr. — Offizieller Bericht von der Expeditionsarmee in Afrika in Betreff des nämlichen Gegenstandes, im Moniteur vom vorerwähnten Tage bekannt gemacht 63

1830. 15. Novbr. — Halboffizielle Nachricht von der Armee in Afrika aus Paris vom vorausstehenden Tage. 63

1830. 18. Novbr. — Bulletin des Oberbefehlshabers der Armee von Afrika, Generallieutenants Clauzel, aus dem Hauptquartier von Belida. 69

1830. 19. Novbr. — Bülletin Ebendesselben aus dem nämlichen Hauptquartier. 72

1830. 5. Dezbr. — Schreiben des Oberbefehlshabers

Seite

der Armee von Afrika, Generallieutenants Clauzel, an den Kriegsminister, aus Algier. 74

1831. 27. Jan. — Rede des Grafen Sebastiani in der Deputirtenkammer, die Verhältnisse Frankreichs zum Auslande betreffend. 274

1831. 28. Jan. — Rede Ebendesselben über Frankreichs äußere Verhältnisse in vorerwähnter Kammer. . 281

Aktenstücke, die am 14ten Februar und die folgenden Tage stattgehabten Vorfälle in Paris betreffend.

1831. 14. Febr. — Halboffizielle Nachrichten, die Vorfälle am 14 Febr. betreffend. 286

1831. 15. Febr. — Halboffizielle Nachrichten, die Unruhen in Paris am voranstehenden Tage betreffend. 288

1831. 15. Febr. — Proklamation des Polizeipräfekten von Paris. 290

1831. 15. Febr. — Proklamation des Ministers des Innern. 291

1831. 16. Febr. — Bekanntmachung Ebendesselben. 292

Italien.

Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfang des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend.

1831. 12. März. — Halboffizieller Artikel über die in einigen Theilen Italiens entstandenen Unruhen aus Wien vom voranstehenden Tage. 571

A. Parma.

1831. 17. Febr. — Dekret Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma ꝛc. Veränderungen in den obersten Staatsämtern betreffend. 574

1831. 18. Febr. — Dekret der Herzogin von Parma, die Verlegung der Residenz nach Piacenza betreffend. 575

1831. 26. Febr. — Proklamation der Herzogin Marie Louise an ihre Unterthanen. 575

1831. 28. Febr. — Proklamation der Herzogin Marie Louise an ihre Truppen. 577

1831. 1. März. — Proklamation des k. k. öster. kommandirenden Generals im lombardisch-venetianischen Königreich, Freiherrn v. Frimont, an die Bewohner des Herzogthums Parma. 578

1831. 12. März. — Proklamation der Erzherzogin, Herzogin Marie Louise von Parma. 579

B. Modena.

1831. 5. Febr. — Proklamation Sr. königl. Hoheit des Herzogs, die in Modena in der Nacht vom 3. auf den 4. dieses Monats stattgefundenen Ereignisse betreffend. . . 580

ſollte das ruſſiſche Heer unſer Land überſchwemmen. Man befahl, beträchtliche Summen, die aus den drückenden Steuerlaſten und dem Verkaufe der Nationalgüter floſſen, und in der Bank niedergelegt waren, zu den Koſten dieſes Krieges, der die Freiheit morden ſollte, zu verwenden.

Dabei begannen die Verhaftungen aufs Neue. Kein Augenblick war mehr zu verlieren. Es handelte ſich um die Armee, um den Schatz, um die Ehre der Nation, welche nicht fähig iſt, andern Völkern die Ketten zu bringen, die ſie ſelbſt verabſcheut, nicht fähig, gegen die Freiheit und die alten Waffengenoſſen zu kämpfen. Dieß Gefühl ſchlug in der Bruſt eines Jeden; vor Allem aber durchdrang es das Herz der Nation, den Feuerherd der Begeiſterung, die brave militäriſche und akademiſche Jugend, nebſt einem großen Theil der tapfern Beſatzung und der muthigen Bürger. Sie beſchloſſen, das Zeichen der Erhebung zu geben. Ein elektriſcher Funke durchlief in einem Augenblicke das Heer, die Hauptſtadt, das ganze Land. Die Nacht des 29. Nov. war hell erleuchtet von den Feuern der Freiheit. An Einem Tage die Hauptſtadt befreit, in wenigen Tagen alle Korps der Armee durch denſelben Gedanken vereinigt, die Feſtungen beſetzt, das Volk bewaffnet, der Bruder des Kaiſers mit dem ruſſiſchen Heere ſich unſerer Großmuth überlaſſend, einzig durch dieſes Mittel gerettet — dieß ſind die Thaten dieſer heldenmüthigen Revolution, edel und rein, wie das jugendliche Gefühl, aus dem ſie erglühte.

Das polniſche Volk erhob ſich aus der Erniedrigung und Knechtſchaft, mit dem männlichen Entſchluß, nie wieder die Ketten zu tragen, die es gebrochen hat, und das Schwert der Väter nicht in die Scheide zu ſtecken, ehe es die Unabhängigkeit, die einzige Bürgſchaft der Freiheit, ſich errungen, ehe es die Urrechte ſich geſichert hat, die das ruhmvolle Erbtheil ſeiner Ahnen bilden, und ein dringendes Bedürfniß der [illegible] ſind, die zu fodern es alſo ein doppeltes Recht hat; es

Waffen nicht niederlegen, ehe es die von dem ruſſiſchen Hofe unterjochten Brüder von dieſem Joche befreit, und ihnen ſeine Rechte, ſeine Freiheit und Unabhängigkeit mitgetheilt hat.

Es war kein Nationalhaß, was uns gegen die Ruſſen trieb, die wie wir einen großen Zweig des ſlaviſchen Stammes bilden. Im Gegentheile verſchönerten wir die erſten Augenblicke der uns wieder erkämpften Freiheit durch den Gedanken, daß die Vereinigung unter Einem Scepter, wie nachtheilig ſie auch für uns ſey, einem Volke von vierzig Millionen den Beſitz der konſtitutionellen Rechte bringen werde, die in der ganzen civiliſirten Welt ein Bedürfniß der Regierenden ſo gut als der Regierten geworden ſind.

Nie waren unſere Freiheit und Unabhängigkeit für die Nachbarſtaaten verletzend oder drohend; ſie bildeten vielmehr das Gleichgewicht und die Vormauer der europäiſchen Völker. Ueberzeugt, daß dieſelben auch jezt mehr als je vielleicht ihnen nützlich ſeyn werden, treten wir vor das Angeſicht der Mächte und Völker, mit dem feſten Vertrauen, daß für uns die Stimme der Politik gleich laut ſprechen werde, wie die Stimme der Menſchheit. Wir verbergen uns die Gefahren des nahenden Kampfes nicht; aber ſelbſt wenn wir den Krieg, der die allgemeinen Intereſſen einſchließt, allein führen müſſen, werden wir, im Vertrauen auf die Heiligkeit unſerer Sache, auf unſern Muth und die Hülfe des Ewigen, für die Freiheit bis zum lezten Athemzuge einſtehen. Und hat die Vorſehung dieſes Land zu ewiger Unterjochung verurtheilt, unterliegt in dieſem lezten Aufſchwunge die polniſche Freiheit auf den Trümmern der Städte und den Leichnamen ihrer Vertheidiger, ſo wird unſer Feind ſeine Herrſchaft nur noch über eine Wüſte ausbreiten, und der ächte Pole wird mit dem Troſt in der Bruſt ſterben, daß er, wenn auch der Himmel ihm nicht vergönnte, ſeine Freiheit und ſein Vaterland zu retten, in dem Tode

kampfe die bedrohte Freiheit der Nationen Europa's wenigſtens für einen Augenblick beſchirmt habe.

Die Redakteure des Manifeſtes:

(Unterz.) Prazinowsky Biſchof von Plozk.
Miazynski, Senator.
Potocki, Senator.
W. Zurierchoswski, Deputirter von Warſchau.
G. Malachowski, Landbote vom Bezirk von Szydtourée.
Swidzinski (Konſtantin), Landbote von Opoezno.
Biernazki (Alois), Landbote des Diſtrikts Wielun.
Lelewel (Joachim) Landbote des Bezirks Zelechow.
Malachowski, Senator.

Die Reichstagskommiſſion beauftragt ihre Meinung über die Redaktion des Manifeſtes abzugeben:

(Unterz.) Prinz Adam Czartoryski, Senator.
Prinz Michael Radziwill, Senator.
Gliszynski, Senator.
Kochanowski, Senator.
Wodzinski, Senator.
C. Pac, Senator.
Graf Ladislas Oſtrowski, Reichstagsmarſchall.
Graf J. Ledochowski, Landbote von der Wojewodſchaft Krakau.
Franz Soltyk, Landbote der Wojewodſchaft Sandomir.
Morawski (Theophil), Landbote von Kaliſch.
Swirski (Joſeph), Landbote vom Bezirk Crubieszoco.
Ignaz Dembowski, Landbote von Plozk.
Graf Jezierski.
Ignaz Wezyk, Deputirter von Loſice.
J. Wisniewski.

Für getreue Abſchrift:

Der Reichstagsmarſchall,
(Unterz.) Graf Stanislas Oſtrowski.

Der Sekretär der Landbotenkammer.
(Unterz.) Xaver Czarnocki,
Deputirter vom Bezirk Stanislas

25. Bericht des Grafen Jezierski über seine Konferenz mit dem Kaiser Nikolaus am 14. (26.) Dezbr. 1830. *)

Der Kaiser empfing mich um 10 Uhr des Abends. Der Kaiser befand sich im Kabinet allein mit dem General Benkendorf. Der Kaiser nahete sich mir, und mir die Hand drückend sprach er sehr gnädig: „Willkommen, lieber Jezierski, es freut mich außerordentlich, Sie hier zu sehen." — Ich bemerkte meinerseits, wie sehr es mich schmerze, in einer ganz andern Stellung hier zu erscheinen, als die war, in welcher ich den vorigen Sommer Se. Majestät in Warschau zu sehen das Glück hatte.

„Ich kann den Schmerz (sagte Se. Majestät) nicht ausdrücken, welchen die beklagenswerthen Ereignisse mir verursacht haben; nie habe ich dieß erwartet; meine Eigenliebe wurde gedemüthigt, denn ich liebte die Polen und rechnete auf Gegenliebe."

Hier erlaubte ich mir Sr. Majestät vorzustellen, daß der Aufstand vom 29. Nov. nur das Werk einer kleinen Anzahl Menschen war, und daß nur auf den ausgesprengten Lärm, daß die Russen unsere Soldaten niedermezelten, das vierte Regiment die Volksmasse in die Bewegung mit hineinzog, auch daß diese leztere weder einen bestimmten Zweck, noch einen früher entworfenen Plan verrieth. Erst nach einigen Tagen beruhigten sich die Bürger, als sie die Stimme der Regierung, welche im Namen der legitimen Gewalt sprach und handelte, vernommen hatten; sie erkannten das unerläßliche Bedürfniß, zusammenzutreten und sich zur Beschützung ihres Eigenthums gegen die aufgeregte Menge zu bewaffnen.

Indem der Kaiser der Theilnahme erwähnte, welche ein Theil der Besitzer an dem Aufstande gehabt hat, fuhr er fort: „Konnte ich voraussehen, daß das polnische Militär, welches ich so achtete, daß ich auf dessen Ehre und Treue eben so sehr

*) Aus Warschauer Blättern.

als auf seinen Muth gezählt habe, in seinem Schooße den Keim des Verraths und Treubruchs verbergen sollte? Kann ich in den Soldaten, welche ihre in den Schlachten ergrauten Führer ermordeten, sich von ihren eigenen Fahnen, Gesetzen, heiligen Pflichten und der Subordination lossagten, und Furcht und Schrecken in den Straßen der ruhigen Stadt verbreiteten — kann ich in diesen Soldaten die Krieger wieder erkennen, deren erstes Merkmal des Ruhmes seit den ältesten Zeiten die unerschütterliche Treue war; auf sie habe ich im Augenblicke der Gefahr gerechnet; in allen fremden Kriegen hätten sie die Vorhut gebildet; die Gesetze der Ehre, die Sitten aller Völker brandmarken mit Schande einen jeden Militär ohne Ausnahme, der seine Fahne verläßt und seinen Eid bricht. Je größer mein Zutrauen war, um so größer ist der Verrath, ich muß also die Urheber so vielen Unglücks bestrafen; aber meine Gefühle, welche im Einklange sind mit meinem Interesse und dem davon unzertrennlichen Vortheile Polens, lassen mich sehnlichst wünschen, daß Polen selbst sich von der Schuld reinige, welche einige seiner Söhne gegen mich und dasselbe begangen haben. Möge die rechtmäßige Ordnung der Dinge wieder hergestellt, mögen die eigentlichen Missethäter ausgemittelt werden; man verlange ihre Bestrafung, und mögen sie vor mir erscheinen, als Kinder, vertrauend auf ihren Vater, und mir allein sey es vorbehalten, an die Verzeihung zu denken. Dieß ist ein Punkt, dessen freie Ausübung mein Inneres mit unaussprechlicher Wonne erfüllen wird. Den Volksvertretern, auf die Gesetze, deren Wächter sie sind, gestützt, liegt es ob, die der rechtmäßigen Ordnung der Dinge zugefügte Schmach zu rächen, auf daß ich der traurigen Pflicht zu strafen überhoben werde. Mögen nun die Repräsentanten selbst die Verbrecher vor das spruchfähige Gericht laden, und die leichteste Strafe sogar wird schon als Beweis dienen, daß sie die gekränkte Heiligkeit der Gesetze rächen wollen. Ich weiß bisher die Anzahl der Schuldigen noch sehr klein ist.

ungleich größere Mehrheit des Militärs hat ihre Pflichten nicht vergessen, nur das vierte Regiment und das Sappeurbataillon, die Fähndrichschule, als abgesonderte Korps, haben gefehlt. Sie werden ihre Vergehen in den Schlachten wieder gut machen, und ich bin gewiß, daß sie wieder so seyn werden, wie sie es nie hätten aufhören sollen zu seyn. — Betrachten Sie die Bataillone meiner Garde, welche bei meiner Thronbesteigung sich empörten; heute wetteifern sie in Treue mit den andern Regimentern, und sorglos vertraue ich ihnen meine Person an. Bin ich denn so furchtbar, so unversöhnlich? Ihr habt doch mein Benehmen gegen so viele Personen gesehen, die in die Ereignisse vom 14. December 1825 verwickelt waren."

Ich bemerkte hierauf dem Kaiser, daß die Mehrzahl des Volks und des Militärs gar keinen Theil an dem habe, was ein Häuflein junger Menschen unternommen, und daß lediglich der Zusammenfluß von Umständen die Nation gezwungen habe, ihre jetzige Stellung anzunehmen.

„Es erscheint mir ganz natürlich, sagten Se. Majestät, daß die Bürger in dem ersten Augenblicke der Unruhe sich bewaffneten und eine Sicherheitswache um ihres Eigenthums willen organisirten; aber unerklärlich scheinen mir die im ganzen Lande anbefohlenen Rüstungen, diese neuen Konscriptionen, diese Anstalten zum Kriege. Gegen wen rüsten sie sich? Wollen sie mit mir Krieg führen? Was bedeuten die in meinen Provinzen verbreiteten Proklamationen, um Meuterei zu stiften und meine Soldaten zu verleiten? Wie läßt sich dieses mit den Gesinnungen des Friedens und mit den Gefühlen der mir schuldigen Treue vereinigen?"

Ich antwortete hierauf: Nach den ersten Augenblicken des Erstaunens und der Ueberraschung wurden alle Gemüther von Furcht ergriffen; denn man sah ein, daß diese schmerzlichen Begebnisse dem theuersten Interesse des Vaterlandes Gefahr drohen, und die ganze Nation für die Thaten einzelner

schen verantwortlich machen, wodurch nicht allein eine

Menge

Menge Unſchuldiger, ſondern auch die politiſche Exiſtenz der ganzen Nation aufs Spiel geſezt wird. Dieſe auf die Gemüther der Polen ſo kräftig wirkende Furcht hat Aller Herzen, Aller Wünſche durch das Gefühl der gemeinſamen Gefahr vereinigt, und dieſe Furcht, der immer gegenwärtige Gedanke, daß die Exiſtenz der Nation in Gefahr ſchwebe, können nur durch beruhigende Ausdrücke des Monarchen beſeitigt werden.

„Ich bin polniſcher König, verſetzte der Kaiſer, und will es auch bleiben; allein ich kann nichts bewilligen, was den Anſchein einer Bekehrung an ſich trägt, vorzüglich wenn dieſes von mir im Moment des Aufruhrs und mit den Waffen in der Hand gefodert wird. Wenn ich dieſes thäte, würde ich vergeſſen, was ich mir ſelbſt, auf der Stelle wohin mich die Vorſehung geſezt hat, ſchuldig bin. Mag man mir glauben, es kann nicht mein Wille ſeyn, daß der Unſchuldige für den Schuldigen leide. Verſetzen Sie ſich in meine Lage. Kann ich mich mit meinen Unterthanen in Unterhandlungen einlaſſen, der ich ihr rechtmäßiger König bin? Kann ich zulaſſen, daß ſie mir Bedingungen vorſchreiben, unter welchen ſie einwilligen unter meinen Geſetzen zu bleiben? Wäre ich bloß polniſcher König, ſo würde ich mich jezt in eurer Mitte befinden; allein als ruſſiſcher Kaiſer muß ich andere Intereſſen berückſichtigen: ich kann die Ehre und Würde eines großen Reiches nicht auſſer Acht laſſen. Ich will keineswegs mit Uebereilung handeln. Zeigen Sie mir ein Mittel zur Schlichtung der Dinge an, welches dem polniſchen König, der zugleich ruſſiſcher Kaiſer iſt, angemeſſen wäre, ich verlange nichts mehr. Mein einziger Wunſch iſt, die Schwierigkeiten der jetzigen Lage durch und mit Polen zu heben. Daher wollte ich mich von einem Rathe, von Senatoren, von Landboten, von treuen und achtungswerthen Unterthanen umgeben ſehen, die ich um mich verſammeln könnte. Ich habe befohlen, daß man alle ſich gegenwärtig im Kaiſerthume befindenden polniſchen Senatoren zu mir berufe. Ich wiederhole es, mögen die Polen ſelbſt Gerechtigkeit

die, welche ihr Vaterland an den Rand eines Abgrundes gestellt haben, ausüben. Mögen sie mich zu keiner Bestrafung zulassen, aber wenigstens einsehen, daß meine Absicht und dieser Beschluß offenkundig und aufrichtig ist. Denn wie ist es wohl möglich, daß ich Alles vergessen sollte? Kann ich die Augen zuschließen bei dem Allem, was vorgefallen ist? Hat man keinen Mord verübt? Hat man nicht gegen meinen Bruder gefrevelt? Und die, welche an diesem Allem Theil nahmen, haben sie sich nicht, selbst nach euern Gesetzen, des Staatsverbrechens schuldig gemacht? Man verlangt von mir, daß ich die mit dem Kaiserreiche vereinigten polnischen Provinzen zurückgebe. Ein solcher Gedanke konnte mir nie einfallen; auch kann man nicht durch Drohungen dasjenige erlangen, was ein Ding der Unmöglichkeit ist; wie sollte ich wohl einem unter meinem Scepter stehenden Lande auf Unkosten des andern Gutes erzeigen?"

Ich erlaubte mir hierauf Sr. kaiserlichen Majestät vorzustellen, daß ich nicht ermächtigt wäre, mich in eine tiefere Diskussion einzulassen, und daher ergebenst ersuche, daß es mir erlaubt sey, mich in dieser Hinsicht mit dem Fürsten Lubecki zu verständigen; daß Se. kaiserliche Majestät geruhen wolle, uns noch eine mit Ihrem Zutrauen beehrte Person beizugesellen, und nur dann würden wir, gemeinsam arbeitend, die Schwierigkeiten dieser Frage heben, und das Mittel zu deren glücklicher Lösung anzeigen können.

Hierauf erwiederte der Kaiser: „Ich habe Sie und den Fürsten Lubecki, jeden besonders empfangen, indem ich Ihre Lage von der seinigen trennen und unterscheiden wollte. Ich konnte dem Fürsten Lubecki keine andere Audienz als in Eigenschaft meines Schatzministers bewilligen; denn er ist in meinen Diensten. Sie aber haben keine andere Mission als die eines treuen Unterthanen, und unter diesem Titel wollte ich mit Ihnen von den Angelegenheiten Ihres Landes sprechen. Ich wünsche nichts eifriger, als in dieser Hinsicht aufgeklärt

zu werden; ich wünsche, daß man ein Mittel ausfindig machen könnte, wodurch jedes Aeußerste vermieden würde; reden Sie demnach aufrichtig und offenherzig."

Ich machte hierauf Se. kaiserliche Majestät aufmerksam, daß, da ich kein Mitglied des Staatsrathes sey, ich nicht an Behandlung solcher wichtigen Gegenstände gewöhnt wäre, und daher Se. kaiserliche Majestät ergebenst ersuche, meine Unwissenheit zu entschuldigen, und dasjenige, was meine Aufopferung fürs Vaterland mir eingebe, gnädigst aufzunehmen; daß ich nach dem Gefühle meines Herzens in keinem Falle wünschen könnte, daß es zum Kriege komme; daß meine innere und festeste Ueberzeugung jeden solchen Gedanken entferne; daß Se. kaiserliche Majestät als Vater seiner Völker nicht zugeben möchte, daß das Blut seiner Kinder vergossen werde. Ich wäre zwar kein Kenner der Politik, doch schiene mir im gegenwärtigen Falle die Frage sehr einfach. Würde, sagte ich, deine Macht, aller durchlauchtigster Herr, nicht einen zweifachen Kraftverlust erleiden? würde nicht Europa, auf deine Größe neidisch, mit Händeklatschen auf einen Krieg hinblicken, worin die Unterthanen eines Monarchen, obgleich Brüder, sich gegenseitig zum Nutzen ihres gemeinschaftlichen Feindes aufreiben? Hören Sie also, Sire, die Stimme der Gnade, und nicht die des Zornes, bedenken Sie ohne Vorurtheil Ihr eigenes Interesse; möge alles geschehene Uebel vergessen seyn, und eine unglückliche Nation nicht zur Verzweiflung getrieben werden! Ew. kaiserliche Majestät allein kann von dieser Nation eine schreckliche Zukunft entfernen.

„Mein Manifest, antwortete der Kaiser, hat meine Absichten hinsichtlich Polens, und derjenigen, welche in ihrem Wahne nicht verharren, zur Genüge zu erkennen gegeben. Es zeigt an, unter welchen Bedingungen ihr mich in eurer Mitte als einen gnädigen Vater erblicken könnt. Im Falle daß momentane Umstände die Ausführung mancher einzelnen Artikel im Manifeste schwierig machen sollten, wenn z. B. die Zu-

menziehung des Heeres in Plock eine Besatzung in Warschau zur Sicherheit des Eigenthums und Erhaltung der Ruhe erfodern sollte, so können Sie in meinem Namen sagen, daß ich zu einer Abweichung in dieser Hinsicht von den in meiner Proklamation an die Polen enthaltenen Vorschriften bevollmächtige. Mit Einem Worte, ich muß als polnischer König den Aufstand ersticken und die Verbrecher bestrafen. Bis jezt haben nur die Untreuen, nicht aber die Nation meine Ungnade verdient. Sollten sich aber die Polen gegen mich bewaffnen, und zum Kampfe mit der Armee ihres Herrn bereit seyn, so stürzen sie selbst und ihre eigenen Kanonenschüsse Polen über den Haufen, und werden allein das Unglück ihres Vaterlandes zu verantworten haben."

Se. kaiserliche Majestät sagte mir noch beim Abgehen, daß ich mich zum General Benkendorf begeben könne, so oft ich mit demselben zu sprechen, oder ihm etwas mitzutheilen wünschte.

26. Tagsbefehl des Grafen Diebitsch-Sabalkansky an die aktive Armee. Grodno 1. (13.) Jan. 1830. *)

Die Gnade unsers erhabenen Monarchen beruft mich zum zweitenmal zum Oberbefehle der aktiven Armee.

Mit froher Zuversicht auf den Schutz des Allerhöchsten im gerechtesten Streite, nehme ich den schmeichelhaften Beweis des Vertrauens unsers allergnädigsten Herrn mit Ehrfurcht an. Die Hand des Allmächtigen wird Eure Anstrengungen segnen, tapfere Krieger!

Dreißigjährige Erfahrung in Euren Reihen hat mich volles Vertrauen zu Euch gelehrt. Ich weiß, daß ein Führer, der Euch liebt, nie seine Pflichten aus den Augen verlor, und Euch als Beispiel der strengen Ausübung der Pflichten des Soldaten vorleuchtete, Eurer Liebe und Eures Vertrauens gewiß seyn kann.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 4. Februar.

Wir gehen in einen uns Allen unbekannten Kampf, den das treue ruſſiſche Herz nie ahnen konnte; wir eilen zur Unterwerfung der Frevler, die das Königreich Polen gegen unſeren angebeteten Herrſcher empörten, der dieſe undankbaren Verräther mit unzähligen Wohlthaten überhäuft, und vielen von ihnen vor Kurzem noch die großmüthigſte Verzeihung geſchenkt hat. Die verbrecheriſchen Abſichten dieſer Rebellen haben ſogar das Leben des erhabenen Bruders unſeres Monarchen bedroht, der ihnen 15 Jahre lang wohlthätiger Führer und Schützer war.

Das Bajonnett der Ruſſen wird ihnen beweiſen, daß ihr Verrath eben ſo nichtig wie verbrecheriſch iſt. ruſſiſche Disziplin und Tapferkeit noch einmal ihren Leichtſinn und ihre emörende Zügelloſigkeit zur Ordnung zurückführen.

Doch, indem wir mit kräftiger Hand die Rebellen ſtrafen, die hartnäckig im Verbrechen bleiben, laßt uns nie vergeſſen, daß Reue und Rückkehr zum Beſſern ſie von Neuem zu unſern Brüdern macht, daß ſelbſt die Strafe des hartnäckigen Verbrechers, ſobald er entwaffnet iſt, keinem Einzelnen von uns, ſondern dem Geſetze angehört.

Der friedliche Einwohner, der uns ohne Feindſchaft empfängt, muß in uns nicht allein Freunde und Vertheidiger finden, ſondern durch unſre Führung überzeugt werden, daß wir Kinder eines großherzigen Vaters ſind, daß wir von ſeinem Wohlwollen und ſeinem Mitgefühl begeiſtert, beſtimmt ſind, die Beſchützer der Schwachen gegen die Verſchwörer zu ſeyn, die ihre eigennützigen Abſichten und die Frechheit aller Laſter unter dem Namen ſogenannter Freiheit verbergen.

Die Völker des Orients preiſen das muſterhafte Betragen der ruſſiſchen Krieger — der Dank unſrer Mitbrüder wird das Echo unſres Ruhmes ſeyn.

Der Krieger, der, unwürdig des Namens eines Ruſſen, ſich von den Tugenden unſers Volkes entfernt, würde in mir einen unerſchütterlichen Richter finden, doch freudig ſo

ich die feste Ueberzeugung aus, daß ich keinen solchen in euren Reihen finden werde.

So laßt uns mit frohem Sinn und festem Glauben in den heiligen Kampf für Kaiser und Vaterland gehn. Der allmächtige Gott wird uns segnen, um der Welt von Neuem zu beweisen, daß die russischen Krieger stets bereit sind, mit Tapferkeit und Treue den heiligen Willen ihres geliebten Monarchen zu erfüllen, und nie äußern noch innern Feinden das Geringste von dem abzutreten, was mit russischem Blute siegreich erworben ward.

Der Oberbefehlshaber der aktiven Armee
General Feldmarschall Graf Diebitsch-Sabalkanski.

27. Schreiben des Staatsministers Grafen Grabowski an den Diktator, General Chlopizki. Januar 1831. *)

General! Ich habe den Befehl erhalten, Sie, mein Herr, zu benachrichtigen, daß Se. kaiserliche Majestät Ihren Bericht vom 10 d. erhalten und daraus mit Wohlgefallen die Ausdrücke der Gefühle ersehen haben, von welchen Sie für Höchstdessen Person belebt sind. Er wird denselben völligen Glauben beimessen, insofern Sie, Herr General, Ihm unwiderlegbare Beweise davon geben; wenn Sie sich nach Seinen hohen, in der am 17. Dezember an die polnische Nation gerichteten Proklamation dargelegten Absichten so streng richten, als es nur immer die Möglichkeit erlaubt.

Empfangen Sie die Versicherung der hohen Achtung, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn,

Herr General,

Ihr unterthänigster und gehorsamster Diener
(Unterz.) Graf Grabowski.

28. Proklamation an die Polen. Warschau, 17. Januar 1831. **)

Polen! Unsere Angelegenheit ist eine heilige Sache! Un-

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 31. Januar.
**) Aus Warschauer Blättern vom 20. Januar.

ſere Schickſale ſind in der Hand des Allerhöchſten; aber die in unſern Herzen bewahrte Ehre der Nation müſſen wir unbefleckt auf unſere Nachkommen bringen: Eintracht, Tapferkeit und Ausdauer, dieß ſind die heiligen Wahlſprüche, welche allein den Ruhm der Nation ſichern können. Laßt uns mit vereinten Kräften zu dem Werke ſchreiten, das unſere Freiheit und unſer Nationaldaſeyn auf ewig begründen wird.

Warſchau, 17. Januar 1831.

(Unterz.) Fürſt Adam Czartoryski, Oſtrowski, Gliszynski, Kochanowski, Wodzynski, Pac, Franz Soltyk, Dembowski, Lebochowski, Wisniewski, Stan. Jezierski, Swirski, Wenzyk, T. Morawski.

29. Erklärung patriotiſch geſinnter Mitbürger zur Unterzeichnung eröffnet. Warſchau, 17. Januar 1831.*)

In einem für Polen ſo wichtigen Zeitpunkte haben wir beſchloſſen, unſere Geſinnungen frei auszuſprechen und die Grundſätze unſerer fernern Handlungsweiſe kräftig, ausdrücklich und unwiderruflich an den Tag zu legen, ohne jedoch die allerhöchſten Rechte der Nationalrepräſentation im mindeſten beeinträchtigen zu wollen.

Wir haben es daher für unſere Pflicht erkannt, die Unabhängigkeit des Vaterlandes und die Ehre des polniſchen Namens aus allen Kräften zu vertheidigen, keine, von der Nation nicht beſtätigte, Landesobrigkeit anzuerkennen, und lieber das Vaterland zu verlaſſen oder umzukommen, als es in die Hände eines ſiegenden Feindes gerathen zu ſehen.

Warſchau, den 17. Januar 1831.

(Unterz.) W. Graf Oſtrowski. G. Malachowski. L. Pac. Joh. Gr. Lebochowski. R. Soltyk. Szyrma u. ſ. w.

*) Aus Warſchauer Blättern vom 20. Januar.

ſitzen. — Es lebe Polen! Es leben ſeine tapfern Vertheidiger!

Warſchau, am 21. Januar 1831.

(Unterz.) Der Präſident, Fürſt A. Czartoryski.
Der Generalſekretär des höchſten Nationalraths, A. Plichta.

32. Tagsbefehl des polniſchen Oberbefehlshabers Fürſten Radziwill vom 21. Januar 1831. *)

Soldaten! Durch die Wahl der Nation bin ich dazu berufen, euch auf dem Felde des Ruhms anzuführen. Treu den Pflichten eines redlichen Staatsbürgers, bin ich in die Reihen der vaterländiſchen Krieger zurückgekehrt und nehme die Ehre, euch Tapfere anzuführen, an. Die Gerechtigkeit unſerer Sache und der Heldenmuth der wackern Vertheidiger unſerer Freiheit und Gerechtſame laſſen mich mit Zuverſicht einen glücklichen Erfolg unſerer Beſtrebungen hoffen. Bei jeder Fügung des Geſchicks werdet ihr mich ſtets auf der Bahn der Ehre ſehen. Eben ſo gern und mit derſelben lebendigen Begeiſterung eines ächten Polen ſtelle ich mich an die Spitze eurer Schaaren, als ihr denſelben zugeeilt ſeyd. Ein und derſelbe Geiſt belebt mich und euch, ein gemeinſames Ziel haben wir vor Augen, und dieſes iſt: das Heil des Vaterlandes. Das Heer mit dem Anführer, der Anführer mit dem Heere! Wir Alle ſind von derſelben Ueberzeugung durchdrungen, daß die Schickſale unſeres Landes nur auf dem Schlachtfelde begründet werden können; laßt uns alſo gehn, ſie dort zu erkämpfen. Gedenkt der Thaten unſerer Vorväter, gedenkt, daß es ihren Nachkömmen gebührt, die uralten Rechte des Nationaldaſeyns und der Unabhängigkeit Polens wieder zu erringen, welche ſie einſt mit tapferm Schwerte gegründet und verherrlicht haben. Gott war mit ihnen; er wird auch mit uns ſeyn, ſo lange Eintracht un-

*) Aus dem Warſchauer Blatt Nr. 12 vom 27. Januar.

ter uns wakten und das heilige Feuer der Vaterlandsliebe uns durchglühen wird. Pflegt dieſes ſorgſam in eurer Bruſt, meine Brüder, und möge jeden unſerer Schritte unwandelbar der Feldruf leiten: Es lebe Polen! Frei und unabhängig! Es lebe das Vaterland!

(Unterz.) Radziwill.

33. Schreiben des Generals Chlopizki an den Kaiſer von Rußland, vorgeleſen in der vereinigten Kammer des polniſchen Reichstages am 24. Januar 1831.*)

Allerdurchlauchtigſter Monarch!

Die Rathsverſammlung (der Reichstag) iſt trotz des Talents, ja ſogar der Popularität ihrer Mitglieder, ſtets zu zügellos in ihren Entſcheidungen, zu ſchwach in ihren Verordnungen, um mitten unter dem Sturm die Ruhe wieder herzuſtellen. Von dieſer Wahrheit um ſo mehr überzeugt, da ich die Erfahrung der eben erſt verfloſſenen Schreckenstage noch vor Augen hatte, beſchloß ich, die vollziehende Gewalt in ihrer ganzen Ausdehnung zu übernehmen, damit ſie nicht eine Beute der Aufwiegler und Unruheſtifter würde, welche, in der Gefahr verzagend, doch die Kunſt beſitzen, den großen Haufen durch Lügen zu verleiten und die edlen Geſinnungen des Volks zu ihrem eigenen Vortheil zu lenken. Ein Feind der Anarchie, mußte ich durch dieſelbe in wenigen Tagen drei verſchiedene Regierungskombinationen umſtürzen ſehen und faßte daher den Entſchluß, die proviſoriſche Regierung durch eine organiſirte Macht zu unterſtützen und die Gewalt einem Einzigen wieder zuzuwenden, indem ich ſie mit der Mitwirkung des Heeres und dem Gehorſam des Volkes umgab.

Dieſer Beſchluß, Allerdurchlauchtigſter Herr, hat die allgemeine Beruhigung der Gemüther zur Folge gehabt. Der Soldat erkennt das Geſetz der militäriſchen Disciplin wieder

*) Aus der polniſchen Zeitung. Warſchau 31. Januar.

an; der Pöbel kehrt zu seinen gewöhnlichen Beschäftigungen zurück; Alle vertrauen ohne Furcht ihre theuersten Interessen einer Gewalt an, welche das allgemeine Beste wünscht und der es auch gelungen ist, dasselbe zu erreichen; mit Einem Worte, der Sturm hat sich gelegt, und die Spuren der Unordnung fangen an, sich zu verwischen.

Aber die Gesinnungen, Sire, welche im Verlauf weniger Stunden die ganze Hauptstadt bewaffneten, welche das ganze Heer unter eine Fahne versammelten, diese Gesinnungen, welche wie ein elektrischer Funke alle Wojewodschaften durchdrangen und in allen gleiche Wirkung hervorbringen, diese Gesinnungen, sage ich, glimmen in allen Herzen und werden nur mit dem letzten Athemzuge erlöschen.

Es ist nicht anders, gnädigster Herr; die ganze Nation fodert eine vernünftige Freiheit; sie will dieselbe nicht mißbrauchen, aber eben deßhalb will sie dieselbe gegen alle Gewaltthätigkeiten und Angriffe gesichert wissen; sie verlangt eine dem praktischen Leben angemessene Konstitution. Da sie sich durch ein unerwartetes Zusammentreffen der Ereignisse in einer vielleicht zu muthvollen Lage befindet, ist sie bereit, Alles für die theuerste Angelegenheit, für die nationale Selbstständigkeit, aufzuopfern. Bei alledem, Sire, ist jedoch die Nation weit entfernt von dem Gedanken, die Bande zu zerreißen, welche sie an Höchstdero erhabenen Willen knüpfen. Schon die provisorische Regierung erkannte die Nothwendigkeit, zwei Abgeordnete an Ew. Majestät zu senden, welche den Auftrag erhielten, die Gesinnungen der Nation an den Stufen Ihres Thrones niederzulegen und zugleich den Wunsch zu erkennen zu geben, daß die früher dem Kaiserreich einverleibten polnischen Provinzen derselben Freiheiten theilhaftig gemacht werden möchten.

Geruhen Ew. Majestät, mit Rücksicht auf die uns in den ersten Augenblicken Ihrer Herrschaft erwiesene Humanität und Wohlthaten, gnädigst die Bitten anzunehmen, deren Dol-

unſicher jene ſind. Möge Polen, das ſchon ohnehin Ew. Kaiſerlichen Majeſtät für die ihm ſtets bezeugten huldreichen Geſinnungen dankbar iſt, möge dieſes Polen, ſage ich, Ew. Maj. mit derſelben Liebe umgeben, welche es in ſeinem Herzen für den Wiederherſteller der polniſchen Nation bewahrt. Mögen unſere Vorbedeutungen in Erfüllung gehen und Ew. Majeſtät, hinſichtlich unſerer, den Verſprechungen Ihres erhabenen Vorfahren Genüge leiſtend, durch neue Wohlthaten beweiſen, daß Ihre Herrſchaft nur eine ununterbrochene Fortſetzung der Herrſchaft deſſen iſt, der einen Theil des alten Polens wiederherſtellte. Endlich iſt der Genuß der durch die Konſtitution zugeſicherten Freiheiten keineswegs eine vom Thron ausfließende Konzeſſion, ſondern nur die einfache Ausführung eines von dem König und dem Volk eingegangenen und durch gegenſeitige Schwüre bekräftigten Vertrages.

Da ich, erlauchteſter Monarch, Ihre Seelengröße kenne, ſo darf ich hoffen, daß eine nur den Frieden erzielende Deputation den gewünſchten Erfolg haben wird; die proviſoriſche Regierung widmet ihre Arbeiten der inneren Verwaltung, und die Befehle derſelben werden bis zu dem Augenblick, wo ſich der Senat und die Landbotenkammer verſammeln, wie meine eigenen reſpektirt; jenen beiden liegt dann die Beſtimmung der fernern Thätigkeit ob.

Allerdurchlauchtigſter Gebieter! Als ein alter Krieger und wahrhafter Pole erdreiſte ich mich, dieſe Stimme der Wahrheit zu erheben, denn ich bin überzeugt, daß Ew. Majeſtät ſie huldvoll anhören werden. In Ihrer erlauchten Hand ruht das Schickſal eines ganzen Volkes; mit einem Wort können Sie es auf den Gipfel des Glückes ſtellen, mit einem Wort es in den Abgrund gränzenloſer Verzweiflung ſtürzen.

Indem ich das höchſte Vertrauen zu den Geſinnungen Ihres großmüthigen Herzens hege, wage ich es, zu hoffen, daß Ew. Majeſtät Blutvergießen meiden werden; und ich werde

mich für den glücklichsten der Sterblichen achten, wenn es mir gelingt, durch die strengste Verbindung aller Zweige der Ordnung und Kraft das so gewünschte Ziel zu erreichen.

34. Proklamation des Reichstags an die polnische Armee. Warschau, 24. Januar 1831. *)

Vor einigen Tagen bereits hat der höchste Nationalrath dem polnischen Heere die vom General Chlopizki geschehene Niederlegung der ihm vom Reichstag anvertraut gewesenen fast unumschränkten Diktaturgewalt angezeigt. Dieser unerwartete, schmerzliche, so schwer zu erklärende, und wegen des dadurch verursachten Verlustes der kostbaren Zeit so schädliche Schritt des Generals Chlopizki, hätte furchtsame Gemüther in Bestürzung setzen können, aber dergleichen gibt es nicht unter den versammelten Ständen. Keine Schwierigkeiten vermögen das Herz der Polen zu erschrecken, sondern sie verleihen ihren ungebeugten Seelen vielmehr neue Standhaftigkeit, neuen Muth und neue Kraft. Der Reichstag bleibt unerschütterlich bei seinem einmal ausgesprochenen Beschlusse, lieber mit Ehren und die Waffen in der Hand zu sterben, als sich schimpflichen Bedingungen zu unterwerfen. Der neugewählte Heerführer ist in jedem Betrachte des Vertrauens der Nation und des Heeres würdig; die gesetzgebenden Stände aber verdoppeln ihren Eifer, die zweckmäßigsten Verfügungen zur Vertheidigung des Landes und zur Sicherung der öffentlichen Ruhe zu treffen. Der Reichstag zeigt dieses dem tapfern polnischen Heere an, in vollem Vertrauen, daß selbiges die Standhaftigkeit und die Ausdauer der Nation durch seine Tapferkeit unterstützen, eine eherne Mauer zum Schutze alles dessen, was uns am theuersten ist, bilden, uns die Unabhängigkeit erkämpfen und sich neue Lorbeeren und die Dankbarkeit der Lebenden so

*) Aus dem Warschauer Blatt Nr. 12 vom 27. Januar.

wohl als der Nachkommen erwerben werde. Es lebe das polnische Heer!

Warschau, den 24. Januar 1831.

Der Sen. Präs. F. A. Ezartoryski. Der Marschall der Landbotenkammer Wlad. Ostrowski.

35. Bericht der Reichstagsdeputation bei Eröffnung der beiden Kammern, den General Chlopizki betreffend. Warschau, 24. Januar 1831. *)

Die Reichstagsdeputation, treu der Pflicht, welche die beiden Kammern ihr auferlegt haben, suchte von dem Augenblicke, wo sie die Wahl traf, bis zu dieser Stunde mit unveränderlicher Gewissenhaftigkeit dem Vertrauen zu entsprechen, das ihr durch den Reichstag am 20. Dezember bezeugt wurde, und beschränkt, wie ihre Macht war, hat sie doch nichts versäumt, um zur Aufrechthaltung der Republik mitzuwirken. Sobald sie vernahm, daß die von der provisorischen Regierung nach St. Petersburg entsandten Mitglieder mit Depeschen von dem Kaiser von Rußland an den Diktator zurück wären, so verlangte sie Mittheilung dieser Staatsschriften, von denen man ihr das folgende Schreiben des Ministers Grabowski an den Diktator, oder richtiger, an den General Chlopizki, zufertigte. **)

Da solche Ausdrücke die Deputation nothwendig auf Handlungen führten, die denselben vorangegangen seyn mußten, und die es ihr unmöglich machten, ferneres Vertrauen in den Diktator zu setzen, so trug dieselbe, um theils von sich selbst jede Rechenschaft abzuwälzen, theils die verehrte Person des Diktators von allen Vorwürfen, die ihm gemacht werden konnten, zu befreien, vor Allem Sorge, diese ganze Angelegenheit

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 4. Februar.

**) S. das oben unter Nr. 27 gegebene Schreiben.

ins Klare zu bringen und der öffentlichen Meinung kund zu geben.

Der Diktator, den Wünschen der Deputation zuvorkommend, ertheilte derselben am 16. d. eine Audienz, in welcher er sich auf Briefe, die er aus St. Petersburg erhalten, berief, und erklärte, daß er unter den gegenwärtigen Umständen die von der Nation ihm anvertraute Macht nicht länger behalten könne. Die Beweise des Wohlwollens, die der Kaiser ihm in denselben gegeben, würden jedenfalls das Zutrauen der Nation zu ihm sehr vermindern; und wenn er die geringfügigen Mittel in Erwägung zöge, die der Nation zu dem Kampfe mit einem so mächtigen Potentaten zu Gebote ständen, so könne er nicht rathen, die Empörung bis aufs Aeußerste zu treiben, sondern müsse nur wünschen, daß man durch Unterhandlungen unter Vermittelung des preußischen Hofes das bevorstehende Unglück abwende. Im Falle der Krieg eine schlechte Wendung nähme, würde Jedermann ihn einen Verräther nennen, während dieß doch nur eine Folge der von ihm vorhergesehenen Unmöglichkeit sey, dem Riesen des Nordens zu widerstehen.

Einige von den Gliedern der Deputation machten hierauf die Bemerkung, daß die Kräfte Rußlands, wie groß auch immer, der Nation und dem Diktator ja schon längst bekannt wären, daß er, als er die unumschränkte Gewalt für sich verlangte, doch unmöglich habe voraussetzen können, daß diese Kräfte sich vermindern würden; die Lage der Dinge sey daher dieselbe, wie vorher; er könne und dürfe daher das von der Nation ihm geschenkte Vertrauen nicht verrathen, weil er dadurch nur sich selbst, so wie der guten Sache, zu deren Vertheidigung er berufen worden, schaden könne, nachdem die Nation seine Wahl einmal als das einzige Mittel zur Rettung der Republick angesehen habe.

Ungeachtet dieser Vorstellungen beharrte der Diktator darauf, sich von dem ihm anvertrauten Posten loszusagen, und ent-

empörte in der äußerſten Wuth: wenn exaltirte Köpfe ihr Gewiſſen und die dem Monarchen geleiſteten Eidſchwüre auch für nichts hielten, ſo ſehe er doch die Sache anders an; er habe die ihm vertraute Macht immer nur dazu angewandt, die Nation von den Gräueln der Anarchie zu befreien.

Nachdem die Deputation hierauf den Diktator verlaſſen hatte, beſchloß ſie eine Auffoderung an ihn zu richten, kraft welcher ſie eine ſchriftliche Erklärung von ihm verlangte, ob und unter welchen Bedingungen er die ihm vertraute Macht behalten wolle.

Die Antwort, welche ſie erhielt, lautete, wie folgt:

„Der Diktator an die Deputation. Indem ich auf die Auffoderung der Reichsdeputation vom 17. dieß antworte, bin ich es mir ſchuldig, dieſelbe Anſicht zu wiederholen, die ich ſchon geſtern ausſprach, und deren Grund die Ueberzeugung iſt, die ich habe, daß unſere Kräfte und innern Mittel unzureichend ſind, im Kampfe mit einem ſo mächtigen Monarchen zu einem günſtigen Erfolge zu führen, ſondern daß ein ſolcher Kampf die Nation nur einem noch größern Unglücke ausſetzen würde. Ich will es nicht auf mich nehmen, das Land einem ſolchen Schickſale preiszugeben, und kann nur dann die mir vertraute Macht behalten, wenn mir die unumſchränkteſte Gewalt gelaſſen wird, alle zweckdienlichen Maaßregeln zur Rettung der Nation zu treffen. Chłopicki.“

Die Deputation erklärte hierauf in ihrem Erlaſſe vom 17. dem Diktator Folgendes:

„In Bezug auf die Antwort des Diktators vom 17. hat die Deputation die Ehre zu erwidern, daß ſie nicht die Macht beſitzt, dem Diktator eine andere Gewalt zu ertheilen als die bisherige am 20. December 1830 ihm anvertraute. Die geringſte Veränderung in dieſer Beziehung iſt die Sache des Reichstages; und die Deputation bittet demnach den Diktator den Reichstag auf den 19. Januar zu berufen.“

Religionsintoleranz versuchte durch alle möglichen Mittel die unirte Kirche auszurotten, und die lateinische zu unterdrücken.

Obgleich im Königreiche längst keine von den durch die Konstitution verbürgten Freiheiten mehr geachtet wurde, so blieben sie, die der That nach vernichtet waren, doch noch dem Buchstaben nach als Gesetz bestehen. Auch hier noch mußten sie angegriffen werden. Es erschien ein Zusatzartikel zur Konstitution, welcher unter dem Anscheine der Sorgfalt für die Erhaltung des Gesetzes eine der wichtigsten Institutionen vernichtete, indem er den Kammern die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und damit die Unterstützung der öffentlichen Meinung nahm; dieß sollte der Grundsatz heiligen, daß der König, was er gegeben habe, auch wieder nehmen könne, folglich die ganze Konstitution eben so vernichten dürfte, wie dieser einzelne Artikel vernichtet ward. Unter solchen Auspizien wurde der Reichstag von 1825 zusammen berufen, von welchem man auf jede mögliche Weise die kühnen Vertheidiger der Freiheit entfernt zu halten trachtete. Einen zum Reichstage kommenden Landboten ließ man gewaltsamer Weise gefangen setzen, und hielt ihn bis zum Ausbruch der Revolution fortwährend in Haft. Der Reichstag, seiner Kraft beraubt, von allen Seiten eingeengt, geschreckt durch die Drohung, der Konstitution ganz beraubt zu werden, gelockt durch das Versprechen der Vereinigung der polnischen Provinzen, folgte dem Beispiele des Reichstags von 1818. Aber auch dießmal wurden die Versprechungen zu Nichts, und die Bitten um Wiederherstellung der Freiheiten zurückgestoßen.

Die allgemeine Aufregung edler Gemüther, die Erbitterung des ganzen Volks bereitete längst den Sturm vor, der bereits sein Nahen zu verkünden begann, als der Tod Alexanders, die Thronbesteigung Nikolaus und dessen Beschwörung der Konstitution zu versprechen schienen, daß die Mis-

für bindend zu achten, so lange sie von beiden Seiten treu gehalten werden. Unsere vieljährigen Leiden sind der ganzen Welt bekannt; unsere von zwei Monarchen eidlich verbürgten Gerechtsamen sind so oft verlezt worden, daß die polnische Nation sich ihrerseits der Treue gegen ihren bisherigen Beherrscher entbunden fühlt. Die von dem Kaiser Nikolaus selbst vor nicht langer Zeit ausgesprochenen Worte, den ersten Schuß von Unserer Seite werde er unwiderruflich als die Losung zur Vernichtung Polens betrachten, benehmen uns alle Hoffnung einer Abstellung des uns so vielfältig zugefügten Unrechts und lassen uns keinen andern Ausweg offen als eine edle Verzweiflung.

Demzufolge erklärt die auf dem Reichstage versammelte polnische Nation, daß sie ein unabhängiges Volk ist, daß sie das Recht hat, demjenigen die polnische Krone zu ertheilen, den sie für derselben würdig erkennen wird, und von dem sie mit Gewißheit wird erwarten können, daß er ihr die zugeschworne Treue und die zugeschwornen Gerechtsamen heilig und unverlezt halten werde.

(Unterz.) Der Präsident des Senats:
Fürst Adam Czartoryski.
Der Marschall der Landbotenkammer:
Graf Ostrowski.

(Folgen die Unterschriften sämmtlicher in vorbemeldeter Sitzung gegenwärtig gewesenen Senatoren, Landboten und Deputirten.)

37. Kaiserliches Manifest, die Empörung im Königreich Polen betreffend. St. Petersburg 25. Januar 1831. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

*) Aus dem Journal de St. Petersbourg vom 9. Februar

Europa zur Bekanntmachung zwang, wagte der Miniſter der höchſten Magiſtratur des Landes die Erfüllung ihrer heiligſten Befugniß im Namen des Kaiſers zum Vorwurfe zu machen.

Nach ſolchen Thaten beſchloß der Kaiſer Nikolaus ſich zum König von Polen krönen zu laſſen; die zuſammenberufenen Repräſentanten waren nur ſtumme Zeugen der Ceremonie, der Erneuerung der Schwüre und ihres abermaligen Bruches. Denn nicht nur wurde kein Mißbrauch, nicht einmal die willkürliche Gewalt (pouroir discrétionnaire) aufgehoben, ſondern man füllte auch den Senat am Krönungstage mit Mitgliedern, denen die nöthige Befähigung fehlte, die unſere Konſtitution fodert, und welche die einzige Bürgſchaft der Unabhängigkeit ihrer Stimme iſt. Neben der widerrechtlichen Steuerüberlaſtung hat der gebotene Verkauf der Nationalgüter zum Zweck, das unermeßliche in Grund und Boden beſtehende Nationalvermögen beweglich und disponibel zu machen. Aber die Vorſehung wollte, daß beträchtliche Summen, welche die theilweiſe Ausführung dieſes Planes einbrachte, jezt Hülfsmittel werden, um die Bewaffnung der Nation zu erleichtern.

Endlich ward der einzige Troſt, der das Unglück der Polen unter Alexander noch gemildert hatte, die Hoffnung nämlich, mit ihren Brüdern wieder vereinigt zu werden, von Nikolaus vernichtet. Alle Bande waren gelöst. Seit langer Zeit glomm das heilige Feuer, das nicht mehr auf dem Altare des Vaterlandes genährt werden durfte, nur noch in der Bruſt der Gutgeſinnten; aber Ein Gedanke ward von Allen getheilt: daß man eine ſolche Erniedrigung nicht länger ertragen dürfe. Die Gewalt beſchleunigte ſelbſt den Augenblick des Ausbruchs. Bei den immer mehr ſich beſtätigenden Gerüchten von dem Kriege, der gegen die Freiheit der Völker unternommen werden ſollte, kamen Befehle an, die zum Abmarſche beorderten polniſchen Truppen auf den Kriegsfuß zu ſetzen; an ihre Stelle

Russen! In dieser inhaltschweren Stunde, wo Wir mit dem Kummer eines Vaters, allein auch mit der ruhigen Festigkeit des Fürsten, der seine heilige Pflicht erfüllt, das Schwert für die Ehre und Unverletzbarkeit Unserer Herrschaft entblößen, vereinigt auch ihr eure inbrünstigen Gebete mit Unsern Gebeten vor dem Altare des Allwissenden, des gerechten Gottes. Er segne Unsere Waffen zum Heile Unserer Gegner selbst; er beseitige durch einen schnellen Sieg die Hindernisse, die der großen Sache der Beruhigung der Völker im Wege stehen, welche seine Rechte Uns anvertraut hat, und helfe Uns, sobald das durch Meuterer, auf eine kurze Zeit, Rußland entrückte Gebiet demselben wiedergegeben seyn wird, dessen künftiges Geschick auf festen Grundlagen aufzurichten, die den Bedürfnissen und dem Wohle unsers ganzen Reiches angemessen seyn und den feindseligen Anschlägen der Uebelgesinnten, die von einer Trennung träumen, für immer Gränzen setzen können.

Treue Unterthanen, dieses Ziel ist Eurer Mühen und Anstrengungen werth. Sie für Uns und das Vaterland nicht zu scheuen, seyd Ihr gewohnt.

Gegeben in St. Petersburg am 25. Januar, im Jahre nach Christi Geburt 1831, Unserer Regierung im sechsten.

(Unterz.) Nikolaus.

38. Artikel in Bezug auf das voranstehende Manifest im Journal von St. Petersburg 28. Jan. (9. Febr.) *)

Das so eben auf Befehl Sr. kaiserlichen Majestät bekannt gemachte Manifest verkündet den Allerhöchsten Beschluß, den Seine Majestät gezwungen worden ist in Hinsicht Polens zu fassen. Vergebens erschöpfte der Kaiser alle Ueberredungsmittel, alle Rathschläge, die Ihm von dem innigen Wunsche eingeflößt wurden, den friedlichen Bewohnern des Königreiches die Uebel eines Krieges, der nothwendigen Folge der Empö-

*) Aus dem Journal de St. Petersbourg im außerordentlichen Supplement vom 28. Jan. (9. Febr.)

Waffen nicht niederlegen, ehe es die von dem ruſſiſchen Hofe unterjochten Brüder von dieſem Joche befreit, und ihnen ſeine Rechte, ſeine Freiheit und Unabhängigkeit mitgetheilt hat.

Es war kein Nationalhaß, was uns gegen die Ruſſen trieb, die wie wir einen großen Zweig des ſlaviſchen Stammes bilden. Im Gegentheile verſchönerten wir die erſten Augenblicke der uns wieder erkämpften Freiheit durch den Gedanken, daß die Vereinigung unter Einem Scepter, wie nachtheilig ſie auch für uns ſey, einem Volke von vierzig Millionen den Beſitz der konſtitutionellen Rechte bringen werde, die in der ganzen civiliſirten Welt ein Bedürfniß der Regierenden ſo gut als der Regierten geworden ſind.

Nie waren unſere Freiheit und Unabhängigkeit für die Nachbarſtaaten verletzend oder drohend; ſie bildeten vielmehr das Gleichgewicht und die Vormauer der europäiſchen Völker. Ueberzeugt, daß dieſelben auch jezt mehr als je vielleicht ihnen nützlich ſeyn werden, treten wir vor das Angeſicht der Mächte und Völker, mit dem feſten Vertrauen, daß für uns die Stimme der Politik gleich laut ſprechen werde, wie die Stimme der Menſchheit. Wir verbergen uns die Gefahren des nahenden Kampfes nicht; aber ſelbſt wenn wir den Krieg, der die allgemeinen Intereſſen einſchließt, allein führen müſſen, werden wir, im Vertrauen auf die Heiligkeit unſerer Sache, auf unſern Muth und die Hülfe des Ewigen, für die Freiheit bis zum lezten Athemzuge einſtehen. Und hat die Vorſehung dieſes Land zu ewiger Unterjochung verurtheilt, unterliegt in dieſem lezten Aufſchwunge die polniſche Freiheit auf den Trümmern der Städte und den Leichnamen ihrer Vertheidiger, ſo wird unſer Feind ſeine Herrſchaft nur noch über eine Wüſte ausbreiten, und der ächte Pole wird mit dem Troſt in der Bruſt ſterben, daß er, wenn auch der Himmel ihm nicht vergönnte, ſeine Freiheit und ſein Vaterland zu retten, in dem Tode

im erſten Augenblicken der Beſtürzung ſich Aller Geiſter die lebhafteſte Unruhe über die Folgen der ſo eben ſtattgehabten Ereigniſſe bemächtigt hätte, indem ſie die Exiſtenz des Landes gefährden konnten, wenn die ganze Nation für das Verbrechen einzelner Perſonen verantwortlich gemacht werden ſollte. Er endigte damit, die Großmuth und Milde Sr. k. Majeſtät in Anſpruch zu nehmen. In Erwiderung deſſen gab der Kaiſer den tiefen Schmerz zu erkennen, den Ihm das in Warſchau begangene Attentat und der Verrath verurſacht hatte, der die Ehre der polniſchen Armee befleckte; Er fühlte, daß Er die Urheber ſo vieler Uebel beſtrafen müſſe; Sein Herz aber, verbunden mit Seinen und den Intereſſen Polens, ließ Ihn innig wünſchen, daß die Polen ſelbſt das Unrecht gut machen möchten, deſſen ſich einige verirrte Menſchen, ſowohl gegen Rußland, als gegen ihr eigenes Vaterland, ſchuldig gemacht hatten.

Se. Majeſtät beſtanden, dem Landboten Jezierski gegenüber, auf Wiederherſtellung der geſetzlichen Ordnung und auf Beſtrafung der Hauptſchuldigen, deren Zahl Ihnen als unbeträchtlich bekannt war, indem Höchſtdieſelben ſich das Recht der Verzeihung vorbehielten, ein Recht, das Sie gern mit Liberalität ausgeübt haben würden. Der Kaiſer fügte hinzu, daß es Ihm ſchwer fiele, die Stimmung und Gefühle der Treue, deren Ausdruck Er ſo eben vernommen, mit den in Polen ergriffenen Maaßregeln zu vereinigen; daß Er zu wiſſen wünſche, was die im ganzen Königreich angeordnete Bewaffnung, die neuen Truppenaushebungen, die Vorbereitungen zum Kriege und die an die ruſſiſchen Provinzen gerichteten, ſie zum Aufſtande auffodernden Proklamationen bedeuten ſollten. Die Ehre Seiner Krone erlaube es Ihm nicht, zu irgend einer Konzeſſion Seine Zuſtimmung zu geben, beſonders wenn man ſie mitten in einer Empörung und mit den Waffen in der Hand fodere; überdem ſpräche Seine Proklamation hinlänglich Seine Geſinnung in Bezug auf Polen und auf alle diejenigen Bewohner des Landes aus, die nicht in ihrer Verirrung beharrten;

25. Bericht des Grafen Jezierski über seine Konferenz mit dem Kaiser Nikolaus am 14. (26.) Dezbr. 1830. *)

Der Kaiser empfing mich um 10 Uhr des Abends. Der Kaiser befand sich im Kabinet allein mit dem General Benkendorf. Der Kaiser nahete sich mir, und mir die Hand drückend sprach er sehr gnädig: „Willkommen, lieber Jezierski, es freut mich außerordentlich, Sie hier zu sehen." — Ich bemerkte meinerseits, wie sehr es mich schmerze, in einer ganz andern Stellung hier zu erscheinen, als die war, in welcher ich den vorigen Sommer Se. Majestät in Warschau zu sehen das Glück hatte.

„Ich kann den Schmerz (sagte Se. Majestät) nicht ausdrücken, welchen die beklagenswerthen Ereignisse mir verursacht haben; nie habe ich dieß erwartet; meine Eigenliebe wurde gedemüthigt, denn ich liebte die Polen und rechnete auf Gegenliebe."

Hier erlaubte ich mir Sr. Majestät vorzustellen, daß der Aufstand vom 29. Nov. nur das Werk einer kleinen Anzahl Menschen war, und daß nur auf den ausgesprengten Lärm, daß die Russen unsere Soldaten niedermezelten, das vierte Regiment die Volksmasse in die Bewegung mit hineinzog, auch daß diese leztere weder einen bestimmten Zweck, noch einen früher entworfenen Plan verrieth. Erst nach einigen Tagen beruhigten sich die Bürger, als sie die Stimme der Regierung, welche im Namen der legitimen Gewalt sprach und handelte, vernommen hatten; sie erkannten das unerläßliche Bedürfniß, zusammenzutreten und sich zur Beschützung ihres Eigenthums gegen die aufgeregte Menge zu bewaffnen.

Indem der Kaiser der Theilnahme erwähnte, welche ein Theil der Besitzer an dem Aufstande gehabt hat, fuhr er fort: „Konnte ich voraussehen, daß das polnische Militär, welches ich so achtete, daß ich auf dessen Ehre und Treue eben so sehr

*) Aus Warschauer Blättern.

Thron als null und nichtig und den Thron für erledigt zu erklären.

In der Sitzung am 13. (25.) Januar wollte sich der Reichstag in vereinigten Kammern, nach dem Antrage seines Marschalls, mit Untersuchung des Vorschlages des Roman Sultyk beschäftigen, als die Berathungen durch neue Diskussionen unterbrochen wurden; das wüthende Geschrei der Demagogen erstickte aber bald die Stimme des vernünftigen und gemäßigten Theiles der Versammlung. Mitten im Tumult und in der herrschenden Verwirrung verfaßte sogleich der Senatssekretär Niemcewicz ein Aktenstück, in welchem der Reichstag es wagt, die Unabhängigkeit Polens und die Erledigung seines Thrones mit dem Zusatze zu erklären, daß lezterer künftig demjenigen werde angeboten werden, den die Nation dessen würdig halten würde. Dieses Aktenstück ward auf der Stelle von den Senatoren und von den Mitgliedern der Landbotenkammer, so wie von dem Oberbefehlshaber Fürsten Michael Radziwill, den man eingeladen hatte, der Sitzung beizuwohnen, unterzeichnet.

Auf solche Weise krönten die Revolutionäre oder sogenannten Vertreter der polnischen Nation durch die höchste Beleidigung gegen Rußland das Werk der Ungerechtigkeit, das ihr Vaterland allen Schrecken des Krieges aussezt.

Unter diesen ernsten Verhältnissen fühlten Se. Majestät der Kaiser wenigstens Trost in dem Gedanken, daß Sie nichts unterlassen und nichts gespart haben, um einer so betrübenden Katastrophe zuvorzukommen; die Nothwendigkeit beklagend, eine strenge, aber heilige Pflicht erfüllen zu müssen, wird Sein edelmüthiges Herz keine Gelegenheit vorübergehen lassen, durch Seine Mäßigung und Huld die furchtbaren Wirkungen Seines Richteramtes zu mildern.

ungleich größere Mehrheit des Militärs hat ihre Pflichten nicht verrathen, nur das vierte Regiment und das Sappeurbataillon, die Fähndrichschule, als abgesonderte Korps, haben gefehlt. Sie werden ihre Vergehen in den Schlachten wieder gut machen, und ich bin gewiß, daß sie wieder so seyn werden, wie sie es nie hätten aufhören sollen zu seyn. — Betrachten Sie die Bataillone meiner Garde, welche bei meiner Thronbesteigung sich empörten; heute wetteifern sie in Treue mit den andern Regimentern, und sorglos vertraue ich ihnen meine Person an. Bin ich denn so furchtbar, so unversöhnlich? Ihr habt doch mein Benehmen gegen so viele Personen gesehen, die in die Ereignisse vom 14. December 1825 verwickelt waren."

Ich bemerkte hierauf dem Kaiser, daß die Mehrzahl des Volks und des Militärs gar keinen Theil an dem habe, was ein Häuflein junger Menschen unternommen, und daß lediglich der Zusammenfluß von Umständen die Nation gezwungen habe, ihre jetzige Stellung anzunehmen.

„Es erscheint mir ganz natürlich, sagten Se. Majestät, daß die Bürger in dem ersten Augenblicke der Unruhe sich bewaffneten und eine Sicherheitswache um ihres Eigenthums willen organisirten; aber unerklärlich scheinen mir die im ganzen Lande anbefohlenen Rüstungen, diese neuen Konscriptionen, diese Anstalten zum Kriege. Gegen wen rüsten sie sich? Wollen sie mit mir Krieg führen? Was bedeuten die in meinen Provinzen verbreiteten Proklamationen, um Meuterei zu stiften und meine Soldaten zu verleiten? Wie läßt sich dieses mit den Gesinnungen des Friedens und mit den Gefühlen der mir schuldigen Treue vereinigen?"

Ich antwortete hierauf: Nach den ersten Augenblicken des Erstaunens und der Ueberraschung wurden alle Gemüther von Furcht ergriffen; denn man sah ein, daß diese schmerzlichen Begebnisse dem theuersten Interesse des Vaterlandes Gefahr drohen, und die ganze Nation für die Thaten einzelner Menschen verantwortlich machen, wodurch nicht allein eine

Menge

in ihrer Gültigkeit suspendirt, und an deren Stelle treten die in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften.

Art. 4. Die Ausübung der konstitutionellen königlichen Gewalt wird einer Nationalregierung des Königreichs Polen übergeben, in der durch gegenwärtiges Gesetz bezeichneten Ausdehnung; der übrige Theil dieser Gewalt verbleibt den beiden Kammern.

Art. 5. Die Nationalregierung wird aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen, welche kein etatmäßiges Amt bekleiden dürfen und, wenn sie Senatoren oder Mitglieder der Landbotenkammer sind, während der Zeit ihrer Amtsführung nicht in den Kammern Sitz nehmen sollen. In Abwesenheit des Präsidenten wird ihn das bei der Wahl die meisten Stimmen erhaltende Mitglied vertreten. Zu den Verhandlungen der Regierung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erfoderlich; die Majorität entscheidet. Ist die Stimmenzahl gleich, so muß dasjenige Mitglied, welches bei der Wahl die wenigsten Stimmen für sich hatte, ausscheiden. Wenn der Generalissimus, dem 9. Artikel des Reichstagsgesetzes vom 24. Januar d. J. zufolge, der Sitzung beiwohnt, so muß ebenfalls dasjenige Mitglied, welches bei der Wahl die wenigsten Stimmen hatte, im Fall der Stimmengleichheit abtreten.

Art. 6. Das Vorschlagen der Kandidaten, so wie die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder zur Nationalregierung, geschieht in den vereinigten Kammern auf folgende Weise: jedes Mitglied reicht zuerst auf einer besondern Liste die Namen zweier Personen ein, die es zu Präsidenten vorschlägt; die beiden, welche auf diesen Listen die meisten Stimmen für sich haben, werden Kandidaten, und aus ihnen wählen die Kammern, kraft des Gesetzes vom 22. Januar d. J., den Präsidenten; nach der Wahl des Präsidenten reicht wieder jedes Mitglied auf einer besondern Liste die Namen von vier Personen ein, die es zu Mitgliedern der Regierung vorschlägt; die

die, welche ihr Vaterland an den Rand eines Abgrundes gestellt haben, ausüben. Mögen sie mich zu keiner Bestrafung zulassen, aber wenigstens einsehen, daß meine Absicht und dieser Beschluß offenkundig und aufrichtig ist. Denn wie ist es wohl möglich, daß ich Alles vergessen sollte? Kann ich die Augen zuschließen bei dem Allem, was vorgefallen ist? Hat man keinen Mord verübt? Hat man nicht gegen meinen Bruder gefrevelt? Und die, welche an diesem Allem Theil nahmen, haben sie sich nicht, selbst nach euern Gesetzen, des Staatsverbrechens schuldig gemacht? Man verlangt von mir, daß ich die mit dem Kaiserreiche vereinigten polnischen Provinzen zurückgebe. Ein solcher Gedanke konnte mir nie einfallen; auch kann man nicht durch Drohungen dasjenige erlangen, was ein Ding der Unmöglichkeit ist; wie sollte ich wohl einem unter meinem Scepter stehenden Lande auf Unkosten des andern Gutes erzeigen?"

Ich erlaubte mir hierauf Sr. kaiserlichen Majestät vorzustellen, daß ich nicht ermächtigt wäre, mich in eine tiefere Diskussion einzulassen, und daher ergebenst ersuche, daß es mir erlaubt sey, mich in dieser Hinsicht mit dem Fürsten Lubecki zu verständigen; daß Se. kaiserliche Majestät geruhen wolle, uns noch eine mit Ihrem Zutrauen beehrte Person beizugesellen, und nur dann würden wir, gemeinsam arbeitend, die Schwierigkeiten dieser Frage heben, und das Mittel zu deren glücklicher Lösung anzeigen können.

Hierauf erwiederte der Kaiser: „Ich habe Sie und den Fürsten Lubecki, jeden besonders empfangen, indem ich Ihre Lage von der seinigen trennen und unterscheiden wollte. Ich konnte dem Fürsten Lubecki keine andere Audienz als in Eigenschaft meines Schatzministers bewilligen; denn er ist in meinen Diensten. Sie aber haben keine andere Mission als die eines treuen Unterthanen, und unter diesem Titel wollte ich mit Ihnen von den Angelegenheiten Ihres Landes sprechen. Ich wünsche nichts eifriger, als in dieser Hinsicht aufgeklärt

und deren Ernennung vom Könige abhing. Eben ſo hat ſie das Recht, die Rektorwahlen der Univerſität zu beſtätigen und dieſelbare Beamte zu ſuſpendiren und abzuſetzen. Die niedrigeren Beamten ernennt die Regierung durch die dazu bevollmächtigten Behörden.

Art. 11. Der Reichstag wählt die Senatoren aus den ihm von dem Senat in doppelter Zahl für jede Stelle vorgeſchlagenen Kandidaten, ſo wie er auch die Biſchöfe und den Präſidenten der Oberrechenkammer erwählt.

Art. 12. Das Begnadigungsrecht ſteht der Nationalregierung zu, welche die Strafe erlaſſen oder mildern kann; ausgenommen die Strafe für Hochverrath, die auf dießfälligen Antrag der Nationalregierung allein durch den Reichstag erlaſſen werden kann.

Art. 13. In Erfüllung des 5. Artikels des Reichsgeſetzes vom 21. Januar d. J., die Gerechtſamen des Generaliſſimus betreffend, ertheilt die Nationalregierung die zwei oberſten Klaſſen des Militärkreuzes auf den Vorſchlag des Generaliſſimus.

Art. 14. Die Vollziehung der Geſetze und Verordnungen wird, je nach der Beſchaffenheit des Gegenſtandes, den Miniſtern des Kultus und öffentlichen Unterrichts, der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, des Krieges und der Finanzen übertragen. Alle Verordnungen der Nationalregierung müſſen, um exekutive Kraft zu haben, von dem im Rathe Präſidirenden unterzeichnet und von einem der Miniſter kontraſignirt ſeyn, welcher leztere für die Gegenzeichnung der Verordnungen verantwortlich iſt. Die Miniſter haben das Recht oder können von der Nationalregierung dazu berufen werden, in derſelben mit berathender Stimme zu ſitzen.

menziehung des Heeres in Plock eine Besatzung in Warschau zur Sicherheit des Eigenthums und Erhaltung der Ruhe erfodern sollte, so können Sie in meinem Namen! sagen, daß ich zu einer Abweichung in dieser Hinsicht von den in meiner Proklamation an die Polen enthaltenen Vorschriften bevollmächtige. Mit Einem Worte, ich muß als polnischer König den Aufstand ersticken und die Verbrecher bestrafen. Bis jezt haben nur die Untreuen, nicht aber die Nation meine Ungnade verdient. Sollten sich aber die Polen gegen mich bewaffnen, und zum Kampfe mit der Armee ihres Herrn bereit seyn, so stürzen sie selbst und ihre eigenen Kanonenschüsse Polen über den Haufen, und werden allein das Unglück ihres Vaterlandes zu verantworten haben."

Se. kaiserliche Majestät sagte mir noch beim Abgehen, daß ich mich zum General Benkendorf begeben könne, so oft ich mit demselben zu sprechen, oder ihm etwas mitzutheilen wünschte.

26. Tagsbefehl des Grafen Diebitsch-Sabalkansky an die aktive Armee. Grodno 1. (13.) Jan. 1830. *)

Die Gnade unsers erhabenen Monarchen beruft mich zum zweitenmal zum Oberbefehle der aktiven Armee.

Mit froher Zuversicht auf den Schutz des Allerhöchsten im gerechtesten Streite, nehme ich den schmeichelhaften Beweis des Vertrauens unsers allergnädigsten Herrn mit Ehrfurcht an. Die Hand des Allmächtigen wird Eure Anstrengungen segnen, tapfere Krieger!

Dreißigjährige Erfahrung in Euren Reihen hat mich volles Vertrauen zu Euch gelehrt. Ich weiß, daß ein Führer, der Euch liebt, nie seine Pflichten aus den Augen verlor, und Euch als Beispiel der strengen Ausübung der Pflichten des Soldaten vorleuchtete, Eurer Liebe und Eures Vertrauens gewiß seyn kann.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 4. Februar.

Wir gehen in einen uns Allen unbekannten Kampf, den das treue ruſſiſche Herz nie ahnen konnte; wir eilen zur Unterwerfung der Frevler, die das Königreich Polen gegen unſeren angebeteten Herrſcher empörten, der dieſe undankbaren Verräther mit unzähligen Wohlthaten überhäuft, und vielen von ihnen vor Kurzem noch die großmüthigſte Verzeihung geſchenkt hat. Die verbrecheriſchen Abſichten dieſer Rebellen haben ſogar das Leben des erhabenen Bruders unſeres Monarchen bedroht, der ihnen 15 Jahre lang wohlthätiger Führer und Schützer war.

Das Bajonnett der Ruſſen wird ihnen beweiſen, daß ihr Verrath eben ſo nichtig wie verbrecheriſch iſt, ruſſiſche Disziplin und Tapferkeit noch einmal ihren Leichtſinn und ihre empörende Zügelloſigkeit zur Ordnung zurückführen.

Doch, indem wir mit kräftiger Hand die Rebellen ſtrafen, die hartnäckig im Verbrechen bleiben, laßt uns nie vergeſſen, daß Reue und Rückkehr zum Beſſern ſie von Neuem zu unſern Brüdern macht, daß ſelbſt die Strafe des hartnäckigen Verbrechers, ſobald er entwaffnet iſt, keinem Einzelnen von uns, ſondern dem Geſetze angehört.

Der friedliche Einwohner, der uns ohne Feindſchaft empfängt, muß in uns nicht allein Freunde und Vertheidiger finden, ſondern durch unſre Führung überzeugt werden, daß wir Kinder eines großherzigen Vaters ſind, daß wir von ſeinem Wohlwollen und ſeinem Mitgefühl begeiſtert, beſtimmt ſind, die Beſchützer der Schwachen gegen die Verſchwörer zu ſeyn, die ihre eigennützigen Abſichten und die Frechheit aller Laſter unter dem Namen ſogenannter Freiheit verbergen.

Die Völker des Orients preiſen das muſterhafte Betragen der ruſſiſchen Krieger — der Dank unſrer Mitbrüder wird das Echo unſres Ruhmes ſeyn.

Der Krieger, der, unwürdig des Namens eines Ruſſen, ſich von den Tugenden unſers Volkes entfernt, würde in mir einen unerſchütterlichen Richter finden, doch freudig ſpreche

ich die feſte Ueberzeugung aus, daß ich keinen ſolchen in euren Reihen finden werde.

So laßt uns mit frohem Sinn und feſtem Glauben in den heiligen Kampf für Kaiſer und Vaterland gehn. Der allmächtige Gott wird uns ſegnen, um der Welt von Neuem zu beweiſen, daß die ruſſiſchen Krieger ſtets bereit ſind, mit Tapferkeit und Treue den heiligen Willen ihres geliebten Monarchen zu erfüllen, und nie äußern noch innern Feinden das Geringſte von dem abzutreten, was mit ruſſiſchem Blute ſiegreich erworben ward.

Der Oberbefehlshaber der aktiven Armee
General Feldmarſchall Graf Diebitſch-Sabalkanski.

27. Schreiben des Staatsminiſters Grafen Grabowski an den Diktator, General Chlopizki. Januar 1831. *)

General! Ich habe den Befehl erhalten, Sie, mein Herr, zu benachrichtigen, daß Se. kaiſerliche Majeſtät Ihren Bericht vom 10 d. erhalten und daraus mit Wohlgefallen die Ausdrücke der Gefühle erſehen haben, von welchen Sie für Höchſtdeſſen Perſon belebt ſind. Er wird denſelben völligen Glauben beimeſſen, inſofern Sie, Herr General, Ihm unwiderlegbare Beweiſe davon geben; wenn Sie ſich nach Seinen hohen, in der am 17. Dezember an die polniſche Nation gerichteten Proklamation dargelegten Abſichten ſo ſtreng richten, als es nur immer die Möglichkeit erlaubt.

Empfangen Sie die Verſicherung der hohen Achtung, mit welcher ich die Ehre habe zu ſeyn,

Herr General,

Ihr unterthänigſter und gehorſamſter Diener
(Unterz.) Graf Grabowski.

28. Proklamation an die Polen. Warſchau, 17. Januar 1831. **)

Polen! Unſere Angelegenheit iſt eine heilige Sache! Un-

*) Aus dem Hamburger Korreſpondenten vom 31. Januar.
**) Aus Warſchauer Blättern vom 20. Januar.

ſere Schickſale ſind in der Hand des Allerhöchſten; aber die in unſern Herzen bewahrte Ehre der Nation müſſen wir unbefleckt auf unſere Nachkommen bringen: Eintracht, Tapferkeit und Ausdauer, dieß ſind die heiligen Wahlſprüche, welche allein den Ruhm der Nation ſichern können. Laßt uns mit vereinten Kräften zu dem Werke ſchreiten, das unſere Freiheit und unſer Nationaldaſeyn auf ewig begründen wird.

Warſchau, 17. Januar 1831.

(Unterz.) Fürſt Adam Czartoryski, Oſtrowski, Gliszczynski, Kochanowski, Wodzynski, Pac, Franz Soltyk, Dembowski, Lebochowski, Wisniewski, Stan. Jezierski, Swirski, Wenzyk, T. Morawski.

29. Erklärung patriotiſch geſinnter Mitbürger zur Unterzeichnung eröffnet. Warſchau, 17. Januar 1831.*)

In einem für Polen ſo wichtigen Zeitpunkte haben wir beſchloſſen, unſere Geſinnungen frei auszuſprechen und die Grundſätze unſerer fernern Handlungsweiſe kräftig, ausdrücklich und unwiderruflich an den Tag zu legen, ohne jedoch die allerhöchſten Rechte der Nationalrepräſentation im mindeſten beeinträchtigen zu wollen.

Wir haben es daher für unſere Pflicht erkannt, die Unabhängigkeit des Vaterlandes und die Ehre des polniſchen Namens aus allen Kräften zu vertheidigen, keine, von der Nation nicht beſtätigte, Landesobrigkeit anzuerkennen, und lieber das Vaterland zu verlaſſen oder umzukommen, als es in die Hände eines ſiegenden Feindes gerathen zu ſehen.

Warſchau, den 17. Januar 1831.

(Unterz.) M. Graf Oſtrowski. G. Malachowski. L. Pac. Joh. Gr. Lebochowski. R. Soltyk. Szyrma u. ſ. w.

*) Aus Warſchauer Blättern vom 20. Januar.

30. Bekanntmachung der Deputation beider Reichstagskammern, die Niederlegung der Diktatur von Seite des Generals Chlopizki betreffend. Warschau, 18. Januar 1830. *)

Der General Chlopizki hat durch eine heute der Deputation beider Kammern übersandte Akte die ihm anvertraute Obergewalt niedergelegt, und zwar in der Absicht, wie er in seinem Schreiben sagt: „„damit der bevorstehende Reichstag sich in vollkommener Unabhängigkeit über die Mittel, welche die Erhaltung Polens und seiner Gerechtsame zu sichern im Stande sind, berathen und sich zugleich mit der Wahl einer Regierungsbehörde und eines Oberbefehlshabers beschäftigen könne.““

So lange daher, bis die bereits in die Hauptstadt einberufenen Volksrepräsentanten bestimmt haben werden, welcher Regierungsausschuß das Ruder der Landesangelegenheiten erhalten soll, wird, wie die Reichstagsdeputation hiermit zur allgemeinen Kunde bringt, in Folge einer Verordnung derselben, der Divisionsgeneral Weißenhof interimistisch das Kommando über die bewaffnete Macht übernehmen und der jezt in der Hauptstadt anwesende Divisionsgeneral Klizki, unter Beistand des Generals Szembek, bis zur Ankunft des kommandirenden Generals der Armee die Befehle ertheilen. Das Nationalkonseil, in dessen Komité die stellvertretenden Minister Sitz und Stimme haben sollen, ist von der Reichstagsdeputation ermächtigt, die Oberaufsicht über die Landesbehörden zu führen und über die Wohlfahrt des Vaterlandes zu wachen.

Der Reichstag wird auf morgen 9 Uhr früh zusammenberufen.

---

*) Aus Warschauer Blättern vom 20. Januar.

den Wahlplatz, eher untergehen, als in Knechtschaft und Verachtung ein elendes Daseyn fristen.

Warschau, den 7. Februar 1831.

Fürst Adam Czartoryski. Vincenz Niemojewski. Theophil Morawski. Stanislaus Barzykowski. Joachim Lelewel.

42. Beschluß des Reichstags, die Mittel der Landesvertheidigung betreffend. Warschau, 7. Febr. 1831.*)

Die Senatoren- und Landbotenkammer haben, um der Nationalregierung die Anwendung der wirksamsten Maaßregeln gegen den Feind zu erleichtern, beschlossen und beschließen, wie folgt:

Artikel 1. Die Gemeinden, Städte, Distrikte, Bezirke und Wojewodschaften in den von dem Feinde nicht besetzten, aber mit einem nahen Angriff bedrohten Gegenden wird die Nationalregierung als im Kriegszustand befindlich erklären.

Art. 2. In diesen Gegenden des Landes wird die Nationalregierung ermächtigt, alle Mittel anzuwenden, um die Wege, Brücken, Ueberfahrten, Magazine und Gebäude, die dem Feinde das Vordringen oder die Rückkehr erleichtern können, zu zerstören. Eben so wird die Regierung bevollmächtigt, aus diesen Gegenden alle Vorräthe, Lebensmittel, Schlacht- und Zugvieh fortschaffen zu lassen und die Bevölkerung an die zu diesem Zwecke anbefohlenen Orte zurückzuziehen; in diesem Allem sollen die Handlungen der Regierung durch keine Gesetzesvorschriften über Eigenthum und Freiheit beschränkt werden.

Art. 3. Diejenigen, welche sich gegenwärtigem Beschluß widersetzen, und die [illegible] Feinde die Zufuhr von Lebensmitteln oder [illegible] Ueberfahrten erleichtern, die Beamten [illegible] vom Feinde besetzten Landes-

*) Staatszeitung vom 15. Februar

ſitzen. — Es lebe Polen! Es leben ſeine tapfern Vertheidiger!

Warſchau, am 21. Januar 1831.

(Unterz.) Der Präſident, Fürſt A. Czartoryski.
Der Generalſekretär des höchſten Nationalraths, A. Plichta.

32. Tagsbefehl des polniſchen Oberbefehlshabers Fürſten Radziwill vom 21. Januar 1831. *)

Soldaten! Durch die Wahl der Nation bin ich dazu berufen, euch auf dem Felde des Ruhms anzuführen. Treu den Pflichten eines redlichen Staatsbürgers, bin ich in die Reihen der vaterländiſchen Krieger zurückgekehrt und nehme die Ehre, euch Tapfere anzuführen, an. Die Gerechtigkeit unſerer Sache und der Heldenmuth der wackern Vertheidiger unſerer Freiheit und Gerechtſame laſſen mich mit Zuverſicht einen glücklichen Erfolg unſerer Beſtrebungen hoffen. Bei jeder Fügung des Geſchicks werdet ihr mich ſtets auf der Bahn der Ehre ſehen. Eben ſo gern und mit derſelben lebendigen Begeiſterung eines ächten Polen ſtelle ich mich an die Spitze eurer Schaaren, als ihr denſelben zugeeilt ſeyd. Ein und derſelbe Geiſt belebt mich und euch, ein gemeinſames Ziel haben wir vor Augen, und dieſes iſt: das Heil des Vaterlandes. Das Heer mit dem Anführer, der Anführer mit dem Heere! Wir Alle ſind von derſelben Ueberzeugung durchdrungen, daß die Schickſale unſeres Landes nur auf dem Schlachtfelde begründet werden können; laßt uns alſo gehn, ſie dort zu erkämpfen. Gedenkt der Thaten unſerer Vorväter, gedenkt, daß es ihren Nachkömmen gebührt, die uralten Rechte des Nationaldaſeyns und der Unabhängigkeit Polens wieder zu erringen, welche ſie einſt mit tapferm Schwerte gegründet und verherrlicht haben. Gott war mit ihnen; er wird auch mit uns ſeyn, ſo lange Eintracht un-

*) Aus dem Warſchauer Blatt Nr. 12 vom 27. Januar.

ter uns walten und das heilige Feuer der Vaterlandsliebe uns durchglühen wird. Pflegt dieses sorgsam in eurer Brust, meine Brüder, und möge jeden unserer Schritte unwandelbar der Feldruf leiten: Es lebe Polen! Frei und unabhängig! Es lebe das Vaterland!

(Unterz.) Radziwill.

33. Schreiben des Generals Chlopizki an den Kaiser von Rußland, vorgelesen in der vereinigten Kammer des polnischen Reichstages am 24. Januar 1831.*)

Allerdurchlauchtigster Monarch!

Die Rathsversammlung (der Reichstag) ist trotz des Talents, ja sogar der Popularität ihrer Mitglieder, stets zu zügellos in ihren Entscheidungen, zu schwach in ihren Verordnungen, um mitten unter dem Sturm die Ruhe wieder herzustellen. Von dieser Wahrheit um so mehr überzeugt, da ich die Erfahrung der eben erst verflossenen Schreckenstage noch vor Augen hatte, beschloß ich, die vollziehende Gewalt in ihrer ganzen Ausdehnung zu übernehmen, damit sie nicht eine Beute der Aufwiegler und Unruhestifter würde, welche, in der Gefahr verzagend, doch die Kunst besitzen, den großen Haufen durch Lügen zu verleiten und die edlen Gesinnungen des Volks zu ihrem eigenen Vortheil zu lenken. Ein Feind der Anarchie, mußte ich durch dieselbe in wenigen Tagen drei verschiedene Regierungskombinationen umstürzen sehen und faßte daher den Entschluß, die provisorische Regierung durch eine organisirte Macht zu unterstützen und die Gewalt einem Einzigen wieder zuzuwenden, indem ich sie mit der Mitwirkung des Heeres und dem Gehorsam des Volkes umgab.

Dieser Beschluß, Allerdurchlauchtigster Herr, hat die allgemeine Beruhigung der Gemüther zur Folge gehabt. Der Soldat erkennt das Gesetz der militärischen Disciplin wieder

*) Aus der polnischen Zeitung. Warschau 31. Januar.

an; der Pöbel kehrt zu seinen gewöhnlichen Beschäftigungen zurück; Alle vertrauen ohne Furcht ihre theuersten Interessen einer Gewalt an, welche das allgemeine Beste wünscht und der es auch gelungen ist, dasselbe zu erreichen; mit Einem Wort, der Sturm hat sich gelegt, und die Spuren der Unordnung fangen an, sich zu verwischen.

Aber die Gesinnungen, Sire, welche im Verlauf weniger Stunden die ganze Hauptstadt bewaffneten, welche das ganze Heer unter eine Fahne versammelten, diese Gesinnungen, welche wie ein elektrischer Funke alle Wojewodschaften durchdrangen und in allen gleiche Wirkung hervorbringen, diese Gesinnungen, sage ich, glimmen in allen Herzen und werden nur mit dem lezten Athemzuge erlöschen.

Es ist nicht anders, gnädigster Herr; die ganze Nation fodert eine vernünftige Freiheit; sie will dieselbe nicht mißbrauchen, aber eben deßhalb will sie dieselbe gegen alle Gewaltthätigkeiten und Angriffe gesichert wissen; sie verlangt eine dem praktischen Leben angemessene Konstitution. Da sie sich durch ein unerwartetes Zusammentreffen der Ereignisse in einer vielleicht zu muthvollen Lage befindet, ist sie bereit, Alles für die theuerste Angelegenheit, für die nationale Selbstständigkeit, aufzuopfern. Bei alledem, Sire, ist jedoch die Nation weit entfernt von dem Gedanken, die Bande zu zerreißen, welche sie an Höchstdero erhabenen Willen knüpfen. Schon die provisorische Regierung erkannte die Nothwendigkeit, zwei Abgeordnete an Ew. Majestät zu senden, welche den Auftrag erhielten, die Gesinnungen der Nation an den Stufen Ihres Thrones niederzulegen und zugleich den Wunsch zu erkennen zu geben, daß die früher dem Kaiserreich einverleibten polnischen Provinzen derselben Freiheiten theilhaftig gemacht werden möchten.

Geruhen Ew. Majestät, mit Rücksicht auf die uns in den ersten Augenblicken Ihrer Herrschaft erwiesene Humanität und Wohlthaten, gnädigst die Bitten anzunehmen, deren Dol-

für bindend zu achten, so lange sie von beiden Seiten treu gehalten werden. Unsere vieljährigen Leiden sind der ganzen Welt bekannt; unsere von zwei Monarchen eidlich verbürgten Gerechtsamen sind so oft verlezt worden, daß die polnische Nation sich ihrerseits der Treue gegen ihren bisherigen Beherrscher entbunden fühlt. Die von dem Kaiser Nikolaus selbst vor nicht langer Zeit ausgesprochenen Worte, den ersten Schuß von unserer Seite werde er unwiderruflich als die Losung zur Vernichtung Polens betrachten, benehmen uns alle Hoffnung einer Abstellung des uns so vielfältig zugefügten Unrechts und lassen uns keinen andern Ausweg offen als eine edle Verzweiflung.

Demzufolge erklärt die auf dem Reichstage versammelte polnische Nation, daß sie ein unabhängiges Volk ist, daß sie das Recht hat, demjenigen die polnische Krone zu ertheilen, den sie für derselben würdig erkennen wird, und von dem sie mit Gewißheit wird erwarten können, daß er ihr die zugeschworne Treue und die zugeschwornen Gerechtsamen heilig und unverlezt halten werde.

(Unterz.) Der Präsident des Senats:
Fürst Adam Czartoryski.
Der Marschall der Landbotenkammer:
Graf Ostrowski.

(Folgen die Unterschriften sämmtlicher in vorbemeldeter Sitzung gegenwärtig gewesenen Senatoren, Landboten und Deputirten.)

37. Kaiserliches Manifest, die Empörung im Königreich Polen betreffend. St. Petersburg 25. Januar 1831. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

*) Aus dem Journal de St. Petersbourg vom 9. Februar.

mich für den glücklichsten der Sterblichen achten, wenn es mir gelingt, durch die strengste Verbindung aller Zweige der Ordnung und Kraft das so gewünschte Ziel zu erreichen.

34. Proklamation des Reichstags an die polnische Armee. Warschau, 24. Januar 1831. *)

Vor einigen Tagen bereits hat der höchste Nationalrath dem polnischen Heere die vom General Chlopizki geschehene Niederlegung der ihm vom Reichstag anvertraut gewesenen fast unumschränkten Diktaturgewalt angezeigt. Dieser unerwartete, schmerzliche, so schwer zu erklärende, und wegen des dadurch verursachten Verlustes der kostbaren Zeit so schädliche Schritt des Generals Chlopizki, hätte furchtsame Gemüther in Bestürzung setzen können, aber dergleichen gibt es nicht unter den versammelten Ständen. Keine Schwierigkeiten vermögen das Herz der Polen zu erschrecken, sondern sie verleihen ihren ungebeugten Seelen vielmehr neue Standhaftigkeit, neuen Muth und neue Kraft. Der Reichstag bleibt unerschütterlich bei seinem einmal ausgesprochenen Beschlusse, lieber mit Ehren und die Waffen in der Hand zu sterben, als sich schimpflichen Bedingungen zu unterwerfen. Der neugewählte Heerführer ist in jedem Betrachte des Vertrauens der Nation und des Heeres würdig; die gesetzgebenden Stände aber verdoppeln ihren Eifer, die zweckmäßigsten Verfügungen zur Vertheidigung des Landes und zur Sicherung der öffentlichen Ruhe zu treffen. Der Reichstag zeigt dieses dem tapfern polnischen Heere an, in vollem Vertrauen, daß selbiges die Standhaftigkeit und die Ausdauer der Nation durch seine Tapferkeit unterstützen, eine eherne Mauer zum Schutze alles dessen, was uns am theuersten ist, bilden, uns die Unabhängigkeit erkämpfen und sich neue Lorbeeren und die Dankbarkeit der Lebenden so

*) Aus dem Warschauer Blatt Nr. 12 vom 27. Januar.

mit als der Nachkommen erwerben werde. Es lebe das polnische Heer!

Warschau, den 24. Januar 1831.

Der Sen. Präs. F. A. Czartoryski. Der Marschall der Landbotenkammer Wlad. Ostrowski.

35. Bericht der Reichstagsdeputation bei Eröffnung der beiden Kammern, den General Chlopizki betreffend. Warschau, 24. Januar 1831. *)

Die Reichstagsdeputation, treu der Pflicht, welche die beiden Kammern ihr auferlegt haben, suchte von dem Augenblicke, wo sie die Wahl traf, bis zu dieser Stunde mit unveränderlicher Gewissenhaftigkeit dem Vertrauen zu entsprechen, das ihr durch den Reichstag am 20. Dezember bezeugt wurde, und beschränkt, wie ihre Macht war, hat sie doch nichts versäumt, um zur Aufrechthaltung der Republik mitzuwirken. Sobald sie vernahm, daß die von der provisorischen Regierung nach St. Petersburg entsandten Mitglieder mit Depeschen von dem Kaiser von Rußland an den Diktator zurück wären, so verlangte sie Mittheilung dieser Staatsschriften, von denen man ihr das folgende Schreiben des Ministers Grabowski an den Diktator, oder richtiger, an den General Chlopizki, zufertigte. **)

Da solche Ausdrücke die Deputation nothwendig auf Handlungen führten, die denselben vorangegangen seyn mußten, und die es ihr unmöglich machten, ferneres Vertrauen in den Diktator zu setzen, so trug dieselbe, um theils von sich selbst jede Rechenschaft abzuwälzen, theils die verehrte Person des Diktators von allen Vorwürfen, die ihm gemacht werden konnten, zu befreien, vor Allem Sorge, diese ganze Angelegenheit

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 4. Februar.

**) S. das oben unter Nr. 27 gegebene Schreiben.

ins Klare zu bringen und der öffentlichen Meinung kund zu geben.

Der Diktator, den Wünschen der Deputation zuvorkommend, ertheilte derselben am 16. d. eine Audienz, in welcher er sich auf Briefe, die er aus St. Petersburg erhalten, berief, und erklärte, daß er unter den gegenwärtigen Umständen die von der Nation ihm anvertraute Macht nicht länger behalten könne. Die Beweise des Wohlwollens, die der Kaiser ihm in denselben gegeben, würden jedenfalls das Zutrauen der Nation zu ihm sehr vermindern; und wenn er die geringfügigen Mittel in Erwägung zöge, die der Nation zu dem Kampfe mit einem so mächtigen Potentaten zu Gebote ständen, so könne er nicht rathen, die Empörung bis aufs Aeußerste zu treiben, sondern müsse nur wünschen, daß man durch Unterhandlungen unter Vermittelung des preußischen Hofes das bevorstehende Unglück abwende. Im Falle der Krieg eine schlechte Wendung nähme, würde Jedermann ihn einen Verräther nennen, während dieß doch nur eine Folge der von ihm vorhergesehenen Unmöglichkeit sey, dem Riesen des Nordens zu widerstehen.

Einige von den Gliedern der Deputation machten hierauf die Bemerkung, daß die Kräfte Rußlands, wie groß auch immer, der Nation und dem Diktator ja schon längst bekannt wären, daß er, als er die unumschränkte Gewalt für sich verlangte, doch unmöglich habe voraussetzen können, daß diese Kräfte sich vermindern würden; die Lage der Dinge sey daher dieselbe, wie vorher; er könne und dürfe daher das von der Nation ihm geschenkte Vertrauen nicht verrathen, weil er dadurch nur sich selbst, so wie der guten Sache, zu deren Vertheidigung er berufen worden, schaden könne, nachdem die Nation seine Wahl einmal als das einzige Mittel zur Rettung der Republik angesehen habe.

Ungeachtet dieser Vorstellungen beharrte der Diktator darauf, sich von dem ihm anvertrauten Posten loszusagen, und ent-

Ruſſen! In dieſer inhaltſchweren Stunde, wo Wir mit dem Kummer eines Vaters, allein auch mit der ruhigen Feſtigkeit des Fürſten, der ſeine heilige Pflicht erfüllt, das Schwert für die Ehre und Unverletzbarkeit Unſerer Herrſchaft entblößen, vereinigt auch ihr eure inbrünſtigen Gebete mit Unſern Gebeten vor dem Altare des Allwiſſenden, des gerechten Gottes. Er ſegne Unſere Waffen zum Heile Unſerer Gegner ſelbſt; er beſeitige durch einen ſchnellen Sieg die Hinderniſſe, die der großen Sache der Beruhigung der Völker im Wege ſtehen, welche ſeine Rechte Uns anvertraut hat, und helfe Uns, ſobald das durch Meuterer, auf eine kurze Zeit, Rußland entrückte Gebiet demſelben wiedergegeben ſeyn wird, deſſen künftiges Geſchick auf feſten Grundlagen aufzurichten, die den Bedürfniſſen und dem Wohle unſers ganzen Reiches angemeſſen ſeyn und den feindſeligen Anſchlägen der Uebelgeſinnten, die von einer Trennung träumen, für immer Gränzen ſetzen können.

Treue Unterthanen, dieſes Ziel iſt Eurer Mühen und Anſtrengungen werth. Sie für Uns und das Vaterland nicht zu ſcheuen, ſeyd Ihr gewohnt.

Gegeben in St. Petersburg am 25. Januar, im Jahre nach Chriſti Geburt 1831, Unſerer Regierung im ſechsten.

(Unterz.) Nikolaus.

38. Artikel in Bezug auf das voranſtehende Manifeſt im Journal von St. Petersburg 28. Jan. (9. Febr.) *)

Das ſo eben auf Befehl Sr. kaiſerlichen Majeſtät bekannt gemachte Manifeſt verkündet den Allerhöchſten Beſchluß, den Seine Majeſtät gezwungen worden iſt in Hinſicht Polens zu faſſen. Vergebens erſchöpfte der Kaiſer alle Ueberredungsmittel, alle Rathſchläge, die Ihm von dem innigen Wunſche eingeflößt wurden, den friedlichen Bewohnern des Königreiches die Uebel eines Krieges, der nothwendigen Folge der Empö-

*) Aus dem Journal de St. Petersbourg im außerordentlichen Supplement vom 28. Jan. (9. Febr.)

Auf dieſes Schreiben der Deputation entgegnete Chłapizki:

„Der Diktator an den Fürſten Czartoryski, Präſidenten des Senats, und den Grafen Oſtrowski, Marſchall der Landbotenkammer. Da der Tag gekommen iſt, welcher in dem Univerſale vom 7. d. M. zu der Verſammlung der Senatoren, Landboten und Deputirten beſtimmt war, und da ich der Meinung bin, daß neben den Repräſentanten der Nation in den beiden Kammern keine andere Gewalt exiſtiren kann noch ſoll, ſo lege ich kraft des 2 Artikels des Reichstagsbeſchluſſes vom 20 December in die Hände des Fürſten Czartoryski ꝛc. und des Grafen Oſtrowski ꝛc. die Würde der Diktatur nieder, um dem Reichstage völlige Freiheit zu laſſen, ſich über die Mittel zu der Erhaltung der Exiſtenz und der Rechte Polens zu berathen und einen Adminiſtrationsrath nebſt einem neuen Befehlshaber zu wählen. Chłopizki.“

Die Deputation hat, nachdem der Diktator ſeine Würde niedergelegt, erachtend, daß ihr gegenwärtig das Recht zu weitern Beſchlüſſen zuſtehe, den General Weyſſenhof proviſoriſch zum Oberbefehlshaber ernannt, und zu Stellvertretern deſſelben während ſeiner Abweſenheit die Generale Klicki und Szembek. Der Adminiſtrationsrath erhielt den Auftrag, mit den bisherigen Miniſtern das Land zu verwalten. General Klicki nahm noch an demſelben Tage das Bureau des Diktators nebſt allen Aktenſtücken ein, und die Reichstagsdeputation beſchloß die beiden Kammern zu berufen und ihnen das Schickſal der Nation anheimzuſtellen.

36. Antwort des Reichstags auf die Proklamation des Generals Diebitſch an die Polen. Geſchehen Warſchau in der Sitzung der vereinigten Reichstagskammern, den 25. Januar 1831. *)

Die heiligſten und feierlichſten Verträge ſind nur ſo lange

*) Aus dem Warſchauer Blatt. Nr. 12 vom 27. Januar Die Proklamation befindet ſich im XXI. Band Seite 127. u. f.

für bindend zu achten, ſo lange ſie von beiden Seiten treu gehalten werden. Unſere vieljährigen Leiden ſind der ganzen Welt bekannt; unſere von zwei Monarchen eidlich verbürgten Gerechtſamen ſind ſo oft verlezt worden, daß die polniſche Nation ſich ihrerſeits der Treue gegen ihren bisherigen Beherrſcher entbunden fühlt. Die von dem Kaiſer Nikolaus ſelbſt vor nicht langer Zeit ausgeſprochenen Worte, den erſten Schuß von unſerer Seite werde er unwiderruflich als die Loſung zur Vernichtung Polens betrachten, benehmen uns alle Hoffnung einer Abſtellung des uns ſo vielfältig zugefügten Unrechts und laſſen uns keinen andern Ausweg offen als eine edle Verzweiflung.

Demzufolge erklärt die auf dem Reichstage verſammelte polniſche Nation, daß ſie ein unabhängiges Volk iſt, daß ſie das Recht hat, demjenigen die polniſche Krone zu ertheilen, den ſie für derſelben würdig erkennen wird, und von dem ſie mit Gewißheit wird erwarten können, daß er ihr die zugeſchworne Treue und die zugeſchwornen Gerechtſamen heilig und unverlezt halten werde.

(Unterz.) Der Präſident des Senats:
Fürſt Adam Czartoryski.
Der Marſchall der Landbotenkammer:
Graf Oſtrowski.

(Folgen die Unterſchriften ſämmtlicher in vorbemeldeter Sitzung gegenwärtig geweſenen Senatoren, Landboten und Deputirten.)

37. Kaiſerliches Manifeſt, die Empörung im Königreich Polen betreffend. St. Petersburg 25. Januar 1831. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus der Erſte, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

*) Aus dem Journal de St. Petersbourg vom 9. Februar.

Auf dieſes Schreiben der Deputation entgegnete Chłapizki:

„Der Diktator an den Fürſten Czartoryski, Präſidenten des Senats, und den Grafen Oſtrowski, Marſchall der Landbotenkammer. Da der Tag gekommen iſt, welcher in dem Univerſale vom 7. d. M. zu der Verſammlung der Senatoren, Landboten und Deputirten beſtimmt war, und da ich der Meinung bin, daß neben den Repräſentanten der Nation in den beiden Kammern keine andere Gewalt exiſtiren kann noch ſoll, ſo lege ich kraft des 2 Artikels des Reichstagsbeſchluſſes vom 20 December in die Hände des Fürſten Czartoryski ꝛc. und des Grafen Oſtrowski ꝛc. die Würde der Diktatur nieder, um dem Reichstage völlige Freiheit zu laſſen, ſich über die Mittel zu der Erhaltung der Exiſtenz und der Rechte Polens zu berathen und einen Adminiſtrationsrath nebſt einem neuen Befehlshaber zu wählen. Chłopizki."

Die Deputation hat, nachdem der Diktator ſeine Würde niedergelegt, erachtend, daß ihr gegenwärtig das Recht zu weitern Beſchlüſſen zuſtehe, den General Weyſſenhof proviſoriſch zum Oberbefehlshaber ernannt, und zu Stellvertretern deſſelben während ſeiner Abweſenheit die Generale Klicki und Szembek. Der Adminiſtrationsrath erhielt den Auftrag, mit den bisherigen Miniſtern das Land zu verwalten. General Klicki nahm noch an demſelben Tage das Bureau des Diktators nebſt allen Aktenſtücken ein, und die Reichstagsdeputation beſchloß die beiden Kammern zu berufen und ihnen das Schickſal der Nation anheimzuſtellen.

36. Auf[trag] Reichstags auf die Proklamation des [Kai]ſers an die Polen. Geſchehen Warſchau [in] der vereinigten Reichstagskammern, den [31.] *)

[Die] feierlichſten und feierlichſten Verträge ſind nur ſo lange

*) Im Warſchauer Blatt, Nr. 12 vom 27. Januar Die [Ur]kunden befindet ſich im XXI. Band Seite 127. u. f.

wohl als der Nachkommen erwerben werde. Es lebe das polnische Heer!

Warschau, den 24. Januar 1831.

Der Sen. Präs. F. A. Czartoryski. Der Marschall der Landbotenkammer Wlad. Ostrowski.

35. Bericht der Reichstagsdeputation bei Eröffnung der beiden Kammern, den General Chlopizki betreffend. Warschau, 24. Januar 1831. *)

Die Reichstagsdeputation, treu der Pflicht, welche die beiden Kammern ihr auferlegt haben, suchte von dem Augenblicke, wo sie die Wahl traf, bis zu dieser Stunde mit unveränderlicher Gewissenhaftigkeit dem Vertrauen zu entsprechen, das ihr durch den Reichstag am 20. Dezember bezeugt wurde, und beschränkt, wie ihre Macht war, hat sie doch nichts versäumt, um zur Aufrechthaltung der Republik mitzuwirken. Sobald sie vernahm, daß die von der provisorischen Regierung nach St. Petersburg entsandten Mitglieder mit Depeschen von dem Kaiser von Rußland an den Diktator zurück wären, so verlangte sie Mittheilung dieser Staatsschriften, von denen man ihr das folgende Schreiben des Ministers Grabowski an den Diktator, oder richtiger, an den General Chlopizki, zufertigte. **)

Da solche Ausdrücke die Deputation nothwendig auf Handlungen führten, die denselben vorangegangen seyn mußten, und die es ihr unmöglich machten, ferneres Vertrauen in den Diktator zu setzen, so trug dieselbe, um theils von sich selbst jede Rechenschaft abzuwälzen, theils die verehrte Person des Diktators von allen Vorwürfen, die ihm gemacht werden konnten, zu befreien, vor Allem Sorge, diese ganze Angelegenheit

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 4. Februar.

**) S. das oben unter Nr. 27 gegebene Schreiben.

Auf dieſes Schreiben der Deputation entgegnete Chlopizki:

„Der Diktator an den Fürſten Czartoryski, Präſidenten des Senats, und den Grafen Oſtrowski, Marſchall der Landbotenkammer. Da der Tag gekommen iſt, welcher in dem Univerſale vom 7. d. M. zu der Verſammlung der Senatoren, Landboten und Deputirten beſtimmt war, und da ich der Meinung bin, daß neben den Repräſentanten der Nation in den beiden Kammern keine andere Gewalt exiſtiren kann noch ſoll, ſo lege ich kraft des 2 Artikels des Reichstagsbeſchluſſes vom 20 December in die Hände des Fürſten Czartoryski ꝛc. und des Grafen Oſtrowski ꝛc. die Würde der Diktatur nieder, um dem Reichstage völlige Freiheit zu laſſen, ſich über die Mittel zu der Erhaltung der Exiſtenz und der Rechte Polens zu berathen und einen Adminiſtrationsrath nebſt einem neuen Befehlshaber zu wählen. Chlopizki."

Die Deputation hat, nachdem der Diktator ſeine Würde niedergelegt, erachtend, daß ihr gegenwärtig das Recht zu weitern Beſchlüſſen zuſtehe, den General Weyſſenhof proviſoriſch zum Oberbefehlshaber ernannt, und zu Stellvertretern deſſelben während ſeiner Abweſenheit die Generale Klicki und Szembek. Der Adminiſtrationsrath erhielt den Auftrag, mit den bisherigen Miniſtern das Land zu verwalten. General Klicki nahm noch an demſelben Tage das Bureau des Diktators nebſt allen Aktenſtücken ein, und die Reichstagsdeputation beſchloß die beiden Kammern zu berufen und ihnen das Schickſal der Nation anheimzuſtellen.

36. Antwort des Reichstags auf die Proklamation des Generals Diebitſch an die Polen. Geſchehen Warſchau in der Sitzung der vereinigten Reichstagskammern, den 25. Januar 1831. *)

Die heiligſten und feierlichſten Verträge ſind nur ſo lange

*) Aus dem Warſchauer Blatt. Nr. 12 vom 27. Januar Die Proklamation befindet ſich im XXI. Band Seite 127. u. f.

entgegnete in der äußersten Wuth: wenn exaltirte Köpfe ihr Gewissen und die dem Monarchen geleisteten Eidschwüre auch für nichts hielten, so sehe er doch die Sache anders an; er habe die ihm vertraute Macht immer nur dazu angewandt, die Nation von den Gräueln der Anarchie zu befreien.

Nachdem die Deputation hierauf den Diktator verlassen hatte, beschloß sie eine Auffoderung an ihn zu richten, kraft welcher sie eine schriftliche Erklärung von ihm verlangte, ob und unter welchen Bedingungen er die ihm vertraute Macht behalten wolle.

Die Antwort, welche sie erhielt, lautete, wie folgt:

„Der Diktator an die Deputation. Indem ich auf die Auffoderung der Reichsdeputation vom 17. dieß antworte, bin ich es mir schuldig, dieselbe Ansicht zu wiederholen, die ich schon gestern aussprach, und deren Grund die Ueberzeugung ist, die ich habe, daß unsere Kräfte und innern Mittel unzureichend sind, im Kampfe mit einem so mächtigen Monarchen zu einem günstigen Erfolge zu führen, sondern daß ein solcher Kampf die Nation nur einem noch größern Unglücke aussetzen müßte. Ich will es nicht auf mich nehmen, das Land einem solchen Schicksale preiszugeben, und kann nur dann die mir vertraute Macht behalten, wenn mir die unumschränkteste Gewalt gelassen wird, alle zweckdienlichen Maaßregeln zur Rettung der Nation zu treffen. Chlopizki."

Die Deputation erklärte hierauf in ihrem Erlasse vom 17. dem Diktator Folgendes:

„In Bezug auf die Antwort des Diktators vom 17. hat die Deputation die Ehre zu erwidern, daß sie nicht die Macht besitzt, dem Diktator eine andere Gewalt zu ertheilen als die bisherige am 20. December 1830 ihm anvertraute. Die geringste Veränderung in dieser Beziehung ist die Sache des Reichstages; und die Deputation bittet demnach den Diktator, den Reichstag auf den 19. Januar zu berufen."

Durch Unſer Manifeſt vom 12 (24) December. v. J. *) haben Wir Unſern getreuen Unterthanen den Ausbruch einer Empörung im Königreiche Polen kund gethan. Indem Wir damals, in dem gerechteſten Unwillen gegen die Aufwiegler, Uns bereiteten ſie zu zügeln und zu beſtrafen, getröſteten Wir Uns noch der Hoffnung, die Verblendeten und Irregeleiteten zu retten. Durch die Stimme der Wahrheit und neue Beweiſe der Langmuth wollten Wir ſie zur Pflicht zurückführen, und zugleich, indem Wir den Muth der Wohlgeſinnten belebten, denen die erſten Schrecken des Aufruhrs Furcht eingejagt hatten, ihnen die Möglichkeit eröffnen, deſſen Fortſchritte zu hemmen, und durch eine glückliche Entgegenwirkung der Welt zu beweiſen, daß nicht das ganze Volk des Königreiches Polen den verächtlichen Namen „Verräther" verdient.

Wir ſind bis jezt noch überzeugt, daß dieſes unglückſelige Volk nur das Opfer weniger Böſewichte iſt. Doch dieſe Treubrüchigen üben fortwährend ihre Gewalt daſelbſt aus: ſie ſchmieden Waffen gegen Rußland, rufen in ihrem Wahnſinn Unſere getreuen Unterthanen zur Abtrünnigkeit auf und haben endlich am 13. (25.) d. M. inmitten eines meuteriſchen, widergeſetzlichen Landtags, auf dem ſie ſich zu Vertretern ihres Landes aufwarfen, zu verkündigen gewagt, daß Unſere und Unſeres Hauſes Regierung in Polen aufgehört habe, und daß der von dem Kaiſer Alexander wieder hergeſtellte Thron eines andern Monarchen harre.

Dieſe freche Vergeſſenheit aller Rechte und Eide, dieſe Hartnäckigkeit der böſen Geſinnung haben das Maaß der Verbrechen voll gemacht; der Augenblick iſt da, Ernſt gegen die Ruchloſen zu gebrauchen, und — den höchſten Richter der Handlungen und Abſichten um Beiſtand anrufend, haben Wir Unſern getreuen Heeren befohlen, wider die Empörer zu ziehen.

*) Siehe XXI. Band S. 107 u. f.

für bindend zu achten, so lange sie von beiden Seiten treu gehalten werden. Unsere vieljährigen Leiden sind der ganzen Welt bekannt; unsere von zwei Monarchen eidlich verbürgten Gerechtsamen sind so oft verlezt worden, daß die polnische Nation sich ihrerseits der Treue gegen ihren bisherigen Beherrscher entbunden fühlt. Die von dem Kaiser Nikolaus selbst vor nicht langer Zeit ausgesprochenen Worte, den ersten Schuß von unserer Seite werde er unwiderruflich als die Losung zur Vernichtung Polens betrachten, benehmen uns alle Hoffnung einer Abstellung des uns so vielfältig zugefügten Unrechts und lassen uns keinen andern Ausweg offen als eine edle Verzweiflung.

Demzufolge erklärt die auf dem Reichstage versammelte polnische Nation, daß sie ein unabhängiges Volk ist, daß sie das Recht hat, demjenigen die polnische Krone zu ertheilen, den sie für derselben würdig erkennen wird, und von dem sie mit Gewißheit wird erwarten können, daß er ihr die zugeschworne Treue und die zugeschwornen Gerechtsamen heilig und unverlezt halten werde.

(Unterz.) Der Präsident des Senats:
Fürst Adam Czartoryski.
Der Marschall der Landbotenkammer:
Graf Ostrowski.

(Folgen die Unterschriften sämmtlicher in vorbemeldeter Sitzung gegenwärtig gewesenen Senatoren, Landboten und Deputirten.)

37. Kaiserliches Manifest, die Empörung im Königreich Polen betreffend. St. Petersburg 25. Januar 1831. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

*) Aus dem Journal de St. Petersbourg vom 9. Februar.

rung zu erſparen und Unterthanen wieder zu ihrer Pflicht zurückführen, die Er lieber für Verirrte als für Schuldige anſehen mochte. Alle von ſeinen großmüthigen Abſichten eingeflößten Verſuche waren jedoch vergeblich; Seine Güte und Huld wurden verkannt.

Bereits in den erſten Augenblicken der Revolution hatten Se. Majeſtät Ihre wohlwollenden Geſinnungen geäußert, indem Sie den Fürſten Lubecki und den Landboten Jezierski vor ſich ließen, welche Beide von Warſchau gekommen waren, um dem Kaiſer die Details der Ereigniſſe vorzulegen, durch die vor Kurzem die Ruhe des Königreichs auf eine ſo grauſame und unerwartete Weiſe geſtört worden. Am 14. (26.) Dezember wurde Einer nach dem Andern bei Sr. Majeſtät vorgelaſſen. Beide ſtimmten in der Sr. Majeſtät vorgelegten Schilderung der Inſurrektion vom 17. (29.) November überein; ihrem Bericht zufolge war ſie durch keine frühern Plane herbeigeführt worden, die Empörer hatten keinen beſtimmten Zweck im Auge und beſchränkten ſich auf eine Handvoll junger Leute, Unteroffiziere und Studenten. Die Anführer, ſagten ſie, hätten das 4 Linienregiment und das Sappeurbataillon nur dadurch für ſich gewinnen und das Volk zum Aufſtande vermögen können, daß ſie das lügenhafte Gerücht verbreiteten, die Ruſſen metzelten die Polen nieder. Erſt nach Verlauf von zwei Tagen der Betäubung und des Schreckens hätten die Bürger, ermuthigt durch die Stimme der Regierung, die im Namen der geſetzmäßigen Autorität ſprach und handelte, die Nothwendigkeit eingeſehen, ſich zu vereinigen, um ihre Perſonen und ihr Eigenthum gegen Plünderung und Metzelei zu ſichern. Der Landbote Jezierski vorzüglich wiederholte die Verſicherung, daß die bei Weitem größte Mehrzahl der Nation und die Armee dem Unternehmen einer geringen Zahl junger unſinniger Leute fremd ſey, und daß dieſe aus weiſen und vernünftigen Individuen beſtehende Mehrzahl der Dynaſtie ergeben und dem Könige treu geblieben wäre. Er geſtand zu gleicher Zeit ein, daß nach

Ruſſen! In dieſer inhaltſchweren Stunde, wo Wir mit dem Kummer eines Vaters, allein auch mit der ruhigen Feſtigkeit des Fürſten, der ſeine heilige Pflicht erfüllt, das Schwert für die Ehre und Unverletzbarkeit Unſerer Herrſchaft entblößen, vereinigt auch ihr eure inbrünſtigen Gebete mit Unſern Gebeten vor dem Altare des Allwiſſenden, des gerechten Gottes. Er ſegne Unſere Waffen zum Heile Unſerer Gegner ſelbſt; er beſeitige durch einen ſchnellen Sieg die Hinderniſſe, die der großen Sache der Beruhigung der Völker im Wege ſtehen, welche ſeine Rechte Uns anvertraut hat, und helfe Uns, ſobald das durch Meuterer, auf eine kurze Zeit, Rußland entrückte Gebiet demſelben wiedergegeben ſeyn wird, deſſen künftiges Geſchick auf feſten Grundlagen aufzurichten, die den Bedürfniſſen und dem Wohle unſers ganzen Reiches angemeſſen ſeyn und den feindſeligen Anſchlägen der Uebelgeſinnten, die von einer Trennung träumen, für immer Gränzen ſetzen können.

Treue Unterthanen, dieſes Ziel iſt Eurer Mühen und Anſtrengungen werth. Sie für Uns und das Vaterland nicht zu ſcheuen, ſeyd Ihr gewohnt.

Gegeben in St. Petersburg am 25. Januar, im Jahre nach Chriſti Geburt 1831, Unſerer Regierung im ſechsten.

(Unterz.) Nikolaus.

38. Artikel in Bezug auf das voranſtehende Manifeſt im Journal von St. Petersburg 28. Jan. (9. Febr.) *)

Das ſo eben auf Befehl Sr. kaiſerlichen Majeſtät bekanntgemachte Manifeſt verkündet den Allerhöchſten Beſchluß, den Seine Majeſtät gezwungen worden iſt in Hinſicht Polens zu faſſen. Vergebens erſchöpfte der Kaiſer alle Ueberredungsmittel, alle Rathſchläge, die Ihm von dem innigen Wunſche eingeflößt wurden, den friedlichen Bewohnern des Königreiches die Uebel eines Krieges, der nothwendigen Folge der Empö-

*) Aus dem Journal de St. Petersbourg im außerordentlichen Supplement vom 28. Jan. (9. Febr.)

brecherischen Urheber der Empörung, und nicht die ganze
, wären bis jezt die Gegenstände Seines Unwillens ge-
wenn aber die Polen sich gegen Rußland waffneten,
sie sich gegen ihren Souverän zum Kampfe stellten; so
en sie selbst es seyn, so würden es ihre ei-
Kanonenschüsse seyn, die den Umsturz Po-
veranlassen würden; sie allein nur wären dann
an dem Unglück ihres Vaterlandes. Mit dieser An-
erließ der Landbote Jezierski St. Petersburg den 25.
ber (8. Januar). In der Zwischenzeit wurde der Flü-
itant Sr. Majestät, Oberstlieutenant Wylezynski, der
arschau dem Kaiser die nämlichen Details, wie der Fürst
und der Landbote Jezierski, überbracht hatte, unver-
mit den nämlichen Antworten Seiner Majestät wieder
esendet.

Während der Kaiser in St. Petersburg diese edle und loyale
e führte, ward in Warschau von einer Deputation des
tages ein heftiges Manifest gegen Rußland abgefaßt,
r die weise Mäßigung des Generals Chlopizki, der noch
Ruhe gegen die ungezähmte Vermessenheit der Demago-
mpfte, konnte dessen öffentliche Bekanntmachung verhin-
Die Ankunft des Landboten Jezierski in Warschau
die Krisis herbei, die das Schicksal dieses unglücklichen
entscheiden mußte. Der General Chlopizki erklärte,
es nicht über sich nehmen könne, seine Landsleute in ei-
mpf gegen das russische Reich zu führen, und daß übri-
ie polnische Nation kein Recht habe, den dem Kaiser und
geleisteten Eid der Treue zu brechen. Seine am 6.
Januar erfolgte Abdankung ließ den Revolutionären
Feld. Der so eben zusammenberufene Reichstag blieb
Einfluß überlassen.

m 8. (20.) d. M. machte der Landbote Roman Soltyk
trag, den dem Kaiser und Könige geleisteten Eid der

den erſten Augenblicken der Beſtürzung ſich Aller Geiſter die lebhafteſte Unruhe über die Folgen der ſo eben ſtattgehabten Ereigniſſe bemächtigt hätte, indem ſie die Exiſtenz des Landes gefährden konnten, wenn die ganze Nation für das Verbrechen einzelner Perſonen verantwortlich gemacht werden ſollte. Er endigte damit, die Großmuth und Milde Sr. k. Majeſtät in Anſpruch zu nehmen. In Erwiderung deſſen gab der Kaiſer den tiefen Schmerz zu erkennen, den Ihm das in Warſchau begangene Attentat und der Verrath verurſacht hatte, der die Ehre der polniſchen Armee befleckte; Er fühlte, daß Er die Urheber ſo vieler Uebel beſtrafen müſſe; Sein Herz aber, verbunden mit Seinen und den Intereſſen Polens, ließ Ihn innig wünſchen, daß die Polen ſelbſt das Unrecht gut machen möchten, deſſen ſich einige verirrte Menſchen, ſowohl gegen Rußland, als gegen ihr eigenes Vaterland, ſchuldig gemacht hatten.

Se. Majeſtät beſtanden, dem Landboten Jezierski gegenüber, auf Wiederherſtellung der geſetzlichen Ordnung und auf Beſtrafung der Hauptſchuldigen, deren Zahl Ihnen als unbeträchtlich bekannt war, indem Höchſtdieſelben ſich das Recht der Verzeihung vorbehielten, ein Recht, das Sie gern mit Liberalität ausgeübt haben würden. Der Kaiſer fügte hinzu, daß es Ihm ſchwer fiele, die Stimmung und Gefühle der Treue, deren Ausdruck Er ſo eben vernommen, mit den in Polen ergriffenen Maaßregeln zu vereinigen; daß Er zu wiſſen wünſche, was die im ganzen Königreich angeordnete Bewaffnung, die neuen Truppenaushebungen, die Vorbereitungen zum Kriege und die an die ruſſiſchen Provinzen gerichteten, ſie zum Aufſtande auffodernden Proklamationen bedeuten ſollten. Die Ehre Seiner Krone erlaube es Ihm nicht, zu irgend einer Konzeſſion Seine Zuſtimmung zu geben, beſonders wenn man ſie mitten in einer Empörung und mit den Waffen in der Hand fodere; überdem ſpräche Seine Proklamation hinlänglich Seine Geſinnung in Bezug auf Polen und auf alle diejenigen Bewohner des Landes aus, die nicht in ihrer Verirrung beharrten;

39. Gesetz über die Landesregierung, angenommen von beiden Kammern in der Sitzung vom 29. Januar 1831. *)

Die Senatoren- und Landbotenkammer haben, dem ihnen von den Reichstagskommissionen vorgelegten Entwurfe gemäß und nach Anhörung dieser Kommissionen, in Betracht, daß durch den am 25. Januar d. J. in den vereinigten Kammern erlassenen Reichstagsbeschluß die politischen Beziehungen zu dem Kaiser von Rußland für aufgelöst erklärt worden, und in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, eine provisorische Regierung einzusetzen, beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Der Titel 1 und das 2te Kapitel des Titels 3 in dem konstitutionellen Grundgesetze des Königreichs Polen, so wie die damit zusammenhängenden in den organischen Statuten und andern Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften, ferner der Artikel 108, die Fürsten aus dem kaiserlich königlichen Geblüte betreffend, werden als nicht mehr bindend erkannt.

Art. 2. Alle andern Vorschriften dieses konstitutionellen Grundgesetzes, so wie die damit zusammenhängenden, in den organischen Statuten und andern Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften, verbleiben in ihrer vollen Kraft, insofern sie nicht durch Beschlüsse des gegenwärtigen außerordentlichen Reichstages verändert oder aufgehoben worden sind, und noch verändert oder aufgehoben werden.

Art. 3. Während des jetzigen Interregnums werden die Kapitel 1, 3 und 4 des 3. Titels des konstitutionellen Grundgesetzes in ihrer Gültigkeit suspendirt, mit Beibehaltung jedoch der Artikel 78, 79, 80 und 82; eben so werden bis zur Wahl eines neuen Königs alle Artikel, in denen die Person des Königs und dessen Familie, oder ihre Prärogativen erwähnt sind,

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 6. Februar.

in ihrer Gültigkeit suspendirt, und an deren Stelle treten die in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften.

Art. 4. Die Ausübung der konstitutionellen königlichen Gewalt wird einer Nationalregierung des Königreichs Polen übergeben, in der durch gegenwärtiges Gesetz bezeichneten Ausdehnung; der übrige Theil dieser Gewalt verbleibt den beiden Kammern.

Art. 5. Die Nationalregierung wird aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen, welche kein etatmäßiges Amt bekleiden dürfen und, wenn sie Senatoren oder Mitglieder der Landbotenkammer sind, während der Zeit ihrer Amtsführung nicht in den Kammern Sitz nehmen sollen. In Abwesenheit des Präsidenten wird ihn das bei der Wahl die meisten Stimmen erhaltende Mitglied vertreten. Zu den Verhandlungen der Regierung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erfoderlich; die Majorität entscheidet. Ist die Stimmenzahl gleich, so muß dasjenige Mitglied, welches bei der Wahl die wenigsten Stimmen für sich hatte, ausscheiden. Wenn der Generalissimus, dem 9. Artikel des Reichstagsgesetzes vom 24. Januar d. J. zufolge, der Sitzung beiwohnt, so muß ebenfalls dasjenige Mitglied, welches bei der Wahl die wenigsten Stimmen hatte, im Fall der Stimmengleichheit abtreten.

Art. 6. Das Vorschlagen der Kandidaten, so wie die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder zur Nationalregierung, geschieht in den vereinigten Kammern auf folgende Weise: jedes Mitglied reicht zuerst auf einer besondern Liste die Namen zweier Personen ein, die es zu Präsidenten vorschlägt; die beiden, welche auf diesen Listen die meisten Stimmen für sich haben, werden Kandidaten, und aus ihnen wählen die Kammern, kraft des Gesetzes vom 22. Januar d. J., den Präsidenten; nach der Wahl des Präsidenten reicht wieder jedes Mitglied auf einer besondern Liste die Namen von vier Personen ein, die es zu Mitgliedern der Regierung vorschlägt; die

acht, welche auf dieſen Liſten die meiſten Stimmen für ſich haben, werden Kandidaten, und aus ihnen wählen die Kammern die Mitglieder der Regierung.

Art. 7. Alle öffentlichen Akte von Tribunalen, Gerichten und Behörden jeder Art, welche in die Zeit nach dem 29. November 1830 fallen, ſollen im Namen der Nationalregierung erlaſſen werden, wodurch jedoch den ſchon in anderm Namen publizirten Akten und Ausſprüchen kein Eintrag geſchieht. Münzen und Stempel ſollen die von der Regierung anbefohlenen Nationalzeichen führen. Alle Geſetze und Verordnungen iſt die Regierung bekannt zu machen verpflichtet.

Art. 8. Die Nationalregierung vertheilt die Einkünfte des Staats nach dem durch den Reichstag zu beſtätigenden Budget.

Art. 9. Die Nationalregierung iſt zur Abſchließung von Freundſchafts-, Hülfs- und Handelstraktaten ermächtigt, ſo wie auch zur Negozirung von Anleihen im In- und Auslande, wenn die im Budget aufgeführten Bedürfniſſe eine ſolche erheiſchen. Alle andern Traktate aber ſoll zwar die Nationalregierung abſchließen, ihre Verbindlichkeit ſollen dieſelben jedoch erſt durch Ratifikation des Reichstages erhalten.

Art. 10. Die Nationalregierung ernennt im Fall der Abweſenheit des Reichstages den Stellvertreter des Generaliſſimus und in allen Fällen die Offiziere höheren Ranges, vom Brigadegeneral an, auf den Vorſchlag des Generaliſſimus. Sie wird ferner ernennen: die Miniſter, Staatsräthe und Staatsreferendarien, die Präſidenten und Mitglieder der von den Regierungskommiſſionen unabhängigen oberſten Behörden, die Präſidenten, Prokuratoren und Richter aller Tribunale, die Wojewodſchaftspräſidenten und Kommiſſarien, die diplomatiſchen Agenten ſo wie alle Verwaltungsbeamten bis zu den Chefs der verſchiedenen Abtheilungen in den Regierungscommiſſionen einſchließlich, endlich die Beamten in der geiſtlichen Hierarchie, welche dem Range nach unter dem Biſchof ſtehen,

in ihrer Gültigkeit suspendirt, und an deren Stelle treten die in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften.

Art. 4. Die Ausübung der konstitutionellen königlichen Gewalt wird einer Nationalregierung des Königreichs Polen übergeben, in der durch gegenwärtiges Gesetz bezeichneten Ausdehnung; der übrige Theil dieser Gewalt verbleibt den beiden Kammern.

Art. 5. Die Nationalregierung wird aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen, welche kein etatmäßiges Amt bekleiden dürfen und, wenn sie Senatoren oder Mitglieder der Landbotenkammer sind, während der Zeit ihrer Amtsführung nicht in den Kammern Sitz nehmen sollen. In Abwesenheit des Präsidenten wird ihn das bei der Wahl die meisten Stimmen erhaltende Mitglied vertreten. Zu den Verhandlungen der Regierung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erfoderlich; die Majorität entscheidet. Ist die Stimmenzahl gleich, so muß dasjenige Mitglied, welches bei der Wahl die wenigsten Stimmen für sich hatte, ausscheiden. Wenn der Generalissimus, dem 9. Artikel des Reichstagsgesetzes vom 24. Januar d. J. zufolge, der Sitzung beiwohnt, so muß ebenfalls dasjenige Mitglied, welches bei der Wahl die wenigsten Stimmen hatte, im Fall der Stimmengleichheit abtreten.

Art. 6. Das Vorschlagen der Kandidaten, so wie die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder zur Nationalregierung, geschieht in den vereinigten Kammern auf folgende Weise: jedes Mitglied reicht zuerst auf einer besondern Liste die Namen zweier Personen ein, die es zu Präsidenten vorschlägt; die beiden, welche auf diesen Listen die meisten Stimmen für sich haben, werden Kandidaten, und aus ihnen wählen die Kammern, kraft des Gesetzes vom 22. Januar d. J., den Präsidenten; nach der Wahl des Präsidenten reicht wieder jedes Mitglied auf einer besondern Liste die Namen von vier Personen ein, die es zu Mitgliedern der Regierung vorschlägt; die

40. Antwort der Landbotenkammer auf die am 24. Januar dem Reichstage im Namen der Litthauer übergebene Adreſſe. *)

Landsleute aus Litthauen, Volhynien, Ukraine und Podolien! Den nationalen Geiſt unſeres befreiten Landes athmend, habt ihr im Namen eurer unterjochten Brüder, denen es noch nicht frei ſteht, ihre wahren Gefühle auszuſprechen, dem Reichstage eine für immer denkwürdige Zuſchrift überreicht. Dieſelbe iſt in Gegenwart eurer Deputation in beiden Reichstagskammern vorgeleſen und mit dem lebhafteſten, aus brüderlicher Liebe zu euch hervorgehenden Enthuſiasmus aufgenommen worden. Beide Reichstagskammern erkennen ſelbige für einen Nationalakt, betrachten ſie als den erſten offenen Schritt, wodurch unſere unterjochten und durch das Manifeſt des Reichstags vom 20. Dezember v. J. zu gemeinſamem Handeln aufgerufenen Brüder, unſerm Nationalaufſtande beigetreten, und haben daher beſchloſſen, euch auf unſern Boden geflüchteten Landsleuten aus Litthauen, Volhynien, Ukraine und Podolien im Geiſte dieſer Akte zu antworten.

Eure Zuſchrift erinnert an die ſeit Jahrhunderten beide Nationen, die polniſche und die litthauiſche, mit einander verknüpfenden Bande der Einheit. Die Polen gedenken noch, wie eure mächtigen Jagellonen, beide Völker beherrſchend, ihr Glück und ihre Wohlfahrt begründeten; beide in Eine Republik brüderlich verbundene Völker theilten fortan Glück und Mißgeſchick mit einander. Und ſo fielen ſie auch mit einander und wurden durch Verrath, Uebermacht und ſchändlichen Ueberfall zerriſſen. Obgleich die Urheber unſeres Unglücks einer nach dem andern von unſern Verbündeten heimgeſucht wurden, ſo iſt es doch nur einer kleinen Anzahl von uns Polen möglich geworden, den Kampf um Unabhängigkeit zu beginnen. Wir rufen euch, Landsleute von Litthauen, Volhynien, Ukraine und

*) Aus dem Warſchauer Blatt Nr. 16 vom 5. Febr. 1831.

und deren Ernennung vom Könige abhing. Eben ſo hat ſie das Recht, die Rektorwahlen der Univerſität zu beſtätigen und dieſelbare Beamte zu ſuspendiren und abzuſetzen. Die niedrigeren Beamten ernennt die Regierung durch die dazu bevollmächtigten Behörden.

Art. 11. Der Reichstag wählt die Senatoren aus den ihm von dem Senat in doppelter Zahl für jede Stelle vorgeſchlagenen Kandidaten, ſo wie er auch die Biſchöfe und den Präſidenten der Oberrechenkammer erwählt.

Art. 12. Das Begnadigungsrecht ſteht der Nationalregierung zu, welche die Strafe erlaſſen oder mildern kann; ausgenommen die Strafe für Hochverrath, die auf dießfälligen Antrag der Nationalregierung allein durch den Reichstag erlaſſen werden kann.

Art. 13. In Erfüllung des 5. Artikels des Reichsgeſetzes vom 21. Januar d. J., die Gerechtſamen des Generaliſſimus betreffend, ertheilt die Nationalregierung die zwei oberſten Klaſſen des Militärkreuzes auf den Vorſchlag des Generaliſſimus.

Art. 14. Die Vollziehung der Geſetze und Verordnungen wird, je nach der Beſchaffenheit des Gegenſtandes, den Miniſtern des Kultus und öffentlichen Unterrichts, der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, des Krieges und der Finanzen übertragen. Alle Verordnungen der Nationalregierung müſſen, um exekutive Kraft zu haben, von dem im Rathe Präſidirenden unterzeichnet und von einem der Miniſter kontraſignirt ſeyn, welcher leztere für die Gegenzeichnung der Verordnungen verantwortlich iſt. Die Miniſter haben das Recht oder können von der Nationalregierung dazu berufen werden, in derſelben mit berathender Stimme zu ſitzen.

Als Verkündiger eures Willens, erklären wir also hiermit alle unserer Vereinigung und Unabhängigkeit widersprechenden, in den Gouvernements und Kreisen, und wo es sonst seyn möge, von den Staatsbürgern oder einzelnen Personen unter den Waffen Rußlands erlassenen Akte für unfrei, durch Furcht und Zwang veranlaßt und daher für ungültig, indem wir nur in denjenigen den Willen und die wahren Gesinnungen der Einwohner eurer Provinzen erkennen können, welche daselbst nach dem Rückzuge der russischen Armee erscheinen werden. Wir versprechen auch ferner alle unsere Bemühungen anzuwenden um euch eure Gerechtsamen zurückzuverschaffen. Wir wollen euch keinerlei Rechte aufdringen; sondern euch selbst bleibe es überlassen, eure lokalen polnisch-litthauischen Herkommen, Gesetze und Institutionen von der Willkür der Ukasen zu reinigen und nach Maaßgabe eurer Bedürfnisse zu verbessern und zu vervollkommnen. Aber ihr erneuert mit uns die uralte Union beider Völker; wir wollen daher, daß ihr gemeinschaftlich mit uns Staatsgesetze für beide Nationen beschließen und demnächst gemeinschaftlich mit uns über die polnische Krone verfügen möget.

Brüder aus Litthauen, Volhynien, der Ukraine und Podolien! Ihr, die ihr unter uns seyd, ergreift die Waffen, die wir euch reichen. Auf unsern Aufruf bildet verbrüderte Schaaren und eilt mit uns in eure Gegenden, um daselbst unsere unterjochten Landsleute zu befreien. Ihr seyd von demselben Verlangen nach Freiheit und Unabhängigkeit durchdrungen, wie wir, eure Herzen schlagen von gleichem Muthe, ein und dasselbe Gefühl treibt uns auf das Schlachtfeld. Eilt euren Landsleuten zu verkünden, daß die Stunde ihrer Erlösung von der Knechtschaft geschlagen hat. Eilt ihnen mit uns zu Hülfe. Zum Kampf, ihr Brüder, zum Kampf!

Podolien, zur gemeinschaftlichen Nationalsache auf; eingedenk des brüderlichen Verhältnisses, das uns an euch knüpft, eingedenk unseres gemeinsamen Blutes, reichen wir euch die Hände, daß auch ihr aufstehen, euer Joch abwerfen und euch von der Knechtschaft befreien möget.

Durch eine Adresse fodert ihr uns Repräsentanten der polnischen Nation auf, im Namen eurer Landsleute zu handeln. Wir wollen uns diesem euerm Auftrage bis zu der Zeit unterziehen, wo wir Repräsentanten eurer Provinzen in unserer Mitte sehen werden. Schon heute freuen wir uns, in beiden Reichstagskammern Mitglieder aus den jenseits des Bugs und Niemens gelegenen Landen zu haben; um so mehr erfreuet uns die Hoffnung, daß in Kurzem eure eigenen Repräsentanten nach Maaßgabe der Befreiung eurer Provinzen, werden herbeieilen und an unsern Berathungen Theil nehmen können.

Uns beherrschte vor nicht langer Zeit ein und derselbe Monarch, Nikolaus, euch als Unterjocher, als Kaiser von Rußland, uns als konstitutioneller König. Aber er verstand es nicht, konstitutioneller König zu seyn, wurde wortbrüchig und sagte sich somit von uns los, wodurch wir von aller weitern Verpflichtung gegen ihn frei geworden sind. Euch hat er eben so wenig Wort gehalten. Er sollte euch eure Nationalrechte lassen und eine Konstitution ertheilen: dieß machten ihm die Versprechungen seines Vorgängers und die bestehenden Traktate zur Pflicht. Er aber bedrückte euch, nahm euch den Rest eurer Gerechtsamen und verkündete euch, ihr möchtet nicht daran denken, Polen zu seyn. Polen aus Litthauen, Volhynien, Ukraine und Podolien! Der russische Kaiser hat unrechtmäßig über euch geherrscht, er entbindet euch dadurch aller Verpflichtung gegen ihn, er übt Gewaltthätigkeiten gegen euch, läßt Bürger eurer Provinzen in die Gefangenschaft nach Sibirien schleppen, er will wahrhaften Gefühlen weder Gehör geben, noch sie auszusprechen erlauben.

heiligen Flüſſe Bug und Niemen erblicken! Den befreundeten Arm wird das verbrüderte Litthauen uns entgegenreichen, es wird ſich erheben unſer altes Königreich, in ſeiner ganzen Unabhängigkeit! Dieß iſt der Zweck des heiligen Krieges, dieß die Bedingung des Friedens! Wir werden die Waffen nicht niederlegen, bevor nicht dieß Ziel der unwiderruflichen Wünſche der ganzen Nation erreicht iſt, oder wir begraben uns unter den Trümmern des geliebten Vaterlandes! Tragen wir dem Feldherrn, der jenſeits des Balkan focht, nicht die weiße Fahne der Sklavenvölker jener fernen Länder, ſondern die weißen vaterländiſchen Adler an der Spitze unſrer Kriegsheere entgegen, denen die ganze Nation folgen wird!

In dieſem Geiſte wird von der Nationalregierung, vertrauend auf die Thatkraft der Nation, in Erwiderung auf die Proklamation des Feldmarſchalls Sabalkanski beſchloſſen und kund gemacht, daß jeder als ein Landesverräther angeſehen und beſtraft werden wird:

1) der dem feindlichen Heere Lebensmittel oder ſonſtigen Kriegsbedarf liefern, oder irgend eine Hülfe durch Rath, That oder Anzeige leiſten ſollte;

2) der an der Deputation, welche der ruſſiſche Befehlshaber von den Bewohnern des Königreichs verlangt, Theil nähme;

3) jeder Beamte der ehemaligen Regierung, der, von der revolutionären entſetzt, in Folge der Auffodrrung ruſſiſcher Behörden, wieder ſeinen Poſten anträte;

4) jeder, der ein Amt von den ruſſiſchen Behörden annähme;

5) jeder Einwohner endlich, der überführt werden ſollte, der ruſſiſchen Regierung und Armee in irgend worin förderlich geweſen zu ſeyn.

Polen! Wir ſind voll Hoffnung und Entſchloſſenheit, wir werden nicht zurückbeben vor Unfällen, ſondern feſtſtehen auf

41. Proklamation der polnischen Nationalregierung an die Nation. Warschau, 7. Februar 1831. *)

Die Nationalregierung an die Polen.

Schon hat der stolze russische Heerführer, Feldmarschall Diebitsch, unser Land überfallen. Schon fließt slavisches Blut um die Sache der Freiheit; er führt zahlreiche Schaaren bewaffneter Russen und Moskowiten zu unserer Unterdrückung ins Feld, seine Proklamationen athmen schimpfliche Erniedrigung, als sähe er uns für eine Horde Barbaren an. Doch er schreckt uns nicht, Landsleute! Wir werden seine Schmähungen sowohl, als seinen Angriff, männlich zurückweisen. Die ganze Welt weiß es, daß die Polen einen kriegerischen Charakter besitzen, und daß es genug ist, diesen heiligen Boden mit dem Fuße zu berühren, um aus seinem Schooße zahlreiche Kriegerschaaren zur Wehr des Vaterlandes hervortreten zu sehen.

Die heutige Krise ist ein neues Zeugniß dieser Wahrheit; eure Kolonnen sind schon stark an Zahl; aber nicht durch die Zahl, sondern durch Heldensinn bewährt sich die Tapferkeit der Männer. Man sage von uns nicht, daß die Ketten auch den Willen des Menschen abstumpfen, sie zu zerreißen. Berechtigen wir nicht den Kaiser Nikolaus, uns ein zur Sklaverei geschaffenes Volk zu nennen. Nicht zu verzagen, sondern den festen Willen zu bewahren, auch wenn alle Aussicht verschwindet, beurkundet den Mann.

Zu den Waffen also, zu den Waffen!. Auf! ein jeder Pole eile zum Kampf! Jede Spanne von unserm Boden möge der Feind nur, von unserm Blute triefend und strotzend von unsern Leichen, erobern! Aber fern seyen von uns niederschlagende Gedanken; mit Seelenstärke seyen wir auf alle Widerwärtigkeiten gefaßt.

Vertrauen! Gewiß werden uns die jenseitigen Ufer unsrer

*) Aus dem Warschauer Blatt Nr. 18. vom 10. Februar.

theilen verbleiben, ſollen für Landesverräther angeſehen und als ſolche beſtraft werden.

Art. 4. Alle Verluſte, welche die Einwohner in Folge dieſes Beſchluſſes durch die Handlungen der Regierung erleiden, ſollen aus dem Geſammtgut des Landes erſezt werden. Die Art und Weiſe, dieſe Verluſte zu berechnen und zu vergüten, ſoll ein beſonderer Beſchluß feſtſetzen.

Art. 5. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll ſogleich durch den Druck und durch Ableſung von den Kanzeln bekannt gemacht werden.

Die Vollziehung deſſelben wird der Nationalregierung übertragen.

43. Beſchluß des Reichstags, die Nationalkokarde betreffend. Warſchau, 7. Februar 1831.*)

Die Senatoren- und Landbotenkammer haben, nach Anhörung der Anträge der Reichstagskommiſſionen und in Betracht der Nothwendigkeit, daß es ein gleichmäßiges Zeichen geben muß, wodurch ſich die Polen äußerlich als verbunden zu erkennen geben, beſchloſſen und beſchließen, wie folgt:

Art. 1. Die Nationalkokarde ſoll aus den Farben des königlich polniſchen und großherzoglich litthauiſchen Wappens, nämlich Weiß und Roth, beſtehen.

Art. 2. Alle Polen und namentlich die polniſche Armee, ſollen dieſe Farben da tragen, wo bis jezt dergleichen Abzeichen getragen worden ſind.

Art. 3. Die Vollziehung gegenwärtigen Beſchluſſes wird der Nationalregierung übertragen.

44. Tagsbefehl des Oberbefehlshabers Fürſten Radziwill. Hauptquartier Warſchau, 7. Februar 1831.**)

Soldaten! Mit Ungeduld erwartet ihr den Beginn un-

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 20. Februar.

**) Aus dem Warſchauer Blatt Nr. 13 vom 10. Febr. 1831.

den Wahlplatz, eher untergehen, als in Knechtschaft und Verachtung ein elendes Daseyn fristen.

Warschau, den 7. Februar 1831.

Fürst Adam Czartoryski. Vincenz Niemojewski. Theophil Morawski. Stanislaus Barzykowski. Joachim Lelewel.

42. Beschluß des Reichstags, die Mittel der Landesvertheidigung betreffend. Warschau, 7. Febr. 1831.*)

Die Senatoren- und Landbotenkammer haben, um der Nationalregierung die Anwendung der wirksamsten Maaßregeln gegen den Feind zu erleichtern, beschlossen und beschließen, wie folgt:

Artikel 1. Die Gemeinden, Städte, Distrikte, Bezirke und Wojewodschaften in den von dem Feinde nicht besezten, aber mit einem nahen Angriff bedrohten Gegenden wird die Nationalregierung als im Kriegszustand befindlich erklären.

Art. 2. In diesen Gegenden des Landes wird die Nationalregierung ermächtigt, alle Mittel anzuwenden, um die Wege, Brücken, Ueberfahrten, Magazine und Gebäude, die dem Feinde das Vordringen oder die Rückkehr erleichtern können, zu zerstören. Eben so wird die Regierung bevollmächtigt, aus diesen Gegenden alle Vorräthe, Lebensmittel, Schlacht- und Zugvieh fortschaffen zu lassen und die Bevölkerung an die zu diesem Zwecke anbefohlenen Orte zurückzuziehen; in diesem Allem sollen die Handlungen der Regierung durch keine Gesetzesvorschriften über Eigenthum und Freiheit beschränkt werden.

Art. 3. Diejenigen, welche sich gegenwärtigem Beschluß widersetzen, und die, welche dem Feinde die Zufuhr von Lebensmitteln oder das Passiren von Ueberfahrten erleichtern, die Beamten endlich, welche in den vom Feinde besezten Landes-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 15. Februar.

ſprechen herbeieilend, für ihre erſte Pflicht, das Zeugniß der Wahrheit abzulegen, und die Revolution der Hauptſtadt als allgemein, als national zu proklamiren.

Doch kaum gelang es ihnen von der Berathung zur Ausführung zu ſchreiten, als bei dem Herannahen des Sturmes das vaterländiſche Steuer von der Hand, welcher es anvertraut war, verlaſſen wurde; es mußte wieder ergriffen werden.

Der Kampf, der bis damals zweifelhaft war, ſchien jezt unvermeidlich. Der Kaiſer Nikolaus erklärte uns vor Europa als Rebellen, brachte ſeine Heere wider uns zuſammen, ſuchte das ruſſiſche Volk durch falſche Gerüchte gegen uns zu entrüſten, und im Innern unſeres Landes den Samen der Spaltung auszuſtreuen.

Auf die Auseinanderſetzung der Ungerechtigkeiten, auf die Vorſtellung der Mittel, wodurch allein es in ſeiner Macht ſtand Blutvergießen zu vermeiden, antwortete er, nicht nur daß er uns die entriſſenen Freiheiten nicht wieder gäbe, nicht nur daß er ſich der Theilnehmung unſerer Brüder an dieſen Freiheiten widerſezte, ſondern als wären wir ſchon beſiegt, befahl er die Waffen niederzulegen, uns zu ergeben, und ſowohl uns ſelbſt als die Urkunde unſerer Rechte ſeiner Gnade anheimzuſtellen.

Doch auch dieſes war noch nicht hinreichend. Väter! wißt ihr, unter welchen Bedingungen es euch erlaubt wurde, zur Erniedrigung, worin ihr vor dem Aufſtande geſchmachtet, zurückzukehren? Unter ſolchen, die das Blut eurer Kinder erheiſchten! Dieſe edle Jugend, die im Augenblicke der Begeiſterung das der verzweifelnden Berechnung vorbehaltene Räthſel der Nationalexiſtenz zu löſen verſtand, ſie, deren Frevel nur in der Ungeduld, ihr Joch abzuwerfen, beſtand, deren kleine Schaar der Gott eurer Väter wunderbar durch Kugelregen und Feindesmaſſen unverlezt hindurchführte, dieſe edle Jugend ſollt ihr ſelber vor eure Gerichte ſchleppen, ſelber ihnen Strafen beſtimmen, ſelber ſie einem ſchmählichen Tode überliefern! Und zur Belohnung eines ſolchen Kindermordes ſollte

auch erlaubt ſeyn, aufs Neue euren Nacken unter das Joch zu beugen, und euer verwaistes Alter um einige Jahre länger zu ſäugen.

Polen! dieß waren die vom ruſſiſchen Kaiſer im Angeſichte eurer Repräſentanten gemachten Bedingungen. Als man ſie ihnen vorlas, erſcholl es einſtimmig aus aller Bruſt: daß Nikolaus über Polen zu regieren aufgehört habe. Der Krieg war ſchon unwiderruflich, und jener Schritt durfte daher nicht länger eingehalten werden. Man mußte ja eine ihren Monarchen ſtets treue Nation von dem, durch den König gebrochenen Schwur befreien, denn dieſer König, welcher an der Spitze fremder Heerſchaaren heranrückte, kannte das Land nicht nur mit Waffen, ſondern auch mit Verbreitung der Zwieſpalt bekriegen. Ja eure Schwüre ſind gelöst, dieſelben waren gegenſeitig unzertrennbar; doch die Verletzung der Verträge, das Auftreten Nikolaus als polniſchen König und ſein Auftreten mit einem drohenden Heere als ruſſiſcher Kaiſer, haben den Thron der Jagellonen von der ungleichen Union befreit, und die Nation berechtigt, dieſe Würde dem, den ſie deren werth achten wird, anzubieten.

Doch dieſes ewige Recht unſerer nationalen Unabhängigkeit, ein Vorwurf, leider! ſo lang wir es nicht zu ſtützen vermochten, dieſes Recht, auf welches die Politik mit Hohnlachen herabſieht, muß durch Waffen und durch Kraft behauptet werden.

Polniſche Nation! Dieſe Kraft lebt in deiner Bruſt, wenn du ſie nur aus derſelben hervorrufen, ſie nicht in innern Zwiſtigkeiten vergeuden, und in dem großen Moment des Lebens oder Todes, an alle Nebenzwecke vergeſſen wollteſt. Siehe, wir deine Repräſentanten ſchwören zuerſt im Angeſichte Gottes und der Nation mit Redlichkeit und reinem Herzen, mit eiſernem Willen und männlicher Aufopferung unſer Stellvertretungsamt zu erfüllen; wir ſchwören, daß die Wiedererlangung der Unabhängigkeit und der Stufe zwiſchen den Völkern, zu welchen der

Schöpfer der Nationen uns vorher bestimmt hat, unser alleiniges Ziel und unsern einzigen Gedanken ausmachen soll.

Einwohner dieses Landes, jeglichen Standes und Glaubens! Eilet diesem Beispiele nach! Erstickt jeden Keim des Argwohns, des Grolles und der Untreue, deren verderbenden Samen euer Feind zwischen euch zu streuen bemühet ist; beeifert euch Gut und Blut auf den Altar des Vaterlandes, für unsern heiligen Endzweck darzubringen. Umgebet mit Zutrauen die von euren Repräsentanten gewählte volksthümliche Regierung; vertrauet dieser Rathsversammlung, deren erprobte Umsicht, deren reiner Charakter sich in der Feuerprobe der vorigen Regierung bewährt hat, und taub für die Einflüsterungen des Neides, der jede Größe verfolgt, bedenkt, daß jene Männer nur so lang nützlich seyn können, so lange ihr ihnen nicht den Zauber des Zutrauens entziehet, dessen sie sich so sehr verdient gemacht haben.

Ihr Geistlichen jeder Konfession, erneuert das heilige Bündniß, wodurch Religion und Vaterland einst so fest verschlungen waren! Gedenket, daß wir nur dann eine drohende Stellung annahmen, als der Feind jenes anzugreifen wagte und diese darin ihren Untergang bemerkte! Beruhiget eure Furcht und die des Volkes! Diese Religion, die durch Gemeinschaft mit dem Despotismus erniedrigt wurde, wird zu jener zwanglosen Verehrung zurückkehren, die ihr die Freiheit selbst schuldig ist, weil sie das göttliche Gesetz, welches zuerst den Grundsatz der Gleichheit geheiligt, auf den Trümmern des Verderbens und der Eigenmacht verbreitet hat.

Krieger Polens! Hoffnung des Vaterlandes! möge euer tapferer Arm den heranrückenden Feind bekämpfen. Reichet die Hand euren Brüdern jenseits des Bug und des Niemen, deren Rechte den unsrigen gleich sind, deren Klagen noch tiefer, deren Unterdrückung noch grausamer ist; die, wenn sie das unerträgliche Joch abwerfen und mit uns zugleich die alter-

es euch erlaubt ſeyn, aufs Neue euren Nacken unter das Joch zu beugen, und euer verwaistes Alter um einige Jahre länger zu friſten.

Polen! dieß waren die vom ruſſiſchen Kaiſer im Angeſichte eurer Repräſentanten gemachten Bedingungen. Als man ſie ihnen vorlas, erſcholl es einſtimmig aus aller Bruſt: daß Nikolaus über Polen zu regieren aufgehört habe. Der Krieg war ſchon unwiderruflich, und jener Schritt durfte daher nicht länger eingehalten werden. Man mußte ja eine ihren Monarchen ſtets treue Nation von dem, durch den König gebrochenen Schwur befreien, denn dieſer König, welcher an der Spitze fremder Heerſchaaren heranrückte, konnte das Land nicht nur mit Waffen, ſondern auch mit Verbreitung der Zwieſpalt bekriegen. Ja eure Schwüre ſind gelöst, dieſelben waren gegenſeitig unzertrennbar; doch die Verletzung der Verträge, das Abtreten Nikolaus als polniſcher König und ſein Auftreten mit einem drohenden Heere als ruſſiſcher Kaiſer, haben den Thron der Jagellonen von der ungleichen Union befreit, und die Nation berechtigt, dieſe Würde dem, den ſie deren werth achten wird, anzubieten.

Doch dieſes ewige Recht unſerer nationalen Unabhängigkeit, ein Vorwurf, leider! ſo lang wir es nicht zu ſtützen vermochten, dieſes Recht, auf welches die Politik mit Hohnlachen herabſieht, muß durch Waffen und durch Kraft behauptet werden.

Polniſche Nation! Dieſe Kraft lebt in deiner Bruſt, wenn du ſie nur aus derſelben hervorrufen, ſie nicht in innern Zwiſtigkeiten vergeuden, und in dem großen Moment des Lebens oder Todes, an alle Nebenzwecke vergeſſen wollteſt. Siehe, wir deine Repräſentanten ſchwören zuerſt im Angeſichte Gottes und der Nation mit Redlichkeit und reinem Herzen, mit eiſernem Willen und männlicher Aufopferung unſer Stellvertretungsamt zu erfüllen; wir ſchwören, daß die Wiedererlangung der Unabhängigkeit und der Stufe zwiſchen den Völkern, zu wel-

erkennt, daß sie die Form derselben selbst während des gegenwärtigen Interregnums auf das strengste bewahren und dieselbe von Niemand wird beeinträchtigen lassen.

Art. 2. Ehe die Nation auf dem Reichstage einen König erwählt, soll dem die Nation repräsentirenden Reichstage, in dessen Händen jezt die Majestätsrechte ruhen, ein neuer Eid geleistet werden. Diesen Eid sollen leisten: die Geistlichkeit, das Heer, die Beamten, die Gemeinden und Städte, überhaupt alle Einwohner des Landes, und zwar nach folgender Formel:

„Ich schwöre Treue dem Vaterland und der durch den Reichstag repräsentirten Nation; ich schwöre, keine Gewalt anzuerkennen, außer der, welche der Reichstag eingesezt hat oder noch einsetzen wird; ich schwöre, mit allen Kräften die Sache des Volksaufstandes zur Erreichung einer unabhängigen Existenz und Freiheit der polnischen Nation zu unterstützen.“

Art. 3. Es sollen in den Wojewodschaften, Distrikten und Städten Bücher eröffnet werden, in welchen außer dem zu leistenden Eide auch der Akt des Volksaufstandes, wie er von der Nationalregierung abgefaßt und umhergesandt werden wird, unterzeichnet werden soll.

3.

Frankreich. Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 92 abgebrochenen Aktenstücke.)

53. Schreiben des Obergenerals Clauzel an den Kriegsminister, Marschall Gerard. Algier 6. Septbr. 1830. *)

Herr Marschall! Die Nachrichten, die ich aus dem Innern des Landes zu erhalten beginne, lassen mich glauben, daß viel

*) Aus dem Messager des Chambres.

thümlichen Wappen des Adlers und des geharnischten Ritters*) ergreifen, uns und sich selbst Freiheit und Unabhängigkeit des gemeinsamen Vaterlandes zu sichern.

Polnische Nation! Der Augenblick ist da, wo du vor den Augen der Welt das dir streitig gemachte Bürgerrecht verfechten sollst. Du sollst bezeugen, daß du ein neuer Phönix, nicht nur von den Gebrechen des vorigen Alters frei, sondern auch in diesem neuen Leben die Zeit der unbesonnenen Jugendkühnheit zurückgelegt hast, und in männlicher Kraft das Dreistbegonnene zu vollenden im Stande bist. Bedenke, daß der, welcher den Gegner herausfodert, nur durch Tod oder Sieg einer ewigen Schmach entgehen kann. Bedenke endlich, daß dieses der lezte Kampf ist, der über den glänzendsten Sieg oder das ewige Verschwinden des Vaterlandes aus der Reihe europäischer Reiche entscheidet.

46. Beschluß der vereinigten Reichstagskammern hinsichtlich des von der Nation zu leistenden Eides. Warschau 8. Febr. 1831. **)

Die vereinigten Reichstagskammern haben in Anerkennung der Nothwendigkeit, vor ganz Europa zu erklären, welche Regierungsform für Polen die geeignetste sey, ferner in Erwägung daß bei der jetzigen Thronerledigung und nach Lösung des dem vorigen Könige und seinem Nachfolger geleisteten Eides, ein neuer dem Vaterlande und der polnischen Nation abzulegender Eid jedem Einwohner des Königreichs Polen zur unerläßlichen Pflicht wird, beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Die polnische Nation erklärt, daß sie die konstitutionelle Monarchie einer zu erwählenden Familie mit dem Rechte der Nachfolge als allein ihren Bedürfnissen entsprechend

*) Das lithauische Wappen ist ein geharnischter Ritter, der dem Feind nachsezt.

**) Aus dem Warschauer Blatt, Nr. 18, vom 10. Febr.

Stadt, deren Bewohner unſre Truppen gut aufnahmen, mußte nach der Räumung grauſam leiden, was um ſo beklagenswerther iſt, als mehrere der angeſehenſten Bewohner ſich zu unſern Gunſten bloßgeſtellt hatten, und uns einen Beweis ihrer aufrichtigen Geſinnungen gaben, indem ſie einen Soldaten über die Mauern retteten, der ſich im Augenblicke des Abgangs unſrer Truppen in der Stadt verſpätet hatte.

Ich berief geſtern die Regierungskommiſſion zuſammen, bei der General Berthezène den Vorſitz führt. Ich bezeichnete einige gerichtliche Maaßregeln, die mir dringend ſchienen, und über die ich ſogleich eine Entſcheidung faſſen werde, ſo wie die Mitglieder der Kommiſſion mir ihre Bemerkungen mitgetheilt haben. Doch habe ich bereits die Errichtung eines Gerichts erſter Inſtanz autoriſirt, an dem Mauren und Juden Theil nehmen werden. Ich weiß, daß dieſe Entſcheidung einen guten Eindruck hervorbrachte. Mit Vergnügen ſehen ſich die Bewohner von Algier in einem Gerichte repräſentirt, von dem ſie glaubten, wir hätten als Sieger das Recht, es bloß mit Franzoſen zu beſetzen. Ich bin ꝛc.

Algier 6. September 1830.

Graf Clauzel.

54. Tagsbefehl des Admirals Duperré an die Offiziere, Unteroffiziere und Seeſoldaten. Schiff Algier, auf der Rhede von Toulon 28. September 1830. *)

Offiziere, Unteroffiziere und Matroſen! In dem Augenblicke, wo ich die Armee verlaſſe, um mich auf den Poſten zu begeben, wohin mich das Vertrauen des Königs beruft, um mich wieder mit den Intereſſen des Seeweſens zu beſchäftigen, würde ich mich ſehr glücklich gefühlt haben, wenn ich bei meinem Abſchiede von demſelben ihm die Zeugniſſe der Zufriedenheit Sr. Majeſtät und die Belohnungen hätte bekannt machen

*) Aus der Gazette de France vom 6. Oktober.

können, die es durch seinen Eifer und seine Hingebung in einem Feldzuge verdient hat, der für Frankreich und die civilisirte Welt so glückliche Folgen herbeiführte, und wovon Jeder von euch, wie ich mit Stolz behaupten darf, ein ehrenwerthes Andenken bewahren wird. Besondere Rücksichten haben aber den Minister bestimmt, sie erst mit den der Landarmee bewilligten Belohnungen bekannt zu machen. Der Zeitpunkt dazu kann nicht entfernt seyn, und wird wohl vor Abtakelung jedes Schiffs und vielleicht noch vor meiner Abreise eintreten. Die Vorrückungskonseils werden sich auf die Art stützen, die bei den Beförderungen für die Seeleute befolgt wird.

Die Armee hat mir zu viele Beweise ihrer Anhänglichkeit gegeben, als daß ich jemals die Ansprüche, die sie sich auf meine völlige Theilnahme erworben hat, vergessen könnte.

Die Kommandoflagge wird am 30. Abends eingezogen werden. Der höchste Offizier bei der Armee und bei den Schiffen, die aus der Quarantäne getreten sind, wird nach eingezogener Flagge auf dem Admiralschiffe, mit dem Dienste auf der Rhede beauftragt bleiben.

Linienschiff Algier, auf der Rhede von Toulon 28. September 1830.

(Unterz.) Der Admiral, Pair von Frankreich, Oberkommandant der Seearmee.

Duperré.

55. Tagsbefehl des Oberbefehlshabers, den in Algier vorgefundenen Schatz betreffend. Vom 22. Oktober 1830. *)

Es gereicht dem Oberbefehlshaber zu großer Genugthuung, der Armee das Resultat der in Algier über die angebliche Plünderung des Schatzes der Kassaubah eingeleiteten Untersuchung mitzutheilen.

Die ausdrückliche Erklärung der Kommission geht dahin,

*) Aus dem Moniteur vom 11. November.

daß vom Schatze der Kassaubah nichts entwendet worden, und daß derselbe vielmehr ganz in den Schatz von Frankreich geflossen ist.

Die Kommission hat ausfindig gemacht, daß in der Kassaubah einige vom Dey und seinen Hausbeamten zurückgelassene Effekten und Kostbarkeiten, von denen ein Theil schon von Mauren und Juden geraubt worden war, genommen worden sind. Dieß ist allerdings betrübend; aber tröstend ist es zugleich für den Oberbefehlshaber, die Gewißheit erlangt zu haben, daß Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere, von den Truppen sowohl als vom Stabe, dem Zahlmeister Kostbarkeiten übergeben haben, die mitten unter verworren durch einander liegenden Kleidungsstücken und Mobilien gefunden worden waren.

Auch sind in einigen Privathäusern von ehrlosen Menschen, deren einige sich immer bei den Armeen einschleichen, Unordnungen begangen worden.

Im Allgemeinen hat die Armee sich keinen Vorwurf zu machen; diese Versicherung gibt der Oberbefehlshaber ihr und dem Vaterlande mit Freuden.

Diejenigen, welche sich durch Privatvergehen befleckt haben, überlassen wir den Gewissensbissen, welche sie verfolgen und unaufhörlich verfolgen werden, so wie der nicht minder quälenden Furcht, früher oder später für die Urheber strafbarer Handlungen erkannt zu werden, die zu der Vermuthung Anlaß gegeben haben, der Staatsschatz sey durch die Armee geplündert worden.

Aus Auftrag des Oberbefehlshabers, der Generallieutenant und Chef des Generalstabes,

M. J. R. Delort.

56. Offizieller Bericht von der Expeditionsarmee in Afrika, den in Algier vorgefundenen Schatz betreffend. Paris 11. November 1830. *)

Die Einnahme von Algier und der dortige Schatz sind lange der Gegenstand von Berichten gewesen, die ganz geeignet waren, den Ruf ehrenwerther bei der afrikanischen Armee angestellter Männer zu untergraben. Keine Uebertreibung ist gespart worden, um die öffentliche Meinung gegen dieselben aufzureizen und sie vor ihren Mitbürgern als der verwegensten und größten Veruntreuungen schuldig darzustellen.

Die Regierung konnte diesem Geschrei nicht gleichgültig zusehen. Da der Algierische Schatz durch die Eroberung Staatseigenthum geworden war, so mußte untersucht werden, ob dasselbe verletzt worden sey, und ob die Männer, denen die Regierung ihr Zutrauen geschenkt hatte, sich der Treulosigkeit schuldig gemacht hätten.

Es wurde daher eine Untersuchungskommission ernannt, welche mit Ordnung, Genauigkeit und Unparteilichkeit verfahren ist und die kleinlichsten Nachforschungen nicht gescheut hat, um die Wahrheit ausfindig zu machen. Diese Kommission hat nun nach ihrer innersten Ueberzeugung erklärt, daß keine Fonds aus dem Schatze der Regentschaft unterschlagen worden, und daß alle in Umlauf gewesenen Gerüchte von Veruntreuungen und Unterschlagungen grundlose Erdichtungen sind. Sie hält es für ihre Pflicht, dieselben mit dem ganzen Gewichte ihrer Autorität Lügen zu strafen.

57. Halboffizielle Nachricht von der Armee in Afrika. Paris 15. November 1830. **)

Seit der Ankunft des Generals Clauzel hat in Algier Alles ein anderes Ansehen gewonnen; die entmuthigte, niedergeschlagene Armee bekam neues Leben; die Offiziere, welche

*) Aus dem Moniteur vom 11. November.

**) Aus dem Moniteur vom 15. Novbr.

vorher dringend um die Rückkehr nach Frankreich anſuchten, verlaſſen jezt nur mit Bedauern und nur auf ausdrücklichen Befehl das afrikaniſche Heer. Freilich verſäumte der Obergeneral ſeinerſeits nichts, was den Eifer der Truppen wieder anfachen konnte, welche die Vergeſſenheit und Vernachläſſigung, worin ſie gehalten wurden, ſo ſchmerzlich empfanden. Eine verdiente Beförderung belohnte die Dienſte, welche Jeder in dieſem kurzen, aber glorreichen Feldzug geleiſtet hatte. Auch alte Militärs, welche in Frankreich ſo lang und fruchtlos auf die ihnen ſchuldige Gerechtigkeit harrten, fanden in General Clauzel einen Würdiger ihrer Anſprüche; und haben einige Offiziere den Lohn der Gefahren, Entbehrungen und Mühſale, welche ſie in dieſem Krieg beſtanden, noch nicht erhalten, ſo warten ſie zu, voll Vertrauen auf die Billigkeit ihrer Obern. Indem der General ſich ſelbſt den Arbeiten der Armee zugeſellte, indem er ſich über die Leiſtungen eines Jeden vergewiſſerte, vereinigte er wieder alle Geiſter und erhielt Frankreich ein ſtarkes, wohlorganiſirtes Heer voll Ergebenheit und Thatenluſt, welches bloß auf den Augenblick wartet, Beweiſe ſeines Muthes abzulegen.

Beſonders ließ ſich's derſelbe auch angelegen ſeyn, den Zuſtand der Gemeinen zu verbeſſern. Jeder derſelben erhielt als Gratifikation ein Paar tuchene Pantalons und ein Paar Schuhe; alle wurden in Häuſer gelegt, eine um ſo nothwendigere Unterkunft, als die Regenzeit begonnen hat, und der Aufenthalt unter Zelten unfehlbar zahlreiche Krankheiten herbeigeführt haben würde. Außerhalb der Stadt am Meeresufer, in der Nähe von Haſſan-Paſcha's Garten, wurde ein großes Hoſpital errichtet, welches nöthigenfalls vergrößert werden kann, obwohl Alles zum Glauben berechtigt, daß daſſelbe mehr als hinreichend ſeyn werde. Dank den genommenen Vorſichtsmaaßregeln und der ſtrengen Unterſuchung der Nahrungsmittel iſt der Geſundheitszuſtand der Armee ſehr befriedigend; und nehmen die nach Frankreich ſegelnden Schiffe noch

lang-

langſame und leidende Rekonvalescenten mit, ſo ſind dieſe die letzten Reſte der Krankheiten, welche durch die ungeheure Tageshitze und Nachtkälte bei den bloßgeſtellten Truppen veranlaßt worden waren. Zu dieſen die Geſundheit beeinträchtigenden Urſachen kam denn freilich auch noch die Unmäßigkeit mancher Soldaten. Der niedere Preis des Schlachtfleiſches, der Ueberfluß des von Frankreich angekommenen Weins nach den Entbehrungen, welche das Heer während des Feldzugs und einer langen Ueberfahrt zu beſtehen gehabt, mußte anfänglich zahlreiche Ruhren verbreiten; gegenwärtig hat eine beſſer beachtete Mannszucht Jeden zu ſeiner Pflicht zurückgeführt, und jene Uebelſtände ſind fürder nicht zu beſorgen.

Es iſt Befehl ertheilt worden, die Korps auf denjenigen kompleten Stand zu bringen, welcher durch die Bedürfniſſe des Kriegs gefodert wird. Die Reiterei hat nur wenige Pferde verloren, aber mehrere Kavalleriſten waren genöthigt ſich zu Wiederherſtellung ihrer Geſundheit nach Frankreich zu begeben; dieſe werden durch Soldaten jederlei Waffe erſezt; doch müſſen dieſelben bereits einmal unter der Reiterei gedient haben.

Mitten unter allen dieſen Sorgen hat der Oberbefehlshaber nicht vergeſſen, daß er nach Afrika gekommen war, nicht nur um dort das Kommando der Armee zu übernehmen, ſondern auch um die Eroberung der Regentſchaft von Algier vollſtändig zu machen, und Frankreich alle die Vortheile zu ſichern, welche daſſelbe in dem Beſitze dieſer ausgedehnten Kolonie finden muß. Alle auf Verwaltung des Landes ſich beziehenden Fragen werden in einem Regierungskomité ausgearbeitet, worin der Obergeneral, der mit ſeinem Poſten denjenigen eines Oberintendanten des Reichs verbindet, den Vorſitz führt. In ſeiner Abweſenheit wird dieſes Komité von dem Generalſekretär der Regierung präſidirt. Es zerfällt in drei Sektionen: Juſtiz, Verwaltung des Innern, Finanzen. Seine Beſchlüſſe ſind der Genehmigung des Obergenerals unterworfen.

Den von ſeinem Vorgänger übernommenen Verpflichtungen getreu, wollte der General Clauzel, daß die Kapitulation in allen ihren Beſtimmungen vollzogen werde. Er ließ den Einwohnern ihre gewohnten Richter, und der Gerichtshof, den er eingeſezt, iſt nur über die Streitigkeiten zu urtheilen berufen, welche zwiſchen Eingebornen und Franzoſen, oder zwiſchen dieſen und Unterthanen irgend einer andern Macht entſtehen können. Auch wurde ein Zuchtpolizeigericht geſchaffen; die Funktionen eines Präſidenten ſind dem Generalkommiſſär der Polizei anvertraut. Die Religion des Landes wurde geachtet, und die ſtrengſten Befehle unterſagen den Soldaten den Eintritt in die Moſcheen. Die Wohlthätigkeitsanſtalten ſind beibehalten, und es war eine Munizipalkommiſſion eingeſezt worden; ſie beſtand anfänglich nur aus Muſelmännern, der Oberbefehlshaber hat ſpäter aber auch zwei Iſraeliten in ſelbige geſezt, damit alle Intereſſen des Landes darin vertreten wären. Ein königlicher Kommiſſär führt in derſelben den Vorſitz.

Wir nähern uns der Zeit, wo die Einkünfte aus Mekka, die man der Freigebigkeit einiger Gläubigen verdankt, gewöhnlich nach Algier geſandt werden. General Clauzel benüzte dieſe Gelegenheit, um im ganzen Lande eine Nachweiſung ergehen zu laſſen, worin er diejenigen, welche Luſt zur Pilgerreiſe nach Mekka haben, einladet, ſich nach Algier zu begeben, von wo ſie ein vom Handelsſtand gemiethetes Fahrzeug nach dem Orte ihrer Beſtimmung bringen werde. Dieſe dem Landesgebrauch entſprechende Einladung wird von den im Innern wohnenden Stämmen mit um ſo größerem Eifer ergriffen werden, als die Blokade, worin ſich der Hafen von Algier ſeit drei Jahren befand, dieſe Reiſe bisher unmöglich gemacht hatte.

Ohne die Diener der Religion einen ſchädlichen Einfluß ergreifen zu laſſen, wußte der Oberbefehlshaber das, was die Achtung, welche die Einwohner für ihre Ulema's hegen, erfoderte, mit der Unabhängigkeit und der Oberherrſchaft, welche die Behörde beſtändig ausüben muß, zu vereinigen.

Zahlreiche mit den Oberhäuptern der verſchiedenen Stämme eröffnete Verbindungen laſſen hoffen, daß ſie in Kurzem alle der franzöſiſchen Regierung unterworfen ſeyn werden. Der vormalige Bei von Titteri, von welchem die Journale ſo oft geſprochen haben, iſt aufs Aeußerſte getrieben. Die kleine Anzahl von Anhängern, die er um ſich zuſammengebracht hatte, haben ihn faſt alle verlaſſen, und wenn unſere Soldaten ihn nicht in den Ebenen von Metidja, oder auf den Höhen des kleinen Atlaſſes verfolgten, ſo geſchah dieß, weil der Oberbefehlshaber mit Recht dachte, dieſe Empörung würde von ſelbſt erlöſchen; die Araber, der Erpreſſungen müde, denen ſich dieſer vormalige Chef hingibt, würden ihm ſelbſt den gebührenden Lohn geben, und die Gegenwart unſerer Truppen in einer kriegeriſchen Haltung könnte die Landbewohner erſchrecken und die Zeit ihrer gänzlichen Unterwerfung hinausſetzen. Es ſind ſtrenge Befehle gegeben, daß das Eigenthum geachtet werde, und die Eingebornen ſind eingeladen worden, ſich den gewöhnlichen Arbeiten der Kultur zu widmen. Eine Muſterwirthſchaft, welche zur Bebauung von 1000 Hektaren Land dienen ſoll, iſt dazu beſtimmt, im Lande die wahren Grundſätze des Ackerbaues zu verbreiten, und köſtliche Verſuche zu machen, welche zum Reſultat haben müſſen, alle Vortheile erkennen zu laſſen, die man aus dem Beſitze des Landes ziehen kann.

Vermöge einer unglücklichen Eilfertigkeit waren die nach Bona und Oran geſchickten Truppen noch vor Ankunft des Generals Clauzel wieder zurückberufen worden; dieſer hat jedoch nach beiden Städten Offiziere abgeſandt, und Alles berechtigt zu dem Glauben, daß dieſelben bald wieder von unſrer Armee beſetzt, oder, was noch mehr zu wünſchen wäre, die franzöſiſche Oberherrſchaft dort ohne Hülfe der Waffen anerkannt werden wird. Wahrſcheinlich dürfte dieſelbe Maaßregel auch in Bezug auf den Hafen von Bugia ſtattfinden. Dieſe Anordnungen verſprechen große Vortheile, indem ſich ſämmtliche Bewohner ſomit in der Nothwendigkeit ſehen werden, die fran-

zösische Regierung anzuerkennen, falls sie ihre Erzeugnisse ausführen und die ihnen nöthigen Lebensbedürfnisse anschaffen wollen; denn Algier, Oran, Bona und Bugia sind die einzigen Umsatzorte des Landes.

Im Augenblicke der Eröffnung des Feldzugs waren mit dem Dei von Tunis Unterhandlungen angeknüpft worden. Der Obergeneral wußte mit diesem Fürsten ein freundschaftliches Verhältniß zu begründen. Die nach Bona geschickten Offiziere begaben sich bis Tunis, wo man sie sehr wohlwollend aufnahm. Unmittelbar nachdem sie zurückgekehrt waren, kamen Gesandte des Dei's mit reichen Geschenken an General Clauzel. Die Vorstellung dieser Gesandten und die Ueberreichung ihrer Geschenke fand am 29. Oktober statt. Diese schon um ihres Endzweckes willen imposante Szene wurde es noch weit mehr durch die eben so majestätische als freundliche Haltung, womit der Obergeneral die Reden der Abgesandten anhörte, und vornehmlich durch die höchst edle und würdige Antwort, welche er im Namen Frankreichs und des Königs der Franzosen an dieselben richtete. Glaubte sich der General bei dieser Gelegenheit mit einem gewissen Pomp umgeben zu müssen, welcher der Einfachheit seiner Sitten so sehr widerspricht, so geschah dieß, weil er zu Leuten sprach, die den Sinn seiner Worte nur unvollständig zu verstehen vermochten, und es gleichwohl nöthig ist, daß die Abgesandten eine hohe Vorstellung von der Macht des französischen Gouverneurs zu ihrem Fürsten zurückbringen.

Dieselben wohnen beim Aga; schon hat man ihnen einen Theil unserer Einrichtungen vorgewiesen. Die Absicht des Obergenerals ist, daß man sie nach dem Kaiserfort führe, und ihnen die furchtbaren Wirkungen unsres Geschützes auf die Mauern jenes Gebäudes zeige. Auch sollen sie den kriegerischen Uebungen beiwohnen, die man auf der Ebene unter dem Fort Bab-Azun ausführen wird. Wir hätten, im Fall der Erfolg unsrer Waffen weniger vollständig gewesen wäre, auf die Verbindung mit dem Dei von Tunis rechnen können; obwohl sein

Beistand uns jezt nicht mehr nöthig ist, müssen wir doch immer wünschen, daß er in gutem Vernehmen mit uns lebe. Die beiden Nachbarstaaten können bei einem solchen Stand der Dinge für ihren gegenseitigen Handel nur gewinnen.

Es ist ein Glück, daß die Regierung eines Landes, welches Frankreich zu behalten entschlossen scheint, in die Hände eines Mannes gefallen ist, welcher mit Festigkeit genug Sanftmuth und Milde zu vereinigen weiß, um an sich zu ziehen und durch Ueberredung diejenigen zu gewinnen, welche durch die Gewalt der Waffen gänzlich zu unterwerfen langwierig gewesen seyn und schwer gehalten haben würde.

Uebrigens wird er vom Baron Volland, Oberintendanten der Armee, trefflich unterstüzt.

Der General Delort, Chef des Generalstabes, die andern Generaloffiziere, alle Dienstchefs, kurz Alles, was die Armee von Afrika bildet, Offiziere und Soldaten, alle wetteifern in der Vollziehung der Befehle eines Chefs, den sie lieben, und dessen Verdienst sie zu würdigen wissen.

58. Bulletin des Oberbefehlshabers der Armee von Afrika, Generallieutenants Clauzel. Hauptquartier von Belida, 18. November 1830. *)

Die in zwei Kolonnen angekommenen Truppen, welche das zur Expedition nach Belida und Medeah bestimmte Armeekorps bilden, versammelten sich den 17. November ungefähr vier Meilen von der Stadt Algier mitten auf der Ebene Meletitu. Das Kommando der Avantgarde war dem General Achard anvertraut worden, der außer der Infanterie das Jägerregiment von Afrika unter seinen Befehlen hatte. Hierauf kamen die Brigaden Munk d'Uzer und Hurel; die Arrieregarde war von einem Bataillon des 21. Linienregiments gebildet.

Der General Boyer hatte das Oberkommando über un-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 13. Dezbr.

ſere Truppen, die ſechs Feldſtücke und ſechs Stücke Bergartillerie bei ſich hatten. Das Land, das wir bis zum Morabuk von Bouffarik durchzogen, iſt eben, ein wenig ſumpfig und mit 4—5 Fuß hohem Geſträuche bedeckt. Wir hatten bis ungefähr 2 Meilen von der Meierei Wed-el-Cerma (Muſtermeierei) kein laufendes Waſſer angetroffen. In einer Entfernung von 1100 Metres von Bouffarik trifft man einen weſtlich laufenden Bach mit klarem Waſſer; hier lagerte ſich die Armee auf einer Art von Plateau, indem die Truppen ein groſſes Viereck bildeten, in deſſen Centrum ſich die Artillerie und das Gepäcke befand.

Den 18. begann es mit Tagesanbruch zu regnen; wir hofften, daß ſich die Witterung aufhellen würde, allein bis eilf Uhr regnete es faſt beſtändig fort. Um Mittag ſezte ſich die Armee in der Ordnung, in welcher ſie den Tag zuvor marſchirt war, in Bewegung; um 2 Uhr näherten wir uns Belida; als das Land bedeckter wurde, bemerkten wir einige Araber zu Pferde, die feindliche Abſichten bewieſen; ich ließ ſie von den Leuten des Aga, mit denen ſie in Kommunikation getreten waren, auskundſchaften; ſie boten mir an, unſern Marſch nicht mehr zu beunruhigen, und uns ſelbſt Lebensmittel herbeizuſchaffen, wenn wir einwilligten uns der Stadt nicht mehr zu nähern. Dieſen Vorſchlag hielt ich für beleidigend und wollte ihn nicht annehmen. Ich antwortete ihnen, ich fodere ſie auf ruhig zu bleiben, ihren gewöhnlichen Geſchäften nachzugehen, indem ich ihnen überdieß Hülfe und Schutz zuſicherte. Einer von ihnen kam und wiederholte ſelbſt den mir ſchon gethanen Vorſchlag noch einmal. Ich konnte aus der an mich gerichteten Antwort voll Fanatismus leicht einſehen, daß ein Treffen unvermeidlich ward. So ſehr ich es wünſchte, keine feindliche Bewegung zu veranlaſſen, glaubte ich doch, auf meiner Antwort beſtehen zu müſſen und nahm zu gleicher Zeit die nöthigen Maaßregeln, um jeden Angriff mit Vortheil zurückſchlagen zu können. Eine Reihe Plänkler, von der Kavallerie

unterſtüzt, ward an die Spitze der Truppen geſtellt; unſre Leute hatten den Befehl das Feuer nicht zuerſt zu beginnen. Zur nämlichen Zeit bildete ſich die Brigade Achard in eine geſchloſſene Kolonne, und die Artillerie ſtellte ſich in Batterien auf. Indem ich alle dieſe Vorkehrungen traf, war es meine Abſicht, die Ankunft der zwei Brigaden, die noch zurück waren, zu erwarten. Kaum waren dieſe Maaßregeln genommen, als die Araber einige Flintenſchüſſe abzufeuern begannen; unſere Voltigeurs antworteten ſogleich darauf, und im Augenblick ließ ſich ein ziemlich ſtarkes Plänklerfeuer auf der ganzen Reihe vernehmen.

Da die zwei Brigaden, welche ich erwartete, noch nicht angekommen waren, verzögerte ſich die Bewegung, und ich begnügte mich einige Haubizen in die Mitte einer ziemlich zahlreichen Gruppe der feindlichen Kavallerie werfen zu laſſen. Sobald die Brigade Munk d'Uzer erſchien, ſezten ſich die Truppen in Marſch; der General Achard, der die Kavallerie mit ſich führte, begab ſich rechts, ihm zur Linken ſtellte ſich General Munk d'Uzer. Ein lebhaftes Flintenfeuer entwickelte ſich, und nach einem vergeblichen Verſuche, auf der Ebene einigen Widerſtand zu leiſten, zog ſich ein großer Theil der Araber in die Gebirge zurück, indem er fortfuhr, einige Flintenſchüſſe abzufeuern. Die Soldaten der Brigade Achard drängten den Feind mit vieler Heftigkeit bis zu den Mauern der Gärten, die man vor Belida antraf. Hier war die Vertheidigung lebhafter und anhaltender; indeſſen ſezte der General Achard ſeine Bewegung auf der Rechten fort und erſchien mit Artillerie am Eingange der Stadt, um die Thore einzuſchießen, allein die Soldaten ließen ihm keine Zeit, ſie ſtürzten vorwärts und nahmen die Stadt im Sturme, nachdem ſie dem Feind mehrere Leute getödtet hatten. Die Brigade Munk d'Uzer griff zu derſelben Zeit eine Vorſtadt auf der entgegengeſezten Seite an.

Ich ließ einen breiten Weg durch die Gärten öffnen, um eine leichte Verbindung mit der Ebene zu erzielen. Dieſe

Arbeit wird morgen fortgesetzt werden. Ich ließ die am Fuße des Berges, der Belida beherrscht, befindlichen Häuser besetzen, und morgen mit Tagesanbruch werden die Truppen bereit seyn, zu kämpfen, wenn es Noth thut. Der General Achard ist auf einer Spitze, der General Munk d'Uzer auf der andern, und der General Hurel im Centrum. Ich habe mein Hauptquartier außerhalb der Mauern in einem Landhause, mitten in einem herrlichen mit Orangebäumen, unter denen unsre Pferde gestellt sind, bepflanzten Garten errichtet.

Die Truppen haben sich vollkommen gut benommen; unser Verlust betrug nur eilf Verwundete und einen Todten, der des Feindes mußte beträchtlicher gewesen seyn. Man fand auf dem Schlachtfelde dreißig Todte, und man weiß, daß es die Araber gewohnt sind, ihre Todten mitzunehmen. Man kann die Anzahl der Feinde, die von den Plänklern der Brigade Achard, unterstützt von einiger Mannschaft des 6. und 28. Linienregiments, geworfen wurden, auf 8—900 anschlagen.

Im Hauptquartier von Belida, den 18. November 1830, eilf Uhr Abends.

Unterz.: Clauzel.

59. Bulletin Ebendesselben, Hauptquartier von Belida, 19. November 1830. 10 Uhr Abends.*)

Im Hauptquartier von Belida, den 19. Novbr. 10 Uhr Abends.

Das Gewehrfeuer begann gegen sieben Uhr Morgens; um 9 Uhr hatte das Feuer fast auf der ganzen Linie aufgehört. Unsere Plänkler bemächtigten sich der vorzüglichsten Höhen, und die Araber blieben nur Meister eines Bergpasses, der zwischen zwei Forts liegt, welche Belida beherrschen, und von wo aus sie noch unsere Reiter, wenn sie zur Tränke gehen mußten, beunruhigten.

Ich habe zweien Bataillonen, einem von der Brigade

*) Aus dem Messager des Chambres vom 15. Dezbr.

Mank d'Uzer, dem andern von der Brigade Achard Befehl ertheilt, ſich auf die zwei entgegengeſezten Anhöhen dieſes Thales zu begeben und alles, was ihnen vorkäme, zu vertreiben. Im Augenblicke unſerer Ankunft war die Stadt Belida faſt von allen Einwohnern geräumt, die ſich in den beſagten Engpaß zurückgezogen hatten.

Der Mufti kam, mir ſein Bedauern über das Vorgefallene zu bezeugen und mich um Schonung für die Einwohner zu bitten; allein das Feuer der Araber dauerte nichts deſto weniger fort, und von Zeit zu Zeit verwundeten ſie uns einige Leute.

Nach reiflicher Erwägung der Lage, in der ich mich befand, und in Erinnerung des frühern Benehmens der Bewohner von Belida gegen die verbrüderte Armee und der Verſicherungen des Bei, glaubte ich, daß ein Beiſpiel von Strenge nöthig ſey. Ich wußte es wohl, daß der mißtrauiſche und ſtolze Charakter der Araber, verbunden mit ihrer Unwiſſenheit, ihnen keine andere Anſicht erlaubt, als daß ſich die Autorität nur durch Akte der Strenge äußere, und daß ſie überhaupt die Milde als ein Zeichen der Schwäche betrachten. Alle dieſe Betrachtungen überwogen meine Abneigung, zum Aeußerſten zu ſchreiten. Ich befahl den zwei auf das Gebirg geſchickten Bataillonen, alles, was ſie auf ihrem Zuge träfen, zu zerſtören oder den Flammen Preis zu geben. Dieſe Maaßregel ſollte ſich auf den ganzen Theil des Gebirges erſtrecken, deſſen Einwohner an der Aktion Theil genommen hatten. Die mit den Waffen in der Hand Ergriffenen wurden niedergemacht, eine gerechte Wiedervergeltung für die Behandlung, mit der ſich dieſe Barbaren gegen diejenigen unſrer Soldaten benahmen, die das Unglück hatten, vor der Einnahme Algiers oder während der Dauer des Streifzuges, den der Marſchall Bourmont auf Belida machte, in ihre Hände zu fallen.

Dieſes brachte eine faſt magiſche Wirkung hervor. Jeder Widerſtand hörte augenblicklich auf, und die Stimmen der Unterwerfung ließen ſich von allen Seiten hören; aber es war zu

ſpät, und die den zwei Bataillonen befohlene Bewegung mußte vollendet werden. Indeſſen kam gegen fünf Uhr ein Muſti nebſt dreißig Türken oder Mauren, um Pardon zu bitten und Verſprechen der Unterwerfung zu machen.

Ich erwarte die Wirkungen hievon; allein da man ſich auf das Wort der Araber wenig verlaſſen kann, fürchte ich, noch genöthigt zu werden, zur Gewalt zu ſchreiten, um das von ihnen zu erlangen, was ſie der von mir anfänglich gezeigten Geduld und Mäßigung nicht zu gewähren wußten.

Morgen werde ich mit Tagesanbruch nach Medeah marſchiren und hier zwei Bataillone laſſen, um meine Kommunikationen mit Algier zu ſichern.

60. Schreiben des Oberbefehlshabers der Armee von Afrika, Generallieutenants Clauzel, an den Kriegsminiſter. Algier, den 3. Dezember 1830. *)

Algier, den 3. Dezember 1830.

Herr Marſchall! Durch meine Depeſche vom 15. v. M. zeigte ich Ihnen mein Vorhaben an, mich mit einem Truppenkorps über Belida nach Medeah zu begeben, um die auf dieſem Punkte vom vormaligen Bei von Titteri veranſtalteten Zuſammenrottungen zu zerſtreuen, ihn anzugreifen und mich ſeiner Perſon zu bemächtigen zu ſuchen. Um dieſes Vorhaben auszuführen, habe ich ein Expeditionskorps gebildet, und dazu von jedem Regimente ein Bataillon, die Jäger von Afrika, eine Abtheilung des Bataillons der Zouaven, ſechs Feldſtücke, ſechs Stücke Bergartillerie und zwei Kompagnien Sappeurs genommen.

Ich habe drei Brigaden, jede von 4 Bataillons, unter den Befehlen der Generale Achard, Munk d'Uzer und Hurel bilden laſſen. Dem Bataillon des 21. Reg. und der Abtheilung der Zouaven habe ich die Obhut über das Gepäck anvertraut.

*) Aus dem Moniteur vom 14. Dezember.

Die Artillerie ward vom Obriſtlieutenant Admirault, das Ingenieurkorps vom Obriſtlieutenant Dupan befehligt. Alle dieſe Truppen wurden unter die Befehle des Generallieutenants Boyer geſtellt.

Der Herr Generalintendant hatte auf 21 von der Artillerie und dem Genieweſen entlehnte Fuhren 500 Zelte laden laſſen, um die Truppen gegen den Regen in einer Jahreszeit zu ſchützen, wo er in Afrika in Strömen herabfällt. Die Lebensmittel waren auf funfzehn Tage, der muthmaaßlichen Dauer der Expedition, geſichert. Der Ambulancedienſt war ebenfalls durch die Sorgfalt des Obriſtlieutenants Dupan vollkommen geſichert. Ein hinlänglicher Vorrath von Werkzeugen jeder Art, außer denen welche die Soldaten trugen, war auf Maulthiere geladen, um ſich ihrer im Nothfalle bedienen zu können.

Die Stärke des Expeditionskorps belief ſich auf 8,000 Mann aller Waffengattungen. Ich ließ Algier gut gedeckt durch 13 Bataillone unter den Befehlen der Generale Loverdo, Caſſan, Damremont und Damilon und konnte nun über dieſen Punkt während meiner Abweſenheit ganz beruhigt ſeyn.

Als dieſe Maaßregeln getroffen waren, ſezte ſich das Expeditionskorps den 17. November in Bewegung, nahm den Weg von Belida und lägerte ſich mitten in der Ebene von Metidja, ungefähr 7 Meilen von Algier, bei einem unter dem Namen Bouffarik bekannten Brunnen.

Den 18. verließen die Truppen wegen des Regens, der den ganzen Tag angehalten hatte, ihre Bivouaks erſt gegen Mittag. Ohne auf ein Hinderniß zu ſtoßen, marſchirten wir bis auf eine Meile von Belida, wo wir eine Linie mit Flinten bewaffneter Araber zu Pferd bemerkten, die eine Strecke von mehr als einer halben Stunde beſezt hielten, und ſich mit der Rechten an den Atlas, mit der Linken an die Straße von Belida nach el Ocleah anlehnten.

Ich ſandte ihnen einen Dolmetſcher entgegen, um

Absichten zu erfahren. Sie verlangten, die französischen Truppen sollten nicht in die Stadt einziehen und sich in einer bestimmten Entfernung von ihren Mauern halten.

Ohne einen so seltsamen Vorschlag zu hören, befahl ich dem General Boyer, die Brigade Achard abzusenden, um die Stadt auf unsrer Rechten in den Rücken zu nehmen und sie alsbald auf dem zwischen den Straßen von el Coleah und Medeah befindlichen Punkte anzugreifen, während sich die Brigade von Uzer dahin direkt auf der Straße von Algier begeben, und der General Hurel die Obhut über das Gepäck haben sollte. Diese Bewegung ward ungeachtet der Hindernisse, denen die Truppen in einem mit dichtem Gesträuche bedeckten Terrain begegneten, und unerachtet der Flintenschüsse aus den die Stadt umgebenden Gärten, mit vieler Schnelligkeit ausgeführt. Die zwei Brigaden rückten fast zur nämlichen Zeit und auf zwei verschiedenen Punkten in Belida ein.

Der Fourrier der Grenadiere Delpont vom 28. Reg. und der der topographischen Brigade beigegebene Generalstabsoffizier Herr Delaroche drangen zuerst hinein. Posten wurden in das Innere und an die Thore der Stadt gestellt. Die Truppen bivouakirten außerhalb der Gärten und deckten die Straßen von Algier, el Coleah und Medeah.

Die Brigade Achard hatte zwei Todte und sechszehn Verwundete. Der Verlust der Araber und der Bewohner von Belida, die 15 — 1800 Mann gestellt hatten, darf auf 40 Todte und 100 Verwundete geschäzt werden.

Den 19. blieb ich zu Belida, um die Stämme zu bestrafen, welche die Bewohner der Stadt genöthigt hatten, sich unserem Einzug zu widersetzen. Der Stamm von Beni-Sala, der das benachbarte Gebirg besezt hält, wurde mir als derjenige bezeichnet, der an der Vertheidigung am meisten Theil genommen hatte. Ich befahl zwei Bataillonen, das Gebiet dieses Stammes zu durchziehen, um die Pflanzungen zu zerstören und alle Hütten, die sie träfen, anzuzünden, das einzige Mit-

ti, ſie zu nöthigen, die Stellungen, in denen ſie auf die Reiter, die zur Tränke gingen, und die in der Stadt aufgeſtellten Poſten ſchoſſen, zu verlaſſen. Kaum war dieſe Maaßregel vollſtreckt, als der Mufti und einige der vornehmſten Einwohner, welche die Flucht ergriffen hatten, ihre Unterwerfung machten. Alle Rebellen, die man mit den Waffen in der Hand aufgriff, oder welche Kriegsmunition trugen, wurden niedergemacht.

Am Abend begab ſich eine groſſe Anzahl Familien, welche ſich auf das Land zurückgezogen hatten, in das Hauptquartier und wurden auf die Verſicherung ihrer Treue ermächtigt, nach Belida zurückzukehren. Dieſe Stadt war vor einigen Jahren von dem Erdbeben zerſtört worden. Die meiſten Häuſer liegen im Schutt. Ehe ſich die Araber zurückzogen, hatten ſie eine groſſe Anzahl Krämerbuden geplündert.

Den 20. wurden zwei Bataillone mit zwei Kanonen unter den Befehlen des Obriſt Rulhières zu Belida zurückgelaſſen, um unſere Verbindungen mit Algier zu ſichern und ſich Lebensmittel und Futter zu verſchaffen, welches die Truppen bei ihrem Rückzuge mitnehmen ſollten. Das Expeditionskorps hatte ſich ſeit dem frühen Morgen in Bewegung geſezt, und marſchirte, indem es die Höhen, welche die Ebene von Metidja beherrſchen, links ließ, nach Medeah. In einer Stunde kamen wir zu einem groſſen Pachtgut, das unter dem Namen Pachtgut des Aga bekannt iſt, und am Fuße des Gebirges einer Schlucht gegenüber liegt, die zum Weg dient, um auf die Höhen des Atlas zu gelangen. Dieſes von einer guten Mauer umgebene, die Ebene beherrſchende Gut, wo die Garniſon nicht überfallen werden kann, liegt etwa dritthalb Meilen von Belida, und wurde in Vertheidigungsſtand geſezt. Ich ließ hier das Bataillon des 21. Reg. mit vier Stücken Feldartillerie und dem ſchweren Gepäck.

Den 21. ſezten wir uns mit Tagesanbruch in Marſch.

Bevor die Bewegung begann, wurde folgender Tagsbefehl in allen Kompagnien geleſen:

„Soldaten, wir ſind im Begriff, die erſte Kette des At„las zu überſteigen, die dreifarbige Fahne in das Innere von „Afrika zu pflanzen und einen Weg für Civiliſation, Handel „und Induſtrie zu bahnen. Ihr ſeyd eines ſo edlen und ſchö„nen Unternehmens würdig. Die civiliſirte Welt wird euch „mit ihren Wünſchen begleiten.

„Beobachtet dieſelbe gute Ordnung wie beim Aufbruche „der Armee; habt überall die größte und bleibendſte Achtung „gegen die Völkerſchaften, die friedlich ſind und ſich unterwer„fen. Dieſes iſt, was ich euch anempfehle, was ich von euch „erwarte.

„Hier entlehne ich den Gedanken und die Ausdrücke eines „großen Mannes, indem ich euch ſage, daß euch vierzig Jahr„hunderte betrachten.“

Die Avantgarde wurde vom General Achard befehligt, die Brigade Munk d'Uzer war im Centrum, die Brigade Hurel bildete die Arriergarde. Wir begannen bald die erſte Wand der Atlaskette zu erklettern, und kamen auf ein Plateau, das mir die Wegweiſer aus Irrthum oder aus Unwiſſenheit als den höchſten Punkt des Weges bezeichneten, das aber nur das Plateau einer Verzweigung der großen Wand war, der wir folgten, wie ich es ſelbſt den Wegweiſern bemerkte, indem ich ihnen den Ort bezeichnete, wo ſich der Engpaß befinden müſſe, den man noch nicht wahrnehmen konnte. Ich ließ eine Stunde Halt machen, und nachdem ich die Truppen ſo hatte bilden laſſen, daß ſie Fronte gegen Frankreich machten, unſere Beſteigung des Atlas mit einer Salve von 25 Kanonenſchüſſen feiern, der die Soldaten mit einſtimmigem Ruf: es lebe Frankreich! es lebe der König der Franzoſen! antworteten. Sie hatten ſämmtlich meinen Gedanken aufgefaßt, und mit einem Herzen, voll von jener Bewegung, die immer die

Erinnerung an Ruhm und Liebe des Vaterlandes weckt, setzten sie sich in Marsch.

Der Weg ging dem rechten Ufer eines sehr eingeengten Stromes entlang; er ist an mehreren Orten von sehr tiefen Schluchten durchschnitten, deren Wasser sich in den Hauptfluß stürzen. Das Terrain ist um so leichter zu vertheidigen, als sich zwischen diesen Schluchten Plateaux erheben, die fernhin den Weg beherrschen, der sehr eng ist und sich an einem sehr steilen Abhange hinzieht.

Um halb zwei Uhr bemerkte ich auf zwei Erhöhungen, zwischen welchen der Weg durchläuft, eine gute Anzahl bewaffneter Türken, die sich anschickten, den Durchgang durch den Engpaß zu vertheidigen. Es schien mir, daß der Bei von Titteri seine Truppen auf folgende Weise aufgestellt hatte: 12—1500 Mann auf die Linke des Passes von Tenia; ungefähr eben so viel auf seine Rechte, zwei Kanonen auf zwei Seiten des Durchschnitts, der zu Durchgängen und zum Wege dient. Der Rest seiner Truppen war in dem Engpaß, vorwärts von der Hauptposition und besetzte alle zur Vertheidigung günstigen Punkte bis auf eine Entfernung von 1¼ Meile. Alle Anhöhen rechts und links des Thales bis auf unsern Rücken waren von bewaffneten Arabern besetzt, die jedoch bisher keine Feindseligkeit begangen hatten.

Ich sandte mehrere Marabuts an diese Stämme, um sie einzuladen, sich bei der Sache, die zwischen dem Bey und uns durch die Waffen entschieden werden sollte, theilnahmslos zu verhalten. Ein einziger von ihnen, nämlich der Stamm der Muzgaya hatte versprochen, auf uns nicht zu schießen.

Die Spitze der Avantgarde fing bald ein ziemlich lebhaftes Gewehrfeuer an. Sobald ich die feindlichen Truppen nähern sah, urtheilte ich auf den ersten Blick nach der beträchtlichen Anzahl Leute, welche die verschiedenen Stellungen des Passes besetzten, daß sich auf den uns zur Linken liegenden Höhen unmöglich viele Leute befinden könnten. Die Tiefe des Ab-

grundes, welcher den Weg zur Rechten begränzte, erlaubte nicht, auf dieſer Seite Truppen marſchiren zu laſſen.

Ich befahl ſogleich dem General Boyer, das Bataillon des 14ten Linienregiments, welches den Marſch eröffnete, auf den Gipfel des Gebirges, der ſich zu unſerer Linken in einer Höhe von 7 bis 800 Fuß erhob, zu ſenden. So ſteil auch dieſer mit Felſen überdeckte Abhang war, was immer für Hinderniſſe die Beſchaffenheit des Bodens in einem von Bäumen und Geſträuchen bedeckten Lande dem Marſche der Truppen entgegenſtellte: ſo vollſtreckten doch die von dem tapfern Obriſt von Armaille angeführten Truppen mit einer bewunderungswürdigen Feſtigkeit und einem eben ſo bewunderungswürdigen Muthe den erhaltenen Befehl. Kaum hatte dieß Bataillon begonnen, das Gebirg zu erklettern, als eine feindliche auf halbe Schußweite im Hinterhalte liegende Truppe ein furchtbares Feuer gegen es machte. Der General Achard befahl den zwei lezten Kompagnien, ſich der von den Türken beſezten Stellung zu bemächtigen.

Dieſe zwei Kompagnien ſtürzten ſich in Schnelligkeit auf den Feind, vertrieben ihn und verwundeten ihm mehrere Leute. Bald kam das Bataillon des 37ſten an und erhielt Befehl, die Türken, welche eine Erhöhung beſezt hielten, von wo aus ſie den Weg beſtreichen konnten, von der Front anzugreifen. Die zwei Kompagnien des 14ten, die am Fuße des Gebirges geblieben waren, ſollten dieſe Bewegung unterſtützen. Die Kompagnie Lafare des 37ſten hatte zur nämlichen Zeit den Befehl erhalten, die Schlucht zu durchziehen, um dieſe Stellung zu umgehen. Unerachtet der Schwierigkeit des Terrains und der Zahl der Feinde führte dieſe Kompagnie dieſe Bewegung unerſchrocken aus, und der tapfere Kapitän Lafare fand da einen ruhmvollen Tod; ſein Unterlieutenant wurde ſchwer ververwundet.

Der Obriſt Marion, deſſen Regiment, aus einem Bataillon des 20ſten und einem des 28ſten beſtehend; zur erſten

Bri-

Brigade gehörte, erhielt den Befehl, den Berg links zu erklettern, um die bewaffneten Beduinen zu vertreiben, die in einiger Entfernung folgten und dem ersten Bataillon der Brigade Achard in den Rücken zu fallen drohten.

Ich hatte den auf der Straße gebliebenen Truppen besonders empfohlen, ihren Marsch zu mäßigen, um den auf der Höhe befindlichen Bataillonen Zeit zu lassen, ihre Bewegung auszuführen und den Feind vollständig in dem Rücken zu nehmen. Die zwei Kompagnien des 14ten und das Bataillon des 37sten ließen sich durch den Eifer, mit dem der Lärm des Angriffs zu ihrer Linken und auf der Höhe des Gebirges erscholl, hinreißen, warfen sich ungestüm auf die vom Feind im Thale besezten Stellungen und bemächtigten sich ihrer im Augenblick.

Die Brigade d'Uzer, welche auf der Straße die erste Brigade einholte, unterstüzte die Bewegung, welche das Bataillon des 37sten, mit Ausnahme jedoch des Bataillons des 6ten, das der Obrist Boullé auf die Anhöhen führte und sich mit den schon allda befindlichen Truppen verbinden sollte, auf das Centrum des Feindes unternahm. Der General Munk d'Uzer erwähnt diesen Obrist, so wie den Obrist Mangin, der am Fuße des Berges an der Spize der drei übrigen Bataillone, der Brigade zurückblieb, mit Lobeserhebung.

Es erübrigte noch den Engpaß von Tenia zu erklettern, der äußerst hoch ist und das Thal schließt, durch das unsere Truppen herankamen. Hier wird der Weg außerordentlich steil, und die zwei feindlichen Artilleriestücke warfen ein Kreuzfeuer auf unsere Kolonne, die nur ein oder zwei Mann hoch marschiren konnte; so eng und schwierig war der Weg. Indessen vermehrten diese Hindernisse nur den Muth der Soldaten des 14ten und 37sten, welche, nachdem sie ihre Tornister abgeworfen, mit der seltensten Unerschrockenheit die Spize des Engpasses erstiegen.

Die Türken, erstaunt über die Kühnheit der Soldaten, die sie in einer so furchtbaren Stellung von Vorn angriffen, und

beſorgend, von den Truppen, welche dem Grat der Anhöhen gefolgt waren, im Rücken angefallen zu werden, zogen ſich ſchleunig zurück. So verdankten ſie ihre Rettung nur den faſt unüberſteiglichen Schwierigkeiten, die das Terrain darbot.

Einige Araber, welche gegen die Rechte flohen, feuerten noch einige Schüſſe ab; jedoch vor Sonnenuntergang waren wir Herr aller Stellungen, und die Nationalfahne flatterte auf dieſen Höhen, die ſeit ſo vielen Jahrhunderten keine Armee eines civiliſirten Volkes geſehen hatten.

Mitten im Gefecht war unſere Kolonne einen Augenblick von den Kabylen umringt, die von der Höhe der benachbarten Berge auf uns Feuer gaben. Der General Hurel, welcher die Arriergarde befehligte, wußte ſie zurückzuhalten und zu zerſtreuen. Einige von ihnen wurden von einer Reiterſchwadron nieder gemacht, der ich den Befehl zum Angriff gegeben habe.

Die Bewohner des Atlas ſind von ſehr hoher Statur, die kleinſten ſcheinen mir 5 Fuß 4 Zoll zu haben, ihre Phyſiognomie iſt roh und bezeichnet Hinterliſt und Wildheit.

Der Bei von Titteri befehligte in Perſon die Truppen, die ſich auf 6 bis 7000 Mann erſtreckten, von denen ein Drittel Türken waren. Wir hatten 20 Todte und 97 Verwundete.

Obgleich der Engpaß von Tenia, deſſen ſich unſere Truppen bemächtigten, ſehr hoch iſt, ſo wird er doch auf zwei Seiten und in einer beträchtlichen Höhe von ſteilen Bergen beherrſcht, deren ſich in den Wolken verlierende Gipfel von unſern Truppen beſezt wurden.

Abends beleuchteten die Feuer der Bivouacs den Schauplatz des Kampfes; und bevor ſich die Leute zur Ruhe begeben konnten, richtete ich an ſie folgenden Tagsbefehl:

„Die Feuer eurer Feldwachen, welche ſich in dieſem Augenblicke von den Gipfeln des Atlas mit dem Lichte der Sterne „zu vermiſchen ſcheinen, verkünden Afrika den Sieg, den ihr „vollends über ſeine barbariſchen Vertheidiger errungen habt, „und das Schickſal, das ihrer harrt.“

„Ihr habt wie Rieſen gekämpft, und der Sieg iſt euch ge„blieben."

„Soldaten, ihr ſeyd vom Stamme der Tapfern und wür„dige Nacheiferer jener der Revolution und des Kaiſerthums!"

„Empfanget dieß Zeugniß der Zufriedenheit, der Ach„tung und der Ergebenheit eures Obergenerals."

Ich denke, daß der heldenmäßige Muth, den die Truppen an dieſem Tage bewieſen haben, eine ſchnelle Belohnung for-dert, und daß man dieſe Tapfern, von denen mehrere ſchwer verwundet wurden, nicht lange auf den Preis ihres ſchönen Benehmens warten laſſen ſoll. Ich verlange vom König eine beſtimmte Anzahl Kreuze der Ehrenlegion für die Unteroffiziere und Soldaten.

Am 22ſten ſtieg ich, um die Vortheile des vergangenen Tages zu benützen, den Engpaß von Tenia herab, indem ich die Obhut über dieſe wichtige Stellung dem General Munk d'Uzer ließ, der ſie mit ſeiner Brigade beſezte. Ein großer Theil des Gepäckes und der Verwundeten blieb, unter dem Schutze dieſer Truppen.

Nach 2 Stunden Marſch bemerkten wir 12 bis 1500 Araber, von denen mehrere zu Pferd waren. Die Kavallerie von 2 Regimentern Infanterie unterſtüzt, machte ſich zum Angriffe bereit; allein ſie ließen ihr nicht Zeit dazu und ergriffen die Flucht. Vor Nachts erreichten wir die Thore von Medeah, deſſen angeſehenſte Bürger uns entgegen kamen. Die Truppen lagerten ſich außerhalb der Stadt, die eine vortheilhafte Lage hat und von einer Mauer umgeben iſt.

Den 23ſten beſchäftigte ich mich, den neuen Bei, den ich vor meiner Abreiſe von Algier ernannt hatte, einzuſetzen. Der Feind beſezte noch das Landhaus des Bei und bemächtigte ſich zweier dort befindlichen Artilleriestücke.

Seit langer Zeit hatten mir die benachbarten Stämme von Medeah die Verſicherung gegeben, daß ſie den Bei von Titteri hindern würden, ſich in die Berge zurückzuziehen, und

daß wenn ich mich Medeahs bemächtigte, dieſer Anführer unfehlbar in meine Macht fallen werde. Nach ſeiner Niederlage zog ſich der Bei, der nicht wußte, wie er den Kabylen, die ihn ſchon bedrohten, entkommen ſollte, in ein Marabut vier Meilen von Medeah zurück. (Man gibt den Namen Marabut nicht bloß einer Klaſſe lebender und erblicher Heiliger, ſondern auch den Orten, die ſie bewohnen, die ein Heiligthum ſind, und wo die Perſonen, die dahin fliehen, eine unverletzliche Freiſtätte finden.) Indeſſen glaubte ſich der Bei nicht ſicher, und ließ mich bitten, ſich als Gefangenen ſtellen zu dürfen. Am Abend kam er, und ich erlaubte ihm ſeine Frauen und den Reſt ſeiner Familie zu ſich kommen zu laſſen.

Die Tage des 24ſten und 25ſten wurden zur Beſichtigung der Anſtalten der Stadt und ihrer Umgebungen verwendet. Ich verfügte mich bis an das Landhaus des Bei, das von einem Bataillon Infanterie und dem berittenen Jägerregiment beſezt war. Ich überzeugte mich, daß die Stadt eine Garniſon aufnehmen könne. Ich ließ hier zwei Bataillone franzöſiſcher Truppen und die Abtheilung der Zouaven, ſämmtlich unter den Befehlen des Obriſten Marion, den ich zugleich beauftragte, vier Bataillone Milizen zu organiſiren.

Obgleich ich keine genauen Anzeigen über die Bevölkerung von Medeah habe, ſo glaube ich ſie doch auf 10 bis 12000 Seelen ſchätzen zu dürfen.

Wie die Bewohner des Atlas, ſo haben auch die von Medeah einen hohen Wuchs, allein ſie ſind ſanft, freundlich und zuvorkommend; ſie haben mir Vertrauen eingeflößt. Ich habe ihnen ihre Waffen gelaſſen. Ich habe ſie ſelbſt gemuſtert und hatte ſchon vor meiner Rückkehr nach Algier Gelegenheit, mir wegen dieſer Maaßregel Dank zu wiſſen.

Den 26ſten ging das Expeditionskorps, den alten Bei, ſeine Familie und etwa 200 entwaffnete Türken mit ſich führend, durch den Engpaß von Tenia zurück und übernachtete im Pachthofe des Aga. Hier erfuhr ich, daß die Araber an dieſem

Tage Belida mit überlegener Macht angegriffen haben, daß ſie in einige Quartiere eingedrungen waren, und daß der Obriſt Rulhieres, während er ſie in mehreren Straßen ſich verbreiten ließ, ſeine zwei Kompagnien Grenadiere in den Rücken geſandt und ein fürchterliches Blutbad angerichtet hatte. Der Feind hatte ſchon zwei ſeiner Fahnen im Innern der Stadt aufgepflanzt; ſie fielen in die Gewalt der Garniſon. Der Sieg unſerer Truppen war vollſtändig. So hatte Jeder ſeinen Theil an den Lorbeeren in Anſpruch zu nehmen. Wir hatten bei dieſem Gefecht 21 Todte, darunter 2 Offiziere, und 47 Verwundete, worunter man auch 2 Offiziere zählt; und da jeder Soldat bei dieſer Gelegenheit einen Feind tödtete oder verwundete, ſo verlange ich eine Dekoration für jede Kompagnie. Sie werden zu einem Viertheil den Offizieren, zu einem Viertheil den Unteroffizieren und zur Hälfte den Soldaten gegeben werden.

Den 27ſten verließ ich den Pachthof und übernachtete in Belida, nachdem ich unterwegs einige Araber zerſtreut hatte, die uns den Weg ſtreitig zu machen verſucht hatten. Ich fand die Straßen von Belida mit Leichnamen bedeckt, über die man ſchreiten mußte.

Ich ſah keinen Vortheil, Belida zu beſetzen und ſezte am 28ſten meinen Zug nach Algier fort. Ein großer Theil der Bewohner von Belida, ſich vor den Kabylen, welche ſie ſo oft beraubt und mißhandelt hatten, fürchtend, verlangte uns zu folgen. Der Herr Oberintendant Baron Volland und der Befehlshaber der Artillerie Admirault ſchafften Transportmittel für die Greiſe, Frauen und Kinder herbei, die ihr Alter oder ihre Gebrechen zu Fuß zu gehen hinderten.

Einige Araber wolten noch unſern Rücken beunruhigen, zogen ſich aber zurück, ſo wie man drei bis vier Kanonenſchüſſe auf ſie abgefeuert hatte. Wir bivouakirten dießſeits von Boufarik bei einem kleinen Gehölze.

Den 29ſten rückten die Brigaden Munk d'Uzer und Hu-

rei unter den Befehlen des Generals Boyer wieder in ihre Kantonnirung ein. Ich ſelbſt nahm mit der Brigade Achard eine Beſichtigung der vorzüglichſten Ströme rechts des Marzagnan, welche die Ebenen von Metidja durchfließen, und von denen wir keine Kenntniß hatten, vor.

Ich bin in Algier durch die Gebirgsmaſſe eingezogen, auf welcher die Stadt erbaut iſt.

Während die Armee marſchirte und kämpfte, nahmen die Stabsoffiziere und geographiſchen Ingenieure, aus denen die topographiſche Brigade beſteht, unter der Leitung des Kommendanten Filhon, die von den Truppen befolgte Marſchroute auf. Vier zur Vermeſſung beſtimmte Stationen — zu Belida, auf dem Gute des Aga, im Engpaſſe zu Tenia und zu Medeah — werden dazu dienen, ſpäter die genaue Lage dieſer vier Hauptpunkte ſo wie ihre Höhe über der Meeresfläche anzugeben.

Die Ingenieuroffiziere haben die Pläne von Medeah und Belida und des Pachthofes angefertiget. Herr Lemercier, Bataillonschef derſelben Waffengattung, hat eine Beſichtigung des Weges durch den Engpaß von Tenia unternommen, die ich, ſo wie die vom Obriſt Auvray entworfene Reiſeroute, meinem Rapport anſchließe.

Die Expedition von Medeah hatte nicht bloß einen militäriſchen Zweck; mein Plan war, das Land, welches wir durchziehen würden, kennen zu lernen. Der Herr Generalintendant hatte mich begleitet, ſo wie der Herr Fougeroux, Generalinſpektor der Finanzen, und Herr Girardin, Domänendirektor.

Ich kann der Aufführung des Expeditionskorps nur Lob ertheilen, Offiziere und Soldaten haben ſich vollkommen gut benommen. Der Transport und Wagendienſt ſind durch die Sorgfalt und den Eifer der Herren Guiroge und Behaghel, von denen der eine die Lebensmittel, der andere die Spitäler zu beſorgen hatte, ſehr gut geleitet worden.

Indem ich Ihnen ſo günſtige Nachrichten mittheile, muß ich zugleich berichten, daß eine kleine Abtheilung Kanoniere und Leute vom Fuhrweſen den 25ſten in der Ebene von Metidja in die Gewalt der Kabylen gefallen und von dieſen Barbaren nicht weit von Algier, wo ſie Munition laden ſollten, unbarmherzig niedergemetzelt worden ſind. Ich kenne die Stämme, welche an dieſer abſcheulichen Handlung Theil genommen haben, und hoffe in Kurzem eine glänzende Rache an ihnen zu nehmen, wenn ſie mir nicht auf mein Verlangen ihre Häupter und die Meuchelmörder ausliefern.

Die Reſultate der Expedition von Medeah ſind unermeßlich.

Die franzöſiſchen Waffen haben den wider ſie bei der erſten von Herrn von Bourmont unternommenen Rekognoszirung verübten Frevel gerächt.

Der Bei von Titteri, der allen Unzufriedenen zum Vereinigungspunkt diente, iſt in unſere Gewalt gefallen.

Wir haben den Atlas erſtiegen, was man für unmöglich hielt.

Wir haben uns der Hauptſtadt des Beylik von Titteri bemächtigt und halten ſie durch eine Garniſon beſezt.

Wir haben dieſen rebelliſchen Stämmen gezeigt, was gegen ſie die Gewalt unſrer Waffen vermöge. Alles trägt bei zu glauben, daß ſie, von der Vergeblichkeit ihrer Anſtrengungen überzeugt, nicht ſäumen werden ihre gänzliche Unterwerfung darzubringen. Man darf indeſſen nicht ganz auf das Wort der Araber zählen; ſo ſehr ſind ſie bereit, ihre Verſprechen zu vergeſſen, falls ſie dieſe ihren Intereſſen und ihrer Religion zuwiderlaufend erachten, wenn ſie nicht mit Gewalt zur Erfüllung gezwungen werden.

In meiner nächſten Depeſche werde ich Ihre Aufmerkſamkeit für die Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere aller Grade

erbitten, die ſich der Belohnungen würdig gemacht haben, die ich für ſie nachſuchen werde.

Ich habe die Ehre, zu ſeyn, Herr Marſchall,

Ihr unterthänigſter, gehorſamſter Diener, der Generallieutenant, Oberbefehlshaber der Armee von Afrika.

Clauzel.

4.

Deutſcher Bund. Allgemeines Kartel für den deutſchen Bund. Abgeſchloſſen in der 4. Sitzung der hohen Bundesverſammlung vom 10. Febr. 1831. *)

Die ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands haben in Folge des Artikels XXIV der in der Plenarverſammlung vom 9. April 1821 feſtgeſtellten Grundzüge der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes eine allgemeine Kartelkonvention abgeſchloſſen, deren Beſtimmungen in folgenden Artikeln enthalten ſind:

Art. 1. Alle von den Truppen eines Bundesſtaates, ohne Unterſchied, ob ſelbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar in die ſämmtlichen Lande eines Bundesgliedes oder zu deſſen Truppen, wenn dieſe auch außerhalb ihres Vaterlandes ſich befinden, deſertirenden Militärperſonen werden ſofort und ohne beſondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem ſelbige entwichen ſind.

Gleichmäßig werden auch alle Deſerteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesſtaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem ſelbige entwichen ſind.

Art. 2. Als Deſerteur wird derjenige ohne Unterſchied der Waffe angeſehen, welcher, indem er zu irgend einer Ab-

*) Auszug aus dem Protokolle der 4ten Sitzung der hohen Bundesverſammlung vom 10. Febr. 1831.

theilung des ſtehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demſelben in gleichem Verhältniſſe ſtehenden Landesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen jedes Bundesſtaates, gehört, und durch ſeinen Eid zur Fahne verpflichtet iſt, ohne Paß, Ordre oder ſonſtige Legitimation ſich in das Gebiet eines andern Staates oder zu deſſen Truppen begibt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn ſich bei ſolchen ein Deſertionsfall ereignen ſollte, ſind nur auf ergangene Requiſition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deſerteur ſchon von einem andern Bundesſtaate entwichen ſeyn, ſo wird er an denjenigen Bundesſtaat ausgeliefert, in deſſen Dienſten er zuletzt geſtanden.

Wenn ein Deſerteur von einem Bundesſtaate zu einem fremden Staate und von dieſem zu den Truppen eines andern Bundesſtaates entweicht, ſo wird er an den erſten Bundesſtaat ausgeliefert, falls zwiſchen dem leztern und dem fremden Staate kein Kartel beſteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deſerteurs begründen:

a) wenn der Deſerteur zu dem Staate, wohin er entweicht durch Geburt oder rechtliche Erwerbung, abgeſehen von dem anderswo übernommenen Militärdienſte, im Unterthansverbande ſteht, alſo mittelſt der Deſertion in ſeine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deſerteur in dem Staate, in welchem er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat; in welchem Falle die Auslieferung erſt nach erfolgter Beſtrafung, ſo weit es thunlich iſt unter Mittheilung des Strafurtheils, doch ohne Anſpruch auf Erſtattung der Unterſuchungs- und Arreſtkoſten, ſtattfinden ſoll.

Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erſtreckt

ſich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsſtücke, welche der Deſerteur mitgenommen hat, ſelbſt in dem Falle, wo der Deſerteur nach Artikel 4 nicht oder nicht ſofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geſchieht an den nächſten Gränzort, wo ſich eine Militärbehörde oder ein Gendarmeriekommando befindet.

Wird ein Deſerteur von einem Bundesſtaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesſtaat gränzt, welchem der Deſerteur angehört, ſo wird derſelbe an die Militärbehörde des dazwiſchen liegenden Bundesſtaates, unter Erſatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derſelben übernommen, die Unterhaltungskoſten deſſelben während des Transports beſtritten und mit Beobachtung der ſonſtigen Beſtimmungen dem Staate dem er gehört abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden entgangen ſeyn, ſo erfolgt die Auslieferung auf die erſte deßfallſige Requiſition, auch wenn er in die Militärdienſte des Staats, in den er entwichen, getreten iſt oder ſich daſelbſt anſäſſig gemacht hat.

Die Requiſitionen ergehen an die oberſte Civil- oder Militärbehörde der Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskoſten der Deſerteure und der mitgenommenen Pferde werden dem auslieferuden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einſchließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erſtattet, wo der Deſerteur abgeliefert wird.

Deſerteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesſtaate, dem ſie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesſtaate wie einheimiſche, auf dem Marſche begriffene Mannſchaften und Pferde verpflegt, und es wird für dieſe Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleiſtet, welche dort für die Verpflegung der eigenen auf dem Marſche begriffenen Mannſchaften und Pferde

vorgeſchrieben iſt. Der Betrag dieſer zu vergütenden Auslagen iſt überall durch eine amtliche Beſcheinigung auszuweiſen.

In den Fällen, worin der Deſerteur durch verſchiedene Gebiete fortzuſchaffen iſt, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden.

Diejenigen Staaten, durch welche der Deſerteur durchgeführt wird, haben die erwachſenden Unterhaltungskoſten vorſchußweiſe zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und ſo dem nächſtvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Erſatz erhält.

Art. 9. Unterthanen, welche Deſerteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie: für einen Deſerteur ohne Pferd 8 Gulden C. M., für einen Deſerteur mit Pferd 16 Gulden C. M., für jedes Pferd ohne Mann 8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deſerteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10. Außer den Unterhaltungskoſten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, es betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortſchaffungskoſten, gefodert werden.

Art. 11. Allen Behörden wird es zur ſtrengen Pflicht gemacht, auf Deſerteure zu wachen.

Art. 12. Alle nach der Verfaſſung der Bundesſtaaten reſerve-, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, ſie mögen vereidet ſeyn oder nicht, einberufen ſeyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, ſie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, ſind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf beſondere Requiſition der kompetenten Behörde. Mit den Unterhaltungskoſten iſt es wie bei den Deſerteuren von den Truppen ſelbſt zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder iſt ſtreng zu unterſagen, Deſerteure, oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegsdienſten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch iſt nicht zu geſtatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutſchen Bundes anwerben laſſe.

Art. 14. Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesſtaates, oder der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird nach Landesgeſetzen des Hehlers ſo beſtraft, als wenn die deſertirenden und austretenden Individuen dem Staate ſelbſt angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke, welche ein Deſerteur aus einem andern Bundesſtaate bei ſeiner Entweichung mitgenommen hat, an ſich bringt, hat ſelbige ohne Erſatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß ſie von einem Deſerteur herrührten, eben ſo beſtraft, als wenn jene Gegenſtände dem eigenen Staate entwendet wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Gränze iſt zu unterſagen. Wer ſich ſolche erlaubt, wird verhaftet und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung iſt aber nicht anzuſehen, wenn ein Kommandirter in das jenſeitige Gebiet abgeſandt wird, um der Ortsobrigkeit die Deſertion zu melden. Der Kommandirte darf ſich aber an dem Deſerteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu beſtrafen iſt.

Art. 17. Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Deſertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, iſt in dem Staate, wo

ſelche geſchieht, nach den Geſetzen deſſelben zu beſtrafen. Wer ſich der Beſtrafung durch die Flucht entzieht oder von ſeiner Heimath aus auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird, auf deßfällige Requiſition, in ſeinem Lande zur Unterſuchung und geſetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18. Allen vor Abſchluß dieſer allgemeinen Kartelkonvention deſertirten oder ausgetretenen in den Artikeln, 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amneſtie dahin zugeſtanden, daß ſie für ihre Perſon entweder unter nicht zu verſagender Entlaſſung aus fremden Militärdienſten oder unter der Freiheit darin zu verbleiben, wenn ſie ihren Wunſch deßhalb binnen der Friſt eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jezt oder künftig ihre Heimath wieder beſuchen dürfen.

Wenn ſie in ihre Heimath zurückkehren, treten ſie jedoch in dieſe Verbindlichkeit zum Militärdienſte wieder ein, welche daſelbſt noch geſetzlich für ſie fortbeſteht. Auch gelangen ſie wieder zur freien und unbeſchränkten Verfügung über ihr dort befindliches jetziges oder künftiges Vermögen, in ſo fern daſſelbe nicht durch Geſetz und Ausſpruch der kompetenten Behörde bereits der Konfiskation anheim gefallen iſt.

Art. 19. Die Bundesglieder machen ſich verbindlich, keine beſondern Kartels unter ſich beſtehen zu laſſen oder von nun an einzugehen, deren Beſtimmungen mit den Grundſätzen dieſes allgemeinen Kartels im Widerſpruch ſtehen.

Art. 20. Vorſtehende Kartelkonvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirkſamkeit.

Frankfurt a. M., den 10. Febr. 1831.

5.

Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXI. Band Seite 512 abgebrochenen Aktenstücke.)

D. Urkunden die Verfassung und Verwaltung des unter der Benennung Belgien gebildeten neuen Staates. Wahl eines Oberhauptes betreffend.

(Hierher gehören die bereits gegebenen Urkunden XIX Band Seite 319 u. f. 41. 45. 46. XX Bd. S. 130 u. f. 56. 57. 58. 67. 68. 73. 74. 80. 81. 84. 91. 96. 97. 104.)

151. Beschluß der provisorischen Regierung, das Benehmen der verschiedenen Stellen unter sich und deren Wirkungskreis betreffend. Brüssel den 15. Oktober 1830. *)

Die provisorische Regierung

um die Verhältnisse zu reguliren, welche zwischen den verschiedenen Behörden, aus denen die provisorische Regierung Belgiens besteht, statt haben sollen, beschließt:

I. Kapitel.

Ueber das Centralkomité.

1. Art. Das Centralkomité wird sich alle Tage versammeln, um die Berichte über die Vorschläge der Generaladministratoren des Kriegs-, Finanz- und Justizkomité's und des Komité's des Innern und der öffentlichen Sicherheit zu empfangen.

2. Die Generaladministratoren werden individuell mit dem Centralkomité in der oben angezeigten Ordnung und in folgenden Stunden arbeiten:

Das Kriegskomité um neun Uhr,

*) Aus dem Moniteur vom 22. Oktbr.

das des Innern um ſechs,
der öffentlichen Sicherheit um elf,
das Finanzkomité um zwölf Uhr,
Juſtizkomité um Ein Uhr.

3. Der General Kriegsadminiſtrator und der der öffentlichen Sicherheit werden im Falle drängender Eile mit Aufhebung aller übrigen Geſchäfte zu jeder Stunde angenommen und gehört werden.

4. Wenn die Generaladminiſtratoren ihre reſpective Arbeit mit dem Centralkomité erledigt haben, ſo wird letzteres verſammelt bleiben, um ſich mit den Generalakten der Regierung zu beſchäftigen.

5. Das Centralkomité wird von zwei bis vier Uhr Abends die Deputationen und Bürger annehmen, welche ihr wichtige Mittheilungen zu machen haben.

II. Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1. Art. Die Generaladminiſtratoren werden dem Centralkomité das Geſchäft der Organiſation für die Unterabtheilung ihrer Kommiſſariate vorlegen.

2. Sie ſtellen dem Centralkomité die Kandidaten zu den reſpektiven Stellen ihrer Adminiſtrationen vor.

3. Sie überſenden den Civil- oder Militärgouverneuren der Provinzen die Akte des Centralkomité's und die Maaßregeln, deren Vollziehung ihnen anvertraut wird.

4. Sie nehmen von genannten Gouverneuren die Mittheilungen an, welche dieſe über Gegenſtände ihrer Inſtanz zu machen haben, und erſtatten darüber, wenn es Anlaß gibt, dem Centralkomité Bericht.

5. Die Spezialadminiſtratoren der verſchiedenen Zweige jedes Komité's arbeiten mit dem Generaladminiſtrator.

III. Kapitel.

Ueber das Kriegskomité.

1. Art. Der Generaladminiſtrator des Kriegskomité's iſt mit der Organiſation und Direktion der Nationalarmee beauftragt.

2. Er wird demſelben Komité einen Entwurf für die Organiſation der Armee vorlegen.

IV. Kapitel.

Komité des Innern.

1. Art. Der Adminiſtrator des Innern wird von den Gouverneuren der Provinzen die, andere Komité's betreffenden Mittheilungen annehmen und ſie an die kompetenten Komité's ſenden.

2. Er macht von den ſein Komité betreffenden Mittheilungen je nach Gegenſtand und Eile einen Bericht oder Vorſchlag an das Centralkomité.

V. Kapitel.

Komité der öffentlichen Sicherheit.

Einziger Artikel. Alle Maaßregeln der öffentlichen Sicherheit werden vom Generaladminiſtrator dieſes Dienſtzweiges vorgeſchlagen. Die von der Regierung beigegebnen Specialbevollmächtigten werden im Nothfalle in die Provinzen geſchickt, um ihre Vollziehung anzuhalten und dafür zu ſorgen.

VI. Kapitel.

Finanzkomité.

1. Art. Der Generaladminiſtrator des Finanzkomités iſt mit der Einnahme aller Abgaben und der Beſtreitung aller Staatslaſten beauftragt.

2. Alle vor der Revolution beſtandenen Finanzgeſetze werden proviſoriſch in Kraft bleiben, mit Ausnahme derer, die von der proviſoriſchen Regierung abgeſchafft worden ſind.

3. Die Krongüter, ſo wie das Staatseigenthum werden

in einem Inventarium aufgenommen und vom Generaladministrator der Finanzen zu Nutzen des Nationalschatzes verwaltet werden; er wird sich zu diesem Ende mit den Gouverneuren der Provinzen verständigen.

4. Der Generaladministrator der Finanzen wird für die Ausgaben der verschiedenen Komité's auf die respektiven Ordonnanzen eines jeden Generaladministrators sorgen.

5. Ein Rechnungshof wird zur Verificirung der befohlenen Unkosten und zur Anerkennung ihrer Gesetzlichkeit errichtet werden.

VII. Kapitel.

Justizkomité.

Einziger Artikel. Der Generaljustizadministrator ist provisorisch beauftragt, für die Vollziehung der richterlichen Gewalt in der ganzen Ausdehnung des Staates zu wachen.

152. Bekanntmachung der provisorischen Regierung, Centralkomité, die Vereine zu einem politischen, religiösen, philosophischen, literarischen, industriellen oder kommerziellen Endzwecke betreffend. Brüssel den 16. Oktober 1830. *)

Das Centralkomité beschließt, in Erwägung, daß die Fesseln für die Freiheit des Vereins Uebertretungen der heiligen Rechte der individuellen und politischen Freiheit sind:

1. Art. Es ist den Bürgern erlaubt, sich nach Belieben zu einem politischen, religiösen, philosophischen, literarischen, industriellen oder komerziellen Endzweck zu vereinigen.

2. Das Gesetz kann sich nur auf die strafbaren Handlungen des Vereines oder der Vereinigten, und nicht auf das Recht des Vereines selbst erstrecken.

3. Es darf keine vorgreifende Maaßregel gegen das Recht des Vereines genommen werden.

*) Aus dem Messager des Chambres vom 21. Okt.

4. Die Vereine können auf kein Privilegium Anſpruch machen.

5. Jedes beſondere Geſetz und jeder Artikel des Civil-, Straf- und Handelsgeſetzbuches, welche die Freiheit, Vereine zu errichten, einſchränken, ſind abgeſchafft.

Brüſſel den 16. Okt. 1830.

153. Beſchluß der proviſoriſchen Regierung, Centralkomité, den Wahlcenſus betreffend. Brüſſel, den 16. Oktober 1830. *)

Das Centralkomité beſchließt, in Betracht des Entſchluſſes vom 10. Oktober 1830, der in ſeinem 3ten Artikel den Cenſus für die Wahl der Glieder des Nationalkongreſſes beſtimmt:

In Berückſichtung der von einer großen Anzahl Landbewohner in Betreff der Quote des Wahlcenſus gemachten Einſprüche;

In Erwägung, daß die Einſprüche gegründet ſind; daß, indem die Städte durch den 3ten Artikel des erwähnten Beſchluſſes den Landgemeinden unter dem Verhältniß der direkten Wahl gleich geſtellt ſind, kein Grund mehr vorhanden iſt, daß der Wahlcenſus auf dem Lande wie früher erhoben werde, daß dieſe Aenderungen eine Aufſchubsfriſt nöthig machen;

Nach Vernehmung der Konſtitutionskommiſſion;

1. Art. Der Wahlencenſus iſt für das Land auf die Hälfte zurückgeſezt; dem gemäß wird es, um Wähler zu ſeyn, hinreichen, daß der Landbewohner in direkten Auflagen zahle:

1.	Im ſüdlichen Brabant	50 fl.
2.	In Limburg	25
3.	In der Provinz Lüttich	37 50
4.	Im öſtlichen Flandern	75
5.	Im weſtlichen Flandern	75
6.	In Hennegau	50

*) Aus dem Moniteur vom 22. Oktbr.

7. In der Provinz Namur 25
8. In der Provinz Antwerpen . . . 37 50
9. In der Provinz Luxemburg . . . 25

2. Die durch die Beschlüsse vom 10. und 12. Oktober bestimmten Fristen werden verlängert, wie folgt: die Listen müssen erst am 31. Oktober abgeschlossen seyn; die Wahlen sind auf den 3. November bestimmt und die Eröffnung des Kongresses wird am 8. desselben Monats geschehen.

Brüssel den 16. Oktober 1830.

(Unterz.) De Potter, Ch. Rogier, Sylvain Van de Weyer, Graf Felix von Merode, Alexander Gendebien.

Auf Befehl:
Der Sekretär Vanderlinden.

154. Bekanntmachung der provisorischen Regierung, die Errichtung einer Bürgergarde betreffend. Brüssel 25. Oktober. 1830. *)

Die provisorische Regierung.

In Erwägung, daß Jedermann, nach seinen Mitteln, dem Staate zu dienen verbunden ist, und daß es eine heilige Pflicht ist, über die innere Ordnung und Sicherheit zu wachen und sie aufrecht zu erhalten; — in Erwägung, daß es von höchster Wichtigkeit ist, die disponible Kraft nicht dadurch zu theilen und zu schwächen, daß man tapfere Männer für den Dienst im Innern verwendet, welche berufen sind das Gebiet und die Unabhängigkeit Belgiens gegen den Feind zu vertheidigen, — haben wir beschlossen:

1. Es soll durch ganz Belgien eine Bürgergarde errichtet werden;

2. ihr soll die Aufrechthaltung der Gesetze, die Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Hülfleistung der Nationalarmee bei allen ihren innern Ver-

*) Aus der Gazette de France vom 1. November.

rationen und die Sicherſtellung der Unabhängigkeit Belgiens und der Integrität ſeines Gebiets anvertraut werden.

3. Ein ſpäteres Dekret ſoll die Organiſation dieſer Bürgergarde beſtimmen.

4. Bis zu deſſen Erſcheinung ſoll ſich jeder belgiſche Bürger, der bis zum 1. Januar 1830 ein und zwanzig Jahre erreicht und das fünfzigſte noch nicht vollbracht hat, vor dem 7. Nov. d. J. oder wo möglich noch früher bei ſeiner Behörde in dieſelbe einſchreiben laſſen.

5. Gleichermaaßen ſind alle Fremden, die Antheil an bürgerlichen Rechten haben, aufgefodert, ſich nach dem 13. Art. des Civilgeſetzbuches darin aufnehmen zu laſſen, wenn ſie Eigenthum in Belgien beſitzen oder daſelbſt etablirt ſind.

6. Die dieſem Aufrufe nicht nachkommen, ſollen nach dem Geſetze vom 6. März 1828 geſtraft werden.

7. Die von den Ort- oder Provinzialbehörden ergriffenen Maaßregeln ſollen fortgeſezt vollſtreckt und die Gemeinde-, Stadt- und andere Garden bis zur definitiven Organiſation der Bürgergarde in Thätigkeit bleiben.

Die Komité des Innern iſt mit dem Vollzug ꝛc. beauftragt

Brüſſel 25. Oktober 1830.

De Potter, Gendebien, Ch. Rogier, Sylvain Vandeweyer.

Aus Auftrag:

Der Sekretär J. Vanderlinden.

155. Beſchluß der proviſoriſchen Regierung, die Errichtung eines Kriegskomité's betreffend. Brüſſel 27. Oktbr. 1830. *)

Die proviſoriſche Regierung, Centralkomité, in Berückſichtigung, daß es von der höchſten Wichtigkeit iſt, die Organiſation der Armee und aller dahin gehörigen Dienſte unverzüglich zu vervollſtändigen: beſchließt,

*) Aus dem Courrier des Pays-Bas vom 3. November.

1. Art. Die durch den Beſchluß vom 15. Oktober ernannte Kriegskommiſſion iſt aufgelöst.

2. An die Stelle dieſer Kommiſſion tritt das Kriegskomité, zuſammengeſezt wie folgt: Nypels, Generalmajor; Goethals, Diviſionsgeneral; Brixhe, Obriſt; v. Ghiſteles, Obriſtlieutenant; v. Baſſompierre, vormaliger Agent des Kriegsdepartements.

Der General-Kriegskommiſſär wird im Komité den Vorſitz führen und ihm alle Maaßregeln von einiger Wichtigkeit unterlegen, die geeignet ſind, die Organiſation aller Armeekorps zu befördern, ſo wie die Ordnung in der Adminiſtration herzuſtellen.

4. Jeder, dem Komité unterlegte und ſo beſchaffene Vorſchlag, daß er eine Erörterung fodert, wird demjenigen Mitgliede unterlegt werden, deſſen Ermächtigung ſich auf ihn erſtreckt, damit ſobald als möglich darüber Bericht erſtattet werde.

5. Jedes Komitémitglied iſt bevollmächtigt, jeden Gegenſtand vorzutragen, den es als für das Wohl des Dienſtes geeignet erachtet, und im Falle er in Erwägung gezogen wird, einen Bericht zur Unterſtüzung ſeiner Vorſchläge einzureichen.

6. Jeder genehmigte Vorſchlag, welcher zu ſeinem Vollzug einen Beſchluß der proviſoriſchen Regierung erfodert, wird dieſer durch den Generalkommiſſär vorgelegt, der hierauf die hierüber gefaßten Entſchließungen dem Komité zu wiſſen machen wird.

7. Das Komité wird ſich ſo oft verſammeln, als es die Umſtände erfodern; ein Sekretärredakteur wird ſich mit dem Protokoll jeder Sitzung beſchäftigen, das bei der Eröffnung der folgenden Sitzung vorgeleſen und genehmigt wird.

8. Das Komité iſt ermächtigt durch Vermittlung ſeines Präſidenten alle bedienſteten Chefs oder jede andere Perſon zu ſich zu berufen, die es zur Aufklärung über verſchiedne innerhalb ſeiner Kompetenz liegende Gegenſtände für geeignet hält.

9. Um das Komité in Stand zu ſetzen, die Fortſchritte der Organiſation, die ihr entgegentretenden Hinderniſſe oder die zu der möglichſt ſchnellen Vervollſtändigung derſelben zu ergreifenden Maaßregeln kennen zu lernen, werden alle Berichte der mit der Organiſation der verſchiednen Waffengattungen beauftragten Generale oder Oberoffiziere, die bei der Organiſation oder der Effektive der Truppen ein Uebergewicht haben, dem Komité übergeben werden.

Das Kriegskomité, iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beſchluſſes, der in das Bulletin der Verordnungen wird eingerückt werden, beauftragt.

Brüſſel, den 17. Oktober 1830.

(Unterz.) de Potter, Sylvain Van de Weyer, Ch. Rogier, Graf Felix von Merode,

Auf Befehl:

Der Sekretär, J. Vanderlinden.

156. Konſtitutionsentwurf für Belgien. Brüſſel 27. Oktober 1830. *)

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1) Belgien bildet einen unabhängigen Staat und unterhandelt als ſolcher mit den übrigen Staaten.

2) Der Nationalkongreß wird, bevor er ſich aufgelöst und nachdem er die Verfaſſung angenommen haben wird, zur Wahl eines Staatsoberhauptes ſchreiten und die Ordnung der Erbfolge feſtſetzen.

Die belgiſche Nation erkennt keine Rechte irgend eines Fürſten oder einer Familie auf Belgien aus der Zeit vor der gegenwärtigen Verfaſſung an.

3) Die belgiſche Nation nimmt die roth gelb ſchwarze Farbe an.

4) Alle Gewalt geht von dem Volke aus.

*) Aus dem Moniteur vom 1. Novbr.

5) Jede Abtretung, jeder Tauſch, jede Gebietsvergrößerung kann nur kraft eines Geſetzes vorgenommen werden.

6) Die Belgier ſind gleich vor dem Geſetz; bei den Wahlen findet keine Berückſichtigung des Standes ſtatt.

7) Alle Belgier können zu den Militär- und Civilſtellen zugelaſſen werden.

8) Es iſt perſönliche Freiheit verbürgt. Niemand kann in andern als durch das Geſetz vorbeſtimmten Fällen und unter den in demſelben vorgeſchriebenen Formen gerichtlich verfolgt werden. Den Fall der Ertappung auf der That ausgenommen, kann Niemand anders verhaftet werden als kraft eines von Seite des Richters motivirten Befehls, der im Augenblicke der Verhaftung vorgewieſen werden muß.

9) Niemand kann gegen ſeinen Willen ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden.

10) Keine Strafe kann anders als kraft eines Geſetzes feſtgeſezt oder angewendet werden.

11) Die Wohnung eines jeden Bürgers iſt unverletzlich. Durchſuchungen der Wohnungen können nur kraft eines Geſetzes vorgenommen werden.

12) Niemand kann ſeines Eigenthums beraubt werden, als zu gemeinnützigen Zwecken in den Fällen und auf die Art, wie ſolche durch das Geſetz vorausbeſtimmt ſind, und gegen billige und vorgängige Entſchädigung.

13) Außer den Gemeinde- und Provinzialabgaben kann keine Steuer anders als kraft eines Geſetzes aufgelegt werden. Eben ſo wenig kann eine Provinzialabgabe ohne Verwilligung des Provinzialrathes, noch eine Gemeindeabgabe ohne Verwilligung des Gemeinderaths aufgelegt werden.

14) Die Staatsabgaben werden alle Jahre durch Abſtimmung feſtgeſezt; die deßhalb gegebenen Geſetze ſind, wenn ſie nicht erneuert worden ſind, nur für Ein Jahr gültig.

15) Es kann in Betreff der Steuern kein Privilegium ſtattfinden, ſo wenig als irgend eine Ausnahme oder ein Nach-

laß zu Gunſten des Landbaues, des Gewerbfleißes, des Handelſtandes oder der Armen anders als kraft eines Geſetzes verwilligt werden kan.

16) Die im Geſetze vorausgeſehenen Fälle ausgenommen, kann von den Bürgern keine Abgabe erhoben werden als unter dem Titel von Staats-, Provinzial- oder Gemeindeſteuern.

17) Nur durch ein Geſetz können Penſionen und andere dem öffentlichen Schatze zur Laſt fallende Gnadengehalte verwilligt werden.

18) Die Lotterie darf nicht wieder errichtet werden.

19) Vermögenskonfiskationen können wegen keines Vergehens angeordnet werden.

20) Es iſt die Freiheit der Meinungen über alle Gegenſtände verbürgt.

21) Gegen die öffentliche Ausübung irgend eines Kultus kan nur durch ein Geſetz und im den Falle, wenn durch ſolchen die Ordnung und die öffentliche Ruhe geſtört wird, eingeſchritten werden.

22) Der Unterricht iſt frei. Alles Vorgreifen dagegen iſt unterſagt. Die Aufſichts- und Unterdrückungsmaaßregeln ſind durch das Geſetz beſtimmt; eben ſo unterliegt der öffentliche Unterricht, der auf Koſten des Staats ertheilt wird, einer geſetzlichen Beſtimmung.

23) Die Preſſe iſt frei. Die Cenſur darf nie wieder eingeführt werden; auch darf von Schriftſtellern, Verlegern oder Druckern keine Bürgſchaft verlangt werden. Wenn der Verfaſſer einer Schrift in Belgien bekannt und anſäſſig iſt, ſo kann weder der Verleger, noch der Drucker, noch derjenige, welcher die Schrift in Umlauf bringt, gerichtlich verfolgt werden.

Gegen den Drucker kann nur dann, wenn der Verleger nicht beizubringen iſt, und gegen denjenigen, welcher die Schrift in Umlauf geſezt hat nur dann, wenn der Drucker nicht belangt werden kann, ein gerichtliches Verfahren ſtattfinden.

24) Die Einwohner von Belgien haben das Recht, ſich

friedlich und unbewaffnet zu verſammeln, ſo lange ſie ſich den Geſetzen unterwerfen; es kann keine vorläufige Berechtigung hiezu verlangt werden.

25) Die Einwohner von Belgien haben das Recht, Geſellſchaften zu bilden. Gegen dieſes Recht dürfen keine Vorkehrungsmaaßregeln ergriffen werden. Geſellſchaften können nur dann als Civilperſonen betrachtet werden und die Kollektivrechte derſelben ausüben, wenn ſie durch ein Geſetz anerkannt ſind und ſich den in dieſem Geſetze vorgeſchriebenen Bedingungen unterwerfen.

Keine Geſellſchaft, die ſich als Civilperſon konſtituirt hat, kann ohne Beiſtimmung der geſetzgebenden Gewalt Erwerbungen machen, weder ſo, daß der Gebende freiwillig handelt, noch unter läſtigen Bedingungen.

Die vorangehenden Beſtimmungen ſind auf die gewöhnlichen bürgerlichen oder Handelsgeſellſchaften nicht anwendbar, da dieſe dem Civil- und Handelskoder unterliegen.

26) Jedermann hat das Recht, bei den öffentlichen Behörden Bittſchriften einzureichen; daſſelbe Recht haben geſetzlich gebildete Geſellſchaften.

27) Das Briefgeheimniß iſt unverletzlich.

28) Nur durch ein Geſetz kann fakultativer Gebrauch der in Belgien einheimiſchen Sprachen befohlen werden.

29) Niemanden kann ein Eid abverlangt werden als kraft eines Geſetzes; ebenſo beſtimmt dieſes die Formel deſſelben.

30) Die Bürgergarde wird nach dem Geſetze errichtet und geordnet. Die Mitglieder derſelben ernennen unmittelbar ihre Offiziere und Unteroffiziere wenigſtens bis zum Hauptmann.

31) Die Rekrutirungsweiſe iſt durch das Geſetz beſtimmt. Ebenſo die Beförderung, die Rechte und Verbindlichkeiten der Militärs.

32) Das Armeekontingent wird alle Jahre feſtgeſezt;

das dießfalls gegebene Geſetz iſt, wenn es nicht erneuert worden iſt, nur ein Jahr gültig.

33) Jeder auf dem belgiſchen Gebiete ſich aufhaltende Ausländer genießt Schutz der Perſon und des Eigenthums. Er kann demſelben durch Auslieferung oder auf irgend eine andere Art nur durch ein Geſetz entzogen werden.

34) Die große Naturaliſirung, die den Ausländer dem Eingebornen gleichſtellt, kann nur von der geſetzgebenden Gewalt ausgehen.

Als Eingeborne werden alle diejenigen Ausländer angeſehen, welche ſich vor dem 1 Januar 1814 in Belgien niedergelaſſen haben und ununterbrochen daſelbſt anſäſſig geweſen waren.

35) Kein Geſetz, keine Verfügung oder Verordnung in allgemeiner, Provinzial- oder Gemeindeverwaltung iſt verbindlich, bevor es in der geſetzlich beſtimmten Form verkündet worden iſt.

Das Grundgeſetz vom 25. Auguſt 1815 iſt abgeſchafft. Ebenſo die provinzialen und lokalen Beſtimmungen. Inzwiſchen behalten die Provinzial- und Gemeindebehörden ihre Befugniſſe ſo lange, als das Geſetz nicht etwas Anderes vorſchreibt.

36) Die Geſetzbücher für das bürgerliche und Handelsrecht, für die Civil- und Kriminalprozedur, ſo wie für die gerichtliche Organiſation, welche unter der frühern Regierung erlaſſen wurden, werden als nicht ergangen betrachtet.

Die Stadt Brüſſel iſt Hauptſtadt von Belgien und Sitz der Regierung.

Von den Formen der Regierung.

38) Die geſetzgebende Gewalt wird kollektiv von dem Oberhaupt des Staats, der Wahlkammer und dem Senat ausgeübt.

39) Das Vorſchlagsrecht ſteht jedem der drei Zweige der geſetzgebenden Gewalt zu.

Jedes Gesetz über Staatseinnahmen oder Ausgaben oder über das Armeekontigent muß jedoch zuerst von der Wahlkammer votirt werden.

40) Die Vollmacht zur Auslegung der Gesetze steht der gesetzgebenden Gewalt zu.

41) Dem Oberhaupt des Staats steht die vollziehende Gewalt zu, wie dieselbe von der Verfassung regulirt worden ist.

42) Die gerichtliche Gewalt wird von den höhern und niedern Gerichtshöfen ausgeübt. Die gerichtlichen Beschlüsse werden im Namen des Oberhauptes des Staats vollzogen.

43) Die ausschließlichen Gemeinde- und Provinzialinstitutionen werden von den Gemeinde- und Provinzialräthen nach verfassungsmäßig festgesezten Grundsätzen regulirt.

Vom Staats-Oberhaupte.

44) Die konstitutionelle Gewalt des Staatsoberhaupts ist erblich.

45) Es kann nicht zu gleicher Zeit Oberhaupt eines andern Staats seyn.

46) Das Oberhaupt des Staats ist unverletzlich, seine Minister aber sind verantwortlich.

47) Keine Verfügung des Staatsoberhaupts hat gesetzliche Kraft, wenn sie nicht von einem Minister unterzeichnet ist, der sich schon dadurch dafür verantwortlich macht.

48) Das Staatsoberhaupt ernennt und entläßt seine Minister.

49) Es ernennt zu allgemeinen Verwaltungs- und zu richterlichen Aemtern, mit Ausnahme der gesetzlich bestimmten Fälle. Zu andern Aemtern ernennt es nur kraft ausdrücklicher gesetzlicher Entscheidung.

50) Es erläßt die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Anordnungen und Beschlüsse, ohne deßhalb die Gesetze selbst zu suspendiren, oder von ihrer Vollziehung dispensiren zu können.

Die höhern und niedern Gerichtshöfe wenden jene Verfü-

gungen nur ſo weit an, als ſie dieſelben den Geſetzen gem
erachten.

51) Das Staatsoberhaupt befehligt die Armee, erkl
Krieg, ſchließt Friedens-, Freundſchafts- und Handelsvertr
und benachrichtigt die Kammern davon, ſobald das Hande
intereſſe und die Sicherheit des Staats dieß geſtatten, n
Beifügung der ſonſt geeigneten Mittheilungen.

52) Das Staatsoberhaupt genehmigt und verkündet
Geſetze.

53) Es beruft die Kammern und verkündet den Schl
der Sitzung. Wenn die Kammern nicht ſchon vorher einberuf
ſind, ſo haben ſie das volle Recht, am 5. Nov. jedes Jah
zuſammenzutreten.

Die Kammern müſſen jährlich wenigſtens Einen Mon
vereinigt ſeyn.

54) Das Staatsoberhaupt hat das Recht, die Wah
kammer aufzulöſen, die Auflöſungsakte muß aber die Einber
fung der Wahlmänner binnen 40 Tagen und der Kammer
binnen zwei Monaten enthalten.

55) Das Staatsoberhaupt kann die Kammern vertagen
jedoch nicht über einen Monat und ohne Genehmigung der Kam
mern in derſelben Jahresſitzung nicht mehr als Einmal.

56) Das Staatsoberhaupt kann die von den Gerichte
ausgeſprochenen Strafen nachlaſſen oder mildern.

57) Es hat das Münzrecht in Vollziehung der Geſetze.

58) Das Geſetz beſtimmt die Civilliſte für die ganz
Dauer der Regierung des Staatsoberhaupts.

59) Das Staatsoberhaupt hat nur die ihm durch die Ver
faſſung und die beſondern, kraft der Verfaſſung erlaſſenen Ge
ſetze, ertheilte Gewalt.

60) Bei dem Tode des Staatsoberhaupts verſammeln ſich
die Kammern ohne vorgängige Einberufung, ſpäteſtens am
zehnten Tage nachher.

Wenn die Zeit der Vollmacht der Wahlkammer verfloſſen

ist und noch keine neuen Wahlen angeordnet sind, oder wenn die Kammer vorher aufgelöst worden ist und in der Auflösungsakte der neue Einberufungstermin später als auf den zehnten Tag angesezt ist, so übernimmt die alte Kammer wieder ihr Amt bis zur Vereinigung derjenigen Kammer, welche an ihre Stelle kommen kann.

61) Das Staatsoberhaupt ist mit zurückgelegtem 18ten Jahre mündig.

62) Wenn bei dem Tode des Staatsoberhaupts sein Nachfolger minderjährig ist, so versammeln sich die Wahlmänner spätestens am 20sten Tage nach dem Tode des vormaligen Fürsten, zur Bildung einer neuen Kammer zu schreiten.

Die neue Kammer versammelt sich am 8ten Tage nach den Wahlen.

Die alte Kammer bleibt bis dahin in Thätigkeit. In Verbindung mit dem Senat sorgt sie provisorisch für die Regentschaft und Vormundschaft, wenn nicht schon unter der frühern Regierung durch ein Gesetz dafür vorgesorgt ist.

Die neue Kammer, in Vereinigung mit dem Senat, sorgt definitiv dafür.

63) Wenn das Staatsoberhaupt regierungsunfähig ist, so trifft die Wahlkammer in Vereinigung mit dem Senat, Sorge für die Vormundschaft und Regentschaft.

64) Im Falle einer Thronerledigung sorgen die vereinigten Kammern provisorisch für die Regentschaft bis zur Vereinigung der neuen Wahlkammer, welche spätestens binnen zwei Monaten erfolgt. Diese neue Kammer und der abgesondert berathende Senat sorgen definitiv für die Wiederbesetzung des Throns.

Von den Kammern.

65) Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich; jedoch kann sich jede Kammer, auf Verlangen eines Drittheils ihrer anwesenden Mitglieder, als geheimes Komité bilden.

66) Jede Kammer bestätigt die Vollmachten ihrer Mi
glieder und entscheidet über die strittigen Fälle in dieser Hinsich

67) Niemand kann Mitglied von beiden Kammern zu
gleich seyn.

68) In jeder Sitzung hat jede Kammer ihren Präsiden
ten und Vicepräsidenten zu ernennen und ihr Büreaux zu bilden

69) Jeder Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrhe
gefaßt.

Bei gleicher Stimmenzahl ist der Vorschlag als verworfe
anzusehen.

70) Die Abstimmung geschieht entweder durch laute Red
oder durch Niedersitzen und Aufstehen. Bei der Schlußannah
me eines Gesetzes muß immer das namentliche Aufrufen statt
finden und laut gestimmt werden. Bei den Wahlen und Vor
schlägen von Kandidaten wird geheim abgestimmt; eben so bei
Anklagen.

71) Die Kammern haben das Recht zu gerichtlichen Un
tersuchungen.

72) Ein Gesetzesvorschlag kann von keiner der Kammern
angenommen werden, wenn nicht zuvor über jeden einzelnen
Artikel desselben abgestimmt worden ist.

73) Die Kammern haben das Recht, die Artikel eines
Entwurfs und die vorgeschlagenen Verbesserungen zu ändern
und zu theilen.

74) Es ist verboten, den Kammern persönlich Bittschrif
ten zu überreichen. Jede Kammer hat das Recht, die ihr zu
gekommenen Bittschriften mit den von ihr für zuträglich erach
teten Bemerkungen versehen an die Minister zu übermachen.

75) Alle Jahre beschließen die Kammern, bevor sie über
das Budget abstimmen, das Rechnungsgesetz. Alle Einnah
men und Ausgaben des Staats müssen in das Budget und in
die Rechnungen aufgenommen werden.

76) Kein Mitglied einer der beiden Kammern kann we
gen einer in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen geäußerten

Meinung oder gegebenen Stimme gerichtlich verfolgt oder vorgeladen werden.

77) Kein Mitglied einer der beiden Kammern kann, den Fall der Ertappung auf der That ausgenommen, ohne Genehmigung der Kammer, von welcher er Mitglied iſt, während der Dauer der Sitzung gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden.

Die Gefangenhaltung oder das gerichtliche Verfahren gegen ein Mitglied der einen oder der andern Kammer muß, wenn die Kammer es verlangt, während der Sitzung und für die ganze Dauer derſelben aufgeſchoben werden.

78) Jede Kammer beſtimmt durch eine eigene Vorſchrift die Art und Weiſe der Ausübung ihrer Befugniſſe.

Von der Wahlkammer.

79) Die Wahlkammer beſteht aus Abgeordneten, welche unmittelbar von den Bürgern gewählt ſind.

80) Ueber die Provinzialabtheilungen, nach welchen die Wahlen vorgenommen werden, wird eine geſetzliche Beſtimmung erſcheinen. Die Abgeordneten vertreten die Nation, und nicht bloß die Provinz oder die Unterabtheilung der Provinz, in der ſie ernannt wurden.

81) Die Anzahl der Abgeordneten wird durch das Wahlgeſetz feſtgeſetzt; es darf jedoch dieſelbe in keinem Fall 100 überſteigen. Ebenſo wird dieſes Geſetz die zur Wahlfähigkeit erforderlichen Bedingungen, ſo wie den Gang der Wahlopera, tionen beſtimmen.

82) Um zum Abgeordneten gewählt werden zu können, muß man

1) als Belgier geboren und als ſolcher, gemäß der zweiten Beſtimmung des Art. 34 betrachtet werden, oder die große Naturaliſirung erhalten haben;

2) die bürgerlichen und politiſchen Recht genießen;

3) 25 volle Jahre zählen, und

4) in Belgien anſäſſig ſeyn.

Es kann keine andere Bedingung der Wahlfähigkeit verlangt werden.

83) Jeder von der Regierung zu einem beſoldeten Amt ernannte Abgeordnete, der dieſes Amt annimmt, hört unmittelbar auf, Mitglied der Kammer zu ſeyn und muß ſich einer neuen Wahl unterwerfen.

84) Die Abgeordneten werden auf 4 Jahre gewählt. Nach Abfluß dieſes Termins oder im Fall einer Auflöſung der Kammer wird dieſelbe vollſtändig erneuert.

85) Jeder Abgeordnete bezieht einen Gehalt von 2500 fl.

86) Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Wahlkammer ernannt, welche auch das Recht hat, ſie zu entlaſſen.

Dieſer Rechnungshof iſt mit der Prüfung und Liquidation der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung beauftragt. Der Rechnungshof wacht darüber, daß kein Artikel der Ausgaben des Budgets überſchritten oder anders verwendet werde. Er ſezt die Rechnungen der verſchiedenen Miniſterien feſt und iſt beauftragt, zu dieſem Zwecke alle nöthigen Erkundigungen und Rechnungsbelege zu ſammeln. Die allgemeine Staatsrechnung ſoll den Kammern mit den Bemerkungen des Rechnungshofs vorgelegt werden.

Dieſer Hof wird durch ein Geſetz organiſirt.

Vom Senat.

87) Die Senatoren werden von dem Staatsoberhaupt ernannt.

88) Ihre Anzahl iſt unbeſchränkt; indeſſen muß die Kammer derſelben wenigſtens 40 Mitglieder zählen.

89) Die Kommiſſion ſchlägt die Wahl zwiſchen den zwei folgenden Anordnungen vor: Die Senatorswürde iſt erblich nach dem Erſtgeburtsrecht, in der männlichen Linie; ein Geſetz wird die Art der Erbfolge näher beſtimmen, ſo wie die Ausſchließungsfälle; auf jeden Fall dürfen die in dem bürgerlichen

lichen Geſetzbuche verbotenen Majorate und Aftereinſetzungen unter keinem Titel wieder eingeführt werden.

Oder: die Senatoren werden auf Lebenszeit ernannt.

90) Um Senator werden zu können, muß man:

1) geborner Belgier ſeyn, und gemäß der zweiten Beſtimmung des Art. 34 als Belgier betrachtet werden, oder die große Naturaliſation erhalten haben;

2) im Genuſſe der politiſchen und bürgerlichen Rechte ſeyn;

3) wenigſtens 1000 fl. Grundſteuer bezahlen und zwar aus Gütern, welche in Belgien liegen, und

4) in Belgien anſäſſig ſeyn.

91) Die Senatoren haben mit dem 25ſten Jahre Zutritt in die Kammer und mit dem 35ſten Jahre eine berathende Stimme darin.

92) Die Senatoren erhalten keinen Gehalt, noch irgend eine Entſchädigung.

93) Die Söhne des Staatsoberhaupts ſind vermöge ihrer Geburt Senatoren.

94) Jede von dem Senat außer der Sitzungszeit der Wahlkammer gehaltene Sitzung iſt vollkommen ungültig, mit Vorbehalt des Falls, wo ſich der Senat als Gerichtshof verſammelt.

Von den Miniſtern.

95) Nur geborne Belgier, oder ſolche, welche die große Naturaliſirung erhalten haben, können Miniſter werden.

96) Kein Mitglied von der Familie des Staatsoberhauptes kann Miniſter ſeyn.

97) Die Miniſter haben weder in der einen noch in der andern Kammer eine berathende Stimme, wenn ſie nicht Mitglieder dieſer Kammer ſind.

Sie haben in beiden Kammern Zutritt und müſſen auf Verlangen gehört werden. Die Kammern können die Anweſenheit der Miniſter verlangen.

98) In keinem Fall kann weder ein mündlicher noch ein schriftlicher Befehl des Staatsoberhaupts einen Minister seiner Verantwortlichkeit entheben.

99) Die Wahlkammer hat das Recht die Minister anzuklagen und sie vor den Senat zu stellen, welcher allein das Recht hat, sie zu richten.

100) An dem Gerichte über den Angeklagten können die seit seinem Eintritt in das Ministerium ernannten Senatoren keinen Antheil nehmen.

Ausgenommen sind von dieser Bestimmung die 40 ersten Senatoren, welche kraft dieser Verfassung ernannt werden.

101) Das Staatsoberhaupt kann einen von dem Senate verurtheilten Minister nur auf Ansuchen einer der beiden Kammern begnadigen.

102) Bis hierüber ein Gesetz gegeben seyn wird, sollen die Wahlkammern das diskretionäre Recht haben, einen Minister anzuklagen, und der Senat das, denselben unter Bezeichnung seines Vergehens und unter Festsetzung der Strafe zu richten.

Die nun noch weiter folgenden, meist minder wichtigen Bestimmungen von Art. 103 — 123 enthalten im Wesentlichen Folgendes.

Von der gerichtlichen Gewalt.

Es können unter keiner Benennung außerordentliche Kommissionen oder Gerichte ernannt werden. Für ganz Belgien soll ein Kassationshof bestehen. Die Sitzungen der Gerichtshöfe sind öffentlich, wenn nicht wegen der Ordnung und guten Sitten der Gerichtshof einstimmig eine Ausnahme verlangt. Alle Urtheilssprüche werden in öffentlicher Sitzung und motivirt gefällt. Die Geschwornengerichte werden wieder hergestellt. Das Staatsoberhaupt ernennt die Richter aus einer dreifachen Liste, welche ihm von den Provinzialräthen bei dem Kassationshof von der zweiten Kammer vorgeschlagen wird, auf lebens-

länglich. Kein Richter kann anders als durch gerichtliches Urtheil ſuspendirt werden oder ſeine Stelle verlieren, Verſezt werden kann er nur mit ſeiner Genehmigung. Die Sachwalter der Krone bei den Gerichtshöfen werden vom Staatsoberhaupt ernannt und entlaſſen. Ein beſonderes Geſetz ſezt den Gehalt der Richter feſt. Ein Richter kann eine andere vom Staat ihm übertragene Verrichtung nur dann annehmen, wenn er ſie unentgeldlich verſieht. Veränderungen in den beſtehenden Gerichtshöfen können nur durch ein Geſetz vorgenommen werden. Beſondere Geſetze reguliren die Militärgerichtshöfe.

Provinzial- und Kommunal-Inſtitutionen werden durch Geſetze regulirt, die auf folgenden Grundſätzen beruhen ſollen: Direkte Wahlverweiſung aller Provinzial- und Kommunalintereſſen an den Provinzial- und Kommunalrath; Oeffentlichkeit der Sitzungen; Aufſtellung von Budgets und Rechnungslegung; Einwirkung des Staatsoberhauptes oder der geſetzgebenden Gewalt, um zu verhüten, daß der Provinzial- oder Kommunalrath ſeine Befugniſſe nicht überſchreite.

Eine Reviſion einer Beſtimmung der Konſtitution kann auf den Antrag der geſetzgebenden Gewalt ſtattfinden. Vorher aber wird die Wahlkammer aufgelöst und eine neue einberufen. Sie entſcheidet mit den übrigen Zweigen der geſetzgebenden Gewalt über die zu revidirenden Punkte. Es iſt hiezu Anweſenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder und zu einer Aenderung drei Viertheile der Stimmen erforderlich.

Die zuſätzlichen Beſtimmungen zum Verfaſſungsakt begehren, daß der Nationalkongreß als geſetzgebende Gewalt vor ſeiner Auflöſung Geſetze über folgende Gegenſtände erlaſſen ſoll: über die Organiſation der Geſchwornengerichte, deren Anwendung auf politiſche und Preßvergehen, über die Finanzen, über die Wahlen. Beſondere Geſetze über folgende Gegenſtände ſollen ferner als ſehr dringlich bezeichnet werden: über die Provinzial- und Kommunalorganiſation, über die Verantwortlichkeit der Miniſter und anderer Agenten der Staats-

gewalt, über die Gerichtsverfassung, über den öffentlichen Unterricht, über die Revision der Pensionen, über die Vermeidung der Anhänglichkeit mehrerer Gehalte auf Eine Person, über Revision der Gesetzgebung bei Bankerotten, über die Organisation der Armee, der Beförderungen in derselben, der Pensionen und der Militärstrafgesetze. Die Frage über Abschaffung der Todesstrafe und Brandmarkung soll spätestens in 5 Jahren der gesetzgebenden Gewalt zur Prüfung vorgelegt werden. Der Kongreß, ehe er auseinander geht, sezt den Zeitpunkt der nächsten Wiederzusammenkunft der Kammern fest.

Schluß-Bestimmung.

Die Aufrechthaltung der Konstitution und aller aus ihr entspringenden Rechte ist der Vaterlandsliebe und dem Muth der Bürgergarde, der Armee, der Beamten und aller Bürger Belgiens anvertraut.

Brüssel, den 27. Oktober. 1830.

Die Mitglieder der Konstitutions-Kommission.

Van Meenen, E. C. de Gerlache, du Bus d. j., Lebeau, C. Blargnies, Ch. Zoude, Mathieu, Paul Devaux, Nothomb.

157. Botschaft der provisorischen Regierung, Centralkomité, an den Präsidenten des belgischen Nationalkongresses, die Ernennung eines diplomatischen Komité's betreffend. Brüssel, 19. November. 1830. *)

Herr Präsident! Ich habe die Ehre, Sie zu unterrichten, daß das Centralkomité durch seinen Beschluß vom gestrigen Datum, ein mit den äußern Verhältnissen, beauftragtes diplomatisches Komité ernannt hat, bestehend in den Herren Sylvain Van de Weyer, Mitglied der provisorischen Regierung, Präsident; dem Grafen von Aerschot, Graf von Cel-

*) Aus dem Courrier des Pays-bas, vom 21. November.

les, Destriveaux, Nothomb, Abgeordneten des Nationalkongresses.

Brüssel den 19. November. 1830.

Der Sekretär des Centralkomité's

J. Vanderlinden.

158. Beschluß der provisorischen Regierung, Centralkomité die Gebietseintheilung Belgiens betreffend. Brüssel, den 28. Dezember. 1830. *)

Die provisorische Regierung von Belgien beschließt:

Art. 1. Das Gebiet Belgiens wird in vier große Territorialbezirke eingetheilt, welche die Benennung 1ste, 2te, 3te, 4te Militärdivision annehmen.

Art. 2. Die 1ste besteht aus den Provinzen Ost- und Westflandern.

Die 2te aus den Provinzen Antwerpen und Südbrabant.

Die 3te aus den Provinzen Limburg und Lüttich.

Die 4te aus den Provinzen Hennegau, Namur und Luxemburg.

Art. 3. Jeder Bezirk wird von einem Divisionsgeneral befehligt.

Art. 4. Jede Provinz wird von einem General oder einem höhern Offizier, der wenigstens den Grad eines Oberstlieutenants haben soll, befehligt.

Art. 5. Der Generalkriegskommissär ist mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Den 28. Dezember. 1830.

159. Proklamation der provisorischen Regierung, die Ernennung des Herzogs von Nemours zum König von Belgien betreffend. Brüssel, den 3. Februar. 1831. **)

Mitbürger! Der Nationalkongreß hat in seiner heutigen feierlichen Sitzung Ludwig Karl Philipp von Or-

*) Aus dem Courrier des Pays-bas, vom 30. Dezember.

**) Aus dem Journal des Debats vom 7. Februar.

leans, Herzog von Nemours als König der Belgier proklamirt. So konsolidirt sich also eure glorreiche Revolution. Es lebe der Herzog von Nemours, der König der Belgier!

Brüssel, den 3. Februar. 1831.

Baron Vandetlinden d'Hooghvorst, Graf Felix de Merode, Ch. Rogier, Alex. Gendebien, Sylvain Van de Weyer, F. de Coppin.

160. Proklamation vom Bürgermeister und Schöffen an die Einwohner der Stadt Brüssel in voranstehendem Betreff. Vom nämlichen Datum. *)

Mitbürger! Unsere Vertreter haben so eben unsere glorreiche Revolution konsolidirt.

Das Schicksal Belgiens ist festgestellt. Se. königl. Hoheit Ludwig Karl Philipp Herzog von Nemours ist zum Könige der Belgier erwählt worden.

Sohn eines Bürgerkönigs, der unser schönes Land vor fremder Invasion und vor blutigen Reaktionen bewahrt hat, besitzt er unbestreitbare Ansprüche auf unsere Liebe, unsere Erkenntlichkeit.

Mitbürger! unter dem Scepter eines Fürsten unserer Wahl werden wir hinfür eine unabhängige und freie Nation seyn.

Es lebe das belgische Volk! Es lebe der König!

Brüssel, den 3. Februar. 1831.

Aus Auftrag: Rouppe, Bürgermeister.
Zanna, Sekretär.

*) Aus dem Courrier des Pays = bas vom 5. Februar.

161. Schreiben des Herrn Surlet de Chokier, Präsidenten der nach Paris abgeordneten Deputation, an den Präsidenten des belgischen Nationalkongresses, Herrn von Gerlache. Paris, den 10. Februar, verlesen in der belgischen Nationalkongreßsitzung vom 12. Febr. 1831 *)

Mein Herr Präsident! Kaum war die Deputation, welche der Kongreß abgeschickt hat, um dem Herzoge von Nemours die ihm von den Vertretern des belgischen Volkes zuerkannte Krone anzutragen, in Paris angekammen, als sie sich sogleich mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten wegen ihrer wichtigen Sendung in Verbindung sezte. Seit dieser Zeit haben drei mehrstündige Konferenzen stattgefunden, in denen die Frage in allen ihren Beziehungen besprochen und erörtert worden ist. Ich darf Ihnen nicht verhehlen, daß große, ich kann sagen fast unübersteigliche, Schwierigkeiten sich gegen die Annahme zu erheben scheinen. Das größte Hinderniß ist die Furcht vor einem allgemeinen Kriege, welchen diese Annahme entzünden könnte, vor einem Kriege, den Frankreich nicht scheuen würde, wenn es sich von Interessen handelte, in denen seine Ehre, seine Würde, seine Unabhängigkeit gefährdet wären, der aber auf der andern Seite unpopulär seyn würde, wenn man ihn nur für die Interessen einer Familie oder einer Dynastie führen müßte.

Abgesehen von den offiziellen Konferenzen, die zwischen der Deputation und dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten stattgefunden haben, ist uns auch die Ehre zu Theil geworden, bei dem Könige vorgelassen zu werden, und mit Sr. Majestät mehrere Privatunterredungen zu haben.

Es würde mir schwer fallen, Herr Präsident, Ihnen zu schildern, mit welcher Theilnahme, mit welchem Wohlwollen Ludwig Philipp uns aufgenommen, und wie sehr der Wunsch der Belgier, seinen Sohn zum Regenten zu haben, ihn gerührt

*) Aus dem Brüsseler Courrier vom 14. Februar.

hat. Der König der Franzoſen möchte, daß die Belgier ſich überzeugt hielten, daß ſie keinen beſſern Freund hätten als ihn, und daß Niemand auf der Welt ihnen ihr Glück und ihre Unabhängigkeit mehr zu ſichern wünſche als er.

Ein jeder von uns hat in dieſen verſchiedenen Unterredungen den Glauben gewinnen müſſen, daß der König ſich beſonders durch die Beſorgniß zurückhalten läßt, man möchte ihn jener egoiſtiſchen Ehrſucht zeihen, welche Napoleon bewog, ſeine Familie fremden Thronen aufzudrängen; er will durchaus nicht, daß man ihm Schuld gebe, er habe, um ſeinem Sohne eine Krone zu ſchaffen, einen Krieg entzündet, der, wenn er unſern Vorſchlag annimmt, allen Anzeigen nach unvermeidlich iſt.

Indeß muß ich, Herr Präſident, Sie doch darauf aufmerkſam machen, daß wir bis jezt nur Privataudienzen bei Sr. Majeſtät gehabt haben, und daß wir bis zu dem nicht mehr fernen Tage, an welchem wir zur feierlichen Audienz zugelaſſen und demgemäß die offizielle Antwort des Königs erhalten werden, die Weigerung noch als nichts Zuverläſſiges und feſt Beſchloſſenes betrachten dürfen.

Was wir jedoch in unſern Konferenzen mit dem Herrn Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten als beſtimmt erfahren haben, iſt, daß die Wahl des Herzogs von Leuchtenberg von den Mächten nicht anerkannt worden wäre, weßhalb der Kongreß unverzüglich die betreffenden offiziellen Mittheilungen erhalten wird; daß die Mächte ferner ſich jedem Verſuche des Prinzen von Oranien, eine ihm und ſeiner Familie entzogene Gewalt wieder zu erringen, einem Verſuche, welcher nur die Ruhe unſers Vaterlandes und der benachbarten Staaten gefährden könnte, widerſetzen werden; daß endlich Frankreich unſere Intereſſen ſtets wie ſeine eigenen behaupten wird, und daß wir in Betreff der Schuld, der Gränze und unſrer Unabhängigkeit, auf ſeine Unterſtützung und ſeinen unveränderlichen Schutz rechnen können.

Ich glaube nicht, mein Herr Präsident, daß die feierliche Vorstellung der Deputation des Kongresses bei dem Könige der Franzosen vor den ersten Tagen der nächsten Woche statt haben wird. Möchten die Worte, welche vom Throne herabtönen werden, der Art seyn, daß sie den Erwartungen und den Wünschen aller Belgier entsprechen! Möchten sie im Stande seyn, den Frieden, die Eintracht und die Freiheit in unserm Vaterlande zu befestigen. Empfangen Sie, Hr. Präsident ꝛc.

Paris, 10. Febr. 1830.

(Unterz.) Surlet de Chokier.

162. Rede des Präsidenten der belgischen Deputation an den König von Frankreich. Paris 7. Febr. 1831. *)

Sire! Als gesetzliches Organ des belgischen Volkes hat der souveräne Kongreß in seiner Sitzung am 3. Februar zum König erwählt und ausgerufen Se. königl. Hoheit Ludwig Karl Philipp von Orleans, Herzog von Nemours, zweiten Sohn Ew. Majestät, und uns die Mission anvertraut, die Krone Sr. königlichen Hoheit in der Person Ew. Majestät, seines Vormunds und seines Königs, anzubieten.

Diese Wahl, von dem einstimmigen Beifall eines freien Volkes begrüßt, ist eine dem populären Königthum Frankreichs und den Tugenden Ihrer Familie dargebrachte Huldigung; sie besiegelt das natürliche Band beider Nationen, ohne sie mit einander zu verschmelzen; sie bringt ihre Wünsche und ihre natürlichen Interessen mit dem Interesse und dem Frieden von Europa in Einklang, und indem sie der Unabhängigkeit Belgiens eine neue Stütze, nämlich die der französischen Ehre, gibt, sichert sie zugleich den andern Staaten ein neues Element der Kraft und der Ruhe.

Der konstitutionelle Vertrag, auf dem die Krone Belgiens beruht, ist vollendet. Die Nation, als unabhängig anerkannt, erwartet mit Sehnsucht sowohl das Oberhaupt ihrer

*) Aus dem Journal des Debats vom 19. Febr.

Wahl, als die Wohlthaten der Konstitution, wenn es diese beschworen haben wird. Die Antwort Ew. Majestät wird ihrer gegründeten Erwartung und unserer gerechten Hoffnung entsprechen. Ihre Thronbesteigung hat bewiesen, daß Sie die ganze Macht eines wahrhaft nationalen Wunsches kennen, und die Sympathie Frankreichs ist uns ein Unterpfand seiner lebhaften Beistimmung zu den Stimmen Belgiens.

Wir legen in Ihre Hände, Sire, das amtliche Dekret der Wahl Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Nemours, und eine Abschrift der von dem Kongresse beschlossenen konstitutionellen Akte."

Der Präsident des Kongresses verlas darauf folgende Kongreßakte:

„Im Namen des belgischen Volks.

Der Nationalkongreß beschließt:

Art. 1. Se. königliche Hoheit Ludwig Karl Philipp von Orleans, Herzog von Nemours, ist als König der Belgier ausgerufen, unter der Bedingung, die Konstitution so, wie sie von dem Nationalkongresse beschlossen ist, anzunehmen.

2) Er ergreift erst dann Besitz von dem Throne, nachdem er in der Versammlung des Kongresses feierlich folgenden Eid geleistet hat:

„Ich schwöre, die Konstitution und die Gesetze des belgischen Volks zu beobachten, die Nationalunabhängigkeit und die Integrität des Gebiets aufrecht zu erhalten."

Brüssel, Palast der Nation, 3. Febr. 1831.

(Unterz.) Der Präsident des Kongresses, E. Surlet de Chokier. Die Sekretäre Mitglieder des Kongresses: Vicomte Vilain XIV, Liedts, Henri de Brouckère, Nothomb.

163. Antwort des Königs von Frankreich auf vorausstehende Rede der belgiſchen Deputirten. *)

„Meine Herren! Der Wunſch, den Sie im Namen des belgiſchen Volks mir darzubringen beauftragt ſind, indem Sie mir die Wahlakte des Nationalkongreſſes vorlegen, die meinen zweiten Sohn, den Herzog von Nemours, zum Könige der Belgier ernennt, durchdringt mich mit Gefühlen, für welche ich Sie bitte, die Organe bei Ihrer großmüthigen Nation zu ſeyn. Ich bin innig gerührt, daß meine beſtändige Hingebung für mein Vaterland Ihnen dieſen Wunſch eingeflößt hat, und ich werde immer darauf ſtolz ſeyn, daß einer meiner Söhne der Gegenſtand Ihrer Wahl geweſen iſt.

Gäbe ich bloß der Neigung meines Herzens und meiner aufrichtigen Stimmung Gehör, dem Wunſche eines Volkes nachzukommen, deſſen Friede und Wohlfahrt für Frankreich gleich theuer und wichtig ſind, ſo würde ich mich demſelben aufs eifrigſte fügen. So tief und ſo bitter ich aber auch bedauern muß, Ihnen meinen Sohn zu verweigern, ſo legt mir doch die Strenge der Pflichten, die ich zu erfüllen habe, dieſes peinliche Opfer auf, und ich muß erklären, daß ich die Krone, die Sie ihm anzubieten beauftragt ſind, für ihn nicht annehme.

Meine erſte Pflicht iſt, vor Allem die Intereſſen Frankreichs zu Rathe zu ziehen, und demnach jenen Frieden nicht zu kompromittiren, den ich für ſein Glück, für das Glück Belgiens und aller Staaten von Europa, für die er ſo ſchätzenswerth und nothwendig iſt, zu bewahren hoffe. Da ich ſelbſt von jedem Ehrgeize frei bin, ſo ſtimmen meine perſönlichen Wünſche mit meinen Pflichten überein. Nie würde mich der Durſt nach Eroberungen, oder die Ehre, eine Krone auf das Haupt meines Sohnes geſezt zu ſehen, hinreißen, mein Land neuerdings dem Ungemach auszuſetzen, das der Krieg in ſeinem Gefolge hat, und das durch die etwanigen Vortheile des Kriegs,

*) Aus der nämlichen Quelle.

ſo groß dieſe auch immer ſeyn mögen, nicht ausgeglichen werden kann. Die Beiſpiele Ludwigs XIV und Napoleons würden zureichen, mich vor der verhängnißvollen Verſuchung zu bewahren, Throne für meine Söhne zu errichten, und mich das Glück, den Frieden bewahrt zu haben, allem Glanze der Siege vorziehen zu laſſen, die die franzöſiſche Tapferkeit unfehlbar im Falle des Kriegs unſern glorreichen Fahnen ſichern würde.

Möge Belgien frei und glücklich ſeyn! Möge es nicht vergeſſen, daß es der Zuſammenſtimmung Frankreichs mit den großen Mächten von Europa die ſchnelle Anerkennung und ſeine Nationalunabhängigkeit verdankt! Auch möge es immer mit Vertrauen auf meinen Beiſtand rechnen, um es vor jedem äußern Angriffe oder vor jeder fremden Intervention zu bewahren! Möge ſich aber auch Belgien vor der Plage innerer Gährungen bewahren, und ſich dagegen durch die Organiſation einer konſtitutionellen Regierung ſchützen, die das gute Einverſtändniß mit ſeinen Nachbarn aufrecht erhält, und die Rechte Aller durch eine treue und unparteiiſche Vollziehung der Geſetze ſichert. Möge der Souverän, den Sie wählen werden, Ihre innere Sicherheit befeſtigen, und möge zugleich ſeine Wahl für alle Mächte ein Unterpfand der Fortdauer des Friedens und der allgemeinen Ruhe ſeyn! Möge er den Umfang der Pflichten, die er zu erfüllen hat, wohl erwägen, und nie aus den Augen verlieren, daß die öffentliche Freiheit, ſo wie die Achtung vor ihren Geſetzen, die beſte Grundlage ſeines Thrones ſeyn wird; die Aufrechterhaltung Ihrer Inſtitutionen und die pflichtmäßige Erfüllung ſeiner Verſprechungen werden die beſten Mittel ſeyn, ihn vor jeder Antaſtung zu ſichern und Sie vor der Gefahr neuer Erſchütterungen zu bewahren!

Sagen Sie Ihren Landsleuten, daß dieß die Wünſche ſind, die ich für ſie hege, und daß ſie auf meine ganze Zuneigung rechnen können. Sie werden mich immer eifrig bemüht finden, ihnen dieſe zu beweiſen, und mit ihnen jene Verhält-

niſſe der Freundſchaft und guten Nachbarſchaft zu unterhalten, die für die Wohlfahrt der beiden Staaten ſo nöthig ſind.

E. Verfügungen und Maaßregeln des Königs der Niederlande hinſichtlich der inſurgirten Provinzen.

(Hieher gehören die bereits gegebenen Urkunden XIX. Bd. S. 512 u. f. 54. 42. XX Bd. S. 127 u. f. 54. 86. 94.

164. Königlicher Beſchluß, den Handel und Verkehr nach den inſurgirten Provinzen betreffend. Im Haag 15. Oktober 1830. *)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König der Niederlande ꝛc. ꝛc. In Betracht, daß aus den gegenwärtigen Unruhen in den ſüdlichen Provinzen des Königreiches fortwährende Unregelmäßigkeiten und Unſicherheiten hinſichtlich der Zolleinkünfte für den Staat entſpringen, ſo daß nicht mehr genau ermittelt werden kann, ob und in wie weit die dem Eingangszoll unterworfenen Gegenſtände, die aus den Gegenden, in welchen die geſetzliche Autorität nicht mehr anerkannt wird, nach den Unſerer Autorität getreu gebliebenen Provinzen gebracht werden, die geſetzlichen Abgaben entrichtet haben, und eben ſo, ob umgekehrt auf denjenigen Gütern, die unter Kreditgenuß, in Entrepot oder auf andere Weiſe dorthin verſendet werden möchten, die Abgaben gehörig verbürgt ſind; in Erwägung ferner, wie nothwendig es ſey, den Böswilligen in jenen Gegenden die Gelegenheit zu nehmen, durch Einfuhren dorthin die getreu gebliebenen Provinzen ihres Bedarfs an Getreide und anderer Lebensmittel, ſo wie des Kriegsmaterials zu berauben; haben Wir auf den Vortrag Unſeres Staatsrathes, Chefs der Verwaltung der indirekten Steuern und der Zölle, nach Einſicht der Berichte Unſeres Finanzminiſters und nach Anhörung des Staatsrathes, für gut befunden, vorläufig und bis auf weitere Anordnung Folgendes zu verfügen:

*) Aus dem Meſſager des Chambres vom 24. Oktbr.

Art. 1. Alle Einfuhr aus den im Aufſtande begriffenen Provinzen in diejenigen, welche Unſerer Autorität unterworfen geblieben ſind, namentlich von Wein, Bier, Eſſig, Branntwein, Salz, Fleiſch oder Speck, ſoll fortan ſo angeſehen werden, als käme ſie aus dem Auslande, und deßhalb den von den Geſetzen für die Einfuhr feſtgeſezten Zöllen und Abgaben unterworfen ſeyn.

Art. 2. Keine Kredit-Ab- oder Ueberſchreibungen von Eingangszöllen ſollen auf die Verſendung von Gütern aus den leztgenannten nach den erſterwähnten Provinzen des Reiches fernerhin bewilligt werden.

Art. 3. Alle Ausfuhr von Getreide, Salz und anderen Lebensmitteln, ſo wie von Schießpulver, Salpeter, Kugeln, Schrot, Eiſen, Blei, Gewehren, Piſtolen, Säbeln, Degen und anderm Kriegsmaterial, aus den friedlichen nach den im Aufſtande begriffenen Provinzen des Reiches wird verboten. Und wird allen Militär-, Juſtiz-, Civil- und anderen öffentlichen Behörden nachdrücklich empfohlen, gegen jede Uebertretung dieſes Verbotes mit Strenge zu wachen und den Zollbeamten in der Handhabung deſſelben allen möglichen Beiſtand zu verleihen und verleihen zu laſſen.

Art. 4. Ausgenommen von vorſtehenden Beſtimmungen ſind die gegenſeitigen Verſendungen von und nach ſolchen eingeſchloſſenen Städten und Forts, wo anerkanntermaaßen die geſetzliche Autorität beſteht, jedoch ſoll keine Ausfuhr der im Art. 3 genannten Gegenſtände dahin anders ſtattfinden können, als unter Beibringung eines gehörigen Ausweiſes, daß dieſelben wirklich dazu beſtimmt ſind, jene Städte und Forts zu verproviantiren, ſo wie unter dem Geleite einer hinlänglichen bewaffneten Macht, durch welche die richtige Ankunft an ihrem Beſtimmungsorte geſichert wird.

Unſer obengenannter Staatsrath und Verwaltungschef, ſo wie die andern dabei betheiligten Regierungsdepartements,

ſind mit der Ausführung des gegenwärtigen Beſchluſſes, der in das Staatsblatt eingerückt werden ſoll, beauftragt.

Gegeben im Haag den 15. Oktober des Jahres 1830, des ſiebenzehnten Unſerer Regierung.

Wilhelm.

Durch den König:

J. G. de Mey van Streefkerk.

165. Königlicher Beſchluß, die Erklärung des Blokadeſtandes der Küſte der Provinz Weſtflandern mit den ſich darauf befindenden Häfen, dann den Häfen von Antwerpen und Gent enthaltend. Im Haag 9. Novbr. 1830. *)

Wir Wilhelm ꝛc. In Betracht nehmend den bewaffneten Aufſtand in den ſüdlichen Provinzen dieſes Königreiches; geleitet von der Nothwendigkeit, daß Vorkehrungen zu dem Ende getroffen werden, die Seefahrt nach den Häfen dieſer Provinzen für die Dauer der obwaltenden Umſtände zu verhindern; nach Einſicht des Berichts der Departemente der Juſtiz und des für den Waterſtaat, die Nationalinduſtrie und die Kolonien, vom 4. dieß, ſo wie desjenigen von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. d., nach gepflogener Berathung mit dem Departement der Marine und der Verwaltung der direkten Abgaben, ein- und ausgehenden Rechte und Acciſen; haben Wir beſchloſſen und beſchließen:

Art. 1. Die zu der Provinz Weſtflandern gehörige Küſte des Königreichs der Niederlande, mit den ſich darauf befindenden Häfen, die von Antwerpen und Gent mit eingeſchloſſen, werden hiermit in Blokadeſtand erklärt.

2. Alle nach der in vorſtehendem Artikel bezeichneten Küſte und Häfen beſtimmten Schiffe, welche an dieſelben kommen, ſollen abgewieſen, ihnen jedoch freigelaſſen werden, in

*) Aus der Staats-Courant.

einen nordniederländischen Hafen einzulaufen, oder anderswohin zu segeln. In Ansehung der Fahrzeuge, welche, nachdem sie von der Aufstellung der Blokade in Kenntniß gesezt worden, dennoch in einen südniederländischen Hafen einzulaufen versuchen sollten, soll nach dem Völkerrecht verfahren werden.

3. Die Blokade soll durch eine hinreichende Seemacht gehandhabt werden. Die Departemente der Marine und der auswärtigen Angelegenheiten sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt; leztgenanntes Departement soll den seefahrenden Mächten von dieser Blokade Kenntniß geben, dieser Beschluß in die Staatscourant eingerückt werden u. s. w.

5.

Nordamerika. Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten an den Kongreß bei dessen Eröffnung zu Washington, am 7. Dezember 1830. *)

Mitbürger des Senats und des Hauses der Repräsentanten! Die Freude, mit der ich Sie bei Ihrer Rückkehr zu Ihren konstitutionellen Pflichten begrüße, wird sehr erhöht durch das befriedigende Gefühl, das die Lage unsers geliebten Vaterlandes gerade in dieser Zeit einflößt.

Der allgütige Geber alles Guten verlieh uns in diesem Jahre Gesundheit, Frieden und Wohlstand und viele Gründe zur Freude durch den wundervollen Erfolg, der das Fortschreiten unsrer freien Institutionen begleitet.

Mit einer Bevölkerung, deren Zunahme beispiellos ist, und die einen Charakter besizt, der Kühnheit des Unternehmungsgeistes mit Besonnenheit des Verstandes paart, sehen wir in jedem Theile unsers glücklichen Landes ein stetes Vorwärts-

*) Aus englischen Blättern.

widerſchreiten in den Mitteln des geſellſchaftlichen Verkehrs, und die entſprechenden Rückwirkungen auf den Geiſt und die Geſetze unſerer ausgedehnten Republik. Die ſcheinbaren Ausnahmen in dem zuſammenſtimmenden Bilde dieſer Ausſicht müſſen mehr den unvermeidlichen Verſchiedenheiten der mannichfaltigen, in der Bildung eines ſo ausgedehnten Ganzen vorkommenden Intereſſen zugeſchrieben werden als einem Mangel an Anhänglichkeit an die Union — Intereſſen, deren Zuſammenſtoß am Ende bloß dazu dient, den Geiſt der Verſöhnlichkeit und der Vaterlandsliebe zu ſtärken, der ſo weſentlich iſt zu Erhaltung der Union, die, wie ich mit größtem Vertrauen hoffe, ſich als unzerſtörlich erweiſen wird.

Inmitten dieſer Wohlthaten waren wir neuerlich Zeuge von Veränderungen in der Lage anderer Nationen, die in ihren Folgen die äußerſte Wachſamkeit, Beſonnenheit und Einſtimmigkeit in unſern Konſeils, und alle Mäßigung und Vaterlandsliebe unſers Volkes in Anſpruch nehmen mögen.

Die wichtigen Veränderungen der Regierung, die das franzöſiſche Volk mit ſo viel Muth und Beſonnenheit bewirkte, bieten eine glückliche Vorbedeutung ſeiner künftigen Bahn, und erweckten natürlich bei den freundlichen Gefühlen unſrer Nation jenen freiwilligen und allgemeinen Ausbruch des Beifalls, an dem Sie Theil nahmen. Indem ich Ihnen, meine Mitbürger, zu einem für die theuerſten Intereſſen der Menſchheit ſo freudigen Ereigniſſe Glück wünſche, antworte ich bloß der Stimme meines Vaterlandes, ohne im mindeſten des berühmten Waſhington heilſame Maxime zu überſcheiten, die ein Enthalten aller Einmiſchung in die innern Angelegenheiten anderer Nationen empfiehlt. Von einem Volke, das auf die unbeſchränkteſte Weiſe das Recht der Selbſtregierung ausübt, und das in ſtolzem Selbſtbewußtſeyn und unter dem freundlichen Schutze des Himmels ſich unter ſolcher Regierung ſo glücklich fühlt; von einem Volke, das im Triumph auf ſeine freien Inſtitutionen weiſen und zu einer Vergleichung heraus-

fodern kann mit den Früchten, die sie tragen, und mit der Mäßigung, Einsicht und Kraft, wie sie verwaltet werden — von einem solchen Volke war die innigste Theilnahme zu erwarten in einem Kampfe für der Freiheit heilige Grundsätze, geführt in einem der Sache in jeder Hinsicht würdigen Geiste und gekrönt durch eine heldenmüthige Mäßigung, die die Revolution ihrer Schrecken entwaffnete.

Trotz der entschiedenen Versicherungen, die der Mann, den wir so aufrichtig lieben und mit so viel Recht bewundern (Lafayette), der Welt gab, über den hohen Charakter des gegenwärtigen Königs der Franzosen, der, wenn er ihm bis zum Ende treu bleibt, ihm den stolzen Namen des vaterlandsliebenden Königs sichern wird, freut sich doch das amerikanische Volk nicht sowohl über seine Erhebung als über den Sieg des großen Prinzips, das ihn auf den Thron hob — die oberste Gewalt des öffentlichen Willens.

Ich schätze mich glücklich Ihnen anzeigen zu können, daß die Hoffnungen, die ich zur Zeit meiner lezten Mittheilung in Betreff unserer ausländischen Angelegenheiten hegte, in mehrern wichtigen Beziehungen vollkommen in Erfüllung gingen.

Mit Großbritannien wurde in Betreff des Handels zwischen seinen westindischen und nordamerikanischen Kolonien und den Vereinigten Staaten eine Anordnung getroffen, die auf eine beiden Parteien höchst günstige Ergebnisse versprechende Weise eine Frage löste, welche seit Jahren Anlaß zu Streit und fast unaufhörlicher Diskussion gab, und Gegenstand von nicht weniger als sechs Unterhandlungen war. Das abstrakte Recht Großbritanniens, den Handel mit seinen Kolonien zu monopolisiren oder uns von einer Theilnahme daran auszuschließen, wurde von den Vereinigten Staaten nie geläugnet; aber wir behaupteten, und mit Recht, wenn Großbritannien je die Erzeugnisse unsers Landes, als nothwendig für seine Kolonien, wünschen möchte, sie nach Grundsätzen einer gerechten Gegenseitigkeit aufgenommen werden müßten; auch

mache man eine gehässige und unfreundliche Unterscheidung, wenn man die Kolonialhäfen den Schiffen anderer Nationen öffne, und sie nur denen der Vereinigten Staaten verschließe. Vor 1794 war ein Theil unsrer Erzeugnisse in die Kolonialinseln Großbritanniens zugelassen worden, durch besondere Konzessionen, die auf die Frist eines Jahres beschränkt waren, aber alljährlich erneuert wurden. Doch erlaubte man unsern Schiffen nicht, den Transport jener Erzeugnisse zu übernehmen; dieß war ein Vorrecht, das man der brittischen Schifffahrt vorbehielt, durch die allein unsre Erzeugnisse nach den Inseln geführt, und die der Inseln zu uns gebracht werden durften. Von Newfoundland und den brittischen Kontinentalbesitzungen waren alle unsre Produkte so gut als unsre Schiffe ausgeschlossen, mit vorübergehenden Ausnahmen, indem in Zeiten der Noth die ersten in brittischen Schiffen zugelassen wurden. Durch den Vertrag vom Jahre 1794 bot uns England auf eine bestimmte Zeit das Recht an, in Schiffen, die nicht über siebenzig Tonnen Last betrügen, unter denselben Bedingungen wie die brittischen Schiffe, nach seinen westindischen Besitzungen alle Produkte der Vereinigten Staaten zu bringen, welche brittische Schiffe von da einführten. Dieses Privilegium war aber an Bedingungen geknüpft, die wahrscheinlich der Grund waren, warum der Senat es verwarf; die amerikanischen Schiffe sollten nämlich ihre Rückladungen bloß in den Vereinigten Staaten landen dürfen, überdieß sollte ihnen, während der Dauer des Privilegiums, nicht gestattet seyn, Syrup, Zucker, Kaffee, Kakao und Baumwolle weder von jenen Inseln noch von den Vereinigten Staaten nach irgend einem Theile der Welt zu führen. Zwar verstand sich Großbritannien bald dazu, den lezten Artikel aus dem Vertrage zu streichen, aber da spätere Versuche, die Bedingungen des Handels festzustellen, fehlschlugen, so wurde er, nach der wechselnden Legislation der Parteien, bald aufgehoben, bald aufrecht erhalten.

Folgendes sind die Hauptpunkte, die in den lezten Jahren

die zwei Regierungen (England und die Vereinigten Staaten) trennten; neben einer Restriktion, wodurch alle Einfuhren in seine Kolonien in amerikanischen Schiffen auf unsere Produkte beschränkt seyn sollten — eine Beschränkung, gegen die wir nie eine Einwendung erhoben zu haben scheinen — wollte uns Großbritannien ganz besonders verhindern, brittisch-westindische Artikel nach einem andern Lande als unserm eigenen zu führen.

Von Seite der Vereinigten Staaten ward entgegnet: 1) Die Sache sollte, statt durch abgesonderte Legislation, durch Verträge regulirt werden. 2) Unsere Erzeugnisse sollten bei der Einfuhr in die fraglichen Kolonien keinen höhern Zöllen unterliegen als die Erzeugnisse des Mutterlandes oder seiner andern Kolonialbesitzungen. 3) Unsere Schiffe sollten an dem wechselseitigen Umsatzhandel (circuitous trade) zwischen den Vereinigten Staaten und den verschiedenen Theilen der brittischen Besitzungen Theil nehmen dürfen.

Der Hauptpunkt, gegen den sich Großbritannien lange hartnäckig gesträubt hatte, ward endlich durch eine Parlamentsakte vom Julius 1825 aufgegeben; alle Schiffe, die mit den Kolonien verkehren durften, erhielten auch Erlaubniß, von dort mit allen Artikeln, welche brittische Schiffe ausführen möchten, in See zu gehen, und sich nach jedem Theile der Welt zu wenden, Großbritannien und seine Dependenzen allein ausgenommen. Von unsrer Seite waren die obenerwähnten Punkte allmählich alle ausdrücklich in den Unterhandlungen aufgegeben worden, die derjenigen vorangingen, deren Erfolg ich jezt ankündige.

Die jetzige Uebereinkunft sichert den Vereinigten Staaten alle Vortheile, die sie in Anspruch nahmen und auf denen zu bestehen der Stand der Unterhandlungen uns erlaubte. Der Handel wird auf einen für dieses Land entschieden günstigern Fuß gestellt werden, als er je stand; unser Handel und unsre Schifffahrt werden in den Kolonialhäfen Großbritanniens jedes

Privilegium genießen, das andern Nationen gestattet ist. Daß der Wohlstand des Landes, so weit er von diesem Handel abhängt, durch die neue Anordnung sehr befördert werden wird, darüber kann kein Zweifel stattfinden. Neben den klar am Tage liegenden Vortheilen eines offenen und direkten Verkehrs, werden sich daran noch andere Folgen von höherm Werthe knüpfen. Der Handel, der seit dem wechselseitigen Interdikt geführt worden war, würde bei all den Kosten und Nachtheilen, die ihn unvermeidlich begleiten mußten, unerträglich lästig gewesen seyn, wenn er nicht großentheils durch Umgehungen erleichtert worden wäre, indem man Verschiffungen nach den sogenannten neutralen Häfen machte. Diese krummen Wege (indirections) sind unvereinbar mit der Würde der Nationen, die so viele Gründe haben, nicht nur gegenseitig freundschaftliche Gefühle gegen einander zu hegen, sondern auch solche Verbindungen zu erhalten, die ihre Bürger und Unterthanen zu den Bestrebungen einer direkten, offenen und ehrenwerthen Konkurrenz aufmuntern, und sie vor dem Einflusse verführerischer und entsittigender Verhältnisse bewahren.

Am Schlusse der lezten Session wurde Ihnen eine Abschrift der Instruktionen des Hrn. M'Lane sammt den Mittheilungen vorgelegt, welche bis dahin zwischen ihm und der brittischen Regierung stattgefunden hatten. Obgleich in den Akten der beiden Regierungen nichts vorkam, was geheim zu bleiben brauchte, ward es doch bei dem damaligen Stande der Unterhandlungen für passend gehalten, die Mittheilungen zu einer vertraulichen zu machen. Sobald indessen die Gewißheit der Vollziehung von Seite Großbritanniens eingeht, soll die ganze Sache Ihnen vorgelegt werden, wo es sich dann zeigen wird, daß die Besorgniß völlig ungegründet war, die eine der Bestimmungen der in Ihrer lezten Session durchgegangenen Akte eingegeben zu haben scheint, daß die Wiederherstellung des fraglichen Handels mit andern Gegenständen verknüpft seyn möchte, und auf Kosten anderer öffentlichen Interessen gesucht

werde; vielmehr wird sich zeigen, daß die Veränderung, die in den Ansichten der brittischen Regierung Platz griff, durch Betrachtungen veranlaßt wurde, die für beide Parteien eben so ehrenvoll sind, als sich, wie ich hoffe, das Resultat wohlthätig erweisen wird.

Es gereicht mir zum ungeheuchelten Vergnügen, Sie zu versichern, daß diese Unterhandlung sich von Seite Großbritanniens durch den offensten und freundlichsten Geist charakterisirte, und auf eine Art beendigt wurde, die ein deutlicher Beweis des aufrichtigen Wunsches ist, das beste Vernehmen mit den Vereinigten Staaten zu erhalten. Diese Gesinnung, so sehr als nur immer in meinen Kräften steht, zu erwidern, ist eine Pflicht, deren Erfüllung ich als ein schönes Vorrecht betrachten werde. Obgleich das Resultat selbst der beste Kommentar der diesem Lande von unserm Gesandten am Hofe von St. James geleisteten Dienste ist, müßte ich doch meinem Gefühl Gewalt anthun, wenn ich diesen Gegenstand verließe, ohne die sehr hohe Meinung auszudrücken, die ich von dem Talent und dem Eifer hege, welche er bei dieser Gelegenheit an Tag legte.

Der Nachtheil, der sich für den Handel der Vereinigten Staaten daraus ergab, daß unsre Schiffe aus dem schwarzen Meere ausgeschlossen waren, und selbst der beschränkte Handel, den wir mit der Türkei hatten, und der bloß geduldet wurde, war lange für die Regierung eine Quelle großer Bekümmerniß, und es wurden mehrere Versuche gemacht, einen bessern Zustand der Dinge herbeizuführen. Die Wichtigkeit der Sache fühlend, hielt ich es für meine Pflicht, kein geeignetes Mittel unbenuzt zu lassen, um für unsre Flagge dieselben Privilegien zu erlangen, welche die Hauptmächte Europa's genießen. In Folge dessen wurden Kommissarien zur Eröffnung einer Unterhandluug mit der hohen Pforte ernannt. Nicht lange nach der Abreise des Mitgliedes der Kommission, das direkt von den Vereinigten Staaten abging, erhielten wir die Nachricht von dem Abschlusse des Vertrages von Adrianopel, durch welchen einer der beabsichtigten Zwecke gesichert schien. Man glaubte, das

ſchwarze Meer werde uns geöffnet werden. Die andern Erleichterungen aber, welche man bei der Errichtung kommerzieller Regulationen mit der Pforte zu erhalten wünſchte, wurden für wichtig genug erachtet, um eine Verfolgung der Unterhandlung, wie ſie urſprünglich beabſichtigt war, zu veranlaſſen. Es wurde daher dabei beharrt, und das Reſultat war ein Vertrag, der unverweilt dem Senat vorgelegt werden wird.

Durch denſelben iſt den Schiffen der Vereinigten Staaten ohne Zeitbeſchränkung eine freie Durchfahrt nach und aus dem ſchwarzen Meere geſichert, und unſer Handel mit der Türkei auf den Fuß der am meiſten begünſtigten Nationen geſtellt. Lezteres iſt eine von dem Vertrage von Adrianopel ganz unabhängige Uebereinkunft, und der erſtere Punkt erhält um ſo größern Werth, als ſich erſt im Laufe der Unterhandlung ergab, daß nach der dem Vertrage von der Türkei gegebenen Konſtruktion der die Durchfahrt des Bosporus betreffende Artikel auf Nationen beſchränkt iſt, die Verträge mit der Pforte haben. Der Sultan ſcheint die freundlichſte Geſinnung gegen uns zu hegen, und hat die verſtändige Geneigtheit an Tag gelegt, den Verkehr zwiſchen den beiden Ländern durch die liberalſten Anordnungen zu befeſtigen. Dieſe Geſinnungen zu pflegen gebieten uns Pflicht und Intereſſe.

Unſere Verbindungen mit Rußland ſind von der feſteſten Art. Die Achtung vor jenem Reichs und das Vertrauen auf deſſen Freundſchaft gegen die Vereinigten Staaten wurden von uns ſo lange gehegt, und von dem gegenwärtigen Kaiſer ſowohl als ſeinen erlauchten Vorfahren ſo ſorgfältig gepflegt, daß ſie Eins wurden mit der öffentlichen Geſinnung der Vereinigten Staaten. Von meiner Seite wird Alles angewendet werden, dieſe wohlthätigen Gefühle zu vermehren, und die Verbeſſerungen zu fördern, deren der Handelsverkehr zwiſchen den beiden Ländern fähig iſt, und die durch unſern Vertrag mit der hohen Pforte eine noch größere Wichtigkeit erhielten. Ich bedaure aufrichtig, daß unſer Geſandter an jenem Hofe durch den

äußerſt ſchlimmen Zuſtand ſeiner Geſundheit ſich gezwungen ſah, temporär ſeinen Poſten zu verlaſſen, und ein milderes Klima aufzuſuchen, während welcher Zeit der dortige Legationsſekretär ſeine Stelle verſieht.

Sie wiſſen, daß im lezten März zwiſchen den Vereinigten Staaten und Dänemark ein Vertrag abgeſchloſſen wurde, durch welchen unſern Bürgern 650,000 Dollars als Entſchädigung geſichert wurden, für Beraubungen, die ihr Handel in den Jahren 1808 bis 1811 erlitt. Es iſt jezt die Pflicht des Kongreſſes, die nöthigen Einleitungen zu Vertheilung der Entſchädigung unter die Reklamanten zu treffen.

Die Unterhandlungen in Betreff derjenigen Punkte in unſern auswärtigen Verhältniſſen, die noch zu erledigen bleiben, wurden ſeit Ihrer lezten Seſſion thätig betrieben und darin weſentliche Vorſchritte gemacht, die günſtige Ergebniſſe verſprechen. Unſer Land iſt, nach Gottes gnädiger Schickung, nicht in einer Lage, um Jemand zu einem Angriffe deſſelben Luſt zu machen, und unſere Schuld wird es ſeyn, wenn es je in eine ſolche Lage kommt. Aufrichtig wünſchend, die liberalſten und freundſchaftlichſten Verhältniſſe mit Allen zu pflegen; ſtets bereit, unſere Verpflichtungen mit gewiſſenhafteſter Treue zu erfüllen; unſere Forderungen an Andere bloß auf das, was Recht iſt, beſchränkend; unſererſeits ſtets geneigt, das, was wir wünſchen, daß ſie uns thun möchten, ihnen ſelbſt zu thun, und auch den Schein einer ungerechten Parteilichkeit gegen irgend eine Nation vermeidend, ſcheint es mir unmöglich, daß eine einfache und aufrichtige Anwendung unſerer Grundſäze auf unſere auswärtigen Verbindungen ſie nicht zulezt auf den Fuß ſtellen ſollte, auf dem wir wünſchen, daß ſie bleiben möchten.

Unter den erwähnten Punkten ſind die bedeutendſten: unſere Anſprüche an Frankreich wegen Beraubungen unſers Handels; ähnliche Anſprüche an Spanien, neben Behinderungen

im dem kommerziellen Verkehr zwiſchen den beiden Ländern, die beſeitigt werden ſollten; der ſo lange ſuspendirt gebliebene Abſchluß des Handels- und Schifffahrtsvertrags mit Mexico, und die definitive Feſtſetzung der Gränzen zwiſchen uns und jener Republik; endlich die ſchiedsrichterliche Entſcheidung der Frage zwiſchen den Vereinigten Staaten und Großbritannien in Betreff der Nordoſtgränze.

Die Unterhandlung mit Frankreich wurde von unſerm Geſandten mit Eifer und Talent, und in jeder Hinſicht zu meiner vollkommenen Zufriedenheit geführt. Obgleich die Ausſicht auf eine günſtige Beendigung augenblicklich durch Gegenanſprüche, in welche die Vereinigten Staaten nicht willigen konnten, verſchoben wurde, hegte er doch große Hoffnungen, mit der lezten Regierung zu einer befriedigenden Löſung zu kommen. Mit der gegenwärtigen Verwaltung wurde die Unterhandlung erneuert, und da ich das allgemeine und lebendige Vertrauen unſerer Mitbürger auf die Gerechtigkeit und Großherzigkeit des wiedergebornen Frankreichs kenne, ſo bedaure ich um ſo mehr, nicht im Stande zu ſeyn, ſchon jezt das ſo zuverſichtlich erwartete Reſultat anzukündigen.

Indeſſen beſteht kein Grund, der mit dieſer Erwartung im Widerſpruch wäre, und ich erlaube mir nicht zu zweifeln, daß uns bald werde Recht werden. Der Betrag der Anſprüche, die Länge der Zeit, während welcher ſie unbefriedigt blieben, und ihre unbeſtreitbare Gerechtigkeit, machen deren ernſthafte Verfolgung unſerer Regierung zur dringenden Pflicht; die Ungeſetzlichkeit der Wegnahmen und Konfiskationen, aus denen ſie erwuchſen, wird nicht in Abrede geſtellt, und welche Unterſcheidungen auch früher in Betreff der Verbindlichkeit der beſtehenden Regierung aufgeſtellt wurden, ſo iſt es doch ganz klar, daß ſolche Gründe jezt nicht mehr geltend gemacht werden können. Der Handelsverkehr zwiſchen beiden Ländern iſt ſehr vortheilhafter Verbeſſerungen fähig, aber das Gefühl dieſes erlittenen Unrechts hatte einen ſehr ungünſtigen Einfluß auf ſie, und wird ihn

fortwährend haben. Von einer befriedigenden Erledigung wäre nicht nur eine feste und herzliche Freundschaft, sondern auch eine fortschreitende Entwicklung der Verbindungen zu erwarten. Es ist daher meine ernstlichste Hoffnung, daß dieser alte und verdrießliche Streitgegenstand in Bälde beseitigt werde. Ich bin überzeugt, daß mein Vertrauen auf unsere Appellation an die Motive, die eine gerechte und hochherzige Nation leiten sollten, eben so gerechtfertigt werden wird durch den Charakter des französischen Volkes, als durch den hohen Begriff, den wir von den erweiterten Einsichten und der reinen Integrität des Monarchen hegen, der jetzt den Konseils Frankreichs präsidirt; meinerseits werde ich's an nichts ermangeln lassen, um jeder Kundgebung des Geistes, den wir erwarten, mit gleicher Offenheit und Freisinnigkeit zu begegnen.

Die Differenzpunkte mit Spanien wurden jener Regierung von unserm dortigen Gesandten in sehr energischer und zweckmäßiger Sprache vors Auge gelegt, und wir erhielten die entschiedensten Versicherungen, daß sie schnelle und günstige Berücksichtigung finden sollten.

Die Schritte, die noch zu thun waren, um den Streitgegenstand zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten dem Schiedsrichter gehörig vorzulegen, geschahen alle in demselben liberalen und freundschaftlichen Geiste, der die früher angekündigten charakterisirte. Zwar haben neuere Ereignisse dazu beigetragen, die Entscheidung zu verschieben, indessen ward unser Gesandter an dem Hofe des erlauchten Schiedsrichters (des Königs der Niederlande) versichert, daß die Entscheidung dennoch in der durch den Vertrag bezeichneten Zeit erfolgen sollte.

Es gereicht mir zu besonderm Vergnügen, sagen zu können, daß eine entschieden günstige, und, wie ich hoffe, dauernde Veränderung in unsern Verhältnissen zu der Nachbarrepublik Mexico bewirkt wurde. Der unglückliche und ungegründete Verdacht in Betreff unserer Gesinnungen, den bei einer frühern Gelegenheit zu bemerken meine schmerzliche Pflicht war,

ſt, wie ich glaube, gänzlich entfernt, und die Regierung von Mexico lernte den wahren Charakter der Wünſche und Abſichten dieſer Regierung jenem Lande gegenüber kennen. Die Folge iſt die Herſtellung von Freundſchaft und gegenſeitigem Vertrauens. So wenigſtens lauten die Verſicherungen, die ich erhielt, und ich habe keinen Grund, an deren Aufrichtigkeit zu zweifeln.

Ich hatte Grund zu erwarten, daß der Handelsvertrag mit Mexico noch zeitlich genug abgeſchloſſen werden würde, um Ihnen bei dieſer Gelegenheit vorgelegt zu werden. Der Aufſchub wurde durch Umſtände veranlaßt, die nicht näher bezeichnet werden, die aber, wie ich überzeugt bin, nicht die Folge einer Ungeneigtheit Mexico's ſind, den Vertrag einzugehen. Im Laufe des letzten Sommers hatte man Grund zu fürchten, die Harmonie unſerer Verbindungen möchte geſtört werden durch die Akte gewiſſer unter mexicaniſchem Schutze ſtehenden Perſonen, die ein Gebiet reklamirten, das bisher unter unſerer Jurisdiktion ſtand. Bei dieſer Gelegenheit ward die Mitwirkung des Repräſentanten Mexico's bei dieſer Regierung in Anſpruch genommen und bereitwillig zugeſtanden. Der Gouverneur von Arkanſas, ſo wie die in dem angränzenden mexicaniſchen Staate befehligenden Offiziere erhielten Inſtruktionen und Weiſungen, durch welche, wie man hofft, die Ruhe dieſer Gränze erhalten werden wird, bis eine definitive Feſtſetzung der Scheidungslinie allen Grund des Streits entfernt.

Die Auswechslung der Ratifikationen des im vorigen Jahre mit Oeſterreich abgeſchloſſenen Vertrags hat noch nicht ſtattgefunden. Der Verzug ward dadurch veranlaßt, daß die Ratifikation jener Regierung nicht in der im Vertrage beſtimmten Zeit ankam. Der Repräſentant von Oeſterreich hat um erneuerte Ermächtigung nachgeſucht; mittlerweile wurden der raſch zunehmende Handel und die Schifffahrt zwiſchen den beiden Ländern auf den höchſt liberalen Fuß unſerer Schifffahrtsakten geſtellt.

In neuerer Zeit erlitt, wie behauptet wird, unſer Han-

bei verſchiedene Berührung durch die Nationalſchiffe von Portugal. Sie wurden zum Gegenſtande unmittelbarer Remonſtrationen und Reklamationen gemacht. Noch bin ich nicht im Beſitz von zureichenden Nachweiſungen, um eine definitive Anſicht über ihren Charakter auszudrücken, erwarte jedoch, ſie bald zu erhalten. Kein geeignetes Mittel ſoll vernachläſſigt werden, um unſern Bürgern alle Genugthuung zu verſchaffen, zu der ſie berechtigt ſeyn mögen.

(Nach dieſer Berührung der auswärtigen Verhältniſſe geht der Präſident ſehr weitläuftig in die Frage ein, ob es zweckmäßig und räthlich ſey, allgemeine Staatsgelder vorzuſchießen zu Erbauung öffentlicher Werke, wie Dämme, Häfen, Straßen ꝛc., von denen einzelne Staaten ausſchließlichen Vortheil zögen; er glaube, daß ſolche Vorſchüſſe nicht gemacht werden ſollten, räth vielmehr zu Errichtung eines Ueberſchußfonds, der ſolchen Zwecken gewidmet würde. Er ſchließt dieſen Gegenſtand mit den Worten:)

Unſere Bahn iſt eine ſichere, wenn ſie nur getreulich verfolgt wird. Einſtimmung in den konſtitutionell ausgedrückten Willen der Mehrheit, und die Vollziehung dieſes Willens im Geiſte der Mäßigung, Gerechtigkeit und Bruderliebe — dieß wird ein Vereinigungsmittel bilden, das unſere Union für immer zuſammenhalten wird. Wer Geſinnungen wie dieſe hegt und pflegt, leiſtet ſeinem Vaterlande einen höchſt weſentlichen Dienſt, während die, die ihren Einfluß zu ſchwächen ſuchen, ſeine ſchlimmſten Feinde ſind, wie gutgemeint und löblich auch ſonſt ihre Abſichten ſeyn mögen. Wird die Intelligenz und der Einfluß, ſtatt zu Nährung von Parteivorurtheilen, vielmehr redlich angewandt zu Ausrottung der Urſachen von örtlicher Unzufriedenheit, durch die Verbeſſerung unſerer Inſtitutionen, ſo wird jene Aufgabe als minder ſchwierig erſcheinen ....

Unter den Gegenſtänden, die am meiſten verdienen von dem Kongreß erwogen zu werden, kann ich jenen Theil der Konſtitution nicht übergehen, der die Wahl des Präſidenten

und-Vicepräſidenten regelt. Eine Beſtimmung, die dem Volke nicht die direkte Wahl ſeines erſten Beamten ſichert, vielmehr die Tendenz hat, deſſen Willen zu nichte zu machen, ſcheint mir ſo unvereinbar mit dem allgemeinen Geiſte unſerer Inſtitutionen, daß ich mich verpflichtet fühle, Ihrer Berathung eine dießfallſige Aenderung zu empfehlen. Die reiflichſte Erwägung beſtärkt mich in dem Glauben, daß die beſten Intereſſen unſeres Landes die baldige Annahme eines ſolchen Planes fodern. Eine Beſtimmung, die es oft in die Gewalt eines einzigen Mitgliedes des Hauſes der Repräſentanten ſtellt, über eine Wahl von ſo hohem und feierlichem Charakter zu entſcheiden, *) enthält ein Unrecht gegen das Volk, ſezt die Männer, die auf dieſe Weiſe zur Macht kommen, in Verlegenheit, und verbreitet Mißtrauen über den Repräſentativkörper. Da die Konföderation, bei ihrer großen Ausdehnung, den durch Lokalintereſſen geleiteten Parteien zugänglich iſt, woraus ſich eine Vervielfachung der Kandidaten für die Präſidentſchaft ergibt, ſo muß, bei der jetzigen Beſtimmung der Konſtitution, die Entſcheidung über die Wahl faſt jedesmal dem Hauſe der Repräſentanten zufallen.

Die hieran ſich knüpfenden Folgen ſcheinen mir für den Frieden und die Integrität der Union viel drohender, als Alles, was aus der bloßen Legislativthätigkeit der Föderalregierung entſpringen kann. Es war ein Hauptzweck der Gründer der Union, die Thätigkeit der Legislativ- und der Exekutivzweige der Regierung ſo getrennt als möglich zu halten. Um dieſen Zweck zu ſichern, iſt nichts nothwendiger, als die erſtere vor den Verſuchungen des Privatintereſſes zu wahren, folglich das Va-

*) Bekanntlich fällt die Entſcheidung über die Wahl des Präſidenten dem Hauſe der Repräſentanten anheim, wenn der Gewählte in der allgemeinen Volkswahl nicht die erforderliche Majorität erhielt. So kam es, daß bei der vorlezten Wahl Jackſon ſeinem Mitbewerber Adams nachſtehen mußte, ungeachtet erſterer eine größere Anzahl Stimmen erhalten hatte.

zugnat der letztern so zu leiten, daß es ihr unmöglich ist, solche Vorkehrungen anzubieten. Die Erfahrung hat zur Genüge bewiesen, daß jede Vorsicht dieser Art eine werthvolle Schutzwehr der Freiheit ist. Aus diesem Grunde empfahl ich, in Verbindung mit einem Amendement der Konstitution, wodurch alle Zwischenthätigkeit in der Wahl des Präsidenten entfernt würde, einige Beschränkungen der Wiedererwählbarkeit dieses Beamten und der Dienstzeit der Beamten überhaupt. Ich erneuere diese Empfehlung, überzeugt, daß deren Annahme die Gegengewichte stärken wird, durch welche die Konstitution die Unabhängigkeit jedes Departements der Regierung sichern, und die gute und unparteiische Verwaltung aller Aemter befördern wollte.

Der Beamte, der am geneigtesten seyn dürfte, jenem Zwecke der Konstitution entgegen zu arbeiten, ist der Präsident. Damit nun diese Stelle, so weit als möglich, jedem ungeeigneten Einflusse entzogen, und ihr die feierliche Verantwortlichkeit der höchsten Stelle, die ein freies Volk geben kann, um so näher gelegt werde, und sie mahne, sich keiner andern Bahn hinzugeben als der strengen Linie der Konstitution, damit endlich die Bürgschaften für diese Unabhängigkeit so stark gemacht werden, als die Natur der Macht und die Schwäche ihrer Besitzer erfodert, kann ich Ihre Aufmerksamkeit nicht dringend genug darauf lenken, wie zweckmäßig es wäre, ein Amendement der Konstitution anzunehmen, wodurch erklärt würde, daß er nach einmaliger Amtsführung nicht wieder wählbar wäre.

Es gereicht mir zum Vergnügen, dem Kongresse anzukündigen, daß die seit fast dreißig Jahren verfolgte wohlwollende Politik der Regierung, die Indianer aus den Niederlassungen der Weißen zu entfernen, sich einer glücklichen Vollendung nähert. Zwei bedeutende Stämme haben die in der lezten Kongreßsession zum Zweck ihrer Entfernung getroffene Maaßregel angenommen, und man glaubt, daß ihr Beispiel die übrigen Stämme veranlassen werde, nach denselben am

Lage liegenden Vortheilen zu greifen. Die Folgen einer baldigen Entfernung werden von Wichtigkeit ſeyn für die geſammte Union, für einzelne Staaten und für die Indianer ſelbſt. Es wird dadurch jeder Koalition zwiſchen den Behörden der einzelnen Staaten und denen der Generalregierung gegen die Indianer ein Ziel geſezt; zugleich kommt eine zahlreiche und gebildete Bevölkerung in den Beſitz eines ausgedehnten Bodengebiets, das bis jezt nur von einigen Wilden bewohnt war.

Indem die Niederlaſſungen der Weißen Teneſſee im Norden und Louiſiana im Süden erhalten, wird die Südweſtgränze befeſtigt, und den Nachbarſtaaten ein Bollwerk gegeben, das ſtark genug iſt, um ihnen bei jedem künftigen Angriffe fremde Hülfe entbehrlich zu machen. Der Miſſiſippiſtaat und der weſtliche Theil Alabama's werden dadurch frei von jeder indianiſchen Niederlaſſung, was ihnen die Ausſicht gibt, raſch ihre Bevölkerung, ihren Wohlſtand und ihre Macht zu vermehren. Kurz dieſe Maaßregel muß zu dem Reſultate führen, die Zahl der indiſchen Stämme zu vermindern, ſie mit der Zeit empfänglicher für die Civiliſation zu machen und ſie endlich zu beſtimmen, ihr herumirrendes Leben, ihre wilden Sitten aufzugeben, um dagegen Theil zu nehmen an den Wohlthaten unſerer Inſtitutionen und unſerer Religion. Sie wiſſen, ich kenne die Eingebornen dieſes Landes ſehr genau; ich lebte mitten unter ihnen, und Niemand nimmt ein lebhafteres Intereſſe an ihnen als ich. Ich habe mich ſtets bemüht, ihnen die Rechte und Pflichten der Generalregierung den einzelnen Staaten gegenüber deutlich zu machen. Die Stämme der Chacta und Chickaſaw haben mich vollkommen verſtanden, und beſchloſſen faſt einſtimmig, die ihnen durch den Kongreß dargebotenen liberalen Anträge zu benuzen, und ſich jenſeits des Miſſiſippi zu ziehen. Es wurden mit dieſen Stämmen Verträge abgeſchloſſen, die Ihnen zu ſeiner Zeit vorgelegt werden ſollen. Mit vollkommener Kenntniß der Sache gaben ſie ihre Zuſtimmung zu dieſen Verträgen, wohl die lezten, die mit ihnen werden gemacht werden. Sie

griffe auf unſern Handel und verwüſtende Einfälle auf unſere Küſten. Eine ſtets ſeefähige, achtunggebietende Seemacht, mit einer Anhäufung der Mittel, ſie im Fall der Noth ſchnell zu vermehren, liefert uns die Macht, durch die alle ſolche Angriffe verhindert oder zurückgewieſen werden können. Die Aufmerkſamkeit der Regierung war daher in neuerer Zeit mehr darauf gerichtet, die bereits gebauten Staatsſchiffe zu erhalten und für Materialien, die zu künftigem Gebrauch in Depot gelegt werden, zu ſorgen, als deren Zahl zu vermehren. Mit Hülfe des Kongreſſes wird die Regierung in wenigen Jahren im Stande ſeyn, im Fall der Noth eine mächtige Marine neuer Schiffe faſt in ſo kurzer Zeit unter Segel gehen zu laſſen, als alte reparirt werden könnten.

(Nun folgen Blicke auf die Verbeſſerungen, welche die Poſtverwaltung darbietet, Vorſchläge für beſſere Verwaltung des Diſtrikts Columbien, und Andeutungen zu künftigen Veränderungen im Bankſyſtem; dann ſchließt die Botſchaft mit den Worten:)

Mitbürger, laſſen Sie mich für Ihre Berathungen den Geiſt der Eintracht und Uneigennützigkeit anrufen, den die Vaterlandsliebe verleiht. Unter dem Schutze der allmächtigen und gnadenreichen Vorſehung hat ſich das Wirken dieſes Geiſtes in dem Glück und dem Ruhm unſers geliebten Vaterlandes kund gethan; möge ſein Einfluß fort und fort dauern.

Waſhington, den 7 Dezember. 1830.

Andrew Jackſon.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Zweiundzwanzigster Band.

Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Inhalt.

Seite

6. Schweiz. Aktenstücke, die in einzelnen Kantonen entstandenen Unruhen und stattgefundenen Abänderungen der Verfassung betreffend. 149
7. Frankreich. Rede des Grafen Sebastiani in der Deputirtenkammer, die Verhältnisse Frankreichs zum Ausland betreffend. Den 27 Januar 1831. 274
8. Frankreich. Rede des Grafen Sebastiani über Frankreichs äußere Verhältnisse in der Deputirtenkammer, am 28 Januar 1831. 281
9. Frankreich. Aktenstücke, die am 14 Februar und die folgenden Tage stattgehabten Vorfälle in Paris betreffend. 286

Litterarische Anzeigen.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

Dingler's polytechnisches Journal.

Erstes Aprilheft.

Inhalt: Beschreibung der von Dr. Alban unweit Rostok erbauten und zur Entwässerung eines Torfmoors dienenden Dampfmaschine. Mit Abbildungen. — Beschreibung selbstwirkender Speisungsapparate für Dampfkessel, Dampfpumpen ꝛc. von George Taylor. Mit Abb. — Neue Art, eine Radbewegung hervorzubringen für Gebläse, Schmelzöfen, Frischfeuer und andere Vorrichtungen, welche einen beständigen Luftstrom erfordern. Mit Abb. — Neueste Notizen über die Dampfwagenfahrten auf der Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester. — Baader's Bemerkungen über einige Hindernisse, durch welche die Fahrt auf Eisenbahnen im Winter erschwert werden kan, und Vorschläge zur Hebung dieser Hindernisse. — Instrument zur Messung der relativen Intensität zweier Lichtbäschein. — Kulmbach, über aufrechtstehende Klaviere. Mit Abb. — Metallpulver zum Vergolden und Versilbern des Kupfers, Messings, Eisens, Stahls u. s. w. — Ueber die Bereitung des Kopalfirnisses, des Karmins, des Bergblaus, der chinesischen Tusche und eines Käsekleisters. — Verfahren, Kautschuk in Säke, Blätter ꝛc. auszudehnen. — Notizen aus der Geschichte und über die Eigenschaften des Kautschuk. — Ueber Drukmödel aus einer leicht schmelzbaren Komposition. — Miszellen: Gurney's Dampfwagen. — Ueber die Anwendung heißer Luft bei den Hochöfen in England. — Abscheidung des Osmium und Iridium aus Platina. — Explosion in einem Kohlenwerke. — Aufbewahrung der Milch. — Ueber die Anwendung der Holzsäure, um thierische Substanzen gegen die Fäulniß zu schüzen. — Untrügliches Mittel, um dem Weine das Schmer zu nehmen. — Ueber Anwendung der Weintrester als Ersazmittel der Eichenrinde bei der Gerberei. — Blaue Farbe aus Buchweizenstroh. — Neuer Firniß, um das Eisen gegen Rost zu schüzen. — Flüssigkeit zum Reinigen des Messings. — Verfahren, um die goldartige Bronze zu reinigen, wenn sie schmuzig geworden ist. — Firniß für Messing und Kupfer, welcher eben so schön und haltbar wie der englische ist. — Firniß zur Aufbewahrung der Insekten. — Firniß, wodurch man den Mö-

lein und dem Marmor Glanz ertheilen kan. — Anwendung des Chlorkalks, um dem Harn den Geruch zu benehmen. — Kanäle in Irland. — Taxe auf Dampfboot-Paſſagiere. — Fenſterſteuer in England. — Zollweſen in Amerika und in England. — Calicofabrikereien in London und Mancheſter. — Landwirthſchaft in Kamtſchatka. — Krankheit der Schafe in England. — Größe eines engliſchen Ochſen. — Mittel gegen Heuſchrecken. — Horticultural-Society in London. — Koſten der engliſchen Marine. — Litteratur.

Von dieſem ſehr gemeinnützigen Journale erſcheinen wie bisher monatlich zwei Hefte mit Kupfern. Der Jahrgang, welcher mit einem vollſtändigen Sachregiſter verſehen wird, macht für ſich ein Ganzes aus, und koſtet durch die Poſtämter und Buchhandlungen 6 Rthlr. 16 ggr. oder 16 fl. Münze.

Sehr wohlfeile Taſchenausgabe
von
Johannes von Müller's
ſämmtlichen hiſtoriſchen Werken
in vierzig Bändchen, jedes 15—18 Bogen.

Subſcriptionspreis 18 fl. für alle vierzig Bändchen, oder für jede Lieferung von 5 Bändchen 2 fl. 15 kr.; bei baarer Vorausbezahlung auf das Ganze aber findet ein

Pränumerationspreis von 15 fl. ſtatt.

Die erſte Ausgabe von Müller's Werken in groß Oktav iſt ſo theuer (27 Bände koſten 86 fl. 24 kr.), daß nur der Wohlhabende dieſelbe kaufen kann. Eine wohlfeilere Ausgabe muß daher zur größeren Verbreitung der Werke des größten deutſchen Geſchichtſchreibers Vieles beitragen, und wird den zahlreichen Verehrern deſſelben in allen Ständen jedenfalls ſehr willkommen ſeyn.

Die Unterzeichnete, im Beſitz des Verlagsrechtes der ſämmtlichen Werke, hat ſich aus dieſem Grunde entſchloſſen, eine wohlfeile Ausgabe derſelben zu veranſtalten, und zwar in vierzig Bändchen von je 15—18 Bogen.

Der Inhalt derſelben wird folgender ſeyn:

Die Weltgeſchichte, oder vier und zwanzig Bücher allgemeiner Geſchichten, beſonders der europäiſchen Menſchheit;

Schweizergeſchichte, oder Geſchichten ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft, nämlich: von des Volkes Urſprung; von dem Aufblühen der ewigen Bünde bis auf den erſten franzöſiſchen Krieg; bis auf die Zeiten des burgundiſchen Kriegs, nebſt deren Anmerkungen;

Zur Literatur der Geſchichte der Schweiz;

Schriften zur Geſchichte des deutſchen Fürſtenbundes;

Kleine hiſtoriſche Schriften;

Hiſtoriſche Kritik;

Hiſtoriſche Nachleſe;

Johann v. Müller's biographiſche Denkwürdigkeiten, von ihm ſelbſt beſchrieben;

griffe auf unſern Handel und verwüſtende Einfälle auf unſere Küſten. Eine ſtets ſeefähige, achtunggebietende Seemacht, mit einer Anhäufung der Mittel, ſie im Fall der Noth ſchnell zu vermehren, liefert uns die Macht, durch die alle ſolche Angriffe verhindert oder zurückgewieſen werden können. Die Aufmerkſamkeit der Regierung war daher in neuerer Zeit mehr darauf gerichtet, die bereits gebauten Staatsſchiffe zu erhalten und für Materialien, die zu künftigem Gebrauch in Depot gelegt werden, zu ſorgen, als deren Zahl zu vermehren. Mit Hülfe des Kongreſſes wird die Regierung in wenigen Jahren im Stande ſeyn, im Fall der Noth eine mächtige Marine neuer Schiffe faſt in ſo kurzer Zeit unter Segel gehen zu laſſen, als alte reparirt werden könnten.

(Nun folgen Blicke auf die Verbeſſerungen, welche die Poſtverwaltung darbietet, Vorſchläge für beſſere Verwaltung des Diſtrikts Columbien, und Andeutungen zu künftigen Veränderungen im Bankſyſtem; dann ſchließt die Botſchaft mit den Worten:)

Mitbürger, laſſen Sie mich für Ihre Berathungen den Geiſt der Eintracht und Uneigennützigkeit anrufen, den die Vaterlandsliebe verleiht. Unter dem Schutze der allmächtigen und gnadenreichen Vorſehung hat ſich das Wirken dieſes Geiſtes in dem Glück und dem Ruhm unſers geliebten Vaterlandes kund gethan; möge ſein Einfluß fort und fort dauern.

Waſhington, den 7 Dezember. 1830.

Andrew Jackſon.

Schweiz. Aktenstücke, die in einzelnen Kantonen entstandenen Unruhen und stattgefundenen Abänderungen der Verfassung betreffend.

A. Luzern.

1. Proklama des großen Raths alter Verfassung des Kantons Luzern beim Schluß seiner letzten Versammlung. Luzern 4. Februar 1831. *)

Wir Schultheiß und großer Rath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Bürger des Kantons Luzern! In heutiger Sitzung haben wir die urkundliche Erklärung über die durch das souveräne Volk erfolgte Annahme der neuen Verfassung unsers Kantons ausgestellt, und gleichzeitig die nöthigen Verfügungen getroffen, um dieselbe nun unverweilt in Wirksamkeit zu bringen. Euern Wünschen ist daher entsprochen, und getreu haben wir all das erfüllt, was wir geeignet glaubten, größere Gefahren von uns und euch abzuwenden, und Ruhe und Eintracht in unserm friedlichen Kanton aufrecht zu erhalten. Ob wir in diesem wichtigen Augenblicke, so wie im ganzen Verlaufe unserer Verwaltung, die festere Begründung eurer Freiheit und die Förderung eurer Wohlfahrt uns so angelegen seyn ließen, wie es in unserer Pflicht lag, stellen wir eurem und noch mehr dem Urtheil einer unbefangenen Zukunft anheim. Euer künftiges Schicksal liegt in den Fügungen der Vorsehung, und zunächst dieser in euern Händen. Ruhe und gesetzliche Ordnung, Friede und Eintracht, Achtung für die Gesetze und Vertrauen zu der

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 18. Februar.

von euch selbst zu wählenden Obrigkeit, — sind die Mittel, die euch unter Gottes Schutz allein in künftigen Gefahren zu retten und euch und euern Nachkommen einen glücklichen Zustand zu verschaffen vermögen. Strebt, Bürger des Kantons, unausgesetzt nach diesen Mittzln. Ehret die Religion und die Tugend! Liebet die Freiheit und das Vaterland, und dann zählet zuversichtlich auf ein dauerhaftes Glück und auf die Achtung eurer Miteidgenossen. Möge unser und unserer Väter Gott die Erfüllung dieses unsers aufrichtigen Wunsches gewähren und sein Segen stets auf euch und euern Nachkommen ruhen.

Luzern, den 4. Hornung 1831.

Namens des großen Raths:
der Amtsschultheiß J. K. Amrhyn.
Für denselben der Staatsschreiber K. M. Kopp.

2. Kundmachung des großen Raths des Standes und Vororts Luzern an die Bürger des Kantons. Luzern 3. März 1831. *)

Wir Präsident und großer Rath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Bürger des Kantons! Eure — kraft der von euch sanktionirten Staatsverfassung — durch euch, theils unmittelbar, theils mittelbar erwählten Stellvertreter haben sich nunmehr als gesetzgebender großer Rath des Kantons Luzern konstituirt, und sowohl die höchste vollziehende, als die höchste richterliche Behörde eingesetzt. Wir haben daher bereits den ersten wichtigen Schritt auf der uns bezeichneten Laufbahn gethan, und wir eilen, euch davon unverweilt Kunde zu geben. Wenn euer Vertrauen, welches uns an unsere Stellen berief, uns billig ehret, so fühlen wir hinwieder in ihrem ganzen Umfange die schwere

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 29. März.

Aufgabe, die uns zu Theil ward, und die große Verantwortlichkeit, die auf uns laſtet.

Große Begebenheiten haben faſt den ganzen Welttheil, den wir bewohnen, und zunächſt unſer Vaterland erſchüttert. Manches muß ſich erſt noch entwirren, und was im Hintergrunde der Zeit ſchlummert, vermag kein Sterblicher zu ermeſſen. Es geſchieht im vollſten Vertrauen auf euch, Bürger des Kantons, wenn wir nun, trotz den ſchwierigen Zeitverhältniſſen, eurem Rufe folgen. Die von euch genehmigte Verfaſſung getreu zu handhaben, die dem Volke durch dieſelbe zugeſicherten Rechte und Freiheiten ſtets zu wahren, die öffentliche Ruhe und geſetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, jede Störung derſelben unnachſichtlich und mit größter Unparteilichkeit zu ahnden, alles das zu fördern, was das Glück und den Wohlſtand des Kantons erhöhen kann, und getreu zu erfüllen, was dieſer als Bundesglied der Eidgenoſſenſchaft ſchuldig iſt, — wird immerhin unabläſſiges Beſtreben ſeyn. Euch aber, Bürger des Kantons, liegt es ob, durch unwandelbare Anhänglichkeit an die Verfaſſung und an die durch ſie gewährleiſtete Freiheit, durch Achtung für die Geſetze und die geſetzlichen Behörden und Beamten, und durch willige Leiſtung alles deſſen, was die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordert, unſer Beſtreben mit Kraft zu unterſtützen. So gemeinſchaftlich handelnd, werden wir das Ziel erreichen, nach dem wir ſtreben, und mit Gottes Hülfe über unſern Kanton jene Segnungen verbreiten, die uns unſer ſchönes Vaterland immer werther und theurer machen werden.

Wenn wir uns auf die beſondere Mitwirkung und Unterſtützung aller Gutgeſinnten im Lande verlaſſen, ſo zählen wir ganz vorzüglich auch darauf, daß die geſammte hochwürdige Geiſtlichkeit des Kantons, die wir unſers kräftigen Schutzes verſichern, in jenem ſchönen Geiſte des göttlichen Stifters unſerer Religion, immerhin darauf einwirken werde, daß Religion, Eintracht, Sittlichkeit und Tugend — dieſe Grund-

lagen aller menschlichen Glückseligkeit — befestiget werden. Indem wir uns nun angelegen seyn lassen, unverweilt zur Revision der bestehenden organischen Gesetze zu schreiten, die mit der gegenwärtigen Verfassung in gehörigen Einklang gebracht werden müssen, befehlen wir anmit allen untergeordneten Behörden und Beamten, bis auf weitere Verfügungen ihre Verrichtungen fortzusetzen.

Bürger des Kantons, schließet euch kräftig an eure verfassungsmäßige Regierung an, auf daß sie das Gute, welches sie bezweckt, zu vollführen vermöge. Blicket vorwärts, und opfert gegenseitig manche bittere Erinnerung dem Wohle des Ganzen! Bedenket, daß nur Eintracht euch frommen und in Zeiten der Gefahr retten kann; reichet euch insgesammt die Hand des Friedens und der Liebe, und strebet, treue Eidgenossen und wahre freie Männer zu seyn, die eben so sehr jede Willkür als jede Zügellosigkeit hassen.

Möge Gott, der Allvater, welcher uns schon aus so manchem Sturme rettete, unsere Bemühungen segnen, gütig stets über uns walten und uns und unsern Enkeln die von unsern Vätern so theuer erworbene Freiheit bewahren.

Luzern, den 3. März 1831.

Namens des großen Rathes, der Präsident,
Vincenz Rüttimann.

B. Schaffhausen.

3. Bekanntmachung vom Bürgermeister, kleinen und großen Räthen des Standes Schaffhausen. Vom 27. Januar 1831. *)

Wir Bürgermeister, kleine und große Räthe des Standes Schaffhausen urkunden mit Gegenwärtigem:

Durch die Zunftverhandlungen, welche nach Inhalt des Gesetzes vom 22. Dezember 1815 zu Ausübung des Petitions-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 7. Febr.

rechts stattgefunden haben, ist uns die Gewißheit geworden, daß ein bedeutender Theil unsrer Mitbürger der Landschaft die im April 1826 nach vorhergegangener Einvernehmung der Wünsche und Bemerkungen sämmtlicher Zünfte sanktionirte Kantonsverfassung abgeändert und durch ein auf andern Grundlagen beruhendes Repräsentations- und Wahlsystem ersetzt zu sehen verlangt. Ungeachtet sich zwar nur die Minderzahl der Zünfte in diesem Sinne ausgesprochen, so haben wir uns denn doch überzeugen müssen, daß bei der in mehrern Gemeinden vorhandenen Aufregung der Gemüther, dem täglich um sich greifenden Mißtrauen und der weit gediehenen Leidenschaftlichkeit, unsere Bemühungen, belehrend und versöhnend einzuwirken, erfolglos bleiben werden, durch eine Fortdauer des Zustandes von Spannung und Ungewißheit die Ruhe und Ordnung vielmehr gefährdet, und der Ausbruch gewaltsamer Bewegungen veranlaßt werden könnte.

Bei solchen Wahrnehmungen haben wir als unsere heilige Pflicht angesehen, das drohende Unheil von unserm Kanton abzuwenden; und da wir uns keineswegs befugt finden, zur Abänderung einer Verfassung Hand zu bieten, die wir bei der letzten Regierungserneuerung unverbrüchlich aufrecht zu erhalten beschworen haben, ehe die Bedingungen eingetreten sind, unter denen der Art. 38 derselben eine Abänderung als zulässig anerkennt, so erklären wir nach der Stimme unsers Gewissens Folgendes:

1) Der Gewalt der Umstände weichend, haben wir den Entschluß gefaßt, unser Amt niederzulegen und dasselbe in die Hände derjenigen zurückzugeben, durch deren Zutrauen und Wahl wir selbiges verflossene Pfingsten erhalten haben.

2) Von der Gesammtheit der stimmfähigen Bürgerschaft des Kantons wird es abhängen, welche Verfassung für dessen künftiges Glück und Heil angemessen betrachtet wird.

3) Der kleine Rath ist beauftragt, die Veranstaltung zu treffen, daß beförderlich aus der Mitte dieser Gesammtbür-

gerschaft und durch deren unmittelbare Wahl, nach Verhältniß der Bevölkerung, eine Behörde gebildet werde, welche die Verfassungsarbeit übernehmen, und selbige den stimmfähigen Bürgern zur Annahme oder Verwerfung vorlegen wird.

4) Bis die neue Verfassung angenommen und das durch dieselbe vorgeschriebene Regierungspersonale ernannt und konstituirt seyn wird, bleiben sämmtliche Behörden in ihrer bisherigen Wirksamkeit, und wir werden alle Kräfte aufbieten, um denjenigen Obliegenheiten ferner Genüge zu leisten, welche sowohl aus der gegenwärtigen Lage und den Bedürfnissen des Vaterlandes, als aus den besondern Verhältnissen des eigenen Kantons hervorgehen werden.

Im Bewußtseyn, dasjenige gethan zu haben, was uns durch Pflicht und Ehre geboten worden, setzen wir in unsre Mitbürger aller Klassen und Stände das Vertrauen, sie werden das Gewicht unsrer Beweggründe erkennen, denselben Gerechtigkeit widerfahren lassen, und uns somit in den Stand setzen, mit Gottes Beistand unser schwieriges Amt bis zum anberaumten Ziele so fortzusetzen, daß für die Wiederkehr des gegenseitigen Zutrauens, für Ruhe und Ordnung, für die Kraft der Gesetze und für ein wohlgeordnetes Zusammenwirken der Behörden und der Bürger heilsame Früchte daraus hervorgehen.

Mit dem Schlusse unsrer Amtsführung behalten wir uns vor, ein letztes Wort an unsre Mitbürger zu richten und sie ihres uns geleisteten Eides zu entlassen.

Gegeben den 27. Jan. 1831.

Im Namen des großen Raths der Amtsbürgermeister,

Joh. Ulrich v. Waldkirch.

Der Staatsschreiber, in dessen Abwesenheit der Rathsschreiber.

Peyer im Hof.

C. Aargau.

4. Bericht des kleinen Raths an den großen Rath, die jüngsten Ereigniſſe im Kanton darſtellend. Aarau, den 10 Dezember. 1830. *)

Es ſind höchſt bedauernswerthe, ſchmerzliche Ereigniſſe, die uns genöthigt haben, Sie, H. Herren, vor dem feſtgeſetzten Tage, wiedermals außerordentlich zuſammen zu berufen.

Unterm 2. d. M. hat der große Rath das Dekret in Betreff der Reviſion und Verbeſſerung der Verfaſſung erlaſſen, das alle dießörtigen Wünſche hätte befriedigen ſollen. Durch Bekanntmachung dieſes Dekrets und der damit in Verbindung geſtandenen Beſchlüſſe, ſo wie durch die belehrende Einwirkung der in ihre heimathlichen Gegenden zurückkehrenden Mitglieder des großen Rathes, hofften wir die aufgereizten Gemüther alſo beruhigt zu ſehen, daß das Werk der neuen Verfaſſung ungeſtört würde zu Stande gebracht werden können. In der erlaſſenen Kundmachung beſtimmten wir den Wahltag zu Ernennung der Mitglieder des Verfaſſungsrathes ſchon auf den 16ten, und denjenigen für die zurückgebliebene Ernennung der Mitglieder und Kandidaten des großen Raths auf den 20ſten laufenden Monats. Aber dem Geſetz war der Entſchluß zum gewaltſamen Umſturz deſſelben auf dem Fuße gefolgt, und das Unglück jener aufrühreriſchen Bewegungen, die anderswo den Uebergang zu neuen Verfaſſungen entehrten und die eben durch die freiſinnigſte Einleitung bei uns vermieden werden ſollten, dieſes Unglück hat zum tiefen Schmerz aller rechtlichen, wahrhaft freien Bürger des Landes auch den Kanton Aargau betroffen.

Den 4ten laufenden Monats hatte nach der Sitte der Zeit eine Verſammlung zu Wohlen ſich über die Frage berathen: ob dem Geſetze zu gehorchen ſey? Die Mehrheit ſprach ſich zu Befolgung des Geſetzes aus; aber ſie entzweite ſich, weil eine

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 28. Dezember.

Minderheit es anders wollte. Sofort wurde im Bezirk Muri der bewaffnete Aufstand eingeleitet; durch schriftliche Aufforderungen, unterzeichnet von Heinrich Fischer, Kantonsrath von Meereschwand, wurden alle Gemeinden, denen hiezu einige Bereitwilligkeit zugetraut ward, aufgemahnt, ihre betreffende Mannschaft auf den 5 Dezbr. nach Wohlen zu senden. Die Zustellung dieser schriftlichen Aufforderungen war, nach vielseitigen Aussagen, mit Drohungen begleitet auf den Fall, daß eine Gemeinde zurückbleiben würde. Am Abend des 5 Dezbr. hatten sich fünf- bis sechshundert bewaffnete Männer in den Dörfern Villmergen und Wohlen eingefunden, ohne daß weder die Urheber des Aufstandes noch die zusammengelaufene Menge über den eigentlichen Zweck desselben unter sich einig gewesen wären. Alle Bemühungen der sonst sehr geachteten Beamten und anderer rechtlichen Männer zu Beruhigung der Gemüther, und selbst die Verwendung derjenigen, die früher mit den nunmehrigen sichtbaren Häuptern der Insurrektion in enger Verbindung gestanden, blieben fruchtlos. So wie wir von diesem Aufstand Kenntniß erhielten, boten wir durch Zusammenziehung von Truppen alle Kräfte auf, demselben zu widerstehen. Der Aufruf zur pflichtmäßigen Vertheidigung der gesetzlichen Gewalt, der öffentlichen Ordnung im Staate, fand in einigen Bezirken bereitwilliges Gehör, in andern wurde er lau aufgenommen und wieder in andern gar nicht befolgt.

Den 5 Dezbr. sollte Lenzburg mit einem Bataillon Infanterie und einiger Artillerie besetzt werden; die dorthin gesandten Truppen wurden entmuthigt; sie lösten sich in der Nacht auf; die Kanonen mußten zurückgezogen werden, da von der dazu verheißenen Mannschaft aus dem Bezirke Lenzburg Niemand sich eingefunden hatte. Der Stadtrath von Lenzburg selbst verbat sich die Besetzung dieser Stadt durch aargauische Truppen, unter andern Gründen die üble Stimmung der Gemeinde anführend. Indessen waren ungefähr 600 Mann in Aarau aus der Umgegend versammelt worden, die den 6 Dez.

Nachmittags, zufolge ihrem laut geäußerten Begehren, dem Aufstand entgegengeführt wurden; schon beim Ausmarsche lösten sich viele einzelne Soldaten ab, und beim Anzug der freilich in großer Uebermacht vordringenden Masse des Aufstands zogen sich alle Truppen zurück. Erlassen Sie uns, H. Herren, die Beschreibung der unordentlichen Auflösung und Flucht der aargauischen Milizen; die Anführung einzelner Züge treuer Pflichterfüllung von mehreren wackern Offizieren würde durch den Kontrast das traurige Gemälde des ganzen Vorfalls nur um so mehr verdunkeln.

Die Truppen waren durch Aufreizung und Verführung aller Art irre gemacht; das wehmüthige Gefühl des Kampfes des Bürgers gegen den Bürger entmuthigte gerade diejenigen, die auf der Seite des Rechts und des Gesetzes standen, und einer Regierung, die gewöhnt ist, alle Bürger mit wahrhaft väterlicher Liebe und einer vielleicht zu weit gegangenen Güte zu behandeln, entfließt schwer der Befehl zum mörderischen Kampfe gegen die selbst auf Irrwegen begriffenen Kinder des Vaterlandes. Die betreffende Insurrektion, zwischen zwei- und dreitausend Mann stark, besetzte den 6 Dez. Abends den Hauptort. Die Regierung war versammelt; sie erwartete unerschrocken und entschlossen die Eröffnung der Anführer des Aufstandes, und war gerüstet, einer allfälligen gewaltsamen Auflösung der gesetzlichen Gewalt eine feierliche Protestation entgegenzusetzen. Diese Auflösung erfolgte nicht, und die Regierung setzte ihre Verrichtungen fort; sie erließ an alle Beamten den Auftrag zu fortgesetzter Erfüllung ihrer Amtspflichten, und an alle Verwalter von Staatseigenthum denjenigen, keine andern Requisitionen (offene Gewalt vorbehalten) als die der gesetzlichen Behörden anzuerkennen. Am 8 Dez. Vormittags erhielten wir endlich die Wünsche des bewaffneten Volkes, die wir nicht anders als schriftlich anzunehmen erklärt hatten.

Wir fanden uns verpflichtet, das seinem Inhalte nach an den großen Rath gerichtete Begehren ungesäumt Ihnen, H.

Herren, vorzulegen, zumal nur hiedurch die gewaltig aufgereizte Volksmasse zum Theil beschwichtigt werden konnte. Da wir indessen voraussahen, daß der große Rath nicht unter dem Zwang der Bajonnette sich über die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes berathen würde, so forderten wir die in dem eingereichten Begehren Unterzeichneten auf, ihre Truppen zurückzuziehen und zu entlassen, indem wir sie zugleich für jeden allfälligen Eingriff in das Staatseigenthum persönlich verantwortlich machten; diese Antwort ward denselben in Form eines Protokollextrakts zugestellt, welcher dem gegenwärtigen Berichte beigefügt ist.

Den 8 Dez. Abends entfernten sich die Truppen und nahmen diejenigen Kanonen, Pulverwagen und andere Effekten aus dem Zeughause mit sich, welche in einem beiliegenden Verzeichnisse beschrieben sind, und deren Rückerstattung verheißen wird. (Diese ist am 11 Dez. wirklich erfolgt.) Ohne diese angegebenen Artilleriestücke und Zugehörde hätten die Truppen, ungeachtet der dringendsten Aufforderungen ihrer Anführer, sich nicht zum Rückzug entschlossen. Wenn zwar einige gefangene aargauische Offiziere unwürdig mißhandelt wurden, so muß hinwieder anerkannt werden, daß während der Zeit der Anwesenheit des bewaffneten Volkes im Hauptorte, durch ungemein angestrengte Bemühungen der Anführer, besonders derjenigen der Herren Dr. Bruggisser und Gemeindamman Geißmann, gute Manneszucht beobachtet, jede Unordnung und jeglicher Angriff auf Personen und Eigenthum verhütet worden; eben so ist das Eigenthum des Staats, mit Ausnahme erwähnter Effekten aus dem Zeughause, unverletzt geblieben.

Verschieden mag wohl dieser gewaltsame Aufstand, je nach der Meinung über die dabei vorgewaltete Absicht, beurtheilt werden; immerhin bleibt er an sich eine höchst ahndungswürdige gewaltthätige Handlung gegen das Gesetz und die verfassungsmäßigen Behörden im Staate, die durch das mißbrauchte Wort der Volkssouveränetät nicht entschuldigt werden kann; da das

C. Aargau.

4. Bericht des kleinen Raths an den großen Rath, die jüngsten Ereigniſſe im Kanton darſtellend. Aarau, den 10 Dezember. 1830. *)

Es ſind höchſt bedauernswerthe, ſchmerzliche Ereigniſſe, die uns genöthigt haben, Sie, H. Herren, vor dem feſtgeſetzten Tage, wiedermals außerordentlich zuſammen zu berufen.

Unterm 2. d. M. hat der groſſe Rath das Dekret in Betreff der Reviſion und Verbeſſerung der Verfaſſung erlaſſen, das alle dießörtigen Wünſche hätte befriedigen ſollen. Durch Bekanntmachung dieſes Dekrets und der damit in Verbindung geſtandenen Beſchlüſſe, ſo wie durch die belehrende Einwirkung der in ihre heimathlichen Gegenden zurückkehrenden Mitglieder des großen Rathes, hofften wir die aufgereizten Gemüther alſo beruhigt zu ſehen, daß das Werk der neuen Verfaſſung ungeſtört würde zu Stande gebracht werden können. In der erlaſſenen Kundmachung beſtimmten wir den Wahltag zu Ernennung der Mitglieder des Verfaſſungsrathes ſchon auf den 16ten, und denjenigen für die zurückgebliebene Ernennung der Mitglieder und Kandidaten des groſſen Raths auf den 20ſten laufenden Monats. Aber dem Geſetz war der Entſchluß zum gewaltſamen Umſturz deſſelben auf dem Fuße gefolgt, und das Unglück jener aufrühreriſchen Bewegungen, die anderswo den Uebergang zu neuen Verfaſſungen entehrten und die eben durch die freiſinnigſte Einleitung bei uns vermieden werden ſollten, dieſes Unglück hat zum tiefen Schmerz aller rechtlichen, wahrhaft freien Bürger des Landes auch den Kanton Aargau betroffen.

Den 4ten laufenden Monats hatte nach der Sitte der Zeit eine Verſammlung zu Wohlen ſich über die Frage berathen: ob dem Geſetze zu gehorchen ſey? Die Mehrheit ſprach ſich zu Befolgung des Geſetzes aus; aber ſie entzweite ſich, weil eine

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 28. Dezember.

fälle, in der Hoffnung, daß sie — Gott wolle es — nimmermehr wiederkehren mögen, und unter dem ausdrücklichen Bedinge, das sofort die bewaffnete Mannschaft in ihre Heimath entlassen und das Staatseigenthum so wie allfälliges Privateigenthum zurückerstattet werde. Was das Begehren der Abänderung des Dekrets vom 2 Dez. betrifft, so legen wir dasselbe Ihrem weisen Ermessen vor, ohne uns einen bestimmten Vorschlag zu erlauben.

Die Redaktion des 4ten Artikels des ersten Dekretsvorschlags hätte kaum den ungeheuren Widerstand gefunden, wie ihn nun die Fassung des abgeänderten Dekrets fand, über die wir uns auf den Antrag der Kommission unbedenklich einverstanden hatten. Jetzt frägt sich nicht mehr, was das Bessere sey? Die Macht der Umstände soll nicht unerwogen bleiben. Ein Theil des Volkes steht wider das Gesetz unter den Waffen; ein großer, täglich sich mehrender Anhang harrt nur des Rufes seiner Führer, um die Waffen neuerdings zu ergreifen; immer höher und höher steigert sich die Aufreizung im Volke; uns stehen keine Mittel zu Gebote, der zunehmenden Anarchie zu steuern; eidgenössisches Einschreiten würde kaum hinreichende, immerhin so späte Hülfe gewähren, daß unsägliches Unglück vorangehen könnte. Hinwieder verheißen die Führer der bewaffneten Menge, solche in ihre Heimath zu entlassen, das Volk zu beruhigen; sie verheißen gänzliche Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung, wenn den eingereichten Wünschen entsprochen werde. Möge es in derselben Macht liegen, ihre Verheißungen zu erfüllen. Sie, H. Herren, werden in Ihrer Weisheit entscheiden, was das Wohl des Vaterlandes erheischt.

5. Kundmachung des Verfassungsraths des Kantons Aargau an das aargauische Volk. Aarau, den 6 Januar. 1831. *)

Bürger des Aargau's! Die Männer, welche euer Zu-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 20. Jan.

Nachmittags, zufolge ihrem laut geäußerten Begehren, dem Aufstand entgegengeführt wurden; schon beim Ausmarsche lösten sich viele einzelne Soldaten ab, und beim Anzug der freilich in großer Uebermacht vordringenden Masse des Aufstands zogen sich alle Truppen zurück. Erlassen Sie uns, H. Herren, die Beschreibung der unordentlichen Auflösung und Flucht der aargauischen Milizen; die Anführung einzelner Züge treuer Pflichterfüllung von mehreren wackern Offizieren würde durch den Kontrast das traurige Gemälde des ganzen Vorfalls nur um so mehr verdunkeln.

Die Truppen waren durch Aufreizung und Verführung aller Art irre gemacht; das wehmüthige Gefühl des Kampfes des Bürgers gegen den Bürger entmuthigte gerade diejenigen, die auf der Seite des Rechts und des Gesetzes standen, und einer Regierung, die gewöhnt ist, alle Bürger mit wahrhaft väterlicher Liebe und einer vielleicht zu weit gegangenen Güte zu behandeln, entfließt schwer der Befehl zum mörderischen Kampfe gegen die selbst auf Irrwegen begriffenen Kinder des Vaterlandes. Die betreffende Insurrektion, zwischen zwei- und dreitausend Mann stark, besetzte den 6 Dez. Abends den Hauptort. Die Regierung war versammelt; sie erwartete unerschrocken und entschlossen die Eröffnung der Anführer des Aufstandes, und war gerüstet, einer allfälligen gewaltsamen Auflösung der gesetzlichen Gewalt eine feierliche Protestation entgegenzusetzen. Diese Auflösung erfolgte nicht, und die Regierung setzte ihre Verrichtungen fort; sie erließ an alle Beamten den Auftrag zu fortgesetzter Erfüllung ihrer Amtspflichten, und an alle Verwalter von Staatseigenthum denjenigen, keine andern Requisitionen (offene Gewalt vorbehalten) als die der gesetzlichen Behörden anzuerkennen. Am 8 Dez. Vormittags erhielten wir endlich die Wünsche des bewaffneten Volkes, die wir nicht anders als schriftlich anzunehmen erklärt hatten.

Wir fanden uns verpflichtet, das seinem Inhalte nach an den großen Rath gerichtete Begehren ungesäumt Ihnen, H.

ſichen und Privatintereſſen müſſen weit in den Hintergrund
ſtellt werden. Ihr ſeyd alſo, theure Mitbürger, jetzt durch
Verfaſſungsrath eingeladen, ihm eure Wünſche und Vor-
ſäge zur Verbeſſerung der Verfaſſung einzugeben. Vergeſſet
r dabei nicht, daß der Verfaſſungsrath ſich nur ausſchließlich
der Verfaſſung zu beſchäftigen hat. Die Verfaſſung aber
das Grundgeſetz des Staates, die Anzahl, Wahlart und den
ſchäftskreis der verſchiedenen Gemeind-, Kreis-, Bezirks-
Kantonsbeamten betreffend, durch welche alſo dem einzel-
Bürger ſeine Stellung als Bürger des Staates, ſeine Rech-
nd Pflichten als ſolcher beſtimmt werden. Die Verfaſſung
tet die innere Lage des Kantons an, ſie bezeichnet mithin
Behörden der geſetzgebenden, vollziehenden und richterlichen
valt. Der Verfaſſungsrath kann ſich aber nicht mit der in-
r Verwaltung, nicht mit der Geſetzgebung, nicht mit der
izei ꝛc. beſchäftigen. Er beſchreibt durch die Verfaſſung nur
Grundſätze, nach welchen in Zukunft der Staatshaushalt
itet werden ſoll; die Leitung ſelbſt, die nähere Ausführung
Grundſätze und Grundzüge, die weitere Anordnung zu Voll-
ung der Verfaſſung iſt das Werk derjenigen, welchen ihr No
ntliche Verwaltung des Staates in ihrem ganzen Umfange
rtragen werdet, das Werk des Geſetzgebers, der Regierung,
Richters, der Beamten.

Daher, Männer des Aargau's, vermenget nicht, was zur
dung des Staates, zur Einrichtung des bürgerlichen Haus-
es gehört, mit demjenigen, was bloß Sache der Geſetzge-
g und Verwaltung iſt. Beſchränket eure Wünſche auf
allein, was zur Weſenheit des Staates gehört, und über-
das Uebrige einer Geſetzgebung und Verwaltung, denen
y die Verfaſſung für ihre Handlungsweiſe die Richtſchnur
ben wird. Bedenket aber auch, ihr theuerſte Mitbürger,
Freiheit, die wahre Freiheit, nicht in Geſetzloſigkeit be-
t, ſondern in Gehorſam vor dem Geſetze. Erwäget ferner,
das Werk einer neuen Verfaſſung eine reife, ruhige und be-

ſammte Berathung erfordert, — keine Uebereilung — wenn das Gebäude, welches wir aufführen ſollen, nicht abermals über unſern Häuptern zuſammenbrechen und uns und unſere Enkel ins Verderben hineinſtürzen ſoll.

Der kleine Rath iſt eingeladen, dieſe Kundmachung auf gewohnte Weiſe bekannt zu machen.

Gegeben in Aarau, den 6 Jan. 1831.

(Folgen die Unterſchriften.)

D. St. Gallen.

6. **Botſchaft des kleinen Raths an den zur außerordentlichen Verſammlung einberufenen großen Rath, Verfaſſungsreform betreffend. St. Gallen, den 8 November. 1830. *)**

Es wird ſämmtlichen Mitgliedern in Erinnerung ſeyn, daß der große Rath in ſeiner letzten ordentlichen Verſammlung an verſchiedene ſeiner Kommiſſionen wichtige und Zeit fordernde Aufträge ertheilt hat, die bis dahin kaum zur Erledigung reif werden konnten, aber ſchon für ſich allein eine Verſammlung von wenigſtens gewöhnlicher Dauer erheiſchen. Mittlerweile mußte wahrgenommen werden, daß nach einmal gegebenem Beiſpiel einiger größern Kantone der Schweiz: Luzern, Waadt und Teſſin, die öffentliche Aufmerkſamkeit ſich auch in andern Kantonsgebieten auf Erörterung etwaiger Blößen oder Vorzüge der Verfaſſungen hinwendete, und es hat dieſe Beſprechung einen ſolchen Umfang gewonnen, daß unthätiges Zuſehen und Theilnahmsloſigkeit der Behörden die höchſten Intereſſen des Vaterlandes gefährden könnten. Den Behörden eines freien Volkes ziemt es aber, ſtets im Gange der Zeit bleibend, auf mögliche Verbeſſerung in Allem, was auf das Staatsleben von weſentlichem Einfluſſe ſeyn kann, Bedacht zu nehmen, wenn ein vielfacher Ruf nach ſolcher den reifen Moment verkündet.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 26. November.

Wir Alle wollen nicht mißkennen, daß er gekommen ſey, nachdem die ſo rege Theilnahme an allgemeinen Angelegenheiten ſich vorzugsweiſe auf konſtitutionelle Fragen konzentrirt hat, die Ueberzeugung dabei Jedermann inwohnen muß, daß ihre amtliche Erörterung unter dem Schutze glücklicher Ruhe und Ordnung im Kanton zur ſteten Erhaltung dieſer ſelbſt weſentlich beitragen wird, und daß zudem, ungeachtet erſchütternder Ereigniſſe im Auslande, gleichwohl weder mittel- noch unmittelbare Einwirkung zu beſorgen oder vorzuſehen iſt.

Wir enthalten uns indeſſen, in eine Würdigung der Kantonsverfaſſung einzutreten. Es wäre dieß mit den beſchränkten Zwecken dieſer Botſchaft nicht verträglich. Wohl aber ſprechen wir im Allgemeinen das Befinden aus, daß bei glücklich vorgeſchrittener Bildung des St. Galliſchen Volkes, und bei der mehr oder weniger unter den Kundigen verbreiteten Anſicht, es könnte die Verfaſſung, wenn auch keinerlei unmittelbare Beſchwerden aus ihren Beſtimmungen erwachſen ſind, wofür die wohl von Niemand widerſprochene Zufriedenheit der Kantonsbürger mit dem Weſen ihrer politiſchen Exiſtenz Zeugniß ablegt, gleichwohl einiger Modifikationen fähig ſeyn, die einen wohlthätigen Einfluß auf organiſche, gerichtliche und auch andere, mit der Oekonomie der Gemeinden in naher Berührung ſtehende Verhältniſſe auszuüben vermögend ſeyn dürften; daß, ſagen wir, unter ſolchen Umſtänden eine durch weiſe Mäßigung und treu vaterländiſche Geſinnung geleitete Beſprechung dieſer höchſten Intereſſen im Schoße des großen Rathes das Gedeihen unſers Gemeinweſens auf lange Zeit zu gewährleiſten geeignet iſt.

Daß nun aber Berathungen über dieſe wichtigſte aller Kantonalangelegenheiten mit jener Muße, welche ſie erheiſchen, und ohne etwaigen ſtörenden Einfluß anderer Hauptgeſchäfte gepflogen werden müſſen, konnten wir nicht überſehen, und wir zogen daher vor, jene bevorſtehende ordentliche Verſammlung nicht erſt abzuwarten, ſondern die Verbeſſerungsarbeit als ein

ohne-

ohnehin nicht in einer einzigen Session zu erledigendes Vornehmen, an einer außerordentlichen Zusammenkunft anzubahnen. Es geschieht dieß, indem wir dem hochlöblichen großen Rathe zu beschließen antragen: „Es soll zu möglichst wünschbarer Verbesserung der Kantonsverfassung vom 31 August 1814 eine Durchsicht und Prüfung derselben vorgenommen, sodann vorgeschlagen und berathen werden, welche Verbesserungen in die Verfassung zu bringen seyen.“ Wir reihen diesem Vorschlage den gutachtlichen Antrag an, eine aus neunzehn Mitgliedern bestehende Kommission niederzusetzen, in welche sechszehn Mitglieder des großen Raths, je zwei aus jedem Bezirke, und drei Mitglieder des kleinen Raths zu wählen wären. Eine so bestellte Kommission würde alle Elemente in sich fassen, welche die größtmögliche Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der verschiedenen Landestheile sowohl als die Behauptung erforderlichen allgemeinen Ueberblicks zu verbürgen geeignet seyn können.

Streben wir, H. Herren, nun gemeinsam nach dem gewünschten Ziele der Verbesserung! Doch geschehe es in Befolgung verfassungsmäßiger Bahn; Abweichungen wären gefahrbringend, könnten leicht das Zutrauen des ruhigen Volkes entkräften, ja selbst Verwirrung erzeugen, wogegen vereintes Wirken der obersten Behörden den glücklichsten Erfolg verspricht. In dieser Ueberzeugung und mit dem aufrichtigen Willen, nach Kräften zum allgemeinen Besten beizutragen, hat der kleine Rath sich auf den einfachen Vorschlag beschränkt, wie er in gegenwärtiger Botschaft enthalten ist. Er überläßt sich dabei der frohen Hoffnung, die Vaterlandsliebe und der gerade Sinn der zu ernennenden Kommission werde dem hochlöblichen großen Rathe solche Anträge vorzubereiten und vorzulegen wissen, die dessen Genehmigung erhalten und das Wohl des Kantons auch für die Zukunft befestigen können.

Die Erörterung über diesen Antrag dauerte gleich am ersten Tage bei fünf Stunden. Einzelne Mitglieder sprachen bald Anfangs Dank gegen den kleinen Rath aus, für die ver-

anſtaltete Einleitung zur Verfaſſungsreform, während andere hinwieder Zweifel zu hegen ſchienen, ob im Kanton St. Gallen überhaupt hinreichende Gründe zu einer Reviſion vorhanden, und ob ferner der gegenwärtige allgemein ſehr bewegte Zeitpunkt eben der wohlgewählte dazu ſey, und wieder andere ſprachen ſchon zum Voraus die Meinung aus, es ſollte eine aus allen Mitgliedern des großen Raths frei zu wählende zahlreiche Kommiſſion mit der Berathung des Ganzen beauftragt werden. Inzwiſchen beſchloß alsdann der große Rath, bis auf Eine Stimme einhellig, er wolle alſogleich in den Antrag eintreten und die Vorfrage, ob eine Reviſionsberathung thunlich ſey, nicht erſt an eine Kommiſſion weiſen, da einerſeits der kleine Rath ſich für das Letztere ausgeſprochen, andrerſeits die Zeitumſtände denn doch dazu mahnen. Eben ſo beſchloß nachher die Verſammlung in zweiter Reihe, es ſey der Vorſchlag des kleinen Raths anzunehmen, und demnach eine Reviſion der Verfaſſung anzubahnen.

Die dritte Frage war: Wie ſoll ſolche vorgenommen werden? Daß eine Kommiſſion dazu erforderlich ſey, darüber war man bald einig. Hingegen theilten ſich die Anſichten weſentlich über das Gutachten des kleinen Rathes, welches die Zuſammenſetzung der Kommiſſion zum Zwecke hat. Viele Mitglieder empfahlen, mit Berufung auf die unausweichliche Nothwendigkeit, die verſchiedenen Bezirksintereſſen in allen Theilen wohl zu berückſichtigen, den Antrag des kleinen Rathes. Andere behandelten die Frage aus dem allgemeinen Geſichtspunkte der Bedürfniſſe des Kantons überhaupt.

Daß ſo viel möglich Bedacht genommen werde, Mitglieder aus den verſchiedenen Landestheilen in die Kommiſſion zu wählen, ſtellte Niemand in Abrede, daß man aber ſelbſt grundſätzlich durch einen Schluß des großen Rathes, wie 1814 ſo auch jetzt, jene Theilung der Anſichten und mit ihnen jene Reibungen hervorrufe und ſanktionire, welche die angetragene Beſtimmung unfehlbar nach ſich ziehen müſſe, daß man ſomit dadurch das ſtets noch lockere Band der vielfachen Kantonstheile in

ſammene Berathung erfordert, — keine Uebereilung — wenn das Gebäude, welches wir aufführen ſollen, nicht abermals über unſern Häuptern zuſammenbrechen und uns und unſere Enkel ins Verderben hineinſtürzen ſoll.

Der kleine Rath iſt eingeladen, dieſe Kundmachung auf gewohnte Weiſe bekannt zu machen.

Gegeben in Aarau, den 6 Jan. 1831.

(Folgen die Unterſchriften.)

D. St. Gallen.

6. Botſchaft des kleinen Raths an den zur außerordentlichen Verſammlung einberufenen großen Rath, Verfaſſungsreform betreffend. St. Gallen, den 8 November. 1830. *)

Es wird ſämmtlichen Mitgliedern in Erinnerung ſeyn, daß der große Rath in ſeiner letzten ordentlichen Verſammlung an verſchiedene ſeiner Kommiſſionen wichtige und Zeit fordernde Aufträge ertheilt hat, die bis dahin kaum zur Erledigung reif werden konnten, aber ſchon für ſich allein eine Verſammlung von wenigſtens gewöhnlicher Dauer erheiſchen. Mittlerweile mußte wahrgenommen werden, daß nach einmal gegebenem Beiſpiel einiger größern Kantone der Schweiz: Luzern, Waadt und Teſſin, die öffentliche Aufmerkſamkeit ſich auch in andern Kantonsgebieten auf Erörterung etwaiger Blößen oder Vorzüge der Verfaſſungen hinwendete, und es hat dieſe Beſprechung einen ſolchen Umfang gewonnen, daß unthätiges Zuſehen und Theilnahmsloſigkeit der Behörden die höchſten Intereſſen des Vaterlandes gefährden könnten. Den Behörden eines freien Volkes ziemt es aber, ſtets im Gange der Zeit bleibend, auf mögliche Verbeſſerung in Allem, was auf das Staatsleben von weſentlichem Einfluſſe ſeyn kann, Bedacht zu nehmen, wenn ein vielfacher Ruf nach ſolcher den reifen Moment verkündet.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 26. November.

gerd für Verbeſſerung der Staatseinrichtungen dieſes Kantons," bezeichnet ſehr gründlich die Gebrechen der beſtehenden Verfaſſung des Kantons St. Gallen, und die Deſiderien für derſelben Reform. Oben an unter dieſen Begehren ſteht die „Wiedervereinigung beider Konfeſſionen zu einem Ganzen" unter einem und demſelben Staatsoberhaupt, dem großen Rathe, und einer ungetheilten vollziehenden und adminiſtrativen Gewalt im kleinen Rath. „Es haben, ſagt der Verfaſſer, die landesverderblichen Geſetze vom Jahre 1816, unlauterer Ausfluß einer zu weit getriebenen Anwendung des zweiten Verfaſſungsartikels, zwei Staaten im Staate das Daſeyn gegeben, deren Beſtand das Ganze gefährdet und den Kanton bereits zu einem unmächtigen Scheinſtaate herabgedrückt hat. Daß einmal erworbenes Eigenthum ſolches auch ferner bleiben ſoll, verſteht ſich von ſelbſt; es werde darum heilig geachtet. Die Verwaltung deſſelben aber ſoll unter unmittelbarer Aufſicht des Staates geführt, darum nur Ausſchüſſen anvertraut werden, die, wenig zahlreich, unter der unmittelbaren Leitung des kleinen Rathes ſtehen, daher auch von ihm ſelbſt und außer ſeiner Mitte gewählt werden müſſen, und die hinwieder ihm zu Handen des großen Raths Rechenſchaft über ihre Verwaltung abzulegen haben. In Verbindung mit ſolcher Einrichtung werden die Konfeſſionskollegien des großen Raths, als zwei bis dahin beſtandene Staatskorporationen, aufgehoben.

Das Erziehungsweſen wird vereint unter die Direktion des kleinen Raths geſtellt, Kirchliches und Matrimonielles hingegen den beiden Konfeſſionsbehörden in untergeordneter Weiſe nur anvertraut, letzteres aber, in ſo weit es gerichtlich, den Konfeſſionen wie bis anhin zu eigener Behandlung überwieſen. Wir wiſſen, daß wir mit dieſem Gedanken in tauſend materielle perſönliche Intereſſen greifen. Der Staat aber ſoll keine Fundgrube für ſchmutzigen Eigennutz ſeyn, auch keine Anſprüche dulden, die ſeinem Wohle zuwider ſind. Die Wiedervereinigung in Form und Weſen wird auch die Gemüther

der Bäzow wieder vereinigen, und eine gemeinsame, durch freiwilligen Vertrag beider Konfessionen, erblühende Kantonal-Erziehungsanstalt wird die Jugend zu Bürgern bilden, was sie unter dermaligen Umständen nie werden mag.

7. Kundmachung der Regierung zu St. Gallen. Verbesserungen in der Staatsverfassung betreffend. St. Gallen 14. Dezember 1830. *).

Wir Landammann, kleine und große Räthe des Kantons St. Gallen, — durch die uns aus verschiedenen Theilen des Kantons zugekommenen Berichte in Kenntniß gesetzt, daß zwar die mittelst unserer Beschlüsse vom 8 und 9 des abgewichenen Monats November getroffenen Anordnungen, welche eine zeitgemäße Verbesserung der Staatsverfassung des Kantons St. Gallen vom 31. August 1814 zum Zwecke hatten, insoweit sie die Sache betreffen, mit den Ansichten der gesammten Bürgerschaft im Einklange stehen, hingegen vielseitig der Wunsch geäußert worden ist, es möchte der für diese Verfassungsrevision eingeschlagene Weg durch ein anderes Verfahren ersetzt werden, welches sämmtliche Bürger in den Stand setze, einen unmittelbaren Antheil an den dießfalls erforderlichen Wahlen und Arbeiten zu nehmen, haben, in heutiger ordentlicher Sitzung versammelt, einhellig beschlossen:

Art. 1. Die am 8. und 9. Nov. laufenden Jahres gefaßten, Beschlüsse betreffend die Revision der Verfassung, und in Folge dessen die unterm 9. und 10. gedachten Monats ernannte Kommission von neunzehn Mitgliedern, sind aufgehoben.

Art. 2. Es soll von dem souverainen Volke des Kantons St. Gallen in den Kreisversammlungen ein unmittelbar, frei aus allen Kantonsbürgern zu wählender, Verfassungsrath ernannt werden, welcher den Auftrag erhält, eine neue Ver-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 29. Dezember.

fassung für den Kanton St. Gallen zu entwerfen, die nachhin den Kreisversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen ist.

Art. 3. Bis nach Einführung der neu zu entwerfenden Verfassung sollen sämmtliche in Gemäßheit der damaligen Verfassung bestehende Behörden in ihrem Bestande verbleiben und als solche anerkannt, wie auch alle bestehenden Gesetze und Verordnungen genau gehandhabt und vollzogen werden, so lang selbe nicht auf verfassungsmäßige Weise abgeändert oder zurückgezogen seyn werden.

Bürger des Kantons St. Gallen! Indem wir diesen Beschluß, für dessen beförderliche Vollziehung wir ebenfalls noch während der Dauer unserer gegenwärtigen Versammlung Bedacht nehmen, zur allgemeinen Kenntniß bringen, wollen wir von eurem Biedersinn, eurer Anhänglichkeit an den Kanton und an das gesammte schweizerische Vaterland erwarten, daß ihr durch Ruhe und Eintracht und durch ungetrübtes Vertrauen in unsere wohlmeinenden Gesinnungen, so viel von jedem Einzelnen abhängt, die nun bevorstehenden wichtigen Verfassungsarbeiten unterstützen, und dadurch einen neuen Beweis liefern werdet, wie sehr das Volk des Kantons St. Gallen seiner Freiheit und Unabhängigkeit werth ist, und solche zu schätzen weiß. Denn nur solche Ruhe und Eintracht und solches Vertrauen machen es möglich, auch die höheren Pflichten des Kantons gegen die Eidgenossenschaft zu erfüllen, deren wir Alle im gegenwärtigen Augenblicke besonders eingedenk seyn sollen; in einem Augenblicke, wo eine außerordentliche Tagsatzung sich versammelt, um die zur Sicherheit des gemeinsamen Vaterlandes gegen jede Gefährdung von Außen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Gegeben in unserer Versammlung, St. Gallen, 14. Dez. 1830.

Der Landammann (Unterz.) Feis.

Der Sekretär (Unterz.) Schildknecht.

seiner Sicherheit erhalte und in diesem wichtigen Momente den entscheidenden Schritt nicht thun wolle, sich gegenüber der Eidgenossenschaft als ein wohl zusammenhängendes Ganzes zu repräsentiren — das war der Gegenstand eindringlicher Vorträge einiger Mitglieder, die im wahren Geiste wirklicher Repräsentanten des Gesammtvolkes, den großen Rath nicht sich von dem Standpunkte entfernen lassen wollten, auf welchem allein die Erreichung des höchsten Zweckes möglich sey, nämlich des Gesammtwohls, wobei unmittelbar die einzelnen Landestheile ihre Rechnung finden, zumal die freie Presse und der freie Zutritt der Bürger und Korporationen zu der Kommission alle Gelegenheit darbiete, auch von dem verschiedensten und mannichfaltigsten Interesse Kenntniß zu nehmen. Der große Rath entschied indeß mit 74 gegen 61 Stimmen (die eine freiere Besetzung der Kommission verlangten) für den Antrag des kleinen Rathes.

Am folgenden Tag beschloß alsdann der große Rath weiterhin:

1. Die Kommission habe in den Schranken seines (gestrigen) Beschlusses die gut gefundenen Abänderungen der Verfassung zu entwerfen und mit einem Bericht an den großen Rath zu begleiten.

2. Dann liege ihr ob, die Weise zu begutachten, wie die von dem großen Rath angenommenen Verfassungsänderungen an die Sanktion des Volks gebracht, eingeführt und vollzogen werden sollen.

3. Dieselbe habe endlich das Resultat ihrer Arbeit an den kleinen Rath zu bringen, von welchem es 14 Tage vor der Berathung des großen Raths gedruckt an die Mitglieder desselben zu versenden sey.

4. Werde ihr möglichste Beförderlichkeit empfohlen.

Die Kommission ward hierauf gewählt; ihr Präsident ist der Herr Landammann Fels.

Eine aus sachkundiger Hand herrührende, so eben ausgegebene Schrift: „Wünsche und Anträge eines St. Gallischen

Zeitbedürfniſſe zu erzielen, und ſie ergreifet daher auch dieſen Anlaß mit Vergnügen, welcher ſich ihr dazu darbietet.

Mit ſolchem Bewußtſeyn verbindet der kleine Rath zugleich die ermunternde Erwartung, bei der hohen Behörde des großen Raths entſprechende Geſinnungen eines begründeten Zutrauens, ſo wie eines unbefangenen Sinnes für Recht und Wahrheit, verbunden mit dem vielerprobten Eifer für das Wohl unſers theuren Vaterlandes zu finden.

Es wird ſich aber der glückliche Erfolg ihrer gegenwärtigen Wirkſamkeit vorzüglich durch ein hochwichtiges Verhältniß, nämlich durch dasjenige der Geſetzlichkeit bedingen. Das Gebäude derſelben, unter dem allein der Altar und Herd civiliſirten Völker ihren Schutz finden, iſt die höchſte Aufgabe menſchlicher Einrichtungen. Ihre Löſung wurde oftmals ſchon, wie die Geſchichte und Erfahrung beweiſt, von den Nationen durch die ſchwerſten Opfer und beim Eintritte ſelbſtſüchtiger Elemente durch das geſtörte Glück mehrerer Generationen bezahlt. Daher iſt auch von jeher die Geſetzlichkeit für das erſte Erforderniß der öffentlichen Wohlfahrt, und die Achtung für ſolche als die heiligſte Pflicht aller Staatsbürger betrachtet worden. Die neueſten Tage liefern hierüber zwei entgegengeſetzte, höchſt merkwürdige, belehrende und warnende Beiſpiele. Das durch traurige Erfahrungen zu richtiger Erkenntniß geführte Frankreich hat ſich mit weiſer und darum gewiß auch reichlich lohnender Mäßigung bei Erfüllung ſeiner dringenden Bedürfniſſe ſo genau als möglich an die Bahn der Geſetzlichkeit gehalten, und dadurch den Abgrund vermieden, in den ein anderes von unreinen Leidenſchaften zerriſſenes, unglückliches Volk geſtürzt iſt. Wenn nun aber jene Nation, deren heiligſte Rechte gekränkt und angegriffen wurden, dieſen Weg als den einzigen rechtmäßigen, zur Sicherſtellung derſelben eingeſchlagen hat, wie viel eher ſollte in unſerm Vaterlande, wo ſolche Kränkungen weder zu befürchten noch gedenkbar ſind, und das von den beglückteſten Staaten Europa's um die Vorzüge ſeiner Freiheit

und ſeines Wohlſtandes mit Grund beneidet wird, dasjenige, was zur fortſchreitenden Verbeſſerung ſeiner Inſtitutionen dienen kann, auch auf dieſem Pfade zu erreichen ſeyn.

Durch das neue Reglement für den groſſen Rath, das mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden, hat dieſe höchſte Behörde vor wenigen Monaten einmüthig die Art und Weiſe vorgezeichnet, welche ohne Beeinträchtigung der Ruhe und geſetzlichen Ordnung eingeſchlagen werden könne und ſolle, wenn Aenderungen und Verbeſſerungen in unſerm Staatshaushalte vorzunehmen nöthig erachtet werden. Es iſt das dadurch vorgeſchriebene Verfahren ſo einfach und unmittelbar zum Ziele führend, daß dabei auch der Ueberzeugung von beſonderer Dringlichkeit Rechnung getragen werden, und keinerlei begründete Beſorgniß entkräftender Formenhinderniſſe ſtattfinden kann.

Wenn nun vollends in unſerm Vaterlande und zunächſt in unſerm Kanton, der in zeitgemäßen Fortſchritten ſeiner Geſetzgebung begriffen iſt, ſich kein Motiv hoher Dringlichkeit darſtellt, um von jenem Pfade abzuweichen, und ſtatt deſſen ein kumulatives, ſo ſchwer in mäßigen Gränzen zu haltendes und daher das Fundament öffentlicher Ordnung leicht erſchütterndes und gefährdendes Eingreifen in mehrere wichtige Theile der Geſetzgebung zugleich zu begründen, ſo zweifelt der kleine Rath keineswegs, es werde dieſe höchſte Behörde finden, daß nunmehr von dem wohlüberlegten und durch ſie ſelbſt vorgezeichneten geſetzmäßigen Pfade des Reglements um ſo weniger abgewichen werden ſolle, als dadurch dem waltenden Wunſche und Beſtreben, verſchiedene wichtige Gegenſtände ſolcher Art ohne Aufſchub zur Sprache und Erörterung zu bringen, keinerlei Abbruch geſchieht, und der kleine Rath nicht nur ſeiner Pflicht erachtet, ſondern von aufrichtigem Willen beſeelt iſt, dazu ſelbſt bereitwillige Unterſtützung zu leiſten.

In ſolcher Vorausſetzung und im unbeſchränkten Zutrauen auf die Weisheit, Vaterlandsliebe und den reinen Willen der

höchſten Kantonsbehörde legt der kleine Rath derſelben die eingangserwähnte Denkſchrift offen vor, und erlaubt ſich ſolche in Gemäßheit ſeiner Stellung mit nachfolgenden Bemerkungen und Anträgen zu begleiten.

Die vier Punkte, welche darin als Gegenſtände der Verbeſſerung bezeichnet ſind, auf die ſich die Wünſche der Herren Petenten und, ſo viel ihnen bekannt, auch unſers Volkes überhaupt vorzüglich richten ſollen, ſind von zweierlei Art. Die beiden erſten beziehen ſich auf unſere Grundgeſetze, nämlich die Beſtimmungen der Verfaſſung über das Verhältniß der Repräſentation im großen Rathe und die darauf bezügliche Wahlart. Die beiden andern hingegen betreffen beſondere Geſetze einzelner Fächer, und zwar theils die Militärorganiſation, beſonders in Beziehung auf die Inſtruktionsart und die Montirungsabgabe, theils aber die ſogenannten kleinen Zölle und die Kaufhausgebühren. Was nun jenen erſten Theil anbelangt, ſo kann darüber allerdings auf geſetzliche Weiſe eingetreten werden, und da der kleine Rath glaubt, daß die Befriedigung der verwaltenden Wünſche in billiger Ausgleichung der allſeitigen Intereſſen, in angemeſſener Modifikation der Artikel 17, 19 und 20 unſerer Kantonalverfaſſung gefunden werden dürfte, ſo ſtellt er den Antrag, daß es der hohen Behörde des großen Rathes belieben möchte eine Kommiſſion niederzuſetzen, welche dieſen Gegenſtand der Anleitung des Reglements gemäß berathen, und ihr wohlerwogenes Gutachten nach reglementariſcher Mittheilung an den kleinen Rath, der höchſten Behörde wieder hinterbringen ſolle. Rückſichtlich der übrigen, in dem Memorial angeführten Punkte, befindet ſich der kleine Rath im Falle die Anzeige zu machen, daß jene beiden, das Militär und das Zollweſen betreffend, wirklich zur Berathung einer Reviſion verwieſen und dießfalls erneuerte Aufträge erlaſſen ſind. Dieſelben wurden als Gegenſtände, auf die man einen vorzüglichen Werth legt, mit Beförderung in ſorgfältige Ueberlegung genommen, und dazu auch die Einſich-

E. Zürich.

8. Bericht und Weisung des kleinen Raths an den grossen Rath, die Revision der Grundgesetze des Kantons betreffend. Zürich November 1830. *)

Es ist diese außerordentliche Versammlung der höchsten Kantonsbehörde von dem kleinen Rathe zunächst in Folge eines von 31 Mitgliedern desselben gestellten Ansuchens außerordentlich ausgeschrieben worden. Ihre Denkschrift enthält Bemerkungen und Wünsche für Abänderung einiger Verfassungs- und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Ausschreibung hat der kleine Rath die außerordentlichen Zeitereignisse in Betracht gezogen, durch welche die Gemüther gespannt und Wünsche vielfacher Art hinsichtlich von Verbesserungen im Gemeinwesen erweckt worden, so daß es wohl nur einen guten Eindruck auf die gesammte Einwohnerschaft haben und zur Beförderung von Ruhe und Eintracht dienen könnte, wenn durch diesen außerordentlichen Akt gezeigt würde, daß die gesetzgebende Behörde und die Regierung nicht nur auf der sich vorgezeichneten Bahn der Vervollkommnung gesetzlicher Einrichtungen fortschreiten, sondern auch die außergewöhnlichen Verhältnisse ihrer machsamen Sorge nicht entgehen lassen.

Mit Wahrheit, Offenheit und Zutrauen, und mit dem reinen Bestreben des Vaterlandes Wohl in treuer Vereinigung zu befördern, kommt die Regierung dem großen Rathe in dem gegenwärtigen wichtigen Augenblicke, in ruhiger Zuversicht und der frohen Hoffnung einer glücklichen Erreichung jenes hohen Zwecks, entgegen.

Die unzweideutigste Bürgschaft für diese Absicht liegt in ihren bisherigen und neuesten Bestrebungen, durch Beförderung allgemeiner freisinniger Institutionen, als Fundamente für weitere Verbesserungen in der Gesetzgebung das Beste unsers Kantons mit Ruhe, Vorsicht und richtiger Würdigung der

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 28. u. 29. Nov. 1830.

9. Kundmachung des großen Raths des Standes Zürich. Zürich 18. Dezbr. 1830. *)

Wir Bürgermeister und großer Rath des eidgenössischen Standes Zürich thun unsern lieben und getreuen Kantonsmitbürgern Folgendes zu wissen:

Die Gefahren, womit die Unabhängigkeit und Neutralität unsers eidgenössischen Vaterlandes von Außen her bedroht worden könnte, und die zur Abwendung derselben veranlaßte Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, haben den kleinen Rath unsers Standes veranlaßt, den neugewählten großen Rath auf Dienstag bereits den 14. d. M. zusammen zu berufen. Wir sind demnach an gedachtem Tage zusammengetreten und vorerst zu denjenigen Wahlen geschritten, welche nach dem Beschlusse vom 27. v. M. zur Vervollständigung unserer Behörde erforderlich waren. Nach Beendigung dieser Wahlen haben wir uns als großen Rath des Standes Zürich konstituirt. Unser nächstes Augenmerk war nun darauf gerichtet, die nothwendig gewordene Revision unserer Staatsverfassung auf solche Weise einzuleiten, daß dabei einerseits auf die Ansichten und Wünsche der Kantonsbürger jede angemessene Rücksicht genommen, anderseits aber diese wichtige Arbeit nach Möglichkeit beschleunigt werde. Zu diesem Ende haben wir gestern beschlossen, was folgt:

1. Es soll eine Kommission aus der Mitte des großen Rathes mit dem Auftrage niedergesetzt werden, die Staatsverfassung vom 17. Brachmonat 1814 einer Revision zu unterwerfen, und darüber einen Bericht und Antrag zu hinterbringen.

2. Allen einzelnen Bürgern des Kantons steht frei, ihre Wünsche bezüglich auf diese Verfassungsrevision, der Kommission innerhalb drei Wochen, von heute gerechnet, einzureichen.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 29. Dezbr.

Diese Bestimmung ist durch eine in den Kirchen zu verlesende Bekanntmachung zur Kunde des Publikums zu bringen.

Diese Kommission hat ihre Arbeit mit Beförderung zu vollenden, und hierauf solche dem großen Rathe vorzulegen. Bei dem nächsten Zusammentritt des großen Rathes hat sie demselben über den Fortgang und dannzumaligen Stand des Geschäftes vorläufigen Bericht zu erstatten.

4. Der große Rath wird auf den Bericht und Antrag der Kommission die neue Verfassung berathen und festsetzen.

5. Die von dem großen Rathe angenommene Verfassung soll der Bürgerschaft des Kantons zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Ueber die Form dieser Vorlegung wird die erwähnte Kommission gleichfalls eine Vorberathung halten und einen Antrag hinterbringen.

Wir haben demnach diese Kommission aus folgenden Mitgliedern bestellt: Die Herren: Staatsrath Usteri, Präsident. Staatsrath Meyer von Knonau. Rathsherr Pfenninger, Rathsherr Rahn. Oberamtmann Hirzel von Knonau. Guyer von Bauma. Amtsrichter Stapfer. Staatsschreiber Meyer, Amtsrichter Sulzer. Oberrichter J. Jakob Heß. Bründli von Stäfa. Amtsrichter Dokt. Keller. Professor Sulzer.

Zur Aufrechthaltung eines geregelten Ganges der Staatsverwaltung und zur Handhabung der öffentlichen Ordnung haben alle gegenwärtig bestehenden Behörden des Kantons, der Amtsbezirke und der Gemeinden, bis nach erfolgter Einführung der neuen Verfassung ihre Verrichtungen fortzusetzen. Eben so sollen alle bestehenden Gesetze und Verordnungen einstweilen und bis zu erfolgender Abänderung in Kraft verbleiben und vollzogen werden.

Die von verschiedenen Seiten eingekommenen Wünsche, betreffend die Verbesserung mehrerer Gesetze und insbesondere die Erleichterung einiger Abgaben, haben wir dem kleinen Rathe mit dem Auftrage überwiesen, dieselben unverzüglich einer nähern Prüfung zu unterwerfen und uns in unserer

nächsten ordentlichen Versammlung, im Hornung des folgenden Jahrs, die nothwendig und möglich erachteten Abänderungen vorzuschlagen, worüber uns dann die endliche Entscheidung zusteht.

Nachdem nun auf solche Weise für die dringendsten Bedürfnisse unsers Kantons Vorsorge getroffen, und namentlich sämmtlichen Bürgern desselben ein gesetzlicher Weg eröffnet ist, ihre Ansichten und Wünsche bezüglich auf die bevorstehende Verfassungsrevision zur Kenntniß der zuständigen Behörde zu bringen: so ermahnen wir unsere lieben und getreuen Kantonsmitbürger eben so wohlmeinend als nachdrücklich, das Ergebniß dieser wichtigen Arbeiten zutrauensvoll zu erwarten, und in der Zwischenzeit sich aller Schritte zu enthalten, wodurch Zwietracht erzeugt, Ruhe und gesetzliche Ordnung gestört und die Kraft, deren unser geliebtes Vaterland zur Abwendung äußerer Gefahren nothwendig bedarf, gelähmt werden könnte.

Wir verordnen, daß gegenwärtige Kundmachung Sonntags den 26. d. M. in sämmtlichen Pfarrkirchen des Kantons nach vollendetem Morgengottesdienste verlesen und auch durch öffentlichen Anschlag zur Kenntniß des Publikums gebracht werde.

Gegeben in unserer Rathsversammlung, Samstags den 18. Christmonat 1830.

Im Namen des großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister, Reinhard.

Der dritte Staatsschreiber, F. Meyer.

10. Kundmachung des großen Raths des Kantons Zürich an die sämmtlichen Bürger desselben mit Vorlage der neuen Verfassungsurkunde. Zürich 10. März 1831. *)

Werthe Mitbürger! Ihr habt uns unterm 6. Ehristmonat d. J. an die Stelle des abgetretenen großen Rathes erwählt

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 27. März.

und uns die Vollmacht ertheilt, die Verfaſſung, welche uns alle zu einem Gemeinweſen verbindet, durchzuſehen und nach den Bedürfniſſen unſerer Zeit zu verbeſſern. Nachdem wir vorerſt eure Wünſche über dieſen wichtigen Gegenſtand eingeholt und uns durch eine aus unſerer Mitte verordnete Kommiſſion einen Entwurf hatten vorlegen laſſen, widmeten wir dieſer Verbeſſerung während mehreren Wochen unſere unausgeſetzte Sorgfalt.

Das Ergebniß dieſer Berathung iſt niedergelegt in der Verfaſſungsurkunde, wie ſie in unſerer heutigen Sitzung unter Vorbehalt eurer Genehmigung iſt angenommen worden. Dieſe Genehmigung einzuholen, legen wir euch die Verfaſſung zur Abſtimmung vor, anerkennend, daß in unſerm Freiſtaate die Bürger ſich ſelbſt ihre Verfaſſung zu geben haben, und daß der Obrigkeit geziemt, in dem Ausſpruche der Geſammtheit des Volkes über den Verfaſſungsentwurf Vollmacht und Schranke ihrer Wirkſamkeit zu ſuchen.

Wir irren uns wohl nicht, wenn wir auf eure Beiſtimmung zu unſerm Verfaſſungswerke zählen; haben wir doch in demſelben eure Wünſche, ſo weit wir ſie mit der gemeinſamen Wohlfahrt vereinbar hielten, berückſichtiget und unſere eigenen Erfahrungen, ſo wie diejenigen unſerer Mitbürgenoſſen, zu Rathe gezogen.

In dem Abſchnitte I. findet ihr Schutz für die wichtigſten Rechte des Bürgers. Frei iſt ſeine religiöſe Ueberzeugung, frei die Mittheilung der Gedanken, geöffnet der Weg für eure Bitten und Vorſtellungen bei höhern und niedern Behörden, das Eigenthum unter den Schutz des Staates geſtellt, Erleichterungen angebahnt, zu Verbeſſerungen in der Strafrechtspflege der Grund gelegt, in eurem, in unſerm Namen die Verheißung ausgeſprochen, nach Veredlung unſerer und der nachfolgenden Geſchlechter zu ſtreben.

Der Abſchnitt II. legt die Macht, von der die Geſetze ausgehen, weſentlich in eure Hände. Von ſechs Mitgliedern

des großen Rathes sind es fünf, die von eurer Hand und Stimme abhangen. Je von zwei zu zwei Jahren steht es euch frei, eure Stellvertreter wieder zu bestätigen oder andere Männer aus eurer Mitte in den großen Rath zu senden. Ihr gebt euch also durch eure Erwählten selbst das Gesetz.

Der Abschnitt III. macht in That und Wahrheit den großen Rath zur höchsten Behörde des Kantons, zum freien selbstständigen Gesetzgeber, durch nichts beschränkt als durch die Verfassung. Von ihm allein gehen in Zukunft die Gesetze, aus, zunächst eine Revision der schon bestehenden, bei welcher wir uns die Berücksichtigung billiger Wünsche ebenfalls werden angelegen seyn lassen. Der große Rath hat von nun an das Recht, den Bezug und die Verwendung der Einnahme des Staats im Voraus anzuordnen. Er ist Aufseher über die gesammte Landesverwaltung, er gibt die Stimme ab, wo es sich um Beförderung und Erhaltung eidgenössischer Wohlfahrt handelt. Den Regierungsrath und das Obergericht haben wir etwas vermindert, doch nicht zu stark, da es uns besser dünkt, wenn mehrere als wenn wenige zur Verwaltung und Rechtspflege unsers Kantons ihren Rath und ihre Stimme zu geben haben; eben so vermieden wir für die Besetzung dieser wichtigen Beamtungen jede Ausscheidung oder Beschränkung, die den großen Rath hätte hindern können, sie den Wägsten und Besten zu übertragen, wo sie sich immer finden möchten. Nicht die Herkunft, sondern Kenntnisse und Rechtschaffenheit müssen hier entscheiden, wofern euch guter Rath und unparteiisches Recht zu Theil werden soll.

Eine neue Behörde findet sich in dem Kriminalgerichte aufgestellt. Wo es sich um Ehre und Freiheit, um Leib und Leben des Bürgers handelt, da ist, doch wohl angemessen, daß nicht bloß Ein Richter das erste und letzte Wort zu sprechen habe, sondern daß, wie bei Urtheilen um Mein und Dein, ein zweiter Richter allfällige Fehler oder Mißgriffe des ersten wieder gut machen könne. Dagegen sind die Verrichtungen des

Ehe-

Ehegerichts den Bezirksgerichten übertragen, welche den Parteien näher gelegen sind als ersteres.

Die wichtigen Behörden für das Kirchen- und Erziehungswesen der Gemeinde, des Bezirks, des Kantons, finden in der Verfassung ihr wohlthätiges Daseyn gesichert. Möge durch dieselben immer mehr die Entwickelung geistiger Kräfte gefördert, Tugend und Frömmigkeit, als die Grundlagen bleibender Wohlfahrt, unter uns gemehrt werden.

Der Abschnitt IV gewährt den Bürgern eines Bezirks das Recht, durch eigene Ausschüsse ihre Bezirksbehörden, theils unmittelbar, theils durch Vorschlag zu erwählen. Ein köstliches Recht, wenn weiser Gebrauch davon gemacht wird. Rechtfertigt nun das Vertraurn derer, die dafürhalten, es sey recht und gut, wenn die Bürger selbst sich ihre Vorsteher setzen. Erwählt gute Ausschüsse, erwählt durch diese zu euern Bezirksvorstehern rechtschaffene, verständige Männer! Die Stelle eines Oberamtmanns haben wir wieder, wie früher, einem Statthalter und einem Gerichtspräsidenten übertragen, da wir glauben, es sey die Versuchung zum Mißbrauche bei der Trennung der Gewalten geringer als bei ihrer Vereinigung in Einer Hand, und es sey euch leichter, zwei Männer zu finden, von denen der eine für das richterliche, der andere für das Verwaltungsgeschäft sich eigne, als Einen Mann, der beiden gewachsen wäre.

Der Abschnitt V ordnet die Gemeindeverhältnisse. Es ist unmöglich, daß alle einzelnen Bürger selbst in die Versammlung des Bezirks, in die des Kantons treten, um über das gemeinsame Beste des Bezirks oder des Kantons zu rathen und zu stimmen; sie müssen dieses mittelbar durch die Erwählung ihrer Ausschüsse und Stellvertreter thun. In der Gemeinde hingegen findet jeder Bürger einen freien Spielraum seiner Wirksamkeit; hier kann er unmittelbar, in der Gemeindeversammlung, seinen Rath, seine Stimme abgeben, um das Beste der Gemeinde, und dadurch mittelbar auch das des Be-

zirks und des ganzen Kantons zu befördern. Diese Freiheit, dieses Recht die Verfassung jedem Bürger in seiner Heimath zu sichern, setzt die Gemeindeversammlung zu den Gemeindebehörden in die gleiche selbstständige Stellung, wie den großen Rath zu den von ihm erwählten Centralbehörden. Dort, wie hier, ist jedem Mitgliede das Recht, durch Anzüge zweckmäßige Beschlüsse hervorzurufen, gewährleistet. Alle Gemeindebehörden sind der Wahl und der Erneuerung von Seite der Gemeinde unterworfen. Die Bürger sind es selbst, die das entscheiden, wem sie diejenigen Geschäfte übertragen wollen, die sie nicht füglich selbst in ihrer Gesammtheit verrichten konnten.

Aller dieser berührten Verbesserungen ungeachtet sind wir weit entfernt, unser Verfassungswerk als ein vollkommenes anzusehen; daher wir denn auch im Abschnitt VI dafür gesorgt haben, daß nach Abfluß von sechs Jahren, nach einer besonders sorgfältigen Prüfungsweise, jeweilen diejenigen Abänderungen an der Verfassung vorgenommen werden können, welche die Erfahrung und die Fortschritte der Zeit gebieten, und welche auch die Zustimmung der Mehrheit der Kantonsbürger erhalten möchten.

Prüfet nun, werthe Mitbürger, die Verfassung, welche wir euch hiemit vorlegen; und wenn ihr, wie wir hoffen, das Gute in derselben überwiegend findet, wenn ihr euch überzeuget, daß sie Freiheit und Ordnung beschütze, daß die Vervollkommnung unsers bürgerlichen Verbandes durch sie gefördert werde, so ertheilt ihr in euern Versammlungen, deren Abhaltung auf Sonntags den 20. März, Morgens um 10 Uhr, geboten ist, nach Anleitung des mitkommenden Gesetzes, eure Genehmigung. Jeder von euch wird seine Stimme nach freier Ueberzeugung so abgeben können, wie er es dem Wohl des Kantons angemessen erachtet. Wer von der Versammlung ausbleibt, dessen Stimme wird nicht gezählt, und er wird angesehen, als habe er auf sein Stimmrecht Verzicht geleistet. Um so zuversichtlicher erwarten wir, daß kein Bürger, ohne

dringende Entschuldigungsgründe ausbleiben, sondern jeder sein Recht, zur Gründung einer neuen Verfassung mitzuwirken, auch wirklich ausüben werde. Nur in einem lebendigen Antheil aller Bürger an dieser neuen Verfassung finden wir, finden die von uns ausgehenden Behörden die wünschbare Ermunterung, sie ins Leben treten zu lassen, und unserm Staate in dieser bewegten Zeit mit Kraft und mit Erfolg vorzustehen. Möge der Segen des Himmels auf euerm Entscheide ruhen.

Gegeben in unserer Rathsversammlung den 10. März 1831.

(Folgen die Unterschriften.)

F. Genf.

11. Kundmachung des Staatsraths von Genf 13. Dezember 1830. *)

Seit sechszehn Jahren seiner wiederhergestellten Unabhängigkeit und seiner Vereinbarung mit der Eidgenossenschaft genießt der Freistaat Genf der Wohlthaten einer ununterbrochenen Ruhe. Im Verlauf dieser schönen Jahre hat eine völlige Harmonie unter den Bürgern bestanden, unsere stets vortheilhafter und befriedigender sich entwickelnden Institutionen haben die Liebe zum heimischen Boden unter allen Genfern verstärkt und gekräftigt. Um sich dieser kostbaren Güter zu sichern, in Mitte der bedauerlichen Stürme, denen andere Staaten preisgegeben sind, und bei den weit umher Besorgniß und Unruhe verbreitenden Kriegsgerüchten, — ist erforderlich, daß der Kanton Genf gerüstet sey, um, wo es die Umstände heischen, gemeinsam mit den verbündeten Kantonen alles dasjenige zu thun, was zur Erhaltung der schweizerischen Neutralität nöthig ist, welche die einzige Gewährleistung unserer politischen Existenz, unserer Unabhängigkeit und unsers Glückes darbietet.

Durchdrungen von diesen Betrachtungen und voll Vertrauens in die vaterländischen Gesinnungen, von denen die

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 2. Januar.

Genfer beſeelt ſind, hält der Staatsrath es für ſeine erſte Pflicht gegen ſeine Mitbürger und gegen die Eidgenoſſenſchaft, von nun an die angemeſſenen Vorkehrungen zu treffen, daß im Fall des eintretenden Bedürfniſſes keine Zögerung eintrete, um die Bundeskontingente in Aktivität zu ſetzen.

Er hat deßhalb verordnet, was folgt:

1. Es ſollen die verſchiedenen Kompagnien des Kontingents im Laufe des Dezembers inſpizirt werden.

2. Die Infanteriekompagnien des Kontingents ſollen in Bataillone des erſten und zweiten Kontingents gebildet; der Stab dieſer Bataillone ſoll alſogleich beſtellt werden.

3. Dieſe Organiſation dauert bis zum 1 Mai 1831, wo alsdann über ihren allfällig weiteren Beſtand ſoll entſchieden werden, im Fall dann zumal die Kontingente nicht wirklich in aktivem Dienſt ganz oder theilweiſe ſtehen würden.

G. Teſſin.

12. Aufruf des Kommandanten der fünften Diviſion der eidgenöſſiſchen Neutralitätsarmee, General Roten. Bellinzona, den 19 Febr. 1831. *)

Teſſiner! Das Vaterland hat mich zur ehrenvollen Mitwirkung für die Handhabung ſeiner Neutralität und ſeiner Unabhängigkeit berufen. Die wichtige Linie des Kantons Teſſin iſt meiner Hut anvertraut. Wehe dem, der den geweihten Boden berühren wollte (guai a chiunque tentasse di violare questo suolo sacro)! Ich kenne eure Vaterlandsliebe, euern Eifer, eure Beſonnenheit; ich zähle auf euch, brave Kameraden, wie hinwieder das Vaterland, und ihr dürft bis zum letzten Athemzug auf Rotens Herz zählen. Zweimal hat ſein Schwert zum Schutze der Freiheit geblitzt. Auf den Ruf des bedrohten Vaterlandes wird er euch ins Feld der Ehre führen. Vorwärts, rückwärts, in ſeiner Nähe werdet ihr allezeit nur der Schwei-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19 März.

zerkrone würdige Lorbeern und die Palme der Unsterblichkeit finden. Tells Gott schütze die Schweiz! Ihre Unabhängigkeit oder der Tod!

Gegeben im Generalquartier zu Bellinzona, am 19 Februar 1831.

Der eidgenössische Oberst, Befehlshaber der fünften Division.

General Roten.

H. Freiburg.

13. Eingabe des Munizipalraths der Stadt Murten an den großen Rath der Stadt und Republik Freiburg, Reform der bisherigen Verfassung betreffend. Murten im November 1830. *)

Entsprechend dem an uns gerichteten Begehren unserer lieben Mitbürger, deren Stellvertreter und demnach auch allezeit geneigte Verfechter ihrer gerechten Wünsche wir sind, es mögen dieselben unsere Stadt oder das Gemeinwesen betreffen, erscheinen wir, Präsident und Mitglieder des Munizipalrathes von Murten, um in den Schoß Ew. Exzellenzen des souveränen Rathes den Ausdruck unserer gemeinsamen Gefühle niederzulegen.

Im Zeitpunkte, wo nicht bloß in unserm lieben schweizerischen Vaterlande, sondern durch ganz Europa eine auf Freiheit und staatsbürgerliche Gleichheit gerichtete Stimmung sich offenbart, kommen wir, um Ew. Exzellenzen unsere Bedürfnisse und Wünsche, unsere Besorgnisse und Hoffnungen auszudrüken, die zuverlässig auch in Harmonie stehen mit denen unsers ganzen Amtsbezirkes und vermuthlich eines sehr großen Theils unsers Kantons. Unser Schritt, weit entfernt, Stoff für Besorgniß oder Beunruhigung darzubieten, beabsichtet vielmehr von unserm lieben Vaterlande das Unglück abzuwenden, das ihm bevorstän-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 10 Dezbr.

de, wenn beharrlich und länger noch die Forderungen der Zeit verkannt werden sollten.

Den Einsichten Ew. Exzellenzen mag es nicht entgehen, daß unser Staatsgebäude, statt auf die Wünsche der Gesammtheit seiner Bürger erbaut zu seyn und eine Grundlage von Freiheit und Wohlstand ihnen darzubieten, vielmehr ganz fehlerhafte und unverbesserliche Grundlagen hat, und daß dasselbe vollends auch nicht aus Eintracht und Unabhängigkeit hervorging, sondern unter Waffenlärm aufgeführt ward.

Ein flüchtiger Blick auf die Verhältnisse, unter denen dieser Stand der Dinge herbeigeführt worden ist, und seiner Folgen, wird hinreichen, um die Unmöglichkeit der Fortdauer desselben und die Nothwendigkeit einer schnellen Aenderung und Abhülfe darzuthun.

Im Laufe mehrerer Jahrhunderte hatte der Stand Freiburg sich stets mehr von den Grundbestimmungen seines Ursprungs entfernt, die in gleichen Rechten aller seiner Bürger, in gemeinsamen Vortheilen aller, in Kraft und gemeiner Wohlfahrt bestanden. Die Freiheit, welche durch Alle war erworben und durch Alle war erhalten worden, hatte aufgehört, ein Erbgut Aller zu seyn. Endlich aber waren durch Zunahme des innern Uebels und nicht ohne Mitwirkung äußern Einflusses, die Bürger vom Schlafe erwacht, während dessen sie ihre Rechte verloren hatten.

Im Jahre 1781 forderten sie die heimlich Bevorrechteten zur Beurkundung ihrer Privilegien auf. Diese hatten vergessen, daß bereits im Jahre 1449 Herzog Albrecht von Oesterreich voraushin selbst entschieden hatte: „daß jede den ursprünglichen Rechtsamen und Urkunden zuwiderlaufende Usurpation durch Gewalt an sich selbst nichtig seyn solle.“ Nach vielen unnützen Konferenzen erklärten sie endlich ihre Rechte für göttlichen Ursprungs, und machten dieselben mit dem Schwerte geltend. Die unterdrückte Bürgerschaft versuchte Aufstand und

wandte ſich an die Eidgenoſſenſchaft; allein überall war der gleiche Geiſt damals vorherrſchend.

Eine 1782 in Murten gepflogene Konferenz entſchied gegen die Bürgerſchaft, die vollends auch, aber nochmals vergeblich, in den Urkantonen, der Wiege der Freiheit, ſich um Hülfe umgeſehen hatte. Die vergeblichen Anſtrengungen jedoch, um verkannte Rechte wieder zu erwerben, entwickelten nur um ſo kräftiger die Gefühle der Berechtigten. So bildeten ſich zwei Parteien aus, die einander gegenüberſtehend zum Kampfe bei erſtem Anlaſſe bereit waren.

Mit völlig abweichenden Empfindungen mußten demnach gegen das Ende des abgefloſſenen Jahrhunderts die erſten Strahlen jener Sonne der Freiheit, welche über Frankreich aufzugehen ſchien, unter uns empfangen werden. Die Einen erblickten darin ein Geſpenſt, das ihren ruhigen Beſitz bedrohte, die Andern begrüßten eine gehoffte Befreierin. Die Regierung wollte den Kampf beſtehen, aber ſie beſaß kein Zutrauen und keine Zuneigung der Bürger mehr. Mit dieſen hatte ſie Alles vermocht, ohne dieſelben blieb ſie unmächtig. Sie fiel (1798), weil ſie auf Berge und Mauern, ſtatt auf die Herzen ihrer Bürger vertraut hatte.

Im erſten Augenblick waren manche unſerer Mitbürger, eingedenk der Heldenthaten ihrer Vorfahren, denen Freiheit den Ausländern zu verſchaffen vielmehr als ſie von dieſen zu empfangen vergönnt war, über das Geſchehene betroffen und trauernd; bald jedoch überwog das Gefühl des erhaltenen Glückes, wie denn überall im Glücke bald dasjenige Unglück vergeſſen wird, womit ſein Urſprung bezeichnet war. Von Jahr zu Jahr entwickelten ſich jetzt mehr und mehr Vaterlandsliebe, Gemeingeiſt, die gemeine Wohlfahrt und mannichfache Fortſchritte zum Beſſern. Die Zukunft ließ eine brüderliche Vereinbarung aller Bürger hoffen. Wir wurden ſtark und glücklich, weil wir Alle gleiche Rechte und gemeinſamen Willen beſaßen.

Dieſer Stand der Dinge, welcher, an ſich ſelbſt erfreulich,

eine noch freudigere Zukunft verhieß, ging im Jahre 1814 zu Grunde. Unſer liebes Vaterland diente zum Durchmarſch und Aufenthalt fremder Armeen, die unter uns eine Stütze der bedauerlichſten Maaßnahmen geworden ſind. Damals ward jene Gleichheit der ſtaatsbürgerlichen Rechte umgeſtürzt, die ſeit 16 Jahren als Grundſatz ſich unter uns befeſtigt hatte. Dieſer Grundſatz, deſſen Anerkennung die alte Regierung durch ihre Erklärung vom 6 Hornung 1798 gelobt hatte, den die helvetiſche Geſetzgebung angewandt und die Vermittlungsakte gehandhabt, dem auch die 1814 beſtehende Regierung Treue geſchworen hatte, ward aufs empfindlichſte verletzt. Einige Mitglieder der alten Regierung vermochten durch Drohung mit fremder Gewalt und andere unwürdige Mittel mehr, eine ſchwache Mehrheit des damaligen großen Rathes zu gewinnen, um die ihm vom Volk übertragene Gewalt an den kleinen Rath abzugeben, von dem ſie hinwieder an die alte Regierung übergeben ward.

Dieſe alte Regierung aber hatte vorlängſt ſich ſelbſt aufgelöst, und ſomit konnte der große Rath ihr die ihm vom Volk anvertrauten Rechte nicht übergeben, und wenn ſie von einer ihr übertragenen Souveränetät ſpricht, ſo erwidern wir, daß dieſe dem Volke zuſteht und ihrer Natur nach als unveräußerlich betrachtet werden muß. Die aus eigener Macht aufgeſtellte Gewalt löste alsbald die Bande, durch welche unſer Volk in eine Familie verbunden ward, und wer ihr Widerſtand leiſtete, deſſen wartete ſtrenge Beſtrafung. Als ein Opfer dieſer Art fiel auch der damalige Munizipalrath von Murten. Pflichttreu und entſchloſſen die Rechte und Intereſſen ſeiner Mitbürger zu ſchützen und zu vertheidigen, widerſetzte er ſich offen und redlich der geſetzloſen Willkür und that ſomit, was er in ſeiner Lage thun konnte, um die Dinge abzuwenden, die auf uns laſteten und ſo lange auf uns drücken, bis Ew. Exzellenzen geruhen werden, ſie von uns abzuwenden.

In einer am 1 Jan. 1814 durch den Munizipalrath von

zerkrone würdige Lorbeern und die Palme der Unsterblichkeit finden. Tells Gott schütze die Schweiz! Ihre Unabhängigkeit oder der Tod!

Gegeben im Generalquartier zu Bellinzona, am 19 Februar 1831.

Der eidgenössische Oberst, Befehlshaber der fünften Division.

General Roten.

H. Freiburg.

13. Eingabe des Munizipalraths der Stadt Murten an den großen Rath der Stadt und Republik Freiburg, Reform der bisherigen Verfassung betreffend. Murten im November 1830. *)

Entsprechend dem an uns gerichteten Begehren unserer lieben Mitbürger, deren Stellvertreter und demnach auch allezeit geneigte Verfechter ihrer gerechten Wünsche wir sind, es mögen dieselben unsere Stadt oder das Gemeinwesen betreffen, erscheinen wir, Präsident und Mitglieder des Munizipalrathes von Murten, um in den Schoß Ew. Exzellenzen des souveränen Rathes den Ausdruck unserer gemeinsamen Gefühle niederzulegen.

Im Zeitpunkte, wo nicht bloß in unserm lieben schweizerischen Vaterlande, sondern durch ganz Europa eine auf Freiheit und staatsbürgerliche Gleichheit gerichtete Stimmung sich offenbart, kommen wir, um Ew. Exzellenzen unsere Bedürfnisse und Wünsche, unsere Besorgnisse und Hoffnungen auszudrüken, die zuverlässig auch in Harmonie stehen mit denen unsers ganzen Amtsbezirkes und vermuthlich eines sehr großen Theils unsers Kantons. Unser Schritt, weit entfernt, Stoff für Besorgniß oder Beunruhigung darzubieten, beabsichtet vielmehr von unserm lieben Vaterlande das Unglück abzuwenden, das ihm bevorstän-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 10 Dezbr.

wenige Familien übergetragen; dann aber rief man die durch die Vermittlungsakte aufgestellte Ordnung der Dinge an, um darzuthun, daß alle Bürger gleich müßten behandelt werden, somit dann die Privilegien jener Patrizierfamilien, welche vormals auf die Stadt Freiburg nur beschränkt waren, jetzt über den ganzen Kanton sollen ausgedehnt werden. Bei solchem Sachverhalt darf man sich nicht wundern, daß die gegenwärtige Verfassung in den meisten Amtsbezirken keine günstige Aufnahme fand, und daß sie durch Waffengewalt allein nur eingeführt werden konnte. —

Doch länger wollen wir bei diesen traurigen Blättern unserer Geschichte nicht verweilen; wir müßten billig besorgen, damit die gerechten und vaterländischen Gefühle Ew. Exzellenzen zu verletzen. Es haben seither die Begriffe von Staatsmoral große Fortschritte gemacht, und wir sind überzeugt, hochgeachtete Herren, daß unter Ihnen die ungetheilte Ansicht der Mißbilligung dessen waltet, was damals geschehen ist; daß Sie auch ohne Zweifel mit uns die Ueberzeugung theilen, es habe der Kanton Freiburg überhaupt im Jahre 1814 große Einbußen erlitten, die Stadt Murten insbesondere aber habe deren gedoppelte erduldet.

Ew. Exzellenzen fragen uns nun vielleicht, ob wir gekommen seyen, unsere alten Privilegien geltend zu machen? Weit entfernt daran auch nur zu denken, erklären wir vielmehr, daß wir solche der Ruhe und Wohlfahrt des gemeinen Vaterlands zum Opfer bringen. Wir erklären anbei aufs feierlichste, daß wir für alle Zukunft auf alle und jede Vorrechte verzichten, die wir vor andern Bürgern aus besessen hatten. Das Band der Gleichheit, welches uns in der Zeit der Unbill seit 1814 vereinbarte, soll uns auch in einer glücklicheren Zukunft umschlungen halten. Aber, so wie wir für uns auf alle unsere ausschließlichen Vorrechte verzichten, so hoffen wir hinwieder, es werden Ew. Exzellenzen geneigt seyn, uns alle die gemeinsamen Rechte staatsbürgerlicher Gleichheit zurückzustellen, deren wir seit 1814

beraubt wurden. Auf solche Weise mögen in unser schönes Land die Ruhe, der Wohlstand und das Glück wiederkehren, deren dasselbe fähig ist, und deren es sich auch durch edle Haltung in schwierigen Zeiten vollkommen würdig gezeigt hat.

In nähere Erörterungen über das Patriziat wollen wir nicht eintreten; es müßte dieß nur schmerzliche Empfindungen wecken; und es geschieht im Gefühle der Nothwendigkeit einer unverweilten Aenderung dieser Verhältnisse, daß wir die dringende Bitte an Ew. Exzellenzen richten zu sollen glauben, Sie möchten beschließen:

1. Es sollen zu Abfassung des Entwurfs einer neuen Verfassung Einleitungen getroffen werden.

2. In dieser Verfassung sollen die Souveränetät des Volks, die staatsbürgerliche Gleichheit und die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze anerkannt und gewährleistet seyn; die höchste Gewalt im Staate soll durch Stellvertreter des Volks ausgeübt werden, deren Amtsdauer auf eine bestimmte Anzahl von Jahren beschränkt bleibe.

Die Gerechtigkeit unsers Begehrens, das Beispiel anderer eidgenössischen Stände, die auf dieser gesetzlichen Bahn uns vorangegangen sind, die rings um uns drohenden Gewitter, die uns mahnen den Haushalt unsers Kantons durch Eintracht und innere Kraft zu stärken; diese Betrachtungen alle, vollends dann aber die Einsicht und die Vaterlandsliebe von Ew. Exzellenzen lassen uns hoffen, es werden dieselben unser ehrerbietiges Gesuch günstig aufnehmen. In dieser Hoffnung haben wir die Ehre zu seyn ꝛc.

(Unterz.) Namens des Raths der Stadt Murten: der Vicepräsident, Engelhard;

der Stadtschreiber, A. Mottet, Notar.

14. Kundmachung des Schultheißen, der kleinen und großen Räthe der Stadt und Republik Freiburg vom 2 Dezember 1830. *)

Wir Schultheiß, kleine und große Räthe der Stadt und Republik Freiburg thun kund hiermit:

Auf heutigen Tag außerordentlich versammelt, haben wir von den an Uns aus verschiedenen Gegenden des Kantons eingelangten Bittschriften, welche eine Verfassungsänderung beabsichtigen, Kenntniß genommen, und über den uns von unserm kleinen Rath gemachten Antrag, unsere Staatsverfassung einer Revision zu unterwerfen, eine ernste Berathung gepflogen.

Eingedenk der heiligen Pflichten, welche uns bei den obwaltenden Zeitverhältnissen gegen das Vaterland obliegen, und beseelt von den reinsten Absichten für das Wohl unserer Angehörigen, sind wir nicht angestanden, die Revision der für den hiesigen Kanton bestehenden Verfassung mit einmüthigem Willen zu beschließen, und haben demnach unserm kleinen Rath den Auftrag ertheilt, uns, in billiger Berücksichtigung der Zeiterfarderniße und der uns geäußerten Wünsche, die in derselben vorzunehmenden nöthigen Abänderungen unverzüglich vorzuschlagen.

Da nun aber zum Gedeihen dieser Berathschlagungen, welche auf das künftige Glück unsers Kantons einen so wichtigen Einfluß haben sollen, durchaus nothwendig ist, daß dieselben in ihrem Gang auf keine Weise gestört, und daß jenes Werk, welches das Gepräge der Weisheit an sich tragen soll, ferne von allen Leidenschaften zu Stande gebracht werde, ermahnen wir unsere lieben Angehörigen mit allem Ernst, jeden ungesetzlichen Schritt zu meiden, welcher den Frieden und die öffentliche Ordnung stören könnte, und in ruhiger Haltung und mit vollem Zutrauen unsere fernern Entschließungen abzuwarten.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11 Dezbr.

Wir fordern zugleich alle öffentlichen Behörden und Beamten auf, die Ruhe und Ordnung zu handhaben, und zählen dabei mit Zuversicht auf die kräftige Mitwirkung jedes rechtschaffenen, vaterländisch gesinnten Bürgers.

Möge der Allmächtige, der die Schicksale unseres Vaterlandes immer zum Besten gelenkt, dasselbe vor jedem Unglück bewahren und das von uns bereits begonnene Werk mit Erfolg segnen. Gegenwärtige Proklamation soll in beiden Sprachen gedruckt, ab der Kanzel verlesen und gewohnter Orten angeschlagen werden.

Gegeben in unserer großen Rathsversammlung zu Freiburg, den 2 Dezbr. 1830.

(Unterz.) Der Amtsschultheiß, Ph. Gottran;
der Staatsschreiber, N. Werro.

15. Zuschrift des Stadtraths von Freiburg an den Staatsrath. Freiburg, den 2 Dezbr. 1830. *)

Exzellenz, Herr Amtsschultheiß, hochgeachtete Herren!

Was gestern hier vorgegangen ist und die Folgen, so daraus entstehen können, muß für Ruhe und öffentliche Sicherheit große Besorgnisse erwecken.

Der Munizipalrath der Stadt Freiburg glaubt sich darum pflichtig, mit der Offenheit, welche den unmittelbaren Stellvertretern der Bürger der Hauptstadt ziemt, Ihnen wie seine Besorgnisse so auch seine Wünsche zu eröffnen.

Er birgt Ihnen nicht, daß er verlangen und zwar aufs dringendste verlangen muß, daß Ew. Exzellenzen alsbald und ohne den mindesten Aufschub den Beschluß bekannt machen lassen, welchen der große Rath gestern gefaßt hat, und daß Sie zugleich auch den möglichst genäherten Zeitpunkt festsetzen, innerhalb welchem die Revision der Kantonsverfassung zu Stande gebracht werden soll.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Nicht minder erheischt dann aber auch die Ruhe der Stadt und des Kantons, daß die zu erlassende Kundmachung die unumwundene Erklärung enthalte, es solle die neue Verfassung eine völlige Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte aller Bürger der Stadt und der Landschaft zur Grundlage erhalten.

Wir stehen über einem Vulkan; Offenheit und Freimüthigkeit allein nur vermögen unzuberechnendes Unglück abzuwenden, das der mindeste Verzug herbeiführen könnte. Diesen reinen Ausdruck der Ueberzeugung der Glieder des Munizipalraths stand dieser im Begriff Ihnen zu überreichen, als er noch insbesondere dazu aufgefordert ward durch einen Verein von Hausvätern und Eigenthümern, die sich bei ihm einfanden, um ihm die nämlichen Besorgnisse und Wünsche auszudrücken. Darauf hat der Munizipalrath beschlossen, Ew. Exzellenzen durch zwei seiner Mitglieder, an die sich noch andere Bürger anschließen, gegenwärtige Zuschrift überreichen zu lassen.

Mögen Sie diesen Schritt einzig nur aus dem Verlangen erklären, zur Herstellung der Ruhe und des öffentlichen Vertrauens mitzuwirken, durch die einzig nur das Vaterland zu retten möglich ist.

Der Munizipalrath bittet Ew. Exzellenzen, den Ausdruck seiner Ehrfurcht zu genehmigen.

Freiburg, den 2 Dezember 1830.

Der vorsitzende Syndik, Fegely;
der Stadtschreiber, Rädle.

16. Dekret des kleinen Raths der Stadt und Republik Freiburg vom 3 Dezember 1830. *)

Der kleine Rath der Stadt und Republik Freiburg, in Folge des ihm unterm gestrigen Datum von der höchsten Behörde ertheilten Auftrags, hat sich mit den Grundlagen, auf welchen die neue Verfassung hiesigen Kantons beruhen soll, be-

*) Aus der nämlichen Quelle.

schäftigt, und erklärt anmit, daß er bereits einmüthig beschlossen habe, bei dem großen Rathe darauf anzutragen:

1) Jedes Vorrecht des Orts und der Geburt im hiesigen Kanton aufzuheben, und demnach dem Grundsatze einer vollkommenen Gleichheit der politischen Rechte zu huldigen;

2) zu beschließen, daß die souveräne Gewalt in dem Verein der nach einem billig festzusetzenden Verhältnisse gewählten Stellvertreter der Städte und des Landes künftighin bestehen wird.

Der kleine Rath kann den Einwohnern dieses Kantons die bestimmte Zusicherung geben, daß der große Rath, den von höchstdemselben geäußerten Absichten gemäß, diesen Grundlagen seine Zustimmung nicht verweigern wird, und ermahnt sie daher, ihr Vertrauen in die weisen Beschlüsse jener Behörde zu legen, welche am spätesten im Laufe von zehn Tagen zu diesem Zwecke wird zusammenberufen werden.

Gegeben zu Freiburg den 3 Dezbr. 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

17. Proklama der konstituirenden Versammlung, die neue Kantonsverfassung und die Wahlen betreffend. Freiburg den 27 Januar 1831. *)

Die konstituirende Versammlung des Kantons Freiburg an ihre Mitbürger!

Liebe Mitbürger! Von dem Zutrauen des Freiburgischen Volkes erhielt die konstituirende Versammlung den Ruf, die Grundlagen seines gesellschaftlichen Verbandes festzusetzen. Am Ende ihrer gesetzgebenden Laufbahn fühlt sie, ehe sie sich trennt, das Bedürfniß, den Geist zu offenbaren, der ihre Arbeiten geleitet hat. Groß war die Aufgabe, die ihr zu Theil ward. Es handelte sich darum, die Ausübung eurer theuersten Rechte zu regeln, Ständigkeit in die Einrichtungen zu bringen, damit sie sich

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21 Februar.

den Herzen einprägen, und eine gewiſſe Wandelbarkeit in den Stellen, um die Rückkehr der Vorrechte zu verhindern.

Das Daſeyn des geſellſchaftlichen Vereins bedarf zweier Hauptſtützen, der Freiheit und der öffentlichen Ordnung. Um eure Freiheit zu ſichern, haben wir gewollt, daß weitaus die große Mehrheit der Bürger an der Wahl der Mitglieder des großen Raths Antheil nehme, welcher in Zukunft die souveräne Gewalt ausüben wird. Um die öffentliche Ordnung zu erhalten und zu befeſtigen, ſtehen der Regierung all' der Einfluß und die Wirkſamkeitsmittel zu Gebote, die ihr nöthig ſind, um ſowohl den Geſetzen als ihr ſelbſt Ehrfurcht zu verſchaffen. Umſonſt hat die Bosheit verſucht, den Lauf unſerer Arbeiten zu ſtören. Irregeführte Menſchen, ohne Zweifel das Opfer treuloſer Einflüſterungen, haben die Frechheit gehabt, als Sprecher einer achtbaren Bevölkerung aufzutreten und uns beinahe die Waffen in der Hand ungerechte Begehren einzureichen. Mit Unwillen haben wir ſie abgewieſen, und durch dieſe nachdrucksvolle Handlung hat die konſtituirende Verſammlung ihre moraliſche Kraft beurkundet.

Andere, in noch ſtrafbarerer Abſicht, haben im Finſtern das Gift der Verleumdung verbreitet und aufgeboten, um Männer zu verdächtigen, die ihr mit eurer Wahl beehrt. Aber die konſtituirende Verſammlung hat das Bewußtſeyn treu erfüllter Pflicht, und ſie beruft ſich dießfalls auf die Aeußerungen der Zufriedenheit und die Beweiſe von Ergebenheit, die ihr von allen Seiten her geworden und die ſie mit lebhaftem Dankgefühle aufgenommen hat. Wir haben die Grundpfeiler des Gebäudes gelegt; unſere Nachfolger, die Mitglieder des großen Rathes, ſollen es beendigen. Es bleibt allerdings noch Vieles und Wichtiges zu thun übrig, um das Werk zu vollenden, das wir angefangen haben.

Durch weiſe Sparſamkeit der Staatseinkünfte müſſen die Mittel verſchafft werden, um die Anſtalten zu begründen, welche die öffentliche Stimme verlangt. Dem Geſetzgeber ſollen wir

wir besonders ein Bedürfniß, eine heilige Pflicht ans Herz legen, so wie ein Recht, welches der edelste Zweig der Souverainetät ist, die Sorge nämlich, für die Volksbildung und die Vervielfältigung ihrer Wohlthaten. Was würden die von uns bereits aufgestellten Grundsätze nützen, wenn sie nicht durch Erziehung lebendige Kraft erhielten? In den Schulen soll in Zukunft die Jugend das Vaterland lieben lernen und in denselben Mittel finden, ihm einst in den verschiedenen Stellen, zu welchen sie durch die Verfassung berufen ist, mit Ehre zu dienen.

Wählt also zur künftigen gesetzgebenden Versammlung in welchem Range der Gesellschaft es sey, Bürger die aufgeklärt genug sind, um diese Vortheile zu würdigen, und von hinlänglich festem Charakter, um uns ihren dauernden Genuß zu sichern. Wählt biedere und fähige Männer, die mit der Religion die Freiheit, mit der Gleichheit der Rechte die Gerechtigkeit und die öffentliche Ordnung zu verbinden wissen, und wir dürfen getrost auf unsere Zukunft blicken. Dann wird der Kanton Freiburg wirklich würdig seyn, der schweizerischen Eidgenossenschaft anzugehören und die andern Staaten, die das gleiche Glück genießen, nun nichts beneiden können.

Gegeben zu Freiburg in der konstituirenden Versammlung den 27. Jan. 1831.

Der Präsident, von Diesbach v. Torny;
die Sekretärs, Dr. Büssard: F. X. Baboud.

18. Letzter Akt der abtretenden Regierung des kleinen Raths der Stadt und Republik Freiburg vom 8. Febr. nebst der Rechnungsübersicht ihrer Verwaltung, kund gemacht am 20. Februar 1831. *)

Wir Schultheiß und kleiner Rath der Stadt und Republik Freiburg thun kund hiermit:

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 15. März.

Im Augenblick, wo der in Folge der neuen Verfassung gewählte große Rath zusammentreten wird, glauben wir durch einen letzten Akt bekannt machen zu sollen, daß wir das Ende unserer Verwaltung erreicht haben.

Der blühende Zustand der Staatsfinanzen, die Arbeiten, welche wir seit einigen Jahren zur Einführung einer für den ganzen Kanton einförmigen und seinen Bedürfnissen angemessenen Gesetzgebung unternommen, und die in verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung gemachten Verbesserungen sind Thatsachen, welche die Laufbahn der abtretenden Regierung ehrenvoll bezeichnen. Mit tiefer Wehmuth hat sie unlängst wahrnehmen müssen, daß das Band des Zutrauens und der Liebe, welches zwischen ihr und dem Volk auf immer hätte bestehen sollen, sich aufgelöst habe; hinreichend war aber ein solcher Zustand der Dinge, um ihr die Pflicht aufzulegen, die verderblichen Folgen desselben abzuwenden, und willig entschloß sie sich zu jedem Opfer, um den öffentlichen Frieden zu schirmen und die in ihren Grundfesten erschütterte gesellschaftliche Ordnung wieder herzustellen.

Die konstituirende Versammlung, welche vom Volke den Auf zur Bearbeitung einer Verfassung erhalten, hat bereits ihrer Aufgabe Genüge geleistet; dem neuen großen Rath kommt nun diejenige zu Theil, die politische Einrichtung des Kantons nach den von jener Versammlung aufgestellten Grundsätzen zu vollenden.

Inzwischen und bis alle Gewalten nach ihren Abstufungen eingesetzt seyn werden, fordern wir alle öffentlichen Beamten und Vorgesetzten auf, an ihren Posten zu verbleiben. Indem wir sie des der vorigen Regierung geschwornen Eides entlassen, gebieten wir ihnen, so wie jedem Bewohner des Kantons, den neuen konstituirten Behörden schuldigen Gehorsam zu leisten, und aus allen Kräften zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mitzuwirken.

Wir sollen noch das schmerzliche Gefühl ausdrücken, welches wir mit der konstituirenden Versammlung empfunden, als wir die ungerechten Begehren vernahmen, welche einige Individuen des Kantons sich erdreistet haben an dieselbe während dem Laufe ihrer Arbeiten zu richten.

Voll Zutrauens auf den biedern und redlichen Sinn, wodurch sich von jeher das freiburgische Volk ausgezeichnet, können wir mit Zuversicht hoffen, daß diese augenblicklich irre geführten Männer ihr Unrecht nunmehr erkennen, und daß Ordnung und Gerechtigkeit, diese Grundsätze, ohne welche kein Staat bestehen kann, stets bei uns obsiegen werden.

Möge Gott, in welchen wir unser ganzes Zutrauen setzen, unsern Kanton beschützen und ihm eine glückliche Zukunft gewähren!

Gegeben in unserer Rathsversammlung den 8. Februar 1831, um Sonntags den 20. dieß verkündet zu werden.

Der Amtsschultheiß, in dessen Abwesenheit: der Altschultheiß,
von Dießbach v. Torny.
Der Staatsschreiber, R. Werro.

Die summarische Uebersicht dann des gesammten Rechnungswesens des Staates, vom 1. Jan. 1814 bis zum 30. Junius 1830, worüber der Staatsrath des Kantons Freiburg am 17. Febr. verordnet hat, sie soll durch den Druck veröffentlicht und der Proklamation des kleinen Raths vom 8. Febr. beigelegt werden, bietet folgende Ergebnisse dar:

Allgemeine Einnahmen.

	Schweizerfranken.
Uebergabe am 1. Jan. 1814. .	319,176 7 8
Gewöhnliche Einnahmen der 17 Jahre	4,381,771 – 7
	4,700,947 8 5

		Uebertrag	4,700,947 8 5
Außerordentliche Einnahmen.	Kriegssteuer, Auflage im Jahre 1814 und 1815	160,395 3 3	
	Liquidation von französischen, helvetischen, österreichischen und eidgenössischen Schulden und Lieferungen	129,964 – –	
	Verschiedene eingezogene Kapitalien	194,354 4 5	
	Unterschied auf dem Verkaufspreis des Salzes	428,509 – –	
			907,215 7 8
	Staatskasse zusammen		5,608,161 6 3

Allgemeine Ausgaben.

		Schweizerfranken.	
Gewöhnliche Ausgaben der 17 Jahre			3,758,967 7 7
Außerordentliche Ausgaben.	Ankäufe von Liegenschaften	131,893 – –	
	Oeffentliche Anstalten und Bauten	189,696 – –	
	Bildung des Vorrathsspeichers	88,343 – –	
	Anlegung v. neuen Straßen	109,275 – –	
	Vorherige Schulden, die abbezahlt worden	16,149 – –	
	Material der Zeughäuser	81,462 – –	
	Hungersnoth von 1816 und 1817	80,601 – –	
	Außerordentliche Steuern und Verschiedenes	70,130 – –	717,546 – –
	Kriegsausgaben von 1813, 1814 und 1815		671,783 – –
Bilanz der Uebergabe am 30. Junius 1830			459,894 8 6
	Abgleichung		5,608,161 6 3

wir besonders ein Bedürfniß, eine heilige Pflicht ans Herz legen, so wie ein Recht, welches der edelste Zweig der Souveränetät ist, die Sorge nämlich, für die Volksbildung und die Vervielfältigung ihrer Wohlthaten. Was würden die von uns bereits aufgestellten Grundsätze nützen, wenn sie nicht durch Erziehung lebendige Kraft erhielten? In den Schulen soll in Zukunft die Jugend das Vaterland lieben lernen und in denselben Mittel finden, ihm einst in den verschiedenen Stellen, zu welchen sie durch die Verfassung berufen ist, mit Ehre zu dienen.

Wählt also zur künftigen gesetzgebenden Versammlung in welchem Range der Gesellschaft es sey, Bürger die aufgeklärt genug sind, um diese Vortheile zu würdigen, und von hinlänglich festem Charakter, um uns ihren dauernden Genuß zu sichern. Wählt biedere und fähige Männer, die mit der Religion die Freiheit, mit der Gleichheit der Rechte die Gerechtigkeit und die öffentliche Ordnung zu verbinden wissen, und wir dürfen getrost auf unsere Zukunft blicken. Dann wird der Kanton Freiburg wirklich würdig seyn, der schweizerischen Eidgenossenschaft anzugehören und die andern Staaten, die das gleiche Glück genießen, um nichts beneiden können.

Gegeben zu Freiburg in der konstituirenden Versammlung den 27. Jan. 1831.

Der Präsident, von Diesbach v. Torny;
die Sekretärs, Dr. Büssard: F. X. Badoud.

18. Letzter Akt der abtretenden Regierung des kleinen Raths der Stadt und Republik Freiburg vom 8. Febr. nebst der Rechnungsübersicht ihrer Verwaltung, kund gemacht am 20. Februar 1831. *)

Wir Schultheiß und kleiner Rath der Stadt und Republik Freiburg thun kund hiermit:

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 15. März.

und biedern Einschreitens in dem Geiste unserer neuen Staatseinrichtungen erblicken.

Von dem Gefühle der hohen Wichtigkeit der uns ertheilten Aufgabe tief durchdrungen, theilen wir mit euch, theure Mitbürger, den Wunsch, jene Verbesserungen ehestens verwirklicht zu sehen, die ihr von euern Gesetzgebern mit vollem Recht zu erwarten habt. Ihre Dauer und Wirksamkeit zu sichern, muß aber mit jener Reife und weisen Umsicht zu Werke gegangen werden, welche Interessen von solchem Belange erfordern.

Als einziges unverrücktes Ziel unserer Arbeiten werden wir uns das öffentliche Wohl und die Festhaltung der dieses allein bedingenden Grundsätze der Gerechtigkeit vorsetzen. Nur treue unerschütterliche Befolgung derselben kann einer Regierung auf die Achtung und das Zutrauen ihrer Mitbürger einen verdienten Anspruch geben.

Wir geben hinwieder der Hoffnung Raum, es werde das freiburgische Volk jenes Benehmen nie verläugnen, das in jüngster Zeit unter verhängnißvollen Umständen es so ehrenvoll ausgezeichnet hat. In dem vortrefflichen Geiste, der es beseelt, werden wir bei der schwierigen Ausübung unserer Amtspflichten die sicherste Stütze finden. Welch trostvoller Anblick als jener der überall in unserm Kanton herrschenden Ruhe und friedlichen Stimmung, in Mitte der Gährungen mannichfacher Art, denen verschiedene Theile der Schweiz noch preisgegeben sind.

Bietet forthin, theure Mitbürger, euern Mitteidgenossen das hehre Bild eines Volkes dar, das bescheiden in seinen Wünschen, auf seine Obern vertrauend und voll Ehrfurcht für die Gesetze und die Religion, sich unter jedem Verhältniß immer gleich bleibt. Sittenlose Völker sind der Freiheit unwürdig. In Kurzem werden sie der Leidenschaft loses Spiel und das traurige Opfer innerer Zerwürfnisse. Ihrer wartet in schauervoller Zukunft Versunkenheit und tiefe Erniedrigung.

Eidgenossen, euch also unerschütterlich fest dem neuen Vertrag an, der euer künftiges Schicksal bestimmen soll, und wenn er bei dem Kampf entgegengesetzter Interessen einigen Widerstand gefunden, so sey er von nun an unsere einzige Losung. Nur so können wir als ein kraftvolles Volk dastehen, wenn es um Unabhängigkeit und Neutralität gilt und das Vaterland seine Kinder alle zum Schutze des Heiligsten ruft. Der große Walter oben, auf den die Väter nie vergebens trauten, sey unser Hort und segne die Arbeiten eurer Stellvertreter.

Gegenwärtige Proklamation soll in beiden Sprachen gedruckt, ob den Kanzeln Sonntags den 13. d. verlesen und gewohnter Orten angeschlagen werden.

Freiburg, den 7. März 1831.

(Unterz.) Der Schultheiß Präsident von Diesbach u. Torny.

Der Kanzler, R. Werro.

I. Appenzell-Außerrhoden.

20. Schreiben der Regierung des Kantons Appenzell-Außerrhoden an alle Mitstände. Teufen 7. Dezember 1830. *)

Getreue, liebe Eidgenossen! In unserer gewöhnlichen Dezembersitzung versammelt, hat die gegenwärtige Lage der Eidgenossenschaft unser Nachdenken beschäftigt.

Europa rüstet sich zum Kriege; große Heere sammeln sich um unsere Gränzen, und wenn die Losung vielleicht zu einem der blutigsten Kämpfe gegeben würde, müßte die Schweiz entweder mit festem Muthe die ihr von den hohen Mächten zugeschworne Neutralität bewahren, oder sie würde, in den Strudel der Welt hineingerissen, ihre Selbstständigkeit, das Heil des ganzen Vaterlandes gefährden! Noch aber mitten in den Rüstungen der uns umgebenden Staaten, mitten in der großen

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 16. Dezbr.

allgemeinen Bewegung, ſtehen wir nicht ohne Kraft, aber unvorbereitet zum Kampfe da; ohne ernſte Maßnahmen zur Entwicklung unſerer eigenen Kräfte ſcheinen wir, dem ungewiſſen Schickſal vertrauend, unſern Blick nur auf das Innere gerichtet, ruhig und unthätig die Gefahren erwarten zu wollen, die zu bald vielleicht über die Eidgenoſſenſchaft hereinbrechen werden.

Wenn man in frühern Zeiten der Schweiz den Vorwurf gemacht hat, daß ſie bei nahenden Gefahren ſich ſelbſt und ihren Verhältniſſen zum Auslande zu viel vertraut und dadurch die beſten Augenblicke zur Rettung verſäumt habe, ſo möchte dieſer Vorwurf uns auch jetzt treffen, wenn wir nicht, indem wir auf die Fortdauer des Friedens hoffen, uns zugleich auch zum Kampfe für unſere höchſten Intereſſen, für Unabhängigkeit, für unſere nationale Exiſtenz bereit machen, damit wir nicht von den Ereigniſſen überraſcht, unvorbereitet überraſcht werden und unſer ſchönes Vaterland Jedem wehrlos preisgegeben ſey.

Mögen auch in manchen Kantonen der Schweiz die eigenen innern Angelegenheiten die Gemüther beſchäftigen, vielleicht der Blick nach Außen die Sorge für das Ganze bisher geſchwächt haben, ſo hoffen wir, der Ernſt der Zeit, wenn er immer größer und gewaltiger herantreibt, werde die Eidgenoſſen alle mehr als jemals an die eine und große Pflicht erinnern, jeden Zwiſt dem Heile des Ganzen aufzuopfern und über den innern Wirren nicht das, was jetzt vor Allem aus Noth thut, zu vergeſſen, auf daß ſie nicht über dem Kleinern das Höchſte verlieren. Warum ſollten nicht alle Schweizer, erfüllt vom Geiſte der ewigen Bunde, in dem großen Gedanken an das eine und ewige Vaterland, die innigſte Vereinigung ihrer Herzen finden? Erfüllt von dieſen Geſinnungen, haben wir einmüthig beſchloſſen, uns an euch, getreue, liebe Eidgenoſſen, mit dem Erſuchen um gefällige Mitwirkung zu wenden, daß mit möglichſter Beförderung eine außerordentliche Tagſatzung verſammelt werde, damit ſie das Heil und die Rettung

des gemeinschaftlichen Vaterlandes zum Gegenstand ihrer ernsten Berathung nehme und alle diejenigen Maasnahmen treffe, die von den Zeitumständen geboten werden. Um aber unsere gemeidgenössischen Gesinnungen auch durch die That zu bewähren, werden wir sogleich unser erstes Bundeskontingent in marschfertigen Stand stellen, damit es auf den ersten Ruf für Beschützung unserer Gränzen zum Aufbruch bereit sey. Wolle Gott, daß unsere Besorgnisse unerfüllt bleiben und der Friede in Europa zum Heile der Schweiz und aller übrigen Staaten erhalten werde.

Indem wir euch, getreue liebe Eidgenossen, schließlich anzeigen, daß wir unser Begehren an das hohe Vorort gestellt haben, und zugleich allen hohen Ständen der Eidgenossenschaft von diesem Schreiben Kenntniß geben werden, empfehlen wir euch sammt uns dem Machtschutz des Höchsten.

Teufen, den 7. Dez. 1830.

Für den Landammann und Rath des Kantons Appenzell A. R.

der regierende Landammann Oertly.

der Rathsschreiber Schäfer.

B a s e l.

21. Proklama vom Bürgermeister und Rath des Kantons Basel erlassen am 5. Jan. 1831. *)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel haben mit tiefem Bedauern vernehmen müssen, daß, obgleich von dem großen Rath in seiner Sitzung vom 9. v. M. nach einer sorgfältigen Erdaurung ein allen billigen Wünschen rechnungtragendes Repräsentationsverhältniß festgesetzt worden ist — ein großer Theil unserer Mitbürger aus den Landbezirken sich habe verleiten lassen, von dem eingeleiteten gesetzlichen Pfade abzuweichen und sogar gegen den Beschluß des großen

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 15. Jan.

Rathes zu bringen, daß die Munizipalitäten einig nach der Volkszahl Platz greife.

Obschon wir nun durch zuverläßige Berichte unterrichtet sind, daß weitaus der größte Theil der Bürgerschaft theils diesen Einflüsterungen fremd geblieben, theils nur aus Besorgniß unangenehmen Folgen angesetzt zu werden, zur Theilnahme verleitet worden ist, so sehen wir uns doch veranlaßt, um einerseits die ruhigen und in den gesetzlichen Schranken gebliebenen Gemeinden und Bürger in ihrem Vertrauen zu bestärken und zur Beharrlichkeit in ihrer Ordnungsliebe aufzumuntern, und anderseits die Irregeleiteten so möglich wieder auf den Weg der Ordnung zurückzubringen, mit Gegenwärtigem bekannt zu machen, — daß die von dem großen Rath unterm 10. Dezember niedergesetzte Verfassungs-Revisionskommission den Entwurf einer neuen Staatsverfassung bearbeitet und dem großen Rath in seiner Sitzung vom 3. d. eingegeben, daß dieser Entwurf — wodurch die Volkssouveränetät, Freiheit und Gleichheit der Rechte aller Bürger — und das Recht der Bürgerschaft anerkannt wird, ihre Stellvertreter selbst zu erwählen, uns zu näherer Erdaurung überwiesen worden ist, und daß wir es uns zur heiligsten Pflicht machen werden, denselben mit aller möglichen Beförderung in Berathung zu ziehen, um unsere Anträge darüber dem großen Rath auf die bereits gefaßten Beschlüsse gegründet, spätestens bis auf den ersten Montag im Hornung einzugehen.

Indem wir dieses hiemit zu Jedermanns Kenntniß bringen, können wir nicht umhin, alle Bürger und Einwohner unsers Kantons mit Nachdruck zu ermahnen, das Ergebniß dieser Berathungen zutrauensvoll und ruhig abzuwarten, und versichert zu seyn, daß wir das Wohl des ganzen Kantons nie aus den Augen verlieren, aber auch Alle uns zu Gebote stehenden Mittel anwenden werden, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, und Personen und Eigenthum vor ungesetzlichen Handlungen zu sichern.

Gegeben, um durch das Kantonsblatt bekannt gemacht,

Schließt euch also unerschütterlich fest dem neuen Vertrag an, der euer künftiges Schicksal bestimmen soll, und wenn er bei dem Kampf entgegengesetzter Interessen einigen Widerstand gefunden, so sey er von nun an unsere einzige Losung. Nur so können wir als ein kraftvolles Volk dastehen, wenn es um Unabhängigkeit und Neutralität gilt und das Vaterland seine Kinder alle zum Schutze des Heiligsten ruft. Der große Walter oben, auf den die Väter nie vergebens trauten, sey unser Hort und segne die Arbeiten eurer Stellvertreter.

Gegenwärtige Proklamation soll in beiden Sprachen gedruckt, ob den Kanzeln Sonntags den 13. d. verlesen und gewohnter Orten angeschlagen werden.

Freiburg, den 7. März 1831.

(Unterz.) Der Schultheiß Präsident von Diesbach
u. Torny.
Der Kanzler, R. Werro.

I. Appenzell-Außerrhoden.

20. Schreiben der Regierung des Kantons Appenzell-Außerrhoden an alle Mitstände. Teufen 7. Dezember 1830. *)

Getreue, liebe Eidgenossen! In unserer gewöhnlichen Dezembersitzung versammelt, hat die gegenwärtige Lage der Eidgenossenschaft unser Nachdenken beschäftigt.

Europa rüstet sich zum Kriege; große Heere sammeln sich um unsere Gränzen, und wenn die Losung vielleicht zu einem der blutigsten Kämpfe gegeben würde, müßte die Schweiz entweder mit festem Muthe die ihr von den hohen Mächten zugesicherte Neutralität bewahren, oder sie würde, in den Strudel der Welt hineingerissen, ihre Selbstständigkeit, das Heil des ganzen Vaterlandes gefährden. Noch aber wirken in den Rüstungen der uns umgebenden Staaten, wirken in der großen

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 16. Dezbr.

Ungern greift der Schweizer alsdann zur Wehre; aber wenn eine Partie die andere in ihren wichtigsten Rechten auf unbillige Weise kränken will, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch einen verblendeten Haufen bedroht iſt, ſo wird auch der ruhige und friedliebende Bürger Gut und Blut zu deren Vertheidigung willig darbringen. Manche unſrer Stadtbürger ſcheinen über die Begehren, welche durch einen Theil der Landbürger gegenwärtig geſtellt werden, nicht gehörig unterrichtet zu ſeyn; wir halten es in unſerer Pflicht dieß, ſo weit es an uns iſt, zu thun. Bisher beſtand unſere geſetzgebende Behörde, der große Rath, aus 64 Mitgliedern ab der Landſchaft und 90 aus der Stadt. Bei der in jüngſter Zeit zur Sprache gekommenen Verfaſſungsreviſion erhob die Landſchaft ihre Begehren um vermehrte Repräſentation, ſich auf ihre größere Volkszahl ſtützend. Die Repräſentanten der Stadt aber ſtellten vor, daß die Stadt große Geldbeiträge und mehrere unentgeldliche Aemterbeſorgung aufzuweiſen habe. Eine Verfaſſungsreviſion wurde beſchloſſen, man wünſchte ſie auf geſetzlichem, ruhigem Wege vor ſich gehen zu laſſen; dem dringenden Begehren der Landſchaft weichend, verſtand ſich der große Rath den 9. Dez. dazu, drei Grundprinzipien aufzuſtellen. Die Selbſtergänzung des großen Raths und die Lebenslänglichkeit der Stellen darin ſollten abgeſchafft werden; das Land ſollte 79, die Stadt aber 75 Großräthe zu wählen haben. Die Genehmigung der Verfaſſung war der Bürgerſchaft zu Stadt und Land vorbehalten. Die zwei erſten Beſtimmungen konnten von den Bürgern zu Stadt und Land als ihre bürgerlichen Rechte auf eine ächt republikaniſche Weiſe ſichernd betrachtet werden; die Stadtbürger konnten die Verringerung ihrer Wahlrechte bedauern, und ſich wohl dadurch über Gebühr beſchwert finden, daß man nicht wenigſtens bei einer förmlichen Theilung zur Hälfte ſtehen geblieben ſey. Der Liebe zur Eintracht und zum Frieden dürften jedoch die Stadtbürger auch dieſes Opfer gebracht haben. In der Sitzung vom 9. Dez., in

welcher jene Grundprinzipien festgesetzt wurden, hatten die Landgroßräthe sich sehr zahlreich eingefunden, und beinahe einstimmig traten sie jenem Beschlusse bei. Einer Kommission von 15 Gliedern, worunter 7 der Landschaft, wurde die Revision der Verfassung aufgetragen; ihr Vorschlag ist unter die Stadt- und Landgemeinden ausgetheilt worden; die größte Uebereinstimmung hatte bei ihren Sitzungen zu herrschen geschienen; über mehrere Punkte, vorzüglich über die Waldungen, waren solche Bestimmungen in den Vorschlag aufgenommen worden, welche den längst geäußerten Wünschen der Landschaft entsprechen sollten. In seiner eben abgehaltenen Sitzung (6. Jan.) sollte der Großrath den Vorschlag berathen, allein nur ein Theil der Großräthe ab der Landschaft erschienen, einige der Anwesenden erklärten, auf dem Lande dringe man nun auf etwas ganz Anderes, Repräsentation nach der Kopfzahl wolle man. Der große Rath blieb standhaft gegen solche befremdende Begehren. Eine bedeutende Zahl Landbürger hatten sich indessen gestern bei Liestal versammelt, und als die Abgeordneten der Regierung ihr die wahre Lage der Dinge und die Billigkeit der Großrathsbeschlüsse auseinander setzen wollten, ging diese irre geleitete Menge so weit, zu erklären: es würde nun das Wahlrecht von $^5/_7$ des großen Raths für die Landschaft angesprochen, der Stadt aber $^2/_7$ überlassen, und es sey der Regierung eine Frist von 24 Stunden zur Annahme gegeben. Kann aber in ein so unbilliges Begehren je gewilligt werden? Muß die Regierung sich ihm nicht standhaft widersetzen? Eine solche Nachgiebigkeit würde für uns und unsere Nachkommen ewige Schmach seyn! Es handelt sich darum, ob wir uns einschüchtern lassen, und uns für die Zukunft der Gnade eines Regiments hingeben wollen, gegründet von Leuten, die sich bloß anmaßen, den Willen der gesammten Landschaft zu repräsentiren, und die auf jeden Fall unter dem Scheine der Freiheit und Gleichheit darauf ausgehen, ein Uebergewicht über die Stadt sich zu erwerben, das jedem Grundsatze der

Gleichheit zunichte ist. Darum ergreifen wir selbst die Waffen, nicht nur um die bestehende Regierung nach Pflicht zu vertheidigen; es gilt unsere sämmtlichen politischen Rechte, es gilt Schutz uns und den Unsrigen, laßt uns in dieser gerechten Sache standhaft seyn." — Die Thore sind geschlossen, die Kanonen aufgepflanzt, Alles ist unter den Waffen.

24. Kundmachung von Bürgermeister und Rath des Kantons Basel wegen Aufstellung einer Regierungskommission. Basel, den 8 Januar 1831. *)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel haben bei den gegenwärtigen für die Ruhe und das Wohl unsers Kantons so bedenklichen Zeitumständen und Ereignissen, und damit die sich ergebenden außerordentlichen Fälle mit der nöthigen Beschleunigung behandelt und erörtert werden können, wir auch die gewöhnlichen Regierungsgeschäfte ungehindert erledigen mögen, angemessen erachtet, eine besondere Kommission aus unserer Mitte unter dem Präsidium des Herrn Amtsbürgermeisters niederzusetzen, und derselben die Vollmacht zu ertheilen, im Namen der Regierung alles dasjenige zu besorgen, was die dermaligen außerordentlichen Umstände nöthig machen, welche uns aber von Allem Bericht erstatten wird.

An diese Kommission haben wir erwählt die HH. Huber, Fischer, Minder und Wieland, sämmtlich Mitglieder des kleinen Raths.

Gegeben, um gedruckt und bekannt gemacht zu werden, am 8 Januar 1831.

Kanzlei des Kantons Basel.

25. Proklamation vom Bürgermeister und Rath des Kantons Basel an die Bewohner der Stadt und des Kantons Basel, vom 10 Januar 1831. **)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel haben

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 20 Januar.
**) Aus der nämlichen Quelle.

besonders gedruckt und in allen Gemeinden öffentlich angeschlagen zu werden, den 5. Jan. 1831.

Kanzlei des Kantons Basel.

22. Kundmachung der Militärkommission. Basel 5. Januar 1831. *)

Nachdem der hochlöbl. kleine Rath mit Vergnügen vernommen, daß sich die große Anzahl hiesiger Bürger bereitwillig gezeigt habe, für die Sicherstellung der Stadt kräftig mitzuwirken und deßhalb auch eine neue Militärkommission mit Zuzug zweier Mitglieder von Seite des löbl. Stadtraths aufgestellt hatte, — so versammelten sich die Unterzeichneten, welchen das Zutrauen zu Theil worden, — unverzüglich, um sich sowohl über das Erforderliche und Zweckmäßige zu berathen, als auch um dem Auftrage gemäß einen Militärkommandanten zur Ernennung vorzuschlagen. Die Wahl fiel auf den Hrn. Stadtrath und Obristen Müller, dessen Verdienste und dessen Eifer um das Militärwesen Allen hinlänglich bekannt ist. Der kleine Rath bestätigte die Ernennung, und wir beeilen uns, hievon Jedermann die gebührende Nachricht zu ertheilen, zugleich aber alle Wehrpflichtigen und alle diejenigen, welche zum Schirm und Schutz ihres eigenen Herdes berufen sind, aufzufordern, dem aufgestellten Kommandanten alle Achtung und allen Gehorsam zu leisten, welcher zu solchen Zeiten das erste Erforderniß und die sicherste Gewährleistung des guten Erfolges ist.

23. Plakard, erschienen mit der Aufschrift: „Warum waffnen wir uns?" und mit der Unterschrift: „Ein Verein von Bürgern aller Stände." Basel 7. Januar 1831. **)

Groß ist das Unglück, welches uns zu bedrohen scheint! Schrecklich ist es, wenn Bürger gegen Bürger sich bewaffnen!

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 15. Januar.

**) Aus der nämlichen Quelle.

theils durch satanische Künste der Ueberredung, und theils durch Anwendung der entsetzlichsten Drohungen — zusammengerottete, terrorisirten und verblendeten Horde die Kommunikationen unterbrechen, die öffentlichen Posten in ihrem Lauf hindern, einige uns ergebene Dorfschaften durch Ueberfall in Angst und Schrecken versetzten, sogar unsere Stadt umzingelten und in der letzten Nacht durch einen Angriff auf dieselbe die Feindseligkeiten mit bewaffneter Hand begannen und somit den Bürgerkrieg anfachten.

Mit Wehmuth blicken wir auf die Verblendeten, und möchten gerne die ganze, jeden wahren Vaterlandsfreund mit Schmerz erfüllende traurige Begebenheit in das Grab der Vergessenheit versenken; — aber zu sehr fordert der getrübte Landesfrieden, die unterdrückte Gerechtigkeit und das Angstgeschrei von vielen tausend Gutgesinnten ein warnendes Exempel — und darum sehen wir uns auch in die schmerzhafte Nothwendigkeit versetzt — die sämmtlichen Rädelsführer und alle die, welche nicht sofort von ihnen abfallen werden, als Vaterlandsverräther zu erklären und zu verordnen, daß die Erstern, wo sie betreten werden mögen, habhaft gemacht und uns eingeliefert werden sollen.

Diejenigen unserer Mitbürger, die sich auf ungesetzliches Aufgebot noch unter den Waffen befinden mögen, fordern wir hiermit alles Ernstes, aber zum letzten Mal auf — sofort die Waffen niederzulegen und die gesetzlich bestehenden Behörden anzuerkennen. Euch aber, biedere Mitbürger und Einwohner der Stadt, die ihr bis dahin eine so edle Hingebung für unsere und eure so gerechte Sache bewiesen habt — euch haben wir nicht nöthig zuzurufen, beharret treu bis zum Ende. — Wir sagen euch blos, auch wir werden beharren!

Gegeben den 10 Januar 1831.

Der Amtsbürgermeister: Frey.

Der Staatsschreiber, für denselben Lichtenhahn, Rathsabstitut.

26. Proklamation von Ebendemſelben. Baſel, den 18 Januar 1831. *)

Wir Bürgermeiſter und Rath des Kantons Baſel haben mit blutendem Herzen, als unſere ernſten Ermahnungen nichts fruchten wollten, die Gewalt der Waffen anwenden müſſen, um die bedrohte und angegriffene Hauptſtadt und das Eigenthum ihrer Bewohner zu ſchützen, um die ſchändlichen Abſichten einiger ränkevollen, ehrſüchtigen Menſchen, durch welche ein großer Theil unſerer Bürger im Lande auf eine unbegreifliche Weiſe verblendet und irregeleitet worden, zu vereiteln, und um die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung wieder herzuſtellen.

Der Eintracht und dem Muthe unſerer Bürger und Einwohner von Baſel und der an ihrer Seite ſtreitenden Mannſchaft, ſo wie der Klugheit und Feſtigkeit ihrer Anführer, verdankt die gerechte Sache den Sieg; die Feinde derſelben ſind geflohen, und wir dürfen hoffen, in dem größten Theile von ihnen nun wieder Bürger zu erblicken, die mit Reue im Herzen zurücktreten auf die von ihnen verlaſſene Bahn der Ehre und der Pflicht.

Allein die ſtrafbaren Handlungen jener Landesverräther, welche die Frechheit hatten, den Samen der Zwietracht und Empörung in die Gemüther eines friedlichen Landes zu ſtreuen, den Bürgern die im Vorſchlag liegende freiſinnige und jedem billigen Wunſche entſprechende neue Verfaſſung vorzuenthalten oder in einem gehäſſigen Lichte darzuſtellen, ſich als Regierung zu konſtituiren, und ſich als ſolcher den Eid der Treue und des Gehorſams ablegen zu laſſen, alle Bande des Verkehrs mit frevler Hand zu zerreißen, den Bürger gegen den Bürger zu bewaffnen, fremde Meuterer zur Hülfe herbeizurufen, ruhige und treue Gemeinden mörderiſch zu überfallen, Perſonen und Eigenthum willkürlich zu gefährden und zu verletzen, und über-

*) Aus der Neckarzeitung vom 23 Januar.

als die Fahne des Aufruhrs, der Anarchie und der Schreckensgewalt aufzupflanzen — dieſe Handlungen können und dürfen nicht ungeahndet bleiben.

Wenn wir daher auf der einen Seite, weit entfernt die Zahl der Schuldigen vermehrt zu wünſchen, mit landesväterlicher Milde den Irregeleiteten gerne Nachſicht und Verzeihung gewähren wollen, ſo ſind wir es auf der andern Seite dem öffentlichen Weſen, der Gerechtigkeit und unſerer angegriffenen Bürgerſchaft ſchuldig, die Rädelsführer und die Häuptlinge derſelben der richterlichen Beurtheilung zu übergeben.

Demnach haben wir beſchloſſen und verordnen anmit, was folgt:

1. Die Mitglieder der ſogenannten proviſoriſchen Regierung, nämlich St. Gutzwyler, Notar von Therwyler, Präſident. J. H. Plattner Sohn, von Lieſtal. J. Martin, Lieutenant von Siſſach. Joh. Kummler — Hartmann, von Mönchenſtein. Joh. Eglin, Müller von Ormalingen. Anton von Blarer, von Aeſch. Nikolaus Brodbeck, Alt-Statthalter von Lieſtal. Joh. Mößmer, Schlüſſelwirth von Muttenz. Martin Thommen, Krämer in Waldenburg. J. J. Brüderlin — Plattner, von Lieſtal. Joh. Jörin, Löwenwirth in Waldenburg. J. A. Ritter, Salzmeiſter von Siſſach. Jak. Buſer, Engelwirth in Lieſtal. Heinrich Meyer, Pferdarzt in Itingen. Heinrich Strub, im Raiſen bei Läufelfingen; ſo wie diejenigen, welche in die Klaſſe der Rädelsführer und Haupttheilnehmer gehören, ſollen nach Maßgabe ihrer Theilnahme zur Strafe gezogen und für den veranlaßten Schaden verantwortlich gemacht, zu dem Ende angehalten, gefänglich hieher gebracht, durch den Hrn. Statthalter beſprochen, und ihre Ausſagen uns vorgelegt werden; die ſich flüchtig gemachten aber ſind auszuſchreiben und hinſichtlich ihrer Habhaftmachung die nöthigen Veranſtaltungen zu treffen.

2. Den Herren Statthaltern der Landbezirke wird aufgetragen, ſofort aus jeder Gemeinde ihres betreffenden Bezirks

zwei Vorgesetzte zu sich zu bescheiden, ihnen den gegenwärtigen Beschluß bekannt zu machen, und in hinlänglicher Anzahl für ihre Gemeinden mitzutheilen, sie von der Lage der Sache, unter angemessenen Vorstellungen in Kenntniß zu setzen, und denselben aufzugeben, ungesäumt bei ihrer Heimkunft die Gemeinden zu versammeln, Alles anzuwenden, um die Gemüther zu beruhigen, und ihnen vermittelst Vorlesung dieses Beschlusses anzuzeigen:

„Daß ihre rechtmäßige Regierung die Standhaftigkeit der Treugebliebenen mit Dank erkenne, und auf ihr fernores Beharren im Guten vertraue; die übrigen aber des Eides, den sie jenen pflichtvergessenen Männern geleistet haben, förmlich entbinde, und sie auffordere, wie es rechtlichen und christlichgesinnten Bürgern zieme, zur gesetzlichen Ordnung und Ruhe, so wie zum Gehorsam gegen die bestehenden Behörden zurückzukehren; daß allen denen, welche nicht als Rädelsführer oder Haupttheilnehmer der strafbaren Handlungen der sogenannten provisorischen Regierung zu betrachten sind, Verzeihung und Vergessenheit des Begangenen zugesagt werde, insofern sie sich frei und unbedingt erklären, dieser Aufforderung zur Rückkehr auf den gesetzlichen Pfad und zum Gehorsam gegen die bestehenden obrigkeitlichen Behörden Folge leisten zu wollen; daß hingegen die Regierung die Widerspenstigen, die von ihrer Verirrung nicht zurückzukommen gesonnen wären, ohne Schonung behandeln und den Gerichten zur Bestrafung überweisen werde."

Ferner sollen diese Vorgesetzten ihren Gemeinden die Zusicherung ertheilen:

„Daß das begonnene Geschäft der Revision unserer Verfassung nach Anleitung der Großrathsbeschlüsse vom 9 und 10 Dez. abhin unverweilt werde fortgesetzt, und dann die neue Verfassung, sobald sie die Zustimmung des großen Raths erhalten, den Bürgern zur Genehmigung oder Verwerfung soll vorgelegt werden."

Ueber diese Eröffnungen werden die Vorgesetzten ihre Ge-

meinden abhören, und sogleich nach beendigter Gemeindsversammlung die Erklärungen der Bürger dem betreffenden Herrn Statthalter schriftlich einberichten.

3. Diese Berichte oder Verbalprozesse sind alsdann von den Herren Statthaltern sofort durch Expressen uns einzusenden, um je nach dem Ergebnisse die weiters angemessenen Maßregeln ergreifen zu können.

4. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt, der Polizeidirektion und den Herren Statthaltern zur Vollziehung übersandt, und sowohl durch das Kantonsblatt als durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Gegeben den 18 Januar 1831.

Bürgermeister und Rath des Kantons Basel.

Der Amtsbürgermeister, Frei.

Der Staatsschreiber, Braun.

27. Amnestiegesetz, gegeben Basel den 8 Februar 1831, im Auszuge, die Hauptverfügungen desselben enthaltend. *)

In Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, der eigenen Verhältnisse unseres Kantons, besonders auch der politischen Lage unseres gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes und in möglichster Beachtung der in dem Tagsatzungsbeschlusse vom 25 Januar abhin ausgesprochenen Wünsche und Empfehlungen der obersten Bundesbehörde, hegen wir keinen sehnlichern Wunsch, als die gestörte Eintracht wieder herzustellen, die Bande des Vertrauens und der Zuneigung zwischen Volk und Regierung und zwischen den Bürgern selbst wieder fester zu ziehen, und durch Ordnung und Ruhe die beförderliche Einführung einer die gemeinschaftliche Wohlfahrt bezweckenden Verfassung zu bereiten.

Wir haben daher zu Erreichung dieses Zwecks und um auf der einen Seite mit Liebe dem Irregeleiteten die Hand des

*) Aus der Neckarzeitung vom 17 Februar.

zwei Vorgesetzte zu sich zu bescheiden, ihnen den gegenwärtigen Beschluß bekannt zu machen, und in hinlänglicher Anzahl für ihre Gemeinden mitzutheilen, sie von der Lage der Sache, unter angemessenen Vorstellungen in Kenntniß zu setzen, und denselben aufzugeben, ungesäumt bei ihrer Heimkunft die Gemeinden zu versammeln, Alles anzuwenden, um die Gemüther zu beruhigen, und ihnen vermittelst Vorlesung dieses Beschlusses anzuzeigen:

„Daß ihre rechtmäßige Regierung die Standhaftigkeit der Treugebliebenen mit Dank erkenne, und auf ihr ferneres Beharren im Guten vertraue; die übrigen aber des Eides, den sie jenen pflichtvergessenen Männern geleistet haben, förmlich entbinde, und sie auffordere, wie es rechtlichen und christlichgesinnten Bürgern zieme, zur gesetzlichen Ordnung und Ruhe, so wie zum Gehorsam gegen die bestehenden Behörden zurückzukehren; daß allen denen, welche nicht als Rädelsführer oder Haupttheilnehmer der strafbaren Handlungen der sogenannten provisorischen Regierung zu betrachten sind, Verzeihung und Vergessenheit des Begangenen zugesagt werde, insofern sie sich frei und unbedingt erklären, dieser Aufforderung zur Rückkehr auf den gesetzlichen Pfad und zum Gehorsam gegen die bestehenden obrigkeitlichen Behörden Folge leisten zu wollen; daß hingegen die Regierung die Widerspenstigen, die von ihrer Verirrung nicht zurückzukommen gesonnen wären, ohne Schonung behandeln und den Gerichten zur Bestrafung überweisen werde."

Ferner sollen diese Vorgesetzten ihren Gemeinden die Zusicherung ertheilen:

„Daß das begonnene Geschäft der Revision unserer Verfassung nach Anleitung der Großrathsbeschlüsse vom 9 und 10 Dez. abhin unverweilt werde fortgesetzt, und dann die neue Verfassung, sobald sie die Zustimmung des großen Raths erhalten, den Bürgern zur Genehmigung oder Verwerfung soll vorgelegt werden."

Ueber diese Eröffnungen werden die Vorgesetzten ihre

Auf jeden Fall sind die Beschuldigten, sie mögen in Strafe verfallen, oder von derselben losgesprochen werden, ihrer früher getragenen Stellen und Aemter verlustig zu erklären, in der Ausübung des Aktivbürgerrechts still zu stellen, und zum Ersatz der durch die provisorische Regierung und in ihrem Namen erhobenen Staatsgelder und der veranlaßten Beschädigung von Privat- oder Gemeindseigenthum anzuhalten.

3. Die Staats-, Bezirks- und Gemeindsbeamten, so wie auch die Offiziere, welche bei diesen Ereignissen ihre Treue und ihre Pflichten verletzt, und in dem Sinn der provisorischen Regierung theilnehmend mitgewirkt haben, sollen von dem Kriminalgericht oder seiner korrektionellen Abtheilung, je nach Maßgabe des Grades ihrer Theilnahme, der getragenen Stellen und Aemter entweder stillgestellt oder entsetzt, und ihnen auch die Ausübung des Aktivbürgerrechts auf kürzere oder längere Zeit entzogen werden.

4. Die in dem Kriminalgesetzbuch (§. 30) bestimmten Folgen oder Wirkungen eines jeden Kriminalstrafurtheils sollen in den vorliegenden Fällen nicht eintreten, wenn sie nicht in den Urtheilen als Strafe ausdrücklich bezeichnet sind.

5. Behalten wir uns vor, in Straffällen, welche dieses Gesetz herbeiführen wird, bei sich zeigenden erheblichen Gründen, vor Abfluß der durch das Gesetz vom 2 August 1825 hierfür festgesetzten Zeitfrist, das unbeschränkte Begnadigungsrecht auszuüben.

6. Wer sich nach erfolgter Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses neue Umtriebe erlauben oder auf irgend eine Art versuchen würde, die hergestellte Ruhe und gesetzliche Ordnung wieder zu stören, gegen den soll nach der Strenge unserer Gesetze verfahren werden, folglich die Wohlthat der Amnestie für ihn verloren seyn.

7. Und schließlich setzen wir das feste Vertrauen in die getreugebliebenen, so wie in die zur Ordnung zurückgekehrten Bürger unseres Kantons, daß sie im Guten standhaft behar-

ren, und Alles dazu beitragen werden, die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und fordern in dieser Zuversicht die Bewohner sowohl der Stadt als der Landgemeinden dringend und wohlmeinend auf, auch ihrerseits das Vorgefallene in Liebe und christlichem Sinn der Vergessenheit zu übergeben, durch keine Reizungen die Erbitterung wieder zu wecken, sondern durch friedliche und menschenfreundliche Gesinnungen der Wohlfahrt und dem Glück der Gesammtheit ein schönes Opfer zu bringen, damit die uns so nöthige Eintracht wiederkehre und uns stark mache. Dazu wolle der Allerhöchste väterlich seinen Segen verleihen!

Gegeben zu Basel in unserer Großrathsversammlung den 8 Februar 1831.

Der Amtsbürgermeister: Frei.

Der Staatsschreiber: Braun.

28. Proklamation der vom Bürgermeister und Rath des Kantons Basel niedergesetzten Regierungskommission an sämmtliche eidgenössische Stände. Basel, den 8 Februar 1831. *)

Getreue, liebe Eidgenossen! Wir werden nicht nöthig haben, Euch die traurigen Begebenheiten zu schildern, die sich seit dem Anfang dieses Jahrs in unserm Kanton zugetragen haben, da sie durch öffentliche Blätter und andere Nachrichten, obschon großentheils sehr entstellt, zu allgemeiner Kunde gelangt sind. So viel ist aber gewiß, daß wir den Wünschen und Begehren des Zeitgeistes mit redlichen Absichten entgegen gekommen sind, daß wir eine Veränderung der Verfassung von 1814 auf gesetzlichem Wege eingeleitet haben, und dabei an Freisinnigkeit hinter keinem unserer Mitstände geblieben sind; es ist ferner gewiß, daß wir die Waffenrüstungen nicht provocirt haben, und daß erst, nachdem unsere Gemeinden durch die ränkevollen und herrschsüchtigen Aufwiegler zum Ungehorsam und gesetzwidriger Zusammenrottirung sich verleiten lie-

*) Aus der Neckarzeitung vom 16 Februar.

ſen, und gegen die Stadt mit bewaffneter Macht anrückten — die Bürgerſchaft von Baſel und alle Einſaſſen, ſowohl Schweizer als Fremde, ſich zu ihrem eigenen und unſerem Schutze, auch bewaffneten, und Gewalt mit Gewalt abzutreiben ſuchten. — Der Terrorismus und das Lügengewebe, deren ſich die Inſurgenten bedienten, um unſer ſonſt gutmüthiges Landvolk von ſeiner rechtmäßigen Obrigkeit abzubringen, konnten aber nicht lange beſtehen. Ganze Gemeinden verſagten ihre Mitwirkung, und ſehnten ſich nach Hülfe gegen die Bedrückungen, und der größte Theil der Mannſchaft, die gezwungen im Felde ſtand, ergriff die erſte beſte Gelegenheit, um in ihre Heimath zurückzukehren; und ſo kam es auch, daß eigentlich ohne großen Widerſtand die Umgegend der Stadt von den zum Einſchließen derſelben beſtimmten Truppen gereinigt und die Mitglieder der Inſurgentenregierung in Lieſtal genöthigt waren, die Flucht zu ergreifen.

Da eigentlich dieſe Menſchen (die ſich als proviſoriſche Regierung des Kantons Baſel konſtituirten, während wir als geſetzliche Regierung daſtanden, und die Stadt Baſel nebſt mehreren Landgemeinden als treuergebene Stützen der gerechten Sache für uns haben) als Urheber des ganzen Aufſtandes anzuſehen waren, ſo mußten ſie als Rebellen gegen die rechtmäßige Obrigkeit angeſehen, und ſodann auch als ſolche öffentlich ausgeſchrieben werden; dieſes erfolgte durch den Beſchluß vom 18 Januar, welcher allen eidgenöſſiſchen Ständen mitgetheilt worden iſt.

In Folge des 2ten Artikels dieſes Beſchluſſes wurden auch die ſämmtlichen Landgemeinden unſeres Kantons zu Ausſtellung ihrer freiwilligen Erklärungen aufgefordert, und wir hatten das Vergnügen, daraus zu erſehen, daß weitaus die Mehrzahl der Gemeindsbürger die beſtehende geſetzliche Ordnung der Dinge anerkennen, und mit Zuverſicht die bevorſtehende Verfaſſungsreviſionsarbeit abwarten wollen, die nun auch ſo weit gediehen

ren, und Alles dazu beitragen werden, die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und fordern in dieſer Zuverſicht die Bewohner ſowohl der Stadt als der Landgemeinden dringend und wohlmeinend auf, auch ihrerſeits das Vorgefallene in Liebe und chriſtlichem Sinn der Vergeſſenheit zu übergeben, durch keine Reizungen die Erbitterung wieder zu wecken, ſondern durch friedliche und menſchenfreundliche Geſinnungen der Wohlfahrt und dem Glück der Geſammtheit ein ſchönes Opfer zu bringen, damit die uns ſo nöthige Eintracht wiederkehre und uns ſtark mache. Dazu wolle der Allerhöchſte väterlich ſeinen Segen verleihen!

Gegeben zu Baſel in unſerer Großrathsverſammlung den 8 Februar 1831.

Der Amtsbürgermeiſter: Frei.

Der Staatsſchreiber: Braun.

28. Proklamation der vom Bürgermeiſter und Rath des Kantons Baſel niedergeſetzten Regierungskommiſſion an ſämmtliche eidgenöſſiſche Stände. Baſel, den 8 Februar 1831. *)

Getreue, liebe Eidgenoſſen! Wir werden nicht nöthig haben, Euch die traurigen Begebenheiten zu ſchildern, die ſich ſeit dem Anfang dieſes Jahrs in unſerm Kanton zugetragen haben, da ſie durch öffentliche Blätter und andere Nachrichten, obſchon großentheils ſehr entſtellt, zu allgemeiner Kunde gelangt ſind. So viel iſt aber gewiß, daß wir den Wünſchen und Begehren des Zeitgeiſtes mit redlichen Abſichten entgegen gekommen ſind, daß wir eine Veränderung der Verfaſſung von 1814 auf geſetzlichem Wege eingeleitet haben, und dabei an Freiſinnigkeit hinter keinem unſerer Mitſtände geblieben ſind; es iſt ferner gewiß, daß wir die Waffenrüſtungen nicht provocirt haben, und daß erſt, nachdem unſere Gemeinden durch die ränkevollen und herrſchſüchtigen Aufwiegler zum Ungehorſam und geſetzwidriger Zuſammenrottirung ſich verleiten lie-

*) Aus der Neckarzeitung vom 16 Februar.

Wir vertrauen zwar auf den redlichen Sinn aller biedern Eidgenossen, die es sich angelegen seyn lassen, vor jeder Handlung, oder Fällung eines Urtheils, die Wahrheit zu ergründen. Wir vertrauen auf alle Vaterlandsfreunde, die unsere stets bewährte Anhänglichkeit an das gemeinsame Vaterland kennen, und die unsere Schritte in allen Begebenheiten zu beurtheilen im Stande sind, und tragen im Voraus die Ueberzeugung, daß sie jedes Einschreiten von Gewalt aus irgend einem Kanton gegen den andern im höchsten Grad mißbilligen würden.

Aber, getreue, liebe Eidgenossen, mit diesem scheint nicht genug gethan zu seyn; es haben sich Gerüchte verbreitet, die uns großes Unglück, Anarchie und Bürgerkrieg befürchten lassen.

Wir müssen hiermit feierlich erklären, daß wir daran ganz unschuldig sind; die Anstände, die sich zwischen uns und einem Theil unseres Landvolkes erhoben hatten, sind beigelegt; unser Volk ist ruhig und zufrieden und begehrt keine fremde Hülfe; wer hat das Recht ihm solche aufzudringen? Etwa die noch in der Welt herumirrenden neun Mitglieder der sich auf ungesetzlichem Wege aufgeworfenen, provisorischen Regierung des Kantons Basel?

Getreue, liebe Eidgenossen, höret die Stimme Eures seit 300 Jahren treu verbündeten Mitstandes; vertrauet auf unsere jeweilen bewiesene Vaterlandsliebe und auf unsere Versicherung, daß wir mit eigener Ueberzeugung eine auf Billigkeit gegründete, die Souveränetätsrechte des Volkes anerkennende Verfassung vorbereitet haben und zu deren Annahme mitwirken werden; bedenket aber auch zugleich, daß nicht nur unsere dießmalige Verfassung von der gesammten Eidgenossenschaft, sondern auch die Unabhängigkeit und Sicherheit, die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern gewährleistet worden ist, und daß wir berechtigt sind, alle unsere getreuen, lieben Mitstände aufzufordern, uns zu Handhabung derselben

ſo lange beſtehen, bis ſie auf geſetzlichem Wege durch eine andere erſetzt ſeyn wird.

Dieſes Begehren haben wir nicht zu ſtellen, denn wie geſagt, wir ſind mit unſerm Volke einig; wir ſind ſogar im Fall, den an uns ergehenden Aufforderungen zum Schutz des gemeinſamen Vaterlandes Genüge zu leiſten, denn ſchon befinden ſich einige Kompagnien Auszüger aus allen Gemeinden des Kantons zur Uebung vereint in der Stadt.

Aber das hingegen müſſen wir ernſtlich bitten, daß Alles angewendet werde, um zu verhindern, daß nicht von Seite einer unberufenen äußern Volksbewegung eine Einmiſchung in unſere Angelegenheiten erfolge, die wir und unſere getreuen Brüder zu Stadt und Land auf jeden Fall, und mit allen uns zu Gebote ſtehenden Hülfsmitteln abzutreiben entſchloſſen ſind.

Wir müſſen euch, getreue, liebe Eidgenoſſen, die traurigen Folgen zu beherzigen bitten, die aus einem ſolchen Zuſtande hervorgehen müßten. Wir müſſen Euch beſchwören, Alles anzuwenden, um ein ſolches Beginnen zu hintertreiben, und an alle Eure Mitbürger den wohlgemeinten Ruf ergehen zu laſſen, abzuwarten und zuzuſehen, ob wirklich das Volk des Kantons Baſel unterdrückt, ob wirklich die ſchweizeriſche Freiheit von uns gefährdet werden wolle?

Sollte aber — was Gott verhüte — eine ſolche wohlgemeinte Aufforderung nichts fruchten; ſolltet Ihr, getreue, liebe Eidgenoſſen, die aufgeregten Schaaren, nicht zurückzuhalten vermögen, dann würden wir, in Anwendung gerechter Nothwehr, das Aeußerſte wagen, entweder den ungerechten Andrang abhalten, oder mit der gerechten Sache untergehen und der Nachwelt überlaſſen, zu entſcheiden, ob ein Grund vorhanden war, die Bande, die uns mit den übrigen Eidgenoſſen umſchlungen halten, auf ſolche gewaltſame Weiſe zu löſen.

Auf jeden Fall aber verwahren wir uns gegen alle Folgen, die daraus hervorgehen möchten.

Schließlich empfehlen wir Euch getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns göttlicher Obsorge.

Basel, den 8. Hornung 1831.

Im Namen der von dem Bürgermeister und Rath des Kantons Basel niedergesetzten Regierungskommission der Amtsbürgermeister.

29. Antwortschreiben der Regierung von Appenzell-Außerrhoden an Bürgermeister und Rath des Standes Basel, auf die von diesen den Mitständen durch voranstehende Proklamation kund gemachte Amnestie, Teufen, 18 Februar 1831. *)

Getreue, liebe Eidgenossen! Mit dem Kreisschreiben eurer Regierungskommission vom 8 d. M. haben wir das am nämlichen Tage erlassene sogenannte Amnestiegesetz erhalten, und säumen nicht euch unsere Gesinnungen darüber unverhohlen auszudrücken.

Mit tiefer Betrübniß sahen wir die beklagenswerthen und ruhmlosen Auftritte, welche seit einiger Zeit auf euerm Standesgebiete stattgefunden haben, die Geschichte der seit mehreren Monaten begonnenen Verfassungsreformen in der Schweiz mit Blut beflecken und ein Blatt ohne Ruhm und ohne Ehre in dieselbe bringen.

Wenn in der bewegten und gefahrvollen Zeit der Gegenwart jedem Eidgenossen die so nothwendige Eintracht und treue Gesinnung ein dringendes Bedürfniß des gesammten Vaterlandes ist, so mag es auch uns nicht verübelt werden, wenn wir gegen euch g. l. E. unser lebhaftes Bedauern über die Nichtachtung weiser und vaterländischer Räthe und Ermahnungen der Tagsatzung aussprechen, dabei aber die Hoffnung keineswegs aufgeben, daß mit der verhoffentlichen Wiederkehr einer ruhigen Stimmung der Gemüther auch eine vollkommene

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 10 März.

Amnestie im Sinne der höchsten Bundesbehörde bei euch Eingang finden werde, zumalen die warnungsvollen Lehren der neuern Geschichte der Schweiz, nur von 1781 an, nicht unbeachtet bleiben dürften.

Mit dieser offenen und freimüthigen Rückäußerung und in der angenehmen Erwartung, daß ihr g. l. E. fürhin der Zeit und den Umständen angemessene Rechnung tragen wollet, schließen wir mit unserer allseitigen Empfehlung in die Obhut des Höchsten.

Teufen, den 18 Febr. 1831.

Für den Landammann und Rath des Kantons Appenzell A. R., der regierende Landammann Oertly; der Rathschreiber Schäfer.

L. Bern.

30. Vorstellung der Bürgerschaft der Stadt Bern, Verfassungsreform betreffend. Bern 2 Dezember 1830. *)

Hochgeehrter Herr! Die während der letztverflossenen Zeit sowohl im Auslande als in manchen Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft eingetretenen Vorfälle sind von so großer Wichtigkeit und von einer solchen Natur, daß sie, vermöge ihrer unaufhaltbaren moralischen Kraft, nothwendig auch auf den Geist und die Gemüther der Einwohner unsers Kantons einwirken mußten.

Es wird allenthalben bei der gebildetern Klasse unserer Vaterstadt, und außer derselben in Städten und Landschaften der Ursache dieser allgemeinen Bewegung nachgespürt; von den Einen, an Zahl zuverlässig weit überwiegend, wird sie in dem Bedürfnisse zeitgemäßer Veränderungen einiger Theile der Verfassungen, von den Andern aber bloß in einer unheilbringenden demagogischen Tendenz aufgesucht. Jene wünschen Abhülfe durch Beseitigung und Umgestaltung des als unhaltbar

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 12 Jan.

Wachenden auf dem Wege ruhiger Prüfung mit obrigkeitlichem freiwilligem Entgegenkommen, — dieſe glaubend, den Geiſt der Zeit durch Gewalt dämpfen zu können. Die Erſtern, weit entfernt in einer gänzlichen Umwandlung der Dinge das künftige glückliche Schickſal unſers Landes finden zu wollen, und die mitunter allzu aufbrauſende Aufregung des Volkes in einigen nachbarlichen Kantonen zu billigen, dachten auf Mittel, die hohe Landesregierung mit der täglich wachſenden Stimmung zu rechter Zeit bekannt zu machen; auf der andern Seite aber dieſer Stimmung eine ſolche Richtung zu geben, daß die allgemeine Ruhe nicht gefährdet werde.

Hiezu bedarf es aber einer unverhohlenen Enthüllung derjenigen Verfaſſungsbeſtimmungen, die unſerm Gemeinweſen den größten Nachtheil zu bringen drohen.

Im Stillen ward ſchon lange Manches beſprochen, was nun in den jüngſten Zeiten nicht nur hier, ſondern weit umher zum Gegenſtand der allgemeinen Unterhaltung geworden iſt. Jeder rechtliche Bürger macht es ſich aber zur Pflicht, ſeinen Anſichten und Gefühlen hierüber einſtweilen keine weitere Folge zu geben, weil dieß ohne große Bewegung der Gemüther nicht hätte geſchehen können.

Man ſchwieg, weil in Zeiten allgemeiner Ruhe jede Aeußerung und Regung über dergleichen Angelegenheiten bloß einer ruheſtörenden Tendenz zugeſchrieben worden wäre. Leider trug aber dieſes Schweigen in unſerer Vaterſtadt keineswegs dazu bei, die Gemüther der verſchiedenen Klaſſen der Berneriſchen Bürgerſchaft vertraulich zu vereinigen; vielmehr diente es nur dazu, die Einen zu unkluger Benutzung der ſeit 1813 erworbenen Vortheile anzuregen, und bei den Andern eine um deſto größere Entfremdung zu bewirken, da der geringe Erfolg, den die im Jahre 1816 kräftig ausgeſprochenen Wünſche gehabt hatten, die Ueberzeugung hervorbringen mußte, daß man auf ihre Zuneigung eben keinen großen Werth lege.

Daß ein ſolcher Zuſtand, welcher, ſtatt nach der Einlei-

tung zu der urkundlichen Erklärung vom Jahre 1815, „das Band der Liebe zwischen Stadt und Land auf ewige Zeiten zu knüpfen und unser gemeines Wesen zu stärken und zu befestigen," vielmehr ganz geeignet war das Gegentheil hervorzubringen und den Staat in seinen Grundfesten zu untergraben, nicht mehr von Dauer seyn könne, das ward übrigens auch von manchen einsichtsvollen Männern bei vielen sich darbietenden Anlässen in Rede und Schrift frei und deutlich ausgesprochen. So sehr nun in dem gegenwärtigen Augenblicke auch hier die Gemüther aufgeregt sind, und so sehr eine Aenderung mehrerer Punkte der Verfassung erwartet wird, eben so sehr wünscht die Bernerische Bürgerschaft, daß eine solche Aenderung mit derjenigen Ruhe und Besonnenheit vorgenommen werde, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert; daß dieselbe einzig von der gesetzgebenden Behörde selbst ausgehe, jedoch sobald als möglich zugesichert werde, um die sich auch in unserm Kanton zeigenden und gefahrdrohenden Bewegungen zu beschwichtigen, und daß die hohe Landesregierung zu der gesammten Bürgerschaft dasjenige offene Zutrauen an den Tag legen möge, dessen sie sich zu allen Zeiten und besonders in dem jetzigen Zeitpunkte würdig gezeigt zu haben glaubt.

Unter diesen Umständen haben die unterzeichneten Bürger der Stadt Bern für ihre Pflicht erachtet, die wichtigsten ihrer Wünsche kurz und deutlich auszusprechen, theils um denselben dadurch vielleicht einigen Eingang zu verschaffen, theils und vorzüglich aber um, so viel es an ihnen steht, dadurch den wohl oft gehörten Vorwurf von sich abzuwälzen, daß man gar nicht wisse, worin die Wünsche der Bürgerschaft denn eigentlich bestehen.

Da das Petitionsrecht bei uns nicht gesetzlich besteht, und da sie weit entfernt sind, durch Betretung eines ungesetzlichen Weges ein schlimmes Beispiel geben zu wollen, so haben sie es für das Beste erachtet, sich in dieser so wichtigen Angelegenheit zutrauensvoll an Sie, hochgeehrter Herr, mit einer gleichlau-

tenden Bittschrift auch an Ihren Kollegen zu wenden. Sie besitzen beide das wohlverdiente Zutrauen aller Klassen der Bernerischen Bürgerschaft in hohem Grade, und Ihre Stellung als Mitglieder des großen Rathes setzt Sie in den Fall, auf eben so wirksame als gesetzliche Weise von unserer Mittheilung den bestmöglichen Gebrauch zu machen. Die Unterzeichneten überlassen die Art dieses Gebrauchs mit vollem Zutrauen Ihrem eigenen weisen Ermessen und stellen es Ihnen also anheim, dieses Aktenstück entweder bloß unsern hohen Standeshäuptern empfehlend mitzutheilen, oder den großen Rath von dessen Inhalt oder wenigstens von dessen Daseyn in Kenntniß zu setzen, oder endlich beide Mittheilungsarten auf schickliche Weise miteinander zu verbinden.

Die ehrerbietigen Wünsche, welche die Unterzeichneten auszusprechen sich die Freiheit nehmen, bestehen in nachstehenden Punkten, deren Motive größtentheils übergangen werden, weil ihre Entwickelung theils überflüssig, theils zu umständlich wäre.

1. Vorerst wünschen wir eine durchaus verbesserte Wahlform für sämmtliche Mitglieder des großen Rathes. Ganz besonders hoffen die Unterzeichneten, daß in Zukunft ein ansehnlicher Theil der Repräsentation der Hauptstadt durch die gesammte Bürgerschaft direkt werde gewählt, und daß bei den übrigen indirekten Wahlen der bisherige überwiegende Einfluß des kleinen Rathes werde vermieden und das geheime Scrutinium werde eingeführt werden.

2. Damit die auffallende Ungleichheit in den Wahlfähigkeitsbedingungen der verschiedenen Mitglieder des großen Raths keinen fernern Stoff zu verdienter Rüge darbiete, so wird eine mehrere Gleichstellung dieser Wahlfähigkeitsbedingungen gewünscht, insbesondere aber daß Jeder, der nicht im Kanton selbst angesessen ist, oder der im Sold oder Dienste einer fremden Macht steht, von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen sey.

3. Einer der dringendsten Wünsche geht dahin, daß zu

Ver-

Verwaltung des Bernerischen Stadtgutes eine von der Kantonalregierung ganz getrennte Munizipalbehörde frei von der gesammten Bürgerschaft durch eigene Wahlzünfte ernannt werden möge, in welche jedoch auch die Mitglieder des großen Raths gewählt werden könnten.

4. Daß zum Behuf der Vorarbeiten zu einer Verfassungsreform und zu Abnahme allfälliger Wünsche von Partikularen oder Korporationen eine besondere Standeskommission niedergesetzt und daß dieselbe beauftragt werden möchte, ihre Arbeit binnen einer zu bestimmenden hinlänglichen Frist dem großen Rathe vorzulegen, wäre sehr wünschenswerth. Das Geschäft, mit welchem diese Kommission zu beauftragen wäre, ist von einer Art, daß dem kleinen Rathe, dem die Besorgung so vieler andern dringenden Arbeiten obliegt, mit Billigkeit nicht zugemuthet werden könnte, sich auch mit dieser Angelegenheit zu befassen, und das zu Bezeichnung des Kollegiums der Sechzehner vorgeschriebene Loos dürfte im vorliegenden Falle wohl zweckmäßiger durch freie Wahl ersetzt werden.

5. Einen besondern Werth scheint die öffentliche Meinung darauf zu legen, daß auf die Lebenslänglichkeit der Stellen in dem großen Rathe und in den obersten Kantons- und Stadtbehörden Verzicht geleistet und dagegen eine periodische Erneuerung, mit dem Prinzip der Wiedererwählbarkeit verbunden, festgesetzt werden möchte.

6. Endlich vereinigt sich der Wunsch der Unterzeichneten dahin, daß es der hohen Regierung gefallen möchte, eine größere Oeffentlichkeit eintreten zu lassen, und Jedermann zu gestatten, ihr seine Wünsche und Anliegen ungehindert vorzutragen, als wodurch ohne Zweifel das Band der Liebe und des Vertrauens am meisten befördert würde.

Indem wir Ihnen, hochgeehrter Herr, diese Wünsche zu gutfindender Benutzung zukommen lassen, bitten wir Sie zugleich, bei allen Gelegenheiten die Zusicherung zu ertheilen, daß Jeder von uns, und mit uns gewiß auch die gesammte Bür-

genschaft, nichts schnlicher wünschet, als Jeder an seinem Theile die öffentliche Ruhe, die gesetzliche Ordnung und die Achtung gegen alle obern und untern Behörden aufrecht zu erhalten. Ein Jeder von uns wird daher nach Möglichkeit diese schönen Zwecke zu befördern suchen, auch wird nöthigenfalls ein Jeder, der nicht anderswo schon eine militärische Anstellung hat, und der vermöge seiner persönlichen Stellung, seines Alters und körperlicher Beschaffenheit dazu geeignet ist, sich gerne (in Verbindung mit der hier durch Grundbesitz angesessenen Einwohnerschaft) zum Schutze der Stadt und ihrer Bewohner gebrauchen lassen.

Mögen Sie, hochgeehrter Herr, in Ihren Bemühungen für das Wohl der Bernerischen Bürgerschaft und des gesammten Kantons glücklich seyn, und mögen Sie in diesem Schreiben, mit welchem wir Sie belästigen müssen, nur den Beweis des vollkommenen Zutrauens und der wahren Hochachtung erblicken, mit welcher wir die Ehre haben zu verharren.

Ihre ergebensten Mitbürger.

Bern, den 2 Dez. 1830.

(Folgen 140 Unterschriften.)

31. Kundmachung der Stadtverwaltung von Bern, die Bewaffnung der Bürgerschaft betreffend. Bern 4. Dezember 1830. *)

In Berücksichtigung des allgemein ausgesprochenen Wunsches und der Dringlichkeit der Zeitumstände hat die Stadtverwaltung von Bern, mit Genehmigung des hohen Kriegsrathes, die Errichtung eines freiwilligen Bürgerkorps zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe und zum Schutze des Eigenthums und der persönlichen Sicherheit beschlossen.

Die Stadtverwaltung ladet diejenigen Bürger von Bern, Grund- oder Häusereigenthümer der Stadt und des Stadtbe-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19. Dezember.

ziehen, und die Einsassen der drei ersten Kasten, welche für diesen schönen und einfachen Zweck die Waffen ergreifen wollen, ein, sich morgen, Sonntags den 5. Dez., Nachmittags um 2 Uhr in dem Werkhof bei dem Kasinoplatze zur Einschreibung einzufinden, wo dann die Organisation des Korps alsogleich statt haben wird.

Bern 4. Dezbr. 1830.

(Unterz.) Der Präsident der Stadtverwaltung, C. F. v. Frisching;

Namens derselben, der Stadtschreiber, Zehender.

32. Bekanntmachung von Schultheiß, großen und kleinen Räthen der Stadt und Republik Bern an ihre Angehörigen. Bern 6. Dezember 1830. *)

Wir Schultheiß, kleine und große Räthe der Stadt und Republik Bern, entbieten allen unsern lieben und getreuen Angehörigen unsern Gruß und geben ihnen zu vernehmen:

Bei den Bewegungen, welche in verschiedenen Theilen unsers gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes stattgefunden, ist im Kanton Bern, Dank sey es der göttlichen Versehung und der Biederkeit und Treue seiner Bewohner, weder die öffentliche Ruhe noch die gesetzliche Ordnung gestört worden. Wenn gleich in den jüngsten Tagen durch Aufregung von Außen und im Innern die Spannung der Gemüther in einigen Gegenden einen hohen Grad erreichte, so habt ihr doch mit Zutrauen zu eurer Regierung den Zusammentritt des großen Rathes erwartet, und dieser will nicht säumen, seine Ansichten und Entschlüsse offen und frei gegen euch auszudrücken. Hinsichtlich der dem großen Rathe vorzulegenden Berathungsgegenstände ist der Antrag bereits von uns angehört und genehmigt worden, auf den 1. Jan. nächstkünftig die zu Abbe-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 13. Dezbr.

zahlung der Staatsschulden eingeführten Abgaben des Konsums und des außerordentlichen Stempels aufzuheben, in die Ergebnisse der letzten Standesrechnung dieses gestatten.

Es sind uns auch Wünsche und Anträge angezeigt worden, welche theils Abänderungen oder Verbesserungen unserer Verfassung, theils andere Einrichtungen im Staatswesen zum Zwecke haben. Anregungen dieser Art verursachten in andern Kantonen Gährung, Zwietracht und sogar gewaltsame Auftritte, weil keine gesetzliche Vorschrift die Form der Berathung solcher Begehren bestimmte. In unserer Verfassung hingegen ist nicht unbeachtet geblieben, daß die im Laufe der Zeit herbeigeführten Veränderungen der politischen und bürgerlichen Verhältnisse auch Modifikationen oder Abänderungen der bestehenden konstitutionellen Gesetze und Verordnungen zur Folge haben müssen.

Den hierüber bestehenden Vorschriften gemäß haben wir auf den Antrag von Räthen und Sechzehnern einstimmig eine Kommission ernannt, welche alle an uns gelangenden Anträge, Vorschläge und Wünsche sammeln, untersuchen, dem Inhalte nach ausscheiden, sondern und die vollständige Anzeige darüber, nach Beendigung der angeschriebenen Geschäfte, noch in dieser Wintersitzung dem großen Rathe vorlegen soll, der dann nach vollständiger Uebersicht derselben die gesetzliche Berathung ununterbrochen vornehmen wird. Zum glücklichen Gedeihen solcher Berathungen aber, die nicht nur auf die nächsten Zeiten, sondern auch auf die Schicksale künftiger Geschlechter einen großen Einfluß haben, ist vor Allem aus ungestörte Ruhe und Fortbestand der gesetzlichen Ordnung nöthig.

Mit vollem Vertrauen fordern wir euch auf, getreue, liebe Angehörige, dazu nach den Kräften und der Lage eines Jeden mitzuwirken und weder boshaften Aufreizungen noch falschen Gerüchten Gehör zu geben. Es ist unser fester Entschluß, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, und die Vollziehung der bestehenden Gesetze bis zu ihrer allfälligen

Abänderung oder Aufhebung zu handhaben, und alle Behörden und Beamten in der Vollziehung der ihnen obliegenden Pflichten zu unterstützen. Wir erwarten mit Zuversicht, daß alle Rechtschaffenen im Lande sich zutrauensvoll an ihre Obrigkeit anschließen werden, wenn irgendwo die gesetzliche Ordnung gefährdet werden sollte. Jeder der es bedarf, wird Recht und Schutz bei uns finden, aber der Ruhestörer soll zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. An der Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in unserm Kanton hängt nicht nur die Wohlfahrt seiner Einwohner, sondern auch großentheils die Unabhängigkeit und die Neutralität der ganzen Schweiz, diese werthvollen Güter, die wir von unsern Vorältern geerbt haben. Sie wären unwiederbringlich verloren, wenn die drohende Stunde der Gefahr die Eidgenossenschaft ohne festen Stützpunkt oder gar aufgelöst finden sollte. Nach ist die Leitung ihrer Angelegenheiten bis zu Ende des Jahres in unsern Händen, und diese legt uns große Verpflichtungen auf.

Vereinigt euch also, ihr Alle, denen das Wohl unsers Kantons und des gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes am Herzen liegt; erwartet ruhig und mit Zutrauen den Fortgang unsrer Berathungen, deren Ergebnisse, wie wir zuverlässig erwarten, zu bleibendem Vortheil und zur Ehre von Stadt und Land gereichen werden.

Wir hoffen dabei mit Zuversicht auf den Beistand des Allerhöchsten, dessen Schutz bisher so sichtbar über unser glückliches Vaterland gewaltet hat.

Gegeben in unserer großen Rathsversammlung, Bern, den 6. Christmonat 1830.

(Unterz.) der Amtsschultheiß, Fischer.

Der Staatsschreiber, F. May.

33. Kreisschreiben des Kantons Bern als eidgenössischer Vorort an alle eidgenössischen Stände, die auf den 23. Dezember ausgeschriebene außerordentliche Tagsatzung betreffend. Bern 7. Dezember 1830. *)

Hochgeachtete Herren, getreue, liebe Eidgenossen! Heilige Pflichten gegen das gesammte Vaterland, welchen wir als Vorort alle besondern Rücksichten auf den hiesigen Stand unterordnen sollen, fordern uns auf, nah am Ziel unserer vorörtlichen Geschäftsführung eine außerordentliche Tagsatzung zusammen zu berufen.

Die Nothwendigkeit dieses Entschlusses ergibt sich vorerst aus der gegenwärtigen innern Lage der Schweiz. In verschiedenen Theilen derselben sind Unruhen ausgebrochen; die seit 1814 bestehenden, vom Bund gewährleisteten Verfassungen werden in ihren wesentlichen Grundlagen verändert, und selbst da, wo diese Umwandlungen von der rechtmäßigen obersten Landesbehörde ausgegangen sind, geschah es nicht überall ohne Einfluß einer drohenden außergesetzlichen Gewalt. In so bedenklichen Wahrnehmungen kann man den ernsten Charakter einer über dem Vaterland obwaltenden gefährlichen Krisis unmöglich verkennen. Mehrere Kantone befinden sich in dieser Lage. Und doch waren, die lezten sechzehn Jahre hindurch, die Bewohner unsers schönen Schweizerlandes glücklich und frei, wie gewiß keine andere Nation auf Erden.

Man weiß es aber, durch welche Einwirkung so Viele aus unserm Volke, dem sonst der Ruf des Biedersinns, der Ordnungsliebe und eines hellen gesunden Verstandes eigen war, zu dem unseligen Wahn verleitet wurden, jene Zeit eines wahren, unter dem Schutze gesetzlicher Freiheit genossenen friedlichen Glückes als eine Zeit des Elends und der Unterdrückung zu betrachten. Die sich immer erneuernden Angriffe auf Verfassungen und Gesetze, die Verdächtigungen

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 21. Dezember.

schweizerischer Obrigkeiten, das rastlose Streben nach Umwälzung und Zerstörung, — sie sind nunmehr in ihren bittern Früchten anerkannt. Durch sie kam das Vaterland an einen Abgrund, wo nichts retten kann, als vielleicht treuer Rath, brüderliche Hülfe und festes Zusammenhalten im Vereine der Eidgenossen. Hier liegt also die erste nothwendige Veranlassung zur Einberufung einer Tagsatzung, damit der öffentlichen Ordnung, da wo sie noch bestehet, eine Stütze gereicht, der Gesetzlosigkeit, wo sie jene verdrängt hat, möglichst Einhalt gethan werde; beides aber mit steter Beachtung des Grundsatzes, daß der Bundesbehörde keine Berathung zustehe über solche Verbesserungen und Modifikationen, welche durch verfassungsmäßige Gewalten freiwillig und auf gesetzlichem Wege in dem Gemeinwesen der einzelnen Kantone würden bereits eingeführt worden seyn, oder noch später eingeführt werden.

Was sodann zweitens die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung unerläßlich macht, ist das Bedürfniß thätiger und schützender Vorsorge für die Bundesverhältnisse im Innern. Es ist der Tagsatzung, als Stellvertreterin der gesammten Schweiz, vornehmste Pflicht, nach Vorschrift des Art. VIII, alle erforderlichen Maaßregeln auch für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu ergreifen. Sie soll die Verhältnisse unter den Kantonen, wie jene der Einzelnen zur Gesammtheit, sorgfältig pflegen, und durch Aufrechthaltung des eidgenössischen Verbandes verhüten, daß nicht die Nationalexistenz der Schweiz in der Schweiz selbst verloren gehe. Zunächst würde ihr besonders obliegen, zu Sicherstellung eines regelmäßigen Fortganges der Geschäfte, Verfügungen zu treffen, welche der abtretende Vorort unter so schwierigen Verhältnissen nicht wohl aus sich allein anordnen darf; in keinem Fall aber will er sich der Verantwortlichkeit aussetzen, wo das eidgenössische Amt in Bern nothwendig aufhört, für dessen Uebertragung an den hiezu berufenen Stand etwas unterlassen zu haben.

Drittens und endlich erfordern die Verhältniſſe gegen das Ausland eben ſo dringend, daß der ſchweizeriſche Bundesſtaat möglichſt bald durch eine Tagſatzung vertreten werde. Solche bedenkliche Gährungen, welche bei allen angränzenden Staaten großes Aufſehen erregen, laſſen mit dieſen ſehr unangenehme Verwicklungen befürchten, und es würden ſich dieſelben noch unendlich vermehren, wenn aus der Zerrüttung einzelner Kantone ein Unvermögen der Eidgenoſſenſchaft entſtünde, ihre oberſte Bundesgewalt aufzuſtellen und durch ſie die wichtigſten und gemeinſamen Angelegenheiten zu beſorgen.

Dieſem Uebel vorzubeugen thut vor Allem Noth, und darum muß ſich die Schweiz unverzüglich dem Auslande gegenüber als Nation darſtellen, was keine Kantonsregierung, ſondern die Tagſatzung allein vermag. Sollen wir noch anderer möglicher Gefahren erwähnen? Schwierige Aufgaben ſcheinen die großen Mächte zu beſchäftigen; manche Zeichen der Zeit, in nahen wie in entfernten Ländern, erwecken Beſorgniſſe, daß vielleicht jene frühern Bürgſchaften für Fortdauer des europäiſchen Friedens, denen auch wir vor wenigen Monaten noch gern vertrauen wollten, im Kampfe entgegengeſetzter politiſcher Grundſätze, wodurch die Welt ſo mächtig bewegt wird, ihre Wirkſamkeit verlieren möchten.

Hätte die Menſchheit die herbe Probe eines allgemeinen Krieges zu beſtehen, dann würde für die Schweiz beſonders eine Zeit ſchwerer Prüfung eintreten, wo Vorſicht und Entſchloſſenheit, welche nur im Reiche der Ordnung und Eintracht möglich ſind, nicht allein die Rathſchlüſſe der Eidgenoſſenſchaft leiten müßten, ſondern auch die eifrigſte Anſtrengung und größte Entwicklung ihrer Nationalkräfte erheiſchen würden. Es wäre um Rettung unſers höchſten politiſchen Kleinods, der beim Abſchluß des Bundes ſo feierlich anerkannten Neutralität und Unverletzbarkeit des Schweizerbodens, zu thun. Auf dieſes wichtige Ziel hat die Tagſatzung ihr ernſtes Augenmerk zu richten.

Mögen in allen eidgenöſſiſchen Ständen Regierungen,

und Volk wohl beherzigen, daß kein Heil für das Vaterland gedenkbar ist, wenn nicht Wille und That sich vereinen, um dessen Rechte würdig und standhaft zu behaupten; und gebe Gott, daß auf die Urheber der jetzigen Gährungen die furchtbare Verantwortlichkeit nicht falle, diese Vereinigung unmöglich gemacht zu haben. Wenn wir also, getreue, liebe Eidgenossen, der im VIII Artikel des Bundes dem Vorort eingeräumten Befugniß gemäß, eine außerordentliche Tagsatzung nach Bern berufen, so geschiehet solches zu dem dreifachen Zwecke:

erstens der Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Innern;

zweitens der Aufrechthaltung der eidgenössischen Verhältnisse, als der Grundlage jeder Nationalexistenz;

drittens der Bewahrung unserer wichtigsten politischen Interessen gegen das Ausland.

Nie hatten die Eidgenossen auf gemeinen Tagen größere und heiligere Pflichten zu erfüllen.

Wir vertrauen auf entsprechende vaterländische Gesinnungen und rufen solchen ausgedehnten Vollmachten, daß alle nothwendigen Beschlüsse zu rechter Zeit, in genügendem Maße und mit aller zu sicherer Ausführung erforderlicher Kraft gefaßt werden können.

Zum Tage der ersten Versammlung in Bern ist der 23 Dezember angesetzt.

Indem wir dem Lenker aller Schicksale, dessen Hand die Schweiz schon oft gnädig bewahrt hat, auch jetzt unser theures Vaterland getreulich empfehlen, ersuchen wir euch, getreue, liebe Eidgenossen, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung und bundesbrüderlichen Ergebenheit zu genehmigen.

Bern den 7 Dezember 1830.

Schultheiß und kleiner Rath der Stadt und Republik Bern, als eidgenössischer Vorort.

In deren Namen der Amtsschultheiß:

(gezeichnet) Fischer.

Der eidgenössische Kanzler: (gezeich.) Mousson.

34. Präsidialvortrag bei Eröffnung der außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung. Bern, vom 23 Dezember 1830. *)

Unsere Zeit ist kostbar; in gedrängten Zügen will ich daher den kurzen Bericht zusammenfassen, welchen der Vorort über einige seiner wesentlichen Verrichtungen seit der letzten Tagsatzung der h. Bundesversammlung zu erstatten hat. Aller Augen waren damals auf Frankreich gerichtet; die Fragen über die neue Gestaltung der Dinge, über die Verhältnisse zu den andern Staaten waren noch in ungewisses Dunkel verhüllt. Wachsam und bedachtend erwartete der Vorort ihre Entwicklung; der eidgenössische Geschäftsträger blieb in Paris, die französische Botschaft in der Schweiz. Es verstrichen einige Wochen, ehe irgend eine offizielle Mittheilung erfolgte, als ein gewandter und gefälliger Geschäftsmann, Herr Bresson, den man gegenwärtig im Namen der Londoner Konferenz in Brüssel auftreten sieht, eintraf und die offizielle Ankündigung der Thronbesteigung Ludwig Philipps als Königs der Franzosen überbrachte. Er selbst, die Formen des schweizerischen Bundesstaates erkennend, die Verhältnisse der Eidgenossenschaft nach den bestehenden Verträgen würdigend, zeigte sich mit der erhaltenen vorläufigen Antwort des Vorortes, welche ihm den an die h. Stände zu richtenden Antrag keineswegs verhehlte, vollkommen einverstanden und verließ Bern unter wiederholten Aeußerungen von Zufriedenheit über das Ergebniß seiner Sendung, während auch die Gesandten anderer Mächte, mit denen die Schweiz gleichfalls freundschaftliche Verhältnisse unterhält, durch das nämliche Resultat vollkommen beruhigt schienen. —

Ueber diese Handlungsweise des Vororts fielen in der Schweiz selbst zum Theil unfreundliche Urtheile. Vielleicht wäre jedes andere Benehmen einem nicht minder entschiedenen, aber mehr gegründeten Tadel unterlegen. — Sobald die erfor-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 9 Januar 1831.

derliche Zahl von Antworten der Stände eingetroffen war, wurde das königliche Schreiben beantwortet und Herr von Aschann neu akkredirt. In der Schweiz versah vom Augenblick an, wo der Botschafter seine Verrichtungen beendigte und der erste Botschaftssekretär mit Urlaub nach Hause gereiset war, der zweite Botschaftssekretär die Stelle eines Geschäftsträgers. Auf solche Weise waren die regelmäßigen Verbindungen zwischen beiden Staaten hergestellt. Ein vortheilhaft bekannter, allgemein geschätzter Diplomat scheint, zuverlässigen Berichten zufolge, bezeichnet, um in kurzer Zeit, entweder als Botschafter oder als Gesandter in der Eidgenossenschaft aufzutreten.

(Der Herr Amtsschultheiß gedachte demnächst der vom Vorort getroffenen Anordnungen in Bezug auf die Rückkehr der kapitulirten Truppen aus Frankreich und sprach sodann weiter, wie folgt:)

Bei der ungewissen Lage aller politischen Verhältnisse in Europa war es für die Schweiz nothwendiger als je, stark, einig und gerüstet zu seyn; allein es mehrten sich auch mehr und mehr Anzeichen von Störung der Ruhe und Ordnung im Innern. Da hielt es der Vorort für seine heilige Pflicht, zu warnen; es stand ihm nicht zu, besonders einzuschreiten, wohl aber im Allgemeinen die Herren Stände zu sorgfältiger Aufmerksamkeit aufzurufen. Während aber von vielen Seiten her das Kreisschreiben vom 22 Herbstmonat durch Aeußerungen wahreidgenössischer Theilnahme beantwortet wurde, sprachen öffentliche Blätter bittern und leidenschaftlichen Tadel aus. Die Absicht des Vororts war nun; ob der Schritt an sich zeitgemäß war, ob er im nämlichen Geiste aufgenommen und beurtheilt, wie er wirklich gethan worden, nicht nützlich gewesen wäre, darüber wird die Zeit, wo sie es nicht schon gethan, richten. Noch einmal: in ähnlicher Lage würde der Vorort immer noch seine Pflicht auf gleiche Weise erfüllen.

Mitten unter diesen Sorgen, und eben als eine Hauptkatastrophe des belgischen Aufstandes neue Elemente des Krieges

darbot, erhob ſich ein höchſt mißbeliebiges Incident, durch eine Klage der Geſandten von Oeſterreich und Sardinien gegen Umtriebe gefährlicher Fremdlinge auf Schweizerboden, und beſonders in Teſſin.

Unwiderſprechbar iſt die Thatſache, daß ein gewiſſer Allemandi von der Schweiz aus Proklamationen zur Empörung von Savoyen und in das Thal von Ivrea geworfen und ſo den ihm geſtatteten Aufenthalt ſchändlich gemißbraucht habe. Da traf durch einen beſondern Kourier die Klage aus Wien ein, daß in Teſſin ein Zuſammenlauf von ſolchen Menſchen ſtattfinde, welche einen Einfall in die Lombardie und das Piemont bereiteten. Die Klage, an die ſich der königlich ſardiniſche Geſandte anſchloß, war in ihrer Form, wie in ihrem Inhalt, ſehr ernſt; die Geſandten von Rußland, Preußen und England (nicht aber jener von Frankreich, wie ganz irrig verbreitet worden) unterſtützten ſie im Intereſſe der ſchweizeriſchen Neutralität, welcher von daher leicht einige Gefährde drohen konnte. Sie traf in den Zeitpunkt, wo es eben um eine gänzliche Reorganiſation der Regierung von Teſſin zu thun war.

Der Vorort, dem die vielen bittern Vorwürfe wohl bekannt waren, welche in dieſem Kanton ſelbſt der letzten Regierung gemacht worden, hielt die Sache für wichtig, vorzüglich in Hinſicht auf mögliche Verwicklungen, welche durch Veranlaſſung von außerordentlichen Maßregeln entſtehen könnten, zu einer Zeit beſonders, wo auch nicht ein Schatten von Neutralitätsverletzung ohne die nachtheiligſten Folgen eintreten durfte. Er ſandte daher unverzüglich einen Kommiſſär in den Kanton Teſſin, um die Begründung der Klage an Ort und Stelle zu unterſuchen, Abhülfe, wo es nöthig ſeyn möchte, zu verſchaffen oder belehrende Aufſchlüſſe zu ertheilen, auf alle Fälle aber bereit zu ſeyn, die erforderlichen Anſtalten zu treffen, um jeder Verletzung der Nationalintereſſen vorzubeugen.

Für Auslieferungen hat der Vorort weder eine Einladung erlaſſen, noch irgend eine Vollmacht ertheilt. Der Kommiſſär

fand die Klagen bedeutend übertrieben, jedoch nicht ganz grundlos, und die Regierung von Teſſin, die ſich mittlerweilen reorganiſirt hatte, zeigte ſich bereit, nach Ausweis der beſtehenden Verträge und in Rückſicht der nachbarlichen und freundſchaftlichen Verhältniſſe, jedoch ihre Rechte verwahrend, jeden Anlaß zu begründeten Klagen zu entfernen.

Es trat nunmehr ein Zeitpunkt ein, wo von Tag zu Tag Berichte von überhandnehmenden Wirren in mehreren Gegenden der Schweiz ſich erneuerten und drängten. Keine offizielle Kunde gelangte an den Vorort; Privatnachrichten ließen aber keinen Zweifel, auch öffentliche, deren Aechtheit und Glaubwürdigkeit jedoch um ſo zweifelhafter waren, als nach dem Maßſtab derjenigen, welche über hieſige Angelegenheiten mit größter Befliſſenheit verbreitet wurden, wenig auf ihre Richtigkeit zu trauen war. Indeſſen ließen ſich manche, nicht unwichtige Stimmen vernehmen: der Vorort habe unter ſeiner Verantwortlichkeit dafür zu wachen, daß das eidgenöſſiſche Vaterland nicht zu Grunde gehe; doch ſollte er, getreu den Vorſchriften des Bundes, nicht einſchreiten, wenn er nicht dazu aufgefordert würde.

Tief bekümmerte ihn, unter ſolchen Umſtänden, die täglich zunehmende Wahrſcheinlichkeit großer Gefahren von Außen. Die außerordentlichen Rüſtungen überall, der fort und fort ſinkende Kurs der Staatspapiere, dieſes Merkmal der Abnahme des öffentlichen Zutrauens, die Verwicklung der materiellen Intereſſen, welche, auch abgeſehen von jedem Meinungsſtreit, ſchon für ſich allein die Flamme des Kriegs anzufachen hinreichend ſchienen, Alles deutete auf eine nahe furchtbare Kriſis.

Die ganze Schweiz kennt den öffentlichen Ausſpruch, der vor einigen Jahren von der franzöſiſchen Tribune herab über die ſtrategiſchen Grundſätze gethan worden, welche auf den Fall eines neuen Krieges zu befolgen wären; gleichwie eine traurige Erfahrung ſie belehret hat, wie ſehr von anderer Seite

den Gefahr zwoht, wenn die Möglichkeit einer schnellen Besetzung der Heerstraßen auf Schweizergebiet eine Offensivoperation zu erleichtern scheint. Unzweifelhafte Berichte geben uns die Kunde, daß die in der Schweiz waltenden, mit einer Geschäftigkeit, die ich hier nicht näher charakterisiren will, verbreiteten und vergrößerten Wirren auf allen Seiten die für unser Vaterland so traurige Meinung von Tag zu Tag bestärkt haben, wir würden nicht im Stande seyn, unsere Neutralität zu behaupten, sondern in eigener Schwäche und schmählicher Zwietracht untergehend, dem erst-Eindringenden eine leichte Beute werden. Dazu mußten auch wesentlich beitragen die so emsig verbreiteten Verleumdungen über feindselige Tendenzen gegen die eine oder andere der großen sich rüstenden Parteien. Was wollt ihr thun? ihr seyd ja in eurem Innern aufgelöst, unter euch feindlich zerrüttet! Dieß die kurze Antwort auf die Aeußerung einer entschlossenen Behauptung unserer Neutralität gegen Alle und Jede.

An solchem Wahn oder höchst bedauerlichem Urtheil trägt der eidgenössische Vorort keine Schuld, und Bern darf mit Beruhigung fragen: ob jemals von ihm oder von seinem Gebiet aus ein schweizerischer Mitstand angefeindet, gekränkt, in seinen Verhältnissen angegriffen, oder auf irgend eine Weise gefährdet wurde? In dieser Beziehung vornehmlich fühlte der Vorort tiefe Bekümmerniß über jene Vorfälle, welche die wichtigste äußere Stütze der Eidgenossenschaft, die öffentliche Meinung, untergruben, nicht zu gedenken der besorglichen Erschütterung, die unser Wohrstand dadurch, wenn nicht erleiden mußte, doch erleiden könnte. Allein die nämlichen oben angedeuteten Umstände hinderten den Vorort einige Zeit hindurch die Tagsatzung zu versammeln. Er fühlte es wohl, daß ihre Einberufung gemißdeutet, daß durch Fehlschlagen ihrer Berathungen das letzte Mittel zur Rettung würde zerstört werden, und so wartete er Woche um Woche, Tag um Tag, bis die immer drohender werdenden Nachrichten nur die Alternative übrig ließen, entweder

mannhaften, biedern Sinn des Eidgenossenvolkes, das wissen wird seiner angestammten Freiheit würdig zu bleiben.

Ernst, wie die Zeit, die bevorsteht, wird das Bestreben eines jeden Schweizers seyn müssen, dem Vaterlande nach besten Kräften beizustehen.

Lasten und Aufopferungen sind von großen Unternehmungen unzertrennlich; bedeutende Aufgebote werden stattfinden müssen.

Da wo es sich um Erhaltung und Sicherstellung der höchsten und theuersten Güter des bürgerlichen Lebens, um die Neutralität und Unverletzbarkeit des Schweizerbodens, und mit denselben um die Unabhängigkeit des Vaterlandes für die Gegenwart und Zukunft handelt, wird gewiß keiner zurückstehen; alle Kräfte und Anstrengungen müssen sich zu einem solchen gemeinsamen Endzwecke vereinigen; ein Wunsch und ein Sinn dem Vaterlande vor Allem zu dienen, wird jeden Eidgenossen beleben.

Dem Muthe, der Ausdauer und der strengen Ordnungsliebe der rüstigen Mannschaft, die zu keinem andern als zum gemeineidgenössischen Endzwecke der Beschützung der Gränzen und der Vertheidigung des Vaterlandes gegen einen äußern Feind unter die Waffen wird gerufen werden; der Thätigkeit und Wirksamkeit der Kantonsregierungen, und der Unterstützung der letzteren durch die vereinten Anstrengungen der Nation — stellt die Tagsatzung die heilige Sache des Vaterlandes anheim.

Im Gefühle der Bedeutsamkeit ihrer Obliegenheiten und eingedenk der auf ihr ruhenden Verantwortlichkeit, geht die Bundesversammlung die feierliche Verpflichtung ein, unter allen Umständen an dem fest zu halten und dem treu zu bleiben, was sie heute beschlossen hat, und hiemit öffentlich erklärt.

stand des Standes Bern liege, daß der Wechsel des Vororts unfehlbar mit dem ersten Januar stattfinde, und bemerkte sodann, daß die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde einberufen worden, um die nothwendigen Anträge umfassender Wehranstalten zu bereiten, und daß nebst diesen die Art und Weise, wie bei sich ergebendem Falle die Neutralität zu erklären wäre, und die Verhältnisse zu den verschiedenen die Schweiz umgebenden Staaten die sorgfältigste Beachtung verdienen, demnächst aber lud er die Gesandten ein, durch Ablegung des Eides die außerordentliche Tagsatzung zu eröffnen.

35. Erklärung der eidgenössischen Tagsatzung, die Beobachtung des Grundsatzes einer strengen Neutralität im Fall eines ausbrechenden Kontinentalkrieges betreffend. Bern, den 27 Dezember 1830. *)

Die eidgenössische Tagsatzung, aus Veranlassung der wichtigen Zeitereignisse außerordentlich versammelt, hat, durchdrungen von der Wichtigkeit ihrer Pflichten gegen das Vaterland und kraft ihrer Vollmachten und Aufträge, in erster Sitzung für den Fall eines ausbrechenden Kontinentalkrieges den Grundsatz einer strengen Neutralität mit allen Stimmen und ungetheilter Ueberzeugung ausgesprochen.

Sie erklärt sich im Namen der 22 Stände schweizerischer Eidgenossenschaft fest entschlossen, diese Neutralität unverbrüchlich zu handhaben, und alle zu Gebot stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ein Recht zu behaupten, das der Eidgenossenschaft als freiem, unabhängigem Staate zusteht, und ihr durch feierliche Staatsverträge gewährleistet worden ist.

Den Frieden wünschend, doch ohne Furcht vor Kampf und Gefahr, setzt die Tagsatzung im Geiste ruhmwürdiger Väter ihre Hoffnung auf Gott, der die Schicksale der Völker leitet; sie verläßt sich auf das Gewicht des guten Rechts, und auf den

mann-

*) Aus dem Journal des Debats vom 5. Januar.

mannhaften, biedern Sinn des Eidgenossenvolkes, das wissen wird seiner angestammten Freiheit würdig zu bleiben.

Ernst, wie die Zeit, die bevorsteht, wird das Bestreben eines jeden Schweizers seyn müssen, dem Vaterlande nach besten Kräften beizustehen.

Lasten und Aufopferungen sind von großen Unternehmungen unzertrennlich; bedeutende Aufgebote werden stattfinden müssen.

Da wo es sich um Erhaltung und Sicherstellung der höchsten und theuersten Güter des bürgerlichen Lebens, um die Neutralität und Unverletzbarkeit des Schweizerbodens, und mit denselben um die Unabhängigkeit des Vaterlandes für die Gegenwart und Zukunft handelt, wird gewiß keiner zurückstehen; alle Kräfte und Anstrengungen müssen sich zu einem solchen gemeinsamen Endzwecke vereinigen; ein Wunsch und ein Sinn dem Vaterlande vor Allem zu dienen, wird jeden Eidgenossen beleben.

Dem Muthe, der Ausdauer und der strengen Ordnungsliebe der rüstigen Mannschaft, die zu keinem andern als zum gemeineidgenössischen Endzwecke der Beschützung der Gränzen und der Vertheidigung des Vaterlandes gegen einen äußern Feind unter die Waffen wird gerufen werden; der Thätigkeit und Wirksamkeit der Kantonsregierungen, und der Unterstützung der letzteren durch die vereinten Anstrengungen der Nation — stellt die Tagsatzung die heilige Sache des Vaterlandes anheim.

Im Gefühle der Bedeutsamkeit ihrer Obliegenheiten und eingedenk der auf ihr ruhenden Verantwortlichkeit, geht die Bundesversammlung die feierliche Verpflichtung ein, unter allen Umständen an dem fest zu halten und dem treu zu bleiben, was sie heute beschlossen hat, und hiemit öffentlich erklärt,

Der Segen und Wohlstand des Höchsten ruhe ferner auf dem theuren Vaterlande!

Gegeben Bern, den 27 Dezember 1830.

Im Namen der eidgenössischen Tagsatzung.

(Folgen die Unterschriften.)

36. Beschlüsse der eidgenössischen Tagsatzung über die zu Vertheidigung der schweizerischen Neutralität erforderlichen Maßregeln, vom 28 und 29 Dezember 1830. *)

I. Konklusum.

Es sollen alle eidgenössischen Stände aufgemahnt werden, das ganze erste und zweite Bundeskontingent aller Waffen, nach Vorschrift des eidgenössischen Militärreglements ausgerüstet, so in Bereitschaft zu halten, daß jedes zu dem gedoppelten Bundesauszuge gehörige Korps auf erstes Aufgebot der eidgenössischen Tagsatzung, oder der von ihr hiezu ermächtigten Behörde, sogleich zusammengezogen und marschfertig gestellt werden kann.

II. Konklusum.

a. Der große Generalstab des Bundesheeres (nach Inhalt des eidgenössischen Militärreglements) soll wirklich aufgestellt und die Ernennung eines Oberbefehlshabers und eines Chefs des Generalstabs von der Tagsatzung vorgenommen werden.

b. Die bereits von der Tagsatzung ernannte Kommission sey eingeladen, den Vorschlag für die Stellen eines Oberbefehlshabers und eines Chefs des Generalstabs mit sorgfältigem Bedacht zu bilden und möglichst bald in Bereitschaft zu halten, damit derselbe, wenn die Tagsatzung zu wirklicher Ernennung schreiten will, vorgelegt werde.

III. Konklusum.

Die Tagsatzung wird, nach erfolgter Ernennung des großen Generalstabs, zur Wahl von acht eidgenössischen Obristen

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 10 Januar 1831.

eidgenössischen Kriegsraths annehmen und die diesem auferlegten Pflichten erfüllen, so wie hinwieder dessen Befugnisse ausüben.

IX. Konklusum.

Nachdem der Kriegsrath in Thätigkeit getreten ist, wird sich der Oberbefehlshaber sogleich mit demselben in unmittelbare Verbindung setzen, und zu ihm in die Verhältnisse treten, welche durch das eidgenössische Militärreglement bereits im Allgemeinen bestimmt sind, oder durch fernere Beschlüsse und Instruktionen der Tagsatzung näher werden bestimmt werden.

X. Konklusum.

Dem Oberbefehlshaber wird die Befugniß ertheilt, diejenigen Feldbefestigungen, die er, im Einverständniß mit dem Oberstquartiermeister, zur bessern Sicherstellung des eidgenössischen Bodens nothwendig und dringend erachten wird, anlegen und, unter der Leitung des eidgenössischen Ingenieurkorps, durch die hiezu nöthige Sappeur- und Artilleriemannschaft und die erforderliche Anzahl Arbeiter ausführen zu lassen.

XI. Konklusum.

Würde sich auf irgend einem Punkte der eidgenössischen Gränze eine Gefahr zeigen, bevor die eidgenössische Armee aufgestellt wäre, so wird der Oberbefehlshaber und selbst der auf jenem Punkte aufgestellte Divisionskommandant, unter später genau vorzuzeichnenden Bedingungen, ermächtigt, die im Kreise des betreffenden Divisionskommando's befindlichen Kontingentstruppen, selbst wenn diese im Fall des Ausmarsches nicht unmittelbar zu dieser Division gehören sollten, schnell zu besammeln, um sich sogleich auf den bedrohten Punkt werfen zu können.

XII. Konklusum.

a. Sämmtliche hohe Stände sind durch das Organ ihrer Gesandtschaften auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, bedeutende Geldmittel in Bereitschaft zu halten, damit sie ohne Schwierigkeit noch Zögerung den ferneren Verpflichtungen Genüge

zum jedem Befehle zum Aufbruch Folge geben zu können; dieselben beziehen aber bis zum wirklichen Dienſteintritte keinen Sold, wohl aber die ihnen reglementariſch zukommenden Fourageportionen für ihre effektiv gehaltenen Pferde.

d. Die Tagſatzung empfiehlt ſämmtlichen Stabsoffizieren die gröſtmögliche Einfachheit in ihrem Aeußern.

e. Dieſe Einberufungen, und diejenigen aller übrigen zu Verfügung der Eidgenoſſenſchaft geſtellten Truppenabtheilungen, ſollen nach Vorſchrift des eidgenöſſiſchen Militärreglements durch den Kriegsrath innerhalb der Schranken und Vollmachten, welche die Tagſatzung auszuſprechen für gut finden wird, ergehen.

VII. Konkluſum.

Da in Gemäßheit des Militärreglements der Kriegsrath keine Truppenabtheilung in eidgenöſſiſchen Dienſt und Sold aufnehmen darf, welche hinſichtlich auf Bildung, Bewaffnung und Ausrüſtung nicht nach Vorſchrift des Reglements wirklich dienſtfähig iſt, ſo wird der Kriegsrath von der Tagſatzung beauftragt, die verſchiedenen Abtheilungen ſämmtlicher Kantonskontingente beider Bundesauszüge eidgenöſſiſch inſpiziren zu laſſen, um ſich von deren Dienſtfähigkeit zu überzeugen und, im Fall die einen oder die andern bei dieſer Inſpektion noch nicht als dienſtfähig erklärt werden könnten, nach Anleitung des erwähnten Reglements, ſich mit den betreffenden Kantonsregierungen über die Zeit zu verſtändigen, während welcher dieſe Truppenabtheilungen geübt und auf den reglementariſchen Grad von Dienſtfähigkeit gebracht werden ſollen, damit bei einem wirklichen Ruf zum Aufbruch alle Truppen bereits als dienſtfähig erklärt ſeyen, und unverzüglich zur Verfügung des Oberbefehlshabers geſtellt werden können.

VIII. Konkluſum.

Gemäß der Beſtimmung des eidgenöſſiſchen Militärreglements wird die Militäraufſichtsbehörde die Eigenſchaft des ei-

genössischen Kriegsraths annehmen und die diesem auferlegten Pflichten erfüllen, so wie hinwieder dessen Befugnisse ausüben.

IX. Konklusum.

Nachdem der Kriegsrath in Thätigkeit getreten ist, wird sich der Oberbefehlshaber sogleich mit demselben in unmittelbare Verbindung setzen, und zu ihm in die Verhältnisse treten, welche durch das eidgenössische Militärreglement bereits im Allgemeinen bestimmt sind, oder durch fernere Beschlüsse und Instruktionen der Tagsatzung näher werden bestimmt werden.

X. Konklusum.

Dem Oberbefehlshaber wird die Befugniß ertheilt, diejenigen Feldbefestigungen, die er, im Einverständniß mit dem Oberstquartiermeister, zur bessern Sicherstellung des eidgenössischen Bodens nothwendig und dringend erachten wird, anlegen und, unter der Leitung des eidgenössischen Ingenieurkorps, durch die hiezu nöthige Sappeur- und Artilleriemannschaft und die erforderliche Anzahl Arbeiter ausführen zu lassen.

XI. Konklusum.

Würde sich auf irgend einem Punkte der eidgenössischen Gränze eine Gefahr zeigen, bevor die eidgenössische Armee aufgestellt wäre, so wird der Oberbefehlshaber und selbst der auf jenem Punkte aufgestellte Divisionskommandant, unter später genau vorzuzeichnenden Bedingungen, ermächtigt, die im Kreise des betreffenden Divisionskommando's befindlichen Kontingentstruppen, selbst wenn diese im Fall des Ausmarsches nicht unmittelbar zu dieser Division gehören sollten, schnell zu besammeln, um sich sogleich auf den bedrohten Punkt werfen zu können.

XII. Konklusum.

a. Sämmtliche hohe Stände sind durch das Organ ihrer Gesandtschaften auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, bedeutende Geldmittel in Bereitschaft zu halten, damit sie ohne Schwierigkeit noch Zögerung denjenigen Verpflichtungen Genüge

zu leiſten vermögen, welche im Fall eines wirklichen Kantonsaufgebots auf ſie fallen müßten.

b. Nach Inhalt des Art. III des Bundesvertrags ſind die Zuſchüſſe zu Beſtreitung der Centralmilitärbedürfniſſe für ſo lange zur einen Hälfte aus der Kriegskaſſe und zur andern von den h. Ständen zu leiſten, als gedachte Kaſſe nicht vollſtändig erſchöpft ſeyn wird. Nachher ſind die Kantone zum Behuf der Beſtreitung der eidgenöſſiſchen Militärausgaben ausſchließlich in Anſpruch zu nehmen.

c. Der Bezug und die Verwendung dieſer Gelder ſind ſo anzuordnen, wie die beſtehenden Grundſätze, namentlich das Reglement der eidgenöſſiſchen Kriegsverwaltung, ſolches vorſchreiben.

37. Erklärung des Oberkommando's der Berneriſchen Truppen. Bern, den 5 Januar 1831. *)

Da das Oberkommando der Berneriſchen Truppen nach einer Unterbrechung von mehreren Wochen wieder in Aktivität getreten iſt, ſo hält daſſelbe, ſeiner Stellung gemäß, beim Herannahen des Zeitpunkts, wo die an die hohe Regierung gelangten Anträge und Wünſche unterſucht und von derſelben berathen werden ſollen, an ſeine Mitbürger zu Stadt und Land die Erklärung zu thun, daß es nach geſchöpfter Ueberzeugung, daß zeitgemäße Veränderungen in der Verfaſſung allerdings nothwendig geworden, auch ſofort in ſeiner Eigenſchaft als Standesglied zu derſelben perſönlich mitwirken werde.

Zugleich aber erklärt daſſelbe auf das beſtimmteſte, daß wenn, wie in andern Kantonen, geſetzwidrige Volksaufläufe entſtehen ſollten, in der Abſicht, der Regierung in ihren Rathſchlüſſen Zwang zuzufügen und ihr die in ſo hochwichtigem Geſchäfte unentbehrliche Muße zu rauben; es die ihm übertragene Gewalt gebrauchen und edes zu Gebot ſtehende Mittel

*) Aus der Nationalzeitung vom 16 Januar.

Frieden dient. Aber auch sonst findet der Geistliche in seinem Berufskreise häufige Anlässe, durch Rath und Ermahnung dazu beizutragen, daß den Gesetzen Gehorsam geleistet, die Ordnung erhalten, falsche Gerüchte widerlegt, heilsame Wahrheit verbreitet, die Leidenschaften gemäßigt, das gegenseitige Vertrauen gepflegt und die Liebe bewahrt werde. Am allerkräftigsten wird hiezu das eigene Beispiel würdiger Ruhe und Mäßigung, das Beispiel der Friedfertigkeit, Duldsamkeit und Verträglichkeit wirken, das in solchen Zeiten zu geben jedem Rechtschaffenen obliegt, am meisten aber uns Geistlichen. Der Kirchenkonvent weiß wohl, daß er hiemit nur dasjenige ausspricht, was von Ihnen allen, ehrwürdige und geliebte Amtsbrüder, eingesehen und beherzigt wird; er hat aber geglaubt eine heilige Pflicht zu erfüllen, wenn er in dieser bewegten Zeit nichts unterlasse, was zur Wahrnehmung unserer wahren Stellung und zur Uebereinstimmung in unserm Wirken dienen kann. Schließlich empfehlen wir das theure Vaterland und die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, der Eintracht und des Friedens Ihrem Gebete. Der Herr schütze seine Kirche und sende uns seinen Frieden, Amen.

Bern, den 6. Januar 1831.

Namens des Kirchenkonvents, der Präsident, Studer, Dekan.

Der Aktuar Byggefen, Helfer.

39. Proklama von Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern an ihre Angehörigen. Bern 7. Jan. 1831. *)

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, entbieten euch, liebe und getreue Angehörige, unsern freundlichen Gruß zuvor!

Wir wollen euch anmit benachrichtigen, daß der große Rath auf den 13 d. M. bereits außerordentlich einberufen

*) Aus der nämlichen Quelle.

thuten, besonders für den Schutz den sie der Kirche, und die Unterstützung die sie den Schulen angedeihen ließ, verpflichtet. Es wäre daher höchst tadelnswerth, wenn wir unsern Einfluß auf das Volk dahin mißbrauchten, um durch Aufregung oder Leitung politischer Umtriebe zum Umsturz der bestehenden Ordnung beizutragen. Aber auch das könnte uns nicht geziemen, durch unbedachtsamen Diensteifer in Sachen, die nicht unsers Amtes sind, uns verleiten zu lassen, einer auf gesetzlichem Wege zu erzielenden Entwicklung der Verfassung entgegenzuarbeiten und uns als Werkzeuge einer politischen Partei darzustellen. Denn damit würden wir nur das Zutrauen derjenigen einbüßen, auf welche wohlthätig einzuwirken unser Bestreben seyn soll, ohne der Sache des Rechts und der Ordnung zu nützen. Eine ganz parteilose und ruhige Haltung ist die einzige, die unser und unsers Amtes würdig ist. Ueberhaupt, geliebte und ehrwürdige Amtsbrüder, unsere wahre Stellung ist erhaben über allem politischen Treiben; unser eigentlicher Beruf, die Menschen zu Gott zu führen, bleibt unveränderlich derselbe in allem Wechsel der menschlichen Dinge; wir sind Diener eines Herrn, dessen Reich nicht von dieser Welt ist. In solcher Erhebung über die Parteiungen der Zeit werden wir dann auch zuverlässig die innere Ruhe und Kraft finden, um dem Auftrage unserer Sendung gemäß der Welt den Frieden zu bringen. Und dieser Auftrag ist es, den wir in diesen Tagen der Unruhe zu erfüllen streben sollen. Wir vertrauen auf die Gottesfurcht unsers Volks und glauben, daß es seine Lehrer, wenn sie im Namen der Religion zu ihm sprechen, anhören werde. Wir vertrauen auf die Kraft des göttlichen Worts, zu beruhigen und zu bessern. Und wenn auch unsere Kanzelvorträge sich besser auf eigentlich religiöse und allgemein erbauliche Gegenstände beschränken, als sich der Gefahr aussetzen, das Politische auf eine unpassende Weise zu berühren, so läßt sich doch manches Wort an die versammelte Gemeinde reden, das zur wahren Weisheit führt und zum

40. Bericht der außerordentlichen Standeskommission. Vom 7. Januar 1831. *)

Der am 6 Dezember niedergesetzten außerordentlichen Standeskommission (so drückt sich ihr Bericht aus) sind 590 Bittschriften und Vorstellungen aus allen Theilen des Landes eingereicht worden. Diese zum Theil ausführlichen Schriften enthalten eine sehr große Menge von Wünschen und Anträgen, welche sich beinahe über alle Theile der Staatsverfassung, der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung verbreiten, und überdieß auch sehr viele Personal- und Lokalinteressen berühren. Während die große Mehrheit derselben nur in ruhiger Zeit und bei gehöriger Muße, auf eine für das Land nützliche und erfolgreiche Weise berathen werden können, sind hingegen andere von höchst dringender Natur. Es wird Niemand verkennen dürfen, daß diejenigen in der großen Mehrzahl der Bittschriften enthaltenen Wünsche des Landes, welche die Hauptgrundlagen unserer Staatsverfassung betreffen, einer schnellen Berathung bedürfen; denn nur durch diese Berathung, auf deren Erfolg alle Gemüther im höchsten Grade gespannt sind, kann das gestörte Zutrauen zwischen der Regierung und den Staatsbürgern wieder hergestellt werden, allgemeine Zufriedenheit, Ruhe und gesetzliche Ordnung erfolgen. Die Kommission will also in diesem Augenblick nur diejenigen wichtigsten, die Hauptgrundsätze einer Revision unserer Staatsverfassung betreffenden Wünsche aus-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 22 und 23 Januar. Dieser dem großen Rath von Bern unterm 13 Januar eingereichte Bericht der außerordentlichen Standeskommission, dem am erwähnten Tage die Verzichtung auf die bisherige Verfassung und ein Regierungsprovisorium unmittelbar folgten, obgleich er auf ganz Anderes angetragen hatte, ist eine zu merkwürdige Urkunde, als daß wir nicht ihre Hauptstellen hier auszuheben uns bewogen finden sollten. Sie wird als historischer Beleg für Nachweisung der Verhältnisse, unter denen Berns Staatsumwälzung im Jahre 1831 erfolgt ist, bleibenden Werth behalten.

worden ist, und die in Folge seiner Einladung vom 6 Dezember eingereichten Wünsche des Landes in Berathung zu ziehen. Ueber 500 Schriften sind eingelangt; und schon diese blosse Zahl muß jeden Verständigen überzeugen, daß für die gehörige Entscheidung und Ordnung derselben eine hinlängliche Zeitfrist unumgänglich nothwendig ist. Da hiebei die auf Abänderung und Verbesserung der Verfassung abzielenden Wünsche zunächst zu berücksichtigen sind, so erklären wir hiemit dem ganzen Lande, schon zum Voraus, unsere Geneigtheit, denselben, so weit es dem gemeinen Besten zuträglich ist, so viel an uns, mit Willfährigkeit entgegen zu kommen, und sind zuversichtlich überzeugt, daß auch der große Rath, mit möglichster Beförderung, den zeitgemäßen Veränderungen in unserm Staatswesen beistimmen und anordnen werde. Allein zu Vollbringung dieses für uns und unsere Nachkommen so wichtigen Werks ist durchaus erforderlich, daß die daherigen Berathungen mit aller Ruhe und Freiheit geschehen können, und nur unter dieser Bedingung dauerhafte Gutes und Bleibendes gestiftet werden kann. Da wir aber erfahren, daß diese nothwendige Ruhe und Freiheit durch allgemein auf dem Lande verbreitete verläumderische und lügenhafte Gerüchte unmöglich gemacht werden will, so finden wir uns bewogen, treuen Lieben und Getreuen vor jedem gesetzwidrigen Unternehmen freundlich, aber ernstmeinend abzumahnen, und fordern daher alle Rechtschaffenen zu Stadt und Land, bei ihrer Liebe für das Vaterland auf, Jeder nach Möglichkeit auf seine Umgebungen zu wirken, damit die gesetzliche Ordnung fernerhin nicht mehr gestört und von Jedermann mit Ruhe und Vertrauen den Beschlüssen der höchsten Landesregierung entgegengesehen werde.

Gegeben in Bern, den 7 Januar 1831.

Der Amtsschultheiß, R. v. Wattenwyl.

Der Rathsschreiber, Wurstemberger.

hervor, daß das ganze Land eine gründliche Reform der Verfassung erwartet.

2) Souveränetät des Volkes.

Viele Städte und Gemeinden verlangen, nach dem Beispiele anderer Kantone, die förmliche Anerkennung der Souveränetät des Volkes, als Grundprinzip der revidirten Verfassung. Die Mehrzahl der Eingaben verlangt hingegen bloß die Anerkennung und Festsetzung eines ausgedehntern und freien, direkten oder indirekten Wahlrechtes des Volkes in die oberste Staatsbehörde. Die Standeskommission muß nun finden, es liege die Volkssouveränetät der Idee nach allen Staaten zum Grunde, dieselbe sey aber eine bloße Idee, welche in der Wirklichkeit Nichts sagen könne (!). Das Volk besitze nur in reindemokratischen Staaten in der allgemeinen Landesgemeinde ein Organ seinen Gesammtwillen kund zu thun; in allen andern Staaten, namentlich in der rein repräsentativen Verfassung, liege dieses Organ ausschließlich in den konstitutionellen Behörden. Wolle man also nicht bloß ein leeres Wort aussprechen, dagegen aber die wichtigste staatsrechtliche Befugniß einräumen, so wäre als Hauptgrundsatz der revidirten Verfassung auszusprechen: die höchste Staatsgewalt wird von einem durch das Volk unmittelbar oder mittelbar gewählten großen Rathe ausgeübt.

3) Uebrige allgemeine Rechte des Bürgers.

Die Kommission hält dafür, es sey im Kanton Bern sowohl die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz als die Garantie der persönlichen Freiheit schon längst faktisch und gesetzlich begründet, somit dießfälligen Begehren auch bereits entsprochen.

4) Abschaffung aller Vorrechte von Familien, Personen und Ortschaften.

Die Kommission bemerkt über dahin einschlagende Wünsche: „Politische Vorrechte von Personen oder Familien sind keine bekannt. Wenn Vorrechte von Ortschaften —

haben, von denen sie glaubt, daß dieselben von großer Wichtigkeit der Erheblichkeit würdig erachtet und einer unverzüglichen schnellen Begutachtung überwiesen werden müssen. — Wir wollen nun die einzelnen dieser Punkte, welche der Bericht behandelt, aufzählen, aus seinen Entwicklungen nur die charakteristischen und bedeutsamsten Züge beifügen, und zuletzt die 17 Fragen, welche dem Befinden der Kommission zufolge weiter hätten untersucht werden sollen, anreihen.

1) Revision der Staatsverfassung.

Die gegenwärtige Staatsverfassung wird beinahe einstimmig als mangelhaft, als zu aristokratisch und als der schweizerischen, in allen andern Kantonen anerkannten Freiheit nicht entsprechend geschildert. Es wird mit großer Offenheit und Freimüthigkeit angedeutet, daß nur eine im freisinnigem Geiste ausgeführte Verfassungsreform das gestörte Zutrauen zwischen Stadt und Land, zwischen der Regierung und den Standesbürgern herstellen und allgemeine Zufriedenheit erwecken könne. Es wird auch beigefügt, daß nur eine den in andern Kantonen ähnliche Reform die Einigkeit und das enge Zusammenhalten zwischen allen eidgenössischen Ständen möglich mache. Sehr viele Gemeinden erklären offen, daß unsere Soldaten nur dann mit Freude und Eifer zu kräftiger Vertheidigung des Vaterlandes herbeieilen werden, wenn unsere Verfassung freisinniger und republikanischer geworden seyn wird; indem nur das Gefühl ächter schweizerischer Freiheit wahre Vaterlandsliebe zu erzeugen vermöge. Sehr wenige Gemeinden wünschen bestimmt keine Verfassungsrevision; einige andere glauben, es sollte in diesem Augenblick nur der Grundsatz einer solchen ausgesprochen, die Ausführung aber auf ruhige Zeiten verschoben werden. Das gesetzliche Recht des großen Rathes, diese Revision von sich aus vorzunehmen, wird von allen Seiten anerkannt, indem nur einige wenige Gemeinden einen Verfassungsrath wünschen. Aus der Gesammtheit aller Eingaben geht demnach eine bestimmte Modalität

hervor, daß das ganze Land eine gutgliche Reform der Verfassung erwartet.

2) Souveränetät des Volkes.

Viele Städte und Gemeinden verlangen, nach dem Beispiele anderer Kantone, die förmliche Anerkennung der Souveränetät des Volkes, als Grundprinzip der revidirten Verfassung. Die Mehrzahl der Eingaben verlangt hingegen bloß die Anerkennung und Festsetzung eines ausgedehntern und freien, direkten oder indirekten Wahlrechtes des Volkes in die oberste Staatsbehörde. Die Standeskommission muß nun finden, es liege die Volkssouveränetät der Idee nach allen Staaten zum Grunde, dieselbe sey aber eine bloße Idee, welche in der Wirklichkeit Nichts sagen könne (?). Das Volk besitze nur in reindemokratischen Staaten in der allgemeinen Landesgemeinde ein Organ seinen Gesammtwillen kund zu thun; in allen andern Staaten, namentlich in der rein repräsentativen Verfassung, liege dieses Organ ausschließlich in den konstitutionellen Behörden. Wolle man also nicht bloß ein leeres Wort aussprechen, dagegen aber die wichtigste staatsrechtliche Befugniß einräumen, so wäre als Hauptgrundsatz der revidirten Verfassung auszusprechen: die höchste Staatsgewalt wird von einem durch das Volk unmittelbar oder mittelbar gewählten großen Rathe ausgeübt.

3) Uebrige allgemeine Rechte des Bürgers.

Die Kommission hält dafür, es sey im Kanton Bern sowohl die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz als die Garantie der persönlichen Freiheit schon längst faktisch und gesetzlich begründet, somit dießfälligen Begehren auch bereits entsprochen.

4) Abschaffung aller Vorrechte von Familien, Personen und Ortschaften.

Die Kommission bemerkt über dahin einschlagende Wünsche: „Politische Vorrechte von Personen oder Familien sind keine bekannt. Wenn Vorrechte von Ortschaften noch

enthalten sind, die sich auf Verträge gründen, so können sie einseitig nicht abgeschafft werden.

5) Trennung der Gewalten.

Der Grundsatz der vollkommenen Trennung der Gewalten ist mit demjenigen der Einheit der Souveränetät des Volks im Widerspruche, wenn man ihn absolut anwenden will, und er kann auch deßwegen nicht stattfinden, weil eine der drei Gewalten in den Republiken die gesetzgebende, zugleich die höchste Macht im Staate besitzen muß. Mit vernünftigen Modifikationen kann jedoch die Trennung der Gewalten mit der Einheit der Macht durch ein System von Delegationen in Einklang gebracht werden. Eine schärfere Trennung zwischen der Justiz und Exekution läßt sich immerhin bei uns in den obern, und besonders in den untern Stufen einführen. Hingegen eine so weit getriebene Trennung zwischen dem obersten gesetzgebenden und vollziehenden Rath, wie sie in einigen andern Kantonen, bei uns doch nur von einigen wenigen Gemeinden verlangt wird, daß nämlich die Mitglieder des kleinen Rathes in dem großen Rathe nur konsultative Stimme haben sollen, muß rein absurd genannt werden.

6) Freie Wahlen in den großen Rath, sowohl in der Hauptstadt als auf dem Lande.

Die große Mehrzahl der Eingaben verlangt eine freie direkte Wahl durch alle im Wahlbezirk angesessenen Kantonsbürger, welche in Wahlzünfte oder Amtsversammlungen vereinigt, die Mitglieder des großen Rathes unmittelbar ernennen würden. Eine nicht sehr große Zahl von Gemeinden, welchen jedoch das Zeugniß gegeben werden muß, daß sie ihre Wünsche selbst überdacht zu haben scheinen, trägt darauf an, daß durch die in den Wahlbezirken angesessenen Kantonsbürger nur Wahlmänner ernannt werden sollen, und daß erst diese dann in Amts- oder noch größere Wahlkollegien vereinigt, die Mitglieder des großen Raths zu ernennen haben.

7. Ausdehnung des Wahlrechts des Landes.

Das Repräsentationsverhältniß der Landesabtheilungen im großen Rathe wird verschiedentlich gewünscht; von vielen Seiten zu zwei Drittheilen für das Land mit den kleinen Städten, und auf ein Drittheil für die Hauptstadt.

In sehr wenigen Eingaben ist der Grundsatz enthalten, daß, bei irgend einer Verhältnißzahl der Repräsentation, in der Hauptstadt nur Bürger von Bern, oder in den Wahlbezirken des Landes nur Landbürger sollen gewählt werden können. Im Gegentheil scheint man beinahe allgemein darin übereingekommen, daß, nach den wahren Grundsätzen des Repräsentationssystems, in dieser Rücksicht jede Trennung zwischen Stadt und Land aufhören müsse, also sowohl in der Hauptstadt als auf dem Lande aus der Zahl aller Bürger des Kantons solle frei gewählt werden können.

8) Abschaffung der Lebenslänglichkeit aller Stellen.

Die Kommission bemerkt, daß alle Beamtenstellen bereits amovibel sind. Für die Richterstellen läßt sich eine Censur, aber keine Amovibilität einführen; für kleine und große Räthe scheint die Einführung einer Amtsdauer mit Wiederwählbarkeit, nach den darüber gegenwärtig herrschenden Ansichten unerläßlich.

9) Ausweisung über Kenntnisse und Fähigkeiten zu Beamtungen und gerichtlichen Stellen.

Dieser verständigen Forderung wird beifällig erwähnt.

10) Oeffentlichkeit der Großrathsverhandlungen und der Staatsrechnung.

Jene Oeffentlichkeit, worunter doch die wenigsten öffentliche Sitzungen zu verstehen scheinen, sondern eine ausführliche, offene und getreue Berichterstattung durch den Druck, und die Bekanntmachung der Resultate der Staatsrechnung oder des Budgets, werden von allen Seiten verlangt. Es wird die Ansicht geäußert, daß diese freimüthige Oeffentlichkeit

das Interesse und die Anhänglichkeit der Bürger gegen die Regierung zu erhöhen wäre, und daß namentlich die Bekanntmachung der Resultate der Staatsrechnung und des Budgets das Land mit der Administration vertraut machen und manchen unbesonnenen Wunsch verdrängen würde.

11) Freies Petitionsrecht an alle Staatsbehörden.

Bedeutsam bemerkt hierüber die Kommission:

Die ungeheure Zahl von Wünschen und Anträgen, welche gegenwärtig aus allen Gegenden des Landes an die Regierung gerichtet worden sind, läßt mit größter Ueberzeugung darauf schließen, daß die meisten dieser Wünsche schon früher beseitigt worden wären, wenn die Staatsbürger bisher ihre Bitten auch an die oberste Landesbehörde hätten richten dürfen. Es läßt sich auch hoffen, daß die Einführung eines freien Petitionsrechts dazu beitragen würde, den Staat vor künftigen ähnlichen Krisen zu schützen.

12) Abschaffung der Censur und Erlassung eines Gesetzes gegen die Mißbräuche der Presse.

Preßfreiheit, mit einem Gesetze gegen Preßmißbräuche und Abschaffung der Censur als Konstitutionsgrundsatz, wird ebenfalls mit großer Einstimmigkeit beinahe in allen Eingaben verlangt. Die Censur wird als eine unnatürliche und rechtswidrige Bevormundung des freien Staatsbürgers geschildert. Es wird beigefügt, daß nur auf dem Wege der freien Presse die öffentliche Meinung frei zu den Ohren der Regierung gelangen könne.

13) Sonderung der Stadtadministration von Bern von dem Regierungswesen.

Von einem sehr großen Theil der Bürgerschaft von Bern wird das bestimmte Verlangen an die Regierung gerichtet, die Funktionen des Rathes der Zweihundert aufzuheben und die Verwaltung des Bernerischen Stadtgutes, so wie die Besetzung

gung der Munizipalgeschäfte von Bern einer eigenen, durch die Bürgerschaft gewählten obersten Stadtbehörde zu übertragen. Die Stadt Bern sieht diese Forderung als ein Recht an, welches ihr wie jeder andern Stadt- und Landgemeinde zukommt, und sie hält dafür, es führe die Vermischung der Kantonal- und Stadtangelegenheiten nicht nur zu irrigen Begriffen über die Staatsverfassung, sondern sie könnte auch gefährliche Folgen haben.

14) Freie Gemeindeverfassung, welche die Grundsätze der freien Wahl der Gemeindebehörden, so wie der ganzen Kommunalverwaltung, und die Verhältnisse der Gemeinden zu den Regierungsbeamten und den obern Staatsbehörden festsetzen müßte.

Da die Einführung einer solchen Gemeindeverfassung schon lange als dringendes Bedürfniß des Landes gefühlt worden ist, die schwierige Bearbeitung derselben jedoch auf ruhige Zeiten verschoben werden müßte, so wird eine solche von der Kommission gewünscht.

15) Repräsentation der Kirche für protestantisch-geistliche Angelegenheiten.

Beinahe die ganze Geistlichkeit des Kantons richtet den früher schon mehrmals von ihr ausgesprochenen Wunsch an die Regierung, daß den Kapiteln und einer aus denselben gebildeten Generalsynode für alle wichtigen reingeistlichen Angelegenheiten sowohl das Recht des Antrages an den großen Rath, als dasjenige der Vorberathung eingeräumt werde.

16) Periodische Revision der Verfassung.

Die Kommission glaubt unmaßgeblich, es sollte der Gang angegeben werden, wie zu allen Zeiten, sobald das Bedürfniß fühlbar wird, die Verfassung in ihren einzelnen Theilen verbessert werden könne.

17) Revision der Vereinigungsurkunde des Jura.

Aus den verschiedenen Theilen des Jura (vormals Bisthum Basel) werden mit ziemlicher Uebereinstimmung und in nicht geringer Zahl, gestützt auf die Abweichungen der Sprache, der Sitten und der legislativen Gewöhnung, einige besondere Bestimmungen für jenen Landestheil verlangt, welche nicht sowohl die Staatsverfassung als vielmehr die Organisation der Behörden, die Gesetzgebung und die Staatsverwaltung betreffen. Dahin gehören: französische Korrespondenz; Mittheilung der Gesetzesentwürfe und der Anträge im großen Rathe in französischer Sprache; französisches Bulletin der Gesetze und Verhandlungen; Beibehaltung, in größerem oder geringerem Maße, einiger Theile der französischen Legislation; Abschaffung der katholisch-geistlichen Stolgebühren; ein eigenes Appellationsgericht und Anderes mehr.

Die Fragen nun, welche die Kommission in Untersuchung zu nehmen anträgt, lauten also:

1. Ob und wie eine Revision der Verfassung vorgenommen werden solle?

2. Wie kann dasjenige Recht ausgesprochen werden, dessen Anerkennung unter dem Namen der Volkssouveränität gewünscht wird?

3) Ob und wie könnten als Staatsgrundsätze ausgesprochen werden:

a. die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz;

b. die Wahlfähigkeit Aller zu allen Stellen nach Talent und Fähigkeiten;

c. Die Garantie der persönlichen Freiheit?

4. Ob als Staatsgrundsatz festzusetzen sey, die gesetzliche Abschaffung aller Vorrechte von Personen, Familien und Ortschaften?

5. Wie der Grundsatz der Trennung der Gewalten ausgesprochen werden könne?

6. Welche Hauptgrundsätze sind für die Einführung eines neuen, freien Wahlsystems zu Stadt und Land festzusetzen?

ward uns der Wunsch bezeugt, die Verfassung auf ganz andere Grundlagen zu bauen.

Mit tiefer Wehmuth sahen wir unsere ernstlichen Bemühungen dahin schwinden, unsere Worte konnten das Vertrauen nicht mehr herstellen. Mit banger Besorgniß für dieses noch vor wenigen Monaten so glückliche und ruhige Land, erfüllten uns die Merkmale der zerrütteten öffentlichen Ordnung, der schwindenden Achtung vor dem Gesetz. Mit dem ruhigen Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht bleibt uns unter solchen Umständen eine einzige zu erfüllen übrig: diejenige, diesem verderblichen Zustande ein Ende zu machen.

Und da wir nach den Ergebnissen der vor uns liegenden Eingaben die Hoffnung nicht hegen können, solches von uns aus mit Erfolg zu thun; da wir denn auch ohne andere Rücksicht einzig das künftige Wohl von Stadt und Land wünschen, so entsagen wir anmit der Befugniß, die Verfassung zu berathen, die nach den von der gesammten Bevölkerung des Kantons anerkannten bisherigen Grundgesetzen uns zugestanden wäre.

Wir erklären, daß wir zu Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und des geregelten Geschäftsganges nur bis dahin die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen durch uns, alle Behörden und Beamten fortführen, bis wir sie der neu einzusetzenden Regierung übergeben können, sobald diese konstituirt seyn wird.

Damit nun die neue Verfassung durch einen vom Volke ausgehenden Rath mit Beförderung bearbeitet werde, haben wir der zur Abnahme der Bittschriften und Begehren am 6 Dezember niedergesetzten Standeskommission die Vollmacht ertheilt, die Wahl eines Verfassungsrathes durch das Volk und die Einberufung desselben unverzüglich einzuleiten und alle dazu nöthigen Anstalten zu treffen.

Sobald die neue Verfassung, welcher wir in Nichts vorgreifen wollen, auf eine von dem Verfassungsra-

zen Landes enthalten, sehr leicht die Veranlassung darbieten, daß nach einer unverzüglichen Vorberathung die Hauptgrundsätze dem Lande sogleich bekannt gemacht werden könnten, welche der Revision der Staatsverfassung zum Grunde liegen werden. Die Bekanntmachung dieser in freisinnigem Geiste festgesetzten Hauptgrundsätze müßte, nach der Ansicht der Kommission, das Land vollkommen beruhigen und zufriedenstellen, und sie soll daher nur den tiefgefühlten Wunsch beifügen, daß das Resultat zum dauernden Heile des Staates gereichen möge.

41. Proklama von Schultheiß, kleinen und großen Räthen der Stadt und Republik Bern, wodurch sich die dortige Regierung für provisorisch erklärt. Bern 13. Jan. 1831. *)

Wir Schultheiß, kleine und große Räthe der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit:

Nach dem Beispiele unserer in Gott ruhenden Vorfahren haben wir uns stets bestrebt, die uns anvertraute Verwaltung gewissenhaft, der bestehenden Verfassung, den Gesetzen und unsern beschworenen Eiden getreu, zum Besten von Stadt und Land zu führen. Unsere Kraft lag in dem Zutrauen des Volkes; unsere Belohnung suchten wir in seiner Liebe; der Zweck unseres Bestrebens war sein Glück. Als Glied des eidgenössischen Bundes trachteten wir in guten wie in bösen Tagen die Rechte und Freiheiten des Bernerischen Staates und des schweizerischen Vaterlandes zu bewahren, und nach der Väter Sitte ohne Rückhalt unsern Verpflichtungen treu zu verbleiben.

In steigender Gährung, deren Ursache zu bezeichnen nutzlos wäre, entfremdeten sich die mehresten Gemüther; das Band des Zutrauens wurde öffentlich als aufgelöst erklärt; und in mehreren hundert Bittschriften und Begehren

*) Aus öffentlichen Blättern. aus Bern vom 15. Januar.

ward uns der Wunsch bezeugt, die Verfassung auf ganz andere Grundlagen zu bauen.

Mit tiefer Wehmuth sahen wir unsere ernstlichen Bemühungen dahin schwinden, unsere Worte konnten das Vertrauen nicht mehr herstellen. Mit banger Besorgniß für dieses noch vor wenigen Monaten so glückliche und ruhige Land, erfüllten uns die Merkmale der zerrütteten öffentlichen Ordnung, der schwindenden Achtung vor dem Gesetz. Mit dem ruhigen Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht bleibt uns unter solchen Umständen eine einzige zu erfüllen übrig: diejenige, diesem verderblichen Zustande ein Ende zu machen.

Und da wir nach den Ergebnissen der vor uns liegenden Eingaben die Hoffnung nicht hegen können, solches von uns aus mit Erfolg zu thun; da wir denn auch ohne andere Rücksicht einzig das künftige Wohl von Stadt und Land wünschen, so entsagen wir anmit der Befugniß, die Verfassung zu berathen, die nach den von der gesammten Bevölkerung des Kantons anerkannten bisherigen Grundgesetzen uns zugestanden wäre.

Wir erklären, daß wir zu Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und des geregelten Geschäftsganges nur bis dahin die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen durch uns, alle Behörden und Beamten fortführen, bis wir sie der neu einzusetzenden Regierung übergeben können, sobald diese konstituirt seyn wird.

Damit nun die neue Verfassung durch einen vom Volke ausgehenden Rath mit Beförderung bearbeitet werde, haben wir der zur Abnahme der Bittschriften und Begehren am 6 Dezember niedergesetzten Standeskommission die Vollmacht ertheilt, die Wahl eines Verfassungsrathes durch das Volk und die Einberufung desselben unverzüglich einzuleiten und alle dazu nöthigen Anstalten zu treffen.

Sobald die neue Verfassung, welcher wir in Nichts vorgreifen wollen, auf eine von dem Verfassungsrathe zu

bestimmende Weise angenommenen und derselben gemäß die vorzunehmenden Wahlen getroffen sind, werden wir, unter Uebergabe der Regierung, auch alle Landesangehörigen des uns erstatteten Huldigungseides entlassen, und ihnen dieses in einem letzten Akte bekannt machen.

Wir vertrauen zu Gott, daß er in seiner Güte und Gnade Stadt und Land bewahre und segne.

Wir fordern die unverzügliche Rückkehr zur Ordnung, indem wir, unter dieser Bedingung, Vergessenheit der frühern Störungen derselben zusagen. Wir verlangen die Vereinigung Aller mit der Regierung zur künftigen Beibehaltung der Ruhe, der Ordnung und der Herrschaft des Gesetzes, ohne welche keine, auch die künftige Regierung nicht bestehen, nicht zum Glück des Landes wirken kann.

Gegeben in unserer großen Rathsversammlung in Bern, den 13 Jan. 1831.

Der Amtsschultheiß, R. von Wattenwyl.
Der Staatsschreiber, Fr. May.

42. Beschluß der Standeskommission der Stadt und Republik. Bern 16 Jan. 1831. *)

Nachdem der große Rath am 13 Jan. beschlossen und durch eine Proklamation dem Lande bekannt gemacht hat, es solle durch einen vom Volke gewählten Rath eine neue Verfassung für den Kanton Bern bearbeitet, und durch uns die Wahlart dieses Verfassungsrathes bestimmt und dessen Wahl und Einberufung veranstaltet werden, haben wir kraft dieser Vollmacht festgesetzt und verordnet:

1) Der Verfassungsrath des Kantons Bern besteht aus 111 Mitgliedern, welche nach dem Verhältnisse der Bevölkerung durch Wahlversammlungen der 27 Amtsbezirke gewählt werden.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 26 Jan. 1831.

Veranstaltungen treffen und auch für Ruhe und Ordnung außer dem Versammlungsorte sorgen.

17) Sobald die 111 Glieder des Verfassungsrathes gehörig und definitiv gewählt sind, wird ihnen die Standeskommission Tag, Stunde und Ort der ersten Eröffnungssitzung anzeigen.

18) Der Verfassungsrath wird sodann unter dem provisorischen Vorsitze seines ältesten Mitgliedes sich vorerst konstituiren. Sodann wird er den Ort seiner Berathungen bestimmen und ein Organisations- und Berathungsreglement verfassen. Hierauf geht er zu der Bearbeitung einer neuen Staatsverfassung für den Kanton Bern über. Wenn er das Verfassungswerk vollendet hat, wird er die Art der Annahme und die Einführung der Verfassung festsetzen. Das Ergebniß aller dieser Berathungen und Beschlüsse wird er sodann der Standeskommission überliefern.

19) Die Standeskommission wird verfügen, was während der Dauer der Arbeiten des Verfassungsrathes und zur Vollziehung der Verfassung nach den Anträgen oder Beschlüssen desselben erforderlich seyn wird.

43. Proklama vom Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, die aufrührerischen Versuche eines gewissen Stockmar von Pruntrut betreffend. Bern, den 17 Januar 1831. *)

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern thun kund hiemit:

Zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sehen wir uns benöthigt, die aufrührerischen Versuche eines gewissen Stockmar von Pruntrut mit Gewalt zu dämpfen, da derselbe ungeachtet des in der Proklamation vom 13 d. angekündigten Verfassungsraths und der darin ertheilten Zu-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 25 Januar.

des Verfassungsrathes frei aus allen im Kanton angesessenen ehrenfähigen, nicht besteuerten Kantonsbürgern, welche das 30ste Altersjahr angetreten haben; es ist also die Wahl nicht auf Bewohner des Amtsbezirkes, in welchem gewählt wird, beschränkt, sondern im Gegentheil auf Wahlfähige des ganzen Kantons ausgedehnt.

11) Die Wahl jedes einzelnen zu ernennenden Mitgliedes geschieht abgesondert, durch geheimes, absolutes Stimmenmehr.

12) Der vollständig abgefaßte Verbalprozeß jeder dieser Wahlverhandlungen wird an die Standeskommission eingesandt.

13) Ist ein Gewählter bei der Amtswahlversammlung gegenwärtig, so hat er sich sogleich über die Annahme oder Nichtannahme zu erklären. Die Annahme ist zu Protokoll zu nehmen. Im Falle der Nichtannahme ist unmittelbar für die ausgeschlagene Stelle zu einer neuen Wahl zu schreiten.

14) Ist der Gewählte nicht anwesend, so soll der Wahlvorsteher ihm sogleich die Wahl schriftlich anzeigen, mit der Weisung, der Standeskommission direkt vor dem 14 Febr. die Annahme oder Nichtannahme schriftlich anzuzeigen. Das Stillschweigen des Gewählten wird als Abschlag ausgelegt.

15) Die Standeskommission wird sogleich nach Empfang der 27 Amtswahlprotokolle und der Annahms- oder Abschlags-Erklärungen der Gewählten, vorerst untersuchen, ob Personen von mehr als Einer Wahlversammlung gewählt worden seyen, und in diesem Falle durch das Loos ausmitteln, für welche derselben die Wahl gültig bleibe. Sodann wird sie für diejenigen Wahlen, welche durch das Loos oder durch ausdrückliche oder stillschweigende Nichtannahme aufgehoben sind, neue Wahlen durch Zusammenberufung der betreffenden Amtswahlversammlungen einleiten, welche durch die nämlichen Wahlmänner und auf gleiche Weise wie die frühern vorgenommen werden.

16) Für die Abhaltung der Bezirks-Wahlversammlungen werden die Gerichtsstatthalter, und für die Abhaltung der Amtswahlversammlungen die Oberamtmänner alle nöthigen

Veranstaltungen treffen und auch für Ruhe und Ordnung außer dem Versammlungsorte sorgen.

17) Sobald die 111 Glieder des Verfassungsrathes gehörig und definitiv gewählt sind, wird ihnen die Standeskommission Tag, Stunde und Ort der ersten Eröffnungssitzung anzeigen.

18) Der Verfassungsrath wird sodann unter dem provisorischen Vorsitze seines ältesten Mitgliedes sich vorerst konstituiren. Sodann wird er den Ort seiner Berathungen bestimmen und ein Organisations- und Berathungsreglement verfassen. Hierauf geht er zu der Bearbeitung einer neuen Staatsverfassung für den Kanton Bern über. Wenn er das Verfassungswerk vollendet hat, wird er die Art der Annahme und die Einführung der Verfassung festsetzen. Das Ergebniß aller dieser Berathungen und Beschlüsse wird er sodann der Standeskommission überliefern.

19) Die Standeskommission wird verfügen, was während der Dauer der Arbeiten des Verfassungsrathes und zur Vollziehung der Verfassung nach den Anträgen oder Beschlüssen desselben erforderlich seyn wird.

43. Proklama vom Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, die aufrührerischen Versuche eines gewissen Stockmar von Pruntrut betreffend. Bern, den 17 Januar 1831. *)

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern thun kund hiemit:

Zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sehen wir uns benöthigt, die aufrührerischen Versuche eines gewissen Stockmar von Pruntrut mit Gewalt zu dämpfen, da derselbe ungeachtet des in der Proklamation vom 13 d. angekündigten Verfassungsraths und der darin ertheilten Zu-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 25 Januar.

ſtörung der Vergeſſenheit es mag, bei ſeinem Aufrühre zu beharren und Truppen auszuheben verſucht, in Abſichten, die nichts Anderes als das größte Unglück über das geſammte Land verbreiten können.

Wir verheißen 4000 Franken für die Habhaftmachung des Stockmar, und machen alle ſeine Anhänger, welche nach dieſer Erklärung ferner bei ihm verbleiben würden, perſönlich für allen Schaden, welcher an Perſonen und Eigenthum, vornehmlich aber an Staatsgut und Beamteten verübt werden könnte, verantwortlich. Die beorderten Truppenmärſche haben keinen andern Zweck als dem verbrecheriſchen Beginnen dieſer Aufrührer ein Ziel zu ſetzen und die öffentliche Ruhe wieder herzuſtellen. Wir erwarten daher zuverſichtlich, daß Jedermann dem Ruf freudig folge, die Truppen gut aufnehme und ihnen allen Vorſchub leiſte.

Bern, den 17 Januar 1831.

Der Amtsſchultheiß, R. v. Wattenwyl;
der Rathsſchreiber Wurſtemberger.

44. Kundmachung Stockmars als Erwiderung auf das voranſtehende Berniſche Proklama. Pruntrut, den 18 Januar 1831. *)

Theure Mitbürger! Bei dem Streite, der ſich im Namen der öffentlichen Freiheiten erhoben hat, ein Streit, welcher Anfangs ganz friedfertig war, ſpäter aber durch Widerſtand eine etwas hartnäckige Wendung nahm, iſt Pruntrut nicht in den letzten Reihen zurückgeblieben. Als die Regierung durch ihre den 13 d. erlaſſene Kundmachung der öffentlichen Meinung nachgab, war unſer erſtes Gefühl das der Zufriedenheit, den erwünſchten Zweck erreicht zu haben, ohne daß das Vaterland das mindeſte Unglück hätte zu bedauern gehabt. Dieſe erfreuliche Nachricht gelangte den 14ten Abends nach Pruntrut; ſchon

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 27 Januar.

den 15ten that ich mit meinen Freunden bei verschiedenen Behörden der Stadt und der Landschaft die geeigneten Schritte, um gemeinschaftlich zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe mitzuwirken, und den 17ten veranstalteten wir in der nämlichen Absicht eine Zusammenkunft der bei Gelegenheit des Jahrmarktes zu Prunrut anwesenden Maires. Jedoch den nämlichen Tag erklärte die Regierung, wahrscheinlich in Folge lügenhafter Berichte, daß ich suche Truppen anzuwerben und setzte einen Preis auf meinen Kopf.

Bald aber besser berichtet, gibt sie Befehl, ihre gegen mich erlassene Kundmachung zurückzuziehen. Verleumderische Gerüchte hatten sich bei Gelegenheit dieses drohenden Aktenstücks verbreitet; ich halte es für meine Pflicht sie zu widerlegen, weil dieselben noch mehr gegen die Sache, die ich verfechte, als gegen meine Person gerichtet sind. Man behauptete, unser Zweck sey Plünderung und Verheerung; jedoch sind unsre letzten und unsre frühern Handlungen allgemein bekannt. Die öffentlichen Beamten, die wir stets beschützt haben, und die wackern Bieler, die wir in unserer Mitte gesehen, können hierüber Zeugniß ablegen. Man hat endlich gesagt, daß wir uns suchten unabhängig zu machen; ja, wir wünschen die Unabhängigkeit, aber für das ganze Vaterland, von den Alpen bis zu uns, dessen Angelegenheit die unsrige ist, und das nur durch die Ränke unsrer gemeinschaftlichen Feinde könnte getrennt werden, wenn wir durch Uneinigkeit ihnen Vortheile über uns einräumten.

Mitbürger des alten und neuen Kantons, bald werden wir ohne Unterschied der Sprache vereint zu gemeinschaftlichem Zwecke in Vaterlandsliebe wetteifern. Dann werden alle wahren Freunde einer vernünftigen Freiheit sich kennen lernen; vorerst aber haben wir eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Von dem Ergebniß der Wahlen hängt unsre künftige Verfassung und das Glück des Vaterlandes ab; laßt uns streng darauf achten, daß unsre Wahl nur auf Männer falle von anerkannter Fähig-

keit und Rechtschaffenheit, und die jeder Art von Bestechung unzugänglich sind.

Pruntrut, den 18 Januar 1831.

(Unterz.) F. Stockmar.

45. Bekanntmachung von Schultheiß, kleinen und großen Räthen der Stadt und Republik. Bern, den 19 Januar 1831. *)

Wir Schultheiß, kleine und große Räthe der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit:

Nachdem wir durch unsere Erklärung vom 13 Januar letzthin der am 6 Dez. v. J. niedergesetzten Standeskommission in Bezug auf die Berathung einer neuen Staatsverfassung, die Vollmacht ertheilt, die Wahl eines neuen Verfassungsrathes durch das Volk und die Einberufung desselben unverzüglich einzuleiten, und wir zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und des geregelten Geschäftsganges, nur bis zur Annahme der neuen Verfassung und den getroffenen Wahlen die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen durch uns, alle Behörden und Beamten fortzuführen erklärt hatten, auch seither beinahe allenthalben die Ruhe zurückgekehrt war, müssen wir hingegen mit tiefem Bedauern vernehmen, daß in Delsberg und Pruntrut die gesetzliche Ordnung noch nicht wieder hergestellt sey, und daß sogar unser Oberamtmann zu Delsberg unter empörenden Verumständungen am 17 Januar zu Verlassung seines Amtsbezirks gezwungen worden sey; dadurch denn alle gesetzlichen Bande zerrissen und eine eigentliche Anarchie in jener Gegend einzutreten droht.

So betrübend diese Vorfälle für Jeden seyn müssen, dem die Ehre und die Wohlfahrt seines Vaterlandes am Herzen liegen, so sehr wir wünschen müssen, daß die diese theuersten Güter bezwekenden, so nahe bevorstehenden Verfassungsarbeiten

*) Aus dem Journal des Débats vom 31 Januar 1831.

mit ruhigem Bedacht, in friedlicher Eintracht, zum Beſten des Landes möchten zu Stande gebracht werden, eben ſo ſehr fühlen wir uns für die kurze Zeit, während welcher wir noch mit des Landes Regierung beladen verbleiben, heilig verpflichtet, Alles aufzubieten, um Ruhe und geſetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, und die friedlichen, rechtſchaffenen Angehörigen gegen Geſetzloſigkeit und Anarchie in Schutz zu nehmen.

Wir fordern daher noch einmal und unter Zuſicherung der bereits unterm 13 d. M. zugeheißenen Vergeſſenheit des Vergangenen auf, daß alle geſetzlichen Behörden in ihren amtlichen Verrichtungen wieder anerkannt werden, und daß uns diese Erklärung darüber noch vor der Einleitung der vorzunehmenden Wahlen zum Verfaſſungsrath und ſpäteſtens bis zum 29 d. M. einlange.

Die vom geheimen Rathe vorläufig veranſtalteten, von uns gebilligten militäriſchen Vorkehren haben keinen andern Zweck als jeder Geſetzloſigkeit vorzubeugen, und jedem künftigen Verſuch der Störung der öffentlichen Sicherheit und des Anſehens der Geſetze nachdrücklich und ſchleunig zu unterdrücken und zu beſtrafen.

Alle Einwohner des Kantons werden mit uns die dringende Nothwendigkeit fühlen, ſowohl unſer engeres, als auch das allgemeine ſchweizeriſche Vaterland durch Unordnungen und Zügelloſigkeit nicht gefährden zu laſſen, und in Bereitſchaft zu ſeyn, die beſchwornen Bundespflichten zu erfüllen. Wir erwarten daher, ſo wie wir Vergeſſenheit des Vergangenen ausgeſprochen haben, treues, enges Anſchließen an die geſetzliche Gewalt, einmüthigen feſten Entſchluß, dieſelbe aufrecht zu erhalten.

Euch insbeſondere, Bewohner der Gegend, in welcher Unordnungen vorgefallen ſind, möchten wir warnen vor den traurigen Folgen, welche ſie zunächſt über euch ſelbſt herbeirufen würden, und euch auffordern, euch euern Mitbürgern anzuſchließen, ruhig unter dem Schutze der Einrichtungen und der

Gefahr Ereignissen entgegen zu sehen, was die Zukunft unserm Vaterland bereitet.

Gegeben in Bern, den 19 Januar 1831.

Der Amtsschultheiß, R. v. Wattenwyl.

Der Staatsschreiber, F. May.

7.

Frankreich. Rede des Grafen Sebastiani in der Deputirtenkammer, die Verhältnisse Frankreichs zum Ausland betreffend. Den 27 Januar 1831. *)

Publizität ist die Seele der Repräsentativregierungen. Eine freie Nation hat das Recht zu wissen, was man gethan hat, und was man in Leitung ihrer hohen Interessen thun will. In Bezug auf das Aeußere kann aber das Prinzip der Publizität einer temporären Beschränkung unterliegen. Das Vergangene gehört der Publizität an. Wenn der Krieg erklärt, der Friede geschlossen ist, so können die vorbereitenden Umstände dieser Ereignisse bekannt gemacht werden. Wie wollen die von der Charte mit dem Rechte, die Minister anzuklagen und zu richten, ausgestatteten Kammern diese Gewalt ausüben, wenn ihnen das Vergangene nicht völlig bekannt wäre? Aber die Zukunft fordert größere Schonung. Eine Nation muß bedenken, daß sie in ihren auswärtigen Angelegenheiten nicht allein steht. Wenn selbst eine Regierung die Ueberzeugung hätte, daß ihre politischen Erklärungen unnütz seyn würden, so darf sie doch nicht davon abstehen, denn sie würde dadurch die Meinung der Völker mit sich aussöhnen. Diese Prinzipien sind auch die Ihrigen; ich habe mich als Deputirter dafür erklärt und bekenne sie noch.

*) Aus dem Messager des Chambres vom 29. Januar.

Man kommt auf die Traktate von 1814 zurück; verhängnißvolle Traktate, denen übrigens das gegenwärtige Miniſterium fremd iſt. Die gegenwärtigen Miniſter haben, wie Napoleon, dieſe Traktate, die Frankreich erniedrigten, beweint. Was that aber derſelbe Napoleon, als er im Jahre 1815 nach Frankreich zurückgekehrt war? Er bot Europa an, gedachte Traktate von 1814 zu ratifiziren, weil dieſer Mann das politiſche Genie beſaß, weil er, durch Erfahrung belehrt, das Mögliche berechnete; weil er die Ruhe des Landes einer eitelen Popularität vorzog.

Wollen Sie das, was Napoleon im Jahre 1815 gethan hat, dem gegenwärtigen Miniſterium zum Verbrechen anrechnen? Die Traktate von 1814 verſchmähen heißt den Krieg wieder über ganz Europa zurückführen! Und doch gibt es unvorſichtige Redner, welche wünſchen, daß wir ſo gehandelt haben möchten.

Unſer einziger Gedanke, der einzige Gedanke Ludwig Philipps war die Befeſtigung des Friedens; nur der Friede kann unſre Tage feſtſtellen. Hier findet ſich eine glückliche Anwendung der Zurückhaltung, die ſo oft durch die Politik geboten wird. Die Traktate von 1814 wenige Tage nach der Revolution abzulehnen, wäre, ſelbſt wenn wir es gewollt hätten, nicht möglich geweſen. In welcher Zerrüttung war nicht unſre Armee wenige Tage nach der Vertreibung des Königs, der jetzt im Auslande ſeine Verbrechen und ſeinen Meineid beweint! Soll ich Ihnen von der Unordnung ſprechen, die in allen unſern Regimentern herrſchte? Wir dürfen es heute, nachdem dieſe Zeit längſt hinter uns iſt, zum Ruhme des ſo ausgezeichneten Marſchalls Gérard ausſprechen, daß er mitten unter den Elementen der Desorganiſation nicht an der Ordnung verzweifelte. Danken wir ſeinem Nachfolger, der ſo ſchnell unſere Macht wieder in eine imposante Stellung verſetzte! Wenn wir jetzt zu einem neuen Kriege gezwungen wären, ſo bedürfte es

nur eines Winks des Königs, und unſre Bataillone würden zum Siege fliegen.

Unſere Revolution, ſo kurz ſie auch war, hat nichtsdeſtoweniger ganz Europa erſchüttert; ſo groß iſt der Raum, den Frankreich in der politiſchen Welt einnimmt, ſo viel Kraft und Macht hat ſein Beiſpiel! Belgien hat das ihm von dem Wienerkongreſſe aufgelegte Joch zertrümmert, ſelbſt Polen, ſo verſtümmelt und nur auf vier Millionen Einwohner zurückgebracht es iſt, iſt aufgeſtanden, um von Neuem ſeine Rechte anzuſprechen und eine freie Nation zu werden.

Man will aus dieſen verſchiedenen Ereigniſſen Klagen gegen das Betragen der alten und neuen Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ſchöpfen; denn die neue erkennt mit Offenheit an, daß ſie nur das durch die vorige ſo glücklich aufgefaßte Syſtem fortgeſetzt hat. Die Politik Ludwig Philipps war immer eine und dieſelbe.

Obgleich die *belgiſche Revolution*, die uns ſo nahe liegt, uns um ſo mehr angeht, je mehr ſie mit ſchwierigen und verwickelten Fragen durchflochten iſt, ſo will ich mit ihr die Erläuterungen endigen, die nichts Peinliches und nichts was in Verlegenheit ſetzen könnte, bei einer Regierung an ſich haben, die aufrichtig und loyal iſt.

Das polniſche Volk hat Rechte auf das Wohlwollen und die Freundſchaft Frankreichs. Es iſt uns in den Tagen des Unglücks, wie die Geſchichte aufzeichnen wird, allein treu geblieben. Die Vertilgung dieſes tapfern und großherzigen Nation war eine Kalamität für Europa, aber dieſer große politiſche Frevel datirt ſich nicht von unſern Tagen. Die Anſtifter deſſelben, Könige und Miniſter, ſind von der Bühne der Welt verſchwunden. Die Schmerzen Polens tönen im Grunde unſerer Herzen wider; was können aber wir für daſſelbe thun? Vierhundert Stunden trennen uns vom dieſem unglücklichen Volke.

Wenn

Wenn selbst das Interesse Frankreichs, die erste Pflicht der Regierung ihr gestattete, zu seinen Gunsten sich allen Wechselfällen des Kriegs auszusetzen, und das von ihr ausgerufene Prinzip der Nichtintervention zu verletzen, wie will man denn zu ihm gelangen? Auf friedlichem Wege würde Preußen dieß nicht zugestehen. Man müßte also mit bewaffneter Hand die Eroberung des ganzen Nordens von Europa versuchen. Man schlägt uns damit die Feldzüge Napoleons vor. Wir müssen also, so schmerzlich es ist, sagen, daß wir durch die Gewalt der Waffen für Polen nichts thun können. Die heilige Allianz beruhte auf dem Prinzip der Intervention, das für die Unabhängigkeit aller sekundären Staaten zerstörend ist. Das von uns zur Weihe gebrachte entgegengesetzte Prinzip, dem wir Achtung zu verschaffen wissen werden, sichert die Unabhängigkeit und Freiheit Aller. Wenn wir aber zuerst, um einer Sache zu dienen, die uns so viel Interesse einflößt, das Beispiel ihrer Verletzung geben würden, so wäre unsere Politik ungerecht und lügnerisch: sie würde dadurch ihr ganzes Ansehen in Europa verlieren.

Belgien betreffend, so ist dieses nicht außer der Sphäre unserer Macht gestellt. So wie der große Riß, der auf immer Belgien von Holland trennt, vollbracht ward, so beeilten wir uns, ohne den Zustand unserer Macht zu Rath zu ziehen, deren Schwäche wir allein kannten, das beschützende Prinzip der Nichtintervention auszusprechen; wir nahmen keinen Anstand zu erklären, daß wenn ein einziger fremder Soldat das belgische Gebiet verletze, Frankreich augenblicklich gemeinschaftliche Sache mit Belgien machen würde. Dadurch hat Frankreich Belgien vor fremdem Einfalle gerettet.

Jetzt handelt es sich davon, Belgien vor sich selbst zu retten. Was muß aber dazu geschehen? Sie haben es gehört, meine Herren, und ehrenwerthe Redner haben es Ihnen auf dieser Tribüne gesagt, man müßte Belgien mit Frankreich vereinigen. Belgien habe sich angeboten, warum soll man es

nn verweigern? Ich bemerke zuerſt, daß ſich Belgien nie- als angeboten hat; daß kein geſetzlich ausgedrückter Wunſch dieſer Beziehung an den König gelangt iſt. Allerdings ge- ehe ich aufrichtig, daß meiner Anſicht nach dieſe Vereinigung n den Wünſchen der großen Mehrheit der Belgier gerufen ard; ich ſetze ſogar hinzu, daß ſie nicht nur nützlich für Bel- en, ſondern ſelbſt noch weit nothwendiger für die Ruhe von uropa als für die Größe Frankreichs ſeyn würde. Aber Eu- pa theilt, worüber ich mich gar nicht wundere, in dieſer Hin- ht meine Ueberzeugung nicht; die Zeit und die Erfahrung in rem Gefolge werden dieß vielleicht eines Tags Europa lehren.

Inzwiſchen ſtehen die alten Vorurtheile aufrecht; die Er- nnerungen des großen Kaiſerreichs beſtimmen die vorgefaßte Meinung der Könige und der Völker. Völker und Könige ürden über dieſe Vereinigung in Unruhe gerathen, und ſollte ur ein einziger in ſeinem Schrecken zu den Waffen greifen, ſo äre es um den Frieden von Europa geſchehen, und die ganze Welt wäre noch einmal bedroht, in ein Chaos zu zerfallen. Was konnte man bei dieſem Zuſtande der Dinge zu den Repräſentanten Belgiens ſagen? Ihr wollt euch einen erblichen Chef eben, und ihr habt Recht; vergeßt aber bei dieſer wichtigen Wahl das nicht, was ihr Frankreich ſchuldig ſeyd, das euch beſchützt, vertheidigt hat. Da ihr ihm nicht zugehören könnt, überliefert euch nicht ſeinen Nebenbuhlern, die eines Tags ine Feinde werden könnten. Ruft auch nicht einen Prinzen uf euern Thron, wer er auch immer ſeyn möchte, deſſen Name on Vorwand zu Böswilligkeit, zu düſtern Intriguen, zu naufhörlichen Neckereien geben könnte.

Noch legt man uns einen letzten Entwurf vor und ſagt: hr proklamirt unaufhörlich das Prinzip der Nichtintervention nd was thut ihr nicht dennoch? Heißt dieß nicht intervenire, ß ihr den Holländern und Belgiern einen Waffenſtillſtand ufdringt und denjenigen Theil, der ſich weigern würde, mit m ganzen Zorn von Europa bedroht? Heißt dieß nicht inter-

venire, daß ihr die Belgier in dem wichtigſten Akt ihrer Freiheit hindert, in der Wahl ihres Monarchen?

Auf den erſten Hauptpunkt antworte ich, daß der Einwurf vielleicht nicht ohne Gewicht ſeyn möchte, wenn man ihn im Namen der Holländer an uns richtete, eines alten, unabhängigen Volks, deſſen Name ſeit Jahrhunderten ruhmvoll in die Jahrbücher der Geſchichte eingeſchrieben iſt, aber im Namen der Belgier kann ich ihn nicht begreifen. Es hat niemals ein unabhängiges belgiſches Volk gegeben. Belgien hat immer einen Theil irgend eines mächtigen Reichs ausgemacht.

Die Belgier erſcheinen zum Erſtenmal in der Welt mit der Forderung, ein beſonderes, unabhängiges, nur auf ſich ſelbſt beruhendes Volk zu ſeyn. Sie verlangen als ſolches in der europäiſchen Familie anerkannt zu werden; Frankreich zollt dieſer großherzigen Entſchließung ſeinen Beifall; es hat Belgien bei den Konferenzen von London lebhaft unterſtützt, und, Dank ſey es ſeiner nützlichen Vermittlung, die Trennung und Unabhängigkeit Belgiens ſind jetzt bewilligt und von ganz Europa anerkannt. An dieſe Anerkennung hängt aber Europa die Bedingung, daß kein Blut mehr in Kämpfen fließen ſoll, die von nun an unnütz ſind.

Heißt dieß interveniren? Erklären, daß man ein Volk nicht anerkennen werde, daß man kein politiſches Verhältniß mit ihm eingehen wolle, wenn ſich dieſes Volk nicht ſo konſtituire, daß es den allgemeinen Frieden nicht mehr ſtöre, dieß heißt noch nicht interveniren, ſondern es heißt rathen; und ſeit wann ſind Rathſchläge von Seite einer Regierung an die andere unterſagt? Interveniren heißt durch Gewalt zwingen. Als im Jahre 1787 eine preußiſche Armee in Holland einrückte, um die Familie des Statthalters wieder einzuſetzen, ſo intervenirte Preußen in den Angelegenheiten Hollands. Im Jahre 1831 ward Belgien vor einer ſolchen Intervention bewahrt. Wem verdankt es dieß? Belgien weiß es, und unſre ehrenwerthen Gegner in dieſer Verſammlung wiſſen es ebenfalls.

(Der Miniſter verlas hier das Schreiben, das er unterm 14 Januar an Herrn Rogier gerichtet hatte*); und fuhr ſodann fort:)

Indem ich die Würdigung dieſes Aktenſtückes ihrem Urtheil anheimſtelle, gehe ich nun zu der wichtigen Frage über Krieg und Frieden, die Sie in dieſem Augenblicke beſchäftigt, über.

Man hat geſagt, wir wollten den Frieden um jeden Preis; ich will nicht dagegen ſagen, daß unſere Gegner den Krieg um jeden Preis wollten, denn ich möchte durchaus keinen Zweifel in ihren Patriotismus ſetzen.

Ich ſagte geſtern, wir befinden uns unter der Laſt von Traktaten, die traurige Erinnerungen erwecken; aber dieſe Traktaten ſind einmal von ganz Europa eingegangen. Sie zer-

*) Hier deſſen Inhalt wie im Moniteur vom 15 Januar.

Mein Herr! Sie haben mir vor einigen Tagen geſagt, daß die Journale die Briefe unrichtig mitgetheilt hätten, die Sie an die provisoriſche Regierung erlaſſen haben. Aber ſie ſchreiben Ihnen heute eine neue Depeſche zu, worin ich unmöglich das, was in unſern letzten Unterredungen geſagt ward, erkennen kann.

Als Miniſter hatte ich niemals eine Mitterredung mit dem Könige in Bezug auf ſeine Familie gehabt: der König hatte demnach nie das bewilligen oder verweigern können, was nicht von ihm verlangt ward. Ich muß beifügen, daß ich nie, weder als Mann, noch als Dolmetſcher der königlichen Geſinnungen, mich mit ſolchem Leichtſinn über die Familie eines Prinzen ausgedrückt haben würde, deſſen Andenken der König hochachtet, und unter deſſen Befehlen lange für den Ruhm und die Unabhängigkeit Frankreichs gekämpft zu haben, ich mir zur Ehre rechne.

Ich glaube gerne, mein Herr, daß das betreffende Schreiben nicht Ihr Werk iſt; ſollte ſich dieß anders verhalten, ſo würde ich mich genöthigt ſehen, künftig keine andern als ſchriftliche Verbindungen mit Ihnen zu haben. Ich habe die Ehre ꝛc.

(Unterz.) H. Sebaſtiani.

8.

Frankreich. Rede des Grafen Sebastiani über Frankreichs äußere Verhältnisse in der Deputirtenkammer, am 28 Januar 1831. *)

Ich komme meinen ehrenwerthen Gegnern zu antworten, denn ich ehre sie und danke denjenigen unter ihnen, die sich auf die zwischen uns bestehenden Bande der Freundschaft berufen haben.

Es wird mir hoffentlich leicht seyn, zu beweisen, daß ihre den Minister persönlich betreffenden Anführungen irrig sind. Hr. v. Salverte wiederholte gestern die schon von Hrn. Mauguin gemachte Aeußerung, daß ich in einem in den Moniteur gerückten Schreiben meine frühern mündlichen oder schriftlichen Aeußerungen zurückgenommen hätte. Die Sache verhält sich folgendermaßen:

Ein belgischer Abgeordneter hatte eine diplomatische Unterredung in einem Briefe erzählt, dem eine unverhoffte Publizität gegeben wurde, und bei dessen Mittheilung, wie der Schreiber selbst gesteht, mehrere Unrichtigkeiten zum Vorschein kamen. Die dem Publikum auf solche Weise überlieferten Thatsachen erlangten dadurch die höchste Wichtigkeit. Es war darin die Rede von der Vereinigung Belgiens mit Frankreich, von der Ablehnung der Krone Seitens des Herzogs von Nemours, von dem Widerstande, den die dießseitige Regierung der Wahl des Herzogs von Leuchtenberg entgegenstellen zu müssen glaubte, und von einem Heirathsplane, der nie einen Augenblick zur Sprache gekommen war, hinsichtlich dessen man sich aber in meinem Namen solcher Ausdrücke bediente, die ich weder im Reden noch im Schreiben jemals anzuwenden pflege. Hier ist der Brief, den ich zur Steuer der Wahrheit schreiben zu müssen glaubte.

*) Aus dem Journal des Debats vom 31 Januar.

(Der Miniſter verlas hier das Schreiben, das er unterm 14 Januar an Herrn Rogier gerichtet hatte*); und fuhr ſodann fort:)

Indem ich die Würdigung dieſes Aktenſtückes ihrem Urtheil anheimſtelle, gehe ich nun zu der wichtigen Frage über Krieg und Frieden, die Sie in dieſem Augenblicke beſchäftigt, über.

Man hat geſagt, wir wollten den Frieden um jeden Preis; ich will nicht dagegen ſagen, daß unſere Gegner den Krieg um jeden Preis wollten, denn ich möchte durchaus keinen Zweifel in ihren Patriotismus ſetzen.

Ich ſagte geſtern, wir befinden uns unter der Laſt von Traktaten, die traurige Erinnerungen erwecken; aber dieſe Traktaten ſind einmal von ganz Europa eingegangen. Sie zer-

*) Hier deſſen Inhalt wie im Moniteur vom 15 Januar.

Mein Herr! Sie haben mir vor einigen Tagen geſagt, daß die Journale die Briefe unrichtig mitgetheilt hätten, die Sie an die proviſoriſche Regierung erlaſſen haben. Aber ſie ſchreiben Ihnen heute eine neue Depeſche zu, worin ich unmöglich das, was in unſern letzten Unterredungen geſagt ward, erkennen kann.

Als Miniſter hatte ich niemals eine Unterredung mit dem Könige in Bezug auf ſeine Familie gehabt: der König hatte demnach nie das bewilligen oder verweigern können, was nicht von ihm verlangt ward. Ich muß beifügen, daß ich nie, weder als Mann, noch als Dolmetſcher der königlichen Geſinnungen, mich mit ſolchem Leichtſinn über die Familie eines Prinzen ausgedrückt haben würde, deſſen Andenken der König hochachtet, und unter deſſen Befehlen lange für den Ruhm und die Unabhängigkeit Frankreichs gekämpft zu haben, ich mir zur Ehre rechne.

Ich glaube gerne, mein Herr, daß das betreffende Schreiben nicht Ihr Werk iſt; ſollte ſich dieß anders verhalten, ſo würde ich mich genöthigt ſehen, künftig keine andern als ſchriftliche Verbindungen mit Ihnen zu haben. Ich habe die Ehre ꝛc.

(Unterz.) H. Sebaſtiani.

reißen, hieße ganz Europa den Handschuh hinwerfen. Will man unter dieser Bedingung die Annullation dieser bedauernswürdigen Traktate? Will man den Krieg? Man sage es! Prüfen wir die Thatsache.

Die belgische Insurrektion erfolgte im Namen der Unabhängigkeit. Nachdem die Trennung dieses Volks von Holland vollbracht war, wählte es Repräsentanten, die sich in einer konstituirenden Versammlung zu Bearbeitung einer Konstitution versammelten, die bestimmt war, eine freie und unabhängige Nation zu regieren.

Inzwischen dauerten noch blutige Feindseligkeiten zwischen den Belgiern und Holländern fort. Die großen Mächte boten ihre Vermittlung an; diese ward von den Belgiern mit Freude und Dank angenommen. Ein Waffenstillstand that dem Blutvergießen Einhalt.

Nach dieser ersten Wohlthat, die die Belgier hauptsächlich Frankreich verdankten, verlangten sie Anerkennung ihrer Unabhängigkeit; ihre Trennung von Holland, ihre Unabhängigkeit wurden laut ausgerufen. Sie schickten uns eine Gesandtschaft; wir empfingen sie freundlich und erkannten sie an. Ein ernstes Interesse lag ihnen vorzüglich am Herzen; die freie Schifffahrt auf der Schelde. Diese für Holland höchst wichtige Frage erfuhr zahllose Schwierigkeiten. Frankreich übernahm die Vertheidigung eines umfassenden und großmüthigen Prinzips; es verschaffte demselben Anerkennung und Achtung; die Schelde ward eröffnet.

Die Belgier hegten noch weitere Wünsche: kaum in Besitz ihrer Unabhängigkeit gesetzt, gaben sie zu verstehen, daß sie sie nicht bewahren könnten, daß sie ihre Wiedervereinigung mit Frankreich wünschten. Wir müssen, um die Wahrheit zu sagen, allerdings anerkennen, daß diejenigen Belgier, die ganz leise diesen Wunsch aussprachen, mit Ueberzeugung sprachen, und daß sie selbst die Dolmetscher einer großen Zahl ihrer Landsleute waren; aber sie waren nicht die Organe der Na-

tion. Belgien, das man Ihnen als einstimmig vorstellt, ist in dieser Frage, wie in vielen andern, in mehrere Parteien zerspalten.

Was haben wir bei diesem Zustande der Dinge zu thun? Vernünftige, freundschaftliche Rathschläge zu ertheilen; wir haben sie ertheilt. Sie kennen sie; Sie wissen auch, welchen Gebrauch man davon gemacht hat.

In dieser Beziehung macht man uns nun die lebhaftesten und zugleich die widersprechendsten Vorwürfe. Einerseits wirft man uns vor (und ich glaube, dieß geschah von Seite meines ehrenwerthen Freundes, Hrn. v. Schonen), wir hätten keine diplomatischen Feinheiten angewandt; von einer andern Seite gibt man uns Schuld, diese verschwendet zu haben. Man muß indessen zwischen diesen zwei Anklagen wählen: wir waren entweder zu aufrichtig oder zu gewandt. Ich glaube, meine Herren, die Aufrichtigkeit hat vorgeherrscht. Und warum waren wir selbst aufrichtiger, als die Rechtschaffenheit gebietet? Weil wir immer die große Frage des Kriegs oder Friedens vor Augen hatten, weil der letztere der beständige Gegenstand unserer Bemühungen ist, weil wir Europa vor einer Kollision bewahren wollen, deren Folgen unberechenbar seyn werden.

Uebrigens, ermächtigt kein Akt des Kongresses zu dem Gedanken, daß der Zweck seiner Bestrebungen nicht die Nationalunabhängigkeit sey. Man hat uns Kommissarien zugeschickt; was haben sie von uns verlangt? Uns über die Wahl ihres Fürsten, über die Ausdehnung ihres Gebiets, über die Handels- und Gewerbsinteressen, über einzugehende Allianzen zu befragen.

Ueber die Wahl eines Fürsten hat der Kongreß, wie ich wohl sagen darf, einen Augenblick die Sorgfalt für diese Unabhängigkeit, an der er arbeitet, vergessen. Frankreich war nicht so unklug, sich über diese zarte Frage zu erklären; es hat freundschaftliche Rathschläge ertheilt; es hat vorzüglich diejeni-

gen, die es zu Rath zogen, ermahnt, bei einer ſo großen Berathſchlagung alle erforderliche Reiſe abzuwarten.

Die Gränzen betreffend, ſo war nicht Frankreich allein in dem Falle darüber zu entſcheiden. Wir ſagten mit dem Ausdrucke einer aufrichtigen Freundſchaft zu Belgien: „Wir wollen uns bemühen, daß ihr Gränzen erhaltet, die leicht zu vertheidigen ſind, und wodurch eure Ackerbau- und Induſtrieintereſſen geſchont werden.“

Wir konnten ohne Ihre Mitwirkung nichts in Bezug auf Handelsvortheile verſprechen. Wir antworteten, man würde Alles bewilligen, was die Induſtrie und den Handel Frankreichs nicht kompromittiren könnte.

In Bezug auf Allianzen wußten wir, wie ernſt und zart dieſe Frage für die Völker iſt. Viele treffliche Köpfe zweifeln noch, ob es ſelbſt für ein großes Volk zweckmäßig ſey, Allianzen anders als bei gegebenen Anläſſen einzugehen.

Warum aber, ſagt man, war man ſo poſitiv in den Ausdrücken? Meine Herren, Sie haben die Debatte im belgiſchen Kongreſſe geleſen, die durch die Enthüllungen des diplomatiſchen Komités veranlaßt wurde. Wenn eine freundſchaftliche Sprache bei unſern Kommunikationen mit den belgiſchen Kommiſſarien gebraucht wurde, ſo ward ſie faſt immer als ein Beitreten zu ihren Wünſchen ausgelegt: man mußte ſich daher auf eine poſitive und abſolute Art ausdrücken.

Die politiſche Aufrichtigkeit Frankreichs kann von nun an keinem Zweifel mehr in Europa unterworfen ſeyn. Man ſagt, der Krieg ſey für Frankreich nöthig, um ſeine überflüſſige Bevölkerung zu beſchäftigen. Bei ſolchen Rückſichten kann ich mich unmöglich aufhalten. Wir leben nicht mehr in den Zeiten Duguesclin's, in den Zeiten des Raubs und der Anarchie, wo man Krieg jenſeits der Berge führen mußte, um ſich undisziplinirter und zügelloſer Banden zu entledigen.

Ein Redner ſchien mich der Gleichgültigkeit gegen ein Volk zu beſchuldigen, für welches doch meine innige Sympathie kein

heimniß iſt. Ich hatte lange Zeit die Ehre, polniſche Trup-
n zu befehligen. Ich bewunderte ihre Tapferkeit und beweinte
Unglück, das auch das unſere war. Das Schickſal des ge-
wärtigen Polens flößt mir das tiefſte Intereſſe ein.

Der Redner ſtimmt mit mir überein, daß man durch Ge-
lt der Waffen nichts thun könne; er ſchien aber zu vergeſſen,
ß wir ſelbſt den Vorbehalt einer andern Art von Intervention
edeutet haben, und er iſt viel zu gewandt, um zu wünſchen,
ß ich mich über Unterhandlungen erkläre.

Der Friede oder Krieg liegen vor uns; hier erinnere ich an
e Aeußerung eines der ausgezeichnetſten Redner des britti-
n Parlaments, des Hrn. Canning: „Der Krieg bietet
erſchiedene Wechſelfälle dar; er kann ſo viel Unglück herbei-
ren, daß der wahre Freund ſeines Vaterlandes nur mit ge-
offenen Augen darein rennen kann, und daß er, wenn die
rnunft ihm die Binde abnimmt, erſchüttert zurückbebt.“

Wir, meine Herren, werden nie zurückbeben, wenn der
ieg für die Ehre oder für das Intereſſe Frankreichs geboten
den ſollte. Frankreich hat abwechſelnd die Freiheit und den
eden genoſſen; bis jetzt aber ward es ihm nicht vergönnt,
Wohlthaten derſelben zu vereinigen. Dem Könige Ludwig
ilipp war es vorbehalten, unſer Vaterland beide auf Ein-
l koſten zu laſſen.

---

ankreich. Aktenſtücke, die am 14 Februar und die folgenden Tage ſtattgehabten Vorfälle in Paris betreffend.

Halboffizielle Nachrichten von den Vorfällen am 14 Februar. *)

In St. Germain l'Auxerrois hatten heute ſehr bedenkliche
ritte ſtatt; wir beeilen uns, eine genaue Erzählung der-

*) Aus dem Moniteur vom 15 Februar.

ſelben zu liefern, damit ſich nicht der Parteigeiſt dieſes Umſtandes bemächtigt, um ihn zu entſtellen.

In Kenntniß geſetzt, daß in der St. Rochuskirche zum Gedächtniß des Herzogs von Berry ein Trauergottesdienſt gehalten werden ſollte, glaubte die Behörde den Erzbiſchof von Paris davon benachrichtigen zu müſſen. Der Pfarrer von St. Rochus gab auf die Kunde, daß die Ceremonie leicht eine Veranlaſſung zu Unruhen werden könnte, die Erklärung, daß ſie in ſeiner Kirche nicht ſtatthaben ſollte; dieſelbe Klugheit hatte aber nicht der Pfarrer von St. Germain l'Auxerrois.

Heute Vormittags um 10 Uhr zeigten Perſonen, die ſich abſichtlich vor die Pforte der St. Rochuskirche geſtellt hatten, Allen, die herbeikamen, um dem Gottesdienſt für den Herzog von Berry beizuwohnen, an, daß ſie ſich nach St. Germain l'Auxerrois begeben müßten. In letzterer Kirche war nun ein Katafalk aufgerichtet, und der Pfarrer ſelbſt hielt das Traueramt, an deſſen Schluſſe ein junger Menſch an den Katafalk trat und dort das in Kupfer geſtochene Bildniß des Herzogs von Bordeaux und einen Kranz von Immortellen niederlegte. Einige Frauen ſtritten ſich um die Trümmer dieſes Kranzes, und Männer nahmen ihre Orden ab, um ſie bei dem Bildniß des Herzogs von Bordeaux niederzulegen. Bald darauf trat die Obrigkeit dazwiſchen und ließ mehrere Perſonen verhaften, die dem Gerichte übergeben wurden.

Von Außen zögerte das über dieſe Ceremonie in Beſorgniß gerathene Volk, daß nach dem, was es ſah, wohl errieth, daß hier mehr eine politiſche als religiöſe Feier ſtatthabe, nicht lange, einem Auftritte ein Ende zu machen, der, unter der Außenſeite der Trauer, nur den vorbedachten Plan zu Unruhe und Skandal an den Tag legte. Es drang demnach eine Abtheilung der Nationalgarde in die Kirche und räumte dieſelbe.

Inzwiſchen zeigte ſich der öffentliche Unwille in mehreren Quartieren der Stadt; es bildete ſich eine große Zuſammen-

rottung um St. Germain l'Auxerrois. Die Nationalgarde eilte in Masse mit ihrem gewohnten Eifer herbei, und es gelang ihr, in kurzer Zeit die Unordnung zu unterdrücken. Aerger war der Unfug vor dem Hôtel des Erzbischofes, wo die Nationalgarde später ankam; aber ihre Gegenwart schaffte auch hier bald Ruhe, und um 9 Uhr war Alles wieder in die gewöhnliche Ordnung zurück getreten.

Die Regierung fühlt mehr als je die Nothwendigkeit, zu verhindern, daß der Parteigeist und strafbares Schmerzgefühl (de coupables regrets) die Meinung irre führen und die öffentliche Ruhe gefährden; sie wird, wie billig, von dem ganzen Umfange ihrer Pflichten durchdrungen, mit allen ihr gesetzlich zustehenden Mitteln die durch nichts zu Bessernden verfolgen, welche, nachdem sie Frankreich nicht zu unterjochen vermocht, ihre Unmacht nur dadurch rächen wollen, daß sie unaufhörlich neue Unordnungen erregen.

2. Halboffizielle Nachrichten, die Unruhen in Paris am 15 Februar 1831 betreffend. *)

Strafbare Umtriebe zu Gunsten der meineidigen Dynastie, welche Frankreich aus seinem Schoße gestoßen, mußten eine allgemeine Entrüstung erregen; die Anstifter wurden augenblicklich verhaftet, und wenn unsere Gesetze und unsere Institutionen schwer verletzt worden sind, so werden dieselben gerächt werden; indeß hat die gestrige Erbitterung Unordnungen veranlaßt, welche die durch eine übrigens rechtmäßige Entrüstung hingerissenen Menschen unfehlbar bedauern werden.

Heute Mittags um halb 12 Uhr begab sich eine Volksmasse, nachdem sie die Kirche St. Germain l'Auxerrois durchgewühlt und alle der Kirche angehörigen Gegenstände nach dem Louvre geschafft hatte, nach der Maria-Himmelfahrtskirche, um das über derselben angebrachte Kreuz mit den Lilien zu zertrüm-

*) Aus dem Moniteur vom 16 Februar.

mern. Die bei Zeiten herbeigeeilte Nationalgarde trieb die Menge aus einander.

Kurz darauf richtete sich ein Zusammengerotteter Haufe nach dem Hôtel des Erzbischofs, drang in das Innere desselben und warf alles Geräthe, Getäfel u. dgl. in die Seine. Er schickte sich an das Gebäude zu entdachen und das Zimmerwerk und die Kamine einzureißen.

Diesen Abend ist Alles ruhig, und Alles scheint auch für morgen Ordnung zu versprechen.

Die National-Garde war den ganzen Tag über auf allen Punkten versammelt, wo die Ordnung gefährdet war, und zeigte sich unermüdet in ihren Anstrengungen. Ihre Sprache und ihre feste Stellung zeigten, wie tief sie von dem Gefühl ihrer Pflichten durchdrungen ist. Ihr schaudert vor dem Gedanken eines neuen verbrecherischen Wagestücks, aber sie weiß, daß es Gesetze gibt, daß die Regierung deren Vollstreckung streng handhabt, und daß die entfesselte Volkswuth immer die Unordnungen erzeugt, welche die einzige Hoffnung der Feinde unserer Institutionen und Frankreichs sind.

Einige von heftigen Leidenschaften irre geführte junge Leute träumen von Umwälzungen und glauben auf die Reizbarkeit einer Volksmenge rechnen zu können, deren Einsichten sie nicht ganz zu würdigen verstehen. Mögen heilsame Winke bei Zeiten im Stande seyn, ihnen am Rande eines Abgrundes Einhalt zu thun; mögen sie begreifen, daß diese Nationalgarde Verstand und wahrhaften Muth besitzt. Die zur Unordnung herausfordernde Karlistenpartei und die Unruhestifter, werden sie immer ihren Pflichten getreu finden. Unsere Institutionen werden, auf sie gestützt, nie in wirkliche Gefahr gerathen.

In einer Nachschrift meldet der Moniteur: Nach einem Beschluß vom heutigen Tage hat der königliche Gerichtshof den Vorfall von St. Germain l'Auxerrois vor sein Tribunal gezogen und den ersten Präsidenten Seguier mit der Instruction beauftragt.

In Arreststand befinden sich:

Baron v. Vitrolles; Vicomte Felix de Conny: der Pfarrer von St. Germain l'Auxerrois; Hinaut, Vater, Exchef der Munizipalpolizei; Hinaut, Sohn; Gombaut Expolizeikommissär; Linutard; Valerius; Duro Choux; Robelot; Auguet.

Andere Vorführungsbefehle sind in der Vollziehung begriffen.

Gegen den Erzbischof von Paris ist ein Vorführungsbefehl erlassen worden.

3. Proklamation des Polizeipräfekten von Paris vom 15 Februar 1831. *)

Einwohner von Paris! Die Partei der Kontrerevolution, die sich in der Stunde der Gefahr hinter irregeleiteten Soldaten versteckt hielt, knüpfte schon in der nächsten Stunde nach den Juliustagen das Gewebe ihrer alten Komplotte wieder an.

Diese Partei sucht unter dem Schutz der Freiheit, den unsere Gesetze Allen ohne Unterschied gewähren, die Institutionen, die wir errungen haben, wieder umzustürzen.

Sie hat unsere Langmuth für Unentschlossenheit, unser Selbstvertrauen für Schwäche gehalten; gestern hat sie sich in St. Germain l'Auxerrois durch einen wahnwitzigen Anschlag zum Bürgerkriege, der nach ihrer eigenen Aussage mit Holyrood verabredet war, entlarvt.

Dieses Verbrechen gehört zu denjenigen, welche den Gesetzen anheimfallen; mehrere von den Bezichtigten sind bereits verhaftet worden.

Unsere feigherzigen Feinde können in unserm Lande nur noch auf Ein Mittel rechnen, nämlich uns zu entzweien, Mißtrauen und Zwietracht unter uns zu verbreiten. Diese Taktik

*) Aus der nämlichen Quelle.

hat Frankreich ſeit vierzig Jahren viel zu viel Kabinets zugefügt, als daß ſie jetzt nicht wieder dazu greifen ſollten.

Erinnern wir uns, daß ſeit einem Jahrhundert das Feldgeſchrei des Jeſuitismus iſt: Haß der Familie Orleans. Vertrauen wir dem König, den dieſer Haß und dieſe Verfolgungen mit unſerer Sache innig vereint haben. Wenn keiner von ihnen in das Netz, womit uns unſere Feinde umgeben, eingeht, ſo wird ihr Verſuch nur die Revolution verſtärken und zeigen, wie kräftig Frankreich ſey, wenn es einig iſt.

Man will das Volk zur Unordnung treiben, um ihm die Arbeit und Sicherheit zu benehmen; der geſunde Verſtand des Volkes wird dieſe treuloſen Einflüſterungen von ſich weiſen, es wird aufhören das öffentliche Eigenthum zu verwüſten.

Die Regierung kennt die Ergebenheit der Nationalgarde gegen den König, gegen unſere Konſtitution, gegen die Ordnung; dieſe Ergebenheit wird ſich nie verläugnen, und dieſe große Stadt wird von allen den Ausſchweifungen bewahrt bleiben, welche ihre Ruhe und Sicherheit gefährden könnten.

Der Staatsrath und Polizeipräfekt
J. J. Baude.

Durch den Staatsrath Präfekt, der Generalſekretär
Billig.

4. Proklamation des Miniſters des Innern. Paris den 15 Februar Abends. *)

Bürger von Paris! Achtung für die öffentlichen Denkmäler!

Dieſe, an eine civiliſirte Nation gerichteten Worte werden nicht vergeblich ſeyn; die Pariſer Bevölkerung, durch feindſelige Demonſtrationen gegen unſern Bürgerkönig und die Revolution des Julius beleidigt, wird den ſo oft erprobten Edelmuth ihrer Geſinnungen nicht widerlegen. Sie wird der

*) Aus der nämlichen Quelle.

Regierung vertrauen, die seit heute Morgen mehrere der Hauptanstifter der faktiösen Ceremonie in der Kirche St. Germain l'Auxerrois den Händen der Justiz übergeben hat.

Paris 16 Februar 1831.

(Unterz.) Der Minister des Innern.

Montalivet.

5. Bekanntmachung des Ministers des Innern. Paris 16 Februar 1831. *)

Einwohner von Paris! Eine leider nur zu gerechte Aufregung der Entrüstung hat bedauernswerthe Unordnungen hervorgebracht. Bürger, welche die Gerechtigkeit des Königs vergaßen, glaubten sich selbst Recht verschaffen zu müssen; sie haben aber dadurch nur unsern grausamsten Feinden Waffen geliehen. Auf diese Art dürfen die Eroberungen des Julius nicht vertheidigt werden. Die wahren Wälle für die Freiheit sind Achtung für das Gesetz und Liebe zur Ordnung.

Die Hauptanstifter der faktiösen Aeußerung in der Kirche St. Germain l'Auxerrois befinden sich in den Händen der Justiz; es ist unsere allseitige Pflicht still die Urtheile abzuwarten, die sie bald erlassen wird.

Heute könnte irgend eine neue Unordnung keine Entschuldigung finden. Wackere Mitbürger, entfernt euch von den Haufen der Faktionsmänner. Es ist Zeit, daß diese sich immer erneuernden Gährungen einmal aufhören, und daß die Energie der bewaffneten Nation, die so würdig durch die bewunderungswürdige Nationalgarde von Paris repräsentirt ist, allen denen ihr Recht widerfahren lasse, die den populären Thron Ludwig Philipps erschüttern möchten.

Paris den 16 Februar 1831.

(Unterz.) Der Minister des Innern:

Montalivet.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Zweiundzwanzigster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Inhalt.

Seite

10. Polen. Aktenstüke, den am 29 Nov 1830 in Warschau ausgebrochenen, im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand und die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Forts. und Ergänz. der im 1sten Heft des XXII. Bandes Seite 58 abgebrochenen Aktenstücke.) 293

11. Italien. Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfang des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend. 371

12. Spanien. Bekanntmachung des Kommissärs der k. spanischen Tilgungskasse zu Paris, die Anerkennung der Cortes-Bons betreffend. Paris, den 11 März 1831. 428

Register des zwei und zwanzigsten Bandes.

Litterarische Anzeigen.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

Dingler's polytechnisches Journal.

Zweites Maiheft 1831.

Inhalt. Haug, Beantwortung der Frage: wie man das Flugrad und die Rolle nach einer gegebenen Länge der Schnur an der Drehbank anbringen muß. Mit Tabellen. — Chapman, Verbesserung im Baue der Wagen, welche auf erhabenen oder flachen Eisenbahnen (railways or tramways) gehen. Mit Abbildungen. — Rudders Verbesserung an Sätteln und Sattelgurten. Mit Abb. — Goebel, über die russische Theemaschine (Camobapr, Selbstkocher.) Mit Abb. — Stone, Beschreibung einer Maschine zum Reiben der Farben. Mit Abb. — Siemens, über Nuzen und Anlage von Eisgebäuden statt der bisherigen Eiskeller oder Eisgruben. Mit Abb. — Pavens Anleitung zur Benuzung aller Theile der todten Thiere, vorzüglich für Landleute. Eine von der Société royale et centrale d'Agriculture gekrönte Preisschrift. (Erstes Kapitel. Bemerkungen über die Ueberreste der Thiere. Darmfabrikation. Abdeken der Pferde. Bereitung des Kothstaubes. Leimfabrikanten. Todesart der Thiere. Zweites Kapitel. Abdeken der todten Thiere. Ausziehung des Fettes. Herausnahme der Flechsen. Beseitigung der Hufen und Afterklauen. Drittes Kapitel. Wie man die verschiedenen Theile der Thiere am leichtesten aufbewahren, transportiren und anwenden kan. Haare, Wolle, Federn, Hörner, Hufe, Klauen, u. s. w. Häute, Fett, Knochen, Muskelfleisch. Vorschrift zur Benuzung eines todten Thieres, Flechsen, Blut.) Waterton, über das Ausstopfen und Aufbewahren der Vögel. — Miscellen. Englische Patente. Gurney's Dampfwagen. Achträderiger Wagen. Ueber die Vortheile der Dampfboote im Kriege. Drummond's Beleuchtung der Leuchtthürme. Schachspiel mit lebenden Figuren. Bericht des Hrn. de Lambel über die Schießgewehre des Hrn. Lüzier, ehemaligen Gewehrfabrikanten zu Etienne, mit Einem Laufe und zwei Schüssen. Hrn. Meunier's Methode den Stahl weich zu machen. Ueber das Färben der Hüte. Neu erfundene Methode schwarz zu färben. Geheimniß der chinesischen Färber. Geschwindigkeit eines Fußgängers. Wettlauf eines Pferdes in England. Englische Rechtspflege.

Literatur. Leçons de Chimie appliquées à la teinture, par M. E. Chevreul, 2 Vol. 8. avec planches. Chez Pichon et Didier à Paris.

Erſtes Juniheft 1831.

Inhalt. Huncocks Verbeſſerung an Dampfmaſchinen. Mit Abbildungen. — Chriſtie's Hochdrukdampfmaſchine. Mit Abb. — Davy's Dampfmaſchine für eine Zukerraffinerie (für die Plantagen). Mit Abb. — Jaquemins tragbare Handmühle. Mit Abb. — Wrights Verbeſſerungen im Baue der Wagen und im Maſchinenwerke zum Forttreiben oder Ziehen von Räderfuhrwerken. Mit Abb. — Malletts Bericht über die neuen von Hrn. Barth erfundenen, durch Drehung wirkenden, Kutſchenfedern. Mit Abb. — Hendersons verbeſſerter Apparat zur Erläuterung des Parallelogramms der Kräfte. Mit Abb. — Shixek, Beſchreibung einer einfachen und ſicheren Methode, kleine (einen Grad nicht überſteigende) Winkel zu meſſen. Mit Abb. — Ueber den neuen Licht- oder Schattenmeſſer (Photometer oder Shadowmeter) des Hrn. Dr. F. Fox. Mit Abb. — Merryweather, Beſchreibung einer Platinlampe. Mit Abb. — Verbeſſerungen in der Gasbeleuchtung. — Ueber einige Verbeſſerungen, welche ſich an der Cylinderpreſſe der Buchdrukker anbringen laßen. Mit Abb. — Ueber Bennets Kompoſition für Zapfenlöcher in Taſchenuhren. — Verbeſſerungen in der Zubereitung gewiſſer metalliſcher Subſtanzen und in der Anwendung derſelben zum Beſchlagen der Schiffe und zu anderen Zweken. — Ueber eine neue Anwendung eines metalliſchen Niederſchlages in der Färberei, von Hrn. Robiquet. — Ueber einen rothen Färbeſtof, welcher ſich erzeugt, wenn man dem Alkohol, Zuker, Stärkmehl, und einigen anderen Körpern einen Theil ihres Waſſerſtoffes entzieht. — Payens Anleitung zur Benuzung aller Theile der todten Thiere, vorzüglich für Landleute, Ueber die Benuzung des Inhalts der Gedärme. Mehlwürmer, ihre Erzeugung zu begünſtigen. Tabellen über die Producte, welche man aus den friſchen Subſtanzen durch die einfachſten Operationen erhält. Viertes Kapitel. Ueber die Behandlung verſchiedener Theile der todten Thiere, wodurch die Landleute dieſelben auf einen höheren Werth bringen können. Geraderichten der Hörner und Afterklauen. Abhaaren der Häute. Zubereitung der Schreibfedern. Zubereitung der Bettfedern. Zubereitung des Blutes zum Klären der Weine, Syrupe und verſchiedener anderen trüben Auflöſungen. Aufbewahrung des Nahrungsfleiſches. Dämpfen der unvollkommen entfleiſchten Skelette. Verbeſſerung der gewöhnlichen Baköfen, wodurch man ſie nach Belieben in eine Trokenſtube mit heißem Luftſtrome umändern kan. Angabe eines Verfahrens, wodurch man den Werth verſchiedener thieriſcher Subſtanzen als Dünger beſtimmen kan. Bereitung des Leimes aus Sehnen und Hautſchnizeln. Abſonderung des zelligen Gewebes der Knochen und Bereitung der Gallerte. Neue Anwendung der Knochen, aus welchen die Gallerte ausgezogen wurde. Tabelle über die thieriſchen Subſtanzen, welche im Jahr 1826 in Frankreich eingeführt wurden, nach officiellen Berichten.) — Braconnot Verſuche über die Gallusſäure. — Miscellen. Preisaufgaben des polytechniſchen Vereins in Bayern. Inſtruction, welche das franzöſiſche Miniſterium zur Vollziehung der königlichen Ordonnanzen in Betreff

von Gewerksmeistern, Fabrikeigenthümern oder Beamten ausging; sie war auch nicht das Werk nach Reichthümern oder Ehrenämtern gieriger Menschen; sondern sie war die einfache Folge einer überall verbreiteten Furcht; Furcht, durch die erste Untersuchung den Unteroffizieren eingeflößt, trieb dieselben zum Aufstande; Furcht, durch den Ausruf: „die Russen metzeln die Unsern nieder" hervorgebracht, bewog das Volk zur Ergreifung der ihm dargereichten Waffen; Furcht vor Anarchie zwang die Redlichgesinnten zur Ernennung einer provisorischen Regierung; Furcht endlich vor dem, vom erzürnten Sieger und drohenden Verluste der theuersten Freiheiten nöthigte uns Mittel zu ergreifen, welche wohl von der Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung gerechtfertigt werden. Niemand kann die Vergangenheit rückgängig machen; aber ich bin überzeugt, daß jeder redlichgesinnte Pole der Meinung ist, daß Se. kais. Maj. alle uns drohenden Mißgeschicke mit Einem Worte abwenden kann.

Dieses Wort ist die Sicherstellung der uns vom Wiedererwecker Polens gegebenen Institutionen, unter deren wohlthätigem Einflusse (obgleich sie nicht alle beobachtet wurden) unser seit so langer Zeit unglückliches Land ein günstigeres Loos zu gewinnen anfing, und welche, treu gehalten, Polens Glück auf ewig zu sichern geeignet sind. Die Besorgniß der Polen, diese Institutionen auf immer zu verlieren, entspringt nicht aus der Furcht vor Rache; wir wissen wohl, daß das edle Herz Sr. kais. Majestät von jedem Gedanken der Rache weit entfernt ist. Jene Besorgniß ist vielmehr eine Folge der Verletzungen und Gewaltthaten, denen diese Institutionen seit 15 Jahren, sowohl durch die lasse Unthätigkeit der Regierung, als durch die Mißbräuche und Frevelthaten, die sich die Polizei erlaubte, unterworfen waren.

Diese Ungerechtigkeiten wurden so weit getrieben und trugen so sehr das Gepräge eines systematischen Planes, daß ein Jeder darin deutlich die Absicht der Vernichtung unserer

Konstitution erblickte, und Viele sogar die Meinung hegen, daß man absichtlich die Jugend zum Aufstande reizte, um desto leichter das Ziel so vieler Machinationen zu erreichen. Wir Polen wissen wohl, daß solche Gedanken und Mittel dem Charakter des Monarchen fremd sind; allein die Umstände erlaubten es niemals, uns demselben so zu nähern, daß wir von ihm selbst Errettung hätten erwarten können. Man schilderte ihm uns als Faktionisten, als Empörer, als seiner Wohlthaten Unwürdige; und dennoch verlangten und verlangen wir noch jetzt nichts Anderes als die Beobachtung unserer Konstitution, welche bisher nur ein nutzloses Papier war, eine Sammlung todter Buchstaben, denen der Wille Sr. kais. Majestät neues Leben einzuhauchen vermag. Es würde zu weit führen, wenn ich alle Mißbräuche, die uns von dieser traurigen Erfahrung überzeugten, herzählen wollte; auch erforderte dieses eine weit größere Bekanntschaft mit allen Dienstzweigen, als ich in der That besitze; ich will mich daher auf die Anführung der folgenden beschränken.

Die durch unsere Konstitution so ausdrücklich gesicherte persönliche Freiheit bestand ganz und gar nicht; ruhige Bürger warf man ohne Untersuchung ins Gefängniß, zwang sie zu schmählichen Arbeiten, und drückte sie mit vielfältigen Abgaben nieder. Der scandalöse Prozeß des Polizeiagenten Birnbaum brachte eine Menge Gräuel zum Vorschein, die uns eine richtige Idee von diesen Gewaltthaten geben; daher sich auch die höchste Macht eifrigst bestrebte, dem Fortgange jenes Prozesses so viel als möglich Hindernisse in Weg zu legen. Die von der Konstitution zugesicherte Preßfreiheit wurde nicht allein untergraben, sondern man errichtete noch eine Censur, welche sogar mehrere russische Tagsblätter verbot, und oft nicht einmal den gnädigen Ausdrücken des Kaisers erlaubte zur Nation zu dringen. Schamlos erbrach man Briefe, und gab so Familienverhältnisse dem Hohne der untergeordneten Agenten Preis; selbst die Korrespondenz der höchsten Beamten mit denen in

von Gewerksmeistern, Fabrikeigenthümern oder Beamten ausging; sie war auch nicht das Werk nach Reichthümern oder Ehrenämtern gieriger Menschen; sondern sie war die einfache Folge einer überall verbreiteten Furcht; Furcht, durch die erste Untersuchung den Unteroffizieren eingeflößt, trieb dieselben zum Aufstande; Furcht, durch den Ausruf: „die Russen metzeln die Unsern nieder" hervorgebracht, bewog das Volk zur Ergreifung der ihm dargereichten Waffen; Furcht vor Anarchie zwang die Redlichgesinnten zur Ernennung einer provisorischen Regierung; Furcht endlich vor dem, vom erzürnten Sieger und drohenden Verluste der theuersten Freiheiten nöthigte uns Mittel zu ergreifen, welche wohl von der Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung gerechtfertigt werden. Niemand kann die Vergangenheit rückgängig machen; aber ich bin überzeugt, daß jeder redlichgesinnte Pole der Meinung ist, daß Se. kais. Maj. alle uns drohenden Mißgeschicke mit Einem Worte abwenden kann.

Dieses Wort ist die Sicherstellung der uns vom Wiedererwecker Polens gegebenen Institutionen, unter deren wohlthätigem Einflusse (obgleich sie nicht alle beobachtet wurden) unser seit so langer Zeit unglückliches Land ein günstigeres Loos zu gewinnen anfing, und welche, treu gehalten, Polens Glück auf ewig zu sichern geeignet sind. Die Besorgniß der Polen, diese Institutionen auf immer zu verlieren, entspringt nicht aus der Furcht vor Rache; wir wissen wohl, daß das edle Herz Sr. kais. Majestät von jedem Gedanken der Rache weit entfernt ist. Jene Besorgniß ist vielmehr eine Folge der Verletzungen und Gewaltthaten, denen diese Institutionen seit 15 Jahren, sowohl durch die lasse Unthätigkeit der Regierung, als durch die Mißbräuche und Frevelthaten, die sich die Polizei erlaubte, unterworfen waren.

Diese Ungerechtigkeiten wurden so weit getrieben und trugen so sehr das Gepräge eines systematischen Planes, daß ein Jeder darin deutlich die Absicht der Vernichtung unserer

zur Menſchlichkeit in Ihm erwecken, Gehör geben wird. Und in der That iſt unſer mächtiger Monarch weit erhaben über die Eingebungen der Eigenliebe oder ſonſtige Intereſſen, die gewöhnlichen Gemüthern zum Leitfaden dienen. Was würde auch Rußland bei der Unterdrückung eines mit ihm feſtverbundenen Königreichs gewinnen? Werden nicht die Unterthanen eines und deſſelben Monarchen die Opfer dieſes Krieges ſeyn? Wenn wir übrigens das Auge auf die Zukunft richten, können wir uns leicht überzeugen, daß die Bande zweier vereinigten Völker weit ſtärker ſind als die Ketten, welche von der Furcht oder dem Schrecken geſchmiedet werden.

Griechenland kann hierin zum Beiſpiele dienen. Sollten die erſten Vertheidiger der Unabhängigkeit Griechenlands das gleiche Streben Polens mit Feuer und Schwert beſtrafen wollen; ſollte die Beobachtung beſchworner Rechte der Nation als eine neue Vergünſtigung angerechnet werden? Könnten die überwundenen und zerfleiſchten Polen die Hand, die ihnen eine ſolche Niederlage beibrächte, je als eine väterliche betrachten? Werden alsdann unſere Nachkommen ihrem Monarchen als gute treue Unterthanen dienen können?

Ich wiederhole es, Herr Graf, Sie erblicken in mir weder einen Diplomaten noch einen Politiker, aber offen ſpreche ich die Wahrheit aus, die aus meiner Ueberzeugung entſpringt; ich fühle mich nicht fähig, die Mittel zur Hebung ſo mannichfacher Schwierigkeiten anzugeben; ich bin aber überzeugt, daß Se. kaiſerl. Majeſtät bei Seiner Güte und Weisheit, bei der Erfahrung von Männern, die mehr Fähigkeiten als ich beſitzen, leicht ein Mittel der Ausſöhnung finden kann, welches dem Blutvergießen ſteuern und nicht zugeben wird, daß zwei zu einem glücklichen Leben unter ſeinem Scepter beſtimmte Völker unverſöhnliche Feinde werden.

Mit der ergebenſten Bitte, daß Ew. Exzellenz der Dol-

Petersburg war nicht von diesem beleidigenden Mißtrauen frei. Bezahlte Helfershelfer, Denunciationen, Spionerie, gebrandmarkten Menschen ertheilte Protektionen, Verfolgung gegen jeden patriotisch gesinnten Bürger, Verfolgungen gegen den, der diese oder jene Farbe, dieses oder jenes Kleid trug, dieß vollendet das traurige Gemälde unserer Mißgeschicke.

Fügen wir noch hinzu das Verfahren der Aufklärungskommission, die antinationale Tendenz der öffentlichen Erziehung, die Unthätigkeit der Kommission des Innern, die Willfährigkeit der Gerichtsbehörden, den Mangel der unentbehrlichsten Gesetze, so werden wir uns leicht überzeugen, daß der blühende, aber noch nicht befestigte Kredit und Gewerbsstand keinen Schadenersatz für so viele Trübsale gewähren konnte. Die meisten dieser Mißbräuche, so wie die Folgen der Unthätigkeit der Behörden wurden dem Monarchen zu verschiedenen Malen von den Volksrepräsentanten vorgestellt; allein aus einem Aktenstücke des Staatssekretärs kann man sich überzeugen, daß alle dem Throne überreichten Petitionen den gewünschten Erfolg nicht erlangten; denn so oft man dieselben den ersten Ministern überschickte, kamen sie immer mit Erläuterungen zurück, die die Wahrheit weit mehr verbargen, als erläuterten.

Es gibt keinen Einwohner in Polen, der nicht unter diesem Elend gelitten und dessen Beseitigung nicht gewünscht hätte. Daher auch alle unsere Handlungen, seit der Zeit der letzten Vorfälle, nur die Vertheidigung unserer Institutionen bezwecken; diese sind uns um so heiliger, als sie von der Großmuth Alexanders gegeben, von seinem edelmüthigen Nachfolger beschworen und durch Traktate von ganz Europa befestigt wurden.

Daher, Herr Graf, scheint mir die Lösung der Aufgabe hinsichtlich meines Vaterlandes um so leichter, als ich fest überzeugt bin, daß Se. kais. Majestät bloß den Gefühlen, welche der Wunsch der Eidestreue, die Liebe zu den Unterthanen und

zur Menſchlichkeit in Ihm erwecken, Gehör geben wird. Und in der That iſt unſer mächtiger Monarch weit erhaben über die Eingebungen der Eigenliebe oder ſonſtige Intereſſen, die gewöhnlichen Gemüthern zum Leitfaden dienen. Was würde auch Rußland bei der Unterdrückung eines mit ihm feſtverbundenen Königreichs gewinnen? Werden nicht die Unterthanen eines und deſſelben Monarchen die Opfer dieſes Krieges ſeyn? Wenn wir übrigens das Auge auf die Zukunft richten, können wir uns leicht überzeugen, daß die Bande zweier vereinigten Völker weit ſtärker ſind als die Ketten, welche von der Furcht oder dem Schrecken geſchmiedet werden.

Griechenland kann hierin zum Beiſpiele dienen. Sollten die erſten Vertheidiger der Unabhängigkeit Griechenlands das gleiche Streben Polens mit Feuer und Schwert beſtrafen wollen; ſollte die Beobachtung beſchworner Rechte der Nation als eine neue Vergünſtigung angerechnet werden? Könnten die überwundenen und zerfleiſchten Polen die Hand, die ihnen eine ſolche Niederlage beibrächte, je als eine väterliche betrachten? Werden alsdann unſere Nachkommen ihrem Monarchen als gute treue Unterthanen dienen können?

Ich wiederhole es, Herr Graf, Sie erblicken in mir weder einen Diplomaten noch einen Politiker, aber offen ſpreche ich die Wahrheit aus, die aus meiner Ueberzeugung entſpringt; ich fühle mich nicht fähig, die Mittel zur Hebung ſo mannichfacher Schwierigkeiten anzugeben; ich bin aber überzeugt, daß Se. kaiſerl. Majeſtät bei Seiner Güte und Weisheit, bei der Erfahrung von Männern, die mehr Fähigkeiten als ich beſitzen, leicht ein Mittel der Ausſöhnung finden kann, welches dem Blutvergießen ſteuern und nicht zugeben wird, daß zwei zu einem glücklichen Leben unter ſeinem Scepter beſtimmte Völker unverſöhnliche Feinde werden.

Mit der ergebenſten Bitte, daß Ew. Exzellenz der Dol-

meiner Gefühle seyn wolle, zeichne ich mich mit der tiefsten Ehrfurcht.

Petersburg, den 16 (28) Dezember 1830.

Ew. Excellenz

ergebenster Diener

Johann Gr. Jezierski.

Abschrift der von Sr. kais. Majestät eigenhändig auf den Rand des voranstehenden Schreibens mit der Bleifeder gezeichneten Bemerkungen.

Ich habe meine Schwüre nicht gebrochen; ich erfüllte treu alle Pflichten hinsichtlich des Landes, welches mir mein Bruder hinterließ, mit den Modifikationen, welche er selbst in der freiwillig von ihm dem Lande ertheilten Verfassung für zweckmäßig achtete. Die Nation selbst hat den mir geleisteten Eid gebrochen, ich kann mich also, wenn es mir beliebt, als frei von meinem der Nation abgelegten Schwur betrachten. Demnach habe ich dieses nicht gethan; das ist Alles, was ich für jetzt erwidern kann; jedes andere Verfahren würde meinerseits eine eben so unverzeihliche als nutzlose Schwäche seyn, und Niemand wird mich zu derselben zwingen. Mögen sie sich auf mich verlassen, und sie werden glücklich seyn; das Wort eines den Werth der Ehre fühlenden Monarchen ist von Gewicht.

48. Bericht des kaiserlich russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee gegen Polen an Se. Majestät den Kaiser. Hauptquartier Wissokomasowsk, den 27 Januar (8 Febr.) 1831. *)

Von den gegen die Empörer bestimmten Truppen hatten sich gegen den 20 Jan. (1 Febr.) an den westlichen Gränzen des Reiches das 1ste und 6te Infanteriekorps, eine Abtheilung von Grenadieren, das 3te und 5te Reserve-Kavalleriekorps

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 16 Febr.

mit dem Kreuze in der Hand; auch machen sie das Anerbieten, die Truppen mit Lebensmitteln zu versorgen; diese verschafft man sich jedoch theils durch Ankäufe, theils durch Requisition gegen Empfangscheine, so daß zwischen den Bewohnern und den Truppen ein gegenseitiges Vertrauen zu herrschen beginnt, das sich wahrscheinlich immer mehr befestigen wird.

Die Truppen der Empörer haben sich noch nirgends in bedeutenden Massen gezeigt; von einigen kleinen unbedeutenden Haufen wurden 8 Offiziere und einige Gemeine zu Gefangenen gemacht.

Die Hauptmacht der Aufwiegler vereinigt sich, allen eingelaufenen Berichten zufolge, bei Kaluschin, Jadow, Serozk und Pultusk und hat ihre Avantgarde bei Siedlce und Ostrolenka.

Am Schlusse dieses meines allerunterthänigsten Berichtes halte ich es für meine Pflicht hinzuzufügen, daß die mir anvertraute Armee, bei einem sehr beschwerlichen Marsche, auf dem sie unter Anderm fünf Tage lang durch tiefen Schnee waten mußte, mit dem ihr eigenen Muthe und mit der festen Ueberzeugung vorwärts geht, daß nichts den siegreichen Waffen Ew. kaiserlichen Majestät widerstehen kann.

(Diesem Berichte hat der Oberbefehshaber die hier nachfolgenden speziellen Berichte der einzelnen Heerführer der in das Königreich Polen eingerückten Truppen beigefügt.)

49. Auszüge aus den dem Berichte des kais. russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee vom 27 Januar (8 Febr.) beigefügten Berichten der einzelnen Befehlshaber. *)

1) Aus dem Berichte des Generals von der Infanterie, Fürsten Schachoffskoi, vom 24 Januar (5 Febr.)

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 19 Februar.

Abtheilung endlich, unter dem Befehle des Obersten Anrep, bestehend aus einem Kosakenregimente und einer Division Uhlanen, ging bei Brzesc-Litewski in der Richtung von Siedlce über die Gränze.

Diese Abtheilung hatte den Auftrag, die Verbindung des Generaladjutanten Baron Geismar mit der Hauptarmee zu unterhalten, die darauf am 25 Jan. (6 Febr.) mit folgenden Korps in das Königreich einrückte: dem Korps des Generals Grafen Pahlen, bestehend aus 21 Bataillonen Infanterie, 10 Eskadronen Kavallerie, 72 Stücken Geschütz und 2 Kosakenregimentern, das auf zwei Punkten bei Tikotschin und Scholtki seine Richtung nach Sawoda und weiter nach Rudki hin nahm; dem Korps des Generals Baron Rosen, bestehend aus 26 Bataillonen Infanterie, 24 Eskadronen Kavallerie, 120 Stücken Geschütz und 2 Kosakenregimentern, das bei Surasch und Piontkoff überging, und auf Sokola und Wissokomasowezk losmarschirte.

Diesem Korps folgte das Hauptquartier der Armee, begleitet von einem Bataillon Infanterie, einer Eskadron Kavallerie und einem Kosakenregimente. Das Korps des Generals Grafen Witte, bestehend aus 4 Bataillonen Infanterie, 48 Eskadronen Kavallerie und 48 Stücken Geschütz, rückte bei Zechanoutz und Granna ein, und nahm seine Richtung nach Nur und Sterdin; die Reservearmee endlich, bestehend aus 22 Bataillonen Infanterie, 12 Eskadronen Kavallerie und 36 Stücken Geschütz, ging unter dem Befehle Sr. kais. Hoh. des Cesarewitsch am 25 und 26 Jan. (6 und 7 Febr.) bei Surasch über die Gränze und nahm ihre Richtung nach Sokola hin.

Meiner persönlichen Ueberzeugung zufolge und nach dem Berichte der Generale Fürst Schachoffskoi, Graf Pahlen, Baron Rosen, Graf Witte und Generalmajor Manderstern, empfangen die Einwohner unsre Truppen bei deren Einrücken in die Gränzen des Königreichs Polen überall mit Freuden und bewillkommnen sie mit Salz und Brod, so wie die Geistlichkeit

Der Einmarsch in das Königreich Polen geschah ohne den mindesten Widerstand. Die Einwohner empfingen unsere Truppen friedfertig und waren auf ihre Ankunft schon vorbereitet, wiewohl sie dieselben erst einige Tage später erwarteten. Einige der sogenannten Akademiker waren verschiedentlich nach Tykotschin gekommen, hatten aber keinen Einfluß auf die Gemüther der Einwohner ausgeübt, die überhaupt allen revolutionairischen Aufhetzungen fremd zu seyn scheinen. Die Detaschements des Korps des Grafen Pahlen haben bereits die Stadt Lomza besetzt.

4) Aus dem Rapport des Generals von der Kavallerie, Grafen Wittgenstein, vom 25 Januar (6 Febr.)

Diesen Morgen um 5 Uhr passirte die Hauptmacht des ihm anvertrauten Korps die Gränze bei Cechanowjez. Die Einwohner des Fleckens Neu-Cechanowjez, auf polnischem Boden, wollten zuerst den Uebergang über die Brücke verhindern; nach einigen Unterhandlungen aber öffneten sie selbst die Thore, beachteten auf die erste Forderung des Generals sogleich ihre vorräthigen Waffen, steckten die abgenommenen Wappen wieder auf und richteten die frühere Ordnung der Verwaltung im Namen Sr. kaiserl. Majestät ein. Bei dem weiteren Fortrücken empfingen die Einwohner unsere Truppen überall mit der größten Freude und Geschäftigkeit und erklärten, man befreie sie von dem Joche ihrer jetzigen Regierung. Auch lieferten sie alle bei ihnen befindlichen Piken und andere Waffen den Truppen aus. Der General nahm sein Korpsquartier in Nur, dessen Einwohner ihn mit einer weißen Fahne, mit Brod und Salz empfingen und versicherten, sie seyen nach den Proklamationen, die sie gelesen, völlig beruhigt. Der Chef des Avantgarde des ihm anvertrauten Korps Generalmajor Baron Geismar, der im Lager bei Stertyn steht, ist gleichfalls überall von den Einwohnern aufs freudigste empfangen worden. Wo er durchzog, hat man das russische Wappen überall wieder aufgerichtet und die weißen Fahnen abgeschafft. Nirgends

iſt unter den Einwohnern ein Enthuſiasmus für ihre ungerechte Sache bemerkt worden; die Unordnungen und die drückenden Requiſitionen der proviſoriſchen Regierung haben dieſe Aufwallung abgekühlt, und diejenigen, welche zu Anfange des Aufruhres dieſelben nähren mochten, erfüllen gerade im Gegentheile jetzt alle Requiſitionen mit der größten Bereitwilligkeit. — Der Oekonom des Gutsbeſitzers Kobylianski hat dem General Gacken erklärt, er habe von ſeinem Herrn, der in der Gegend von Wittowo wohnt, Befehl, alle Forderungen unſerer Truppen zu erfüllen; und der Gutsverwalter des Joſeph Kaſchnski bat um die Erlaubniß, die Soldaten der Avantgarde mit einer Ration Branntwein bewirthen zu dürfen. In der Umgegend ſind anſehnliche Proviantvorräthe vorgefunden worden.

50. Nachrichten aus dem Hauptquartier der polniſchen Armee vom 8 bis 10 Februar 1831. *)

Am 8 Februar fanden zuerſt folgende Bewegungen ſtatt: General Suchorzewski vertrieb den Feind um 7 Uhr Morgens aus Siedlce. Der General Zymirski ſetzte mit ſeiner Kolonne über den Liwiez und marſchirte weiter, um den Feind aus Wengrow zu vertreiben, welches von 2 Uhlanenregimentern des Generals Wlodek mit 6 Kanonen beſetzt war. Beim Anblicke des Generals Zymirski zog ſich der Feind ſogleich aus Wengrow zurück. Der General Zymirski verfolgte ihn bis in das Dorf Poſzewski; der Feind aber bewerkſtelligte ſeinen Rückzug nach Koſzow hin. Wengrow iſt alſo in unſern Händen, ſo wie auch Miedzna und Siedlce mit dem Magazin. Bei dem Angriff auf Siedlce vertrieb ein Peloton des 1ſten Uhlanenregiments die ganze feindliche Schwadron aus der Stadt, tödtete 2 Mann und machte 7 zu Gefangenen. Die Begeiſterung, mit welcher unſere Uhlanen fochten, iſt nicht zu beſchreiben. Mehrere Male warfen ſich in dieſem Kampf Wenige der

*) Aus der Warſchauer Staatszeitung.

Unsrigen auf die ganze entgegenstehende Schwadron. Auf diese Weise wurden 2 von unserer Seite verwundet. Bei dem Angriff auf Wengrow drang zuerst der Kapitän Janowicz, Anführer einer Patrouille, vor, wurde verwundet und stürzte vom Pferde. Man umzingelte ihn von allen Seiten, aber dieser tapfere Offizier verwundete in einer so gefährlichen Lage noch 7 der Feinde. Ein Soldat von demselben Regimente, Namens Polaczkowski, trug zur Befreiung des gedachten Kapitäns bei. Der General Zymirski ertheilte der Tapferkeit und Geistesgegenwart des erwähnten Offiziers das größte Lob, und empfiehlt den Gemeinen Polaczkowski dem Generalissimus zur Beförderung. Beide Militärs gehören zum 3ten Uhlanenregiment. Da der Feind auf mehreren Punkten in das Land eingedrungen ist, so hat der Generalissimus es für nothwendig erachtet, die Armeeabtheilungen zusammenzuziehen, den Angriff desselben abzuwarten, und die Bevölkerung nicht zum Widerstand aufzurufen, ohne ihre Unternehmungen durch das eingeübte Heer zu unterstützen. Auch scheinen alle Wendungen des Feindes auf Zersplitterung unserer Streitkräfte berechnet zu seyn; er greift nirgends unsere Positionen an, und wo sich auch unsere Kolonnen zeigen, bietet er ihnen nicht die Spitze. Wie bei Siedlce und Wengrow, so hat er sich auch am 10 d. bei Ostrolenka, nachdem er von unserer Vorhut angegriffen worden, eilig zurückgezogen und nach weiterem Vordringen unserer Avantgarde Lomza verlassen.

51. Beschluß der polnischen Nationalregierung, wodurch die Hauptstadt Warschau in Belagerungszustand erklärt wird, den 9 Februar 1831. *)

1) Die Hauptstadt Warschau ist bis auf den Umkreis von einer Meile seit dem vorgestrigen Tage in Belagerungszustand erklärt.

*) Aus Warschauer Blättern.

ist unter den Einwohnern ein Enthusiasmus für ihre ungerechte Sache bemerkt worden; die Anordnungen und die drückenden Requisitionen der provisorischen Regierung haben diese Aufwallung abgekühlt, und diejenigen, welche zu Anfange des Aufstandes dieselben nähren mochten, erfüllen gerade im Gegentheile jetzt alle Requisitionen mit der größten Bereitwilligkeit. — Der Oekonom des Gutsbesitzers Kobylinski hat dem General Gacken erklärt, er habe von seinem Herrn, der in der Gegend von Wetrowo wohnt, Befehl, alle Forderungen unserer Truppen zu erfüllen; und der Gutsverwalter des Joseph Raschinski bat um die Erlaubniß, die Soldaten der Vorhutgarde mit einer Ration Branntwein bewirthen zu dürfen. In der Umgegend sind ansehnliche Proviantvorräthe vorgefunden worden.

50. Nachrichten aus dem Hauptquartier der polnischen Armee vom 8 bis 10 Februar 1831. *)

Am 8 Februar fanden zuerst folgende Bewegungen statt: General Suchorzewski vertrieb den Feind um 7 Uhr Morgens aus Siedlce. Der General Zymirski setzte mit seiner Kolonne über den Liwiez und marschirte weiter, um den Feind aus Wengrow zu vertreiben, welches von 2 Uhlanenregimentern des Generals Wlodek mit 6 Kanonen besetzt war. Beim Anblicke des Generals Zymirski zog sich der Feind sogleich aus Wengrow zurück. Der General Zymirski verfolgte ihn bis in das Dorf Poszewski; der Feind aber bewerkstelligte seinen Rückzug nach Kosow hin. Wengrow ist also in unsern Händen, so wie auch Miedzna und Siedlce mit dem Magazin. Bei dem Angriff auf Siedlce vertrieb ein Peloton des 1sten Uhlanenregiments die ganze feindliche Schwadron aus der Stadt, tödtete 2 Mann und machte 7 zu Gefangenen. Die Begeisterung, mit welcher unsere Uhlanen fechten, ist nicht zu beschreiben. Mehrere Male warfen sich in diesem Kampf Wenige der

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

Unsrigen auf die ganze entgegenstehende Schwadron. Auf diese Weise wurden 2 von unserer Seite verwundet. Bei dem Angriff auf Wengrow drang zuerst der Kapitän Janowicz, Anführer einer Patrouille, vor, wurde verwundet und stürzte vom Pferde. Man umzingelte ihn von allen Seiten, aber dieser tapfere Offizier verwundete in einer so gefährlichen Lage noch 7 der Feinde. Ein Soldat von demselben Regimente, Namens Polaczkowski, trug zur Befreiung des gedachten Kapitäns bei. Der General Zymirski ertheilte der Tapferkeit und Geistesgegenwart des erwähnten Offiziers das größte Lob, und empfiehlt den Gemeinen Polaczkowski dem Generalissimus zur Beförderung. Beide Militärs gehören zum 3ten Uhlanenregiment. Da der Feind auf mehreren Punkten in das Land eingedrungen ist, so hat der Generalissimus es für nothwendig erachtet, die Armeeabtheilungen zusammenzuziehen, den Angriff desselben abzuwarten, und die Bevölkerung nicht zum Widerstand aufzurufen, ohne ihre Unternehmungen durch das eingeübte Heer zu unterstützen. Auch scheinen alle Wendungen des Feindes auf Zersplitterung unserer Streitkräfte berechnet zu seyn; er greift nirgends unsere Positionen an, und wo sich auch unsere Kolonnen zeigen, bietet er ihnen nicht die Spitze. Wie bei Siedlce und Wengrow, so hat er sich auch am 10 d. bei Ostrolenka, nachdem er von unserer Vorhut angegriffen worden, eilig zurückgezogen und nach weiterem Vordringen unserer Avantgarde Lomza verlassen.

51. Beschluß der polnischen Nationalregierung, wodurch die Hauptstadt Warschau in Belagerungszustand erklärt wird, den 9 Februar 1831. *)

1) Die Hauptstadt Warschau ist bis auf den Umkreis von einer Meile seit dem vorgestrigen Tage in Belagerungszustand erklärt.

*) Aus Warschauer Blättern.

aber entrüstet sich erhob. Der Reichstag hat dieses unläugbare Faktum bekräftigt. Unsere Zeughäuser und Archive sind, wie die (französische) Opposition so richtig bemerkt hat, mit den materiellsten Beweisen dieser Wahrheit angefüllt. Unsere Agenten haben den ausdrücklichen Auftrag, die Minister Frankreichs davon mit dem Bemerken zu unterrichten, daß diese Beweise dem ersten hier einzutreffenden französischen Agenten im Original gezeigt werden sollen, und dennoch erlaubt sich das französische Ministerium, um sich den heiligen Pflichten, die ihm obliegen, zu entziehn, um das edle Feuer, welches die ganze Nation beseelt, zu dämpfen, die Thatsache gänzlich zu ignoriren, deren Dokumente wir in jedem Augenblicke vorzulegen im Stande sind. Ohne diese Beweise in Händen, hätte es nie das an Ihnen, meine Herren, zur Abfassung des Manifestes niedergesetzte Comité gewagt, ungegründete Behauptungen in einer so feierlichen Akte aufzustellen, denn die Entdeckung der Falschheit würde mit so viel Recht die ganze Nation treffen, als das ungerechte Vorhaben den Minister, welchen es ins Werk richten wollte, jetzt kompromittiren muß. Ich habe es demnach für nothwendig erachtet, vom auswärtigen Ministerium eine gehörige Erläuterung dieser Frage und den Druck der in unsern Händen befindlichen Dokumente zu verlangen, so wie auch, daß dieselben den fremden Höfen mitgetheilt werden. Der Minister ist bereit, jeden Aufschluß zu geben, wenn es noch weiter erhellen wird, ob unsere Verhältnisse dem französischen Ministerium wirklich fremd sind, oder ob wir nur seine Zuneigung nicht besitzen.

53. Auszug aus der Rede des Stellvertreters des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Polens, Grafen Malachowski, in der Sitzung der Landbotenkammer am 12 Februar 1831. *)

Erlauben Sie mir, erlauchte Repräsentanten, die Linie an-

*) Aus der nämlichen Quelle.

anzugeben, die ich mir bei der Annahme meines Postens vorgezeichnet habe, und die Sie aus Rücksicht auf die hier nothwendige Zurückhaltung und als von der gesunden Politik geboten, gewiß billigen werden. Die Vergangenheit gehört euch. Sämmtliche Papiere einer geschlossenen Negociation oder Korrespondenz sollen euch ohne Ausnahme vorgelegt werden. Mit der Petersburger hat dieß schon längst stattgefunden, und die Korrespondenz mit dem Hrn. Schmidt, preußischen Generalkonsul, ist vor einigen Tagen in die Senatskanzlei zur freien Einsicht niedergelegt worden. Aber die Zukunft, die noch nicht beendigten Unterhandlungen, erlauben Sie mir, mit tiefem Stillschweigen zu übergehen; die Zukunft, die Gott vielleicht zum Wohle der Menschheit, verhüllt wissen will, soll sie mit den Räthseln, Hoffnungen, vor der Zeit öffentlich mitgetheilt werden, wenn durch eine solche Mittheilung alle Kombinationen zu Nichte gemacht werden können? Nein, das kann weder Ihre noch meine Absicht seyn. Ich will nun die Fragen meines ehrenwerthen Kollegen, Mitgliedes der diplomatischen Sektion, beantworten:

Zuvörderst aber erlauben Sie mir die Bemerkung, daß ich lediglich die Aufschlüsse auf die mir gemachten Fragen, als vom Minister, hingegen den übrigen Theil des Vortrages als vom Landboten ausgehend betrachtet wissen will.

Was zunächst die Frage betrifft: ob wirklich der französische Minister erklärt habe, daß er von dem Seitens Rußlands gegen Frankreich beabsichtigten Kriege nichts gewußt habe, und ob Unwissenheit oder böser Wille dieser Erklärung zu Grunde liege, so antworte ich: daß man Niemanden einer bösen Absicht zeihen könne, um so weniger einen ehemaligen General, der so oft die Polen befehligt hat, der Gefährte ihrer Gefahren und Zeuge ihrer Tapferkeit gewesen ist, zumal wenn man bedenkt, daß er als Deputirter das Vertrauen der Nation, und als Minister das des Königs besitzt. Gestehen muß ich jedoch, daß die angebliche Unwissenheit bei seinen Talenten

aber entrüstet sich erhob. Der Reichstag hat dieses unläugbare Faktum bekräftigt. Unsere Zeughäuser und Archive sind, wie die (französische) Opposition so richtig bemerkt hat, mit den materiellsten Beweisen dieser Wahrheit angefüllt. Unsere Agenten haben den ausdrücklichen Auftrag, die Minister Frankreichs davon mit dem Bemerken zu unterrichten, daß diese Beweise dem ersten hier einzutreffenden französischen Agenten im Original gezeigt werden sollen, und dennoch erlaubt sich das französische Ministerium, um sich den heiligen Pflichten, die ihm obliegen, zu entziehn, um das edle Feuer, welches die ganze Nation beseelt, zu dämpfen, die Thatsache gänzlich zu ignoriren, deren Dokumente wir in jedem Augenblicke vorzulegen im Stande sind. Ohne diese Beweise in Händen, hätte es wie das von Ihnen, meine Herren, zur Abfassung des Manifestes niedergesetzte Comité gewagt, ungegründete Behauptungen in einer so feierlichen Akte aufzustellen, denn die Entdeckung der Falschheit würde mit so viel Recht die ganze Nation treffen, als das ungerechte Vorhaben den Minister, welcher es ins Werk richten wollte, jetzt kompromittiren muß. Ich habe es demnach für nothwendig erachtet, vom auswärtigen Ministerium eine gehörige Erläuterung dieser Frage und den Druck der in unsern Händen befindlichen Dokumente zu verlangen, so wie auch, daß dieselben den fremden Höfen mitgetheilt werden. Der Minister ist bereit, jeden Aufschluß zu geben, woraus noch weiter erhellen wird, ob unsere Verhältnisse dem französischen Ministerium wirklich fremd sind, oder ob wir nur seine Zuneigung nicht besitzen.

53. Auszug aus der Rede des Stellvertreters des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Polens, Grafen Malachowski, in der Sitzung der Landbotenkammer am 12 Februar 1831. *)

Erlauben Sie mir, erlauchte Repräsentanten, die Linie an-

*) Aus der nämlichen Quelle.

angegeben, die ich mir bei der Annahme meines Poſtens vorgezeichnet habe, und die Sie aus Rückſicht auf die hier nothwendige Zurückhaltung und als von der geſunden Politik geboten, gewiß billigen werden. Die Vergangenheit gehört euch. Sämmtliche Papiere einer geſchloſſenen Negociation oder Korreſpondenz ſollen euch ohne Ausnahme vorgelegt werden. Mit der Petersburger hat dieß ſchon längſt ſtattgefunden, und die Korreſpondenz mit dem Hrn. Schmidt, preußiſchen Generalkonſul, iſt vor einigen Tagen in die Senatskanzlei zur freien Einſicht niedergelegt worden. Aber die Zukunft, die noch nicht beendigten Unterhandlungen, erlauben Sie mir mit tiefem Stillſchweigen zu übergehen; die Zukunft, die Gott vielleicht zum Wohle der Menſchheit, verhüllt wiſſen will, ſoll ſie mit den Räthſeln, Hoffnungen, vor der Zeit öffentlich mitgetheilt werden, wenn durch eine ſolche Mittheilung alle Kombinationen zu Nichte gemacht werden können? Nein, das kann weder Ihre noch meine Abſicht ſeyn. Ich will nun die Fragen meines ehrenwerthen Kollegen, Mitgliedes der diplomatiſchen Sektion, beantworten:

Zuvörderſt aber erlauben Sie mir die Bemerkung, daß ich lediglich die Aufſchlüſſe auf die mir gemachten Fragen, als vom Miniſter, hingegen den übrigen Theil des Vortrages als vom Landboten ausgehend betrachtet wiſſen will.

Was zunächſt die Frage betrifft: ob wirklich der franzöſiſche Miniſter erklärt habe, daß er von dem Seitens Rußlands gegen Frankreich beabſichtigten Kriege nichts gewußt habe, und ob Unwiſſenheit oder böſer Wille dieſer Erklärung zu Grunde liege, ſo antworte ich: daß man Niemanden einer böſen Abſicht zeihen könne, um ſo weniger einen ehemaligen General, der ſo oft die Polen befehligt hat, der Gefährte ihrer Gefahren und Zeuge ihrer Tapferkeit geweſen iſt, zumal wenn man bedenkt, daß er als Deputirter das Vertrauen der Nation, und als Miniſter das des Königs beſitzt. Geſtehen muß ich jedoch, daß die angebliche Unwiſſenheit bei ſeinen Talenten

und patriotischen Gesinnungen nicht auffallend ist. Der Feldzug Rußlands nach dem Rhein, so wie der nahe Ausbruch unserer Revolution konnte Niemanden fremd seyn. Die Rüstungen zum Feldzuge geschahen ohne Hehl. Der Kaiser Nikolaus betrachtete den König der französischen Nation nur als einen von Sr. Maj Karl X eingesetzten königlichen Statthalter, worüber die französische Diplomatik auf die weiteren Absichten schließen konnte. Bis jetzt gebot mir die Zurückhaltung, welche Sie, meine Herren, gewiß nicht mißbilligen werden, diese Auskunft der Oeffentlichkeit noch vorzuenthalten; ich wollte die französische Ehre nicht durch den Beweis: daß wir zum Theil für sie zu kämpfen und vielleicht auch unterzugehen beschlossen haben, zur Hülfsleistung zwingen; aber jetzt, wo die so wahren Worte des ehrwürdigen Maugin, „daß wir untergehen werden, weil wir gewohnt sind für sie zu sterben," so ungenügend beantwortet worden, jetzt nehme ich keinen Anstand, einige Akten in die Kanzlei des Senats, zu Ihrer Kenntniß niederzulegen, welche die Absichten der russischen Regierung klar darthun. Die übrigen Papiere bin ich jederzeit bereit demjenigen vorzulegen, welcher von der französischen Regierung beauftragt seyn sollte, Einsicht davon zu nehmen. Dasselbe äußere ich in Beziehung auf die anderen Regierungen, welche die unredliche Weise zu erfahren wünschten, in welcher mit einigen Höfen verfahren worden ist. Dieses Alles fasse ich folgendergestalt zusammen: Es ist bekannt, daß der Moment des Ausbruchs unserer Revolution seinen Grund in dem Befehle hatte, die Kräfte unserer Truppen und des schwer erworbenen Staatsvermögens in einem mörderischen Kriege gegen die Freiheit der Völker zu vergeuden. Polen ist von Gott und den Völkern gesandt, der Ueberschwemmung über den europäischen Welttheil Einhalt zu thun. Es sprach zu den Angreifenden, wie Gott zum Meere: „Nicht weiter." Man braucht nur einen Blick auf die Geschichte zu werfen, um den Beleg dieser Wahrheit zu finden. Polen sollte den Angriff unterstützen. Die denkende Waffe nämlich

aber in einer zu solchem Gebrauche minder geeigneten Hand eine umgekehrte Wendung und verwundete den Angreifer. Das jedoch muß ich gestehen, daß unser Enthusiasmus keine Berechnung und keinen Eigennutz kannte. Mögen auch fernerhin die Stärkeren, für deren Errettung wir uns opfern, von leeren Wünschen sprechen; mögen sie dereinst unser für sie dahingegebenes Leben vergeblich betrauern, wir werden im großen Kampfe auch keinen Fuß breit zurückweichen und die höhern Ahnungen des französischen Redners bethätigen, welcher unsere Zukunft durch die erhabenen Worte enträthselte: „mögen sie nach ihrer Gewohnheit für uns untergehn." Die Regierung Ludwigs des Fünfzehnten nennt man schwach, seine Verlassung Polens erklärt man für ein Verbrechen, und gleichwohl haben wir unter diesem Monarchen Dumouriez, Vitemeil und Choisy mit französischen Kriegerschaaren bei Krakau und Lanckorona gesehen. Heute sehen wir nicht einmal einen Kourier.

Es bleibt mir noch eine, die Kammer beruhigende Antwort, in Beziehung auf die von einem Reichstagsgliede berührte Verhaftnahme der von Frankreich nach Polen reisenden Personen zu geben. Das Ruder des mir anvertrauten Departements werde ich nur so lange behalten, als ich es mit Würde werde führen können. Sollte das Gegentheil eintreten, so bleibt noch immer die Hoffnung in dem Tode fürs Vaterland, welcher nie die Schande in seinem Gefolge hat. Da mir die Obhut über das theuerste Unterpfand der Nationalehre bei den Fremden anvertraut ist, werde ich mich bestreben, dasselbe fleckenrein zu erhalten. Indeß kann ich mich, nach den Grundsätzen des Völkerrechts, nur über die Nichtachtung unserer eigenen Pässe beschweren, und sind in dieser Beziehung seiner Zeit angemessene und genügende Erklärungen gegeben worden. Ich zweifle nicht, daß ihr, meine Herren, wenn ich euch, sey es auch im ungleichen Kampfe, die Nothwendigkeit eines neuen Krieges zur Behauptung der Nationalehre vorstellen sollte,

auch nicht einen Augenblick in einem Entſchluſſe wanken wer-
det. Aber nicht der mindeſte Anlaß, nicht einmal ein Anſchein
iſt dazu vorhanden. Die Päſſe der nach Polen Reiſenden ſind
nicht von uns ausgefertigt. Nicht alſo uns, ſondern denje-
nigen, welche ſie ausgeſtellt haben, liegt es ob, die nöthigen
Reklamationen zu machen. Die Reſpektirung der im Namen
des Königs der Franzoſen ausgeſtellten Päſſe iſt der Fürſorge
ſeiner Miniſter überlaſſen. Wenn dieſe aus Gründen, die
mir, aller Kommunikation mit ihnen abgeſchnitten, unbekannt
ſind, die in dieſer Rückſicht erforderlichen Schritte zu thun für
überflüſſig halten, ſo ſehe ich nicht ein, welches Recht uns
zuſteht, auf ihre Intereſſen ſo weit einzugehen, daß wir für ſie
kämpfend ganz allein die Genugthuung der ihnen ausſchließlich
zugefügten Beleidigungen noch in Anſpruch nehmen ſollten.

Meine Herren, in dieſer ſo dürren Geſchichtsepoche, wo
ſo viele Fakta, aber ſo wenig reine Aufopferungen anzutreffen
ſind, iſt es ein tröſtender Gedanke für die polniſche Ehre, daß
nichts ſchöner, kühner und uneigennütziger iſt als unſer Auf-
ſtand, den man fleckenlos, voll der erhabenſten Gefühle, herois-
ſcher Ideen, und ritterlich zartſinniger Handlungen nennen
könnte. Und in der That verdient unſer Aufſtand dieſen Na-
men, wenn man den freien Abzug des ruſſiſchen Militärs aus
unſerer Mitte; die Beförderung ſeiner Heimkehr; das Mani-
feſt, dieſes ewig denkwürdige Teſtament eines auf ſeinen Tod
ſich vorbereitenden Volkes; die auf unſere Koſten bewerkſtelligte
Zurückſendung der im Kampfe gefangen genommenen Ruſſen,
ſich ins Gedächtniß ruft! Ich wiederhole, daß die Begebenheiten
unſers Aufſtandes, mitten unter den Wüſteneien der heutigen
Politik, jener reizenden Oaſe gleichen, deren friſchen und von
Blumen umrankten Quell der lechzende Wanderer findet.
Stehen wir, ſo wie wir begonnen haben, mit ruhigem Gemüthe
und eiſerner Bruſt, und wenn uns der Tod fürs Vaterland
beſchieden iſt, ſo wird er der ſchönſte und ruhmvollſte ſeyn, und
der letzte Widerhall des heutigen Polens wird reizend ſeyn, wie

jene Zaubertöne des ſterbenden Gehörs. Allein dieſer momentane Tod würde ſelbſt weder ohne Wiedergeburt noch ungerächt bleiben. Denn kein Verbrechen bleibt ungeſtraft ſowohl in dieſer als in jener Welt, wo wir uns wieder ſehen werden.

54. Bericht des ruſſiſchen Oberbefehlshabers Grafen Dibitſch-Sabalkanski an den Kaiſer. Den 1 (13) Febr. 1831. *)

Aus meinem unterthänigſten Rapporte vom 27 Jan. (8 Febr.) ſind Ew. kaiſerl. Majeſtät die Details des Einmarſches der mir anvertrauten Armee in das Königreich Polen bekannt. Gegenwärtig habe ich die Ehre, über die fernern Operationen zu berichten.

Auf die Nachricht, daß die Truppen der Empörer ſich in zwei Detaſchements gelagert hätten, und zwar: das erſte bei Oſtrolenka, Pultusk und Rozan, das andere und ſtärkſte aber bei Minsk, Kaluſzyn und Wladislawow, beſchloß ich, mit aller Macht nach dem Bug in der Richtung gegen Wyzkow zu ziehen, um nach dem Uebergange über jenen Fluß das Heer der Empörer zu trennen und mit Zurücklaſſung des Detaſchements des Generalmajors Manderſtern in Lomza zur Beobachtung des gegneriſchen linken Flügels mit allen übrigen Streitkräften zu verhindern, daß die Aufrührer ihren rechten Flügel nach Warſchau zurückzögen.

Nachdem die Armee einen Raſttag gehalten hatte, deſſen die Truppen ſowohl zu ihrer Erholung als zur Verſorgung mit friſchen Vorräthen bedurften, brachte ein plötzlicher SWWind eine ſolche Veränderung der Temperatur hervor, daß, nachdem wir früher Fröſte von 20 Grad gehabt hatten, am 29 (10 Febr.) der Schnee von den Feldern völlig verſchwunden war, die Wege höchſt beſchwerlich wurden, die Bäche austraten, und zu beſorgen ſtand, die Verbindung zwiſchen den beiden Ufern

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 4 März.

das Bug werde nothwendig abgebrochen werden. Deßhalb mußte man eilen, die ganze Armee auf das linke Ufer des Flusses zu bringen, wodurch das Terrain die Kommunikation besser begünstigt.

Demgemäß machte die Armee am 30 (11 Febr.) eine allgemeine Flankenbewegung zur Linken, und ging über den Bug an zwei Stellen: das 6te Infanteriekorps bei Drazk und das 1ste bei Nur, nachdem dieselben zwei forcirte Märsche von Lomza und Zambrowo zurückgelegt hatten. Der Uebergang geschah zwar übers Eis, allein mit größter Behutsamkeit. Nach dem 1sten Korps passirte die ganze Reserve Sr. kaiserl. Hoheit des Cesarewitsch den Fluß und unmittelbar darauf auch der Troß der ganzen Armee mit sechstägigem Proviant.

Zur Sicherung des von der Armee verlassenen rechten Ufers des Bug schrieb ich dem General Fürsten Schachoffskoi vor, daß er, bei seiner auf den 4 (16 Febr.) bestimmten Ankunft, mit den drei vordersten Regimentern der 1sten Grenadierdivision, in Lomza, den Generalmajor Manderstern unter seinen Befehl nehmen möge, der mit seinem Detaschement in jener Stadt sich befindet, und nach Konzentrirung der ganzen 1sten Grenadierdivision, die in Echelons auf demselben Wege marschirt, bis auf weitere Ordre, ein eigenes abgesondertes Korps bilde, das aus 22 Bataillonen Infanterie, 4 Eskadronen Husaren, 2 Kosakenregimentern und 60 Kanonen Artillerie bestehen wird. Von diesem unabhängig, bleibt als eine Art Partisan auf dem rechten Ufer des Bug der Obrist Schindler mit einem Kosakenregimente zurück.

Dieser wird in dem ganzen Gebiete zwischen dem Bug und der Narew Rekognoszirungen anstellen, um jede Zusammenrottung von Bewaffneten zu verhindern, und fortwährend in abwechselnder Beziehung zu dem General Fürsten Schachoffskoi und zu mir bleiben.

Am 31 (12 Febr.) machte die Armee von den Ufern des Bug einen forcirten Marsch in zwei Kolonnen auf dem Wege

nach Wengrow hin, welcher Ort, am Abende, von der Avantgarde des Grafen Pahlen unter dem Kommando des Generalmajors Sacken besetzt wurde, die schon früher diese Richtung genommen und sich mit einer Jägerbrigade und einer Brigade der 2ten Husarendivision verstärkt hatte. Das 1ste Korps machte an diesem Tage Halt in Paszejewo; das 6te Korps bei dem Dorfe Loncza. Die Avantgarden dieser Korps, welche angewiesen waren, die Uebergänge über die Liwiza zu besetzen, fanden die Brücken bei Liw und Starawies von Grund aus zerstört.

An dem obgenannten Orte suchten die Empörer, von Artillerie gedeckt, die Wiederherstellung der Brücke zu verhindern; allein die Jägerbrigade und das so heftige als wohlgerichtete Feuer der gegen sie aufgestellten Kanonen zwang sie zum Rückzuge, so daß in diesem Augenblicke die Brücke steht und unsere Avantgarde schon hinübermarschirt ist. Sechs der Unsrigen sind verwundet worden, die Empörer ließen 5 Todte auf dem Wahlplatze.

Die Avantgarde des 6ten und 1sten Korps hat Befehl, sogleich, wenn die Brücken ganz fertig sind, hinüber zu gehen, erstere auf der Straße nach Dobre, letztere auf der nach Kaluszyn. Mein Hauptquartier befindet sich in Wengrow.

Die Reserve Sr. Kaiserl. Hoheit marschirt heute nach Sokolow und schickt ihre Avantgarde auf dem Wege nach Siedlce voraus. Zur Disposition Sr. kais. Hoheit des Cesarewitsch steht das 3te Reserve-Kavalleriekorps, mit Ausnahme der 2ten Brigade der ukrainischen Uhlanendivision, die sich erst übermorgen mit ihrem Korps vereinigen wird.

Diese Direktion habe ich in der Absicht gewählt, um die Empörer rasch zu verfolgen, welche sich noch in Siedlce befinden, und deren Truppen wahrscheinlich weichen, sobald sie erfahren, daß wir Wengrow besetzt haben und unsere nächste Bewegung auf Kaluszyn geht.

Hinsichtlich der Operationen des 3ten Reserve-Kavalle-

riekorps, das in den Wojewodſchaften Siedlce und Lublin ſteht, habe ich Ew. kaiſ. Majeſtät zu berichten das Glück, daß der Einmarſch jener Truppen einen allgemeinen Schrecken verbreitet hatte, der in Siedlce ſo groß war, daß die Koſaken des Partiſandetaſchements des Obriſten Anrep, durch ihr bloßes Erſcheinen, faſt ohne Widerſtand, ſich der Stadt bemeiſterten. Da aber die Empörer erfuhren, daß dieſes Detaſchement nicht ſtark genug ſey; ſo rückten ſie mit zwei Uhlanenregimentern und zwei Infanterieregimentern, nebſt Artillerie, wieder in Siedlce ein. Da zog ſich der Obriſt Anrep auf Zbuczyn zurück.

Nicht zufrieden mit dem Beſitze von Siedlce, machten die Rebellen am 28 (9 Febr.) eine Rekognoſzirung bis Zbuczyn, wo der Obriſt Anrep ſie mit ſeinem ganzen Detaſchement empfing, angriff, warf und ſechs Werſte weit auf dem Wege nach Siedlce verfolgte. In dieſem Scharmützel verloren wir nicht Einen Mann, während vier der Empörer auf dem Platze blieben und acht gefangen genommen wurden. Hierauf ſtellte ſich der Obriſt Anrep bei Ugrzanow und ſeine Vorpoſten vier Werſte von Siedlce auf, in der Abſicht, bei dem mindeſten Anſcheine eines Rückzuges der Rebellen, ihre Arriergarde anzugreifen und lebhaft zu verfolgen. Zu dieſem Zwecke hat er ſich in direkte Verbindung mit dem Generaladjutanten Baron Geismar geſetzt, der von Lukow nach Stoczek marſchirt iſt, um dem Gegner den Rückzug abzuſchneiden.

Am 27 Jan (8 Febr.) befand ſich der Generallieutenant Kreuz nur noch einen Marſch weit von Lublin, welcher Ort nach Ausſage der Einwohner keine Beſatzung haben ſoll. Dann hat der Generallieutenant Kreuz Ordre, von Lublin nach Pulawy zu gehen und einen Theil der Koſaken die Weichſel paſſiren zu laſſen, um ſich zu bemühen, die Bewaffnungen zu zerſtreuen, die auf dem linken Ufer des Fluſſes kaum noch begannen haben.

Indem ich Ew. kaiſerl. Majeſtät über die erſten militäriſchen Operationen der Armee und die von mir für nöthig erach-

deren Maßregeln meinen unterthänigsten Bericht abgiebt, halte ich es für meine Pflicht hinzuzufügen, daß den Gegenden der Thätlichkeiten den Rebellen so unerwartet kam, daß wir überall Vorräthe von Lebensmitteln und besonders Fourage angetroffen haben, deren Zufuhr bei den jetzigen schlechten Wegen nicht zu bewerkstelligen gewesen wäre. Jeder Schritt der Empörer zeugt von ihrer Unentschlossenheit. Ueberall vermeiden sie unsere Truppen und retiriren bei ihrem ersten Anblick.

Die Armee Ew. kaiserl. Majestät brennt vor Verlangen, sich mit den Aufrührern zu messen, wie ich solches abermals zu bemerken Gelegenheit hatte, als ich das 3te Reserve-Kavalleriekorps, welches ich in dem glänzendsten Zustande gefunden habe, Halt machen und die Revue passiren ließ.

55. Nachrichten vom Kriegsschauplatz vom 14 bis 16 Februar 1831. *)

Rapport des Generals Morawski aus dem Hauptquartier Jablonna (4 Meilen von Warschau auf dem Wege nach Pultusk gelegen) vom 14 d. M.

Der General Krukowiezki berichtet: Nachdem unsere von Rozana (an der Narew, auf dem Wege nach Ostrolenka) detaschirte, aus Kavallerie und Infanterie des 2ten Regiments bestehende Abtheilung das Dorf Dlugosiedle erreicht hatte, vertrieb sie aus demselben ein feindliches Kavalleriekorps. Hierauf begab sie sich nach Wisniew, tödtete daselbst 2 Kosaken und machte 5 zu Gefangenen. In Wisniew selbst versammelte der Feind eine Schwadron reitender Jäger und ungefähr 300 Kosaken. Ein harter Kampf begann und dauerte ziemlich lange. Die Unsrigen wichen trotz der Ueberlegenheit des Feindes, welche sich jeden Augenblick vermehrte, keinen Schritt zurück.

In dieser Abtheilung befanden sich schon Soldaten aus dem Augustowschen Regiment, die an Muth und Gewandtheit

*) Aus der Berliner Staats-Zeitung.

alten Kriegern nichts nachgaben. Der Unterlieutenant Drewnowski, Kommandeur unserer Patrouille, erfüllte die ihm gegebenen Aufträge, beunruhigte den Feind auf vielen Punkten, und nachdem er die nöthigen Nachrichten eingezogen, trat er im Angesicht des viermal stärkeren Feindes in der größten Ordnung und ohne den mindesten Verlust seinen Rückzug an und erreichte wieder die Stadt Rozana. Der Feldmarschall Diebitsch verlegte sein Hauptquartier nach Jablonna.

General Zymirski, welcher den Befehl erhalten hatte, bloß ein einziges Bataillon unterhalb Liw (am Liwiez) zur Vertheidigung gegen einen unvermutheten Angriff auf diesen Punkt zurückzulassen, erstattet folgenden Bericht aus Kaluszyn vom 13 d. M.

Einige Stunden nach der Entfernung meiner Kolonne von Liw zeigten sich mehrere Abtheilungen feindlicher Reiterei. Gegen Abend rükte eine große Kavallerie-Kolonne heran, welche, bis dicht an die Brücke vordringend, vom Feuer unserer Infanterie und unserer Kanonen empfangen wurde. Diese Kavallerie zog sich nach einem bedeutenden Verlust zurück. Kurz darauf rückte der Feind unter dem Schutze einer Batterie von 6 Kanonen wieder heran und hinderte das Abtragen der Brücken, welche man mit Aexten und Feuer zu zerstören suchte. Das Feuern dauerte von beiden Seiten bis spät in die Nacht.

Von der Finsterniß der Nacht Vortheil ziehend, besserte der Feind die erste Brücke an der Wengrower Seite aus, und des Morgens zeigte sich auch Infanterie, welche eine breite Linie von Flanqueurs entwickelte. Unsere Abtheilung, welche bis dahin den Uebergang hartnäckig vertheidigt hatte, hielt einen längern Widerstand für vergeblich und begann in der besten Ordnung ihren Rückzug. Kein Einziger von den Unsrigen gerieth in Gefangenschaft, doch wurden, besonders von dem Kartätschenfeuer, einige schwer verwundet und mehrere getödtet. Es leidet keinen Zweifel, daß der Feind durch das Feuer unse-

rer Veteranen vom 3ten Bataillon des 7ten Regiments einen weit größern Verluſt erlitten hat.

Der Oberſtlieutenant Wroniezki vom 5ten Regiment, aus der Brigade des Generals Gielgud und auf dem Wege nach Jadow bei einer Brücke der Owſianka paſſirt, meldet unterm 12ten von der Owſianka Folgendes:

Dem Unterlieutenant Twardzizki vom 5ten Regiment, der in dem Dorfe Lochow dem Feind einen Hinterhalt gelegt hatte, iſt es gelungen, einen Koſaken zu tödten, mehrere zu verwunden und 3 Koſaken mit 4 Pferden gefangen zu nehmen. Alle Brücken der Owſianka ſind auf meine Veranſtaltung zerſtört worden.

Der General Zymirski erhielt geſtern, am 13ten, mehrere Rapporte von dem Vorrücken der Kolonne des Generals Geismar von Lukow (in der Wojewodſchaft Podlachien) nach Sienniza zu, welches jedoch durch das Manöuvre des Generals Dwernizki, von der Weichſel aus, unwahrſcheinlich gemacht wird. Es läßt ſich auch von der Energie dieſes Letztern erwarten, daß er in Kurzem dem ſchnellen Vordringen des Generals Geismar unfehlbar Einhalt thun werde. So eben berichtet noch General Szembek, daß der Feind beim Uebergang über den Bug 2 Kanonen durch den Eisbruch verloren habe.

Bericht des ſtellvertretenden Präſidenten der Wojewodſchaft Podlachien, Hrn. Wyſiekienski, aus Kaluſzyn vom vorgeſtrigen Datum, 1½ Uhr Nachts:

General Dwernizki iſt bei Mniſzew (in der Wojewodſchaft Sandomir, da wo die Piliza in die Weichſel fällt) über die Weichſel geſetzt und geſtern unterhalb Stoczek auf ein Korps von 7000 Koſaken unter dem Kommando des Herzogs von Würtemberg geſtoßen, welche 6 Stücke Geſchütz bei ſich hatten. Nachdem ſich ein heftiger Kampf entſponnen hatte, wurden dem Feinde 200 Mann getödtet und eben ſo viele gefangen genommen, ſo wie auch 5 Kanonen erobert.

Noch heute verfolgte er den Feind; doch bis jetzt iſt es nicht bekannt, mit welchem Erfolg. Reiſende, welche in Stoczek angekommen ſind, ſagen aus, daß man heute bis um XI Uhr früh in einiger Entfernung hinter Stoczek eine ſtarke Kanonade gehört habe. Dieſe Nachrichten hat der Kadet Kurkiewicz hierher gebracht, welcher in jenem Treffen verwundet worden iſt.

Ein Bericht des General Dwernizki ſelbſt über das von ihm gelieferte Gefecht iſt noch nicht in Warſchau eingegangen; Perſonen, welche heut (den 16ten) aus der Gegend von Stoczek hier eingetroffen ſind, beſtätigen die Nachricht von dem Reſultate deſſelben, mit dem Hinzufügen, daß wir außer den Geſchützen auch viele Pferde und koſtbare Waffen erbeutet hätten.

Rapport des auf dem linken Weichſelufer kommandirenden Diviſionsgenerals Klizki:

Mit unausſprechlicher Freude beeile ich mich, über die großen Vortheile und die erſte Probe der Tapferkeit unſerer Krieger bei ihrem Zuſammentreffen mit dem Feind Bericht zu erſtatten. Nachdem ich den General Dwernizki über Mniſzew auf das rechte Weichſelufer abgeſchickt hatte, war ich lange Zeit in großer Unruhe, da ich keine Nachricht von ihm erhielt; während deſſen dieſer kühne General es ſich vorgenommen hatte, durch einen über den berühmten General Geismar davongetragenen Sieg uns ein unerwartetes Vergnügen zu bereiten.

Folgendes iſt der Bericht, den ich unterm 15ten von dem Brigadegeneral Dwernizki empfangen habe:

Ich habe die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich auf die gewiſſe Kunde, General Geismar befände ſich mit der aus 3 Regimentern reitender Jäger, 2 Regimentern Dragoner und 2 Batterien reitender Artillerie beſtehenden Avantgarde des Korps, welches unterhalb Lukow und Roza ſtand, in Seroczyn, am 13ten um 2 Uhr des Nachts von unterhalb des Dorfs Fli-

punkt aufbrach, und am 14ten um 9 Uhr Morgens in Stoczek Halt machte, von wo aus einige Hundert feindlicher Kavalleristen eiligst nach Seroczyn hin sich zurückzogen.

Ich blieb in der Position hinter Stoczek in der Richtung von Seroczyn stehen und nach Verlauf einer Stunde zeigte sich General Geismar mit seiner ganzen Aventgarde. In demselben Augenblick kam es auch zur Schlacht, deren Einzelheiten ich später mitzutheilen die Ehre haben werde. Der Erfolg davon war, daß 11 Stücke Geschütz mit dem ganzen Gespann und der Munition dem Feind genommen und 240 Mann, unter denen sich 2 Kapitäne, 1 Lieutenant und 2 Fahnenjunker befinden, zu Gefangenen gemacht wurden; an Getödteten ließ derselbe ungefähr 400 Mann auf dem Platz zurück und unter diesen einen Major, einen Artillerieoberst (Nowesiloff, wie die Kriegsgefangenen aussagen) und gegen 20 Offiziere.

Von unserer Seite blieben nur ein Unterbataillonschirurgus von dem 1ſten Infanterieregiment und 15 Mann; außerdem haben wir 18 Verwundete, unter diesen befinden sich der Major Russian aus dem 1ſten Uhlanenregiment, welcher zuerst mit einer Division Eines Regiments 2 Regimenter und eine Batterie angriff und dieselben in die Flucht schlug; der Lieutenant Falkowski, aus dem 3ten Uhlanenregiment; die Unterlieutenants Radwanski und Krzyzanowski, aus dem 2ten Uhlanenregiment; der Unterlieutenant Smoliński, aus dem 2ten Regiment der reitenden Jäger und der Unterlieutenant Raczynski, aus dem 1ſten Uhlanenregiment.

General Geismar hat nur der Schnelligkeit seines Pferdes sein Entkommen zu verdanken. Ihre Artillerie hat wirksame Dienste geleistet und 5 Geschütze des Feindes demontirt; eines derselben, welches nicht zu gebrauchen ist und welches ich hätte mitnehmen können, werde ich nach Warschau senden.

58. Amtlicher Bericht, betreffend die Ausfälle aus der Festung Zamosc am 15 und 16 Februar 1831; bekannt gemacht in Warschau. *)

Am 15 und 16 d. M. wurden Ausfälle aus der Festung Zamosc gemacht, und zwar der erste nach Alt-Zamosc, wo die Kosaken ihre Piquets aufgestellt hatten, die von dort aus ihre Festung bedrohten; es wurden daselbst 4 Kosaken getödtet, und einer gefangen genommen; schon vorher hatte man zwei mit, sammt den Pferden unterwegens getödtet.

Der andere Ausfall geschah durch den Lieutenant Bogucki vom 7ten Linienregiment mit 10 Soldaten und einem Kanonier; er wurde nach der Kreisstadt Hrubieszow gemacht, und daselbst der russische Kommandant dieser Stadt, Lieutenant Howwald, vom Herzog würtembergischen Dragonerregiment, mit 4 Gemeinen, einem jüdischen Spion, und 2 Pferden gefangen genommen, welche man insgesammt am 16ten Abends in die Festung Zamosc brachte.

59. Dekret der Nationalregierung, die zum Schutz des Königreichs aufzustellende bewaffnete Macht betreffend. Warschau, den 17 Februar 1831. **)

In Betracht, daß während der jetzigen um das Daseyn und die Unabhängigkeit der Nation begonnenen Kampfs, die Vorsicht es rathsam macht, alle Mittel anzuwenden, um den polnischen Waffen einen günstigen Erfolg zu sichern und den vaterländischen Boden aufs baldigste vom Feinde zu befreien; in Betracht ferner, daß die polnische Nation, stets von Hingebung fürs Vaterland beseelt, in der heutigen dringenden und entscheidenden Lage desselben, zu diesem geheiligten Zwecke keine Opfer scheuen wird, verordnet die Regierung Folgendes:

1) Die

*) Aus den amtlichen Nachrichten der Warschauer Staatszeitung.

**) Aus dem Warschauer Blatt, vom 24 Febr.

1) Die laut Verordnung des ehemaligen Diktators organisirten 16 Infanterieregimenter sollen die erste Reserve bilden, insofern nicht einige dieser Regimenter von dem Generalissimus schon eine andere Bestimmung erhalten haben.

2) Zur ersten Reserve sollen auch die Kadres der beweglichen Garde von der Wojewodschaft Masovien und die von der Militärbehörde zu diesem Zweck bestimmte Kavallerie gehören.

3) Die laut Bestimmung der beiden obigen Artikel organisirte Reserve soll sich, in der Hauptstadt, in deren Umgegend und am linken Weichselufer entlang versammeln.

4) Die zweite Reserve soll bestehen: a) aus den Kadres der mobilen Garde aller Wojewodschaften, mit Ausnahme der masovischen, die sich in den betreffenden Wojewodschaftsstädten zusammenziehen; b) aus den Bataillons der mobilen Garde, welche in Gemäßheit unseres Dekrets vom 27 Jan. d. J. bis zur Zahl von 80,000 Mann ergänzt werden sollen; die Vereinigungsorte für dieselben werden ihnen nach gegenseitiger Verständigung der Regierungskommission des Innern und der Polizei mit dem Kriegsministerium bezeichnet werden; c) aus den Kavallerieschwadronen, welche durch Stellung eines Reiters von je 150 Feuerstellen der Städte und Gemeinden gebildet werden sollen; ihre Uniformirung, Bewaffnungsart, und die Weise, wie diese gestellt werden sollen, wird die Regierungskommission des Innern und der Polizei, mit Beobachtung der durch das Dekret des vormaligen Diktators vom 25 Dezbr. bestimmten Grundsätze, näher vorschreiben.

5) Die letzte Vertheidigung des Landes bildet die öffentliche Sicherheitsgarde; zu derselben gehören alle Einwohner in Gemäßheit des Dekrets des vormaligen Administrationsraths vom 2ten und 3ten Dez. v. J. Die Sicherheitsgarde theilt sich in Reiterei und Fußvolk. Die Reiterei bilden alle Edelleute und zinspflichtigen Grundbesitzer, die im Stande seyn werden, sich mit einem Pferde zu versehen. Die Art und Weise, wie die Sicherheitsgarde zur Landesvertheidigung gebraucht wer-

den soll, ist durch unsere Dekrete vom 3 Februar d. J. näher bestimmt, wonach man sich genau zu richten hat.

6) Die erste Reserve kommt auf den Etat der Regierungskommission des Kriegs. Die zweite Reserve aber wird so lange auf Kosten der Wojewodschaften unterhalten werden, bis sie die Gränzen der Wojewodschaft, der sie angehört, überschreitet, mit Ausnahme der Reiterei, über deren Unterhaltung der folgende Artikel das Nähere bestimmt.

7) Jeder gestellte Reiter muß mit Lebensmitteln und Fourrage auf 5 Tage versehen seyn, nach deren Verlauf die Reiterei auf Kosten des öffentlichen Schatzes unterhalten wird.

Zu allen Kommandeurstellen wird das Kriegsministerium sowohl der Nationalregierung als dem Oberbefehlshaber der bewaffneten Nationalmacht auf das baldigste Personen in Vorschlag bringen.

9) Die unverzügliche Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, das in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen wir den Regierungskommissionen des Innern und der Polizei, des Kriegs und der Finanzen, insofern es eine jede betrifft, hiemit an.

Der Präsident der Nationalregierung.

(Unterz.) Czartoryski.

60. Armeebericht des dienstthuenden polnischen Generals Morawski, aus dem Hauptquartier Grochow vom 17 Februar 1831, Abends 9½ Uhr. *)

In diesem Augenblicke trifft ein Offizier vom General Skrzynezki hier ein. Zwei unserer Regimenter, das dritte und vierte, mit 8 Kanonen, haben gegen 12 feindliche Infanterieregimenter, welche 26 Stücke Geschütz bei sich hatten, von 5 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends in der Gegend der Stadt

*) Aus den amtlichen Nachrichten der allgemeinen Warschauer Staatszeitung.

Dobre gekämpft. Der Kampf ward mörderisch; doch vermochte der Feind nicht, den General Skrzynezki aus seiner Stellung zu verdrängen. Nach Aussage der Gefangenen hat der Feldmarschall Diebitsch selbst die russischen Truppen befehligt. Das zweite Bataillon des dritten Regiments hielt den Feind bei einem der Uebergangspunkte drei Stunden lang auf, und 100 Mann vom vierten Regiment sprengten ein feindliches Bataillon. Außer den Todten und Verwundeten haben wir keinen Verlust an Gefangenen oder Geschütz erlitten. Der genauere Rapport über diese Schlacht ist noch zu erwarten.

61. Bericht des polnischen Generals Skrzynezki über das am 17ten Februar 1831 bei Dobre vorgefallene Gefecht. *)

Aus meinem letzen Berichte haben sich Ew. Durchlaucht überzeugt, daß, nachdem sich General Zymirski zurückgezogen hatte, meine Position in Dobre sehr bloßgestellt war, da sie beide Flanken unbedeckt hatte; wenn ich jedoch diese Position an und für sich betrachtete, so war sie sehr stark; vor der Fronte fließt eine halbe Meile von Dobre das kleine Flüßchen Ossowniza, welches in Groß-Makowiez einige schwierige Uebergangspunkte, in Makowiez selbst aber 3 auf dem Wege gelegene Brücken als die einzigen für eine Armee tauglichen Uebergangsorte hat; durch wiederholte Manöuvres auf dieser weiten Fläche machte ich mich hinlänglich mit meiner Position bekannt, und nachdem ich alle Uebergangspunkte von Czarnowo bis zum Dorfe Ossowniza besetzt hatte, war ich gewiß, nur von Vorn angegriffen werden zu können; indem ich mich noch durch eine Patrouille überzeugt hatte, daß in Jadow keine feindlichen Truppen ständen, sicherte ich dennoch diese Seite dadurch, daß ich ein Bataillon Infanterie und eine Schwadron Kavallerie in Brzezenniza aufstellte.

*) Aus der Warschauer Zeitung, nach der preußischen Staatszeitung vom 26 Februar.

Auf der Seite von Pakrowizki war der ganze Wald bis an das Dorf Zakrzew von mir beſetzt, und meine Vorpoſten berührten ſich daſelbſt mit denen des Feindes. Der beſte Beweis davon, wie gut ich bewacht war, iſt der, daß nirgends eine Patrouille ſich unſern Hauptpoſten nähern konnte, ohne ſogleich bemerkt zu werden und einige Mann und Pferde einzubüßen, deren man täglich herbeibrachte. Der Feind konnte alſo nur auf der Hauptſtraße durch den Wald heranrücken, in welchem Polen vom 2ten Bataillon des dritten Linien-Infanterieregiments aufgeſtellt waren.

Die Poſition Dobre iſt ein ſchlechtes Städtchen ohne Mauern, welches keine ſtarke Vertheidigung von den Häuſern aus zuläßt; die alte Kirche deſſelben iſt von Holz, auch der Kirchhof hat nur einen hölzernen Zaun; das ganze Feld iſt ringsum von ſchwer zu paſſirenden, dicken und weiten Waldungen umgeben; nur Einen Weg gab es, auf dem der Feind ſich nähern konnte, und auf dieſem hatte ich vier Stücke Geſchütz aufgeſtellt; etwas rechts von da hatte ich eine hochgelegene Poſition eingenommen und dieſelbe ſo angeordnet, daß dieſe Anhöhe mit der Geſchützlinie auf dem Wege unten einen ſpitzen Winkel bildete, ſo daß der Feind bei ſeinem Herausrücken aus dem Walde von einem Kreuzfeuer beſtrichen wurde.

Auf dem rechten Flügel, wo der Feind mir nicht in die Flanke fallen konnte, ſtellte ich bei den Geſchützen das zweite Bataillon des dritten Linien-Infanterieregimentes auf; auch ſollte ſich der Major Wodzinski, welcher mit 200 Mann in Oſowna ſtand, dorthin zurückziehen; etwa 150 Schritt von dem Bataillon ſtand eine Schwadron Kavallerie von dem zweiten Uhlanenregiment, und hinter derſelben in der zweiten Linie das dritte Bataillon des dritten Linien-Infanterieregiments. Das Centrum bildeten 4 Kanonen, 2 Kompagnien des vierten Regiments, von dem Geſchütz gedeckt, und weiter links in der Kolonne der Reſt des Bataillons, ſodann das zweite Bataillon

deſſelben Regiments mit den Tirailleurs im Vordertreffen, um den Wald zu beſetzen.

Das zweite Bataillon des dritten Regiments, welches ſich von Makowiez zurückzog, ſtellte ſich in der erſten Linie links von der zweiten auf; auch das vierte Regiment blieb auf dieſer Seite in der zweiten Linie. Zur Reſerve ließ ich auf dem Wege das dritte Bataillon des vierten Regiments, drei Schwadronen des zweiten Uhlanenregiments und vier Stücke Geſchütz zurück; zwei Bataillone des achten Regiments ſchickte ich früh Morgens aus, um bei der Mühle von Oſencizna eine Poſition einzunehmen, eine anderes Bataillon aber in das Dorf Brzezenniza, um die Straße von Jadow zu obſerviren, von wo aus ich am erſten bedroht werden konnte, und wohin ſchon früher der Oberſt Korytowski mit zwei Schwadronen abgegangen war, von denen jedoch eine nach Mionſza zurückkehren und die andere ſich mit dem achten Bataillon in dem Dorf Brezenniza vereinigen ſollte. Das Bataillon der aktiven Veteranen ſtellte ſich in Rzondza auf, eine Kompagnie ausgenommen, die ich zur Bewachung der Bagage kommandirt hatte.

Nachdem ich auf ſolche Weiſe meine Poſition eingenommen und jeden Bataillonschef davon unterrichtet hatte, erklärte ich ihnen, daß es wahrſcheinlich während des Kampfes keiner Dispoſitionen bedürfen werde; ich ertheilte daher einem jeden die gehörige Inſtruktion, bezeichnete den einzelnen Poſten den Weg zum Rückzuge, und beſtimmte dann zum Befehlshaber des rechten Flügels den Oberſt Andrychewicz, und zum Befehlshaber des linken den Oberſt Boguslawski; mir ſelbſt behielt ich die Dispoſition über die Reſerve vor, indem ich zugleich erklärte, daß ich den Augenblick des Rückzugs ſelbſt beſtimmen würde.

So vorbereitet, erwartete ich den Feind, der gegen 7 Uhr mit der Infanterie und Artillerie den vor Makowiez gelegenen Wald anzugreifen begann; ſeine Flankeurs wurden einigemale mit Verluſt zurückgedrängt, und es blieben zwei Offiziere deſ-

ſelben. Der Rückzug in Echelons wurde in der größten Ordnung ausgeführt; bei Makowiez behauptete ſich der Oberſt Dombrowski; da der Feind jedoch, von zwei Geſchützen gedeckt, eine Brücke aufzuſchlagen anfing, mußte ſich jener unter lebhaftem Widerſtande nach Dobre zurückziehen, wo er die oben angedeutete Poſition einnahm.

Der Feind drang mit bedeutenden Kräften vor, nach den glaubwürdigſten Ausſagen der ruſſiſchen Gefangenen hatte er zwei Diviſionen Infanterie und eine Diviſion Kavallerie unter eigener Anführung des Marſchalls Diebitſch; anfangs ſtellte er 6 Stücke Geſchütz auf der Straße auf, da er jedoch von unſerer auf der Anhöhe befindlichen Batterie beſtrichen wurde, ſo fügte er denſelben noch 8 Stücke Zwölfpfünder auf einer hochgelegenen Poſition bei der Brzeziner Schmelzhütte hinzu.

Die feindlichen Batterien begannen ein lebhaftes Feuer, doch konnten ſie unſern Geſchützen wegen deren vortheilhafter Poſition nicht viel ſchaden. Nun bildeten ſich vier feindliche Bataillone auf dem rechten Flügel und ſandten Tirailleurs aus. Der Oberſt Boguslawski, welcher gegen jenen Flügel kommandirte, ſchickte die ſeinigen ebenfalls vor, und es entſpann ſich ein heftiges Gewehrfeuer.

Der Feind wollte uns überflügeln, und begann auf unſere rechte Seite vorzudringen, aber Oberſt Boguslawski hielt ſeinen Angriff mit den Tirailleurpelotons zurück, und nach dreiſtündigem Kampf zeigte der Feind friſche Kolonnen; der Oberſt Boguslawski nahm das zweite Bataillon, rückte auf den linken Flügel vor, und griff zugleich mit dem Kapitän Borzenzki die ganze Kolonne mit dem Bajonnett an; mit Hülfe zweier Tirailleurpelotons bewirkte er deren Rückzug in den Wald. Viermal drang der Feind mit ſeinen Kolonnen ein, wurde aber eben ſo oft von den Tirailleurpelotons zurückgedrängt, während die Hauptkolonnen nicht gebraucht wurden und ruhig in ihren Stellungen verblieben.

Auf dem rechten Flügel fand anfangs blos eine Kanonade

ſtatt; ſpäter ſandte der Feind einige Bataillons gegen denſelben aus, welche ein heftiges Gewehrfeuer begannen; aber dort befand ſich der Oberſt Andrychewicz, und alle Angriffe derſelben wurden, obgleich durch kleine Abtheilungen, doch mit Entſchloſſenheit und Geiſtesgegenwart abgewehrt.

In dieſer Lage verharrten wir fünfthalb Stunden lang, und zwar vorzüglich deßhalb, um dem Feind durch hartnäckige Standhaftigkeit in Vertheidigung der Poſition zu imponiren, dann aber auch, um ihn zu überzeugen, daß die Zeit des Zurückweichens allein von mir abhänge, abgeſehen von der Urſache, die ich hatte, die jungen Soldaten an den Krieg zu gewöhnen; ich mußte alſo nur berechnen, daß ich den Rückzug ſo bewerkſtelligte, um noch die gehörige Zeit zur Zurücklegung des Weges bis zur Poſition Oſencizna zu behalten und dort gegen Einbruch der Dämmerung in der 6ten Stunde anzulangen, damit ich mich in jener Poſition halten konnte; deßhalb behauptete ich, wie ſchon oben geſagt, die Poſition Dobre bis in die 4te Stunde, indem ich berechnete, daß ich dann um 5½ Uhr in Oſencizna eintreffen könnte.

Ich gab daher den Befehl zu langſamem Rückzuge, und weil ſich der rechte Flügel gleich Anfangs zu weit gegen den Feind vorgeſchoben hatte, erhielt der Oberſt Boguslawski die Ordre nicht eher zurückzuweichen, als bis der rechte Flügel eine rückgängige Bewegung von 100 Schritten gemacht haben würde; dann ſollten ſie gleichmäßige rückgängige Bewegungen beginnen; dieſe erfolgten ſo unmerklich, langſam und ordentlich, daß auch nicht die geringſte Verwirrung ſtattfand, und wir den Feind nicht ein einzigesmal ſeine Abſicht ausführen ließen; denn ſobald er es verſuchte auf uns einzudringen, wurde er ſtets mit Verluſt zurückgedrängt.

Ich ſelbſt begab mich zu meiner Reſerve (deren mich zu bedienen ich mich gar nicht genöthigt geſehen hatte), um zur Deckung unſeres Rückzuges das letzte Echelons zu bilden.

Ich verſichere Ew. Durchlaucht, daß unſer Rückzug ſo

langsam von Statten ging, daß ich mich genöthigt sah, den Befehl zu geben, denselben zu beschleunigen; alle Offiziere und Gemeinen haben sich in diesem Kampfe ausgezeichnet, doch muß ich vor Allem der Einsicht und Erfahrung der Obersten Andrychewicz und Boguslawski erwähnen, welche den Rückzug selbst leiteten; ihnen gebührt die ganze Ehre der Ausführung, da ich nur die Disposition dazu gegeben hatte; außerdem thaten sich die Oberstlieutenants Czaykowski, Dombrowski und Kindler besonders hervor.

Der Lieutenant Cichozki, vom 3ten Linien-Infanterieregiment, wollte sich, obgleich zweimal schwer verwundet, vom Kampfplatze nicht entfernen, und that dieß nur auf meinen ausdrücklichen Befehl. Die Artillerie zeigte die größte Geistesgegenwart und Kaltblütigkeit; alle Offiziere dieser Waffengattung erfüllten ihre Pflicht auf das genaueste und bewährten große Fähigkeiten. Unser Verlust an Getödteten und Verwundeten beträgt gegen 300 Mann; der Feind aber hat, nach den Aussagen der von mir nach Liw und Plennik gesandten Emissarien, über 1000 Mann verloren. Den Rest des Rapports werde ich Ew. Durchlaucht erst später übersenden können.

62. Beschluß der beiden Kammern über die Sitzungen des Reichstags. Warschau, den 19 Febr. 1831. *)

Die Senatoren- und Landbotenkammer haben, in Betracht der dringenden Nothwendigkeit, die geeigneten Maßregeln zu treffen, damit der Reichstag sich in jeder Lage des Vaterlands ungehindert und erfolgreich berathen könne, beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Der Reichstag erklärt sich für permanent. Die Vertagung der Kammern, um sich an einem andern Orte als in Warschau, zu versammeln, kann nur in den vereinigten beiden Kammern erfolgen. Der Ort der Versammlung des

*) Aus der Warschauer Zeitung.

Reichstags kann sowohl im Inlande als im Auslande gewählt werden.

Art. 2. In dem Falle, daß der jetzt im Senat Präsidirende oder der Marschall der Landbotenkammer die Berathungen nicht leiten können, soll jenen der älteste Senator nach ihm, seiner Ernennung nach, im Senat vertreten, und in der Landbotenkammer soll eine Sitzung unter der Präsidentur des den Jahren nach ältesten Landboten oder Deputirten stattfinden, in welcher die Kammer zur Wahl eines Marschalls oder seines Stellvertreters schreitet.

Art. 3. Im Fall sich die Kammern in Warschau versammeln, soll die geringste Vollzähligkeit für den Senat aus 11 und für die Landbotenkammer aus 33 Mitgliedern bestehen. Die Zusammenberufung und Berathung irgend einer Anzahl von Mitgliedern einer oder beider Kammern, an einem unter der Herrschaft des Kaisers von Rußland befindlichen Ort, wird zugleich mit ihren Wirkungen und Folgen für ungültig erklärt.

Art. 4. Im Fall sich die Kammern im Auslande versammeln, so wie in dem Fall, daß die im vorhergehenden Artikel bestimmte Vollzahl nicht zusammen käme, sollen sich immer beide Kammern in Vereinigung und unter dem Vorsitz des von ihnen erwählten Präsidenten berathen, und ist für diesen Fall zur Vollzähligkeit die Anwesenheit von mindestens 33 Mitgliedern erforderlich.

63. Proklamation der Nationalregierung; wodurch die Hauptstadt Warschau in Belagerungszustand erklärt wird. Warschau, den 19 Februar 1831. *)

Da das tapfere polnische Heer nach seinen heldenmüthigen Gefechten mit dem Feinde und in Folge der Kriegsoperationen wahrscheinlich weiter vorrücken wird, so hat die Nationalregierung, um die Hauptstadt gegen einzelne Demonstrationen des

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 2 März.

Feindes in Vertheidigungszustand zu setzen, beschließt und beschließt, wie folgt:

Art. 1. Von heute an ist die Hauptstadt Warschau als in völligem Belagerungszustand befindlich zu betrachten.

Art. 2. Der Gouverneur der Stadt wird von diesem Augenblick an die Gewalt, welche ihm das Kriegsrecht in einer in Belagerungszustand erklärten Festung verleiht, in ihrem ganzen Umfang ausüben.

Art. 3. Alle Kriegs- und Civilbehörden, so wie auch alle Bewohner der Hauptstadt, sind verpflichtet, den Befehlen des Gouverneurs, sowohl hinsichtlich der Bewaffnung, als hinsichtlich der Vertheidigung der Stadt durch äußere und innere Befestigungen, unter Strafe der Kriegsgesetze, zu gehorchen.

Art. 4. Die Personen der Senatoren, Landboten und auswärtigen Konsuln, die Sitzungssäle der Senatoren- und Landbotenkammer, so wie auch die Wohnungen der erwähnten Personen, sind jedoch außerhalb der Gewalt des Generalgouverneurs.

Art. 5. Die Vollziehung dieser Verordnung, welche mittelst Drucks und Anschlägen an den Straßenecken bekannt gemacht werden soll, wird dem Generalgouverneur und der Regierungskommission des Innern übertragen.

64. Auszug aus dem Berichte des Generals Grafen Krukowiezki an den Obergeneral Fürsten von Radziwill über das Gefecht bei Milosna vom 19 Februar 1831. *)

Ich langte an 19 mit meinem Korps in der mir anbefohlenen Position an. Die 1ste Brigade stellte ich mit zwei Positionsbatterien in der ersten Linie auf, um den Angriff des Feindes, der uns gegenüber eine vortheilhafte Stellung einnehmen konnte, abzuhalten. Mit der 2ten Brigade, der Artillerie des Kapitäns Lopinski und einer halben Batterie des Obristlieutenants Konarski nahm ich den Punkt ein, auf

*) Aus der Warschauer Zeitung vom 22 Februar.

welchem ſich die beiden Wege von Okuniew her berühren. Die erwähnte halbe Batterie war von einer Schwadron Kavallerie gedeckt. Eine zweite halbe Batterie ſtellte ich auf der Anhöhe auf, wo die Kavallerieregimenter in gleicher Linie mit der Infanterie auf der rechten Seite der Landſtraße ſtanden. Der Obriſt Jankowski wurde mit drei Kavallerieregimentern zur Beobachtung der feindlichen Bewegungen in Grodzisk aufgeſtellt. Die Poſition meines Korps war zwar nicht vortheilhaft, ich hatte ſie jedoch deßhalb eingenommen, um die feindlichen Kolonnen an der Bedrohung des zur Beſetzung von Miloſna ausrükenden Korps zu verhindern. Während das Feuer bei dem erwähnten Angriff am ſtärkſten war, begannen auf den Straßen von Okuniew feindliche Kolonnen aller Waffengattungen mit Poſitionsbatterien ſich zu zeigen. Ihr erſtes Anrüken wurde durch die halbe Batterie des Obriſtlieutenants Konarski zurükgehalten; die Batterie hielt ſich immerfort ſehr tapfer, obgleich ſie zwei Offiziere, viele Kanoniere und Pferde verloren hatte, und ſchon nahe daran war, völlig demontirt zu werden. Jetzt befahl ich ihr, ſich zurükzuziehen, und ſich mit der zweiten halben Batterie zu vereinigen. Der Feind entwikelte nun an drei Stellen drei Batterien, um uns aus unſerer Poſition zu vertreiben. Ich gab daher ſogleich unſern Poſitionsbatterien den Befehl, ſich zu entwikeln, trug dem General Gielgud auf, drei Bataillone des 5ten Linien-Infanterieregiments abzuſchiken, um einen auf dem rechten Flügel der feindlichen Poſition befindlichen Hügel einzunehmen. Die Bataillone des 5ten Infanterieregiments brachten dem Feinde einen nicht unbedeutenden Verluſt bei. Ueber 10 Offiziere und gegen 600 Gemeine blieben von ſeiner Seite auf dem Platze. Ich verlor den Major Maruſzewski, einen verdienſtvollen Krieger, der ſein Bataillon tapfer in das Feuer geführt hatte. Außerdem hatte ich einen Verluſt an Todten und Verwundeten von 2 Offizieren und 138 Unteroffizieren und Gemeinen.

Da der Angriff auf Miloſna vom Feinde aufgehoben

wurde, ſo befahl auch ich den Bataillonen des 5ten Infanterie-regiments zurückzugehen, und dem 1ſten Regiment ſich durch die Linie der 2ten vom General Malachowski befehligten Brigade hindurch zu ziehen. Dieſes Regiment zählte, als es ſich auf ſeiner Linie entwickelte, einen Verluſt an Getödteten von 33 Soldaten und an Verwundeten von 28 Gemeinen, 2 Offizieren und dem Obriſtlieutenant Pionczynski. Die Batterie des Kapitäns Lapinski zeichnete ſich während der ganzen Dauer des Kampfes beſonders aus. Die Soldaten waren ſo unerſchrocken, daß ſie die demontirten Geſchütze unter dem Feuer wieder herſtellten, und als bei Veränderung der Poſition die Geſchütze in den Sümpfen auf dem Eis einbrachen und umſtürzten, gaben die Offiziere und Gemeinen Beweiſe der größten Aufopferung; denn ſie verließen das Geſchütz nicht eher, als bis ich ihnen mit einigen Infanterie-Pelotons zu Hülfe eilte. Unter dem Schutze dieſer Pelotons und unter immerwährendem Kartätſchenfeuer des Feindes wurden die Kanonen herausgezogen und wieder ins Feuer geführt. Als der Feind zwei neue Batterien auf ſeiner Poſition entwickelte und mit denſelben zu agiren begann, befahl ich dem General Malachowski, da ich das 5te Infanterieregiment aus dem Wald her der Uebermacht weichen ſah, ſich durch die Linie der 1ſten Brigade hindurchzuziehen. Das 2te Regiment erhielt hiebei durch das Kartätſchenfeuer einige 20 Todte und Verwundete. Das 6te Regiment aber, welches durch die Lage des Terrains gedeckt war, erlitt faſt gar keinen Verluſt. Meine beiden erwähnten Brigaden unterſtützten nun mit dem rechten Flügel das Centrum, der linke dehnte ſich nach Kawenczyn hin aus. Die Batterie des Obriſtlieutenants Konarski agirte auf der rechten Seite des Centrums, die andern Batterien aber im Centrum und auf der linken Seite deſſelben. Beſonders zufrieden war ich mit dem 1ſten reitenden Jägerregiment, welches verſchiedene Poſitionen unter dem feindlichen Feuer nahm, und überall Beweiſe groſſer Kaltblütigkeit gab. Gegen Abend nahm ich mit der

ersten Brigade die mir anbefohlene Position ein; mit der andern Brigade aber, so wie mit der Positionsartillerie und dem 1sten reitenden Jägerregimente rückte ich aus, um den linken Flügel zu verstärken und den Angriff abzuwehren, welchen der Feind von Kawenczyn aus mit seiner Kavallerie begonnen hatte. In dieser Position brachte ich die Nacht zu, indem ich die Batterie des Kapitäns Turski auf einen Punkt placirt hatte, von dem ich sie sowohl auf den rechten als auf den linken Flügel vorschieben konnte.

Ueber die Details des Kampfes am 19 d. werde ich später die Ehre haben, Ew. Durchlaucht Bericht zu erstatten: für jetzt liegt mir nur die Pflicht ob, dem Muth und der Hingebung meines ganzen Korps Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Von den Offizieren meines Stabs wurde ich thätig unterstützt, und ihre Tapferkeit zeigte sich vor der Front des ganzen Korps.

65. Bericht des Divisionsgenerals Dwernizki an den Divisionsgeneral Klizki vom Kampfplatz Nowawies und Serdz am 19 Februar 1831. Nachts 11 Uhr. *)

Ich habe die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich heut mit dem meinem Befehl anvertrauten Korps um 3 Uhr nach Mitternacht von Gora aufbrach und, nachdem ich mich mit dem General Sierawski bei Meiszew vereinigt hatte, von Kuzmize her um 2 Uhr Nachmittags bei dem Dorfe Nowawies in der Gegend von Ryczywol ankam.

General Sierawski, welcher mit einer starken Avantgarde ausrückte, traf auf den Feind, der zwei Kosakenregimenter, ein Dragonerregiment und vier Stück reitende Artillerie hatte und verdrängte denselben sogleich aus der von ihm eingenommenen Position.

Nachdem ich mit den Uhlanendivisionen angekommen

*) Aus den amtlichen Nachrichten der Warschauer Staatszeitung

war, begann das Treffen; der Feind wurde gänzlich geschlagen und zu verwirrter Flucht genöthigt. Wir haben 3 Kanonen mit sämmtlich dazu gehöriger Munition erobert und den Oberstlieutenant Butowicz, welcher diese Artillerie befehligte, mit 40 Gemeinen zu Gefangenen gemacht.

An Verwundeten und Todten verlor der Feind wenigstens 200 Mann; unseren Verlust kann ich in diesem Augenblick noch nicht genau angeben; wir haben viele Verwundete, besonders durch das Kartätschenfeuer; denn die Artillerie, welche wir genommen haben, feuerte bis zum letzten Augenblick mit der größten Geistesgegenwart; die Zahl der Verwundeten wird sich daher wenigstens auf fünfzig belaufen.

Alle unsere Offiziere und Gemeine, die an diesem Treffen Theil nahmen, verdienen das größte Lob; in einem besondern Rapport werde ich jedoch die Ehre haben, Ihnen die Namen der Verwundeten und derjenigen, welche sich besonders auszeichneten, zu nennen. Ich erwähne hier nur der Division des dritten Uhlanenregiments, welche zuerst das Geschütz angriff und am meisten von dem Kartätschenfeuer litt, und den Lieutenant Nyko, der sowohl bei der Infanterie als bei der Kavallerie ununterbrochen thätig war. Der Oberst Blendowski, welcher den Befehl erhalten hatte, nach dem Hauptquartier zurückzukehren, und schon eine Meile hinter Rpczpwol auf der Straße nach Warschau sich befand, kehrte sogleich um, als er das Feuern hörte, und war während des ganzen Treffens musterhaft thätig.

Unter den Verwundeten befindet sich der Lieutenant Grotkowski vom 1sten Regiment der Krakauer Krakusen, der ein Bein verloren hat, und der Sohn des Generals Sierawski, der sich bei dem Angriff auf die feindliche Kavallerie an meiner Seite befand und in die Hand verwundet wurde.

Das Schlachtfeld wurde ganz vom Feinde gesäubert, und jetzt steht meine Avantgarde auf demselben. Die Artillerie des Generals Sierawski, die aus 4 Dreipfündern und 2 Einpfün-

dern besteht, welche letztere ich von den bei Siedlce genommenen Geschützen hinzugefügt hatte, war sehr thätig und agirte erfolgreich; der Lieutenant Frolich befehligte dieselbe.

66. Russische Kriegsnachrichten über die der Schlacht von Milosna von 7 (19) Februar vorangegangenen militärischen Operationen; bekannt gemacht in St. Petersburg am 26 Februar 1831. *)

Heute früh empfingen Se. Maj. der Kaiser von dem Oberbefehlshaber der aktiven Armee einen vom 8 (20) Februar datirten Bericht über eine am 7 (19) jenseits Milosna zwischen unserer Armee und allen vereinigten Truppen der Empörer stattgehabte blutige Schlacht, mit der Nachricht von ihrer Niederlage.

Wir machen weiter unten den Bericht des Feldmarschalls Grafen Diebitsch-Sabalkanskij bekannt; **) zuerst aber geben wir die Details der militärischen Operationen, die dieser Schlacht vorangingen und während der Bewegung der Armee von Wengrow auf Milosna statt fanden.

Nachdem der Oberbefehlshaber erfahren hatte, daß die Empörer ihre Armee zusammen zögen, und daß ihre, aus 6 Regimentern Infanterie, 4 Regimentern Kavallerie, einer Partie Krakusen (leichter Kavallerie) und 4 Batterien Geschütz bestehende Avantgarde unter Kaluszyn Posto gefaßt, befahl er, diese Avantgarde am 5 (17) anzugreifen. Die unter den Befehl Sr. kaiserl. Hoh. des Cesarewitsch gestellten Truppen, bei welchem sich auch der Generalstab der Armee befand, rückten rasch gegen diese Stadt vor und griffen mit Lebhaftigkeit die Empörer an, die nach einem hartnäckigen Widerstande geworfen wurden. Nachdem diese Truppen, den Degen in der Faust, Kaluszyn besetzt hatten, verfolgten sie die Empörer bis Minsk

*) Aus einem außerordentlichen Supplement zum Journal von St. Petersburg vom 26 Februar.

**) Man sehe den nachfolgenden Bericht.

auf der Hauptstraße und auf dem Wege nach Jakubow. Wir hatten in diesem Gefecht 50 Todte und Verwundete. Während dem griff auf unserm rechten Flügel der General Baron Rosen, der seine Avantgarde in Person befehligte, die Empörer an. Durch das Terrain begünstigt, vertheidigten diese sich mit der äußersten Hartnäckigkeit; der Kampf dauerte 3 Stunden lang; als die Rebellen aber sahen, daß unsere Truppen Anstalten machten, zum Bajonnett zu greifen, nahmen sie die Flucht und wurden bis Dobre verfolgt. Auf diesem Angriffspunkte verloren wir an Getödteten und Verwundeten 400 Mann. Unter Ersteren befindet sich der tapfere Befehlshaber des wolhynischen Uhlanenregiments, Obrist Philimonoff.

Am 6 (18) Februar gab der Oberbefehlshaber aufs neue Ordre, die Rebellen anzugreifen. Die linke vom Generaladjutanten Grafen Pahlen kommandirte Kolonne, besetzte Minsk um 8 Uhr Morgens, und seine Vorposten rückten bis Milosna vor. Der General Baron Rosen, die Tags zuvor errungenen Vortheile benutzend, verfolgte die Rebellen und machte nahe bei Okuniew Halt. — An diesem Tage vertheidigte sich der Feind mit geringerer Heftigkeit, und sein Verlust war während dieser zwei Tage unvergleichlich größer als der unsrige; besonders litt das 4te Linienregiment, dessen Befehlshaber, der Obrist Boguslawski, so wie der Obristlieutenant Zaykowski, schwer verwundet wurden. Ueberdem nahmen wir den Empörern eine Kanone, und machten 200 Gemeine und einige Offiziere zu Gefangenen, unter denen sich der Befehlshaber des 4ten Jägerregiments, Obrist Zawidzki, befand.

Der Oberbefehlshaber erwähnt mit dem größten Lobe die in diesen Gefechten bewiesene ausgezeichnete Tapferkeit und vortrefflichen Anordnungen des Generaladjutanten Baron Rosen, so wie den Eifer und die Tapferkeit, von der das ganze 6te Infanteriekorps Beweise abgelegt hat.

67. Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee an Se. Maj. dem Kaiser aus dem Hauptquartier in Milosna den 8 (20) Februar. *)

Nach einer zweitägigen lebhaften Verfolgung der Empörer von Wengrow auf Liw, Stanislawow und Okuniew durch das Korps des Generals Baron Rosen, und auf der Straße von Kaluszyn, Minsk und Milosna, durch das Korps des Generaladjutanten Grafen Pahlen, wurde ihnen heute 8 Werste von Praga eine allgemeine Schlacht geliefert.

Beim Debouchiren aus den Defileen nach dem Dorfe Grochow hin, stießen die Rebellen, die ihre Armee auf den zwei oben bezeichneten Straßen vereinigt hatten, auf die Spitzen der Kolonnen der Generale Baron Rosen und Graf Pahlen. Da zu Anfange der Schlacht gegen 10 Uhr Morgens die Beschaffenheit des Terrains es nicht erlaubte, den Empörern bedeutende Kräfte entgegenzusetzen, oder die Operationslinie zu entwickeln, so stand die Kolonnenspitze des Grafen Pahlen, der zuerst angegriffen hatte, eine Zeit lang im Nachtheile; während voller 3 Stunden hatten eine einzige Jägerbrigade von der 1sten Infanteriedivision und das 5te Jägerregiment, eine Brigade der 3ten Uhlanendivision und eine Brigade der 1sten Husarendivision, mit einer sehr sparsamen Artillerie, die sehr heftigen Anfälle von 2 Divisionen, einer Infanterie- und einer Kavalleriedivision, von 40 Stücken Geschütz unterstützt, auszuhalten. Der Graf Pahlen war am Ende gezwungen, sich auf der Straße von Milosna auf eine Entfernung von 2 Werften zurückzuziehen. Als ich mich während dessen dem Schlachtfelde näherte, befahl ich dem Chef der Artillerie, Generaladjutanten Suchosanet, auf der Stelle eine imposante Zahl von Feuerschlünden in Bewegung zu setzen, und beorderte den Chef des Generalstabs, Generaladjutanten

*) Aus der nämlichen Quelle.

Grafen Toll, die Stellung der Rebellen näher zu rekognoszieren.

Der Graf Toll berichtete mir, daß alle ihre Anstrengungen gegen den rechten Flügel der Avantgarde des Grafen Pahlen gerichtet wären, wahrscheinlich um seine Vereinigung mit der Kolonne des Barons Rosen zu verhindern, der sie ihre 1ste Infanteriedivision, eine Division Uhlanen, so wie eine zahlreiche Artillerie entgegengestellt hatten. Der Graf Toll ließ demnach durch eben angekommene Truppen und Geschütz seine Avantgarde verstärken, deren rechter Flügel durch das ingermannländische Regiment und ein Bataillon des 4ten Seeregiments, das Centrum aber durch 4 Stücke der reitenden Artillerie und 4 Stücke der Artillerie zu Fuß unterstützt wurde.

Sobald ich von dieser Anordnung Nachricht erhielt, begab ich mich in Person auf das eiligste zur Spitze unserer 2ten Infanteriedivision, um die Avantgarde zu unterstützen, und nachdem ich den rechten Flügel durch einige Bataillone dieser Division verstärkt hatte, gab ich der halben Eskadron des Lubno'schen Husarenregiments, die meine Eskorte bildete, den Befehl, mit dem mich begleitenden Sappeurbataillon auf den Feind loszugehen, dessen Scharfschützen Anstalten machten, die Haupthöhe am Rande der Straße selbst zu besetzen, um sich der auf jener Höhe errichteten Batterie zu bemächtigen.

Von diesem Augenblicke gewann der Kampf ein ganz anderes Ansehn. Alles rückte vorwärts. Der General Graf Toll führte den rechten Flügel des 1sten Korps an. Im Centrum und auf dem linken Flügel warf der Graf Pahlen die Rebellen auf allen Punkten, und das reitende Jägerregiment König von Würtemberg drang auf meinen mündlichen Befehl in die feindliche Infanterie ein, brachte ihr einen bedeutenden Verlust bei, und machte den Major Bortkiewicz nebst mehreren polnischen Offizieren zu Gefangenen. Der Generalquartiermeister der Armee, Generaladjutant Neidhart, ist mir bei Vollziehung aller dieser Anordnungen von großem Nutzen ge-

wesen. Gegen 4 Uhr Nachmittags stand der Generaladjutant Graf Toll in Verbindung mit der Avantgarde des Generals Baron Rosen, die der Generallieutenant Wlodek kommandirte; ihr folgten bald darauf die 24ste und 25ste Division, welche die äußerste Rechte der Operationslinie gebildet hatten.

Da ich noch keinen Bericht von den Korpschefs erhalten habe, so kann ich Ew. Majestät nicht alle Details dieser blutigen Schlacht vorlegen, die 8 Werste von Praga begann, und 4 Werste von dort unter den Augen der Einwohner von Warschau endigte.

Alles was man von den Gefangenen erfahren konnte, ist, daß die ganze aus 60,000 Mann Infanterie und Kavallerie mit 80 Kanonen bestehende Armee der Rebellen in dieser Schlacht im Feuer war. Von unserer Seite war im Beginn der Schlacht, wie ich bereits oben die Ehre hatte zu melden, nur eine sehr kleine Anzahl von Truppen im Gefechte; selbst später nach der Ankunft der Verstärkungen und bis zum Ende des Kampfes hat weniger als die Hälfte der Armee daran Theil genommen, da weder die von Sr. kais. Hoh. dem Cesarewitsch befehligten Gardetruppen, noch die 3te Kürassierdivision, noch das Grenadierkorps sich in dieser Schlacht befanden.

Unser Verlust kann auf 2000 Mann an Getödteten und Verwundeten geschätzt werden. Unter den letzteren befinden sich zu unserem großen Bedauern der tapfere Befehlshaber der Artillerie, Generaladjutant Suchosanet, der Generalmajor Wlassoff, Befehlshaber der am Feldzuge Theil nehmenden Kosaken, und der Generalmajor Afrossimof; auch sind der Obrist Bodisko und einige andere Offiziere verwundet worden. Der Verlust des Feindes muß, nach der Anzahl der von ihm auf dem Schlachtfelde zurückgelassenen Todten zu schließen, sehr bedeutend seyn. Die Anzahl der Gefangenen beläuft sich bis diesen Augenblick auf 500, unter denen sich der Obristlieutenant Kiwerski von dem vormaligen Gardegrenadierregiment und eine große Anzahl höherer und niederer Offiziere befinden.

Die ehemaligen Regimenter der Gardegrenadiere, der reitenden Gardejäger und das 4te Regiment der reitenden Jäger haben in dieſer Schlacht mehr als alle übrigen gelitten.

Das Heer der Inſurgenten wurde vom Fürſten Radziwill befehligt, aber nach der Ausſage der Gefangenen wurden die Bewegungen durch den General Chlopizki geleitet. Sobald mir die Berichte und anderen Angaben zugegangen ſeyn werden, werde ich mich beeilen Ew. kaiſerl. Majeſtät einen umſtändlichen Bericht von dieſer Schlacht, ſo wie von den ihr vorangegangenen Bewegungen der Armee, abzuſtatten.

Am Schluſſe ſeines Berichts gibt der Oberbefehlshaber Sr. Maj. dem Kaiſer Zeugniß von der glänzenden Tapferkeit und den geſchickten Manöuvres der Generale Graf Toll, Baron Roſen und Graf Pahlen I, ſo wie des Generaladjutanten Neidhart, und ertheilt den Operationen der Generalmajore, Generaladjutant Fürſt Gortſchakoff und Baron Sacken großes Lob.

68. Nachrichten aus dem Hauptquartier des Feldmarſchalls Grafen Diebitſch zu Miłosna vom 21, — über die Ereigniſſe vom 19 und 20 Februar 1831. *)

Am 19 Morgens unternahm der Feldmarſchall Graf Diebitſch eine allgemeine Rekognoscirung, mittelſt welcher er ſich von der Stärke und Aufſtellung des durch die fortwährenden ſiegreichen Gefechte der vorigen Tage bis in die Nähe von Praga zurückgedrängten feindlichen Heeres zu überzeugen beabſichtigte. Das 1ſte Infanteriekorps (Graf Pahlen I) **) debouchirte auf der Straße von Miłosna in der Richtung gegen Praga, und nach Maßgabe, als ſelbiges aus dem zu beiden Seiten der Straße liegenden Walde vorrückte, entſpann ſich

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 5 März.

**) Dieſes Korps darf nicht mit dem zweiten Infanteriekorps unter den Befehlen des Grafen Pahlen II verwechſelt werden, welches an allen dieſen Gefechten noch keinen Theil nahm.

ein lebhaftes Gefecht; in welchem die Polen mit bedeutendem Verluſte zurückgedrängt wurden.

Der Oberbefehlshaber, Feldmarſchall Graf Diebitſch, welcher ſich ſelbſt auf dieſem Punkte befand, ließ das raſche Vordringen der Infanterie durch mehrere Batterien unterſtützen, während er den General Grafen Witt mit 48 Eskadronen heranrücken ließ, um den Feind in dem etwas offener werdenden Terrain anzugreifen. In dieſem Augenblicke ſah ſich jedoch der Feldmarſchall genöthigt, dem ſiegreichen Vordringen des linken Flügels Einhalt zu thun, und ſeine Aufmerkſamkeit gegen das Centrum zu wenden, wo ſich mittlerweile ein ernſthaftes Gefecht entſponnen hatte. Der Feind benützte nämlich das gegen die Straße von Okuniew ſich ausdehnende waldige und koupirte Terrain, um mit ſeinen Tirailleurs, durch ſtarke Reſerven und ein heftiges Geſchützfeuer unterſtützt, die Tête der ruſſiſchen Kolonnen auf das ungeſtümſte anzugreifen. Der Feldmarſchall Graf Diebitſch und der Generalquartiermeiſter Graf Toll ſetzten ſich an der Spitze mehrerer Bataillons des 1ſten Korps, welches ſie in die rechte Flanke des vorgedrungenen Feindes führten, und ſo denſelben zum Weichen brachten; und da zu gleicher Zeit die Tête der Kolonne des rechten Flügels unter dem General Roſen über Gribowska-Wola debouchirte, ſo ſahen ſich die Polen auch in ihrer linken Flanke genommen, und zum allgemeinen Rückzug genöthigt, den ſie mit Muth und Ordnung, jedoch nicht ohne namhaften Verluſt, beſonders an Todten, bewerkſtelligten. Sie verloren dabei auch mehrere Gefangene, worunter ſich 2 Oberſten befinden. Sie wurden bis auf 5 Werſte von Praga zurückgedrängt, in deſſen nächſter Umgebung ſie ihre Aufſtellung nahmen; die Ruſſen bezogen ihre Bivouacqs auf zwei Kanonenſchußweiten vom Feind, und das Hauptquartier des Grafen Diebitſch blieb in Milosna. In dieſem bedeutenden Kampfe wird der Verluſt der Ruſſen auf 800 bis 1000 Verwundete und eben ſo viele Todte angegeben; unter den erſteren befindet ſich der Generallieutenant

Suchozanet, Chef der Artillerie. Der Verluſt der Polen war, beſonders bei jenen Truppen, welche einen Augenblick Terrain gewonnen hatten, und ſich dann in beiden Flanken bedroht, zurückziehen mußten, ſehr bedeutend.

Am 20 früh ließ der Feldmarſchall Graf Diebitſch ſeine Truppen in zwei Linien en echiquier aufſtellen, und zwar das Kavalleriekorps des Grafen Witt zur Linken, das 1ſte Armeekorps (Pahlen I) mit dem Reſervekorps des Großfürſten Konſtantin, aus 16 Bataillons und 12 Eskadrons beſtehend, im Centrum, und das 6te Korps (Roſen) zur Rechten. Die feindliche Stellung wurde unter einem lebhaften Kanonenfeuer, jedoch ohne Truppen ins Gefecht zu bringen, rekognoszirt, indem der Feind ſich bis 2 Uhr Nachmittags größtentheils nach Praga zurückzog, und nur einen Wald zu ſeiner Linken und mehrere Vorwerke und Gebäude zu ſeiner Rechten mit einigen Bataillons beſetzt hielt.

Am 21 blieben beide Armeen in dieſer Stellung, ohne daß ein Gefecht vorgefallen wäre. Am Morgen dieſes Tages ſandten die Polen den General Krukowiezki an die Vorpoſten, um einen Waffenſtillſtand anzutragen. Der Feldmarſchall Graf Diebitſch wies dieſen Antrag zurück, ließ aber der von dem gedachten General verlangten Abführung der Verwundeten zwiſchen den Linien der beiderſeitigen Vorpoſten kein Hinderniß in den Weg legen. Der General Schachoffskoi mit dem aus 36 Bataillons beſtehenden Grenadierkorps hatte bereits am 17 bei Lowza die Narew paſſirt und befand ſich in vollem Anmarſch. Am 21 war die Kommunikation zwiſchen Praga und Warſchau durch den Eisgang der Weichſel unterbrochen, wodurch ſich die Polen in ihrer gedrängten Aufſtellung in und um Praga, rückſichtlich ihrer aus Warſchau zu beziehenden Subſiſtenzen und Munition, in einige Verlegenheit geſetzt ſehen dürften.

69. Armeebericht des dienſtthuenden Generals Morawski an die polniſche Nationalregierung. Praga, den 21 Februar 1831. *)

Wahrſcheinlich wartet die Regierung mit Ungeduld auf Nachrichten von den Kriegsbegebenheiten. Indeſſen ſind die kommandirenden Generale der Diviſionen und Korps bei dem von früh Morgens bis ſpät in die Nacht währenden Kampfe nicht im Stande, ſogleich die erforderlichen Detailberichte ſchriftlich abzufaſſen, zumal da alle ſich im Feldlager befinden. Die Armee der Nation kämpft im Angeſichte der Hauptſtadt, ſo daß dieſe ſich mit eigenen Augen überzeugen kann, wie hartnäckig dieſelbe jeden Fußbreit Landes vertheidigt. Tauſende von Leichnamen bedecken das Schlachtfeld, und, was in der Kriegsgeſchichte höchſt ſelten iſt, Infanterie entreißt der Infanterie ihre Standarten. Unſre Artillerie thut ſich außerordentlich hervor. Die Infanterie ſteht wie eine Mauer aufgereiht, und mit dem Bajonnett vermag der Feind nichts über ſie. Die Kavallerie behauptete in allen Gefechten gegen den Feind ihren alten Ruhm. Alle Befehlshaber geben Beweiſe von ſeltener Erfahrung, und die Soldaten von großer Tapferkeit. Ehe von allen Diviſionen und Korps die einzelnen Berichte eingehen, werde ich, um die allgemeine Erwartung zu befriedigen, ſo ſchnell als möglich Auszüge aus dieſen Rapporten, je nachdem ſie eingeſandt werden, mittheilen.

70. Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee. Milosna, den 12 (24) Februar; bekannt gemacht in St. Petersburg am 5 März 1831. **)

Der Oberbefehlshaber der aktiven Armee berichtet Sr. Majeſtät dem Kaiſer aus Milosna vom 12 (24) Februar, daß

*) Aus einer außerordentlichen Beilage zur Warſchauer Zeitung vom 22 Februar.

**) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 5 März.

vom 8 (20) an bis zum letztgedachten Tage keine bedeutendern Vorfälle stattgefunden haben. Die Gegner haben eine starke Position vor Praga selbst eingenommen, und der Generalfeldmarschall schickt sich an, sie ohne Verzug anzugreifen, sobald das Korps unter dem Befehle des Generals Fürsten Schachoffskoi, das in der Nacht vom 11 (23) auf den 12 (24) den Bug bei Sierozk passirt hat, zur Armee stößt, welches am folgenden Tage geschehen sollte. Ueber die Operation des Generals Kreuz hat der Oberbefehlshaber folgende Berichte erhalten:

Dieser General, der aus Usciług auf Lublin marschirte, nahm letztern Ort ohne Schwertstreich, ging darauf bei Pulawy über die Weichsel und bemeisterte sich mit dem fliegenden Detaschement der Stadt Radom. In letzterm Orte hatten sich 3000 Mann der neugeworbenen Truppen versammelt.

In Kozienice begegnete der General Kreuz einer starken Abtheilung der Aufrührer, unter dem Befehle des Generals Dwernizki, mit dem er sich in ein Gefecht einließ und ihn, nach hartnäckigem Widerstande von Seite der Empörer, in die Flucht schlug. Letztere, die einen bedeutenden Verlust erlitten, zogen sich auf dem Wege nach Warschau, über Rycywol und Magnuszow zurück. Der Generallieutenant Kreuz rückte mit seinem Detaschement bis zu dem ersten dieser Orte, wo er die Brücken, die über den Fluß Radomka führen, abgebrochen fand.

71. Armeebericht des Generals Dwernizki an die polnische Nationalregierung. Kozienice, den 24 Februar 1831. *)

Da die feindliche Kolonne unter dem Kommando des Generals Kreuz, welche die Wojewodschaft Sandomir bedrohte, zum Theil von dem unter meinem Befehl stehenden Korps zersprengt worden ist und der Rest sich gestern auf die durch Israeli-

*) Aus der Warschauer Zeitung vom 28 Februar.

ten erhaltene Nachricht von meinem Herannahen über das Eis der Weichsel, welches immerwährend bei dem feindlichen Feldlager mit Stroh bestreut und mit Wasser begossen worden war, zurückgezogen hat, so ist diese und die Krakauer Wojewodschaft dadurch völlig befreit; ich habe daher dem Präsidenten in Sandomir aufgetragen, sich aller Mittel zu bedienen, um die Einwohner aufzumuntern, damit sie Getreide und Erzeugnisse aller Art nach Warschau zu Markte bringen, und zugleich Aufforderungen an die Regierungsmagazine erlassen, daß sie die anbefohlenen Lieferungen auf das eiligste erstatteten; ich habe die Ehre die Nationalregierung hiervon zu benachrichtigen.

72. Polnischer offizieller Armeebericht über die Schlacht bei Grochow und Bialolenka v. 25 Febr. 1831. *)

Offizieller Armeebericht.

Nach den Schlachten vom 19 und 20 Februar zog der in starken Positionen stehende und von Wäldern gedeckte Feind neue Streitkräfte an sich, mit denen er seine bedeutenden Verluste ergänzte; die Nationalarmee aber lagerte auf den Feldern, die sie schon früher tapfer behauptete. Den 24sten war das neue Korps des Fürsten Schachoffskoi von Serock in überlegener Anzahl herangerückt, griff unsern linken Flügel unter den Generalen Malachowski und Jankowski an, und bemeisterte sich des Dorfes Bialolenka. Der General Krukowiezki, Befehlshaber des linken Flügels, kam gegen Abend mit der Brigade des Generals Gielgud an. Das Gefecht, welches sich auf diesem Punkte bis in die Nacht hineinzog, hatte den feindlichen Angriff aufgehalten.

Den andern Tag, am 25sten, begann früh die Hauptschlacht auf unserm linken Flügel, wo der General Krukowiezki den Fürsten Schachoffskoi angriff. Um 9 Uhr nahmen die Korps von Rosen und Pahlen unter der Führung des Feldmarschalls Diebitsch selbst, von einer sehr zahlreichen Artillerie un-

*) Aus dem Warschauer Blatt vom 5 März 1831.

Verstärkt, vereinigt einen allgemeinen Angriff auf unſern rechten Flügel, welchen der General Chlopizki befehligte. Auf dieſem Flügel ſtand rechts die Diviſion des Generals Szembek, links die Diviſion des Generals Skrzynezki, hinter denſelben, etwas nach der linken Seite hin, die Kavallerieresерve unter den Generalen Uminski und Lubienski; vor der Fronte der Schlachtlinie hatte die Brigade des Generals Rohland, von einem Theile der Diviſion des Generals Zymirski unterſtützt, den wichtigen Punkt im Erlengehölz inne. Die Artillerie der Generale Szembek und Skrzynezki ließ des Nachts, um der überwiegenden Kraft der zahlreichen feindlichen Artillerie Stand zu halten, ihre Batterien um drei Fuß erhöhen.

Gedeckt von einer ungeheuren Kanonade, welche in einem Augenblicke ſich auf der ganzen Linie entfaltete, richtete der Feind ſeine ganze Kraft gegen das Erlenwäldchen, welches in den zwei erſten Schlachten ſo tapfer und muthig von uns behauptet worden war. Nach zweiſtündigem Kampfe wird daſſelbe vom General Rohland verlaſſen, die ganze Diviſion macht eine rückgängige Bewegung und formirt von nun an eine Reſerve. Der General Zymirski verliert durch eine Kugel die Hand und ſtirbt ſpäter, und die Diviſion des Generals Skrzynezki rückt an die Stelle jener des Generals Rohland in die Schlachtordnung ein. Das mit großen Feindesmaſſen angefüllte Erlengehölz läßt der General Chlopizki nehmen.

Der General Skrzynezki ſtellt eine Brigade in Kolonnen zum Angriff auf, führt ſie trotz des mörderiſchen Feuers in das Gehölz, und nach mehrmaligem, blutigem Handgemenge mit dem Feinde bemächtigt er ſich wieder der ganzen linken Seite des Erlenwaldes. Um dieſen Kampf zu unterſtützen, ordnet der General Chlopizki, welcher ſich ſtets auf dem Punkte befand, wo die größte Gefahr war, die Kolonnen aus dem Grenadierregiment des Generals Milberg zum Angriff, führt ſie in eigener Perſon, unter Trommelſchlag, dem Feinde entgegen, erobert den übrigen Theil des Erlenwaldes, und ent-

wickelt einen Theil ſeiner Infanterie auch nach der rechten Seite hin.

Jetzt verwandelt ſich der furchtbare Kampf in eine mörderiſche Schlacht; wir nehmen feindliche Geſchütze, vernageln ſie, und verlaſſen ſie wieder. So zieht ſich der Kampf bis 2 Uhr fort. Unter dem General Chlopizki fallen zwei Pferde von Kartätſchenkugeln, er ſelbſt wird von einer Flintenkugel am Fuße verwundet. Endlich fügte es das Schickſal, welches uns des Zuſammenwirkens aller Theile der Armee berauben wollte, daß eine Granatenkugel unter Chlopizki das dritte Pferd tödtet, und ihn, an beiden Füßen verwundet, zu Boden wirft.

Schon hatte der Feind ſeine Reſerven in die Schlacht geführt, die überwiegende Zahl ſeiner Geſchütze donnerte auf der ganzen Linie, ſeine neuen, auf der Seite von Kamenczyn aufgeführten Batterien, von neuen Maſſen unterſtützt, warfen Geſchoſſe auf unſere Linien hinter dem Erlenwäldchen, und beſtrichen ſie in ſchräger Richtung. Dieſes hatte eine zweifache Folge: das Erlenwäldchen konnte nicht behauptet werden und wurde verlaſſen, und der General Uminski hatte unerachtet aller Anſtrengungen nicht Truppen genug, um den ganzen Raum zwiſchen unſerm rechten Flügel und dem linken unter den Befehlen des Generals Kamkowiezki gegen die von Kamenczyn und Zabki hervorrückenden feindlichen Maſſen auszufüllen.

Unſere Armee muß nun ihre Poſition konzentriren und nähert ſich Praga. Die Diviſionen der Generale Szembek und Gryzmuzki führen dieſe Bewegung langſam und im fortwährenden Kampfe aus. Dieſes Manöuvre macht den Feind irre; er glaubt dadurch, daß er ſeine letzten aus dem Kavalleriekorps des Generals Witt und einer zahlreichen reitenden Artillerie beſtehenden Reſerven an beiden Seiten des Erlenwäldchens vorrücken läßt, den Sieg zu beſchleunigen. Links hält unſere Artillerie allein das Vordringen der feindlichen Reiterei zurück. Rechts auf der Straße nach Miloſna dringt eine aus den (ruſſiſchen) Küraſſier- und Uhlanen-Diviſionen beſtehende Kolonne,

ungeachtet des Feuers unſerer Artillerie, welche, auf dieſe tiefe Maſſe wirkend, ihr eine große Niederlage beibringt, fortwährend vor, und verſucht unſere Linie zu erſchüttern. Die Spitze dieſer Kolonne dringt ſchon über unſere Schlachtlinie hinaus; in dieſem Augenblick aber wird die Feuerwerkerbatterie des Kapitäns Skalski von der Seite aufgefahren, und hält mit geworfenen Raketen das Vordringen dieſer Kolonne zurück.

Dieſen Augenblick benutzt die Infanterie der Generale Szembek und Skrzynezki, ſo wie die Kavallerie der Oberſten Kizki und Kaſimir Skarzynski, welcher letztere in dieſem entſcheidenden Augenblicke ſich vorzüglich durch kalte Entſchloſſenheit auszeichnet. Alle greifen die feindliche Kavallerie von Vorne und in den Flanken mit größter Tapferkeit an, bringen ihr eine ungeheure Niederlage bei, und nöthigen ſie, in größter Unordnung zu fliehen. Das ganze Küraſſierregiment des Prinzen Albert, welches die Spitze dieſer Kolonne bildete, wird vernichtet, ein Theil bedeckte mit Leichen den Wahlplatz, der andere wird gefangen, wobei zwei Kanonen in unſere Hände fallen.

Der General Krukowiezki, angriffsweiſe verfahrend, drängte auf dem linken Flügel den Feind aus allen ſeinen Poſitionen, brachte ihm eine große Niederlage bei und eroberte zwei Kanonen, noch andere drei konnte man wegen Mangels an Pferden nicht fortbringen, ſie wurden daher vernagelt und in einen Graben geworfen.

Nur die Vorfälle auf dem rechten Flügel, wo der Feind mit allen ſeinen Kräften über uns herſtürzte, retteten, da ſie dem General Krukowiezki nicht erlaubten, ſich in eine ferne Verfolgung des Feindes einzulaſſen, das Korps des Fürſten Schachoffskoi von einem völligen Untergange. Der Feind, von ſo vielen blutigen und erfolgloſen Anſtrengungen entmuthigt, gab gegen Abend alle fernern Angriffe auf, und endigte den Tag mit einer heftigen Kanonade, auf welche unſere Artillerie, die während der ganzen Schlacht die ſchönſten Beweiſe kalter Be-

ſonnenheit und groſser Gewandtheit gegeben hatte, durch ihre Feuerſchlünde trefflich antwortete.

Alles verſtummte, und unſer Heer ſich in die Stellung vor Praga zurückziehend, war im Begriff, daſelbſt die Nacht zuzubringen; doch das mit jedem Augenblicke zunehmende Thauwetter, die Beſorgniß vor dem Losbruche des Eiſes auf dem Weichſelſtrome, und die Nothwendigkeit, von der ſchon unſicher ſtehenden Brücke Nutzen zu ziehen, um dadurch die Verbindung zwiſchen dem linken Weichſelufer und den Magazinen zu erhalten, veranlaßten den Oberbefehlshaber, den Befehl zu ertheilen, daß ſich das Heer über die Brücke nach Warſchau zurückziehe, was auch während des übrigen Theiles der Nacht bis zum Morgen in völliger Ordnung, ohne Verluſt und ohne das mindeſte Hinderniß von Seite des Feindes, vollbracht wurde.

Unſer Verluſt an Mannſchaft iſt für uns ſehr empfindlich. Seit dem Anfange des Krieges zählen wir 9000 Todte und Verwundete, von welchen jedoch 6700 in Lazarethen ſind, und bald wieder in unſere Kriegerreihen eintreten werden. Der Verluſt des Feindes iſt aller Wahrſcheinlichkeit nach noch weit gröſser, wenigſtens auf keinen Fall geringer. Unſer ganzes Heer erfüllte auf eine glänzende Weiſe ſeine Pflichten; ſelbſt die neuuniformirten Korps, das 20ſte Linieninfanterieregiment, das 5te Uhlanenregiment, das Zamoiskiſche genannt, und die Poſener Schwadronen, glichen auf dem Schlachtfelde alten Kriegern.

Unſere ganze Artillerie machte ſich in dieſem ungleichen Kampfe über alles Lob erhaben; vorzüglich die Batterien unter der Anführung des Oberſtlieutenants Pietka und des Kapitäns Rzepezki; beide Anführer wurden wegen ihre glänzenden Bravour in dieſem Kampfe zu höhern Graden befördert. Die Artillerie verlor an Material 3 demontirte Kanonen, zu deren Fortſchaffung es an Mitteln fehlte.

Wir glauben, daß dieſe drei, in wenigen Tagen bei Grochow gelieferten Schlachten den Feind überzeugen müſſen, daß

keine Größe der Zahl hinreichend ſey zur Ueberwindung des polniſchen Soldaten, der ſeine gerechte Sache vertheidigt, und mit dem Loſungsworte, „Selbſtſtändigkeit oder Ehrentod," für die Freiheit ſeiner Nation allen Opfern die Stirn bietet.

Dieſe Schlachten müſſen auch Europa überzeugen, daß Polen, welches ſolche Heldenſöhne hat, und dieſem Welttheile ſeine alte Vorwacht und Vormauer gegen die fremden Einbrüche ins Gedächtniß ruft, würdig iſt, ſeine Stelle in der Reihe der europäiſchen Mächte einzunehmen.

Das polniſche Kriegsheer, in der Gegend von Warſchau heute zuſammengezogen, im Beſitz des Weichſelüberganges und des Brückenkopfes von Praga, ſieht nur dem Winke ſeines Feldherrn entgegen, um ſich auf den Feind zu ſtürzen.

Dieß ſind die Umriſſe der Kriegsereigniſſe, welche bei Grochow die polniſchen Waffen mit Ruhm bedeckt haben; unbezweifelt wird ſie der Feind in ſeinen Berichten in einem andern Lichte darſtellen. Aber eben ſo, wie es ihm gefallen hat, die durch eine lange Reihe von Jahren der polniſchen Nation zugefügten Verunglimpfungen, Beraubungen und Ungerechtigkeiten, zur Schande Europa's, ſchamlos ſeine Rechte zu nennen, eben ſo wird er die Scenen des jetzigen Ueberfalles mit Umgehung der Wahrheit, ruhmvoll für ſich erzählen, und die Dinge in einem ganz andern Verhältniſſe darſtellen.

Was uns anbelangt, wir erlauben uns keine Unwahrheiten, wir ſchlagen uns aufrichtig und erzählen aufrichtig unſere Thaten, eben ſo aufrichtig, als wir eine Nation ſeyn oder ſterben wollen. Wir verfechten unſere Rechte; mit den Waffen in der Hand fordern wir unſer Vaterland, und da die Ereigniſſe dieſes heiligen Krieges auch kund gemacht werden müſſen, ſo wollen wir unſere Feder nur unter der Aegide der ungeſchmückten Wahrheit erblicken.

73. Auszug aus einem Bericht des polnischen Obersten Lagowski an den Oberbefehlshaber vom 26 Februar 1831. *)

Der Befehl des Generals Dwernizki zu einer vorgängigen Bewegung erhöhte den Feuereifer der Unteroffiziere und Soldaten, und wurde folgenderweise ausgeführt. Die Seitenmärsche meiner Kolonne gestatteten nicht, so rasch auf den Feind zu stoßen, als es die kampfgierigen jungen Krieger wünschten. Den 25 Febr. endlich trat der Oberst Kozakowski seinen Marsch an, und nachdem er das Dorf Lagow auf der Landstraße von Zwolen nach Pulawy, mit seinen Kossynieren erreicht hatte, rückte er den 26sten bis an das Dorf Gora heran, ich aber nahm 120 Freiwillige von Johann Wielhorski und 100 Fußjäger von Julian Malachowski, und passirte Wiostowice gegenüber die Weichsel; die Reiterei führte ich durch dasselbe Dorf nach Pulawy, bei welcher ich 10 Jäger zu Pferde hatte.

Der Chef Malachowski begab sich durchs Gesträuch nach der Pulawer Holländerei zu, und war beordert, nicht eher in Pulawy einzudringen, als die von mir auf dem Wege von Wiostowice her kommandirte Reiterei, und die von dem tapfern Kapitän auf der Lubliner Landstraße geführte Abtheilung, durch Signalschüsse von dem begonnenen Kampfe ihn benachrichtigt haben werden. Der auf die Ställe der Dragoner schnell und muthig unternommene Angriff ward von günstigem Erfolg begleitet. Nach dem ersten Schuß eilte auch die Infanterie herbei, aber der hartnäckige Widerstand der Dragoner verlängerte das Gefecht von 5 Uhr bis 9 Uhr des Abends.

Das dichte Feuer aus den Thüren und Stallgiebeln überraschte die Unsrigen. Zweimal wurde Pardon, aber vergebens angeboten. Endlich erhielt der Chef Malachowski von mir den Befehl, den Feind anzugreifen, und an der Spitze von 8 ta-

*) Aus Warschauer Blättern.

unſern Jägern ſtürzte er in die Hauptthüre des Stalles. Er verlor an ſeiner Seite einen der Kühnſten, aber durch dieſe entſchloſſene That zwang er den Feind, ſich zu ergeben. Drei Offiziere, 170 Dragoner, über 90 montirte Pferde, ein Pack- und ein Munitionswagen fielen in unſere Hände. Das Ortsmagazin wurde nicht zerſtört. Der feindliche Verluſt, ſo wie der unſrige konnte wegen der Nachtzeit nicht genau gezählt werden. Neben uns blieb von unſerer Mannſchaft ein Reiter und zwei Infanteriſten.

Ich halte es für meine Pflicht, die Chefs Wielhorski und Malachowski, welche ihre kriegeriſche Laufbahn ſo rühmlich eröffnet haben, und deren hoffnungsvolle Jugend zu ſo vielen Erwartungen berechtigt, dem Wohlwollen und Gedächtniß des Oberbefehlshabers zu empfehlen.

Der Angriff des Kapitäns Xaver Boski ward blitzesſchnell ausgeführt; er ſtreckte Alles nieder, wohin er ſtürzte; daſſelbe that auch die von dem Chef Wielhorski angeführte Abtheilung.

Der Kapitän der ſandomiriſchen Kavallerie, Adolph Bukowiezki, und der Lieutenant Witwizki haben durch ihre Leitung und befeuerndes Beiſpiel die jungen Soldaten zu unüberwindlichen Helden gemacht.

Der 18jährige Edward Bukowiezki von der Ehrengarde hat an dieſem Tage gezeigt, daß, wo die Vollkommenheit und der Muth den Jahren vorauseilen, das Jugendalter eine Auszeichnung iſt.

Generaliſſimus! Ich habe den Krieg bei vielen Ereigniſſen kennen gelernt, aber einen ſolchen Wetteifer in den herrlichen Thaten der Tapferkeit habe ich noch nie bei jungen Militärs wahrgenommen. Peter Lagowski.

Nachtrag per Eſtafette. Die Nacht erlaubte nicht die Gefangenen und den Verluſt des Feindes an Verwundeten und Todten genau anzugeben; ich habe nun die Ehre anzuzeigen, daß die Geſammtzahl der Gefangenen, Verwundeten und Todten von dem würtembergiſchen Dragonerregiment 305 Mann beträgt,

beträgt, und zwar: gefangen, der Kapitän Sacken, 4 Offiziere, 250 Unteroffiziere mit Soldaten; 15 verwundet, 35 getödtet. Außerdem erbeuteten wir 1 Pack- und 1 Munitionswagen und über 90 Pferde.

Um 2 Uhr vom 25 auf den 26 Februar attakirte der mit 40 Pferden über Janowiez detaschirte Kapitän Horsch einen an Zahl überlegenen feindlichen Trupp in der Stadt Kazimierz. Ohne den mindesten Verlust von unserer Seite, tödtete er mehrere Soldaten und den Dragoneroffizier Wojejkow, nahm 5 Mann gefangen und erbeutete 8 Pferde. Die übrigen retteten sich durch die Flucht.

(Gez.) Lagowski.

74. Proclamation des Reichstags an das polnische Heer. Warschau den 26 Februar 1831. *)

Die Repräsentanten der polnischen Nation in den vereinigten Kammern des Reichstages, fast Augenzeugen des in diesen mörderischen Kämpfen ungebeugten Muthes der ritterlichen Polen, jener Ausdauer in Ertragung so vieler schweren Mühseligkeiten und Entbehrungen, hinblickend auf das mit Leichen der Feinde besäete Schlachtfeld in der Nähe der Hauptstadt, auf die Menge der eingebrachten Kriegsgefangenen, auf die erbeuteten Kanonen, auf die Standarten, die Beweise ihres unerschrockenen Muthes, erklären, daß das polnische Heer die Dankbarkeit des Vaterlandes in vorzüglichem Grade verdient, daß der Reichstag schon an die so wohlerworbenen Belohnungen der tapfern Truppen gedacht hat und fortan daran denken wird; er erklärt zugleich, daß, so lange er solche Schaaren, solche Feldherren besitzt, der Reichstag nie an dem Heile des Vaterlandes verzweifeln wird. Mögen daher alle unter Waffen stehenden Reihen in ihrem Heldenmuthe, in ihrem unerschrockenen Eifer, in dem festen Vertrauen verharren,

*) Aus der Neckarzeitung vom 15 März.

unſere Unabhängigkeit, unſere Freiheit nur mit dem ſiegreichen Schwerte gewonnen und erhalten werden kann und wird.

Warſchau, den 26 Februar 1831.

(Folgen die Unterſchriften.)

Bericht des ruſſiſchen Oberbefehlshabers des aktiven eeres, Feldmarſchalls Grafen von Diebitſch-Sabalnski. Vom 26 Februar 1831. *)

Nach der Schlacht vom 7 (19) hatte die von Sr. kaiſerl. eſtät meinem Kommando anvertraute Armee ſich auf der n Chauſſee von Brzeſc, vorwärts vom dem Gaſthauſe vom oda aufgeſtellt; der rechte Flügel ſtand auf den Höhen ge das Dorf Kawenczyn hin, welches von der lithauiſchen nendiviſion beſetzt war; der linke Flügel befand ſich vor Gaſthauſe von Wawr und ſtützte ſich auf einen unzugäng- Moraſt. Auf dem linken Flügel waren die Hauptpoſten er Weichſel ſelbſt bei Zarzen und Zbytki aufgeſtellt; auf rechten erſtreckten ſich unſere Patrouillen bis zum Dorfe ow. In dieſer Poſition erwartete ich die Ankunft von smitteln und Munition und ſomit fiel bis zum 10. (22) von Bedeutung vor, außer einem lebhaften Kleingeſener, welches das auf dem rechten Flügel befindliche 6te s zu beſtehen hatte.

Mittlerweile erhielt ich von dem Fürſten Schachoffskoi aus Pultusk datirten Rapport, worin derſelbe meldet, r mit ſeinen Truppen und der Abtheilung des Generals Manderſtern, zuſammen aus 13 Bataillons Infan- und 6 Schwadronen Kavallerie nebſt 56 Stücken Geſchütz 3 Regimentern Koſaken beſtehend, unter denen ſich auch des Hettmanns Großfürſten Thronfolgers befand, von ich Sierozk gehe.

Aus Beſorgniß, daß der Feind die Brücke über den Bug

*) Aus einem außerordentlichen Supplement zum Journal de St. Petersbourg vom 4 März.

bei Zegrz abbrennen möchte, hatte ich, bereits vor Empfang jenes Rapports des Fürsten Schachoffskoi, eine aus zwei Ulanenregimentern, einem Bataillon Jäger nebst 4 Kanonen bestehende Abtheilung, unter dem Befehl des Generalmajors Baron von Sacken, abgeschickt, um diese Brücke zu besetzen. Für den Fall, daß er solche vom Feinde besetzt fände, hatte Baron Sacken Befehl, die zu gewärtigende Avantgarde des Fürsten Schachoffskoi bei der Wegnahme der Brücke zu unterstützen, indem er die Rebellen im Rücken angriffe. Inzwischen hatte der Fürst Schachoffskoi bei seiner am 11 (23) erfolgten Ankunft zu Sierozk die Möglichkeit erkannt, an mehreren Stellen auf dem Eis über den Bug zu gehen, wodurch die Rebellen genöthigt worden waren, die Vertheidigung der Brücke aufzugeben und sich auf Modlin zurückzuziehen. Der Generalmajor Manderstern fand die Brücke nur an einigen Stellen verbrannt, und es bedurfte nur geringer Reparaturen, um dieselbe rasch wiederherzustellen, dergestalt, daß die Artillerie nebst den übrigen Truppen noch am nämlichen Tage, den 11 (23) Februar, darüber ging und Nieporent erreichte, wo die Abtheilung des Barons Sacken ihre Vereinigung mit dem Fürsten Schachoffskoi bewirkte.

Es war meine Absicht, am 12 (24) das Korps des Generals Fürsten Schachoffskoi ausruhen zu lassen; einer meiner ihm zugesandten Adjutanten aber traf ihn schon auf dem Marsch nach dem Dorfe Bialolenka auf der alten Heerstraße; diese Bewegung des Fürsten Schachoffskoi war die Folge eines Angriffes der Rebellen, den er zurückgeschlagen hatte; diese, in dem Glauben, in Nieporent nur das Detaschement des Generalmajors Baron von Sacken vorzufinden, hatten ihn nämlich mit 6 Bataillonen Infanterie, 3 Regimentern regulärer und irregulärer Kavallerie und 8 Stücken Geschütz angegriffen. Bei diesem ersten Zusammentreffen mit den Rebellen legten unsere Grenadiere einstimmig ihre Freude an den Tag, mit ihnen zum Handgemenge zu kommen, stürzten mit Lebhaftig-

keit auf ſie los und zwangen ſie faſt nur mit dem Bajonnett, auf allen Punkten hinzufliehen, aller Vortheile ungeachtet, die ihnen die Defiléen darboten, welche man paſſiren mußte. Sie wurden ſolchergeſtalt bis jenſeits des Dorfes Bialolenka verfolgt, wo das Korps des Fürſten Schachoffskoi Halt machte, um zu bivouakiren. Da dieſe unerwartete und vorzeitige Bewegung des genannten Korps auf Bialolenka nicht in meinem Plan lag, nach welchem ſie erſt am 13 (25) in Verbindung mit dem 3ten Reſerve-Kavalleriekorps, das ich zu dieſem Zweck beſtimmt hatte, geſchehen ſollte, ſo machte ich mich vom 13 (25) an fertig, eine Schlacht zu liefern, in der Beſorgniß, das Korps des Fürſten Schachoffskoi könnte mit Uebermacht angegriffen werden, bevor ſich das 3te Reſerve-Kavalleriekorps mit ihm vereinigt hätte.

In der That hörte man am 13 (23) von 8 Uhr Morgens an in der Richtung von Bialolenka ein Feuern, das immer ſtärker wurde. Ich gab allen meinen Truppen Befehl, ſich ſchlagfertig zu halten.

Nachdem ich meine allgemeinen Dispoſitionen getroffen, ertheilte ich dem Korps des Grafen von Pahlen, das den linken Flügel der Armee bildete, die Weiſung, mit der 1ſten Diviſion die Chauſſee zu bewachen und, indem es mit ſeinem rechten Flügel bei dem Dorfe Kawenczyn vorrückte, mit der ganzen aus 4 Diviſionen Infanterie beſtehenden Schlachtlinie einen allgemeinen Angriff zu machen. Die 2te Grenadierdiviſion, das 3te Reſerve-Kavalleriekorps und die Gardeabtheilung bildeten im Rücken des Centrums der Armee meine Reſerve.

Die Rebellen, die mit einer zahlreichen Infanterie einen vor dem Centrum unſerer Linien belegenen Wald eingenommen hatten, wurden von der 2ten Brigade der 24ſten Diviſion, mit Unterſtützung von Seite der andern Brigaden, angegriffen. Der Kampf begann mit der größten Heftigkeit; die nach und nach herbeigezogenen Verſtärkungen brachten zuletzt die ganze 24ſte Diviſion auf das Schlachtfeld. Die Rebellen thaten al-

les Mögliche, um den Wald zu behaupten, und gebrauchten dazu einen sehr großen Theil ihrer Infanterie, so daß auch die dritte Brigade der 25sten Division in den Kampf geführt wurde.

Während dessen verstärkte der Chef des Generalstabs der Armee, Generaladjutant Graf Toll, unsern rechten Flügel durch die Batterie des Obersten Renne, und auf dem linken begann der Generalquartiermeister der Armee, General Neidhardt, mit den Regimentern Bialystok, Neu-Ingermannland und Feldmarschall Fürst Kutusoff-Smolenski das äußerste Ende des Waldes zu umgehen; als er dort ankam, empfing ihn das Kartätschenfeuer der Empörer, die bald darauf zum dritten Mal in starken Kolonnen den Wald angriffen, wodurch unser aus der 24sten Division bestehendes Centrum zum Rückzuge genöthigt war. Solchergestalt wurde dieser Wald drei Mal genommen, bis ich, um das Centrum zu unterstützen, eine Reserve von 2 Brigaden der 2ten Grenadierdivision abfertigte. Mit Hülfe dieser Verstärkung ward der Feind mit sehr beträchtlichem Verlust aus dem Wald getrieben. Da ich seit Anfang der Schlacht eine direkte Verbindung mit dem Korps des Fürsten Schachoffskoi zu eröffnen wünschte, so hatte ich der von einer Brigade der Division lithauischer Uhlanen unterstützten lithauischen Grenadierbrigade anbefohlen, ihm entgegen zu marschiren, um eine Vereinigung mit ihm zu bewirken.

Der General Fürst Schachoffskoi, der ein abgesondertes Gefecht zu vermeiden wünschte, hatte von dem Augenblick an, wo der Kampf begann, eine Seitenbewegung vor dem Dorfe Marki gemacht, um bis zum Dorfe Zombki zu gelangen und auf diese Weise seine Vereinigung mit dem rechten Flügel der Armee zu bewerkstelligen. Der Generalmajor Murawieff sollte mit der Brigade der lithauischen Grenadiere zur Verbindung dieser Bewegung dienen; um ihn aber bis zur Ankunft des Fürsten Schachoffskoi nicht in Unthätigkeit zu lassen, hatte ich ihm Befehl gegeben, die Rebellen auf der Straße von Zompki nach Praga anzugreifen.

Solchergeſtalt bildete die lithauiſche Grenadierbrigade mit einer Brigade der lithauiſchen Uhlanendiviſion die äuſſerſte Rechte der Schlachtlinie; zur Reſerve diente ihnen das ganze Korps des Generals Fürſten Schachoffskoi, der auf derſelben Straße vorrückte. Das Centrum ſtand vor dem Dorfe Kawenczyn und in dem dem Feinde entriſſenen Walde, und hatte als Reſerve eine Brigade der 2ten Grenadierdiviſion, die Abtheilung der Garde und das 3te Reſerve-Kavalleriekorps, mit Ausnahme einer Uhlanenbrigade. Den linken Flügel bildete das aus der 1ſten, 2ten und 3ten Infanteriediviſion beſtehende Korps des Grafen Pahlen, deſſen Reſerve aus ſechs Regimentern Kavallerie beſtand. In der Abſicht, auf allen Punkten Widerſtand zu leiſten, hatten die Rebellen ihre Schlachtlinie außerordentlich ausgedehnt.

Da ich jetzt die Möglichkeit ſah, ihnen einen entſcheidenden Schlag beizubringen und durch die Durchbrechung ihrer Linie ihren rechten Flügel über die Chauſſee in die Sümpfe zurückzuwerfen, befahl ich der 3ten Küraſſierdiviſion vom 3ten Reſerve-Kavalleriekorps des Grafen von Witte, mit dem ukräniſchen Uhlanenregiment, das von dem Garde-Uhlanenregiment Sr. kaiſerl. Hoh. des Ceſarewitſch unterſtützt wurde, vorzurücken. Ich beauftragte den Chef des Generalſtabs der Armee, Generaladjutanten Grafen Toll, dieſe Bewegung auszuführen, die große Schwierigkeiten darbot, denn es mußten drei Gräben überſchritten werden; zwar gelang es dem Obriſten Rennenkampf ſeine Artillerie an mehreren Punkten hinabzulaſſen, die Kavallerie konnte jedoch nur drei Mann hoch vorrücken, obgleich der Graf Toll ſie unter dem Schutze des dem Feinde abgenommenen Gehölzes vorwärts führte. Bei dem Herausrücken aus dem Gehölze bildete der General die Kavallerie im Trabe, unter dem lebhafteſten Feuer der feindlichen Artillerie, der es ihm zugleich gelang 4 Kompagnien reitender Artillerie, durch die Fußartillerie des Obriſten Renne verſtärkt, gegenüberzuſtellen. Mehr denn 30 auf dieſe Weiſe vereinigte Geſchütze

hielten schnell auf Kanonenschußweite vor, und eröffneten gegen die Infanterie und Artillerie der Rebellen ein höchst mörderisches Feuer. Unter dem Schutze der Artillerie bildeten sich unsere Truppen auf drei Linien in Schlachtreihe; in der ersten stand das Regiment Garde-Uhlanen Sr. kaiserl. Hoh. des Cesarewitsch; in der zweiten in Echelons zur Rechten und Linken die Kürassierregimenter Prinz Albrecht von Preußen, Nowgorod und Seprodub; das Kürassierregiment des militärischen Ordens des heiligen Georgs bildete die Reserve. Das ukränische Uhlanenregiment war zur Rechten dieser Schlachtordnung aufgestellt; die ganze Kavallerie war in Angriffskolonnen formirt. Der Generalmajor Muramieff marschirte weiterhin mit der lithauischen Grenadierbrigade auf dem rechten Flügel dieser Kavallerie, auf deren linkem die 1ste Brigade der 3ten Grenadierdivision marschirte.

Vor uns war ein Theil der feindlichen Kavallerie entfaltet, hinter welcher die Infanterie verschiedene Verschanzungen, Häuser und andere natürliche Vertheidigungsmittel besetzt hielt. Der Graf Toll hatte sich vorgenommen, die feindliche Kavallerie anzugreifen, sie auf die Infanterie zu werfen und in dieser allgemeinen Verwirrung die Rebellen lebhaft zu verfolgen. Kaum aber hatte unsere Kavallerie sich im Schritte und dann im Trabe in Bewegung gesetzt, als die feindliche die Flucht ergriff. Die reitenden Artilleriekompagnien Nr. 17, 18, 19 und 20, die im Galopp in möglichst nahe Schußweite vorgerückt waren, eröffneten das mörderischste Feuer. Zu gleicher Zeit griff unsere Kavallerie mit dem Garde-Uhlanenregiment Sr. kaiserl. Hoh. des Cesarewitsch die feindlichen Kolonnen von Vorn an; das Kürassierregiment Prinz Albrecht von Preußen, das in der Hitze des Angriffs bis zur Chaussee vorgerückt war, machte eine Viertelschwenkung zur Rechten, galoppirte im Rücken die ganze Linie der feindlichen Kolonnen entlang und brachte ihnen einen bedeutenden Verlust bei, wobei es in kurzer Schußweite von der reitenden Artillerie unterstützt wurde. Bei diesem Angriff

nahm das genannte Regiment 2 Kanonen dem Feinde ab, der eilig die Flucht nach Praga ergriff, seine Waffen fortwarf, seine Munitionskasten im Stich und eine Menge von Todten auf dem Schlachtfelde zurückließ. In demselben Augenblick rückte der Graf Pahlen mit seinem rechten Flügel rasch auf der Chaussee vor und warf mit dem Husarenregimente von Orlowol die feindliche Infanterie in den Morast zurück, so daß von dieser nur ein sehr geringer Theil davon kam. Die Niederlage, die unsere Kavallerie dem Feinde beibrachte, wäre noch vollständiger gewesen, wenn es diesem nicht gelungen wäre, die Höhen bei Praga mit Artillerie zu besetzen, unter deren Schutz die Batterie seines rechten Flügels den Rückzug bewerkstelligen konnte.

Gegen 6 Uhr verließ der Feind das Schlachtfeld und floh bis unter die Mauern von Praga. Unsere zahlreiche Artillerie, verstärkt durch diejenige des eben angekommenen Korps des Fürsten Schachoffskoi, besetzte die der Vorstadt zunächst belegenen Höhen und richtete eine fürchterliche Verheerung unter den feindlichen Truppen an, die sich an den Thoren von Praga drängten.

Gegen Abend hörte die Schlacht allmählich auf. Während der ganzen Nacht gingen die Truppen der Empörer in großer Unordnung über die Weichselbrücke, und am folgenden Morgen besetzten die Unsrigen Praga; der Brückenkopf aber blieb in den Händen der Empörer, die ihn jedoch höchstens mit 4 oder 5 Bataillonen besetzt hatten.

Ich achte es für meine Pflicht, Ew. Majestät anzuzeigen, daß die Armee, die Allerhöchstdieselben mir anzuvertrauen die Gnade gehabt, bei dieser allgemeinen und entschiedenen Niederlage der Empörer, die mit der größten Erbitterung fochten, neue Beweise ihres exemplarischen Muths und ihrer trefflichen Manneszucht gegeben hat. Da ich die Rapporte der Ober- und Unterkommandeurs noch nicht erhalten habe, so kann ich den von uns erlittenen Verlust nicht genau angeben; doch mag sich

derſelbe, nach den mir zugekommenen erſten Anzeigen, auf etwa 1000 Todte und mehr als 3000 Verwundete belaufen.

Nach der Zahl der Todten zu urtheilen, die auf dem Schlachtfelde geblieben ſind, und nach der Ausſage der Gefangenen, muß der Verluſt des Feindes viel beträchtlicher geweſen ſeyn. Das 7te polniſche Infanterieregiment und das 3te und 4te Jägerregiment ſind faſt gänzlich aufgerieben. Die Zahl der Gefangenen beläuft ſich auf mehr als 500, worunter einige Stabs- und andere Offiziere. Drei Kanonen, eine große Zahl von Munitionswagen und eine beträchtliche Menge Waffen jedweder Gattung ſind in die Hände des Siegers gefallen. Da der Feind keine Fahnen mit ſich führt, ſo befinden ſich dergleichen auch nicht unter unſeren Trophäen.

Am Schluſſe ſeines Berichts, fügt das obenerwähnte Journal von St. Petersburg hinzu, legt der Graf Diebitſch Sr. Maj. dem Kaiſer Zeugniß ab von den gewandten Manövres des Chefs des Generalſtabes, Grafen Toll, ſo wie von der Unerſchrockenheit und dem glänzenden Muthe, wovon dieſer General an jenem rühmlichen Tage perſönlich neue Beweiſe gegeben hat. Auch die Generaladjutanten Neidhardt und Fürſt Gortſchakoff haben ſich ſowohl durch ihren Muth, als durch die pünktliche Vollziehung der ihnen übertragenen Dispoſitionen, gerechten Anſpruch auf das Lob des Oberbefehlshabers erworben. Der Fürſt Gortſchakoff hat während der ganzen Dauer der Schlacht, an der Stelle des verwundeten Generaladjutanten Suchozanet, die Funktionen eines Chefs der geſammten Artillerie verrichtet. Der Generalmajor Reibnitz führte, ungeachtet der Bleſſur, die er am 8ten erhalten, die von ihm befehligte 25ſte Artilleriediviſion in eigener Perſon in die Schlacht.

Ueberhaupt läßt der Oberbefehlshaber dem Muthe und den geſchickten Dispoſitionen aller Korpschefs und übrigen Kommandeurs, ſo wie dem großen Eifer und der Unerſchrockenheit der Truppen, die an dem Gefechte Theil genommen, volle

Gerechtigkeit widerfahren; vorzügliches Lob ertheilt er der glänzenden Waffenthat des Kürassierregiments Prinz Albrecht von Preußen, das, unter der Anführung seines tapfern Kommandeurs, des Obristen Barons Meyendorff, die feindlichen Kolonnen über den Haufen warf und sie bis unter die Thore von Praga verfolgte. Zu gleicher Zeit berichtet der Feldmarschall Sr. Maj. dem Kaiser, daß der Generallieutenant Baron Kreutz, der auf das linke Weichselufer detaschirt worden war, um durch die Beschäftigung der Truppen der Empörer nach dieser Seite zu eine Diversion zu machen und die einzelnen Korps der neu von ihnen ausgehobenen Mannschaft zu zerstreuen, sich dieses Auftrags mit Erfolg entledigt habe, und daß, nachdem er bei Kozienice ein zahlreiches Detaschement von Empörern geschlagen, er, den ihm ertheilten Instruktionen gemäß, auf das rechte Weichselufer zurückgekehrt sey, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, durch das Aufgehen des Eises von dem Gros der Armee abgeschnitten zu werden. Der General Kreutz hat diesen Uebergang am 11 d. M. bei Kurtow bewerkstelligt und Artillerie und Gepäck sind, ungeachtet das Eis nur noch sehr dünn war, ohne irgend einen Unfall auf das rechte Ufer zurückgekehrt. Der Oberbefehlshaber hat dieses Detaschement auf Pulawy dirigirt, um die Besetzung der Wojewodschaft Lublin sicher zu stellen. Der Generaladjutant Prinz Adam von Würtemberg und der Generalmajor Dellingshausen, von der Suite Sr. Majestät, die bei jener Expedition unter den Befehlen des Generallieutenants Baron Kreutz standen, haben ihn dabei mit großem Erfolg und musterhaftem Eifer unterstützt.

76. Bulletin der kaiserlichen russischen Armee, aus dem Hauptquartier von Milosna am 15 (27) Februar 1831. *)

Die vom Feldmarschall Dibitsch Gabalkanski am 19 Febr.

*) Aus der Münchener polit. Zeitung vom 12 März.

forcirte Rekognoszirung hatte ein allgemeines Gefecht herbeigeführt. Die in den Defilées konzentrirten Polen vertheidigten sich hartnäckig, entgingen aber, auf allen Punkten forcirt und durchbrochen, einer völligen Niederlage nur durch Begünstigung von Schwierigkeiten, die uns ein waldiges und von Schluchten durchschnittenes Terrain entgegensetzte. Sie verloren viele Todte, 500 Gefangene und einige Oberoffiziere.

Bei der am 20sten vorgenommenen Rekognoszirung war ein Gefecht mit der Avantgarde des 6ten Korps von keiner Folge; auf die Nachricht, daß der General Schachoffskoi sich anschicke, den Bug zu passiren, um sich mit der Armee zu verbinden, schickte der Marschall ein Detaschement unter den Befehlen des Generals Barons Sacken ab, um eine Diversion zu machen. Nachdem dieses Detaschement unter Weges auf die Polen gestoßen, vereinigte es sich mit den Grenadieren, die über den Bug gesetzt hatten, und den Feind mit dem Bajonnett vertrieben.

General Kreutz, der inzwischen vom General Dwernizki mit überlegener Macht am linken Weichselufer angegriffen wurde, wich Anfangs der Anzahl und verlor selbst zwei Kanonen, die, durch den Oberstlieutenant Boutovsky vertheidigt, dem Feinde einen beträchtlichen Schaden zugefügt hatten. Inzwischen nöthigten einige Kavallerieangriffe die Polen das Schlachtfeld zu verlassen; sie verbrannten, nachdem sie über 400 Mann auf ihrem Rückzuge nach Magnovskow verloren hatten, die Brücke über die Mabonka.

Den 24sten kam der Fürst Schachoffskoi zu Bialolenka an, und das dritte Kavalleriekorps wurde detaschirt, die Verbindung mit der Armee zu beschützen.

Als sich die Polen am 25sten Morgens anschickten, ihre gesammte Macht gegen das Grenadierkorps zu richten, griff sie der Marschall in ihren Stellungen, 5 Werste von Praga an. Ihr linker Flügel lehnte sich auf ein Gehau, ihr Centrum deckte ein Wald, und ihr bis nach Grochowa sich erstreckender

rechter Flügel wurde durch einen moraſtigen Bach geſchützt. Der Wald des Centrums, der den Schlüſſel zu dieſer vortheilhaften Poſition bildete, wurde mehrmal genommen und wieder genommen, und der Kampf daſelbſt war ſehr erbittert.

Da ſich General Schachoffskoi bei Anfang dieſer Aktion nach Maky gezogen, ſo wurde General Toll beauftragt, den Feind auf ſeiner Linken mit der dritten Diviſion der Küraſſiere, jener der Lanziers der Ukraine und den Uhlanen des Großfürſten Ceſarewitſch zu umgehen. Dieſe Kavallerie führte mehrere Angriffe mit Erfolg aus; der glänzendſte Angriff war jener des Küraſſierregiments Prinz Albrecht, vom Oberſten Meyendorff kommandirt.

Er drang, nachdem er mehrere Infanteriekolonnen über den Haufen geworfen, in die feindlichen Verſchanzungen ein, nahm 2 Kanonen hinweg und kehrte erſt zurück, nachdem er bis zur Barrière von Praga vorgedrungen war.

Von nun an war die Deroute der Polen vollſtändig; Grochowa wurde beſetzt, unſere ganze Linie rückte, die Grenadiere in Angriffskolonnen, vor, unſere Artillerie demontirte das Feldgeſchütz des Feindes, der bald darauf das mit Todten und Verwundeten bedeckte Schlachtfeld verließ.

Tauſende von Waffen aller Art wurden von unſern Truppen zuſammengerafft, 600 Mann, 3 Kanonen, 12 Beiwagen genommen. Unſere zahlreiche Artillerie wirkte konzentriſch auf die polniſchen Maſſen und verurſachte ihnen an Todten und Bleſſirten einen Verluſt, der den unſrigen weit übertraf. Wir zählen 4 bis 5000 Mann, die kampfunfähig geworden.

Der Feind räumte in der Nacht Praga und ließ nur einige Bataillone zur Vertheidigung des Brückenkopfes zurück. Nur der Eisgang der Weichſel verhindert die Verfolgung des Feindes über dieſen Fluß hinaus.

77. Tagsbefehl des polnischen Generals Skrzynecki bei Uebernahme der Oberbefehlshaberstelle. Den 28. Febr. 1831. *)

Soldaten und Waffenbrüder! Es ist wohl eine Fügung Gottes, daß es euch gefiel mich zu eurem Oberanführer zu wählen. Der Senat, die Landbotenkammer und die Nationalregierung ertheilten mir diese dornige Würde, welche ich nur insofern würdig bekleiden kann, als eure Entschlossenheit, eure Ausdauer und andere Tugenden eines guten Soldaten mir zu Hülfe kommen.

Soldaten! Wir haben einen Feind vor uns, der sich brüstet mit seinem Glücke, seinen großen Streitkräften, seiner in Europa überwiegenden Bedeutung. Doch wenn uns auch einerseits seine ungeheure Macht furchtbar scheint, so erscheint er andererseits durch die Gewaltthaten, die der Selbstherrscher der russischen Nation gegen uns verübte, vor Gott und vor Menschen so strafbar, daß wir uns mit ihm, im Vertrauen auf den Allerhöchsten und die Heiligkeit unserer Sache, guten Muthes messen können.

Schwören wir nur in unserm Herzen und Gewissen das uns so oft wiederholte Losungswort: „Sieg oder Tod fürs Vaterland" in seiner ganzen Bedeutung zu erfüllen, und wir werden gewiß als musterhafte Vertheidiger der heiligen und ewigen Völkerrechte in den Annalen der Geschichte glänzen; ja selbst wenn wir den mächtigen Feind nicht zu überwinden vermögen, so wollen wir uns eher dem Tod ergeben, als dem, der alle Treue gegen uns gebrochen hat.

Zu einem solchen Ruhme fordere ich euch auf, und biete euch auf dieser Helden- und Märtyrerbahn Lorbeeren an. Wir werden uns gewiß die Siegeskrone erringen, sobald ihr mich

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 18. März.

Trotz geboten, die Völker aufgewiegelt, die gewaltthätigsten Umwälzungen bewirkt, und in deren Gefolge unabsehliches Elend über die blühendsten Länder verhängt hat, ist auch in einem Theile der Staaten Italiens wieder erwacht. Revolutionäre Umtriebe, das gemeinsame Werk fremder Verschwörer und ehrgeiziger Mißvergnügten im Innern, zündeten zuerst in Modena den Aufruhr an, der sich gleichzeitig in Bologna und Ferrara offenbart, bald darauf auch Parma fortgerissen, und endlich fast die sämmtlichen Provinzen des päpstlichen Gebiets ergriffen hat.

Auf diese Weise ist ein beträchtlicher Theil von Mittelitalien ein Schauplatz gesetzloser Willkühr, wilder Anarchie, sich selbst überlassener bewaffneter Horden und aller Gräuel, welche die plötzliche Auflösung des politischen und bürgerlichen Bandes unausbleiblich nach sich zieht, geworden, und der Umfang des schnell eingebrochenen Verderbens hat für den Augenblick jeden Widerstand der rechtmäßigen Autoritäten unmöglich gemacht.

Tief bewegt von diesen Ereignissen, und von den durch diese Attentate einer feindseligen, jede gesetzliche Ordnung zerstörenden Faktion in der Ausübung ihrer Rechte gekränkten Regenten, um Beistand angerufen, hat Se. Maj. der Kaiser sofort die Nothwendigkeit erkannt, zur Wiederherherstellung der Ruhe in so vielen mit den Provinzen der österreichischen Monarchie in den mannichfaltigsten und engsten Berührungen stehenden Ländern aufs thätigste mitzuwirken.

Demzufolge haben Se. Maj. den Entschluß gefaßt, einen Theil Ihrer in Italien befindlichen Streitkräfte, zur Wiederherstellung der Ruhe zunächst in Modena, Ferrara und Parma verwenden zu lassen. Es bedarf bei den weltbekannten Gesinnungen des Monarchen nicht der Versicherung, daß dieser nothgedrungene Entschluß, die Erhaltung des allgemeinen Friedens- und Besitzstandes, die Handhabung aller wohlerworbenen Rechte, die Befestigung des gesetzlichen Ansehens der Fürsten, das wohlverstandene Interesse der Völker Italiens,

und

und vor Allem, das Heil und die Sicherheit der Seiner unmittelbaren Sorge anvertrauten Länder zum alleinigen Zweck hat, und daß mit Erreichung dieses Zweckes auch die gegenwärtig angeordneten Maßregeln ihre ausschließliche Bestimmung erfüllt haben werden.

Folgendes sind die Berichte von den ersten in Gemäßheit des kaiserlichen Befehls vollzogenen militärischen Operationen:

Am 5 März Nachmittag 1 Uhr stieß die, aus den herzoglich modenesischen Truppen und einigen Abtheilungen österreichischer Jäger und Husaren bestehende Avantgarde des k. k. Feldmarschall-Lieutenants Baron Geppert auf die modenesischen Insurgenten, welche bei Novi die Straße abgegraben und Aufwürfe gemacht hatten.

Dieser mehrere hundert Mann starke Insurgentenhaufe ward nach einem lebhaften Tirailleurgefechte aus seiner Stellung geworfen und floh nach Novi, wo er sich in die Häuser warf und die eindringenden Truppen mit Flintenschüssen empfing.

Um nutzloses Blutvergießen zu verhindern, wandte man mit schnellem Erfolge die Artillerie gegen einige der am stärksten besetzten Häuser. Der Versuch des Widerstandes wurde nun aufgegeben, und die Truppen besetzten Novi. Von Seite der Insurgenten wurden 64 gefangen, 25 davon aber, als gewaltsam zum Dienste gezwungen, wieder in Freiheit gesetzt.

Die Insurgenten ließen gegen 30 Todte auf dem Platze, und flohen mit Zurücklassung des größten Theils ihrer Waffen und ihrer Fahnen. Unsererseits wurden nur zwei Mann der Modeneser Truppen verwundet.

Die Stadt Carpi hat am 6 d. M. eine Deputation an Se. k. Hoh. den Herzog von Modena gesandt und ihre Unterwerfung angekündigt.

Die Insurgenten fliehen gegen Modena zurück, und haben die Brücke über die Sechia abgeworfen, während der Feld-

marſchall-Lieutenant Baron Geppert mit ſeinem Gros in zwei Kolonnen über Carpi und Mirandola gegen Modena vorrückte.

In der Nacht vom 5 auf den 6 d. M. ging der Feldmarſchall-Lieutenant Fürſt Bentheim bei Francolino und Santa Maria Maddalena über den Po, rückte mit dem Infanterieregimente Haugwitz, einigen Kompagnien Jäger und einer Kavallerieabtheilung in zwei Kolonnen gegen Ferrara vor, und bewirkte um halb ſechs Uhr früh die Beſetzung dieſer Stadt. Dieß entſchied über das Schickſal des dortigen revolutionären Gouvernements, deſſen Häupter zum Theil entflohen und deſſen Embleme ſogleich verſchwanden.

Es bildete ſich im Namen Sr. Heiligkeit eine aus dem Cavaliere Baratelli, Conte Trotti und Conte Crispi beſtehende Regierungskommiſſion, welche, in Erwartung des von Sr. Heiligkeit zum Prolegaten ernannten Monſignor Asquini, die päpſtliche Autorität ausübt.

A. Parma.

2. Dekret Ihrer Majeſtät der Frau Erzherzogin Marie Louiſe Herzogin von Parma ꝛc. Veränderungen in den oberſten Staatsämtern betreffend. Caſalmaggiore, den 17 Februar 1831. *)

Wir Marie Louiſe, kaiſerliche Prinzeſſin, Erzherzogin von Oeſterreich, von Gottes Gnaden Herzogin von Parma, Piacenza und Guaſtalla ꝛc. ꝛc. haben dekretirt und dekretiren:

Art. 1. Unſer geheimer Rath, der Baron Ferdinand Cornachia, wird ſeine Funktionen, als Präſident des Innern, wieder antreten.

Art. 2. Unſer geheimer Rath, der Baron Vincenz Miſtrali, iſt zum Präſidenten des Finanzdepartements ernannt.

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 25 Februar.

Art. 3. Unſer Präſident des Innern iſt mit Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben zu Caſalmaggiore, den 17 Febr. 1831.

Marie Louiſe.

Auf Befehl Ihrer Majeſtät:

Der Präſident des Innern:

F. Cornachia.

3. Dekret der Herzogin von Parma, die Verlegung der Reſidenz nach Piacenza betreffend. Cremona, den 18 Februar 1831. *)

Wir Marie Louiſe, kaiſerliche Prinzeſſin, Erzherzogin von Oeſterreich, von Gottes Gnaden Herzogin von Parma, Piacenza und Guaſtalla ꝛc. ꝛc. haben dekretirt und dekretiren:

Art. 1. Bis auf weitere Verfügung iſt Unſere Reſidenz nach der Stadt Piacenza verlegt.

Art. 2. Dieſe Stadt wird demnach der Mittelpunkt der Verwaltung Unſerer Staaten ſeyn, mit welcher, unter Unſern unmittelbaren Befehlen, die Präſidenten des Innern und der Finanzen beauftragt ſind.

Gegeben zu Cremona, den 18 Februar 1831.

Marie Louiſe.

Auf Befehl Ihrer Majeſtät:

Der Präſident des Innern:

F. Cornachia.

4. Proklamation der Herzogin Marie Louiſe an ihre Unterthanen. Piacenza, den 26 Februar 1831. **)

Marie Louiſe, kaiſerliche Prinzeſſin, Erzherzogin von Oeſterreich, von Gottes Gnaden Herzogin von Parma, Piacenza und Guaſtalla ꝛc.

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der Gazetta di Milano.

Die Gründe, die Mich bewogen haben, Parma zu verlaſſen, und Mich in Meine getreue Stadt Piacenza zu begeben, ſind Euch bereits bekannt. Vor Meiner Abreiſe hatte Ich die erforderlichen Anordnungen getroffen, um für die Bedürfniſſe Meiner Staaten bis zu Meiner Rückkehr zu ſorgen; allein mittlerweile hat es ein Theil Meiner Unterthanen, ſeine Pflichten gegen Mich vergeſſend, gewagt, in Parma eine ſogenannte proviſoriſche Regierung zu errichten, welche die Thätigkeit der von Mir eingeſetzten Behörden hemmte, und nach eignem Gutdünken Befehle in Meinem Herzogthume erließ.

Da es Mein feſter Entſchluß iſt, Mich nicht von aufrühreriſchen Unterthanen in der Mir von Gott anvertrauten Macht beſchränken oder ſtören zu laſſen, ſo erkläre Ich durch Gegenwärtiges alles dasjenige, was die eigenmächtig geſchaffene Regierung bisher angeordnet hat, oder fernerhin anordnen dürfte, für durchaus null und nichtig, und warne jeden von Meinen Unterthanen vor den Folgen, welche die Beobachtung der von den unrechtmäßigen Behörden ausgegangenen Befehle nach ſich ziehen könnte.

Indem Ich ferner die getreue Stadt Piacenza, bis auf weitere Anordnung, zum Sitze Meiner Regierung erkläre, und von hier aus Meine weitern Befehle kund geben werde, fordere Ich alle Gutgeſinnten auf, ſich nicht von den Uſurpatoren einſchüchtern zu laſſen, ſondern Mir jene Treue zu bewahren, von der Ich, während Meiner Regierung, Meinem Herzen ſo theure Beweiſe empfangen habe.

Nach Wiederherſtellung der vorigen Ordnung der Dinge werde ich den Verführten das Gehör nicht verſchließen, und gerne denjenigen jede Handlung verzeihen, welche, von den Uebelgeſinnten hingeriſſen, ſich auf Irrwege verleiten ließen. Gegen diejenigen aber, welche hartnäckig in ihren böſen Umtrieben und in ihrem Aufruhre gegen ihre rechtmäßige Fürſtin verhar-

ren, werde Ich mit aller Strenge, welche sie verdient haben, verfahren.

Gegeben zu Piacenza, den 26 Februar 1831.

Marie Louise.

Auf Befehl Ihrer Majestät:

Der Präsident des Innern:

F. Cornachia.

5. Proklamation der Herzogin Marie Louise an ihre Truppen. Piacenza, den 28 Februar 1831. *)

Wir Marie Louise, kaiserliche Prinzessin, Erzherzogin von Oesterreich, von Gottes Gnaden Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛc. ꝛc.

Im Verfolg Unserer am 26 d. M. an Unsere Unterthanen erlassenen Proklamation machen Wir auch den Individuen Unserer sämmtlichen Militärkorps bekannt, daß Wir alle Akte der aufgedrungenen Regierung von Parma, die sich auf Militärangelegenheiten beziehen, als null und nichtig betrachten, und befehlen obbesagten Individuen, sich unverzüglich in Unserer gegenwärtigen Residenz Piacenza zu sammeln, wo sie sich beim Generalkommando Unserer Truppen zu stellen haben, welches sie wieder vereinigen und selbigen Alles, was ihnen gebührt, mit Inbegriff einer Entschädigung für die Marschkosten nach Unserer obbesagten Residenz bezahlen wird.

Gegeben in Unserer Stadt Piacenza, den 28 Februar 1831.

Marie Louise.

Auf Befehl Ihrer Majestät:

Der Generalkommandant der Truppen:

Baron Bianchi,

Generalmajor.

*) Aus der nämlichen Quelle.

6. Proklamation des k. k. österreichischen kommandirenden Generals im lombardisch-venetianischen Königreich, Freiherrn v. Frimont, an die Bewohner des Herzogthums Parma, Mailand, den 1 März 1831. *)

Einwohner von Parma! Se. k. k. apostol. Maj., mein allergnädigster Herr, haben mir in Folge offizieller Aufforderung Ihrer Maj. der Erzherzogin, Herzogin von Parma, Marie Louise, befohlen, mit einem Truppenkorps in das Herzogthum Parma, dessen Ruhe durch revolutionäre Umtriebe und verbrecherische Auflehnung gegen die Person und Autorität seiner rechtmäßigen Landesfürstin gestört worden ist, einzurücken.

Parmesaner! Aus Piacenza, wo eure huldreichste Landesfürstin Ihren Sitz in der Mitte Ihrer getreuen Unterthanen aufgeschlagen hat, haben Ihre Majestät der verirrten Bevölkerung des Herzogthums Parma bereits Ihre höchsten Befehle kundgegeben. Indem die Truppen des Kaisers, meines Herrn, nach der Aufforderung Ihrer Majestät, euer Gebiet betreten, wiederholt und bestätigt eure Landesfürstin, was Sie bereits in Ihrer Proklamation vom 26 Februar hinsichtlich des Schicksales erklärt hat, welches die pflichtmäßige Unterwerfung von Ihrer Milde, oder eine verbrecherische Hartnäckigkeit von Ihrer gerechten Strenge zu erwarten haben.

Einwohner von Parma! Gebt der Stimme eurer Landesfürstin Gehör und folgt dem Beispiele der getreuen Piacentiner, welche Ihre erfreuliche Wiederkehr mit Jubel gefeiert haben.

Mir liegt zur Unterstützung der höchsten Absichten Ihrer Majestät der Erzherzogin und in Erfüllung der allerhöchsten Befehle des Kaisers, meines Herrn, die besondere Pflicht ob, mit den von mir kommandirten Truppen die strengste Ordnung und Mannszucht zu beobachten. Dieser Pflicht werde ich ge-

*) Aus der Mailänder Zeitung vom 12 März.

nau nachzukommen und das unter meinen Befehlen stehende Armeekorps an das Ziel seiner Bestimmung zu führen wissen.

Gegeben zu Mailand, den 1 März 1831.

Der Oberbefehlshaber,

Frhr. v. Frimont.

7. Proklamation der Erzherzogin, Herzogin Marie Louise von Parma. Piacenza, den 12 März 1831. *)

Wir Marie Louise, kaiserliche Prinzessin, Erzherzogin von Oesterreich, von Gottes Gnaden Herzogin von Parma, Placenza und Guastalla ꝛc. ꝛc.

In dem Augenblicke, wo Wir, unter dem Schutze des Himmels und mit dem Beistande der Truppen, welche Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, Unser erlauchter Vater, zu Unserer Verfügung gestellt hat, die Ruhe, die rechtmäßige Ordnung und Unsere Machtvollkommenheit, die von einer verbrecherischen Faktion in Unsern Herzogthümern Parma und Guastalla gestört worden war, wieder herstellen, erklären Wir, in Uebereinstimmung mit Unserer Proklamation vom 26sten letztverflossnen Monats Februar, sämmtliche von der in Unseren Staaten ausgeübten Macht der Rebellen erlassene Akte als null und nichtig.

Und im Vertrauen an die Anhänglichkeit und Treue Unserer geliebten Unterthanen hoffen Wir, daß selbige, mit Uns, zur Wiederherstellung der Ordnung und Unserer rechtmäßigen Autorität beitragen und die Befreiungstruppen mit Gesinnungen der Dankbarkeit empfangen werden.

Piacenza, den 12 März 1831.

Marie Louise.

Auf Befehl Ihrer Majestät:

Der Präsident des Innern:

F. Cornachia.

---

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 20 März.

B. Modena.

8. Proklamation Sr. königl. Hoheit des Herzogs, die in Modena in der Nacht vom 3ten auf den 4ten Februar stattgefundenen Ereigniſſe betreffend. Modena den 4 Februar 1831. *)

Franz IV, von Gottes Gnaden Herzog von Modena, Reggio, Mirandola, Maſſa und Carrara ꝛc., Erzherzog von Oeſterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen.

Nachdem eine geringe Anzahl von Verſchwornen es gewagt, am geſtrigen Abend (3 h.) ſich in dem Hauſe des Cav. Menotti am großen Kanale zu verſammeln und zu bewaffnen, mit dem ſchändlichen Vorſatze, alſo bewaffnet Uns in Unſerm Palaſte zu überrumpeln, — ſo hat die göttliche Vorſehung zugelaſſen, daß ihre ſtrafbaren Abſichten bekannt und ihre Verſuche vereitelt würden, indem Unſere getreuen und tapfern Truppen ſie in dem genannten Hauſe umzingelten, und nach heftigem und lange anhaltendem Gewehrfeuer einen Sturm wagten, den Wir jedoch, um das Uns koſtbare Leben ſo vieler Unſerer braven Soldaten zu ſchonen, einzuſtellen befohlen. Da aber das Feuern aus dem erwähnten Hauſe ſich wieder erneuerte, ſo ließen Wir mit Kanonen darauf ſchießen, und zwangen ſo alle Verſchwornen, mehr als dreißig an der Zahl, ſich auf Diskretion zu ergeben. Sie ſind ſämmtlich verhaftet, und werden von einem Kriegsgerichte in ſummariſcher Form abgeurtheilt.

Indem Wir dieſes Ereigniß bekannt machen, können Wir nicht umhin, Unſern tapfern, treuen und wohldiſciplinirten Truppen jeder Waffengattung, die von ihrem Muthe in vergangener Nacht die herrlichſten Beweiſe lieferten, das gebührende Lob zu ertheilen. Das Korps der Pionniers war das erſte, welches das Haus Menotti umgab, und trotz dem leb-

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 12 Februar.

haften Feuer der Verſchwornen ſich aufs tapferſte hielt, während ihr braver Anführer, der Obriſt Coronini, der bei dieſem Anlaß eben ſo viel Muth und Eifer, als Einſicht an den Tag legte, es mit größter Bravour behauptete, wobei ſie von einer Abtheilung Dragoner unterſtützt wurden, mit welchen der Oberſtlieutenant Conte Sterpin, von Eifer und Anhänglichkeit an Uns beſeelt, zur rechten Zeit zum Gelingen des Unternehmens herbeieilte; — dann dem Bataillon Linientruppen, wovon ein Theil ebenfalls gegen das Haus des Menotti anrückte und der andere die Vertheidigung Unſeres Palaſtes und der Stadtthore übernahm, wobei der Kommandant, Oberſt Cavalier Stanzani, ſo wie ſämmtliche Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, unter Unſeren eigenen Augen, an Eifer, Muth und an Beweiſen jener wahren Anhänglichkeit wetteiferten, wodurch dieſe Truppen Unſer volles Vertrauen und Unſere landesväterliche Liebe verdienten.

Die Stadtgarden entledigten ſich bei dieſem Anlaſſe mit vieler Thätigkeit des ihnen anvertrauten wichtigen Auftrages, in Gemeinſchaft mit einer Kompagnie Linientruppen, unter den Befehlen des Oberſtlieutenants Papazzoni, die Citadelle zu vertheidigen. Die Artillerie endlich, unter der wirkſamen und geſchickten Leitung des Lieutenants Vandelli, zeichnete ſich durch ihr Feuern aus, welches die Verſchwornen nöthigte, ſich zu ergeben, und das Haus, wenn das Feuer nicht eingeſtellt worden wäre, zuſammengeſchoſſen haben würde.

Die Hofchargen, der Adel und das Korps der Nobelgarden eilten ſämmtlich bewaffnet zum Schutze Unſerer Perſonen herbei, während unſere Dienerſchaft die ſprechendſten Beweiſe ihrer Treue und Anhänglichkeit gab, indem ſie ſich alle freiwillig mit Musketen zur Vertheidigung ihres Herrn bewaffneten.

Mitten unter den von jenen ruchloſen Verſchwornen verurſachten Störungen dieſer Nacht haben Wir zu Unſerer großen Freude geſehen, daß übrigens in dieſer Unſerer Stadt und Reſidenz die vollkommenſte Ruhe herrſchte, indem kein einzi-

ger Mensch, nicht einmal aus Neugierde, an jenen Vorfällen Theil nahm, so daß die Truppen, die man allein agiren ließ, bei ihren häufigen Patrouillen durch die Stadt Niemanden auf den Straßen begegneten. Dieser neue Beweis von guter Gesinnung und Anhänglichkeit an Unsere Person, dessen Wir zwar nicht bedurften, verdient alles Lob, und kann anderen Städten, wenn sie sich in ähnlichen Fällen befinden sollten, zum Beispiele dienen. Es gereicht Uns zum Vergnügen, Unserer Stadt Modena dieses wohlverdiente Lob in gegenwärtiger Proklamation zu ertheilen, welche nur eine aufrichtige Erzählung der in der verflossenen Nacht vorgefallenen Begebenheiten und eine Erleichterung ist, deren Unser Herz gegen diejenigen, die Uns mit so vielem Eifer und so vieler Anhänglichkeit dienen, und gegen das Volk bedarf, welches mit Ruhe und Gehorsam seine Pflicht erfüllend, Ansprüche auf Unsere Liebe und Dankbarkeit erwirbt.

Gegeben in Unserem herzogl. Palaste zu Modena am 4 Februar 1831.

Franz m. p.

9. Bekanntmachung Sr. königl. Hoheit des Herzogs von Modena vor seiner Abreise von Mantua nach Vicenza. Mantua den 14 Febr. 1831. *)

Wir Franz IV, Erzherzog von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Herzog von Modena, Reggio, Massa, Carrara ꝛc.

Bei der treulosen, auf Revolutionirung der italienischen Staaten abzweckenden Verschwörung, deren Ursprung und Quelle wohl bekannt sind, und die zuerst in der Nacht vom 3ten auf der 4ten Februar in Modena zum Ausbruche gekommen ist, haben Wir es gerathen gefunden, Uns für den Augenblick aus Unsern Staaten zu entfernen, in die Wir baldigst wieder zurückzukehren hoffen.

*) Aus der Gazetta di Milano vom 16 Februar.

Deßhalb machen Wir allen Unſeren geliebteſten treuen Unterthanen, ſo wie auch denen der Herzogthümer Maſſa und Carrara, und der Garfagnana und Lunigiana, welche von dieſer revolutionären Seuche frei geblieben ſind, bekannt, daß Wir jeden Akt, Befehl oder Anordnung, die nicht von den reſpektiven bei Unſerer zeitweiligen Entfernung aus Unſeren Staaten eingeſetzten Behörden ausgegangen, ſondern von der uſurpirten revolutionären Regierung, die ſich in Modena, Reggio ꝛc. konſtituirt hat, erlaſſen worden ſind, oder erlaſſen werden dürften, als widerrechtliche Handlung jener Rebellen, für null und nichtig erklären, und alle Uns treu gebliebenen Unterthanen ermahnen, ſie als ſolche zu betrachten, und ſich an Uns anzuſchließen, wenn Wir binnen Kurzem zurückkehren werden, um Unſere rechtmäßige Regierung, wo ſie von den Verräthern augenblicklich uſurpirt worden iſt, wieder herzuſtellen und demjenigen Theile Unſerer geliebteſten Unterthanen, der Uns ſtets treu geblieben iſt, Unſere Zufriedenheit durch die That zu beweiſen und an den Tag zu legen.

Mantua, den 14 Februar 1831.

(Unterz. Franz.)

10. Proklamation des Oberbefehlshabers der k. k. Truppen in Italien, Generals der Kavallerie Freiherrn von Frimont, an die Bewohner des Herzogthums Modena vor dem Einrücken der k. k. Truppen in daſſelbe erlaſſen. Mailand, den 21 Februar 1831. *)

Modeneſer! Se. k. k. apoſtol. Majeſtät, mein allergnädigſter Herr, haben mir in Folge offizieller Aufforderung Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Modena befohlen, mit einem Truppenkorps in das Herzogthum Modena, deſſen Ruhe durch revolutionäre Umtriebe und verbrecheriſche Auflehnung gegen die Perſon und Autorität ſeines rechtmäßigen Landesfürſten geſtört worden iſt, einzurücken.

*) Aus der Gazetta di Milano.

Modeneser! Euer gnädigster Landesherr betritt demnach von den Truppen Sr. Majestät des Kaisers, meines Herrn, begleitet, das Gebiet Seines Landes. Seine landesherrliche Proklamation vom 14 d. M. gibt euch das Schicksal bekannt, welches die pflichtmäßige Unterwerfung von Seiner Milde, oder eine verbrecherische Halsstarrigkeit von Seiner gerechten Strenge zu erwarten haben.

Mir liegt zur Unterstützung dieser höchsten Absichten und in Erfüllung der allerhöchsten Befehle des Kaisers, meines Herrn, die besondere Pflicht ob, mit den von mir kommandirten Truppen die strengste Ordnung und Mannszucht zu beobachten. Dieser Pflicht werde ich genau nachzukommen, und das unter meinen Befehlen stehende Korps an das Ziel seiner Bestimmung zu führen wissen.

Mailand, den 21 Februar 1831.

Der Oberbefehlshaber: Freiherr von Frimont.

11. Proklamation des Herzogs von Modena. Cattajo den 2 März 1831. *)

Franz IV, von Gottes Gnaden, Herzog von Modena, Reggio, Mirandola, Massa und Carrara, Erzherzog von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen ꝛc.

Da wir im Begriff stehen, unter Gottes Beistand in Unsere Staaten zurückzukehren, inmitten Unserer getreuen Truppen, und unterstützt von denen, die Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, das erlauchte Haupt Unserer Familie, uns zu Hülfe schickte, zu Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung, die auf kurze Zeit von einem Haufen Anführer gestört war, erklären Wir in Uebereinstimmung mit der am 14 Februar aus Mantua erlassenen Proklamation, als null und nichtig alle Akte, Befehle und Verfügungen, die von den revolutionären Usurpatoren der Regierung Unserer Staaten ausgingen; ferner erklären Wir alle vor der letzten Revolution gesetzlich bestehen-

*) Aus der Mailänder Zeitung.

den Behörden für wieder eingesetzt, befehlend, daß alle und jede Personen, die damals im Amte waren, unverweilt zu Ausübung ihrer betreffenden Attributionen zurückkehren.

Wir vertrauen auf die Anhänglichkeit und die Treue der großen Mehrheit Unsrer geliebten Unterthanen, wovon wir schon oft, und besonders bei den letzten Begegnissen, so viele Beweise erhielten, daß sie Unserer Stimme gehorsam, jeder in seinem Kreise zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung mitwirken und mit Dankgefühlen die Befreiungstruppen aufnehmen werden.

Gegeben in Cattajo, am 2 März 1831.

Franz.

12. Aufruf des Gemeinderaths von Carpi an die Einwohner dieser Stadt und Umgegend. Carpi, den 7 März 1831. *)

Die gestern bekannt gemachte und angeschlagene Proklamation Sr. Excellenz des Freiherrn von Frimont zeigt uns, wie sich Jeder bei dem höchsterfreulichen Anlasse zu benehmen hat, wo unser allergnädigster Landesherr mit wiederholten Versicherungen der Milde für pflichtmäßige Unterwerfung, aber gerechter Strenge gegen verbrecherische Halsstarrigkeit, in Seine Staaten zurückkehrt.

Wir, deren größter Ruhm seit so vielen Jahrhunderten darin bestanden hat, daß wir uns unter allen ergebenen Unterthanen, durch Treue und wahre Anhänglichkeit an das Regentenhaus Este ausgezeichnet haben, dürfen nicht einen Augenblick zögern, Alles anzuwenden, um einen so großen Ruhm zu behaupten.

Dem Gemeinderath wohl bekannt, daß, außer den Wenigen, die sich bereits entfernt haben, alle Uebrigen stets Gesinnungen der Unterwürfigkeit und Treue gegen den rechtmäßigen Landesherrn bewahrt haben, Gesinnungen, welche der Ge-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 16 März.

meinderath selbst nicht ermangelt hat, Ew. königlichen Hoheit, mittelst einer ansehnlichen Deputation zu unterbreiten.

Carpigianer! gebt, wie immer und besonders im gegenwärtigen Augenblicke, der Stimme eurer Vorgesetzten Gehör, wo sich die Bahn euch öffnet, um euch zu jener Wohlfahrt zurückzuführen, deren ihr immer unter dem Schutze der Estensischen Adler genossen habt.

Für den Podesta:

Der delegirte Administrator:
Francesco Tarabini.
G. M. Barzelli, Sekretär.

13. Proklamation des Insurgentengenerals Zucchi an die Bewohner der Provinzen Modena und Reggio. Modena, den 7 März 1831. *)

Bewohner der Provinzen Modena und Reggio! Zur Vermeidung jener dem öffentlichen Wohle so verderblichen Anarchie, welche die unvermeidliche Folge des gänzlichen Mangels an irgend einer Regierung zu seyn pflegt, sehe ich mich genöthigt, einstweilen die Zügel zu ergreifen, damit jene Ordnung nicht gestört werde, welche nur der gute Geist der Bewohner dieser Provinzen unter den gegenwärtigen Umständen aufrecht zu erhalten wußte, wo die provisorische Regierung, von panischem Schrecken überwältigt, ihren Posten verlassen hat, um sich in ein benachbartes Land (nach Bologna) zu flüchten.

In solchen Augenblicken sind rasche, wirksame und entscheidende Maßregeln erforderlich, die nicht wohl erzielt werden können, wenn sich die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in den Händen mehrerer Personen befindet. Aus diesen Gründen und durch die gebieterischen Bedürfnisse des Vaterlandes bewogen, übernehme ich die Regierung dieser beiden Provinzen in der Eigenschaft als Präsident, bestätige provisorisch

*) Aus der Gazetta di Parma.

ſämmtliche Civil- und Militärbehörden, die ihren Poſten nicht ſchändlicher Weiſe verlaſſen haben, und fordere ſie auf, mit mir zum beſſeren und ſorgfältigeren Gange der öffentlichen Angelegenheiten zu wirken.

Wackere Bewohner der Provinzen von Modena und Reggio, fahret fort, ſtets die Ordnung zu lieben, und ſehr bald mit dem bereits regenerirten Theile Italiens vereinigt, werden wir uns dadurch eine Repräſentativregierung, eine dauerhafte Glückſeligkeit verſichern.

Modena, den 7 März 1831.

Der Diviſionsgeneral: Carlo Zucchi.

14. Bericht von den militäriſchen Operationen der öſterreichiſchen Truppen in Modena und den angränzenden italieniſchen Staaten vom 5 bis 7 März 1831.*)

Am 5 März Nachmittags 1 Uhr ſtieß die, aus den herzoglich modeneſiſchen Truppen und einigen Abtheilungen öſterreichiſcher Jäger und Huſaren beſtehende Avantgarde des k. k. Feldmarſchall-Lieutenants Baron Geppert auf die modeneſiſchen Inſurgenten, welche bei Novi die Straße abgegraben und Aufwürfe gemacht hatten.

Dieſer mehrere hundert Mann ſtarke Inſurgentenhaufe ward nach einem lebhaften Tirailleurgefecht aus ſeiner Stellung geworfen und floh nach Novi, wo er ſich in die Häuſer warf und die eindringenden Truppen mit Flintenſchüſſen empfing.

Um nutzloſes Blutvergießen zu verhindern, wandte man mit ſchnellem Erfolg die Artillerie gegen einige der am ſtärkſten beſetzten Häuſer. Der Verſuch des Widerſtandes wurde nun aufgegeben, und die Truppen beſetzten Novi. Von Seite der Inſurgenten wurden 64 gefangen, 25 davon aber, als gewaltſam zum Dienſt gezwungen, wieder in Freiheit geſetzt.

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 13 März.

Die Insurgenten ließen gegen 30 Todte auf dem Platz, und flohen mit Zurücklassung des größten Theils ihrer Waffen und ihrer Fahnen. Unsererseits wurden nur zwei Mann der Modeneser Truppen verwundet.

Die Stadt Carpi hat am 6ten eine Deputation an Se. k. Hoheit den Herzog von Modena gesandt und ihre Unterwerfung angekündigt.

Die Insurgenten fliehen gegen Modena zurück und haben die Brücke über die Sechia abgeworfen, während der Feldmarschall-Lieutenant Baron Geppert, mit seinem Gros in zwei Kolonnen über Carpi und Mirandola gegen Modena vorrückt.

In der Nacht vom 5ten auf den 6ten ging der Feldmarschall-Lieutenant Fürst Bentheim bei Francolino und Santa Maria Maddalena über den Po, rückte mit dem Infanterieregiment Haugwitz, einigen Kompagnien Jäger und einer Kavallerieabtheilung in zwei Kolonnen gegen Ferrara vor und bewirkte um halb 6 Uhr früh die Besetzung dieser Stadt. Dieß entschied über das Schicksal des dortigen revolutionären Gouvernements, dessen Häupter zum Theil entflohen und dessen Embleme sogleich verschwanden.

Es bildete sich im Namen Sr. Heil. eine aus den Cavalieri Baratelli, Conte Trotti und Conte Crispi bestehende Regierungskommission, welche, in Erwartung des von Sr. Heil. zum Prolegaten ernannten Monsignor Asquini, die päpstliche Autorität ausübt.

C. Kirchenstaat.

15. Bekanntmachung, die der päpstliche Prolegat, von den Verschwornen gedrängt, im ersten Schrecken der Nacht in Bologna am 4 Februar unterzeichnet hatte; promulgirt daselbst am 5 Februar 1831. *)

Sowohl in der Stadt als in der Provinz ist die öffentliche Ruhe

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19 Februar.

Ruhe sehr bedroht. Die Gefahren sind vielfältig und nahe drohend. In Erwägung der außerordentlichen und höchst ernsten Umstände, und von dem Wunsche geleitet, ein wirksames Heilmittel zu finden, und die gute Ordnung aufs beste zu bewahren, hielten wir es für passend, die Hauptseinwohner der Stadt, die bei den Bürgern das meiste Vertrauen genießen, einzuladen, uns mit Rath und That zu unterstützen. Worauf wir, in Erwartung der Befehle, um die wir bei der Oberregierung nachsuchten, die unabweisliche Nothwendigkeit erkannten, eine provisorische Kommission aufzustellen, die wir denn auch aus folgenden Herren ernennen: Marchese Francesco Bevilacqua, Graf Carlo Pepoli, Graf Alessandro Aguchi, Graf Cesare Bianchetti, Professor Francesco Orioli, Advokat Giovanni Vicini, Advokat Professor Antonio Silvani, Advokat Antonio Zanolini. Diese Herren werden sich sogleich in unserem Residenzpalaste versammeln, um die besten Mittel in Anwendung zu bringen, die öffentliche Ruhe in der Stadt und Provinz zu wahren, und Leben und Eigenthum der Bürger zu schützen, zu welchem Ende wir ihnen alle nöthigen Vollmachten ertheilen. Zugleich wird eine Provinzialbürgergarde errichtet, welche ihre Befehle von obengenannter Kommission erhalten wird. Zu Vorstehern der Provinzialgarde wurden von uns ernannt: die HH. Maggiore Luigi Barbieri, Graf Carlo Pepoli, Marchese Alessandro Guidotti, Cavaliere Cesare Ragani, Marchese Paolo Borelli. Wir hegen die feste Hoffnung, daß diese außerordentliche Maßregel die Ruhe unter den Bürgern vollkommen wiederherstellen, und diese blühende Provinz vor den furchtbaren Uebeln der Anarchie bewahren wird; davon überzeugt uns der bekannte Charakter der Bolognesen, die zu aller Zeit durch ihre vortreffliche Gesinnung sich auszeichneten und dieselbe bei dieser Gelegenheit nicht verläugnen werden.

Gegeben im apostolischen Palast der Legation in Bologna am 4 Februar 1831.

N. Paracciani Clarelli, Prolegat.

15 b) Dekret der provisorischen Regierung zu Bologna vom 8 Febr. 1831. *)

In Erwägung daß die öffentliche Meinung durch tausend energische Aeußerungen verlangt, daß ohne einigen Verzug die Bande, die uns der weltlichen Macht des Papstes unterworfen haben, gelöst seyen;

In Erwägung, daß in Ermanglung einer anderen mehr gesetzlichen Autorität, wir, als ermächtigt durch die Macht und Dringenheit der Umstände, so wie durch die Beistimmung der Mitbürger, und als einzige Repräsentanten des Volkes, die Pflicht haben den ausdrücklichen Willen dieses Volkes bekannt zu machen;

In Erwägung ferner, daß um eine neue Regierungsform festzusetzen, es nothwendig ist die allgemeine Einwilligung des Volks zu erhalten; erklären wir:

Art. 1. Die weltliche Macht des römischen Papstes über diese Stadt und Provinz hat faktisch und auf immer aufgehört.

Art. 2. Es sollen die allgemeinen Volksversammlungen zusammenberufen werden, um Deputirte zu wählen, welche die Regierung zu konstituiren haben.

Art. 3. Zum Vollzuge des Gegenwärtigen werden die nöthigen Vorschriften bekannt gemacht werden, sobald durch die Verbindung der anderen benachbarten Städte bekannt seyn wird, welche Anzahl von Deputirten für eine gesetzlich konstituirte Nationalrepräsentation gewählt werden müsse.

Gegeben im Regierungspalast von Bologna den 8 Februar 1831.

(Unterz.) Giovanni Vicini, Präsident; Francesco Bevilacqua, Ariosti, Cesare Bianchetti, Antonio Silvani, Francesco Orioli, Carlo Pepoli, Alessandro Agucchi, und Antonio Zanolini.

*) Aus dem Messager des Chambres vom 22 Februar.

16. Proklamation des Papstes Gregor XVI an seine Unterthanen. Rom den 9 Februar 1831. *)

Berufen von der göttlichen Vorsehung, trotz Unserer Schwachheit, auf den päpstlichen Stuhl, und zur Beherrschung der Staaten, welche das Erbtheil St. Peters bilden, eilen Wir vor denselben Unser Herz aufzuschließen, damit sie alsobald erkennen mögen, von welchen Gesinnungen Wir von dem Augenblicke an durchdrungen waren, als sich in Hinsicht Unserer der Willen offenbarte von Dem, in dessen Hände die Schicksale der Menschen ruhen.

Eingesetzt für sie zu seyn, mehr als Fürst, ein liebreicher Vater, erfüllen Wir uns mit den Gefühlen eines Vaters, der allein auch das Beste seiner Kinder beachtet, dessen Bemühungen einzig auf sie gerichtet sind. Bestimmt Allen Alles zu seyn, kehren Wir augenblicklich Unsere Gedanken auf die verschiedenen Klassen derer, so Gott uns zu Kindern gegeben, und blicken in der Bitterkeit Unseres Herzens auf das unglückselige Endergebniß jener Umstände, welche so vielfältig nach allen Seiten Elend und Unordnung umher verbreiten.

Unsere glorwürdigen Vorgänger, ewig theuern Angedenkens, in ihrer Weisheit, hatten jene Umstände wohl erkannt, und sie alle wendeten gegen dieselben die Mittel an, welche die Großheit ihrer Ansicht und die väterliche Zärtlichkeit für das Volk ihrem wohlthätigem Gemüthe einflößten.

Ueberzeugt, nichtsdestoweniger, daß zur Erleichterung der Unterthanen neuere Maßregeln wiederum nothwendig geworden, haben Wir Uns mit solchen beschäftigt und werden Uns fortwährend damit beschäftigen, obgleich die vielfachen Mühesorgen, welche Uns das Regiment der Kirche auflegt, Unserem Geiste eine Zusammenstellung von so vielen anderen und so viel ernsteren Gedanken darbietet.

Gott weiß es, wie in der Beschränktheit Unserer Mittel,

*) Aus dem Diario di Roma vom 12 Februar.

nnd bei der Menge von unglückſeligen Begebenheiten, welche ſie noch mehr erſchöpfen, Wir Uns vorſetzten, Alles auszuführen, damit nicht allein durch die Segnungen des Himmels, ſondern auch durch die fruchttriefende Fettigkeit des Erdreichs diejenigen im glücklichen Schatten des Friedens und im ruhigen Ueberfluſſe leben mögen, welche der Himmel Uns anvertraute. Solcher Art ſind die Geſinnungen, welche Wir bereits ausgeſprochen haben, ſolcher Art die ertheilten Beſcheide, ſolcher Art die Maßregeln denen anempfohlen, welche durch ihre verſchiedenen Aemter ſie in Ausübung zu ſetzen haben, auf daß erfahren möge ein Jeglicher, vornehmlich aber diejenigen, ſo die Vorſehung in den Stand der Armuth geſetzt, wie ſehr ihr neuer Vater eifrig darüber wache, ihre Bedürfniſſe, ſo viel als möglich, zu verringern.

Aber da gerade, als Wir uns beſchäftigten, voll des ſüßen Gedankens, Unſere Kinder zu tröſten, als Wir die Mittel beſtimmten, ſolches eiligſt ins Werk zu ſetzen, trafen Uns die betrübteſten Nachrichten von verderblichen Umwälzungen, welche in einigen Provinzen Unſerer Staaten vorgefallen. Stark jedoch in dem Beiſtand, welcher Feſtigkeit in Bedrängniſſen gewährt, demüthigen Wir Uns unter der mächtigen Hand des Herrn, indem Wir gedenken, wie ſo unglücklich bezeichnet waren die erſten Augenblicke Unſerer Regierung, ja ſelbſt der Tag auserkoren in Unſerm Elende zu ehren, durch die Feierlichkeit erhabener Ceremonie, die Würde des Fürſten der Apoſtel, welche ſelbſt dem unwürdigen Erben nicht mangelt. Aber es tröſtet uns in ſolch großer Beunruhigung der Gedanke, daß der göttliche Vater, welcher aufrichtet und niederbeugt, nach ſeinen Rathſchlägen, welche dem ſchwachen Geſichte der Sterblichen unergründlich bleiben, wiederum durch gnadenvolle Beweiſe ſeiner Erbarmung ſeine Knechte aus der Tiefe zu erheben pflegt, worein Er ſie zuerſt geſtürzt; denn er duldet nicht, daß die Qualen größer ſeyen als die Kräfte.

Mit ſolchen Geſinnungen reden Wir auch zu denjenigen,

welche, obgleich ſie ſich auf eine übereilte Weiſe von Unſeren Vaterarmen entfernten, deßhalb dennoch nicht aufhörten, noch aufhören, demjenigen theuer zu ſeyn, welcher für ſie voll iſt des Geiſtes der Liebe und der Erbarmung.

Ueberzeugt, wie Wir ſind, daß die Unkenntniß, daß ſie bereits einen Vater wieder erlangt hatten, welcher denjenigen erſetze, den ſie als dahingeſchieden beweinten, ihnen die Uebertretung, welcher ſie ſich überließen, weniger ſcheußlich erſcheinen ließ, richten Wir an ſie fromme Verſicherungen des Mitleids und der Vergebung, wie ſie demjenigen gebühren, der ſich bewußt iſt, Stellvertreter (Vicario) zu ſeyn eines menſchgewordenen Gottes, welcher, als in einem ihm beſonders angehörenden Vorrechte ſeinen Ruhm darein ſetzte, ſanften und demüthigen Herzens zu ſeyn. Mögen jene Unglücklichen überdenken, welche tiefe Wunden ſie dem zärtlichen Herzen ihres Vaters beibrachten, welch einen Friedensſtand ſie verloren! Und dann im furchtbaren Vergleiche die Gefahren, welchen ſie entgegengehen, den Zuſtand der Unordnung und Unruhe, worein ſie ſich ſtürzen, und mögen ſie mit aufrichtigem Herzen beweinen, daß ſie ſich begaben in eine Entfernung von den lebendigen Waſſern, um ſich ſparſam zerſtreute Ciſternen zu graben

Keine anderen Wünſche hegend, als die des Friedens und der Verſöhnung, einzig bezweckend das Beſte derer, welche Wir immerdar als Unſere Kinder betrachten werden, enthüllen Wir vor ihnen noch immer ein Gemüth voll Liebe, Sanftmuth und Nachſichtigkeit; denn zu ſchmerzlich iſt Uns der bloße Gedanke in die Nothwendigkeit verſetzt werden zu können, Maßregeln der Strenge ergreifen zu müſſen, während Wir Uns vielmehr in dem Entſchluſſe geſtärkt fühlen, für jene Ortſchaften eben ſowohl, als für die anderen Theile Unſerer Herrſchaft Anſtalten der Wohlfahrt und der Glückſeligkeit zu treffen.

Möge der Vater der Erbarmung Unſere demuthsvollen Gebete erhören, welche Wir als Vermittler zwiſchen Ihm und dem Volke eifrig erheben, damit, wenn aller Irrthum zer-

it, jedes böſliche Thun abgewendet, die Liebe zur Reli=
, Unterwerfung, Eintracht, der Geiſt ſey, welcher Un=
Unterthanen belebe, ſo wie das Streben ſie zu beglücken
Gelübde iſt, das Uns in der Ergießung des Herzens belebt,
welcher Wir Allen den apoſtoliſchen Segen ertheilen und auf
herabflehen die Fülle der himmliſchen Tröſtungen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter den 9 Febr. 1831,
erſten Jahre Unſers Pontifikates.

Gregorius P. P. XVI.

Bekanntmachung des proviſoriſchen Regierungskomité's von Urbino und Peſaro. Peſaro, den 9 Febr. 1831. *)

Kraft der dieſen Morgen von dem apoſtoliſchen Legaten,
nſignor Domenico Cattani erlaſſenen Bekanntmachung,
pten wir's uns zur heiligen Pflicht, die Regierung dieſer
n Provinz Urbino und Peſaro zu übernehmen. Wir wer=
Alles thun, was in unſern Kräften ſteht, um die Lage
Bevölkerungen, die ſich unſerer Leitung anvertrauen, zu
eſſern.

Die öffentlichen Bedürfniſſe ſind groß und zahlreich, und
öglich können im Augenblick alle befriedigt werden; um
ſſen die Reinheit unſerer Abſichten an Tag zu legen, haben
Folgendes beſchloſſen:

1) Die Religion, die Geiſtlichkeit, Perſonen und Eigen=
n, ſind unter die Schutzwache der Geſetze geſtellt, und wer=
aufs ſtrengſte geachtet werden.

2) Alle Städte der Provinz haben einen Deputirten zu
ken, um unſerm Komité beizutreten. Die Stadt Urbino
erechtigt, zwei zu ſenden.

3) In der ganzen Provinz iſt die Schlachtſteuer vollſtän=
aufgehoben, welche ſo lange auf den beſten Bürgern und be=
ers auf den armen Landleuten laſtete.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 25 Februar.

4) Alle Beamten sind in ihren Funktionen bestätigt, mit Vorbehalt der Modifikationen, welche das Komité zu treffen für nöthig halten wird.

5) Alle Pensionen sind verbürgt und gesichert.

6) Die öffentliche Sicherheit ist dem Eifer der Nationalgarden anvertraut. Obristlieutenant Joseph Sercognani ist zum Oberbefehlshaber der Nationalgarden und der Linientruppen der ganzen Provinz ernannt.

7) T. Saloni ist in der Stelle als Provinzschatzmeister bestätigt.

8) Man wird die nothwendigen Verfügungen bekannt machen für die Güter, die zu unserer Provinz gehören.

9) Die Verbesserung des Zollsystems wird einer der ersten Gegenstände unserer Berathung seyn.

10) Es wird ein Provinzial-Polizeidirektor ernannt werden, unter dem alle Polizeibeamten stehen.

11) Alle andern nöthigen Maßregeln und Verfügungen behält sich das Komité vor.

Einwohner dieser schönen Provinz Italiens, da sehr ihr nun zur Hälfte eure Wünsche erfüllt, Dank der Vaterlandsliebe unserer tapfern Jugend, auf der alle unsere Hoffnungen ruhen. Die neue Ordnung der Dinge wird zu unserm Heil ausschlagen, und ihr werdet den Ruhm haben, euern Kindern und Enkeln einen freien Staat zu hinterlassen, stark durch alle die Rechte, welche die mächtigen Nationen genießen.

Gegeben im Regierungspalaste zu Pesaro, den 9 Februar 1831.

(Unterz.) Graf Fr. Cossi, Gonfaloniere. Marquis P. Petrucci. Graf D. Paoli. Graf T. Mariani. P. Borillari, Advokat.

18. Bekanntmachung des Kardinals und interimistischen Staatssekretärs Bernetti. Rom, d. 12 Febr. 1831. *)

Da in diesem Augenblicke einige Uebelgesinnte selbst die Ruhe der Hauptstadt zu stören drohen, so ist es erforderlich, daß außer den Linientruppen auch die guten Bürger in hinlänglicher Anzahl für die Erhaltung der Ordnung sich versammeln.

Se. Heiligkeit, auf die besondere Ergebenheit, welche dem eigenen Fürsten nie log, und auf den dringenden Wunsch rechnend, welchen jeder Bürger für die Ruhe seiner Familie und die Erhaltung seiner Existenz hegt, hat verordnet, daß von jedem Präsidenten außer den eingeschriebenen Bürgern andere unter denen ausgewählt werden, welche sich am meisten bei der Erhaltung und Vertheidigung der Ordnung betheiligt glauben, um sogleich für die Dienste bereit zu seyn, welche die Zeitumstände verlangen, und der Generalkommandant der bürgerlichen Wache gebieten wird.

Die glänzenden Beweise von Eifer, welche die Einwohner Roms bei ähnlichen Gelegenheiten an den Tag gelegt haben, und deren man nicht ohne innige Rührung gedenkt, bürgen dafür, daß auch diesem unvermeidlichen, aber temporairen Dienste die Thätigkeit und Ausdauer nicht fehlen werden, deren sich dieses Volk, der Religion und seinem Fürsten treu, zu rühmen hat.

J. Kard. Bernetti.

19. Bekanntmachung des Generaldirektors der Polizei. Rom, den 12 Februar 1831. **)

Die Ordnung jeder gut eingerichteten Regierung fordert die Fremden zu kennen, welche sich in ihren Staaten aufhalten, und die Ursachen zu wissen, welche sie zu bleiben bewegen. Deßhalb wird hiedurch verordnet, daß 24 Stunden nach dieser Be-

*) Aus dem Diario di Roma.

**) Aus der nämlichen Quelle.

kanntmachung alle päpstlichen Unterthanen aus den Legationen, Delegationen und der Mark, die seit einem Jahre sich in der Hauptstadt aufhalten, bei der Präsidentschaft, zu welcher sie gehören, sich einzufinden haben, um daselbst ihre Namen, Vornamen, Vaterland, Gewerbe, Wohnort anzugeben, und die Gründe zu nennen, welche ihr ferneres Bleiben nothwendig machen. Diejenigen, welche dieß versäumen, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die Regierung genöthigt seyn wird, mit der Strenge der Gesetze gegen sie zu verfahren.

Rom, Palast der Regierung, den 12 Febr. 1831.

D. Cappelletti, Generaldirektor der Polizei.

20. Bekanntmachung der provisorischen Regierung der Provinz Bologna vom 12 Februar 1831. *)

Die Provinzen der Romagna, die von Ferrara und einige Städte der Mark, die unserem Beispiele nachahmten, haben bereits das Joch der Sklaverei abgeschüttelt. Da sie dieselben Motive beleben und sie den nämlichen Zweck haben, wie wir; so haben sie ebenfalls die dreifarbige Fahne aufgepflanzt. Das Symbol der Freiheit und der Nationalvereinigung, das Panier, das in Bologna in der Nacht des 4. Februars aufgepflanzt wurde, ist durch einige Aufseher unsern Brüdern in Ferrara übergeben worden, damit es dort aufgesteckt werde, nicht nur als ein Sinnbild der Freiheit, sondern auch der Brüderschaft. Bereits legen die freien Städte den Grund zu einer Vertheidigungs- und Angriffslinie. Es ist zu hoffen, daß nach den Wahlen der Komitien ein gemeinschaftliches Band uns zu einer einzigen Familie verknüpfen werde.

Die Kraft und das Glück der Staaten liegen in der Einigkeit, und wir müssen diese um den Preis aller unserer Privatinteressen erkaufen. Das öffentliche Wohl soll der Zweck Aller seyn.

*) Aus der Gazzetta di Bologna.

Wenn Eintracht unter uns herrscht, so wird es Niemand gen, uns zu beunruhigen. Wir werden unter uns glücklich, d von Andern geachtet ſeyn. Ein wahrhaft einiges Volk iſt mer groß!

Bekanntmachung des Kardinals und einſtweiligen Staatsſekretärs Bernetti. Rom, d. 14 Febr. 1831.*)

Ein Haufe von Böſewichtern hatte ſich träumen laſſen, ſey eine leichte Sache, die öffentliche Ruhe umzuſtürzen, und Römer die Religion, welche ſie bekennen, vergeſſen zu ma- n, ſo wie die Anhänglichkeit und Unterwerfung, welche ſie ig ſind ihrem Vater und Souverän zu beweiſen; er hoffte die envollen päpſtlichen Truppen ohne Treue und Tapferkeit zu den! Jene, in Finſterniß und Verbrechen, hatten den Ge- ken einer Revolution in dieſer Stadt genährt, und haben auch, aber vergeblich, verſucht. Sie ſind indeſſen auch nicht täuſcht. Die Regierung kennt ihre Umtriebe, die Mittel, liche ſie anwenden, das Ziel, wornach ſie ringen, und hat ßregeln getroffen gegen ſolche ſchändliche Handlungen. Der lige Vater wünſcht jedoch, daß ſein getreues Volk erkennen ge, daß niemals die Unverſöhnlichen, Treuloſen, Gottesver- ſenen ihre Unternehmungen leicht aufgeben, und obgleich ſie ſt von der Vergeblichkeit ihrer Bemühungen überzeugt ſind, dennoch auf die Gerüchte verlaſſen, welche ſie ausſtreuen, Angſt anzujagen, auf die erlauchten Namen, welche ſie fälſchlicher Weiſe berühmen, zu Aufregern und Er- rern zu haben, und auf die Hoffnung, die Truppen eher ihrem Dienſte ermatten zu ſehen, als ſie ſelbſt müde wollen rbrechen auszubrüten.

Die ſchon bekannte Abſicht dieſer Gottloſen iſt Plünderung ohl des öffentlichen als des Privateigenthums; und mit der ſicht auf dieſen Raub haben ſie es verſucht Anhänger zu ge- inen und ſodann die Empörung zu verſuchen. Es wird ih-

*) Aus dem Diario di Roma vom 16 Februar.

nen aber nicht gelingen, denn es wacht immer zur Vertheidigung Roms die göttliche Vorsehung durch die mächtige Fürsprache von Maria der Hochheiligen, besonderen Beschützerin des ihr frommergebenen Volkes, und von den glorreichen Apostels Vater und Paul. Ja, es ist gerade eine Fügung dieser göttlichen Vorsehung, daß unter den Verführten und zum Irrthume Verleiteten, sich solche gefunden, welche durch furchtbare Gewissensbisse gequält, mit zerrissener Seele dahin gebracht wurden ihr Vergehen einzugestehen und das verrätherische Vorhaben zu enthüllen.

Die Regierung wird diese boshaften Anschläge nicht ungestraft lassen. Sollten aber inzwischen die Ruchlosen von Neuem irgend ein sündliches Unternehmen wagen, so zweifelt der heilige Vater gewiß der unbegränzten und unerschütterlichen Treue seiner Unterthanen und Kinder, nicht daran, daß sobald ein Signalzeichen von der Engelsburg und das Läuten der Sturmglocke ertönen wird, alle diejenigen, welche zum Militärdienste eingeschrieben sind, sich so schnell als möglich bei ihren respektiven Korps einfinden, und zur augenblicklichen und edelmüthigen Vertheidigung der Religion, des Vaterlandes und des Thrones eilen werden.

Gegeben Rom im Staatssekretariat, den 14 Febr. 1831.

T. Kardinal Bernetti.

22. Schreiben des Kardinals und Staatssekretärs Bernetti an den Kardinal Benvenuti. Rom, den 16 Februar 1831. *)

Rom, den 16 Febr. 1831.

Mein sehr vortrefflicher Herr! Ich hatte die Ehre, das Schreiben zu erhalten, das Ew. Eminenz an mich nach Terni richteten, und legte dessen Inhalt sogleich dem heiligen Vater vor. Es gereichte ihm zum Troste inmitten der von Perugia,

*) Aus dem Journal des Debats vom 3 März.

das ſich bereits der legitimen Regierung entzogen hatte, enthalten nun betrübenden Nachrichten.

In dieſer Nacht werden von hier 150 Mann Linientruppen und 100 andere von Civita-Vecchia aufbrechen, um ſich nach Spoleto zu wenden, wo Ew. Eminenz ihnen zu wiſſen thun wird, ob ſie weiter gehen ſollen. Obriſtlieutenant Bentivoglio wird ſie kommandiren, und zugleich alle in dem inſurgirten Lande zerſtreuten Streitkräfte an ſich ziehen. Ich glaube indeſſen, Sie ſollten ihm andeuten, daß ſein Kommando nur proviſoriſch iſt.

Der heil. Vater ſetzt großes Vertrauen auf den guten Geiſt und die Kaltblütigkeit, womit Ew. Eminenz Ihre Sendung begonnen haben. Er verſpricht ſich davon die beſten Reſultate, da er eine hohe Meinung von der bekannten Klugheit und Weisheit Ew. Eminenz hegt. Er zählt auf ihre Energie, um in den uns getreu gebliebenen Landen an alle, welche die Waffen tragen können, einen Aufruf zu erlaſſen, und alle Freunde des Altars und des Throns zu einer Kontrerevolution zu bewegen.

Da der heil. Vater kein anderes Vertheidigungsmittel hat, ſo will er, daß man unverzüglich von dieſem wirkſamen Mittel Gebrauch mache. Wir erwarten von Ihnen den Plan eines allgemeinen Aufſtandes, worin die Mittel angegeben ſeyn werden, die Kontrerevolution zu bewerkſtelligen, ſo wie die, für die Sie die Mitwirkung der Regierung bedürfen. Mittlerweile erlaſſen wir hier eine Proklamation, die überall aufs ſchnellſte verbreitet werden wird. Ich werde Ihnen davon eine große Zahl Exemplare zukommen laſſen.

Ich erneuere Ew. Eminenz die Gefühle der Hochachtung, mit der ich Ihnen demüthig die Hand küſſe.

(Unterz.) Bernetti.

23. Proklamation des Generalkommandanten Barbieri, an die Nationalgarde von Bologna, v. 17 Febr. 1831. *)

Auf das erste Gerücht von fremder Einmischung habt ihr die Waffen ergriffen; als unerschrockene Krieger seyd ihr, zur Vertheidigung der Unabhängigkeit und der Rechte Aller, an die vaterländischen Gränzen geeilt; man hat euch eingeschärft, Manneszucht zu beobachten und die Gränze nicht zu überschreiten, und ihr, wackere Nationalgarden, seyd dem Befehl nachgekommen.

Der schönste Muth des freien Soldaten besteht darin, seine Tapferkeit zu zügeln.

Schon waren die fremden Truppen in drohender Stellung versammelt, bei unserm Anblick gingen sie über den Po zurück. Sagte ich's euch nicht, daß Manneszucht dem Feind imponirt? Soldaten! Das Vaterland ist mit euch zufrieden. Es lebe die Freiheit!

24. Bekanntmachung des Kardinals und interimistischen Staatssekretärs Bernetti. Rom, den 17 Februar 1831. **)

Thomas Bernetti, der heil. römischen Kirche Kardinal, Diakonus von S. Cesareo, Sr. Heil. Papst Gregor XVI interimistischer Staatssekretär.

Das römische Volk, in seinen religiösen Gesinnungen nie wankend, in der Liebe zu seinem Vater und Souverän, so wie zu dem Vaterlande fest verharrend, hat in den kürzlich verflossenen Karnevalstagen zu den in allen Zeiten hievon abgelegten Beweisen neue hinzugefügt, indem es sich nicht nur den von der Regierung getroffenen Maßregeln mit Bereitwilligkeit und Eifer fügte, sondern auch den weisen Anordnungen derselben durch seine besonnene Haltung allen möglichen Vorschub leistete.

*) Aus dem Nürnberger Korrespondenten vom 28 Februar.

**) Aus dem Diario di Roma vom 19 Februar.

Als demnach Unſere vom 12 d. M. datirte Kundmachung in Betreff der Einſchreibung zur Bürgergarde erſchien, eilten diejenigen, welche zur Theilnahme an derſelben aufgefordert worden waren, mit ſolchem Enthuſiasmus herbei, daß die darin vorgeſchriebene Zahl bald voll war, und diejenigen, welche ſich dadurch übergangen und ausgeſchloſſen glaubten, das lebhafteſte Verlangen bezeigten, ſich der gemeinſchaftlichen Sache der Vertheidigung der öffentlichen Ruhe, ſo wie der Sicherheit der Ihrigen und ihres Hab und Gutes anzuſchließen.

Der heilige Vater nimmt dieſen edlen Eifer mit dem größten Wohlgefallen wahr, und da die obwaltenden Umſtände eine Vermehrung der in obenerwähnter Bekanntmachung vorgeſchriebenen Zahl der Bürgergarde erheiſchen, damit der derſelben angewieſene Dienſt erweitert, gleichmäßig vertheilt und daher minder läſtig gemacht werden könne, ſo wollen Se. Heiligkeit Allen die Gelegenheit darbieten, ihren löblichen Eifer zu befriedigen und den heiligen Pflichten eines guten Bürgers und Unterthans Genüge zu leiſten.

Se. Heiligkeit verordnen daher, daß diejenigen Individuen, welche zur Tragung der Waffen geeignet und nicht unter zwanzig wie auch nicht über fünfzig Jahre alt ſind, ſich in den Kanzleien der unten namhaft angeführten Korps-Oberſten melden können, um ſich behufs des aktiven Dienſtes, wenn ſie dazu aufgefordert werden, in die reſpektiven Rollen eintragen zu laſſen. In dem Falle, wenn irgend einer, welcher zur Bürgergarde gehört, durch Unpäßlichkeit oder durch ein anderes Hinderniß von der perſönlichen Dienſtleiſtung abgehalten wird, und ſich durch einen Stellvertreter erſetzen laſſen will, ſo kann er ſich mit ſeinem dießfallſigen Geſuche an das Generalkommando der Bürgergarde wenden, welches den ihm zukommenden Dienſt gegen eine angemeſſene Vergütung, die jedoch nicht die Summe von 30 Bajocki für einen Wachtdienſt überſteigen darf, durch ein anderes Individuum vom ſelben Korps verrichten laſſen wird.

Von einer Bevölkerung, die von den obbesagten edlen Gesinnungen der Ergebenheit und Anhänglichkeit gegen den heiligen Vater, Oberhirten und Fürsten, und von einem hochherzigen vaterländischen Gefühle beseelt ist, läßt sich nichts Anderes als eine zahlreiche, selbst den Bedarf übersteigende Einrollirung erwarten.

Erlassen vom Staatssekretariate, am 17 Febr. 1831.

Kardinal Bernetti.

Vorstehender Bekanntmachung ist das Verzeichniß der Obersten der Bürgergarde beigefügt, bei denen man sich in die Rollen dieser Garde einschreiben läßt. Ihre Namen sind: Conte Buonaccorso Buonaccorsi, Conte Vincenzo Pianciani, D. Prospero Sciarra Colonna, Fürst von Roviano, D. Sigismondo Chigi, Fürst von Campagnano, und D. Alessandro Duca di Torlonia.

25. Bericht des Insurgenten-Obersten Sercognani, die Einnahme von Ancona betreffend. Im Lager degli Archi, den 17 Februar 1831. *)

Im Lager degli Archi, den 17 Februar.

An die provisorische Regierung von Bologna.

Ich beeile mich, Ihnen zu melden, daß ich diesen Morgen um zehn Uhr eine Kapitulation unterzeichne, kraft deren der Platz und die Festung Ancona mir übergeben werden. Zu meinen Beiständen ernannte ich den Cavaliere Obrist Armandi, den Marquis D. Zappi, und den Advokaten L. Barbani. Gestern Abend ließ ich meine Vorhut bis Osimo rücken, und so wie die Kapitulation unterzeichnet ist, eile ich nach Macerata, den letzten Punkt der Mark gegen die neapolitanische Gränze. Am zweiten Tage der Einschließung Ancona's zog ich die Berennung so eng zusammen, daß meine Vorposten nur noch halbe Flintenschußweite von den Mauern des Platzes standen. Es

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 4 März.

kam zum Kampfe, bei welchem wir zwei Stunden lang das beständige Feuer dreier feindlichen Batterien und einer Garnison von 3600 Mann auszuhalten hatten.

In vergangener Nacht bemächtigte ich mich auch zweier Korsaren. Die Kühnheit und Schnelligkeit unserer Bewegungen, und der Muth der wenigen Truppen, die ich befehligte, brachte den Feind so in Schrecken, daß ich ihn, ohne daß ich Geschütz hatte, in die unbedingte Nothwendigkeit setzte, sich heute zu ergeben. Alles, was ich thun konnte, verdanke ich ganz den guten Rathschlägen des Obristen Armandi, meines alten Waffengenossen und Freundes, der mir stets zur Seite stand. Die Eroberung eines der großen Bollwerke der italienischen Freiheit ist ein Ereigniß, das wohl würdig ist, die Aufmerksamkeit der Nationalregierung auf sich zu ziehen und die öffentliche Freude zu vermehren.

Bei meinem Einzuge in Ancona bat ich den Obristen Armandi, das Oberkommando der Stadt, des Hafens und der Citadelle, so wie der Proviant- und Kriegsmagazine zu übernehmen, und über diese Mittel zur gemeinsamen Vertheidigung der Sicherheit zu verfügen, nach den Befehlen, die er von der erlauchten Regierung empfangen wird. So wie die Kapitulation unterzeichnet ist, werde ich mich beeilen, einen Offizier mit weitern Details nach Bologna zu senden.

Sercognani.

26. Kapitulation von Ancona, geschlossen zwischen dem Insurgenten-Obristen Sercognani und dem Befehlshaber der päpstlichen Truppen, Bataillonschef Sutermann, am 17 Februar 1831. *)

Art. 1. Die Religion, die Personen und das Eigenthum sammt der Eingebornen als der Fremden sind unter den Schutz der Gesetze und der neuen Autorität gestellt; — Obrist Ser-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 5 März.

Sercognani gibt darauf sein Ehrenwort im Namen der Belagerungstruppen.

Art. 2. Morgen am 18 Febr. früh 6 Uhr wird die Besatzung von Ancona mit allen Kriegsehren ausziehen, mit Waffen und Gepäck, fliegenden Fahnen, brennenden Lunten und zwei sechspfändigen Feldgeschützen.

Art. 3. Besagte Garnison wird sich am Eingange der Straße von Osimo in Schlachtordnung stellen. Hier wird man die Soldaten über den Entschluß fragen, den sie ergreifen, d. h. ob sie dem Schicksale der Besatzung folgen oder in dem Lande bleiben wollen, und es wird ihnen keinerlei Hinderniß in Weg gelegt werden, welche Wahl sie treffen mögen.

Art. 4. Der Theil der Besatzung, der sich in die päpstlichen Staaten zurückziehen will, wird zu diesem Ende mit einem Routezettel versehen, so wie von einem Generalstabsoffizier und einem Kriegskommissär begleitet werden, die mit ihrem Schutze und der Sicherung ihrer Subsistenz beauftragt sind. Für die Effekten und das Gepäck werden Transportmittel geliefert.

Art. 5. Auf der andern Seite verpflichtet sich besagte Garnison, in dem Lande, das sie durchzieht, keinerlei Schaden noch Unordnung anzurichten. Sie wird unter dem Kommando eines Offiziers in Eine Kolonne vereinigt marschiren, und darf in keinem Falle sich trennen oder mehrere Punkte einnehmen.

Art. 6. Ist die Garnison auf dem päpstlichen Gebiete angekommen, so wird sie in vollständige Freiheit gesetzt, und Obristlieutenant Sutermann wird den beiden ihn begleitenden Offizieren ein Certifikat über die Art ausstellen, mit der sie ihre Mission erfüllt haben.

Art. 7. Monsignore, der apostolische Delegat, wird in gegenwärtige Kapitulation mit eingeschlossen, falls er einwilligt, die Regierung der Stadt und Provinz dem Befehlshaber der Belagerungstruppen, Obristen Sercognani, abzutreten.

Art. 8. Die Stadtthore werden noch heute Vormittag der Nationalgarde übergeben, welche auch die innere Polizei übernimmt. Es werden sogleich von beiden Seiten Kommissarien und Offiziere zur Uebergabe der Magazine und Kriegsvorräthe, die in dem Platze zu verbleiben haben, ernannt werden.

Geschehen und in doppeltem Originale ausgefertigt.

(Unterz:) Obriſt Sercognani, Kommandant der Belagerung von Ancona.

Ritter Sutermann, Kommandant des Platzes und der Festung Ancona.

Ich genehmige und ratifizire vorliegende Kapitulation und insbesondere den Art. 7.

(Unterz.) Fabrizi, apostolischer Delegat.

27. Schreiben des päpstlichen Staatssekretärs, Kardinals Bernetti, an die Mitglieder des diplomatischen Korps in Rom. *)

Excellenz! Obgleich ich Ihnen nicht die betrübende Nachricht von einem abermaligen Vortheile, den die Rebellen in einigen neuen Provinzen des römischen Staats davongetragen hätten, mitzutheilen habe, und vielmehr hoffe, Ihnen bald anzeigen zu können, daß der Aufstand, statt vorzuschreiten, Rückschritte macht, so muß ich dennoch mit tiefem Schmerze Sie von der Uebergabe der Stadt und Festung Ancona in Kenntniß setzen, welche beide in die Hand der Empörer gefallen sind, weil, wie aus der Kapitulation hervorgeht, die päpstliche Besatzung Mangel an Lebensmitteln litt.

Die schnellen Fortschritte der Revolution hatten dem Gouverneur nicht Zeit gelassen, sich davor zu bewahren, und der gänzliche Mangel an Mehl in dieser Stadt, der es an Mühlen fehlt, hatte sich bei den Bürgern wie bei den Soldaten bald fühlbar gemacht. Dieser betrübenden Nachricht muß ich eine

*) Nach der preußischen Staatszeitung vom 17 März aus französischen Blättern.

andere noch schmerzlichere hinzufügen, nämlich die Aufhebung des erlauchten Kardinals Benvenuti, der mit Gewalt aus seiner bischöflichen Residenz Osimo fortgerissen und unter bewaffneter Bedeckung gefangen nach Ancona geführt worden ist. Die Betrübniß des heiligen Vaters hat den höchsten Grad erreicht, und auf seinen Befehl theile ich diese Ereignisse den Mitgliedern des diplomatischen Korps mit, indem ich jedes von ihnen auffordere, hierin so bald wie möglich in Uebereinstimmung mit der Regierung Sr. Heiligkeit zu handeln, fest überzeugt, daß sie dadurch das Wohlwollen des heiligen Stuhls ruhmvoll erwerben und verdienen werden.

Ich erneuere Ew. Excellenz die Versicherungen meiner Achtung.

Tommaso Kardinal Bernetti.

28. Edikt des Kardinals und interimistischen Staatssekretärs Bernetti. Rom den 18 Februar 1831. *)

Thomas Bernetti, der heil. römischen Kirche Kardinal, Diakonus von St. Cesareo, Sr. Heil. Papst Gregor XVI interimistischer Staatssekretär.

Der heil. Vater, über die Nothwendigkeit trauernd, sich mit der Strenge eines Richters waffnen zu müssen, richtet noch einmal Worte des zärtlichen Vaters an die Völker der in die Gräuel des Aufstandes verwickelten Provinzen. Er beklagt bitter den Irrthum, in den sie sich unter der schmeichelnden Hoffnung augenblicklicher Erleichterung hinreißen ließen, auf die bald schwere Lasten und darunter vielleicht die Militärkonscription folgen werden, welche aus den Armen der Eltern die Söhne, die ihre Freude und Hoffnung sind, reißt. Aber noch heißere Thränen vergießt Er über die der Religion zugefügte Schmach; die ersten Schritte der Aufrührer sind bereits gegen sie gewendet; denn sie ist, zugleich mit dem Throne, das Ziel, gegen welches alle die Streiche gerichtet sind, die so ver-

*) Aus dem Diario di Roma vom 19 Februar.

abſcheuenswürdige Verſchwörungen anſpinnen, leiten und vollführen.

Wohlbekannt ſind dem heiligen Vater die boshaften Vorwände, die aus Akten gezogen werden, welche Seine Repräſentanten unterzeichnet haben, die hernach entweder vertrieben oder gefangen gehalten wurden; aber nicht ohne Entſetzen hat Er auch die ſchändlichſten Gewaltthaten vernommen, die man ſich erlaubte, um durch Zwang von denſelben geſetzwidrige Unterſchriften zu Akten zu erpreſſen, deren Ausfertigung nicht in ihrer Macht geſtanden hat. Gegen dieſe Akte proteſtirt Se. Heil. laut, erklärt ſie für null und nichtig und appellirt gegen derlei Attentate der Gewalt und Drohung an Recht und Gerechtigkeit; und der heilige Vater beeilt ſich um ſo mehr, dieſe Erklärung öffentlich zu erlaſſen, je tadelnswerther es ſeyn würde, länger darüber zu ſchweigen und ſeine Geſinnungen hierüber zu verhehlen.

Es iſt nun aber Zeit, daß die Gottloſigkeit und der Treubruch in den Abgrund, aus dem ſie ihr Haupt erhoben haben, zurückgeſchleudert werden. An den der Religion und dem Staate getreuen Völkern iſt es, Jedem, der ſie unterdrückt oder zu unterdrücken ſucht, zu zeigen, daß ihnen der Betrug und die Betrüger wohl bekannt ſind. Mögen ſie wiſſen, daß Tauſende von treuen Unterthanen bereit ſind, zur Vertheidigung der beleidigten Rechte des Oberhaupts herbeizueilen, und daß das Vertrauen unbegränzt iſt, welches der heil. Vater in ſie ſetzt, in der feſten Ueberzeugung, daß ſie muthig jedes Opfer für eine ſo ſchöne Sache bringen werden. Der hl. Vater ſteht im Begriffe, ſie auf die Probe zu ſtellen und mit dem Beiſtande jenes Gottes, der für das Heil Seiner Kirche wacht, wird der Wunſch der Gottloſen zu Grunde gehen. Sollte dieſe wiederholte Warnung des Mitleids und der Verzeihung, die der hl. Vater noch einmal ergehen läßt, vergebens ſeyn und die Feinde der Religion und des Thrones in ihrem frechen Unternehmen hartnäckig beharren, dann wird die geiſt-

liche Macht, die Ihm Gott gegeben hat, nicht unnütz in Seinen Händen bleiben. Sein Vaterherz wird bluten, wenn Er davon gegen so Viele Gebrauch machen muß, die Seine Kinder waren und die Er auch jetzt noch, als solche, liebt und stets bereit ist, in Seinen Vaterschoß aufzunehmen. Allein die Beraubung der Kirche, die Verletzung der ehrwürdigen Rechte des hl. Stuhles, die Aufwieglung jener Staaten, die dem Stellvertreter Christi auf Erden zur freieren Ausübung Seines päpstlichen Primats in der ganzen Welt von Gott anvertraut sind, erheischen gebieterisch jene Maßregeln, welche die heiligen Gesetze zur unverbrüchlichen Bewahrung des Erbtheils der Kirche vorschreiben. — Möge dieß eine heilsame Warnung seyn, damit jene Schritte nicht unvorgesehen treffen, zu denen Sich der hl. Vater, wenn auch ungern, von der heiligen Pflicht aufgefordert fühlt, die Ihm obliegt, so viel in Seiner Macht steht, die Länder der Kirche unversehrt zu erhalten.

Der heilige Vater hegt das feste Vertrauen, daß die Völker, welche in unglücklichem Wahnsinn, unter den Unordnungen eines verbrecherischen Aufruhrs gegen einen Fürsten, den sie noch nicht gekannt haben, seufzen, hiedurch werden erschüttert werden, und Trost gewährt Ihm nur die süße Hoffnung, sie bald wieder mit Seinen getreuen Unterthanen vereint zu sehen, welche immer mit neuen Wohlthaten überhäuft, jenes Friedens genießen, der, von der wahren Religion genährt, den Völkern Glück, und Ruhm den Staaten bereitet.

Gegeben im Staatssekretariat, den 18 Februar 1831.

Th. Kardinal Bernetti.

29. Proklamation des provisorischen Regierungscomité's von Perugia, vom 19 Februar 1831. *)

Das provisorische Regierungscomité von Perugia.

Wir haben das Vergnügen, dem Publikum anzuzeigen,

*) Aus dem Osservatore di Trasimene vom 20 Februar, der seit der Insurrection in Perugia erscheint.

daß die Städte und Gemeinden der Provinz mit einander wetteifern, ſich der großen Sache der Unabhängigkeit und Wiedergeburt Italiens anzuſchließen. Foligno, Todi, Fratta, Magione haben bereits unter dem Jubel der ganzen Bevölkerung die dreifarbige Fahne aufgepflanzt. Alle Klaſſen reihen ſich in Maſſe in die Nationalgarde.

Perugia, den 19 Februar 1831.

Glotto Monaldi. G. Roſa. T. Borgia. L. Bortoli. A. Cenci. L. Menicucci.

30. Bekanntmachung des Kardinals und interimiſtiſchen Staatsſekretärs Bernetti. Rom, d. 22 Febr. 1831. *)

Thomas Bernetti, der heil. römiſchen Kirche Kardinal, Diakonus von St. Ceſario, Sr. Heiligkeit Papſt Gregor XVI interimiſtiſcher Staatsſekretär.

Der freudige Enthuſiasmus, womit eine zahlloſe Menge dieſer höchſt getreuen Bevölkerung ihre unbegränzte Anhänglichkeit gegen den heiligen Vater geſtern an den Tag gelegt und Ihm den entſchiedenen Vorſatz, wenn es die Vertheidigung der Religion und des Stuhles des heiligen Petrus gelten ſollte, ihr Blut dafür zu verſpritzen, betheuert hat, konnte nicht umhin, das gefühlvolle Herz Sr. Heiligkeit, unſers Herrn, aufs innigſte zu rühren, und ihm die ganze Fülle des Troſtes zu bereiten, welchen dem Herzen eines Regenten die Gewißheit von ſeinem Volke und zwar von einem ſolchen Volke, wie das römiſche, in ſo hohem Grade geliebt zu werden, gewähren muß.

Der heilige Vater hat in Folge deſſen befohlen, demſelben ſein höchſtes Wohlgefallen zu bezeigen und die Verſicherung zu ertheilen, daß die Erinnerung an den geſtrigen Tag, welchen er für den ſchönſten ſeines Lebens erklärt, unvergänglich und unauslöſchlich in Seinem Gedächtniſſe bleiben wird.

*) Aus dem Diario di Roma vom 23 Februar.

Es gibt aber nichts, was nicht mißbraucht werden könnte, und es ist selten, daß lärmende Versammlungen ohne irgend eine mehr oder minder bedenkliche Unordnung ablaufen. Da nun der heil. Vater in Erfahrung gebracht, daß zu einem ähnlichen Jubelzuge, wie der gestrige, Anstalt getroffen wird, so ist es Seine Willensmeinung, daß Allen zu wissen gethan werde, Er bedürfe solcher äußerlichen Freudenbezeugungen nicht, um darnach die Anhänglichkeit zu bemessen, welche dieses Sein innigstgeliebtes Volk gegen Ihn hegt, indem Er den ganzen Umfang derselben schon zur Genüge aus dem Eifer zu entnehmen im Stande ist, womit es neuerlichst zur Vereitelung der Anschläge beigetragen hat, welche ruchlose Menschen nicht minder zur Gefährdung der Ruhe von Rom, als auch zum Umsturz der Grundfesten Seiner rechtmäßigen Regierung angesponnen haben.

Ein Wunsch Sr. Heil. ist für jeden Römer ein höchst achtungswürdiger Befehl; wir haben daher auch nicht nöthig, weiter darauf zu dringen, daß derselbe getreu erfüllt werde, und wir halten uns daher überzeugt, daß keine andere Volksversammlung dieser Art ferner stattfinden werde, als nur in dem äußersten Falle, wenn die Vertheidigung des Vaterlandes, der Religion und der Regierung dieß Allen zur Pflicht machen sollte.

Gegeben im Staatssekretariate am 22 Febr. 1831.

(Unterz.) Th. Kardinal Bernetti.

31. Bekanntmachung, die Herabsetzung des Salzpreises und der Mahlsteuer betreffend, Rom, den 22 Februar 1831. *)

Da Se. Heiligkeit, unser Herr, Gregor XVI, als liebreicher Vater Seiner Völker, den Bedürfnissen der Armen Seine fürsorglichste Berücksichtigung widmet und Alles aufzubie-

*) Aus der nämlichen Quelle.

ten beſtrebt iſt, um der unbemittelten Klaſſe ihr Schickſal zu erleichtern, ſo hat auf Seinen Befehl der Generalſchatzmeiſter unterm 19 d. M. verordnet:

1) daß der Preis des Salzes ſowohl in Rom, wie in allen andern Provinzen des Kirchenſtaates, um Einen Bajocco pr. Pfund herabgeſetzt werde, welche Verminderung bei allen Preiſen, welche in Folge der verſchiedenen Qualität des Salzes und an verſchiedenen Orten gegenwärtig beſtehen, einzutreten hat;

2) daß in ſämmtlichen Provinzen des Kirchenſtaats die Mahlſteuer auf die Hälfte ihres jetzigen Betrages herabgeſetzt werden ſolle.

32. Bekanntmachung des interimiſtiſchen Staatsſekretärs Kardinal Bernetti. Rom, den 24 Februar 1831. *)

Thomas, der heiligen römiſchen Kirche Kardinal Bernetti, Diakonus von St. Ceſareo, Sr. Heiligkeit Papſt Gregor XVI interimiſtiſcher Staatsſekretär.

Neue und immer verabſcheuungswürdigere Attentate der Rebellen gelangen täglich zur Kenntniß Sr. Heiligkeit, Unſeres Herrn, der darüber die lebhafteſte Betrübniß empfindet. Jene ſchändlichen Menſchen, welche jedes Gefühl von Religion und Ehre abgeſchworen haben, nicht zufrieden, die Fahne des Aufruhrs unter Völkern, welche ruhig lebten, aufzupflanzen, griffen zu den Waffen, und verbreiteten in zuſammengerafften Horden vereiniget, die Rebellion, überall Spuren der Religionsverachtung und Unordnung zurücklaſſend, wie ſich von einer Verbindung von Rebellen gegen Gott, von Eidbrüchigen gegen den Souverän, und von Verräthern des Vaterlandes nicht anders erwarten ließ. Die getreuen Völker entſetzten ſich über ſolche Freveltaten, und durch eine ſo beiſpielloſe Verwegenheit überwältiget und betäubt, fanden ſie ſich unvermerkt in die Gräuel des Aufruhrs und des Verderbniſſes geſtürzt.

*) Aus dem Diario di Roma vom 26 Februar.

Attentate auf Attentate häufend, wagten es die Aufrührer, ihre ruchlosen Hände sogar an den achtungswürdigsten Kardinal Benvenuti zu legen, indem sie ihn mit bewaffneter Macht von Osimo, aus der Mitte seiner Heerde wegführten, welcher er, als Oberhirt, um so angelegentlicher seine Sorgfalt widmete, je größer die Gefahren waren, von denen er sie von den strafbaren Machinationen der Gottlosigkeit umringt, wähnte.

Der heilige Vater hat mit Entsetzen gesehen, wie solchergestalt die erhabene Kardinalswürde verhöhnt, die bischöfliche Würde verachtet und der Repräsentant mißhandelt wurde, den Er unlängst, als Legaten a latere nach den Provinzen jenseits der Appenninen geschickt hatte, um die Ruhe in denselben durch jene Mittel der Gnade und der Sanftmuth herzustellen, die Seinem Vaterherzen so sehr entsprechen.

Der heilige Vater weiß jedoch wohl, was Ihm unter solchen Umständen die Eide auferlegen, welche Er bei Uebernahme des schweren Amtes, das ihm die Vorsehung anvertraute, geschworen hat; Er sieht die Nothwendigkeit, die ehrwürdigen Gesetze der Kirche zu ihrem eigenen Schutze und zur Bestrafung derjenigen zu vollziehen, die ihre heiligsten Rechte verletzten und diejenigen, die ihre ersten Diener sind, mißhandelten. Aber so einleuchtend diese Nothwendigkeit auch ist, so vermag der heilige Vater dennoch die Stimme Seines liebevollen Herzens gegen diejenigen nicht zu ersticken, die Er noch für seine, wenn auch noch so undankbaren Kinder hält. Obschon Er sehen muß, daß die wiederholt ertheilten liebreichen Warnungen ohne Wirkung geblieben sind, und nur noch größere und verstärkte Schuld zur Folge hatten, und obgleich Er wohl weiß, daß so ungeheuren Freveltaten, ohne vorhergehende Ermahnung, die Strafe schnell auf dem Fuße folgen sollte, so steht dennoch Sein Vaterherz noch immer offen; und da Er auf Erden die Stelle desjenigen vertritt, welcher sagte, Seine Barmherzigkeiten seyen ohne Zahl, so erklärt Er Sich noch zur Nachsicht

gendigt, wofern so gräuliche Ausschweifungen durch gebührende Genugthuung gut gemacht werden.

Der heilige Vater schmeichelt Sich, daß diese letzte väterliche Warnung das Friedenszeichen der Ruhe unter Seinen geliebten Unterthanen seyn, und die Freude, von welcher Er durch die rührenden Beweise von Treue, Liebe und Anhänglichkeit durchdrungen ist, die Ihm von Seinem Volke von Rom und den umliegenden Provinzen so vielfältig gegeben worden, durch die Sinnesänderung der Rebellen recht bald vollständig gemacht werden wird. Er wird sich dann mit Freuden der Nothwendigkeit enthoben sehen, dasjenige zu vollziehen, was die Vertheidigung der Religion, der Unverletzbarkeit der Rechte des heiligen Stuhles, das geistliche Heil und die zeitliche Wohlfahrt Seiner Unterthanen mittelst des Gebrauches jener Waffen von Ihm fordern, welche der Urheber und Vollender des Glaubens in Seine Hände gelegt hat.

Gegeben im Staatssekretariate, am 24 Februar 1831.

Thomas Kardinal Bernetti.

38. Bekanntmachung der im Namen Sr. Heiligkeit beim Einrücken der österreichischen Truppen in Ferrara provisorisch ernannten päpstlichen Regentschaft. Ferrara den 6 März 1831. *)

Se. Excellenz, der Baron von Frimont, Fürst Ventrodocco, General der Kavallerie und Oberbefehlshaber der k. k. Truppen in Italien, hat Se. Durchl. dem k. k. FML. Fürsten Bentheim befohlen, Ferrara in Folge des dem österreichischen Hofe traktatenmäßig zustehenden Garnisonsrechtes, mit einem Armeekorps zu besetzen. Se. Exc. der Oberbefehlshaber haben ferner, in Erwartung der Ankunft eines Repräsentanten Sr. Heil. Papst Gregors XVI, in der Person des bereits zum Prolegaten von Ferrara ernannten Monsignor Asquini, angeordnet, daß eine päpstliche Regentschaft errichtet werde, die alle

*) Aus der Gazzetta di Venezia vom 9 März.

Regierungsgewalt in ihren Händen zu concentriren habe, indem, in Folge obbesagter Besitznahme, alle seit dem 7ten letztverflossenen Monats Februar eingesetzten Behörden unverzüglich aufgelöst und sämmtliche Beamte und Angestellte verabschiedet werden sollen, so wie auch sämmtliche von diesen Behörden, Beamten und ihren Agenten ausgegangenen Akte als null und nichtig zu betrachten sind.

Demzufolge haben Se. Durchl. der Feldmarschall-Lieutenant Fürst von Bentheim, die Unterzeichneten: Cavaliere Flaminio Baratelli, Conte Girolamo Crespi und Conte Camillo Trotti (der aber abwesend war) aufgefordert, besagte Regentschaft zu bilden und selbigen erklärt, daß sie obbesagte Regierungsgewalt im Namen Sr. Heil. als rechtmäßigen Souverains der Provinz von Ferrara, nach den am 7 Febr. in Kraft befindlichen Gesetzen und Verordnungen, den Umständen gemäß und wie es das Beste der öffentlichen Verwaltung zu schleuniger Erledigung der Geschäfte erheischt, mit gebührender Berücksichtigung der Rechte der Privaten, auszuüben haben.

Da Seine Durchlaucht ferner erklärt hatten, daß die Annahme dieses Amtes keinen Aufschub gestatte, so haben sich die Unterzeichneten in Erwartung ihres Kollegen Conte Trotti, am heutigen Tage in Gegenwart Sr. Durchl. als Regentschaft konstituirt, welche, indem sie diesen Akt zur öffentlichen Kenntniß bringt, zugleich erklärt, daß sie die ihr anvertraute Gewalt dazu gebrauchen werden, damit in der ganzen Provinz die souveraine Autorität des heiligen Vaters anerkannt und selbiger Gehorsam geleistet, Personen und Eigenthum ohne Unterschied geschützt, allenthalben Ruhe und Sicherheit aufrecht erhalten und die Landesangelegenheiten mit der gewissenhaftesten Regelmäßigkeit und Gerechtigkeit verwaltet werden.

Die Regentschaft hegt das feste Vertrauen, daß sie dieses Ziel erreichen werde, indem ihr einerseits die Mitwirkung einer Bevölkerung, die im Allgemeinen unzweideutige Beweise der Treue gegen ihren Souverain, so wie der Liebe zur öffent-

lichen Ordnung gegeben hat, nicht fehlen kann, und anderer-seits Se. Excell. der Oberbefehlshaber zu erkennen gegeben hat, daß die k. k. Truppen zu diesem Ende und auf jede Aufforderung den kräftigsten Beistand leisten werden.

Gegeben im Castell von Ferrara den 6 März 1831.

(Unterz.) Flaminio Can. Baratelli. Girolamo Conte Crespi.

34. Bekanntmachung der prov. Regentschaft zu Ferrara, die Nichtigkeit aller von der revolutionären Regierung eingesetzten Behörden sammt ihren Verfügungen ꝛc. betreffend. Ferrara, den 6 März 1831. *)

Im Namen Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI.

Zufolge den in der vorhergegangenen Bekanntmachung aufgestellten Maximen und den Grundsätzen, welche nothwendigerweise als Richtschnur dienen mußten; in Folge der Stellvertretung und des Charakters, womit die Regentschaft bekleidet ist, so wie der obwaltenden Umstände, wird erklärt:

1) Daß sowohl die Civil- als Militärbehörden, welche am 6ten und 7ten Februar gebildet wurden, aufgelöst und alle die neuen dabei angestellten Beamten entlassen sind, und daß alle die Verfügungen, welche von besagten Körpern und Behörden, so wie von ihren Agenten erlassen worden, für null und nichtig angesehen werden sollen.

2) Daß die Verwaltung der Civil- und Kriminalrechtspflege, so wie die Zuchtpolizei, ferner die Verwaltung der Municipal-, Provinzial- und Finanzangelegenheiten, so wie alle anderen öffentlichen Geschäfte und Sachen, nach den Gesetzen und Normen, welche vor der besagten Epoche des 7ten Febr. in Kraft waren, gehandhabt werden sollen, mit Vorbehalt derjenigen einstweiligen Zusätze, Abänderungen und Modifikationen, welchen diejenigen Mauth-, Handels-, Verpflegs-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 14 März.

und andere Verordnungen unterworfen werden müſſen, deren gänzliche oder theilweiſe Beibehaltung und Handhabung, die obwaltenden Umſtände halber, nicht thunlich iſt.

3) Daß die Behörden und öffentlichen Beamten, ſo wie die betheiligten Partien in Betracht derjenigen Anordnungen, welche, den Geſetzen und Reglements gemäß, von einem in Rom oder anderwärts befindlichen Miniſterium oder einer andern Behörde ausgehen ſollten, ſich wegen der dießfalls getroffenen Vorkehrungen, in ſo weit ſie getroffen werden können, an die Regentſchaft zu wenden haben.

4) Daß jedes Individuum, welches am 6ten Febr. eine öffentliche Stelle bekleidet und durch notoriſche und erwieſene Handlungen zum Umſturze der rechtmäßigen Regierung, zur Vertreibung ihrer Stellvertreter, zur Inſtallirung des revolutionären Regiments mitgewirkt hat, ſo lange von dem Amte, das er bekleidete, ſuspendirt bleiben ſolle, bis vom heiligen Vater in Betracht ſeiner anders verfügt werden wird.

5) Daß jeder öffentliche Beamte jedes Ranges, welcher in beſagter Epoche des 7ten Februars und ſeitdem von ſeiner Stelle entlaſſen worden, ſogleich in dieſelbe wieder eingeſetzt werden ſolle, mit Vorbehalt der Schlußverfügung des vorhergehenden Artikels.

6) Daß diejenigen, welche von nun an ſich unterſtänden, dreifarbige Kokarden, Fahnen, Embleme, revolutionäre Zeichen, Deviſen und Schriften aufzubewahren oder zu verfertigen, von der Polizei mit einer Geld-, oder Gefängniß-, oder ſonſtigen Strafe, welche, je nach der Beſchaffenheit des Falls, dem Ermeſſen der Behörde überlaſſen bleibt, belegt werden ſolle; ſo wie jeder Urheber oder Genoſſe eines erwieſenen Attentats oder Akts gegen die ſouveräne Gewalt des Papſtes, gegen ſeine Regierung und gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit, als ein Feind des Staats und Hochverräther angeſehen und behandelt werden wird.

7) Daß gleichermaßen derjenige, welcher ſich gegen wen

kommende eine Beleidigung, eine Beschimpfung oder sonstige Unbill erlaubt, mit einer Geld-, Gefängniß- oder sonstigen Strafe nach Ermessen und Befinden der Umstände belegt werden solle.

8). Daß über die Verantwortlichkeit, zu welcher jeder wegen stimmiger Theilnahme an den stattgefundenen Vorgängen gezogen werden solle, lediglich der heilige Vater zu entscheiden hat, zu dessen Füßen die Regentschaft die inständigsten Bitten niederlegen wird, damit er eher von Seiner Milde als von Seiner Gerechtigkeit auch gegen diejenigen Gebrauch machen möge, die unglücklicherweise eine größere Schuld auf sich geladen haben.

Erlassen zu Ferrara, den 6 März 1831.

Flam. Cav. Baratelli. Girol. Conte Erizzi.

34. Kundmachung vorgenannter Regentschaft, die Ablieferung aller Arten von Waffen innerhalb 48 Stunden betreffend. Vom obigen Datum. *)

In Gemäßheit der Befehle Sr. Durchlaucht des Fürsten von Bentheim, Feldmarschall-Lieutenants Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, eilt die Regentschaft bekannt zu machen, daß alle jene, welche Waffen, als namentlich Flinten, Karabiner, Pistolen, Bajonnette, Säbel, Stilette u. dgl. m. besitzen, dieselben binnen 48 Stunden abzuliefern haben.

Für die pünktliche Vollziehung dieser Verfügung, in so weit solche Feuergewehre anlangt, werden die Chefs und Befehlshaber der nun aufgelösten militärischen Korps verantwortlich gemacht, und denselben bedeutet, daß die geringste Uebertretung militärisch abgeurtheilt und bestraft werden wird.

Das päpstliche Platzkommando, welches dermalen in dieser Citadelle seinen Sitz hat, ist angewiesen, die Waffen, welche demgemäß werden abgeliefert werden, in Empfang zu nehmen, und zwar sollen diejenigen, welche nicht verboten sind,

*) Aus der nämlichen Quelle.

für die Eigenthümer zur bereinstigen Zurückstellung an dieselben aufbewahrt, und zu diesem Behufe mit Zetteln, auf welchen der Name der Eigenthümer steht, versehen werden; die verbotenen Waffen aber müssen unbedingt und ohne Anspruch auf dereinstige Zurückstellung abgeliefert werden.

Ferrara, den 6 März 1831.

Flam. Cav. Baratelli. Girol. Conte Crispi.

36. Bekanntmachung zu vorerwähnter Regentschaft, die Ausdehnung des päpstlichen Edikts wegen Herabsetzung des Salzpreises auch auf Ferrara betreffend. Vom voranstehenden Datum. *)

Im Namen Sr. Heiligkeit Gregor XVI.

Die provisorische Regentschaft zur Verwaltung der Stadt und Provinz Ferrara.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Generalschatzmeisters Sr. Heiligkeit vom 19 Februar, welche wegen der stattgefundenen Vorgänge hier bisher nicht hatte zur öffentlichen Kunde gebracht werden können, und welche die Herabsetzung des Salzpreises um einen Bajocco pr. Pfund vorschreibt, erklärt die provisorische Regentschaft, daß, um der Stadt und Provinz Ferrara die wohlthätige Verfügung Sr. Heiligkeit ebenfalls zu Gute kommen zu lassen, der Preis des weißen und gemeinen Salzes, so wie solcher am 7 Februar stand, um einen Bajocco herabgesetzt werden soll.

Gegeben in Ferrara, den 6 März. 1831.

Flam. Cav. Baratelli. Girol. Conte Crispi.

37. Bekanntmachung des päpstlichen Staatssekretärs Bernetti, das Einrücken der k. k. österreich. Truppen in den Kirchenstaat betreffend. Rom, den 7 März 1831. **)

Dem Publikum zum Trost zeigt man freudigst an, daß

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus dem Diario di Roma vom 8 März.

im Staatssekretariat die offizielle Nachricht eingegangen, daß die kais. österreichischen Truppen am 5ten d. in drei Kolonnen in Modena, Parma und Pontelagoscuro eingerückt sind, von wo aus sie in schnellen Märschen in das Innere des Kirchenstaats einziehen werden.

T. Bernetti.

38. Bekanntmachung des päpstlichen Vicelegats der Stadt und Provinz Ferrara. Ferrara, den 8 März 1831. *)

Im Namen Sr. Heiligkeit Gregor XVI.

Fabius, Graf Asquini, aus dem Hause Fagagna, Patrizier von Udine, Hausprälat Sr. Heiligkeit, apps. olischer Protonotar, Vicelegat der Stadt und Provinz Ferrara.

Da Se. Heiligkeit mittelst eines Erlasses Sr. Eminenz des Kardinals Bernetti, provisorischen Staatssekretärs der auswärtigen Angelegenheiten, vom 1sten d. M. geruht haben zu verordnen, daß wir die Verwaltung dieser Stadt und Provinz unverzüglich antreten sollen, deren friedliche Wiederherstellung auf den vorigen Fuß seit dem 6ten d. M. durch die Truppen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und mittelst der Regentschaft bewirkt worden, welche auf Befehl Sr. Excellenz des Fürsten von Antrodocco, Freiherrn von Frimont, kommandirenden Generals im lombardisch-venetianischen Königreich installirt worden ist, ermangeln wir nicht, kund zu machen, daß die besagte Regentschaft uns die ganze ihr übertragen gewesene Regierungsgewalt, welche sie, so lange sie selbe bekleidete, aufs eifrigste und gerechteste handhabte, übergeben hat.

Da nun aber der Beistand der achtbaren Personen, welche die besagte Regentschaft ausmachten, unter den gegenwärtigen Umständen nicht anders als höchst ersprießlich für die zweckmäßige Führung der öffentlichen Angelegenheiten seyn kann, so haben

*) Aus dem Diario di Roma.

haben dieselben auf unser Ersuchen eingewilligt, uns in der Eigenschaft als Rathgeber an die Hand zu gehen, und zur Seite zu bleiben, bis etwa von Sr. Heiligkeit anders verfügt werden dürfte, wodurch sie sich noch ferner um die Person des heiligen Vaters und um das öffentliche Wohl neuerdings verdient gemacht haben.

Ferrara, den 8 März 1831.

F. Asquini, Vicelegat.

39. Dekret der provisorischen Regierung der vereinigten italienischen Provinzen, die Zusammenberufung der Deputirten nach Bologna betreffend. Bologna, den 12 März 1831. *)

Provisorische Regierung der vereinigten italienischen Provinzen.

Die gewesene provisorische Regierung der Provinz Bologna erkannte, wie wichtig es sey, die befreiten Provinzen schnell zu vereinigen, und in Bologna einen Nationalkongreß der Deputirten derjenigen Städte zu bilden, die durch besondere Regierungen verwaltet werden; indessen konnte sie bei der Kürze der Zeit nicht selbst die Zahl der Deputirten im Verhältniß der betreffenden Bevölkerungen vertheilen. Und obgleich später vorgeschlagen worden war, die gegenwärtige Versammlung nach jenem Verhältnisse zu rekonstituiren, so wurde doch beschlossen, dieß noch zu verschieben, um die Bildung der neuen Regierung und die Berathungen der Wahlgesetze nicht länger aufzuhalten. Da nun aber durch außerordentliche Umstände die Versammlungen suspendirt wurden und zur Wiederberufung der Deputirten eine Frist bis zum 31sten d. gegeben werden mußte, so erwog die provisorische Regierung der vereinigten Provinzen, daß in der Zwischenzeit nach einer regelmäßigen Norm die Zahl der Deputirten festgesetzt werden könne, welche von jeder Provinz

*) Aus dem Monitore Bolognese vom 15 März.

im Verhältniß ihrer Bevölkerung zu schicken sind, damit in den vorzunehmenden Berathungen die Stimmen der Repräsentanten der Zahl der Repräsentirten entspreche. Sie verordnet daher:

1) Jeder Distrikt wird je von 30,000 Einwohnern einen Deputirten schicken.

2) Es erhält daher die Provinz Bologna zehn Deputirte (wir übergehen die nähere Vertheilung dieser und der folgenden Deputirten auf die einzelnen Distrikte in jeder Provinz); Ferrara 7; Ravenna 5; Forli 6; Urbino und Pesaro 7; Ancona 5; Macerata 8; Fermo 3; Ascoli 2; Perugia 6; Spoleto und Rieti 5. (Zusammen 64.)

Die Deputirten der vereinigten Provinzen werden sich nach der von dem Präsidenten der Versammlung erlassenen Weisung am 31sten d. in Bologna einfinden.

Gegeben im Regierungspalaste in Bologna, den 12 März 1831.

Im Namen der provisorischen Regierung:

der Präsident Giovanni Vicini.

Vincenzo Cristini, Sekretär.

40. Bekanntmachung des Präsidenten der Deputirtenversammlung der vereinigten italienischen Provinzen, den Wiederzusammentritt der Deputirten betreffend. Bologna, den 15 März 1831. *)

Um dem Wunsche der provisorischen Regierung und des Publikums zu entsprechen, wird der auf den 31sten d. festgesetzte Wiederzusammentritt der Deputirten schon am 20sten d. stattfinden. Die Versammlung wird sich Anfangs nicht sowohl mit dem Wahlgesetze, als mit den außerordentlichen Mitteln beschäftigen, den dringenden Staatsbedürfnissen zu genügen.

Antonio Zanolini.

*) Aus dem Monitore Bolognese vom 18 März.

41. Proklamation des k. k. Feldmarschall-Lieutenants Fürsten Bentheim an die Bologneser. *)

Bologneser! Der Kaiser von Oesterreich, mein erlauchter Gebieter, hat auf die Bitte des heiligen Vaters den Befehl ertheilt, daß seine Truppen die Ordnung und Legitimität überall wieder herstellen sollen, wo sie gestört und verkannt wurden.

Der Marschall Frimont steht an der Spitze einer starken, und ihrem Fürsten ergebenen Armee. Dem kaiserlichen Truppen Widerstand entgegensetzen, hieße eure Lage noch verschlimmern, und Blut vergießen, um euch die fürchterlichsten Strafen zu bereiten.

Bologneser! Man hat euch getäuscht, als man euch glauben ließ, daß ihr, wenn ihr euch gegen euern Herrn empörtet, einen Akt des Patriotismus und der Unabhängigkeit vollführtet. Nein, ihr beginget die strafwürdigste Verrätherei, als ihr euch den Uebeln der Revolution und der Anarchie aussetztet.

Mögen die getreuen Unterthanen des heiligen Vaters die österreichischen Truppen als Brüder aufnehmen, welche kommen, um sie zu befreien, und die unsinnigen Revolutionäre durch eine ungesäumte Reue zu der Milde ihres päpstlichen Oberherrn ihre Zuflucht nehmen.

42. Proklamation des österreichischen Obergenerals, Freiherrn von Frimont, an die päpstlichen Unterthanen bei seinem Einrücken in die päpstlichen Staaten. Mailand, den 19 März 1831. **)

Päpstliche Unterthanen! Da Se. Heiligkeit vergeblich Worte der Milde und Verzeihung angewendet hatte, um die Uebelgesinnten zur Pflicht zurück zu führen, welche die verschiedenen Provinzen seiner Staaten in die Schrecken des Aufruhrs stürzen, so wendete Sie sich durch mich an Se. Maj. den Kai-

*) Aus der Neckarzeitung vom 23 März.

**) Aus dem österreichischen Beobachter vom 27 März.

ſer von Oeſterreich, meinen erlauchten Gebieter, um gegen ihre verbrecheriſchen Unternehmungen Hülfe zu erhalten.

In Kraft der mir gnädigſt verliehenen Gewalt rückte ich mit einem Korps k. k. Truppen in die der ſouverainen Herrſchaft Sr. Heiligkeit unterworfenen Staaten ein, in welchen die Rebellen die legitime Regierung umſtürzten, und für einen Augenblick die oberſte Gewalt an ſich riſſen.

Päpſtliche Unterthanen, ich komme, um dieſe meine heilige Pflicht zu erfüllen! Die mir anvertrauten Truppen werden die vollkommenſte Ordnung und die ſtrengſte Mannszucht beobachten. Sie kommen nicht als Feinde, ſondern zu Hülfe gerufen von eurem ſchändlich verrathenen Souverän, um die legitime Regierung wieder herzuſtellen und euch ſelbſt von den Schrecken der Anarchie zu befreien.

Gegeben zu Mailand, am 19 März 1831.

Der Obergeneral Baron von Frimont.

D. Sardinien.

43. Proklamation des Gouverneurs von Savoyen, Marquis d'Oncieux, auf die erſte Kunde von Zuſammenrottungen der Revolutionärs an der Gränze. Chambery, den 24 Februar 1831. *)

Wackere Einwohner von Savoyen! Mitten im tiefſten Frieden, deſſen wir genießen, während unſer Land, gleich einer und derſelben Familie, in gleichen Geſinnungen der Ordnungsliebe und wechſelſeitigen Wohlwollens vereint, nichts Anderes wünſchen kann, als die Güter, die es beſitzt, zu bewahren, bedroht eine Horde bewaffneter Räuber, die nichts zu verlieren und nichts zu hoffen hat, als von Plünderung, unſer Eigenthum, unſere Ruhe und die Hoffnungen unſerer Zukunft.

Die Rädelsführer, die an ihrer Spitze ſtehen, ſind dieſelben Menſchen, welche im Jahre 1821 ſo viele Drangſale

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 10 März.

über ihr Vaterland brachten, und dann, nachdem sie es ins Unglück gestürzt hatten, feige die Flucht ergriffen. Sie wollen abermals auf eure Kosten diesen strafbaren und unsinnigen Versuch erneuern. Unser edles Benehmen muß ihnen doch noch im Andenken seyn; sie müssen wissen, daß ihr sie heute, wie damals, mit Verachtung und Abscheu zurückweisen werdet, und daß Savoyen nicht das Land ist, wo man Verräther findet.

Als mich der König zum Gouvernement von Savoyen berief, hat er auf mich gerechnet, daß ich euch vertheidigen werde. Ein so schöner Auftrag ist mir hoch und theuer. Er ehrt mein Leben, welches ich stets gerne meinem Vaterlande gewidmet habe. Gestützt auf diese Gefühle, die euch bekannt sind, erwarte ich von euch dasselbe Vertrauen, welches ihr mir einflößt. Ihr Alle werdet am Tage der Gefahr meiner Stimme Gehör geben. Ich werde nur von Ehre und Pflicht zu reden brauchen, damit alle Einwohner von Savoyen mich verstehen.

Ich werde die Truppen des Königs, deren Ergebenheit ihrer Tapferkeit gleicht, gegen die Feinde führen, um sie zu bekämpfen, wenn sie es wagen sollten, unser Gebiet zu verletzen. Unsere tapfern Krieger würden, ich bin es fest überzeugt, in dem Muthe der Bewohner und in dem Eifer der Ortsbehörden überall, wo es nöthig wäre, Beistand finden.

Einwohner von Savoyen! Wir haben alle nur Ein Ziel, wir haben alle nur Ein Gefühl und Ein Interesse. Wir haben die Ruhe des Landes und den edlen Ruhm unseres Vaterlandes zu bewahren. Welcher Ruhm für uns, wenn die Geschichte sagen wird, daß wir Zeiten des Unglücks und der Stürme überstanden haben, ohne daß die Ordnung auch nur einen Augenblick gestört, ohne daß die Achtung für die Religion, für die Gesetze, für die Gerechtigkeit hintangesetzt, ohne daß die Regierung genöthigt worden wäre, auch nur einen einzigen Akt der Strenge auszuüben, zu irgend einer Drohung ihre Zuflucht zu nehmen, und daß Savoyen, seinen schönen Ra-

immer eine Beleidigung, eine Beschimpfung oder sonstige Unbill erlaubt, mit einer Geld-, Gefängniß-, oder sonstigen Strafe nach Ermessen und Befinden der Umstände belegt werden solle.

8) Daß über die Verantwortlichkeit, zu welcher jeder wegen stimmiger Theilnahme an den stattgefundenen Vorgängen gezogen werden solle, lediglich der heilige Vater zu entscheiden hat, zu dessen Füßen die Regentschaft die inständigsten Bitten niederlegen wird, damit er eher von Seiner Milde als von Seiner Gerechtigkeit auch gegen diejenigen Gebrauch machen möge, die unglücklicherweise eine größere Schuld auf sich geladen haben.

Erlassen zu Ferrara, den 6 März 1831.

Flam. Cav. Baratelli. Girol. Conte Crispi.

35. Kundmachung vorgenannter Regentschaft, die Ablieferung aller Arten von Waffen innerhalb 48 Stunden betreffend. Vom obigen Datum. *)

In Gemäßheit der Befehle Sr. Durchlaucht des Fürsten von Bentheim, Feldmarschall-Lieutenants Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, eilt die Regentschaft bekannt zu machen, daß alle jene, welche Waffen, als namentlich Flinten, Karabiner, Pistolen, Bajonnette, Säbel, Stilette u. dgl. m. besitzen, dieselben binnen 48 Stunden abzuliefern haben.

Für die pünktliche Vollziehung dieser Verfügung, in so weit solche Feuergewehre anlangt, werden die Chefs und Befehlshaber der nun aufgelösten militärischen Korps verantwortlich gemacht, und denselben bedeutet, daß die geringste Uebertretung militärisch abgeurtheilt und bestraft werden wird.

Das päpstliche Platzkommando, welches dermalen in dieser Citadelle seinen Sitz hat, ist angewiesen, die Waffen, welche demgemäß werden abgeliefert werden, in Empfang zu nehmen, und zwar sollen diejenigen, welche nicht verboten sind,

*) Aus der nämlichen Quelle.

schickt, die dasselbe bei Merimieux einholten, und nach Lyon zurückzukehren nöthigten. Am 25sten erließ der Präfekt des Rhônedepartements eine Proklamation, worin die Fortsetzung der Werbungen aufs strengste verboten und in Erinnerung gebracht wird, daß dieses Verbrechen nun dem Gesetze mit dem Tode bestraft wird. Einige andere Banden müssen, wie es scheint, später genöthigt worden seyn, sich zu zerstreuen, und allem Anscheine nach hat Savoyen für den Augenblick nichts von den obbesagten Versuchen zu befürchten. Unter diesen Umständen haben jedoch Se. Mgj. der König zu bewilligen geruht, daß Sich Sr. königl. Hoheit der Prinz von Carignan nach Savoyen begebe, wo derselbe, im Einvernehmen mit Sr. Excell. dem Gouverneur, diejenigen Anordnungen, welche noch erforderlich seyn dürften, treffen und den Truppen und den Einwohnern die Zufriedenheit des Königs mit ihrem vortrefflichen Geiste und ihrem preiswürdigen Benehmen zu erkennen geben wird. Se. königl. Hoheit sind in Folge dessen gestern gegen Mittag von hier abgereist.

45. Bekanntmachung an die Einwohner von Chambery, die Ankunft Sr. Hoheit des Prinzen von Savoyen-Carignan betreffend. Chambery, den 3 März 1831. *)

Einwohner von Chambery! Unser erlauchter Monarch, stets voll Güte und Zuneigung für seine Unterthanen in Savoyen, hat uns neuerdings wieder einen auffallenden Beweis hievon gegeben; er wollte, daß der präsumtive Thronerbe sich in unsere Mitte begebe.

Se. Hoheit der Prinz von Carignan trifft in wenigen Stunden in unsern Mauern ein; gibt es wohl einen ehrenvolleren Lohn der festen Haltung, die ihr bei den Stürmen, die uns drohten, behauptet habt? — Ihr werdet im vollen Umfange fühlen, wie groß diese Gunst, wie ehrenvoll sie für euch ist.

Es lebe der König! Es lebe der Prinz von Carignan!

Der erste Syndikus: Marquis de Ville de Traveray.

*) Aus der Turiner Hofzeitung vom 5 März.

12.

Spanien. Bekanntmachung des Kommiſſärs der k. ſpaniſchen Tilgungskaſſe zu Paris, die Anerkennung der Cortes-Bons betreffend. Paris, den 22 März 1831. *)

Herr Joſeph Anton Uriarte, Kommiſſarius der königlich-ſpaniſchen Tilgungskaſſe zu Paris, hat die Ehre dem Publikum anzuzeigen, daß vermöge Dekrets Sr. katholiſchen Majeſtät vom 21 Februar 1831 die Emiſſion von 20 Millionen Vellon-Realen dreiprozentiger Rente, mit Zinſengenuß auf den nächſten 1 April, und einem Tilgungsfond von ein Prozent mit gehäuften Zinſen geſchehen ſoll. Hr. A. Aguado, Banquier des ſpaniſchen Hofes, iſt ermächtigt, dieſen Verkauf zu unterhandeln und darf an Zahlung der Totalſumme der 20 Millionen Vellon-Realen-Renten, Bons von den Cortesanleihen auf folgende Art annehmen: Für ein Cortesbon von 1000 Piaſtern wird er 200 Piaſter in dreiprozentiger Rente und 800 Piaſter in Schuldcertifikaten ohne Zinſen austauſchen.

Die bis zum nächſten 1 April verfallenen Zinskoupons und Prämienbillets ſollen Kapital für Kapital gegen Schuldcertifikate ohne Zinſen ausgetauſcht werden.

Die Schuldcertifikate ohne Zinſen ſollen in 40 Serien getheilt werden; jeden 2 Jan. ſoll zu Paris eine öffentliche Ziehung erfolgen, welche die Serie bezeichnen wird, die zu einer dreiprozentigen Rente mit Zinſengenuß auf den nächſtfolgenden erſten April umgewandelt werden ſoll.

Die erſte Ziehung wird am 2 Januar 1832 ſtatthaben.

Die Austauſchungen können von dem Datum des königlichen Dekrets an ſechs Monate lang geſchehen.

Die Inhaber von Cortesbons können ihre Kapitalientitel vom nächſten 15 Mai an niederlegen, und erhalten Empfangſcheine, die nach zehn Tagen gegen neue Kapitalientitel ausgetauſcht werden; die Deponirung geſchieht zu Paris bei Hrn. A. Aguado, zu London bei den Gebrüdern Darthez.

Paris, den 22 März 1831.

---

*) Aus dem Moniteur vom 23 März.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Dreiundzwanzigster Band.

Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Inhalt.

Seite

1. Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXII. Band Seite 128 abgebrochenen Aktenstücke.) 1
2. Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen, und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXII. Band Seite 371 abgebrochenen Aktenstücke.) 98
3. Hannover. Aktenstücke, die in Göttingen entstandenen Unruhen und deren Folgen betreffend. Fortsetzung und Ergänzung der im XXI. Band Seite 270 abgebrochenen Aktenstücke.) 135

Literarische Anzeige.

In der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

Das Ausland.

Monat Junius.

Inhalt. Der amerikanische Novellendichter James Fenimore Cooper — Statistik des oberrheinischen Departements — Die Eingebornen von Australien — Labbey des Pompière's Leichenbegängniß — Neuschottland. 2 Artikel. Die neuschottländischen Micmac-Indianer. Jagd der Elenthiere u. s. w. — Ueber die Lage der hottentotischen Bevölkerung auf dem Kap — Die Christwoche in Madrid — Heeresmacht des österreichischen Kaiserthums — Statistische Vergleichung der Produktion und Konsumtion von Frankreich und Großbritanien — Ausbeute der Gold- und Platina-Minen im Ural — Die Reisebeschreibung chinesischer Buddhisten von Abel Remusat bearbeitet — Pembertons Reise nach Awa — Rußlands auswärtige Handelsverhältnisse — Erinnerungen eines Hofmannes: Ludwig Philipp, Karl X und Talleyrand — Ueber Einfluß der Witterung auf Sterblichkeit in Italien — Polnische Nationallieder nach dem Versmaße des Originales: 1) Der polnische Adler; 2) Der 29 November 1830; 3) Auf den Trümmern des von den Polen erstürmten Modlins 5 Dez. 1830; 4) Ode von Brodzinki. — Reiseskizzen eines Missionärs nach Indien: 1) Madras; 2) Die Reisen in Palankins; 3) Missionswesen — Wettstreit der einglaesischen Astronomen mit den Europäern in Betref astronomischer Bestimmungen — General Sercognani's Schreiben in Betref des Gefechtes von Rimini — Auszug aus dem Briefe eines russischen Missionärs nach China — Die neugeprägten Münzen des französischen Kaiserreichs — Ominöse Worte Lord Walshingams und Admirals York kurz vor ihrem gewaltsamen Tode — Die artesischen Brunnen in

Rußland — Bicêtre, Hospital und Irrenhaus zu Paris — Antwerpen's gegenwärtige Lage — Biographische Notiz von dem Prinzen v. Carignan — Lord Brougham's Geschäftsthätigkeit — Ueber die Nachgrabung in Pompeji und Herkulanum in den Jahren 1828/29 — von Blaramberg's Schrift über die tauroskythischen Befestigungen des Strabo und den kimerischen Bosporus — Kapitain Foster's Tod und die Resultate seiner Reise auf der königlichen Schaluppe „Chanticleer" — O'Gorman Mahon in Duelle verwikelt — Biographische Notizen von dem zu London angekommenen persischen Gesandten Seijid Chan — Reichthum der Bleiminen am Mississippi — Polen auf dem Wiener Congreß und Nowosilzow — Die zu den Beschuana's abgesendeten französischen Missionäre — Pankoucks Uebersezung des Tacitus — Die Volksaufstände in Frankreich seit der Rükkehr der Bourbons 1814 bis zu ihrer Vertreibung 1830. 1) Ursprung der Volksaufstände in Frankreich und der erste in Paris 1815; 2) Unruhen im Süden im Jahr 1816; 3) blutige Auftritte von 1817 bis 1820; 4) Die Verschwörung von 1822 und die Unruhen von 1827 — Die Einwohner von König Georgs Sund — Kant's Uebersezung in's Französische — Abenteuerliche Geschichte einer Fürstin von Wolfenbüttel — Die Napoleone der französischen Theater auf englischen Bühnen — Aberglauben unter dem Landvolke in Frankreich — Polen's Zuruf an Deutschland — Entdekung der Nigermündung — Nähere Würdigung derselben — Die französische Literatur in ihrem gegenwärtigen Zustande — Einnahme und Ausgabe der englischen Missionsgesellschaft — Gregoire Bischof von Blois. Sein Nekrolog und Briefwechsel mit dem Erzbischof von Paris — Die englische Geistlichkeit der Reformbill gegenüber — Unglüksfälle auf Tigerjagden in Ostindien — Standeserhöhung der außerehelichen Kinder des Königs von England — K. Dupin's Vorlesung über den französischen Nationalreichthum — Moralische und politische Folgen der Vorzugsmäklerei in England — Der Radschah Rammohun in der Versammlung der Unitarier-Association in England — Ausflüge am schwarzen Meer: 1) Taman; 2) Reise längs dem Kuban nach Jekaterinodar; 3) Jekaterinodar und die tscherномorzischen Kosaken — Welches ist der Hafen Hyppurus von Taprobana in Plinius Beschreibung desselben? — Der Hafen Kyaouk Phyoun an der Küste von Arracan — Die neuentdekten Knochen von Landsäugethieren in den Kalklagern des Mont St. Pierre bei Maestricht — Italien im Februar 1831 — Die wiedergefundenen Manuskripte Diderot's — Einnahme der Liverpool-Eisenbahngesellschaft — Die Ausländer im Dienste Rußlands und ein Verzeichniß derselben — Petitionen einiger Komitate Ungarns zu Gunsten Polen's — Versammlung der westindischen Kolonien Englands gegen den Sklavenhandel — Die Zunahme der Bevölkerung in England während des lezverflossenen Jahrhunderts — Bory de St. Vincent's und der französischen Gelehrten Reisewerk über Griechenland — Einfuhr fremder Weine und des Tabaks in England während 1829/30 — Polen's Verhältnisse zu Frankreich — Erinnerungen aus London und Westminster — Zustand der Gefängnisse und Gefangenen in England — Der Fürstin von Salm Epitre aux Rois absolus — Die Reise

des blinden Engländers James Holman — Die Einkünfte der englischen Geistlichkeit — Das Frohnleichnamsfest in Frankreich — Konsumtion des Opiums in China — Erdbeben am Golf von Genua — Neuer Dampfwagen-Apparat — Das Ministerium Grey — Viktorin Fabre (Nekrolog) — Die historischen Denkmäler in Frankreich nach Vitet's Bericht über dieselben — Nachtstük des Figaro aus Italien — Der serbische Dichter Symeon Milutinovics, biographische und literarische Skizze — Einbrüche des Meeres in Nieder-Medoc — Der Julisritter am Pranger — Denkwürdigkeiten einer malayischen Familie — Paganini's erstes Konzert zu London — Guiana und seine abnehmende Bevölkerung — Der blindgeborne Gelehrte Hamilton — Konkurs für eine Statue Napoleons auf der Vendomesäule — Biographische Notiz von Felix Nogaret, des Nestors der französischen Literatur — Die Bekenntnisse eines amerikanischen Piraten — Anzahl der weiblichen Dienstboten und Freudenmädchen zu London — Das ägyptische Oberhaus und seine Vorstellungen an den Pascha von Aegypten — Erinnerungen aus Korsika. Das Banditenfrühstük. — Eine Abendgesellschaft bei Lafayette — Der Handel von Syrien und die Bewohner des Libanon — Der Tod der Schauspielerin Siddons ÷ Die Feier der Julustage zu Calcutta — Literarische Chronik: 1) Mémoires, Souvenirs et Anectodes sur l'intérieur du Palais do Charles X par M Théodore Anne. Paris 1831. 2) De la facilité et des avantages de l'introduction en France de la culture en grand du coton, du café et notamment de la *canne à sucre* etc. Paris 1831. 3) Die Waldenser. Waldensian Researches etc. by W. St. Gilly London 1831. 4) Sketches of Spain and Marocco, by A Capell Brooke. London 1831. Hiezu fortlaufend eine Auswahl der wizigsten Bigarrures Figaro's.

[1322] Vollständiges Wörterbuch der Artillerie.

Zu dem im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung längst erschienenen rühmlich bekannten:

Allgemeinen Wörterbuch der Artillerie,

welches die Erklärung aller verschiedenen Kunstwörter, Begriffe und Lehrsäze der Geschüzkunst in theoretischer und praktischer Hinsicht, nebst der Geschichte der wichtigsten Erfindungen in derselben enthält. Von Dr. J. G. v. Hoyer, königl. preuß. Generalmajor, Mitglied der königl. schwedischen Akademie der Militairwissenschaften, ist nunmehr ein Supplementband erschienen, der in gleichem Format mit dem vorstehenden, und mit sieben großen lithographischen Tafeln versehen, alle Entdekungen, Erfahrungen und Fortschritte enthält, durch welche dieses Fach in den lezten zwanzig Jahren und bis auf die neueste Zeit so vielfach bereichert und ausgebildet worden ist.

Mit Recht kan dasselbe daher allen Bibliotheken, Quartiermeisterstuben, Adjutanturen, Artilleriekommando's und Regimentern, so wie jedem gebildeten Artillerieoffizier empfohlen werden.

Der Preis des Ganzen von 3 Bänden in 5 Abtheilungen mit 25 Kupfertafeln und 7 lithographirten Tafeln ist 18 fl. 36 kr.

Stuttgart und Tübingen, im Julius 1831.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Diplomatiſches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geſchichte.

Neunundzwanzigſter Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom dreiundzwanzigſten Band der Neueſten Staats-Akten und Urkunden aus den verſchiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Vingt-neuvième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

1831.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Dreiundzwanzigster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesetzt, und das 1ste Heft des 24sten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesetzten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 36 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß
über den
Inhalt des dreiundzwanzigsten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XXIXster Band).

Seite

Baden.

1831. 31. März. — Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten Baden, Bayern, Frankreich, Großherzogthum Hessen, Nassau, Niederlande und Preußen, und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung mit Beilagen von Lit. A—D inkl. 506

1831. 31. März. — Protokoll zu voranstehender Uebereinkunft und Rheinschifffahrtsordnung in Betreff des zweiten Alinea des Art. 11 des besagten Traktats gehörig. 565

Bayern.

Uebereinkunft mit den übrigen Rheinuferstaaten, und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. Baden.

Braunschweig.

Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend. (Fortsetzung).

1831. 29. Januar. — Briefe des Herzogs Karl von Braunschweig an seinen Bruder, den Herzog Wilhelm, die braunschweigischen Landesangelegenheiten betreffend, (I und II)

I. Konfidentielles Schreiben. 155

Offizielles Schreiben. 168

Frankreich.

1830. 10. Aug. — Notifikationsschreiben des Königs Ludwig Philipp an den Kaiser von Rußland, über seine Thronbesteigung. 437

Seite

1830. 6. Septbr. — Aufruf des Kriegsministers, Marschalls Grafen Gérard, an die Soldaten. . . 440

1830. 18. Septbr. — Antwort des Kaisers Nikolaus auf zuvorstehendes Schreiben des Königs Ludwig Philipp. 439

1831. 16. Febr. — Königliche Ordonnanz, die Abänderung des Staatssiegels betreffend. . . . 442

Aktenstücke, die am 14 Februar und die folgenden Tage stattgehabten Vorfälle in Paris betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 28. Febr. Cirkularschreiben des neuen Polizeipräfekten von Paris, Herrn Vivien, an die Polizeikommissäre der verschiedenen Quartiere der Hauptstadt, die Wachsamkeit für Erhaltung der öffentl. Ruhe betreffend. . 447

1831. 22. März. — Rede des Präsidenten des Ministerrathes über die Lage Frankreichs und die Absichten der Regierung, im Auszuge, gehalten in der Sitzung der Deputirtenkammer. 448

Uebereinkunft mit den übrigen Rheinuferstaaten, und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. Baden.

Hannover.

Aktenstücke, die in Göttingen entstandenen Unruhen und deren Folgen betreffend. (Forts.)

1831. 27. Jan. — Cirkular des königl. großbritannisch-hannöver'schen Kabinetsministeriums an sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs. 135

1831. 28. Jan. — Bericht der Namens sämmtlicher Korporationen, Gilden und Innungen der Stadt Lüneburg nach Hannover gesandten Deputirten über ihre Mission, nebst der an Se. Maj. den König eingereichten Petition. Bekannt gemacht in Lüneburg am vorbemeldeten Tage. 139

1831. 3. Febr. — Bekanntmachung der Bevollmächtigten sämmtlicher Korporationen, Gilden und Innungen der Stadt Lüneburg an ihre Mitbürger im voranstehenden Betreffe. 142

1831. 4. Febr. — Proklamation des königl. Kabinetsministeriums, die in einem Theile des hiesigen Königreichs ausgebrochenen Unruhen und stattgehabten Umtriebe betr. 145

1831. 9. Febr. — Ausschreiben des königl. Kabinetsministeriums an die Magistrate sämmtlicher Städte des Königreichs. 146

1831. 16. Febr. — Bekanntmachung der nach Hannover gesandten Deputirten der Stadt Göttingen an ihre Mitbürger, über ihre Mission. 148

1831. 11. März. — Aktenmäßige Darstellung der am

Seite

18 und 19 Januar in Göttingen stattgehabten tumultuarischen Vorfälle. 143

1831. 5. April. — Königliches Reskript auf die Vorstellung der Stadt Münden. 191

Hessen.
(Kurfürstenthum.)

Aktenstücke, die in Kassel und an andern Orten des Kurfürstenthums stattgefundenen Unruhen, und die darauf erfolgte Veränderung in der Verfassung und Verwaltung des Kurfürstenthums betreffend. (Fortsetzung.)

1830. 24. Oktbr. — Bekanntmachung der Polizeidirektion von Kassel, die zu Verhütung fernerer Ruhestörungen ergriffenen Maßregeln betreffend. 231

1830. 30. Novbr. — Vorstellung der Bürger der Residenzstadt Kassel an den Kurfürsten, die Civilliste betreffend. 265

1830. 25. Novbr. — Bittschrift mehrerer geachteter Einwohner Hanau's an den Kurfürsten, die jüngsten Vorfälle daselbst betreffend. 285

1831. 28. Jan. — Bekanntmachung des kurfürstlichen Gesammt-Staatsministeriums, dessen vollständige Konstituirung in Gemäßheit der Verfassungsurkunde betr. 288

Hessen.
(Großherzogthum).

Uebereinkunft mit den übrigen Rheinuferstaaten, und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. Baden.

Italien.

Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung).

A. Parma.

1831. 10. April. — Dekret der Kaiserin Herzogin Marie Louise. 170

B. Modena.

1831. 20. März. — Herzogliches Edikt, die Maßregeln gegen jene, welche an dem Aufruhr Theil genommen haben, betreffend. 171

1831. 22. März. — Herzogliches Dekret, die Juden betreffend. 175

C. Kirchenstaat.

1831. 21. März. — Bekanntmachung des Podesta von Bologna, wodurch dem Volke der bevorstehende Einmarsch der k. k. Truppen angekündigt wird. . . . 175

Seite

1831. 22. März. — Kundmachung des Kardinals Oppizoni, päpstlichen Legaten a latere, an die Einwohner seiner Diöcese und der vier Legationen Bologna, Ferrara, Forli und Ravenna. 176

1831. 25. März. — Bekanntmachung des Cardinals Staatssekretärs Bernetti. 178

1831. 26. März. — Schreiben des Kardinals Benvenuti, an den die k. k. Avantgarde befehligenden General Geppert. 180

1830. 26. März. — Bekanntmachung der provisorischen Regierung der vereinten italienischen Provinzen in Ancona. 181

1831. 26. März. — Uebereinkunft zwischen dem Kardinal Benvenuti, päpstlichen Legaten a latere, und den Häuptern der Revolution im Kirchenstaat. 182

1831. 26. März. — Bekanntmachung des Kardinals Oppizoni, päpstl. Legaten a latere, in den vier Legationen von Bologna, Ferrara, Forli und Ravenna, die Nichtigkeit aller Akte der bestandenen illegitimen Regierung, Verminderung des Salzpreises und Errichtung von Regierungskommissionen betreffend. 186

1831. 28. März. — Antwort des k. k. Generals Geppert auf das obige Schreiben des Kardinals Benvenuti vom 26. März. 188

1831. 29. März. — Halboffizielle Nachricht aus Wien, über das Einrücken der österreichischen Truppen in Ancona am vorstehenden Tage. 189

1831. 3. April. — Inhalt eines vom Feldmarschall-Lieutenant Baron Geppert aus Pesaro erstatteten Berichts. 191

1831. 5. April. — Päpstliche Proklamation . 192

1831. 14. April. — Edikt, die Untersuchung und Bestrafung des im Kirchenstaate stattgefundenen Aufstandes betreffend. 198

1831. April. — Schreiben des Grafen von St. Leu. Louis Napoleon, an den Redakteur des Courrier français, die angebliche Theilnahme der zwei jungen Grafen St. Leu an der Revolution im Kirchenstaate betreffend. . 201

Kirchenstaat.

Aktenstücke, die im Anfange des Jahres 1831 im Kirchenstaate ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Forts.) Siehe: Italien.

Modena.

Aktenstücke, die im Anfange des Jahres 1831 in diesem Herzogthume ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetz.). S. Italien.

Seite

Nassau.

Uebereinkunft mit den übrigen Rheinuferstaaten, und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. Baden.

Niederlande.

Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung).

F. Diplomatische Verhandlungen und insbesondere Protokolle der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu Festsetzung der künftigen Verhältnisse zwischen Holland und Belgien.

1830. 4. Novbr. — Protokoll der von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, in Betreff der niederländischen Angelegenheiten, auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten zu London gehaltenen Konferenz. 1

1830. 10. Novbr. — Antwort der provis. Regierung Belgiens darauf. 3

1830. 16. Novbr. — Bericht des Hrn. van de Weyer über seine Sendung nach London; mündlich erstattet in der Sitzung des belgischen Nationalkongresses vom vorgenannten Tage. 4

1830. 17. Novbr. — Protokoll der von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland, auf dem Büreau der auswärtigen Angelegenheiten zu London abgehaltenen Konferenz. 9

1830. 11. Dezbr. — Nachrichten aus dem Haag, in Bezug auf die Mission des Herrn van de Weyer nach London. 12

1830. 14. Dezbr. — Botschaft des diplomatischen Comité's von Belgien an den Präsidenten des Nationalkongresses. 13

1830. 20. Dezbr. — Protokoll über die Konferenz der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, gehalten auf dem Foreign-Office zu London. 15

1830. 20. Dezbr. — Schreiben der Bevollmächtigten der fünf Mächte, an die HH. Ponsonby und Bresson bei Mittheilung des voranstehenden Protokolls. 15

1830. 20. Dezbr. — Ferneres Schreiben ebenderselben an vorgenannte beide Herren. 16

1830. 26. Dezbr. — Mittheilung des Präsidenten des diplomatischen Comité's, Herrn van de Weyer, an den

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Dreiundzwanzigster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesetzt, und das 1ste Heft des 24sten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 14 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesetzten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 36 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß

über den

Inhalt des dreiundzwanzigsten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XXIXster Band).

Seite

Baden.

1834. 31. März. — Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten Baden, Bayern, Frankreich, Großherzogthum Hessen, Nassau, Niederlande und Preußen, und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung mit Beilagen von Lit. A—D inkl. 506

1834. 31. März. — Protokoll zu voranstehender Uebereinkunft und Rheinschifffahrtsordnung in Betreff des zweiten Alinea des Art. 11 des besagten Traktats gehörig. 565

Bayern.

Uebereinkunft mit den übrigen Rheinuferstaaten, und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. Baden.

Braunschweig.

Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend. (Fortsetzung).

1831. 29. Januar. — Briefe des Herzogs Karl von Braunschweig an seinen Bruder, den Herzog Wilhelm, die braunschweigischen Landesangelegenheiten betreffend, (I und II)

I. Konfidentielles Schreiben. 153

Offizielles Schreiben. 169

Frankreich.

1830. 10. Aug. — Notifikationsschreiben des Königs Ludwig Philipp an den Kaiser von Rußland, über seine Thronbesteigung. 437

Seite

1830. 6. Septbr. — Aufruf des Kriegsministers, Marschalls Grafen Gérard, an die Soldaten. . . 449
1830. 18. Septbr. — Antwort des Kaisers Nikolaus auf zuvorstehendes Schreiben des Königs Ludwig Philipp. 459
1831. 16. Febr. — Königliche Ordonnanz, die Abänderung des Staatssiegels betreffend. 462
Aktenstücke, die am 14 Februar und die folgenden Tage stattgehabten Vorfälle in Paris betreffend. (Fortsetzung.)
1831. 28. Febr. Cirkularschreiben des neuen Polizeipräfekten von Paris, Herrn Vivien, an die Polizeikommissäre der verschiedenen Quartiere der Hauptstadt, die Wachsamkeit für Erhaltung der öffentl. Ruhe betreffend. . 467

1831. 22. März. — Rede des Präsidenten des Ministerrathes über die Lage Frankreichs und die Absichten der Regierung, im Auszuge, gehalten in der Sitzung der Deputirtenkammer. 482
Uebereinkunft mit den übrigen Rheinuferstaaten, und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. Baden.

Hannover.

Aktenstücke, die in Göttingen entstandenen Unruhen und deren Folgen betreffend. (Forts.)
1831. 27. Jan. — Cirkular des königl. grosbritannisch-hannöver'schen Kabinetsministeriums an sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs. 135
1831. 28. Jan. — Bericht der Namens sämmtlicher Korporationen, Gilden und Innungen der Stadt Lüneburg nach Hannover gesandten Deputirten über ihre Mission, nebst der an Se. Maj. den König eingereichten Petition. Bekannt gemacht in Lüneburg am vorbemeldeten Tage. 139
1831. 3. Febr. — Bekanntmachung der Bevollmächtigten sämmtlicher Korporationen, Gilden und Innungen der Stadt Lüneburg an ihre Mitbürger im voranstehenden Betreffe. 143
1831. 4. Febr. — Proklamation des königl. Kabinetsministeriums, die in einem Theile des hiesigen Königreichs ausgebrochenen Unruhen und stattgehabten Umtriebe betr. 145
1831. 9. Febr. — Ausschreiben des königl. Kabinetsministeriums an die Magistrate sämmtlicher Städte des Königreichs. 146
1831. 16. Febr. — Bekanntmachung der nach Hannover gesandten Deputirten der Stadt Göttingen an ihre Mitbürger, über ihre Mission. 149
1831. 11. März. — Aktenmäßige Darstellung der am

Seite

18 und 19 Februar in Göttingen stattgehabten tumultuarischen Auftritte. 443

1851. 5. April. — Königliches Reskript auf die Vorstellung der Stadt Münden. 131

Hessen.
(Kurfürstenthum.)

Aktenstücke, die in Kassel und an andern Orten des Kurfürstenthums stattgefundenen Unruhen, und die darauf erfolgte Veränderung in der Verfassung und Verwaltung des Kurfürstenthums betreffend. (Fortsetzung.)

1850. 24. Oktbr. — Bekanntmachung der Polizeidirektion von Kassel, die zu Verhütung ferneren Ruhestörungen ergriffenen Maßregeln betreffend. 281

1850. 20. Novbr. — Vorstellung der Bürger der Residenzstadt Kassel an den Kurfürsten, die Sühne betreffend. 283

1850. 25. Novbr. — Bittschrift mehrerer geachteter Einwohner Hanau's an den Kurfürsten, die jüngsten Vorfälle daselbst betreffend. 286

1851. 28. Jan. — Bekanntmachung des kurfürstlichen Gesammt-Staatsministeriums, dessen vollständige Konstituirung in Gemäßheit der Verfassungsurkunde betr. 288

Hessen.
(Großherzogthum).

Uebereinkunft mit den übrigen Rheinuferstaaten, und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. Baden.

Italien.

Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1851 ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung).

A. Parma.

1851. 10. April. — Dekret der Kaiserin Herzogin Marie Louise. 170

B. Modena.

1851. 20. März. — Herzogliches Edikt, die Maßregeln gegen jene, welche an dem Aufruhr Theil genommen haben, betreffend. 171

1851. 22. März. — Herzogliches Dekret, die Juden betreffend. 175

C. Kirchenstaat.

1851. 21. März. — Bekanntmachung des Podesta von Bologna, wodurch dem Volke der bevorstehende Einmarsch der k. k. Truppen angekündigt wird. . . 176

Seite

1831. 22. März. — Kundmachung des Kardinals Oppizoni, päpstlichen Legaten a latere, an die Einwohner seiner Diöcese und der vier Legationen Bologna, Ferrara, Forli und Ravenna. 176

1831. 23. März. — Bekanntmachung des Cardinals Staatssekretärs Bernetti. 178

1831. 26. März. — Schreiben des Kardinals Benvenuti, an den die k. k. Avantgarde befehligenden General Geppert. 180

1830. 26. März. — Bekanntmachung der provisorischen Regierung der vereinten italienischen Provinzen in Ancona. 181

1831. 26. März. — Uebereinkunft zwischen dem Kardinal Benvenuti, päpstlichen Legaten a latere, und den Häuptern der Revolution im Kirchenstaat. 182

1831. 26. März. — Bekanntmachung des Kardinals Oppizoni, päpstl. Legaten a latere, in den vier Legationen von Bologna, Ferrara, Forli und Ravenna, die Nichtigkeit aller Akte der bestandenen illegitimen Regierung, Verminderung des Salzpreises und Errichtung von Regierungskommissionen betreffend. 186

1831. 28. März. — Antwort des k. k. Generals Geppert auf das obige Schreiben des Kardinals Benvenuti vom 26. März. 188

1831. 29. März. — Halboffizielle Nachricht aus Wien, über das Einrücken der österreichischen Truppen in Ancona am vorstehenden Tage. 189

1831. 3. April. — Inhalt eines vom Feldmarschall-Lieutenant Baron Geppert aus Pesaro erstatteten Berichts. 191

1831. 5. April. — Päpstliche Proklamation . 192

1831. 14. April. — Edikt, die Untersuchung und Bestrafung des im Kirchenstaate stattgefundenen Aufstandes betreffend. 198

1831. April. — Schreiben des Grafen von St. Leu. Louis Napoleon, an den Redakteur des Courrier français, die angebliche Theilnahme der zwei jungen Grafen St. Leu an der Revolution im Kirchenstaate betreffend. . 201

Kirchenstaat.

Aktenstücke, die im Anfange des Jahres 1831 im Kirchenstaate ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Forts.) Siehe: Italien.

Modena.

Aktenstücke, die im Anfange des Jahres 1831 in diesem Herzogthume ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetz.) S. Italien.

Seite

Nassau.

Uebereinkunft mit den übrigen Rheinuferstaaten, und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. Baden.

Niederlande.

Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung).

F. Diplomatische Verhandlungen und insbesondere Protokolle der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu Festsetzung der künftigen Verhältnisse zwischen Holland und Belgien.

1830. 4. Novbr. — Protokoll der von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, in Betreff der niederländischen Angelegenheiten, auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten zu London gehaltenen Konferenz. 1

1830. 10. Novbr. — Antwort der provis. Regierung Belgiens darauf. 3

1830. 16. Novbr. — Bericht des Hrn. van de Weyer über seine Sendung nach London; mündlich erstattet in der Sitzung des belgischen Nationalkongresses vom vorgenannten Tage. 4

1830. 17. Novbr. — Protokoll der von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland, auf dem Büreau der auswärtigen Angelegenheiten zu London abgehaltenen Konferenz. 9

1830. 11. Dezbr. — Nachrichten aus dem Haag, in Bezug auf die Mission des Herrn van de Weyer nach London. 12

1830. 14. Dezbr. — Botschaft des diplomatischen Comité's von Belgien an den Präsidenten des Nationalkongresses. 13

1830. 20. Dezbr. — Protokoll über die Konferenz der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, gehalten auf dem Foreign-Office zu London. 13

1830. 20. Dezbr. — Schreiben der Bevollmächtigten der fünf Mächte, an die HH. Ponsonby und Bresson bei Mittheilung des voranstehenden Protokolls. 15

1830. 20. Dezbr. — Ferneres Schreiben ebenderselben an vorgenannte beide Herren. 16

1830. 26. Dezbr. — Mittheilung des Präsidenten des diplomatischen Comité's, Herrn van de Weyer, an den

Seite

Kongreß zu Brüssel in der Sitzung vom vordemeldeten Tage, die Anerkennung Belgiens von den fünf Mächten betreffend. 17

1830. 31. Dezbr. — Verbalnote der HH. Ponsonby und Bresson an das diplomatische Comité, mit Uebersendung des Protokolls vom 20. Dezbr. . . . 19

1831. 3. Jan. — Antwort des belgischen diplomat. Comité's auf die voranstehende Verbalnote. . . 20

1831. 4. Jan. — Verbalnote der abgeordneten Kommissäre der belgischen Regierung, van de Weyer und Sylain XIV, an Lord Palmerston in London. . . 22

1831. 6. Jan. — Note der abgeordneten Kommissarien der belgischen Regierung an die Bevollmächtigten der fünf Mächte wegen der Gränzbestimmung des belgischen Staates. 24

1831. 6. Jan. — Schreiben des Hrn. Rogier an den Vicepräsidenten des belgischen diplomatischen Comité's, Grafen Celles, aus Paris. 26

1831. 9. Jan. — Londoner Konferenzprotokoll der Bevollmächtigten von Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland. 30

1831. 13. Jan. — Schreiben des Hrn. van de Weyer an den Grafen Celles, Mitglied des diplomatischen Comité's von Belgien. 34

1831. 13. Jan. — Schreiben des Hrn. Shews, Sekretär des engl. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, an den engl. Konsul in Antwerpen, die Freiheit der Scheldе betreffend. 37

1831. 20. Jan. — Auszug aus dem Protokoll der in London von den Bevollmächtigten der fünf großen Mächte am voranstehenden Tage im Bureau der auswärtigen Angelegenheiten abgehaltenen Konferenz. . . . 37

1831. 27. Jan. — Protokoll der im auswärtigen Amte zu London gehaltenen Konferenz. . . . 40

1831. 1. Febr. — Schreiben des franz. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Sebastiani, an Hrn. Bresson in Brüssel, das Protokoll vom 20. Jan. betr. 48

1831. 1. Febr. — Protestation des belgischen Nationalkongresses gegen das Londoner Konferenzprotokoll vom 20. Jan. 49

1831. 7. Febr. — Protokoll der von den Bevollmächtigten der fünf großen Mächte auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten in London abgehaltenen Konferenz. 53

1831. 18. Febr. — Protokoll der im auswärtigen Amte zu London gehaltenen Konferenz. 55

1831. 19. Febr. — Protokoll über die auf dem auswärtigen Amte in London gehaltene Konferenz. . 64

Seite

G. Wichtigere Aktenstücke der Verhandlungen der am 18 Oktob. 1830 eröffneten Sitzung der Generalstaaten. (Hierher gehören die bereits gegebenen Aktenstücke, XIX Bd. S. 326 ff. 47. 49. 50. XX Bd. S. 124. ff. 53).

1830. 18. Oktbr. — Rede des Königs, bei Eröffnung der Sitzung der Generalstaaten. . . . 61

1830. 20. Oktbr. — Königliche Botschaft an die zweite Kammer der Generalstaaten, aus Veranlassung der Proklamation des Prinzen von Oranien vom 16 Oktbr. . 66

1830. 27. Oktbr. — Adresse der beiden Kammern der Generalstaaten an den König, auf die königl. Rede bei Eröffnung der ordentlichen Sitzung der Generalstaaten, im Haag, dem Könige von einer, aus Mitgliedern beider Kammern bestehenden großen Deputation überreicht. . 69

— — Erwiederung des Königs darauf. . . . 71

1830. 10. Novbr. — Adresse-Entwurf der Herren d'Escury van Heinenoord, van Alphen, van Nes und Luzac, Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten an den König, die unbeschränkte Trennung Belgiens von Holland betreffend, vorgelegt der zweiten Kammer der Generalstaaten in der Sitzung vom 15 November. . . 72

1831. 20. Jan. — Rede des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Verstolk van Soelen, in der Sitzung der Generalstaaten bei ihrem Wiederzusammentritt, darin zugleich die Erklärung des Königs auf das Londoner-Konferenzprotokoll vom 20 Dezbr. enthalten. . . 74

1831. 25. Jan. — Mittheilung Ebendesselben in der zweiten Sitzung der Generalstaaten, darin auch die Antwort des Königs auf das Londoner Konferenzprotokoll vom 9 Jan. enthalten. 87

1831. 6. Febr. — Adresse der holländischen Generalstaaten an den König, in Bezug auf die in voranstehender Mittheilung enthaltene Antwort des Königs auf das Londoner Konferenzprotokoll vom 9 Jan., dem Könige von einer Deputation beider Kammern der Generalstaaten überreicht. 93

— — Antwort Sr. Majestät des Königs auf voranstehende Adresse 97

H. Urkunden, die Ereignisse in Luxemburg, und die Verhältnisse dieses Großherzogthums betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 4. Jan. — Dekret der provisorischen Regierung von Belgien, die Absendung von Kommissären mit außerordentlichen Vollmachten, in das Großherzogthum Luxemburg betreffend. 237

1831. 11. Jan. — Proklamation der Deputation der Stände des Großherzogthums Luxemburg, im Namen des Königs der Niederlande, an die Bewohner dieses Großherzogthums. 238

— — Note der Bevollmächtigten von Oesterreich und

Seite

Preußen, an die Londoner Konferenz, das Großherzogthum Luxemburg betreffend. 242

1831. 20. Jan. — Note, welche dem französischen Gesandten, der das Protokoll vom 20 Jan. wegen Luxemburg modifizirt wissen wollte, von der Konferenz zugestellt worden ist, und in Folge deren das französische Kabinet jenes Protokoll unterzeichnet hat. 243

1831. 23. Jan. — Bericht und Verfügung rücksichtlich der Trennung des Großherzogthums Luxemburg von Belgien in der Sitzung des belgischen Nationalkongresses. 244

1831. 19. Febr. — Proklamation des Königs von Holland an die Einwohner des Großherzogthums Luxemburg. 245

1831. 5. März. — Proklamation des Generallieutenants und Generalgouverneurs Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar an die Einwohner des Großherzogthums Luxemburg. 248

1831. (10 oder 11) März. — Proklamation des Regenten von Belgien, an die Einwohner der Provinz Luxemburg. 249

1831. 12. März. — Bekanntmachung des Generallieutenants und Generalgouverneurs des Großherzogthums Luxemburg. 251

1831. 25. März. — Bekanntmachung eines Auszuges aus dem besondern Protokoll der neunten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 17 und 18 März, das Großherzogthum Luxemburg betreffend, durch den Generalgouverneur, Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar. . 253

1831. 25. März. — Bekanntmachung des Generalgouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, hinsichtlich der vom Könige in Betreff der Insurrektion bewilligten Amnestie. 255

1831. 7. April. — Wesentlicher Inhalt der Rede des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Lebeau, das Protokoll vom 20 Januar, und das politische Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg betreffend, gehalten in der Kongreßsitzung vom voranstehenden Tage. 256

I. Urkunden, die Verfassung und Verwaltung des unter der Benennung Belgien gebildeten neuen Staates und die Wahl eines Oberhauptes betref. (Forts.)

1831. 5. Jan. — Schreiben des Herrn Gendebien, Mitglied der nach Paris abgeordneten belgischen Deputation, an den Hrn. Grafen v. Celles, Vicepräsidenten des belgischen diplomatischen Comité's. 261

1831. 9. Jan. — Schreiben des Hrn. F. Rogier, Mitglied vorerwähnter Deputation an Ebendenselben. 262

1831. 11. Jan. — Schreiben des französischen Abgeordneten, Herrn Bresson in Brüssel an obgenannten Grafen. 266

1831. 14. Jan. — Antwort des Herrn Rogier auf das Schreiben des Grafen Sebastiani, vom nämlichen Tage. 268

Seite

1831. 21. Jan. — Depesche des k. franz. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Sebastiani, an Hrn. Bresson, die Erklärung Frankreichs, wegen der Wahl eines Oberhauptes für Belgien betreffend. 269

1831. 22. Jan. — Note des Grafen v. Celles, an den k. franz. Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Sebastiani. 270

1831. 25. Jan. — Antwort des Grafen Sebastiani auf voranstehende Note des Grafen v. Celles. . . 271

1831. 25. Jan. — Schreiben des Letztern aus Paris, an den Grafen d'Aerschot, Mitglied des belgischen diplomatischen Comité's in Brüssel. 273

1831. 23. Jan. — Schreiben des Hrn. Bresson an den letztgenannten Grafen, bei Mittheilung der ihm vom Hrn. Grafen Sebastiani in Betreff der Wahl eines Oberhauptes für Belgien zugekommenen Depesche vom 21 Jan. 275

1831. 26. Jan. — Schreiben des Grafen Sebastiani, an Hrn. Bresson, die Wahl des Herzogs von Leuchtenberg zum Könige von Belgien betreffend. 274

1831. 24. Febr. — Dekret des belgischen Nationalkongresses, die Dekrete vom 18 und 24 Novbr. 1830, wegen der Unabhängigkeit des belgischen Volkes und der Ausschließung der Familie Oranien-Nassau, von aller Gewalt in Belgien betreffend. 274

1831. 24. Febr. — Dekret des belgischen Nationalkongresses, die Ernennung des Hrn. Erasmus Ludwig Baron Surlet de Chokier zum Regenten von Belgien betr. 275

1831. 24. Febr. — Rede desselben bei seiner Installation, gehalten in der Sitzung des belgischen Nationalkongresses. 276

1831. 26. Febr. — Proklamation der bisherigen provisorischen Regierung bei Niederlegung ihres Amtes. 279

1831. 28. März. Proklamation des Regenten an die Einwohner Brüssels, die am 27 März stattgefundenen Exzesse betreffend. 280

Uebereinkunft mit den übrigen Rheinuferstaaten, und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. Baden.

Parma.

Aktenstücke, die im Anfange des Jahres 1831 in diesem Herzogthume ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung.) S. Italien.

Polen.

Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand und die par-

Seite

auf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 21. Jan. (2. Febr.) — Kaiserl. russischer Ukas, die Ernennung des Feldmarschalls Diebitsch zum Generalgouverneur von Polen betreffend. 98

1831. 2. März. — Proklamation der Nationalregierung an die polnische Armee. 99

1831. 19. Febr. (3. März.) Auszug aus den Berichten des Oberbefehlshabers der russischen aktiven Armee, an Se. Majestät den Kaiser, vom voranstehenden Tage, bekannt gemacht zu St. Petersburg am 11 März. . 100

1831. 3. März. — Armeebericht des polnischen Divisionsgenerals Dwernizki aus Markuszow. . . . 103

1831. 19. Febr. (3. März.) — Schreiben des russischen Oberbefehlshabers, Grafen Diebitsch-Sabalkanski an den polnischen Oberst, Grafen Ledochowski, Kommandanten der Festung Modlin, aus Milosna. . . 105

1831. 4. März. — Aufruf der polnischen Reichstagskammern an die Nation. 106

1831. 5. März. — Antwortschreiben des Kommandanten von Modlin, Obersten Grafen Ledochowski, auf das voranstehende Schreiben des Feldmarschalls Grafen Diebitsch. 109

1831. 5. März. — Bericht des polnischen Divisionsgenerals Dwernizki, aus Lublin. 110

1831. 7. März. — Armeebericht des Kommandanten der Festung Zamosc, Artillerie-Obersten Krysinski, an den Oberbefehlshaber der polnischen Armee. . . 111

1831. 1. (13.) März. — Bericht des Generalfeldmarschalls, Grafen Diebitsch-Sabalkanski an Se. Majestät den Kaiser. 114

1831. 27. März. — Tagsbefehl des polnischen Oberbefehlshabers Skrzynezki, an seine Truppen, wodurch er denselben die Korrespondenz mit dem russischen Oberbefehlshaber, Feldmarschall Diebitsch, bekannt macht, nebst der Korrespondenz (I — IV.) 119

I. Schreiben des Generals Skrzynezki, an den Feldmarschall Grafen Diebitsch. Warschau 12 März 1831. 121

II. Schreiben des Generals Neidhardt an den Obersten Grafen Mycielski vom 1 (13) März. . 125

III. Ferneres Schreiben des Generals Skrzynezki an den Grafen Diebitsch. 126

IV. Schreiben des Letzteren an den General Geismar. 129

1831. März. — Bericht über die mit dem russischen Hauptquartier stattgefundenen Unterhandlungen, aus Warschau. 129

1831. 17. (29.) März. — Bericht des Feldmarschalls Grafen Diebitsch-Sabalkanski. 203

1831. 31. März. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki vom Schlachtfelde bei Dembe-Wielkie. 204

Seite

1831. 31. März. — Umlaufschreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der polnischen Nationalregierung an alle Agenten derselben im Auslande. . . 370

1831. 1. April. — Fernerer Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki vom Schlachtfelde bei Dembe-Wielkie. 385

1831. 2. April. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Warschau. 396

1831. 31. März (8. April.) — Nachrichten aus dem kaiserl. russischen Hauptquartier Rykv. . . . 397

1831. 3. April. — Offizieller Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki, an die Nationalregierung, aus dem Hauptquartier Siennitza. 409

1831. 22. März. (3. April). — Kaiserlich russischer Ukas an den dirigirenden Senat, den in den Gouvernements Wilna, Grodno und Volhynien ausgebrochenen Aufstand betreffend. 417

1831. 4. April. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki, an die Nationalregierung, aus dem Hauptquartier Siennitza. 419

1831. 4—7 April. — Amtlicher Bericht aus Warschau, über die Kriegsvorfälle in vorerwähnter Periode. 420

1831. 4. März. (5. April). — Kaiserlicher Ukas, wodurch das Gouvernement Kurland in Kriegszustand erklärt wird. 421

1831. 26. März. (7. April). — Bekanntmachung des Bürgermeisters von Libau, Maßregeln zur Unterdrückung der litthauischen Insurrektion betreffend. . . . 421

1831. 8. April. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki aus Wielgolas (zwischen Latowicz und Siennitza). 422

1831. 8. April. — Sendschreiben des polnischen Generals Prondzynski, Generalquartiermeisters des polnischen Heeres, an den Sekretär der Nationalregierung, Staatsrath Plichta, aus dem Dorfe Wielgolas. . . . 423

1831. 9. April. — Aufruf des Generalissimus Skrzynezki an den Kommandanten der Nationalgarde von Warschau, aus dem Hauptquartier bei Latowicz. . . 427

1831. 28. März. (9. April.) — Bericht des provisorischen Kriegsgouverneurs in Wilna über die daselbst begonnene Verschwörung, zur Erregung eines Aufruhres, gleich dem in Warschau, so wie über die Vernichtung dieses Anschlags. 376

1831. 10. April. — Armeebericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki, aus dem Feldlager bei Siedlce. 428

1831. 10. April. — Details über das am vorbemeldeten Tage bei Iganie in der Gegend von Siedlce vorgefallene Treffen. 428

1831. 19. (31) bis 31 März. (12. April). — Bericht des russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Generalfeldmarschalls, Grafen Diebitsch-Sabalkanski, über die Kriegsvorfälle in voranstehender Periode. . . . 379

Seite

1831. 10. u. 14. April. — Bericht des polnischen Generals Thomas Lubienski, Befehlshabers des 2ten Kavalleriekorps, über die Gefechte vom 10. u. 14 April. . 382

1831. 1. (13). April. — Rapport des russischen Generaladjutanten Bystrom an den Befehlshaber des Gardekorps, Großfürsten Michael Pawlowitsch. . . . 384

1831. 14. April. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki, an die Nationalregierung über das Treffen bei Siedlce, aus dem Hauptquartier Jendrzejow. 250

1831. 14. April. — Bericht des polnischen Generals Sierawski, aus Kamien. 386

1831. 3. u. 4. (15. u. 16.) April. — Kriegsbericht über die Operationen des russischen Generallieutenants Rüdiger, gegen die Truppen des polnischen Generals Dwernizki, an den vorstehenden Tagen. 387

1831. 16. April. — Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier 389

1831. 16. April. — Auszug aus einem Berichte des polnischen Generals Sierawski, aus Opole. . . 392

1831. 4 — 6. (16. — 18.) April. — Auszug eines Schreibens aus Siedlce vom 11. (25.) April, über die Kriegsereignisse vom 4 — 6 (16 — 18.) April. . . . 393

1831. 17. April. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki, aus dem Hauptquartier Jendrzejow bei Kaluszyn. Morgens 10 Uhr. 396

1831. 17. April. — Bericht Ebendesselben vom nämlichen Orte und Tage, Nachmittags 2 Uhr. . . . 399

1831. 18. April. — Tagsbefehl des Generalissimus der bewaffneten polnischen Kriegsmacht, erlassen im vorbenannten Hauptquartier. 400

1831. 19. April. — Wesentlicher Inhalt des kaiserlich russischen Ukases, an den dirigirenden Senat, die Bestrafung der Theilnehmer an dem Aufstande in den altpolnischen Gouvernements betreffend. 402

1831. 7. (19.) April. — Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Grafen Diebitsch-Sabalkanski, über die Kriegsoperationen gegen die Polen. . . 403

1831. 7. — 9. (19. — 21.) April. — Auszug eines Berichts des russischen Generallieutenants Rüdiger über seine Operationen gegen das in Volhynien eingerückte Korps des polnischen Generals Dwernizki 405

1831. 7. (19.) bis 15. (27.) April. — Bericht über die Vorfälle und Vertreibung des Korps des polnischen Generals Dwernizki aus Volhynien. 407

1831. 20. April. — 1. Mai. — Bericht über die Kriegsoperationen des vorbenannten Generals, und die Entwaffnung dessen Korps auf österreichischem Gebiet. 408

1831. 8. (20.) bis 11. (23.) April. — Halboffizielle Nachrichten über die Vorfälle bei Polangen 411

1831. 22. April. — Armeebericht des polnischen Ge-

Seite
neralissimus, aus dem Hauptquartier Jakubow bei Kalusszyn. 414
1831. 12. (24.) April. — Auszug eines Berichts des russischen Oberbefehlshabers, Grafen Diebitsch-Sabalkanski, über die vom General Dawidoff, einer Abtheilung des in Wlodzimierz zurückgebliebenen Dwernizkischen Korps beigebrachte Niederlage. 418
1831. 24. April. — Rapport des polnischen Generals Dwernizki, aus dem Feldlager bei Kolodno. . 419
1831. 25. April. — Bericht des polnischen Brigadebefehlshabers, Obristen (Ritt Generals) Dembinski, über das Treffen bei Kuflew. Aus dem Feldlager bei Mienia. 421
1831. 15. (27.) April. — Bericht an den russischen Oberbefehlshaber, von dem Kommandanten des ersten Infanteriekorps, Generaladjutanten Grafen Pahlen. . 426
1831. 28. April. — Armeebericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki, aus dem Hauptquartier Milosna. 450
1831. 28. April. — Armeebericht des polnischen Generals Dwernizki, an die Nationalregierung; aus Chlebanowka, zwei Meilen von Zbaraz, in Gallizien. . 451
1831. 16. (28.) April. — Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier zu Minsk. 454

Preußen.

Uebereinkunft mit den übrigen Rheinuferstaaten, und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. Baden.

Rom.

Siehe: Kirchenstaat.

Rußland.

Kriegerische Verhältnisse mit Polen. S. Polen.

Sachsen.

(Königreich).

Aktenstücke, die im Königreiche Sachsen entstandenen Unruhen, und erfolgte Ernennung des Prinzen Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, zum Mitregenten betreffend. (Fortsetzung).
1830. 28. Oktbr. — Bekanntmachung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe verordneten Kommission, fremde Emissäre betreffend. 290
1830. Novbr. — Bekanntmachung, die Auflösung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit verordneten Kommission betreffend. 291
1830. 4. Dezbr. — Bekanntmachung des Gouver-

Seite

neurs und Kommandanten der Kommunalgarde zu Dresden, von Gablenz, die von einem Theil der zeitherigen Bürgernationalgarde erregten Unruhen betreffend . . . 292

Aktenstücke, die am 17 April 1831 und folgende Tage in Dresden stattgefundenen tumultuarischen Auftritte betreffend.

1831. 17. April. — Offizieller Bericht. . . 293

1831. 19. April. — Fernerer offizieller Bericht. 294

1831. 19. April. — Bekanntmachung des Königs und des Mitregenten, an die Bürger und Einwohner Dresdens. 295

1831. 19. April. — Bekanntmachung der allerhöchst verordneten Kommission. 295

1831. 19. April. — Bekanntmachung der Kommunrepräsentanten der Stadt Dresden an ihre Mitbürger. 296

1831. 20. April. — Bekanntmachung des Raths der Stadt Leipzig, an seine Mitbürger, die an Se. Majestät, und Se. k. Hoh. den Prinzen Mitregenten aus Veranlassung der neuesten Vorfälle in Dresden erlassene Adresse betr. 297

— — Adresse des Raths der Stadt Leipzig an den König und den Prinzen Mitregenten. . . . 297

1831. 21. April. — Bekanntmachung des Kommandanten der Dresdener Kommunalgarde, das Wohlverhalten derselben in den letztvergangenen Tagen betreffend. . 299

1831. 22. April. — Halboffizielle Darstellung der am 17. April und die folgenden Tage in Dresden stattgefundenen Unruhen. 300

Druckfehler.

S. 269 Zeile 6 von Oben ist nach „Sebastiani" zu lesen „an".

1.

Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXII. Band Seite 128 abgebrochenen Aktenstück.)

F. Diplomatische Verhandlungen und insbesondere Protokolle der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu Festsetzung der künftigen Verhältnisse zwischen Holland und Belgien. *)

166. Protokoll der von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland in Betreff der niederländischen Angelegenheiten am 4 Nov. 1830 auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten zu London gehaltenen Konferenz, und Antwort der provisorischen Regierung Belgiens vom 10 Novbr.; verlesen in der vierten Sitzung des belgischen Nationalkongresses am 13 Novbr. 1830. **)

Gegenwärtig: Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

*) Wir sind zur Zeit noch außer Stande sämmtliche Protokolle der Londoner Konferenzen vollständig und authentisch mitzutheilen, hoffen aber dieselben demnächstens nachträglich liefern zu können.

**) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 15 November.

Da Se. Maj. der König der Niederlande die Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, in ihrer Eigenschaft als Mächte, welche die Traktate von Paris und Wien, wodurch das Königreich der Niederlande gebildet worden, unterzeichnet haben, eingeladen, in Gemeinschaft mit Sr. Maj. über die besten Mittel zu berathschlagen, den in Ihren Staaten ausgebrochenen Unruhen ein Ziel zu setzen, und da die oben genannten Höfe, selbst bevor sie diese Einladung erhielten, ein lebhaftes Verlangen empfunden, in der möglich kürzesten Zeit der Unordnung und dem Blutvergießen Einhalt zu thun, so sind sie durch das Organ ihrer am Londoner Hofe akkredirten Botschafter und Gesandten über folgende Beschlüsse unter sich übereingekommen:

1) Nach den Worten des §. 4 ihres Protokolls vom 15 Nov. 1818 haben sie den Gesandten Sr. Maj. des Königs der Niederlande eingeladen, sich ihren Berathschlagungen beizugesellen.

2) Um ihren Entschluß, dem Blutvergießen Einhalt zu thun, zu vollführen, sind sie der Meinung gewesen, daß von beiden Seiten ein gänzliches Aufhören der Feindseligkeiten stattfinden müßte.

Die Bedingungen dieses Waffenstillstandes, welches in nichts die Fragen präjudiziren würde, deren Lösung die fünf Höfe zu erleichtern haben werden, würden solche seyn, wie sie sich nachstehend angegeben finden.

Von beiden Seiten werden die Feindseligkeiten gänzlich aufhören.

Die resp. Truppen werden sich gegenseitig hinter die Linie zurückzuziehen haben, welche vor der Zeit des Traktats vom 30 Mai 1814 die Besitzungen des souveränen Fürsten der vereinigten Provinzen von denen trennte, welche durch besagten Friedensvertrag und durch die Verträge von Wien und Paris im Jahre 1815 mit seinem Gebiete vereinigt worden sind, um das Königreich der Niederlande zu bilden.

Die resp. Truppen werden in Zeit von zehn Tagen die Plätze und Gebiete räumen, die sie gegenseitig über besagte Linie hinaus innehaben.

Der Vorschlag zu diesem Waffenstillstande wird der Regierung Sr. Maj. des Königs der Niederlande durch Vermittlung seines bei den Berathschlagungen gegenwärtigen Gesandten gemacht werden.

Die Bestimmungen dieses Waffenstillstandes werden Namens der fünf Höfe in Belgien mitgetheilt werden.

(Unterz.) Esterhazy. Talleyrand. Aberdeen. Bülow, Matuschewitsch.

Antwort der provisorischen Regierung Belgiens.

Die provisorische Regierung von Belgien hat die Ehre gehabt, das Protokoll der am 4 November 1830 auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten gehaltenen Konferenz, unterzeichnet Esterhazy, Talleyrand, Aberdeen, Bülow und Matuschewitsch, in der Eigenschaft als resp. Bevollmächtigte von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, zu erhalten.

Die Mitglieder der provisorischen Regierung glauben gern, daß sehr natürliche Mitgefühle für die Leiden Belgiens die durchaus menschenfreundliche Sendung bestimmt haben, womit die Bevollmächtigten der fünf großen Mächte beauftragt sind.

Erfüllt von dieser Hoffnung und zugleich Willens die Unabhängigkeit des belgischen Volks mit der Achtung für die Rechte der Menschheit zu vereinigen, dankt die provisorische Regierung den fünf Mächten für die Initiative, die sie ergriffen, um durch gänzliches Aufhören der zwischen Belgien und Holland bestehenden Feindseligkeiten dem Blutvergießen Einhalt zu thun.

Demnach verpflichtet sich die Regierung, ihre Befehle zu geben und Maßregeln zu nehmen:

1) Daß alle Feindseligkeiten gegen Holland von Seite der Belgier aufhören.

2) Daß die belgiſchen Truppen ſich hinter die Linie zurückziehen, welche vor dem Pariſer Vertrage vom 30 Mai 1814 die Provinzen des ſouveränen Fürſten der vereinigten Provinzen von denjenigen trennte, welche durch beſagten Pariſer Vertrag, und die Verträge von Paris und Wien vom Jahre 1815, mit ſeinem Gebiete vereinigt worden ſind, um das Königreich der Niederlande zu bilden.

Bei dieſer Gelegenheit iſt es die proviſoriſche Regierung von Belgien der Redlichkeit ſchuldig zu bemerken, daß ſie unter dieſer Linie die Gränzen verſteht, welche in Gemäßheit des Art. 2 des Grundgeſetzes der Niederlande die nördlichen Provinzen von den ſüdlichen Provinzen, das ganze linke Ufer der Schelde darin einbegriffen, trennten.

3) Daß die belgiſchen Truppen die Plätze und das Gebiet, welche ſie über die oben gezeichnete Linie hinaus innehaben, in Zeit von zehn Tagen räumen.

Alles dieſes unter Vorbehalt der Gegenſeitigkeit von Seite Hollands in derſelben Friſt, ſowohl zu Lande als zur See.

Brüſſel, den 10 Nov. 1830.

(Unterz.) de Potter, Felix v. Merode, Ch. Rogier, Al. Gendebien, J. Vanderlinden, F. v. Coppin.

167. Bericht des Herrn van de Weyer, über ſeine Sendung nach London, mündlich erſtattet in der Sitzung des belgiſchen Nationalkongreſſes vom 16 Nov. 1830. *)

Meine Herren! Ich erwartete nicht, die Ehre zu haben, dem Kongreſſe heute den Bericht über meine Miſſion vorzulegen. Ich ſpreche faſt ohne Vorbereitung und rechne auf Ihre Nachſicht.

Bei meiner Ankunft in England am 4 Nov. ward mir in Dover die engliſche Thronrede mitgetheilt. Ihre feindliche

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 18 Novbr.

Sprache bestimmte mich, während zwei oder dreimal 24 Stunden keine Schritte zu thun, bis sich die Meinung des Publikums und des Parlaments darüber ausgesprochen haben würden. In dieser Erwartung kam ich mit mehreren der ausgezeichnetsten Mitglieder der Opposition zusammen; ich erzählte ihnen Alles, was sich seit unserer ruhmvollen Revolution in Belgien zugetragen, denn die Thatsachen waren auf die seltsamste Weise entstellt worden. Unterdoss zögerte die öffentliche Meinung nicht, sich zu unsern Gunsten zu äussern, und drei Tage nach meiner Ankunft führte mich ein Mitglied des Unterhauses, das sich mit Energie gegen die Thronrede erhoben hatte, Hr. Hobhouse, bei Lord Aberdeen ein.

Nachdem ich Sr. Herrlichkeit genau die Lage der Dinge dargestellt, legte ich ihm geradezu die Frage vor: Hat England den definitiven Beschluß in Betreff unserer Angelegenheit gefaßt, sich nicht einzumischen? Er erwiderte, England sey entschlossen, den Verträgen, die den Frieden und die Stabilität von Europa verbürgten, Achtung zu verschaffen, und es würde thun, was ihm seine Interessen und seine Ehre geböten. Ich fügte hierauf, die Erklärung, daß man die Verträge und die sogenannte Stabilität von Europa aufrecht halten wolle, sey so gut als eine Kriegserklärung; und gemäß den Instruktionen, die ich erhalten habe, fügte ich bei, die Belgier seyen entschlossen, jede Einmischung, sie sey diplomatisch oder mit gewaffneter Hand, zurückzuweisen; unsere Unabhängigkeit sey nicht mehr zu erringen, sie sey errungen; es handle sich jetzt nur um ihre Erhaltung, und sie würden sich, wenn sie an ihrer Sache verzweifelten, eher einer fremden Macht in die Arme werfen, als eine Einmischung dulden.

Der Lord erwiderte mir, daß die großen Mächte in Uebereinstimmung mit Frankreich handelten, und sprach mir in dieser Beziehung von der Sendung des Hrn. Gendebien (nach Paris). Ich glaubte es nun dem belgischen Volke schuldig zu seyn, mit jener Freimüthigkeit zu verfahren, die der unterschei-

beide Zug ſeines Nationalcharakters iſt; ich theilte ihm die geheimen Inſtruktionen mit, die ich von meinen Kollegen erhalten hatte, indem ich ihm auf Ehre verſicherte, daß die des Herrn Gendebien durchaus die nämlichen wären. Er ſagte, die proviſoriſche Regierung ſey mit ſich ſelbſt im Widerſpruch, indem ſie die Krone dem Herzog von Nemours anbiete.

Ich läugnete beſtimmt dieſe Thatſache, indem ich erklärte, der Nationalkongreß ſey in der Abſicht zuſammen berufen worden, Belgien eine Konſtitution zu geben; die proviſoriſche Regierung würde aber, wenn ſie dem Herzog von Nemours die Krone angeboten hätte, die Frage über die Form unſerer künftigen Regierung im Voraus abgemacht haben, worüber nur dem Kongreſſe die Entſcheidung zuſtehe. Ich fügte indeſſen bei, es ſey der Klugheit angemeſſen geweſen, für alle Hypotheſen zu ſorgen, dahin Hr. Gendebien allerdings beauftragt wurde, die Meinung des franzöſiſchen Kabinets kennen zu lernen, um, falls die monarchiſche Form für unſere künftige Regierung beſtimmt würde, zu wiſſen, ob Frankreich den Antrag annehmen würde, einen franzöſiſchen Prinzen auf den belgiſchen Thron zu erheben; aber dieſer Auftrag ſey noch ſehr verſchieden von dem wirklichen Anerbieten der Krone Belgiens an irgend einen Prinzen. Ich verhehlte nicht, daß das Rettungsmittel, uns nöthigenfalls Frankreich in die Hände zu werfen, ſich uns wie ein Glücksbrett im Sturme dargeboten hätte. Ich zog mich hierauf zurück; unſere Unterredung hatte drei Stunden gedauert.

Meine Miſſion war beendigt, und ich ſuchte keine Zuſammenkunft mit irgend einem andern Mitgliede des engliſchen Kabinets. Einer meiner Landsleute kam zu mir und ſagte, der Prinz von Oranien, der ſeit mehreren Tagen in London war, habe den Wunſch geäußert, mich zu ſprechen. Ich erwiderte, daß ich als Mitglied der proviſoriſchen Regierung in keiner Art von Verhältniß mit dem Prinzen ſtehen könne, noch wolle; daß ich aber als Bürger eines Landes, welches ſeine

Familie geherrſcht, mich gern zu ihm begeben wolle, um mit ihm zu ſprechen.

Ich begab mich am andern Morgen zum Prinzen und hatte eine lange Unterredung mit ihm. Ich ſagte ihm offen und gerade heraus, wie man in Belgien über ihn urtheile. Er ſuchte ſein Betragen zu Antwerpen und ſeit ſeiner Abreiſe aus dieſer Stadt zu rechtfertigen.

Ich ſetzte ihm dagegen den gerechten Argwohn auseinander, den ſeine Reiſe nach dem Haag veranlaßt habe. Auf die Frage, ob Wahrſcheinlichkeit dafür da ſey, daß er die Regierung über Belgien erhalten werde, erwiderte ich dem Prinzen, daß nach meiner perſönlichen Meinung er und alle Glieder ſeiner Familie auf immer jede Hoffnung verloren hätten, irgend eine Gewalt in unſerm Lande zu erhalten (Bravos! Von andern Seiten einiges Murren), und daß ich glaube, es wäre für ihn der Klugheit nicht gemäß, den Fuß auf unſern Boden zu ſetzen. Dieſe Antwort, die ich ihm meiner Pflicht gemäß geben mußte, ſchien einen ſchmerzlichen Eindruck auf ihn zu machen.

Auf die Frage, ob meine Unterredung mit ihm werde öffentlich bekannt gemacht werden, ſagte ich ihm, daß ich als belgiſcher Abgeordneter dem engliſchen Publikum nichts mittheilen könne, daß aber in Belgien meine Pflicht es gebieten könnte, meinen Mitbürgern nichts zu verhehlen; ich ſetzte hinzu, wenn ich mich über die mit ihm gehabte Konferenz erklären müſſe, ſo werde dieſe Erklärung einfach dahin ausfallen, daß die Lage, worin der Prinz ſich befinde, mir es zur Pflicht des Zartgefühls gemacht habe, die Konferenz nicht auszuſchlagen. Der Prinz ſprach noch weitläuftig über ſein Benehmen zu Antwerpen, über die offiziellen Anträge, die er ſeinem Vater gemacht, und wir trennten uns. Dieß war die einzige Konferenz, die ich mit ihm hatte.

Ich that keine weitern Schritte beim engliſchen Miniſterium; ich hielt es der Würde der proviſoriſchen Regierung und der Nation zuwider, mich um Audienzen zu bemühen; aber die

nämliche Perſon, die der Vermittler zwiſchen mir und dem Prinzen von Oranien geweſen war, meldete mir, daß der Herzog von Wellington über die belgiſchen Angelegenheiten mit mir zu ſprechen wünſche.

Ich ſchrieb an den Miniſter, und er antwortete in den ſchmeichelhafteſten Ausdrücken, daß er mich am folgenden Tage erwarte.

Der Herzog von Wellington ſprach ſich beſtimmter über den Grundſatz der Nichteinmiſchung aus als Lord Aberdeen; es waren, ſeit ich Letztern geſprochen, fünf Tage vergangen, und die Diskuſſionen im Parlament hatten ſtattgefunden. Der Herzog erklärte mir auf ſein Ehrenwort: daß England nicht die Abſicht habe, ſich in unſere innern Angelegenheiten zu miſchen; daß die engliſche Regierung keinen Einfluß auf die Wahl der Regierungsform Belgiens ausüben wolle, jedoch hoffe, daß dieſe Form ſo eingerichtet werde, daß ſie die Sicherheit des übrigen Europa's nicht gefährde. „Was Frankreich betrifft, ſagte er, ſo ſehen Sie ſelbſt ein, daß England und alle übrigen Mächte ſich Ihrer Vereinigung mit demſelben widerſetzen werden.“ Dieſe Antwort galt meiner Aeußerung, daß wir im Falle einer Dazwiſchenkunft unſere Vereinigung mit Frankreich als letztes Mittel der Rettung betrachten würden. „Weit entfernt, ein Rettungsmittel zu ſeyn, ſagte der Herzog, würde dieſes das Signal zu einem europäiſchen Kriege werden.“

Der Herzog ſprach zu mir von den Ernennungen zum Kongreß, gab mehrern Wahlen ſeinen Beifall, die ihm jenen Charakter von Beſonnenheit auszuſprechen ſchienen, von der er wünſche, daß ſie bei den Erörterungen der Nationalverſammlun vorwalten möchte.

In Folge dieſer Konferenzen hatte ich die Gewißheit erlangt, daß es nicht die Abſicht der großen Mächte ſey, ſich einzumiſchen. Da indeß dieſe Gewißheit durch öffentliche Erklärungen noch größer werden mußte als durch Zuſicherungen in geheimen Konferenzen, ſo drang ich bei Hrn. Hobhouſe auf

die Nothwendigkeit, das englische Kabinet zu zwingen, im Angesicht des Volks und vor ganz Europa die mir gemachte Erklärung zu wiederholen, und am 19 wird Hr. Hobhouse seinen Antrag vorbringen.

Die Erklärungen, die ich so eben gemacht, werden, wie ich hoffe, die Folge haben, die Gemüther zu beruhigen. Ich füge hinzu, daß ich die lebhafteste Theilnahme für unsere schöne Sache bei den ausgezeichnetsten Mitgliedern der englischen Opposition gefunden habe, und ich kann der Versammlung die Versicherung geben, daß dieselbe warme Vertreter im Schoße des Parlaments finden wird.

So schloß sich meine Mission. Ich verabschiedete mich bei den Lords Wellington und Aberdeen und beeile mich zu Ihnen zurückzukehren.

168. **Protokoll der von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten zu London am 17 November 1830 abgehaltenen Konferenz.** *)

Anwesend: die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland.

Die Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland in Konferenz versammelt, hörten den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, der ihnen erklärte, daß der König, sein Herr, ihrem Protokolle vom 4ten d. und dem Waffenstillstande beitrete, dessen Grundlagen jene Akte bezeichnet.

Dann geschah die Vorlesung des beigefügten Berichts der HH. Cartwright und Dresson über die Ergebnisse der Mission, mit der sie in Brüssel beauftragt worden waren.

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 17 Februar 1831.

Nach Ertheilung einer gerechten Billigung der Art und Weiſe, mit der ſie ihre Miſſion erfüllten, prüften die Bevollmächtigten aufmerkſam die ihrem Berichte beigeſchloſſene Antwort, und beſchloſſen dieſe Antwort anzunehmen, weil ſie einerſeits einen vollkommenen Beitritt zu den von der Londoner Konferenz für eine Einſtellung der Feindſeligkeiten gelegten Grundlagen enthält, und andrerſeits die Stelle jener Antwort, die mit den Worten beginnt: „Bei dieſer Gelegenheit," und mit folgenden ſchließt: „mit Inbegriff des ganzen linken Schelde-Ufers," nach dem Berichte der HH. Cartwright und Breſſon nur eine dem ihr vorhergehenden vollſtändigen und rückhaltloſen Beitritt gänzlich untergeordnete Meinung ausdrückt.

In der That ſind nach den Grundlagen des Waffenſtillſtandes, welche jene Antwort ausdrücklich annimmt, die Gränzen, hinter die ſich die reſpektiven Truppen zurückziehen ſollen, die nämlichen, die vor dem Pariſer Vertrage vom 30 Mai 1814 Belgien von den vereinigten Provinzen der Niederlande trennten. Dieſe Gränzen können alſo nicht durch Akte beſtimmt werden, welche ſpäter ſind als der Vertrag vom 30 Mai 1814, und man dürfte ſich auf ſolche Akte nicht berufen, um auf irgend einem Punkte die vor der Unterzeichnung jenes Vertrags beſtandene Gränzlinie zu ändern.

Jede andere Auslegungsweiſe würde einen offenbaren Widerſpruch enthalten, und wäre ſchon deßhalb unzuläſſig.

Die Bevollmächtigten betrachten alſo die oberwähnte Linie als von beiden Seiten für einen Waffenſtillſtand beſchloſſen, der übrigens die politiſchen Fragen unberührt läßt, deren Löſung die Höfe zu erleichtern haben werden (qui au surplus laisse intactes les questions politiques dont les cours auront à faciliter la solution).

Nach Entſcheidung dieſes Hauptpunktes kamen die Bevollmächtigten über folgende Maßregeln überein.

1) Die HH. Cartwright und Breſſon werden nach Brüſſel

zurückkehren, um daſelbſt den Beitritt Sr. Maj. des Königs der Niederlande zu einem Waffenſtillſtand nach den Grundlagen des Protokolls vom 4 Nov. 1830 anzukündigen und die Erläuterungen mitzutheilen, welche die Bevollmächtigten im gegenwärtigen Protokolle aufzeichneten.

2) Sie werden auch anzeigen, daß, da der Waffenſtillſtand von beiden Seiten angenommen würde, er eine gegen die fünf Mächte eingegangene Verpflichtung bildet.

3) Se. Maj. der König der Niederlande wird eingeladen werden, Kommiſſarien abzuſenden, um im Verein mit belgiſchen Kommiſſarien an Ort und Stelle die Linie feſtzuſetzen, hinter die ſich die reſpektiven Truppen zurückzuziehen haben.

4) Die Abſendung der beſagten belgiſchen Kommiſſarien wird von den HH. Cartwright und Breſſon gefordert werden.

5) Die HH. Cartwright und Breſſon ſind ermächtigt, ſich zur definitiven Feſtſtellung der Waffenſtillſtandslinie nöthigenfalls ſelbſt an Ort und Stelle zu begeben, und in dieſer Hinſicht die Meinungsverſchiedenheiten zu vereinigen, die ſich zwiſchen den reſpektiven Kommiſſarien erheben könnten.

6) Es muß verſtanden bleiben, daß von beiden Seiten der Befehl zu Einſtellung der Feindſeligkeiten in kürzeſter Friſt nach der Mittheilung des gegenwärtigen Protokolls ausgefertigt werden wird, daß jedoch die für den Rückzug der beiderſeitigen Truppen bewilligten zehn Tage erſt vom Tage an zählen, an dem die Linie, hinter die ſich die reſpektiven Truppen zurückzuziehen haben, vollſtändig feſtgeſtellt ſeyn wird, und daß man in der Zwiſchenzeit von beiden Seiten die Befugniß behält, zu Land und zur See frei mit den Gebieten, Plätzen und Punkten zu kommuniziren, welche die reſpektiven Truppen außerhalb der Gränzen inne haben, die vor dem Pariſer Vertrage vom 30 Mai 1814 Belgien von den vereinigten Provinzen der Niederlande trennten.

7) Da die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande die förmliche Verſicherung ertheilten, daß ihr Hof

gischer Gefangener gegen seinen Willen in den Rheinprovinzen zurückgehalten wird, so beauftragen sie die HH. Cartwright und Bresson, ihre guten Dienste eintreten zu lassen, um die Annahme des gegenseitigen Grundsatzes einer unmittelbaren Entlassung der Kriegsgefangenen zu bewirken, ein Grundsatz, dessen wechselseitige Annahme von der Menschlichkeit und Gerechtigkeit dringend gefordert wird.

8) Ein Duplikat des gegenwärtigen Protokolls wird den HH. Cartwright und Bressau zugesendet werden.

(Unterz.) Esterhazy, Talleyrand, Aberdeen, Bülow, Matuschewitsch.

169. Nachrichten aus dem Haag in Bezug auf die Mission des Herrn van de Weyer nach London. Haag den 11 Dezember 1830. *)

Aus London erhalten wir ganz bestimmte Mittheilungen über folgende beide Punkte:

1) Herr van de Weyer ist nur auf sein mehrmal wiederholtes Ansuchen vom Herzog von Wellington empfangen worden, und er wurde von demselben nur als Privatmann, keineswegs aber als mit irgend einem diplomatischen Charakter bekleidet angesehen.

2) Herr van de Weyer ist in der That von Sr. K. Hoh. dem Prinzen von Oranien empfangen worden; was er aber über den Gegenstand und die Details seiner Unterhaltung mit demselben berichtet hat, ist von Anfang bis zum Ende falsch.

170. Botschaft des diplomatischen Comité's von Belgien an den Präsidenten des Nationalkongresses, den 14 Dezember 1830. **)

Ich habe die Ehre Sie in Kenntniß zu setzen, daß das diplomatische Comité im Laufe des Tages von Seite der

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19 Dezember.

**) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 16 Dezember.

fünf Großmächte eine befriedigende Antwort über die Aufhebung der Blokade und die freie Scheldeschiffahrt erhielt. Ich werde mir zur Pflicht machen, morgen dem Kongresse offizielle Mittheilung davon zu geben.

Der Präsident des diplomatischen Comité's,

S. Van de Weyer.

171. Protokoll über die Konferenz der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, gehalten auf dem Foreign-Office zu London den 20 Dezember 1830, und vorgelegt in der Sitzung des belgischen Nationalkongresses vom 3 Jan. 1831. *)

Gegenwärtig waren die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Nachdem die Bevollmächtigten der fünf Höfe von dem belgischen Gouvernement die förmliche Annahme der ihm vorgeschlagenen und von dem Könige der Niederlande ebenfalls angenommenen Waffenruhe erhalten, und nachdem die Konferenz auf diese Weise dem Blutvergießen ein Ende gemacht und so die erste Pflicht, welche sie sich auflegte, erfüllt hatte, versammelten sich die Bevollmächtigten, um sich über die weitern Maßregeln zu berathen, welche zu ergreifen wären, um die Zerrüttungen zu heilen, welche die in Belgien entstandenen Unruhen in dem durch die Traktate von 1814 und 1815 festgesetzten Systeme verursacht haben.

Indem die Mächte, die jene Verträge unterzeichneten, und deren Bevollmächtigte in diesem Augenblicke versammelt sind, Belgien mit Holland verbanden, bezweckten sie ein gerechtes Gleichgewicht in Europa zu begründen und die Erhaltung des allgemeinen Friedens zu sichern.

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 4 Jan. 1831.

Die Ereigniſſe der vier letzten Monate haben auf unzweifelhafte Weiſe gezeigt, daß die vollkommene und vollſtändige Verſchmelzung dieſer beiden Länder, welche die Mächte bewirken wollten, nicht erreicht werden ſey, ſo wie daß es nun unmöglich ſeyn werde, dieſelbe zu erlangen, und daß alſo der Zweck der Vereinigung Belgiens mit Holland in ſich zerſtört ſey, daß man daher nothwendig andere Einrichtungen treffen müſſe, um die Abſichten zu erfüllen, zu deren Ausführung dieſe Vereinigung als Mittel dienen ſollte.

Wie Holland verbunden und als integrirender Theil der Niederlande hatte Belgien ſeinen Theil von den europäiſchen Pflichten dieſes Reiches und von den Verpflichtungen zu erfüllen, welche daſſelbe durch die Traktate gegen die andern Mächte übernommen hatte. Seine Trennung von Holland kann es von dieſem Theile ſeiner Pflichten und Verpflichtungen nicht befreien.

Die Konferenz wird ſich daher mit der Diskuſſion und Unterſuchung der neuen Anordnungen beſchäftigen, welche am paſſendſten ſind, die künftige Unabhängigkeit von Belgien mit den Beſtimmungen der Traktate, mit dem Intereſſe und der Sicherheit der andern Mächte und mit der Erhaltung des europäiſchen Gleichgewichts zu verbinden.

Zu dieſem Ende wird die Konferenz die Unterhandlungen mit dem Bevollmächtigten Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande fortſetzen, und das proviſoriſche Gouvernement von Belgien auffordern, ſo bald als möglich Kommiſſarien nach England zu ſchicken und ihnen hinlängliche Inſtruktionen und Vollmacht zu geben, um dieſelben über Alles, was die definitive Anordnung der früher erwähnten Einrichtungen erleichtern kann, um Rath zu fragen und zu vernehmen.

Dieſe Einrichtungen können die Rechte in nichts verletzen, welche der König der Niederlande und der deutſche Bund auf das Großherzogthum Luxemburg begründen.

Die Bevollmächtigten der fünf großen Mächte haben beſchloſſen, daß gegenwärtiges Protokoll dem Bevollmächtigten

Ew. Maj. des Königs der Niederlande mitgetheilt, und ab schriftlich mit dem beigefügten Schreiben an Lord Ponsonby und Hrn. Bresson geschickt werden solle, um das provisorische Gouvernement von Belgien davon in Kenntniß zu setzen.

(Gez.) Esterhazy, Wessenberg, Talleyrand, Palmerston, Bülow, Lieven, Matuschewitsch.

Für gleichlautende Abschrift:

(Gez.) Ponsonby.

172. Schreiben der Bevollmächtigten der fünf Mächte an die HH. Ponsonby und Bresson bei Mittheilung des Protokolls vom 20 Dezember. London, den 20 Dezember 1830. *)

(Die belgischen Blätter theilten nur die ersten Zeilen dieses Schreibens mit, ohne etwas von den auf Luxemburg bezüglichen Stellen zu erwähnen.)

London, den 20 Dezember.

Meine Herren! Wir haben die Ehre, Ihnen heute ein Protokall zu übermachen, das einen wichtigen, heute im Namen der fünf alliirten Mächte gefaßten Beschluß betrifft. Unsere Absicht ist, daß dieses Dokument zur Kenntniß der provisorischen Regierung gebracht werde, und daß Sie auf schnelle Absendung der Kommissarien dringen, mit denen wir uns zu verständigen wünschen. Diese Maßregel und die Entscheidungen, die sie motiviren, werden Ihnen ein doppeltes Recht geben, die Aufmerksamkeit der provisorischen belgischen Regierung auf einen andern Punkt unseres Protokolls zu lenken, der das Großherzogthum Luxemburg betrifft. Durch die in Abschrift beigeschlossene Note lud der deutsche Bund die Londoner Konferenz ein, zu untersuchen, ob sie nicht die Mittel besäße, im Ganzen oder theilweise einer bestimmteren Intervention in dem Großherzogthum Luxemburg von Seite des Bundes vorzubeugen. Die Rechte des deutschen Bundes auf dieses Land

*) Aus dem Journal des Debats vom 26 Januar.

wurden bereits in einem der Protokolle der Konferenz, welches das Datum vom 17 Nov. trägt, anerkannt. Wir beauftragen Sie alſo, von der proviſoriſchen belgiſchen Regierung, indem Sie dabei Ihre guten Dienſte bei derſelben geltend machen, das unverweilte und definitive Aufhören jeder Einmiſchung von ihrer Seite in die Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburg zu reklamiren, und Sie werden dieſe Regierung einladen, auf alle nöthigen Publikationen bedacht zu ſeyn, um ihren Entſchluß den Einwohnern des Großherzogthums bekannt zu machen.

Empfangen Sie ꝛc.

(Unterz.) Eſterhazy, Weſſenberg, Talleyrand, Palmerſton, Lieven, Matuſchewitſch.

173. Schreiben der Bevollmächtigten von Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland an die HH. Ponſonby und Breſſon in Brüſſel. London, den 20 Dezember 1830. *)

London, den 20 Dezember 1830.

Meine Herren! Wir haben die Ehre, Ihnen heute ein Protokoll zu überſenden, welches einen wichtigen, im Namen der fünf verbündeten Mächte gefaßten Beſchluß feſtſtellt.

Es iſt unſere Abſicht, dieſes Aktenſtück der proviſoriſchen Regierung von Belgien mittheilen zu laſſen, und mögen Sie, meine Herren, auf der ſchleunigen Abſendung der Kommiſſarien beſtehen, mit denen wir uns zu verſtändigen wünſchen.

Genehmigen Sie die Verſicherung unſerer ausgezeichneten Achtung.

(Gez.) Eſterhazy, Weſſenberg, Talleyrand. Palmerſton, Bülow, Lieven, Matuſchewitſch.

Für gleichlautende Abſchrift:

(Gez.) Ponſonby.

174.

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 4 Januar.

174. Mittheilung des Präsidenten des diplomatischen Komité's Herrn Van de Weyer an den Kongreß zu Brüssel in der Sitzung vom 26 Dezbr. 1830, die Anerkennung Belgiens von den fünf Mächten betreffend. *)

Meine Herren! Ich beeile mich Ihnen das Resultat meiner Reise mitzutheilen:

Kaum zu Paris angekommen, schrieben Hr. Genebien und ich an den Hrn. Grafen Sebastiani, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, indem wir ihm die Abschrift unserer Beglaubigungsschreiben zuschickten.

Am folgenden Tage hatten wir die Ehre, offiziell empfangen zu werden, und Hr. Sebastiani führte gegen uns in Betreff Belgiens die Sprache einer offenen und edlen Politik, aufrichtigen Ausdruck der lebhaften Sympathie Frankreichs für den Zustand unseres Landes. Die Anerkennung seiner Unabhängigkeit, erster und Hauptgegenstand unserer Sendung, würde, sagte er uns, in der Londoner Konferenz verhandelt, und er erwarte in dieser Hinsicht eine schnelle Lösung.

In der That zeigte uns Hr. Graf Sebastiani am folgenden Tage in einer zweiten Konferenz an, daß die Trennung Belgiens von Holland, und seine Unabhängigkeit als getrennter Staat, von den fünf großen Mächten im Prinzip aufgestellt seyen.

Belgische, von der provisorischen Regierung geschickte Kommissäre werden zu London erwartet. Sie werden dort über die wichtigen Interessen unseres Landes unterhandeln, nach dem Umfange ihrer Vollmachten in Beziehung mit der provisorischen Regierung und dem Nationalkongresse.

Ich habe nicht nöthig, hinzuzufügen, daß die freie Schifffahrt der Schelde für die fünf großen Mächte keine Frage mehr ist, und in dieser Hinsicht, was die Vollziehung der Bedingungen des Waffenstillstandes von Seite Hollands betrifft, kön-

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 27 Dezbr.

nen der Nationalkongreß und das Land gewiß seyn, daß die Mächte nach Grundsätzen der Ehre und der Würde verfahren werden.

Der Handel und der Gewerbfleiß dürfen sich beruhigen; die bei den politischen Unterhandlungen vorwaltende Liberalität wird die kommerziellen Verhältnisse zwischen den beiden Ländern mit demselben Geiste beseelen. Endlich, meine Herren, es sind gegenwärtig vier Monate, seit Belgien seine ruhmvolle Revolution begonnen, und nach einem so kurzen Zeitraume sieht es sich in Folge des Beitritts der provisorischen Regierung zum Protokoll vom 17 Nov. in die große europäische Familie als unabhängige Macht aufgenommen. Ein solches Resultat bedarf keines Kommentars.

Hr. Graf Sebastiani zeigte uns in derselben Konferenz an, daß wir in Kurzem die Ehre haben würden, dem Könige vorgestellt zu werden. Allein da die Dringlichkeit der Geschäfte mich nach Belgien zurückrief, so wird mein Kollege, Hr. Gendebien, bei Sr. Maj. Ludwig Philipp den Dolmetscher unserer Dankgefühle für die edle Haltung seyn, welche Frankreich im Interesse unseres Landes angenommen.

Es bleibt für Belgien eine Frage der Ehre und von unermeßlichem Interesse übrig, in Betreff welcher schon viele seltsame Unterstellungen gemacht worden sind; ich will von der Wahl des Fürsten sprechen. Der Nationalkongreß sieht in dieser Hinsicht ein, daß es weder der provisorischen Regierung noch dem diplomatischen Komité zusteht, den Anfang zu machen; allein was die eine und das andere thun müssen und können, ist, sich in den Stand zu setzen, später den Kongreß bei seiner Entschließung aufzuklären, welcher durch seine Wahl zugleich die Interessen von Europa mit den Interessen, der Würde und der Unabhängigkeit von Belgien zu vereinigen wissen wird.

Der Präsident des diplomatischen Komité's.

(Unterz.) Sylvain van de Weyer.

175. Verbalnote der HH. Ponſonby und Breſſon an das diplomatiſche Komité mit Ueberſendung des Protokolls vom 20 Dezember. Brüſſel, den 31 Dezember 1830. *)

Lord Ponſonby und Hr. Breſſon haben die Ehre, beigeſchloſſen dem Hrn. Präſidenten und den HH. Mitgliedern des diplomatiſchen Komité's beglaubigte Abſchriften des Protokolls einer am 20ſten d. in London abgehaltenen Konferenz JJ. EE. der Bevollmächtigten der fünf Großmächte zuzuſenden.

Lord Ponſonby und Hr. Breſſon bitten den Hrn. Präſidenten des diplomatiſchen Komité's, ihnen zu wiſſen zu thun, ob die nach London geſchickten belgiſchen HH. Kommiſſarien mit hinlänglich weiten Vollmachten verſehen ſind, um daſelbſt verſchiedene, in dem Protokoll aufgezählte Punkte zu verhandeln.

Wären dieſe Vollmachten nicht hinreichend, ſo würde die proviſoriſche Regierung von Belgien die Nothwendigkeit fühlen, unverweilt neue für ſie auszufertigen.

Lord Ponſonby und Hr. Breſſon ergreifen dieſe Gelegenheit, dem Hrn. Präſidenten des diplomatiſchen Komité's die Verſicherung zu wiederholen, daß JJ. EE. die Bevollmächtigten keine Mühe geſpart haben, das Haager Kabinet zu überzeugen, daß die Vorſichtsmaßregeln, die noch die Scheldeſchifffahrt beläſtigen, in kürzeſter Friſt zurückgenommen werden ſollten.

Am 27ſten d. beſchloſſen JJ. EE. aufs Neue, die Regierung Sr. Maj. des Königs Wilhelm abermal aufzufordern, mit den Feindſeligkeiten jeden Akt aufhören zu laſſen, der als feindlich betrachtet werden könnte; und JJ. EE. die Botſchafter, Geſandten und Geſchäftsträger der fünf Höfe im Haag erhielten von JJ. EE. den Bevollmächtigten die Einladung, Se. Maj. dringend anzugehen, ſo bald als möglich die Wünſche zu erfüllen, deren Ausdruck ſie ihm förmlich wiederholen.

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 4 Jan. 1831.

Die provisorische Regierung Belgiens wird nicht unterlassen, diese Beeiferung JJ. EE. den Reklamationen, die sie erhob, Recht widerfahren zu lassen, wie sie es verdient zu schätzen, und wird gewiß mit Vertrauen erwarten, daß diese Schritte, deren Wirksamkeit die fünf Mächte zu sichern wissen werden, das Resultat herbeiführen, auf das Belgien hofft.

Bei dieser Gelegenheit glauben Lord Ponsonby und Hr. Bresson bemerklich machen zu müssen, daß, da das Protokoll vom 17 Nov. 1830 erst am 15ten d. von der provisorischen Regierung angenommen wurde, von Seite JJ. EE. der Bevollmächtigten kein Augenblick in den von ihnen angenommenen entscheidenden Maßregeln verloren wurde.

Die Ungewißheit und die Lebhaftigkeit der von dem Lande kundgegebenen Wünsche sind allerdings bei dem leidenden Zustande, in dem es sich befindet, sehr natürlich; aber nothwendig muß man doch die Entfernung von Zeit und Ort in Anschlag bringen und einsehen, daß Dinge von so hoher Wichtigkeit nicht mit Uebereilung behandelt werden dürfen.

Lord Ponsonby und Hr. Bresson bitten den Hrn. Präsidenten und die HH. Mitglieder des diplomatischen Komité's die Versicherung ihrer hohen Achtung zu genehmigen.

Brüssel, den 31 Dezember 1831.

176. Antwort des belgischen diplomatischen Komité's auf die voranstehende Verbalnote der HH. Ponsonby und Bresson. Brüssel, den 3 Januar 1831. *)

Der Präsident und die Mitglieder des diplomatischen Komité's hatten die Ehre von Lord Ponsonby und Hrn. Bresson durch eine Verbalnote vom 31 Dezbr. 1830 eine beglaubigte Abschrift des Protokolls einer am 20 Dezbr. in London von JJ. EE. den Bevollmächtigten der fünf großen Mächte gehal-

*) Aus der nämlichen Quelle vom 4 Januar.

tenen Konferenz zu empfangen, und machen ſich's zur Pflicht, darauf folgende Antwort zu ertheilen.

Da die Aufhebung der Blokade und die freie Scheldeſchifffahrt die Hauptbedingung des Waffenſtillſtandes und ſelbſt der ſchon am 21 Nov. zugeſtandenen Einſtellung der Feindſeligkeiten war, ſo ſchien es ihnen, daß die erſte Aufgabe, die ſich die fünf großen Mächte geſetzt hatten, noch nicht erfüllt ſey.

Das europäiſche Gleichgewicht und der allgemeine Friede können auch dann erhalten und geſichert werden, wenn man Belgien unabhängig, ſtark und glücklich macht; wäre Belgien ohne Kraft und ohne Wohlfahrt, ſo würde die neue Anordnung, die man treffen könnte, von demſelben Looſe bedroht ſeyn wie die politiſche Kombination von 1815.

Das unabhängige Belgien hat allerdings ſeinen Theil an den europäiſchen Pflichten zu erfüllen; aber es möchte ſchwer zu begreifen ſeyn, welche Verpflichtungen ſich für daſſelbe aus Verträgen, denen es fremd blieb, hätten ergeben können.

Die nach London geſchickten Kommiſſarien ſind mit zureichenden Inſtruktionen verſehen, um über alle Angelegenheiten Belgiens gehört zu werden, und werden der Konferenz nicht unverhohlen laſſen, daß in den dringenden Umſtänden, in denen ſich das belgiſche Volk befindet, es gewiß unmöglich erſcheint, daß Belgien einen unabhängigen Staat konſtituire, ohne die unverweilte Verbürgung der Scheldefreiheit, des Beſitzes des linken Ufers dieſes Fluſſes, der ganzen Provinz Limburg, und des Großherzogthums Luxemburg, mit Vorbehalt der Verhältniſſe zu dem deutſchen Bunde.

JJ. EE. die Bevollmächtigten der fünf Großmächte werden aus den Berichten, die ihnen wohl Lord Ponſonby und Hr. Breſſon erſtatteten, leicht die kritiſche Lage des Landes und die Unmöglichkeit erkennen, dieſen Zuſtand der Ungewißheit noch zu verlängern.

Der Präſident und die Mitglieder des diplomatiſchen Comité's bitten Lord Ponſonby und Hrn. Breſſon, die Verſicherung ihrer hohen Achtung zu genehmigen.

177. Verbalnote der abgeordneten Kommiſſäre der belgiſchen Regierung, Van de Weyer und Vilain XIV, an Lord Palmerſton. London, den 4 Jan. 1831. *)

London, den 4 Jan. 1831.

Die abgeordneten Kommiſſarien der belgiſchen Regierung haben die Ehre, dem Lord Palmerſton zu erklären, daß ſie, weil der vom König von Holland in Hinſicht der Vollziehung des Waffenſtillſtandes eingeſchlagene Weg nicht den geringſten Zweifel über die Abſichten dieſes Fürſten läßt, über keinen der unter den beiden kriegführenden Mächten ſtreitigen Punkte unterhandeln können, ſo lange eine der weſentlichen Bedingungen des Waffenſtillſtandes von dem Könige nicht erfüllt iſt, der fortfährt, ſie zu umgehen, ungeachtet er förmlich darein eingewilligt. Dieſe Bedingung iſt die freie Schifffahrt der Schelde. Die Ehre, die Würde des belgiſchen Volkes fordern gebieteriſch, daß es vor jeder anderweitigen Unterhandlung Befriedigung erhalte wegen eines Punktes, ohne welchen ſeine Regierung niemals die Feindſeligkeiten gegen die Holländer eingeſtellt hätte.

Dieſe Einſtellung und der daraus erfolgte definitive Waffenſtillſtand haben neue Beweiſe der Mäßigung und der Rechtlichkeit geliefert, von welchen die Belgier ſtets beſeelt waren. Auf die Stimme der vermittelnden Mächte und in der Zuverſicht, daß ſie nicht zögern würden, vom Könige von Holland die getreue Erfüllung der von ſeiner Seite eingegangenen Verbindlichkeiten zu fordern, unterbrach Belgien ſeine ſiegreiche Bahn, und beraubte ſich, um des allgemeinen Intereſſe's willen, aller Vortheile, die ihm gewiſſe Siege über den Feind verſprachen, deſſen altes Gebiet heute größtentheils in der Ge-

*) Aus der nämlichen Quelle vom 14 Januar.

malt der Truppen der Unabhängigkeit wäre, hätte nicht ein Vertrag den Erfolgen, die ſonſt nichts hätte beſchränken können, ein Ziel geſteckt.

Mit Loyalität, mit ängſtlicher Gewiſſenhaftigkeit beobachtete Belgien die verabredeten Artikel. Kaum hatten die holländiſchen Armeen Zeit gehabt, nach ſo großen Niederlagen frei zu athmen, als ihr Beherrſcher, abermals ein Zögerungsſyſtem ergreifend, zeigt, daß für ihn ein Waffenſtillſtand nicht die Einleitung zum Frieden ſey, ſondern daß er darin das Mittel ſucht, den Krieg mit größerem Waffenglücke wieder zu beginnen.

Bald unter eitelm Vorwand, bald unter falſchen Interpretationen, weigerte er ſich beharrlich, irgend eine der von ihm gemachten Verſprechungen zu vollziehen. Die Aufhebung der Blokade zu Land und zu Waſſer, die freie Schifffahrt des Oceans, der Ströme und Flüſſe, dieß war die Hauptbedingung der im November geſchloſſenen Einſtellung der Feindſeligkeiten, und jetzt, im Januar, iſt die Schelde noch geſchloſſen.

Ein ſolcher Zuſtand der Dinge kann länger nicht beſtehen; der Nachtheil, welcher den Handels- und Induſtrieverbindungen Belgiens zugefügt wird, verwundet zu tief ſeine Intereſſen, um es nicht innern Unruhen auszuſetzen.

Die belgiſche Regierung wird nicht länger den lebhaften Unwillen zurückhalten, den das Volk und die Armee beim Anblicke einer ſo offenbaren Verletzung der eingegangenen Verbindlichkeiten empfindet.

Der Krieg ſteht vor der Thüre. Wenn er ausbricht, wenn die benachbarten Länder und andere Gegenden Europa's deſſen Rückwirkung erfahren, ſo liegt die Schuld an dem Fürſten, der eine geduldige und edelmüthige Nation herausforderte, eine Nation, die aber zu ſtolz iſt, um zu ertragen, daß man als Schwäche die mäßige und vernünftige Nachgiebigkeit anſehe,

einigten Provinzen ausgemacht hat, wo jedoch die Generalstaaten gewisse Rechte im Vereine mit dem Fürstbischof von Lättich ausübten, ist gleichfalls eine jener Besitzungen, welche man Belgien, mit einigem Anscheine von Gerechtigkeit, nicht wird abstreiten können, um so mehr nicht, da die Holländer im Besitze aller Entschädigungen sind, welche ihnen sowohl für Staats-Flandern, als auch für den Theil ihrer Oberherrschaft in Maestricht, als Ersatz gegeben wurden.

Die Verbalnoten, auf die man sich beziehet, begründen mit hinlänglichem Rechte die Erwerbsgründe Belgiens auf diese verschiedenen Punkte.

Die Frage über Luxemburg ist gründlich erörtert worden: diese Provinz macht einen integrirenden Theil des alten Belgiens aus.

Die Verträge, welche sie in besondere Beziehungen zu Deutschland setzten, haben ihr nie den Charakter einer belgischen Provinz benommen. Das Großherzogthum Luxemburg bildete keinen von dem Königreich der Niederlande abgesonderten Staat. Die Einwohner des Großherzogthums Luxemburg haben überdieß das Joch des Königs Wilhelm abgeschüttelt, der erklärt hat, daß ihre Repräsentanten nicht in den Generalstaaten sitzen könnten. Sie haben ihre Deputirten in den Nationalkongreß gesandt; mit den übrigen Belgiern haben sie die Ausschließung des Hauses Nassau votirt; sie können und wollen nicht unter die Herrschaft dieser Familie zurückkehren.

Dieß sind die Gesinnungen der wieder frei gewordenen Belgier. Dieß sind die zu ihrer Unabhängigkeit nothwendigen Bedingungen.

Die fremden Mächte müssen ihrerseits das Bedürfniß fühlen, daß sich in ihrer Mitte eine starke, wirklich glückliche und freie Nation konstituire. Holland ist gegen jeden Angriff von Seite der Belgier durch seine Flüsse hinreichend gesichert. Gerecht ist es, daß Belgien im Norden eine gleiche Sicherheit in den Festungen diesseits dieser nämlichen Flüsse finde, und nicht

allein ist es berechtigt, auf dem Besitz desjenigen, was ihm zugehörte, zu bestehen, sondern es könnte noch, ohne übertriebener Anmaßungen beschuldigt zu werden, diejenige Verbrüderung zurückfordern, die es mit Nordbrabant vereinigt, dessen landwirtschaftliche und industrielle Interessen nicht weniger als die religiösen Meinungen fast der Gesammtheit seiner Bewohner, jeden Gedanken einer Verschmelzung mit Holland beseitigen.

Wenn die abgeordneten Kommissarien darauf bestehen, daß Belgien die natürlichen Gränzen erhalte, so geschieht dieß, weil der Nationalehre, der Unabhängigkeit des Landes (die durch innere Störungen, durch welche nicht sie allein leiden würde, gefährdet werden könnte), seinen industriellen und Handelsinteressen daran gelegen ist, daß sein Boden nicht zerstückelt werde, und die Gebiets-Integrität keinen Eingriff erleide; und in dieser Hinsicht ist die Dringlichkeit der Umstände so groß, daß die abgeordneten Kommissarien, eine gebieterische Pflicht erkennend, die Ehre haben, im Interesse ihres Vaterlandes inständig eine entscheidende Antwort zu reklamiren, die sie unverzüglich den Repräsentanten des belgischen Volks übermachen können.

Die abgeordneten Kommissarien ergreifen diese Gelegenheit, um den Bevollmächtigten der fünf Mächte die Versicherung ihrer Hochachtung zu erneuern.

(Unterz.) Sylvain Van de Weyer, und Vilain XIV.

Gleichförmig unterzeichnet:

Der Vicepräsident des Komité's der auswärtigen Angelegenheiten:

Ch. de Celles.

179. Schreiben des Hrn. Rogier an den Vicepräsidenten des belgiſchen diplomatiſchen Komité's, Grafen Celles. Paris, den 6 Januar 1831, 11 Uhr Nachts. *)

Paris, den 6 Jan., 11 Uhr Abends.

Herr Graf! Hr. Gendebien, der von einem heftigen Kopfweh befallen iſt, beauftragt mich, an ſeiner Stelle an Sie zu ſchreiben.

Die Antwort des Centralausſchuſſes auf das Protokoll vom 20 Dezbr. wird hier höchlichſt gebilligt. Man findet ſie voll Adel und Würde. Die Frage wegen unſerer Gränzen wird ſehr wohl begriffen; der Graf Sebaſtiani hat die Verſicherung ertheilt, daß Frankreich nicht zugeben könne, daß Belgien zerſtückelt werde, und daß Venlo und Maeſtricht aufgeben das Gebiet der Gnade unſerer Nachbarn preisgeben heißen würde.

Man fängt auch an, die Frage wegen Luxemburg beſſer einzuſehen, und iſt nicht mehr ſo ſehr der Meinung, daß dieſe Provinz Deutſchland angehören müſſe.

Der König Wilhelm indignirt Jedermann durch ſein treuloſes Benehmen. Hr. Sebaſtiani ſagte uns, daß wenn der König von Holland nicht endlich eingewilligt hätte, die Schelde zu öffnen, ſo würde Frankreich ſich's bald zur Pflicht gemacht haben, ihn dazu zu zwingen.

Die Wahl des Prinzen Otto von Bayern würde hier gebilligt werden. Der Prinz würde hier anerkannt werden, und zugleich würde man die Regentſchaft anerkennen, welche der Kongreß für ihn wählen würde. Man zweifelt hier keineswegs, daß Preußen ihn ebenfalls anerkennen wird, und die dritte Tochter des Königs Ludwig Philipp würde ihm gegeben werden. Der König hegt für unſer Belgien zu tiefes Intereſſe, um ihm nicht eine Königin aus ſeiner Familie zu bewilligen.

Die Geneigtheit, die man uns wegen eines Handelsver-

*) Aus der nämlichen Quelle vom 9 Januar.

trages zeigt, iſt ſehr zufriedenſtellend. Der Miniſter iſt wegen der Möglichkeit der Zulaſſung unſerer Steinkohlen, unſers Eiſens, unſerer Tücher u. ſ. w. ausgeforſcht worden. Es iſt beſtimmt darauf geantwortet, daß man uns Alles bewilligen würde, was nur nicht ſchnurſtracks den Intereſſen Frankreichs zuwiderläuft.

Belgien iſt unſer theuerſter Verbündeter, hat Hr. Sebaſtiani geſagt. Wir wollen es wenigſtens als Bruder behandeln, da es uns nicht näher angehören kann.

Wir ſprachen mit dem Miniſter über die Bewegungen, welche ſich von allen Seiten zu Gunſten Frankreichs in Belgien an den Tag legten, von den Petitionen, welche in dem Sinne einer Wiedervereinigung mit Frankreich an den Kongreß gerichtet wären, und fragten ihn, was das Miniſterium thun würde, wenn Belgien ſich von ſelber Frankreich anböte oder einen Prinzen von demſelben verlangte.

König Ludwig Philipp würde Belgien ablehnen, erwiderte der Miniſter, und würde euch ſelbſt einen ſeiner Söhne, euch zu beherrſchen, abſchlagen. Der König will keinen Krieg, und ihr dürft ihn auch nicht wollen. England, ganz Europa würde Krieg anfangen, wenn ihr mit Frankreich wieder vereinigt wäret. Dieſer Krieg würde auf eurem Boden und auf eure Koſten geführt werden; ihr würdet ungeheuer dabei einbüßen.

Aber, wendeten wir ein, wenn wir uns als Republik konſtituiren?

Dann, antwortete der Miniſter, würde keine Macht euch anerkennen, und ihr würdet euch ſelbſt überlaſſen werden.

Und wenn die Belgier einen einheimiſchen Prinzen wählten?

Das würde ſich eben ſo wie mit der Republik verhalten, ihr würdet von Niemanden anerkannt werden. Frankreich würde euch vielleicht allein noch anerkennen. Die Wahl des Prinzen Otto würde vortheilhaft für euch ſeyn. Rußland ſelbſt würde euch mit dieſem Prinzen anerkennen.

Hier endigte sich die Unterredung mit Hrn. Esterhazy.

Ich glaube, daß es Ihnen angenehm seyn wird, wenn ich Ihnen anzeige, daß der russische Botschafter übermorgen seine Beglaubigungsschreiben dem Könige in feierlicher Audienz überreichen wird. Der Herzog von Mortemart wird seinerseits als französischer Botschafter nach Petersburg abgehen. Man glaubt hier, daß die polnische Frage noch ohne Krieg sich entscheiden könnte.

(Unterz.) Firmin Mogier.

180. Londoner Konferenzprotokoll der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland vom 9 Januar 1831. *)

Anwesend: Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben sich vereinigt, um die Reklamationen zu prüfen, welche der Londoner Hof von Seite der provisorischen Regierung Belgiens, wegen Veränderung der Maßregeln, die fortwährend die Schifffahrt der Schelde hindern; und von Seite Sr. Maj. des Königs der Niederlande, wegen der von den belgischen Truppen verübten Feindseligkeiten erhalten hat.

In Betracht, daß das Protokoll Nro. 1 vom 4 Nov. 1830 sagt: „Von beiden Seiten sollen die Feindseligkeiten gänzlich aufhören;“ daß durch das dem Protokolle Nro. 2 unter B angehängte Dokument, „die provisorische Regierung Belgiens sich verpflichtet hat, die Befehle zu geben und die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit alle Feindseligkeiten gegen Holland von Seite der Belgier aufhören.“

In Betracht ferner, daß durch das dem Protokolle Nr. 3 vom 17 Nov. 1830 unter A angehängte Dokument Se. Maj.

*) Aus der nämlichen Quelle vom 17 Januar.

der König der Niederlande erklärt hat, „daß er den oben erwähnten Vorschlag (über gänzliche Einstellung der Feindseligkeiten von beiden Seiten) nach Inhalt des Protokolls Nro. 1 der Konferenz annehme;“ daß das Protokoll Nro. 2 vom 17 Nov. besagt: „daß der von beiden Seiten geschlossene Waffenstillstand eine gegen die fünf Mächte eingegangene Verbindlichkeit begründe, und daß man von beiden Seiten die Befugniß behalten werde, freie Verbindung zu unterhalten zu Lande und zu Wasser mit den Gebieten, Plätzen und Punkten, welche die resp. Truppen außerhalb der Gränzen inne haben, welche Belgien von den vereinigten Provinzen der Niederlande vor dem Pariser Traktate vom 30 Mai 1814 trennten.“

In Betracht auch, daß durch das Protokoll Nro. 3 vom 17 Nov., die Mächte „die Verbindlichkeiten zum Waffenstillstande als eine gegen sie selbst eingegangene Verbindlichkeit, auf deren Beobachtung sie ferner wachen müssen;“ angesehen haben; daß, in dem folgenden Protokolle Nro. 4 vom 30 Nov. „der Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs der Niederlande jenen der fünf Mächte die gänzliche Zustimmung des Königs, seines Herrn, zu ihrem Protokolle vom 17 Nov. bekannt gemacht hat;“ daß es demnach ausgemacht war, daß die Feindseligkeiten, von deren Einstellung es sich handelte, zu Lande und zu Wasser gänzlich aufhören, und daß sie in keinem Falle wieder anfangen sollten, indem der Waffenstillstand durch die bereits erwähnten Protokolle vom 17 Nov. unbeschränkt erklärt und die Einstellung der Feindseligkeiten, durch die Protokolle Nro. 4 vom 30 Nov. und Nro. 5 vom 10 Dezbr. 1830, unter die unmittelbare Garantie der fünf Mächte gestellt worden; ferner daß das Wesen und der Werth dieser Verpflichtungen der provisorischen Regierung Belgiens unterm 6 Dez. mittelst einer Verbalnote des Lords Ponsonby und des Hrn. Bresson erklärt worden, in deren Folge die provisorische Regierung Belgiens erklärt hat, daß sie dem Protokolle vom 17 November beistimme,

In Erwägung endlich, daß auf den Grund dieſer Zuſtimmung eine gemeinſame Verwendung der fünf Mächte bei Sr. Maj. dem Könige der Niederlande ſtattgehabt, in der Abſicht, die völlige Zurücknahme der Maßregeln, welche die Schifffahrt der Schelde noch hindern, zu erlangen.

Waren die Bevollmächtigten einſtimmig der Meinung, es ſey Pflicht der fünf Mächte, für die freie, ſchnelle und völlige Vollziehung der Verpflichtungen zu ſorgen, welche ſie als gegen ſie ſelbſt eingegangen erklärt haben.

Demgemäß haben die Bevollmächtigten beſchloſſen, dem Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande kund zu thun, daß, da die fünf Mächte die völlige Einſtellung der Feindſeligkeiten unter ihre Garantie geſtellt haben, ſie von Seite Sr. Maj. die fernere Ausübung einer Maßregel nicht billigen können, welche einen feindſeligen Charakter trage; und daß, da dieß der Charakter der Maßregeln ſey, welche die Schifffahrt der Schelde hemmen, die fünf Mächte verbunden ſind, deren Zurücknahme zum letzten Mal zu verlangen.

Die Bevollmächtigten haben bemerkt, daß dieſe Zurücknahme vollſtändig ſeyn, und die freie Schifffahrt der Schelde wieder herſtellen müſſe, ohne andere Zoll- und Beſichtigungsabgaben als jene, welche im J. 1814, vor der Vereinigung Belgiens mit Holland, zu Gunſten der neutralen und der den belgiſchen Häfen zugehörigen Schiffe, entrichtet wurden, indem Se. Maj. der König der Niederlande durch ſeinen Bevollmächtigten erklärt hat, daß die den belgiſchen Häfen zugehörigen Schiffe weder beläſtigt worden ſeyen, noch beläſtigt werden würden, ſo lange die Belgier weder die Fahrzeuge, noch das Eigenthum der nördlichen Provinzen der Niederlande beläſtigen würden.

Obgleich überzeugt, daß der König in ſeiner Loyalität und ſeiner Weisheit nicht ermangeln wird, allen Punkten ihrer Forderung beizutreten, ſind die Bevollmächtigten nichtsdeſtoweniger genöthigt, hier zu erklären, daß die Abweiſung dieſer

For-

Forderung durch die fünf Mächte als ein Akt der Feindseligkeit gegen sie angesehen werden würde, und daß, wenn am 20 Jan. die Maßregeln, welche die Schifffahrt der Scheide hindern, nicht in der obenerwähnten Zeit und gemäß dem Versprechen Sr. Majestät selbst aufgehört hätten, die fünf Mächte sich vorbehielten, diejenigen Verfügungen zu treffen, welche sie zur schnellen Vollziehung ihrer Verpflichtungen für nöthig erachten würden.

Um aber auch auf der andern Seite ein gleich gerechtes Verfahren eintreten zu lassen — da die Bevollmächtigten benachrichtigt worden sind, daß ein Wiederanfang der Feindseligkeiten, besonders in der Gegend von Maestricht stattgefunden; daß Bewegungen belgischer Truppen die Absicht andeuten, diesen Platz zu berennen, und daß die Truppen die Stellung, welche sie, kraft der beigefügten Erklärung der provisorischen Regierung Belgiens vom 21 Nov. 1830 beibehalten sollten, verlassen haben: so haben sie beschlossen, durch ihre Kommissarien in Brüssel der provisorischen Regierung Belgiens anzeigen zu lassen, daß die fraglichen Feindseligkeiten ohne den mindesten Verzug aufhören müssen, und daß die belgischen Truppen ohne Aufschub, gemäß der oben angeführten Erklärung, sich in die Stellung zurückzuziehen haben, die sie am 21 Nov. 1830 inne hatten.

Die Kommissarien werden hinzufügen, daß wenn die belgischen Truppen bis zum 20 Jan. sich nicht in die besagten Stellungen zurückgezogen hätten, die fünf Mächte die Verwerfung ihrer Forderung in dieser Beziehung als eine feindselige Handlung gegen sich ansehen und sich vorbehalten würden, alle ihnen zweckmäßig scheinenden Maßregeln zu ergreifen, um den ihrerseits eingegangenen Verbindlichkeiten Achtung und Vollziehung zu verschaffen.

Die Bevollmächtigten wiederholen übrigens in dem gegenwärtigen Protokolle die förmliche Erklärung, daß die völlige und gegenseitige Einstellung der Feindseligkeiten unter die un-

mittelbare Bürgschaft der fünf Mächte gestellt ist; daß sie die Erneuerung der Feindseligkeiten unter keiner Voraussetzung zugeben werden, und daß sie den unabänderlichen Entschluß gefaßt haben, die Vollziehung der Entscheidungen zu bewirken, welche ihnen die Gerechtigkeit und der Wunsch, Europa die Wohlthat des allgemeinen Friedens zu erhalten, eingegeben haben.

(Unterz.) Esterhazy, Wessenberg, Talleyrand, Palmerston, Bülow, Lieven, Matuschewitsch.

Für gleichlautende Abschrift:

Ponsonby, Bresson.

Für gleichlautende Abschrift: der Vicepräsident.

(Unterz.) Graf d'Aerschot.

181. Schreiben des Herrn Van de Weyer an den Grafen Celles, Mitglied des diplomatischen Komité's. London den 10 Januar, vorgelesen in der Sitzung des belgischen Nationalkongresses vom 13 Jan. *)

Mein Herr! Wir erhielten gestern Ihre Briefe vom ...; welche den Antrag des Berichts der Centralsektion begleiteten. Dieser Vorschlag stimmt ganz mit dem Gedanken überein, den ich die Ehre habe Ihnen vorzulegen: dem Kongresse allein das schwierige Werk der Wahl des Souveräns zu überlassen. Der Kongreß wird nun seine Kommissarien ernennen, um mit den fünf Mächten über alles darauf Bezügliche zu unterhandeln. Man hat also eingesehen, daß Belgien sich nicht isoliren oder blind vorwärts gehen kann, sondern ehe es zur Wahl des Fürsten schreitet, sich mit den Nachbarmächten verständigen muß.

Da diese Kommissarien zugleich die Gebiets- und Handelsfragen zu erörtern haben werden, so wird unsere Anwesenheit hier unnütz, und ich hoffe, daß ich in Kurzem offiziell werde zurückberufen werden. Die HH. Kommissarien werden

*) Aus der nämlichen Quelle vom 14 Januar.

ſich überzeugen, daß Belgiens wahre Intereſſen, ſeine Ehre und ſeine Würde von uns nicht hintangeſetzt wurden, und daß die belgiſche Diplomatie bloß die Wahrheit ſagte, wenn ſie verſicherte, daß ſie ſich in den Konferenzen nicht auf die Wahl des Fürſten eingelaſſen habe.

Das Komité wird in dieſem Augenblicke ohne Zweifel unſere Schreiben und unſere Note über die Gränzen erhalten haben. Seitdem hat ſich unſere Stellung, der Konferenz gegenüber, in nichts geändert. Die offizielle Weiſe der Mittheilung zwiſchen ihr und uns iſt noch nicht feſtgeſtellt. Alles geſchieht durch die Vermittlung des Lords Palmerſton und des Fürſten Talleyrand, der uns ankündigte, wir ſollten uns bereit halten. Indeſſen hatten, ſeit der Zuſendung unſerer Noten über den Waffenſtillſtand und die Aufhebung der Blokade, drei Konferenzen zwiſchen den fünf Mächten ſtatt; wir wohnten ihnen aber nicht bei.

Geſtern las uns Lord Palmerſton, Namens der Konferenz, ein Protokoll über die Beobachtung des Waffenſtillſtandes vor, welches, wie er beifügte, noch in der Nacht nach dem Haag und nach Brüſſel abgeſendet werden ſollte.

Es iſt wichtig, daß die Regierung und das diplomatiſche Komité wiſſen, daß wir über dieſen Gegenſtand weder offiziell gehört, noch offiziell zu Rathe gezogen wurden, daß folglich der Inhalt dieſes Protokolls, den wir nur aus einem flüchtigen Vorleſen kennen, auf keine Weiſe als das Reſultat einer wechſelſeitigen Berathung betrachtet werden darf.

Was, wie Lord Palmerſton ſagt, die Konferenz bis jetzt hinderte, in direkte Berührung mit uns zu treten, iſt eben die Scheidefrage, die ſie vor Allem entſchieden wollte. Wie dem auch ſeyn mag, ſo kann ein ſolcher Zuſtand der Dinge nicht länger fortdauern, und wir wollen, wie wir geſtern dem Lord Palmerſton ſagten, fragen:

1) wann und wie die Diskuſſion über die Note vom 6ten (in Betreff der Gränzen) beginnen ſoll, oder

2) ob die Konferenz, die uns berief, es jetzt für überflüssig hält, daß wir gehört werden, da sie durch unsere Antwort auf das Protokoll vom 20sten, und durch unsere Note vom 4ten die Gesinnung der Regierung kennt.

Indessen ist es unumgänglich nothwendig, daß die Regierung sich anschicke, sobald als möglich die Frage der Schuld der Kolonien zu berathen, nicht um mit Holland abzuschließen, sondern um im Stande zu seyn, zu beurtheilen, welchen Theil der Schuld Belgien übernähme, so wie um Geldentschädigungen anzubieten für Flandern, Maestricht nebst dessen Enklaven und Luxemburg, Gebiete, die wir nicht ohne Opfer erlangen werden, und für deren Besitz wir keine Territorialkompensationen anzubieten haben. Die belgischen Kommissarien müssen daher mit bestimmten Instruktionen bekleidet werden, seyen es wir, wenn wir in London zu verbleiben haben, oder seyen es die, die der Kongreß ernennen wird.

Die Nachweisungen, die ich habe, reichen nicht hin; überdieß sind wir nicht ermächtigt, etwas der Art vorzuschlagen. Wir wissen aus guter Quelle, daß Holland der Konferenz bereits seine Ansicht über die Schuld zu wissen that, es ist daher dringend nothwendig, daß Belgien auch die seinige feststelle.

So stehen die Angelegenheiten. Die Konferenz konnte, da sie die ganze Woche mit der Aufhebung der Blokade beschäftigt war, sich noch nicht an die Gränzfrage machen. Wir warten, bis sie dieselbe vornimmt, um ihr dann über jeden der drei Punkte erläuternde Denkschriften zu unserer Note vom 6ten einzusenden. Sie werden ohne Zweifel diesen Gang sehr langsam und der Ungeduld der Nation schlecht entsprechend finden, aber solche Schwierigkeiten lassen sich nicht an Einem Tage abmachen. Mögen das Komité und die Regierung überzeugt seyn, daß wir nicht einen Augenblick verlieren.

Empfangen Sie ꝛc.

(Unterz.) Sylvain Van de Weyer.

Nachſchrift: Wir kommen in dieſem Augenblick von dem Fürſten von Talleyrand, der uns auseinanderſetzte, warum die Konferenz bis jetzt noch nicht in direkte Kommunikation mit uns trat. Wir befinden uns hierin in gleichem Falle wie die holländiſchen Kommiſſarien. Die Konferenz will vor Diskuſſion der ſtreitigen Punkte mit allen nöthigen Dokumenten verſehen ſeyn. Wir werden mittlerweile jedem der Bevollmächtigten unſere Anſprüche und Rechte auseinanderſetzen.

Gleichförmig: der Vicepräſident des Komité's der auswärtigen Angelegenheiten,

Graf de Celles.

182. Schreiben des Hrn. Shewo, Sekretärs des engl. Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an den engliſchen Konſul in Antwerpen, die Freiheit der Schelde betreffend. London, den 13 Januar 1831. *)

London, den 13 Januar 1831.

Mein Herr! Auf Befehl Lord Palmerſtons habe ich die Ehre, Sie zu benachrichtigen, damit Sie alle engl. Kapitäne in Vliſſingen, ſo wie den engl. Handelsſtand im Allgemeinen davon in Kenntniß ſetzen, daß die Schelde am 20ſten d. frei ſeyn muß, und daß keine Hemmung von den fünf Großmächten geduldet werden wird.

(Unterz.) Der Sekretär ꝛc.

183. Auszug aus dem Protokoll der in London von den Bevollmächtigten der fünf großen Mächte am 20 Jan. 1831 im Bureau der auswärtigen Angelegenheiten abgehaltenen Konferenz; dem belgiſchen Nationalkongreß in der Sitzung vom 29 Januar vorgelegt. **)

Anweſend: die Bevollmächtigten von Oeſterreich,

*) Aus der nämlichen Quelle vom 17 Januar.

**) Aus der nämlichen Quelle vom 31 Januar 1831.

Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland haben Kenntniß genommen von beigeschlossenem, an ihre Kommissarien in Brüssel gerichtetem Schreiben der provisorischen Regierung Belgiens, das in Gemäßheit des Protokolls vom 9 Jan. 1831 besagt, daß die belgischen Truppen, die bis in die Umgebungen von Maestricht vorgerückt waren, Befehl erhalten hätten, sich unverweilt zurückzuziehen, und fürderhin die Veranlassungen zu Feindseligkeiten zu vermeiden.

Durch die Erläuterungen ihrer Kommissarien überzeugt, daß dieser Rückzug der belgischen Truppen die Folge haben wird, dem Platze Maestricht die vollständige Kommunikationsfreiheit zu sichern, deren er genießen muß; nicht zweifelnd, daß seinerseits Se. Maj. der König der Niederlande für Erfüllung des Protokolls vom 9 Jan. Vorsorge getroffen habe; nachdem überdieß die nöthigen Bestimmungen beschlossen worden, falls die Verfügungen jenes Protokolls verworfen oder verletzt würden, und nun der Tag herangekommen ist, wo das Aufhören der Feindseligkeiten, das die fünf Mächte stets sich angelegen seyn ließen, herbeizuführen, vollständig hergestellt seyn muß, schritten die Mächte zur Prüfung der Fragen, die sie zu lösen hatten, um den Zweck ihres Protokolls vom 20 Dez. 1830 zu verwirklichen, von den Grundprinzipien, an die jene Akte die künftige Unabhängigkeit Belgiens knüpft, eine nützliche Anwendung zu machen, und so den allgemeinen Frieden zu befestigen, dessen Erhaltung das erste Interesse und den ersten Wunsch der zu London in Konferenz versammelten Mächte bildet.

In dieser Absicht hielten es die Mächte für unumgänglich nöthig, vor Allem die Grundlagen in Betreff der Gränzen festzustellen, die künftig das holländische Gebiet von dem belgischen Gebiete trennen sollen.

Von beiden Seiten waren ihnen in dieser Hinsicht Vor-

schläge zugesandt worden. Nach deren reiflicher Erwägung kamen sie unter sich über folgende Grundlagen überein:

Art. 1. Die Gränzen Hollands werden das ganze Gebiet, mit allen Plätzen, Städten und Orten begreifen, die im J. 1790 zu der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande gehörten.

Art. 2. Belgien wird aus dem ganzen übrigen Gebiete gebildet, das in dem Vertrage von 1815 den Namen Königreich der Niederlande erhalten hatte, mit Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg, das, unter einem andern Rechtstitel, im Besitz der Prinzen des Hauses Nassau, einen Theil des deutschen Bundes ausmacht und fortwährend ausmachen wird. (Murren, Bewegung.)

Art. 3. Es versteht sich, daß die Verfügungen der Artikel 108 bis 117 einschließlich, der Generalakte des Wiener Kongresses in Betreff der freien Beschiffung der schiffbaren Flüsse und Ströme, angewendet werden, welche das holländische und belgische Gebiet durchfließen.

Art. 4. Da indessen aus den in dem Art. 1 und 2 gelegten Grundlagen sich ergeben würde, daß Holland und Belgien Enklaven auf ihren betreffenden Gebieten besäßen, so werden durch die Bemühungen der fünf Höfe zwischen den beiden Ländern solche Tausche und Anordnungen getroffen werden, die ihnen den gegenseitigen Vortheil einer völligen Kontiguität des Besitzes und einer freien Kommunikation der in ihren Gränzen begriffenen Städte und Flüsse sichern.

Nach Uebereinkunft über diese ersten Artikel richteten die Mächte ihre Aufmerksamkeit auf die Mittel, das Friedenswerk, dem die fünf Mächte ihre thätige Sorge widmeten, zu befestigen, und die Grundsätze, die ihre gemeinsame Politik leiten, in ihr wahres Licht zu setzen.

Sie sind einstimmig der Meinung, daß die fünf Mächte ihrem wohlverstandenen Interesse, ihrer Vereinigung, der Ruhe Europa's und der Erfüllung der in ihrem Protokolle vom

20 Dez. bezeichneten Absichten eine feierliche Manifestation schuldig seyen, einen ostensiblen Beweis ihres festen Entschlusses in den Anordnungen in Betreff Belgiens wie in allen Umständen, die sich noch darbieten können, keinerlei Gebietsvergrößerung, keinerlei ausschließlichen Einfluß, keinen isolirten Vortheil zu suchen, und diesem Lande selbst so wie allen Staaten, die es umgeben, die besten Garantien der Ruhe und Sicherheit zu verschaffen. Unter solchen Maximen, in solchen wohlthätigen Absichten beschlossen die Mächte den obigen Artikeln noch folgende beizufügen:

Art. 5. Belgien wird in den Gränzen, wie sie in Gemäßheit der in den Art. 1, 2 und 4 des gegenwärtigen Protokolls gelegten Grundlagen werden festgesetzt und gezogen werden, einen für immer neutralen Staat bilden. Die fünf Mächte garantirten ihm diese perpetuelle Neutralität, so wie die Integrität und Unverletzbarkeit seines Gebiets in den ebenerwähnten Gränzen.

Art. 6. Nach einer gerechten Gegenseitigkeit wird Belgien gehalten seyn, jene Neutralität auch gegen alle andern Staaten zu beobachten, und keinerlei Angriffe auf innere oder äußere Ruhe zu machen.

(Für gleichlautende Abschrift:)

(Unterz.) Ponsonby.

184. Protokoll der im auswärtigen Amte zu London am 27 Januar 1831 gehaltenen Konferenz. *)

In Anwesenheit der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, welche sich vereinigt haben, um die, hinsichtlich der Geldmittel, des Handels und an-

*) Aus dem Staatsarchive vom 7 März.

dener Dinge, durch die Trennung Belgiens von Holland nothwendig gewordenen Anordnungen zu erwägen, sind der Ansicht gewesen, daß die fünf Höfe aus zweien und zwar gebieterischen Gründen verpflichtet seyen, in diesem Bezuge durch freundschaftliche Bemühung einen Beschluß herbeizuführen.

Zunächst hat bereits die Erfahrung während der Unterhandlungen, mit denen die Mächte beschäftigt waren, dieselben überzeugt, daß es für die unmittelbar dabei interessirten Parteien unmöglich seyn würde, sich über solche Gegenstände zu verstehen, wenn die wohlwollende Sorge der fünf Höfe nicht mitwirkte, um ein Uebereinkommen annehmlich zu machen; diese erste Erwägung ist um so mehr von Gewicht, als sie offenbar einen Einfluß auf die Erhaltung des allgemeinen Friedens ausübt. Ueberdieß aber haben die Fragen, deren Lösung es hier gilt, bereits zu Entscheidungen Anlaß gegeben, deren Prinzipien, weit davon entfernt, neu zu seyn, im Gegentheile zu allen Zeiten die gegenseitigen Beziehungen der Staaten regulirt haben und durch besondere zwischen den fünf Höfen abgeschlossene Verträge wiederholentlich und aufs Neue befestigt worden sind. Diese Verträge können auch in keinem Falle, ohne Mitwirkung der Mächte, von denen sie geschlossen worden, abgeändert werden.

Die hier entwickelten Gründe, deren Gewicht keinem Zweifel unterworfen ist, haben die Bevollmächtigten bewogen, hinsichtlich der pekuniären Anordnungen, die alle nothwendig mit der Vertheilung der Schulden des Königreichs der Niederlande in Verbindung stehen müssen, und wobei alle Völker Europa's mehr oder minder interessirt sind, die Bestimmungen der Verträge, wodurch die Schulden Hollands und die von Belgien für gemeinsame Schulden erkannt wurden, in Erwägung zu ziehen. Diese Bestimmungen, enthalten in einem Protokolle vom 21 Julius 1814, das der allgemeinen Wiener Kongreßakte vom 9 Junius 1815 beigefügt, und als einen wesentlichen Theil dieser Akte ausmachend anerkannt wurde, lauten, wie folgt:

„Art. 6. des Protokolls vom 21 Julius 1814. Da die Lasten, eben sowohl als die Vortheile, gemeinschaftlich seyn müssen, so werden die Schulden, die zur Zeit der Vereinigung von den holländischen Provinzen einerseits und von den belgischen Provinzen andrerseits eingegangen waren, dem allgemeinen Staatsschatze der Niederlande zur Last fallen.

In Gemäßheit dieses Artikels ist die Gemeinschaftlichkeit der Lasten, Schulden und Vortheile, wovon in demselben das Prinzip festgestellt wird, offenbar auf der Vereinigung der holländischen mit den belgischen Provinzen begründet. Von dem Augenblicke ab, da diese Vereinigung aufhört, würde also auch, wie es scheint, jene Gemeinschaftlichkeit aufhören müssen, und, als eine zweite unvermeidliche Folge dieses Grundsatzes, würden die Schulden, die bei der Vereinigung mit einander verschmolzen worden, bei der Trennung wieder vertheilt werden können.

Hiernächst würde auf dieser Grundlage jedes Land die Schulden ausschließlich wieder zu Lasten übernehmen müssen, mit denen es vor der Vereinigung beschwert war. Die holländischen Provinzen würden sonach für diejenigen Schulden sorgen müssen, die sie hatten, als die belgischen Provinzen mit ihnen vereinigt wurden, und eben so würden auch den belgischen Provinzen die bei der Vereinigung gehabten Schulden zufallen. Diese letzteren würden zunächst bestehen: aus der austro-belgischen Schuld, die zur Zeit eingegangen wurde, als Belgien dem Hause Oesterreich gehörte; aus allen alten Schulden der belgischen Provinzen, und endlich aus allen Schulden, welche auf Landstrichen haften, die jetzt innerhalb der belgischen Gränzen eingeschlossen werden sollen. Außer den hier genannten ausschließlich belgischen Schulden würde Belgien noch vollständig übernehmen müssen: erstlich die Schulden, welche allein in Folge der Vereinigung Holland zur Last gefallen sind,

und zweitens den Betrag der Aufopferungen, die Holland gemacht hat, um die Vereinigung zu erlangen.

Ueberdieß aber würde Belgien noch, nach einem auf seinen Theil kommenden Verhältniſſe, die Schulden tragen müſſen, welche ſeit der Vereinigung und während derſelben von dem allgemeinen Staatsſchatze des Königreichs der Niederlande eingegangen worden, und wie dieſelben im Budget des Königreichs verzeichnet ſind. Daſſelbe gleichmäßige Verhältniß wird auch bei Eintheilung der Ausgaben beobachtet werden müſſen, die vom allgemeinen Staatsſchatze der Niederlande in Gemäßheit des 7ten Art. des Protokolls vom 21 Julius 1814 beſtritten worden ſind.

Es heißt in dieſem Artikel, daß „die Ausgaben, welche zur Anlegung und Unterhaltung der Gränzfeſtungen des neuen Staates erforderlich ſind, von dem allgemeinen Staatsſchatze beſtritten werden ſollen, indem ſie durch etwas vermehrt werden, was die Sicherheit und Unabhängigkeit aller Provinzen und der ganzen Nation bezweckt.“ Endlich würde Belgien auch nothwendig verpflichtet ſeyn die Loos-Renten zu tilgen, die unter Spezial-Verband der öffentlichen Domänen, welche innerhalb der Gränzen des belgiſchen Grundgebietes belegen ſind, ausgegeben worden.

Belgien würde inzwiſchen, von Holland geſchieden, keinen Theil Recht auf den Handel mit den holländiſchen Kolonien haben, die ſeit der Vereinigung zu deſſen Blüthe ſo viel beigetragen, und Se. Maj. der König der Niederlande würde die geſetzliche Befugniß haben, den Einwohnern von Belgien dieſen Handel ganz und gar zu verweigern oder ihnen denſelben nur für den Preis und mit den Bedingungen zuzugeſtehen, die in dieſer Hinſicht zu beſtimmen Se. Majeſtät für angemeſſen halten möchten.

In Erwägung, daß der gegenwärtige Zeitpunkt günſtig dafür iſt, Anordnungen zu treffen, wodurch dieſe Bedingungen ohne weitern Aufenthalt feſtgeſtellt werden können, und daß

wiewohl es der Billigkeit gemäß ist, daß ein solches Vorrecht von Sr. Maj. dem Könige der Niederlande den Einwohnern von Belgien nicht anders als gegen eine angemessene Vergütung gestattet werde, es doch auch andrerseits, sowohl um das Gleichgewicht von Europa zu behaupten, als um die Zwecke, welche die fünf Mächte im Auge haben, zu erreichen, von Wichtigkeit erscheint, daß Belgien, als ein blühender und wohlhabender Staat, in den Bedingungen seiner neuen politischen Existenz die Hülfsmittel finde, deren es bedarf, um sich aufrecht zu erhalten, so sind die Bevollmächtigten der Ansicht gewesen, daß die hierunter folgenden Vorschläge geeignet seyn dürften, einen Wunsch vollkommen zu erfüllen, der sowohl das allgemeine Wohlseyn Europa's, als das der beiden Länder berührt, deren Versöhnung und beiderseitiges Interesse für die Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland ein Gegenstand der Aufmerksamkeit ist.

Sie haben geglaubt, daß Belgien, statt seine alten Schulden wieder ganz zu übernehmen und mit den oben aufgezählten Lasten theils ganz und theils nach einem gleichmäßigen Verhältnisse beschwert zu werden, einen Theil der Schulden des Königreichs der Niederlande, wie sie jetzt dem königl. Staatsschatze zur Last fallen, auf sich nehmen, und daß diese Schulden unter die beiden Länder nach dem Verhältniß des durchschnittlichen Betrages der von jedem Lande während der Jahre 1827, 1828 und 1829 aufgebrachten direkten und indirekten Steuern und Accisen, vertheilt werden müsse; daß diese Grundlage, welche mit den pekuniären Hülfsmitteln der Holländer und der Belgier völlig übereinstimmt, billig und gemäßigt erscheinen würde, da in Folge derselben, ohne daß die Ungleichheit der Bevölkerung dabei in Erwägung gezogen wird, durch Festsetzung $^{16}/_{31}$ der ganzen Schuld zu Lasten Belgiens kommen und $^{15}/_{31}$ derselben zu Lasten Hollands verbleiben würden; daß übrigens, wenn aus dieser Anordnung eine Vermehrung der Lasten für Belgien entspringen dürfte, die Belgier dagegen andere

ſeits auf demſelben Fuße, wie die Holländer, den Genuß des Handels in allen Sr. Maj. dem Könige der Niederlande gehörenden Kolonien haben ſollen.

Demzufolge ſind die Bevollmächtigten wegen folgender Vorſchläge übereingekommen:

Art. 1. Die Schulden des Königreichs der Niederlande, wie ſie zu Laſten des königl. Staatsſchatzes beſtehen, nämlich:

1) die wirklich zinſentragende Schuld;
2) die ausgeſetzte Schuld;
3) die verſchiedenen Schuldſcheine des Amortiſations-Syndikates;
4) endlich die ſpeziell hypothezirten Domänen-Loos-Renten ſollen unter Holland und Belgien gleichmäßig nach dem Durchſchnittsbetrage der Summe, welche beide Länder während der Jahre 1827, 1828 und 1829 an direkten und indirekten Steuern, ſo wie an Acciſen des Königreichs, bezahlt haben, vertheilt werden.

Art. 2. Da in Gemäßheit des erwähnten Durchſchnittsbetrages, durch Feſtſetzung, auf Holland $^{15}/_{31}$ und auf Belgien $^{16}/_{31}$ der oben verzeichneten Schulden kommen würden, ſo wird Belgien mit einem darnach gleichmäßig feſtgeſtellten Antheil der Zinſenzahlung belaſtet bleiben.

Art. 3. Um der ſo vertheilten Schulden des Königreichs der Niederlande halber, werden die Belgier den Genuß der Fahrt und des Handels nach den an Holland gehörenden Kolonien auf demſelben Fuße und mit denſelben Rechten und Vortheilen, wie die Einwohner von Holland, genießen.

Art. 4. Die öffentlichen Bauwerke zu allgemeinem oder beſonderem Nutzen, wie Kanäle, Landſtraßen u. dgl. m., die ganz oder zum Theil auf Koſten des Königreichs der Niederlande angelegt worden, werden mit den daran geknüpften Vortheilen und Laſten dem Lande gehören, in welchem ſie gelegen ſind. Es iſt aber gemeint, daß die Kapitalien, welche zu Anlegung dieſer Werke aufgenommen worden und beſonders darauf haften,

unter die genannten Laſten begriffen werden ſollen, und zwar ſo weit, als ſie noch nicht abgelöst ſind, und ohne daß die bereits geſchehenen Ablöſungen zu einer Ausgleichung Anlaß geben ſollen.

Art. 5. Der Beſchlag, der in Belgien während der Unruhen auf das Privatvermögen und die Domänen des Hauſes Oranien-Naſſau gelegt worden, wird unverzüglich aufgehoben werden; der Genuß dieſer Güter und Domänen wird unverweilt den geſetzlichen Eigenthümern zurückgeſtellt werden.

Art. 6. Belgien wird, mit Rückſicht auf die Vertheilung der Schulden des Königreichs der Niederlande, mit keinen andern Laſten beſchwert werden, als die in den Artikeln 1, 2 und 4 des gegenwärtigen Protokolls angegeben ſind.

Art. 7. Die Ausmittlung der in den genannten Artikeln angegebenen Laſten wird in Gemäßheit der in denſelben Artikeln angenommenen Prinzipien ſtattfinden, und zwar durch eine Konferenz holländiſcher und belgiſcher Kommiſſarien, die in möglichſt kurzer Zeit im Haag zuſammentreten ſollen, weil alle zu einer ſolchen Ausmittlung erforderlichen Aktenſtücke und Aufſchlüſſe in dieſer Stadt ſich befinden.

Art. 8. Bis die Arbeiten dieſer Kommiſſarien beendigt ſeyn werden, wird Belgien verpflichtet ſeyn, vorläufig und mit Vorbehalt der näheren Ausmittlung ſeinen ſchuldigen Antheil an der Zinſenzahlung und Amortiſirung der Schulden des Königreichs der Niederlande beizutragen, und zwar nach dem aus den Artikeln 1 und 2 des gegenwärtigen Protokolls ſich ergebenden gleichmäßigen Verhältniſſe.

Art. 9. Falls bei den Arbeiten der genannten Kommiſſarien, oder im Allgemeinen bei der Anpaſſung der oben angegebenen Grundlagen Differenzen entſtehen ſollten, die in der Güte nicht beigelegt werden können, werden die fünf Mächte vermittelnd eintreten, um die Differenzen auf eine mit denſel-

den Grundlagen am meiſten übereinſtimmende Weiſe auszugleichen.

Um die Beſtimmungen ihres Protokolls Nr. 11 vom 20 Jan. 1831 zu erfüllen, ſind die Bevollmächtigten noch wegen folgender Punkte übereingekommen.

Art. 10. Binnen möglichſt kurzer Zeit werden belgiſche und holländiſche Gränzſcheidungs-Kommiſſarien zuſammentreten, um die Gränzlinien, welche Belgien fortan von Holland trennen ſollen, zu ziehen und feſtzuſtellen, in Gemäßheit der in den Artikeln 1, 2 und 4 des Protokolls Nr. 11 vom 20 Jan. 1831 angenommenen Prinzipien. Falls bei dieſer Arbeit Differenzen unter ihnen entſtehen ſollten, die nicht in der Güte aus dem Wege geräumt werden können, werden die fünf Höfe als Vermittler zwiſchen beiden eintreten, um die Differenzen ſo viel als möglich in Gemäßheit der Prinzipien zu ſchlichten.

Art. 11. Der Hafen von Antwerpen wird, in Gemäßheit der im Art. 15 des Pariſer Vertrages vom 30 Mai 1814 enthaltenen Beſtimmungen, fortwährend und ausſchließlich ein Handelshafen bleiben.

Nachdem die Bevollmächtigten dergeſtalt die vornehmſten Beſtimmungen, die ihnen das Friedenswerk, mit welchem ſie ſich beſchäftigen, zu erheiſchen ſchien, feſtgeſetzt, haben ſie auch noch beſtimmt, daß die Artikel des gegenwärtigen Protokolls denjenigen des vorigen Protokolls Nr. 11 vom 20 Jan. hinzugefügt werden ſollen, und daß dieſelben, in zweckmäßiger Ordnung rangirt, zuſammen eine Beilage dieſes Protokolls unter der Benennung: Grundlagen zur Befeſtigung von Belgiens Unabhängigkeit und zukünftiger Exiſtenz, ausmachen ſollen.

Außerdem iſt angeordnet worden, daß die fünf Höfe, die über dieſe Grundlagen vollkommen einig ſind, dieſelben an die unmittelbar dabei intereſſirten Parteien mittheilen und ſich über die beſten Mittel verſtändigen ſollen, dieſe Grundlagen annehmen und zur Ausführung gelangen zu laſſen, ſo

wie auch zu gelegener Zeit zu bewirken, daß die übrigen Höfe von Europa, welche die Akten der Kongresse von Wien und Paris unterzeichnet haben und denselben beigetreten sind, sich mit denselben vereinigen.

Die fünf Mächte, die an der Erhaltung des allgemeinen Friedens arbeiten, die sich überzeugt haben, daß ihre Einigkeit die einzige Bürgschaft dieses Friedens ist, die in der Angelegenheit Belgiens mit vollkommener Uneigennützigkeit zu Werke gegangen sind, haben keinen anderen Zweck gehabt, als diesem Lande einen unschädlichen Platz im europäischen Staatensysteme anzuweisen und ihm eine Existenz anzubieten, welche dessen eigenes Wohlseyn und demnächst auch die rechtmäßige Sicherheit der andern Staaten befestigt.

Sie stehen nicht an, sich das Recht zur Feststellung dieser Prinzipien anzuerkennen, und ohne in die Beurtheilung anderer wichtigen Fragen sich einzulassen, ohne im mindesten diejenige über die Souveränität Belgiens entscheiden zu wollen, sind sie doch zu der Erklärung befugt, daß, ihrer Ansicht nach, der Fürst dieses Landes den Bedingungen der Existenz des Landes selbst nothwendig entsprechen, daß er durch seine persönlichen Verhältnisse der Sicherheit der benachbarten Staaten genügen, daß er zu diesem Ende die in dem gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Anordnungen annehmen und sich im Stande befinden müsse, den Belgiern den friedlichen Genuß derselben zu versichern.

(Gez.) Esterhazy, Wessenberg, Talleyrand, Palmerston, Bülow, Lieven, Matuschewitsch.

185. Schreiben des Grafen Sebastiani an Hrn. Bresson in Brüssel, das Protokoll vom 20 Jan. betreffend. Paris, den 1 Februar 1831. *)

Mein Herr! Wenn Sie, wie ich hoffe, dem belgischen Gou-

*) Aus dem Journal des Debats vom 6 Febr.

Gouvernement das Protokoll vom 20 Jan. noch nicht mitgetheilt haben, ſo werden Sie ſich dieſer Mittheilung widerſetzen, weil die Regierung des Königs den Beſtimmungen deſſelben nicht beigetreten iſt. Bei der Frage über die Schulden, wie bei jener über die Beſtimmung des Umfangs und der Gränzen der belgiſchen und der holländiſchen Gebiete, waren wir ſtets der Meinung, daß die freie Mitwirkung und Zuſtimmung der beiden Staaten nöthig wären. Die Konferenz von London iſt eine Vermittlung, und die Abſicht der Regierung des Königs iſt, daß ſie dieſen Charakter nie verliere.

Genehmigen Sie ꝛc.

Paris, den 1 Febr. 1831.

(Unterz.) Horace Sebaſtiani.

186. Proteſtation des belgiſchen Nationalkongreſſes gegen das Londoner Konferenzprotokoll vom 20 Jan. Brüſſel, den 1 Februar 1831. *)

Nach Einſicht des Auszugs aus dem Protokoll Nr. 11 der im Foreign-Office am 20 Jan. 1831 gehaltenen Konferenz in Betreff der Gränzen Belgiens;

in Betracht, daß die zu London verſammelten Bevollmächtigten der fünf großen Mächte, indem ſie der proviſoriſchen Regierung Belgiens die Abſchließung einer Einſtellung der Feindſeligkeiten und eines Waffenſtillſtandes vorſchlugen, in dem Protokoll vom 4 Nov. 1830 förmlich erklärt haben, daß „ihr Zweck ſey, dem Blutvergießen Einhalt zu thun, ohne im Geringſten die Fragen zu beeinträchtigen, deren Löſung ſie ſpäter zu erleichtern hätten;“

in Betracht, daß die proviſoriſche Regierung Belgiens, indem ſie in die Einſtellung der Feindſeligkeiten einwilligte und den Vorſchlag eines Waffenſtillſtandes annahm, zugleich in ihren Akten vom 10 und 21 Nov. und vom 18 Dezbr. 1830 er-

*) Aus dem Courrier des Pays-Bas vom 3 Febr.

klärt hat, daß sie den Auftrag der Londoner Konferenz nur als Menschenfreundlichkeit betrachten werde, welche bloß zum Zweck habe, dem Blutvergießen Einhalt zu thun, ohne die Lösung der Fragen in Betreff der Politik und des Gebietes zu beeinträchtigen;

in Betracht, daß in allen spätern Akten und namentlich in der am 16 Jan. auf das Protokoll vom 9 Jan. ertheilten Antwort, die belgische Regierung die Konferenz darum erinnerte, daß „jede Uebereinkunft, welche dahin zwecke, die Fragen über das Gebiet oder die Finanzen zu lösen, oder die Unabhängigkeit oder jedes andere unbeschränkte Recht der belgischen Nation zu berühren, wesentlich zu den Befugnissen des belgischen Nationalkongresses gehöre, und daß ihm der definitive Abschluß zustehe;"

in Betracht, daß nur in diesem Sinne den nach London abgeordneten Kommissarien Instruktionen gegeben worden; daß auch diese Letztern, in ihrer der Konferenz am 6 Jan. übergebenen Note, deren Empfang ihnen angezeigt wurde, bei Darlegung der Aufschlüsse über die Gränzen Belgiens und bei Anzeigung der „einzigen Grundlagen, auf welchen ein Vertrag zu Stande kommen könnte," erklärt haben, daß „alle Fragen dieser Art nur durch den Nationalkongreß, dem allein dieß Recht zustehe, entschieden werden könnten;

in Betracht, daß aus diesen Dokumenten hervorgeht, daß es den Zweck der Einstellung der Feindseligkeiten und des Waffenstillstands und den Auftrag der Londoner Konferenz entstellen heißt, wenn man den fünf Mächten das Recht zuerkennt, definitiv jene Fragen zu entscheiden, von denen sie selbst erklärt haben, daß sie nur die Lösung derselben erleichtern wollten; und in Hinsicht deren, wie ihnen bekannt ist, der belgische Kongreß sich nie seines Rechtes begeben hat;

in Betracht überdieß, daß es auf die offenbarste Weise den Grundsatz der Nichteinmischung verletzen würde, diesen

Fundamentalgrundsatz der europäischen Politik, zu dessen Aufrechthaltung namentlich Frankreich und Großbritannien bei den feierlichsten Gelegenheiten die Initiative ergriffen haben, aufzugeben;

in Betracht, daß keineswegs „durch ein System der Eroberung oder Vergrößerung" das belgische Volk in sein Gebiet das Großherzogthum Luxemburg, Limburg, und das linke Scheldeufer einschließt, sondern kraft des Rückfall-Rechtes (jure postliminii) oder in Folge von Abtretung;

daß in der That das Großherzogthum Luxemburg und der größere Theil von Limburg dem ehemaligen Belgien angehörten, und sich aus freiem Willen der belgischen Revolution von 1830 angeschlossen haben;

daß im Jahre 1795 und später Holland das linke Scheldeufer und seine Rechte auf Limburg gegen Besitzungen, die es gegenwärtig inne hat, und welche dem ehemaligen Belgien angehörten, abgetreten hat;

erklärt der Nationalkongreß im Namen des belgischen Volkes: daß er gegen jede Gebietsbegränzung und gegen jede Verbindlichkeit, welche man Belgien ohne die Zustimmung seiner Nationalvertretung aufzubürden Willens seyn möchte, protestirt.

Er protestirt in diesem Sinne gegen das Protokoll vom 20 Jan., und beruft sich in dieser Hinsicht auf sein Dekret vom 18 Nov. 1830, durch welches er Belgiens Unabhängigkeit, mit Vorbehalt der Beziehungen Luxemburgs zum deutschen Bunde, verkündet hat.

Er wird in keinem Falle zu Gunsten der fremden Kabinette der Ausübung der Souveränetät entsagen, welche ihm die belgische Nation anvertraut hat; er wird sich nie einem Beschlusse unterwerfen, welcher die Integrität des Gebiets verletzen und die Nationalvertretung verstümmeln würde; er wird stets von Seite der fremden Mächte die Aufrechthaltung des Grundsatzes der Nichteinmischung verlangen.

Die vollziehende Gewalt ist beauftragt, gegenwärtige Protestation bekannt zu machen, welche der Londoner Konferenz überreicht werden soll.

Brüssel, den 1 Febr. 1831.

Der Präsident des Kongresses,
Surlet de Chokier.

Die Sekretäre, Mitglieder des Kongresses,
Vic. Vilain XIV, Nothomb, Liedts,
de Stouckère.

187. Protokoll der von den Bevollmächtigten der fünf großen Mächte auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten in London am 7 Februar 1831 abgehaltenen Konferenzen. *)

Anwesend: die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Der Bevollmächtigte von Frankreich eröffnete die Konferenz mit der Erklärung, die Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzosen betrachte als herfließend aus dem Inhalte des Protokolls Nr. 11 vom 20 Januar 1831 den schon vorher von dem König angekündigten Entschluß, die Souveränetät Belgiens für den Herzog von Nemours zu verweigern, wenn sie ihm von dem Brüsseler Kongresse angeboten würde, und auf die Nachricht, daß dieses Anerbieten wirklich stattfinden sollte, habe Se. Maj. der König der Franzosen seinen Bevollmächtigten beauftragt, in dieser Hinsicht seine frühern unabänderlichen Erklärungen zu wiederholen.

Die Bevollmächtigten beschlossen, diese Mittheilung solle in dem gegenwärtigen Protokolle aufgezeichnet werden, und zogen dann den Fall in Betrachtung, wenn dasselbe Souveränetätsanerbieten dem Herzoge von Leuchtenberg gemacht würde.

*) Aus der nämlichen Quelle vom 13 Febr.

Einstimmig erkennend, daß diese Wahl einem der Prinzipien nicht entspräche, die in dem Protokolle Nr. 12 vom 27 Jan. 1831 aufgestellt sind, des Inhalts: „daß der Souverän Belgiens nothwendig den Prinzipien der Existenz dieses Landes selbst entsprechen, und durch seine persönliche Stellung der Sicherheit der Nachbarstaaten Genüge leisten müsse" — beschlossen die Bevollmächtigten, daß wenn von dem Brüsseler Kongresse die Souveränetät Belgiens dem Herzoge von Leuchtenberg angeboten würde, und dieser Prinz sie annähme, er von keinem der fünf Höfe anerkannt werden würde.

(Unterz.) Esterhazy, Wessenberg, Talleyrand, Palmerston, Bülow, Lieven.

188. Protokoll der im auswärtigen Amte zu London am 18 Febr. 1831 gehaltenen Konferenz. *)

In Anwesenheit der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland.

Die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, die sich mit den Bevollmächtigten der fünf Höfe zu einer Konferenz vereinigt, haben erklärt, daß der König, ihr erlauchter Herr, sie ermächtigt habe, zu allen Artikeln der Grundlagen zur Trennung Belgiens von Holland, welche aus den Londoner Konferenzprotokollen vom 20 und 27 Jan. 1831 entspringen, ihre vollständige und durchgehende Zustimmung zu ertheilen. Die Bevollmächtigten der fünf Höfe, zum Empfange dieser Mittheilung von Seite Sr. Maj. des Königs der Niederlande sich Glück wünschend, haben beschlossen, dieselbe in dem gegenwärtigen Protokolle zu verzeichnen.

(Gez.) Esterhazy, Wessenberg, Talleyrand, Palmerston, Falk, H. Zuylen van Nyevelt, Bülow, Lieven, Matuschewitsch.

*) Aus dem Staatscourant vom 7 März.

189. Protokoll über die auf dem auswärtigen Amte in London am 19 Februar 1831 gehaltene Konferenz. *)

In Anweſenheit der Bevollmächtigten von Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Nachdem die Bevollmächtigten der Höfe von Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland ſich verſammelt hatten, lenkten dieſelben ihre ganze Aufmerkſamkeit auf die verſchiedenen Auslegungen des Londoner Konferenzprotokolls vom 20 Dez. 1830, ſo wie auf die wichtigſten Akte, die darauf gefolgt ſind. Die Bevollmächtigten wurden durch ihre Berathungen dahin geführt, einſtimmig anzuerkennen, daß ſie es der Stellung der fünf Höfe, ſo wie der Sache des allgemeinen Friedens, die ihre eigene und auch die der europäiſchen Civiliſation iſt, ſchuldig ſind, hier an das große ſtaatsrechtliche Prinzip zu erinnern, wovon die Verfügungen der Londoner Konferenz nur eine heilſame und beharrliche Anwendung waren. Dieſem Prinzip einer höhern Ordnung zufolge verlieren die Verträge nicht ihre Kraft, welche Veränderungen auch in der inneren Organiſation der Völker vorgehen mögen. Um über die Anwendung zu urtheilen, welche die fünf Höfe von dieſem Prinzipe gemacht, und um die Beſchlüſſe zu würdigen, die ſie im Betreff Belgiens gefaßt haben, reicht es hin, auf die Epoche des Jahres 1814 zurückzugehen.

Zu jener Zeit wurden die belgiſchen Provinzen, die von Oeſterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland militäriſch beſetzt waren, ſo wie die Rechte, welche dieſe Mächte darauf ausübten, durch die Verzichtleiſtung Frankreichs auf den Beſitz dieſer nämlichen Provinzen vervollſtändigt. Die Verzichtleiſtung Frankreichs fand aber nicht zu Gunſten der occupirenden Mächte ſtatt, ſondern ſtand mit einem höhern Gedanken in Verbindung. Die Mächte und Frankreich ſelbſt, die in

*) Aus dem Journal des Debats vom 5 März 1831.

ihnen Planen mit Belgien damals eben so unzugenügig waren, wie heute, behielten sich das Verfügungsrecht, nicht aber die Souveränetät darüber vor, in der einzigen Absicht, die belgischen Provinzen zu der Einführung eines richtigen Gleichgewichts in Europa und zu der Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens mitwirken zu lassen. Diese Absicht war es, die ihren fernern Stipulationen zur Richtschnur diente; sie war es, die Belgien mit Holland verband, und die verbündeten Mächte bewog, den Belgiern sofort die doppelte Wohlthat freier Institutionen und eines Handels zuzusichern, der fruchtbringend für den Reichthum und die Entwicklung ihres Gewerbfleißes war.

Das Band zwischen Holland und Belgien zerriß. Amtliche Mittheilungen überzeugten die fünf Mächte bald, daß die ursprünglich zur Aufrechthaltung der Union bestimmten Mittel diese weder für den Augenblick wiederherstellen, noch sie für die Folge würden bewahren können, und daß die Vereinigung, anstatt die Neigungen und das Glück zweier Völker mit einander zu verschmelzen, nur Haß und Leidenschaften einander gegenüberstellen, und aus den gegenseitigen Reibungen den Krieg mit allen seinen Leiden hervorgehen lassen würde. Es kam den Mächten nicht zu, sich zu Richtern der Ursachen aufzuwerfen, wodurch das von ihnen geknüpfte Band zerrissen worden war, wohl aber kam es ihnen zu, nachdem dieses Band einmal zerrissen worden, nichtsdestoweniger das Ziel zu verfolgen, das sie sich, als sie dasselbe knüpften, vorgesteckt hatten; wohl kam es ihnen zu, durch neue Kombinationen jene Ruhe von Europa zu sichern, wovon die Vereinigung Belgiens mit Holland eine der Grundlagen ausgemacht hatte. Die Mächte waren hiezu gebieterisch aufgefordert; so wie sie das Recht hatten, so legte ihnen der Lauf der Begebenheiten auch die Pflicht auf, dafür Sorge zu tragen, daß die unabhängig gewordenen belgischen Provinzen die allgemeine Sicherheit und das Gleichgewicht von Europa nicht stören.

Eine solche Pflicht machte jede fremde Mitwirkung über-

ſüſſig. Die Mächte brauchten, um gemeinſchaftlich zu handeln, nur ihre Traktaten zu befragen, nur den Umfang der Gefahr zu ermeſſen, die ihre Uneinigkeit zur Folge gehabt haben würde. Die Schritte, welche die fünf Höfe thaten, um die Einſtellung des Kampfes zwiſchen Holland und Belgien herbeizuführen, ſo wie ihr feſter Entſchluß, jeder Maßregel Einhalt zu thun, die von der einen oder anderen Seite einen feindſeligen Charakter gehabt hätte, waren die erſten Folgen der Uebereinſtimmung in ihren Anſichten über den Werth und die Grundſätze der ſie bindenden feierlichen Verträge.

Das Blutvergießen hörte auf; Holland, Belgien und ſogar die Nachbarſtaaten ſind ihnen in gleichem Maße für dieſe Wohlthat Dank ſchuldig.

Die zweite Anwendung derſelben Grundſätze erfolgte durch das Protokoll vom 20 Dez. 1830.

Dieſe Akte fügte der Darlegung der Beweggründe zu dem Verfahren der fünf Mächte den Vorbehalt der Pflichten hinzu, die den Belgiern, indem ſie ihre Wünſche der Trennung und Unabhängigkeit in Erfüllung gehen ſähen, Europa gegenüber oblägen.

Jede Nation hat ihre beſonderen Rechte; aber auch Europa hat ſein Recht; die geſellſchaftliche Ordnung hat es ihm verliehen.

Die Traktaten, die Europa binden (régissent), fand Belgien, als es ſeine Unabhängigkeit errang, bereits vor und in voller Kraft; es mußte ſie alſo ehren, und durfte ſie nicht verletzen. Wenn Belgien ſie ehrte, ſöhnte es ſich mit dem Intereſſe und der Ruhe der großen Gemeinde der europäiſchen Staaten aus; wenn es ſie verletzte, führte es Krieg und Verwirrung herbei. Die Mächte allein konnten dieſem Unglücke vorbeugen, und weil ſie es konnten, mußten ſie es auch. Sie mußten den heilſamen Grundſatz aufrecht erhalten, daß die Ereigniſſe, die in Europa einem neuen Staate das Daſeyn geben, dieſem Staate eben ſo wenig ein Recht verleihen, das

allgemeine Syſtem, zu dem er gehöret, zu verändern, als die in der Stellung eines alten Staates vorgehenden Aenderungen dieſen dazu berechtigen, ſich ſeiner frühern Verpflichtungen für entbunden zu halten — ein Grundſatz aller civiliſirten Völker, der ſich an das Prinzip ſelbſt knüpft, wonach die Staaten ihre Regierungen, und die unverjährbaren Verbindlichkeiten der Traktate diejenigen, die dieſe abgeſchloſſen haben, überleben; ein Grundſatz endlich, den man nicht verletzen könnte, ohne die Civiliſation, wovon die Moral, Treue und Glauben glücklicherweiſe die nächſten Folgen und die vornehmſten Garantien ſind, zurückſchreiten zu laſſen.

Das Protokoll vom 20 Dezember war der Ausdruck dieſer Wahrheiten. Es verfügt: „daß die Konferenz ſich damit beſchäftigen würde, die neuen Maßregeln zu erörtern und zu verabreden, die am geeignetſten dazu wären, die künftige Unabhängigkeit Belgiens mit den traktatenmäßigen Stipulationen, mit den Intereſſen und der Sicherheit der übrigen Staaten, und mit der Aufrechthaltung des europäiſchen Gleichgewichts zu vereinigen.“

Auf dieſe Weiſe deuteten die Mächte das Ziel an, das ſie zu erreichen ſuchen mußten. Geſtützt auf die Lauterkeit ihrer Abſichten und auf ihre Unparteilichkeit, verfolgten ſie daſſelbe. Während ſie einerſeits durch ihr Protokoll vom 18 Jän. Anforderungen zurückwieſen, die ſtets unzuläſſig ſeyn werden, erwogen ſie andrerſeits mit der gewiſſenhafteſten Sorgfalt alle Meinungen, die gegenſeitig abgegeben wurden, alle Rechte, die beide Theile für ſich in Anſpruch nehmen. Aus dieſer gründlichen Erörterung der verſchiedenen Mittheilungen, die von den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande und von den belgiſchen Abgeordneten gemacht wurden, ging das Definitivprotokoll vom 20 Jan. 1831 hervor.

Es ließ ſich vorausſehen, daß die erſte Hitze einer im Entſtehen begriffenen Unabhängigkeit die genauen Gränzen der Traktate und der daraus entſpringenden Verbindlichkeiten zu

der südlichen Provinzen, von Seite Meiner Alliirten, der Bürgen für das Bestehen dieses Königreichs, in diesem Augenblicke stattfinden.

Im Ganzen hat die Armee durch ihre Tapferkeit und ihre Mäßigung Meiner Erwartung würdig entsprochen; jedoch muß Ich bitterlich bedauern, daß zuletzt ein großer Theil der Truppen sich durch irrige Meinungen oder betrügerische Versprechungen hat verleiten lassen, meineidig zu werden, ihre Pflichten zu vergessen und ihre Fahnen zu verlassen.

Die vom Friedensstande so sehr verschiedene dermalige Lage des Königreichs hat Mich genöthigt, Ihre gegenwärtige Sitzung im Haag zu eröffnen; es ist Mir angenehm, Ihnen bei dieser Gelegenheit mittheilen zu können, daß Ich fortwährend von den fremden Mächten die Versicherung der aufrichtigen Theilnahme, die sie bei dem unser Vaterland treffenden Uebeln empfinden, und ihrer freundschaftlichen Gesinnungen empfange.

Nicht weniger erfreulich ist es Mir, Ew. Edlen und Hochmögenden benachrichtigen zu können, daß der Muth und die Beharrlichkeit der Armee dem Kriege, welcher die Insel Java verwüstete, ein Ende gemacht und daß, nach den letzten Berichten, in den übrigen Theilen unserer überseeischen Besitzungen erwünschte Ruhe herrscht.

Der stete Regen ist der Ernte im Allgemeinen nachtheilig gewesen; Ich habe alle Vorsorge getroffen, welche in Meiner Macht stand, um den Armen und den wenig bemittelten Klassen für den herannahenden Winter ihre Bedürfnisse zu sichern.

Die innere Lage des Königreichs stellt dermalen der richtigen Schätzung der Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres ein unübersteigliches Hinderniß entgegen. Deßhalb hat es Mir für jetzt dienlich geschienen, die Fortsetzung des Bestehenden nach Möglichkeit zu sichern. Ein hierauf bezüglicher Gesetzesentwurf, in Folge dessen die Veränderungen, die in den gewöhnlichen Einnahmen gemacht werden sollten, nunmehr

nicht

nicht zur Ausführung kommen, wird Ihnen, Edle und Hochmögende Herren, unverzüglich vorgelegt werden.

In Folge der bei der Eröffnung Ihrer letzten außerordentlichen Sitzung gemachten Erklärung habe Ich eine Maßregel ergriffen, welche geeignet iſt, proviſoriſch die dringenden Bedürfniſſe des Schatzes zu decken; der Patriotismus der Bürger läßt Mich hoffen, daß ſie einen vollkommenen Erfolg haben wird. Indeſſen wird dieſe Maßregel durch legislative Beſtimmungen geordnet werden müſſen, die Ew. Edlen und Hochmögenden im Laufe ihrer jetzigen Sitzung vorgelegt werden ſollen.

Wie groß auch die Schwierigkeiten des Augenblicks ſeyn mögen, es iſt durchaus nothwendig, die in Betreff der Amortiſation der Staatsſchuld eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und Ich bin daher Willens, Ihrer Verſammlung einen den Ankauf und die Rückzahlung der Staatsſchuld betreffenden Entwurf vorzulegen.

Kraftvolle Einhalts- und Strafmaßregeln ſind nothwendig, um Handlungen und Umtrieben zuvorzukommen, welche Uebelgeſinnte ſich erlauben könnten, um die Gemüther aufzuregen und den Aufruhr, wenn es möglich wäre, bis in die treugebliebenen Provinzen und Kantone zu verbreiten; Ich werde zu dieſem Zwecke die Mitwirkung Ew. Edeln und Hochmögenden in Anſpruch nehmen.

Mitlerweile bin Ich durch den Drang des Augenblicks genöthigt geweſen, in dieſer Hinſicht präparatoriſche Vorkehrungen zu treffen, und Vorſichts- und Aufſichtsmaßregeln in Betreff der Fremden und Reiſenden anzuordnen.

Um dem durch Ew. Edlen und Hochmögenden bei mehrern Gelegenheiten geäußerten gerechten Wunſche zu entſprechen, hatte Ich die Epoche der Einführung der Nationalgeſetzgebung und der gerichtlichen Inſtitutionen auf den 1 Februar des nächſten Jahres feſtgeſetzt. Der in den ſüdlichen Provinzen ausgebrochene Aufruhr verhindert in dieſem Augenblick, dieſen Wunſch in der feſtgeſetzten Epoche zu erfüllen; und daher wird

die vorläufige Errichtung des hohen Gerichtshofes ebenfalls nicht ſtattfinden können.

Edle und Hochmögende Herren! Der ſchnelle Lauf der Begebenheiten, durch welche ſeit einigen Wochen das Königreich erſchüttert worden, kann auf mehrere andere unſerer Inſtitutionen Einfluß haben; der Ausgang der Ereigniſſe iſt noch nicht vorherzuſehen, und die ganz überraſchenden Nachrichten, welche heute aus Antwerpen eingegangen ſind, liefern einen neuen Beweis von dem täglichen Fortſchreiten einer wirklichen Trennung der beiden großen Theile des Königreichs.

Indeſſen erharre Ich dieſen Ausgang mit Vertrauen; denn Mein Bewußtſeyn iſt ruhig, Ich darf immer rechnen auf Ihre Mitwirkung, auf jene der treuen nördlichen Provinzen, ſo wie auf die Unterſtützung Meiner Verbündeten, welche das politiſche Syſtem in Europa aufrecht halten; und Ich befinde Mich noch an der Spitze eines Volks, deſſen religiöſer Sinn die beſte Bürgſchaft für den ſchützenden Beiſtand des Allmächtigen gewährt.

191. Königliche Botſchaft an die zweite Kammer der Generalſtaaten aus Veranlaſſung der Proklamation des Prinzen von Oranien vom 16 Oktbr. Im Haag, den 20 Oktober. *)

Edelmögende Herren! Aus der von Unſerm geliebten Sohne, dem Prinzen von Oranien, am 16ten d. in Antwerpen erlaſſenen Proklamation,**) deren Bewegungsgrund Uns eben ſo wenig bekannt iſt, als ihre Folgen von Uns berechnet werden können, geht indeſſen unzweideutig hervor, daß in den ſüdlichen Provinzen die Anerkennung der verfaſſungsmäßigen Autorität jetzt ganz und gar aufgehört hat.

Bei dem Stande der Dinge müſſen nun Unſere Sorgen ſich

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 27 Oktbr.
**) Siehe Band XXI, Seite 149.

fortan ganz ausschließlich auf die getreuen nördlichen Provinzen beschränken, so daß nicht nur deren Mittel und Kräfte einzig und allein zu ihrem eigenen Vortheile angewandt werden sollen, sondern auch alle Maßregeln der verfassungsmäßigen Autorität diese Provinzen allein angehen müssen.

Diesem Prinzipe gemäß werden die Vorschläge abgefaßt seyn, die in Unserm Namen Ihrer Versammlung in der gegenwärtigen Session vorgelegt werden sollen; Wir wünschen, daß diese Vorschläge auch von Ew. Edelmögenden aus demselben Gesichtspunkte betrachtet und behandelt werden, und daß Ew. Edelmögenden sich von jetzt ab als einzig und allein die nördlichen Provinzen repräsentirend ansehen mögen, Alles in Erwartung desjenigen, was, in Ansehung der südlichen Provinzen, in gemeinschaftlicher Erwägung mit Unsern Bundesgenossen beschlossen werden wird.

Und hiermit, Edelmögende Herren, befehlen Wir Sie in Gottes heiligen Schutz.

Im Haag, den 20 Oktbr. 1830.

Wilhelm.

192. Adresse der beiden Kammern der Generalstaaten an den König, auf die königliche Rede bei Eröffnung der ordentlichen Sitzung der Generalstaaten. In dem Haag am 27 Oktober 1830, dem König von einer aus Mitgliedern beider Kammern bestehenden großen Deputation überreicht; nebst Erwiderung des Königs. *)

Sire! Die Generalstaaten der dem Könige und der Konstitution treu gebliebenen Niederlande bringen bei Eröffnung dieser gewöhnlichen Sitzung Ew. Majestät ihre ehrerbietigen Huldigungen dar, mit den aufrichtigsten Gefühlen der Anhänglichkeit und Vaterlandsliebe, welche dieselben stets be-

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 5 November.

ſeelten, aber auch zugleich mit denen des tiefſten Schmerzes und Unwillens über den bewaffneten Abfall von der geſetzlichen Ordnung in den ſüdlichen Provinzen.

Auch wir, Sire, hegten noch einige Hoffnung, daß unſere letzten außerordentlichen Berathungen, bei denen faſt alle Repräſentanten des ganzen niederländiſchen Volkes Ew. Maj. die Bezeugung ihrer Liebe und Treue darbrachten, einen günſtigen Einfluß auf die Herſtellung der Ruhe haben würden; gegenwärtig aber beklagen wir es mit Ew. Maj., daß weder jene Berathungen, noch die in Uebereinſtimmung mit denſelben ausgeſprochene Abſicht Ew. Maj., eine geſetzliche Unterſuchung der geäußerten Beſchwerden anzuſtellen, noch die Anſtrengungen der Kriegsmacht des Staates, die zur Unterſtützung der Wünſche der Wohlgeſinnten und zur Unterdrückung des Aufſtandes angewendet wurde, mit einem günſtigen Erfolge gekrönt wurden. Mit Trauer und Betrübniß vernehmen wir, wie eine irregeleitete und aufgeregte Volksmenge einen der geſegnetſten Landſtriche Europa's, der unter Ew. Maj. Regierung des vollkommenſten Schutzes ſeiner bürgerlichen, politiſchen und religiöſen Freiheiten genoß, aus ſchnöder Empörungsſucht, die mit der grellſten Undankbarkeit vereinigt iſt, in einen abſcheulichen Schauplatz der Anarchie und des Elends verwandelt hat.

So ward das Band zerriſſen, welches, in Folge der europäiſchen Politik, einen Theil der Niederlande, der früher eines eigenen politiſchen Beſtandes beraubt und dadurch vielleicht minder reif für wahre Freiheit war, aufs innigſte mit dem Staate der von Altersher vereinigten niederländiſchen Provinzen verbunden hatte.

Im ganzen alten Niederland lebt jetzt nur noch Ein Gefühl: der Wunſch dieſes Band, das zur Beförderung gemeinſchaftlicher Wohlfahrt beſtimmt war, aber ſo viel Unheil anſtiftet und gewaltſam zerriſſen ward, nun auch regelmäßig aufgelöst zu ſehen.

In dieſer Anſicht bereits beſtärkt durch Ew. Maj. Eröff-

nungsrede, empfingen wir mit der größten Befriedigung Höchstihre wichtige Botschaft vom 20sten d., welche uns in derselben noch mehr befestigte. Indem wir uns von nun an einzig und allein als die Repräsentanten der nördlichen Provinzen ansehen, werden wir uns auch — unbeschadet der zur Regulirung jener Trennung zu treffenden Verfügungen, und unter gehöriger Beachtung der Rechte der Staatsgläubiger, so wie in Erwartung des Erfolges der Unterhandlungen mit den Mächten und der Veränderungen, welche die Konstitution erheischen dürfte — verpflichtet halten, ausschließlich unsere Blicke auf dasjenige zu richten, was in dem Interesse der alten Niederlande bestimmt und festgestellt werden muß.

Wir nehmen demnach, als Generalstaaten der Niederlande, welche sich nicht, in Folge der an andern Orten stattgefundenen Verletzung des Grundgesetzes, der Bürgschaften, die dasselbe verleiht, beraubt sehen möchten, die Mittheilung Ew. Maj. ehrerbietig entgegen, sowohl hinsichtlich der Verhältnisse zu den auswärtigen Mächten, als auch Höchstihrer Absichten für die Zukunft und der vorläufig getroffenen Maßregeln zur Deckung der Bedürfnisse des Schatzes, zur Bewaffnung, zur Unterdrückung aller Unruhen und zur Versorgung der minder Begüterten während des bevorstehenden Winters.

Zugleich lassen wir es für jetzt bei der unter den gegenwärtigen Umständen nothwendig gewordenen Aussetzung der Einführung der neuen Gesetzgebung bewenden.

Wir werden in dem Interesse der nördlichen Provinzen alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen in die ernstlichste Erwägung ziehen, welche uns hinsichtlich der Finanzangelegenheiten vorgelegt werden dürften, damit diese mit der möglich größten Sorgfalt, Genauigkeit, Einfachheit und Schnelligkeit regulirt werden.

Wir stimmen vollkommen dem Lobe bei, welches Ew. Maj. dem Theile des Heeres zuerkannt haben, dessen Tapfer-

keit und unerschütterliche Treue, dem schändlichsten Abfall gegenüber, aufs glänzendste hervortraten.

Mit besonderem Vergnügen empfangen wir die Kunde von der glücklichen Beendigung des Krieges auf der Insel Java, und von der Herstellung oder Erhaltung der Ruhe daselbst in allen überseeischen Besitzungen; wir finden darin einen neuen Beweis, daß die Seeleute und Krieger der Niederlande sich stets des Ruhmes ihrer Väter würdig zu machen wissen.

Jedoch, Sire, können wir uns auf diese Erklärungen nicht beschränken, sondern fühlen uns durch die Wichtigkeit der Umstände gedrungen, Ew. Maj., da jetzt das Band gelöst ist, welches uns nicht selten verpflichtete, unsere Wünsche nur zur Hälfte zu äußern, dieselben gegenwärtig in dem alleinigen Interesse der alten vereinigten Niederlande mit Freimüthigkeit und Vertrauen darzulegen. Wir müssen dabei vornehmlich auf die Sorge für die Vertheidigung des Grundgebietes unseres Staates dringen, und zwar mittelst der unverweilten Bildung eines Heeres, auf welches unter allen Umständen gerechnet werden kann. Von Ew. Maj. Weisheit und Vorsicht dürfen wir dieses erwarten, da bereits augenscheinliche Beweise vorhanden sind, daß die Sorge für die Einsetzung einer unvermischten nordniederländischen Verwaltung Höchstdieselben beschäftigt.

Von gleichen Ansichten ausgehend, vertrauen wir, daß, bis die südlichen Provinzen zu einem Zustande der Ordnung zurückgekehrt seyn werden, welcher allein eine gesetzliche Trennung und die Geltendmachung unserer Rechte möglich machen kann, Ew. Maj. alle die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen als gegenseitig aufgehoben betrachten werden, welche als eine Folge der Vereinigung zum Nutzen jener Provinzen bestanden, sowohl hinsichtlich der Fahrt nach den Kolonien als in andern Beziehungen.

Mit demselben Vertrauen dürfen wir der Vorlegung aller solchen Vorschläge entgegensehen, die zur Beseitigung derjenigen Hindernisse, die unsern Handel und unsere Industrie in dem allgemeinen Interesse des ganzen Reiches gedrückt haben, und

nicht länger als Opfer von unſerer Seite betrachtet werden können, dienen möchten.

Mit Verlangen ſehen wir auch den Vorſchlägen entgegen, die zur Hebung des Vertrauens, zu unſern finanziellen Verhältniſſen gereichen müſſen.

Auf dieſe Weiſe, Sire, werden wir für die uns durch den Aufſtand ſo unverdient zugefügten Verluſte und Unfälle den Anfang einer Vergütung finden, und das alte niederländiſche Volk wird gerne aus allen ſeinen Kräften mitwirken, nicht allein zur Vertheidigung der theuren Heimath, zu welcher es aufs bereitwilligſte und mit dem bewundernswürdigſten Enthuſiasmus ſich drängt, ſondern auch zur Sicherung des Staatsſchatzes, durch alle diejenigen Mittel, welche die ehrenvolle Aufrechthaltung von Treu und Glauben und die Herſtellung und Befeſtigung des öffentlichen Kredits erheiſchen.

Ruhe des Gewiſſens iſt der Lohn der Tugend: dieſer Lohn möge Ew. Maj. zu Theil werden! Wie Höchſtdieſelben, werden wir voll Vertrauen den Ausgang abwarten. Und während wir von der Politik Höchſtihrer Bundesgenoſſen, die das Königreich der Niederlande gegründet und garantirt, erwarten, daß ſie die Fortdauer des gegenwärtigen unglücklichen und gefährlichen Zuſtandes der ſüdlichen Provinzen nicht länger dulden werden, wollen wir mit der Nation, die wir repräſentiren, und eingedenk der Tugend und des Ruhmes unſerer Altvordern, mit Anſtrengung aller Kräfte die Blicke auf die Vorſehung gerichtet halten, deren beſchirmende Obhut dieſes kleine Land ſo oft bei der Heimſuchung von Unfällen bewahrt hat.

Erwiderung des Königs darauf.

Unter den beklagenswerthen Umſtänden, in welche das Reich geſetzt iſt, finde ich eine mächtige Aufmunterung in der Verſicherung des einſtimmigen Gefühls, das den Fürſten und die Vertreter des getreu gebliebenen Theils des niederländiſchen Volks beſeelt. Ich freue mich, bereits aus eigener Ueberzeugung einen Theil der von den Generalſtaaten im Namen des

niederländiſchen Volks ausgedrückten Wünſche verwirklicht zu haben, während die übrigen in der Antwortsadreſſe enthaltenen Wünſche von mir in die ernſtlichſte Erwägung gezogen werden ſollen. Ich rechne jetzt beſonders auf die einſtimmige Geſinnung der Vertreter des nordniederländiſchen Volks, damit ſich das vaterländiſche Sprüchwort bewähre: auf der Eintracht beruht die Macht (Eendragt maakt magt.)

193. Adreſſe-Entwurf der Herren d'Escury van Heinenoord, van Alphen, van Nes und Luzac, Mitglieder der zweiten Kammer der Generalſtaaten, an den König, die unbeſchränkte Trennung Belgiens von Holland betreffend. Im Haag am 10 und vorgelegt der zweiten Kammer der Generalſtaaten in der Sitzung vom 13 Novbr. 1830. *)

Sire! Der gegenwärtige Zuſtand des Vaterlandes, im Zuſammenhange mit den Verhandlungen, womit die großen Mächte von Europa ſich in London zu beſchäftigen ſcheinen, macht es uns zur unerläßlichen und heiligen Pflicht, uns mit unſern Verſicherungen, unſern Beſorgniſſen und Wünſchen dem Throne Ew. Majeſtät zu nahen.

Eingedenk des geleiſteten Eides, die Unabhängigkeit des Staates, die allgemeine und die beſondere Freiheit der Einwohner zu bewahren und zu ſchützen, und das allgemeine Intereſſe aus allen Kräften zu fördern, halten die Generalſtaaten dafür, daß ſie in gemeinſamer Berathung mit Ew. Majeſtät darüber wachen müſſen, daß in dieſem wichtigen Augenblicke, wo, gemäß der Botſchaft Ew. Majeſtät vom 20 Okt., durch die Mächte über das Schickſal Belgiens entſchieden werden ſoll, die Unabhängigkeit der von Alters her vereinigten und durch das Blut der erlauchten Vorfahren Ew. Majeſtät erworbenen Provinzen in keiner Hinſicht verletzt, oder auf deren Loos und fortdauernde Beſtimmungen ein Einfluß ausgeübt werde, der

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 28 November.

als unvereinbar mit dem wahren Intereſſe unſeres Vaterlandes könnte betrachtet werden, und zu deſſen Ausübung die Generalſtaaten als treue Vertreter der Nation keine Macht der Erde berechtigt halten dürfen.

Die Generalſtaaten fühlen ſich daher von Pflichtgefühl gedrungen, Ew. Maj. in unzweideutiger Sprache die feierliche Verſicherung zu geben, daß die alte niederländiſche Nation nicht ohne Furcht der Zukunft entgegen ſieht, ſondern die Sorge hegt, es möchten vielleicht in einem vermeintlichen europäiſchen Intereſſe die Mächte, welche ſich der Vermittlung der belgiſchen Angelegenheiten angenommen haben, an ein Wiederanknüpfen des unſeligen Bandes denken können, das während fünfzehn Jahren den Ew. Majeſtät und Höchſtihrem Hauſe auch unter dieſem Drucke treugebliebenen Provinzen ſo viel Unheil zugefügt hat, und das für ſie gegenwärtig die Veranlaſſung ſo vieler ſchweren Unfälle und ſo vielen Blutvergießens geworden iſt.

Die Generalſtaaten derjenigen Provinzen, Sire, denen unter der allgemeinen Benennung Holland, für den Verluſt einiger ihrer Kolonien und für ſo viele im Intereſſe Europa's gemachte Aufopferungen, durch Traktate eine Gebietsvergrößerung zugeſtanden wurde, ohne daß ſie das mindeſte Verlangen darnach geäußert, halten ſich jetzt für berechtigt, Ew. Majeſtät zu erkennen zu geben, daß, je unbeſchränkter die Trennung von Belgien ſeyn, je weniger Holland in einer andern Berührung mit dieſem Lande, als einer nachbarlichen, ſtehen wird, deſto mehr das ernſtliche Verlangen und die feurigen Wünſche der Nation, deren Stellvertreter ſie ſind, erfüllt ſeyn werden.

Sire! Die von Alters her vereinigten Niederlande — und wir bitten Ew. Majeſtät, dieſe unſere feierliche Erklärung, welche wir im Namen der Nation ablegen, mit Wohlwollen aufzunehmen — die Niederlande begehren nichts weiter, als unter der Regierung Ew. Majeſtät und unter dem Scepter des Hauſes Oranien frei und gleichgeſinnt zu leben, und in dem ungeſtörten Genuſſe der ihnen durch ein gutes Grundgeſetz zu-

gesicherten Vorrechte und Einrichtungen erhalten und beschützt zu werden.

Ja, Sire, die Generalstaaten hegen das Vertrauen, unter dem Schutz und Segen des Gottes unserer Väter werde das Land, welches durch Muth und Ausharren stark wurde, und welches noch bewohnt ist von einem fleißigen und gottesfürchtigen Volke, einst wieder die Kraft entwickeln können, welche unsere standfesten Voreltern bei so vielen Gelegenheiten bewiesen, und so werde sich aufs Neue die Wahrheit bestätigen, daß für einen König der Segen nicht in der Zahl, sondern in der Treue der Unterthanen, und für ein Volk die Quelle des Glücks nicht in einem ausgedehnten Grundgebiete, sondern in einem durch Bruderliebe zusammenhängenden Lande wahrhaft beruht.

Im Haag, den 10 November 1830.

D'Escury van Heinenoord, D. J. van Alphen, J. G. van Nees, L. C. Luzac.

194. Rede des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Verstolk van Soelen, in der Sitzung der Generalstaaten bei ihrem Wiederzusammentritt am 20 Jan. 1831, worin zugleich die Erklärung des Königs auf das Londoner Konferenz-Protokoll vom 20 Dez. enthalten. *)

Hochmögende Herren! Der König, stets von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, die Verbindungen zu pflegen und zu erweitern, die unser Grundgesetz im Interesse des Vaterlandes zwischen dem Throne und den Generalstaaten aufstellte, beauftragte mich, Ew. Hochmögenden den Lauf der Verhandlungen mitzutheilen, die durch die Ereignisse von Belgien veranlaßt wurden. Se. Majestät ist überzeugt, daß nie ernstere Umstände die Herzensergießungen begründeten, die Se. Maj. den Generalstaaten und durch sie dem ganzen nordniederländischen Volke machen will.

*) Aus dem Journal des Debats vom 31 Januar.

Als vor ſechzehn Jahren die Niederlande und Belgien in Ein Königreich konſtituirt wurden, durfte man hoffen, daß die Vereinigung die Wohlfahrt beider Länder vermehren würde. Zwar beſtand eine Verſchiedenheit in den Meinungen der beiden Völker, in ihren Sitten, ihren Gewohnheiten, ihrer Religion, wie in ihren materiellen Intereſſen; aber dieſer Mangel an Einheit läßt ſich auch in den übrigen Staaten bemerken, und die Regierung der Niederlande hatte gegründete Hoffnung, daß hier wie anderwärts die Kräfte und die Hülfsquellen der verſchiedenen Provinzen zum allgemeinen Beſten gekehrt werden könnten, mit denen ihr beſonderes Intereſſe ſo innig verknüpft war. Ueberdieß gab die Gemeinſamkeit der geſchichtlichen Erinnerungen dem Vertrauen Raum, daß man dieſen Zweck erreichen würde, ohne die öffentliche Meinung eines der Theile des Königreichs zu verletzen.

In dreizehn auf einander folgenden Jahren ward dieſe Hoffnung faſt ganz verwirklicht. Dieſe Zeit ſah unſere politiſchen Inſtitutionen ſich gründen und fortſchreitend entwickeln; die beiden Völker näherten ſich mehr und mehr, jeden Tag knüpften ſich die Bande ihrer Brüderlichkeit feſter, während zugleich ihre materielle Wohlfahrt zunahm; kurz die Regierung traf ſelten auf ihrer Bahn eine andere Oppoſition, als die bei Regierungen, welche auf eine Nationalrepräſentation gegründet ſind, natürlich iſt und durch eine heilſame Reibung deren Lebensprinzip nur nährt und befeſtigt.

Erſt vor dritthalb Jahren begann eine feindliche Geſinnung gegen die Regierung hervorzutreten. Der Nachwelt, die frei ſeyn wird von jeder Leidenſchaft, der unparteiiſchen Geſchichte kommt es zu, die Beweggründe der Faktionen zu charakteriſiren, die jener Geſinnung Nahrung gaben, und ſie unter dem Volke verbreiteten, von dem es ihnen gelang, einen Theil irre zu leiten. Nur ſie, nur die Nachwelt und die Geſchichte, werden über die beklagenswerthen Ereigniſſe richten, die daraus folgten, wie über den Einfluß, den vielleicht die Lage der

Welt auf die Unruhen des südlichen Theils des Königreichs ausübte. Die Unordnungen, die andere Länder bewegten, werden als Führer dienen, um zu entscheiden, ob der Aufstand von Belgien aus den Fehlern der Regierung, oder aus jener Gährung entsprang, die sich gegenwärtig in allen politischen Gesellschaften fühlbar macht.

Endlich wird der Vorzug, den die Anstifter des Aufruhrs dem Bürgerkriege vor einer im Schoße der Generalstaaten vorbereiteten Trennung der beiden Theile des Königreichs gaben, genügen, um den Motiven, die jene Menschen leiteten, die Stelle anzuweisen, die sie in den Annalen der Menschheit verdienen. Als der König, den Wünschen der Bürger gemäß, vergebens alle Schritte der Milde, denen später Zwangsmaßregeln folgten, angewendet hatte, um die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen, rief Se. Maj., in Kraft der Verträge, Anfangs die Waffen Ihrer Verbündeten zur Dämpfung der Rebellion, dann deren gemeinsame Mitwirkung zur Pacifikation der aufrührerischen Provinzen an.

Am 4 Nov. versammelten sich in London die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, der Niederlande, Preußens und Rußlands, um über die belgischen Angelegenheiten zu berathschlagen.

In der ersten Konferenz setzte man als Grundlage der Einstellung der Feindseligkeiten fest, die gegenseitigen Streitkräfte sollten sich in die Gränzen zurückziehen, die vor dem Vertrage vom 30 Mai 1814 den Staat der vereinigten Provinzen der Niederlande von den Provinzen getrennt hatten, die später mit ihnen das Königreich bildeten.

Am 17 Nov. fand eine zweite Konferenz statt, in welcher man, auf die frühern Berathungen und die darauf erfolgten Antworten sich stützend, den Waffenstillstand als angenommen betrachtete, indem man erklärte, die Parteien wären durch ihn eine Verpflichtung gegen die fünf Mächte eingegangen. Man beschloß dann, die Parteien sollten eingeladen werden,

Kommiſſarien zu Feſtſtellung ihrer Gränzen zu ernennen, die Feindſeligkeiten aufhören zu laſſen, und die noch in Belgien zurückgehaltenen Gefangenen unverweilt in Freiheit zu ſetzen.

Da der von den Einwohnern der getreu gebliebenen Provinzen allgemein an den Tag gelegte Wunſch, zwiſchen ihnen und den empörten Provinzen eine vollſtändige Trennung eintreten zu ſehen, Se. Maj. vermocht hatte, leicht in eine Anordnung einzuwilligen, welche das Blutvergießen aufhören laſſen ſollte, ſo enthielt das Protokoll vom 17 Nov. eine Erklärung, welche die Zuſtimmung des Königs zu dem Protokoll vom 4 Nov. konſtatirte.

Bald aber ward es klar, daß die Menſchen, die in Brüſſel ſich vereinigt hatten, um die Leitung der Angelegenheiten zu übernehmen, keineswegs gewillt waren, ſich dieſen Bedingungen zu unterwerfen. Selbſt in ihrer Antwort gaben ſie der Frage eine Auslegung, nach der ihre Gränzen nicht bloß das Großherzogthum Luxemburg einſchließen würden, ſondern auch die ganze Provinz Limburg, mit Inbegriff der Feſtungen Maeſtricht und Venloo, ſo wie des vierten und fünften Diſtrikts von Zeland.

Dieſe Auslegung gebot der niederländiſchen Regierung die größte Vorſicht in den Unterhandlungen. Sie forderte von den Mächten eine poſitive Garantie der Grundlagen der Uebereinkunft, die ſie bereits angenommen hatte, und alles deſſen, was ihr die Ehre und das Intereſſe der Nordprovinzen noch vorſchreiben könnten.

Der Wunſch, dieſe Garantie zu erhalten, war es, was den König hinderte, dem Protokolle vom 17 Nov. rein und einfach beizutreten. Se. Maj. willigte bloß ein, daß man von beiden Seiten die Feindſeligkeiten einſtellte, und daß die Truppen in ihren reſpektiven Stellungen verblieben.

Bald erhob ſich eine andere Schwierigkeit. Durch eine von der belgiſchen Gewalt ausgegangene, der Konferenz vom 30 Nov. übergebene Erklärung verwarf dieſe Gewalt die ein-

zige Bürgſchaft des Waffenſtillſtands, die Klauſel nämlich, die ſie gegen die fünf Mächte verpflichtete; ja ſie ſetzte die Kriegsgefangenen bis heute noch nicht in Freiheit.

Es blieb daher nichts übrig, als während der Einſtellung der Feindſeligkeiten fortzufahren, über die Bedingungen des Waffenſtillſtandes und deſſen reine und einfache Annahme von Seite der Brüſſeler Gewalt zu berathſchlagen. Der Botſchafter der Niederlande erhielt dießfalls die nöthigen Inſtruktionen, und trat zu gleicher Zeit dem Protokolle vom 17 Nov. bei.

Die in Brüſſel gegründete Gewalt trat ihrerſeits erſt am 18 Dez. den Protokollen vom 4 und 17 Nov. bei, und ſelbſt dieſer Beitritt ſcheint bloß geſchehen zu ſeyn, um Zeit zu gewinnen, denn die von ihr für Limburg vorgeſchlagene Abmarkungslinie entſprach keineswegs der alten Gränze der vereinigten Provinzen, und beſchränkte ſich auf Bezeichnung einer Militärſtraße nach Maeſtricht.

Während deſſen beobachteten die Generale des Königs der Niederlande gewiſſenhaft die Einſtellung der Feindſeligkeiten; die Rebellen verletzten ſie zu wiederholtenmalen in Nordbrabant und Zeland, auf dieſe Weiſe das Vorſpiel liefernd zu der noch offeneren Verletzung, die ſie durch ihren Angriff auf Maeſtricht begingen.

So ſtanden die Unterhandlungen am 18 Dez., als der Botſchafter der Niederlande die nahe Ankunft eines zweiten Bevollmächtigten ankündigte, der beauftragt wäre, weitere Aufklärungen über die Geſinnungen Sr. Majeſtät zu geben, um bald möglichſt zu einem billigen Uebereinkommen zu gelangen.

Der Botſchafter der Niederlande hatte bis dahin (18 Dez.) Theil an den Konferenzen von London genommen, dem Völkerrechte gemäß, das nicht geſtattet, daß eine Macht allein über die Intereſſen einer andern, gleich unabhängigen Macht Beſtimmungen treffe, ein Prinzip, das zum Ueberfluß durch den

4ten Paragraphen des Aachener Protokolls vom 15 Nov. 1818 bestätigt ist. *)

Die Bevollmächtigten der fünf Mächte aber beschlossen, diesem Prinzip entgegen und ohne den Botschafter zur Anwohnung bei ihrer Konferenz einzuladen, am 20 Dez. folgendes Protokoll (folgt nun das bekannte Protokoll, oben unter Nr. 171 abgedruckt).

Nachdem dieses Protokoll, welches die Unterhandlungen auf ein ganz neues und unerwartetes Feld zog, dem Botschafter des Königs mitgetheilt worden war, übersandte dieser jedem der Bevollmächtigten der Konferenz eine Protestation gegen jenes Aktenstück, auf welches Se. Maj., nach geschehener Berathung, durch folgende Erklärung, die der Konferenz von London mitgetheilt wurde, antworten ließ:

„Der König der Niederlande hat mit tiefem Schmerze den Beschluß vernommen, welchen die zu London zur Berathung versammelten HH. Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußlands am 20 Dez. 1830 in Betreff Belgiens gefaßt, und in dem Protokolle dieses Tages seinem Botschafter mitgetheilt haben.

*) Dieser Paragraph 4 lautet: (Siehe Martens recueil de traites T. 4. pag. 555.) also: „Wenn die Mächte des gegenwärtigen Vertrags (Oesterreich, Frankreich, England, Preußen und Rußland) für nöthig erachten sollten, besondere Versammlungen zu halten, um darin gemeinsam ihre eigenen Interessen zu verhandeln, so weit sie auf den Zweck ihrer jetzigen Berathungen Bezug haben, so wird jedesmal durch diplomatische Mittheilungen Zeit und Ort vorher festgestellt werden, und falls diese Versammlungen Angelegenheiten zum Gegenstande hätten, die speziell mit den Interessen anderer Staaten Europa's verknüpft wären, werden dieselben nicht anders stattfinden, als in Folge einer förmlichen Einladung jener Staaten, welche die besagten Angelegenheiten betrafen, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt ihres Rechts, daran direkt oder durch ihre Bevollmächtigten Theil zu nehmen.

Als König berufen, für das Wohl eines Theiles der europäischen Bevölkerung zu wachen, bemerkte Se. Maj. mit lebhafter Betroffenheit, daß die in Europa eingetretenen Verwicklungen dermaßen ernsthaft erschienen, daß man für dienlich erachtete, als einziges Hülfsmittel die Resultate einer, durch keinen legitimen Beweggrund hervorgerufenen Revolution zu sanktioniren, und auf diese Weise die Festigkeit aller Throne, die gesellschaftliche Ordnung aller Staaten, und das Glück, die Ruhe und Wohlfahrt aller Völker bloßzustellen.

Abgesehen von der gemeinschaftlichen, zwischen den verschiedenen Mitgliedern des europäischen Systems bestehenden solidarischen Verpflichtung (solidarité), hat Se. Maj., als Souverän des Königreichs der Niederlande, darin einen Angriff auf seine Rechte gefunden.

Wenn der Pariser Traktat von 1814 Belgien zur Verfügung der hohen Alliirten stellte, so entsagten diese von dem Augenblick, wo sie das Schicksal der belgischen Provinzen festgestellt hatten, nach dem Völkerrechte der Befugniß, auf ihr Werk zurückzukommen, so daß sich die Auflösung der zwischen Holland und Belgien unter der Souveränetät des Hauses Nassau geknüpften Bande aus der Sphäre ihrer Befugnisse ausgeschlossen fand.

Die den vereinigten Provinzen der Niederlande angewiesene Gebietsvergrößerung wurde damals unter beschwerlicher Bedingung, vermittelst des Opfers mehrerer ihrer Kolonien, der erforderlichen Ausgaben zur Befestigung verschiedener Plätze der südlichen Provinzen des Königreichs und anderer pekuniären Lasten erworben. Die Konferenz zu London trat zwar zusammen auf den Wunsch des Königs; aber dieser Umstand verlieh der Konferenz nicht das Recht, ihren Protokollen eine, dem Gegenstand, für welchen ihr Beistand in Anspruch genommen worden war, entgegengesetzte Richtung zu geben, und anstatt zur Wiederherstellung der Ordnung in den Niederlanden mit-

mitzuwirken, ſie auf Zerſtückelung des Königreichs hinzielen zu laſſen.

Se. Maj., obgleich umringt von einem ergebenen, loyalen Volke, welches zur Aufrechthaltung der Herrſchaft der Geſetze dieſelbe Kraft, die anderwärts der Volksfanatismus ins Leben ruft, entfaltet, kann indeſſen nicht die politiſchen Stürme, die Europa drohen können, allein beſchwören. Se. Maj. wird ſie mit Ruhe erwarten. Was Belgien anbelangt, ſo ſetzt der König einen zu hohen Werth auf den Patriotismus der nördlichen Provinzen, die ihm treu geblieben ſind, um ſie in einer Angelegenheit zu ſeinem Vortheile zu benutzen, welche, obwohl enge mit der Sache Europa's und Hollands verbunden, nur als die ſeinige betrachtet werden könnte.

Er wird ſich von nun an jeder angreifenden Maßregel enthalten, welche dahin zielen könnte, unter ſeine Macht ein verirrtes Volk zurückzuführen, deſſen Undankbarkeit einen ſo unglückſeligen Kontraſt mit der Anhänglichkeit und dem unabhängigen und beſonnenen Geiſte der Bewohner des nördlichen Theiles des Königreichs darbietet. Nichtsdeſtoweniger gebieten die Verpflichtungen des Königs gegen die Souveräne, gegen ſeine Dynaſtie, gegen die große Zahl derjenigen, welche in den empörten Provinzen die ſie niederdrückenden Uebel beklagen, ſich, wie es durch Gegenwärtiges geſchieht, ſeine Rechte und die ſeines Hauſes auf Belgien vorzubehalten, und im Angeſichte der Welt zu erklären, daß, nach dem Beiſpiele ſeiner Vorfahren, die ihr Blut für die wahre Freiheit vergoſſen, er niemals zum Prinzip ſeiner Regierung eine die geſellſchaftliche Ordnung umſtoßende Politik, noch Grundſätze annehmen werde, welche unter dem falſchen Scheine der Liberalität nur zum Deſpotismus ſtreben.

Was die ehmals unter dem Namen der vereinigten Provinzen der Niederlande bekannten Provinzen anlangt, ſo ſind ohne Zweifel die Verpflichtungen Belgiens gegen dieſelben in dem durch die Konferenz erwähnten Antheile begriffen, die Belgien an den europäiſchen Verbindlichkeiten des Königreichs

der Niederlande und an den Verpflichtungen hat, welche die Traktate ihm gegen die andern Mächte auferlegt haben. Da es sich demzufolge nur davon handeln wird, diesen Antheil zu erörtern und zu entwickeln, so wünschte der König, daß dieser Gegenstand, welcher die Bedingungen der Trennung zwischen Holland und Belgien umfaßt, und insbesondere die Linie der Gränzen, die Entschädigungen, die Nationalschuld, den Handel und die Verhältnisse der belgischen Schifffahrt mit den Kolonien in sich begreift, baldmöglichst auf eine billige Weise und nach den Grundlagen, welche seine Bevollmächtigten der Konferenz mitzutheilen bereit sind, geordnet würde.

Der König rechnet gerne und um so eher auf die glücklichen Erfolge der Mitwirkung der Konferenz in dieser Hinsicht, als er sehr bedauern würde, sich wieder gegen die Belgier wenden zu müssen, um eine billige Trennung durch Zwangsmittel zu erlangen, die sich in seiner Macht befinden, und die er, zufolge der gänzlichen Veränderung der Umstände, nicht aufgeben kann, bis man über die vornehmsten Bedingungen der Trennung einverstanden ist.

Ein mächtiges Motiv, diese Arbeit zu beschleunigen, ergibt sich aus der Meinungsverschiedenheit, die zwischen dem Hof der Niederlande und der Konferenz in Betreff des Waffenstillstandes zu bestehen scheint, indem Se. Maj. nicht als eine förmliche Zustimmung der sogenannten belgischen Regierung ihre bedingungsweise gegebene Zustimmung zum Waffenstillstand betrachten kann, noch sich selbst durch einen Waffenstillstand, dessen Einleitungen in einer gänzlich verschiedenen Lage der Dinge gemacht worden, als gebunden betrachtet.

Die Londoner Konferenz hatte früher von der Regierung der Niederlande die Oeffnung der Schelde gefordert.

Als die Stadt Antwerpen am 27 Oktober in die Gewalt der Rebellen gefallen war, lag es in der Natur der Dinge, daß in Folge der von unserer Seite getroffenen Vertheidigungsmaßregeln die Schifffahrt nach Antwerpen und vice versa unterbrochen wurde.

Einige Tage ſpäter (7. Nov.) beſchloß der König eben dieß, die Blokade der belgiſchen Häfen zu befehlen, in welcher Maßregel die Städte Antwerpen und Gent mit begriffen wurden. Als kurze Zeit darauf die Blokade aufgehoben wurde, fanden ſich dieſe beiden Städte in die Lage zurückverſetzt, in der ſie ſeit dem Augenblicke, wo die Rebellen ſich ihrer bemächtigt hatten, bis zur Blokade geweſen waren. Deſſen ungeachtet fordert heute die Londoner Konferenz die unmittelbare Wiederherſtellung der freien Scheldeſchifffahrt, indem ſie behauptet, die Unterbrechung dieſer Schifffahrt ſey ein feindſeliger Akt. Dieſe Frage war Gegenſtand der Konferenzen vom 10 und 27 Dezember.

Die Aufhebung der Blokade, die nach dem Völkerrecht nicht einmal immer einen Waffenſtillſtand und faſt nie eine bloße Einſtellung der Feindſeligkeiten begleitet, war nur auf lebhaft wiederholte dringende Anſinnen zugeſtanden worden. Man war ſich weit entfernt zu erwarten, Holland das Recht beſtritten zu ſehen, eine Vertheidigungslinie auf ſeinem eigenen Gebiete aufrecht zu halten und deren Paſſage ſo lange zu verhindern, bis die Hauptbedingungen der Trennung feſtgeſtellt wären und man auf die Beobachtung des Waffenſtillſtands von Seite der Inſurgenten zählen könnte.

Die Bevollmächtigten der Niederlande erklärten indeſſen, der König habe, in der Erwartung, daß die Hauptbedingungen der Trennung noch vor dem 20 Januar geregelt würden, beſchloſſen, bis dahin die Beſchiffung der Schelde den Schiffen unter neutraler Flagge zu geſtatten, worauf jene Bevollmächtigten von Seite der Konferenz folgendes, vom 9 Januar datirtes Protokoll erhielten. (Folgt das bekannte oben unter Nr. 180 abgedruckte Protokoll vom 9 Januar.)

Ew. Hochmögenden werden in den erſten Tagen der nächſten Woche die Antwort erhalten, die auf dieſes Protokoll ertheilt wurde.

Die Erklärung der Mächte, daß ſie es als einen feindlichen

Akt betrachteten, wenn Nordniederland eines seiner Rechte aufrecht hielte, und der von ihnen gefaßte Beschluß, sich der Ausübung dieses Rechts zu widersetzen, hatte bereits auf den Stand unserer Angelegenheiten eine sehr düstere Farbe geworfen. Seitdem, und besonders seit zwei Tagen, wurde die höchst unangenehme Stellung, in die sich Se. Maj. durch das 9te Protokoll gesetzt fand, noch peinlicher durch die dem auswärtigen Handel von Seite der Mächte gemachte Mittheilung, daß die Schelde am heutigen Tage geöffnet werden würde.

Da die Frage auf diese Weise voraus entschieden war, blieb Sr. Maj. nur die Wahl, sich der Beschiffung der Schelde mit Waffengewalt zu widersetzen, oder ein bloßer Zuschauer dabei zu bleiben.

Der König, der weitere Uebel für die Nordprovinzen vermeiden wollte, entschloß sich zu dem letztern, überzeugt, daß zuletzt nicht der verliert, welcher, der Ueberzahl gegenüber machtlos, die Ungerechtigkeit duldet, sondern der, der diese Ungerechtigkeit mit überlegener Gewalt und unter Androhung der Anwendung derselben begeht.

Der König hofft, daß man die Bestätigung der bereits gemachten Mittheilung erhalten werde, in Betreff des Rückzugs der Insurgenten von Maestricht und der Beobachtung des Waffenstillstands auf den andern Punkten.

Im Uebrigen glaubt man, daß es überflüssig wäre, den bedeutenden Unterschied bemerklich zu machen, der zwischen den Protokollen vom 20 Dez. und 9 Jan., und dem des 4 Nov., sowohl der Form als den Grundsätzen nach besteht.

Die Bevollmächtigten des Königs sind mit hinreichenden Vollmachten versehen, so daß die Bedingungen der Trennung zwischen Nordniederland und Belgien unverweilt geregelt werden können.

Man wagt sich zu schmeicheln, daß die gegenwärtige Darstellung hinlängliches Licht auf den Lauf der Unterhandlungen in Betreff der belgischen Angelegenheiten werfen werde. Man

kann das Ganze in Folgendem zusammenfassen: Trennung Nordniederlands von Belgien, Feststellung billiger Bedingungen dieser Trennung, vorläufiges Fortbestehen der Einstellung der Feindseligkeiten und Aufrechthaltung der Rechte und der Würde Nordniederlands.

Unter solchen Umständen nimmt unsere innere politische Lage ganz besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Der Augenblick ist gekommen, in dem Grundgesetze des Königreichs die nöthigen Modifikationen vorzunehmen, damit dieses Gesetz fortfahren könne, den nördlichen Theil der Niederlande zu regieren. Se. Maj. wird das Nöthige vorbereiten lassen, um Ihnen unverweilt einen Gesetzesentwurf darüber vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit wird man auch die Frage untersuchen können, ob es passend ist, das Prinzip der ministeriellen Verantwortlichkeit festzustellen, das sich bis jetzt nicht in unserm öffentlichen Rechte befand, so wie ob die Erfahrung die Nothwendigkeit darthat, im Grundgesetze noch einige andere, den Grundlagen unsers politischen Gebäudes entsprechende und im Interesse Nordniederlands liegende Modifikationen vorzunehmen. Bereits wurden in Betreff einer besondern Verwaltung des Großherzogthums Luxemburgs Maßregeln getroffen, die für diesen Staat eine abgesonderte Verfassung vorzubereiten bezwecken.

Hochmögende Herren, vergebens würde man in der Geschichte ein zweites Beispiel einer solchen innern und äußern Lage unsers Vaterlandes, einer solchen Verwicklung der Ereignisse und so vieler düstern Wolken suchen, die sich von allen Seiten drohend über uns zusammenzogen.

Der Aufruhr Belgiens war von herzzerreißendem Unheil begleitet; die ganze Gesellschaft ward bis in ihren Tiefen erschüttert, und nicht Eine Familie ist, die nicht getroffen worden wäre von den Leiden, die wir Alle erfuhren. Aber unter solchen Verhältnissen erprobt sich die Kraft eines Volks. Wir waren Zeuge der Charakterstärke, mit der die Bewohner Nordniederlands den Uebeln die Stirn boten, die über sie kamen; wir

ſahen den Enthuſiasmus, mit dem ſie zur Vertheidigung ihrer häuslichen Herde die Waffen ergriffen; wir ſahen das Verlangen, das ſie beſeelte, nach ihrem beſten Vermögen beizutragen zu dem, was die Rettung des Staats erforderte.

So achtungswerth auch die Erinnerungen ſind, die ſich an den Namen unſerer Vorväter knüpfen, ſo werden doch unſere Nachkommen mit nicht minderer Verehrung ihren Blick auf die Opfer richten, die das gegenwärtige Geſchlecht ſich auflegte, auf den ruhigen Muth und die Ausdauer, die es entfaltete. Ihrerſeits ſuchte die Regierung, inmitten der entfeſſelten Stürme, ſtets mit feſter Hand das Ruder des Staats zu führen; auch ſie bemühte ſich, dem Ungewitter klug, aber ohne Schwanken Trotz zu bieten.

Dem kleinen Gebiete Nordniederlands fiel aufs Neue das Loos, der Welt ein erhabenes Schauſpiel darzubieten: eines verſtändigen, braven Volks, das von der hohen Stufe, auf die eine hohe ſittliche und politiſche Bildung es ſetzte, einen ruhigen Blick wirft auf ſo viele Nationen, die noch unſicher und ſchwankend die Bürgſchaften jener wahren Freiheit ſuchen, die in unſerm vaterländiſchen Boden, ſchon ſeit Jahrhunderten tiefe Wurzeln ſchlug — eines Volkes, das ſtark im Bewußtſeyn ſeiner Würde, ohne Leidenſchaft ſieht, wie ſeine freiſinnigen Inſtitutionen, mit ihrem alten nationalen Stempel, von Menſchen mißkannt werden, die nicht im Stande ſind ſie zu begreifen — eines Volks, das ſelbſt die nothwendigen Verbeſſerungen ſeiner Inſtitutionen nie durch Aufruhr, ſondern auf dem geſetzlichen Wege der Uebereinkunft mit ſeiner Regierung und ſeinen Vertretern verfolgen würde.

Dieſes Volk erhob ſich muthig zur Wahrung ſeiner Rechte; kann es, wie dieß ſchon allen Nationen begegnete, nicht ankämpfen gegen die Uebermacht, ſo wird die Würde, mit der es, glücklichere Zeiten erwartend, zurücktritt, auf die ganze Welt einen ſittlichen Einfluß üben, der die vereinigten Kräfte, unter deren Gewicht es ſich beugen mußte, völlig aufwiegen wird.

195. Mittheilung des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten in der zweiten Sitzung der Generalſtaaten am 25 Jan. 1831, darin auch die Antwort des Königs auf das Londoner Konferenzprotokoll vom 9 Jan. enthalten. *)

Edelmögende Herren! In der Sitzung vom 20 d. hatte ich die Ehre, Ihnen das Protokoll der zu London verſammelten Bevollmächtigten von Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland vom 9 Jan. mitzutheilen. Die Antwort des Königs auf daſſelbe lautet, wie folgt:

Der König der Niederlande hat mit Vergnügen geſehen, daß nach einem Konferenzprotokolle der Bevollmächtigten von Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland vom 9 d. M. geeignete Maßregeln ergriffen wurden, damit der Wiederbeginn der Feindſeligkeiten, insbeſondere in der Gegend von Maeſtricht, unverzüglich aufhöre, und daß die Truppen der belgiſchen Inſurgenten demzufolge die Stellungen wieder einnehmen, die ſie am 21 Nov. 1830 innehatten — Maßregeln, durch die gegen die fünf Mächte eingegangene Verbindlichkeit, die Feindſeligkeiten einzuſtellen, ſanktionirt.

Der König ſchmeichelt ſich, daß dieſelben ihm die peinliche Nothwendigkeit erſparen werden, zu den in ſeiner Macht befindlichen materiellen Mitteln zu greifen, um die gänzliche Freiheit der Civil- und Militärverbindungen mit Maeſtricht, von welchen Se. Maj. Gebrauch zu machen beabſichtigt, ſo wie die zur beſagten Zeit von den königlichen Truppen innegehabten Stellungen zu bewahren.

Diejenige Stelle des Protokolls, welche ſich auf die Schifffahrt der Schelde bezieht, hat auf den König einen ganz entgegengeſetzten Eindruck gemacht. Se. Maj. der König glaubte ſeiner Würde zu nahe zu treten, wenn er der Konferenz zu London Bemerkungen über die Vergleichung machen wollte, die

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 4 Februar.

zwiſchen der offenbaren Verletzung der Einſtellung der Feindſeligkeiten durch die Inſurgenten und den Vertheidigungsmaßregeln der Obhut und inneren Sicherheit, welche Se. Maj. in Betreff der Schelde treffen mußte, angeſtellt worden iſt.

Indem Se. Maj. die Dienſte Ihrer Alliirten in Anſpruch nahm, um Ihre empörten Unterthanen zu ihrer Pflicht zurückzuführen und die erhobenen Schwierigkeiten zu beſeitigen, hat der König gewiß nicht vorherſehen können, daß die Londoner Konferenz ſeine durch die Traktate verbürgte, und durch die engſten Bande der Freundſchaft und des guten Einverſtändniſſes befeſtigte, geſetzliche Autorität in dieſelbe Kategorie mit der revolutionären Regierung, die ſich den Belgiern aufdrang, ſetzen würde.

Aber abgeſehen von dieſer Nebeneinanderſtellung zweier Gegenſtände von durchaus verſchiedener Natur, kann die Form und Beſchaffenheit des beſagten Theils des Protokolls von dem Könige nicht gut geheißen werden.

Die Verſammlung der Konferenz, aus welcher das genannte Protokoll erfolgte, hatte in der That eine mit den Intereſſen des Königreichs der Niederlande innig verknüpfte Angelegenheit zum Gegenſtand, ohne daß die Bevollmächtigten des Königs direkt daran Theil genommen haben, ein Recht, das ihnen durch §. 4 des Aachener Protokolls vom 15 Nov. 1818 vorbehalten worden war.

Noch mehr: dieſes Prinzip wurde zu Aachen mehr als überflüſſig aufgeſtellt, denn keine Verſammlung von Bevollmächtigten, ſo zahlreich ſie auch ſey, und ſo mächtig auch die Staaten, die ſie repräſentiren, ſeyn mögen, hat das Recht, die beſondern und Gebietsintereſſen anderer Völker zu ordnen. Die Konferenz von London vereinigte ſich zwar auf den Wunſch des Königs der Niederlande; aber dieß geſchah in der Abſicht, die geſetzliche Ordnung in einem Theile ſeines Königreichs wieder herzuſtellen, und keineswegs, um ſeine Vertheidigungsmittel zu ſchwächen, noch die Souveränetät der alten vereinigten Provinzen der Niederlande zu ſchmälern. Das Völkerrecht

und das Aachner Protokoll gestanden der Konferenz eben so wenig die Frage wegen der Schelde zu, als ihr (der Konferenz) Ursprung, der die Erhaltung der Rechte des Königs zum Zweck hatte.

Das Protokoll vom 4 Nov. besagt, daß von der einen wie von der anderen Seite die Feindseligkeiten gänzlich aufhören werden. Die Regierung der Niederlande hat, nachdem sie darein gewilligt, gewissenhaft diesen Beschluß beobachtet; aber niemals hat eine Einstellung von Feindseligkeiten, welche einzig eine Suspension von angreifenden Maßregeln zum Gegenstande hat, eine Macht der Fähigkeit beraubt, auf ihrem eigenen Gebiet ihre Vertheidigungsmilitärlinie zu behaupten, und dafür Sorge zu tragen, daß sie weder durch den Feind, noch durch Neutrale überschritten werde, und man kennt kein Beispiel in der Geschichte, daß in dieser Hinsicht ein Unterschied zwischen den Festungen und den zu ihnen hinlaufenden Wegen und den Flüssen gemacht worden sey.

Wenn nach dem unter dem Buchstaben B dem Protokolle Nr. 2 beigefügten Aktenstücke die sogenannte provisorische Regierung von Belgien sich verpflichtete, Befehle zu ertheilen und die nothwendigen Maßregeln zu nehmen, damit alle Feindseligkeiten gegen Holland von Seite der Belgier aufhörten, so beweisen die fortwährenden Einfälle der Belgier in Seeländisch-Flandern und Nordbrabant, und insbesondere ihre Feindseligkeiten gegen Maestricht, offenbar, daß sie ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Diese Thatsachen, die Handlungen, die sie in offenbarem Widerspruche mit dem Inhalte der Protokolle sich fortwährend herausnehmen, um den Aufstand im Großherzogthum Luxemburg zu verlängern; ihre Weigerung, die in ihre Hände gefallenen Militärs aus den Nordprovinzen freizugeben; die Härte, womit sie dieselben behandeln; endlich eine Menge neuer Bedingungen, die sie aufstellen, und namentlich ihre Antwort auf das Protokoll vom 20 Dez. v. J., dürften schwerlich zu der Ueberzeugung führen,

daß ihre Annahme des Protokolls vom 17 Nov. nicht illuſoriſch ſey. Dieſem letzteren Protokolle zufolge wird man von beiden Seiten freie Hand behalten, zu Waſſer und zu Land uneingeſchränkt mit den Gebieten, Plätzen und Punkten in Verbindung zu bleiben, welche die reſpektiven Truppen außerhalb der Gränzen beſetzt halten, welche Belgien vor dem Pariſer Traktate vom 30 Mai 1814 von den vereinigten Staaten der Niederlande trennten; allein dieſe Stipulation bezieht ſich ausſchließlich auf die iſolirten Punkte, welche die reſpektiven Truppen außerhalb des Gebiets innehaben, wie die Citadelle von Antwerpen und Venloo. Auf keinerlei Weiſe würde ſie von den Belgiern zu Gunſten einer Seekommunikation mit der Stadt Antwerpen, welche nicht wie Venloo außerhalb der belgiſchen Gränzen gelegen iſt, angeſprochen werden können. Es hieße einen durchaus unhaltbaren Satz aufſtellen, wenn man ſagen wollte, man beläſtige die Reiſenden oder Handelsfahrzeuge, oder man begehe Feindſeligkeiten gegen dieſelben, wenn man ſie nur verhindert, an einem feſten Platze oder einer Linie der Flußvertheidigung im Innern eines Landes vorbei zu paſſiren. Die Erwähnung endlich im Protokoll vom 9 Jan. in Bezug der Zoll- und Viſitationsberechtigung beſtätigt hinlänglich, daß es ſich hiebei lediglich um innere Staatshaushaltungs-Gegenſtände des Königreichs der Niederlande handle.

Nachdem nun demgemäß Se. Maj. Kenntniß von der Forderung der Londoner Konferenz erlangt, daß vom 20 Jan. 1831 an — gleichgültig ob man bis dahin über die Prinzipien der Scheldung beider Länder übereingekommen oder nicht — die freie Schifffahrt der Schelde gänzlich wiederherzuſtellen ſey, ohne irgend ein anderes Zoll- und Viſitationsrecht als das, welches 1814 vor der Vereinigung Belgiens mit Holland beſtand, und zwar zu Gunſten neutraler Fahrzeuge wie ſolcher, welche belgiſchen Häfen angehörten, und auf die Erklärung ferner, daß die Abweichung von dieſer Forderung (deren geſammten Inhalt Se. Maj., wie man überzeugt iſt, nicht erman-

gein werde, beizutreten) von den fünf Mächten als ein Akt der Feindſeligkeit gegen dieſelben betrachtet werden würde, und daß wenn den 20 Jan. die Maßregeln, welche die Scheldeſchifffahrt hindern, in dem oben angeführten Sinne nicht beſeitigt wären, die fünf Mächte ſolche Beſtimmungen ſich vorbehielten, als ſie zur feſten Ausführung ihrer Verpflichtungen nothwendig hielten; erklärt Se. Maj. den Ausdruck „Feindſeligkeit" mit dem angekündigten Wunſche, Europa die Wohlthat des allgemeinen Friedens zu erhalten, nicht vereinigen zu können, und die genannte Forderung und Erklärung der Konferenz Ihrer Souveränetät und der Unabhängigkeit der alten vereinigten Provinzen der Niederlande als zu nahe tretend, das Völkerrecht über den Haufen ſtoßend, und in keinerlei Hinſicht mit den Freundſchaftsgeſinnungen übereinſtimmend, welche die fünf Höfe bisher für Se. Maj. ausgeſprochen haben.

Erwägend indeſſen, daß Europa unmöglich von einem einzigen Staate, ſo glorreich auch ſeine Annalen ſeyn mögen, Maßregeln zur Rückkehr eines wahrhaften Syſtems der Nichteinmiſchung, auf eine ſchuldige Achtung der Rechte jedes Volks gegründet, erwarten könne, entſchloß ſich der König der Uebermacht ſich nicht zu widerſetzen und für den Augenblick, vom 20 Jan. an, Zuſchauer der Scheldeſchifffahrt für neutrale oder belgiſchen Häfen angehörige Schiffe zu bleiben, mit dem Vorbehalte und der förmlichſten Proteſtation, ſowohl in Bezug auf genannte Schifffahrt ſelbſt, als auch auf die Zollrechte, die Se. Maj. über die Schiffe in Anſpruch nimmt, welche die Schelde befahren. Demzufolge hat Se. Maj. befohlen, daß von genanntem Tage an die Maßregeln vorläufig aufgeſchoben bleiben, welche in Betreff der Scheldeſchifffahrt beliebt wurden.

So wie indeſſen nach dem Wortinhalte des Protokolls vom 9 Jan. die Aufhebung dieſer Maßregeln weſentlich und unzertrennlich an die pünktliche Ausführung der Verpflichtungen geknüpft iſt, welche die Konferenz durch daſſelbe Protokoll der ſogenannten proviſoriſchen Regierung Belgiens auflegte, ſo

erklärt Se. Maj., daß im Falle der Nichtausführung oder einer nachfolgenden Verletzung dieser Verpflichtungen, oder eines eventuellen Aufschubs von Seite der Konferenz, Gewalt anzuwenden, um solchen Verletzungen ein Ziel zu setzen, Se. Maj. sich vorbehält, von Neuem auf der Stelle Ihr gutes Recht zu üben, durch Wiederaufnahme nicht nur der Vorsichtsmaßregeln auf der Schelde, sondern auch der Seeblokade; denselben Vorbehalt dehnt Se. Maj. auf den Fall aus, wenn die großen Grundlagen der Scheidung der alten vereinigten niederländischen Provinzen von Belgien, welche Se. Maj. so sehr gern bald festgesetzt sehen möchte, unerwarteten Aufschub erleiden würden.

Es ist zu hoffen (fügt der Minister bei), daß eine solche Antwort, in welcher die Scheldeschifffahrt an die Aufrechthaltung des Waffenstillstands von Seite der Rebellen, an die freie Kommunikation mit Maestricht und an die schnelle Feststellung der gerechten Bedingungen in Bezug der Trennung Belgiens von Holland geknüpft ist, dazu beitragen werde, die Unterhandlungen zu beschleunigen.

196. Adresse der holländischen Generalstaaten an den König, in Bezug auf die in vbranstehender Mittheilung enthaltene Antwort des Königs auf das Londoner Konferenzprotokoll vom 9 Jan., dem Könige von einer Deputation beider Kammern der Generalstaaten am 6 Februar 1831 überreicht; nebst Antwort des Königs darauf. *)

Sire! Durchdrungen von dem tiefen Gefühle der Anhänglichkeit an das Vaterland, der Treue für den Fürsten, der es regiert, und der heiligen Pflicht, auch in ihrer Stellung zur Behauptung der Ehre und Unabhängigkeit des Reiches mitzuwirken, nähern sich die Generalstaaten in dem gegenwärtigen

*) Aus dem Journal de la Haye vom 7 Febr.

außerordentlichen Moment ehrerbietig dem Throne Ew. Maj. sie glauben, nach den ihnen gemachten wichtigen Mittheilungen sowohl vor dem Volke, das sie repräsentiren, als vor dem ganzen Europa, die Gefühle, von denen sie beseelt sind, darlegen zu müssen, damit der feierliche Ausdruck derselben ein Beweis der Einigkeit sey, die zwischen dem niederländischen Volke und seinem Könige auf eine dauerhafte Weise besteht, und damit auch die Stimme dieses Volkes neben dem Aufruhrgeschrei anderer auf der Wagschale der europäischen Politik gewogen werden möge.

Bei den Ereignissen der letztverflossenen Monate, die das Staatsgebäude bis in seine Grundfesten erschütterten, hat Nordniederland ein seiner würdiges Schauspiel gegeben. Während sich in den südlichen Provinzen ein wüthender Revolutionsgeist zeigte und diese, dadurch in Verwirrung gebracht, ohne Recht oder Grund gewaltsam sich ablösten, sammelte sich die Bevölkerung der nördlichen Provinzen, die den Genuß der wahren Freiheit von der Anarchie zu unterscheiden wußte, einmüthig unter dem Panier der Ordnung und des Gesetzes.

Während an andern Orten auch die Jugend von einer falschen Begeisterung sich hinreißen ließ, umgürteten die Zöglinge unserer Hochschulen sich mit dem Schwerte, um die gesetzmäßige Autorität zu schützen; aber nicht allein unsere Jünglinge, die Blüthe der Nation, sondern auch Männer von Rang und Stand schlossen sich zur Abwendung der aus dem Süden drohenden Gefahr unserer treuen und tapfern Land- und Seemacht und unseren von allen Seiten herbeigeeilten Schuttereien an.

Alle, deren Eifer und Muth einst die Geschichte ehren wird, sieht man eintrachtsvoll auf den von Ew. Maj. ergangenen Ruf Leben und Vermögen anbieten, um unsere Nationalität zu beschützen und den vaterländischen Boden zu vertheidigen.

Billig hätte man erwarten dürfen, daß dieß Schauspiel, im Gegensatze zu dem belgischen Aufstande, wenn auch nicht überall die Menge, doch die europäischen Regierungen von dem

Ruchlosen und Gewaltthätigen dieses Aufstandes, der ohne irgend eine beschönigende Veranlassung ausgebrochen war, überzeugen würde. Keineswegs schien man sich dagegen vorstellen zu können, daß jener Abfall nicht bloß gleichgültig von den Mächten angesehen werden, sondern auch noch Anerkennung und Unterstützung erlangen würde. In der That, es fällt uns auch jetzt noch schwer, eine solche auf das Prinzip der Nichteinmischung begründete Politik mit dem Völkerrechte in Uebereinstimmung zu bringen.

Die im Auftrage Ew. Maj. uns gemachten Mittheilungen über den Verlauf der Unterhandlungen in London mußten demnach ein peinliches Gefühl bei uns erwecken, da wir darin eine solche Tendenz zu gewahren vermeinten. Wir ersehen daraus, daß durch Ew. Maj. die Dazwischenkunft der Mächte, als Unterzeichner der Traktate von Paris und Wien, nur zur Dämpfung des Aufstandes angerufen worden war, und daß Höchstdieselben einer Waffenruhe, wodurch das Grundgebiet des Staates der vereinigten Niederlande behauptet wird, beigetreten waren.

Wir theilen den Schmerz, den die Anordnungen der Bevollmächtigten bei Ew. Maj. erweckt haben: denn so wenig auch die Generalstaaten oder das Volk, das sie vertreten, eine Wiedervereinigung mit den südlichen Provinzen verlangen, so sehr auch im Gegentheile eine völlige Trennung ihr Wunsch und Begehren ist, so sind sie doch andererseits der Meinung, daß die Anerkennung der belgischen Unabhängigkeit nothwendig Hand in Hand gehen sollte mit der Feststellung billiger Bedingungen, hinsichtlich der Schadloshaltung für geschehene Aufopferungen, der Sicherheit und Unabhängigkeit des ehemaligen Grundgebiets der vereinigten Niederlande, einschließlich der Besitzungen des Staats außerhalb Europa, der Theilung und Ausgleichung der Schuld und der gehörig garantirten Regulirung der beiderseitigen Angelegenheiten.

Wir, die Generalstaaten, die solcher gesinnt mit den Ge-

fühlen Ew. Maj. übereinstimmen, huldigender Weise) in der dieſelben würdig durch Höchſtderen uns mitgetheilte Erklärungen, deren Endreſultat: Trennung von Belgien unter Erlangung gerechter Bedingungen iſt, ausgedrückt worden. Doch, Sire, ſoll dieſer Zweck erreicht werden, ſo müſſen die noch von uns beſeſſenen Bürgſchaften und Unterpfänder, deren Bewahrung dazu gereichen kann, jetzt vor Allem mit Kraft feſtgehalten werden. Wir bezwecken nicht Zuſtimmungen zur Wiedereroberung von Belgien, ſondern wir verlangen die Behauptung unſerer eigenen Gränzen ſowohl als unſerer militäriſchen Stellungen, die um ſo nothwendiger gegen einen Feind ſind, als bei demſelben die Stimme der Mächte keine hinreichende Kraft zu beſitzen ſcheint, um ſeine Ehrgeizlinge im Zaum zu halten, oder die Feſſeln unſerer widerrechtlich noch gefangengehaltenen Krieger abzuſtreifen.

Wir vertrauen auf die von Ew. Maj. geſchehene Erklärung, ſowohl hinſichtlich des bisher beobachteten Verfahrens, als desjenigen, welches die Nichtbefolgung jener gleichzeitig Anderen auferlegten Verbindlichkeiten erfordern dürfte.

So haben wir die letzte Mittheilung, die uns im Laufe dieſer Woche Ew. Maj. gemacht worden, mit Wohlgefallen empfangen; wir ſchmeicheln uns, daß dadurch die baldige Feſtſtellung billiger Hauptbedingungen werde befördert werden. Die Nation erkennt darin ein dringendes Intereſſe, damit ſie nicht, ſo wie ſie bereits das unſchuldige Opfer der ihr durch den Abfall zugefügten Leiden geworden iſt, auch noch Verluſten bloßgeſtellt werde, die den öffentlichen Kredit und die künftige nationale Selbſtſtändigkeit untergraben und dem rechtmäßigen Gläubiger des Staats einen empfindlichen Schlag zufügen würden.

Nachdem wir alſo, Sire, dem Bedürfniſſe, das wir empfanden, genug gethan und uns mit Freiheit über dieſe höchſt wichtigen Angelegenheiten geäußert haben, finden wir uns nicht minder genöthigt, Ew. Maj. unſern Dank zu bezeugen für die vorheilhafte Sorgfalt in der Regulirung unſerer eigenen Staats-

haushalten, so wie in den Aenderungen, die das Grundgesetz erfordert.

Ja, Sire, sollen die vereinigten Niederlande, nach wie vor einen abgesonderten Staat ausmachend, Aussicht haben können, auf die Bewahrung ihrer unabhängigen Existenz; sollen ihre Einwohner durch Ausgleichung und Vergütung des erlittenen Schadens auf Wohlstand und Glück wieder hoffen dürfen; soll der Staat seinen Verbindlichkeiten auch ferner nachkommen können: so muß nicht allein zur Erlangung und Feststellung gerechter Bedürfnisse nach Außen Alles angewandt werden, sondern auch unser innerer Staatshaushalt muß den Veränderungen unterliegen, die bei großer Vereinfachung bedeutende Ersparnisse möglich machen, ohne doch die Bürgschaften zur Sicherung der öffentlichen Freiheiten, und wie sie des Landes wohlverstandenes Interesse erheischt, zu verletzen; denn wo diese Bürgschaften fehlen, da ist keine Regierung im Stande, Ordnung und Ruhe auf die Dauer zu erhalten.

Die Generalstaaten sehen dem im Auftrage Ew. Maj. uns angekündigten Gesetzesentwurf in dieser Hinsicht mit Sehnsucht entgegen. Sie werden mit Ruhe und Gewissenhaftigkeit beurtheilen, in wie fern das Prinzip der ministeriellen Verantwortlichkeit und die andern Aenderungen, welche die Umstände erheischen und die Erfahrung anrathen möchte, unserm Grundgesetze, in Uebereinstimmung mit seinem milden Geiste einverleibt, und nach den schon darin enthaltenen Vorschriften zu Stande gebracht werden sollen.

Sire, auch wir empfinden das ganze Gewicht und das Drückende der Umstände, in denen wir uns jetzt befinden, all' das Betrübende und Unverdiente der Drangsale, die uns betroffen haben; wenn wir jedoch dabei auf den Geist der Einigkeit, Ordnung und edelmüthigen Aufopferung blicken, der die altniederländische Nation beseelt; wenn wir die Energie und die Beweise von Vaterlandsliebe, die sie überall gibt, in Erwägung ziehen, so verzweifeln wir nicht; unser Eifer wird viel-

vielmehr immer stärker angefeuert, um in den Fußstapfen unserer Väter, im Vertrauen auf die Hülfe des Allmächtigen, mit Standhaftigkeit fortzuschreiten und um unter dem Wüthen der Stürme Europa und der gesitteten Welt zu zeigen, was Einigkeit und wahre Freiheitsliebe, Achtung vor der gesetzlichen Autorität und Anhänglichkeit an dieselbe, Muth und Anspannung der Kräfte vermögen, und wie die niederländische Nation, bei ihrem Abscheu vor Aufruhr und Gewalt, für die Unabhängigkeit ihres beschränkten Grundgebiets Gut und Blut feil hat, und also auf die Achtung der Völker, wie auf die Ehrerbietung für ihre Rechte durch Könige und Fürsten, Ansprüche machen darf.

Antwort Sr. Majestät des Königs auf vorangestehende Adresse.

Se. Maj. nähmen mit Wohlgefallen und als Zeichen der bestehenden Einstimmigkeit zwischen König und Volk die Adresse an; Sie benutzten gern diese Gelegenheit, der Nation ihren Dank zu bezeigen für die Opfer aller Art, welche sie dem Vaterlande gebracht, und deren in der Adresse enthaltene genaue Darstellung Sie nicht zu wiederholen brauchten. Sie müßten jedoch zu Ihrem Leidwesen hinzufügen, daß die Nachrichten, welche in den letzten Tagen und Augenblicken eingegangen, der Art seyen, daß die Aussichten auf eine baldige und gehörige Ausgleichung, die Sie durch frühere Mittheilungen geben zu müssen geglaubt hätten, sich mehr und mehr ins Weite gezogen zu haben schienen, und die Nation also zu neuen Opfern für die Erhaltung der Unabhängigkeit des Vaterlandes aufgefordert werden könnte, auf welche Opfer Sie mit der Ihnen offenbarten Gesinnung der Nation und der Generalstaaten rechneten.

2.

Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen, und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXII. Band Seite 571 abgebrochenen Aktenstücke.)

80. Kaiserlicher Ukas, die Ernennung des Feldmarschalls Diebitsch zum Generalgouverneur von Polen betreffend. St. Petersburg, den 21 Jan. (2 Febr.) 1831. *)

Wir Nikolaus von Gottes Gnaden, Selbstherrscher aller Reußen, König von Polen ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen an Alle und Jede:

In Betracht, daß die am 17 (29) Nov. zu Warschau ausgebrochene Empörung sich über alle Wojewodschaften erstreckt hat, und mit einer allgemeinen Umwälzung droht, und da es unsere Pflicht ist, unsere treugebliebenen Unterthanen durch alle uns von der Vorsehung verliehenen Mittel vor dem völligen Untergange zu bewahren, zu welchem Ende wir dem Feldmarschall Grafen Diebitsch-Sabalkanski, Oberbefehlshaber unserer aktiven Armee, die Gränze zu überschreiten befohlen haben, beschließen wir, und haben wir beschlossen:

1) Der Feldmarschall Graf Diebitsch-Sabalkanski ist zum Generalgouverneur der Wojewodschaften Krakau, Sandomir, Kalisch, Lublin, Plozk, Masovien, Podlachien und Augustowo ernannt.

2) Wir ertheilen ihm in Betracht der Dringlichkeit der Umstände unbeschränkte Vollmachten.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 9 April.

3) Alle Militär- und Civilobrigkeiten, welche er noch bestehend findet oder einzusetzen sich veranlaßt sehen sollte, sind mit Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben zu St. Petersburg, den 21 Jan: (2 Febr.) 1831.

Nikolaus.

Graf Stephan Grabowski.

81. Proklamation der Nationalregierung an die polnische Armee. Warschau, den 2 März 1831. *)

Der gewaltige Kampf, der sich mit unsern Feinden entsponnen, hat den Kern der Nation auf das Feld des Ruhms geführt.

Polnische Krieger! Eure Tapferkeit hat den unser Land betretenden Feind ihrer seinen Fortschritt erkaufen lassen. Unter den Mauern der Hauptstadt in wenigen Tagen vereinigt, habt ihr dreimal den an Zahl weit überlegenen Feind zurückgeschlagen, und große Vortheile über ihn errungen. Im Angesichte der Hauptstadt, der Volksvertreter und der Nationalregierung, habt ihr euch ewige Lorbeeren erworben. Es preisen euch eure Landsleute, und sie segnen eure Waffen. Der Senat, die Landbotenkammer und die Nationalregierung, gedeckt von eurer Brust, diesem sichern und unbezwinglichen Bollwerk, haben mitten unter dem Kanonendonner ruhige Berathungen gepflogen.

Ihr habt den Ruhm der ritterlichen Thaten eurer Väter erreicht, deren ehrwürdige Manen, von der Stätte der ewigen Glorie, wonnevoll auf euch herunterschauen. Verherrlicht ist durch euch unser Volk, geschmückt mit neuem Glanz unsere vaterländische Geschichte. Seyd gepriesen, tapfere Kämpfer, gepriesen euer Heldenmuth! Belohnung wird euch vom Vaterlande, und unvergänglicher Ruhm von der Nachwelt bereitet.

*) Aus dem Journal des Debats vom 20 März.

Es harren eurer neue Anstrengungen, neue Kämpfe, welche ein neuer Triumph krönen, und deren Frucht die Unabhängigkeit eures Vaterlandes seyn wird. Ihr werdet nicht ermatten auf der so glänzend begonnenen Laufbahn, sondern das edle Ziel der Abwerfung des schmählichen Jochs verfolgen.

Das Gemeinwohl vergönnt keinen Raum dem Zweifel, und um so weniger jetzt, wo kein Grund zur Besorgniß da ist. Die ganze Nation ist von dem feurigsten Wunsche, sich zu befreien, ergriffen; es begünstigen uns alle freisinnigen Völker; es gibt einen gerechten Gott, der die gute Sache beschirmt, und den Treubruch und Druck rächt; es lebt noch die altpolnische Tugend.

Polnische Krieger! Die von den Volksvertretern gewählte Regierung, treu ihren Pflichten, wird sich nie von euch trennen, sondern jedes Geschick dieses Kriegs theilen. Es lebe das Vaterland! Es lebe die Freiheit und Unabhängigkeit!

Warschau, den 2 März 1831.

(Unterz.) Adam Prinz Czartorysky, Präsident der Nationalregierung; Vincent Niemojowski; Theophile Morawski; Stanislas Barzykowski; Joachim Lelewel, Mitglieder der Nationalregierung; André Plichta, Generalsekretär.

82. Auszug aus den Berichten des Oberbefehlshabers der russischen aktiven Armee an Se. Majestät den Kaiser vom 19 Febr. (3 März); bekannt gemacht zu St. Petersburg am 11 März 1831. *)

Der Oberbefehlshaber der aktiven Armee berichtet Sr. Maj. dem Kaiser unterm 19 Febr. (3 März), daß seit dem Gefechte vom 13ten (25) bei der Armee nichts Wichtiges vorgefallen ist. Ungeachtet der am genannten Tage der Armee der Empörer beigebrachten Niederlage und der vollkommenen Ver-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 11 März.

wirrung, in welcher ſie ſich auf dem rechten Weichſelufer befindet, iſt es bisher noch nicht möglich geweſen, alle Vortheile des Siegs zu benutzen. Die Unzuverläſſigkeit des Eiſes der an mehreren Stellen ſchon aufgegangenen Weichſel macht bis zur völligen Reinigung dieſes Fluſſes den Uebergang unſerer Truppen unmöglich. In Erwartung deſſen hat der Oberbefehlshaber dem Kommandeur des 6ten Infanteriekorps, Generaladjutanten Baron Roſen, die völlige Säuberung der Wojewodſchaft Plozk von den aufrühreriſchen Partien, und die Entwaffnung der Einwohner übertragen.

Zu gleicher Zeit berichtet der Generalfeldmarſchall Graf Diebitſch-Sabalkanski Sr. kaiſ. Maj., daß unſer Verluſt in der Schlacht vom 13 (25) die erſte Angabe überſteigt; nach den Rapporten der Regimenter beläuft ſich die Zahl der Gefallenen und Verwundeten auf 8000 Mann. Der Verluſt der Aufrührer iſt ohne Vergleich bedeutender als der unſrige, wegen des konzentrirten Feuers unſerer zahlreichen Artillerie und der unabläſſigen Angriffe unſerer Kavallerie. Dieſer beſtätigt ſich durch die Ausſage ſowohl der Gefangenen, als auch der täglich ſich uns ergebenden Soldaten und Einwohner von Warſchau, welche verſichern, daß, obgleich alle Hoſpitäler und Lazarethe, ſo wie eine Menge Privathäuſer in Warſchau mit Verwundeten angefüllt ſind, ihre Vertheilung dennoch mit vielen Schwierigkeiten verknüpft iſt, und man überall auf Mangel ſtößt. Nach ihren Ausſagen ſind viele polniſche Generale ſchwer verwundet, unter anderen die Generale Chlopizki und Zymirski; letzterer hatte einen Arm verloren, und war bald darauf geſtorben.

Die Zahl der Deſerteure in den polniſchen regulären Truppen iſt ſehr bedeutend, und im Landſturme iſt ſie ſo groß, daß viele von den neuformirten Regimentern und Krakuſen-Detaſchements nach der Schlacht vom 13 (25) auseinander gegangen ſind. Ueberhaupt iſt die Disciplin in der Armee der Empörer äußerſt geſunken. Ihren Rückzug von Kaluſzyn bis

Praga hat ſie durch die Verheerung der Umgegend und die völlige Plünderung der unglücklichen Einwohner bezeichnet. Nach den vom Oberbefehlshaber getroffenen Maßregeln werden dieſen letztern alle möglichen Mittel zum Unterhalte verſchafft. Unſererſeits ward am 13 (25) Februar der Generalmajor Debriſchin verwundet; der Generallieutenant Kablukow erhielt eine ſtarke Kontuſion.

Mit beſonderm Lobe erwähnt der Generalfeldmarſchall des ausgezeichneten Muthes der Generalmajore Murawjew und Gerſtenzweig in dieſer Affaire. Unter den Befehlen des Erſtern focht die demſelben anvertraute litthauiſche Grenadierbrigade mit der glänzendſten Tapferkeit. Der Generalmajor Gerſtenzweig befand ſich bei dem General Grafen Toll, während der unter ſeiner Anführung gegen die Infanterie der Empörer ausgeführten Kavallerieattake, und zeichnete ſich beſonders durch die geſchickte Aufſtellung unſerer Artillerie und die Richtung des Geſchützes aus.

Der Feldataman der bei der aktiven Armee ſich befindenden Koſakenregimenter, Generalmajor Wlaſow, gab im Gefechte vom 7 (19) neue Beweiſe ſeiner gewohnten Unerſchrockenheit. Mit einem geringen Koſakendetaſchement, das er bei ſich hatte, warf er ſich auf 2 Kavallerieregimenter der Empörer, und hielt dieſe durch einen hartnäckig geführten Kampf bis zur Ankunft unſerer Avantgarde auf, welche ſie zum Weichen brachte und in die Flucht ſchlug. Der tapfere Generalmajor Wlaſow erhielt bei dieſer Gelegenheit mehrere ſchwere Säbelwunden.

Am 17 Februar (1 März) erſchien bei den Vorpoſten des Detaſchements des Generalmajors Baron Sacken der Obriſtlieutenant Zwolinski vom 8ten Infanterieregiment der polniſchen Truppen. Dieſer Stabsoffizier, ſeinem Unterthanenеide treu, hatte Gelegenheit gefunden, die Feſtung Modlin, zu welcher er mit ſeinem Bataillon ſtand, zu verlaſſen, und ſich zu unſerer Armee zu begeben. Er ſagt aus, nach der Schlacht

vom 13 (25) habe der Anführer der polniſchen Armee, Fürſt Radziwill, das Kommando niedergelegt und erklärt, daß er ſich dazu unfähig fühle. In Folge deſſen iſt, nach den Worten Zwolinski's an ſeine Stelle der Brigadegeneral Skrzynezki ernannt worden, der erſt kürzlich von der revolutionären Regierung dieſen Rang erhalten hatte, worauf die Generale Weiſſenhof, Krukowski, Tomzki, Suchorzewski, Helfud und fünf Andere den Dienſt verließen.

83. Armeebericht des polniſchen Diviſionsgenerals Dwernizki. Markuszow, den 3 März 1831. *)

In Folge der Bewegung, welche General Kreutz, nachdem er bei Kozienice auf das rechte Weichſel-Ufer überzuſetzen genöthigt worden, von Maciejowice nach Pulawy zu machte, brach ich am 1 März auf und kam in der Nacht in Gniewoſzow an, um am folgenden Tage nach Pulawy überzuſetzen. Als ich jedoch erfuhr, daß General Kreutz, nachdem er bei Bobrowniki über den Wieprz gegangen, ſich ſelbſt nach Kurow zu gewendet, ein Dragoner- und ein Koſakenregiment aber unter dem abgeſonderten Kommando des Herzogs Adam von Würtemberg gegen Pulawy abgeſchickt habe, zog ich ſogleich aus den Infanteriebataillonen einige hundert Freiwillige zuſammen, um noch während der Nacht nach dieſer Stadt überzuſetzen, und gab dem Oberſt Kozakowski, welcher ſich mit ſeiner Kolonne von Zwolen aus der Weichſel näherte, Befehl, in derſelben Nacht in Pulawy einzutreffen.

Dieß Alles wurde vor Tagesanbruch bewerkſtelligt. Von der Kolonne der Oberſten Kozakowski ſetzten die Jäger des Oberſtlieutenants Julius Malachowski, die Jäger vom Mineurkorps und von meinem Korps die dazu beorderten Freiwilligen über die Weichſel, vertrieben den Feind und nahmen ohne Verluſt ganz Pulawy; worauf der Oberſtlieutenant Mala-

*) Aus der Warſchauer Staatszeitung vom 8 März.

chowski die Anhöhen und einige auf der Seite von Konskowola die große Landstraße berührende Alleen besetzte und die Freiwilligen aus den Bataillonen sich nach der linken und rechten Seite hin begaben, um die wichtigen Punkte um Pulawy einzunehmen.

Die auf die Straße nach Konskowola zurückgedrängten Dragoner, welche zwei Stücke Geschütz bei sich hatten, versuchten es einige Male zurückzukehren und Pulawy wieder zu nehmen, vorzüglich aber den Uebergang meines Korps über die Weichsel, den sie vielleicht voraussehen konnten, zu verhindern. Aber die unerschrockene Infanterie leistete ihnen nicht nur tapferen Widerstand, sondern drang sogar zweimal mit dem Bajonnett auf ihre Eskadrons ein.

In diesen Scharmützeln wurden dem Feind 100 Mann und gegen 50 Pferde getödtet; diesen Verlust verursachte ihm das Jägerregiment von Julius Malachowski, welches aus tüchtigen Schützen besteht.

Um dieselbe Zeit setzte mein Korps glücklich und mit so großer Eil' über das Eis der Weichsel, daß es sich noch vor Einbruch der Abenddämmerung in Pulawy versammelt befand. Einige auf die Straße nach Konskowola abgeschickte Eskadrons drängten den Feind bis hinter dieses Städtchen zurück. Als ich durch Konskowola marschirt war, zeigte sich nur ein starker feindlicher Wachtposten auf den Anhöhen; aber bei Annäherung meiner Flanqueurs zog sich derselbe sogleich nach Kurow zurück, und als er in die Stadt eingerückt war, drangen eine Abtheilung des 4ten Uhlanenregiments und eine Abtheilung des Regiments Fürst Poniatowski mit außerordentlicher Schnelligkeit und Tapferkeit über einen Deich hinweg, ihm nach und nahmen auf dem Marktplatz 2 Stücke Geschütz und 20 Gefangene, unter denen sich ein Artillerieoffizier befand.

Nachdem sie den Feind aus der Stadt verdrängt hatten, wagten sich die genannten Abtheilungen zu weit vor; ein Dragonerregiment, welches aus Markuszow heranrückte, vereinigte

ſich mit den Zurückgedrängten, hieb mit großer Heftigkeit auf die Abtheilung des 4ten Uhlanenregiments und die Schwadron des Fürſten Poniatowski ein, und zwang dieſelben zum Rückzuge, welchen ſie in aller Ordnung bewerkſtelligten. Aber ehe ſie die Stadt erreichten, eilten ihnen andere Kavallerie-Abtheilungen, von Artillerie unterſtützt, welche ſchnell durch die Stadt drangen, zu Hülfe, und nachdem ſie nun in Gemeinſchaft den Feind zum Rückzug genöthigt hatten, nahmen ſie ihm wieder 2 Kanonen und zerſprengten ihn in ſolcher Eile, daß bei dem Durchzug durch Markuſzow auf dem Platz und den Straßen viele Ruſſen durch das große Gedränge von den Pferden ſtürzten. Wenigſtens 100 Pferde jagten durch dieſe Stadt, wie die Einwohner derſelben bezeugen, ohne Reiter mit dem Sattel unter dem Bauch. In der Stadt nahmen wir 80 Mann gefangen, welche ich zugleich mit 2 Geſchützen nach Radom ſenden werde; an Todten verlor der Feind 40, und Verwundete mußte er ſehr viele haben, da der ganze Weg von Kurow bis eine Meile hinter Markuſzow, ſo weit als meine Patrouillen vordrangen, mit Blut bedeckt war. Von unſerer Seite ſind 40 verwundet und gegen 20 getödtet worden, unter dieſen Letzteren der Offizier Oſtaſzewski vom 2ten Uhlanenregiment.

(Hierauf folgt noch eine Belobung der einzelnen Militärs, welche ſich in dieſem Treffen beſonders hervorgethan haben.)

84. Schreiben des ruſſiſchen Oberbefehlshabers Grafen Diebitſch-Sabalkanski an den polniſchen Oberſt Grafen Lewochowski, Kommandanten der Feſtung Modlin. Milosna, den 19 Febr. (3 März) 1831. *)

Herr Oberſt! Gott, der Beſchützer der gerechten Sache, hat den kaiſerlichen Truppen Sieg verliehen. Die Treffen von 7 (19) und 13 (25) mußten die Ueberzeugung begründen, daß neue Anſtrengungen nicht im Stande ſeyn werden, die Fort-

*) Aus der Warſchauer Staatszeitung.

schritte des Schwertes Sr. Maj. aufzuhalten. Die polnischen Truppen kämpften kühn und tapfer, wie es einer gerechten Sache würdig gewesen wäre. Ihre kriegerische Begeisterung sollte sich daher nun beruhigen und dieses Schlachten beendigt werden. Die Krieger, welche noch vor Kurzem den Feind, mit dem sie jetzt kämpfen, als ihren Mitbürger betrachteten, haben ein Recht, das Ende dieses brudermörderischen Krieges zu verlangen.

Ich kannte Sie persönlich, Herr Oberst. Sie haben die Aufmerksamkeit des Wiederherstellers von Polen, so wie des Monarchen, der zugleich mit dem Throne dessen Tugenden erbte, auf sich gelenkt. Ich weiß, daß Sie ein tapferer Offizier sind und sich eben so durch Ehrgefühl als durch Sorge und Liebe für ihr Vaterland auszeichnen. Jedoch dieses Polen, für welches Sie bereit sind, den letzten Blutstropfen zu vergießen, ist eine Beute aller unglücklichen Folgen der Anarchie und des Krieges. Ihre eigenen Truppen haben ihre Märsche durch Plünderung und Verwüstungen aller Art bezeichnet. Die kaiserl. Armee wußte, wie sehr sie auch an Disciplin gewöhnt ist, da sie nur Ruinen antraf, die schlimme Lage der Einwohner vermehren. Es ist dieß eine unvermeidliche Folge des Krieges. Soll dasselbe Schicksal noch andere Provinzen treffen?

Um so vieles Unglück zu vermeiden, wird es hinreichend seyn, aufrichtig zu der schuldigen Treue gegen Se. Maj. den Kaiser und König zurückzukehren. Es wird hinreichend seyn, die Schwüre zu erneuern, welche man zu brechen sich nicht scheute, und welche doch nichts aufzulösen vermag. — Der Kaiser und König hat allen Bethörten Amnestie und Vergessenheit angekündigt. Seine Großmuth wird sich sogar auf die reuigen Uebelthäter erstrecken. Se. Maj. der Kaiser haben geruht, Ihre Machtvollkommenheit auf mich zu übertragen; ich werde Seine großmüthigen und erhabenen Absichten auszuführen wissen.

Mögen also diejenigen, welche ihr Vaterland wahrhaft

Kosaken, welche in sich die Fähigkeit fühlen, demselben noch einen nützlichen Dienst zu erweisen, zuerst zur Unterwürfigkeit zurückkehren, welche sie nicht entehren wird, weil sie eine unläugbare Schuldigkeit ist.

Die allgemeine Achtung, welche Sie bei Ihren Landsleuten genießen und Ihre abhängige Lage verschaffen Ihnen die Gelegenheit, ein großes und vortheilhaftes Beispiel zu geben. Sollten Sie, Herr Oberst, noch anstehen, Ihrem Vaterlande diesen wichtigen Dienst zu leisten? Wenn Ihnen irgend ein Jünger des Aufruhrs Vorwürfe machen sollte, so wird Sie die Billigung aller Vernünftigen und der Segen der jetzigen und künftigen Geschlechter Ihres Landes rechtfertigen, indem diesem Friede, Ruhe und Glück wiederkehren werden. Dieß ist der würdigste Lohn eines edlen und großmüthigen Herzens.

Der Oberst Kiel, Adjutant Sr. kaiserl. Hoh. des Cesarewitsch, ist von mir beauftragt, Ihnen als Parlamentär dieses Schreiben einzuhändigen.

Ich will Sie keineswegs verleiten, Herr Oberst. Eine Schlechtigkeit würde ich von Ihnen nicht verlangen. Eben so will ich auch keine Zeit bestimmen, innerhalb welcher Sie mir Ihren Beschluß kundthun sollen. Bedenken Sie dieß wohl. Die Ehre, die Pflicht gegen Ihr Vaterland und Ihren Monarchen müssen Ihnen die Art und Weise Ihres Verfahrens vorschreiben.

Könnten Sie doch meine Ueberzeugung hinsichtlich des Verfahrens theilen, welches Polen von Ihnen erwartet, hinsichtlich der Wichtigkeit des Dienstes, den Sie ihm zu erweisen im Stande sind. Sie haben Ihrem Vaterlande durch Ihre Tapferkeit und Fähigkeiten Ehre gemacht, o daß doch Ihr Beispiel dasselbe aus dem Abgrund rettete, in welchen einige verkehrte Bürger es gestürzt haben. Derjenige ist mit edlem Muth begabt, der es zuerst wagt, sich der Tollheit von Brauseköpfen zu widersetzen.

Wenn Sie mir doch, Herr Oberſt, recht bald die Gelegenheit verſchaffen möchten, Sie meiner hohen Achtung zu verſichern.

Milesna, den 19 Febr. (3 März) 1831.

(Unterz.) Diebitſch-Sabalkanski.

85. Aufruf der Reichstagskammern an die Nation. Warſchau, den 4 März 1831. *)

Die zum Reichstage verſammelten Volksvertreter erklären im Angeſicht der Welt und aller Landesgenoſſen, daß gleich wie ſie beim Beginne der Revolution geſchworen haben, ihre Integrität, Rechte und Würde bis zum letzten Athemzuge zu behaupten, ſie auch heute, bei dieſem Vorhaben beharrend, den Beſchluß gefaßt haben, ihre Sitzungen nicht zu vertagen und von der Regierung und dem tapfern Heere ſich nicht zu trennen.

Sollte ein unvermuthetes Ereigniß (was die glänzende Tapferkeit unſers Heeres in den letzten Schlachten nicht befürchten läßt) den Reichstag zu einer momentanen Entfernung aus der Hauptſtadt veranlaſſen, ſo werden die Repräſentanten auch dann nicht aufhören, über das Wohl der Hauptſtadt zu wachen, und eingedenk, daß ſie die Vertreter der Ehre, Freiheit und des Ruhmes der Nation ſind, werden ſie, unter den härteſten Widerwärtigkeiten, jene theuerſten ihnen anvertrauten Volksgüter bis zum letzten Moment zu bewahren wiſſen.

Polen! Möge dieſer Beſchluß des Reichstages euern Muth entflammen, euer Vertrauen kräftigen, und euch zur Ausdauer anfeuern, in der heiligen Sache des ſo lange unglücklichen Vaterlandes. Gedenkt, daß auf dieſer Entſchloſſenheit, dieſer Zuverſicht und Ausdauer in den harten Schlägen des Schickſals, unſere Selbſtſtändigkeit und Rechte, unſer Ruhm

*) Aus dem Journal des Debats vom 20 März.

in den Augen Europa's, und die Jetztlebenden unſers Namens bei der Nachwelt beruhen.

Warſchau, den 4 März 1831.

(Unterz.) Michael Prinz Radziwill, Präſident des Senats;

Julian Urſyn Niemcewicz, Sekretär des Senats;

Wladislas Graf Oſtrowski, Reichstagsmarſchall; Xaver Czarnozki, Sekretär der Wahlkammer.

86. Antwortſchreiben des Kommandanten von Modlin Oberſten Grafen Ledochowski auf das voranſtehende Schreiben des Feldmarſchalls Grafen Diebitſch. Modlin, den 5 März. 1831. *)

Herr Marſchall! Da der Oberſt Kiel, Adjutant Sr. kaiſerl. Hoheit des Cesarewitſch, welcher mir Ihren Brief überbrachte, nicht auf ſchriftliche Antwort von mir warten konnte, ſo habe ich heute die Ehre, Ihnen dieſelbe durch den Lieutenant Sobieski zu überſenden.

Sehr ſchmeichelhaft ſind mir die zuvorkommenden Ausdrücke, mit denen Sie mich als Privatmann beehrt haben; ich werde mich bemühen und hege die Hoffnung, es auch im Stande zu ſeyn, durch mein ferneres Verhalten Ihre Achtung, Herr Marſchall, und die wohlgeneigte Meinung eines ſo erfahrnen Kriegers zu verdienen.

Da ich den Geiſt der Beſatzung von Modlin, welche ich zu kommandiren die Ehre habe, genau kenne, ſo kann ich Ihnen dreiſt verſichern, Herr Marſchall, daß ſie in nichts der Armee nachſtehen wird, deren Tapferkeit es Ihnen gefallen hat die gebührende Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen. Ohne mich auf den Inhalt Ihres Schreibens einzulaſſen, und beſonders ohne die Stelle deſſelben zu erörtern, welche des Vortheils

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 16 März.

erwähnt, den das kais. russische Heer in den Tagen des 19 und 25 Februar errungen haben soll, kann ich jedoch nicht umhin, Ihnen, Herr Marschall, zu erklären, daß wir alle Veranlassung haben, die Ereignisse dieser Tage aus einem ganz andern Gesichtspunkte zu betrachten.

Aber wenn auch die Lage unserer Armee wirklich so wäre, wie es Ihnen gefallen hat uns dieselbe darzustellen, wenn uns auch nichts Anderes übrig bliebe, als mit unsern Personen die Zahl so vieler Tausende von Opfern für die Vertheidigung der Nationalfreiheit zu vermehren, selbst dann würde die Besatzung von Modlin in der gewissenhaften Bewahrung ihrer militärischen Ehre nicht schwanken und den Beweis ihrer bürgerlichen Hingebung darlegen, überzeugt, daß sie auf diese Weise sich die Achtung, selbst von Seite der Ueberwältiger, und die Theilnahme derjenigen Nationen, deren Wünsche und Hoffnungen sich unserm heldenmüthigen Aufstande anschließen, erwerben werde.

Ich habe die Ehre, Herr Marschall, Ihnen mit Hochschätzung meinen Gruß abzustatten.

Modlin, den 5 März 1831.

Der Kommandant der Festung Modlin:

(Unterz.) Graf Ign. Lubowski.

87. Bericht des polnischen Divisionsgenerals Dwernizki. Lublin, den 5 März 1831. *)

Nachdem ich am 3ten d. die vom General Kawer befehligte Arrieregarde des Generals Kreutz geschlagen hatte, brachte ich die Nacht in Markuszow zu. Der Schrecken, der sich des Feindes bemächtigt hatte, ließ mich muthmaßen, daß er bei Lublin keine Schlacht annehmen werde, und daher wollte ich ihn durch einen Schnellstreich dazu zwingen. Den 4ten kommandirte ich des Morgens eine starke Kavallerieabtheilung nach Garbow und führte das ganze Korps rechts über Ozarow und

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

Konopnika nach der Krakauer Landstraße zu. Aus diesem letztern Dorfe schickte ich zwei Infanteriebataillons mit dem Oberstlieutenant Rychlowski durch Hohlwege über Rury nach der Stadt selbst ab.

Um 6 Uhr Abends rückte ich mit Reiterei und Artillerie bis an die Stadt vor, und da ich außer einem kleinen Kosakenpiket nichts fand, rückte ich in Lublin ein, wo ich erfuhr, daß das ganze Korps sich nicht zurückgezogen, sondern durch die Stadt geeilt sey, und unterhalb Tatary ein Feldlager bezogen habe; die Brücken hatte der Feind angezündet, aber dieß geschah so hastig, daß die Infanterie, welche mit dem Oberstlieutenant Rychlowski über Rury in die Stadt eingerückt war, das Feuer löschen konnte, so daß die Brücken unbeschädigt sind.

Heute habe ich die rechtmäßigen Autoritäten wieder eingesetzt, und forderte den Wojewodschaftsrath auf, sofort seine Wirksamkeit im Namen der Nationalregierung zu beginnen. Dem vom General Kreutz zum Präses erwählten Hrn. Rostworowski befahl ich, nach Warschau sich zu verfügen, um sich wegen Annahme dieses Amtes zu verantworten. Ich ließ hier sogleich Kossynierenpulks formiren.

Seit der Besitznahme von Lublin, sind schon 40 Dragoner und Kosaken von den Patrouillen aufgegriffen und hier eingebracht worden. Unter diesen Gefangenen befindet sich ein Offizier.

88. Armeebericht des Kommandanten der Festung Zamosc, Artillerie-Obersten Kryfinski, an den Oberbefehlshaber der polnischen Truppen, vom 7 März 1831. *)

Einige Stunden nach Absendung meines an den ehemaligen Generalissimus, Fürsten Radziwill, gerichteten Berichts

*) Aus der Warschauer Staatszeitung, woselbst dieser Bericht unter amtlicher Rubrik enthalten ist.

über die Sicherheitsgarde im Hrubieszower Distrikt und deren Chef, den Kommissär Bromirski, nahm die genannte Garde, welche meine Aufträge stets treu und eifrig erfüllte, 2 Dragonerunteroffiziere, die als Kouriere vom General Kreutz aus Lublin an den in Dubienka stehenden General Balbekow abgeschickt wurden, in Hrubieszow gefangen.

Die von diesen Kourieren überbrachten Depeschen, welche zugleich mit den Kourieren selbst nach der Festung gesandt wurden, erhielten den Befehl, die in Wolhynien stehenden russischen Reservebataillone aufs schleunigste zusammenzuziehen und sich mit denselben in forcirten Märschen zu dem bei Lublin stehenden Korps des Generals Kreutz zu begeben.

Da ich dieß verhindern wollte, beschloß ich, einen Ausfall aus der Festung bis nach Uscilug zu machen, um das dort stehende russische Bataillon aufzuheben.

Diese Expedition bestand aus einer Kompagnie vom 2ten Jägerregiment zu Fuß unter Anführung des Kapitäns Troszczyzki, einer Kompagnie vom 4ten Regiment derselben Waffengattung, unter Anführung des Kapitäns Pomorski, einer Kompagnie des 3ten Linieninfanterieregiments, unter dem Lieutenant Kossowski, einer Kompagnie des 7ten Linieninfanterieregiments, unter dem Kapitän Kawizki, aus 4 Dreipfündern, unter dem Kommando des Kapitäns der Fußartillerie, Raszewski, und des Unterlieutenants der reitenden Artillerie, Lauden; ferner aus 35 Krakusen unter der Anführung des ehemaligen Uhlanenkapitäns Kuzminski. Das Kommando über die ganze Expedition, welche sich am 4ten nach Hrubieszow begab, führten die Majore Bulewski und Szymanowski.

Nachdem sich dieses Korps in Hrubieszow mit der vom Kommissär Bromirski und Kapitän Tworowski befehligten Sicherheitsgarde (welche schon früher die in Grabowiez und den nächstgelegenen Dörfern zur Bewahrung der von Krasnystaw nach Woyslawize führenden Landstraße aufgestellten Detaschements deckte) vereinigt und die Stadt selbst mit einer starken

Ab-

Abtheilung dieser Garde besetzt hatte, theilte sich dasselbe in zwei gleiche Abtheilungen, von denen die erste, unter dem Kommando der Majore Bulewski und Ostrzykowski, in der Nacht vom 4ten auf den 5ten den Bug bei Stryzewo passirte und sich auf dem Wege nach Wlodzimierz aufstellte, die andere aber, unter dem Major Szymanowski, auf dem Wege von Hrubieszow bis an die Fähre marschirte, und nachdem sie auf einer in der Eil' aufgeschlagenen Brücke unter dem feindlichen Feuer den Uebergang bewerkstelligt hatte, mit Geschütz sich auf der Straße jenseits des Bugs postirte.

Eine in der Abtheilung des Majors Bulewski abgebrannte Rakete gab das Signal zum Angriff. Unsere jungen und im Kampfe unerfahrnen Krieger warfen sich mit Blitzesschnelle in die Stadt Uscilug, wo sie Haus für Haus stürmen mußten, und auf die Abtheilung vor der Stadt. Unter dem Schutz unseres Kartätschenfeuers erfochten die polnischen Truppen einen vollständigen Sieg.

Das Ergebniß desselben sind: 360 Kriegsgefangene, unter welchen ein verwundeter Oberstlieutenant, Namens Bohomolec, und 8 Subalternoffiziere sich befinden, ferner eine Fahne, gegen 300 Stück Waffen, Patrontaschen und Tornister und einige 100 Pferde.

Von Seite des Feindes wurden 70 Todte auf dem Schlachtfelde gezählt, unter ihnen auch der Oberst Czerwony. Unserem Korps sind 10 Mann getödtet und 4 verwundet worden. Der Marsch dieses Korps von Zamosc nach Uscilug und wieder zurück wurde innerhalb 3 Tagen in der größten Ordnung bewerkstelligt.

Ich habe die Ehre, dem Generalissimus anzuzeigen, daß die in die Festung gebrachten Kriegsgefangenen in den Kasematten untergebracht, die Waffen und die Fahne aber im Zeughause niedergelegt worden sind. (Hierauf folgt noch eine Belobung der einzelnen Militärs, welche sich bei dieser Expedition besonders ausgezeichnet haben.)

89. Berichte des Generalfeldmarschalls Grafen Diebitsch-Sabalkanski an Se. Majestät den Kaiser, vom 1 (13) März 1831. *)

Der Generalfeldmarschall Graf Diebitsch-Sabalkanski berichtet Sr. Maj. dem Kaiser unter dem 1 (13) März, daß der unzuverlässige Zustand des Eises auf der Weichsel den Uebergang auf das linke Ufer derselben noch nicht gestattet habe. Doch auch diese Zeit der unvermeidlichen Unthätigkeit ist mit Vortheil benutzt worden; den Truppen, die durch den außerordentlich schweren und weiten Marsch erschöpft sind, wird während der ungünstigen Jahreszeit Rast vergönnt, und man sammelt alle Hülfsmittel, um die Verproviantirung des Heeres nach dem Uebergange über die Weichsel sicher zu stellen.

Unterdessen haben die Empörer schon dreimal Parlamentäre an den Oberbefehlshaber abgeschickt. Sie gestehen die Zerrüttung ihrer Streitkräfte nach der ihnen beigebrachten dreimaligen Niederlage und sehen den unvermeidlichen Untergang ein, in welchen ihre fortwährende Hartnäckigkeit sie stürzt; allein nichtsdestoweniger streben sie nach Bedingungen, welche der Ueberspanntheit und Abgeschmacktheit der Führer des Aufruhrs würdig sind. Diese Bedingungen sind mit gebührender Verachtung zurückgewiesen worden. In dieser Lage bestreben sie sich, auf alle nur mögliche Weise neue Unruhen unter den friedlichen Einwohnern der von unsern Truppen besetzten Gegend zu erregen, und wagen zu diesem Ende die verwegensten und verzweifeltsten Versuche.

Diese Unternehmungen, die ihnen durchaus keinen dauernden Erfolg verheißen, können nicht im mindesten die Ausführung der unserer Armee vorgezeichneten allgemeinen Operationen aufhalten. So benutzten in Pulawy die von den Empörern aufgehetzten Einwohner die Sorglosigkeit der daselbst ste-

*) Aus einer außerordentlichen Beilage zur St. Petersburger Zeitung vom 20 März.

henden Eskadron des Kasanschen Dragonerregiments, überfielen sie hinterlistig und richteten dieselbe, trotz der muthigsten Gegenwehr, auf die schändlichste Weise zu Grunde. Diese Unthat wird nicht unvergolten bleiben.

Hierauf begab sich der General Dwernizki mit einem Detaschement von 15,000 Mann Infanterie und Kavallerie bei Pulawy auf diese Seite der Weichsel und marschirte, nachdem er das vordere Detaschement des Generallieutenants Baron Kreutz geworfen hatte, auf Lublin, indem er ausprengte, er habe vor, in das volhynische Gouvernement zu dringen.

Der Generallieutenant Baron Kreutz, der ihm Schritt vor Schritt das Feld räumte, indem er berechnete, daß eine so gewagte Bewegung des Generals Dwernizki mit dessen gänzlicher Vernichtung endigen müsse, wenn es gelänge, ihn weiter von der Weichsel zu locken, ließ ihm den Weg nach Lublin offen, und nachdem er darauf durch eine geschickte Schwenkung die linke Flanke und den Rücken des Dwernizkischen Korps umgangen hatte, rückte er rasch auf jene Stadt los und nahm sie mit Sturm.

Am 27 Febr. (11 März), mit Tagesanbruch, begann der Generallieutenant Baron Kreutz seinen Angriffsplan auf Lublin. Ein Theil des Detaschements des Generals Dwernizki, das 2000 Mann stark in diese Stadt verlegt war, und deren Einwohner mit sich vereinigte, nachdem er dieselben mit den von den Kranken und in den frühern Gefechten Verwundeten und Getödteten übrig gebliebenen Waffen versorgt hatte, setzte unserem Detaschement den hartnäckigsten Widerstand entgegen, so daß beinahe jedes Haus in der Vorstadt erstürmt werden mußte. Als aber, nach unglaublichen Anstrengungen, General Kreutz sich der Stadt selbst näherte und die Empörer schon jede Hoffnung, sie zu halten, verloren, kam der Präsident der Stadt mit einer weißen Fahne heraus und bat um Schonung, die ihm auch zugesagt ward. Hierauf wurde das Treffen auf

dieſer Seite eingeſtellt, während auf dem rechten Flügel das Gefecht hitzig fortdauerte.

Die Rebellen, die ſich in Winiewa in einer befeſtigten Mühle verſchanzt hatten, vertheidigten ſich über eine Stunde. Zuletzt wurde auch dieſer Zufluchtsort, ungeachtet der von den Empörern gemachten Schanzen, Gräben und Verhacke, von der Diviſion eines Koſakenregiments und einer Eskadron des finnländiſchen Dragonerregiments, die abgeſeſſen waren, mit Sturm genommen. Die Koſakendiviſion befand ſich unter dem Befehle des Majors Obninsky. Die erſte Kolonne der abgeſtiegenen Dragoner führte der Generalmajor Baron Dellingshauſen ſelbſt in den Sturm gegen die Mühle und wurde bei dieſer Gelegenheit verwundet.

Der General Kreutz bezeugt ſowohl die muſterhafte Standhaftigkeit, die die einzelnen Befehlshaber ſeines Detaſchements, als auch die Tapferkeit, die die Truppen deſſelben bewieſen haben. Mit beſonderm Lobe aber erwähnt er des Muthes und der Umſicht des Generalmajors Baron Dellingshauſen, deſſen gelungene Operationen gegen die Vertheidiger der Mühle viel zu dem glücklichen Ausgange des Gefechts beigetragen haben.

Der Oberſt Schilling, Kommandeur des Dragonerregiments Sr. Hoheit des Herzogs Alexander von Würtemberg, der die Avantgarde des ganzen Detaſchements befehligte, und gleichfalls in dieſem Gefechte verwundet wurde, zeichnete ſich durch perſönliche Tapferkeit und Unerſchrockenheit aus. Indem er mit ſeinem Regimente wiederholte und wohlgelungene Angriffe auf die Empörer machte, ließ er zuletzt zwei Diviſionen deſſelben abſitzen, und eilte mit ihnen die Häuſer zu ſtürmen, die in Vertheidigungsſtand geſetzt waren. Eine dieſer Diviſionen führte der Oberquartiermeiſter des Detaſchements, Oberſt Baron Prittwitz, in die Schlacht.

Auch der Fähnrich Uſjanowski, vom Dragonerregiment des Herzogs Alexander von Würtemberg, zeichnete ſich bei die-

ser Gelegenheit aus. Der Verlust der Empörer an Todten ist sehr beträchtlich, an Gefangenen verloren sie drei Offiziere und gegen 300 Mann Gemeine; unsererseits blieben 40 Todte, verwundet wurden, außer dem Generalmajor Baron Dellingshausen und dem Oberst Schilling, drei Offiziere und 83 Gemeine.

Die aus Lublin verdrängten Empörer zerstreuten sich nach allen Richtungen; zwei Eskadronen Kavallerie zogen sich nach Gluskо, zwei andere nach Kurow und Markuszow; der General Dwernizki selbst, der durch diese Flankenbewegung des Generals Kreutz gezwungen ward seine Stellung aufzugeben, zog einen Theil seines Korps nach der Festung Zamosc, und den andern nach Krasnystaw.

Um dem Korps des Generals Dwernizki alle Möglichkeit abzuschneiden, irgend einen Versuch gegen Volhynien zu unternehmen, und zugleich dieses Korps zu vernichten, im Fall sich die Möglichkeit dazu darbietet, hat der Generalfeldmarschall den Chef des Generalstabes der Armee mit dem dritten Reservekavalleriekorps, einem Theil der dritten Grenadierdivision und der litthauischen Grenadierbrigade detaschirt, um das Dwernizkische Korps von der Weichsel abzuschneiden und mit Nachdruck anzugreifen.

Der dem General Dwernizki mit 6000 Mann Infanterie folgende General Sierawski begab sich, sobald er die erste Nachricht von jener Bewegung des Generals Grafen Toll erhielt, schleunigst über die Weichsel zurück, und hatte nicht einmal so viel Zeit, die Fähren auf derselben zu zerstören. Der General Dwernizki begann, nachdem er drei Tage in Krasnystaw gestanden hatte, sich gleichfalls nach Nachow zurückzuziehen. Graf Toll verfolgt ihn.

Ueber die Operationen des Generalmajors Baron Sacken, der mit einem Detaschement auf die rechte Flanke der Armee abgeschickt war, um die Wolynische Wojewodschaft zu unterwerfen, berichtet der Oberbefehlshaber Folgendes: Dem erhaltenen Auf-

trage gemäß rückte der Generalmajor Baron Sacken mit dem ihm anvertrauten Detaſchement über Golymin nach Makow und Rozan vor; um aber dieſe Bewegung zu maskiren und in ſeinem Marſche nicht von den Aufrührern gehindert zu werden, welche bei Plonsk gegen 5000 Mann ſtark waren und neun Kanonen hatten, und von denen am Fluſſe Wkra, in Maluſzyn, Sochozyn und Kuchary ebenfalls 5000 Mann ſtanden, wollte er auf ſie einen fingirten Angriff machen; deßhalb befahl er am 23ſten (7 März) vier Eskadronen des Nowomirgorodſchen Uhlanenregiments mit 75 Koſaken unter dem Befehle des Oberſten Lachman auf der Straße nach Sochozyn vorzurücken, und die Poſition bei Nowo Miaſto zu beſetzen, ſie aber in der Nacht auf den 24ſten (8 März) zu verlaſſen, nach Maluſzyn zu gehen und dieſen Ort zu attakiren.

Die Empörer hielten Maluſzyn mit 1000 Mann Infanteriſten von der Forſtwache und den Senſenträgern beſetzt, und hatten jenſeits des Fluſſes Wkra zwei neu formirte Uhlanenregimenter, die aber an dem Gefechte keinen Theil nahmen. Der Oberſt Lachman ward von einem dichten Kugelregen aus kleinem Gewehr empfangen. Um ſein Ziel ſicherer zu erreichen, befahl er den Karabinieren der Uhlanen, abzuſitzen, und rückte mit ihnen der Fronte des Dorfs entgegen; unterdeſſen ſchickte er auf jeder Flanke eine Uhlaneneskadron ab, und außerdem noch eine Partie Koſaken, um die Wkrabrücke zu beſetzen, und dadurch den Empörern den Rückzug abzuſchneiden. Ein vollſtändiger Erfolg krönte dieſe Unternehmung.

Die Aufrührer, in der Stadt überwältigt und auf den Fluß zurückgedrängt, konnten nicht über die Brücke flüchten. Gegen 300 Mann ertranken, viele wurden niedergehauen, und die Hartnäckigſten, die ſich in den Häuſern vertheidigten, kamen in den Flammen um. Der Anführer dieſer Streifpartie der Empörer, Major Mengracki, drei Kapitäne, zwei Lieutenants und gegen 200 Mann Soldaten wurden zu Gefangenen ge-

macht; ein Kapitän, zwei Lieutenants und ein Geistlicher fielen mit den Waffen in der Hand.

Der Schnelligkeit, mit welcher der Angriff geschah, verdankt das Detaschement des Obersten Lachman seinen geringen Verlust; es hatte nur sieben Mann Todte und 18 Verwundete. Unterdessen ging das Detaschement des Generalmajors Baron Sacken nach Golymin, und nahm daselbst eine Position ein; in der Nacht auf den 25sten (9 März) stieß der Oberst Lachman zu ihm.

Indem der Generalmajor Baron Sacken das Wohlverhalten des Obersten Lachman bezeugt, berichtet er, daß alle in dieser Affaire gewesenen Offiziere einen musterhaften Muth bewiesen haben; besonders aber zeichneten sich folgende vom Nowomirgorodschen Uhlanenregimente aus: der Rittmeister Brennstein, die Lieutenants Wukailowitsch und Erkusowitsch, der Kornet Manshett und der Lieutenant Müller vom Generalstabe, der mit den Kosaken die Wkrabrücke besetzt hielt. Außer Obigem ist nichts weiter vorgefallen.

90. Tagsbefehl des polnischen Oberbefehlshabers Skrzynezki an seine Truppen, wodurch er denselben die Korrespondenz mit dem russischen Oberbefehlshaber Feldmarschall Diebitsch bekannt macht, am 27 März 1831, nebst der Korrespondenz (I—IV.)

Soldaten und Waffengefährten! Von dem menschlichen Gefühle geleitet, welches vor Blutvergießen zurückschaudert, zumal wenn auf der Bahn des Friedens so viele Mittel liegen, unserer Nation Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wollte ich auf dieser Bahn sie suchen, und trat als Oberbefehlshaber und Bürger in Berührung mit dem Feldmarschall Diebitsch-Sabalkanski, Generalissimus der russischen Truppen.

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

Ich lege euch die nun aus vier Briefen bestehende Korrespondenz vor. In denselben ist der ganze Umfang meiner Bemühungen bezeichnet, welche ich, nicht minder euer Leben und eure Ehre im Auge habend, als mit meinem ganzen Innern die künftigen Schicksale der lebenden Bevölkerung von mehreren Millionen, so wie der spätern Generationen umfassend, aufbot.

Ihr werdet aus diesem Briefwechsel den ganzen Lauf und das Ende der Unterhandlungen und auf der einen Seite die freimüthige Politik des polnischen Krieges, auf der andern die Bedingungen und Absichten des gegen die gute Sache eines unschuldigen unterdrückten Volkes erbitterten Feindes ersehen. Wiewohl es zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit dem Feldherrn geziemt, an den Frieden zu denken, so suchte ich doch dazu den angemessensten Zeitpunkt zu wählen, den Augenblick, wo ich die polnische Armee stark und imposant sah durch Zahl, Ordnung und kriegerischen Geist, und wo die in allen Adern der Nation lebendig strömende Thatkraft uns zu Behutlichkeit und energischem Kampfe anfeuert.

Mein Bewußtseyn sagt mir, daß ich die Pflichten eines Oberanführers der nationalen Kriegsmacht in ihrem ganzen Umfange erfüllt habe, denn ich trage die innigste Ueberzeugung in mir, daß der Feldherr nicht nur verbunden ist, bis zum letzten Athemzuge zu kämpfen, sondern auch, so oft er das Schwert emporhebt oder sinken läßt, wiederholt dem Feinde den Frieden zu bieten. Dieses Gesetz gründet sich auf das Völkerrecht; dieser Grundsatz war der Begleiter aller Generale, sogar in den stürmischsten Zeiten der französischen Revolution. Soldaten und Waffenbrüder, dieß ist der Inbegriff meiner Militärpolitik. Urtheilt darüber nach Vernunft und Billigkeit. Ich überlasse einen freien Spielraum den sich durchkreuzenden Meinungen, und werde über deren Widersinnigkeit mich nicht beunruhigen. Was uns anlangt, so werden wir bloß zum Kampfe mit dem Feinde bereit seyn.

Ihr seht es selbst ein, Soldaten, daß wir keine andere Politik haben können, als die, welche in unserm Wahlspruch enthalten ist: zu siegen oder mit Ehren für das Vaterland zu sterben. Nur auf diesem Wege können wir uns durch Ausdauer, Tapferkeit und völlige Hingebung Sieg und Unabhängigkeit erkämpfen. Wir können auch fallen. Das Eine wie das Andere liegt im Dunkel der Zukunft verborgen. Das aber ist gewiß, wenn uns nun Ohen der Untergang beschieden ist, so wird der Feind der Menschheit über unsere Gräber weiter dringen und Europa wie ein furchtbares Despotengespenst anstarren; sein Blick wird die erschlaffte Civilisation mit Schreck erfüllen, und Hohn sprechen den gegen unsere Sache gleichgültigen Regierungen und Völkern, deren Länder in träger Selbstsucht unmächtig hinter uns liegen.

Skrzynezki.

I. Schreiben des Generals Skrzynezki an den Feldmarschall Grafen Dsebitsch. Warschau, den 12 März 1831.

Herr Marschall! Da mir der Oberstlieutenant Myelski die Unterhaltung, mit welcher Ew. Excellenz ihn zu beehren die Güte hatten, mittheilte, so beeifere ich mich, Ihnen die Gefühle, welche diese Unterredung in mir hervorgebracht hat, an den Tag zu legen. Ich werde mich mit einer ächt militärischen Freimüthigkeit ausdrücken; sie ist die Grundlage meines Charakters, und ich stelle sie höher als alle diplomatischen Feinheiten.

Es wundert Sie, Herr Marschall, daß wir uns lieber den größten Leiden und allen schrecklichen Folgen, welche dieser Krieg nach sich ziehen kann, aussetzen wollen als uns unterwerfen. Sie betrachten sogar diese Unterwerfung als das einzige Mittel, wodurch die Dinge wieder in statum quo ante bellum gebracht werden können. Ist aber nicht eine solche absolute Forderung eine unzulässige Bedingung? Wie sollten wir

einwilligen und wieder in den vorigen Stand versetzen zu lassen, welcher so unvermögend war, der polnischen Nation genügende Bürgschaften zu geben? dieser Nation, welche, ich wage es zu behaupten, durch ihre langen Trübsale so würdig ist, den Königen und den Völkern die lebhafteste Theilnahme einzuflößen? dieser Nation, aus der man ein Volk von Märtyrern gemacht hat? Sollten wir also eine Verlängerung unserer Leiden wünschen können, jetzt, wo alle unsere Kräfte sich vereinigen, um bei uns eine legale Ordnung einzuführen, der Art verbürgt, daß ihre Stabilität keinem Zweifel mehr unterworfen sey? Wir opfern Alles auf, um das Glück des Vaterlandes zu sichern, und man bietet uns an, in einen Stand der Dinge zurückzukehren, worin kein Pole einen Augenblick seiner Zukunft sicher seyn könnte!

Die edle Aufgabe, die wir uns gesetzt haben, verträgt sich nicht mit Ansprüchen, deren Zulassung die Erniedrigung der Nationalehre und die Unterdrückung des Vaterlandes nach sich ziehen würde. Es wäre gut und verständig gewesen, die Wiederherstellung eines auf die vom Kaiser Alexander ertheilte Verfassungsurkunde gegründeten Systems zu wünschen; man hätte aber nicht glauben sollen, daß der Starke immer Recht, der Schwache immer Unrecht habe. Dieß ist der Geist des Manifestes vom 17. Jan., der die polnische Nation zwang, zu den äußersten Mitteln zu greifen, denn es wird darin eine blinde Unterwerfung, ein unumschränktes Zutrauen gefordert, ohne auf die zahlreichen Beschwerden der Nation die mindeste Rücksicht zu nehmen, ohne ihr einmal die Hoffnung zu lassen, daß die Ursachen dieser Mißbräuche aufhören werden.

Dieses Manifest hat die Nation gezwungen, ihr politisches Leben zu vertheidigen, und sich in die Lage eines Volkes zu versetzen, welches ein unwiderstreitbares Recht hat, alle seine Kräfte zur Wiedererlangung seiner Selbstständigkeit zu gebrauchen, sobald es seinen Regenten in einem Tone sprechen hört,

aus dem es den Verlust seiner Rechte und den Umsturz seiner gesellschaftlichen Institutionen ahnen kann.

„Gerechtigkeit! Gerechtigkeit und keine Unterwerfung!“ so lautet der Ruf der Polen, und wenn er bis zum Herzen des Kaisers dringt, so wird er ihm die Beschlüsse in Betreff unserer eingeben.

Unstreitig, Herr Marschall, ist die Sache Polens eine Frage, welche vor allen andern verdient, von Sr. Maj. dem Kaiser in die ernsteste Erwägung gezogen zu werden. Wer weiß, ob nicht der Kaiser den Fortschritt der Revolutionen nicht allein bei uns, sondern in der ganzen europäischen Gesellschaft hemmen könnte, wenn Se. Maj. die strenge Gerechtigkeit um Rath fragte, jene Tugend, welche die Sicherheit der Throne und das Wohl der Völker bewahrt, und deren verderbenbringendes Vergessen so schnelle Umwälzungen seit der Theilung unseres unglücklichen Landes herbeiführte. Wenn es auch wahr ist, daß man von beiden Seiten zu weit ging, sollte man denn nicht, wenn man auf die Stimme der strengen Rechtlichkeit hörte, ein Ausgleichungsmittel finden können?

Zuerst aber ist es unumgänglich nothwendig, daß die Bedingungen, weder für die eine noch die andere Seite irgend etwas Erniedrigendes enthalten; denn wenn man Ihrerseits glaubt, die Ehre des Kaiserreichs dürfe nicht befleckt werden, so haben auch wir ein Pfand, das wir heilig achten müssen: die Nationalehre, die wir von Niemand uns je entreißen lassen werden. Der Kaiser selbst, wenn es sein Wille ist, die Polen als Unterthanen zu erhalten, kann nicht durch ihre Erniedrigung den Anfang machen wollen.

Nach den Worten, welche Ew. Excellenz an den Oberstlieutenant Mycielski richteten, scheint es, daß man Sie durch falsche Berichte über den Zustand der Gemüther in Polen getäuscht hat. Sie glauben, Herr Marschall, daß die Theilnahme aller Klassen von Einwohnern an unserer Revolution bei dem größten Theil erzwungen wurde. Ich kann aber Ew. Ex-

ellenz versichern, daß dieß nicht der Fall ist, sondern daß die Mitglieder beider Kammern, die Armee und die ganze Nation von Einem Geiste beseelt sind, und daß ihre Hingebung für unsere heilige Sache keine Schranken kennt.

Ich habe Gelegenheit gehabt, mich persönlich davon zu überzeugen. Als ich Herrschau hielt und jeden Soldaten insbesondere fragte: ob er bereit sey, bis zum Tode für die Ehre der Nation zu kämpfen, riefen alle einstimmig, daß sie fürs Vaterland sterben wollten, ungeachtet ich früher erklärt hatte, daß es einem Jeden, der in sich nicht Kraft genug zu einer solchen Aufopferung fühle, frei stände, die Kriegerreihen zu verlassen. Die Nation ist durchdrungen von der Heiligkeit ihrer Sache, und verzweifelt keineswegs an der Rettung des Vaterlandes. „Alles verlieren, außer der Nationalehre" dieß ist der Wahlspruch der Polen und aller Militärs. Als Oberhaupt des Heeres theile ich mit ihnen diese edlen Gefühle.

Die Armee, sagen Sie, Herr Marschall, hat die Revolution angefangen, es wäre daher an ihr, zuerst Vorschläge zu machen, welche die Beendigung des Blutvergießens bezwecken sollen. Wenn wir dieß auch zugeben, so ist es nicht minder wahr, daß die ganze Nation, seit 15 Jahren in ihren theuersten Interessen beeinträchtigt, in Masse aufstand, ihre Rechte zu vertheidigen. Die polnische Armee kann also nicht ihre Sache von der des Volkes trennen; und ist uns Untergang beschieden, so wird die Armee vor der Nation untergehen.

Ew. Excellenz haben selbst dem Heere das Zeugniß der Tapferkeit gegeben; diese Stimme kann ihm nur zur Ehre gereichen. Sie erklärten, Zuneigung zu hegen für eine Nation, von der Sie herstammen; Sie hatten endlich die Güte, zu versichern, daß Sie Pole sind mit Leib und Seele. Fürchten Sie nicht, diese Gefühle laut werden zu lassen, indem Sie Sr. Maj. den wahren Stand der Dinge so auseinander setzen, daß Höchstdieselben sich überzeugen, wie leicht der Kaiser durch Entschlüsse, die seiner, Rußlands und Polens würdig sind,

Ströme Blutes hemmen könne; Entschlüsse, die der polnischen Nation, hinsichtlich der Stabilität ihrer reklamirten Rechte die nöthigen Garantien geben, und auf zwei unbedingte Nothwendigkeiten gestützt seyn müßten: auf die Religion und die Freiheit.

Genehmigen Sie, Herr Marschall, die Versicherung der größten Hochachtung, mit welcher ich bin u. s. w.

Warschau, den 12 März 1831.

(Gez.) Skrzynezki.

II. Schreiben des Generals Neidhardt an den Obersten Grafen Mycielski vom 1 (13 März) 1831.

Herr Graf! Der General Graf Pahlen hat über die mit Ihnen und Ihren Kollegen gehabte Unterredung Bericht erstattet, und den Brief (des Generals Skrzynezki an den Grafen Diebitsch), welchen Sie ihm anvertraut haben, eingeschickt. Se. Excellenz der Marschall Graf Diebitsch-Sabalkanski, welcher mich schon ermächtigt hatte der ersten Ihnen bewilligten Audienz beizuwohnen, beauftragt mich heute, Ihnen das Grundprinzip zu wiederholen, von welchem seine Meinung geleitet wird.

Der Beschluß, welcher die Thronerledigung aussprach, konnte um so weniger in dem Herzen Sr. k. k. Maj. die Gefühle der Liebe für Allerhöchst dessen Unterthanen in Polen unterdrücken, als Se. Maj. wohl wissen, daß ein großer Theil derselben keinen freiwilligen Antheil an der Revolution genommen hat, und die Rückkehr zur Ordnung und rechtmäßigen Regierung wünscht. Aber jene eben so beklagenswerthe als unrechtmäßige Akte mußte alle Beziehungen zwischen den russischen und denjenigen Autoritäten aufheben, welche dieser Akte beitraten. Der Oberbefehlshaber der kaiserlichen Armee kann sonach keine in Polen errichtete Behörde anerkennen, so lange dieselbe unter dem Einflusse einer solchen Regierung steht, und

noch weniger mit denjenigen unterhandeln, welche deren Prinzip angenommen haben.

Möge der gute, einsichtsvolle und tapfere Theil der Nation jenen Beschluß verwerfen (repousser); gewiß wird dieses edle Beispiel bald andere zur Folge haben. Diejenigen, welche dieses Beispiel geben, erlangen unvergängliche Rechtsansprüche auf die Dankbarkeit ihres dem Frieden, der Ordnung und Wohlfahrt wiedergegebenen Vaterlandes. Die Aeußerung der wahren Gesinnung Polens, die unverweilt zur Kenntniß des Kaisers und Königs werden gebracht werden, wird ein sicherer Schritt zur Pazifikation des Landes seyn.

Empfangen Sie, Hr. Graf, die Versicherung meiner besondern Hochachtung.

Den 1 (13) März 1831.

(Gez.) Neidhardt, Generalquartiermeister der Armee, als Chef des Generalstabs fungirend.

III. Schreiben des Generals Skrzynezki an den Grafen Diebitsch.

Herr Marschall! Den mittelbaren Weg, den Sie zur Beantwortung meines Briefes vom 12 März wählten, indem Sie sich hiezu der Hand des Hrn. Neidhardt, Generalquartiermeisters der Armee, bedienten, betrachte ich bloß als eine diplomatische Formalität. Ich stelle der Diplomatie den Freimuth eines Soldaten, die Menschenliebe und meinen festen Entschluß entgegen, einen Schritt zu verfolgen, der dem Herzen Sr. Majestät nur angenehm seyn kann, indem er die Verhinderung des Blutvergießens zweier Nationen bezweckt, welche bestimmt sind, sich gegenseitig zu achten.

Die polnische Revolution, Herr Marschall, ist keineswegs bloß das Werk einer exaltirten Jugend; sie ist auch die Folge so zahlreicher Mißbräuche und so vielfacher Verletzungen unserer Verfassungsurkunde, daß deren gänzlicher Umsturz vor der Thüre zu stehen schien. Die Polen wissen die Wohlthaten

zu ſchützen, die ſie vom Kaiſer Alexander erhielten, ſie ehren ſein Andenken in ſeinem Nachfolger, und wenn Se. Maj. der regierende Kaiſer in der Hauptſtadt des Königreichs erſchienen wäre, inmitten des Senats, der Landbotenkammer und des Heeres, um der polniſchen Nation die Verſicherung auf das Pfand ſeines königlichen Worts zu geben, daß alle ihre Rechte künftig unverletzbar ſeyn ſollten, ſo würde — ich nehme keinen Anſtand, Sie dieß, Hr. Marſchall, zu verſichern — ganz Polen, ſtolz auf dieſe Handlung des Vertrauens, ſich in die Arme des Vaters, der ſeinen Kindern den Segen des Friedens bringt, geworfen haben.

Sie ſagen, daß die Akte, welche den Thron für erledigt erklärte, alle Beziehungen zu den polniſchen Autoritäten, welche an dieſer Akte Theil genommen, aufheben mußte.

Betrachten wir dieſe Frage freimüthig etwas näher. Die Entthronungsakte wurde erſt dann von beiden Kammern beſchloſſen und angenommen, nachdem die Zahl und die Schwere der in unſer Grundgeſetz gemachten Eingriffe genau und gründlich unterſucht worden waren; es bedürfte daher, wie Sie leicht glauben werden, ſehr mächtiger Motive und ſtarker Gewährleiſtungen, wenn ſich die Nation zur Aufhebung dieſer Akte entſcheiden ſollte; ohne dieſelben würde ſie dadurch ihre Ehre vor den Augen des ganzen Europa's bloßſtellen und ſich dem Vorwurfe eines ſtrafbaren Leichtſinnes ausſetzen.

Geruhen Sie ferner zu erwägen, Herr Marſchall, daß eine Nation, welche ſeit einem halben Jahrhunderte keinen ihrer mit dem Petersburger Kabinette geſchloſſenen Verträge gerren beobachten ſah, und fünfzehn Jahre hindurch Zeuge der offenen Verletzungen ihrer konſtitutionellen Charte war, mißtrauiſch ſeyn muß, und nur mit der größten Vorſicht zu jedem Vergleiche ſchreiten kann; ſonſt würde ſie ſich nur dem Willen des Stärkern unterwerfen, ohne irgend eine Bürgſchaft für die Rechte des Schwächern.

Endlich erlauben Sie mir noch, Herr Marſchall, Sie dar-

auf aufmerksam zu machen, daß, da wir beide von der Ueberzeugung der Wohlthaten durchdrungen sind, die sich aus dem Aufhören dieses Krieges ergäben, es bloß von Ihnen abhängt, einen Pazifikationsplan zu entwerfen, der sowohl den edelmüthigen Gesinnungen des Monarchen als der Ehre der polnischen Nation entspräche. Denn selbst vorausgesetzt, daß die russischen Armeen immer den Sieg davon tragen würden, könnten doch alle ihre Triumphe nie unsere Rechte entkräften, und die Grundlage, worauf sie gestützt sind, vernichten. Nie würde es Ihnen, Herr Marschall, gelingen, das Unrecht, das an Polen verübt wurde, zum Rechte zu machen, denn das Schwert des Siegers kann das gute Recht nicht tödten; und könnten Siege, die mit dem Blute und der Vernichtung einer ganzen Nation erkauft würden, dem hochherzigen Monarchen schmeicheln, oder Gnade finden vor dem strengen Richterstuhle der Geschichte?

Darum bitte ich Sie, Herr Marschall, die Wege zu einer Pazifikation vorzubereiten, welche auf eine billige Wechselseitigkeit gegründet wäre, und welche, indem sie mittelst ihrer Artikel die Ehre der Nation, ihre Rechte, Freiheiten und persönliche Sicherheit feierlich verbürgte, uns, ohne Anwendung irgend einer fremden bewaffneten Macht, zur konstitutionellen Ordnung zurückbrächte. Diese Macht würde sogar ganz nutzlos seyn, um eine Anarchie aufhören zu machen, die, wie man behaupten möchte, unter uns herrschen soll, die aber, glauben Sie mir, Herr Marschall, in der That gar nicht existirt. Eine solche Macht würde überdieß von den ernstesten Nachtheilen begleitet seyn.

Ich habe hiermit die Ehre gehabt, Ihnen die Gefühle, welche das Schreiben des Hrn. Reidhardt in mir hervorbrachte, auszudrücken, und von denen der gute, vernünftige und tapfere Theil der Nation mit mir durchdrungen ist. Beurtheilen Sie dieselben als ein Mann, welcher sich für das Wohl der Menschheit interessirt, und empfangen Sie ꝛc.

(Gez.) Ekzypnozki.

IV. Schreiben des Grafen Diebitsch an den General Geismar.

Ich habe von dem Schreiben, welches Ihnen die HH. Kolaczkowski und Graf Mycielski übergaben, Kenntniß genommen. Sie können diesen Parlamentärs, sobald sie wieder bei ihren Vorposten eintreffen, erklären, daß ich bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge es ganz zwecklos finde, sie zu empfangen, da ich in den beiden Unterredungen, die ich mit dem Grafen Mycielski in Grakhowa (Grochow) hatte, alle meine Ansichten über die unglücklichen Ereignisse in Polen ohne Hehl und Winkelzüge ausgesprochen habe; ich könnte sonach nur auf meine mündlichen, und in dem auf meinen Befehl an diesen Offizier vom Generaladjutanten Neidhardt gerichteten Briefe noch näher bestimmten Erklärungen Bezug nehmen, und noch einmal wiederholen, daß das Versprechen des Kaisers und Königs, welcher eine völlige Amnestie und Verzeihung des Vergangenen für alle zur Pflicht Zurückkehrenden proklamirt hat, treu erfüllt werden wird.

Empfangen Sie u. s. w.

(Gez.) Gr. Diebitsch-Sabalkanski.

Mit dem Original gleichlautend:

Baron Geismar, Generaladjutant.

91. Bericht über die mit dem russischen Hauptquartier stattgefundenen Unterhandlungen. Warschau im März 1831. *)

Um die Rechte und Freiheiten des Vaterlandes nicht nur durch die Gewalt der Waffen, sondern auch durch friedliche Mittel sicher zu stellen, so wie um den etwanigen Meinungen zu genügen, daß die bisherigen für uns ruhmvollen Ereignisse des Kriegs den Feind von dem festen Entschlusse des Volkes und der Armee, sich dem Vaterlande ganz zu opfern, hätten über-

*) Aus Warschauer Blättern vom 2 April.

zeugen ſollen; endlich um ihn auf den furchtbaren und verderblichen Kampf, welcher ſeiner harrt, aufmerkſam zu machen, und ihn zu einer aufrichtigern Würdigung der von der polniſchen Nation erlittenen Kränkungen zu bewegen, haben es die Nationalregierung und der Oberbefehlshaber für angemeſſen erachtet, durch eine Konferenz mit dem Feldmarſchall Grafen Diebitſch-Sabalkanski zu erfahren, ob wohl Rußland, der Stimme der Menſchlichkeit und ſeines eigenen Intereſſes folgend, geneigt wäre, auf dem Wege eines beiderſeitig vortheilhaften Friedens dem Blutvergießen Einhalt zu thun. Dieſer Schritt ſchien um ſo geeigneter in dem Moment, wo der glänzende Zuſtand unſerer heldenmüthigen Armee und deren vortheilhafte Stellung den Feind nicht auf den Gedanken bringen konnten, daß ein dringender Nothſtand von unſerer Seite eine mit der Nationalehre unvereinbare Unterwürfigkeit uns zu dieſer Maßregel veranlaßten.

Der Oberbefehlshaber wurde daher bevollmächtigt, mit dem Generaliſſimus des feindlichen Heeres in dieſer Beziehung Unterhandlungen zu eröffnen. Hiezu bot ſich eine günſtige Gelegenheit dar, als der Obriſtlieutenant Graf Mycielski wegen des Austauſches der Gefangenen ins ruſſiſche Hauptquartier geſandt wurde. Bei der erſten Zuſammenkunft mit dem Feldmarſchall Grafen Diebitſch erklärte der letztere, daß er, zur Abwendung weiteren Blutvergießens, kein anderes Mittel als in der Unterwerfung der Polen nach der Grundlage der kaiſerlichen Proklamation ſähe; daß er ſelbſt von polniſcher Abſtammung und mit Leib und Seele Pole ſey, wobei er zugleich zu verſtehen gab, daß er, wie auch die Dinge ſich wenden mögen, beſtimmt ſey, an der Spitze der Regierung zu bleiben.

Als Graf Mycielski ſein Bedauern äußerte, daß der Feldmarſchall die Ausgleichung der dermaligen Intereſſen nur in einer Erniedrigung ſuche, in welche die Nation und die Armee nicht nur in ihrer jetzigen Lage, ſondern ſogar im äußerſten

Nothstande nie willigen würden, erklärte Graf Diebitsch am Ende der Konferenz, daß der Kaiser Nikolaus — aber erst nach Widerrufung der Thronerledigungsakte — ein entsprechendes Mittel ausfindig machen würde, und er binnen zwei Tagen eine Antwort gewärtige.

Einige Tage darauf hatte Graf Mycielski die zweite Zusammenkunft mit dem Feldmarschall Diebitsch, worin er ihn im weitern Verfolg der ersten Konferenz darauf aufmerksam machte, daß wenn die Aufhebung der Entthronungsakte die Grundlage der Unterhandlungen ausmachen sollte, dieser Gegenstand zunächst den Reichskammern vorgetragen werden müßte, da die Armee nur im Vereine mit ihnen und der Regierung handeln wolle. Dem Feldmarschall schien dieser Weg langwierig und zweifelhaft; er erklärte, sobald er sich nicht auf diese Weise verständigen könne, müsse er Alles durch die Gewalt der Waffen beendigen.

Darauf machte ihm Graf Mycielski bemerklich, daß die russische Armee außer Stande seyn werde, den politischen Absichten ihres Monarchen zu genügen, wenn es ihr nicht gelinge, vorher die polnische Armee zu besiegen; er setzte die dermaligen Verhältnisse auseinander, und zog aus ihnen den Schluß, daß den Feindseligkeiten, wenn diese nicht jetzt eingestellt würden, schwer ein Ende zu bestimmen seyn dürfte.

Die Rede kam auch auf die Beleidigungen, welche die polnische Nation erlitten hatte. Der Feldmarschall läugnete dieselben nicht, behauptete jedoch, daß die Frevel ohne Vorwissen des Kaisers Nikolaus stattgehabt hätten, und daß, wie er hoffe, der Monarch die Verübung derselben für die Folge verhindern werde; er erklärte indeß, daß er, bevor man zur Herstellung der Ordnung schreite, genöthigt seyn würde, das Land militärisch zu besetzen, wie dieß früher in Frankreich von Seite der koallirten Heere geschehen sey. Graf Mycielski bemerkte darauf, daß die polnische Regierung nie in eine Bedingung willigen würde, welche gegen Frankreich erst nach Besiegung des französischen Heeres angewendet worden; die polni-

einwilligen uns wieder in den vorigen Stand versetzen zu lassen, welcher so unvermögend war, der polnischen Nation genügende Bürgschaften zu geben? dieser Nation, welche, ich wage es zu behaupten, durch ihre langen Trübsale so würdig ist, den Königen und den Völkern die lehrreichste Theilnahme einzuflößen? dieser Nation, aus der man ein Volk von Märtyrern gemacht hat? Sollten wir also eine Verlängerung unserer Leiden wünschen können, jetzt, wo alle unsere Kräfte sich vereinigen, um bei uns eine legale Ordnung einzuführen, der Art verbürgt, daß ihre Stabilität keinem Zweifel mehr unterworfen sey? Wir opfern Alles auf, um das Glück des Vaterlandes zu sichern, und man bietet uns an, in einen Stand der Dinge zurückzukehren, worin kein Volk einen Augenblick seiner Zukunft sicher seyn könnte!

Die edle Aufgabe, die wir uns gesetzt haben, verträgt sich nicht mit Anfprüchen, deren Zulassung die Erniedrigung der Nationalehre und die Unterdrückung des Vaterlandes nach sich ziehen würde. Es wäre gut und verständig gewesen, die Wiederherstellung eines auf die vom Kaiser Alexander ertheilte Verfassungsurkunde gegründeten Systems zu wünschen; man hätte aber nicht glauben sollen, daß der Starke immer Recht, der Schwache immer Unrecht habe. Dieß ist der Geist des Manifestes vom 17. Jan., der die polnische Nation zwang, zu den äußersten Mitteln zu greifen, denn es wird darin eine blinde Unterwerfung, ein unumschränktes Zutrauen gefordert, ohne auf die zahlreichen Beschwerden der Nation die mindeste Rücksicht zu nehmen, ohne ihr einmal die Hoffnung zu lassen, daß die Ursachen dieser Mißbräuche aufhören werden.

Dieses Manifest hat die Nation gezwungen, ihr politisches Leben zu vertheidigen, und sich in die Lage eines Volkes zu versetzen, welches ein unwiderrufliches Recht hat, alle seine Kräfte zur Wiedererlangung seiner Selbstständigkeit zu gebrauchen, sobald es seinen Regenten in einem Tone sprechen hört,

aus dem es den Verluſt ſeiner Rechte und den Umſturz ſeiner geſellſchaftlichen Inſtitutionen ahnen kann.

„Gerechtigkeit! Gerechtigkeit und keine Unterwerfung!“ ſo lautet der Ruf der Polen, und wenn er bis zum Herzen des Kaiſers dringt, ſo wird er ihm die Beſchlüſſe in Betreff unſerer eingeben.

Unſtreitig, Herr Marſchall, iſt die Sache Polens eine Frage, welche vor allen andern verdient, von Sr. Maj. dem Kaiſer in die ernſteſte Erwägung gezogen zu werden. Wer weiß, ob nicht der Kaiſer den Fortſchritt der Revolutionen nicht allein bei uns, ſondern in der ganzen europäiſchen Geſellſchaft hemmen könnte, wenn Se. Maj. die ſtrenge Gerechtigkeit am Rath fragte, jene Tugend, welche die Sicherheit der Throne und das Wohl der Völker bewahrt, und deren verderbenbringendes Vergeſſen ſo ſchnelle Umwälzungen ſeit der Theilung unſeres unglücklichen Landes herbeiführte. Wenn es auch wahr iſt, daß man von beiden Seiten zu weit ging, ſollte man denn nicht, wenn man auf die Stimme der ſtrengen Rechtlichkeit hörte, ein Ausgleichungsmittel finden können?

Zuerſt aber iſt es unumgänglich nothwendig, daß die Bedingungen, weder für die eine noch die andere Seite irgend etwas Erniedrigendes enthalten; denn wenn man Ihrerſeits glaubt, die Ehre des Kaiſerreichs dürfe nicht befleckt werden, ſo haben auch wir ein Pfand, das wir heilig achten müſſen: die Nationalehre, die wir von Niemand uns je entreißen laſſen werden. Der Kaiſer ſelbſt, wenn es ſein Wille iſt, die Polen als Unterthanen zu erhalten, kann nicht durch ihre Erniedrigung den Anfang machen wollen.

Nach den Worten, welche Ew. Excellenz an den Oberſtlieutenant Mycielski richteten, ſcheint es, daß man Sie durch falſche Berichte über den Zuſtand der Gemüther in Polen getäuſcht hat. Sie glauben, Herr Marſchall, daß die Theilnahme aller Klaſſen von Einwohnern an unſerer Revolution bei dem größten Theil erzwungen wurde. Ich kann aber Ew. Ex-

cellenz versichern, daß dieß nicht der Fall ist, sondern daß die Mitglieder beider Kammern, die Armee und die ganze Nation von Einem Geiste beseelt sind, und daß ihre Hingebung für unsere heilige Sache keine Schranken kennt.

Ich habe Gelegenheit gehabt, mich persönlich davon zu überzeugen. Als ich Herrschau hielt und jeden Soldaten insbesondere fragte: ob er bereit sey, bis zum Tode für die Ehre der Nation zu kämpfen, riefen alle einstimmig, daß sie fürs Vaterland sterben wollten, ungeachtet ich früher erklärt hatte, daß es einem Jeden, der in sich nicht Kraft genug zu einer solchen Aufopferung fühle, frei stände, die Kriegerreihen zu verlassen. Die Nation ist durchdrungen von der Heiligkeit ihrer Sache, und verzweifelt keineswegs an der Rettung des Vaterlandes. „Alles verlieren, außer der Nationehre" dieß ist der Wahlspruch der Polen und aller Militärs. Als Oberhaupt des Heeres theile ich mit ihnen diese edlen Gefühle.

Die Armee, sagen Sie, Herr Marschall, hat die Revolution angefangen, es wäre daher an ihr, zuerst Vorschläge zu machen, welche die Beendigung des Blutvergießens bezwecken sollen. Wenn wir dieß auch zugeben, so ist es nicht minder wahr, daß die ganze Nation, seit 15 Jahren in ihren theuersten Interessen beeinträchtigt, in Masse aufstand, ihre Rechte zu vertheidigen. Die polnische Armee kann also nicht ihre Sache von der des Volkes trennen; und ist uns Untergang beschieden, so wird die Armee vor der Nation untergehen.

Ew. Excellenz haben selbst dem Heere das Zeugniß der Tapferkeit gegeben; diese Stimme kann ihm nur zur Ehre gereichen. Sie erklärten, Zuneigung zu hegen für eine Nation, von der Sie herstammen; Sie hatten endlich die Güte, zu versichern, daß Sie Pole sind mit Leib und Seele. Fürchten Sie nicht, diese Gefühle laut werden zu lassen, indem Sie Sr. Maj. den wahren Stand der Dinge so auseinander setzen, daß Höchstdieselben sich überzeugen, wie leicht der Kaiser durch Entschlüsse, die seiner, Rußlands und Polens würdig sind,

Ströme Blutes hemmen könne; Entschlüsse, die der polnischen Nation, hinsichtlich der Stabilität ihrer reklamirten Rechte die nöthigen Garantien geben, und auf zwei unbedingte Nothwendigkeiten gestützt seyn müßten: auf die Religion und die Freiheit.

Genehmigen Sie, Herr Marschall, die Versicherung der größten Hochachtung, mit welcher ich bin u. s. w.

Warschau, den 12 März 1831.

(Gez.) Skrzynezki.

II. Schreiben des Generals Neidhardt an den Obersten Grafen Mycielski vom 1 (13 März) 1831.

Herr Graf! Der General Graf Pahlen hat über die mit Ihnen und Ihren Kollegen gehabte Unterredung Bericht erstattet, und den Brief (des Generals Skrzynezki an den Grafen Diebitsch), welchen Sie ihm anvertraut haben, eingeschickt. Se. Excellenz der Marschall Graf Diebitsch-Sabalkanski, welcher mich schon ermächtigt hatte der ersten Ihnen bewilligten Audienz beizuwohnen, beauftragt mich heute, Ihnen das Grundprinzip zu wiederholen, von welchem seine Meinung geleitet wird.

Der Beschluß, welcher die Thronerledigung aussprach, konnte um so weniger in dem Herzen Sr. k. k. Maj. die Gefühle der Liebe für Allerhöchst dessen Unterthanen in Polen unterdrücken, als Sr. Maj. wohl wissen, daß ein großer Theil derselben keinen freiwilligen Antheil an der Revolution genommen hat, und die Rückkehr zur Ordnung und rechtmäßigen Regierung wünscht. Aber jene eben so beklagenswerthe als unrechtmäßige Akte mußte alle Beziehungen zwischen den russischen und denjenigen Autoritäten aufheben, welche dieser Akte beitraten. Der Oberbefehlshaber der kaiserlichen Armee kann sonach keine in Polen errichtete Behörde anerkennen, so lange dieselbe unter dem Einflusse einer solchen Regierung steht, und

noch weniger mit denjenigen unterhandeln, welche denen Prinzip angenommen haben.

Möge der gute, einsichtsvolle und tapfere Theil der Nation jenen Beschluß verwerfen (repousser); gewiß wird dieses edle Beispiel bald andere zur Folge haben. Diejenigen, welche dieses Beispiel geben, erlangen unvergängliche Rechtsansprüche auf die Dankbarkeit ihres, dem Frieden, der Ordnung und Wohlfahrt wiedergegebenen Vaterlandes. Die Aeußerung der wahren Gesinnung Polens, die unverweilt zur Kenntniß des Kaisers und Königs werden gebracht werden, wird ein sicherer Schritt zur Pazifikation des Landes seyn.

Empfangen Sie, Hr. Graf, die Versicherung meiner besondern Hochachtung.

Den 1 (13) März 1831.

(Gez.) Neidhardt, Generalquartiermeister der Armee, als Chef des Generalstabs fungirend.

III. Schreiben des Generals Skrzynezki an den Grafen Diebitsch.

Herr Marschall! Den mittelbaren Weg, den Sie zur Beantwortung meines Briefes vom 12 März wählten, indem Sie sich hiezu der Hand des Hrn. Neidhardt, Generalquartiermeisters der Armee, bedienten, betrachte ich bloß als eine diplomatische Formalität. Ich stelle der Diplomatie den Freimuth eines Soldaten, die Menschenliebe und meinen festen Entschluß entgegen, einen Schritt zu verfolgen, der dem Herzen Sr. Majestät nur angenehm seyn kann, indem er die Verhinderung des Blutvergießens zweier Nationen bezweckt, welche bestimmt sind, sich gegenseitig zu achten.

Die polnische Revolution, Herr Marschall, ist keineswegs bloß das Werk einer exaltirten Jugend; sie ist auch die Folge so zahlreicher Mißbräuche und so vielfacher Verletzungen unserer Verfassungsurkunde, daß deren gänzlicher Umsturz vor der Thüre zu stehen schien. Die Polen wissen die Wohlthaten

zu schützen, die sie vom Kaiser Alexanden erhielten, sie ehren sein Andenken in seinem Nachfolger, und wenn Se. Maj. der regierende Kaiser in der Hauptstadt des Königreichs erschienen wäre, inmitten des Senats, der Landbotenkammer und des Heeres, um der polnischen Nation die Versicherung auf das Pfand seines königlichen Worts zu geben, daß alle ihre Rechte künftig unverletzbar seyn sollten, so würde — ich nehme keinen Anstand, Sie dieß, Hr. Marschall, zu versichern — ganz Polen, stolz auf diese Handlung des Vertrauens, sich in die Arme des Vaters, der seinen Kindern den Segen des Friedens bringt, geworfen haben.

Sie sagen, daß die Akte, welche den Thron für erledigt erklärte, alle Beziehungen zu den polnischen Autoritäten, welche an dieser Akte Theil genommen, aufheben mußte.

Betrachten wir diese Frage freimüthig etwas näher. Die Entthronungsakte wurde erst dann von beiden Kammern beschlossen und angenommen, nachdem die Zahl und die Schwere der in unser Grundgesetz gemachten Eingriffe genau und gründlich untersucht worden waren; es bedürfte daher, wie Sie leicht glauben werden, sehr mächtiger Motive und starker Gewährleistungen, wenn sich die Nation zur Aufhebung dieser Akte entscheiden sollte; ohne dieselben würde sie dadurch ihre Ehre vor den Augen des ganzen Europa's bloßstellen und sich dem Vorwurfe eines strafbaren Leichtsinnes aussetzen.

Gernhen Sie ferner zu erwägen, Herr Marschall, daß eine Nation, welche seit einem halben Jahrhunderte keinen ihrer mit dem Petersburger Kabinette geschlossenen Verträge gerren beobachten sah, und fünfzehn Jahre hindurch Zeuge der offenen Verletzungen ihrer konstitutionellen Charte war, mißtrauisch seyn muß, und nur mit der größten Vorsicht zu jedem Vergleiche schreiten kann; sonst würde sie sich nur dem Willen des Stärkern unterwerfen, ohne irgend eine Bürgschaft für die Rechte des Schwächern.

Endlich erlauben Sie mir noch, Herr Marschall, Sie dar-

auf aufmerksam zu machen, daß, da wir beide von der Ueberzeugung der Wohlthaten durchdrungen sind, die sich aus dem Aufhören dieses Krieges ergäben, es bloß von Ihnen abhängt, einen Pazifikationsplan zu entwerfen, der sowohl den edelmüthigen Gesinnungen des Monarchen als der Ehre der polnischen Nation entspräche. Denn selbst vorausgesetzt, daß die russischen Armeen immer den Sieg davon tragen würden, könnten doch alle ihre Triumphe nie unsere Rechte entkräften, und die Grundlage, worauf sie gestützt sind, vernichten. Nie würde es Ihnen, Herr Marschall, gelingen, das Unrecht, das an Polen verübt wurde, zum Rechte zu machen, denn das Schwert des Siegers kann das gute Recht nicht tödten; und könnten Siege, die mit dem Blute und der Vernichtung einer ganzen Nation erkauft würden, dem hochherzigen Monarchen schmeicheln, oder Gnade finden vor dem strengen Richterstuhle der Geschichte?

Darum bitte ich Sie, Herr Marschall, die Wege zu einer Pazifikation vorzubereiten, welche auf eine billige Wechselseitigkeit gegründet wäre, und welche, indem sie mittelst ihrer Artikel die Ehre der Nation, ihre Rechte, Freiheiten und persönliche Sicherheit feierlich verbürgte, uns, ohne Anwendung irgend einer fremden bewaffneten Macht, zur konstitutionellen Ordnung zurückbrächte. Diese Macht würde sogar ganz nutzlos seyn, um eine Anarchie aufhören zu machen, die, wie man behaupten möchte, unter uns herrschen soll, die aber, glauben Sie mir, Herr Marschall, in der That gar nicht existirt. Eine solche Macht würde überdieß von den ernstesten Nachtheilen begleitet seyn.

Ich habe hiermit die Ehre gehabt, Ihnen die Gefühle, welche das Schreiben des Hrn. Neidhardt in mir hervorbrachte, auszudrücken, und von denen der gute, vernünftige und tapfere Theil der Nation mit mir durchdrungen ist. Beurtheilen Sie dieselben als ein Mann, welcher sich für das Wohl der Menschheit interessirt, und empfangen Sie ꝛc.

(Gez.) Skrzynezki.

IV. Schreiben des Grafen Diebitsch an den General Geismar.

Ich habe von dem Schreiben, welches Ihnen die HH. Kolaczkowski und Graf Mycielski übergaben, Kenntniß genommen. Sie können dieſen Parlamentärs, ſobald ſie wieder bei ihren Vorpoſten eintreffen, erklären, daß ich bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge es ganz zwecklos finde, ſie zu empfangen, da ich in den beiden Unterredungen, die ich mit dem Grafen Mycielski in Grakhawa (Grochow) hatte, alle meine Anſichten über die unglücklichen Ereigniſſe in Polen ohne Hehl und Winkelzüge ausgeſprochen habe; ich könnte ſonach nur auf meine mündlichen, und in dem auf meinen Befehl an dieſen Offizier vom Generaladjutanten Neidhardt gerichteten Briefe noch näher beſtimmten Erklärungen Bezug nehmen, und noch einmal wiederholen, daß das Verſprechen des Kaiſers und Königs, welcher eine völlige Amneſtie und Verzeihung des Vergangenen für alle zur Pflicht Zurückkehrenden proklamirt hat, treu erfüllt werden wird.

Empfangen Sie u. ſ. w.

(Gez.) Gr. Diebitsch-Sabalkanski.

Mit dem Original gleichlautend:

Baron Geismar, Generaladjutant.

91. Bericht über die mit dem ruſſiſchen Hauptquartier ſtattgefundenen Unterhandlungen. Warſchau im März 1831. *)

Um die Rechte und Freiheiten des Vaterlandes nicht nur durch die Gewalt der Waffen, ſondern auch durch friedliche Mittel ſicher zu ſtellen, ſo wie um den etwanigen Meinungen zu genügen, daß die bisherigen für uns ruhmvollen Ereigniſſe des Kriegs den Feind von dem feſten Entſchluſſe des Volkes und der Armee, ſich dem Vaterlande ganz zu opfern, hätten über-

*) Aus Warſchauer Blättern vom 2 April.

zeugen sollen; endlich um ihn auf den furchtbaren und verderblichen Kampf, welcher seiner harrt, aufmerksam zu machen, und ihn zu einer aufrichtigern Würdigung der von der polnischen Nation erlittenen Kränkungen zu bewegen, haben es die Nationalregierung und der Oberbefehlshaber für angemessen erachtet, durch eine Konferenz mit dem Feldmarschall Grafen Diebitsch-Sabalkanski zu erfahren, ob wohl Rußland, der Stimme der Menschlichkeit und seines eigenen Interesses folgend, geneigt wäre, auf dem Wege eines beiderseitig vortheilhaften Friedens dem Blutvergießen Einhalt zu thun. Dieser Schritt schien um so geeigneter in dem Moment, wo der glänzende Zustand unserer heldenmüthigen Armee und deren vortheilhafte Stellung den Feind nicht auf den Gedanken bringen konnten, daß ein dringender Nothstand von unserer Seite eine mit der Nationalehre unvereinbare Unterwürfigkeit uns zu dieser Maßregel veranlaßten.

Der Oberbefehlshaber wurde daher bevollmächtigt, mit dem Generalissimus des feindlichen Heeres in dieser Beziehung Unterhandlungen zu eröffnen. Hiezu bot sich eine günstige Gelegenheit dar, als der Obristlieutenant Graf Mycielski wegen des Austausches der Gefangenen ins russische Hauptquartier gesandt wurde. Bei der ersten Zusammenkunft mit dem Feldmarschall Grafen Diebitsch erklärte der letztere, daß er, zur Abwendung weiteren Blutvergießens, kein anderes Mittel als in der Unterwerfung der Polen nach der Grundlage der kaiserlichen Proklamation sähe; daß er selbst von polnischer Abstammung und mit Leib und Seele Pole sey, wobei er zugleich zu verstehen gab, daß er, wie auch die Dinge sich wenden mögen, bestimmt sey, an der Spitze der Regierung zu bleiben.

Als Graf Mycielski sein Bedauern äußerte, daß der Feldmarschall die Ausgleichung der derzmaligen Interessen nur in einer Erniedrigung suche, in welche die Nation und die Armee nicht nur in ihrer jetzigen Lage, sondern sogar im äußersten

Nothstande nie willigen würden, erklärte Graf Diebitsch am Ende der Konferenz, daß der Kaiser Nikolaus — aber erst nach Widerrufung der Thronerledigungsakte — ein entsprechendes Mittel ausfindig machen würde, und er binnen zwei Tagen eine Antwort gewärtige.

Einige Tage darauf hatte Graf Mycielski die zweite Zusammenkunft mit dem Feldmarschall Diebitsch, worin er ihn im weitern Verfolg der ersten Konferenz darauf aufmerksam machte, daß wenn die Aufhebung der Entthronungsakte die Grundlage der Unterhandlungen ausmachen sollte, dieser Gegenstand zunächst den Reichskammern vorgetragen werden müßte, da die Armee nur im Vereine mit ihnen und der Regierung handeln wolle. Dem Feldmarschall schien dieser Weg langwierig und zweifelhaft; er erklärte, sobald er sich nicht auf diese Weise verständigen könne, müsse er Alles durch die Gewalt der Waffen beendigen.

Darauf machte ihm Graf Mycielski bemerklich, daß die russische Armee außer Stande seyn werde, den politischen Absichten ihres Monarchen zu genügen, wenn es ihr nicht gelinge, vorher die polnische Armee zu besiegen; er setzte die dermaligen Verhältnisse auseinander, und zog aus ihnen den Schluß, daß den Feindseligkeiten, wenn diese nicht jetzt eingestellt würden, schwer ein Ende zu bestimmen seyn dürfte.

Die Rede kam auch auf die Beleidigungen, welche die polnische Nation erlitten hatte. Der Feldmarschall läugnete dieselben nicht, behauptete jedoch, daß die Frevel ohne Vorwissen des Kaisers Nikolaus stattgehabt hätten, und daß, wie er hoffe, der Monarch die Verübung derselben für die Folge verhindern werde; er erklärte indeß, daß er, bevor man zur Herstellung der Ordnung schreite, genöthigt seyn würde, das Land militärisch zu besetzen, wie dieß früher in Frankreich von Seite der koallirten Heere geschehen sey. Graf Mycielski bemerkte darauf, daß die polnische Regierung nie in eine Bedingung willigen würde, welche gegen Frankreich erst nach Besiegung des französischen Heeres angewendet worden; die polni-

ſche Armee müßte zuvor total aufgerieben werden, ehe es bei uns zur Anwendung eines ſolchen Mittels kommen ſollte.

Graf Diebitſch geſtand die Schwierigkeit, das Land auf dieſelbe Weiſe wie Frankreich zu beſetzen, um ſo mehr, als der Aufenthalt der ruſſiſchen Truppen, wegen der großen Verpflegungskoſten in Polen, nicht von langer Dauer ſeyn dürfte. Endlich ſagte er, daß die polniſche Regierung, wenn ſie alle ſeine Vorſchläge billige, nach Petersburg eine Deputation, deren Reiſe er befördern würde, abſenden möge.

Da dieſe Unterredungen zu keinem Annäherungspunkte führten, entſchloß ſich der Oberbefehlshaber zu einer abermaligen Sendung in der Perſon des Ingenieur-Obriſten Kolaczkowski und des Obriſtlieutenants Grafen Mycielski, um zu verſuchen, ob ſich nicht eine Grundlage zu künftigen Unterhandlungen feſtſtellen ließe.

Dieſe Offiziere begaben ſich am 12 März ins Hauptquartier des Generals Geismar, mit dem Auftrage, den Brief des Oberbefehlshabers dem Feldmarſchall zu überſchicken. Eben traf der General Graf Pahlen ein, und erklärte: daß der abweſende Feldmarſchall Diebitſch ihn beauftragt habe, ihre Mittheilungen entgegen zu nehmen; zwar ſey er nicht befugt, den Brief zu eröffnen, verſpreche aber, ihn dem Feldmarſchall einzuhändigen. Er ſagte ferner, daß der erſte vorläufige Uebereinkunftspunkt lediglich auf der Aufhebung der Entthronungsakte beruhe, ohne welche man zu keiner Unterhandlung ſchreiten, und ſogar dem Kaiſer Nikolaus nicht einmal von den bisherigen Schritten einen Bericht erſtatten könnte. Die Parlamentärs erwiderten, es wäre wünſchenswerth, daß der Feldmarſchall ſeine Gedanken ſowohl in Beziehung auf den präliminären Grundſatz als den Gegenſtand der Verhandlungen ſelbſt eröffnen wolle, da der Oberbefehlshaber dieſelben nur, wenn er ſie kenne, der Regierung und den Volksvertretern vorzulegen im Stande ſey; ſie fügten bei, daß man, wenn dieſer erſte Schritt geſchehen, anzunehmen Grund habe, daß die Ver-

handlungen zu Stande kommen könnten, sobald ihre Fundamentalbedingungen mit der Volksehre vereinbar, und den Opfern entsprechend wären, welche die Nation schon gebracht habe und noch zu bringen bereit sey; sie stellten auch vor, wie wichtig es sey, die Natur dieser künftigen Bedingungen zu kennen, denn vorausgesetzt, daß, als ein vorläufiges Ausgleichungsmittel, die Urkunde der Thronerledigung zurückgenommen würde, so frage sich, wer dann dafür bürge, daß es dem Feldmarschall, nachdem dieser Widerruf erfolgt seyn werde, trotz aller in dieser Hinsicht etwa obwaltenden Schwierigkeiten, nicht belieben dürfte, auf dem Inhalte des ersten Manifestes zu bestehen. Dieser Schritt aber würde nicht nur die Unterhandlungen nicht beschleunigen, sondern den Weg zu denselben für immer versperren, da die polnische Nation es vorziehe, lieber die weitern Folgen des Krieges zu tragen, als zu einer Ordnung der Dinge zurückzukehren, wie die, welche die Veranlassung der letzten Ereignisse gewesen; sogar besiegt, würde sie den großen moralischen Vortheil gewinnen, daß ein neues Leben erweckt worden für den Nationalcharakter, welcher vielleicht als ein Opfer gefallen wäre des Systems der Verderbniß und Erniedrigung, welches man, ohne es öffentlich zu bekennen, einführen wollte.

Dagegen erneuerte der Graf Pahlen die Ausdrücke der frühern mit dem Feldmarschall Diebitsch gehabten Konferenz, mit der Versicherung, daß es das Interesse des Kaisers sey, uns glücklich zu sehen, und daß nach Aufhebung der Entthronungsakte nichts dem Laufe der Unterhandlungen mehr im Wege seyn würde; er glaubte jedoch, daß der Feldmarschall nicht im Stande seyn dürfte, die Bedingungen der Unterhandlungen vor der erwähnten Erklärung des Reichstags mitzutheilen. Endlich verlangte er von den Parlamentärs eine Notiz ohne Unterschrift, welche ihm bei dem an den Feldmarschall über die jetzige Unterredung zu erstattenden Berichte zum Leitfaden dienen könnte. Jene überreichten sie ihm folgenden Inhalts:

1) Daß der Feldmarschall Diebitsch in Antwort auf das Schreiben des Oberbefehlshabers die vorläufigen Grundlagen des einzugehenden Vertrags eröffnen wolle.

2) Daß der Oberbefehlshaber von diesen Grundlagen in der Voraussetzung Kenntniß nehmen werde, daß sie angenommen würden, denn je mehr die Erklärung des Feldmarschalls mit der Nationalehre und der ausdrücklich bezeichneten Ordnung der Dinge (un ordre des choses determiné) im Einklange seyn würde, um desto leichter dürfte die Uebereinkunft dem erwünschtem Resultate entgegen geführt werden.

3) Daß nach Anerkennung der Zulässigkeit einer Uebereinkunft die Stellung der beiderseitigen Armeen durch einen Waffenstillstand bestimmt werden solle.

Nach dieser Unterredung erhielt Graf Mycielski am folgenden Tage den bereits öffentlich mitgetheilten Brief des Generaladjutanten Neidhardt. Da dessen Inhalt den Oberbefehlshaber belehrte, daß einfache Formalitäten den Feldmarschall von Schritten zurückhielten, welche dem Blutvergießen steuern könnten, wiederholte er durch einen zweiten Brief den Versuch in Unterhandlungen zu treten, die aber in Folge der vom Feldmarschall in einem Briefe an den Generaladjutanten Geismar gestellten stolzen Bedingung einer unbedingten Unterwerfung völlig abgebrochen wurden.

So stellt uns nun der Feind auf die Scheidelinie, welche, gleichwie sie zwischen Schande und physischem Leben keine Wahl gestattet, so auch der Nation bloß die Alternative läßt, ihr Schicksal ohne irgend eine Bürgschaft preiszugeben, oder sich bis auf den letzten Mann zu opfern. Der Oberbefehlshaber hat nun den Antrag gestellt, den die Regierung bestätigte, den eingeschlagenen Weg der Ehre verfolgend, abermals für die heilige Sache des Vaterlandes die Waffen zu erheben, und alle moralischen und physischen Kräfte zu unserer Vertheidigung und zur Befreiung unserer unterjochten Brüder aufzubieten. Europa wird die Ueberzeugung gewinnen, daß wir vor Wieder-

eröffnung der Feindſeligkeiten alle Mittel zur Erzielung eines mit der Nationalehre vereinbaren Friedens erſchöpften.

Möge alſo das in den neuen Kämpfen von beiden Seiten ſtrömende Blut auf diejenigen zurückfallen, welche zur Befriedigung ihrer eiteln Selbſtſucht jeden die Beendigung des Kriegs bezweckenden Weg zurückweiſen.“

3.

Hannover. Aktenſtücke, die in Göttingen entſtandenen Unruhen und deren Folgen betreffend.

(Fortſetzung und Ergänzung der im XXI. Band Seite 270 abgedruckten Aktenſtücke.)

17. Cirkular des königl. großbritanniſch-hannöver'ſchen Kabinetsminiſteriums an ſämmtliche Obrigkeiten des Königreichs. Hannover, den 27 Januar 1831. *)

In der gegenwärtigen bewegten Zeit, wo die Vorgänge in andern, nahe und fern belegenen Staaten und die beklagenswerthen Ereigniſſe in den Städten Oſterode und Göttingen auch in dem hieſigen Königreiche die Gemüther der Einwohner in höherm Grade aufgeregt haben; wo Hoffnungen, Wünſche, Anſprüche und Beſchwerden, die bisher den obern Behörden guten Theils gänzlich verborgen geblieben ſind, laut ausgeſprochen werden, und wo eine ſchleunige Berückſichtigung derſelben oft mit Ungeduld erwartet wird — in einem ſolchen Zeitpunkte muß die Regierung inſonderheit von der geſammten Staatsdienerſchaft die redlichſte, eifrigſte und thätigſte Unterſtützung bei ihren Beſtrebungen erwarten, um die Gemüther wiederum zu beruhigen und das Vertrauen zu der Regierung, deſſen dieſe

*) Aus dem Hamburger Korreſpondenten vom 1 Februar.

bisher sich erfreute, welches aber in neuester Zeit von aufrührerisch gesinnten Menschen durch schändliche Verleumdungen und grobe Täuschungen zu erschüttern und zu untergraben versucht ist, wieder herzustellen und von Neuem zu befestigen.

Wenn Wir nun mit Zuversicht hoffen dürfen, diese Unterstützung bei sämmtlichen höhern und geringeren Staatsdienern ohne Ausnahme zu finden, so zählen Wir dabei insonderheit auf die kräftige Mitwirkung aller Obrigkeiten in den Städten, Aemtern und Gerichten, denn sie sind es, in deren Berufspflichten es liegt, mit den Landeseinwohnern aller Klassen in unmittelbare Berührung zu kommen, die Lage, Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden derselben kennen zu lernen, ihnen theils selbst zu rathen und zu helfen, wo sie solches vermögen, theils aber durch unverzügliche gründliche Berichterstattungen an die obern Landesbehörden diese in den Stand zu setzen, auf Mittel Bedacht zu nehmen, um mit Beistand, Erleichterung und Abhülfe einzuschreiten, insoweit übrigens die Verhältnisse und Umstände solches gestatten.

Wir hegen demnach zu allen Obrigkeiten im Königreiche das fest begründete Vertrauen, und fordern sie auf das dringendste hiemit auf, daß sie, durchdrungen von der Wichtigkeit ihres Berufs, in den jetzigen Zeitverhältnissen den großen Umfang der ihnen obliegenden Pflichten vollständig beherzigen und mit erhöhter Thätigkeit und Pflichttreue denselben zu genügen sich bestreben, auch zu diesem Zwecke es sich eifrigst angelegen seyn lassen, durch eine ernste und feste Handhabung der Gesetze, durch eine leutselige Behandlung der Einwohner, durch strenge Uneigennützigkeit, durch unparteiische, prompte, aber zugleich gründliche Justizpflege und überhaupt durch eine thätige und in jeder Beziehung väterliche Fürsorge für die ihrer Obhut zunächst anvertrauten Unterthanen unsers allergnädigsten Königs die öffentliche Ruhe und Ordnung allenthalben ungestört zu erhalten, die Landeseinwohner von den unablässig auf

deren Wohlfahrt gerichteten Absichten der Regierung zu überzeugen und die Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und Ergebenheit zu ihrem Könige und Landesherrn immer fester bei ihnen zu begründen.

Wir empfehlen den Obrigkeiten zugleich, die Dienstführung der ihnen nachgesetzten Unterbedienten sorgfältigst zu beachten, sie zu der pünktlichen Erfüllung ihrer Dienstpflichten anzuhalten, jedoch denselben eine zu große selbstständige Einwirkung nicht zu gestatten, vielmehr mit der Lage der Eingesessenen ihres obrigkeitlichen Sprengels sich persönlich bekannt zu machen, und solches namentlich in allen denjenigen Fällen nicht zu verabsäumen, wo es auf die Beschreibung und Vertheilung der öffentlichen Lasten und Abgaben, so wie auf die Anwendung der Mittel ankommt, welche in die Hände der Obrigkeiten gelegt sind, um den Unterthanen Erleichterungen zu verschaffen, indem nur dadurch es ihnen gelingen kann, das in jeder Beziehung höchst wichtige Zutrauen derselben zu gewinnen.

Außerdem aber ist es unter den gegenwärtigen Verhältnissen dringend erforderlich, daß die Obrigkeiten die jetzt öfter vorkommende Geneigtheit der Eingesessenen, sich eigenmächtig zu versammeln, oder auch zu gemeinschaftlichen Beschwerden und Petitionen selbst in mehreren Gemeinden Unterschriften zu sammeln, sorgfältig beachten und die Gemeinden und Unterthanen vor den gefährlichen Folgen warnen, welche daraus für sie selbst dann entstehen können, wenn solches anfangs in anscheinend löblicher Absicht geschieht, da nur zu häufig der Fall eintritt, daß selbiges von schlechtgesinnten Menschen zu sträflichen Zwecken gemißbraucht wird.

Ferner sind von den Obrigkeiten keine Abweichungen von der gesetzlichen Ordnung und Störungen der öffentlichen Ruhe mit nachgiebiger Schwäche zu dulden, sondern selbige sofort mit Ernst und Kraft, zugleich aber auch mit umsichtiger Klugheit zu unterdrücken, und insonderheit ist auch von ihnen ein auf-

nachdrucks Klage auf alle diejenigen zu richten, von denen die hochverrätherischen Versuche ausgehen, durch aufrührerische Proclamationen und verläumderische Schmähschriften das Publikum irre zu leiten und Unruhen aufzuregen. Die Obrigkeiten haben solche Unruhestifter in Haft und Untersuchung zu ziehen, auch die letztere mit aller Beschleunigung zu betreiben, damit ohne Zeitverlust die gesetzliche Strafe dieselben für ihre verbrecherischen Handlungen ereile.

Wir wünschen, daß die Obrigkeiten über den Zustand ihrer obrigkeitlichen Bezirke, über den darin herrschenden Geist, die besonders laut werdenden Wünsche und Beschwerden und die etwa vorhandenen örtlichen Mittel, um denselben abzuhelfen, an die ihnen vorgesetzte Landdroftei unverzüglich berichten und auch künftighin bei sich darbietenden Veranlassungen mit diesen Berichterstattungen fortfahren mögen, damit Wir durch solche Berichte, welche Wir Uns vorlegen lassen werden, in einer fortwährend genauen Kenntniß von der Lage des Landes verbleiben.

Wir empfehlen denselben inzwischen zugleich, bei den oft vorkommenden ungegründeten, auf irrigen Ansichten und einer Unbekanntschaft der Verhältnisse beruhenden Beschwerden, über den Ungrund derselben, so wie über die Unzulässigkeit unmöglicher Wünsche, die Landeseinwohner sofort wohlwollend zu belehren, übrigens aber in allen ihren Aeußerungen die nöthige Vorsicht jederzeit zu beachten, um weder selbst zu Beschwerdeführungen aufzufordern und Anlaß zu geben, noch auch um Hoffnungen zu erregen, deren Erfüllung unmöglich ist, und solchergestalt durch getäuschte Erwartungen den Grund zu neuen Unzufriedenheiten zu legen.

Wir Unsers Orts aber werden es Uns zur Pflicht machen, die Namen derjenigen obrigkeitlichen Personen, welche sich in den gegenwärtigen schwierigen Zeitverhältnissen durch ihre Thätigkeit, Umsicht und Pflichttreue vor andern rühmlich

auszeichnen, Sr. Maj. dem Könige demnächst zur Anzeige zu bringen.

Hannover, den 27 Januar 1831.

Königl. großbritannisch-hannöver'sche zum Kabinetsministerium verordnete Generalgouverneur und Geheimeräthe.

Adolphus Frederick.

18. Bericht der Namens sämmtlicher Korporationen, Gilden und Innungen der Stadt Lüneburg nach Hannover gesandten Deputirten über ihre Mission, nebst der an Se. Maj. den König eingereichten Petition. Bekannt gemacht, Lüneburg, den 28 Jan. 1831. *)

So eben erhalten wir durch einen umständlichen Bericht von unsern, Namens der sämmtlichen hiesigen Korporationen, Gilden und Innungen, nach Hannover gesandten Deputirten die erfreuliche Nachricht, daß dieselben nachstehende Petition an die Majestät des Königs am Mittwoch Morgens in einer besondern Audienz Sr. königl. Hoheit dem Herzog von Cambridge zu übergeben die Ehre gehabt haben, und daß Höchstderselbe nach huldvoller Anhörung ihrer Bitte die Petition unmittelbar an die allerhöchste Person unseres Königs gelangen zu lassen gnädigst versprochen hat.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Die sämmtlichen Korporationen, Gilden und Innungen der Erbstadt des Reichs nähern sich durch ihre zu diesem feierlichen Schritte besonders delegirten Mitbürger der allererhabensten Person Ew. Maj., um die unwandelbaren Versicherungen ihrer angeerbten Treue, ihrer dauernden Liebe und unvertilgbaren Anhänglichkeit, verbunden mit dem lebendigsten Aus-

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 2 Februar.

drucke ihrer innigsten und gerechtesten Wünsche, zu den Stufen des unerschütterlichen Thrones Ew. Maj. in tiefster Unterthänigkeit niederzulegen.

Siebzehn lange Jahre sind verflossen seit jenem Tage, an welchem die Bürger Lüneburgs, treue Liebe im Herzen für ihren alten Herrscherstamm, getrieben von den Erinnerungen verschwundenen Glücks, ermuthigt durch die feichen Verheißungen heiliger Königsworte, das Geräth des Friedens aus der Hand legend, zum Schwerte griffen, und, die ersten im Norden Deutschlands, gegen einen übermächtigen Feind sich auflehnten, um das Joch der Unterdrückung abzuschütteln, unter die väterliche Gewalt ihres allgeliebten, ewig betrauerten Georgs III. zurückzukehren und einer neuen schönen Zeit entgegen zu gehen. Wie sie damals ihrem Vaterlande vorangingen, um das Reich des Rechts und der Freiheit auf dem theuren heimischen Boden wieder zu begründen, so stellen sie sich auch heute in die ersten Reihen, um bei der Noth des Landes ihre Klagen und ihre Wünsche vor ihren König zu bringen.

Wir haben mit tiefem Schmerze die Verirrungen jener durch ihre Hochschule berühmten Stadt gesehen, welche, reich begütert mit allen Segnungen des Friedens und der Kultur, die im Wege des Rechts unbesiegbare Sache der Freiheit auf der unheilbringenden Bahn gesetzloser Willkür umsonst zu fördern suchte. So feind wir aber einem solchen rechtswidrigen Beginnen sind, so innig theilen wir den sehnlichen und gerechten Wunsch, daß unser in arger Noth seufzendes Vaterland sich wieder erheben möge zum alten, fast entfremdeten Glücke. Sein in schweren Steuerbanden gefesselter Handel liegt darnieder, seine Gewerbe verkümmern.

Ungeheure Einkünfte strömen aus den reich dotirten Domänen in die Kasse der Kammer; aber ihre Rechnung ist den Ständen, die von dem Gute der Unterthanen jährlich Millionen bewilligen, noch immer ein fest verschlossenes Buch.

Der Städter ist entmuthigt, und der Landmann mit sei-

nem darbenden Rechte wird von nicht zu hebenden Lasten zu Boden gedrückt, während ein ehemes Censuredikt aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, fremd den höhern Bedürfnissen der Zeit, die Gedankenfreiheit Aller hemmt. Bei solchem Stande der Dinge hat sich die Ueberzeugung in uns befestigt, daß wenn auch unwiderstehliche Naturereignisse und unabänderliche äußere Verhältnisse des Landes einen großen Theil der Schuld an jener Noth tragen, doch ihr wesentlichster Grund in den innern staatischen Verhältnissen Hannovers zu finden ist, und daß ohne Abänderung derselben fortan kein Heil für uns erwachsen mag.

Von dieser Ueberzeugung eben so lebhaft als von unerschütterlichem Vertrauen zu unserm hohen Monarchen erfüllt, nähern wir uns Ew. königl. Maj. mit der allerunterthänigsten Bitte: Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst geruhen, nach Anhörung der gegenwärtigen Stände des Reichs, eine das hannöversche Volk so vollständig wie möglich repräsentirende Versammlung zu berufen, um mit solcher zu berathen, wie eine zeitgemäße, auf durchgehende Vertretung der Unterthanen bei der gesammten Legislatur gegründete Verfassung dem Vaterlande in nächster Zukunft zu geben sey.“

Unsere Besorgnisse, unsere Trauer, unsere Leiden und unsere Wünsche finden auf der Welt keinen süßern Trost als in den erhabenen Gesinnungen unsers Königs. Der Monarch, der in seinem größern Reiche, dem freiesten der Welt, die freisinnigsten Unterthanen in Seinen Rath berief, wird auch unsern Wünschen Sein großes, edles Herz offen halten!

Allergnädigster König! Wir sprechen sie aus, diese Wünsche, für das alte Stammland Ihres durchlauchtigsten Geschlechts; — in seinem Schoße weilt die Asche Ihrer erhabenen Ahnen, die nur würdig in einem freien Land ruhen kann. Segen ihrem Andenken! Heil und lange Dauer der Regierung unsers allgeliebten Königs!

Mit diesen Gesinnungen ersterben wir, Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Ewr. Majestät

allerunterthänigste Bevollmächtigte sämmtlicher Korporationen, Gilden und Innungen der Stadt Lüneburg.

19. Bekanntmachung der Bevollmächtigten sämmtlicher Korporationen, Gilden und Innungen der Stadt Lüneburg an ihre Mitbürger im vorstehenden Betreffe. Lüneburg, den 3 Februar 1831. *)

Nachdem die aus unserer Mitte nach Hannover abgeordnete Deputation am 1 d. M. von dort zurückgekehrt ist, entledigen wir uns der angenehmen Pflicht, von den erfreulichen Erfolgen, welche dieselbe theils geliefert hat, theils mit Sicherheit hoffen läßt, unsern geliebten Mitbürgern sofort Kenntniß zu geben.

Bereits am 26 v. M. geruhten des Herzogs von Cambridge königl. Hoheit, unserer Deputation als solcher eine Audienz zu ertheilen, und ihre Klagen, Wünsche und Bitten in Betreff der Noth des Landes und unserer Stadt mit der freundlichsten Herablassung zu vernehmen. Se. k. Hoh. gaben insbesondere unsern Deputirten das feierliche Versprechen, unsere an des Königs Maj. gerichtete schriftliche Petition, in welcher die Noth unseres Vaterlandes freimüthig geschildert und nur der Wunsch nach einer zeitgemäßen, auf durchgehende Vertretung der Unterthanen bei der gesammten Gesetzgebung gegründeten Landesverfassung ausgesprochen war, zur unmittelbaren Kenntniß Sr. k. Maj. zu befördern, auch unsere billigen Wünsche nach Kräften zu unterstützen.

Se. k. Hoh. äußerten die lebhafteste Theilnahme an der Wohlfahrt des Vaterlandes, wie an der unserer Stadt, deren

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 10 Februar 1831.

tiefen, aus den europäischen Staats- und Handelsverhältnissen hervorgegangenen Verfall Höchstdieselben ihnig beklagten, und entließen unsere Deputation mit den beruhigendsten Zusicherungen baldiger Abhülfe unserer Beschwerden.

Se. k. Hoh. hatten hiernächst die unverzügliche Berathung unserer, in Vorstellungen an das königl. Kabinetsministerium niedergelegten Lokalbeschwerden befohlen, und so empfing denn unsere Deputation bereits in den folgenden Tagen theils schriftlich, theils mündlich die erfreulichsten Versicherungen möglichster Berücksichtigung unserer Wünsche.

Namentlich ist uns in Betreff der in Bearbeitung begriffenen Verfassungsurkunde für die Stadt Lüneburg eröffnet worden, daß, nach den ausdrücklichen Bestimmungen Sr. Maj. des Königs, diese allerhöchsten Orts zur Prüfung und Bestätigung eingesandt werden solle; daß übrigens ein großer Theil der von uns in Antrag gebrachten Bestimmungen sich bereits in jenem Entwurfe aufgenommen finde; daß mehrere andere unserer Anheimgaben der Art zu seyn scheinen, daß ihnen stattgegeben werden könne, und die allerhöchste Approbation derselben nicht bezweifelt werde, wie denn unter andern die gewünschte Theilnahme der Bürgervorsteher an den Wahlen bei Berufung der Stadtgeistlichen bereits in solchem Entwurfe mit enthalten sey.

Ferner erhielt unsere Deputation die bestimmte Zusage, daß eine Chaussee von hier nach Celle, zu welcher die Vorarbeiten bereits vollendet sind, förderſamst gebaut und daß hoffentlich noch in diesem Jahre damit begonnen werden soll.

Hinsichtlich des Drucks der städtischen Professionisten durch Konzessionen und Dorfmärkte ist uns baldige Erleichterung durch eine allgemeine Gewerbeordnung, deren Entwurf den Landständen wohl bereits in nächster Diät werde vorgelegt werden, verheißen worden.

Der Errichtung einer Linnen-Legge in hiesiger Stadt

ſtehen, wie uns allgemein verſichert worden, ſonderliche Bedenken nicht im Wege, und dürfen wir eben ſowohl auf baldige Erfüllung unſerer desfallſigen Wünſche, als auf Berückſichtigung unſerer früheren Beſchwerde, in Betreff unſerer vormaligen Zollfreiheit, um ſo ſicherer hoffen, als ſämmtliche HH. Miniſter und ſonſtige mit Bearbeitung unſerer Stadtangelegenheiten beſchäftigte hohe Staatsbeamten, denen unſere Deputirten perſönlich aufzuwarten die Ehre hatten, ihre lebhaften Wünſche für die möglichſte Beförderung aller unſerer Anträge auf die ſchmeichelhafteſte Weiſe uns zu erkennen gegeben haben.

So dürfen wir denn, geliebte Mitbürger, mit feſtem Vertrauen von der freiſinnigen Huld unſeres geliebten Königs, von der wohlwollenden Vermittlung unſeres allverehrten Generalgouverneurs und von der thätigen Weisheit unſeres Gouvernements einer baldigen beſſeren Zukunft für Land und Stadt entgegenſehen, und ſo laßt uns denn durch unverbrüchliches Feſthalten an geſetzlicher Ordnung unſerem Vaterlande ferner vorleuchten und unſerem Könige beweiſen, daß Lüneburgs Bürger einer baldigen Erfüllung ihrer gerechten Wünſche nicht unwürdig ſind.

Lüneburg, den 3 Februar 1831.

Die Bevollmächtigten ſämmtlicher Korporationen, Gilden und Innungen hieſiger Stadt.

G. H. Boſtelmann, G. H. Drechsler, J. H. Gerſtenkorn, H. Heyn, E. Langrehr, Th. Meyer, M. L. Peterſen, E. E. Rothardt, H. E. Bruns, G. F. G. Goßmann, J. Heitmann, C. F. Krüger, G. Th. Meyer, H. Peterſen, G. C. Roloff, J. C. Warnecke.

20. Proklamation des königlichen Kabinetsministeriums, die in einem Theile des hiesigen Königreichs ausgebrochenen Unruhen und stattgehabten Umtriebe betreffend. Hannover, den 4 Febr. 1831. *)

In Gefolge ausdrücklichen Befehls Sr. Maj. des Königs, Unsers allergnädigsten Herrn, de dato Brighton, den 24 Jan. 1831, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht:

daß Se. Maj. mit gerechtem Unwillen die in einem Theile Allerhöchstihrer deutschen Staaten ausgebrochenen Unruhen und stattgehabten Umtriebe vernommen haben;

daß Allerhöchstsie stets bemüht gewesen sind, das Wohl der Ihnen von der Vorsehung anvertrauten Unterthanen zu befördern und niemals Ihr Ohr gerechten Bitten verschlossen haben;

daß sie auch fortan solche gern anhören und nach Möglichkeit erfüllen werden, wenn dieselben auf ordnungsmäßigem Wege an Sie gelangen;

daß Se. Maj. aber die eigenmächtige Errichtung von Vereinen zu politischen Zwecken und von Bürger- oder Kommunalgarden nicht gestatten werden;

daß von jetzt an jeder rebellischen Bewegung in den Städten und auf dem Lande von den Behörden, dem Militär und der Polizei mit der größten Schnelligkeit widerstanden, und die, welche daran Theil genommen haben, nach der Strenge der Gesetze gegen Aufruhr und Hochverrath bestraft werden sollen;

daß Se. Maj. am wenigsten gestatten können, daß Veränderungen in der bestehenden Landesverfassung auf tumultuarische Weise begehrt werden, da Allerhöchstihren Unterthanen nicht unbekannt seyn könne, wie es zu ihrer eigenen Sicherheit gereiche, daß in den Staaten des deutschen Bundes Verän-

*) Aus der hannöverschen Gesetzsammlung 1ste Abtheilung Nr. 4 vom 9 Febr. 1831

derungen in den bestehenden Landesverfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege, das heißt, nach gehöriger Berathung und mit Einverständniß der Landstände verfügt werden können.

Hannover, den 4 Februar 1831.

Königl. großbritannisch-hannöversche zum Kabinetsministerium verordnete Generalgouverneur und Geheimeräthe.

Adolphus Frederick.

21. Ausschreiben des königl. Kabinetsministeriums an die Magistrate sämmtlicher Städte des Königreichs. Hannover, den 9 Febr. 1831. *)

Es ist uns aus zuverlässigen Quellen die Nachricht zugegangen, daß wirkliche oder angebliche Bevollmächtigte der Bürger und Einwohner verschiedener Städte sich angelegen seyn lassen, unter mehreren Städten Vereine zu bilden, um in ihrem gemeinschaftlichen Namen verfaßte Gesuche oder Beschwerdeschriften entweder an des Königs Majestät oder an uns zu richten.

Wenn auch den Unternehmen dieser Art hie und da keine strafbare Absicht zum Grunde liegen mag, und es besonders gedenkbar ist, daß diejenigen, an welche Aufforderungen zu diesem Zwecke ergehen, ohne reifliche Ueberlegung darauf hineingehen dürften, so muß dennoch die dabei obwaltende Intention schon um deßwillen verdächtig werden, weil die Gesuche einzelner Städte und Kommunen nicht nur jeder Zeit von Uns angenommen, und, ihrer Bestimmung nach, entweder des Königs Maj. vorgelegt, oder so viel thunlich berücksichtigt, sondern auch dieserhalb die genügendsten Zusicherungen mehrfach öffentlich ertheilt worden sind, und weil, der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nach, eine vollkommene Gleichheit des

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 16 Febr.

wirklichen Interesses der einzelnen Gemeinden unmöglich eintreten kann.

Außerdem aber kommt dabei in Betracht, daß in dem revolutionären Treiben früherer Jahre in andern deutschen Staaten ähnliche Kunstgriffe benutzt worden sind, und daß dieselben fortwährend von Uebelwollenden dazu benutzt werden können, entweder den Regierungen Maßregeln abzutrotzen, welche mit ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung und mit dem Wohle des Ganzen im Widerspruche stehen, oder aber, im Falle der Verweigerung der an sie vereint gestellten unzulässigen Anträge, eine allgemeine Unzufriedenheit gegen dieselbe im Volke hervorzurufen und zu verbreiten.

Da nun die beklagenswerthe Erfahrung der neuesten Zeit hinreichend bewiesen hat, daß es auch in den hiesigen Landen an boshaften Aufwieglungen der Unterthanen gegen die Regierung nicht ermangelt, Wir aber nicht gemeint seyn können, verbrecherischen und strafbaren Schritten der Ruhestörer irgend nachzusehen, vielmehr es Unsre Pflicht erfordert und es dem wahren Besten aller Klassen des Volkes gleichmäßig entspricht, alles dasjenige zu verhindern, was auf eine Störung der Ruhe und öffentlichen Ordnung abzwecken kann: so geben Wir den sämmtlichen Magistraten und Obrigkeiten der Städte des Königreichs hiemit auf, allen und jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Associationen verschiedener Kommunen zu gemeinsamen Gesuchen und Beschwerdeführungen ernstlich und schleunigst Einhalt zu thun, den Urhebern derselben und den bei ihnen obwaltenden Zwecken sorgfältig nachzuforschen, auch sofern sich Spuren strafbarer Absichten ergeben sollten, die Ruhestörer den kompetenten Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu überliefern.

Hannover, den 9 Febr. 1831.

K. großbr.-hannöv. zum Kabinetsministerium verordnete Generalgouv. u. Geheimeräthe.

Bremer.

22. Bekanntmachung der nach Hannover gesandten Deputirten der Stadt Göttingen an ihre Mitbürger, über ihre Mission. Göttingen, den 16 Februar 1831. *)

Wir durch einen großen Theil der Bürgerschaft, wie unsere Sr. k. Hoh. überreichten Unterschriften beweisen, ernannte Deputirte, welche die an Se. Maj. gerichtete, von dem Dr. Jur. Quentin verfaßte Bittschrift Sr k. Hoh. dem Herzoge von Cambridge zur gnädigsten Beförderung überreichen und durch unsere persönlichen Bitten unterstützen sollten, haben diesen Auftrag übernommen und nach unsern Kräften aufs treuste erfüllt.

Se. königl. Hoh. haben nicht nur uns Deputirte, sondern auch die von einem großen Theile der Bürgerschaft genehmigte Bittschrift des Dr. Jur. Quentin huldreichst aufgenommen und deren Höchsteigene Uebergabe an Se. Maj. verheißen; außerdem die edelsten und großmüthigsten Gesinnungen der Huld, Milde und des größten Wohlwollens für das Wohl unserer Stadt und ihrer Bürger geäußert; auch in Rücksicht *sehr wichtiger Staatsinteressen* für die nächste Zukunft die schönsten Hoffnungen eröffnet.

Göttingen, den 16 Febr. 1831.

W. Dörge, Gastwirth. L. A. Kraus, Dr. med. J. Margreth, Konditor. L. Mühlpfordt, Goldarbeiter und Speisewirth. F. W. Schmidt, Uhrmacher, A. Walter, Kupferschmied.

23. Aktenmäßige Darstellung der am 18 und 19 Februar in Göttingen stattgehabten tumultuarischen Vorfälle. Hannover den 11 März 1831. **)

Es wird in jetzigen Zeiten kein Mittel unversucht gelassen, das Vertrauen zu der Regierungsgewalt zu erschüttern, und es wird nicht verschmäht, selbst zu den frechsten und übertriebe-

*) Aus dem Korrespondenten von und für Deutschland vom 26 Februar.

**) Aus den Hannöverschen Nachrichten.

ſten Unwahrheiten die Zuflucht zu nehmen, wenn es darauf ankommt, jenen Zweck zu erreichen. Je mehr es die Revolutionäres ärgern muß, daß es noch Truppen gibt, welche, ihrem Eide und ihrer Pflicht getreu, den Pfad der Ehre zu bewahren wiſſen, deſto eifriger ergreifen ſie jede Gelegenheit, um Gerüchte von dem Gegentheile auszubreiten. Es iſt deßhalb auch nicht zu verwundern, daß in mehreren ausländiſchen Zeitungen über einige tumultuariſche Vorfälle, die ſich am 18 u. 19 v. M. unter einem Theile der Garniſon in Göttingen zugetragen haben, die unverſchämteſten Verdrehungen und Uebertreibungen aufgeführt ſind. Die nachſtehende aktenmäßige Erzählung der obigen Ereigniſſe mag als Widerlegung alles desjenigen dienen, was auswärts darüber verbreitet iſt.

Am 18 Febr. waren zwei Soldaten vom 1ſten Bataillon des 2ten Infanterieregiments in Arreſt geſchickt, weil ſie ſich beim Empfange der Lebensmittel ungebührlich und dienſtwidrig benommen hatten. In der Dämmerung vereinigten ſich mehrere betrunkene Soldaten deſſelben Bataillons, um ihre Kameraden zu befreien. Da gerade Jahrmarkt in Göttingen war, ſo entſtand dadurch ein groſſer Auflauf von Menſchen, die zum Theil dazu beitrugen, die von der Wache abgegangenen Patrouillen an der Arretirung der tumultuirenden Soldaten zu verhindern. Der Generalmajor v. Linſingen, welcher in Abweſenheit des Generallieutenants von dem Buſſche (der auf Urlaub in Hannover war) die Truppen kommandirte, ließ auf erhaltene Meldung der Vorfälle ſofort Allarm ſchlagen, worauf nicht nur die beiden andern in Göttingen liegenden Bataillone mit gröſter Schnelligkeit unter die Waffen traten, ſondern auch ſämmtliche Soldaten des tumultuirenden Bataillons ſich ruhig in Reihe und Glied ſtellten. Mehrere der ſtrafälligſten Leute, auch einige vom 1ſten Bataillon des 3ten Regiments, wurden in Arreſt gebracht, und als keine weitern Unordnungen für den Augenblick zu befürchten ſtanden, wurden die Truppen in die Quartiere entlaſſen. Am 19 des Morgens rückten die Batail-

lone zum Exerziren aus, und als nach dem Einrücken die Wachen abgelöst wurden, rottirte sich noch einmal eine bedeutende Anzahl Soldaten, jedoch bloß aus dem 1sten Bataillon des 91en Regiments, vor der Wache zusammen, um die Loslassung ihrer Kameraden zu verlangen. Einwohner und Studenten hatten sich unter sie gemischt, so daß ohne die Gefahr eines allgemeinen Blutvergiessens keine gewaltsamen Maßregeln angewandt werden konnten. Doch wurden einige Soldaten arretirt. Der Generalmajor v. Linsingen, welcher persönlich vor der Wache anwesend war, gab, wie es Tages zuvor schon geschehen war, den Befehl Allarm zu schlagen. Augenblicklich eilten sämmtliche Soldaten wieder auf ihre Sammelplätze, und der ganze Tumult hatte nicht länger als fünf Minuten gedauert. Es war nicht zu verkennen, daß diese Zusammenrottirung am 19. Mittags vorher verabredet gewesen sey; und da überdieß mehrere Umstände erwiesen, woraus, aus welchen hervorging, daß man auf die Stimmung der Soldaten nachtheilig einzuwirken gesucht hatte, so mußten durchgreifendere Maßregeln eintreten. Der Generalmajor v. Linsingen ließ daher sofort das betreffende Bataillon von seinem Allarmplatze nach Dransfeld abmarschiren. Zugleich ward dem Magistrate und dem Prorektor angezeigt, daß Einwohner und Studenten sich bei jedem Allarm sogleich in ihre Wohnungen zu begeben hätten, und daß sie mit Gewalt der Waffen würden auseinander getrieben werden, wenn mehr als sechs zusammenständen. Auch ward Befehl gegeben, sofort die Marktbuden wegzuräumen, welche vor der Wache standen und den Tumulten sehr günstig gewesen waren. Der Marsch des Bataillons nach Dransfeld ging in aller militärischen Ordnung von Statten. Es wurden daselbst noch zwei der Haupträdelsführer in Arrest genommen, und die verführten Soldaten bezeigten, nachdem ihnen die Strafbarkeit ihres Vergehens vorgehalten war, eine so aufrichtige und tiefe Reue, daß sie um Erlaubniß baten, von jeder Kompagnie zwei Mann nach Göttingen schi-

ken zu dürfen, um den Generalmajor v. Linsingen um Verzeihung bitten zu lassen. Tags darauf ward das Bataillon nach Münden verlegt, wo es bis zu seinem jetzt bevorstehenden Rückmarsche aus dem Göttingenschen sich völlig dienstmäßig betragen hat. Eine kriegsrechtliche Untersuchung ward über die Vorfälle sogleich eingeleitet, und binnen Kurzem werden die Schuldigen ihr Urtheil empfangen. Hoffentlich wird die Untersuchung auch einiges Licht über die Machinationen gewähren, die angewandt worden sind, um die Soldaten zu jenen strafbaren Handlungen zu verleiten. Haben die heimlichen Feinde der gesetzlichen Ordnung das Vergnügen gehabt, daß es ihnen gelungen ist, einige unerfahrene junge Bursche zur Pflichtverletzung zu bewegen, so werden sie dabei auch Gelegenheit gehabt haben, sich zu überzeugen, daß unter den übrigen im Göttingenschen anwesenden Truppen dieser Vorfall die größte Erbitterung gegen die Schuldigen erregt hat, und daß es nur eines Winkes bedurft hätte, um den Auflauf mit Gewalt zu zerstreuen.

Man vergleiche diese auf aktenmäßigen Berichten beruhende Erzählung mit demjenigen, was auswärtige Blätter darüber verbreitet haben, so wird man über die Quellen nicht zweifelhaft bleiben können, aus denen die Erzählungen jener Blätter geschöpft sind.

24. Königliches Reſcript auf die Vorſtellung der Stadt Münden. St. James, den 5 April 1831. *)

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland; auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unser vielgeliebter Bruder, der Vicekönig von Hannover, hat nebst mehreren anderen Petitionen auch diejenige Bittschrift Uns vorgelegt, mit welcher die Stadt Münden an Uns sich gewandt hat, und finden Wir Uns allergnädigst veranlaßt, Folgendes darauf zu erwidern.

Das Glück Unserer getreuen Unterthanen war jederzeit das Ziel Unserer Wünsche und landesväterlichen Absichten. Mit Betrübniß haben Wir daher die Klagen vernommen,

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 28 April.

welche aus mehreren Gegenden des Königreichs Hannover wegen des daſelbſt eingetretenen Nothſtandes an Uns gelangt ſind. Um dieſen gröſtentheils durch unabwendbare Ereigniſſe herbeigeführten Nothſtand zu entfernen, haben Wir die geeigneten, mit den nothwendigen Bedürfniſſen der Landeskaſſen irgend vereinbaren Maßregeln in Erwägung genommen. In Gemäßheit Unſerer desfallſigen Verfügungen wird die Ermäßigung und beſſere Repartition einiger Landesſteuern, die Ablösbarkeit aller gutsherrlichen Präſtationen und Zehnten gegen entſprechende Entſchädigung der Berechtigten, die zweckmäßige Abänderung der wegen der ſtädtiſchen Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung bisher ſtattgefundenen Wahlform, ſo wie die ſtändiſche Vertretung des Bauernſtandes, den Gegenſtand einer Berathung zwiſchen Unſerm Miniſterium zu Hannover und den getreuen Ständen des Königreichs ausmachen. Was die außerdem noch von einigen Seiten Uns unterthänigſt vorgetragenen Wünſche wegen gänzlicher Umgeſtaltung der Landesverfaſſung betrifft, ſo ſind Wir zwar gern geneigt, den Inſtitutionen Unſerer hannöverſchen Lande eine ſorgfältige Aufmerkſamkeit zu widmen und billige Wünſche getreuer Unterthanen möglichſt zu erfüllen; Wir bemerken indeſſen, daß die Veränderung weſentlicher Grundgeſetze nur mit vorſichtiger Berückſichtigung aller aus der allmählichen Entwicklung des Staats hervorgegangenen früheren Verhältniſſe, in Unſerm Königreiche Hannover aber ohnehin nicht anders verfaſſungsmäßig geſchehen kann, als mit Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung. Wir bezweifeln nicht, daß die Stadt Münden ſich ſelbſt davon überzeugen wird, wie nothwendig es ſey, Plane dieſer Art mit beſonnener Ruhe zu erwägen, und wie es außer den Gränzen der Möglichkeit liege, alle zum Theil ſich widerſprechenden Wünſche ſofort und vollſtändig befriedigen zu können. Wir hegen zugleich die zuverläſſige Erwartung, daß Unſere getreuen Unterthanen Unſern wohlwollenden, nur auf das dauerhafte Wohl Unſeres Landes gerichteten Abſichten ſtets mit Feſtigkeit vertrauen werden. Wir verbleiben der Stadt Münden in Gnaden gewogen.

St. James, den 5 April 1831.

William R.

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Dreiundzwanzigster Band.

Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Inhalt.

Seite

4. Braunschweig. Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXI. Band Seite 342 abgebrochenen Aktenstücke.) 153
5. Italien. Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXII. Band Seite 427 abgebrochenen Aktenstücke.) 170
6. Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im 1sten Hefte dieses Bandes Seite 135 abgebrochenen Aktenstücke.) 203
7. Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Ergänzung und Fortsetzung der im 1sten Hefte dieses Bandes Seite 92 abgebrochenen Aktenstücke.) . . . 237
8. Kurhessen. Aktenstücke, die in Kassel und an andern Orten des Kurfürstenthums stattgefundenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Verfassung und Verwaltung des Kurfürstenthums betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 173 abgebrochenen Aktenstücke.) 281
9. Königreich Sachsen. Aktenstücke, die im Königreich Sachsen entstandenen Unruhen und erfolgte Ernennung des Prinzen Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, zum Mitregenten betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 233 abgebrochenen Aktenstücke.) 290
10. Königreich Sachsen. Aktenstücke, die am 17 April 1831 und folgende Tage in Dresden stattgefundenen tumultarischen Auftritte betreffend. . . . 293

Litterarische Anzeigen.

Stuttgart und Tübingen. In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen und versandt:

Allgemeine politische Annalen. Neueste Folge. Herausgegeben von C. v. Rotteck. Siebenter Band. Erstes Heft. Julius 1831.

Inhalt. I. Das Eine, was Deutschland Noth thut. Von W. Schulz. — II. Die Religion in Beziehung auf den Staat. Von W. Pietsch in Mainz. — III. Politische Litteratur. Neueste Flugschriften der Deutschen. Angezeigt von Julius Velox. A) Die Frage über die Niederlande und die Rheinlande. Von E. M. Arndt. B) Demagogie, Aristokratismus, Jesuitismus, und die neuesten Revolutionen. Ein Abschiedswort an das Jahr 1830, nebst Bemerkungen über das Demagogische im preußischen Agendenstreite, so wie in den Machinationen der soge-

nannten Evangelischen. C) Von Staat und Kirche. Ein Beitrag zum Besserwerden in Beiden. Allen Regierungen und deren Organen in Staat und Kirche, wie nicht minder den Völkern wohlwollend zugeeignet beim Beginne des Jahres 1831. D) Deutschlands Vergangenheit und Zukunft, die Gefahren, welche ihm drohen, und die Mittel, denselben zu begegnen. Ein Wort der Zeit, des Friedens und der Einigung an die Regierungen und an die Nation. Von Dr. Ernst Münch. Motto: Ernst ist der Anblik der Nothwendigkeit. Nicht ohne tiefen Schauer greift der Mensch In des Geschiks geheimnißvolle Urne. — IV. Politische Grillen. Von Wolfgang Menzel.

In unterzeichnetem Verlage ist erschienen und an alle Buchhandlungen versendet worden:

Ritual

nach dem

Geist und den Anordnungen der katholischen Kirche,

oder

Praktische Anleitung für den katholischen Seelsorger zur erbaulichen und lehrreichen Verwaltung des liturgischen Amtes.

Zugleich ein Erbauungsbuch für die Gläubigen.

gr. 8. Preis 2 fl.

In einer Menge von werthvollen Schriften achtbarer katholischer Schriftsteller hat sich das Bedürfniß ausgesprochen, daß den ehrwürdigen Formen nicht nur jener öffentlichen Gottesverehrung, woran das gesamte Volk unmittelbar Antheil nimmt, sondern auch der feierlichen Ausspendung der Sakramente und anderen feierlichen Kirchenverrichtungen nach dem Sinne der ältesten kirchlichen Anordnungen, durch ihre Belebung mit dem Geiste der heiligen Schriften mehr und mehr der ihnen gebührende Einfluß auf die Erbauung und Belehrung der Christengemeinden nach ihrem dermaligen Grade religiöser Bildung verschafft werde.

Diesem Bedürfnisse sucht das angekündigte Werk in einer Weise abzuhelfen, in welcher es bisher noch nicht geschehen ist.

Mit Ausschließung dessen, was entweder in ein Gesang- und Andachtsbuch der Gläubigen, oder in das bischöfliche Pontifikal gehört, beschränkt sich dieses Werk auf die liturgischen Formen bei der Ausspendung der Sakramente, bei den Begräbnissen, bei feierlichen Bittgängen, und bei einfachen Einweihungen, und auf die öffentlichen Kirchengebete bei besondern Anlässen.

Man hat sich beflissen, überall die passendsten Stellen der heiligen Schriften in Anwendung zu bringen, so daß Alles so viel möglich mit ihren erhabenen, licht- und gehaltvollen Worten ausgedrükt ist; auch ist überall der Geist des kirchlichen Alterthums und der ehrwürdigsten Kirchensazungen mit genauer Achtsamkeit berüksichtigt worden; man hat sich dabei die edle Einfachheit der alten Kirchensprache zum Vorbilde gewählt; zugleich unterließ man aber auch nicht, mit sorgsamer Auswahl alles Werthvolle zu benuzen, was bereits für eine Verbesserung im Fache der Liturgie war vorgear-

beitet worden. Das Werk iſt ganz eigentlich das Geſamt-Ergebnis der Arbeiten verſchiedener Verfaſſer, die alle den Einen Zwek in Auge hatten.

Der Herausgeber (der frühere Herr General-Vikar, Freiherr von Weſſenberg ꝛc.) war auf Vollſtändigkeit und auf Mannichfaltigkeit, mit Rükſicht auf verſchiedene Umſtände und Verhältniſſe, bedacht, und darf ſich bewußt ſeyn, Allem aufgeboten zu haben, um den frommgeſinnten, von reinem Eifer durchdrungenen Seelenhirten ein Werk in die Hände zu liefern, das ihnen die fruchtbare Verwaltung des liturgiſchen Amtes ſehr erleichtern wird.

Zugleich iſt Alles ſo eingerichtet, daß das Werk auch von jedem Gläubigen mit Nuzen zur Privaterbauung gebraucht werden kan.

Das Werk iſt den ſämtlichen Erz- und Biſchöfen Deutſchlands und den künftig von ihnen abzuhaltenden Synoden gewidmet, mit dem ehrerbietigen Wunſche, daß ſie Alles prüfen mögen und das Gute behalten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

Bibliſche Concordanz.

In der Unterzeichneten iſt erſchienen und um den herabgeſezten Preis von 4 fl. durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Bibliſche Real- und Verbal-Concordanz oder alphabetiſch geordnetes bibliſches Handbuch, worin alle in der Bibel vorkommenden Begriffe, Wort- und Redensarten erläutert, die lutheriſche Ueberſezung berichtigt, das Verſtändniß der Bibel durch hiſtoriſche, geographiſche, phyſiſche, archäologiſche und chronologiſche Bemerkungen befördert, und alle Bibelſtellen homiletiſch anwendbaren Inhalts wörtlich citirt werden; zunächſt für Religionslehrer, ſodann für jeden gebildeten Bibelfreund bearbeitet von J. G. Hauff, Doktor der Ph. und Pfarrer zu Warth im Königreich Würtemberg. Erſten Bandes erſte Abtheilung A—E. Zweite Abtheilung F—H. Beide Abtheilungen 1369 S. Lexikon 8.

Der Verfaſſer hat für ſein allgemein mit Beifall aufgenommenes Werk die Einrichtung der noch immer geſchäzten Büchner'ſchen Concordanz zu Grunde gelegt, den Plan derſelben aber bedeutend erweitert. Sehr lobenswerth iſt es beſonders, daß er jedem Artikel, wo es ſich um einen Begrif handelte, eine oder mehrere Definitionen vorausſchikte, wodurch die Brauchbarkeit des Werkes ſehr erhöht wird. Noch mehr geſchieht dis übrigens durch die Vollſtändigkeit und gute Anordnung in den einzelnen Artikeln, und durch wörtliche Anführung einer großen Menge von Bibelſtellen, wodurch ſie ſich vor andern Concordanzen ſehr vortheilhaft, namentlich aber vor der Weichmann'ſchen auszeichnet.

Mit Recht darf daher dieſes mühſame und verdienſtvolle Werk nicht nur Predigern, ſondern auch Religionslehrern überhaupt empfohlen werden, und um von unſerer Seite möglichſt zu Verbreitung beizutragen, ſezen wir hiemit den Preis auf 4 fl. für den 1ſten und 2ten Band herab.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

4.

Braunschweig. Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXI Band Seite 542 abgebrochenen Aktenstücke.)

39. Briefe des Herzogs Karl von Braunschweig an seinen Bruder den Herzog Wilhelm, die braunschweigischen Landesangelegenheiten betreffend, I und II Paris, den 22 Januar 1831. *)

Nro. I. (Konfidentielles Schreiben.)

Mein lieber Wilhelm! Im Begriff, den Rittmeister von Henzer als Ordonnanzoffizier mit einem Handschreiben an dich abzufertigen, welches dir derselbe zugleich mit Gegenwärtigem überbringt, erhalte ich deine gefällige Zuschrift vom 9ten dieß, worin ich mit aufrichtigem Vergnügen den Ausdruck deiner fortdauernden brüderlichen Freundschaft erkenne. Urtheile daher selbst, wie sehr es mich befremden mußte, in dieser Zuschrift eine so schwarze Verleumdung zu finden, wie diejenige ist, welche dir einige Uebelgesinnte eingeflüstert haben, als wenn ich bei meiner neulichen Anwesenheit in Ellrich das dortige Volk aufgefordert, „mich gegen die Mörder meines leiblichen Bruders zu schützen;“ eine Verleumdung, von der ich wünsche, daß dein Herz ihr keinen Augenblick Raum gegeben hätte.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11 April u. f.

Nein, ich habe bisher noch immer sorgfältig zwischen dir und dem Komplot unterschieden, welches dich schon jahrelang vor dem Ausbruch des wirklichen Aufruhrs zum Werkzeug seiner persönlichen Rache gegen mich, und zum Deckmantel seiner strafbaren Wünsche und Absichten ausersehen hatte. Allein ich beschwöre dich deßhalb eben jetzt um so dringender, bei meiner brüderlichen Liebe, bei den heiligsten Banden unserer Blutsverwandtschaft, und bei deiner und meiner künftigen Ruhe, ungesäumt die unkorrekte Bahn zu verlassen, auf der dich die Feinde deines Bruders mit sich fortreißen wollen.

Ich bekenne dir offen, lieber Wilhelm, daß ich niemals und unter keinen Umständen auf meine Landeshoheits- und Regierungsrechte zu Gunsten eines Dritten verzichte, und daß ich jederzeit denjenigen, wer es auch sey, als einen Feind betrachten muß, der, unter was immer für einem Vorwande, die angestammte Regierung meiner Erblande auf die Dauer sich anmaßen möchte. Allerdings würde es mir den tiefsten Schmerz verursachen, wenn du nach meinem Staate griffest, allein ich verhehle es nicht, ich würde auch bei dir von dem nämlichen Grundsatz ausgehen müssen, wenn du auf solche Weise, gleichsam um eine schlechte Sache zu legitimiren und ihren endlichen Sieg zu vollenden, meinen auswärtigen Gegnern und den Unruhestiftern in Braunschweig die Hand reichen wolltest.

Ich habe dir hier offen und mit kurzen Worten meine unabänderliche Meinung in Bezug auf diese verhängnißvolle Angelegenheit dargelegt, und ich könnte demnach jetzt deiner Moralität und deinen brüderlichen Gesinnungen, ohne alle weitere Erörterung, mit gutem Fuge die Wahl überlassen. Allein wenn eine so ernste Frage, wie diejenige, welche man heute zwischen uns beide gestellt hat, zumal unter zwei Brüdern angeregt ist; eine Frage, die uns entweder, ich gestehe dir dieß mit bewegtem Gemüthe, aufs übrige Leben zu scheiden droht, oder das seither unter uns so glücklich bestandene zwiefache Band

der Natur und der Freundschaft, wenn möglich, nur noch inniger befestigen wird, — so ist es unerläßlich, sie vollständig und bis in ihre Tiefen zu erwägen. Je zarter nach deinem Geständniß deine Lage ist, um so nothwendiger wird es, sie unter allen Gesichtspunkten zu betrachten, um die Dinge nach ihrem wahren Werthe zu würdigen.

In der Politik wie im Privatleben kann Täuschung niemals von Wichtigkeit seyn. Vertrauen ohne Prüfung ist eben so verhängnißvoll, als Besorgnisse ohne Beweggrund. Ich gehe daher ganz offen und genau in die Frage ein: welches ist deine gegenwärtige Stellung in Braunschweig? und wie kannst du die dortige Aufgabe, ohne die Rechte deines Bruders zu usurpiren und deine Ehre und die heiligsten Bande der Natur zu zerreißen, zugleich zum Vortheil deines Vaterlandes, der Legitimität und zu meiner persönlichen Zufriedenheit lösen?

Ich bin weit entfernt, lieber Wilhelm, die gute Absicht verkennen zu wollen, die dich unter so beklagenswerthen Verhältnissen in meine Residenz und zu den noch rauchenden Trümmern des Palastes unserer Vorfahren führte; allein ich traue dir auch Ueberlegung und richtiges Urtheil genug zu, um dich nicht darüber zu täuschen, daß es nichts mehr und nichts weniger als ein Kunstgriff der Unruhestifter ist, wenn sie dir und der Welt einreden wollen, daß deine dortige Ankunft die Ruhe wieder hergestellt habe, und dein Verbleiben die unerläßliche Bedingung ihrer ungestörten Fortdauer sey. Dieß ließe sich allenfalls glauben, wenn der Aufruhr das einmüthige Werk des Volks, und nicht vielmehr bloß lokaler Natur, erkauft und künstlich angestiftet wäre.

Allein glaube mir sicher, diejenigen, die ihn fabrizirten, waren und sind noch heute nicht allein stark genug, um ihn auch ohne deinen Beistand nicht weiter um sich greifen und wieder aufleben zu lassen, sondern ihr eigenes Interesse erfordert auch gebieterisch die Erhaltung der öffentlichen Ruhe. Denn welche andere Folgen könnte heute in Braunschweig ein neuer Volks-

exceß haben, als die unmittelbare militäriſche Einſchreitung, und nach Befinden der Umſtände, auch wohl die Beſtellung einer eigenen proviſoriſchen Regierung von Seite des Bundes, wodurch die Faktioniſten um ihre Alleinherrſchaft und um die Früchte ihres improviſirten Aufſtandes kämen? Wenn ſie demnach gegen dich und das Ausland ſich ſtellen, als ob deine Gegenwart unter ihnen der einzige Talisman der öffentlichen Ordnung ſey, ſo geſchieht dieß nur in der argliſtigen Abſicht, um deine Perſon und deinen Namen zum Deckmantel ihres Aufſtandes und zur Stütze ihrer uſurpirten Gewalt zu behalten.

Ueberdieß hofften ſie dadurch von den bei der Frage zunächſt betheiligten Höfen, und vielleicht auch von dir ſelbſt, am erſten und ſicherſten die Einwilligung in ihre längſt planmäßig eingeleitete Uſurpation zu erzwingen. Freilich verhindert ſie alles dieß nicht, dir bei jeder Gelegenheit mit einem zweiten Aufzuge ihres aufrühreriſchen Drama's zu drohen, während ſie, und nur ſie allein die einzigen Aufreger ſind; allein dieß geſchieht bloß, um dich in jener neutralen und reſignirten Stellung zu feſſeln, die ihrer Herrſchſucht und ihren Privatintereſſen allein und am beſten entſpricht. Jedermann weiß, welchen heimlichen Zwang dir dieſe Faktion anthut, während ſie dich vor ganz Deutſchland in Adreſſen, Proklamationen und Zeitungsartikeln mit heuchleriſchem Lobe überſchüttet.

Hätte ich in dieſer Hinſicht noch einige Zweifel haben können, ſo würden ſie durch die Geſtändniſſe und Klagen in deinen Briefen an mich völlig gehoben worden ſeyn. Ja, verhehlen wir es uns nicht, du biſt nicht allein ohne allen Impuls und ſelbſt ohne alle Mitwirkung und Einfluß auf die Regierung des Landes, ſondern man erlaubt dir auch nicht einmal eine einzelne Exiſtenz zu begünſtigen, oder nach Gefallen dir deine nächſten Umgebungen zu wählen.

So iſt es unter andern ganz bekannt, daß du den Hofrath Fricke gern zur Audienz empfangen hätteſt, ihn aber nicht ſehen durfteſt, aus Beſorgniß, wie du ihm ſagen ließeſt, deine

Popularität, d. h. die Gunst der Faktion, zu verlieren. Andere meiner Diener, die du ausdrücklich bei deiner Person und Hofhaltung zu behalten wünschtest, mußtest du geradezu fortschicken, weil dir dieß von der Faktion, noch dazu, wie ich vernehme, in den unehrerbietigsten und beleidigendsten Formen anbefohlen wurde. Es wäre überflüssig, unter solchen Umständen zu erwähnen, daß alle im Verlaufe des Aufruhrs dir abgenöthigten Proklamationen und offiziellen Erlasse mit deinen persönlichen Gefühlen und Grundsätzen im schärfsten Kontraste stehen.

Ein Theil meines bei der gedungenen Zerstörung des Schlosses geretteten Eigenthums befindet sich noch immer widerrechtlich in den Händen der Faktion, ein anderer ist die Beute der Flammen oder eines ausschweifenden Pöbels geworden. Gleichwohl war deine Intervention bisher nicht im Stande, mir das Geborgene zurückstellen, und über das Fehlende die erforderliche gesetzliche Rechenschaft vorlegen zu lassen.

Ja nicht einmal jene an sich unbedeutenden Zusicherungen sind bis jetzt in Erfüllung gegangen, welche du mir nun schon zu wiederholtenmalen wegen der Auszahlung des rückständigen Gehaltes an meine mir ins Ausland gefolgten Umgebungen ertheiltest. Doch ich will dir und mir selbst gerne das drückende Gefühl ersparen, alle die Thatsachen zu spezifiziren, und alle die charakteristischen Umstände anzuführen, welche das Gemälde deiner heutigen gezwungenen Stellung und Schattenregierung in Braunschweig vollenden. Vergebens würdest du mit der Zukunft hoffen, durch die usurpirte Landeshoheit die für das allgemeine Beste so nothwendige Selbstständigkeit und Macht zu erringen.

Der Adel und das Volk werden dich immer als das Geschöpf ihrer Wahl betrachten, allein Beide haben, wie du wissen wirst, ganz entgegengesetzte Interessen und machen verschiedene, obschon durch die Umstände gleichmäßig gesteigerte Ansprüche an dich. Der Adel verlangt, daß du an seinem Gän-

gelbande ſklaviſch laufen ſollſt; das Volk, daß du es gegen die adelige Vetternſchaft und die Hierarchie der Behörden beſchützeſt. Regierſt du ohne den Adel, ſo erwartet dich auf jeden Fall ein neues Oppoſitions- und Intriguenſpiel, vielleicht ſogar eine zweite künſtliche Inſurrektion; opferſt du hingegen dem Ehrgeize und Vortheile der Ariſtokratie die allgemeine Wohlfahrt und die öffentliche Meinung des Landes, ſo gehſt du der noch viel größeren Gefahr einer allgemeinen Empörung entgegen.

In dieſes traurige Dilemma, worin du am Ende keine von beiden Parteien befriedigen könnteſt, würdeſt du im glücklichſten Falle vielleicht nur ſo lange geſtellt bleiben, bis über Kurz oder Lang eine allgemeine europäiſche Verwicklung, deren Zeichen heute immer drohender am politiſchen Horizonte heraufziehen, und deren Wechſelfälle für die gegenwärtigen deutſchen Staatenverhältniſſe heute auch ſelbſt der ſcharfſichtigſte Staatsmann nicht zu berechnen vermag, deine kaum errungene und mühſam behauptete Regentenexiſtenz mit neuen ungleich größern Gefahren umringt. Jetzt frage ich dich auf dein Gewiſſen, iſt eine ſo zwangvolle und immer undankbare und unſichere Lage, den Fleck und Vorwurf der Uſurpation und den Zwieſpalt mit deinem einzigen Bruder werth? —

Ich beeile mich jetzt deine Aufmerkſamkeit auf die zweite der im Eingang dieſes konfidentiellen Schreibens aufgeworfenen Fragen zu richten. Der Bundestag hat dich neuerdings förmlich als proviſoriſchen Regenten des Herzogthums beſtätigt, mit welchem Rechte, will ich hier nicht unterſuchen, genug daß dieſe Anerkennung für den Augenblick, wenn auch nicht deine materielle, doch deine moraliſche Macht verſtärkt. Jetzt oder nie iſt daher der rechte Zeitpunkt für dich, der Welt einen Beweis deiner Rechtlichkeit und deines Charakters zu geben. Ich beſchwöre dich daher, ohne Verzug die Landſtände außerordentlich zu verſammeln und ihnen deinen feſten Willen zu erklären, daß du zwar zu jedem Opfer für dein Vaterland, nur nicht zu

dem einer Verletzung und Usurpation aller Rechte deines Bruders bereit seyest.

Verkünde ihnen deinen unabänderlichen Entschluß, daß sie nur dann auf deinen Beistand und deine Mitwirkung bei der obschwebenden Frage zählen können, wenn sie ihren rechtmäßigen Landesherrn restituiren und sich, unter deiner Vermittlung, auf dem Wege einer besonderen Pacifikation, wieder mit ihm vereinigen wollen. Zur Unterhandlung eines solchen Paktums in meinem Namen, und wenn es seyn muß, auch zum eventuellen Abschluß desselben, ertheile ich dir hiermit vorläufig die ausgedehnteste Vollmacht, welche ich indeß auf deinen Wunsch zu jeder Zeit in bündiger Form nachträglich beurkunden werde.

Ich verspreche dir zugleich hiermit aufs feierlichste, daß ich auf einen solchen Fall meiner Rückkehr nach Braunschweig eine allgemeine und ausschließliche Amnestie wegen alles Vorgefallenen bewilligen, die bestehende Staatsverfassung und Landesgesetzgebung in ihrem ganzen Umfange anerkennen und befolgen lassen, und daß ich überdieß die gesammte Staatsdienerschaft ohne Ausnahme in ihrer amtlichen Wirksamkeit und gegenwärtigen Stellung bestätigen will.

Ich werde die öffentliche Meinung ehren, und den entschiedenen Wünschen der großen Mehrheit rechtlicher Staatsbürger jederzeit frei und offen entgegen kommen, und ich werde endlich, nach Maßgabe des beabsichtigten Vertrags, dir entweder die Regierung fernerweit und bis zu einem im Wege der Unterhandlung näher festzustellenden Zeitpunkt an meiner Statt provisorisch belassen, oder dich, nach dem staatsrechtlichen Vorgange in Sachsen, falls deine und des Landes Wünsche dieß vorziehen möchten, zum Mitregenten annehmen.

Dieß sind im Allgemeinen meine gegenwärtigen Gesinnungen und Grundsätze, die mir bei der künftigen Regierung meines Erblandes zur unwandelbaren Richtschnur dienen sollen. Sie werden, wie ich mit Sicherheit erwarte, allen zeitgemäßen und

billigen Wünschen der großen Mehrzahl meiner rechtlichen und loyalen Unterthanen entsprechen, und in Verbindung mit der bereiten Grundlage, die ich deinem Vermittlungsgeschäfte zwischen mir und meinem Volke eingeräumt habe, das heilsame Werk der Restauration und die künftige Wohlfahrt des Landes verbürgen.

Es bleibt mir jetzt nur noch übrig, in eine kurze Erörterung der Wechselfälle einzugehen, welche sich möglicherweise für das Land und unsere eventuellen legitimen Descendenten, aus unserm gemeinsamen Zusammenwirken bei dieser Frage, so wie aus deiner verweigerten Annahme der Landeshoheit ergeben dürften.

Nehmen wir einmal an, daß die Faktion in Braunschweig, oder daß die Höfe nicht in meine Wiedereinsetzung einwilligen wollen. In beiden Fällen würde das Land, sobald du dich, meinem Wunsche gemäß, alsdann aus der Frage zurückzögest, für eine mehr oder minder entfernte Zeit unter die provisorische Verwaltung von Hannover kommen. Dieß wäre, ich gestehe es, freilich kein sonderliches Glück für dasselbe, aber wer trüge zuletzt die Schuld davon? Sicherlich weder du noch ich, sondern die Faktion, die in solcher Weise muthwillig meine versöhnende Hand und deine edelmüthige Vermittlung ausschlüge.

Allerdings möchte der braunschweigische Adel seinerseits, so gut wie der hannöversche, am liebsten gar keinen Regenten in seiner Mitte haben; allein das braunschweigische Volk ist zu aufgeklärt und zu loyal, als daß es um den Preis einer hannöverisch-braunschweigischen Aristokratenregierung sein angestammtes altes Fürstenhaus, unter dem es Jahrhunderte lang glücklich gewesen, zurückweisen sollte. Die Höfe an und für sich allein aber werden sich meiner Restauration gewiß nicht widersetzen, sobald sich die öffentliche Meinung in Braunschweig zu Gunsten der letztern erklärt. Allein auch selbst angenommen, daß sie dieß thäten, so dürften sie doch nimmermehr zu-

geben, daß unsere beiderseitigen legitimen Leibeserben von der rechtmäßigen Nachfolge ausgeschlossen würden, und das Land ohne Weiteres der Konfiskation von Hannover anheimfiele. Denn wie würde sich die Politik und die öffentliche Moral mit einer so schreienden Ungerechtigkeit in diesem ohnehin so kritischen Zeitpunkte belasten.

Mit Einem Worte, wenn es bei meiner Wiedereinsetzung Schwierigkeit und Hindernisse gibt, so sind sie beide gewiß nicht unübersteiglich, sobald du nur guten Willen, Muth und Beharrlichkeit zeigst. Auf keinen Fall aber darfst du besorgen, daß das großmüthige Opfer, welches du der traurigen Ehre bringst, aus den Händen einer Faktion die deinem vertriebenen Bruder geraubte Regierung zu empfangen, jene gesetzlichen Ansprüche vermindern oder gar vernichten werde, welche du selbst oder deine eventuelle Nachkommenschaft unter gewissen Voraussetzungen, früher oder später auf den Besitz und das Successionsrecht unserer Erbstaaten haben dürfte. Ich glaube jetzt Alles erschöpft zu haben, was die Maßnahmen aufklären und rechtfertigen kann, zu denen ich dich in diesem Schreiben aufgefordert habe.

Je fester ich davon überzeugt bin, daß es nur deines selbstthätigen und hülfreichen Einschreitens, so wie unsers gemeinschaftlichen Einverständnisses und Zusammenhandelns bei dieser Frage bedarf, um die auswärtigen Höfe umzustimmen, die Parteien im Lande niederzuhalten, und auf die eine oder andere Weise meine Restauration zu bewirken, um so zuversichtlicher glaube ich mich in dieser Hinsicht auf deine Klugheit, deine Energie und deine brüderliche Zuneigung verlassen zu dürfen.

Der Rittmeister v. Henzer, den ich, wie schon gesagt, mit Gegenwärtigem an dich abfertige, wird, wie ich hoffe, das Vertrauen verdienen, um welches ich dich für ihn ersuchen möchte. Meines Wissens hat er durchaus keine Verbindungen oder Bekanntschaften in Braunschweig, und auch seine politi-

ſchen Grundſätze ſind, ſo weit ich ſie kenne, durchaus loyal und empfehlungswerth. Ich habe ihm den gemeſſenſten Befehl ertheilt, dich nicht eher zu verlaſſen, als bis er von dir eine von deiner Hand geſchriebene peremtoriſche und vollſtändige Antwort auf nachſtehende Fragen empfangen hat:

1) Biſt du entſchloſſen, die Regierung meiner Erblande bis zur definitiven Entſcheidung über die Souveränetäts- oder Regentſchaftsfrage in denſelben, auch fernerhin ohne meine Zuſtimmung, wie bisher, fortzuführen oder nicht?

2) Wirſt du eine jede ohne meine Genehmigung, entweder ſchon an dich ergangene oder künftig noch ergehende Anerkennung deiner Perſon, ſey es nun als lebenslänglicher Regent oder als ſouveräner Landesherr des Herzogthums Braunſchweig, von welcher Seite ſie auch kommen möge, unbedingt ablehnen oder nicht?

3) Kann ich mit Sicherheit darauf rechnen, daß du von jetzt an in Allem, was meine Reſtauration und die Souveränetäts- oder Regentſchaftsfrage meiner Erblande angeht, mit mir gemeinſchaftlich handeln willſt oder nicht?

Ich wiederhole es hier zum letztenmale, von deiner kategoriſchen Erklärung auf dieſe drei Fragen wird die Fortdauer oder die Auflöſung unſerer brüderlichen Eintracht und Freundſchaft abhängen. Inzwiſchen habe ich dem Ritmeiſter v. Henzer gleichfalls die Weiſung ertheilt, dir auf dein Verlangen bei allen Schritten zu aſſiſtiren, die mit dieſen Angelegenheiten in Verbindung ſtehen, und du kannſt dich demnach ſeiner zu allen Schreibereien dabei, ſo wie nöthigenfalls auch zu Sendungen nach Berlin und London bedienen.

In letzterer Beziehung lege ich dieſem Schreiben unter Anlage I den Entwurf eines Briefes für dich an Se. Maj. den König von Preußen bei, indem ich dich erſuche, davon ohne Verzug den beabſichtigten Gebrauch zu machen, und einen damit gleichlautenden Brief in deinem Namen und den etwaigen

erforderlichen Wohnerungen, auch an des Königs von England Majestät abzulassen. Es wird gut seyn, wenn du beiden Briefen zu ihrer Motivirung das offizielle Handschreiben abschriftlich beilegtest, welches dir der Rittmeister v. Henzer außer Gegenwärtigem unter meinem großen Siegel überbringt.

Es ist mein ausdrücklicher Wille, die Angelegenheit in Betreff meines Privatvermögens in Braunschweig ohne allen weitern Verzug geordnet zu sehen. Zu diesem Ende ersuche ich dich vor allen Dingen gleich nach Eingang dieses um den erforderlichen Befehl zur resp. spezifizirten Ermittlung und Notariatsaufnahme meines gesammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthums daselbst. Die betreffende Urkunde darüber wünsche ich sodann baldmöglichst hieher zu empfangen.

Einstweilen lege ich zu deinem Gebrauch hierneben unter Anlage 2 ein in Ermangelung aller dazu erforderlichen Akten und Papiere freilich nur sehr unvollständiges Verzeichniß über diese Gegenstände bei. Ich ersuche dich, dem Rittmeister v. Henzer gegen einen gehörig spezifizirten Empfangschein, wovon du mir das Duplikat mitschicken wirst, mein sämmtliches dort vorhandenes bewegliches Eigenthum, so viel davon nur immer gerettet und geborgen ist, namentlich an Wagen, Pferden, Kunstsachen, Mobilien und sonstigen Effekten aller und jeder Art auszuliefern und zu überantworten, jedoch nur unter der Bedingung, daß du zur größern Sicherheit der Hiehergeleitung dieser Sachen an mich, demselben auch deinerseits einen zuverlässigen Begleiter beigibst, welcher dir für deren richtige Ablieferung an mich ganz besonders verantwortlich ist.

Was denjenigen Theil meines beweglichen Eigenthums betrifft, der bei der Zerstörung meines Schlosses entweder in Flammen aufgegangen oder auf sonstigem Wege abhanden gekommen ist, so erwarte ich darüber ohne Verzug die gehörige gesetzliche Nachweisung, und wirst du mir die darüber verhandelten Akten seiner Zeit vorlegen, auch das Resultat der desfallsigen Untersu-

chung, wenn anders letztere noch nicht geschlossen seyn sollte, möglichst beschleunigen lassen.

Auf dem bereits erwähnten Verzeichnisse unter Anlage 2 befindet sich auch eine allgemeine Angabe meines bei dem dortigen Bankier Suömann-Heinemann deponirten Vermögens. Ich ersuche dich, den Mann kommen zu lassen und ihn ernstlich zu dessen ungesäumter und unmittelbarer Auslieferung an mich, so wie zu der dieserhalb erforderlichen Abrechnung mit mir, anzuhalten. Im Uebrigen wirst du Alles, was sich an baarem Gelde, Staatspapieren und Juwelen dort von mir vorfindet, unter gehöriger Versicherung direkt mit der Post an mich abgehen lassen. Endlich empfehle ich dir wiederholt und aufs dringendste, die unter Anlage 3 hier beigefügten Forderungen, deren Rechtlichkeit und Billigkeit so einleuchtend ist, daß ich in deren unverweilte Billigung keinen Zweifel setzen mag.

Ich schließe, lieber Wilhelm, dieses vertrauliche Schreiben mit dem aufrichtigen Wunsche, daß es nicht mein letztes an dich seyn möge, und ich hoffe zugleich, daß deine Antwort darauf mir recht bald die Genugthuung verschaffen wird, dir die Versicherung derjenigen unveränderten Freundschaft und brüderlichen Zuneigung erneuern zu können, womit ich mich jetzt unterzeichne.

Paris, den 22 Januar 1831.

(Gez.) Karl.

Nro. II. (Offizielles Schreiben.)

Durchlauchtigster Herzog, vielgeliebter Herr Bruder!

In Folge eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung in der vierzigsten Sitzung vom 2 Dezember v. J. sind Ew. Durchlaucht und Liebden ersucht worden, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen, und daß dieß auf Veranlassung des deutschen Bundes geschähe, öffentlich bekannt zu machen.

Nach demselben Beschlusse ist zu gleicher Zeit den berech-

tigten Agnaten des Herzogs Karl von Braunſchweig anheim gegeben worden, diejenige definitive Anordnung für die Zukunft, welche bei dieſem beklagenswerthen Stande der Dinge die dauernde Ruhe und geſetzliche Ordnung in dem Herzogthum Braunſchweig erheiſcht, in Gemäßheit der herzogl. braunſchweigiſchen Hausgeſetze und des in deutſchen und andern ſouveränen Häuſern üblichen Herkommens zu berathen und zu beſchließen, ſo wie auch eine baldige Benachrichtigung über die in ſolcher Art getroffene Feſtſtellung dem deutſchen Bunde zur Anerkennung zukommen zu laſſen, wobei die Bundesverſammlung ſich im Uebrigen der Erwartung überläßt, daß die Unterſuchung gegen die Urheber und Theilnahmer des ſtrafbaren Aufruhrs vom 6 und 7 Sept. v. J. ihren geſetzlichen Fortgang habe.

Es kann, unſerer innerſten Ueberzeugung nach, bei Ew. Durchlaucht und Liebden darüber kein Zweifel obwalten, daß der Inhalt des vorgedachten Bundesbeſchluſſes in dem gegenwärtigen Falle kaum anders als in dem Lichte einer gänzlichen Abweichung von der beſtehenden Bundesgeſetzgebung und als eine ausdrückliche Losſagung von dem organiſchen Geiſte des geſchloſſenen Bundesvereins zu betrachten ſeyn dürfte.

Denn nicht allein enthält der zweite Hauptvertrag des deutſchen Bundes, die Wiener Schlußakte vom 15 Mai 1820 nach Art. XXV, XXVI, XXVII und XXVIII die unzweideutigſten und verbindlichſten Beſtimmungen darüber, wie es in Anſehung der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenſeitiger Hülfsleiſtung und Einſchreitung im Fall von Widerſetzlichkeit und Empörung in einem Bundesſtaate gehalten werden ſolle, ſonderlich unmöglich kann es auch dem Sinne dieſer engen und erhaltenden Verbindung entſprechen, eine faktieuſe Minorität in einem gegen ihren angeſtammten Landesherrn ſo notoriſch angeſtifteten und gedungenen Aufruhr, noch dazu von ganz lokaler Natur, zu ſchützen und zu beſtärken; unmöglich kann es dem Gedeihen und der Beſtimmung des gemeinſchaftlichen deutſchen Föderativbundes förderlich ſeyn, in das deutſche

Staats- und Bundesrecht einem Zustand der Dinge faktisch eintreten zu lassen, wodurch ein legitimer Bundesfürst nicht aus Veranlassung einer Volksantipathie oder eines allgemeinen Mißvergnügens, sondern durch die strafbaren Umtriebe einer revolutionären, größtentheils adeligen Faktion, zweimal lebensgefährlich auf offener Straße angefallen, aus der Residenz seiner Erbstaaten entfernt, der Palast seiner durchlauchtigsten Vorfahren durch verführte und erkaufte Pöbelbanden, gleichsam zur persönlichen Einschüchterung aller Bundesfürsten, mit vandalischer Wuth in Asche gelegt, die Pariser und Brüsseler Revolution noch dazu in einem ihrer bedenklichsten und ansteckendsten Symptome, der Proklamirung eines selbstgewählten Regenten zum Zeichen der Volkssouveränetät auf deutschen Boden verpflanzt und zuletzt ist Angesichts der Welt der Bundesversammlung nur das müßige und bedauerliche Geschäft übrig gelassen wird, dieser revolutionären Schöpfung das Siegel einer erzwungenen Sanktion aufzudrücken.

Ew. Durchlaucht und Liebden kennen nur zu gut die eigenthümlichen Umstände, unter denen wir die angeflammte Regierung unserer Erbstaaten antraten, und die, ihrer Natur nach, leider so angethan waren, daß sie zu der bedauerlichsten Verwicklung nach Innen und Außen führen mußten. Allein das schlimmste Vermächtniß der vormundschaftlichen Verwaltung war und blieb ein durchs Alleinherrschen während derselben verwöhnter Adel und höherer Beamtenstand, der gleich Anfangs in eine feindselige Opposition gegen uns zusammentrat, welche allmählich und besonders seit den drei letztverwichenen Jahren in eine förmliche Faktion ausartete.

Die offenkundigen Chefs dieser Faktion gehörten zum größten Theile unserm und dem benachbarten hannöverschen Adel an, dem sich späterhin eine demagogische Partei, vornehmlich aus persönlichen Freunden und Anhängern des in den hannöverschen Staatsdienst hinübergeflüchteten Geheimenraths Schmidt bestehend, beigesellt hatte.

Diese Faktion war es, welche gegen und ohne Unterlaß an den benachbarten Höfen, so wie in der Mitte unsers getreuen Volkes intriguirte, und alle unsere Regenten- und Privathandlungen zum Gegenstand ihres unerlaubten Tadels und ihrer gehässigen Verleumdungen machte; sie war es, welche eine Zeit lang eben so strafbare als ausschweifende Hoffnungen an den endlichen Ausgang unserer Differenz mit Hannover knüpfte, und sie war es endlich, welche, nachdem der Tod eines gegen uns irregeleiteten Monarchen, die Hoffnungen, welche sie auf dessen Uebermacht stützte, vereitelt hatte, von diesem Augenblicke an, insgeheim den Plan zu einer Volksinsurrektion faßte, und durch das Beispiel der letzten Revolution in Paris kühner gemacht, denselben durch Verführung und Geld zur Ausführung brachte.

In der That, wenn bei allen getreuen und unterrichteten Bewohnern unserer Residenzstadt Braunschweig noch irgend ein Zweifel darüber obwalten könnte, wer die wahren und alleinigen Urheber dieses künstlich angestifteten und planmäßig vollführten Aufstandes waren, — ob die Massen oder einzelne Faktionisten, der Adel und die Beamten oder der Bürgerstand, und durch welche treulose Einflüsterungen und verwerfliche Mittel der Ausbruch desselben veranlaßt und beschleunigt wurde; so würde auch sogar der letzte Schatten eines solchen Zweifels verschwinden, sobald man erwägt, was als unumstößliche Thatsache leider nicht geläugnet werden kann, daß Geld und hitzige Getränke unter dem Pöbel zu dem Ende vertheilt waren, um uns bei unserer Heimfahrt aus dem Theater am Abende des 6 Sept. v. J. durch zusammenrottirte und von Masken angeführte Banden überfallen und ermorden zu lassen, daß man die frevelhafte Einäscherung des Schlosses unserer und Ew. Liebden Vorfahren, sogar einige Tage zuvor, und noch ehe sie stattfand, auswärts und namentlich in Hannover vernahm, daß maskirte und verkleidete Personen, die ihren Rang nur schlecht zu verbergen wußten, sich mit sichtbarer Hast und Scheu

denfreude mitten durch die Flammen des Schlosses zur Erspähung und Entwendung unserer Kabinetsakten, Briefschaften und sonstigen Effekten bahnten, und daß man endlich auch die bei dieser Veranlassung auf dem Schloßplatze von dem aufrührerischen Haufen ausgeschrienen Losungsworte demselben nach dessen eigenem Geständnisse ausdrücklich vorgeschrieben und abgekauft hatte.

So und nicht anders verhält es sich mit der Entstehung und dem Charakter eines Aufruhrs, den die Faktion heute gern in ganz Deutschland als das unwillkürliche Werk eines gedrückten und mißvergnügten Volkes darstellen möchte. So und nicht anders würde eine jede genaue und unparteiische gerichtliche Untersuchung diese frevelhaften und strafbaren Exzesse nachweisen, wenn sich eine solche Untersuchung unter der Leitung der Faktion, welche jene Exzesse ausschließlich angestiftet und in Folge derselben gegenwärtig in Braunschweig die oberste Staatsgewalt an sich gerissen hat, überall denken ließe, und das letzte Resultat davon jemals noch ein anderes seyn könnte, als daß die Verführten vor der Welt die Schuld und die Strafe der Verführer leiden werden.

Da wir uns jedoch jetzt alles Vorbemerkten ungeachtet aus dem Inhalte und Wortlaute des mehrerwähnten Bundesbeschlusses zu unserm nicht geringen Befremden haben überzeugen müssen, daß die deutsche Bundesversammlung es für angemessen und unbedenklich hält, auf den Grund eines solchen Aufruhrs mit stillschweigender Umgehung unserer Rechte und unserer Person, Ew. Durchlaucht und Liebden an unserer Statt die Regierung unserer Erblande bis auf Weiteres zu übertragen, ja sogar den resp. Agnaten unsers durchlauchtigsten Erbhauses, angeblich in Gemäßheit der Gesetze des letztern, die auf den hier vorliegenden Fall eben so wenig als wie das hierbei gleichfalls angerufene, in deutschen und andern souveränen Häusern übliche Herkommen zur Entscheidungsnorm dienen, geschweige denn von irgend einer rechtlichen Wirkung seyn können,

die

die Autorität und Befugniß zuzugestehen, über unsere von Gott und Rechts wegen uns gebührende Landeshoheit und unsere unvergeblichen Regentenrechte ohne Gehör und Zustimmung von unserer Seite in erster und letzter Instanz abzurtheilen und zu verfügen, und da es uns ferner eben so wenig zweifelhaft erscheint, daß eine solche Verfügung kaum eine andere Tendenz und ein anderes Resultat haben dürfte, als uns unsere angeerbte herzogliche Krone und Landeshoheit willkürlich entziehen und selbige an Ew. herzogliche Durchlaucht und Liebden einseitig übertragen zu wollen, so verfehlen wir unsererseits nicht, Höchstdieselben durch gegenwärtiges Handschreiben davon gebührend in Kenntniß zu setzen, daß wir allbereits am 15 Dez. v. J. vorläufig, und hierauf unterm heutigen Datum nochmals, mittelst von uns in bündigster Form höchst eigenhändig ausgestellter Rechtsverwahrungsakte, bei der Bundesversammlung gegen den oben angeführten uns betreffenden Beschluß derselben unwiderruflichen Protest eingelegt haben, und letztern vor der Welt und bei jeder rechtlichen Veranlassung unausgesetzt geltend zu machen nicht anstehen werden.

Zugleich finden wir uns unter den obwaltenden Umständen aber auch veranlaßt, Ew. herzogl. Durchlaucht und Liebden eben sowohl aufs nachdrücklichste vor einem jeden Usurpationsansinnen abzumahnen, als uns selbst gegen Höchstdieselben hierdurch und kraft dieses, bester Gestalt, wider eine jede schon eingetretene oder in Zukunft möglicherweise noch eintretende Usurpation unserer angestammten landesherrlichen Rechte aufs bündigste und feierlichste, wie hiemit geschieht, zu verwahren.

Schließlich ertheilen wir Ew. Durchlaucht und Liebden auch bei diesem Anlaß die Versicherung derjenigen brüderlichen Zuneigung, womit wir beständig verbleiben zu können wünschen, Ew. Durchlaucht und Liebden dienstwilliger und aufrichtiger Bruder und Freund.

Paris, den 22 Jan. 1831. (Gez.) Karl.

6.

Italien. Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXII. Band Seite 427 abgebrochenen Aktenstücke.)

A. Parma.

46. Dekret der Kaiserin Herzogin Marie Louise. Parma, den 10 April 1831. *)

Wir Marie Louise ꝛc. In Betracht Unseres Dekrets vom 31 März, durch das Wir freiwillig auf ein Fünftel Unsrer Civilliste verzichteten, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

1) Vom April d. J. an sind die Stipendien, Gehalte und Besoldungen, die von Unserm herzoglichen Hofhalt bezahlt wurden, und sich höher belaufen als auf 600 Lire jährlich, bis auf neuen Befehl einem Abzug von einem Zehntel unterworfen.

2) Die persönlichen Gehalte, die Jemand bewilligt wurden, der einen eigenen Gehalt oder Besoldung von seiner Stelle hatte, sind aufgehoben.

3) Eben so sind alle Gratifikationen aufgehoben, die unter irgend einem Titel an verschiedene Personen Unseres Hofhalts verliehen wurden.

4) Die von Uns an die Personen Unseres Hofhalts unter irgend einem Titel verliehenen Entschädigungen sind um ein Viertel vermindert.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 25 April.

B. Modena.

47. Herzogliches Edikt, die Maßregeln gegen jene, welche an dem Aufruhr Theil genommen haben, betreffend. Modena, den 20 März 1831. *)

Franz IV, von Gottes Gnaden Herzog von Modena, Reggio, Mirandola, Massa und Carrara ꝛc. ꝛc. Erzherzog von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen.

Unter dem Schutze des Himmels und dem Beistande Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich in den Besitz unserer Staaten wieder eingesetzt, haben wir hier eine der peinlichsten Pflichten zu erfüllen, welche uns die Eigenschaft als Souverän auferlegt, die nämlich, für die Bestrafung derer zu sorgen, die sich als Rebellen gegen unsere legitime Gewalt erhoben, oder an dem Aufruhre Theil nahmen. Zwar ist es uns schmerzlich, daß wir dabei diejenigen Wege einschlagen müssen, welche von der unglücklichen Lage der Zeiten gebieterisch gefordert werden, und die zur künftigen Sicherung der öffentlichen und Privatruhe im Staate unumgänglich nothwendig sind; aber wir müssen der Gerechtigkeit um so mehr ihren freien Lauf lassen, als eine schmerzliche Erfahrung uns lehrte, daß die Milde vergeblich ist, und daß Liebe geübt zu haben nicht hinreicht ein Gemüth zu ändern, das von den Feinden des Altars und des Throns verkehrt ist.

Indem wir uns vorbehalten, denen unzweideutige Beweise väterlicher Zuneigung zu geben, welche vielleicht nach den Ergebnissen der Untersuchung oder durch andere Umstände einen Anspruch auf unsere gnädige Berücksichtigung erhalten, befehlen wir, wie folgt:

1) Alle, welche am Abend des 3ten Febr. sich in der Wohnung Ciro Menotti's versammelten, in der ruchlosen Absicht unsere Residenz anzugreifen, und welche auf die

*) Aus der Zeitung von Modena vom 25 März.

hen Truppen und ſogar auf unſere Perſon ſchoſſen, wer-
on der Militärkommiſſion gerichtet, welche ſchon damals
ns ernannt und zeither nicht aufgelöst, ſondern nur durch
nſtände ſuspendirt wurde.

2) Von einem Tribunal (tribunale statario) nach dem
e vom 14 März 1821 wird Jeder gerichtet, der mit be-
ter Hand oder durch heimliche Anſchläge zum Aufruhr mit-
, oder Akten unterzeichnete, welche die Konſtitution der re-
onären Regierung betrafen, oder Theil an derſelben nahm,
nſere Perſon beſchimpfte (oltraggió), oder ſich auf an-
Weiſe des Verbrechens der Rebellion, des Hochverraths
er beleidigten Majeſtät nach den Beſtimmungen der be-
den Geſetze ſchuldig machte.

3) Wer bei unſerer Rückkehr in dieſe Staaten mit den
n in der Hand ergriffen wurde, oder gegen unſere und die
ichiſchen Truppen gekämpft hat, wird von der erwähnten
iſſion militäriſch gerichtet.

4) Nach dem Inhalt des Artikels 2 wird gerichtet, wer
llig unter den Linientruppen der rebelliſchen Regierung
le nahm, ſo wie wer als Offizier oder Unteroffizier in der
n Garde diente.

5) Wenn die in den beiden vorhergehenden Artikeln be-
ten Individuen zu einem Korps der Eſte'ſchen Truppen
en, ſo werden ſie nach den in unſern Staaten beſtehen-
eſetzen einem Militärgerichte übergeben.

6) Die Polizei wird Jeden mit Korrektionsſtrafe belegen,
ihrend der Revolution Theil an Tumulten nahm, und
Drohungen oder aufrühreriſches Geſchrei die öffentliche
oder die Ruhe einzelner Familien ſtörte.

7) Keinen Grund zur Kriminalunterſuchung bildet es,
er feßhaften Nationalgarde, unter welchem Titel oder
es ſeyn mag, angehört zu haben.

8) Wer in irgend einer Eigenſchaft in unſerm Dienſte
und ſich freiwillig in die Linientruppen der revolutionären

Regierung einreihte, oder als Offizier oder Unteroffizier in der mobilen Nationalgarde diente, iſt von ſeinem Amte entlaſſen.

9) Eben ſo hat ſich jeder als abgeſetzt zu betrachten, der, wenn er nicht der nöthigen Unterhaltsmittel für ſeine Familie ermangelte, eine andere öffentliche Stelle von der beſagten Regierung annahm.

10) Die Beſtimmungen der beiden letzten Artikel ſind auf gleiche Weiſe auch auf die anwendbar, welche eine Penſion vom Staate bezogen, oder zur Ausübung einer Profeſſion oder freien Kunſt zugelaſſen waren, und von den Aufrührern eine Militär- oder Civilſtelle annahmen.

11) Wer mit den Rebellen dieſer Staaten freiwillig in Verbannung zog, kann zurückkehren, vorausgeſetzt, daß er die Gründe einer ſolchen Entfernung rechtfertigen kann, oder im entgegengeſetzten Falle die allerhöchſte Gnade anflehe.

12) Endlich ertheilen wir allen denen Gnade, die als Gemeine in der mobilen Garde dienten, oder auf andere Weiſe der Sache der Rebellen anzuhängen ſchienen, ohne ſich eines der in gegenwärtigem Dekrete aufgeführten Vergehen ſchuldig gemacht zu haben.

Gegeben in Modena in unſerm herzoglichen Palaſte, am 20 März 1831.

Franz.

48. Herzogliches Dekret, die Juden betreffend. Modena, den 22 März 1831. *)

Franz IV, von Gottes Gnaden Herzog von Modena ꝛc. ꝛc.

Das Benehmen, das der größte Theil der in unſern Staaten wohnenden Juden während der kurzen Dauer der letzten, durch eine niederträchtige Verſchwörung herbeigeführten Revolution beobachtete, zeigte uns zur Genüge, daß dieſe, in

*) Aus der Zeitung von Modena vom 26 März.

unſern Staaten bloß geduldete Nation des Schutzes unwürdig iſt, den ſie ſeit ſo vielen Jahren unter dem Schatten der beſtehenden Geſetze genoß, daß ſie vielmehr eine ſtrengere, den von ihr beſonders bei dieſer Gelegenheit an Tag gelegten Geſinnungen angemeſſene Behandlung verdient, daher wir befehlen, wie folgt:

1) Alle in unſern Staaten bis zum Jahre 1795 beſtandenen Geſetze in Betreff der Juden ſind wieder in Kraft geſetzt, und alle ihnen ſpäter von uns gemachten Konzeſſionen zurückgenommen.

2) Die Gemeinde (universitä) der in unſern Staaten geduldeten Juden bezahlt wieder, wie ſie es bis zu jener Duldung that, jährlich 20,000 Franken an unſere Finanzkaſſe. Ueberdieß iſt es keinem Juden und keiner Jüdin mehr erlaubt, außerhalb der Judengaſſe (Ghetto) anders als mit den Zeichen und in der Kleidung zu erſcheinen, deren nähere Beſtimmung wir uns vorbehalten, damit ſie von Jedermann als Juden erkannt werden.

3) Um unſern geliebten Unterthanen die Laſten zu erleichtern, welche die erlittenen Verluſte und die durch die letzte Revolution verurſachten großen Koſten nothwendig herbeiführten, und um dieſelben nicht mit neuen Abgaben zu beſchweren, hat die Gemeinde der hier, d. h. in den beiden Provinzen Modena und Reggio, befindlichen Juden innerhalb eines Jahres vom Tage des gegenwärtigen Dekrets die Summe von 600,000 Franken an die Staatskaſſe zu bezahlen, wovon ein Drittheil ſogleich, und 100,000 Franken alle drei Monate, als Strafe für das in den letzten Ereigniſſen beobachtete Benehmen zu entrichten iſt.

4) In Kraft des wieder hergeſtellten Geſetzes, daß die Juden nicht außerhalb ihrer reſp. Judengaſſen ein Beſitzthum haben dürfen, dienen alle ihre gegenwärtigen Beſitzthümer außerhalb derſelben als Pfand für die richtige Zahlung der beſagten Summe, in deren Ermanglung ihnen von jenen Gütern

nach der Wahl und der Schätzung von Sachverständigen so viel abgenommen werden soll, als zur Berichtigung jener Zahlung nach unserm Willen und Befehl (arbitrio e volontà) nöthig ist.

5) Der Judengemeinde bleibt es freigestellt, die besagte außerordentliche Geldbuße unter sich nach ihrem Gefallen zu vertheilen, und unsere Behörden werden ihr zur Exekution behülflich seyn.

6) Aus dieser der ganzen Judengemeinde wegen ihres Benehmens bei der letzten Revolution auferlegten Strafe folgt nicht, daß wenn ein Jude für den an der Revolution genommenen Antheil persönlich verurtheilt würde, der Theil der Strafe, der die Konfiskation der Güter betrifft, seine Gültigkeit verliere, aus dem Grunde, daß er bereits unter der der ganzen Judengemeinde auferlegten Strafe mitbegriffen wäre.

Die betreffenden Minister und Gouverneure, so wie die Generalintendanten der Kameralgüter sind, Jeder in seinem Theile, mit der Vollstreckung gegenwärtigen Dekrets beauftragt: denn so ist unser souveräner Wille und Befehl (tale essendo la Sovrana Nostra Mente e Volontà).

Gegeben in Modena, in unserm herzoglichen Palaste den 28 März 1831.

Franz.

C. Kirchenstaat.

49. Bekanntmachung des Podesta von Bologna, wodurch dem Volke der bevorstehende Einmarsch der k. k. Truppen angekündigt wird. Bologna, den 21 März 1831. *)

Die Truppen Sr. k. k. apostol. Maj. kommen, um diese Stadt zu besetzen. Die Gesinnungen und Absichten, mit denen sie einrücken, sind die friedlichsten und gehen dahin, daß die öf-

*) Aus der Gazetta di Bologna vom 22 März.

fentliche Ordnung und Ruhe nicht im geringſten geſtört werden. Die Munizipalität verſteht ſich zu ihren Mitbürgern, daß ſelbe ſich auch bei dieſer Gelegenheit mit jenem vollkommenen Gehorſam betragen werden, durch welchen ſie ſich ſtets ausgezeichnet haben. Sie werden ſich dadurch die Achtung der Regierungsbehörden und des Militärkommandos erwerben, und den Wünſchen der ſtädtiſchen Behörde vollkommen entſprechen.

Bologna, den 21 März 1831.

Giuſeppe Giacomelli.

50. Kundmachung des Kardinals Oppizoni, päpſtlichen Legaten a latere an die Einwohner ſeiner Diöceſe und der vier Legationen Bologna, Ferrara, Forli und Ravenna. Bologna, den 22 März 1831. *)

Wir Karl vom Titel des heiligen Bernhard alle Terme, der heiligen römiſchen Kirche Kardinalprieſter, Erzbiſchof von Bologna und Sr. Heiligkeit Papſt Gregor XVI Legat a latere.

Wenn es zu jeder Zeit erfreulich für mich war, mich in Eurer Mitte zu befinden, geliebteſte Kinder der meiner Hirtenſorgfalt anvertrauten Heerde, ſo iſt es mir doppelt werth, in dieſem Augenblicke unter Euch zu ſeyn, in welchem ich den Troſt habe, nach einer kurzen, aber ſchmerzlichen Veränderung die Ordnung, öffentliche Ruhe und den Gehorſam gegen die rechtmäßige Autorität wieder hergeſtellt zu ſehen.

Nachdem mit dem mächtigen Beiſtande der Waffen Sr. kaiſerl. apoſtol. Maj. die wenigen Ruheſtörer, die es thörichterweiſe verſuchten, ſich gegen die unverjährbaren Souveränetätsrechte des heiligen Stuhles aufzulehnen, komme ich, um Euch und Euren Brüdern der vier Legationen mit der Wiederherſtellung der päpſtlichen Regierung die wohlwollenden Geſinnungen jenes liebevollen Souveräns zu verkündigen, den Ihr noch nicht

*) Aus der Gazetta di Bologna vom 24 März.

kennt, und der für seine Unterthanen eine wahrhaft väterliche Neigung hegt.

Von Sr. Heiligkeit unserm Herrn, dem jetzt regierenden Papste Gregor XVI, der auf Erden der Statthalter eines Gottes des Friedens und der Liebe ist, mit dem Charakter eines Legaten a latere beehrt, freue ich mich, Euch in seinem Namen anzeigen zu können, daß die Irrthümer einer kleinen Anzahl von Individuen die Liebe, die er zu allen seinen Unterthanen ohne Unterschied hegt, nicht schwächen können.

Die tiefe Betrübniß, die sein Herz beim Anblick der unheilvollen neulichen Ereignisse ergriff, wird aufgewogen durch die daraus hervorgegangene unerschütterliche Treue und Religiosität der großen Masse der Bevölkerung, die ihren Pflichten mit Festigkeit ergeben und in ihren Prinzipien unwandelbar ist.

Der heilige Vater hegt das festeste Vertrauen, daß durch das standhafte Beharren des größten Theils seiner Unterthanen bei den guten Grundsätzen und durch die schnelle Rückkehr der wenigen Verirrten, die um so werthvoller seyn wird, jemehr sie freiwillig ist, alle seine Kinder sich vereinen, ein süßes Band um ihn schlingen und nur eine einzige friedliche Familie bilden werden.

Wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn es mir beschieden wäre, für ein so glückliches Ergebniß mitzuwirken, und wenn ich bei Einsendung dieser tröstlichen Nachricht an unsern gemeinsamen Souverän zugleich an seine Großmuth die Bitte richten könnten, daß auch auf die meiner Leitung provisorisch anvertrauten Bevölkerungen die Wirksamkeit der wohlthätigen Bestimmungen ausgedehnt werde, welche der erste Erguß seines Herzens bei der Besteigung des päpstlichen Thrones waren — ein Zeitpunkt, der durch zu bittere Erinnerungen bezeichnet wird, die man hoffen darf durch eine ruhigere Zukunft vertilgt zu sehen.

Bologna, den 22 März 1831.

C. Kard. Oppizoni.

Bekanntmachung des Kardinals Staatssekretärs Bernetti. Rom, den 23 März 1831. *)

Thomas Bernetti, Kardinal der heil. römischen Kirche, ...n von San Cesareo, provisorischer Staatssekretär Sr. ...keit des Papstes Gregor XVI.

Die heilige Sache der Religion und des Thrones hat un... ...s triumphirt und wird stets obsiegen, weil sie von Gott ... gegen die Anstrengungen der Ruchlosigkeit und des Auf... beschützt wird. Mögen sich nun Alle einmal überzeugen, ...e weltliche Souveränetät des Oberhauptes der Kirche hei... ...d unverletzlich ist; daß jeder Potentat von Europa stets ...eschützer und Vertheidiger der Rechte und der Unabhän... ...t dieses Oberhauptes seyn wird; daß hierüber feierliche ...ate und stipulirte Garantien bestehen, und daß folglich, da ...taaten des heiligen Stuhles gegen jeden auswärtigen An... ...geschützt sind, die Rebellionen und die Bestrebungen der ...hie um so mehr stets wirkungslos gegen dieselben seyn ...n.

Von dieser Wahrheit mögen sich die Störer der öffentlichen ...ung überzeugen, und ein für allemal den Beweis dafür ... tapfern Heerschaaren des erhabenen Kaisers und aposto... ...s Königs finden, welcher kaum die Stimme des bedräng... ...tellvertreters Jesu Christi vernahm, als Er Ihm sogleich ...lfe eilte, um die Ihm zugefügten Unbilden zu rächen, die ...len wieder zum Gehorsam zurückzuführen, und in den von ...ewaltthätigkeiten und den Vorspiegelungen einer licht... ...n Faktion zerrütteten Provinzen die Ruhe und den Frie... ...ieder herzustellen.

Die väterliche Regierung des heiligen Stuhles, unter wel... ...nsere Väter eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch ...ch und glücklich lebten, wird nun in den Provinzen wie... ...rgestellt, welche die Rebellion durch die Anwesenheit der

*) Aus der Gazette di Bologna vom 29 März.

habgierigen und von böser Tücke erfüllten Horden zerrüttet hatte. Der Papst, den uns Gott in seiner Barmherzigkeit geschenkt hat, ist nur darauf bedacht, die tiefen Spuren der Uebel, welche die ephemere Herrschaft der Revolution allenthalben zurückgelassen hat, zu vertilgen.

Die Provinzen, welche der Himmel vor der Geißel bewahrte, haben das Herz des Vaters kennen und die emsige Fürsorge des Regenten bewundern gelernt. Wenige Tage Seiner liebreichen und wachsamen Regierung haben hingereicht, um Allen eine unbegränzte Ergebenheit und eine unwandelbare Anhänglichkeit an denselben einzuflößen. Nun ist auch für die andern Provinzen der Augenblick gekommen, dieses Glückes theilhaftig zu werden und dieselbe Verehrung, dieselbe Zuneigung für den heiligen Vater zu fassen.

Der heilige Vater, eifrig beflissen dasjenige, was er seinen Völkern verheißt, zu erfüllen, beschäftigt Sich angelegentlichst damit, die Bedürfnisse derselben zu erforschen, um sie durch diejenigen heilsamen Maßregeln zu befriedigen, welche Er in Seiner Großmuth und Weisheit zum Wohle Aller zum Theil bereits beschlossen hat, und zum Theil sogleich, nachdem Er genauere Kenntniß über die besondern Umstände und Oertlichkeiten erhalten haben wird, demgemäß beschließen und anordnen wird.

Eine neue Epoche beginnt! Die durch die beklagenswerthen Ereignisse so sehr verringerten Mittel wird die Regierung durch um so größere Aufopferungen ersetzen, als sie zur schleunigsten Beförderung des Staatswohls geeignet seyn werden. Zu einem so heiligen Zwecke mitzuwirken, wird sich Niemand weigern, und sich hiedurch folgsam gegen die Vorschriften der Obrigkeit, die Ordnung beobachtend und würdig beweisen, zu den glücklichen Unterthanen eines Papstes zu gehören, der nur über die Herzen derselben zu herrschen wünscht.

Gegeben in dem Staatssekretariate am 23 März 1831.

Th. Kard. Bernetti.

Schreiben des Kardinals Benvenuti an den bei k. Avantgarde befehligenden General Geppert. Ancona, den 26 März 1831. *)

Ew. Excellenz! Da ich in Ancona angekommen bin und der Eigenschaft als Legatus a Latere Gebrauch machen kann, n dieſen Provinzen die gute Ordnung wieder herzuſtellen, ſie unter den Gehorſam gegen den heiligen Vater, ihren men Souverän, zurückzuführen, ſo ſtellten ſich mir vier glieder der gegenwärtigen Regierung vor, die HH. Armand Graf Bianchetti, Lodovico Sturani und Advokat Silvani t als Vorſteher des Magiſtrats) und bezeugten den Wunſch, n die Arme Sr. Heiligkeit zu werfen, und die von ihnen ngige Truppenmacht ohne Blutvergießen aufzulöſen, um päpſtlichen, bürgerlichen und Militärbehörden frei wieder ßen zu können.

Ich bin auf dieſe erſte Eröffnung und auf den Wunſch die uten Bürger eingegangen, in der Hoffnung, die Sache hre des heiligen Stuhls zum Ziele führen zu können.

Ich glaube jedoch, Ew. Excellenz dieſe Kunde davon geben üſſen, die beſtimmt iſt, Sie von dem Reſultat meiner thungen in Kenntniß zu ſetzen.

Wenn von Ihrer Seite nichts einem Waffenſtillſtande von n Tagen, wie er Ihnen am beſten gefallen wird, im ſteht, ſo bitte ich Sie, ihn zu unterſtützen.

In der Abſicht dieſes Waffenſtillſtandes verſchiebt General ndi zugleich ſeine betreffenden Verfügungen.

Ich bitte Sie ꝛc.

Ancona, den 26 März 1831.

G. A. Kard. Benvenuti,
Legatus a Latere.

---

*) Aus der Gazetta di Bologna.

53. Bekanntmachung der provisorischen Regierung der vereinten italienischen Provinzen. Ancona, 26 März 1831. *)

Ein Prinzip von einer großen Nation proklamirt, welche feierlich versicherte, daß sie dessen Verletzung von keiner Macht Europa's dulden würde, und die Garantie-Erklärungen, gegeben von einem Minister dieser Nation, vermochten uns den Volksbewegungen dieser Provinzen beizutreten. Alle unsere Macht war auf die schwierige Aufrechthaltung der Ruhe gerichtet, inmitten der Aufregungen einer Insurrektion, und wir hatten dieß unseren Herzen theuerste Genugthuung zu sehen, daß die Revolution mit der einer konstituirten Regierung eignen Ruhe vor sich ging, ohne Vergießung eines Tropfen Blutes. Jetzt, nachdem die Nation, welche jenes Prinzip verbreitet und garantirt hatte, in die Verletzung desselben gewilligt, und bei der Unmöglichkeit, mit Erfolg einer großen Macht zu widerstehen, welche schon einen Theil der Provinzen mit den Waffen besetzt hält, so wie bei unserm Wunsche, Blutvergießen und Unordnungen zu vermeiden, welche zu verhindern uns bis jetzt gelungen war, finden wir es rathsam, zum Behuf des allgemeinen Besten, welches das Gesetz jedes Staates ist, in Unterhandlung zu treten mit Sr. Eminenz dem Kard. Gian. Antonio Benvenuti, Legaten a latere Sr. Heil. Gregor XVI, und die Regierung dieser Provinzen an ihn abzugeben, welches von Sr. Eminenz angenommen ward mit den Konzessionen, die hier folgen.

Ancona, den 26 März 1831.

Die provisorische Regierung der vereinten italienischen Provinzen.

Der Präsident:

(Unterz.) Giovanni Vicini.

---

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 30 April.

44. Uebereinkunft zwischen dem Kardinal Benvenuti, päpstlichen Legaten a latere, und den Häuptern der Revolution im Kirchenstaat. Ancona, den 20 März 1831. *)

In Folge der Okkupation eines Theils der vereinten italienischen Provinzen durch die Truppen Sr. k. k. apostolischen Majestät, und der Erklärung ihres kommandirenden Generals, zur Besetzung der übrigen fortschreiten zu wollen, hatten diejenigen, welche die provisorische Regierung übernommen und geführt hatten, da sie sich in einem allzu ungleichen Kampfe befangen sehen, welcher sowohl für die Truppen als für die Provinzen traurige Folgen herbeiführen müßte, beschlossen, so viel an ihnen liegt, ein unnützes Blutvergießen zu verhindern, und allen spätern Unordnungen zuvorzukommen.

Zu diesem Endzwecke haben sie deputirt: die HH. Cavaliere General Armandi, Graf Cesares Bianchetti, Ludovico Sturani und Professor Advokat Antonio Silvani an Se. Eminenz den Hrn. Kardinal Benvenuti, von Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI mit der Macht eines Legaten a latere bekleidet, um die Provinzen, wie sie zuvor waren, in die Vaterarme Sr. Heiligkeit zurückzustellen, und Ruhe dem Kirchenstaate wieder zu geben.

Die benannten Deputirten fanden eine wohlwollende Aufnahme bei Sr. Eminenz dem Kardinal, welcher, als Dolmetscher der väterlichen Gesinnungen Sr. Heiligkeit, seiner Kinder Blut zu sparen, und in Betrachtung, daß solche Gesinnungen bereits in den von den kaiserlichen Truppen besetzten Provinzen ausgesprochen worden, überzeugt war, daß der heilige Vater mit noch größerer Gnade diejenigen aufnehmen werde, welche mit so ganz hingebendem Vertrauen liebevoll zu ihm zurückkehrten. Se. vorerwähnte Eminenz haben deßhalb auch mit gutem Willen nachstehende Konzessionen bewilligt.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 17 April.

1) Die provisorische Regierung der vereinten italienischen Provinzen legt die Herrschaft über die jetzt von den Nationaltruppen besetzten Provinzen in die Hände Sr. Eminenz nieder, welcher sie im Namen Sr. Heiligkeit übernimmt.

2) Se. Eminenz, rücksichtlich dieses freiwilligen Akts von Unterwerfung, verpfändet sein heiliges Wort, daß kein Individuum der päpstlichen Staaten, von keiner Klasse und keinem Stande, selbst kein solches, angesehen als Haupt- und vorzüglichster Beförderer der Revolution, jemals unter irgend einem Vorwande wegen seiner vergangenen Aufführung und politischen Meinung, oder wegen sonst eines Versehens gegen die Souveränetät des päpstlichen Stuhls und dessen Regierung, in seiner Person oder seinem Eigenthum verfolgt, beschwert oder beunruhigt werden soll.

3) Se. Eminenz verpfändet gleichfalls sein heiliges Wort, daß Se. Heiligkeit allen im Kirchenstaate Fremden, welche Theil an der Revolution genommen, bewilligen wird, unverletzt mit ihrem Eigenthum, binnen heute und fünfzehn Tagen aus den päpstlichen Staaten nach jedem ihnen beliebigen Orte ziehen zu dürfen. Zu diesem Behuf wird Se. Eminenz als Kardinal a latere sie gratis mit regelmäßigen Pässen versehen. Die in diesem Artikel Begriffenen müssen jedoch, falls sie bewaffnet sind, ihre Waffen den von Sr. Eminenz dazu bestimmten Personen übergeben.

4) Ebenfalls verpfändet Se. Eminenz sein heiliges Wort, daß alle Civilbeamten und alle Pensionirten, welche am verflossenen 4ten Februar ihren Gehalt in den genannten Provinzen genossen, nicht in ihren Rechten leiden sollen, weil sie der später errichteten Regierung gedient, oder Theil an der Veränderung genommen.

5) Was das Militär betrifft, sobald die Linientruppen und alle Uebrigen, so wie die Angestellten, auf die erste Anzeige des Kardinals die päpstliche Kokarde wieder anste-

den, ſo ſoll es ihnen geſtattet ſeyn, im Dienſte nach wie vor zu bleiben.

6) Es verpflichtet ſich und verſpricht Se. Eminenz allen in den Artikeln 2, 4 und 5 begriffenen Perſonen Päſſe gratis nach jedem von ihnen gewünſchten Orte des Auslandes zu ertheilen, ſo oft ſie ſolches binnen heute und fünfzehn Tagen verlangen; indem er zugleich erklärt und ſein heiliges Wort verpfändet, daß Se. Heiligkeit nicht diejenigen als ausgenommen zurückhalten werde, welche ſich mit ſolchen Päſſen aus den Staaten entfernt.

7) Sobald die gegenwärtigen Konzeſſionen unterſchrieben, und der Akt der Unterwerfung nach dem erſten Artikel vollzogen, wird Se. Eminenz den päpſtlichen Truppen Befehl ertheilen, die Feindſeligkeiten einzuſtellen, den revoltirten Truppen einen Waffenſtillſtand von zehn Tagen zugeſtehen, damit ſich die freiwilligen auflöſen und in ihre Heimath zurückkehren, oder den Paß auf die obenerwähnte Art empfangen, und die frühern päpſtlichen Soldaten ſich ihren alten Korps wieder anſchließen können.

8) Die Mitglieder der noch beſtehenden proviſoriſchen Regierung werden ihrerſeits den höhern Offizieren ihrer Truppen Befehle ertheilen, behufs der Ausführung des vorigen Artikels.

9) Se. Eminenz werden gleicherweiſe bei dem Kommandanten der kaiſerlichen Avantgarde, oder wo es ſonſt nothwendig wäre, zu vermitteln ſuchen, daß den Truppen der proviſoriſchen Regierung genügende Zeit gewährt werde, damit ihre Auflöſung nach dem oben Stipulirten vor ſich gehen möge.

10) Die proviſoriſche Regierung wird ſodann ihren Truppen den Befehl der Entwaffnung geben, und ſie anhalten, in der Zwiſchenzeit die Poſition zu nehmen, welche dem öſterreichiſchen Kommandanten zu beſtimmen belieben würde.

11) Den Nationalen und Freiwilligen, ſobald ſie aufgelöst ſind, wird ein Geleitszettel bewilligt, wornach ſie Brod

und

und Reise-Entschädigung empfangen bis zu ihrer Heimath, oder der Gränze, welche sie zu passiren wünschen.

Wer es wagte, den gegenwärtigen Konzessionen entgegen zu handeln, und den Befehlen nicht zu gehorchen, welche als ihre Folge ertheilt würden, außer daß er sich wegen solcher Entgegenhandlung und Ungehorsam verantwortlich machen würde, bleibt ausgeschlossen von dem Genusse dieser Konzession, da er sich der Gnade des Souveräns unwürdig gemacht. Se. Eminenz setzt sich vor, Sr. Heiligkeit um alle die Fürsorgen anzusehen, welche Seinem väterlichen Herzen eigen sind, und welche die Glückseligkeit seiner Unterthanen fester begründen werden.

Gegeben und unterschrieben im dreifachen Original, von welchen eines bei Sr. Eminenz verbleibt, eines dem Präsidenten der provisorischen Regierung übergeben ward, und das dritte den vorbenannten HH. Deputirten.

(Unterz.) G. A. Kardinal Benvenuti, Legat a latere; Cav. Pietro Armandi; Conte Cesare Bianchetti; Ludovico Sturani; Antonio Silvani.

Die Unterzeichneten, welche die Regierung der vereinten italienischen Provinzen bilden, nehmen die versprochenen Konzessionen an, und in deren Ausführung legen sie die von ihnen geführte Regierung in die Hände Sr. Eminenz nieder.

G. Vicini, Präsident; Antonio Silvani; General Armandi; Conte Cesare Bianchetti; Pio Sarti; Francesco Orioli; Ludovico Sturani; Antonio Zannollini.

Bekanntmachung des Kardinals Oppizzoni, päpſtl. egaten a latere, in den vier Legationen von Bologna, errara, Forli und Ravenna, die Nichtigkeit aller Akte r beſtandenen illegitimen Regierung, Verminderung s Salzpreiſes und Errichtung von Regierungskom- iſſionen betreffend. Bologna, den 26 März 1831. *)

Wir Karl Oppizzoni, Kardinal der heil. römiſchen Kir- Diakon von St. Bernardo alle Terme, Erzbiſchof von ogna, und Sr. Heiligkeit Papſt Gregor XVI Legat a la- in den vier Legationen von Bologna, Ferrara, li und Ravenna.

Zufolge der wohlwollenden und milden Verfügungen Sr. igkeit, welche in Höchſtderen Bekanntmachung vom 18 Fe- r d. J. ausgedrückt ſind, und der Uns vom Staatsſekre- te zugefertigten ferneren Inſtruktionen, erklären wir annit die Adminiſtrations- und Regierungsakte, welche von der ſenen unrechtmäßigen Regierung während der revolutions- Epoche vorgenommen worden ſind, für null und nichtig. genommen davon ſind jedoch die unter Privatperſonen ab- loſſenen Kontrakte, die Teſtamente und die gefällten Ur- e der Gerichte; ferner wird die Verordnung in Betreff der minderung des Salzpreiſes aufrecht erhalten, indem dieſe isminderung bereits durch eine unterm 19 Februar erloſſene dmachung des päpſtlichen Schatzmeiſters verfügt wor- war.

Ebenſo wird der in den reſpektiven Provinzen bermalen hende Zolltarif, jedoch nur proviſoriſch, beibehal- und obgleich wir davon unterrichtet ſind, daß der heilige er, welcher ſeine väterliche Fürſorge auch über dieſen inter- ten Finanzgegenſtand ausdehnt, bereits nützliche und vor- hafte Verbeſſerungen und Modifikationen mit gedachtem ife vorzunehmen verordnet hat, ſo halten Wir es doch bis

*) Aus der Gazetta di Bologna vom 2 April.

dahin, wo dieſelben auch hier bekannt gemacht und in Kraft werden geſetzt werden, für erforderlich, jede Neuerung zu unterlaſſen, die, weil ſie nur vorübergehend und momentan ſeyn würde, dem Handel und Wandel nur Störung und Nachtheil bringen könnte.

Da wir von dem lebhafteſten Verlangen beſeelt ſind, die verſchiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung allen jenen Verbeſſerungen zu unterwerfen, welche die öffentliche wie die Privatwohlfahrt am wirkſamſten zu fördern geeignet ſeyn dürften, und da Unſer ganzes Augenmerk auf dieſes hochwichtige Ziel hin gerichtet iſt, ſo haben Wir ſowohl in hieſiger Provinz wie in den andern Uns untergebenen Provinzen eine Regierungskommiſſion errichtet, in welcher die reſpektiven Delegaten den Vorſitz führen, und welchen die Regierung, wie die Verwaltung derſelben, übertragen ſind. Zu gleicher Zeit haben Wir Uns mit einer Conſulta für die vier Legationen umgeben, welche in ſelbiger durch eben ſo viele Mitglieder vertreten werden, damit Wir mit dem Beiſtand ihrer Einſichten und Rathſchläge die öffentlichen und Privatbedürfniſſe beſſer kennen und befriedigen lernen, und nicht minder von der Allerhöchſten Huld und Milde des heiligen Vaters diejenigen wohlthätigen und erſprießlichen Maßregeln erbitten können, welche von dem gemeinſamen Wunſche der Bevölkerung begehrt werden.

Gegeben im apoſtoliſchen Palaſte der Legation zu Bologna, den 26 März 1831.

(Unterz.) K. Oppizzoni.

L. Zechini, Generalſekretär.

Zu Mitgliedern der obgedachten Regierungskommiſſion für die Legation von Bologna wurden, der Gazetta di Bologna vom 2 April zufolge, ernannt: die HH. Conte Ceſare Meſſandro Scarſelli, Delegat; Marcheſe Guido Luigi Pepoli; Conte Giovanni Maſſei; Conte Alexandro Gamberini, Advokat; Antonio Gezardi, Advokat.

Zu Mitgliedern der Consulta für die vier Legationen: Conte Cavaliere Luigi Salina für Bologna; Conte Antonio Avogli Trotti für Ferrara; Conte Giovanni Lavatelli für Ravenna; Marchese Baldassare Romagnoli, von Cesena, für Forli.

56. Antwort des k. k. Generals Geppert auf das obige Schreiben des Kardinals Benvenuti, vom 26 März. Sinigaglia, den 28 März 1831. *)

Ew. Eminenz! Ich hatte die Ehre, das vom gestrigen Tage datirte Schreiben zu erhalten, das Ew. Eminenz an meine Vorposten gelangen zu lassen die Güte hatten.

Da der einzige Zweck, warum die kaiserlichen Truppen in die päpstlichen Staaten einrückten, darin besteht, die volle Ausübung der Souveränetät des heiligen Vaters und seine Regierung wieder herzustellen, so kann es mir nur zum höchsten Vergnügen gereichen, wenn ich dieses Ziel erlangen kann, ohne von den Waffen Gebrauch zu machen, durch die freiwillige Unterwerfung, welche Se. Heiligkeit von jedem Ihrer Unterthanen zu fordern volles Recht hat.

Indem ich aber Ew. Eminenz die Versicherung gebe, daß ich bereit bin, die Stadt und Festung Ancona als Freund zu besetzen, muß ich jedoch erklären, daß, da mit keiner legitimen Macht ein Krieg besteht, ich auch mit keiner in Unterhandlung treten kann, daher ich ohne irgend einen Aufschub die militärischen Operationen fortsetzen, überall, wo ich auf Widerstand stoßen, Gewalt anwenden und mich streng jedes Rechtes gegen diejenigen bedienen werde, welche dafür verantwortlich sind.

Es bleibt mir daher nur übrig, Ew. Eminenz ꝛc.

Sinigaglia, den 28 März 1831.

(Gez.) Firmin Geppert, General.

*) Aus der Gazetta di Bologna.

57. Halboffizielle Nachricht aus Wien (vom 4 April) über das Einrücken der österreichischen Truppen in Ancona, den 29 März 1831. *)

Durch einen am 29 März von Ancona abgegangenen Kourier ist die Nachricht von dem daselbst am gedachten Tage um 1 Uhr Nachmittags erfolgten Einrücken der k. k. Truppen, unter dem Kommando des Feldmarschall-Lieutenants Baron Geppert, eingelaufen, welches die unmittelbare Herstellung der päpstlichen Regierungsautorität in der Person Sr. Eminenz des Kardinals Benvenuti zur Folge hatte.

Außer dem Gefechte bei Rimini, wo eine halbe Jägerkompagnie und eine halbe Escadron Husaren in einigen Minuten das ganze aufgestellte Insurgentenkorps in die Flucht schlug, ist gar keine weitere Feindseligkeit mehr vorgefallen.

Schon in der Nacht am 26 verließen die Insurgenten ihre Stellung bei Cattolica und flüchteten bis über Pesaro, sechzehn mit ihren Verwundeten beladene Wagen mit sich führend. Jeder Versuch des Widerstandes ward aufgegeben, da die wenigen Chefs das Auseinanderlaufen ihrer in Verwirrung gebrachten Soldaten nicht zu hindern vermochten. Der General Mengen erreichte mit der Avantgarde, am 26sten, und der Feldmarschall-Lieutenant Geppert mit dem Gros am 27sten Pesaro, wo die Truppen, wie überall, mit Freudenbezeugungen, Vivatrufen und Beleuchtungen empfangen, und laut als die Befreier des ruhigen Volkes von dem Joche einiger Unruhestifter begrüßt wurden. An diesem Tage erschienen Parlamentärs der Insurgenten an den Vorposten, um einen Waffenstillstand bittend; der General Mengen wies sie aber mit dem Bedeuten zurück, daß man mit Rebellen in keine Unterhandlungen trete, und setzte seinen Marsch fort.

Der Schreck und die Verwirrung, welche bei den Insurgenten in Folge der bei Rimini erlittenen Schlappe eingerissen

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 5 April.

war, wurde noch durch das Erſcheinen einiger k. k. Kriegsfahrzeuge vermehrt, welche vor Peſaro eintrafen und gegen Ancona ſegelten, um vor dieſem Hafen zu kreuzen.

Was noch von der Streitmacht der Inſurgenten übrig blieb, deren größter Theil die Gewehre wegwerfend oder verkaufend davon gelaufen war, flüchtete nach Ancona.

Der laut angekündigte Entſchluß der Inſurgenten, dieſe Stadt bis aufs Aeußerſte zu vertheidigen, blieb, gleich allen ihren verächtlichen Großſprechereien, unerfüllt.

Vom Schrecken über die von dem heiligen Vater zu Hülfe gerufenen Truppen ergriffen; von ihren Soldaten verlaſſen und von der ruhigen Bevölkerung überall bedroht und gedrängt, verſuchten einige der Häupter der Revolution die Gnade des früher von ihnen gefangen gehaltenen Kardinals Benvenuti anzurufen, während andere ihr Heil in der Flucht ſuchten.

In dieſer Verfaſſung befand ſich Ancona, als der Einmarſch der k. k. Truppen den als Organ der päpſtlichen Regierung handelnden Kardinal Benvenuti in die Lage ſetzte, die zur Herſtellung der geſetzlichen Ordnung und der legalen Autoritäten nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, um die nächſterwarteten Befehle Sr. Heiligkeit in Vollziehung zu bringen.

Die noch übrig gebliebenen Inſurgenten haben ihre Waffen niedergelegt und bitten nur um Päſſe in ihre Heimath; der Mehrzahl wurden ſelbige ſogleich von dem Kardinallegaten bewilligt. — Die weiteren Nachrichten über die Akte der in Ancona wieder hergeſtellten päpſtlichen Regierung werden erwartet.

Die Revolution im Kirchenſtaate iſt ſonach beendigt. Erzeugt in dem Wahn, daß der Augenblick gekommen ſey, und der ſeit lange im Wege geheimer Sekten vorbereitete Ausbruch, ohne möglichen Widerſtand, ſicher, ohne perſönliche Gefahr und Kompromittirung für einzelne Verräther an der öffentlichen Sache, gelingen müſſe, und einzig auf dieſen Wahn geſtützt,

iſt das Werk der Finſterniß durch das bloße Auftreten einer geregelten Kraft in Staub zerfallen. Die Revolution beſchränkte ſich auf Individuen, welche ſie als eine Stufe zu ihrem Eindringen in die höchſten Stellen des Staates betrachteten, die Sache aber, die ſie mit großen Worten zu vertheidigen entſchloſſen ſchienen, nicht mit einer einzigen kraftvollen Handlung zu unterſtützen wußten. Aller Orten von denen, die ſie ins Unglück ſtürzten, verwünſcht und verfolgt, waren die Anſtifter des Aufſtandes die Erſten, welche die Flucht ergriffen.

Die päpſtliche Regierung iſt allenthalben in ihre Rechte wieder eingetreten; nirgends hat die ihr gebotene Hülfsmacht ſich die geringſte Einmiſchung in die Regierungsangelegenheiten des Landes erlaubt; ſie hat ihre Aufgabe gelöst, ohne der Achtung vor dem Rechte, welches ſie zu ſchützen, ohne dem Zweck, welchen ſie zu erreichen ausſchließend beſtimmt war, einen Augenblick untreu geworden zu ſeyn.

Alsbald nach geſicherter Ruhe, werden die k. k. Truppen die päpſtlichen Staaten wieder verlaſſen.

58. Inhalt eines vom Feldmarſchall-Lieutenant Baron Geppert erſtatteten Berichts. Peſaro, den 3 April 1831. *)

Ein von dem Feldmarſchall-Lieutenant Baron Geppert aus Peſaro vom 3 April eingelaufener Bericht enthält, außer den Details über die bereits bekannte, nach der Beſetzung Ancona's vorgenommene Bewegung gegen den Inſurgentenchef Sercognani und die für den Rückmarſch des zweiten mobilen Korps getroffenen Verfügungen, die Anzeige, daß in der Nacht vom 5ten auf den 6ten der von dem päpſtlichen General Reſta abgeſandte Generaladjutant Obriſtlieutenant Manley in Ancona mit der Nachricht angekommen ſey, daß General Reſta ein Truppenkorps von beiläufig 5000 Mann unter ſeinen Be-

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter.

fehlen habe, welche an verſchiedenen Punkten aufgeſtellt ſeyen und deren Vortrab im Begriffe ſtehe Tolentino zu beſetzen.

Der Feldmarſchall-Lieutenant Baron Geppert hat das Kaſtell von Ancona, deſſen Werke Reparaturen erheiſchten, herſtellen laſſen. Von den den Inſurgenten abgenommenen, in der Citadelle von Ancona als Eigenthum der päpſtlichen Regierung deponirten Waffen hatte der Feldmarſchall-Lieutenant Baron Geppert den päpſtlichen Behörden 200 Stücke Gewehre zur Bewaffnung der Gendarmen (Carabinieri) verabfolgen laſſen, um die Gegenden, wo keine kaiſerlichen Truppen ſtehen, vor Raubgeſindel zu ſichern, an dem es nicht fehlen wird, da die Inſurgenten, außer den Linientruppen, meiſtens aus liederlichen Leuten der Städte beſtanden, die nun ohne Unterhalt im Lande herumſtreifen und die friedlichen Einwohner beängſtigen.

Das Landvolk hat an der Revolution nicht den geringſten Antheil genommen; nicht Einer diente bei den Inſurgenten; auch wurden die kaiſerlichen Truppen, beſonders von dieſer Volksklaſſe, allenthalben mit unbeſchreiblichem Jubel aufgenommen.

59. Päpſtliche Proklamation. Rom, den 5 April 1831. *)

Gregor XVI an ſeine geliebteſten Unterthanen. Jener Gott, welcher nach ſeinen unerforſchlichen Schlüſſen nicht verſchmäht hat, Unſere Schwäche zur päpſtlichen Würde zu erheben, hat Uns unter den Drangſalen nicht vergeſſen, welche ſich ſeit den erſten Augenblicken deſſelben ſchnell vervielfältiget haben; und indem Er mittelſt ſeiner immer lobenswürdigen Vorſehung nicht zugab, daß ſie die Kräfte überſtiegen, verlieh Er ſorgfältig mit der Trübſal auch das Mittel, ſie zu überwinden, damit Wir nicht irre werden in der Hoffnung auf den ſichern göttlichen Schutz, welche Wir bereits auf das lebhafteſte

*) Aus dem Diario di Roma.

äußerten, als Wir das erstemal zu Unsern Völkern gesprochen haben. Indem Wir darüber erfreuet die Stillung des Ungewitters und die Herstellung der Ruhe in den Provinzen, welche der Religion und dem Throne feindlich gesinnte Personen mit dem Schrecken des Aufruhrs verheerten, ankündigen, machen Wir mit Frohlocken zum Ruhme der Wahrheit bekannt, daß wenn in Unserm römischen Volke sich die Reinheit jenes Glaubens erhielt, welchem mit göttlichem Zeugnisse der hl. Paulus in der ganzen Welt verkündet zu seyn versicherte, auf gleiche Weise auch dessen Treue gegen seinen Vater und Regenten in ganz Europa gepriesen wird.

Es ist süß für Uns, auf solche Art ein öffentliches Lob einem so getreuen Volke zu ertheilen, von welchem Wir Uns daher auch in den stürmischsten Augenblicken nicht würden entfernt haben, entschlossen, mit ihm das Schicksal zu theilen, womit es Gott gefällig gewesen wäre, Uns unter seiner mächtigen Hand zu demüthigen. So wie die aufrichtige Anhänglichkeit, der kindliche Gehorsam, die gelehrige Unterwürfigkeit dieses Volkes gegen Unsere Person Uns ein unbegränztes Vertrauen zu demselben eingeflößt haben, um so theurer wird Uns beständig die Erinnerung jener rührenden Beweise seyn, welche es Uns auf die einleuchtendste Art zu geben bemüht war.

Sie sind vorüber — Dank sey es dem göttlichen Beistande, welchen Unsere Kinder mit eifrigen, öffentlichen und besonderen Gebeten beschleunigten! — vorüber sind sie die Tage der Traurigkeit, und zerbrochen sind zugleich mit dem Bogen die Waffen, welche ruchlose Hände geschwungen haben, um auf dem Acker der Leviten Verheerung und Thränen zu verbreiten. Der Sitz des Christenthums, zu dessen Regierung Gott mit besonderer Vorliebe einen Oberhirten bestimmt hat, der zugleich weltlicher Herrscher sey, damit er in letzterer Eigenschaft ungehindert seyn möge in Ausübung seiner geistlichen Macht, hat auch dieses mal triumphirt, gegen die Angriffe und Ränke der Gottlosigkeit, beschirmet von dem, welcher ihn gleichsam zu einem unbezwing-

baren Thurme gemacht hat, an welchem tauſend und abermal tauſend Schilde und die ganze Rüſtung der Starken befeſtigt ſind.

Allein, wenn Wir mit dem aufrichtigſten und lebhafteſten Dankgefühle in der kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Armee jene Heldenſchaaren erblicken, welchen Gott den Sieg über die Bosheit der Aufrührer und damit auch die Ehre vorbehalten hat, dem heil. Stuhle ſeine Staaten zurück zu ſtellen und ſo den unaufhörlichen Antrieb jener reinſten Religion, die der ſchönſte Lobſpruch ihres erlauchten und mächtigen Gebieters Franz I iſt, an welchen unauslöſchliche Dankbarkeit Uns beſtändig binden wird, mit einem glücklichen Erfolge zu krönen, ſo ſey auch Ruhm und Lob jenen ehrenwerthen Bürgern, welche ſchnell ſich bildend zu einer Stadtmiliz, unermüdet unter den Waffen und den Mühſeligkeiten eines ſehr ſchweren Dienſtes, für die Sicherheit Unſerer Perſon und für die Ruhe dieſer Stadt gewacht haben. Wir bemerkten es mit Rührung, wie Perſonen vom vornehmſten Adel und die auserleſenſten und thätigſten Individuen aus allen Ständen großmüthig und ohne Unterſchied mit dem Volke gewetteifert haben; Unſer Gemüth wurde davon auf das innigſte gerührt, und es iſt Uns demnach angenehm, zu erklären, daß Wir die ſchönen Beweiſe einer ſolchen Ergebenheit mit Unſerer ganzen Zärtlichkeit vergelten werden, welcher nur durch die Sicherheit der vollkommenen Wohlfahrt ſo getreuer Kinder, welchen die größte Sorgfalt zu widmen für uns ein wahrer Troſt iſt, nie Genüge geleiſtet zu werden vermag.

Allein in einer ſo entſchiedenen Treue und in einem ſo edeln Zwecke hatte das römiſche Volk die angränzenden Provinzen zu Nebenbuhlern, welche nach getroffenen Anſtalten zur Vertheidigung ihrer Gebiete es für rühmlich gehalten haben, Freiwillige abzuſchicken, welche mit Verlaſſung ihrer Heimath ſich beeilten, jenen koſtbaren Theil jener Truppen zu vermehren, welcher unter erfahrenen und ehrenvollen Anführern die

Macht der Uns geleisteten Eide empfand, und den klassischen Boden der Treue zu vertheidigen und respektiren zu machen gewußt hat; ihnen Allen werde hier die Versicherung Unsers vollständigen Wohlgefallens und die Verheißung zu Theil, daß dasselbe nicht unfruchtbar seyn wird, indem Uns zu sehr daran liegt, ihren größeren Vortheil auf das wirksamste zu befördern, so viel die unglücklichen Umstände dieses gestatten werden.

Gerne möchten Wir Unser Herz auf eine ähnliche Art gegen alle übrigen Unterthanen ergießen, welche Gott Unserer zeitlichen Regierung anvertraut hat. Wenn diese nun aber gleich in das Unglück einer Empörung dahin gerissen worden sind, so ist Uns doch wohl bekannt, daß es größtentheils nur Opfer des Zwanges oder der Furcht gewesen sind, wie dieses das Frohlocken und die Freude bewiesen hat, mit welcher sie beim ersten Hoffnungsstrahle der nahen Befreiung das ihnen von den Aufrührern aufgelegte schmähliche Joch wegwarfen, die friedliche Fahne der päpstlichen Regierung an die Stelle der Zeichen der Treulosigkeit setzten, und die Rückkehr zu jenem Vater und Souverän verkündigten, von dessen Busen sie das Verbrechen Weniger auf eine elende Weise losgerissen hat.

Fest in dem großen Gedanken, Maßregeln zu geben, welche den Zustand Unserer Unterthanen auf eine glückliche Weise verbessern, haben Wir selbst unter den vorübergegangenen betrübenden Unglücksfällen Unsere Sorgfalt darauf gerichtet; und beständig geneigt, jene ihrer Wünsche zu erhören, welche von wahrhaften Bedürfnissen erzeugt und zur Erzielung der verlangten Vortheile geeignet sind, werden Wir unverweilt die Verordnungen erlassen, welche die Erwägung des Vergangenen und die Prüfung der dermaligen Umstände Uns als die nützlichsten darstellen werden.

Allein diese ganze väterliche Sorgfalt würde nur zu sehr vereitelt werden, könnte Uns nie den vorgesteckten Zweck erreichen machen, und selbst beim schmeichelhaftesten Anscheine einer glücklichen Zukunft würde die Dauer desselben nur augenblick-

lich ſeyn, wenn man nicht durch nachdrückliche Maßregeln der Rückkehr von Unordnungen vorbeugte, welche von den durch ſie herbeigeführten Uebeln eine ſehr langwierige Spur zurücklaſſen werden.

Bedenkend jedoch, daß das auserwählte Getreide immer erſtickt werden wird, ſo lange nicht das Unkraut, das der Feind darunter ſäete, bis auf die Wurzel ausgerottet iſt, können Wir nicht anders als mit Bedauern eine Akte betrachten, datirt aus Ancona vom 26ſten März, welche, indem ſie die Grundſtoffe der Rebellen unverletzt ließ, den Wirkungen derſelben nur für den Augenblick Einhalt that, die um ſo verderblicher würden geweſen ſeyn, ſobald es an Einem ermangelt haben würde, der dem wirbelvollen Strome einen Damm geſetzt hätte.

Allein Dank ſey jenem Gott, welcher in ſeiner unermeßlichen Vorſehung aus dem Uebel wahrhaft Gutes zieht, wenn Er es ſeiner größern Ehre für erſprießlich hält, und der es zugab, daß die Häupter der Rebellen in eine neue ſtrafbare Blindheit verfallen ſind. In ihrer Eitelkeit thörichterweiſe auf neue Mittel zur Erhöhung ihrer Schuld bedacht, wollten ſie dem Bedürfniſſe des Augenblicks dadurch abhelfen, daß ſie durch Gewalt, durch trügeriſche Ausſicht auf nahe Unglücksfälle, durch eine verſtellte heuchleriſche Reue, Unſerm geliebten Sohne, dem Kardinal Benvenuti, welchen ſie, ohne Rückſicht auf ſeine erhabene Würde, nachdem ſie ihn zuerſt beſchimpft, angefallen, verhaftet und ihn ſelbſt dann, als er in Folge dieſer Mißhandlungen in eine ſchwere Krankheit fiel, die nothwendige Freiheit nicht zurückgegeben haben, noch immer in ihren Händen hielten, und welchen ſie durch verleumderiſche Edikte zum Gegenſtande des Volkshaſſes zu machen ſuchten, eine Akte abgenöthigt haben.

Allein die innerliche Nullität einer ſolchen Akte, erlaſſen in einem Zwangszuſtande von einem Prälaten, welcher als Gefangener vom Feinde weggeſchleppt, ſchon auf der Stelle die

Fähigkeit verloren, Dolmetſcher Unſerer Geſinnungen zu ſe
und daher aufgehört hatte, der Verwahrer der ihm von U
ertheilten Gewalt zu ſeyn, war augenſcheinlich und nur zu
von Allen anerkannt. Die Redlichen betrübten ſich darü
unendlich, und allgemein war das Schmerzgefühl über die
bereitung, in welche ein gerechter Mann in einem angſtvol
Augenblick und unter den hinterliſtigen Bemühungen der
verſöhnlichen Feinde der öffentlichen Ordnung gefallen war.

Wir verwarfen dieſe Akte, ſobald Wir nur davon Ken
niß erhalten hatten, und erklärten laut die Ungültigkeit der
ben, welche handgreiflich aus ſo vielen Gründen hervorgi
mit dieſem jedem göttlichen und menſchlichen Rechte gemä
Grundſatze ſtimmten auch die Inſtruktionen überein, welche
erlaſſen Wir Uns einzig in der Abſicht beeilten, wiederh
Unglücksfälle von Unſern Völkern abzuwenden.

Als Diener jenes Herrn jedoch, welcher will, daß da
nige, was Aergerniß erregt, abgehauen, und der verdorb
Sauerteig, welcher die Maſſe anſtecken würde, auf die S
geſchafft werde, wollen Wir nicht vergeſſen, daß Wir ei
Tages Gott Rechenſchaft ablegen müſſen von dem Gebrau
den Wir von der Güte, ſo wie von der Gerechtigkeit gem
haben.

Von den Pflichten durchdrungen, welche Uns die Eig
ſchaft als Herrſcher auferlegt, werden Wir, ſelbſt auf den
gen des Friedens wandelnd, den Gedanken feſthalten, daß
für ſich mit ſanfter Umarmung der Gerechtigkeit anſchmie
muß, welche gebieteriſch von Uns heiſcht, daß Wir diejenig
die die wiederholten Ergieſſungen der Milde und Nachſicht
mit neuen Frevels gegen die Religion, die weltliche Herrſc
und die öffentliche Ruhe erwiderten, in den Stand ſetzen, n
weiter ſchaden zu können.

Verpflichtet, Unſern Unterthanen Sicherheit der Pe
nen, der moraliſchen Ordnung und des Vermögens zu verſc
ſen, werden Wir einzig in dieſem heilſamen Zwecke Unſere V

sichtsmaßregeln erlassen und Uns dabei in den Schranken halten, welche Milde und Gerechtigkeit haben müssen. Gemeinsame Obliegenheit sey es demnach, für Uns von der göttlichen Erbarmung Licht und Beistand zu erflehen, daß Unsere Beschlüsse ihrem Willen gemäß seyen, damit sie unter seinem Schutze jene Resultate fester und dauernder Glückseligkeit hervorbringen, welche, im Recht und in der Wahrheit erzeugt, genährt und vermehrt, allein jene Wünsche zu erfüllen vermag, welche Wir für Unsere Unterthanen eifrigst zum Himmel emporschicken und ihnen anbei Unsern apostolischen Segen ertheilen.

Gegeben zu Rom zu St. Maria Maggiore am 5ten April 1831, im ersten Jahre Unserer päpstlichen Regierung.

Gregor P. P. XVI.

60. Edikt, die Untersuchung und Bestrafung des im Kirchenstaate stattgefundenen Aufstandes betreffend. Rom, den 14 April 1831. *)

Tommaso, der heiligen römischen Kirche Kardinal Bernetti, Sr. Heiligkeit, unsers Herrn, Papst Gregors XVI Prostaatssekretär.

Im Einklang mit dem von Sr. Heiligkeit unserm Herrn in seiner Notifikation vom 5ten d. ausgedrückten Absichten, erfüllen wir die uns zukommende Pflicht, indem wir folgende Verfügungen bekannt machen, deren Ausführung der heil. Vater uns mündlich zu befehlen geruhte.

Art. 1. Es wird eine Civilkommission niedergesetzt, um über die zu erkennen, welche die Generalpolizeidirektion ihr in möglich kürzester Frist anzeigen wird, als Urheber oder Verbreiter, durch Handlungen, Schriften oder Machschläge, der im Kirchenstaate nun aufgehörten Rebellion.

Art. 2. Eben so wird eine Militärkommission eingesetzt, um auf gleiche Weise gegen die Militärs aller Waffen zu verfah-

*) Aus dem Diario di Roma vom 16 April.

ten, und diejenigen, welche von beſagter Generaldirektion ihr angezeigt werden, als Anſtifter und Verbreiter der Rebellion bloß mittelſt der Waffen.

Art. 3. Nach ausdrücklichem Willen des heil. Vaters bleibt die Beobachtung der Kirchenunverletzbarkeit (des Kirchenaſyls, Immunità reale) bei der Vollziehung der beiden obigen Artikel aufgehoben, ſo daß in den betreffenden Fällen die Auslieferung der bezeichneten Verbrecher nach den kanoniſchen Regeln erfolgt. Die im erſten und zweiten Artikel etwa begriffenen Geiſtlichen werden der Civilkommiſſion übergeben, die durch den Beitritt eines aus dem Klerus gewählten Deputirten vermehrt wird.

Art. 4. Unter den Strafen, welche die beſtehenden Geſetze den Schuldigen zuerkennen, wird diejenige der Konfiskation der Güter in eine Geldbuße für die der Schatzkammer durch die Rebellion verurſachten Verluſte verwandelt; das väterliche Erbtheil, inſofern es den Schuldigen ſelbſt gehört, befindet ſich von dem Augenblicke an, wo die Schuld gerichtlich erwieſen iſt, ebenfalls mit einbegriffen, ſelbſt wenn es durch das Recht der Erſtgeburt oder durch Fideikommiß bedingt iſt.

Art. 5. Alle Civil- und Gemeindebeamten, alle Beſoldeten jeder Art, und alle Militärs, welche, auch ohne als Anſtifter oder Verbreiter der Rebellion bezeichnet zu werden, doch durch Handlungen, Schriften oder Rathſchläge thätigen Theil daran nahmen, können in den Stellen oder Graden, die ſie vor der Rebellion innehatten, oder in der Erhebung ihrer Gehalte nicht beſtätigt werden, ohne von den betreffenden Anſchuldigungen gereinigt zu ſeyn.

Art. 6. Die Erzkanzler und Kanzler der Univerſitäten ſo wie die betreffenden Biſchöfe haben dafür zu ſorgen, daß unverweilt von ihren Stellen und von der Erhebung ihrer Honorare bei den Univerſitäten, Seminarien, Kollegien, öffentlichen Erziehungs- und Lehranſtalten, ſo wie von der Verwaltung jeder frommen Stiftung, alle diejenigen entfernt werden,

die der Rebellion Beistimmung oder Beifall zeigten, oder irreligiöse, mit den Prinzipien, auf denen die öffentliche Ordnung beruht, im Widerspruche stehende Grundsätze an den Tag legten; und zwar sollen sie davon so lange suspendirt bleiben, bis es den Verdächtigen gelingt, ihre Unschuld nachzuweisen.

Art. 7. Als aufgelöst erklärt sind die Militärkorps aller Waffen, die in den in Aufruhr befindlichen Provinzen standen; die dazu gehörigen Offiziere können vor der besagten Militärkommission Nachweisung vorlegen, um ihre Unschuld darzuthun, oder ihre Schuld zu vermindern, in Erwartung der Vorkehrung, die unser Herr in Hinsicht eines jedes zu treffen geruhen wird.

Art. 8. Den Regungen seiner allerhöchsten Gnade folgend, geruhte der heilige Vater allen Andern Verzeihung zu ertheilen, die Beförderer oder Mitschuldige der Empörung waren, ohne Ausnahme derer, die, wenn sie nicht im Militärdienste des heiligen Stuhls standen, bewaffnete Anhänger der Rebellen waren, sey es als bloße Gemeine, oder in einem Grade unter dem des Kapitäns, vorausgesetzt jedoch, daß sie vor dem 6ten d. freiwillig die Waffen niederlegten.

Art. 9. Die Civilkommission wird in Ancona, die militärische in Rom ihren Sitz haben.

Art. 10. Der Prozeß gegen die Angeklagten wird summarisch und rasch seyn, so daß alle zur Entdeckung der Wahrheit nicht nothwendigen Formalitäten wegfallen.

Art. 11. Ihre Vertheidigung beschränkt sich auf die realen Einwendungen der Sache, sowohl de jure als de facto.

Art. 12. Jeder neue Akt des Ungehorsams gegen die öffentlichen Behörden, jede Anmaßung, die auch nur im geringsten die öffentliche Ruhe stört, jede Verletzung der öffentlichen Ordnung in That oder Rede, und noch mehr jedes andere aufrührerische Attentat, das sich irgend einer von denen zu Schulden kommen läßt, denen bereits Verzeihung ertheilt ist,

er-

erwegt gegen ihn alle Rechtstitel wieder, welche die Gerechtigkeit schon jetzt ihm zur Last hätte legen können.

Gegeben im Staatssekretariat am 14 April 1831.

Kard. Bernetti.

61. Schreiben des Grafen von St. Leu, Louis Napoleon, an den Redakteur des Courrier français, die angebliche Theilnahme der zwei jungen Grafen St. Leu an der Revolution im Kirchenstaate betreffend. Anfangs April 1831. *)

Mein Herr! Erlauben Sie mir einige Bemerkungen über drei in Ihrem Journale enthaltene Artikel .... Meine zwei Söhne, Napoleon Louis und Louis Napoleon Charles, waren am verflossenen 20sten Febr. bei mir, und reisten dann ihrer Mutter der Gräfin, und nicht der Herzogin, v. St. Leu, die von Rom kam, entgegen. Diese nahm aber den Weg über Siena, während meine Söhne ihr auf der Straße von Arrezzo, die man ihnen angegeben hatte, entgegen reisten. Sie kamen auf diese Art über die Gränzen von Toscana hinaus, ohne sie zu treffen, und befanden sich bald in insurgirten Ländern.

Lebhaft von ihrer Abwesenheit und ihrer Reise in ein gegen den heiligen Stuhl insurgirtes Land betroffen, von dem ich, so wie mein ältester Sohn, mehr als 10 Jahre Gastfreundschaft und unverkennbare Beweise des Wohlwollens erhalten hatte, und für das ich immer Gesinnungen der Hochachtung und der Ergebenheit gehegt, that ich alle nöthigen Schritte, um sie zu veranlassen ein Land und die Nähe einer Armee zu verlassen, der sie fremd waren.

Ich war es, der den Chefs der bolognesischen Armee vorstellte, daß zwei Personen von einer aus Frankreich verbannten Familie (was seit dem Monate Julius noch ungerechter ist, als es vorher gewesen) nur ihrer Sache schaden könnten, und meine

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19 April.

Söhne entfernten ſich. Aber ich konnte ſie nicht zur Rückkehr zu mir nach Toscana bewegen.

Es waren kaum drei Wochen verfloſſen, als mein älteſter Sohn, der Gegenſtand meiner zärtlichſten Liebe, zu Forli von einer Bruſtentzündung und den Maſern befallen ward, und am 17 März nach kurzer Krankheit in den Armen ſeines Bruders ſtarb. Dieſer befolgte nach dieſem traurigen Schlage meinen frühern Rath, und trat ſeine zu lange durch unſere Lage als Verbannte und ſelbſt als Verfolgte verzögerten Reiſen an. Es iſt nicht wahr, daß meine Söhne eine groſſe Zahl von Inſurgenten mit Piken bewaffnet hätten. Es iſt nicht wahr, daß ſie je von ihrem Vetter, dem Herzog von Reichſtadt, geſprochen.

Erlauben Sie mir noch zu bemerken, daß man der Mutter meiner Söhne ſehr mit Unrecht den Namen der Herzogin von St. Leu gibt. Obgleich wir ſeit vielen Jahren von Tiſch und Bett getrennt ſind, ſo ward doch unſere Ehe ſo getrennt, daß meine Gattin nicht meinen Namen, ſo wie ich ſelbſt, führen könnte. Diejenigen, die ſie ſo nennen, thun, weit entfernt ihr zu ſchmeicheln, ihrem Urtheil und der Achtung, die ſie verdient, Unrecht, wenn ſie meynen, ihr dadurch gefällig zu ſeyn. Bei dem tiefen Kummer, in den mich das neue mir zugeſtoßene Unglück geworfen, dürfte es mir erlaubt ſeyn, mein Bedauern und meinen unbegränzten Schmerz auszuſprechen, da der Verſtorbene der einzige Zweck meines Lebens war, und durch den Verein der ſeltenſten und glücklichſten Eigenſchaften die Achtung und Anhänglichkeit Aller, die ihn kannten, verdiente.

Ein guter Sohn, ein trefflicher Gatte, ein trefflicher Bruder, Franzoſe mit Leib und Seele, hatte er nicht nur ſeine Unterrichtszeit gut angewendet, ſondern bereicherte auch ſeine Kenntniſſe täglich durch die glücklichſten Anlagen. Die Fragmente, die er hinterlaſſen, und die ich vielleicht einmal, wenn mir die Kraft dazu bleibt, herausgeben werde, dürften beweiſen, daß er ſeinem Vaterlande mit eben ſo vielem Nutzen als

Aufgeklärung gedient haben würde, wenn die Proscription, deren Gegenstand seine Familie auf eine eben so barbarische als unnütze Weise ist, aufgehört hätte. Wenn irgend etwas meine gnadenlose Lage mildern kann, so ist es die Gewißheit, daß er jetzt wenigstens gegen die offenbaren Streiche, so wie gegen die Fallstricke der menschlichen Feindschaft und Verschlagenheit gesichert ist.

Genehmigen Sie u. s. w.

(Unterz.) L. v. Kl. Leu.

6.

Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im 1sten Hefte dieses Bandes Seite 135 abgebrochenen Aktenstücke.)

92. Bericht des Feldmarschalls Grafen Diebitsch-Sabalkanski vom 17 (29) März 1831. *)

Der General-Feldmarschall Graf Diebitsch-Sabalkanski berichtet Sr. Maj. dem Kaiser unterm 17 (29) März, daß endlich die Beschaffenheit der Wege es erlaubt, eine Bewegung zur Fortsetzung der beabsichtigten Kriegsoperationen vorzunehmen.

Seit dem letzten Berichte ist nichts Wichtiges vorgefallen. Der General Dwernizki verhält sich unthätig in Zamosc; unsere Patrouillen streifen bis zwei Werste vor den Mauern dieser Festung. Auf unserm rechten Flügel hatte ein Detaschement,

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 9 April.

das unter der Anführung des Generals Umiński aus Warschau gerückt war, verstärkt durch die Garnison von Modlin und andere in der Wojewodschaft Płock neu aufgebotene Truppen, den Plan, die von dem Gardekorps besetzten Quartiere unvorhergesehen zu überfallen. Der Generalmajor Sacken, der sich zeitig über die Narew zurückzog, besetzte mit der Infanterie seines Detaschements Ostrolenka und wurde von Seite des Generaladjutanten Bystrom durch das Leibgardejägerbataillon nebst der Leibgardebatteriekompagnie Nr. 3 verstärkt.

Der Feind zeigte sich am Morgen des 14 (26) März, 9000 Mann stark, in der Absicht, die Brücke bei dieser Stadt zu attakiren, zog sich aber, empfangen von einem heftigen und wohlgerichteten Feuer der Batteriekanonen, schleunigst zurück und wurde von der reitenden Artillerie auf der Chaussee verfolgt.

93. Berichte des polnischen Generalissimus Skrzynezki vom Schlachtfeld bei Demke-Wielkie 31 März 10 Uhr Abends und vom 1 April 10 Uhr Abends. *)

Schlachtfeld bei Dembe-Wilkie den 31 März 10 Uhr Abends.

Indem ich mich beeile, die Nationalregierung von den wichtigen Ereignissen des heutigen Tages zu benachrichtigen, muß ich zuvörderst bemerken, daß, da die Armee den ganzen Tag marschirte und kämpfte, die Detailberichte unmöglich in diesem Augenblick einlaufen können, um aus denselben einen vollständigen Rapport zu entwerfen. Ich muß mir denselben deßhalb bis auf einen geeigneten Moment vorbehalten und beeile mich, der Regierung nur das allgemeine Resultat mitzutheilen.

Am heutigen Tage griff die Avantgarde der Nationalarmee das Korps des Generals Geismar an, welches bei Mawr

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

eine feste Stellung inne hatte. Nach einem zweistündigen Kampf wurde dieses Korps verdrängt und auf der Straße nach Minsk verfolgt. Der Feind wurde mehrmals durch neu anlangende Abtheilungen verstärkt und suchte von den starken Positionen, deren sich sehr viele auf jener Straße befinden, Nutzen zu ziehen; diese Bemühung wurde für ihn jedoch die Veranlassung zu neuen Verlusten; endlich versuchte es das ganze Rosensche Korps, welches sich bei Dembe-Wielkie gesammelt hatte, uns aufzuhalten. Der auf diesem Punkt begonnene Kampf endigte sich erst in der Nacht und zwar mit der Niederlage des Feindes und der Besitznahme von seinen Positionen.

Die Russen hatten einen sehr bedeutenden Verlust an Todten, Verwundeten und Gefangenen, der sich, so viel man ihn bis jetzt beurtheilen kann, auf 5 bis 6000 Mann beläuft. Unter den Letztern befindet sich der General Lewandowski, einige Stabs- und Subalternoffiziere. Wir haben 2 Fahnen und mehrere Kanonen, darunter einen Theil vollständiger Bespannung, so wie auch mehrere Pulverkasten mit Munition und einige tausend Stücke Waffen erobert.

Dieser Sieg ist um so günstiger für die polnischen Waffen, als er mit dem unbedeutenden Verlust von 2 bis 300 Todten und Verwundeten erfochten wurde, welches dem Umstande beizumessen ist, daß der Angriff unvermuthet unternommen und den ganzen Tag mit großem Ungestüm fortgesetzt wurde. Einige feindliche Bataillone wurden völlig aufgerieben, andere geriethen in Gefangenschaft. Da ich 20 Stunden nicht vom Pferde gekommen bin, so sehe ich mich außer Stande, einen vollständigeren Bericht abzustatten.

(Unterz.) Der Kommandant en Chef,
Skrzynezki.

Nach Inhalt des zweiten vom 1sten d., 10 Uhr Abends, datirten Berichte hat der General Lubienski mit der Avantgarde an diesem Tage die Korps der Generale Geismar und Rosen weiter verfolgt. Die Kavallerie des Generals Lubienski warf

ſich, obgleich die Landſtraße immerwährend durch Wälder führt, auf die ruſſiſche Infanterie, wo ſie dieſelbe erreichen konnte, und zerſprengte deren Bataillone.

Der Verluſt von ruſſiſcher Seite läßt ſich noch nicht genau angeben, da die Waldung deſſen nähere Kenntnißnahme ſehr verhindert; dem Bericht zufolge waren jedoch von den Todten und Verwundeten abgeſehen, bereits 3000 Mann zu Gefangenen gemacht, und es wurden ſowohl von den Streifkorps, als von den Landleuten, noch fortwährend welche eingebracht, die zerſprengt in dem Walde umherirrend aufgefunden worden. Das 4te polniſche Uhlanenregiment hat 3 Fahnen erobert, welche der Generaliſſimus der Nationalregierung überſchickt.

Außerdem ſollen darnach einige zwanzig Pulverkaſten und Munitionswagen, 4 Feldapotheken, einige tauſend Flinten und viele Bagagewagen genommen worden ſeyn. Der Angriff von Seite der polniſchen Truppen war nach dem Berichte ſo ungeſtüm, daß man ruſſiſcherſeits nur einen Theil der Magazine verbrennen konnte; die übrigen fielen den Polen in die Hände. In einem Lazarethe fanden ſich 120 ſchwer verwundete Polen; ſie ſollen nach dem Warſchauer Lazareth geſchickt werden. Der General Lubienski befand ſich beim Abgange des Berichts jenſeits Kalusſyn in Zawady.

Einen ſpezielleren Bericht hat ſich der Generaliſſimus noch vorbehalten.

94. Bekanntmachung des Gouverneurs von Warſchau am 2 April 1831. *)

Bürger! Obgleich der Allmächtige unſre Waffen geſegnet, und der zurückgedrängte Feind uns ſeine zahlreichen Niederlagen zum Unterpfand zurückgelaſſen hat, ſo wird die Stadt doch nichtsdeſtoweniger als im Belagerungsſtande befindlich betrachtet; ja die Einheit, die Ruhe und Sicherheit der Haupt-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 17 April.

Gott hängen, jetzt vielleicht mehr als je, von der pünktlichen Pflichterfüllung der Nationalgarde und der Sicherheitswache ab. Es wird daher einem jeden zur Nationalgarde oder Sicherheitswache Gehörigen kund gethan, daß er sich jeden Tag als dienstthuend zu betrachten habe, und jeden Augenblick aufzuhaltenen Befehl zum Kampfe bereit seyn müsse.

Bürger! das Wohl des Vaterlandes, Euer und Eurer Familie Wohl beruhen auf dieser Wachsamkeit, und so wie es mir einerseits angenehm seyn wird, den eine so heilige Pflicht eifrig Erfüllenden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, eben so werde ich andrerseits, welches einem Jeden zur Warnung dienen mag, die geringste Nachlässigkeit oder Uebertretung gegen die Vorschriften mit aller Strenge des Kriegsrechtes bestrafen lassen. Ich würde mich glücklich achten, wenn das Verfahren der Nationalgarde und der Sicherheitswache mich einer solchen unangenehmen Pflicht überheben sollte.

Warschau, den 2 April.

(Gez.) der General der Infanterie J. Graf Kruckowiezki.

95. Nachrichten aus dem kaiserlich russischen Hauptquartier Ryky vom 21 März (2 April) 1831. *)

Die schlechte Beschaffenheit der Wege und der Austritt der Weichsel hätte die Armee bisher in den ihr angewiesenen Kantonnirungen gehalten. Der Graf Toll kehrte ins Hauptquartier zurück, nachdem er dem Grafen Witt den Befehl über die den General Dwernicki beobachtenden Truppen übergeben hatte, welcher sich in Zamosc eingeschlossen hält und dessen Kavallerie unter den Kanonen der Festung steht. Zwei Detachements, unter den Obristen Anrep und Boutowsky, beunruhigten ihn fortwährend, während die übrigen Truppen das Korps die Aufgabe haben, weder ihn entkommen, noch Verstärkungen zu ihm zu lassen.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 10 April.

Am 13 (25) ward ein kleines Detaſchement vom Sierawskiſchen Korps, welches die Weichſel oberhalb Joſefoff überſchritten hatte, durch die Grekoffſchen Koſaken angegriffen, zerſprengt, und ließ drei Offiziere und 90 Mann als Gefangene zurück.

Auf unſerm rechten Flügel erſchien Valentino, der Chef aller polniſchen Parteigänger, am 8 (20) März bei Krasnaſtelek, nach aufgefangenen Briefen mit 3000 Jägern, mehrern Schwadronen Kavallerie und einigen Geſchützen. Obriſt Lachmann zog ſich, wenig vom Feinde beunruhigt, bis Ruſſt zurück, und erhielt ſogleich Verſtärkung vom Baron Sacken mit dem Befehl, den Feind anzugreifen, welcher dieß jedoch nicht abwartete, ſondern ſich nach Przanitza zurückzog; hierauf ſind ſogleich die nöthigen Maßregeln gegen weitere Verſuche des Feindes getroffen. Das Korps des Generals Sacken befindet ſich übrigens in direkter Verbindung mit dem Korps der kaiſerlichen Garden, und bietet daher ſehr bedeutende Kräfte dar.

Zwei Uhlanen-Schwadronen, welche mit 45 Koſaken unter den Kapitän Brennſtein zu einer Rekognoscirung ausgeſandt waren, trafen in dem Dorfe zwiſchen Florogel und Kranſtelek auf einem Damme der Orzikſa das ganze Sierawskiſche Uhlanenregiment, warfen daſſelbe, ungeachtet ihrer geringern Stärke, über den Haufen, und verfolgten es mit Heftigkeit, bis ſie auf eine Kolonne Infanterie ſtießen. Hiernächſt zog ſich das Detaſchement zurück, durchſtach den Damm und führte 13 Offiziere mit dem Kommandeur des Regiments und 300 Mann als Gefangene mit ſich.

Inmittelſt war die Nachricht eingegangen, General Uminski habe mit bedeutenden Streitkräften die Weichſel paſſirt, um gegen die Narew zu operiren. Er erſchien am 14 (26) März mit einem Korps von 5000 Mann, und der Baron v. Sacken, welcher Oſtrolenka beſetzt hielt, ließ ihn auf Kanonenſchußweite herankommen, eröffnete dann aber ein ſol-

ches Batteriefeuer, daß der Feind, in der Front und Flanke geschlagen, sich eiligst zerstreute.

Am 17 (29) hatte sich die Armee in Bewegung gesetzt, und sich links dirigirt, um auf dem angemessenst erscheinenden Punkte den Uebergang über die Weichsel zu bewirken, während das 6te Korps, unter den Befehlen des Generals Rosen, die Straße von Praga und die Verbindung mit Rußland zu bewachen hatte.

Dieser berichtet, die Polen seyen am 19 (31) früh mit bedeutenden Kräften aus Praga vorgegangen, und auf die Avantgarde von Geismar gefallen, welcher sich, seiner Ordre gemäß, auf Dembe-Wielki zurückgezogen habe, wo die ersten Echelons des Rosenschen Korps standen. General Rosen ward ebenfalls angegriffen, und hielt einen Rückzug auf die Reserven bei Kaluszyn für angemessen, welchen er, lebhaft gedrängt und nicht ohne einigen Verlust bei der Arrieregarde, ausführte. Er zog die 25ste Infanteriedivision an sich, und meldet seitdem, der Feind habe von weitern Versuchen abgestanden.

Wenn gleich dieses Ereigniß ungünstig ist, so kann es doch nicht von bedeutenden Folgen seyn und die Hauptoperation auf keine Weise stören; vielmehr wird der Uebergang über die Weichsel sobald als irgend möglich erfolgen und den Lauf des Krieges beschleunigen.

96. Offizieller Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung. Hauptquartier Sienniza den 3 April 1831. *)

Nach den blutigen Schlachten, die in den letzten Tagen des vorigen Monats unterhalb Praga stattfanden, lag der größte Theil der Nationalarmee in der Umgegend von Warschau. Der Feind aber breitete sich auf der andern Seite der Weichsel aus, und bezog theils Kantonnirungen, theils Lager auf verschiedenen Punkten.

*) Aus Warschauer Blättern.

Den Feldmarschall Diebitsch war mit dem größten Theile seiner Streitkräfte von Siennica gegen den Wieprz gezogen, und beabsichtigte die Weichsel in der Gegend von Babrowniki zu passiren. Die Garden unter dem Großfürsten Michael, durch den Marsch von Petersburg ermüdet, ruhten zwischen der Narew und dem Bug aus. Der Feind sicherte sich von der Seite von Praga durch ein besonderes Korps des Generals Geismar, welcher unterhalb Wawr in einer schon von Natur starken Position verschanzt stand, denn alle Moräste, welche während der Schlacht vom 25 Febr. zugefroren waren, und die Russen auf denselben agiren ließen, waren jetzt unzugänglich, und schützten den Feind, dessen Verschanzungen man sich nicht anders von der Fronte nahen konnte, als auf dem langen Grochow'schen Defilé, welches von ihm besetzt und von einer starken Artillerie vertheidigt war. Zur Unterstützung Geismars war das ganze bei Dembe-Wielkie stehende 6te Korps des Generals Rosen bestimmt.

Nachdem ich den Feind anzugreifen beschlossen hatte, befahl ich, daß drei Divisionen Infanterie und die Reservekavallerie von Praga ausrücken sollten, was in der größten Stille und der besten Ordnung in der Nacht vom 30 auf den 31 März ausgeführt wurde. Die Division des Generals Rybinski, durch die Kavalleriebrigade des Generals Kaminski verstärkt, setzte sich durch die Zombkowskischen Barrieren nach Zombki durch die Moräste in Bewegung, um die feindliche Stellung in die rechte Flanke und im Rücken zu nehmen. Mittlerweile zog sich der Rest von den zu dieser Unternehmung bestimmten Truppen bei den Grochow'schen Barrieren zusammen. Der General Kizki rückte mit der Avantgarde auf der Hauptstraße gegen Grochow vor, und wartete auf das Signal des Angriffs des Generals Rybinski, um die Positionen des Gegners in der Fronte anzugreifen.

Mit Tagesanbruch passirte General Rybinski die Sümpfe, hob den feindlichen Posten unversehens auf, wendete sich mit vier Bataillonen unter dem Obristen Kamarino und vier

Schwadronen gegen den rechten feindlichen Flügel, und dehnte seinen linken Flügel in das Gehölz aus. Der Rest seiner Division aber folgte ihm theils als Reserve, theils marschirte er unter dem Obristen Zawadzki gegen Okuniew, von wo der Feind mit Verlust vertrieben wurde.

Ein dichter Nebel begünstigte die Bewegungen des Generals Rybinski so sehr, daß der Feind, durch das Erscheinen des Generals Kizki unterhalb Grochow beschäftigt, jenen erst in dem Augenblicke bemerkte, als seine Reserven im Walde angegriffen wurden. Bei dem ersten Donner des Gewehr- und Kanonenfeuers griff General Kizki die Vorposten des Feindes an und vertrieb sie aus Grochow und dem anstoßenden Gehölze. Er rückte gegen die feindlichen Verschanzungen an, aber die Schlacht war bereits durch die bloße Infanterie des Generals Rybinski, welche einen kühnen Bajonnettangriff machte, entschieden. Schon waren die Schanzen genommen und die Wahlstatt mit feindlichen Leichen und Verwundeten bedeckt; schon waren 2 Fahnen, 4 Kanonen mit Bespannung, einige Munitionswagen und eine Menge auf dem Platze zerstreuter Waffen erbeutet; schon wurden von allen Seiten zahlreiche Abtheilungen Gefangene transportirt.

Nach diesem ersten Zusammentreffen, in welchem das Korps des Generals Geismar in einem Zeitraume von zwei Stunden ganz aufgelöst wurde, formirte der General Gielgud die Spitze der Kolonne, und drang dem Feinde auf der Landstraße von Siedlce nach. Auf demselben Wege folgte dem General Gielgud in gehöriger Entfernung der Rest der zu dieser Expedition gehörenden Truppen. General Dziekonski bemeisterte sich zu derselben Zeit Wionzowna's, nachdem er den Feind daraus vertrieben hatte.

Die Landstraße nach Siedlce geht durch große Waldungen; es gibt hier viele schwer zu passirende Stellen, und es lassen sich mithin nicht viele Streitkräfte zum Angriffe entwickeln, während der Gegner überall sehr bequeme Punkte findet, den

Angreifenden aufzuhalten. Der Feind wollte dieß benutzen und entfaltete an vielen Stellen seine Streitkräfte, aber er wurde überall verdrängt bloß von der Spitze der auf der Landstraße vorrückenden Kolonne, welche mehrere Kanonen mit sich führte, und auf beiden Seiten Tirailleurs ausgeschickt hatte, die durch ein Bataillon gedeckt waren. So ging der Marsch unter immerwährendem Gefechte während eines Theils des Tages bis nach Dembe-Wielkie, welches, als der Schlüssel mehrerer wichtigen Kommunikationen, von großer Bedeutung war, und daher noch an diesem Tage genommen werden mußte. Die Wichtigkeit dieses Punktes erkannte auch der feindliche Feldherr, welcher, laut übereinstimmender Aussagen der gefangenen Stabsoffiziere, diese Position zu halten und bis auf den letzten Mann zu vertheidigen befohlen hatte.

Bei Dembe nun fanden wir das ganze 6te Korps unter persönlicher Anführung des Generals Rosen. Die Stellung war sehr vortheilhaft für den Feind, welcher die Höhen jenseits Dembe im Besitz, und alle seine Kräfte auf demselben entwickelt hatte. Der Zugang zu dieser Position war vor seinem linken Flügel durch ein kleines morastiges Flüßchen gesichert, welches sich von Dembe nach Winzowna zieht, und unmöglich zu passiren ist. Die Fronte des rechten Flügels und dieser ganze Flügel selbst waren von sumpfigen Gebüschen gedeckt. Ueberdieß war bis weit vor der Fronte der Boden so schlammig und morastig, daß es unmöglich war, auf demselben mit Artillerie und Reiterei zu agiren. Um die Aufmerksamkeit des Feindes auf der rechten Seite der Landstraße zu beschäftigen, sandte ich dorthin das 4te Linienregiment, hinter welchem sich die Reiterei des Generals Skarzynski aufstellte. Dieses Regiment rückte trotz des Kanonenfeuers, welches wir nicht vermeiden konnten, bis zu jenem Flüßchen vor, und begann das Tirailleurfeuer, mit den auf der andern Seite des Flüßchens entfalteten Tirailleurs. Indessen konnte man nicht anders als auf der linken Seite der Landstraße dem Feinde zukommen, und selbst

hier bot das Terrain der Infanterie noch die größten Schwierigkeiten, während es für Kavallerie und Artillerie ganz unzugänglich war. Diesen Punkt wählte ich nun zum Hauptangriff, und bestimmte dazu den General Malachowski mit 3 Bataillonen des 8ten Linienregiments, denen ich zur Reserve 2 Bataillone des 2ten Fußjägerregiments nachfolgen ließ. Das 8te Regiment warf die feindliche Infanterie aus dem Gesträuch, und griff dessen rechten Flügel an; es wurde von einem sehr lebhaften Gewehr- und Kartätschenfeuer empfangen. Auch hier war es wegen des Terrains unmöglich, unser Geschütz aufzuführen, um dem Feuer des Feindes zu antworten. Nichtsdestoweniger trat das tapfere 8te Regiment, von den 2 Bataillonen des 2ten Jägerregiments kräftig unterstützt, aus dem Gehölz hervor, und rückte, unter Voranstellen der Tirailleurs, kolonnenweise ins offene Feld. Viermal ward es von der feindlichen Reiterei angegriffen, und viermal ward der Angriff mit Verlust abgeschlagen. Aber solche überlegene, aus Fußvolk, Reiterei und Artillerie bestehende Massen zu besiegen, war trotz der ausdauernden Tapferkeit für bloße Infanterie unmöglich. Das Gefecht zog sich also ohne Erfolg weiter.

Nur auf der Landstraße war es möglich, Artillerie und Reiterei fortzubringen, dieselbe zieht sich aber von dem Dorfe Dembe auf einem hohen, langen und so schmalen Damme hin, daß nicht mehr als 6 Pferde in der Fronte sich auf ihm bewegen können. Dem Major Wodzinski war es gelungen, mit dem 1sten Bataillon des 4ten Regiments sich der ersten Häuser von Dembe zu bemeistern, und gemeinsam mit den andern Bataillonen desselben Regiments drei feindliche Kanonen zu erobern, worauf mein Adjutant, Thomas Potocki, zwei Positionskanonen des Unterlieutenants Nieprzecki auf der Landstraße bis an das Dorf heranführte, wo diese Artillerie einen rühmlichen Kampf gegen sechs Positionsgeschütze des Feindes bestand; aber diese zu schwache Hülfe war nicht geeignet, das Resultat zu beschleunigen. Bei diesem Stande der Dinge befahl ich dem

4ten und 5ten Regiment, mit ihren Angriffen innezuhalten, jedoch den Kampfplatz zu behaupten, und erst dann sich auf's Neue auf den Feind zu werfen, wenn der Hauptangriff auf die Mitte des Dorfes stattfinden würde, zu dessen Unterstützung ich den angemessenen Moment abwartete. Da ich voraussah, daß der Feind sich im Besitze der Position von Dembe zu erhalten suchen würde, verschob ich den Angriff auf die Zeit der Dämmerung, damit der Feind, wenn er beim Herandringen der Nacht aus seiner Stellung geworfen würde, außer Stand wäre, die Wiedereinnahme derselben zu versuchen.

Als es nun zu dämmern anfing, ließ ich eine Kolonne Reiterei formiren, bestehend aus zwei Schwadronen des 2ten Kavallerie-Jägerregiments an der Spitze, hinter denselben zwei Schwadronen Karabiniers und zwei vom posenschen Regiment, denen das 5te Lancierregiment, das Zajonczekische genannt, als Reserve folgte. Den General Skarzynski beorderte ich, diese Kolonne durch das größtentheils noch vom Feinde besetzte Dorf Dembe zu führen und jenseits desselben die feindliche Schlachtlinie anzugreifen. General Skarzynski führte aufs glänzendste diesen Befehl aus.

Im Trabe und 6 Mann hoch führte er diese tapfere Reiterei durch das lange Defilé, und bald sah er sich jenseits des Dorfs. Das 2te Jägerregiment und die Karabiniers, welche die Spitze der Kolonne bildeten, stürzten sich in diesem Moment mit Blitzesschnelle auf Geschütz, Fußvolk und Reiterei des Feindes. In einem Augenblick wurde die Kavallerie zerstreut, die Bataillons auseinandergesprengt, größtentheils gefangen genommen und die Kanonen erobert.

Der Feind sammelte sich noch einmal unter dem Schutze der Finsterniß, und bemühte sich, den General Skarzynski zurückzuschlagen, aber er wird zum zweitenmal in die Flucht geworfen. Die Nacht und die Wälder retteten ihn von völligem Verderben.

An diesem für die polnischen Waffen so glänzenden Tage

befand sich nur ein kleiner Theil der von Praga ausgezogenen Truppen und nur einige Geschütze im Gefecht; nämlich die Avantgarde, welche an Einem Tage in zwei Schlachten, Gielgud bei Wawr, und Rosen bei Dembe aufs Haupt geschlagen, und dabei an demselben Tage, unter fast immerwährendem Kampfe fünf Meilen zurückgelegt hatte; und doch waren diese Truppen nur von wenigem Geschütze unterstützt.

Der ehrwürdige Präsident der Nationalregierung, Se. Durchlaucht der Fürst Adam Czartoryski, Augenzeuge aller Begebnisse dieses Tages, befand sich mehreremal im Feuer.

Der folgende Tag, der 1ste April, war die Ergänzung des vorhergehenden. Mit Anbruch des Tages begann die Avantgarde unter dem General Lubienski den General Rosen zu verfolgen. Mehrmals bemühte sich der Feind die Nachsetzenden aufzuhalten, und ihnen auf günstigen Positionen die Spitze zu bieten, welches aber unsern Marsch nicht im geringsten aufhielt, denn das vierte Lanciersregiment, welches die Spitze der Kolonne bildete, stürzte über Alles her, was nur von ihm erreicht werden konnte. Mehrere Stunden hindurch führte der Kapitän Wladislaus Zamoyski die dritte Eskadron dieses Regiments und bedeckte sich mit Ruhm, indem er mehrere feindliche Bataillons auseinander sprengte, wobei 3 Fahnen erobert wurden. Dieser tapfere Offizier, in dieser Affaire von einer Karäbinerkugel stark verwundet, wurde auf der Stelle für seine glänzende Bravour zum Oberstlieutenant ernannt.

Den 2ten April Morgens stand unsere Avantgarde bei Boimie zwischen Kaluszyn und Mingosy, und unsere Abtheilungen, welche von der Hauptstraße nach allen Richtungen hin ausgesandt worden, säuberten den ganzen, zwischen dem Bug, Garwolin und bis jenseits des Liwiez gelegenen Landstrich vom Feinde. Diese Abtheilungen machen überall Gefangene, die in den Wäldern herumstreifen, und erbeuten eine Menge Munitions- und andere Wagen. Des Feindes hat sich ein solcher Schrecken bemächtigt, daß bedeutende Abtheilungen beim blo-

ſen Anblick eines einzelnen polniſchen Soldaten die Waffen niederlegen; ſelbſt die Landleute bringen bewaffnete Gefangene ein.

In dieſen zwei denkwürdigen Tagen hat der Feind gegen 2000 Mann an Todten und Verwundeten verloren; 9000 Gefangene ſind bis dieſe Stunde in unſere Hände gefallen und jeden Augenblick werden noch mehr von allen Seiten eingebracht. Unter den feindlichen Todten befindet ſich der Oberſt Butrymow; unter den Gefangenen der verwundete General Lewandowski, der Artilleriebriſt Sokolow, der Oberſtlieutenant Torhus, die Majors Lewizki, Olczynski und mehrere andere Stabs- und an 100 Subalternoffiziere. Erobert haben wir 5 Fahnen, 12 Kanonen, zum Theil mit Beſpannung, 50 mit Munition gefüllte Wagen, 4 Feldapotheken, an 6000 Gewehre, bedeutende Magazine und eine Menge Fuhrwerk und Gepäck, worunter ſich auch viele Offizierswagen mit koſtbaren Luxusartikeln befinden.

Unſere Truppen, welche an dem Kampfe Theil nehmen konnten, waren unſtreitig der Zahl nach viel ſchwächer als der geſchlagene Feind. Der von ihnen erkämpfte große Sieg iſt um ſo glänzender, als er mit einem ſehr kleinen Verluſt, im Vergleich mit dem des Feindes, erkauft wurde. Wir haben ungefähr 400 und einige 50 Todte und Bleſſirte. Es überſteigt ohne Zweifel faſt allen Glauben, daß ſolche große Erfolge mit einem ſo kleinen Verluſte von unſerer Seite erlangt werden konnten. Und dennoch iſt es die Wahrheit. Dieſes merkwürdige Reſultat iſt eine Folge der vollkommenen Ausführung der getroffenen Anordnungen, des ungeſtümen Angriffs und endlich der Raſtloſigkeit, mit welcher die Vortheile des erſten Sieges von Wawr benutzt wurden. Doch muß ich geſtehen, daß zu dem glänzenden Siege bei Wawr zum Theil der Nebel beitrug, der uns geſtattete, dem General Geismar unbemerkt die Flanke und den Rücken zu nehmen.

Das ganze 6te Korps des Generals Roſen iſt völlig zerſtreut.

ſtreut. Mehrere ſeiner Diviſionen exiſtiren nicht mehr, und nach einſtimmiger Ausſage der Gefangenen zählt es nur noch 4000 Mann, welche aber aller Bande der Ordnung und moraliſchen Kraft ermangeln. Unter den Gebliebenen bedauert die Armee am meiſten den Major Staniszewski vom 2ten Linieninfanterieregimente, und den Lieutenant vom Generalquartiermeiſterſtabe Wodnicki, einen hoffnungsvollen Offizier. Vorzüglich ausgezeichnet haben ſich der General Skarzynski, der Oberſt Romarino und der Oberſtlieutenant Schneide, der die Karabiniers befehligte.

(Unterz.) Skrzynezki.

97. Kaiſerlich ruſſiſcher Ukas an den dirigirenden Senat, den in den Gouvernements Wilna, Grodno und Volhynien ausgebrochenen Aufſtand betreffend. St. Petersburg, den 22 März (3 April) 1831. *)

Schon bei dem erſten Ausbruche des Aufruhrs im Königreiche Polen deſſen gewärtig, daß er ſeinen Einfluß auf ſchwache Gemüther nicht verfehlen würde, die bereit wären, ſich durch geſetzwidrige Schwärmereien zur Störung der Ruhe in den Provinzen, welche das ruſſiſche Reich von Polen zurückerlangt hatte, verleiten zu laſſen, wendeten Wir Uns, ſtets bedacht auf das Wohl Unſerer getreuen Unterthanen in jenen Gouvernements, an den Adel, als die bedeutendſte Klaſſe unter den Einwohnern, und äußerten die Hoffnung, daß derſelbe, unter den gegenwärtigen Umſtänden, alle Kräfte anſtrengen werde, um Uns und dem Vaterlande ſeine Treue und einen ſtandhaften Eifer für das Gemeinwohl zu beweiſen.

Unſere Erwartungen gingen faſt überall in Erfüllung. Der Adel der Gouvernements Wilna, Grodno und Volhynien beeilte ſich, Uns die unerſchütterlichen Geſinnungen ſeiner unterthänigen Ergebenheit durch die proviſoriſchen Kriegsgouver-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 9 April.

neure darzulegen, und zeigte unmittelbar darauf mit der That, wie willig er sein Vermögen und seine Anstrengungen zur Befriedigung der vielfältigen und bedeutenden Kriegserfordernisse hinsichtlich der Verproviantirung der aktiven Armee und anderer Bedarfe aufopfert.

Um so größer ist der Kummer, mit dem Wir jetzt vernommen haben, daß eine Rotte von Undankbaren, nicht werth Edelleute zu heißen, mit Hintansetzung ihrer Eidespflicht und der noch unlängst erneuerten Angelobung ihrer Treue, sich erfrecht hat, die Ruhe in den Kreisen Telsch, Schawel und Rossieny des Wilnaschen Gouvernements zu stören; — allein mit Festigkeit sind Wir entschlossen, an ihnen die verdienten Strafen exemplarisch vollziehen zu lassen, die, Wir hoffen es, die Wankelmüthigen zur Besinnung und die Verirrten zu den Obliegenheiten der Pflicht und des Eides zurückbringen werden. — Wir verordnen:

1) Alle Edelleute (oder Schlachti), welche an diesem Aufstande Theil genommen haben und mit gewaffneter Hand der gesetzlichen Macht sich widersetzen, durch Kriegsgericht nach dem Feldkriminalreglement zu richten und die Ausspruche des Gerichts an ihnen auf der Stelle mit Bestätigung der resp. Detaschementsbefehlshaber zu vollziehen.

2) Das unbewegliche Vermögen dieser Verbrecher einzuziehen und die Einkünfte davon zu dem Invalidenkapital zu schlagen.

3) Hinsichtlich aller Kinder männlichen Geschlechts derjenigen Edelleute, welche für das im ersten Punkte bezeichnete Vergehen gestraft worden, mit einer besonderen Unterlegung bei Uns einzukommen; die Kinder derjenigen aber, die sich Schlachtitschi nennen, ohne über ihren Stand Zeugnisse zu besitzen, als Militärkantonisten aufzunehmen.

4) Leute niedern Standes, welche als Theilnehmer dieser Unruhen mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, wel-

dem Gouvernement sie auch angehörten, unter die Rekruten zu geben und in die sibirischen Linienbataillone abzuführen.

5) Kinder derselben, männlichen Geschlechts, unter die Militärkantonisten abzugeben.

6) Alle diejenigen, die des Todtschlags, im Verlauf des Aufruhrs, überwiesen werden, gleichfalls durch das Kriegsgericht nach dem Feldkriminalreglement zu richten.

7) Denen aus der niedern Volksklasse, die, nur durch den Willen des Gutsherrschers oder durch Drohungen in die Reihe der Empörer hineingezogen, die Waffen von sich werfen und in ihre Wohnung zurückkehren, wird Pardon ertheilt.

Der dirigirende Senat wird nicht unterlassen, in Betreff alles Obenerwähnten die nöthige Anordnung zu veranstalten.

St. Petersburg, den 22 März (3 April) 1831.

(Gez.) Nikolaus.

98. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynecki an die Nationalregierung. Hauptquartier Siennica, den 4 April 1831. *)

Ich habe die Ehre der Nationalregierung anzuzeigen, daß unsere Vorposten heute vor Wolmie stehen, und Stoczeck, Niaskow und Garwolin in Besitz genommen haben. Nach allen Seiten werden Patrouillen ausgeschickt, welche überall Truppen von den Kolonnen des Marschalls Diebitsch gefangen nehmen. Diese Kolonnen hatten sich eben gegen den Wieprz hin in Bewegung gesetzt, und ihre Spitzen befinden sich bereits jenseits dieses Flusses. Bis zu diesem Augenblicke hat man den Fürsten Schachoffskoi, Adjutanten des Generals desselben Namens, einen Rittmeister, vier andere Offiziere, ungefähr 300 Unteroffiziere und Gemeine von verschiedenen Regimentern gefangen genommen, außerdem sind 200 Pferde und mehrere hundert Stücke Waffen in unsere Hände gefallen.

*) Aus der Warschauer Zeitung vom 5 April.

Auf allen Wegen nehmen unsere Patrouillen eine Menge Munitionswagen, Gepäck und ansehnliche Transporte, Mundvorrath, besonders Zwieback, welche für die Armee des Feldmarschalls Diebitsch bestimmt waren. Jeden Augenblick werden immer mehr Gefangene und Heeresgepäcke eingebracht. Am gestrigen Tage hat die erste Eskadron des 2ten Jägerregiments, von der zweiten Eskadron des 2ten Uhlanenregiments unterstützt, unter dem Major Laczkowski, bei Gorzno die Arriergarde des Feldmarschalls eingeholt, welche von dem kaiserlichen Adjutanten, Oberst Read, in Person befehligt war. Nur drei Pelotons vom 2ten Jägerregiment griffen die Arriergarde an, und zersprengten sie sogleich, so daß ein Theil in Gefangenschaft gerieth, und der Ueberrest die wildeste Flucht ergriff; kaum gelang es dem Obersten Read zu entkommen.

Der General Uminski schlug eine Brücke über die Narew, und setzte auf die linke Seite dieses Flusses über. Seine Kavallerie hat bereits einige Gefangene von der feindlichen Garde gemacht. Der Kapitän Zalewski führt seit einigen Wochen einen erfolgreichen kleinen Krieg gegen den zahlreichen Feind zwischen dem Bug und der Narew. In den verschiedenen Attaken hat er einige Offiziere und 15 bis 20 Soldaten gefangen genommen.

(Gez.) Skrzynecki.

99. Amtlicher Bericht aus Warschau über die Kriegsvorfälle vom 4 bis 7 April 1831. *)

Vom 4ten bis 7ten d. ist bei den unter unmittelbarem Befehle des Generalissimus stehenden Korps kein Gefecht von Bedeutung vorgefallen. Die Avantgarden brachten einige Gefangene und etwas Gepäck ein. Das Hauptquartier ist nach Lutowiz vorgerückt. Der Feind hat, durch unsere Bewegungen gedrängt, einen bedeutenden Theil seiner Streitkräfte von

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 11 April.

der Weichsel und dem Wieprz zurückgezogen. Der überaus schlechte Zustand, in welchem sich die Wege noch immer befinden, setzt den militärischen Operationen große Hindernisse entgegen.

Am 4ten d. M. setzten einige Abtheilungen der Leibgardehusaren und Dragoner unterhalb Rozan über die Narew. Der Oberst Dluski griff dieselben mit zwei Schwadronen des 3ten Chasseurregiments an; der Feind wurde zerstreut und warf sich theils in den Fluß, theils in die am Ufer in Bereitschaft gehaltenen Kähne. Es blieben 2 Offiziere, 40 Unteroffiziere und Gemeine und ein Oberst (Lanskoi, nach den Aussagen der Gefangenen), 4 Offiziere und gegen 15 Gemeine ertranken; in Gefangenschaft geriethen ein Fahnenjunker und 22 Soldaten; auch wurden an 50 Pferde erbeutet. Unser Verlust beschränkt sich auf einen Todten und 6 Verwundete.

100. Kaiserlicher Ukas, wodurch das Gouvernement Kurland in Kriegszustand erklärt wird. St. Petersburg, den 24 März (5 April) 1831. *)

In Folge der in einigen Kreisen des Wilna'schen Gouvernements ausgebrochenen Unruhen haben Wir es nöthig erachtet, das an jene Kreise gränzende Gouvernement Kurland in Kriegszustand zu erklären und den Generalgouverneur desselben, Generallieutenant Baron Pahlen, zur Sicherstellung des genannten Gouvernements gegen jeden Versuch der Empörer, in dasselbe zu dringen, und zur Erhaltung der innern gesetzlichen Ordnung, mit der Gewalt und den Rechten eines abgesonderten Korpskommandeurs in Kriegszeiten zu bekleiden.

101. Bekanntmachung des Bürgermeisters von Libau, Maßregeln zur Unterdrückung der litthauischen Insurrektion betreffend. Libau, den 26 März (7 April) 1831. **)

Zufolge offizieller Anzeigen und anderweitiger, so eben

*) Aus der St. Petersburger Zeitung.

**) Aus der preuß. Staatszeitung vom 16. April.

eingegangener, zuverläſſiger Nachrichten, wird der Grenzort Polangen und die ganze Umgegend von Libau, gegen den Andrang der litthauiſchen Inſurgenten durch eine bewaffnete aus verſchiedenen Abtheilungen zuſammengeſetzte Macht von ungefähr 1200 Mann beſchirmt, hiernächſt ein Truppenkorps von 4000 Mann, welches durch die väterliche Huld unſeres allergnädigſten Herrn und Kaiſers lediglich zum Schutze des kurländiſchen Gouvernements beſtimmt iſt, in Riga baldigſt eintreffen und ſeinen weitern Anmarſch ohne Aufenthalt fortſetzen, endlich auch eine Heeresmacht von 11,000 Mann von Dünaburg aus ins litthauiſche Gouvernement zur Unterdrückung der Inſurrektion ſofort aufbrechen; als welche erfreuliche Kunde den Einwohnern Libau's hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Libau, den 26 März (7 April) 1831.

(Gez.) H. J. Fölſch, Bürgermeiſter.

102. Bericht des polniſchen Generaliſſimus Skrzynezki aus Wielgolas (zwiſchen Latowicz und Siennitza) vom 8 April 1831. *)

Indem ich meine Berichte in Betreff der Reſultate des angefangenen Feldzugs **) berichtige, habe ich die Ehre, der Nationalregierung anzuzeigen, daß der Verluſt des Feindes ſich bedeutend größer gezeigt habe, als man Anfangs geglaubt hat und ich denſelben in meinem Berichte angegeben habe. Die Wälder haben denſelben gedeckt. Es hat ſich erſt jetzt gezeigt, daß wir über 10,000 Gefangene haben. An ruſſiſchen Verwundeten, welche nach dem letzten Gefechte in Warſchauer Lazarethen darniederliegen, ſind über 1600.

Aus dieſem Umſtande, ſo wie aus der Zahl der begrabenen Todten, kann man ſchließen, daß der Verluſt des Feindes

*) Aus Warſchauer Blättern vom 14 April.

**) Siehe deſſen Bericht aus Siennitza vom 5 April oben unter Nr. 96 gegeben.

sich auf 15,000 belaufe. Außer den Stabsoffizieren, deren ich in meinem letzten Berichte Erwähnung gethan habe, verlor der Feind den Ulanenoberst Hrn. Schindler, welchen man auf dem Schlachtfelde unter den Getödteten erkannt hat. Die Gefangenen sagen, daß der Oberst Diakoff auch geblieben sey.

Durch das Vorrücken unserer Truppen bis nach Latowicz ist das rechte Weichsel-Ufer bis an Maciejowice gesäubert. — Die Verhohrungen, welche der Feind an verschiedenen Punkten getroffen hat, um die Weichsel zu passiren, sind entweder von ihm selbst oder von unsern Truppen vernichtet worden.

(Unterz.) Skrzynezki.

P. S. Bei Karczew hatte der Feind einige Schiffe bestimmt, welche, um die Warschauer Brücke zu vernichten, mit Granatkugeln versehen waren. In der Nacht vom 29 auf den 30 März hat er deren drei vorgeführt; diese wurden aber, als sie bis zum Orte Sickierki anlangten, theils vernichtet, theils durch die Abtheilung des Majors Grothus in die Flucht geschlagen. Als der Feind in Folge der Schlachten bei Mawr und Dembe das rechte Weichsel-Ufer zu verlassen für nöthig erachtete, hat er selbst diese Schiffe, welche mit so großer Sorgfalt bei Karczew vorbereitet worden, vernichtet.

103. Sendschreiben des polnischen Generals Prondzynski, Generalquartiermeisters des polnischen Heeres, an den Sekretär der Nationalregierung, Staatsrath Plichta. Dorf Wielgolas bei Latowicz, den 8 April 1831. *)

Die preußische Staatszeitung Nro. 91 enthält den vom Feldmarschall Diebitsch dem Kaiser Nikolaus erstatteten Bericht über die im Laufe des Monats März in Polen vorgefallenen Kriegsereignisse. **)

Schon die bisherigen Berichte des feindlichen Heerführers

*) Aus Warschauer Blättern.

**) Dieser Bericht befindet sich im ersten Hefte gegenwärtigen Bandes unter Nro. 99 abgedruckt.

waren in hohem Grade übertrieben; dieser letztere aber entfernt sich vollends über alle Begriffe von der Wahrheit, indem er Fakta aufstellt, die theils gar nicht vorkamen, theils durchaus entstellt sind.

Ich enthalte mich weiterer Bemerkungen über die Aeußerung des Feldmarschalls, daß die Vorschläge unsers Feldherrn, Unterhandlungen bezweckend, welche die Erhaltung der beiderseitigen Ehre zur Grundlage hätten haben sollen, mit Verachtung verworfen worden seyen. Europa hat die Akten dieses großen Prozesses vor Augen; die Ereignisse bei Wawr und Dembe beweisen am besten, welche Beweggründe es seyn konnten, die unsern Obergeneral leiteten, als er die Hand zur Sühne bot. Europa wird die Mäßigung auf der einen, und den übertriebenen Stolz auf der andern Seite zu würdigen wissen.

Der russische Feldherr sagt sodann in seinem Berichte, daß eine in Pulawy gestandene russische Eskadron durch die empörten dortigen Einwohner verrätherisch überfallen und ermordet worden sey, Pulawy aber dafür werde bestraft werden; er behauptet ferner, General Dwernizki sey mit 15,000 Mann über die Weichsel gekommen, sey aber, nachdem er der Avantgarde des Generals Kreutz einen kleinen Verlust beigebracht, aus Lublin herausgeschlagen worden, in Folge einer blutigen Schlacht, in welcher die ganze Bevölkerung Lublins sich mit dem Korps des Generals Dwernizki vereinigt habe, so daß jedes Haus dieser Stadt durch die Russen habe erstürmt werden müssen. — In dieser ganzen Erzählung ist nichts richtig als die Zerstörung Pulawy's, dieses Denkmals der höchsten Kultur. Zur Ehre des feindlichen Anführers hatten wir diesen Akt der Barbarei bloß der blinden Wuth seiner Soldateske zugeschrieben, indem wir glaubten, sie habe sich auf solche Weise für die im Kampf erlittene Niederlage rächen wollen. Der Bericht des Feldmarschalls reißt uns aber aus unserm Irrthum; er beweist, daß die Zerstörung Pulawy's auf höhern Befehl erfolgte. Den

Umstand betreffend, der dazu Veranlassung gegeben, so war dieß nicht eine Schlappe, die einer Eskadron, sondern eine, die dem ganzen Würtembergischen Dragonerregiment beigebracht wurde, und zwar wurde dieses Regiment nicht durch die Einwohner Pulawy's, sondern durch den Obrist Lagowski an der Spitze der neugebildeten Schaaren der Obristlieutenants Malachowski und Wielhorski am 26 Febr. überfallen und besiegt, und fiel großentheils, sammt der Regimentsfahne, der Kasse und einer reichen Kapelle in unsere Hände.

Was das von dem Feind auf 15,000 Mann angegebene Korps des Generals Dwernizki anbetrifft, so ist Jedermann dessen Stärke bekannt. Die ganze Armee, das ganze Land weiß, das dieses Korps kaum in seiner Formirung begriffen, nach Stoczek geeilt war, wo es den General Geismar besiegte, und erst von diesem die Artillerie sich eroberte, mit der es jetzt versehen ist. Nach diesem Siege kehrte es auf das linke Weichsel-Ufer zurück, um den General Kreutz aus der Wojewodschaft Sandomir zu vertreiben. Erst auf dem Marsch beendigte es seine Formirung. Der bei Nowawies dem General Kreutz beigebrachte Verlust befreite das linke Weichsel-Ufer. Damals schon entwarf unser Oberfeldherr in seinem Geist den Angriff, welcher in diesen Tagen durch die Vernichtung des Rosenschen Korps so glücklich gekrönt wurde. Zu dessen günstigerem Erfolg war es nöthig, einen Theil der feindlichen Macht von Praga abzuziehen; dazu wurde General Dwernizki bestimmt, welcher den Weg durch des Obristen Lagowski Eroberung von Pulawy schon gebahnt hatte, dort die Weichsel passirte, Kreutz abermals angriff, ihn bei Kurow mit seiner Avantgarde aufs Neue schlug und aus Lublin vertrieb.

Durch die Vortheile des Generals Dwernizki über seinen linken Flügel beunruhigt, und voll großer Begriffe über die Bestimmung dieses Korps, dirigirte der feindliche Oberfeldherr einen großen Theil seiner Streitkräfte unter Anführung des Generals Toll (Chefs des Generalstabs) gegen ihn, und er-

füllte somit die Hauptabsicht, welche die Bewegung des Generals Dwernizki gehabt hatte. Der Letztere konnte in der Gegend Lublins die Ankunft einer so überlegenen feindlichen Macht nicht abwarten. Zufolge seiner zweiten Bestimmung begab er sich also mit seinem ganzen Korps über Krasnystaw nach Zamosc, um den Krieg unter dem Schutz dieser Festung fortzuführen, und zugleich sie selbst zu schützen.

Nach dem Uebergang des Generals Dwernizki nach Lublin sandte der an der Weichsel mit Sammlung und Organisirung neuer Korps beschäftigte General Sierawski eine Abtheilung nach Kasimierz, welche in diesem Orte bedeutende feindliche Magazine wegnahm, und sie größtentheils auf das linke Weichsel-Ufer schaffte. Dieß war der einzige Zweck der Bewegung des Generals Sierawski. In Lublin hatte General Dwernizki ein Bataillon zurückgelassen, aus Rekonvalescenten und noch zu kleidender Mannschaft bestehend, das nach Ankunft des Generals Toll und nach einigen von diesem Letztern gegebenen Kanonenschüssen, worauf mit Kleingewehrfeuer geantwortet wurde, in Folge der ihm ertheilten Befehle Lublin verließ, und sich mit General Dwernizki ohne den mindesten Verlust vereinigte.

Die ganze Schilderung der Schlacht, welche bei Lublin stattgehabt haben soll, ist also nur ein Werk der Phantasie. Der Feldmarschall Diebitsch wurde damit entweder durch die Berichte seiner Untergebenen getäuscht, oder er täuschte selbst seinen Monarchen. Bei Maluszyn stand der Major Wasgrodzki mit einer Abtheilung der Sicherheitswache (Miliz) nicht über 200 Mann stark. Durch eine überlegene Macht vom Korps des Generals Sacken angegriffen, wurde er aus seiner Stellung verdrängt, und fiel selbst mit dem größten Theile seines Kommando's in Gefangenschaft; aber bald darauf kam General Uminski, säuberte das ganze rechte Ufer der Narew vom Feinde und warf den General Sacken mit Ver-

Luft auf das andere Ufer, wovon der Bericht des Feldmarschalls ganz schweigt.

Herr Staatsrath! haben Sie die Güte, diesen Brief in die Zeitungen rücken zu lassen. Ich bin gewiß, daß er den nöthigen Glauben finden wird; denn bereits konnte sich alle Welt von der Glaubwürdigkeit unserer Berichte überzeugen, besonders aber Warschau, welches nach den letzten Ereignissen einige 1000 Gefangene mehr gezählt hat, als wir in dem amtlichen Berichte angegeben hatten, da erst nach dessen Absendung jene weitern Gefangenen in verschiedenen Gegenden durch unsere Abtheilungen aufgerafft worden waren.

(Unterz.) Der Generalquartiermeister, Brigadegeneral
J. Prondzynski.

104. Aufruf des Generalissimus Skrzynezki an den Kommandanten der Nationalgarde von Warschau aus dem Hauptquartier bei Latowicz, den 9 April 1831. *)

Der Geist, der die Nationalgarde der Hauptstadt Warschau's beseelt, bürgt mir, daß ich auf deren Thätigkeit und Muth in meinen Kriegsmanövres rechnen darf, in Bezug auf die Nothwendigkeit, die Hauptstadt Warschau in einen drohenden Vertheidigungszustand zu versetzen. Mag der Kommandant der Nationalgarde der Dolmetscher meiner Gefühle seyn, welche ich für die edlen patriotischen Bürger dieser Stadt hege, und zugleich ihnen eröffnen, wie ehrenvoll der Beruf eines jeden Mitgliedes der Nationalgarde sey, so wie ihnen den gewichtigen Augenblick vor das Gemüth führen, in welchem das Vaterland eine gänzliche Aufopferung fordert, und die gehörige Fügung in den Dienst, welchen die Vertheidigung der Stadt erheischt. Sie, Herr Kommandant, sind gewiß von der Pflicht Ihrer Stellung dergestalt durchdrungen, daß Sie in dem gegenwärtigen Zustande, wenn Sie Bezug auf den Inhalt meines gegenwärtigen Aufrufs mit der Nationalregierung, dem

*) Aus der Warschauer Zeitung vom 14 April.

Gouverneur und dem Municipalitätsrathe einverſtanden ſeyn werden, ohne Zweifel ſelbſt einen verdoppelten Eifer empfinden und Ihre Beſtrebungen dahin ſteigern werden, daß dieſe Inſtitution, welche ſo ſehr dem öffentlichen Geiſte entſpricht, der Stadt weſentlichen und ſogar ehrenvollen Nutzen bringe.

(Unterz.) Skrzynezki.

105. Armeebericht des polniſchen Generaliſſimus Skrzynezki. Feldlager bei Siedlce, den 10 April 1831, 9 Uhr Abends. *)

Es freut mich, der Nationalregierung berichten zu können, daß die polniſchen Truppen am heutigen Tage einen bedeutenden Sieg davon getragen, 3 bis 4000 Mann, worunter mehrere Offiziere höheren Ranges, gefangen genommen und mehrere Kanonen erobert haben. Der General Prondzynski, Befehlshaber eines abgeſonderten Korps, hat ſich mit Ruhm bedeckt. Die ſpäte Nacht erlaubt mir jedoch nicht, einen ſpezielleren Bericht anzufertigen.

(Unterz.) Skrzynezki.

106. Details über das am 10 April 1831 bei Iganie in der Gegend von Siedlce vorgefallene Treffen. **)

Der Generaliſſimus beabſichtigte, das bei Siedlce ſtehende 20,000 Mann ſtarke ruſſiſche Korps anzugreifen, welches aus den Abtheilungen von Roſen und Geismar und 11,000 Mann von dem Pahlenſchen Korps beſtand. Eine Kolonne ſollte von der rechten Seite und die andere im Centrum auf der Chauſſee von Kaluſzyn eindringen.

General Prondzynski brach mit der 1ſten Kolonne in der Nacht aus der Gegend von Latowicz auf; die Spitze der Kolonne, aus 4 Offizieren und 16 Maſuren beſtehend, traf in Wodynie auf 200 Huſaren; dieſe wurden angegriffen; zer-

*) Aus der Warſchauer Staatszeitung vom 12 April.

**) Aus der Warſchauer Staatszeitung vom 14 April.

ſprengt und 16 davon gefangen genommen, die am 11ten in Warſchau eingebracht worden ſind.

Die ſich zurückziehenden Huſaren brachten die Nachricht vom Anrücken der Polen in ihr Feldlager bei Stoczek, und die Ruſſen ſandten eine Kavalleriebrigade zur Verſtärkung der bei Domanice ſtehenden Brigade ab. Hier entwickelten die Ruſſen, nachdem unſere Truppen herangekommen waren, 3 Regimenter Kavallerie und chargirten auf 4 Schwadronen des 2ten Uhlanenregiments. Der Oberſt Mycielski ließ die Ruſſen auf etwa 50 Schritt herankommen, ſprengte dann mit ſeinen Uhlanen auf ſie los, drang in ihre Linien ein und trieb ſie aus einander.

Vierhundert Ruſſen blieben auf dem Platz, 290 geriethen in Gefangenſchaft, und die übrigen zogen ſich nach Siedlce zurück, indem ſie ein als Reſerve hinter ihnen ſtehendes Regiment mitnahmen. Gegen 3 Uhr langte General Prondzynski vor dem ruſſ. Hauptkorps an, welches von Iganie bis Siedlce im Schutz von Sümpfen, Geſträuch und einem aus 50 Stück Kanonen, großen Kalibers, beſtehenden Artilleriepark ſtand.

Unſere Kolonne bildeten 8 Bataillone des 1ſten, 4ten und 8ten Linienregiments, 4 Schwadronen des 2ten Uhlanenregiments, 2 Schwadronen Maſuren und 14 Stücke Geſchütz, im Ganzen 8000 Mann. Mit dieſen begann General Prondzynski den Angriff auf den rechten Flügel bei Iganie, unter dem fürchterlichſten Kanonenfeuer, welches unſere leichte Artillerie nicht wirkſam zu erwidern vermochte. Die Uebermacht mußte jedoch zuletzt der Beharrlichkeit weichen.

Dreimal verſuchten die Ruſſen mit dem Bajonnet ihre Poſitionen zu behaupten, aber unſer Geſchütz, welches der Major Böhm bis unter die Tirailleurs hineinführete, richtete Verwüſtung in ihren Kolonnen an. Der General Prondzynski und der Oberſt Romarino ſchritten zu Fuß an der Spitze der Bataillone zum Angriff, und dem 8ten Regiment ging deſſen

Kaplan mit dem Kreuz in der Hand voran; die Ulanen chargirten längs der russischen Batterien.

Unsere Truppen blieben Sieger; 5000 Russen blieben auf dem Platz, und eben so viel geriethen in Gefangenschaft.

Man erwartete jeden Augenblick die 2te Kolonne, welche von Bolmie her ankommen sollte; diese war aber, weil überall die Brücken zerstört waren, aufgehalten worden und langte erst gegen Abend an.

107. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung über das Treffen bei Siedlce. Hauptquartier Jendrzejow, den 14 April 1831. *)

Mein letzter Bericht, den ich der Nationalregierung abzustatten die Ehre hatte, endigte mit der Zurückdrängung des Rosenschen Korps bis in eine Position bei Kaluszyn. Da dieß zersprengte Korps nicht mehr gefährlich werden konnte, so ließ ich den General Lubienski in einer Position bei Kostrzyn und wandte mich mit der Hauptmacht nach Sienniza und von dort nach Latowicz, um den Feldmarschall Graf Diebitsch zu nöthigen, den von ihm beabsichtigten Uebergang über die Weichsel aufzugeben, zu dem er längs der Weichsel, und besonders in der Gegend von Kozienice und höher hinauf, bedeutende Vorbereitungen machte, und zu dessen Bewerkstelligung die Armee des Feldmarschalls in vollem Marsch war. Die letzten Kolonnen derselben verließen Latowicz am 31sten v. M., und das Hauptquartier des Feldmarschalls war zwei Tage früher von Sienniza aufgebrochen.

Am 1sten April detaschirte ich die Kavalleriedivision des Generals Skarzynski, welche bis Latowicz und Garwolin vorrückte. Von Kaluszyn aus sandte ich meinen Stabschef, den General Chrzanowski, durch Kustew nach Stoczek, um den General Skarzynski zu unterstützen. Mit der übrigen Armee

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

marschirte ich über Minsk nach Sienniza. Die Generale Skarzynski und Chrzanowski fielen der feindlichen Armee in den Rücken, als diese sich nach dem Wieprz zu begab, brachten ihr einen empfindlichen Verlust bei, und nahmen unvermuthet Ammunition, Magazine und Gefangene. Der Feind wurde genöthigt, schnell seine Streitkräfte umzuwenden, um seine Artillerieparks zu decken. Auf die ersten Mannschaften desselben traf man bei Zelechow, wo die Unsrigen in weit geringerer Anzahl, einen ganzen Tag über im Geschützfeuer gegen ihn entwickelt standen; in der Nacht zogen sich beide nach Miastkow und von da nach Latowicz zurück.

Jetzt langte ich mit meinen übrigen Streitkräften an und nahm in Latowicz am Zwitter eine feste Position ein, indem ich mich mit dem Korps des Generals Lubienski und der Division des Generals Mülberg, den ich vom linken Weichsel-Ufer herangezogen hatte, vereinigte. Die Division des Generals Gielgud nahm mit einer Infanteriebrigade eine Position bei Staragrod ein, und der Rest dieser Division stand, als Reserve, zur Bewachung dieses wichtigen Punktes, in Sienniza.

In dieser starken Stellung konnte eine Schlacht angenommen werden, zumal da die ganze Position mit wenigen Streitkräften zu decken war; den größern Theil der Armee versetzte ich daher auf den linken Flügel nach Jerusalem zu; aber nachdem sich der Feind eine Meile von meiner Position mit ziemlich bedeutender Macht hatte blicken lassen, begann er sich zurückzuziehen.

In meiner Lage, da ich in der Nähe die Garden auf dem linken Flügel, bei Siedlce aber den General Rosen hatte, der täglich Verstärkungen erhielt und sein Korps von Neuem formirte, schien es mir nicht räthlich, mich noch mehr von Warschau zu entfernen. Da der Feldmarschall Diebitsch damit beschäftigt war, seine Kolonnen gegen uns umzuwenden, wozu ihn unsere offensive Bewegung nöthigte, so gedachte ich von seiner Entfernung nach Ryki Nutzen zu ziehen, um dem General

Rosen einen neuen Schlag beizubringen, was auf folgende Weise bewerkstelligt wurde.

Um die Hauptbewegung zu verdecken, befahl ich, folgende Operationen auszuführen: Am 9ten Nachmittags rückten die Generale Skarzynski und Chrzanowski mit einer durch drei Bataillone verstärkten Division der Reservekavallerie über Jerusalem nach Neroczyn vor. Der General Prondzynski marschirte mit 12 Bataillonen, 6 Schwadronen und 16 leichten Geschützen nach Wodyn, wo er am Abend anlangte und mit einem Peloton vom 2ten Masurenregiment eine feindliche Husarenschwadron angriff, welche zersprengt wurde und 18 Gefangene mit deren Pferden zurückließ. General Mälberg übernachtete bei dem Dorfe Lipin. Ich selbst begab mich zu dem Korps des Generals Lubienski nach Volmie, um von dort aus, als dem Mittelpunkt unserer Stellung, alle Bewegungen zu leiten.

Der Marsch der einer Kolonne, welche aus 21 Bataillonen Infanterie, 26 Schwadronen Kavallerie und 32 Kanonen bestand und von Latowicz ausrückte, wurde von dem Feind von den Anhöhen bei Seroczyn aus gesehen; dieß, und daß die Feldlager dieser Truppe in der Nacht sich zwischen Wodyn und Lukow ausbreiteten, führte ihn wahrscheinlich irre. Er mußte glauben, daß wir mit diesem ganzen Korps auf Seroczyn losrückten, denn als am 10 d. die Kolonne des Generals Skarzynski dorthin marschirte, zogen sich die jenseits dieser Stadt befindlichen 2 feindlichen Kavalleriedivisionen über Roza, zum Theil nach Siedlce, zum Theil nach Lukow, zurück, ohne sich in ein Treffen einzulassen, indem sie sich nur durch Kosaken deckten; und als in Folge dessen der General ihnen nach Roza nachrückte, wendete sich die 3te feindliche Infanteriedivision, welche aus Zelechow auf der Straße nach Stoczek vorrückte, über Liwiak nach Demb, wo sie stehen blieb, um die Bewegung der anderen Kolonnen zu decken, die ihre erste ihnen vorgeschriebene Richtung änderten und sich aus Zelechow nach Lukow bega-

begaben. In dieſer Lage verblieb man einen ganzen Tag einander gegenüber, und unſere Abtheilungen, welche die im Rücken der Kolonne befindlichen Truppen angegriffen, nahmen 100 Gefangene, 6 Pulverkaſten mit Ammunition, einige Fourgons und Bagagewagen.

Am 10ten früh, gleich mit Tages-Anbruch, rückte die Kolonne des Generals Prondzynski aus Wodyn und ging bei Trzcienien über den Koſtrzyn, da die Uebergänge vom Feind zerſtört und bewacht waren. Von da begab ſie ſich nach Domaniewice, wo 10 Schwadronen feindlicher Kavallerie ſtanden. General Kizki warf ſich an der Spitze des 2ten Uhlanenregiments, mit zwei Stück reitender Artillerie, auf dieſelbe, und der Feind griff ebenfalls an.

In einem Augenblick wurde man handgemein; Mann focht gegen Mann; aber dieß tapfere Regiment, welches der Oberſt Mycielski befehligte, ging als Sieger aus dem Kampf, wozu die beiden zu rechter Zeit vom Kapitänquartiermeiſter Pogonowski herbeigeführten Geſchütze nicht wenig beitrugen. Endlich wich der Feind, indem er gegen 50 Todte, 230 Gefangene und 170 Pferde zurückließ.

Von dort marſchirte der General Prondzynski nach Iganie, ließ den General Boguſlawski mit 4 Bataillonen und 2 Geſchützen bei Golombek als Reſerve zurück und ſchickte eine Abtheilung über den Muchawiez, um ſeinen Rücken zu decken und den rechten Flügel von ſeiner Bewegung zu benachrichtigen.

Vor dem Dorf Iganie traf der General den Feind, mit ſeinem Rücken an die Chauſſee gelehnt, an Infanterie ihm an Kräften gleich, aber an Kavallerie und Artillerie, die ſich auf einige 30 Kanonen belief, ihm weit überlegen; dieſe letzteren großentheils Poſitionsgeſchütze waren am jenſeitigen Ufer des Muchawiez vor dem Dorf aufgeſtellt und bedrohten unſere Truppen von vorn, von der Seite und in ſchräger Richtung. Außerdem ſtanden jenſeits des Muchawiez noch bedeutende Re-

ſerven. Dieß Alles waren Streitkräfte des neu organiſirten Korps von General Roſen.

Der General Kizki griff mit 10 Stücken reitender Artillerie die feindliche Poſition an, und als die erſte Linie aus dem Dickicht ins freie Feld herausrückte, ſtellte ſich das 2te Ulanenregiment in Schlachtordnung auf. Der Oberſt Romarino bildete mit 3 Bataillonen und 4 Stücken Geſchütz die Reſerve. Der Oberſt Wengierski bemächtigte ſich an der Spitze zweier Bataillone des 2ten Infanterieregiments einiger Häuſer in Iganie und erbeutete 3 Kanonen, die er vernageln ließ.

Da der Feind hierdurch den einzigen Weg ſeines Rückzuges bedroht ſah, führte er von der andern Seite des Muchawiez eine einige tauſend Mann ſtarke Kolonne Infanterie heran, ſetzte mit derſelben über einen Deich, debouchirte nach der linken Seite hin, nöthigte das 8te Regiment, das Dörfchen und jene drei erbeuteten Kanonen im Stich zu laſſen, und griff unſeren rechten Flügel an, der dieſem hartnäckigen Angriff weichen mußte.

In dieſem ſo kritiſchen Augenblick begab ſich der General Prondzynski auf ſeinen linken Flügel und befahl dem Oberſt Romarino, die Kavallerie des Feindes, welche deſſen rechten Flügel bildete, mit drei Infanteriebataillonen anzugreifen. Dieſe Kavallerie mit der ihr zugehörigen Artillerie hielt nicht Stand, wich hinter das Dorf und von da auf die Chauſſee und nach dem Deich zurück, wo ſie mit jener anderen feindlichen Kolonne zuſammentraf, woraus dort ein großes Gedränge entſtand.

Unterdeſſen hatte der General Prondzynski ſchon aus drei Bataillonen drei Kolonnen zum Angriffe formirt, die er mit gefälltem Bajonnet in das von feindlichen Tirailleurs angefüllte Dorf führte. In einem Augenblick war das Dorf geſäubert, und unſere Kolonnen fanden dort keinen Widerſtand; ſie drängten nun gerade auf den Deich los. Durch dieſen hitzigen Angriff wurde der Feind zerſprengt und ſeine heranrückende Kolonne an dem Deich zurückgehalten. Jene erſte

Kolonne aber, welche gegen unſeren rechten Flügel ſo weit vorgedrungen war, wurde zum Theil niedergemacht, zum Theil gerieth ſie, von den Ihrigen abgeſchnitten, in Gefangenſchaft. Die Trümmer des rechten feindlichen Flügels, ebenfalls von der Brücke abgeſchnitten, zerſtreuten ſich im Walde oder ſuchten ſich auch in ſumpfigen Stellen des Muchawiez zu verbergen, wo ſie großentheils ertranken.

Bei dem erſten Donner der Kanonen des Generals Prondzinski ließ ich bei Boimie das Geſchütz auf den Feind zu feuern beginnen, der an der andern Seite des Koſtrzyn ſtand; er erwiderte darauf mit gleichem Feuern aus Poſitionsgeſchützen und zog ſich endlich zurück. Unſere Infanterie verfolgte ihn ſogleich über die Steige und drang in Einem fort auf ihn ein, da er unſeren Marſch aufzuhalten ſuchte; ſie verdrängte ihn aus allen ſeinen Stellungen. Für die Artillerie wurden über zwei Arme des Fluſſes Koſtrzyn Brücken geſchlagen, da ſie der Feind vorher alle vernichtet hatte.

Dieſe Arbeit wurde in zwei Stunden, unter Aufſicht des Kapitänquartiermeiſters Rzentkowski ausgeführt, der ſich bei dieſer Gelegenheit durch ſeinen Eifer auszeichnete. Ein Theil der Kavallerie paſſirte eine Fuhrt bei Sucha und wandte ſich ebenfalls nach dem Kampfplatz; aber ihr Anführer wußte ſeine Lage nicht zu benutzen und langte auf der Chauſſee bei Iganie im Rücken der feindlichen Poſition erſt an, als die Schlacht ſchon beendigt war, worauf ſich ſodann bei Iganie alle zu dieſer kombinirten Wendung beſtimmten Truppen vereinigten. — Der Feind beſchloß den Tag mit einer Kanonade vom andern Ufer des Muchawiez, die wir nicht mehr erwiderten.

In dem Treffen bei Iganie haben wir eine Fahne und drei Geſchütze erobert; drei andere ſoll der Feind, nach Ausſage der Gefangenen, bei ſeinem Rückzuge durch die Sümpfe bei Muchawiez dort ſtecken gelaſſen haben; auch haben wir einige 1000 Stücke Waffen und eine Menge Bagage erbeutet.

Es iſt ſchwer den Verluſt des Feindes genau anzugeben,

weil die im Walde Gebliebenen oder in Moräſten und im Narewiez Ertrunkenen nicht gezählt werden können. Doch kann man dreiſt behaupten, daß der Feind an dieſem Tage gegen 5000 Mann verlor, von denen die Hälfte in Gefangenſchaft gerieth.

Von Offizieren jedes Ranges hat er eine große Anzahl eingebüßt; darunter 6 Oberſten, von denen die Oberſten Wladimiroff, Reat und Glaſcroff geblieben und die Oberſten Tſchebatoroff, Pochowski und Stefanoff gefangen genommen worden ſind. Das ganze 98ſte Regiment, welches nach den Schlachten dieſes Feldzuges faſt nur noch 460 Mann zählte, ergab ſich, da es von ſeinem Poſten am Roſtrzyn zu ſpät zurückkam, mit ſeinem Kommandeur, den Stabsoffizieren und Offizieren, mit gefüllten Patrontaſchen, Trommeln und Trompeten. Wo die Fahnen dieſes Regiments geblieben ſind, iſt nicht bekannt.

Was von dem Roſenſchen Korps nach der Schlacht bei Dimbe noch übrig war, wurde hier aufgerieben. Das 13te und 14te Jägerregiment, welche mit General Pahlen II eben erſt angekommen waren und die ſich im Türkenkriege ſo berühmt gemacht haben, erlitten bedeutenden Verluſt. — Unſer Verluſt iſt ſehr klein in Vergleich mit dem des Feindes. Nach den Berichten der Oberſten haben die Regimenter an Verwundeten und Todten gegen 400 Mann verloren: ſchwer verwundet wurde der Major Karski; aber kein höherer Offizier iſt geblieben.

An dieſem für die polniſchen Waffen ſo glorreichen Tage erfüllte das Heer ſeine Pflicht auf eine glänzende Weiſe. Das 2te Uhlanenregiment und ſein Anführer, der Oberſt Mycielski, thaten ſich beſonders hervor; dann die Artillerie und der Anführer der reitenden Artillerie, der Major Böhm. Die zwei Bataillone des 8ten Linien-Infanterie-Regiments, unter Anführung des würdigen Oberſten Wengierski, deßgleichen alle Offiziere vom Stabe des Generaliſſimus und des bei Iganie

ſich befindenden Quartiermeiſterſtabes gaben die größten Beweiſe von Eifer und Hingebung. Das Mitglied der Nationalregierung, Warzykowski, war Augenzeuge aller Vorfälle dieſes Tages.

Als wir angriffsweiſe in das Dorf Igania eindrangen, bot ſich uns ein ſchrecklicher Anblick dar. Wir fanden nämlich mehrere vom fliehenden Feinde friſch ermordete Einwohner, worunter ſchwangere Weiber und Säuglinge.

Skrzynezki.

7.

Niederlande. Aktenſtücke, die Revolution in den ſüdlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend.

(Ergänzung und Fortſetzung der im erſten Hefte dieſes Bandes Seite 92 abgebrochenen Aktenſtücke.)

H. Urkunden, die Ereigniſſe in Luxemburg und die Verhältniſſe dieſes Großherzogthums betreffend.

(Ergänzung und Fortſetzung der unter C im XXI Band Seite 502 — 512 von Nr. 145 — 150 inkl. gegebenen Urkunden.)

197. Dekret der proviſoriſchen Regierung von Belgien, die Abſendung von Kommiſſären mit außerordentlichen Vollmachten in das Großherzogthum Luxemburg betreffend. Brüſſel, den 4 Januar 1831. *)

In Erwägung, daß in dem Großherzogthum Luxemburg, als der vom Mittelpunkte entfernteſten Provinz, die bürgerliche und Militärorganiſation einige Verzögerungen erlitt, und daß es unter den gegenwärtigen Umſtänden raſcher Maaßregeln bedarf, beſchließt das Centralkomité:

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 6 Januar.

1) Hr. Thorn, Civilgouverneur des Großherzogthums, und Hr. Nothomb, Mitglied des diplomatischen Komité's, sind mit außerordentlichen Gewalten in der Provinz Luxemburg bekleidet. Sie werden sich unverweilt an Ort und Stelle begeben und alle Maßregeln ergreifen oder veranlassen, die sie zur bürgerlichen und Militärorganisation jener Provinz für nöthig erachten. Sie sind ermächtigt, die Beamten, die der belgischen Regierung nicht beitraten, oder zu ernsten Klagen Anlaß gaben, abzusetzen und andere an ihre Stelle zu ernennen, mit Vorbehalt der Genehmigung der provisorischen Regierung.

2) Ueber alle dringenden Maßregeln werden die beiden Delegirten direkt mit dem Centralkomité korrespondiren; sie werden in zehn Tagen einen ausführlichen Bericht über ihre Thätigkeit und den Zustand der Provinz abstatten, und wo möglich in derselben Frist wird sich Hr. Nothomb nach Brüssel begeben, um über diesen Bericht alle passenden Erläuterungen zu ertheilen.

Brüssel, den 4 Januar 1831.

(Unterz.) Graf Felix von Merode. Ch. Rogier.
F. de Coppin.

198. Proklamation der Deputation der Stände des Großherzogthums Luxemburg im Namen des Königs der Niederlande, an die Bewohner dieses Großherzogthums. Luxemburg, den 11 Januar 1831. *)

Bewohner des Großherzogthums! Eure Abgeordneten fühlen sich gedrungen, Euch heute über Eure theuersten Interessen, über die unschätzbaren Wohlthaten des heimischen Friedens, so wie über die Mittel zu unterhalten, denselben in Eurer Mitte wieder herzustellen und zu befestigen. Luxemburger! Aus dem Brennpunkte der Umtriebe, unter denen die Niederlande seufzten, wurden auch einige unserer

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 24 Januar.

Gemeinden entzündet und zu verderblichen Empörungen verleitet, die bald ihre Verheerungen über andere Theile der Provinz verbreiteten. Die Unruhestifter, auf sich selbst zurückgeworfen, sehen heute ihren Ehrgeiz gefährdet, greifen zu neuen Gewaltthätigkeiten, schreien nach Hülfe, suchen alle Leidenschaften in Aufruhr zu setzen und sollte auch Alles mit ihnen zu Grunde gehen. Sie suchen Euch zu bereden, daß das Großherzogthum zum empörten Niederland gehöre; daß Ihr mit demselben gemeinschaftliche Sache machen müsset, und daß eine solche Empörung nur zu Eurem Besten gereichen könne. Aber worauf gründen sie die Blendwerke, die sie Euch vorspiegeln wollen? Auf die Verträge von 1815? Aber hat man Euch nicht schon sonnenklar bewiesen, daß diese so ausdrücklichen als feierlichen Verträge Euch zu einem, von Niederlande gänzlich unabhängigen Staate machen, zu einem Staate, mit dem eigenen und Nationalnamen eines Großherzogthums Luxemburg, und der als solcher eine besondere, dem Hause Oranien-Nassau übertragene Souveränetät bildet, unter dem Schutze des deutschen Bundes und verbürgt von allen europäischen Mächten? Rechnen sie vielleicht auf die jetzigen Gesinnungen dieser Mächte? Allein seht Ihr nicht in allen ihren Aeußerungen, in allen Protokollen ihrer Minister, daß ihr ausdrücklicher Wille ist, alles in den Verträgen Festgesetzte gewissenhaft zu beobachten und zu behaupten, jeden in seinen Berechtigungen zu erhalten und nicht zuzugeben, daß Jemand sich dieselben anmaße? Hört Ihr nicht täglich, daß sie besonders die Eingriffe der Niederländer in die Verwaltung des Großherzogthums mißbilligen; daß sie denselben zur Pflicht machen, davon abzustehen, und daß ihr Entschluß unveränderlich ist, alle Unterhandlung mit ihnen abzubrechen, ihnen jeden Schutz zu versagen, wenn sie nicht diese höchstbillige Bedingung erfüllen? Ist diese Widersetzlichkeit gegen so ausdrückliche Einschärfungen auf die Beschlüsse des Königs-Großherzogs gestützt? Allein erinnert Euch nur an deren Inhalt:

Durch Beſchluß vom 20 Oktober laufend, Verwaltungsmemorial Nro. 55, *) erklärt Se. Maj. der König Großherzog, daß ſeine Verwaltung ſich auf die nördlichen Provinzen und das Großherzogthum Luxemburg beſchränken werde, bis durch Uebereinſtimmung ſeiner Alliirten das Loos der mittägigen Provinzen entſchieden ſey. Durch einen andern Beſchluß vom 31 Dezbr. erklärt ferner Se. Maj., daß die Geſchäfte des Großherzogthums künftig von jenen des Königreichs abgeſondert werden; daß Sie dieſelben mit dem Beiſtande eines, unter Ihren unmittelbaren Befehlen ſtehenden geheimen Referendars, perſönlich verhandeln werden. Durch einen dritten Beſchluß endlich vom 4ten d., welcher heute bekannt gemacht worden, erfahrt Ihr, daß die Schlachtſteuer für Euer Land aufgehoben worden. So erkennt Ihr Euch überall als abgeſondert konſtituirter Staat, und Alles zeigt Euch die Anſicht Eurer ehemaligen Nationalität, welche Euch wieder eine eigene Regierung verſchafft. Alles ladet Euch ein, unter dem Schirme eines Fürſten zu verharren, der Euch als unabhängiges Volk regiert und die thörichten Anſprüche derjenigen zurückzuweiſen, die Euch demſelben entreißen möchten, ohne zu wiſſen, was noch aus ihnen ſelbſt werden wird. Dieſe Erſtlinge eines Verwaltungsſyſtems, welches ausſchließlich Euer Land umfaßt und Euch in ein unmittelbares Verhältniß mit eurem Fürſten ſetzt, müſſen Euch um ſo mehr Vertrauen einflößen, da Ihr ſowohl als Eure Abgeordneten nie vergebens freie Wahlmallen für das Großherzogthum angeſprochen habt. Dieſes beweiſen und verbürgen die ſehr beträchtlichen Hülfsgelder, die er immerwährend für Kirchen und Pfarrhäuſer, für Schulhäuſer und Lehrer, für in Dienſt ſtehende oder in Ruheſtand verſetzte Prieſter, zum Bau der Pflaſterſtraßen und Königsſtraßen und endlich für öffentliche oder Privatanſtalten und induſtrielle Unternehmungen jeden Art bewilligte. Man könnte beſonders die un-

*) Dieſer Beſchluß iſt im XXI. Bande Seite 145 abgedruckt.

zähligen Wohlthaten verkennen; die Euch theils in der thätigen Ausbeute Eurer mineralischen Schätze vorbereitet werden, theils auch in dem Baue des wichtigen Kanals zwischen der Maas und Mosel, dieser so riesenhaften als sinnreichen Unternehmung, welche die Macht Eures Fürsten allein zu bewältigen vermag? Was bringen Euch dafür diejenigen, die Euch diese kostbaren Vortheile entreißen möchten? Sie bringen mit vieler Ruhmredigkeit eine Art von Budget, welches sie Euch als einen Beweis der Sparsamkeit und der Schonung Eurer Interessen anpreisen. Enthält aber dieses sogenannte Budget alle die Ausgaben, welche der Unterhalt ihrer zahlreichen Festungen, ihre Zeughäuser und die Zahlung ihres Antheils an der Staatsschuld jährlich erfordern? Sind in demselben die ungeheuern Kosten angeführt, welche den Zustand des Kriegs und der Gewaltthätigkeiten, in den sie sich rücksichtslos stürzten, ihnen bereits zugezogen hat? In der Verschweigung dieser Ausgaben haben sie Euch ein Lügenbudget vorgelegt; sie wollten Euch durch eine betrügerische Lockspeise blenden, welche Ihr bald doppelt zahlen solltet. Schon fangen ihre Truppen an, Euch mit Einquartierungs- und Nahrungskosten zu belästigen. Macht Euch auf alle die Bedrückungen gefaßt, welche von undisziplinirten Parteigängern, ohne Oberhaupt, das sie zügeln könnte, zu erwarten stehen. Wenn Ihr hievon die Korps Eurer Landsleute ausnehmen möchtet, glaubt ja nicht, daß es ihnen freistehen werde, Euch zu behandeln, wie sie wollten. Macht Euch gefaßt, Eure Schatzungen und Eure Hülfsquellen jeder Art von einer Regierung weggeschleppt zu sehen, welcher es an Allem mangelt, und deren Bedürfnisse mit jedem Tage zunehmen. Macht Euch endlich gefaßt, zu sehen, wie sie Euch verlassen werden, sobald das verbündete Kriegsheer, welches sich versammelt, dem Gesetze und der Legitimität Kraft und Ansehen zu verschaffen, Euer Land überzieht.

Luxemburger! Hört die Verwalter der gesetzmäßigen Ordnung! Von Euch ist die Rede; Euch möchten sie bereden, zu

Nassau-Oranien, wenn der Zweig Oranien erlösche. Eigenthum des Hauses Nassau, nicht aber des Königs der Niederlande, kann das Großherzogthum nicht einen Theil des Königreichs der Niederlande ausmachen. Der König konnte und kann nicht darüber verfügen. Er kann nur administrative Maßregeln in diesem Lande treffen und auch dies nur, in so weit dieß sich mit der Neutralität und den Verhältnissen zum deutschen Bunde verträgt. Das Zugeständniß, welches dem Könige vom Wiener Kongresse gemacht worden ist, in Beziehung auf die Nachfolge im Großherzogthume solche Einrichtungen zu treffen, wie sie ihm zweckmäßig scheinen, kann die politischen Verhältnisse dieses Landes in Bezug auf das Haus Nassau und den deutschen Bund in keiner Hinsicht beeinträchtigen. Die Intervention des deutschen Bundes in Luxemburg kann, wie die französische Regierung selbst schon anerkannt hat, nicht als Intervention in die innern Angelegenheiten eines fremden Landes betrachtet werden. Im Grundgesetz des deutschen Bundes ist der Fall der Intervention im Voraus bestimmt: der Bund bildet ein Ganzes und hat im ganzen Umfange seiner Gränzen das Recht, überall die Ordnung herzustellen.

201. Bericht und Verfügung rücksichtlich der Trennung des Großherzogthums Luxemburg von Belgien in der Sitzung des belgischen Nationalkongresses vom 23 Januar 1831. *)

Bericht über eine politische Erklärung von mehr als 20,000 Einwohnern des Großherzogthums Luxemburg, welche gegen jede diplomatische Anordnung protestiren, die auf Trennung ihrer Provinz von Belgien zielte.

Dieses Aktenstück wurde mit folgenden Worten in die Archive des Kongresses niedergelegt:

„der Kongreß erwägend, daß er bereits früher entschieden, das Luxemburgische mache einen integrirenden Theil von

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 25 Januar.

Belgien aus, befiehlt die Niederlegung dieser Akte von Unterhandlungen in die Archive."

202. Proklamation des Königs von Holland an die Einwohner des Großherzogthums Luxemburg. Im Haag, den 19 Februar 1831. *)

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Allen denjenigen, die Gegenwärtiges sehen, Unsern Gruß.

Einwohner Unseres Großherzogthums Luxemburg! Wir haben mit gerechter Betrübniß wahrgenommen, wie es den Bemühungen der Unruhestifter gelungen ist, bis in Eure Gegenden den Aufruhr zu verbreiten, der in den südlichen Provinzen des Königreichs genährt wurde.

Eure Treue und Eure unerschütterliche Anhänglichkeit für Eure Fürsten ließen Euch sonst immer jedem bösen Beispiele widerstehen.

Jetzt hat sich aber eine große Menge von Euch verführen lassen, der Stimme der Aufrührer Gehör zu geben. Ihr habt nicht bedacht, daß das Großherzogthum in besonderen Verbindungen steht, da es einen Theil des großen Bundes bildet, der die Völker Deutschlands vereinigt, und daß dieser Bund, in welchem jeder Staat, indem er gewisse Rechte erhält, auch Pflichten gegen denselben übernimmt, nicht willkürlich von einem einzelnen Staate aufgegeben werden kann, der einen Theil der ganzen Konföderation ausmacht.

Gleichwohl kannten Uebelwollende, in der Hoffnung, durch Anarchie und Gesetzlosigkeit ihre eigennützigen Absichten zu erreichen, denen sie das Glück der Staaten aufopfern, Euch einige Zeit hindurch täuschen. Wir hegen jedoch das Vertrauen zu Euch, daß Unser gegenwärtiger Aufruf und Unsere väterlichen Ermahnungen Euch wieder zu Eurer Pflicht zurückführen werden. Eine solche Sprache wird nie vergeblich an die Luxemburger gerichtet werden.

*) Aus dem Journal des Débats vom 12 März.

In dieſer Abſicht haben Wir die Maßregeln beſchloſſen, die Wir durch Gegenwärtiges zu Eurer Kenntniß bringen, und in deren Ausführung Wir nöthigenfalls von dem erlauchten deutſchen Bundestage werden unterſtützt werden.

Die Leitung der Angelegenheiten des Großherzogthums wird einer beſondern Adminiſtration anvertraut, und künftig ganz von der getrennt werden, welche für die treuen, nördlichen Provinzen Unſeres Königreichs der Niederlande beſteht.

Da die Lage des Landes es in dieſem Augenblicke nicht erlaubt, daß die Fundamentalinſtitutionen von den gegenwärtigen Behörden in Vollziehung geſetzt werden, ſo haben Wir einen Generalgouverneur in der Perſon Sr. Hoheit des Herzogs Bernhard von Sachſen-Weimar-Eiſenach ernannt, der, mit den nöthigen Vollmachten verſehen, an der Spitze der Civil- und Militäradminiſtration ſtehen wird.

Dieſer hohe Funktionär, der Unſer vollkommenes Zutrauen genießt, und des Euren ganz würdig iſt, wird ſich mit aufgeklärten Männern, die aus Eurer Mitte genommen ſind, umgeben. Ihre Erfahrung, auf eine genaue Kenntniß des Landes und ſeiner Bedürfniſſe gegründet, wird ihn in den Stand ſetzen, diejenigen Maßregeln zu nehmen, welche geeignet ſind, für den Augenblick die Ordnung und Ruhe wieder herzuſtellen. Ein Fundamentalgeſetz, auf ſolide Grundlagen geſtellt, und den Lokalintereſſen angeeignet, die Euch mit dem deutſchen Bunde vereinigen, ſo wie in Uebereinſtimmung gebracht mit dem Wohle des Landes und einer geſetzlichen Freiheit wird unverzüglich aufgeſtellt werden.

Ein Militärkorps, aus treuen Luxemburgern und deutſchen Bundestruppen zuſammengeſetzt, wird den Gouverneur in allen Schritten, welche die Wiederherſtellung der Ruhe und geſetzlichen Ordnung bezwecken, unterſtützen.

Dennoch hegen Wir aber die ſüße Hoffnung, daß dieſe bewaffnete Macht eher das Geſchäft haben werde, verirrte Bürger, welche für den Augenblick durch trügeriſche Verfüh-

rungen zum Abfall gebracht wurden, wieder zu ihrer Pflicht zurückzuführen, als eine Strenge auszuüben, welche gegen diejenigen nothwendig wäre, die bei der Rebellion beharren.

In diesem Vertrauen sichern Wir durch Gegenwärtiges allen denjenigen Verzeihung ihres Fehlens zu, welche, indem sie zu ihrer Pflicht zurückkehren, beweisen werden, daß sie dieselbe nur durch Verirrung vergessen haben.

Die Strenge der Gesetze wird man nur gegen diejenigen anwenden, welche, diesen letzten Aufruf verachtend, bei ihrer Widersetzlichkeit bleiben werden.

Die Trennung der Administration des Großherzogthums von der des Königreichs der Niederlande erlaubt es, bei den öffentlichen Angelegenheiten künftig ausschließlich, die in dem Großherzogthum gebräuchliche deutsche und französische Sprache zu gebrauchen. Diese Trennung befestigt Uns ebenfalls in der Absicht, bei Ernennung zu öffentlichen Stellen den Eingebornen den Vorzug zu geben.

Die Bürgschaft für die freie Ausübung des Gottesdienstes und den Genuß Eurer bürgerlichen Rechte macht außerdem noch den Gegenstand Unserer beständigen Sorgfalt aus.

Das Abgabensystem, welches von der Existenz jedes Staates unzertrennlich ist, wird mit den Lokalitäten und Interessen des Landes und seiner Bewohner in Uebereinstimmung gebracht werden. Der Betrag der Steuern soll sich ganz nach seinen wahren Bedürfnissen richten.

Unsere eifrigste Sorge wird überhaupt auf die größtmögliche öffentliche und Privatglückseligkeit gehen; die Verwaltung, welche Wir so eben eingesetzt haben, wird kräftig zu diesem Zwecke mitwirken.

Mögen diejenigen unter Euch, welche durch treulose Einflüsterungen verführt für den Augenblick an dem Aufstande Theil nahmen, wieder zu ihrer Pflicht zurückkehren! Mögen sie mit denen, die Uns treu geblieben sind, auf die Stimme

ihres Fürsten hören, und ihm die seinem Herzen so peinliche Nothwendigkeit ersparen, sie durch Gewalt dazu zu zwingen.

Diese Nothwendigkeit jedoch, so beklagenswerth sie auch seyn mag, wird gewiß ihre Wirkungen nach der ganzen Strenge der Gesetze alle diejenigen fühlen lassen, welche diese letzte Mahnung verachten, sich der Empörung hingeben, und mit den Waffen in der Hand den eingesetzten Behörden und den Bundestruppen, die zu ihrer Unterstützung herbeigerufen wurden, widerstehen sollten.

Gegeben im Haag, den 19 Februar 1831.

(Unterz.) Wilhelm.

Für den König (unterz.) C. E. Stifft.

203. Proklamation des Generallieutenants und Generalgouverneurs Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar an die Einwohner des Großherzogthums Luxemburg. Luxemburg, den 5 März 1831. *)

Bewohner des Großherzogthums Luxemburg! Die politische Lage des Königreichs hat den König bestimmt, dem Großherzogthum eine besondere und von jener der übrigen Provinzen getrennte Verwaltung zu geben.

Diese vorzüglich aus Eingebornen bestehende Verwaltung wird mit einer vollkommenen Kenntniß des Landes verfahren; sie wird stets auf den Charakter und die Bedürfnisse der Einwohner Rücksicht nehmen.

Das Zutrauen des Königs hat mich an die Spitze dieser Verwaltung gestellt; Bewohner des Großherzogthums, ich hoffe das Eurige zu gewinnen.

Die Rechte des königl. Hauses auf dieses Land, so wie seine Verhältnisse zu dem deutschen Bunde, wurden durch die Londoner Konferenz anerkannt und aufrecht gehalten. Es würde von dem König abhängen, seine Autorität durch die

Streit-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 13 März.

Streitkräfte des Bundes wiederherstellen zu lassen, aber Er zog es vor, Euch Zeit zur Rückkehr zu Euren Pflichten zu lassen, bevor Er die Last einer militärischen Besetzung über dieses Land kommen läßt. Ich werde die Zustimmungen, die mir schriftlich oder mündlich gegeben werden, einen Monat lang, von diesem Tage an gerechnet, annehmen. Ich bin unter Euch gekommen, um Euch die väterlichen Gesinnungen des Königs bekannt zu machen. Bewohner von Luxemburg, gehorchet seinem Rufe. Eure Pflichten sind mit Euren wohlverstandenen Interessen in Einklang.

Luxemburg, den 5 März 1831.

Generallieutenant Generalgouverneur
Bernhard Herzog von Sachsen-Weimar.

204. Proklamation des Regenten von Belgien an die Einwohner der Provinz Luxemburg. Brüssel (10 oder 11) März 1831. *)

Mitbürger! Ich habe geschworen, die Unabhängigkeit und Integrität des belgischen Gebiets aufrecht zu halten.

Ich werde meinem Eide getreu seyn.

Laßt euch weder durch Versprechungen verführen, noch durch Drohungen erschrecken.

Der Kongreß protestirte gegen die Akte der Londoner Konferenz, die eine große Macht selbst nur als Vorschläge betrachtet. Die Nation, welche die holländische Armee zu besiegen wußte, wird die Protestation ihrer Repräsentanten aufrecht halten. Trotz der Verträge von 1815 begannen wir unsere Revolution, trotz der Protokolle von London werden wir sie endigen.

Luxemburger, seit mehr als drei Jahrhunderten seyd ihr Belgier wie wir, und zeigtet euch dieses Namens würdig.

Seit der Regierung Philipps des Guten war das Ziel

*) Aus dem Brüsseler Courrier vom 12 März.

eurer Anstrengungen wie der unsrigen eine gemeinsame Nationalität.

Erst im Jahre 1815 kamet ihr zum erstenmale in besondere Berührung mit Deutschland; aber ihr lebtet sonnährend unter denselben Institutionen wie das übrige Belgien.

König Wilhelm zerriß in dem Großherzogthume wie in den andern belgischen Provinzen den Socialvertrag, der ihn an die Belgier knüpfte, und entledigte sie ihrer Verpflichtungen, indem er die seinigen verletzte.

Der Krieg entschied zwischen ihm und uns, und die legitime Autorität ist die, welche der Nationalwille gründete.

Ihr seyd unsern Kämpfen, unsern Siegen nicht fremd, von freien Stücken gesellet ihr euch der belgischen Revolution bei, und die Namen eurer Freiwilligen sind in die Geschichte unserer Tage eingeschrieben.

Bereits genießt ihr, so weit es die Umstände erlauben konnten, die Wohlthaten der Revolution.

Die gehässigsten Abgaben sind abgeschafft. Ihr erneuertet eure Gemeindebehörden, und seyd durch Männer eurer Wahl verwaltet.

Eure Deputirten trugen bei, Belgien die Konstitution zu geben, die es regiert.

Ihr vergaßt die Bedrückungen nicht, deren Opfer ihr seit fünfzehn Jahren waret. Fürchtet die Rückkehr der holländischen Fiskalität, die euren Gewerbfleiß und euren Ackerbau ins Verderben brachte.

Die Menschen, die euch von gesetzlicher Ordnung sprechen und den Bürgerkrieg unter euch anfregen, sind die Agenten, die Mitschuldigen der gestürzten Regierung; sie lebten von ihren Mißbräuchen und wünschten sie zurück.

Auf sich selbst zurückgeführt, getrennt von Belgien, Frankreich und Preußen, von allen Seiten von Douanenlinien umschlossen, würde eure Provinz, wenn sie sich besonders konstituirte, das unglücklichste Land der Welt werden. Luxemburg

ger, bleibet einig und fest! Empfanget im Namen Belgiens die Versicherung, daß euren Leiden euch nie verlassen werden.

Der Regent von Belgien:

F. L. Baron de Chokier.

(Folgen die Unterschriften sämmtlicher Minister.)

205. Bekanntmachung des Generallieutenants und Generalgouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, Herzog von Sachsen-Weimar. Luxemburg, den 14 März 1831. *)

Der Generalgouverneur des Großherzogthums Luxemburg, Generallieutenant Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar ꝛc.

Zufolge des 26sten Artikels der Wiener Schlußakte vom 15 Mai 1820 hinsichtlich der Organisation und Vertheidigung der Länder, die zum deutschen Bunde gehören, und der folgendermaßen lautet:

„Wenn in einem Bundesstaate die innere Ruhe durch den Widerstand der Unterthanen gegen die Regierung direkt gestört wird und die Ausbreitung aufrührerischer Bewegungen zu befürchten steht, oder wenn ein Aufstand ausgebrochen ist und die Regierung nach Erschöpfung aller konstitutionellen und gesetzlichen Maßregeln den Beistand des Bundes verlangt, so ist dieser verpflichtet, ihr zur Wiederherstellung der Ordnung die schnellste Hülfe zu leisten. Wenn es in letzterem Falle notorisch ist, daß die Regierung sich in der Unmöglichkeit befindet, den Aufstand mit eigenen Kräften zu unterdrücken, und daß sie zugleich durch Umstände verhindert wird, den Beistand des Bundes zu verlangen, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, selbst ohne dazu aufgefordert worden zu seyn, zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit zu schreiten. In keinem

*) Aus dem Messager des Chambres vom 26 März, aus dem Journal de Luxembourg.

Fall aber dürften die zu diesem Zweck getroffenen Maßregeln länger dauern, als es die Regierung, der man zur Hülfe gekommen, für nöthig erachtet."

Ferner zufolge des 14ten Artikels des Beschlusses der Bundesversammlung vom 3 August 1820 über die Art und Weise der Vollstreckung ihrer Verfügungen und über die Bezahlung der dadurch veranlaßten Kosten, in welchem Artikel es heißt:

„Die Vollstreckungskosten dürfen die wirkliche und dem Zweck entsprechende Ausgabe nicht übersteigen. Diejenige Bundesregierung, gegen welche die Exekution angeordnet ward, muß die Kosten, insofern sie liquid sind, ohne Zögern decken oder für selbige hinlängliche Bürgschaft leisten. Ward die förmliche Weise angeordnet, so müssen etwanige Reklamationen oder Beschwerden von der Bundesversammlung abgemacht werden; geschah es aber auf Befehl einer Austrägal, so müssen diejenigen Mitglieder derselben, welche den Befehl erließen, auch über die Reklamationen entscheiden. In den im 26 Artikel der Schlußakte angeführten Fällen bleibt es der Regierung überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch sie verursachten Kosten gerichtlich zu verfolgen."

In Erwägung, daß diese Verfügungen, indem sie die Kosten einer militärischen Besetzung denjenigen Ländern auferlegen, die sich empörten, zu gleicher Zeit auch diesen nämlichen Ländern den Regreß gegen die Urheber oder Theilnehmer der Unruhen, so wie gegen diejenigen sichern, die sich entweder mit gewaffneter Hand, oder indem sie sich in öffentlichen Aemtern behaupten wollen, die mit Wiederherstellung der Ruhe unverträglich sind, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung auflehnen; ferner daß es in Uebereinstimmung mit den väterlichen Absichten Sr. Majestät des Königs Großherzog handeln heißt, wenn man die betreffenden Personen auf die Folgen ihres bei dieser Gelegenheit zu beobachtenden Betragens aufmerksam macht;

— nach Anhörung der Kommission der großherzogl. Regierung — beschließt:

Die oben angeführten Artikel der Wiener Schlußakte vom 15 Mai 1820 und des Beschlusses vom 8 August desselben Jahres, sollen mit der gegenwärtigen Bekanntmachung in beiden Sprachen publizirt und öffentlich angeschlagen und außerdem im Verwaltungsmemorial des Großherzogthums verzeichnet werden.

Luxemburg, den 14 März 1831.

Der Generallieutenant Generalgouverneur des Großherzogthums
B. Herzog von Sachsen-Weimar.

206. Bekanntmachung eines Auszuges aus dem besonderen Protokoll der neunten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 17 und 18 März, das Großherzogthum Luxemburg betreffend, durch den Generalgouverneur Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar. Luxemburg, den 26 März 1831. *)

Der Generallieutenant Generalgouverneur des Großherzogthums Luxemburg, nach Einsicht des besonderen Protokolls der neunten Sitzung der deutschen Bundesversammlung, und namentlich der folgenden Bestimmungen:

„§. II. In Betreff der gegen die Insurgenten des Großherzogthums Luxemburg befohlenen Exekution und der gegen die Belgier zu ergreifenden Vertheidigungsmaßregeln ist beschlossen worden:

1) Daß ein Korps von 24,000 Mann, bereit, ins Feld zu gehen, disponibel gehalten werde, um die Ruhe im Großherzogthum und die Autorität Sr. Majestät des Königs der Niederlande, des Großherzogs, wiederherzustellen.

2) Zu dem Ende sollen das 10te Armeekorps, so wie die

*) Aus dem Journal des Bundes vom 1 April.

2te Division des 9ten Korps bestimmt seyn. Demnach werden die Regierungen, deren Kontingente zu diesem Korps gehören, ersucht werden, sie in einem Zustande von Disponibilität zu halten, welcher gestattet, sie ohne Aufschub mobil zu machen, sobald ihnen die Befehle, sich in Marsch zu setzen, zukommen werden.

Frankfurt a. M., den 28 März 1831.

Präsidialkanzlei des Bundestages,

(L. S.) (Unterz.): Baron von Handel, Direktor der besagten Kanzlei.

In Erwägung, daß vom deutschen Bunde Maßregeln ergriffen sind, um die sofortige Vollziehung dieser Bestimmungen und der andern desselben Protokolls, welche dieselben ergänzen, zu sichern; — in Erwägung, daß ähnliche Maßregeln von der Regierung Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg bestimmt worden; — in Erwägung endlich, daß wenn nach den Statuten des Bundes die Exekutionskosten dem Großherzogthume zur Last fallen, es von der Wichtigkeit ist, die Bewohner von Neuem davon in Kenntniß zu setzen, damit sie sich beeilen, unter den Gehorsam des Königs Großherzogs zurückzukehren, als das einzige Mittel, eine solche Bürde zu beseitigen, oder wenigstens einem großen Theile derselben zu entgehen: nach Anhörung der Kommission der großherzoglichen Regierung, beschließt:

Art. 1. Die obigen aus dem Protokoll der deutschen Bundesversammlung vom 17 und 18 d. M. übertragenen Bestimmungen sollen mit Gegenwärtigem bekannt gemacht und angeschlagen werden. Sie sollen überdieß in das Verwaltungsmemorial eingerückt werden.

Art. 2. Bis dahin, daß man die Zahl der Lebensmittelportionen und der Fouragerationen, die für das Occupationskorps geliefert werden müssen, genau zu bestimmen wird im Stande seyn, können die Spekulanten, welche diese Lieferung

zu übernehmen wünschen, im Regierungsbüreau weitere Erkundigungen einziehen und demnach ihre Submissionen machen.

Geschehen zu Luxemburg, den 25 März 1831.

Bernhard, Herzog von Sachsen-Weimar.

297. Bekanntmachung des Generalgouverneurs des Großherzogthums Luxemburg hinsichtlich der vom Könige in Betreff der Insurrektion bewilligten Amnestie. Luxemburg, den 25 März 1831. *)

Der Generallieutenant Generalgouverneur des Großherzogthums Luxemburg in Kenntniß gesetzt, daß verschiedene Personen Zweifel über den Sinn und die Ausdehnung der in der königlichen Proklamation vom 19 Februar d. J. **) enthaltenen Amnestie nähren, und Willens, jeder Ungewißheit darüber ein Ende zu machen, erklärt kraft der besondern Ermächtigung von Sr. Majestät:

1) Kein Bewohner des Großherzogthums wird wegen der von ihm abgegebenen Stimme, wegen seiner Schriften oder politischen Meinungen, noch wegen der öffentlichen Funktionen verfolgt werden, die er unter der aufrührerischen Regierung von Belgien versehen hätte.

2) Die Gnade Sr. Majestät erstreckt sich gleichfalls auf die Unteroffiziere und Soldaten, welche ihre Fahnen verlassen haben.

3) Die von den verschiedenen provisorischen Regierungen Belgiens im Großherzogthume übertragenen Funktionen werden als nicht geschehen betrachtet.

4) Die von Sr. Majestät ernannten Beamten und die andern Angestellten, welche von der aufrührerischen Regierung abgesetzt worden sind, sollen sofort wieder in die Ausübung der Funktionen treten, die sie versahen.

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) S. die oben unter Nr. 302 gegebene Proklamation.

5) Die in dem Großherzogthum gebornen Beamten und Angestellten, welche unter der aufrührerischen Regierung ihre Funktionen bloß fortgesetzt haben, ohne daß irgend ein erschwerender Umstand hinzugetreten, sollen ihre Stellen behalten.

6) Die vom Könige ernannten Beamten und die andern Angestellten seiner Regierung, welche am 1 Oktober in der Stadt Luxemburg etablirt waren und ihre Posten verlassen haben, um in den Dienst von Belgien überzugehen, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihre Entlassung gegeben.

7) Die Beamten, welche sich der Unterschlagung öffentlicher Gelder oder der Wegnahme von zum öffentlichen Eigenthum gehörigen Urkunden und Papieren schuldig gemacht haben, sollen erst dann an der Amnestie Theil nehmen, wenn sie die besagten Gegenstände vollständig wieder zurückgegeben haben werden.

Nach diesem Beweise väterlicher Nachsicht von Seite des Königs wird jeder kluge Mensch sich beeilen, zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung beizutragen.

Geschehen zu Luxemburg, den 25 März 1831.

Bernhard, Herzog von Sachsen-Weimar.

208. Wesentlicher Inhalt der Rede des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Lebeau, das Protokoll vom 20 Januar und das politische Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg betreffend; gehalten in der Kongreß-Sitzung vom 7 April 1831. *)

Wir warteten die Ankunft der (aus Paris von Hrn. F. Rogier gebrachten) Depeschen, deren Hauptinhalt ich Ihnen mittheilen will, nicht ab, um Ihnen zu sagen, daß wir uns auf den Krieg rüsten müßten, obgleich wir beifügten, daß der Friede noch möglich wäre. Entfernen Sie jeden Zweifel und Verdacht über ein Ministerium, das stets belgisch seyn wird,

*) Aus dem Messager des Chambres vom 10 April.

und dessen Vaterlandsliebe ein sicherer Bürge ist, daß es nie andere als Ihnen und der Nation würdige Maßregeln ergreifen wird. Sie erinnern sich, daß, als wir uns mit der Wahl des Staatsoberhauptes beschäftigten, uns ein Schreiben des Hrn. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs — an Hrn. Bresson — mitgetheilt, ja unter uns ausgetheilt wurde, welches lautete: „(der Minister verlas hierauf das im 1sten Hefte des gegenwärtigen Bandes Seite 48 u. 49 abgedruckte Schreiben des Grafen Sebastiani an Hrn. Bresson d. d. Paris, den 1 Febr. 1831 und fuhr dann weiter fort:)

Dieser Brief kam nach dem Protokolle vom 20 Januar an, das uns bloß von einem der Kommissarien der Londoner Konferenz mitgetheilt wurde, und gegen das Sie eine energische Protestation erließen. Später kam noch das Protokoll vom 27 Januar, das die Schuld regelte, während das vom 20 die Gränzen vorschrieb. Sie erinnern sich, daß ich es war, der den Druck jenes Schreibens forderte, indem ich sagte, es müsse uns gegen den Minister, der es unterschrieb, als Denkmal bleiben, wenn er etwa das, was er gethan, verläugnen wollte — eine Ahnung, die sich heute verwirklicht. Indessen muß ich sagen, daß in den Depeschen, die wir erhielten, noch keine offizielle Notifikation liegt. Sie enthalten bloß mündliche Mittheilungen, die unserem Gesandten beim französischen Hofe gemacht wurden, aus denen hervorginge, daß die französische Regierung dem Protokoll vom 20 Januar beigetreten wäre. Indessen liegt das Schreiben des Hrn. v. Sebastiani in unsern Archiven; es erhielt durch die Art, wie es mitgetheilt wurde, einen offiziellen Charakter, und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs muß daher nicht durch mündliche Aeußerungen, sondern durch schriftliche Mittheilungen uns antworten. Obgleich die Beistimmung Frankreichs zum Protokolle vom 20 Januar am 3 April erfolgt seyn soll, so fühlen Sie doch, daß ich mich noch unmöglich über die Ausdehnung dieser Beistimmung aussprechen kann, da ich davon keine

andere Bedeutung erhält, als durch das, was unserm Gesandten gesagt wurde. Ist jene Beistimmung allgemein oder theilweise, vollständig oder restriktiv? Es ist mir nun so unmöglich, etwas Gewisses darüber zu sagen, als, ungeachtet die Beistimmung, wie gesagt, vom 27ten d. seyn soll, Hr. v. Gebsattel in der Sitzung der französischen Deputirtenkammer vom 4ten eine Sprache führte, die sich nicht mit dem vereinigen läßt, was er unserm Gesandten sagte. In dieser Sitzung sprach er nicht ein Wort von Limburg; er sprach bloß von Luxemburg, fügte jedoch bei, er müsse sich darüber einige Zurückhaltung auflegen, weil noch Unterhandlungen angeknüpft seyen. Irre ich mich darin, so bitte ich diejenigen meiner Kollegen, welche die Sitzung gelesen haben, meinen Irrthum zu berichtigen. Die andern Fragen betreffend, wäre die Beistimmung der französischen Regierung rein und einfach. Setze ich in die Note unsers Gesandten, so würde die Beistimmung die luxemburgische Frage nicht berühren; hören Sie dagegen folgende Antwort, die ein Abgeordneter Frankreichs erhielt, der an die Londoner Konferenz geschickt wurde, um Modifikationen des Protokolls vom 20 Jan. zu erlangen.

Der Minister verlas nun folgende: Politische Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg, wie sie aus den Verträgen hervorgehen.

Die politischen Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg, seine Ausdehnung und seine Gränzen wurden durch die Wiener Kongreßakte festgestellt. Die spätern Verträge brachten keinerlei Veränderung darin hervor. In Kraft des Art. 67 der Wiener Kongreßakte bildet das Großherzogthum Luxemburg einen der Staaten des deutschen Bundes. Da es als Entschädigung dient für die Lande, welche das Haus Nassau-Oranien in Deutschland besaß, so wurde das Großherzogthum als rückfällig an den Zweig Nassau-Wieberich erklärt, wenn der Zweig Oranien erlösche (s. Art. 71 der Wiener Kongreßakte). Als Eigenthum des Hauses Nassau und nicht des Königs der Nie-

derlande konnte das Großherzogthum keinen Theil des Königreichs der Niederlande ausmachen. Der König konnte mit kann nicht darüber verfügen. Er konnte in Betreff dieses Landes bloß Verwaltungsmaßregeln treffen, und auch bloß nur, insofern es geschah, ohne Beeinträchtigung der Souveränetäts- und Rückfallsrechte, so wie der Verhältnisse des Großherzogthums zum deutschen Bunde, zu dem es fortwährend gehört. Die dem König durch den Wiener Vertrag von 1815 vorbehaltene Ermächtigung, rücksichtlich der Succession in dem Großherzogthum zwischen den Prinzen seinen Söhnen eine solche Familienanordnung zu treffen, als Se. Majestät den Interessen seiner Monarchie und seinen väterlichen Absichten gemäß halte, kann in nichts den politischen Beziehungen dieses Landes zu dem Hause Nassau und dem deutschen Bunde Eintrag thun. Die Intervention des deutschen Bundes in den Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburgs dürfte, wie die Regierung selbst anerkannte, nicht als eine Intervention in den innern Angelegenheiten eines fremden Landes betrachtet werden. Sie ergibt sich aus den Art. 2 und 11 der Fundamentalakte des Bundes, die auf die Grundsätze des Friedens und der wechselseitigen Sicherheit gestützt ist, so wie auf die Art. 6, 18, 25, 26 und 36 der Ergänzungsakte vom 8 Junius 1820. Der Fall der Intervention ist vorgesehen und genau bestimmt. Der Bund bildet ein Ganzes, das als solches von allen Mächten anerkannt wurde, und unbestreitbar, gleich jedem unabhängigen Staate, das Recht hat, im Kreise seiner Gränzen solche Maßregeln zu nehmen, die er für passend hält, um die Ordnung zu erhalten, und sie da, wo sie gestört wurde, wieder herzustellen.

Nach Vorlesung dieses Aktenstückes fuhr der Minister fort: In Folge dieser Auseinandersetzung wurde dem Protokoll vom 20 Jan. die Beistimmung des französischen Kabinets gegeben. Damit indessen kein Zweifel bleibt, wurden Kouriere abgeschickt, mit der Weisung, eine kategorische Antwort zurückzu-

bringen. Es erhellt aus den erhaltenen Berichten, daß wenigstens das französische und das englische Kabinet über Einen Punkt einstimmig sind — daß die Sache des Prinzen von Oranien in Belgien vollständig verloren ist, und daß, was die Unterhandlungen über die definitive Wahl des Staatsoberhauptes betrifft, die beiden Kabinette gleichfalls in Uebereinstimmung handeln werden. Wir erklären übrigens, wie wir dieß schon früher thaten, daß wir über diesen Punkt Niemand weiter etwas zugestehen als das Recht des guten Raths. Wie es sich aber auch entwickeln möge, wollen wir das Land nicht in trügerischer Sicherheit halten. Wir glauben, daß der Krieg nahe bevorstehend ist. Alle Maßregeln werden getroffen, um Luxemburg in Vertheidigungsstand zu setzen; es liegt im Interesse und in der Ehre unseres Landes, sich nicht von dieser Vereinigung zu trennen, und Belgien verdiente unter das Joch zurückzufallen, wenn es zu diesem feigen und schmachvollen Aufgeben die Hand bieten könnte. Die Luxemburger sind unsere Brüder; König Wilhelm selbst betrachtete sie fünfzehn Jahre lang als Belgier. Fünfzehn Jahre lang bereicherten ihre schönen Wälder den belgischen Schatz. Gleich uns haben die Luxemburger das schmähliche und entwürdigende Joch Hollands getragen, und daraus schöpften sie das Recht, gleich uns ihre Revolution zu machen. Meine Herren, wir fordern von Ihnen keine — man muß sie bewaffnen; dazu haben wir Fonds nöthig — Sie werden sie bewilligen. Ich kann Ihnen nicht sagen, welcher Vertheidigungsplan in dem Kriege angenommen werden wird, der sich vorbereitet; Sie fühlen, daß ein im Conseil reiflich überlegter Plan nicht öffentlich gemacht werden könnte, ohne daß unsere Feinde daraus Nutzen zögen; aber seyen Sie versichert, daß wir bei allen Maßregeln, die wir nehmen, der Nationalehre Belgiens getreu und seiner Unabhängigkeit ergeben seyn werden. Den Wahlspruch des Ministeriums ist: „Thue was du sollst, es komme an was es wolle!“

L. Urkunden, die Verfassung und Verwaltung des unter der Benennung Belgien gebildeten neuen Staates und die Wahl eines Oberhauptes betreffend.

(Ergänzung und Fortsetzung der unter D im XXII. Band Seite 94 bis 123, unter Nr. 151 bis 163 inkl. gegebenen Urkunden.)

209. Schreiben des Herrn Gendebien, Mitglied der nach Paris abgeordneten belgischen Deputation an den Hrn. Grafen v. Celles, Vizepräsidenten des belgischen diplomatischen Comité's. Paris den 5 Januar 1831, 9 Uhr Abends. *)

Paris, den 5 Januar, 9 Uhr Abends.

Herr Graf! Ihren Courier haben wir heute Abends um 4 Uhr erhalten. Nachdem ich mich mit den Depeschen bekannt gemacht hatte, begab ich mich auf der Stelle zu Sr. Exzellenz dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Sebastiani. Die Unterhaltung, die ich mit ihm gehabt, läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Se. Exzellenz versicherte mir die Zusicherung, daß Frankreich auch ferner das größte Interesse an unseren Angelegenheiten nehmen würde, und daß es aus allen Kräften Alles unterstützen werde, was zu unserer definitiven Konstituirung gereichen könne.

Die Erwählung des Prinzen Otto wird die Genehmigung des Königs Ludwig Philipp erhalten, und der künftige König von Belgien wird sicherlich eine Prinzessin der königlichen Familie von Frankreich, die Prinzessin Marie, dritte Tochter des Königs, erhalten.

Für den Augenblick würde inzwischen der Vorschlag nicht gemacht werden können, da die Prinzessin krank sey.

Frankreich, sagte mir Hr. Sebastiani, wird niemals vergessen, daß Belgien sein natürlicher Verbündeter ist. Die Gleichförmigkeit der Sitten, der Religion und der Sprache be-

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 9 Januar 1831.

Herzogs von Nemours und des Herzogs von Leuchtenberg, klar und deutlich ausgedrückt sind. Hr. Bresson ist, wie ich glaube, befugt, Ihnen eine Mittheilung dieses Schreibens zu machen, das übrigens nichts Anderes enthält, als das, was ich Ihnen heute melde. Unbezweifelt geschah es absichtlich, daß Hr. Sebastiani es mit lauter Stimme in meiner Gegenwart diktirte.

Ich habe geglaubt, Herr Graf, daß ich in einer so wichtigen Angelegenheit, die in einem so hohen Grade die Zukunft und das Glück von Belgien interessirt, mich nicht lediglich darauf beschränken dürfe, die Gesinnung des französischen Ministeriums, eines wechselvollen und unendlich beweglichen Dinges, kennen zu lernen, sondern daß es auch recht seyn würde, die Meinung und die Gesinnungen desjenigen zu erforschen, der nicht wechselt, wenn Alles um ihn herum sich ablöst und modificirt. Um dieß zu erreichen, begab ich mich, nachdem ich Hrn. v. Sebastiani verlassen hatte, zu einem Manne, den Sie sehr genau kennen, und der das Vertrauen so wie die Gunst des Königs in hohem Grade besitzt. Sie wissen, Herr Graf, welches lebhafte Interesse dieser Mann, der nöthigenfalls Sie autorisirt, ihn zu nennen, an den belgischen Angelegenheiten nimmt. Schon am selbigen Morgen hatte ich ihn besucht und gebeten, den König, den er um Mittag sehen würde, von der künftigen Erwählung unseres Oberhaupts, von den verschiedenen Kandidaten, die sich der Wahl des Kongresses darböten, und besonders vom Prinzen Otto von Bayern und vom Herzog Leuchtenberg zu unterhalten. Der berühmte General, *) den ich meine, begab sich auch zum Könige, und Folgendes, wenn mein Gedächtniß mir treu ist, ist dasjenige, was er von seiner Unterhaltung mit Ludwig Philipp mir erzählt hat.

„Der König, sagte er mir, wünscht mehr, als irgend Jemand, Belgien frei, glücklich und unabhängig zu sehen, er würde

*) General Gérard.

würde Alles dazu beigetragen haben, was gute Nachbarschaft fordern konnte; deßhalb würde er, durch frühere Verbindlichkeiten und durch die Gewißheit eines allgemeinen Kriegs abgehalten, ihnen den Herzog von Nemours zu bewilligen, die Wahl des Prinzen Otto von Bayern gern gesehen, und nicht angestanden haben, diesem eine seiner Töchter zu geben. Der König glaubt, daß des Prinzen Jugend, weit entfernt ein Hinderniß zu seyn, den Kongreß nur noch mehr bestimmen müßte, weil man seine konstitutionelle Erziehung leiten, und ihn zur Liebe der belgischen Institutionen heran bilden könnte.

Der König begreift nicht, welche mächtige Ursachen den Kongreß antreiben, den Prinzen Leuchtenberg vorzuziehen. Gewiß sind die Belgier frei in ihrer Wahl, und Gott verhüte es, daß man die freie Kundgebung ihrer Wünsche irgend zu hindern suche; wenn der Kongreß aber meint, daß es Belgien nützlich sey, sich Frankreichs Freundschaft zu erhalten; wenn er sich die Mittel offen halten will, im Falle der Noth dessen Schutz und Beistand zu erlangen, wenn er vortheilhafte Handelstraktate, das Verschwinden der Donanenlinie, kurz die Vervielfältigung der freundschaftlichen Verbindungen mit Frankreich will, so mag er nicht daran denken, dem Sohne Beauharnais seine Gunst zu schenken.

Die einsichtsvollen Mitglieder des Kongresses, welche darin die große Mehrheit bilden, werden die Gründe erkennen, welche Frankreich den Wunsch einflößen, daß kein Prinz der Familie Napoleon vor seinen Thoren herrsche; sie sind zu einleuchtend, als daß es nöthig wäre, sie näher anzugeben: was aber bestimmt, unwiderruflich beschlossen worden, ist, daß Frankreich den Herzog von Leuchtenberg nie als König von Belgien anerkennen wird, und besonders daß der König ihm niemals eine seiner Töchter zur Gemahlin geben wird. Der König Ludwig Philipp nimmt keinen Anstand zu sagen, daß unter allen denkbaren Kombinationen der Vorschlag des

Herzogs von Leuchtenberg für Frankreich der unangenehmſte, und für Belgiens Ruhe und Unabhängigkeit der ungünſtigſte wäre."

Ich glaube, Herr Graf, für die Genauigkeit der Worte, die ich Ihnen berichte, einſtehen zu können, ſie haben mich zu ſehr ergriffen, und ich habe ihnen mit zu großer Aufmerkſamkeit zugehört, als daß mein Gedächtniß mich ſollte täuſchen können.

Die nämliche Perſon, von der ich dieſe Details habe, ſetzte noch hinzu, geſtern habe im Palais-royal der Herzog von Orleans dem Herzog von Nemours Glück gewünſcht, weil er ſo viele Stimmen im Kongreſſe erhalten; der Herzog von Nemours habe aber lebhaft und mit lauter Stimme, damit die ganze Umgebung es hören ſollte, geantwortet, daß er, im Falle der Kongreß ihn wählen ſollte, eine Krone, die ſo ſchwierig zu tragen wäre, ausſchlagen müſſe; nichts in der Welt könne ihn vermögen, eine ſolche Verantwortlichkeit und eine Laſt zu übernehmen, die ſeine Kräfte überſteige.

Dieß iſt, Herr Graf, das Reſultat deſſen, was ich heute Abend über die perſönlichen Geſinnungen des Königs und diejenigen ſeines Miniſteriums geſammelt habe. Ich beeile mich, Sie damit bekannt zu machen; denn ich ſetze voraus, daß mein Schreiben, wenn es Ihnen noch vor der Berathung am nächſten Dienſtage eingeht, Ihnen von einigem Nutzen wird ſeyn können.

Empfangen Sie ꝛc.

(Unterz.) Firmin Rogier.

Für gleichlautende Abſchrift: Der Präſident des Komité's der auswärtigen Angelegenheiten

Graf de Celles.

211. Schreiben des franzöſ. Abgeordneten Herrn Breſſon in Brüſſel an den Grafen von Celles Vizepräſidenten des diplomatiſchen Komité's. Brüſſel, den 11 Jan. 1831. *)

Brüſſel, den 11 Januar.

Herr Graf! Als ich vor einigen Tagen erfahren hatte,

*) Aus der nämlichen Quelle.

daß ein Theil des Kongresses den Herzog von Leuchtenberg zum künftigen Souverain bestimme, glaubte ich die Regierung des Königs davon in Kenntniß setzen zu müssen. In der letzten Nacht ist mir dessen Antwort zugegangen: sie läßt keinen Zweifel über ihre Ansicht einer solchen Wahl. Ohne mich beschuldigen zu müssen, daß ich die Berathung des Kongresses beschränken wollte, glaube ich Ihnen doch nicht vorenthalten zu dürfen, daß der König und seine Regierung glauben, die Wahl des Herzogs von Leuchtenberg würde Belgien in große Verlegenheit stürzen, und daß dieser Prinz schwerlich von den Mächten, auf keinen Fall aber von Frankreich, anerkannt werden würde.

Ich füge hinzu, Herr Graf, daß, da Se. Majestät mehrmals den Entschluß ausgesprochen hat, so wenig die Vereinigung Belgiens mit Frankreich, als die Wahl des Herzogs von Nemours zu genehmigen, ein beharrliches Wiederhervorbringen dieser abgemachten Fragen nur dazu dienen könnte, Belgien zu beunruhigen, und den Frieden von Europa in Zweifel zu stellen, den Se. Majestät erhalten will.

Ich bitte Sie, Hr. Graf, in dieser Mittheilung nur einen neuen Beweis der Theilnahme zu erblicken, welche Belgiens Angelegenheiten bei dem Könige und seiner Regierung erwecken. Belgien wird nie einen aufrichtigern Freund haben, als den König der Franzosen; die Rathschläge, welche er den Belgiern gibt, sind so zu sagen väterliche; er will keinen andern Einfluß üben als den, der die Leidenschaft stillt, die Wahrheit zeigt und zu einem ehrenvollen und nützlichen Ziele führt.

Empfangen Sie u. s. w.

(Unterz.) Bresson.

Für gleichlautende Abschrift: Der Präsident des Komité's der auswärtigen Angelegenheiten

E. de Celles.

212. Antwort des ꝛc. Hrn. Rogier auf das Schreiben des Grafen Sebastiani, vom 14 Januar (bereits im XXII Bande gegenwärtiger Sammlung S. 282 abgedruckt.) Paris, den 14 Januar 1831. *)

Herr Graf! Wenn Sie mir einen Augenblick Gehör schenken wollen, hoffe ich, daß eine offene Erklärung den unangenehmen Eindruck zerstören werde, den die Bekanntmachung meiner Schreiben an die provisorische Regierung in den Journalen auf Sie machte.

Ich hatte bereits Gelegenheit, Ihnen auszudrücken, wie unangenehm mir diese Publizität war, welche Dokumenten gegeben wurde, die keinen offiziellen Charakter hatten, und nur dem diplomatischen Komité mitgetheilt werden sollten. Daß ich, von der Zeit gedrängt, keine Abschrift meines letzten Schreibens behalten konnte, bedaure ich jetzt um so mehr, als ich nun nicht bestimmen kann, wie weit meine Ausdrücke von den Journalen verändert wurden. Der Belge und der Messager des Chambres lassen mich z. B. sagen: „Der König der Franzosen würde seine Tochter nie dem Sohne eines Beauharnais geben." Sie dürfen glauben, daß ich einen solchen Ausdruck nicht gebrauchen konnte, um einen der berühmtesten Führer der französischen Heere, einen Prinzen zu bezeichnen, der so edle und glorreiche Erinnerungen zurückließ.

Wenn ich indessen auch anerkenne, daß meine Worte vielleicht nicht ganz diejenigen sind, die Sie etwa gebraucht haben, so scheue ich mich doch nicht, was die Sache selbst betrifft, an Ihr Gedächtniß zu appelliren.

Ich würde lebhaft bedauern, Herr Graf, wenn diese Publikation meiner Schreiben plötzlich Verbindungen aufhören machte, die auf eine so freundliche, für mich so schmeichelhafte Weise begonnen hatten. Diese Unterbrechung wäre keine der

*) Aus dem Journal des Debats vom 16 Januar.

geringsten Unannehmlichkeiten, die mich vielleicht in der Laufbahn, in der ich begriffen bin, erwarten.

Empfangen Sie ꝛc.

Firmin Rogier.

213. Depesche des k. franz. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Sebastiani, Hrn. Bresson, die Erklärung Frankreichs, wegen der Wahl eines Oberhauptes für Belgien betreffend. Paris den 21 Jan. 1831. *)

Paris, den 21 Januar.

Mein Herr! Die Lage Belgiens hat neuerdings die Aufmerksamkeit des Königs und seines Conseils auf sich gezogen. Nach einer reiflichen Prüfung aller politischen Fragen, welche damit in Verbindung stehen, ward ich beauftragt, Ihnen genau und bestimmt die Absichten der Regierung des Königs mitzutheilen. Sie wird in die Vertheidigung Belgiens mit Frankreich nicht einwilligen, wird die Krone für den Herzog von Nemours nicht annehmen, wenn sie ihm auch von dem Kongresse angeboten würde. Die Regierung Sr. Majestät würde die Wahl des Herrn Herzogs von Leuchtenberg als eine Kombination betrachten, welche die Ruhe Frankreichs stören würde.

Wir haben nicht den Plan, die Freiheit der Belgier in der Wahl ihres Souverains im Geringsten anzugreifen; allein wir bedienen uns euch unsers Rechtes, indem wir auf das bestimmteste erklären, daß wir die Wahl des Hrn. Herzogs von Leuchtenberg nicht anerkennen würden. Ohne Zweifel würden die Mächte ihrerseits dieser Wahl ebenfalls nicht sehr geneigt seyn. Was uns betrifft, so würden wir bei unserer Weigerung nur durch einen Staatsgrund geleitet, dem Alles weichen muß, insofern er die Rechte von Niemanden verletzt.

Die Angränzung an Belgien, das Interesse, welches dessen Einwohner Sr. Majestät einflößen, das Verlangen,

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 25 Januar.

welches wir hegen, die Verbindungen der innigſten und unerſchütterlichſten Freundſchaft mit ihnen zu unterhalten, legen uns die Pflicht auf, uns freimüthig gegen ein Volk zu erklären, welches wir lieben und ſchätzen.

Dieſem politiſchen Akte miſche ſich kein Gedanke bei, welcher den Hrn. Herzog von Leuchtenberg oder ſeine Familie, die wir mehr als irgend Jemand ehren, verletzen könnte. Die Regierung des Königs wird bloß durch die Liebe zum Frieden im Innern wie nach Außen geleitet.

Sie ſind ermächtigt, mein Herr, eine offizielle Mittheilung von dieſem Entſchluſſe der Regierung des Königs dem Kongreſſe mit der Freundlichkeit und dem Anſtande zu machen, welche Frankreich in ſeinen Beziehungen mit Belgien einzuführen wünſcht.

Genehmigen Sie ꝛc.

(Unterz.) Horace Sebaſtiani.

Für gleichlautende Abſchrift

Breſſon.

214. Note des Grafen v. Celles an den k. franz. Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Sebaſtiani. Paris, den 22 Januar 1831. *)

Paris, den 22 Jan. 1831.

Der Unterzeichnete, von der proviſoriſchen Regierung von Belgien beauftragt, die franzöſiſche Regierung von einem Entſchluſſe des Kongreſſes vom 19 in Kenntniß zu ſetzen, hat die Ehre, dem Hrn. Grafen Sebaſtiani, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, dieſen Entſchluß hiermit kund zu thun:

„Der belgiſche Nationalkongreß hat beſchloſſen, die belgiſchen Abgeordneten, die ſich in Paris befinden, zu beauftragen, in der kürzeſten Friſt dem Kongreſſe die beſtimmteſten Erklärungen über Alles, was ſich auf die Wahl des bel-

*) Aus dem Journal des Debats vom 27 Januar.

gischen Staatsoberhauptes bezieht, sowohl in Hinsicht auf das Gebiet, als auf die Handelsinteressen oder auf Bündnisse, zu verschaffen."

Der Kongreß hat den 23 Jan. zur Wahl des Staatsoberhaupts bestimmt.

Der Unterzeichnete hat gestern diesen Befehl durch eine offizielle Depesche vom 19 d. aus Brüssel erhalten, und wünscht, seinen Auftrag in der möglich kürzesten Frist erfüllen zu können.

Er ergreift diese Gelegenheit, dem Grafen Sebastiani seine vollkommenste Hochachtung auszudrücken.

(Unterz.) Graf v. Celles.

215. Antwort des Grafen Sebastiani auf vorstehende Note des Grafen v. Celles. Paris, den 23 Januar 1831. *)

Der Unterzeichnete Minister-Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, hat die Note erhalten, mit deren Zusendung ihn gestern Hr. Graf v. Celles beehrte.

Diese Mittheilung ist, indem sie die Wahl des Souveräns von Belgien, die Ausdehnung seines Gebiets, seine Handelsverbindungen, seine Allianzen betrifft, so wichtig und umfaßt Gegenstände von so hohem Interesse, daß der Unterzeichnete keine Antwort darauf geben könnte, welche die Lösung aller in dem Entschlusse des Kongresses liegenden Fragen enthielte.

Die Wahl des Souveräns ist ein Akt, wovon das künftige Schicksal Belgiens abhängen wird. Man kann ihr also nicht zu viel Aufmerksamkeit, Zeit und Ueberlegung widmen. Obgleich diese Wahl ganz frei ist, darf der Kongreß doch nicht vergessen, daß Belgien in dem Augenblicke, wo es ein unabhängiger Staat geworden und eine so wichtige Stelle unter den europäischen Mächten einnimmt, zeigen muß, daß es die Ausübung seiner Rechte mit den Rücksichten und den Schonungen,

*) Aus der nämlichen Quelle.

welche eine kluge Politik gegen die andern Mächte gebietet, zu verbinden wisse.

Die Frist, welche der Kongreß bestimmt hat, scheint mir viel zu kurz zu seyn, um das künftige Glück der Belgier zu begründen und Alles zu entfernen, was den Schein der Uebereilung hat, um ihrem Entschlusse ganz den Charakter der Besonnenheit und der Beständigkeit zu geben.

Der Umfang des neuen Staatsgebietes kann ohne Mitwirkung der betheiligten Mächte nicht bestimmt werden. Frankreich wird nie aus dem Auge verlieren, daß diese Ausdehnung der Art seyn muß, daß sie Belgiens natürliche Gränzen sichert, die sich leicht vertheidigen lassen, und daß sie sein ganzes Ackerbau-, Industrie- und Handelsinteresse sorgfältig bewahret.

Man darf in dieser Hinsicht an der kräftigen Unterstützung Frankreichs nicht zweifeln, das schon so viele Beweise einer wohlwollenden Sorge für ein Volk gegeben hat, welches ihm so lange Zeit angehörte, das es in seiner Liebe immer als ein Mitglied der großen französischen Familie betrachtet, und wofür es Alles erreicht hat, was für den Augenblick möglich war: die Trennung von Holland und seine völlige Unabhängigkeit.

Die Handelsfragen sind so verwickelt, daß ich sie in diesem Augenblicke unmöglich erörtern kann. Allein Belgien darf überzeugt seyn, daß Frankreich ihm alle Vortheile zusichern wird, welche mit dem Interesse seiner eigenen Industrie und seines Handels vereinbar sind.

Ein neuer und unabhängiger Staat muß nicht schnell Allianzen schließen. Was die Allianz mit Frankreich betrifft, so ist diese auf immer für Belgien gesichert. Die Belgier wissen, wie nützlich ihnen diese schon gewesen, und sie dürfen nicht an der Fortsetzung der liebevollen Sorge der Regierung des Königs zweifeln.

Der Unterzeichnete bittet den Hrn. Grafen v. Celles, die Versicherung seiner größten Hochachtung zu genehmigen.

Paris, den 23 Januar 1831.

Horace Sebastiani.

216. Schreiben des Grafen v. Celles an den Grafen d'Aerschot, Mitglied des belgischen diplomatischen Komité's. Paris, den 23 Januar 1831. *)

Paris, den 23 Januar 1831.

Herr Graf! Ich habe das Schreiben erhalten, mit dem Sie mich unterm 19 d. beehrten. Ich beeilte mich, am folgenden Morgen die Note vom 22sten an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu schicken, von der ich hier eine Kopie beifüge. Der Graf Sebastiani ließ mir diesen Morgen die Antwort zustellen, die ich beeile, durch einen Kourier an Sie zu befördern. Ich hatte vorausgesehen, daß, da die anberaumte Frist sehr nahe herangerückt sey, es schwer seyn würde, die Wünsche des Kongresses auf den 28. d. zu befriedigen. Ich glaube, neue Verhaltungsbefehle erwarten zu müssen, um im Stande zu seyn, meiner Aufgabe zu genügen.

Ich habe die Ehre ꝛc. ꝛc.

Graf v. Celles.

217. Schreiben des Hrn. Bresson an den Hrn. Grafen d'Aerschot, Präsidenten des diplomatischen Komité's, bei Mittheilung der ihm vom Hrn. Grafen Sebastiani in Betreff der Wahl eines Oberhauptes für Belgien zugekommenen Depesche vom 21 Januar. Brüssel, den 23 Jan. 1831. **)

Brüssel, den 25 Januar.

Herr Graf! Da der Nationalkongreß in seiner Weisheit für gut erachtet hat, die Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzosen, dessen Interesse und Wohlwollen gegen Belgien ihm wohl bekannt sind, um Rath zu fragen, so beeile ich mich Ihnen eine Depesche mitzutheilen, die ich so eben von Sr. Exc. dem Grafen Sebastiani erhalten habe.

Genehmigen Sie ꝛc.

(Unterz.) Bresson.

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 25 Januar.

228. Schreiben des Grafen Sebaſtiani an Hrn. Bresſon, die Wahl des Herzogs von Leuchtenberg zum Könige von Belgien betreffend. Paris, den 26 Januar 1831. *)

Mein Herr! Ich eile, Ihr Schreiben vom 24 Januar zu beantworten. Das Konſeil des Königs hielt es in einer heute ſtattgehabten Sitzung einſtimmig für nöthig, der provisoriſchen Regierung zu erklären, daß die franzöſiſche Regierung die Wahl des Herzogs von Leuchtenberg für den Thron Belgiens als einen feindlichen Akt gegen Frankreich anſehen wird; Sie würden für den Fall, daß der Kongreß ungeachtet dieſer Erklärung zu einer ſolchen Wahl dennoch ſchreiten würde, Briſſel ſogleich verlaſſen.

Empfangen Sie ꝛc.

Paris, den 26 Januar 1831.

(Unterz.) Horace Sebaſtiani.

Für gleichlautende Abſchrift:

Der Marquis de Lawestine.

229. Dekret des belgiſchen Nationalkongreſſes, die Dekrete vom 18 und 24 November 1830 betreffend. Briſſel, den 24 Februar 1831. **)

Im Namen des belgiſchen Volkes.

Der Nationalkongreß erklärt, daß er als konſtituirender Körper ſeine Dekrete vom 18 und 24 November 1830, betreffend die Unabhängigkeit des belgiſchen Volkes und der Ausſchließung der Familie Oranien-Naſſau von aller Gewalt in Belgien erlaſſen hat.

Die vollziehende Gewalt iſt mit dem Vollzug dieſes Dekrets beauftragt.

Brüſſel, den 24 Febr. 1831.

Der Vizepräſident des Kongreſſes,
E. C. de Gerlache.

Die Sekretäre, Mitglieder des Kongreſſes, Rothomb, H. de Brouckère, Vicomte Vilain XIV, Liedts.

*) Aus dem Journal des Debats vom 1 Februar.

**) Aus dem Meſſager des Chambres vom 5 März.

220. Dekret des belgischen Nationalkongresses, die Ernennung des Hrn. Erasmus Ludwig Baron Surlet de Chokier zum Regenten von Belgien betreffend. Brüssel, den 24 Februar 1831. *)

Im Namen des belgischen Volkes.

Der Nationalkongreß, in Betrachtung daß der Thron erledigt und es nothwendig ist, wegen Ausübung der vollziehenden Gewalt Vorsehung zu treffen, beschließt:

Art. 1. Herr Erasmus Ludwig Baron Surlet de Chokier ist zum Regenten von Belgien ernannt.

Art. 2. Vom Tage an, wo der Regent seine Funktionen antritt, wird die Konstitution verpflichtend in denjenigen von ihren Dispositionen, welche dem gegenwärtigen Dekrete nicht zuwiderlauten.

Der Nationalkongreß behält sich das Recht vor das Staatsoberhaupt zu ernennen.

Der Nationalkongreß wird fortfahren, die legislative und konstituirende Gewalt ausschließlich zu üben. Doch kann der Regent mittelst seiner Minister die Initiative ergreifen.

Der Regent nimmt keinen Theil an der Ausübung der legislativen Gewalt, als nachdem der Nationalkongreß durch die gewöhnliche Legislatur ersetzt ist.

Art. 3. Dem Regenten ist eine Civilliste von monatlich 10,000 fl. bewilligt. Einer der Paläste der Nation wird dem Regenten zur Verfügung gestellt. Ein Kredit von 10,000 fl. ist ihm für die Kosten der ersten Einrichtung eröffnet.

Brüssel, den 24 Februar 1831.

Der Vizepräsident des Kongresses,
E. C. de Gerlache.

Die Sekretäre, Mitglieder des Kongresses,
Nothomb, H. de Brouckère, Vicomte Vilain XIV, Liedts.

*) Aus der nämlichen Quelle.

221. Rede des Regenten bei seiner Installation, gehalten in der Sitzung des belgischen Nationalkongresses am 24 Februar 1831. *)

Meine Herren! In Folge der Weigerung des Königs der Franzosen, in seiner Eigenschaft als Vater und Vormund seines Sohnes, des Herzogs von Nemours, die belgische Krone, die Sie ihm durch ein Dekret vom 3 Febr. anboten, anzunehmen, **) haben Sie sich genöthigt gesehen, in Ihrer Weisheit auf Mittel zu denken, während der momentanen Erledigung des Thrones die Regentschaft provisorisch verwalten zu lassen, gemäß dem Sinne des 85sten Art. der Konstitution.

Ihre Wahl, meine Herren, rücksichtlich der Person, welche diese ausgezeichneten Funktionen erfüllen soll, ist auf mich gefallen. Während sie aber das schmeichelhafteste und ehrenvollste Zeugniß ist, das ein Bürger je von dem Vertrauen und dem Wohlwollen der Nationalrepräsentanten erhalten kann, legt sie mir auch Pflichten und Verbindlichkeiten auf, deren ich mich unmöglich mit Ehren entledigen könnte, wenn ich nicht durch die Fortdauer der nämlichen Gesinnungen gestärkt würde, welche für mich die festeste und mächtigste Stütze sind, auf welche ich zählen kann, und ohne welche ich das Gute nicht zu vollbringen vermöchte, das Sie mit Recht von mir erwarten: es ist also in Ihrem eigenen Interesse, meine Herren, es ist in dem der Nation und in dem meinigen, daß ich Sie dringend um den Beistand Ihrer Einsichten und Ihrer Rathschläge bitte.

Gott, der das belgische Volk auf eine augenscheinliche und ganz besondere Weise beschützt, hat es mit einer Weisheit, einer Klugheit und einer Mäßigung begabt, welche die Bewunderung aller benachbarten Nationen erregen. Kaum vermögen sie es zu fassen, daß es sich seit den sechs Monaten,

*) Aus dem Courrier des Pays-bas vom 26 Februar.

**) S. XXII Bd. Seite 117 u. f.

in denen es ſich im Aufſtande befindet, keines Exzeſſes ſchuldig gemacht hat, und daß die Regierung, eine Geburt der Umſtände, ohne Kraft, ohne Unterſtützung, ohne Armee, ohne Finanzen, ohne Polizei, und in Gegenwart eines drohenden Feindes, allein ſtark durch ihre patriotiſche Ergebenheit für die heilige Sache der Freiheit, und durch das gerechte Vertrauen, das ſie einzuflößen und zu verdienen wußte, heute ihre Gewalt niederlege, mit der Genugthuung, ſich ſelbſt ſagen zu können: „Wir haben nie dieſe Gewalt anwenden müſſen, um irgend eine Unordnung zu unterdrücken, ſo groß iſt die Weisheit der Nation, welche ihr Vertrauen in uns geſetzt hat; auf dieſe Art hat ſie unſerer Ergebenheit, unſern fortwährenden Anſtrengungen, ihr Glück und ihre Unabhängigkeit zu ſichern, entſprochen, und dieß iſt auch für uns die ſchönſte und ſüßeſte Belohnung, welche ſie uns bieten kann.“

Gott gebe, meine Herren, daß meine Bemühungen von einem eben ſo ruhmvollen Erfolge gekrönt werden!

Unmittelbar nach meiner Einſetzung werde ich meine Aufmerkſamkeit auf die Miniſterien der verſchiedenen Zweige der öffentlichen Adminiſtration richten. Eine meiner erſten Sorgen wird es ſeyn, mich von dem gegenwärtigen Zuſtande des Königreichs genau zu unterrichten, um im Stande zu ſeyn, ſeine Hülfsquellen und ſeine Bedürfniſſe zu ſchätzen, und bei Niederlegung meiner Würde Rechenſchaft von meiner Verwaltung zu geben.

Die Armee und die Finanzen werden meine Sorgfalt ganz beſonders in Anſpruch nehmen. Sie, meine Herren, mache ich hauptſächlich auf die Finanzen aufmerkſam. Der Miniſter, der dieſen wichtigen Zweig zu verwalten hat, wird die Ehre haben, Ihnen einen Plan vorzulegen, wie die Kontributionen, die in einigen Gegenden ſo langſam bezahlt werden, ſchneller eingetrieben werden können; freilich muß ich dabei auch auf den Eifer der guten Bürger rechnen, daß, was ſie dem öffentlichen Schatze ſchuldig ſind, der in dieſem Augen-

blicke so dringende Bedürfnisse hat, unverzüglich zu entrichten. Dieser Eifer, den finanziellen Bedürfnissen entgegen zu kommen, ist ebenfalls ein Akt des Patriotismus.

Sobald ich für die dringendsten Angelegenheiten gesorgt haben werde, und mich, ohne dem Gange der Regierung zu schaden, von der Hauptstadt entfernen kann, nehme ich mir vor, die Armee zu besuchen. Ich werde mich persönlich von ihrem Zustande, ihrem Geiste und ihrer Disciplin unterrichten. Ich werde mich mit den Anführern über die Mittel verständigen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, und sie in den Stand zu setzen, ins Feld zu rücken, wenn wir genöthigt seyn sollten, den Krieg fortzusetzen.

Gleicherweise werde ich meine Sorge auf die innere Verwaltung richten; ich werde mir genauen Bericht erstatten lassen, nicht nur über das Personal, aus welchem sie besteht, sondern auch über den Stand der Angelegenheiten im Allgemeinen. Ich werde nichts versäumen, ihnen eine zweckmäßige Richtung und einen festen, von allen Hindernissen befreiten Gang zu geben.

Die Rechtspflege, das erste Bedürfniß der Völker, wird nicht weniger der Gegenstand meiner Aufmerksamkeit seyn. Ich schmeichle mir mit der Hoffnung, den Behörden über ihre bisherige Verwaltung der Justiz zum Glück wünschen, und sie auffordern zu können, mit der gleichen Rechtschaffenheit fortzufahren, ihre Pflichten zu erfüllen.

Was unsere Verhältnisse zu den verschiedenen Mächten Europa's betrifft, so werde ich Alles aufbieten, uns ihre Freundschaft zu erwerben, und von unserem Vaterlande die Uebel abzuwenden, die von dem Kriege unzertrennlich sind. Auch werde ich keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, unsern Handel wieder zu beleben, indem ich ihm durch Negociationen Mittel zum Absatze seiner Produkte zu eröffnen suchen werde. Der Hauptgegenstand meiner Sorge aber wird seyn, uns so bald als möglich aus dem provisorischen Zustande herauszu-

führen, um zu einer bestimmten Ordnung der Dinge überzugehen, welche uns mächtige Verbindungen sichert, ohne den Frieden von Europa zu stören.

Ich kann nicht schließen, meine Herren, ohne nochmals Ihre Unterstützung und die der ganzen Nation anzurufen, ohne welche ich nichts vermag. In sie und in ihre Weisheit setze ich meine ganze Hoffnung; wenn sie mir nicht beisteht, so wird sie selbst ihr eigenes Werk zerstören.

Ehre und Dank allen Bürgergardisten des Königreichs, und besonders denen von Brüssel, welche sich unter allen Umständen des Vertrauens der belgischen Nation würdig zeigten.

Ich muß noch hinzufügen, meine Herren, daß ich durch den Eid, den ich so eben geleistet habe, versprache, die Nationalunabhängigkeit zu erhalten. Ich wiederhole diesen Punkt meines Eides. Nie werde ich, weder indirekt, noch durch Schwäche, dazu beitragen, die Nationalität unseres Vaterlandes aufzuopfern. Wenn die Ereignisse, welche stärker sind, als unsere Macht, es anders verhängen sollten; so werde ich meiner Gewalt entsagen, und mich als einfacher Bürger dem gebieterischen Gesetze der Nothwendigkeit unterwerfen; als öffentlicher Funktionär aber niemals.

222. Proklamation der bisherigen provisorischen Regierung bei Niederlegung ihres Amtes. Brüssel, den 26 Februar 1831. *)

Indem wir die Macht niederlegen, welche uns die Energie der Revolution ertheilt, und in welcher der Nationalkongreß uns bestätigt hat, halten wir es für unsere Pflicht, im Angesicht Europa's zu erklären, daß das loyale, verständige, hingebende Benehmen der belgischen Nation sich während der ganzen Dauer unserer Gewalt nicht einen einzigen Tag verläugnet hat. Die provisorische Regierung nimmt die ihr sehr

*) Aus dem Journal des Debats vom 4 März.

theure Verpflichtung mit, daß ihr in den schwierigsten Augenblicken immer gehorcht worden, sie sich immer unterstützt gesehen hat. Wenn sie als Ersatz für ihre Anstrengungen etwas von ihren Mitbürgern fordern dürfte, so wäre es nur, daß sie auch unter dem ehrwürdigen Regenten, welchen der Kongreß ihnen so eben gegeben, diese vortreffliche Handlungsweise fortsetzen mögen, welche ihnen, die sich früher den Tapfersten gleich gezeigt haben, auch den Ruf des verständigsten Volks Europa's verschafft. Es lebe Belgien! Es lebe der Regent! Es lebe die Freiheit!

Brüssel, den 26 Februar 1831.

Alex. Gendebien. Ch. Rogier. J. Vanderlinden, Jolly. A. Vandeweyer. Graf F. v. Merode. F. de Coppin.

223. Proklamation des Regenten an die Einwohner Brüssels, die am 27 März stattgefundenen Exzesse betreffend. Brüssel, den 28 März 1831. *)

Des belgischen und des Bürgernamens unwürdige Menschen haben sich am gestrigen Tage und in verflossener Nacht die schändlichsten Exzesse erlaubt.

Die Bürgergarde hat vergeblich alle Mittel der Ueberredung angewandt, um der Unordnung vorzubeugen; man war taub für ihre Stimme.

Es ist also der Augenblick gekommen, die bewaffnete Macht einschreiten zu lassen, um das Uebel in seiner Entstehung niederzuhalten und das Vaterland, und die Stadt Brüssel vor größern Unfällen zu bewahren. Es soll jedoch nicht eher Gebrauch davon gemacht werden, als bis alle Mittel der Milde und Ueberredung erschöpft sind. Allein wehe denen, welche, nach den gesetzlichen Aufforderungen der Behörden, Gehorsam verfagen.

Und

*) Aus dem Messager des Etats-Unis vom 2 April.

Und Ihr, Bürger von Brüssel, wisset, daß Eintracht, das stärkste Band der Freiheit und Sicherheit, kein Gegenstand ist, über den Euch lange Berathungen zustehen; sie ist für Euch von dringender unnachläßiger Nothwendigkeit.

Was habt Ihr zu fürchten, wenn Ihr einig seyd? Das Gesetz gibt Euch zu Eurer Vertheidigung die Waffen in die Hand; es sagt zu Allen, so das Verbrechen bedroht: Beschützt Euch gegenseitig. Seyd Männer, und Alles wird schnell zur Ordnung zurückkehren; seyd Männer, sage ich Euch und statt mit Wehklagen die Zeit zu verlieren, reicht Euern verirrten Brüdern die eine Hand, während Ihr die andere am Griff Eures Degens haltet.

Brüssel, den 28 März 1831.

(Unterz.) E. Surlet de Chokier.

Durch den Regenten

E. de Sauvage.

8.

Kurhessen. Aktenstücke, die in Kassel und an andern Orten des Kurfürstenthums stattgefundenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Verfassung und Verwaltung des Kurfürstenthums betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 173 abgebrochenen Aktenstücke.)

22. Bekanntmachung der Polizeidirektion von Kassel, die zu Verhütung fernerer Ruhestörungen ergriffenen Maßregeln betreffend. Kassel, den 24 Okt. 1830. *)

Schmerzliche Ereignisse haben seit dem 6ten Sept. mehrmals die öffentliche Ruhe in der Residenz und den Provinzen

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 8 Novbr.

Kurheſſens geſtört und jeden biedern Heſſen tief betrübt. Möge der heutige Tag allen ſolchen Ereigniſſen ein gänzliches Ziel ſetzen! Möge uns nur die ſchöne Erinnerung an das viele Gute bleiben, welches uns durch die landesväterliche Gnade unſers theuerſten Kurfürſten in dieſer bewegten Zeit zu Theil geworden iſt, und uns in ſeinen Folgen eine frohe glückliche Zukunft verbürgt! Möge dagegen vergeſſen ſeyn Alles, was unſere Gemüther ſchmerzlich aufgeregt und unſern Frieden getrübt hat! Möge ein Jeder von uns jetzt von Neuem und für immer Treue dem Fürſten, Gehorſam dem Geſetze, kräftige Mitwirkung zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innerſten ſeines Herzens geloben und redlich halten! Möge gegenſeitige Liebe, Eintracht und Verſöhnung unſer allgemeines und ſchönſtes Loſungswort ſeyn! Zu einer ſolchen Geſinnung fordert uns heute unſer allergnädigſter Kurfürſt ſelbſt auf, und geht uns im Rufe zur Verſöhnung mit dem erhabenſten Beiſpiele voran.

Ein nach vorgängiger Berathung mit den hier verſammelten hochachtbaren Landſtänden erlaſſenes Geſetz, durch welches die nachdrücklichſten Maßregeln zu Verhütung fernerer Ruheſtörung verordnet, und die Behörden zur kräftigſten Handhabung der geſetzlichen Ordnung angewieſen werden, läßt uns mit Zuverſicht hoffen, daß von nun an die betrübenden Veranlaſſungen zu innerer Zwietracht immer ſeltener und endlich ganz verſchwinden werden; zugleich hat die höchſte Milde Sr. königl. Hoh. des Kurfürſten damit noch ein anderes Geſetz verbunden, durch welches allen denen, welche ſich nur durch augenblickliche Verirrung zur Theilnahme an den vorgefallenen Verletzungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung verleiten ließen, ohne ſich dabei offenbarer Gewaltthaten gegen Perſonen und anderer peinlichen Verbrechen ſchuldig gemacht zu haben, volle Verzeihung und Vergeſſenheit des Vorgefallenen huldreichſt zugeſichert wird.

Bewohner von Kaſſel jeden Standes, folgt freudig dieſem großen und erhabenen Beiſpiele unſers Fürſten! Laßt Alles

vergeſſen ſeyn, was zwiſchen Einzelnen von euch früher vorgefallen iſt, und ſeyd dabei feſt verſichert, daß gar Vieles, was ihr nicht ſelbſt geſehen habt, durch boshafte Zuträger entſtellt oder gar völlig erdichtet iſt.

Laßt von jetzt an jede Eigenmacht fern von euch ſeyn, und wendet euch bei allen Vorfällen mit Vertrauen an die Behörden, welche der geſetzlichen Vorſchrift gemäß einem Jeden alsbald Hülfe und Recht ſchaffen werden! Bei ſolchen Geſinnungen und deren bereitwilliger und aufrichtiger Befolgung wird von der Anwendung jenes erſterwähnten Geſetzes gegen euch keine Rede ſeyn, und es kaum noch der ernſten Warnung bedürfen, daß, um den höchſtwichtigen Zweck deſſelben zu erreichen, gegen jeden Uebertreter ohne Nachſicht würde verfahren werden müſſen.

Kaſſel, den 24 Okt. 1830.

23. Vorſtellung der Bürger der Reſidenzſtadt Kaſſel an den Kurfürſten, die Gräfin Leſonitz betreffend. Kaſſel, den 20 Novbr. 1830. *)

Allerdurchlauchtigſter Kurfürſt, allergnädigſter Kurfürſt und Herr!

Das in der Reſidenz ſeit einiger Zeit verbreitete Gerücht, daß die Gräfin Leſonitz beabſichtige, in unſere Mauern zurückzukehren, hat die Gemüther aller Bürger mit gerechtem Unwillen und den bangſten Beſorgniſſen erfüllt. Keinem der getreuen Unterthanen Ew. k. Hoh. konnte es ein Geheimniß bleiben, welche ungeheuren Reichthümer jene Fremde auf Unkoſten des Landes ſich erwarb, die in fernem Auslande angelegt für immer dem Volke entzogen werden, wie faſt kein Verdienſt im Lande zur Beförderung und Ehre gelangen konnte, wenn es nicht um die Gunſt jener Dame, oder ſelbſt ihrer Dienerſchaft zu buhlen ſich erniedrigte, wie auch ſelbſt in andern Regie-

*) Aus der vorerwähnten Quelle vom 15 Dezbr.

rüngsangelegenheiten, die der Leitung der Frauen stets immer fremd bleiben sollten, ein solcher Einfluß unverkennbar war.

Das großmüthigste Opfer, welches Ew. k. Hoh. durch Entfernung jener Fremden, die das Land zu beherrschen sich rühmen durfte, dem Wohle der Unterthanen brachten, fand daher um so gerechtere Anerkennung, als die Erbitterung gegen die Gräfin Lesonitz von jedem Ihrer getreuen Unterthanen, von jedem rechtlichen Manne, der dem Lande wohl will, überall getheilt wurde. Wenn wir nun auch recht gerne glauben möchten, daß jenes Gerücht der beabsichtigten Rückkehr der Gräfin von unbesonnenen Menschen verbreitet sey, welche nicht bedenken, wie leicht jene Nachricht, bei der jetzt herrschenden Stimmung, ein noch unter der Asche glimmendes Feuer zu hellen Flammen der Empörung anfachen könnte, so wiederholt sich doch dasselbe so oft, und wird mit solchen Nebenumständen erzählt, daß die getreuen Bürger Ihrer Residenz, denen Alles an der Erhaltung der öffentlichen Ruhe gelegen seyn muß — von ihrem Landesherrn selbst eine beruhigende Versicherung hierüber dringend wünschen müssen.

Von dem Edelmuthe Ew. königl. Hoheit vollkommen überzeugt, wagen wir daher die allerunterthänigste Bitte, die von der Gräfin Lesonitz dem Vernehmen nach beabsichtigte Zurückkunft in das Land zu verbieten und zu hindern, und hierüber das Volk zu beruhigen. Der gerechteste Dank und die Liebe aller Ihrer Unterthanen würde eine solche Aufopferung in ihrem ganzen Umfange zu würdigen und zu lohnen wissen.

Kassel, den 20 Nov. 1830.

Mit tiefster Verehrung beharren wir Ew. k. Hoheit.

Die Bürger der Stadt Kassel.

(Folgen die Unterschriften.)

24. Mittschrift mehrerer geachteten Einwohner Hanau's an den Kurfürsten, die jüngsten Vorfälle daselbst betreffend. Hanau, den 23 Nov. 1830. *)

Allerdurchlauchtigster Kurfürst, allergnädigster Kurfürst und Herr!

Traurige Ereignisse haben vor wenigen Tagen unsere Stadt betroffen. Sie sind ohne Zweifel Ew. k. Hoheit von verschiedenen Seiten schon einberichtet worden, und auch wir, von mehreren unserer Mitbürger dazu aufgefordert, und der Zustimmung aller übrigen gewiß, fühlen uns gedrungen, wenn nicht diese Vorfälle selbst, doch wenigstens ihre Veranlassung einfach und der Wahrheit gemäß, Ew. k. Hoheit allerunterthänigst vorzutragen, und dabei die Versicherung auszusprechen, daß unsere Wünsche die der Gesammtheit sind, und daß wir die Unterschriften unserer Mitbürger nur aus dem Grunde einzuholen unterlassen, weil durch einen solchen Schritt die gegen die betroffenden Behörden herrschende allgemeine Erbitterung wahrscheinlich noch gesteigert und der jetzigen Aufregung der Gemüther neuer Nahrungsstoff gegeben werden würde.

Nach der polizeilichen Brodtaxe vom 1 Sept., welche wiederholt in dem hiesigen Provinzial-Wochenblatte vom 4 d. M. als noch bestehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, kostete ein Laib Brod zu 6 Pfunden bisher 15 kr. In dem Wochenblatte vom 18 d. M. findet sich diese Taxe auf 16 kr. 2 pf. erhöhet, während dieses Blatt zugleich ein Ausschreiben der Finanzkammer enthält, worin sich ausdrücklich bemerkt findet, daß die Früchte schon seit 6 Wochen allmählich bedeutend im Preise abgeschlagen seyen. Dieser Widerspruch der Behörden, welcher als eine Begünstigung der Bäcker auf Kosten der übrigen Einwohner, hauptsächlich der ärmern Klasse, erscheinen mußte, erregte Mißwillen; dieser sprach sich laut aus und war am verflossenen Sonnabend die Veranlassung eines kleinen,

*) Aus der nämlichen Quelle vom 5 Dezbr.

anfänglich und bis zu erfolgtem Allarm ganz unbedeutenden Zusammenlaufs in der Nähe eines Bäckerhauses.

Ohne von den betreffenden Behörden requirirt worden zu seyn, also gegen die ausdrückliche und ganz klare Bestimmung des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 22 v. M. *), schritt das Militär sofort ein, und selbst als das bewaffnete Bürgerkorps längst unter den Waffen war, stand das Militär von seinen unbefugten Einmischungen nicht nur nicht ab, sondern einer der Offiziere soll sogar, ganz sicherm Vernehmen nach, an einem Bürgergardisten, der selbst auf Befehl seines Vorgesetzten mit noch mehreren andern patrouillirte, sich thätlich vergriffen haben.

Dieses Benehmen konnte nur Erbitterung bei den hiesigen Einwohnern hervorbringen, aber aufs höchste wurde erst der allgemeine Unwille erregt, als Tags darauf zur Mittagszeit die von der Bürgergarde wegen bloßen Lärmens in den Wirthshäusern, also wegen eines einfachen Polizeivergehens, an jenem Abende zur Haft gebrachten und den andern Morgen an die Polizeibehörde zur Bestrafung abgegebenen Fabrikarbeiter und übrigen Einwohner, ohne nur verhört worden zu seyn, durch Militär von hier weggebracht, und dadurch, wie es das Ansehen gewann, ihrem gesetzlichen Richter vollkommen verfassungswidrig entzogen werden sollten, — eine Maßregel, die durch keine Gründe der Nothwendigkeit geboten war, und durch nichts; ja bei der Art ihrer Ausführung nicht einmal von Seite der Klugheit, gerechtfertigt werden kann, da mit Sicherheit vorausgesehen werden mußte, daß, — wie dieß auch wirklich der Erfolg bewies, — bei der Vollziehung ein zahlreicher Zusammenlauf von Neugierigen sich bilden, der allgemeine Unwille sich laut aussprechen, und von Unbesonnenen vielleicht Gewalt gebraucht werden würde, um die vermeintlich unschul-

*) Siehe in gegenwärtiger Sammlung XX Band Seite 174.

dieses Opfer einer gesetzwidrigen und in den Augen der Menge rein willkürlichen Behandlung zu entziehen.

Hier nun kam es, und zwar, wie behauptet wird, nicht ohne Schuld des kommandirenden Offiziers, zu den beklagenswerthen Ereignissen, welche bereits den Tod einiger, zum Theile völlig Unschuldiger, zur Folge gehabt haben, und wenn nach der ganzen Strenge der Gesetze verfahren wird, noch viele andere von beiden Theilen unglücklich machen werden.

Dieß ist, allergnädigster Landesvater, die nackte, wahrheitsgemäße Schilderung der Veranlassung jener unglückseligen Vorfälle, die jeden gutgesinnten Einwohner unserer Stadt tief betrüben, — der Mißgriffe und des gesetzwidrigen Benehmens der betreffenden Civil- und Militärbehörden. Daß durch diese Vorfälle die innere Achtung der Behörden noch mehr sinken mußte, als dieß leider bisher schon der Fall war; daß mit dem Verluste der Achtung auch das äußere Ansehen verschwunden ist, und daß endlich hierdurch der schon längst gehegte Wunsch der Mehrzahl unserer Mitbürger von Neuem rege geworden ist, eine andere Organisation unserer betreffenden Behörden eintreten zu sehen, — alles dieß ist eben so wenig Zweifel unterworfen, als daß die Gerechtigkeit vor allen Dingen eine strenge Untersuchung gegen die schuldigen Civil- und Militärbehörden, beziehungsweise die kommandirenden Offiziere, erfordert, damit nicht nur ihre Schuld an den Tag gestellt und bestraft, sondern auch dadurch der für die übrigen Schuldigen höchst wichtige Beweis geliefert werde, daß die Behörden durch ihr unkluges und gesetzwidriges Benehmen die erste und hauptsächlichste Veranlassung des vorgefallenen Unglücks sind.

Wir wagen im Namen unserer Mitbürger um diese Untersuchung und gebührende Bestrafung allerunterthänigst zu bitten, und ersterben, in der Hoffnung allergnädigster Gewährung dieser unserer gerechten Bitte, Ew. königl. Hoheit allerunterthänige ꝛc.

(Folgen achtzehn Unterschriften.)

29. Bekanntmachung des kurfürstlichen Gesammt-Staatsministeriums, dessen vollständige Konstituirung in Gemäßheit der Verfassungsurkunde betreffend. Kassel, den 28 Januar 1831. *)

Nachdem Se. königl. Hoheit unser allerdurchlauchtigster Kurfürst die verantwortlichen Vorstände der obersten Staatsbehörden, in Gemäßheit der Verfassungsurkunde vom 5 d. M., **) in folgender Weise ernannt haben:

1) für die Justiz den zugleich mit der Präsidialleitung der Geschäfte des Staatsministeriums beauftragten Staatsminister Schenk zu Schweinsberg,

2) für die auswärtigen Angelegenheiten den Staatsminister v. Kopp, welchem

3) jedoch nur provisorisch — die Finanzen mit übertragen worden sind,

4) für das Kriegswesen den Generalmajor v. Müldner-Mülnheim,

5) für das Innere den Geheimenrath Rieß,

solchergestalt also das Staatsministerium nunmehr in seinen Vorständen vollständig konstituirt ist: so bringen wir dieses mit der Zusicherung zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Allerhöchsten Willen Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten und den von einem Jeden von uns eidlich übernommenen Pflichten gemäß, wir die Verfassungsurkunde auf das genaueste befolgen, und uns aus allen Kräften bemühen werden, sämmtlichen Angehörigen des Kurstaates die Wohlthat dieser Verfassung in vollem Maße zu Theil werden zu lassen, daß wir, der landesväterlichen Absicht Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten entsprechend, ihren gerechten Beschwerden nie Gehör versagen, und sie al-

*) Aus der Kasseler Zeitung vom 28 Januar.

**) Die Verfassungsurkunde haben wir bereits im XXI Band Seite 26 f. gegeben.

gen alle gesetz- und verfassungswidrigen Anmuthungen schützen wollen.

Dagegen können und müssen wir aber auch erwarten, daß die in den letzten Zeiten vorgefallenen unruhigen Bewegungen gänzlich aufhören, die Gesetze das ihnen gebührende Ansehn behaupten, und sämmtliche Staatsuntergebene, ohne sich mit politischen Neuerungen abzugeben und hiezu zeitraubende und die Gemüther aufregende Zusammenkünfte zu halten, zu ihren gewohnten Beschäftigungen zurückkehren und diese gehörig betreiben werden, da nur durch sie ein glücklicher Haus- und Nahrungsstand als die Quelle des allgemeinen Wohlstandes gegründet und gesichert werden kann.

Eben so erwarten wir aber auch von allen obrigkeitlichen Personen und öffentlichen Angestellten, daß sie sowohl selbst ihr Betragen nach Vorstehendem bemessen, als auch bei eigener persönlicher Verantwortlichkeit, ein Jeder in seinem Wirkungskreise, darüber wachen werden, daß allem Vorangeführten genaue Folge geleistet werde, und nicht nur Exzesse nach Vorschrift der Verordnung vom 22 Okt. v. J. *) zur Untersuchung und Bestrafung gelangen, sondern auch ein jeder die öffentliche Ruhe störende Auftritt, falls dergleichen gegen Verhoffen wieder vorfallen sollte, in der Geburt erstickt, und hiezu alsbald des Beistandes der Bürgergarden zunächst sich bedient werde; welche letztere hiebei auch ferner ihre dem Allerhöchsten Landesherrn und dem Staate geleisteten Eidespflichten, ihre ehrenvolle Bestimmung zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, vor Augen haben werden.

Wir versehen uns zu Allen, die es angeht, daß sie unserer Ermahnung Folge leisten, und daß sie nicht zu Maßregeln der Strenge uns nöthigen werden, die wir außerdem unausbleiblich eintreten lassen müßten — nicht nur durch angemessene Bestrafung der ihre Obliegenheiten vernachlässigenden obrigkeitlichen

*) Siehe XX Band, Seite 475 ff.

Personen, sondern auch durch gesetzmäßiges Einschreiten gegen alle und jede Unterthanen, die den bestehenden und von jenen ergehenden Vorschriften die schuldige Folgeleistung verweigern würden, so wie durch Anwendung der zur Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nöthig werdenden militärischen Hülfe, auch durch pflichtschuldige Anträge bei Sr. k. Hoh. dem Kurfürsten auf Einlegung von eigens hiezu abzusendenden, den widerspenstigen Gemeinden auf Kosten ihrer einzelnen Bewohner einzulegenden Militärkommando's.

Diese Bekanntmachung ist von sämmtlichen Behörden auf allen dazu geeigneten Wegen zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Kassel, den 28 Jan. 1831.

Kurfürstl. Gesammt-Staatsministerium.
Schenk zu Schweinberg. v. Kopp.
v. Müldner. Riess.

8.

Königreich Sachsen. Aktenstücke, die im Königreich Sachsen entstandenen Unruhen und erfolgte Ernennung des Prinzen Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, zum Mitregenten betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XX Band Seite 233 abgebrochenen Aktenstücke.)

17. Bekanntmachung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe verordneten Kommission, fremde Emissäre betreffend. Dresden, den 28 Oktober 1830. *)

Glaubwürdigen Nachrichten zufolge streifen fremde Emissarien aus höhern Ständen, so wie aus den arbeitenden Klassen, auch in hiesigen Landen umher, um strafbare Verbindun-

*) Aus der Leipziger Zeitung vom 4 Novbr.

gen anzuknüpfen und direkte Aufwiegelungen in den Gemüthern sowohl als auf dem Lande zu unternehmen. Vertrauensvoll erwartet die Regierung von den guten und treuen Gesinnungen ihrer Unterthanen, daß solche nur auf fremdes Interesse berechnete frevelhafte Unternehmungen keinen Eingang finden werden; aber es ist auch höchst wünschenswerth, derartigen Verbindungen, die den ruhigen Bürgern und Landbewohnern nur Unheil bereiten, auf die Spur zu kommen. Wende auch von den Behörden die größte Wachsamkeit darauf verwendet wird, so ist doch allgemeines dahin gerichtetes Bestreben das sicherste Mittel zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes.

Es wird daher hiermit ein Jeder dringend aufgefordert, jede darauf Bezug habende Wahrnehmung der Obrigkeit ohne Verzug anzuzeigen, auch nach Befinden ihr solche verdächtige Individuen zu überliefern, was man um so mehr erwartet, als die Regierung bereits mehrere Beispiele solcher thätigen Mitwirkung erhalten hat.

Dresden, den 28 Okt 1831.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe allerhöchst verordnete Kommission.

Johann, Herzog zu Sachsen.

18. Bekanntmachung, die Auflösung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit verordneten Kommission betreffend. Dresden, im Novbr. 1830. *)

Da der Zustand des Landes gegenwärtig vollkommen ruhig ist, so hat Se. Maj. und der Prinz Mitregent die zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe allerhöchst verordnete Kommission nunmehr wieder aufgelöst. Dasjenige, was bei derselben noch zu erledigen oder anzubringen gewesen wäre, wird wieder an die betreffenden kompetenten Landesbehörden, oder, soweit es Beschwerden über Landesbehörden selbst sind, an den geheimen

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 30 Novbr.

Rath zur weitern Erörterung und Bescheidung gewiesen. Die Kommission legt den ihr gewordenen Auftrag zugleich mit dem Bekenntnisse nieder, daß ihr Wirken hauptsächlich nur durch den eigenen treuen Sinn der Sachsen und durch die thätige Unterstützung aller Behörden zu einem gesegneten Resultat geführt worden ist. Auch das Militär, wo es zur Mitwirkung gebraucht wurde, hat durch sein stetes Einverstehen mit den Civilbehörden, durch die ausgezeichnete Mannszucht und Ruhe, durch sein umsichtiges Betragen die Herstellung und Erhaltung der Ordnung wesentlich befördert. Die Kommission dankt deshalb allen Ständen für die ihr bewiesene Unterstützung und Vertrauen.

19. Bekanntmachung des Gouverneurs und Kommandanten der Kommunalgarde zu Dresden, von Gablenz, die von einem Theil der zeitherigen Bürgernationalgarde erregten Unruhen betreffend. Dresden, den 4 Dezbr. 1830. *)

Se. königl. Maj. und Se. königl. Hoh. der Prinz Mitregent haben mit gerechtem Unwillen vernommen, wie ein Theil der zeitherigen Bürgernationalgarde sich bei der ihnen eröffneten allerhöchsten und höchsten Anordnung der Auflösung dieses Korps, auf eine höchst strafbare Weise benommen und alsdann mit tumultuarischem Lärmen mehrere Straßen der Stadt durchzogen haben.

Auf allerhöchsten und höchsten Befehl wird in Folge dessen angeordnet:

1) Diejenigen der zeitherigen Nationalgardisten, welche an den tumultuarischen Auftritten dieses Morgens Theil genommen, werden für unwürdig erklärt, in die Kommunalgarde einzutreten, und diesem Korps, das sich durch lobenswerthe Pflichttreue ausgezeichnet hat, anzugehören. Ehe ein gemeiner Nationalgardist also in die Kommunalgarde eintreten kann,

*) Aus der nämlichen Quelle vom 10 Dezbr.

muß es entweder bei jenen Auftritten ernstlich nicht gegangen gemeinet seyn, oder durch ein Ehrengericht der Kommunalgarde von der Theilnahme daran freigesprochen werden.

2) Sämmtliche Waffen der seitherigen Nationalgarde sind binnen zweimal 24 Stunden zu Vervollständigung der Bewaffnung der Kommunalgarde auf hiesigem Rathhause abzugeben.

3) Gegen die Schuldigen wird die strengste Untersuchung stattfinden. Vorstehendes hat auf die Bürgergendarmerie, welche auch bei dieser Gelegenheit den stets gezeigten trefflichen Bürgersinn bewährt hat, nicht den entferntesten Bezug.

Dresden, am 4 Dezbr. 1830.

Der Gouverneur und Kommandant der Kommunalgarde zu Dresden.

v. Gablenz.

10.

Königreich Sachsen. Aktenstücke, die am 17 April 1831 und folgende Tage in Dresden stattgefundenen tumultuarischen Auftritte betreffend.

1. Offizieller Bericht. Dresden, den 17 April 1831 Abends 8 Uhr. *)

Wegen Verdachts aufrührerische Schriften zu verbreiten, wurden gestern zwei hiesige Einwohner verhaftet, und diesen Nachmittag durch einen Haufen von Empörern, die sich unvermuthet am Rathhause versammelten, gewaltsam aus der Haft befreit. Durch die Herbeirufung des Linienmilitärs und der Kommunalgarde wurde der Auflauf schnell zerstreut, mehrere der Unruhestifter auf frischer That ergriffen, auch die vorer-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 25 April.

wählten zwei Individuen wieder zur Haft gebracht, und somit die gestörte Ruhe in kurzer Zeit vollkommen wieder hergestellt.

Da man mit Grund vermuthen mußte, daß einige Mitglieder des ungesetzlich konstituirten und trotz eines Verbots noch fortbestehenden Bürgervereins diesen Ereignissen nicht fremd waren, so sind Verhaftsbefehle gegen diejenigen Individuen ausgefertigt und zum Theil bereits vollzogen worden, die nach den erhaltenen Anzeigen als die übelwollenden Vorsteher dieses Vereins anzusehen sind, um somit Grund und Quelle des Uebels zu vertilgen.

Gegen die Strafbaren wird die volle Strenge des Gesetzes in Ausübung kommen, da die Regierung es dem Lande und allen guten Bürgern schuldig ist, gegen Verbrecher schonungslos zu verfahren, und durch diese die Ruhe der Stadt nicht von Neuem gefährden zu lassen.

2. Offizieller Bericht. Dresden, den 19 April 1831 Mittags 12 Uhr. *)

Unsere gestern ausgedrückte Hoffnung, die Ruhe der Residenz nicht von Neuem gestört zu sehen, ist leider unerfüllt geblieben. Schon am Nachmittag zeigten sich unruhige Bewegungen, die zur Ergreifung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln veranlaßten. Der Zusammenlauf nahm gegen Abend zu, und alle an die versammelte Menge gerichteten Bitten und Ermahnungen, sich zu zerstreuen und ruhig zu verhalten, blieben fruchtlos, das Militär wurde insultirt, mit Steinen geworfen und somit die traurige Nothwendigkeit herbeigeführt, auf den in der Lochgasse versammelten widerspenstigen Haufen Feuer geben zu müssen; auf ähnliche Art wurde in der Nacht ein Auflauf zerstreut, der sich beim neuen Posthaus versammelt und verschanzt hatte. Damit nahm der nächtliche Aufruhr ein Ende, und die öffentliche Ruhe hat seitdem keine neue Störung erlitten.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 22 April.

3. Bekanntmachung des Königs und des Mitregenten an die Bürger und Einwohner Dresdens. Dresden, den 19 April 1831. *)

Bürger und Einwohner Dresdens! Die Umtriebe einzelner Uebelwollenden haben traurige Ereigniſſe herbeigeführt, nach langer Milde ſtrenge Maßregeln zur Aufrechthaltung des Geſetzes, der Ruhe und der Ordnung zum eigenen Wohle der Stadt, ſo wie des ganzen Staates nothwendig gemacht.

Folget der Stimme eurer Regenten, folget der des ganzen Landes, in welchem Ordnung und Geſetzmäßigkeit herrſcht und welches verlangt und zu verlangen berechtigt iſt, daß dieſe auch in der Mitte der Reſidenz nicht länger geſtört werde.

Ihr werdet dieſe Nothwendigkeit erkennen und euch durch Uebelwollende, die jedes Mittel benutzen, durch falſche Gerüchte und Verdrehungen Aufregung zu bewirken, Mißtrauen hervorzurufen, Unordnungen und Unruhen herbeizuführen, nicht irre leiten laſſen.

Helft ſelbſt dafür ſorgen, daß nicht durch weitere Störungen der Ruhe die bereits eingetretene Nahrungsloſigkeit noch höher geſteigert werde. Die euch gegebenen Verheißungen werden gewiſſenhaft erfüllt. Keines eurer Rechte wird euch entzogen werden. Alle jetzt und weiterhin zu treffenden Veränderungen werden mit ſorgfältiger Beibehaltung alles beſtehenden Guten lediglich auf euer und des ganzen Landes Beſtes berechnet ſeyn.

Dresden, den 19 April 1831.

Anton. — Friedrich Auguſt.

4. Bekanntmachung der allerhöchſt verordneten Kommiſſion. Dresden, den 19 April 1831. **)

Die traurigen Ereigniſſe der beiden letzten Tage machen eine wiederholte Einſchärfung folgender Vorſchriften nothwendig.

*) Aus der Münchener politiſchen Zeitung vom 26 April.
**) Aus der preuß. Staatszeitung vom 22 April.

Alle Zusammenkünfte zum Behuf angekündigter Berathungen sind, insofern dazu nicht besondere obrigkeitliche Erlaubniß erlangt worden, schlechterdings verboten. Jeder, der an dergleichen Theil nimmt, namentlich aber diejenigen, welche zu solchen Versammlungen auffordern, oder hierbei die Funktion eines Vorstehers und Sprechers übernehmen oder solche Versammlungen bei sich gestatten, sind strafbar und setzen sich sofortiger Verhaftung aus.

Alles zahlreiche Zusammentreten auf öffentlichen Plätzen und Straßen ist untersagt, und es müssen alle zusammengekommenen oder zusammengelaufenen Personen auf die an sie von öffentlichen Behörden oder der bewaffneten Macht ergehenden Aufforderungen sofort auseinandergehen und werden im Weigerungsfall mit Waffengewalt aus einander getrieben.

Bei entstehenden Aufläufen wird mit der Glocke ein Zeichen von dreizehn Schlägen gegeben werden und hat sich hiernach Jeder, insofern ihn nicht sein Beruf auf die Straßen führt, ruhig nach Hause zu begeben und es sich außerdem selbst zuzuschreiben, wenn er verhaftet und als Tumultuant behandelt wird.

Die Eltern werden auf das dringendste ermahnt, ihre Kinder, die Meister ihre Gesellen und Lehrlinge, die Dienstherrschaften ihr Gesinde von 8 Uhr an zu Hause zu halten und auch am Tage zu wachen, daß sie nicht Aufläufen zuströmen und sich nachtheiligen Folgen aussetzen.

Die Häuser und Schenkstätten sind pünktlich Abends 8 Uhr und bei entstehenden Unruhen sofort zu schließen.

Dresden, den 19 April 1831.

Die allerhöchst verordnete Kommission.

5. Bekanntmachung der Kommunrepräsentanten der Stadt Dresden an ihre Mitbürger. Dresden, den 19 April 1831. *)

Die schmerzlichen und beklagenswerthen Ereignisse der letzten

*) Aus der Leipziger Zeitung vom 20 April.

letzten Tage fordern uns dringend auf, unsere lieben Mitbürger darauf aufmerksam zu machen, daß die Wohlfahrt unserer Stadt durch solche fortwährende Störungen der öffentlichen Ruhe den empfindlichsten Nachtheil erleidet, die drückendste Nahrungslosigkeit dadurch herbeigeführt werden muß. Allgemein wird man ja wahrnehmen, daß Fremde, von deren Aufenthalt die Stadt so manche Vortheile bisher hatte, bei solchen Unruhen unser geliebtes Dresden meiden und nicht wieder besuchen: Jeder Redliche, ruhelebende Einwohner der Stadt muß sich hievon überzeugen und unsere dringendsten Wünsche dafür theilen, daß Ruhe und Ordnung wiederkehre und ferner nicht gestört werde, und überall, wo und wie er es vermag, darauf hinwirken, daß das Bestreben dafür glückliche Erfolge erlange.

6. Bekanntmachung des Raths der Stadt Leipzig an seine Mitbürger, die an Se. Majestät und Se. k. Hoh. den Prinzen Mitregenten aus Veranlassung der neuesten Vorfälle in Dresden erlassene Adresse betreffend, nebst dieser Adresse. Leipzig, den 20 April 1831. *)

Der Rath dieser Stadt hat auf Anlaß der neuesten Vorfälle zu Dresden nachbefindliche Adresse an Se. königl. Majestät und Se. königl. Hoh. den Prinzen Mitregenten erlassen. Er glaubt sie zur Kenntniß seiner geliebten Mitbürger bringen zu müssen, weil er darin zugleich in deren Namen gesprochen hat. Schon im Laufe des heutigen Tages hat er Gelegenheit gehabt, sich von der Einhelligkeit der darin geschilderten Gesinnungen der Stadt Leipzig immer mehr zu überzeugen, und er kann nicht umhin, seine lebhafte Freude darüber auszudrücken.

Leipzig, den 20 April 1831.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Schaarschmidt.

Adresse des Raths der Stadt Leipzig an den König und den Prinzen Mitregenten.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, durchlauchtigster Fürst, allergnädigster König und Herr, gnädigster Fürst und Herr!

Die Nachrichten von den in Ew. königl. Majestät und Ew. königl. Hoheit Residenz neuerlich wieder stattgefundenen

*) Aus der Leipziger Zeitung vom 22 April.

Unruhen haben uns mit tiefem Schmerz erfüllt. Zwar konnte dadurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gewiß nur auf ganze kurze Zeit unterbrochen werden, und hoffentlich iſt ſie in Folge der dagegen ergriffenen, weiſen und kräftigen Maßregeln ſchon in dieſem Augenblicke vollſtändig und für die Dauer wieder hergeſtellt. Es beunruhigt uns aber der Gedanke an die ſchmerzlichen Gefühle, die dieſe verbrecheriſchen Unternehmungen, beſonders als Aeußerungen des ſchwärzeſten Undanks, nach ſo vielen Beweiſen fürſtlicher Huld und Großmuth, in Allerhöchſt- und Höchſtderen landesväterlichen Herzen rege gemacht haben müſſen.

Nur der vielleicht durch fremde Einwirkung geſteigerte Fieberzuſtand unſerer Tage macht den Wahnſinn erklärlich, zu welchem gewiß nur wenige überſpannte Köpfe, voll verbrecheriſcher Plane, eine leicht bewegliche Menge voll unklarer Wünſche, hinreißen konnten, und wir hoffen, daß in Kurzem auch die Bürgertugend der Bewohner der Hauptſtadt wieder im makelloſem Glanze, dem Lande als Muſter vorleuchten wird. Dieſer Wunſch, dieſe Hoffnung, der tiefſte Unwille und Abſcheu, dieß ſind die Eindrücke, die, nach unſern Beobachtungen, die Nachrichten von jenen Vorgängen unter unſern hieſigen Mitbürgern aller Klaſſen hervorgebracht haben. Auch auf andern Wegen werden Ew. königl. Majeſtät und Ew. königl. Hoheit die Ausdrücke dieſer Empfindungen, die Verſicherungen der unerſchütterlichen Treue Leipzigs, zukommen, und in dieſem Augenblicke finden Berathungen darüber ſtatt, wie man auf die würdigſte und ausdrucksvollſte Weiſe dem geliebten Königshauſe in dem verhängnißvollen Momente die alte Treue bewähren wolle.

Aber wir glauben, als das weniger vielſtimmige und daher ſchneller vereinigte Organ der Stadt, noch früher dieſe Aeußerungen eines begeiſterten Bürgerſinns an den Stufen des Throns ausſprechen zu müſſen, damit das dankbare Leipzig die erſte Stadt ſeyn möge, die dieſe Gefühle darlege. Allergnädigſter König, gnädigſter Prinz, das Vaterland iſt nicht in Gefahr; denn dieſe kann von einigen Rotten der Hauptſtadt nicht über das ganze Land gebracht werden, wenn gegen ſie, wie wir hoffen, die Strenge der Geſetze angewendet wird; Leipzig muß wünſchen, daß auch der Schein dieſer Gefahr in der jetzigen verhängnißvollen Zeit ſchnell abgewendet werde. Der Schein könnte zur wirklichen Gefahr, mehr nach Außen, als nach Innen werden, wenn jetzt mehr Milde und

Schonung als ſtrenge Gerechtigkeit verwaltete. Der Staat kann auf die Hunderttauſende ſeiner treuen Bürger zählen, die ihr Glück nicht von wenigen Empörern und einigen ſinnloſen Rotten der Hauptſtadt gefährdet ſehen wollen. Mit Gut und Blut ſind wir Ihnen zugethan! Und ſollte dem unbezweifelten Zuſammenwirken unſerer ächtpatriotiſchen Mitbürger in Dresden die Wiederherſtellung der Ordnung, im Verein mit der Regierung nicht ſchnell genug gelingen, ſo kommen Sie in unſere friedlichen Mauern, ſo gebieten Sie über uns Alle, über die treuen Bürger von Leipzig. Nichts ſoll uns zu theuer ſeyn, um es nicht in den Tagen der Gefahr zu opfern.

Zu dieſen Aeußerungen berechtigt uns die allgemeine Stimmung, die wir unter unſern Mitbürgern wahrnehmen. Es ſind die Bitten Leipzigs, die Stimmen begeiſterten Bürgerthums, als deren Organ wir die Verſicherung der treuen Anhänglichkeit geben, mit der wir ſind

Ew. königlichen Majeſtät und Ew. königlichen Hoheit
allerunterthänigſt treugehorſamſte
Der Rath der Stadt Leipzig.

(Es folgen die Unterſchriften ſämmtlicher Rathsmitglieder.)

7. Bekanntmachung des Kommandanten der Dresdener Kommunalgarde, das Wohlverhalten derſelben in den letztvergangenen Tagen betreffend. Dresden, den 21 April 1831. *)

Se. königliche Hoheit der Prinz Johann hat mich beauftragt, den Mitgliedern der hieſigen Kommunalgarde, welche in den letztvergangenen Tagen ihre Dienſte mit Eifer und Pflichttreue erfüllt haben, wovon Höchſtdieſelben zum Theil Augenzeuge waren, Höchſtihre vollkommenſte Zufriedenheit zu erkennen zu geben. Se. königliche Hoheit haben Sich hiebei aufs Neue überzeugt, daß das Inſtitut der Kommunalgarden, wenn alle ſeine Mitglieder von gleichem Mitgefühle für Ordnung und Geſetzlichkeit beſeelt ſind, von unverkennbarem Nutzen für das Gemeinwohl iſt und bleiben wird.

Dresden, den 21 April 1831.

Der Kommandant der hieſigen Kommunalgarde.
Oberſt Krug von Nidda.

*) Aus dem Dresdner Anzeiger vom 22 April.

8. Halboffizielle Darstellung der am 17 April und die folgenden Tage in Dresden stattgefundenen Unruhen. Dresden, den 22 April 1834. *)

Es hat vom 17 April an in unserer sonst so friedlichen Stadt einige stürmische Auftritte gegeben, die natürlich auswärts sehr vergrößert werden. Hitzköpfe und Ehrgeizige bearbeiteten und reizten den arbeitsscheuen, durch Mangel einer strenge Thoraufsicht und Hausfuchung veranstaltenden Polizei, mit schlechtem Gesindel aus der Umgegend vermehrten Pöbel. An Vorwand fehlt es da niemals. Da die von den Bürgern selbst gewählten Kommunrepräsentanten natürlich auf Ordnung hielten, die verdächtigen Rathsmitglieder unschuldig finden mußten, und im Sinne der Regierung da handelten, wo ihre Ueberzeugung einstimmte, wurden sie servil gescholten, Spottbilder und Spottschriften gegen sie verbreitet; und da die gesetzlichen Männer nicht nachgaben, bildete sich ein sogenannter Bürgerverein, der in einem bekannten Kaffeehause, was in einzelnen Klubs schon verabredet worden war, zur Berathung brachte, und im heimlichen Einverständniß mit einzelnen Unzufriedenen der aufgelösten Nationalgarde, und mit dem trotzigen Dünkel des alle andern Bevorrechtungen niedertretenden, aber nur ihre alten Vorrechte und Monopole handhabenden Innungsgeistes und seiner Zunftansprüche, von nichts Geringerem träumte, als einer neuen Konstitution, wovon Probchen in Winkeldruckereien in Leipzig und Meißen auch gedruckt worden waren. Hier mußte von der Regierung eingeschritten werden. Der Verein wurde auf höchsten Befehl durch eine Bekanntmachung des Magistrats aufgelöst.

Bereits am 26 März war durch ein diesem Verein mitgetheiltes Reskript, mit Beziehung auf das wegen der Wahl städtischer Kommunalrepräsentanten erlassene Mandat vom 15 Dez. 1830, deutlich ausgesprochen worden, daß Privatvereine der Art durchaus unstatthaft wären. Allein die Häupter und Rathgeber des Vereins, worunter auch mißvergnügte Advokaten sich befanden, beruhigten sich dabei nicht. Es wurden daher zwei der Widerspenstigsten, welche der schwerste Verdacht traf, aufrührerische Schriften verbreitet zu haben, verhaftet und auf die Wachtstube im Rathhause gebracht.

*) Aus der nämlichen Quelle vom 23 April.

Dieſe mit Gewalt zu befreien, brach ein zuſammengerotteter Haufe von Empörern, die plötzlich vor dem Rathhauſe verſammelten und die davor Wache ſtehenden Kommunalgarden auseinander warfen, mit Ungeſtüm los und befreite die Verhafteten. Nun wurde zwar an dieſem Abende durch Herbeirufung des Linienmilitärs und der auf ihren Sammelplätzen ſchnell ſich vereinigenden Kommunalkompagnien der Auflauf geſtört, dem ſelbſt der Prinz Johann, als Oberbefehlshaber aller Kommunalgarden im Königreich, muthig aber ohne Erfolg entgegengetreten war; zahlreiche Verhaftungen wurden in dieſer Nacht noch vollzogen, eine eigene Kommiſſion, an deren Spitze der Kanzler der Regierung ſtand, im Rathhauſe in Thätigkeit geſetzt und für den folgenden 18 April mancherlei Anſtalten getroffen; allein dieß konnte doch nicht hindern, daß nicht am Abend dieſes Tages die Pöbelhaufen gegen das auf dem Markte aufgeſtellte Militär noch weit frecher andrangen, weil ſie, durch frühere Milde verblendet, nicht glaubten, daß geſchoſſen werden könne. Man ſprach von Pflaſteraufreißen. Steinwürfe fielen. Die Wahnſinnigen drängten insbeſondere aus der dem Rathhauſe gegenüber ſich öffnenden Lohgaſſe hervor.

Nun erſt, nachdem der Kommandirende Major dreimal laut gewarnt hatte, wurde eine doppelte Salve gegeben, wobei Mehrere im Haufen tödtlich verwundet, viel Mehrere aber, deren Zahl nicht zu beſtimmen iſt, mehr oder weniger getroffen, und zum Theil in die kliniſche Anſtalt der chirurgiſchen Akademie gebracht wurden. Hierbei zeigte ſich allerdings beſonders auf einigen Punkten des Antonplatzes und in der St. Annenvorſtadt ein planvoller Widerſtand.

Beim neuen Poſthofe hatten die Empörer ſich verſchanzt. Es fielen aus benachbarten Häuſern Schüſſe. Da wurde durch die Kavallerie ein kräftiger Angriff gebildet, und auch hier floß Blut. In allen übrigen Theilen der Stadt blieb es ruhig; beſonders zeichnete ſich die Neuſtadt und Friedrichsſtadt durch muſterhafte Ordnung aus. Die Bürger und Kommunalgarden löſten ſich im beſten Einverſtändniß ab. Alle Redlichen durchdrang Ein Eifer.

Es kann nicht geläugnet werden, daß man in den Papieren, die man bei Verhafteten gefunden hat, auf Entwürfe ſtieß, welche einen Umſturz aller Ordnung und Geſetzlichkeit aller Art zu bezwecken ſchienen. Aus der Nachbarſchaft wurde

schleunigst eine Abtheilung des Leib-Kürassierregiments und mehrere Abtheilungen von Linientruppen aus den benachbarten Garnisonen hieher beordert, welche auf verschiedenen Hauptplätzen der Stadt und Vorstädte bivouakirten. Die fortgesetzten Untersuchungen gaben den Faden der aufwieglerischen Bewegungen, und so wurden nach und nach an 40 Individuen in die an der Elbe gelegene, mit Kanonen gesicherte Strafkaserne gebracht, mehrere der Schuldigen sogleich in das Zuchthaus nach Waldheim transportirt; Andere aber, worunter auch einige Advokaten, bankerottirte Kaufleute und unzufriedene Meister aus verschiedenen Innungen sich befinden, erwartet, als Vorsteher dieses meuterischen Komplots, eine weit härtere Strafe. Schon ist im Dresdener Anzeiger vom 21 April die Bestrafung mehreret Verbrecher bekannt gemacht, zugleich aber auch versprochen worden, wenn die Untersuchung gegen mehrere noch weit mehr gravirte Verbrecher summarisch beendigt seyn wird, das Resultat bekannt zu machen.

Der allgemeine Wunsch aller rechtlichen Bürger und Bewohner Dresdens vereinigt sich dahin, daß die väterliche Milde unsers Regentenstammes sich in rettende Strenge gegen Verbrecher und Aufwiegler verwandle, und bei außerordentlichen Fällen den gerichtlichen Untersuchungs- und Bestrafungsgang abkürze, aber auch die vollzogenen Urtheile selbst mit Nennung der Verbrecher veröffentliche. Dieser Entschluß leuchtet auch aus einem Aufruf an die Bürger und Einwohner hervor, der schon am 19 April, vom König Anton und dem Mitregenten Friedrich August unterzeichnet, an allen Straßenecken zu lesen war. „Folget der Stimme eurer Regenten, wie des ganzen Landes, in welchem Ordnung und Gesetzmäßigkeit herrscht, und das verlangen kann, daß diese auch in der Residenz nicht länger gestört werde; laßt euch durch falsche Gerüchte und Verdrehungen nicht irre leiten; helft selbst dafür sorgen, daß nicht durch weitere Störung der Ruhe die bereits eingetretene Nahrungslosigkeit noch höher gesteigert werde. Die euch gegebenen Verheißungen werden gewissenhaft erfüllt. Keines eurer Rechte wird euch entzogen werden. Alle jetzt und weiterhin zu treffenden Veränderungen werden lediglich auf euer und des ganzen Landes Bestes berechnet seyn."

An diesen väterlichen Aufruf knüpft sich eine polizeiliche Warnung gegen alle Zusammenläufe und Gruppirungen, die

mit Waffengewalt aus einander getrieben werden sollen. Bei entstehenden Aufläufen wird mit den Glocken das Zeichen mit 13 Schlägen gegeben, worauf Jeder sich zu Hause zu halten und die Seinigen zu bewachen hat. Zu gleicher Zeit erließ auch der Ausschuß des Kommunalrepräsentanten eine dringende Ermahnung an die Bürger Dresdens. „Laßt euch nicht abbringen," heißt es da unter Anderm, „von dem Glauben, daß in Deutschland und bei deutschen Fürsten noch das Wort das Heiligste auf Erden ist; bedenkt, daß diejenigen, die aufregen und Lüge verbreiten, nur ihre Vortheile, nicht euer Wohl beabsichtigen; erwägt die Nachtheile, die eine längere Dauer oder öftere Wiederkehr einer solchen Lage der Dinge, wie sie jetzt ist, dem Rufe, dem Vertrauen und als nothwendige Folge dem Wohlstand unserer Stadt bringen muß."

Es gibt indeß leider keine engherzigere und kurzsichtigere Beschränktheit, als den gewöhnlichen Zunftgeiß, der auf seine alten Ordnungen und Bevorrechtungen pocht und trotzt. So erhoben sich die Täschner und Tischler in Masse gegen Meubles-Händler, die viele ärmere Meister aus jenen Innungen in Lohn und Sold hatten, und nun in ihren Magazinen auch die neuesten und geschmackvollsten Meubles, nicht bloß die in Versteigerungen erstandenen, verkauften; so die zur Ueberzahl angewachsenen Schneider gegen Kleiderverkäufer u. s. w.; sie bedachten aber nicht, daß die zahlreichen Fremden, die hier selbst ihre Miethquartiere zu meubliren, ihre Bedienten zu kleiden pflegen, nur auf diesem Wege schnell und wohlfeil befriedigt werden konnten. Und doch durften sie dem fest ausgesprochenen Fürstenworte nicht mißtrauen, daß bei der von einem der kundigsten Rechtsgelehrten, dem Hofrath Gruner, vorbereiteten Gewerbsordnung alle mit den Fortschritten einer neuen Zeit zu vereinigenden, oder ihr durch Zusammenschmelzung mehrerer verwandter Gewerbe in Eins, und durch Wegfallen unleidlicher Mißbräuche anzupassenden Gerechtsamen geschont werden würden. Doch konnten sie sich, wenn sie auch nur die bereits öffentlich verkauften Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags (12 Nummern bis jetzt) ansahen, überzeugen, wie gewissenhaft die hier versammelten Landesstände in Erwägung des Bestehenden und Neuen verfahren, und wie bedachtsam auch hier die Berathungen vor sich gehn. Allein ein Duzend Schreier und Rabulisten (die nun aber fast alle schon ergriffen sind und

ihr Urtheil erwarten) überhaupten jeden ordnungsliebenden Zuschauer, wobei auch wohl ein böser, feindartiger Einfluß nicht zu verkennen ist.

Um so erfreulicher sind die bereits aus allen Theilen Sachsens hierher gelangenden Adressen an den König und Mitregenten, worin die alte Gesetzlichkeit und Loyauté des sächsischen Volkes sich aufs kräftigste ausspricht und ihren Abscheu gegen eine Horde von Verbrechern und Verführern erklärt. Leipzig, wo jetzt eine musterhafte Ordnung herrscht, und durch die Umsicht des Magistrats und das Zusammenwirken aller Communalbehörden auch die Polizei kräftig genug ist, jeden Keim der Aufregung in der Geburt zu ersticken, ging darin mit dem schönsten Beispiele voran. Rath und Bürgerschaft schickten unverzüglich durch besondere Deputirte ihre Adressen an die Regierung. Die des Raths, aus der Feder des neuen aus Dresden dahin berufenen Oberbürgermeisters, Dr. Schaarschmidt, ist auch schon in der Leipziger Zeitung vom 22 April zu lesen. Man bemerkt darin unter Anderm die Stelle: „Nur der vielleicht durch fremde Einwirkung gesteigerte Fieberzustand unserer Tage macht den Wahnsinn erklärlich, zu welchem gewiß nur wenige überspannte Köpfe, voll verbrecherischer Plane, eine leicht bewegliche Menge voll unklarer Wünsche hinreißen konnten, und wir hoffen, daß in Kurzem auch die Bürgertugend der Bewohner der Hauptstadt wieder in makellosem Glanze dem Lande als Muster vorleuchten werde. Aber das Vaterland ist nicht in Gefahr! denn diese kann von einigen Rotten der Hauptstadt nicht über das ganze Land gebracht werden, wenn gegen sie, wie wir hoffen, die Strenge der Gesetze angewendet wird. Aber auch der bloße Schein könnte jetzt zur wirklichen Gefahr, mehr nach Außen als nach Innen, werden, wenn jetzt mehr Milde und Schonung als Gerechtigkeit verwalteten. Der Staat kann auf Hunderttausende seiner treuen Bürger zählen. Mit Gut und Blut sind wir unserm Fürsten zugethan. Sollte die Wiederherstellung der Ordnung in Dresden nicht schnell genug gelingen, so kommen Sie in unsere Mauern, gebieten über den begeisterten Bürgersinn Leipzigs."

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Dreiundzwanzigster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Inhalt.

Seite

11. Baden, Bayern, Frankreich, Großherzogthum Heſſen, Naſſau, Niederlande und Preußen. Uebereinkunft unter vorbemeldeten Uferſtaaten des Rheins, und die auf die Schifffahrt dieſes Fluſſes ſich beziehende Ordnung, mit Beilagen von Lit. A — D inkl., nebſt Protokoll in Betreff des zweiten Alinea des Art. 11 dieſes Traktats. Mainz, den 31 März 1831. 305

12. Polen. Aktenſtücke, den am 29 November 1830 in Warſchau ausgebrochenen, und im Königreich allgemein verbreiteten Aufſtand, dann die darauf erfolgten kriegeriſchen Ereigniſſe betreffend. (Fortſetzung und Ergänzung der im 2ten Hefte dieſes Bandes Seite 237 abgebrochenen Aktenſtücke.) 370

13. Frankreich. Notifikationsſchreiben des Königs Ludwig Philipp an den Kaiſer von Rußland, über ſeine Thronbeſteigung; Paris, den 10 Auguſt 1830; und Antwort des Kaiſers Nikolaus darauf. Zarskoe-Selo, den 18 September 1830. 437

14. Frankreich. Aufruf des Kriegsminiſters, Marſchalls Grafen Gérard, an die Soldaten, Paris, den 6 Sept. 1830. 440

15. Frankreich. Königliche Ordonnanz, die Abänderung des Staatsſiegels betreffend. Paris, den 16 Febr. 1831. 442

16. Frankreich. Rede des Präſidenten des Miniſterrathes über die Lage Frankreichs und die Abſichten der Regierung, im Auszuge, gehalten in der Sitzung der Deputirtenkammer am 22 März 1831. . . 442

17. Frankreich. Aktenſtücke, die am 14 Februar und die folgenden Tage ſtattgehabten Vorfälle in Paris betreffend. (Fortſetzung und Ergänzung der im XXII Band Seite 292 abgebrochenen Aktenſtücke.) . 447

Regiſter des 23ſten Bandes.

Litterariſche Anzeigen.

In der litter. art. Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung iſt erſchienen und in allen bedeutenden Buch- und Kunſthandlungen zu haben:

Auswahl der vorzüglichſten Gemälde der Pinakothek. 1s Heft. 4 Blätter. gr. Fol. Preis 8 fl. — enthaltend:

Bildniſs des Herzogs Wilh. Wolfgang von Neuburg und ſeiner groſsen Dogge, nach A. van Dyck, von Flachenecker.

Tischgebet der Spinnerin nach Gerh. Dow, v. Leiter.

Falkenbeize nach Wouwermanns, von Hohe.

Madonna mit dem Kind und dem kleinen Johannes nach A. van Dyck, von Piloty.

Welche Blätter auch einzeln zum Preis von 4 fl. verkauft werden.

Die ganze Sammlung wird 50 Blätter enthalten, in Lieferungen zu 3 — 4 Blatt.

uswahl der vorzüglichsten Gemälde der herzoglich Leuchtenberg'schen Gallerie. 1s Heft. 4 Blätter. gr. Fol. Preis 8 fl. — enthaltend:

Madonna mit dem Kinde nach Murillo, von Hanfstengel.

Kosacken, die auf ein Bivouac lauern, nach Hefs, von Hohe.

Brustbild nach van Dyck, von Hanfstengel.

Angrif französischer Kuirassiere nach C. v. Heidegg, von Hohe.

Welche Blätter auch einzeln zum Preis von 4 fl. verauft werden.

Das Werk wird gleich dem ersteren im Ganzen 50 lätter in Lieferungen von 3—4 Blatt umfassen.

Es war bisher in Deutschland die Meynung verbreitet, ir seyen in der Lithographie, unserer eigenen Erfindung, eit hinter den Franzosen und Engländern zurükgeblieben.

Vorstehende Werke liefern einen faktischen Beweis des egentheils.

Die französischen und englischen Lithographien haben ich durch Zartheit der Behandlung, so wie durch Schwärze nd Reinheit des Druks allgemeinen Beifall erworben.

Die oben erwähnten vereinigen mit denselben Vorüen Treue in Auffassung der Charaktere und eine ganz verchiedene Manier in der Darstellung, je nach dem Geiste er Originale.

Wir fordern Kunstfreunde und Kunstkenner auf, sich urch Ansicht obiger Werke hievon selbst zu überzeugen, nd schmeicheln uns, eine Unternehmung, die dahin zielt, nsere vaterländische Entdekung auf den möglichsten Grad er Vervollkommnung emporzuheben, nicht nur von Kunstreunden, sondern auch von wahren Vaterlandsfreunden urch zahlreiche Subscriptionen unterstüzt zu sehen.

Die 2ten Hefte dieser Werke sind bereits gedrukt, die ten schon gezeichnet, im 4ten der Pinakothek wird die maxonenschlacht nach Rubens, lithographirt von Hohe, nthalten seyn, ein Blatt, dem an Umfang und Vollendung ein ausländisches zur Seite gestellt werden kan.

Privatpersonen, welche geneigt sind, dieses Unternehen durch Sammlung von Subscribenten in ihrem Kreise u unterstüzen, belieben sich wegen der Bedingungen direkt n uns zu wenden.

München, 1 August 1831.

Stuttgart und Tübingen. In der J. G. Cotta'ben Buchhandlung ist erschienen und in allen Buchhandlungen t haben:

Jahrbücher, würtembergische, für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Herausgegeben von J. D. G. Memminger. Jahrgang 1830. 1s Heft. Mit einer großen Tabelle. 8. Subscriptionspreis, brosch. 1 fl. 18 kr. Ladenpreis 1 fl. 45 kr.

Heſſen beharrlich behaupteten, die Ausübung dieſer Rechte, ſo weit ſolche auf die aus dem Rhein ins offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, ſey durch die Wiener Kongreßakte beſchränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe beſagte Akte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündungen dieſes Stromes innerhalb der Niederlande ohne irgend einen Unterſchied begriffen; — Anſichten, welchen nun ebenfalls Se. Maj. der König der Franzoſen und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden beigetreten ſind: ſo haben die Uferſtaaten für angemeſſen erachtet, alle die, über allgemeine Grundſätze der Wiener Kongreßakte in Bezug auf die Rheinſchifffahrt erhobenen Streitfragen, ſo wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu laſſen und auf der Grundlage eines Geſammtinbegriffes gegenſeitig gemachter und angenommener Vorſchläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dieſe Verſtändigung den beiderſeits behaupteten Rechten und Grundſätzen in keiner Art Eintrag thun ſolle, eine Vereinbarung über diejenigen Maßregeln und reglementariſchen Beſtimmungen zu treffen, deren die Rheinſchifffahrt nicht länger entbehren kann.

Zu dieſem Zwecke haben die nachſtehend bezeichneten hohen vertragſchließenden Theile, namentlich:

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden, den Herrn Johann Lambert Büchler, Ihren Legationsrath, Ritter des großherzogl. badiſchen Zähringer Löwenordens und des kaiſ. ruſſiſchen St. Annenordens II Klaſſe.

Se. Maj. der König von Bayern, den Herrn Bernhard Sebaſtian von Rau, Ihren geheimen Hofrath, Ritter des Civilverdienſtordens der königl. bayeriſchen Krone, des kaiſerl. öſterreichiſchen Leopold- und des kaiſerl. ruſſiſchen St. Annenordens II Klaſſe.

Se. Maj. der König der Franzoſen, den Herrn Hubert Engelhardt, Ihren Kommiſſär;

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei

Rhein, den Herrn Georg Karl August Werdler, Ihren Regierungsrath;

Se. Durchlaucht der Herzog zu Nassau, den Herrn Ludwig von Rößler, Ihren geheimen Rath und General-Domänendirektor, Ritter des königl. niederländischen Löwenordens, des Civilverdienstordens der königl. bayerischen Krone und des königl. würtembergischen Ordens der Krone;

Se. Maj. der König der Niederlande, den Herrn Johann Bourcourd, Ihren Staatsrath, Ritter des königl. niederländischen Löwenordens;

Se. Maj. der König von Preußen, den Herrn Heinrich Delius, Ihren Regierungschef-Präsidenten, Ritter des königl. preußischen rothen Adlerordens II Klasse mit Eichenlaub und Kommandeur des königl. französischen Ordens der Ehrenlegion;

zu Ihren bevollmächtigten Kommissairen ernannt, welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Erster Titel.

Von der Schifffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertragschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen.

Artikel 1. Die Schifffahrt auf dem Rheinstrome in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frei seyn und in Bezug auf den Handel Niemanden untersagt werden können, wobei man sich jedoch nach den Polizeivorschriften, welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat.

Art. 2. Se. Maj. der König der Niederlande erklären Sich damit einverstanden, daß als Fortsetzung des Rheins in-

nerhalb des Königreichs der Niederlande, der Leck und der mit dem Namen „Waal" bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf dieſe beiden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüſſe, finden demnach die Beſtimmungen der gegenwärtigen Rheinſchifffahrtsordnung Anwendung.

Art. 3. Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferſtaaten und zur Rheinſchifffahrt gehörig ſind, dürfen, wenn ſie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheingewäſſern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löſchung angehalten werden.

Für die hier in Rede ſtehenden Schiffe, falls dieſelben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, ſoll die Verbindung mit der offenen See, ſowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Leck und die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in dieſe Stromarme, mittelſt der beſuchteſten Waſſerſtraßen ſtattfinden; nämlich für die Schiffe, welche ſich des Lecks bedienen, Rotterdam und Briel vorbei, und für diejenigen, welche ſich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvoetsluys vorbei durch das Hollandsdiep und das Haringvliet; Alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Klauſeln und Bedingungen, ſo weit ſolche darauf anwendbar ſind.

Den beſagten Schiffen ſoll auch die Benutzung der mittelſt des Kanals de Voorne etwa herzuſtellenden künſtlichen Waſſerverbindung mit Helvoetsluys unter dem Vorbehalte freiſtehen, daß alsdann dieſelben beſondern Gebühren, welchen die niederländiſchen Nationalfahrzeuge wegen des Gebrauches der gedachten Waſſerverbindung unterworfen ſeyn werden, dafür zu entrichten haben würden.

Sollte durch Naturereigniſſe oder Kunſtanlagen die direkte Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluys in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden; ſo wird die niederländiſche Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schifffahrt der Rheinuferſtaaten eine andere Waſſerſtraße

anweiſen, welche eben ſo gut iſt als diejenige, die dem Handel und der Schifffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Erſatze, für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird.

Ebenſo ſoll für den Fall, wenn der Kanal de Voorne unfahrbar werden, und an deſſen Stelle zu Gunſten des Handels und der Rheinſchifffahrt der niederländiſchen Unterthanen ein anderer künſtlicher Verbindungsweg mit Helvoetsluys treten ſollte, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinuferſtaaten und zur Rheinſchifffahrt gehörig ſind, die Mitbenutzung dieſes Verbindungsweges unter denſelben Obliegenheiten verſtattet ſeyn, welche den niederländiſchen Schiffen gleicher Art alsdann werden aufgelegt werden.

Als zur Rheinſchifffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig ſollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone oder Führer, abgeſehen von den in Art. 27 bezeichneten Papieren, mit dem im Art. 42 vorgeſchriebenen Patente verſehen ſind.

Art. 4. Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewäſſer der Waal oder des Lecks über Lobith nach Deutſchland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder ſolchen, die aus Deutſchland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommen und durch die fraglichen Gewäſſer in die offene See ausgeführt werden ſollen, unterliegen zwar, wenn ſie ohne Ausladung direkt tranſitiren, den weiter unten im Art. 39 angegebenen Formalitäten, ſind jedoch bei ihrem Durchgange durch das niederländiſche Gebiet auf den, im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Waſſerſtraßen, von allen Tranſito-Abgaben, Zöllen oder andern dergleichen Gebühren frei. — An die Stelle dieſer letztern tritt eine feſtbeſtimmte Abgabe (droit fixe) von dreizehn und einem Viertel Centen niederländiſchen Geldes für den Centner bei der Bergfahrt und von neun Centen niederländiſchen Geldes für den Centner bei der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Arti-

ihr Urtheil erwarten) überhäuften jeden verdächtigen Zuspruch, wobei auch wohl ein böser, feindartiger Einfluß nicht zu verkennen ist.

Um so erfreulicher sind die bereits aus allen Theilen Sachsens hierher gelangenden Adressen an den König und Mitregenten, worin die alte Gesetzlichkeit und Loyauté des sächsischen Volkes sich aufs kräftigste ausspricht und ihren Abscheu gegen eine Horde von Verbrechern und Verführern erklärt. Leipzig, wo jetzt eine musterhafte Ordnung herrscht, und durch die Umgestaltung des Magistrats und das Zusammenwirken aller Communalbehörden auch die Polizei kräftig genug ist, jeden Keim der Aufregung in der Geburt zu ersticken, ging darin mit dem schönsten Beispiele voran. Rath und Bürgerschaft schickten unverzüglich durch besondere Deputirte ihre Adressen an die Regierung. Die des Raths, aus der Feder des neuen aus Dresden dahin berufenen Oberbürgermeisters, Dr. Schaarschmidt, ist auch schon in der Leipziger Zeitung vom 22 April zu lesen. Man bemerkt darin unter Anderm die Stelle: „Nur der vielleicht durch fremde Einwirkung gesteigerte Fiederzustand unserer Tage macht den Wahnsinn erklärlich, zu welchem gewiß nur wenige überspannte Köpfe, voll verbrecherischer Pläne, eine leicht bewegliche Menge voll unklarer Wünsche hinreißen konnten, und wir hoffen, daß in Kurzem auch die Bürgertugend der Bewohner der Hauptstadt wieder in makellosem Glanze dem Lande als Muster vorleuchten werde. Aber das Vaterland ist nicht in Gefahr! denn diese kann von einigen Rotten der Hauptstadt nicht über das ganze Land gebracht werden, wenn gegen sie, wie wir hoffen, die Strenge der Gesetze angewendet wird. Aber auch der bloße Schein könnte jetzt zur wirklichen Gefahr, mehr nach Außen als nach Innen, werden, wenn jetzt mehr Milde und Schonung als Gerechtigkeit vorwalteten. Der Staat kann auf Hunderttausende seiner treuen Bürger zählen. Mit Gut und Blut sind wir unserm Fürsten zugethan. Sollte die Wiederherstellung der Ordnung in Dresden nicht schnell genug gelingen, so kommen Sie in unsere Mauern, gebieten über den begeisterten Bürgersinn Leipzigs."

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Dreiundzwanzigster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

ſten der niederländiſchen Schiffe auf den Waſſertransport ſolcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlaſſen und in Flüſſe, Kanäle oder andere ſchiffbare Verbindungswege des Inlandes einlaufen, um ſodann durch die gedachten Staaten zu tranſitiren, in ſo weit letzteres ohne Vertauſchung des Waſſertransportes mit einem Landtransporte geſchehen kann.

Wo dieſer Fall einer Vertauſchung des Waſſertransportes mit einem Landtransporte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Geſetzgebung jener reſpektiven Regierungen. — Die Schiffer, welche den Rhein verlaſſen, um ſich ſchiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferſtaaten zu bedienen, haben ſich in allen Fällen den daſelbſt zur Verhinderung von Unterſchleifen hinſichtlich des Tranſits beſtehenden Formalitäten, ſo wie der Zahlung der daſelbſt angeordneten Waſſerweggelder, Brücken- und Schleußengelder u. ſ. w. und zwar auf demſelben Fuße, wie ähnliche Fahrzeuge der reſpektiven Uferſtaaten, zu unterwerfen.

Art. 10. Die hohen Regierungen der übrigen Uferſtaaten machen ſich auch ihrerſeits dazu anheiſchig, daß jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freihäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

die preußiſche Regierung, die Städte Köln und Düſſeldorf, indem ſie ſich zugleich bereit erklärt, die Zahl der preuß. Freihäfen in der Folge, wenn das Bedürfniß oder die Umſtände es erfordern ſollten, noch zu vermehren;

die naſſauiſche Regierung, Biebrich und Oberlahnſtein;

die heſſiſche Regierung, Mainz;

die badenſche Regierung, Mannheim;

die bayeriſche Regierung, Speier;

die franzöſiſche Regierung, Straßburg (vid. Art. 11);

ſämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freihäfen nach Gutfinden zu vermehren,

ſolchergeſtalt, daß die aus dem Königreiche der Niederlande kommenden oder zum Transporte dahin beſtimmten Waaren, wel-

che auf niederländischen oder auf allen andern den Unterthanen der Rheinuferstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Freihäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen gelagert und demnächst zum fernern Transitiren auf dem Rhein oder auf den andern im Art. 9 bezeichneten inneren schiffbaren Verbindungswegen, mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweiz durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser beiden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühr unterworfen zu seyn; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freihäfen allgemein festgesetzten Magazin-, Bohlwerks-, Dran- oder Wagegebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem Falle die durch den Art. 69 der gegenwärtigen Ordnung fixirten Sätze übersteigen dürfen.

Uebrigens versteht es sich, daß Waaren, welche in den oben vorgesehenen Fällen die im Art. 3 bezeichnete Rheinstraße oder die mit dem Rhein zusammenfließenden und einer ähnlichen Verwaltungsordnung, wie dieser Strom, unterworfenen Flüsse verlassen, um auf andern schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transitiren, den durch die bestehende Gesetzgebung in besagten Staaten zur Kontrolirung und Beaufsichtigung der Zoll- und Steuergebühren vorgeschriebenen Formalitäten, so wie der Zahlung von Wasserwege-Geldern, Barriere-, Brücken-, Schleußengeldern und anderen Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne daß jedoch die niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürften.

Art. 12. Den Regierungen der Uferstaaten des Mains, Neckars und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie

ſolche in den vorſtehenden Artikeln bewilligt ſind, von dem Zeitpunkte an verſtattet ſeyn, wo ſie in ihren reſpektiven Gebieten und an den Ufern beſagter Flüſſe ähnliche Freihäfen unter den im vorſtehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden.

Da die franzöſiſche Regierung den vorhergehenden drei Artikeln nicht unbedingt beitreten kann, ſo bezieht ſich dieſelbe hinſichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiet ſtattfinden wird, auf die in dem Protokolle, welches dieſem Reglement beigefügt iſt, enthaltene Erklärung, indem ſolche die nämliche Kraft und Wirkung haben ſoll, als wenn ſie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre.

Art. 12. Als Gegenleiſtung dafür, daß die dem niederländiſchen Rheinhandel angehörigen, aus Deutſchland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf ſchiffbaren Waſſerwegen durch die Uferſtaaten geführt werden, von allen Tranſito- oder ſonſt feſtbeſtimmten Abgabe befreiet ſind, gewähren Seine Majeſtät der König der Niederlande ferner noch den zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferſtaaten, wenn dieſelben zugleich für die Seefahrt beſtimmt ſind, Gleichſtellung ihrer Flagge mit der niederländiſchen Flagge in Bezug auf Tonnengelder, Lootſen-, Leuchtthurm- und andere dergleichen Gebühren.

Um den Vortheil dieſer Gleichſtellung zu genieſſen, haben die Schiffspatrone und Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung beſagter Gebühren beauftragten Beamten in den niederländiſchen Häfen das ihnen in ihrer Eigenſchaft als Rheinſchiffer, dem nachſtehenden Art. 42 gemäß, ausgeſtellte Patent vorzuzeigen.

Art. 13. Ereignet ſich der Fall, daß Schiffe, welche der Rheinſchifffahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferſtaaten ſind, wegen eintretenden Bedürfniſſes einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Ueberwinterns halber, in einen niederländiſchen Hafen einzulaufen und daſelbſt durch höhere

Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen genöthigt sind, so sollen sie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu genießen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zollgesetzgebung den Schiffen aller andern Nationen zugesichert sind, wobei sie sich jedoch den durch dieselbe Gesetzgebung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln unterziehen müssen.

Es wird hierbei ausdrücklich bevorwortet, daß der Aufenthalt von Rheinschiffen in niederländischen Seehäfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgedrückten Ursachen herbeigeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Anspruche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben irgend einer Art Veranlassung geben soll.

Dieß nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bei einer dem obigen Artikel 4 gemäß stattfindenden Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der zur Waarenniederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Goreum bis in die offene See oder umgekehrt durch das niederländische Gebiet passiren, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthiget sind, ohne daß sie in irgend einen Hafen einlaufen; nur müssen sie sich vorher — abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln 38 und 39 angegebenen Abwesenheits- oder besondern Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weitern Vorkehrungen, welche von den letzteren zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen; die solchergestalt abgeladenen Waaren aber müssen demnächst, bevor sie an die letzte zur Erhebung der Rheinschifffahrtszölle oder der festbestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe verladen werden, welche sie gebracht haben.

Zweiter Titel.

Von den Rheinschiffahrtsabgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern.

Art. 14. Wer auf dem Rhein, von da, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Krimpen oder Gorcum, mit Inbegriff des Lecks und der Waal, und umgekehrt, Schiffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schiffahrtabgaben:

1) eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf fünfzig Centner und höher steigt;

2) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Centnergewicht zu zahlen.

Art. 15. Zur Erhebung der Schiffsgebühr und des Zolles von der Ladung sind folgende Zollstellen bestimmt:

a) für die Fahrt abwärts:

Breisach, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Coblenz, Andernach, Linz, Köln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Breeswyck und Tiel;

b) für die Fahrt aufwärts:

Gorcum, Tiel, Krimpen, Breeswyk, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Köln, Linz, Andernach, Coblenz, Caub, Mainz, Mannheim, Neuburg, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke und Breisach.

Art. 16. An jeder hiernach zur Erhebung befugten Zollstelle, welcher ein Schiff vorbei- oder von welcher es abfährt, ist die in dem Tarif unter B bestimmte Schiffsgebühr und für den Centner Ladung, nach den Entfernungen berechnet, der in der Anlage C provisorisch ausgeworfene Zoll, für jede Zollstelle besonders zu entrichten.

Die hohen Kontrahenten behalten sich jedenfalls vor, in der durch das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Jahresversammlung ihrer Kommissarien weiter prüfen zu lassen, ob die tarifirten Sätze der Ladungs- und Schiffsgebühren im Ganzen oder im Einzelnen noch zu ermäßigen sind.

Art. 17. Die Schiffsgebühr wird auf den Grund eines Aichungs-Manifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Führer bei sich haben muß, und jeder Uferstaat hat die nöthigen Maßregeln zu treffen, damit diese Aichung in Gemäßheit der gegenwärtig am Rhein zwischen Straßburg und der niederländischen Gränze üblichen Methode mit einem, nach dem Decimalsystem in Grade abgetheilten Maßstocke geschehe; jedoch, unbeschadet der Abänderungen, welche die Centralkommission hiebei eintreten zu lassen angemessen finden könnte.

Art. 18. Da die Festsetzung des im Tarif C ausgeworfenen Zolles nur auf den, aus vorhandenen Stromkarten entnommenen, mehr oder weniger genauen Angaben beruhet: so soll im ersten Jahre nach der Ratifikation der gegenwärtigen Ordnung fernerweitig zu einer Vermessung des Stromes in seiner ganzen Länge bis Grimpen und Gorcum geschritten und der Tarif demnächst nach dem Resultat dieser Vermessung dergestalt definitiv festgestellt werden, daß der Gesammtbetrag der Gebühren nicht das Verhältniß übersteige, welches sich im 3ten Art. des Anhanges von der Rheinschifffahrt zur Wiener Kongreßakte festgesetzt findet, und daß die Entfernung von Lobith bis Gorcum gleichmäßig zur Basis für den Betrag des Zolles von Lobith bis Krimpen und umgekehrt dienen, und für beide Strecken der nämliche Zoll erhoben werden soll.

Die Centralkommission wird zu diesem Ende einen Sachverständigen abordnen, denselben im gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaaten eidlich verpflichten und ihm die obere Leitung des ganzen Vermessungsgeschäftes übertragen.

Jedem einzelnen Uferstaate für sich soll es freistehen, diesem Gesammtabgeordneten zum Behufe der Kontrolirung seines Verfahrens einen Specialkommissarius auf eigene Kosten beizugeben.

Entsteht zwischen dem Gesammtabgeordneten und dem Specialkommissarius eine Meinungsverschiedenheit, so ist von der Centralkommission darüber zu entscheiden.

Die durch vorgenommene Stromkorrektionen bewirkte Abkürzung des Laufes soll übrigens keine Minderung des Tarifs begründen; wohlverstanden jedoch, daß dergleichen Rektifikationen, welche unbestreitbar von allgemeinem Interesse sind, nur in Uebereinstimmung mit den übrigen Uferstaaten unternommen werden.

Art. 19. Der in dem Tarif C provisorisch festgesetzte ganze Zoll soll für die in den Zusätzen dieses Tarifs benannten Artikel ermäßiget werden.

Sollte es sich zeigen, daß auch andere Gegenstände diese Ermäßigung des Zollsatzes nothwendig erfordern, oder daß es zweckmäßig sey, an den Zollsätzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderungen vorzunehmen, so wird die Centralkommission bei ihren jährlichen Zusammenkünften deßhalb ihre Vorschläge machen, welche alsdann von den Staaten, die im Besitze der Hoheit über das Strombett des Rheins sind, geprüft, und in so fern ihre Ansichten damit übereinstimmen, in einen Zusatz zu dem Tarif aufgenommen werden sollen.

Art. 20. Die Tarife werden in den Zollstellen öffentlich angeschlagen.

Art. 21. Unter dem Centner wird das Gewicht von fünfzig Kilogrammen französischen Gewichtes oder fünfzig Pfunde niederländischen Gewichtes verstanden. Die Erhebung der Rheinschifffahrtsabgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen.

Zu diesem Ende soll auf allen von den respektiven Regierungen zu bestimmenden Zollstellen, auch Ein- und Ausladehäfen, richtiges französisches oder niederländisches Gewicht vorhanden seyn.

Bei Gegenständen, die nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewichte auch fernerhin nach der zu diesem Behufe von der ehemaligen General-Oktroidirektion in Gemäßheit der Artikel 104 und 105 der Kon-

Konvention vom Jahre 1804 angefertigten, Gewichtstabelle geſchehen; jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Centralkommiſſion in der Folge dabei eintreten zu laſſen nöthig finden dürfte.

Art. 22. Die Zahlung geſchieht auf allen Zollſtellen, ohne Unterſchied der Gebiete, wozu ſie gehören, nach der Wahl des Schiffspatrons oder Führers entweder in Gold- oder Silbermünze des Landes, wo ſie zu leiſten iſt, oder in franzöſiſcher Gold- oder Silbermünze, jedoch nur in 40-, 20-, 5-, 2-, 1- oder ½ Frankenſtücken nach dem Geſetze vom 28 März 1803. Die franzöſiſchen Münzen unter einem halben Frank ſollen zwar bei den deutſchen Erhebungsämtern angenommen werden, jedenfalls nur um Zahlungen in Bruchtheilen unter 50 Centimen zu berichtigen.

Das Verhältniß des Kurſes und der inländiſchen Münzſorten zum Franken wird von jedem Landesherrn für ſein Gebiet geſetzlich feſtgeſtellt.

Die darnach angefertigten beſonderen Tabellen oder auch eine Generalvalvationstabelle werden an jeder Zollſtelle in der Amtsſtube offen ausgehängt, damit jeder Schiffspatron oder Führer ſolche einſehen kann.

Außerdem werden ſie von den verſchiedenen Regierungen auch der Centralkommiſſion zu Mainz mitgetheilt.

Art. 23. Der Schiffspatron oder Führer muß bei jeder Zollſtelle den Rheinzoll, ſo wie der Tarif C ihn beſtimmt, bis auf die darin angegebenen Ausnahmen, im Voraus für die folgende Flußſtrecke bis zur nächſten Zollſtelle auch in dem Falle zahlen, wenn er ſeine Fahrt nicht bis zum Endpunkte dieſer Strecke fortſetzen oder auf dem Wege ganz oder zum Theil ausladen will.

Eine Ausnahme von dieſer Regel findet jedoch hinſichtlich derjenigen Fahrzeuge ſtatt, welche den Strom, nachdem ſie bei einer an demſelben belegenen Zollſtelle vorüber gefahren ſind,

verlaſſen und in einen Nebenfluß deſſelben einlaufen, deſſen Ausmündung zwiſchen dieſer und der folgenden Zollſtelle liegt.

In dieſem Falle richtet ſich die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles nach dem Verhältniſſe der Flußſtrecke, die der Schiffer von der betreffenden Zollſtelle bis zur Mündung des Nebenfluſſes zurücklegen will.

Die Centralkommiſſion hat den Uferſtaaten die zu dieſem Ende nöthigen Zuſätze zum Tarif C in Vorſchlag zu bringen.

Es ſoll jeder Regierung, die mehrere Zollſtellen hat, freiſtehen, bei Schiffen, welche ohne auszuladen durch ihr ganzes Stromgebiet paſſiren, die davon zu erhebenden Rheinzölle an einer oder mehreren dieſer Zollſtellen zu ermäßigen und, nach Bedürfniß, die von den Ladungen der nämlichen Schiffe zu entrichtenden Abgaben an andern Zollſtellen des nämlichen Gebietes zu erhöhen; es verſteht ſich jedoch, daß in dieſem Falle das Ganze der in der ganzen Ausdehnung des beſagten Gebietes zu erhebenden Abgaben den Betrag derjenigen Abgaben nicht überſteigen darf, denen jene Schiffe oder ihre Ladungen, wenn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel ſtatt fände, unterworfen ſeyn würde.

Art. 24. Wer ſeine Ladungen an einem Ort empfängt, wo keine Zollſtelle iſt, hat bis zur nächſten Zollſtelle weder Schiffsgebühr noch Rheinzoll zu zahlen. Die Ausnahmen ergibt der Tarif.

Art. 25. Wo ein und daſſelbe Erhebungsamt zweien oder mehreren Uferſtaaten angehöret, werden dieſe die Einnahme nach Verhältniß der Längenausdehnung ihrer reſpektiven Uferbeſitzungen untereinander vertheilen.

Art. 26. Es ſoll einem Staate, der mehrere Zollſtellen hat, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Strombett des Rheins ausübt, freiſtehen, die bisherigen Rheinzollſtellen im Innern aufzuheben und die geſammten Rheinſchiffahrtsabgaben, welche früher an den aufgehobenen Stellen erhoben worden, an ſeiner erſten Zollſtelle zunächſt

der Gränze zu erheben. Die Schiffspatrone oder Führer, die nicht blos durchfahren, sondern ihre Ladung ganz oder theilweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absetzen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinzollstelle des Staats mehr nicht von den Gütern, welche sie auszuladen haben, entrichten, als sie bei dem Fortbestehen der aufgehobenen Zollstellen davon bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Centralkommission oder, in Abwesenheit derselben, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt, angezeigt.

Art. 27. Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses Manifest soll in allen Punkten nach dem unter D anliegenden Schema angefertiget und von den darin erwähnten Belegen begleitet seyn.

Es wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst, oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschifffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertigt, und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt oder durch Ausladung davon abgeht, so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls wie das Hauptmanifest bescheinigt werden.

Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten

oder von dem Einnehmer des nächſtgelegenen Zollamtes dahin geſandten Rheinzollbeamten abzugeben.

Ein Schiffspatron oder Führer, welcher ſein Manifeſt und die erforderlichen dazu gehörigen Belege auf deßfallſiges Verlangen nicht in vorgeſchriebener Form vorzeigt, hat keinen Antheil an den ihm durch gegenwärtige Ordnung zugeſicherten Begünſtigungen.

Art. 28. An dem Orte der Einladung können die Beamten, welche dazu vom Staate beſtellt ſeyn möchten, ſich bei der Einladung ſelbſt, oder nachdem ſolche geſchehen iſt, durch eine Unterſuchung überzeugen, daß die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeſte übereinſtimmen.

Soweit ihrerſeits eine Unterſuchung ſtattgefunden hatte, atteſtiren ſie das Manifeſt.

Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen verſtattet, an welchem die zu vorbemerkter Präfung erforderlichen Anſtalten nicht vorhanden ſind, ſo kann er an der nächſten Rheinzollſtelle angehalten werden, die Ladung einer Unterſuchung zu unterwerfen.

Die Rheinzollbeamten anderer Zollſtellen haben überdieß die Befugniß, bei obwaltendem Verdachte, daß die Ladung nicht ſo beſchaffen ſey, wie das Manifeſt es enthält, ſich, ſo weit es nöthig iſt, durch die Beſichtigung von der Ladung Kenntniß zu verſchaffen.

Auf gleiche Weiſe können Rheinzollbeamte, die ſich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge beſagter Rheinzollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — wo ſie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung ſeines Manifeſtes fordern. Der oberſte Rheinzollbeamte am Bord eines ſolchen Fahrzeuges atteſtirt alsdann das fragliche Manifeſt, ſo wie die etwa darin befindlichen nachträglichen Deklarationen und hält darauf, daß nichts darin in blanco, auch daß kein Zwiſchenraum, noch irgend eine Lücke darin gelaſſen bleibe; in dem Atteſte bemerkt er die örtliche

Stelle des Stromes, den Tag und die Stunde, wo daſſelbe von ihm ausgeſtellt wird. — Die hier in Rede ſtehenden Atteſte werden ganz koſtenfrei ausgeſtellt.

Art. 29. Der Führer eines Floßes iſt gehalten, ein Manifeſt vorzulegen, worin die Summe der Stämme und ihr kubiſcher Inhalt im Ganzen nach Kubikmetern angezeigt wird. Die Rheinzollbeamten kontroliren dieſe Angaben in Gemäßheit ihrer Inſtruktionen und nach der zu dieſem Behufe am Rhein zwiſchen Straßburg und der niederländiſchen Gränze üblichen Reduktionstabelle.

Art. 30. Rheinſchifffahrtsabgaben, die auf den Grund des bei der betreffenden Erhebungsſtelle zu dieſem Ende vorgezeigten Manifeſtes geſetzlich erhoben worden ſind, werden in keinem Falle zurückgegeben, wenn auch der Schiffspatron oder Führer bei Fortſetzung ſeiner Reiſe einen außerordentlichen Verluſt erlitten haben ſollte.

Art. 31. Schiffe, welche bei einer Rheinzollſtelle die Abgaben entrichtet und von dort aus ihre Reiſe fortgeſetzt haben, nachher aber durch Sturm, Eis oder andere Zufälle genöthigt worden ſind, mit derſelben Ladung an eben dieſe Zollſtelle oder dieſelbe vorbei noch weiter zurückzukehren, können nicht angehalten werden, auf derſelben Stelle nochmals die beſagten Abgaben zu zahlen.

Art. 32. Von der Zahlung der auf die Rheinſchifffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreiung nicht ſtatt. Weder die Gegenſtände der Ladung und deren Beſtimmung, noch die Perſon des Eigenthümers, begründen hier eine Ausnahme.

Jedem einzelnen Uferſtaate bleibt es indeſſen unbenommen, für ſich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit deſſen Zuſtimmung, Ermäßigungen der Rheinzollabgaben oder Befreiungen davon, nicht nur für gewiſſe Gegenſtände ohne Unterſchied der Perſonen durch allgemeine Verordnungen, ſondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewiſſer, ſeinen Unterthanen angehöriger Fahrzeuge

oder einer beſtimmten Perſon zu ertheilen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß dergleichen Ermäßigungen oder Befreiungen nur für das ausſchließliche Gebiet des Staates, welcher ſie gewährt, oder des mitbetheiligten Nachbarſtaates gültig ſind, wenn nicht auch die andern Uferſtaaten ihre Zuſtimmung dazu geben.

Art. 33. Von einzelnen Uferſtaaten kann jedoch der Tarif niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben, z. B. durch Stempelgebühr u. ſ. w., erhöht werden.

Eben ſo wenig iſt es geſtattet, ohne Zuſtimmung aller Rheinſtaaten, die Zahl der Zollſtellen zu vermehren, oder — die Art. 23 und 26 erwähnten Fälle ausgenommen — anderswohin zu verlegen.

Art. 34. Die Rheinſchifffahrtsabgaben ſollen niemals weder ganz noch theilweiſe verpachtet, ſondern von jedem Rheinſtaate für eigene Rechnung durch Beamte erhoben werden.

Die betheiligten Regierungen der Rheinſtaaten verpflichten ſich gegenſeitig, an ihren reſpektiven Zollſtellen ſo viele Beamte zu halten, daß in dem Dienſte daſelbſt kein Stillſtand, und bei Abfertigung des Schiffspatrons oder Führers, kein Aufenthalt für dieſelben eintreten könne.

Art. 35. An Orten, wo eine Zollſtelle iſt, dürfen Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausladen, bis ſie hierzu von dem Rheinzollbeamten die Erlaubniß erhalten haben; den Rheinzollbeamten aber iſt von ihren reſpektiven Landesherrſchaften ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß ſie den Schiffspatronen oder Führern keinen Aufenthalt verurſachen.

Im Uebertretungsfalle hat der Schiffspatron oder Führer den doppelten Betrag des Rheinzolles von den früher ein- oder ausgeladenen und ans Ufer gelegten, oder an Bord eines andern Schiffes gebrachten Gütern zu zahlen; vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengeſetze des Landes, wo dieſer Vorſchrift zuwider gehandelt worden iſt, gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

Was an andern Orten bei dem Anländen sowohl als dem Ein- und Ausladen zu beobachten ist, bestimmen die Abgabengesetze jedes Gebiets.

Dritter Titel.

Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschifffahrt.

Art. 36. Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehöriger und vorschriftsmäßiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nöthig sey, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuerinteresse's auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Rheinzollstelle oder in den unter Art. 41 gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden.

Art. 37. Auf dem Rheinstrome, von da wo er schiffbar wird bis ins Meer, und umgekehrt, ist, ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bei der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben seyn mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt, und bei ihrem Transporte auf dem ganzen eben bezeichnetem Rheinlaufe nur den in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden, wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe ans Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bei den, hinsichtlich der Freihäfen, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bei eintretenden außerordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strome, vom

Ufer entfernt, und unter Aufſicht von Steuerbeamten oder wo dieſelben abweſend ſind oder fehlen, unter Aufſicht der nächſten Ortsbehörde ſtattfinden.

In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rhein ein- oder ausgeführt werden, mit einer größern Ein- oder Ausfuhrabgabe belegt werden, als Güter derſelben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt.

Art. 38. Auf jedem Gebiete beſtimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutfinden die Häfen oder Landungsplätze, wo es geſtattet ſeyn ſoll einzuladen oder auszuladen.

Wird indeſſen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortſetzung ſeiner Reiſe verhindert, ſo iſt ihm auch anderer Orten, wo ihm ein ſolcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufſicht der Steuerbeamten, oder wann deren keine zugegen ſind, unter Aufſicht der Lokalobrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Nimmt er nachher die Güter wieder ein, um ſeine Reiſe fortzuſetzen, ſo hat er davon keine Ein- oder Ausfuhrzölle, noch Durchfuhrabgaben zu entrichten.

Wer unter ſolchen Umſtänden an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamten ſind, muß der Ortsobrigkeit von ſeiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen und dafür ſorgen, daß der Zwang, der ihn zum Anlanden beſtimmt hat, glaubhaft feſtgeſtellt und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde.

Die Steuerbeamten, welche an dem zunächſt gelegenen Orte deſſelben Gebiets angeſtellt ſind, werden hiervon alsbald benachrichtigt, und dieſe können die Ladung unter Aufſicht nehmen.

Wird, um die Waaren keiner weiteren Gefahr auszuſetzen, das Schiff ausgeladen, ſo hat der Schiffspatron oder Führer ſich jeder geſetzlichen Maßregel zur Verhinderung, daß kein Theil ſeiner Ladung heimlich eingeführt werde, zu unterwerfen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Steuerbeamten, oder in ih-

rer Abwesenheit oder Ermangelung die Ortsobrigkeit, vorher davon benachrichtigt und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn der Schiffspatron oder Führer klar beweist, daß die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhing.

Art. 39. Wenn ein Schiffspatron oder Führer, ohne ab- und zuzulanden, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrom und beide Ufer ungetheilt von Einem Landesherrn ausgeübt wird, so ist er für die im ersten Absatze des obigen Art. 37 bewilligte Transitofreiheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten, nur dazu verpflichtet, die Luken oder die sonstigen Waarenräume verbleien oder versiegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Lokalbehörde, zur Verhinderung des Schleichhandels, Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Wenn bei stattfindender Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der sonstigen Waarenräume, Schiffspatrone oder Führer, wegen Wassermangels, oder anderer außerordentlicher Umstände halber, zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthigt sind, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen, so haben sie sich an die nächsten Steuerbeamten zu wenden, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich den weitern Vorkehrungen, welche von den gedachten Beamten zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Waaren für nöthig erachtet werden, zu unterziehen.

Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, oder Bleie und Siegel, zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen.

Den Schiffspatronen oder Führern liegt es ob, jene Begleiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen und ihnen das nöthige Feuer und Licht zu gewähren; außerdem aber dürfen die Begleiter dafür, unter keinem Vorwande,

einige Vergütung von dem Schiffspatron oder Führer fordern, noch ſolche annehmen.

Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verſchiedenen Landesherren angehören, können die vorſtehenden Beſtimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn ſich die betreffenden Landesherrſchaften über ein gemeinſchaftliches Steuerſyſtem geeiniget haben.

Art. 40. Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Lande, deſſen Gränzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden ſollen, ſo muß er, wenn es die Steuereinrichtung des Landes mit ſich führt, ſeine Ladung vollſtändig den an der erſten Rheinzollſtelle dieſes Landes anweſenden Steuerbeamten anzeigen.

Es kann die Reviſion von ihnen veranlaßt und die Landesſteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden ſollen.

Daſſelbe findet in dem Falle ſtatt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden ſollen. Die Anmeldung geſchieht aber alsdann an der letzten Rheinzollſtelle, innerhalb der Landesgränze, bei den anweſenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgeſetze verſtatten, an der dem Ladungsorte zunächſt belegenen Zollſtelle.

Art. 41. Wird ein Schiffspatron oder Führer überwieſen, daß er Schleichhandel zu treiben verſucht habe, ſo ſoll ihn die Freiheit der Rheinſchifffahrt für ſeine Perſon und für die Waaren, die er unerlaubter Weiſe ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht ſchützen. Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren ſollen jedoch wegen eines ſolchen Verſuches nicht in Beſchlag genommen, auch ſoll im Allgemeinen gegen einen ſolchen Schiffspatron oder Führer nicht ſtrenger verfahren werden, als es die allgemeinen in

Kraft ſtehenden Geſetze des Staates, wo der Unterſchleif entdeckt worden iſt, mit ſich bringen.

Wird bei den Rheinzollſtellen an der Gränze eines Gebietes, wo nämlich das Schiff die Landesgränze ein- oder ausgehend durchſchneidet, oder auch während ſeines Durchgangs durch das Gebiet, befunden, daß deſſen Ladung von dem Manifeſte dergeſtalt abweicht, daß eine beabſichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landesſteuern daraus zu entnehmen iſt, ſo kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Beſtimmungen der Steuergeſetze des Landes in Anſpruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche dieſe wegen unrichtiger Deklarationen verhängen.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten ſich weiterhin, wegen ſonſt etwa günſtiger und mit ihren Finanzintereſſen verträglicher Beſtimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zollſyſtems auf die Rheinſchifffahrt als nothwendig erweiſen möchte, um den Handel und die Schifffahrt des Rheins zu beleben, übereinzukommen.

Vierter Titel.

Von dem Rechte, die Schifffahrt auf dem Rhein auszuüben.

Art. 42. Da die Rheinſchifffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniß erfordert, ſo werden zu deren Ausübung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelaſſen, welche ſich über ihre in dieſem Stücke erworbenen Kenntniſſe vorher ausgewieſen haben. — Wer jedoch einmal zur Rheinſchifffahrt berechtigt war, bedarf über ſeine Fähigkeit keiner weiteren Nachweiſung.

Jede Uferregierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um ſich von der Fähigkeit derjenigen zu verſichern, welchen ſie die Rheinſchifffahrt vertraut.

Das Patent, das hierüber dem Schiffspatron oder Führer von ſeiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, gibt ihm das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein ſchiffbar wird, bis ins Meer, und aus dem

Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung auszuüben. Unter der großen, intermediären und kleinen Schifffahrt gilt deßhalb kein rechtlicher Unterschied. Dergleichen Schifferpatente werden nur anerkannten Unterthanen der Rheinuferstaaten ertheilt und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet.

Art. 43. Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist, und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direkt oder indirekt im Widerspruche stehen, und in den Rheinhäfen oder sonst wo auf dem Rhein bis ins Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren, ein für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchen Namen es immer sey, nie wieder eingeführt werden.

Eben dasselbe gilt in Gemäßheit des Artikels 110 der Wiener Kongreßakte und der ihr unter Nr. XVI angehängten Artikel und von den mit dem Rhein in direkter Verbindung stehenden Flüssen.

Art. 44. Alle bis jetzt noch bestehenden Schiffergilden und Zünfte sind aufgelöst.

Ihre Aktiva und Schulden werden mit Einwirkung der landesherrlichen Behörden, unter welchen sie ihren Sitz haben, liquidirt, und die Schulden von den lebenden Mitgliedern berichtigt.

Was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Eigenthum dieser Mitglieder, welche darüber, in so fern es nicht früher auf eine gültige Weise zu einem andern Zwecke bestimmt war, nach Willkür verfügen.

Art. 45. Die Zahl der Rheinschiffer — Patrone oder Führer — ist unbestimmt.

So fern ihnen das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergießenden Nebenströmen, als dem Neckar, dem Main, der Mosel und der Maas, ingleichen auch auf der Schelde, die Schifffahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen Schiffspatrone oder Führer auf dem Rhein zuzulassen.

Sie beweisen alsdann nur, daß sie auf einem dieser Nebenflüsse zur Schifffahrt berechtigt sind.

Art. 46. Das Uebersetzen von Personen, Pferden, Wagen, Gepäcke oder anderen Gegenständen von einem Ufer an das gegenüberliegende, und was sonst zum gemeinen Verkehr der beiden Ufer gehört, hat mit dieser Schifffahrtsordnung nichts gemein. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffspatrons oder Führers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. — Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Art. 47. Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffspatron oder Führer wohnt, hat das Recht, das diesem einmal ertheilte Schifferpatent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Rheinuferstaaten nicht aus, den Schiffspatron oder Führer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldiget wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde seines Wohnortes zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Fünfter Titel.

Von Frachten und Raungfahrten.

Art. 48. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freiwilligen Uebereinkunft des Schiffspatrons oder Führers und des Versenders oder dessen Kommittenten; und wie diese unter mehreren Schiffspatronen oder Führern, ohne Rücksicht auf ihren Wohn-

ort, die Wahl haben, ſo bleibt es dem Schiffspatrone oder Führer frei geſtellt, eine ihm angebotene Ladung auszuſchlagen oder zu übernehmen.

Art. 49. Zwei oder mehrere Handelsſtädte können gleichwohl mit einer beliebigen Anzahl Schiffspatrone oder Führer, die ſie zu ihrem wechſelſeitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine beſtimmte Zeit abſchließen, hierin die Frachtpreiſe, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Intereſſe liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Geſetze im Widerſpruche ſtehende, Bedingungen feſtſtellen und alſo eine Rangfahrt einführen, welche dem Handelsſtande billige Frachtpreiſe und den Schiffspatronen oder Führern, ſo oft ſie in einen Hafen einlaufen, eine baldige Rückfracht ſichert.

Art. 50. In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, ſteht es jedoch jedem einzelnen Handelsmanne, ſo wie jedem Schiffspatrone oder Führer frei, an dieſer Vereinigung Antheil zu nehmen oder ſeinen Beitritt zu verſagen. Handelsleute ſowohl als Schiffspatrone oder Führer, welche der Vereinigung einmal beigetreten ſind, können, nachdem ſie drei Monate vorher aufgekündiget haben, mit dem Ablaufe jedes Kalenderjahres wieder ausſcheiden. — So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehört, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten, und darf, dem Vertrage zuwider, ſeine Waaren weder unter ſeinem eigenen, noch unter einem fremden, zu dem Ende entlehnten Namen in ein anderes Schiff verladen; unbeſchadet der beſondern Verfügungen fremder Kommittenten, welche nicht zu der Vereinigung gehören.

Ebenſo hat auch jeder Schiffspatron oder Führer, ſo lange er zu der Vereinigung gehört, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn jedoch die Handelsintereſſen zweier kontrahirenden Städte eine Aenderung der vorſtehenden Beſtimmungen erfordern ſollten, ſo kann ſolche zwar ſtattfinden; die Verträge aber

müssen in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der respektiven Regierungen unterworfen werden.

Art. 51. Da Verträge über die Errichtung einer Rangfahrt, gleich jedem unter Privatpersonen abgeschlossenen Befrachtungsvertrage, nur diejenigen verbinden, welche darein gewilligt haben, und wenn sie Bedingungen enthalten sollten, welche mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehen oder die Rechte anderer Personen verletzen, ohnehin ungültig seyn würden, so bedürfen sie keiner andern Form und Fassung als der, welche überhaupt bei Verträgen dieser Art, nach den gemeinen Rechten des Ortes, wo sie geschlossen sind, dazu erforderlich ist. — Die Centralkommission so wenig, als der Oberaufseher der Rheinschifffahrt sind berechtigt zu fordern, daß solche Verträge durch sie vermittelt oder die Frachtpreise mit ihrer Bewilligung bestimmt werden.

Gleichwohl nehmen die betreffenden Regierungen von diesen Verträgen Kenntniß und lassen dieselben der Centralkommission oder in deren Abwesenheit, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt mittheilen.

Einigen sich zwei Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen, so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Centralkommission und der Oberaufseher der Rheinschifffahrt haben gleichfalls über solche Schiffe keine besondere Aufsicht; am wenigsten haben sie etwas darüber zu bestimmen, ob und wo solche Anstalten errichtet, wie sie befördert und welche besondere Vorschriften deßhalb erlassen werden sollen.

Sechster Titel.

Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschifffahrt und des Handels.

Art. 52. Meldet sich ein Schiffspatron oder Führer

mit einem Fahrzeuge, das zum erſten Male zur Rheinſchiffahrt zugelaſſen oder beladen werden ſoll, ſo muß er ſolches zuvörderſt von hierauf eidlich verpflichteten Sachverſtändigen unterſuchen und bezeugen laſſen, daß dieſes Fahrzeug für denjenigen Theil der Rheinſchifffahrt, wofür es beſtimmt iſt, tauglich befunden worden; daß es dauerhaft gebaut, gut kalfatert, und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe verſehen, auch daß es zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemeſſen eingerichtet iſt, und daß ſeine Schiffsmannſchaft aus einer zu ſeiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matroſen beſteht.

Dieſe Unterſuchung muß, ſo oft der Abſender es nöthig findet, und jährlich wenigſtens Einmal wiederholt werden.

Wer Güter für fremde Rechnung auf dem Rheinſtrome zu verſenden hat, iſt berechtigt, von dem Schiffspatron oder Führer die Beibringung eines durch die beſagten Sachverſtändigen letztlich ausgefertigten Zeugniſſes zu verlangen.

Unterläßt er dieſe Vorſicht, und die Waaren gehen auf der Reiſe wegen Untauglichkeit des Schiffes zu Grunde, oder werden aus dieſer Urſache beſchädiget, ſo haftet dafür der Abſender, mit Vorbehalt ſeines Regreſſes gegen den Schiffer.

Für jeden nach Art. 38 zum Ein- und Abladen anzuweiſenden Hafen veranlaſſen die betreffenden Regierungen der Uferſtaaten das Erforderliche, damit das Verfahren der Sachverſtändigen ordnungsmäßig eingerichtet und dem dabei intereſſirten Handelsſtande die beabſichtigte Sicherheit gewährt werde.

Art. 54. Welche Eigenſchaften zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeuges gehören, wird nach den örtlichen Bedürfniſſen mit landesherrlicher Genehmigung feſtgeſtellt. Sonſt aber ſollen unter den zur Rheinſchifffahrt beſtimmten Stromfahrzeugen keine andern Unterſchiede irgend einer Art gemacht werden.

Art. 55. Eben ſo beſtimmt jeder Staat die Maßregeln, die er in ſeinen Häfen und auf den Ein- und Ausladeplätzen zur Erleichterung des Handels, zur Beförderung der

Schiff-

Schifffahrt und Beſchleunigung der Verſendungen, zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der ans Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen ſich weigert oder worüber Streit entſteht, und überhaupt zum Beſten des Handelsſtandes und der Schiffspatrone und Führer für dienlich erachtet.

Art. 56. Der Schiffspatron oder Führer haftet für die Güter, die er zu laden übernommen hat, von dem Augenblicke an, da ſie ans Ufer geſtellt und ihm als Theil ſeiner Ladung überwieſen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten, ſo iſt die ihnen zunächſt vorgeſetzte Behörde den Erſatz zu leiſten verpflichtet, welcher durch den Regreß an die Beamten nicht aufgehalten werden darf.

Art. 57. Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer ſeine Ladung nicht verlaſſen, widrigenfalls wird auf deſſen Gefahr und Koſten, wenn auch kein Schaden hieraus entſtanden ſeyn ſollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rheinzollbeamten einem Setzſchiffer anvertraut.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Verfügung nicht ſtatt hat, wenn der Schiffspatron oder Führer nur augenblicklich ſein Fahrzeug verläßt, um ſich mit Lebensmitteln zu verſehen, den Zoll zu entrichten, oder aus ähnlichen Beweggründen.

Art. 58. Allenthalben, wo wegen der Eigenſchaften des Fahrwaſſers, nach der Obſervanz oder den beſtehenden Vorſchriften, die Lootſen oder die Steuerleute wechſeln, iſt der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootſen an Bord zu nehmen und ſoll, wenn er dieſes verſäumt, von den Rheinaufſichtsbeamten dazu angehalten werden.

Unter mehreren zugleich anweſenden Lootſen und Steuerleuten bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl.

Art. 59. Flußfahrzeuge von geringer Einſenkung, als

Nachen unter dreihundert Centner Ladungsfähigkeit, Marktschiffe u. s. w., sind von der im vorigen Artikel ausgedrückten Regel ausgenommen.

Art. 60. Was den Dienst der Lootsen und Steuerleute betrifft, so hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Ansehung der Gebühren, welche sie zu fordern berechtiget sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andern Verpflichtungen als dem einheimischen auferlegt werden.

Art. 61. Wer mehrere beladene Fahrzeuge führt, darf in keinem Falle, gleichviel ob er den Strom aufwärts oder abwärts fährt, eines dieser Fahrzeuge an das andere anhängen.

Auch ein leeres Fahrzeug, das über dreihundert Centner Ladungsfähigkeit hat, darf einem beladenen Schiffe nicht angehängt werden.

Tritt die Nothwendigkeit ein, das Schiff zu lichten, so sollen die Lichter abgesondert geführt und wenn sie stromaufwärts gehen, abgesondert bespannt werden.

Art. 62. Mit einer Oberlast auf den Rhein zu fahren ist verboten. Während der Reise dürfen gleichfalls keine Waaren über Bord aus einem Schiffe ins andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädiget ist oder sonst eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffspatron oder Führer nöthigt, ohne Aufschub zu lichten. — Auch in diesen Fällen hat man sich indessen nach der im Artikel 39 darüber enthaltenen Vorschrift zu richten.

Art. 63. Die Verfügungen des Art. 61, so wie das Verbot mit Oberlast zu fahren, sind auf die Rheinschifffahrt nicht anwendbar, welche mit Dampfschiffen betrieben wird.

Demnach sollen die auf das Verdeck solcher Schiffe niedergelegten Waaren an einer oder zwei Stellen in der Art vereiniget und mit einem Segeltuch bedeckt werden, daß die Ver-

blaiung ſtattfinden kann, wenn nach Maßgabe des Art. 27. die Durchfuhr aus einem Gebiete in das andere hiezu Veranlaſſung gibt, ohne daß jedoch eine Vermehrung von Koſten oder Aufenthalt entſtehen darf.

Die reſpektiven Landesherrſchaften ſorgen auch geeignete Maßregeln für die Beförderung und den Schutz dieſes neuen Zweiges der Gewerbthätigkeit; ſo wie dafür, daß aller Vortheil, welchen derſelbe zu verſprechen ſcheint, dem Handelsſtande geſichert werde.

Art. 64. Uebertretungen der in den Artikeln 61 und 62 enthaltenen Vorſchriften werden von dem weiter unten näher zu erwähnenden Rheinzollrichter des Ortes, wo ſie zuerſt entdeckt wurden, mit einer Geldbuße von einhundert bis dreihundert Franken belegt. Sind andere Nachtheile entſtanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung der Vorſchriften verſchuldet, ſo bleibt er auch dafür haftend.

Art. 65. Schießpulver ſoll mit beſonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden. Schiffe, die damit beladen ſind, bleiben, ſo viel es ſich thun läßt, von dem Ufer entfernt, und wenn ſie, entweder um ausgeladen zu werden, oder weil ſie aus einer anderen Urſache die Reiſe nicht gleich fortſetzen können, vor Anker liegen, wird die Polizeibehörde des zunächſt gelegenen Ortes davon benachrichtigt. — Dieſe beſtimmt, was die öffentliche Sicherheit etwa noch weiter erheiſchen mag, und der Schiffspatron oder Führer hat die ihm gegebene Vorſchrift zu befolgen; Alles bei der im Art. 64 ausgedrückten Strafe, worauf von dem Rheinzollrichter erkannt wird.

Art. 66. Die Flößer ſind ſchuldig, einen Nachen vorauszuſchicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, da mit jeder auf ſeiner Hut ſey und bei Zeiten die erforderlichen Maßregeln zu ſeiner Sicherheit ergreifen könne.

Dieſer Nachen ſoll dem Floße wenigſtens eine Stunde

vorhergehen, und, damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechzehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

Die Befolgung dieser Vorsicht allein soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet hat, um Unglück zu verhüten; wenn er nicht mit den, nach der Größe seines Floßes erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt oder sonst etwas gethan und unterlassen hat, was ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren seines Floßes verursachten Schaden zu ersetzen.

Art. 67. Alle Rheinstaaten machen sich anheischig eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie einiges Hinderniß im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdieß, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strome, ingleichen durch Wehre und sonstige Kunstanlagen irgend einer Art, niemals eine Hemmung der Schifffahrt verursacht werde; damit bei stiegenden oder Schiffbrücken die freie Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß dafür eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellendes Entgeld gefordert werden könne, und damit endlich jedes andere im Strombette selbst vorkommende Hinderniß der Schifffahrt — sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel an der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung herrühren — ohne Aufschub und auf ihre eigenen Kosten hinweggeräumt werde. Für das niederländische Gouvernement sind die Bestimmungen des

gegenwärtigen Artikels, ſo weit ſie ſich auf die gehörige Inſtandhaltung des Leinpfades und des Strombettes ſelbſt beziehen, nur in Anſehung der Waal verbindlich.

Art. 68. Um den Leinpfad und die daran ſtoßenden Gebäude, Geländer oder andere Anlagen zu ſchonen, ſollen bei dem Heraufziehen der Schiffe niemals mehr als drei Pferde auf einem Stichſeile gehen. Die Uebertreter dieſes Verbotes können von der gerichtlichen Ortsbehörde mit einer Polizeiſtrafe belegt werden.

Art. 69. Den auf dem Rhein fahrenden Schiffspatronen oder Führern ſind von den betreffenden Regierungen angemeſſene Plätze zur Niederlage ihrer Waaren anzuweiſen; auch zum Behufe jeder wünſchenswerthen Erleichterung und Beſchleunigung der Ein- und Abladungen die nöthigen Einrichtungen anzuordnen und in Stand zu erhalten.

An andern Orten und Plätzen können die Schiffspatrone oder Führer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Rheinzollbeamten Güter ein- oder abladen.

An jedem Ein- oder Abladeplatze ſorgen die betreffenden Regierungen für die Beſtellung einer mit Verwaltung der Hafenpolizei zu beauftragenden Beaufſichtigungskommiſſion. Zur Beſtreitung der desfallſigen Unterhaltungs- und Beaufſichtigungskoſten wird unter der Benennung von Bohlwerks-, Kran- und Wage-Gebühren ein Entgelt erhoben, deſſen Betrag aber folgende Sätze, nämlich:

a) an Bohlwerksgebühr, 5 Centimen
b) an Krangebühr; 5 Centimen bei der Abladung, und 5 Centimen bei der Einladung, im Ganzen 10 Centimen,
c) an Wage-Gebühr, 5 Centimen

} für den Centner.

nicht überſteigen darf.

Güter, welche zu ihrer ſicheren Aufbewahrung in den hierzu an jedem Ein- oder Abladeplatz befindlichen Magazinen ge-

lagert werden, zahlen dafür eine Magazingebühr, die während des ersten Monats den Betrag von 1/2 Centime für den Tag und während jedes folgenden Monats den Betrag von 1/4 Centime für den Tag bei jedem Centner nicht übersteigen darf.

Bei Bestimmung der Höhe der besagten Bohlwerks-, Kran-, Wage- und Magazingebühren wird der Ausländer dem Inländer völlig gleich behandelt.

Art. 70. Wo Werfte, Bohlwerke, Krane, öffentliche Wagen, Magazine und Sicherheitshäfen, wie der vorhergehende Artikel besagt, auf Kosten des Staates, in dessen Gebiete der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Stadt errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit desselben Artikels von den respektiven Landesherrschaften festzusetzenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwiderlaufenden Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Fährer, der am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder einladet, ohne eine oder die andere solcher Anstalten zu benutzen, und ohne die gewöhnliche Uferbenutzung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benutzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Siebenter Titel.

Von Defraudation der Schiffahrtsabgaben.

Art. 71. Defraudationen der Rheinschiffahrtsabgaben werden mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht gezahlten Abgaben gleichkommt. — Die Abgaben selbst sind hierbei allemal besonders nachzuzahlen.

Bei der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Abgaben zum Grunde, welche der Schiffspatron oder Fährer an der Zollstelle, wo der Betrug entdeckt

wird, zu unterſchlagen verſucht hat, und die an allen übrigen auf demſelben Gebiete gelegenen Zollſtellen wirklich unterſchlagen worden ſind.

Entdeckt ſich bei dieſer Unterſuchung, daß auch ein anderer Rheinſtaat, oder mehrere, von dem Schiffspatron oder Führer an ihren Rechten verkürzt worden ſind, ſo wird das aufgenommene Protokoll den betheiligten Zollämtern in beglaubigter Form mitgetheilt und zugleich die Strafe für ihre Rechnung miterhoben. — Der Schiffspatron oder Führer wird jedoch aus dieſem Grunde an der Fortſetzung ſeiner Fahrt nicht gehindert.

Art. 72. Dem Schiffspatron oder Führer iſt an jeder Zollſtelle über die dort geſchehene Zahlung eine Quittung auszufertigen und überdieß die geleiſtete Zahlung unter ſeinem Manifeſte zu vermerken.

Dieſe Quittungen müſſen genaue Angaben der Zahl von Centnern, wofür das Ganze, das Viertheil oder der zwanzigſte Theil des Rheinzolles, oder die doppelte Schiffsgebühr entrichtet worden iſt; auch den Betrag der verſchiedenen, ſowohl an Rheinzoll für die Ladung, als an Schiffsgebühr geleiſteten Zahlungen enthalten.

Art. 73. Der Schiffspatron oder Führer kann auch an jeder Zollſtelle angehalten werden, durch ſeine Quittungen zu beweiſen, daß er überall, wo er ſchuldig war, den Rheinzoll und die Schiffsgebühr bezahlt habe. — Wer eine oder mehrere dieſer Quittungen nicht beibringen kann, wird bis zum Beweiſe des Gegentheils als Defraudant angeſehen und hat einſtweilen die nach Art. 71 verwirkte Strafe zu erlegen.

Art. 74. Wer bei einem Zollamte vorbeifährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben ſich angemeldet und ſein Manifeſt vorgezeigt zu haben, oder wer vor geſchehener Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder abfährt, verfällt in die oben Art. 71 feſtgeſetzte Strafe, es ſey denn, daß er, um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannſchaft zu retten, durch

einen unausweichlichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gezwungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bei dem Rheinzollamte sich anmeldet, sobald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind.

Art. 75. Ergibt es sich bei dem Ausladen des Schiffes oder beim Abwiegen der ausgeladenen Güter, daß die Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Colli, deren Bezeichnung, oder die Gattung der Waaren, von den im Manifest angegebenen verschieden sind, so wird vor Allem untersucht, wovon der Unterschied herrühre.

Art. 76. Sind in dem Manifeste ganze Ladungsartikel oder Colli ausgelassen, so hat der Schiffspatron oder Führer die im Art. 71 bestimmte Geldstrafe nach Verhältniß der Abgaben verwirkt, welche von den in dem Manifeste verschwiegenen Ladungsartikeln hätten gezahlt werden müssen.

Art. 77. Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig angegeben und die Verschiedenheit ist von der Art, daß man sie nicht als die Folge eines bloßen Zufalls ansehen kann, so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Geldstrafe nach Verhältniß des Mehrgewichts. — Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, daß eine ihr zum Grunde liegende Absicht zu defraudiren nicht angenommen werden kann, so findet nur eine Nachzahlung des einfachen Zollbetrages für das Mehrgewicht bei den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen statt.

Art. 78. Wenn statt einer einem höhern Zoll unterworfenen Waare das Manifest eine niedriger besteuerte angibt, so wird die Geldstrafe nach dem wahren Ertrage der unrichtig angegebenen Artikel berechnet.

Art. 79. Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Falle für die Strafe; ihm bleibt indessen der Regreß wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irrthum geführt und zu Schaden gebracht haben.

Art. 80. In Beziehung auf die Strafen, welchen der Schiffspatron oder Führer bei den Landes-Ein- oder Ausfuhrzöllen durch unrichtige Erklärungen und andere Kontraventionen sich aussetzt, wird auf den dritten Titel verwiesen, und soll durch die gegenwärtige Ordnung den in jedem Rheinstaate geltenden Steuergesetzen kein Eintrag geschehen.

Achter Titel.

Von den Gerichten in streitigen Rheinschifffahrtsangelegenheiten.

Art. 81. Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- oder Abladehafen oder in jedem Gemeindebezirke, worin sich ein Rheinzollamt befindet, ein daselbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch außerdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz:

a) aller Kontraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft;

b) aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschifffahrts-, Kran-, Wage-, Hafen- und Werft- oder Bohlwerks-Gebühren und wegen ihres Betrages:

c) der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades:

d) der den Eigenthümern der Zugpferde bei dem Heraufziehen der Schiffe zu Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum, so wie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flößer, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben sollen.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen im Zollamte angeschlagen werden.

Art. 82. Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und aufstellt, als solche erklärt.

Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich darauf verpflichtet, daß ſie jedem, ohne Unterſchied der Perſon, ſchleunige und unparteiiſche Gerechtigkeit widerfahren laſſen wollen; ſondern verſprechen zugleich, in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgeſehenen Fällen, die darin enthaltenen Beſtimmungen zur Richtſchnur zu nehmen.

Das Protokoll über die Verpflichtung des hierbei angeſtellten oder in der Folge dort eintretenden Perſonals wird von den Richtern ſelbſt, dem Oberaufſeher der Rheinſchiffahrt zur Nachricht eingeſendet und von dieſem der Centralkommiſſion bei ihrer nächſten Zuſammenkunft vorgelegt.

Art. 33. Streitigkeiten, welche über die oben erwähnten Gegenſtände an der Zollſtelle ſelbſt entſtehen, gehören ausſchließlich zur Kompetenz des nach Art. 31 daſelbſt angeſtellten Zollrichters.

Wird an einer Rheinzollſtelle über Defraudation der Rheinſchiffahrtsabgaben geklagt, ſo unterſucht der Richter nicht bloß den Betrug, den der Schiffspatron oder Führer an der Zollſtelle ſelbſt begangen haben ſoll, wo er zuerſt beſchuldigt wird, ſondern auch die übrigen auf derſelben Fahrt an den vorherigen von ihm ſchon zurückgelegten Zollſtellen deſſelben Gebietes begangenen Defraudationen, und bringt auch dieſe bei Beſtimmung der Strafe in Anſchlag.

Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinpferde oder andere Privatperſonen, über Hemmung des Leinpfades, oder über Beſchädigung an Grundeigenthum, ſind bei dem zunächſt wohnenden Zollrichter des Gebietes, wo ſich der Vorfall ereignet hat, anzubringen.

Art. 34. Der Zollrichter unterſucht die bei ihm angebrachten Streitigkeiten ſummariſch. — Klage, Antwort und alle weitern Ausführungen der Parteien werden mündlich angebracht und zu Protokoll genommen, worauf nach Verſchiedenheit der Umſtände entweder noch Beweis aufgenommen, Be-

fechtigungen ꝛc. gehalten, oder sogleich das Endurtheil erlassen wird.

In allen Fällen werden dem Urtheile, es sey definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlaßt haben, die Fragen, worauf es nach den beiderseitigen Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe eingerückt.

Bei diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter oder ihre Gerichtsschreiber statt; die Parteien haben keine andern Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto ꝛc. veranlaßt, und nach der für andere Streitsachen eingeführten Taxordnung erhoben werden.

Ueberdieß kann der Schiffspatron oder Führer, oder Flößer, wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Kaution geleistet hat.

Art. 85. Die Urtheile der Rheinzollrichter werden unter der Autorität des Landesherrn erlassen; sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaates, ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeßordnung, vollstreckbar.

Art. 86. Hatte die Klage einen Werth von mehr als fünfzig Franken zum Gegenstande, so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil der ersten Instanz die Berufung einzulegen. Er hat deßhalb nach dem 9ten Artikel des Wiener Vertrags vom 24 März 1815 zwar unter der Centralkommission und der höhern Instanz des Landes, wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; da jedoch die Centralkommission sich nur Einmal im Jahr versammelt und Gegenstände von mehrerer Wichtigkeit zu verhandeln hat, mithin solche Appellationssachen unmöglich sobald entscheiden kann, als es in diesen Sachen erforderlich ist, so wird in dem Falle, da der

Appellant seinen Rekurs an die Centralkommission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt; wobei es der Einsicht der Richter anheimgestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Maßgabe der Regeln des gemeinen Rechtes mit oder ohne vorhergegangene Sicherheitsleistung zu verstatten.

Art. 87. In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherr ein- für allemal das Gericht, bei welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete von den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können.

Dieses Gericht darf seinen Sitz in keiner, von dem Rheinufer allzu entfernt liegenden Stadt haben.

Art. 88. Wird die Appellation bei diesem Gerichte eingelegt, so hat der Appellant die dort hergebrachten Formen zu beobachten. Ist es dagegen die Absicht, die Berufung bei der Centralkommission einzulegen, so wird der Akt, wodurch die Appellation eingelegt wird, in den nächsten zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, dem Gerichte, welches entschieden hat, nach der, durch die in dem betreffenden Staate gültige Prozeßordnung, vorgeschriebenen Form in der Person des Gerichtsschreibers und dem obsiegenden Theile an dem in der ersten Instanz dort erwählten Domicil, oder in dessen Ermanglung, gleichfalls auf der Gerichtsschreiberei zugestellt.

Dieser Akt enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, daß die Appelation bei der Centralkommission fortgesetzt werden solle.

Der Appellant übergibt zugleich in den nächsten vier Wochen nach der geschehenen Insinuation des Appellationsaktes eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bei dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellat antwortet darauf in der ihm vorzubestimmenden Frist. — Die Verhandlungen werden darauf mit den vorherigen Akten dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt eingeschickt, der sie der Centralkommission bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegt.

Werden die in dem gegenwärtigen Artikel dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, so wird die Appellation als aufgegeben und nichtig angesehen.

Neunter Titel.

Von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Centralkommission, des Oberaufsehers und anderer bei der Rheinschiffahrt angestellter Beamten und deren Besoldung.

Art. 89. Zur Vollziehung der gegenwärtigen Ordnung konkurriren, jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise:

1) die Centralkommission;
2) der Oberaufseher der Rheinschiffahrt;
3) vier Aufseher und
4) die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zolleinnehmer und andere Beamten.

Art. 90. Von jedem Rheinstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Centralkommission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am 1. Julius in Mainz und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monate beendiget werden könnten, so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbste auf einen Monat.

Art. 91. Die Vereinigung dieser Abgeordneten bildet die Centralkommission. — Das Loos bestimmt für die Dauer jeder Sitzung, wer bei derselben das Präsidium führen, die vorliegenden Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder vertheilen und den Geschäftsgang leiten soll.

Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl man sich zu einigen hat, übernimmt die Geschäfte des Sekretariats, führt in den Sitzungen die Feder und besorgt durch die von der Central-

kommiſſion dazu beſtimmten Schreiber die Ausfertigung aller Beſchlüſſe.

Art. 92. Die Kommiſſion ernennt, ehe für dießmal die verſammelten Kommiſſarien ſich trennen, den Oberaufſeher der Rheinſchifffahrt und übergibt demſelben die Aufbewahrung ihres Archivs.

Dieſer Beamte iſt, gleich den übrigen Aufſehern, ihr in ſeinen Amtsverrichtungen untergeordnet.

Art. 93. Die Beſchäftigung der Centralkommiſſion beſteht vorzüglich darin, daß ſie über die Art, wie die Beſtimmungen der gegenwärtigen Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einzieht; bei ihren allerhöchſten und höchſten Kommittenten, inſofern es nöthig oder nützlich ſeyn mag, neue Beſtimmungen in Vorſchlag bringt; den betreffenden Behörden die Beſchleunigung der Arbeiten empfiehlt, die im Flußbette, zur Beſchützung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig ſind oder doch zur Beförderung der Schifffahrt mit Vortheil würden vorgenommen werden können; und daß ſie den im 16ten Artikel des Wiener Vertrags ihr vorgeſchriebenen umſtändlichen Bericht über den Zuſtand der Rheinſchifffahrt, ihre Fortſchritte oder ihre Abnahme, und über die dabei etwa eingetretenen Veränderungen entwirft.

Endlich entſcheidet ſie in letzter Inſtanz die bei ihr eingeführten Prozeſſe.

Art. 94. Alle Beſchlüſſe der Centralkommiſſion werden nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen abgefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben ſind. — Ihre Beſchlüſſe erlangen jedoch für die Rheinuferſtaaten alsdann erſt Verbindlichkeit, wenn dieſelben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Kommiſſarien ertheilt haben, indem die Mitglieder der Centralkommiſſion nur als Agenten der Uferſtaaten, welche ſich über deren gemeinſame Intereſſen vereinbaren ſollen, betrachtet werden können.

Die Kommiſſion kann auch nicht in ihrem Namen Geſetze

oder neue allgemeine Verordnungen erlassen, und eben so wenig einem Rheinstaate neue Verbindlichkeiten auferlegen, die dieser nie übernommen zu haben behauptet.

Art. 95. Die Centralkommission ernennt den Oberaufseher auf Lebenszeit. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des 13ten Artikels des Wiener Vertrags.

Demgemäß haben von überhaupt 72 Stimmen der preußische Kommissarius 24; der französische 12; der niederländische Kommissarius 12, und die Kommissarien der übrigen deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche letztere sich nach Verhältniß der Uferstrecken mit 11 Stimmen für den badenschen, 6 für den großherzoglich hessischen, 4 für den bayerischen und 3 für den nassauischen Kommissarius vertheilen.

Art. 96. Der jährliche Bedarf der Centralkommission zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal zum voraus bei der Zusammenkunft vom 1 Julius für das folgende Jahr bestimmt.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Besoldung des Oberaufsehers, dessen etwaige Pension und die Kanzleikosten gerechnet.

Der Gehalt des Oberaufsehers der Rheinschifffahrt, und seine etwaige Pension, so wie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben, werden von den Uferstaaten in dem Verhältnisse getragen, wie sie nach vorstehendem Artikel an der Ernennung jenes Beamten Theil nehmen.

Zu den Kanzleikosten der Centralkommission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften vorfallen, entrichtet jeder Uferstaat einen gleichen Antheil.

Die Zahlungen geschehen vierteljährig zum voraus, spätestens am 24 Dezember, 24 März, 24 Junius und 24 September jedes Jahrs für das folgende Quartal.

Die Mitglieder der Centralkommission besorgen, daß der Antheil ihrer allerhöchsten und höchsten Kommittenten zu gehöriger Zeit an die gemeinschaftliche Kasse zu Mainz kostenfrei

abgeliefert werde; der Oberaufseher empfängt hierauf seine Besoldung und bestreitet aus dem Ueberschusse die bei der Versammlung der Centralkommission aufgegangenen Kanzleikosten.

Art. 97. Die Besoldung des Oberaufsehers besteht in 12,000 Franks jährlich mit Einschluß seiner eigenen Bureaukosten. Ihm wird in Dienstsachen die Portofreiheit gestattet.

Art. 98. Er hat seinen Wohnsitz in Mainz und korrespondirt mit den Aufsehern, so wie mit den von jedem Uferstaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht ist, dafür zu sorgen, daß gegründeten Beschwerden, welche die Aufseher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschifffahrt bei ihm anbringen, schleunig abgeholfen werde.

Sollten in irgend einem Hafen Unordnungen und Mißbräuche sich einschleichen, an einem Orte auf dem Rheinstrome zum Nachtheile der Rheinschifffahrt, unter welchem Vorwande es immer sey, neue Abgaben eingeführt, die hier festgestellten erhöht oder sonst der Rheinschifffahrt neue Lasten aufgebürdet werden, so steht es Jedem, der sich hierdurch verletzt glaubt, frei, sich an die betreffende Orts- oder Bezirksbehörde, oder auch an den Aufseher der Rheinschifffahrt, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat, und wenn hierauf den Beschwerden nicht abgeholfen wird, an den Oberaufseher zu wenden.

Letzterer kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beschwerden den Aufsehern und den Rheinzollbeamten Auftrag ertheilen.

Wenn derselbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, hat er solche der betreffenden ersten Departemental- oder Provinzialbehörde bekannt zu machen und auf Abhülfe anzutragen.

Erfolgt die Abstellung nicht, so sind solche Beschwerden von ihm der Centralkommission vorzulegen und bleibt deren weitere Entschließung abzuwarten.

Damit diese ohne Aufschub gefaßt werden kann, muß

der Oberaufseher die Departemental- oder Provinzialbehörde auch davon in Kenntniß setzen, daß der streitige Gegenstand vor die Centralkommission gelangen werde. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlassen, daß der Bevollmächtigte des betreffenden Staates mit der erforderlichen Instruktion zeitig versehen werde.

Eben dieses Verfahren hat statt, wenn Hindernisse, die im Flußbette entstehen und die Rheinschifffahrt beschwerlicher machen, nicht zu der ersten gelegenen Zeit aus dem Wege geräumt; wenn die an dem Rheinufer und dem Leinpfade erforderlichen Reparaturen vernachlässiget werden; wenn die Rheinzollbeamten durch ihr Benehmen zu gegründeten Klagen Anlaß geben, oder die Steuerbeamten, der gegenwärtigen Ordnung zuwider, die Freiheit der Rheinschifffahrt verletzen sollten.

Vor der jährlichen Versammlung der Centralkommission hält der Oberaufseher alle Materialien bereit, die dazu beitragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, sie über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten und ihr nützliche Vorschläge zu machen.

Art. 99. Der Oberaufseher legt seinen Amtseid vor der Centralkommission in die Hände des Präsidenten ab und verspricht alle in der gegenwärtigen Ordnung ihm auferlegten Pflichten treu und genau zu erfüllen.

Art. 100. Hält die Centralkommission für nöthig, den Oberaufseher von seinem Posten zu entfernen, so kann sie, nach Beschaffenheit der Umstände, darüber berathschlagen: ob er lediglich entlassen oder ob er vor Gericht gezogen werden soll.

Im ersten Falle erhält der Oberaufseher, wenn er noch nicht zehn Jahre gedient hat, die Hälfte, sonst aber zwei Drittel seiner bisherigen Besoldung als Gnadengehalt. — Eben dieß geschieht, wenn er in Ruhestand deßwegen versetzt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, länger zu dienen.

Die alſo bewilligte Penſion wird auf eben dieſe Weiſe wie die Beſoldung ſelbſt bezahlt.

Im zweiten Falle entſcheidet die Centralkommiſſion in einer, nach Vorſchrift des 17ten Artikels des Wiener Vertrags vorgenommenen Berathſchlagung, und alſo nach abſoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erſter und zweiter Inſtanz ihn richten ſollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgeſprochenen Urtheile behandelt.

Ueber die Frage, ob der Oberaufſeher entlaſſen werden ſoll, wird von der Centralkommiſſion auf dieſelbe Weiſe, wie bei Ernennung dieſes Beamten (Art. 95) abgeſtimmt. Er verliert jedoch ſeine Stelle nicht, wenn er nicht wenigſtens zwei Drittel der im Art. 95 beſtimmten Anzahl von Stimmen gegen ſich hat.

Art. 101. Der Rhein wird in vier Aufſichtsbezirke getheilt. Der erſte erſtreckt ſich von da, wo der Strom ſchiffbar wird, bis zum Ausfluſſe der Lauter; der zweite von dort bis zum Ausfluſſe der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur niederländiſchen Gränze, und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im niederländiſchen Gebiete bis ins Meer.

Für jeden dieſer Bezirke wird ein beſonderer Aufſeher für die Rheinſchifffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den erſten; Bayern, Großherzogthum Heſſen und Naſſau den zweiten; Preußen den dritten und die Niederlande den vierten.

Jeder Aufſeher erhält ſeine Beſoldung und ſeine etwanige Penſion von den Staaten, welche ihn ernannt haben. Von dieſen wird ihm auch ſein Wohnſitz in einer rheiniſchen Handelsſtadt ſeines Bezirks angewieſen.

In Dienſtſachen wird den Aufſehern in allen Rheinſtaaten die Portofreiheit geſtattet.

Art. 102. Das Amt des Aufſehers, welcher dazu von den Staaten, die ihn ernannt haben, auf die gegenwärtige Ordnung verpflichtet wird, beſteht darin, den ihm angewieſe-

nen Bezirk zweimal im Jahre zu bereiſen; die in dem Fluſſe entſtandenen Schifffahrtshinderniſſe zu unterſuchen; den Zuſtand des Leinpfades in Augenſchein zu nehmen und hierüber ſowohl, wie über alle der gegenwärtigen Ordnung zuwiderlaufenden Mängel, die er entweder auf ſeinen Reiſen entdeckt oder durch eingezogene Berichte vernimmt, ſeine Regierung durch genaue Berichte zu benachrichtigen, oder, ſofern er von ihr dazu ermächtigt iſt, dieſe Mängel ſogleich abzuſtellen. Ueber den Erfolg ſeiner Bemühungen und Vorſchläge benachrichtigt er den Oberaufſeher.

Die Aufſeher dürfen wegen der bei ihnen angebrachten Beſchwerden keine Sporteln annehmen.

Art. 103. Jeder Staat ernennt ſelbſt die an den Zollſtellen ſeines Gebietes zum regelmäßigen Dienſte und zur ſchnellen Abfertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zollbeamten und verpflichtet ſie eidlich auf die gegenwärtige Ordnung.

Die Beſtimmung ihrer Beſoldungen und ihrer Penſionen, wenn ſie in Ruheſtand verſetzt werden, bleibt ebenfalls dem Gutbefinden des Landesherrn einzig anheim geſtellt.

Nebenemolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas beizutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden.

Wo der Rheinzoll für gemeinſchaftliche Rechnung mehrerer Rheinſtaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Regierungen überlaſſen, ſich über ihre gegenſeitige Konkurrenz zu den Ernennungen zu vereinigen.

Art. 104. Die Rheinſchifffahrtsbeamten, zu welcher Klaſſe ſie immer gehören, dürfen weder ſelbſt Handel treiben, noch ſich mit einer Handlung verbinden, ſelbſt nicht als Kommandit-Geſellſchafter oder Theilhaber.

Konkuſſion oder Beſtechung, zu welcher letztern Klaſſe auch jede Annahme eines Geſchenkes von Zollpflichtigen oder für

deren Rechnung gehört, ziehen auf jeden Fall, vorbehaltlich der übrigen geſetzlichen Strafen, die Dienſtentſetzung nach ſich.

Art. 105. Alle Rheinzollbeamten ſind ſchuldig, ihren Dienſt in eigener Perſon zu verſehen. — Wünſchen ſie auf beſtimmte Zeit Urlaub zu erhalten, ſo haben ſie ſich deßhalb an ihren unmittelbaren Vorgeſetzten zu wenden, welcher alsdann durch zweckdienliche Maßregeln für die regelmäßige Fortſetzung des dem abweſenden Zollbeamten obliegenden Dienſtes Sorge trägt.

Die Aufſeher wenden ſich zu dieſem Behufe an die kompetente Behörde ihrer reſpektiven Regierung, müſſen aber auch dem Oberaufſeher davon Kenntniß geben.

Art. 106. Alle Lokallaſten, wozu auch die Gehalte und Penſionen der Zollbeamten zu rechnen, ſind ausſchließlich für Rechnung der Staaten, welchen die Abgaben gehören.

Art. 107. Jeder Regierung der Uferſtaaten bleibt es überlaſſen, welche Uniform ſie ihren Rheinzollbeamten geben will. — Eine allgemeine Uniform für ſämmtliche Rheinzollbeamte wird nicht eingeführt.

Die Schiffe und Nachen der Rheinzollverwaltung führen die Flagge desjenigen Staates, welchem ſie angehören; jedoch zur Bezeichnung ihrer Beſtimmung für die Rheinzollverwaltung mit dem Zuſatze des Wortes „Rhenus.“

Art. 108. Sollte zwiſchen einem oder dem andern Rheinuferſtaate (was Gott verhüten wolle) ein Kriegszuſtand eintreten, ſo dauert die freie Erhebung der Rheinzollabgaben fort, ohne daß derſelben von einem oder dem andern Theile Hinderniſſe in den Weg gelegt werden dürften.

Den im Verwaltungsdienſt der Rheinzollabgaben verwendeten Schiffen und angeſtellten Perſonen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu ſtatten; auch werden Schutzwachen (Sauvegardes) für die Rheinzollſtellen und Kaſſen bewilliget.

Zehnter Titel.

Von der Vollziehung vorstehender Bestimmungen.

Art. 109. Diese Rheinschifffahrtsordnung gilt als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Bewilligung eine Abänderung erleiden kann.

Die von den Staaten des Rheins genehmigten und mit der Ratifikation versehenen Urkunden desselben werden, längstens in zwei Monaten vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, in Mainz ausgewechselt.

Den ein und dreißigsten Tag nach erfolgter Auswechselung wird die Ordnung in Vollzug gesetzt. Alle auf der Rheinschifffahrt bis jetzt haftenden Lasten, welche darin nicht ausdrücklich beibehalten sind, sind von eben diesem Tage an abgeschafft.

Mainz, den 31 März 1831,

(Gez.) L. S. Büchler. L. S. v. Nau. L. S. Engelhardt. L. S. Georg Karl August Berdier. L. S. v. Rößler. L. S. J. Bourcourd. L. S. Heinrich Delius.

Lit. A.

Nachweisung derjenigen Handelsartikel, welche bei ihrem Durchgange durch das niederländische Gebiet von Krimpen oder Gorcum bis ins offene Meer an festbestimmter Abgabe mehr oder weniger als den durch den Art. 4 des Rheinschifffahrtsvertrages festgestellten Abgabensatz von 13¼ Cents für 50 Pfund niederländischen Gewichtes stromaufwärts, von 9 Cents für 50 Pfund niederländischen Gewichtes stromabwärts zu zahlen haben.

1) Handelsartikel, die einem höhern Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:		Betrag des Abgabensatzes für einen Centner von 50 Pfund niederländisch Brutto-Gewichtes, sowohl f. d. Fahrt aufwärts als für die Fahrt abwärts.
1) Thee	Bohé und groben Congo. .	1 Gulden 48 Centen.
	alle andere Theesorten . .	2 — 80 —
2) Salz	rohes Kochsalz	— — 90 —
	raffinirtes Kochsalz . . .	7 — 20 —

2) Handelsartikel, die einem niedrigeren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:

	Betrag des Abgabensatzes für einen Centner oder 50 Pfd. niederländisch Brutto-Gewichtes.	
	Für d. Fahrt aufwärts.	Für d. Fahrt abwärts.
1) Unausgelaugte Asche		
2) Gußeisen in Gänsen und Masseln, und Roheisen		
3) Galmeierz		
4) Getreide aller Art		
5) Getrocknete Hülsenfrüchte		
6) Lohrinde	3½ Cent.	2½ Cent.
7) Mehl und Grütze aller Art		
8) Pech		
9) Sämereien aller Art		
10) Behauene Bruchsteine zu Fußboden Mühlensteine, Schleifsteine		
11) Theer		
12) Alaunerde und Alaunsteine		
13) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus		
14) Alle nicht besonders genannte rohe Erze		
15) Gyps		
16) Kalk	1 Cent.	¾ Cent.
17) Gebrannte Steine aller Art		
18) Steinkohlen		
19) Schiefersteine		
20) Gemeine Töpferwaare		
21) Torf und Torfkohlen		
22) Vitriolsteine oder Vitriolerde		
23) Frische Butter in einzelnen Stücken		
24) Dünger aller Art, als ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w.		
25) Eier		
26) Gemeine Erden, wie Sand, Lehm, u. s. w.	6/10 Cent.	6/10 Cent.
27) Faschinen zum Wasserbau		
28) Lebende Fische		
29) Futterkräuter, Heu und Schilf		
30) Frische Gartengemüse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk		

2) Handelsartikel, die einem niedrigeren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:	Betrag der Abgabensätze für einen Centner von 50 Pfd. niederländisch Brutto-Gewichtes.	
	Für d. Fahrt aufwärts.	Für d. Fahrt abwärts.
31) Geflügel		
32) Milch		
33) Frisches Obst		
34) Gebrochene Bau- und Pflastersteine	6/10 Cent.	6/10 Cent.
35) Stroh und Spreu		
36) Lebende Thiere		

3) Von Bau- oder Nutzholz wird die festbestimmte Abgabe nach der niederländischen Kubik-Elle und nach den, im Tarif der gewöhnlichen Rheinzollabgaben sub lit. C festgesetzten Verhältnissen entrichtet.

(Gez.) Büchler. v. Nau. Engelhardt. Verdier. v. Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Lit. B.

Tarif der Gebühren, welche von den Schiffsgefäßen bei der Schifffahrt auf dem Rhein, nach Verhältniß ihrer Ladungsfähigkeit, an jeder Zollstelle zu erlegen sind.

Für ein Fahrzeug von	Francs.	Cts.
50 und unter 300 Centner, der Centner zu 50 Kilogramm	—	10
300 — — 600	—	90
600 — — 1000	1	83
1000 — — 1500	3	—
1500 — — 2000	4	50
2000 — — 2500	6	—
2500 — — 3000	7	50
3000 — — 3500	9	—
3500 — — 4000	10	50
4000 — — 4500	12	—
4500 — — 5000	13	50
5000 Centner und darüber	15	—

Wird eine Zollstelle ganz aufgehoben, so werden die bisher daselbst erhobenen Schiffsgebühren an der vorhergehenden Zollstelle von den Schiffen mit erhoben, die ihre Fahrt über die aufgehobene Zollstelle hinaus fortsetzen wollen.

(Gez.) Bächler. v. Nau. Engelhardt.
Verdier. v. Rößler. J. Bourcourd.
Delius.

Lit. C.

Tarif

für den Rheinzoll.

Von allen Gegenſtänden, welche auf dem Rhein verſchifft werden und die nicht ausdrücklich ausnahmsweiſe geringer belegt ſind, wird für den Centner an Rheinzoll erhoben:

	Für die Rheinſtrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollſtelle zu			aufwärts an der Zollſtelle zu		
				Ent.	Mk.		Ent.	Mk.
1	der badiſch-franzöſiſchen Gränze	Breiſach	Breiſach	13	90	Breiſach	20	90
2	Breiſach	Straßburg	desgl.	12	90	Straßburg	19	40
3	Straßburg	Neuburg	Straßburg	15	16	Neuburg	22	80
4	Neuburg	Mannheim	Neuburg	22	52	Mannheim	53	87
5	Mannheim	Mainz	Mannheim	18	76	Mainz	28	21
6	Mainz	Caub	Mainz	8	95	Caub	13	45
7	Caub	Coblenz	Caub	10	70	Coblenz	16	09
8	Coblenz	Andernach	Coblenz	5	50	— —	—	—
9	Coblenz	Andernach	— —	—	—	Andernach	8	30
10	Andernach	Linz	Andernach	3	10	Linz	4	70
11	Linz	Köln	Linz	11	80	Köln	17	70
12	Köln	Düſſeldorf	Köln	11	80	Düſſeldorf	17	40
13	Düſſeldorf	Ruhrort	Düſſeldorf	7	40	Ruhrort	11	10
14	Ruhrort	Weſel	Ruhrort	7	30	Weſel	11	—
15	Weſel	Niederländ.-preuß. Gränze bei Schenkenſchanz	Weſel	10	50	Emmerich	15	50
			Wenn den Leck abwärts gefahren wird, an der Zollſtelle zu			Wenn den Leck aufwärts gefahren wird, an der Zollſtelle zu		
16	Lobith	Vreeswyk	Lobith	12	—	Vreeswyk	18	—
17	Vreeswyk	Krimpen	Vreeswyk	7	—	Krimpen	10	—
			Wenn die Waal abwärts gefahren wird an der Zollſtelle zu			Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollſtelle zu		
18	Lobith	Tiel	Lobith	11	—	Tiel	16	—
19	Tiel	Gorcum	Tiel	8	—	Gorcum	12	—

Ausnahmen.

A. Ein Viertel von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:

1) unausgelaugter Asche;
2) Gußeisen in Gänsen und Massein, und Roheisen;
3) Galmeierz;
4) Getreide aller Art;
5) getrockneten Hülsenfrüchten;
6) Lohrinde;
7) Mehl und Grütze aller Art;
8) Pech;
9) Sämereien aller Art;
10) behauenen Bruchsteinen zu Fußboden, Mühlensteinen, Schleifsteinen;
11) Theer;
12) Salz.

B. Ein Zwanzigstel des Tarifsatzes wird entrichtet von:

1) Alaunerde und Alaunsteinen;
2) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus:
3) allen nicht besonders genannten rohen Erzen;
4) Gyps;
5) Kalk;
6) gebrannten Steinen aller Art;
7) Steinkohlen;
8) Schiefersteinen;
9) gemeiner Töpferwaare;
10) Torf und Torfkohlen;
11) Vitriolsteinen oder Vitriolerde.

C. Es wird von Bau- oder Nutzholz der Zoll nach kubischem Maße entrichtet und zwar:

1) von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn- Apfel- und Kornelholz, von einem Kubikmeter:
   a. bei der Fahrt abwärts so viel wie von vier Centnern nach der ersten Geldspalte;

b. bei der Fahrt aufwärts, ſo viel wie von zwei und einem halben Centner nach der zweiten Geldſpalte des vorſtehenden Tarifs;

2) von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten, von einem Kubikmeter;

a. bei der Fahrt abwärts, ſo viel wie von zwei Centnern nach der erſten Geldſpalte;

b. bei der Fahrt aufwärts, ſo viel wie von einem und einem Viertel-Centner nach der zweiten Geldſpalte des vorſtehenden Tarifs.

D. Anſtatt der Tarifſätze wird bloß die Schiffsgebühr, nach dem beſondern Tarif für dieſelbe, noch einmal, mithin überhaupt doppelt erhoben, wenn die Ladung des Schiffes lediglich enthält:

1) Friſche Butter in einzelnen Stücken;
2) Dünger aller Art, als: ausgelaugte Aſche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmiſt ꝛc.;
3) Eier;
4) gemeine Erden, wie Sand, Lehm ꝛc.;
5) Faſchinen zum Waſſerbau;
6) lebende Fiſche;
7) Futterkräuter, Heu und Schilf;
8) Friſche Gartengewächſe, als: Blumen, Gewächſe, genießbares Wurzelwerk;
9) Geflügel;
10) Milch;
11) Friſches Obſt,
12) gebrochene Bau- und Pflaſterſteine;
13) Stroh und Spreu;
14) lebende Thiere.

Wenn ein Schiff von dieſen Artikeln nicht überhaupt fünfzig Centner geladen hat, bleiben ſie ganz außer Betracht und frei; wenn dagegen das Schiff noch andere Gegenſtände geladen hat, ſo iſt der dafür beſtimmte Zoll noch beſonders zu zahlen.

Mainz, den 31 März 1831.

(Gezeichn.) Büchler. v. Nau. Engelhardt. Verdier. v. Rößler. J. Bourçoud. Delius.

Lit. D.

Bemerkung.

Die Zollempfänger nehmen sich Duplo der Manifeste zum Nachweise ihrer Einnahmen und werfen in den Spalten 10 und 11 den Gesammtbetrag der erhobenen Gefälle und Strafen in Buchstaben aus; sie unterzeichnen gemeinschaftlich mit einem andern Zollbeamten.

Manifest

des Schiffspatrons oder Führers _____ wohnhaft zu _____

Das von dem Unterzeichneten unter (Bezeichnung des Uferstaates, dem die Flagge angehört) Flagge geführte Schiff, genannt _____, welches _____ Centner zu tragen vermag und auf dem Werfte des zu _____ wohnhaften Schiffbauers _____ gebaut worden ist, gehört eigenthümlich dem (N. N. zu N. Declaranten) oder dem Unterzeichneten.

Die Ladung ist zu _____ eingenommen und aus folgendem Nachweise das weiter Erforderliche zu ersehen.

Visa zur Verifikation der Ladung.	Nummer der Frachtbriefe nach der Zahlfolge.	Namen der Versender und Empfänger.	Bestimmungsort der Waaren.	Der Collis oder Gebinde		Genaue Benennung der Waaren nach ihren beim Handelsstande gebräuchlichen Namen.	Gewicht jeder Waarengattung.		Betrag	
				Zahl.	Zeichen und Nummern.		Declarirtes Gewicht.	Gewicht, wie solches bei der Untersuchung befunden worden, wenn dieselbe ein von der ersten Declaration abweichendes Resultat geliefert hat.	der Rheinzollabgaben.	der etwanigen erhobenen Strafen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiermit versichert.

den 18

(Unterschrift.)

Protokoll zu der Uebereinkunft und Rheinschifffahrtsordnung vom 31 März 1831 in Betreff des zweiten Alinea des Art. 11 des besagten Traktates gehörig.

Frankreich. Der Bevollmächtigte hat die Ehre die Erklärung vorzulegen, worauf sich der Zusatz zu dem Art. 11 des Reglements-Entwurfs bezieht:

„Da die französische Regierung, ohne die allgemeinen Interessen ihres Nationalhandels zu benachtheiligen, nicht unbedingt den Art. 9, 10 und 11 des hier beiliegenden Reglements zustimmen kann; demunerachtet aber doch wünscht, der Regierung der Niederlande, so wie den übrigen Rheinuferstaaten, ihren aufrichtigen Wunsch zu erkennen zu geben, mit ihnen beizutragen, die Schifffahrt und den Handel dieses Stromes zu beleben, so willigt sie ein, ihr gegenwärtiges Mauthgesetz durch nachstehende Verfügungen, welche dieselbe Gesetzeskraft haben, als wenn sie in das Reglement selbst eingerückt wären, zu modifiziren:

„1) Die Kaufmannsgüter und Kolonialwaaren, welche auf dem anliegenden Etat verzeichnet sind, werden in dem wirklichen Entrepot zu Straßburg aufgenommen; nach den Bedingungen des Art. 25 des Gesetzes vom 8ten Floréal Jahr XI des Art. 14 des Gesetzes vom 17 Mai 1826 und der frühern Verordnungen, nach welchen dieses Entrepot gegründet wurde.

„2) Jene dieser Kaufmannsgüter oder Kolonialwaaren, die aus Ländern jenseits des Meeres herkommen oder die das Produkt rheinischer Uferstaaten unterhalb Mainz sind, müssen entweder in letzterm Hafen oder zu Thal geladen worden seyn.

„3) Sie können auf allen Punkten, als Transitgut, weiter verführt werden, mit Ausnahme jener, welche der Art. 22 des Gesetzes vom 28 April 1816 bezeichnet, indem diese solches nur mittelst des Rheins, oder des Kanals können, um durch Hüningen wieder auszugehen.

„4) Sie können, sey es durch das Entrepot, sey es für

den Transit, nur der einfachen Wage-Gebühr von 15 Centimes von 100 Franks Werth, oder von 25 Centimes per Centner Markgewicht, nach der Wahl des Steuerpflichtigen, unterworfen werden.

„5) Jene von genannten Waaren, die sich in dem Artikel 22 des Gesetzes vom 28 April 1816 verzeichnet finden, können in keinem Falle, obgleich in dem Entrepot zu Straßburg aufgenommen, zum innern Verbrauch erklärt werden, sie müssen immer wieder ausgeführt werden, wie dieß weiter oben gesagt ist.

„6) Wenn die Fahrzeuge, die in die Ill schiffen, um in das Entrepot von Straßburg zu gelangen, mit Magazinen versehen sind, die solide Scheidewände haben, und gänzlich von den Zimmern und andern von der Schiffsmannschaft zugänglichen Orten getrennt sind, so sind sie auf der Wantzenau nur der Verbleiung der Luke unterworfen, wovon die Mauth übrigens die Verschließung durch Vorlege- und Kombinationsschlösser, durch Siegel und andere Mittel, welche sie für gut findet, anzuwenden, zusammen oder getrennt, so wie durch Douanenbegleitung, welche ihr immer frei stehen wird, an Bord zu geben, sicher stellen wird.

„7) Die Waaren, welche nicht geraden Weges von der Wantzenau nach Hüningen in den Fahrzeugen expedirt werden, deren Zugänge so verschlossen sind, wie oben gesagt ist, sind der Verbleiung unterworfen, entweder auf der Wantzenau, oder bei dem Ausgange aus dem Entrepot von Straßburg. In obigen Fällen wird die Verbleiung doppelt seyn, wenn es sich von fabrizirten Waaren handelt, welche in dem anliegenden Etat mit einem Sternchen (*) bezeichnet sind. Jene fabrizirten Waaren, welche auf beiliegendem Etat mit zwei Sternchen (**) bezeichnet sind, müssen in Kisten, die in gutem Stande sind, vorgezeigt werden.

„8) Alle Fahrzeuge, welche den Uferstaaten des Rheins oder den Nebenflüssen dieses Stromes angehören; sollen den

französischen Schiffen hinsichtlich der Gebühren und der Schiffahrtsbefugniß auf der Ill bis Straßburg gleichgestellt seyn. Dieselbe Begünstigung ist ferner auf die niederländischen Fahrzeuge für den Transit der Waaren, welche zum Entrepot zugelassen werden, von Straßburg bis nach Hüningen, durch den Rhonekanal in den Rhein ausgedehnt."

Der königlich niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf das Separat-Konferenzprotokoll vom 23 März zum 512. Protokoll vom 30sten des nämlichen Monats gehörig.

Der königlich französische Bevollmächtigte bezieht sich seinerseits auf die gemeinschaftliche amtliche Erklärung hierüber, welche in dem besagten Protokoll der Centralkommission abgeführt ist.

(Gez.) Engelhardt. J. Bourcourd.
(Gez.) Büchler. v. Nau. Engelhardt. Verdier. u. Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Pièce jointe à la déclaration de Mr. le Commissaire de France, concernant l'art. 11 du traité du 31 Mars 1831.

ETAT.

Liège en planche.
Bois de teinture en buches.
Bois d'ébénisterie.
Cire non ouvrée.
Colle de poisson.
Crins bruts et frisés.
Sucre brut et terré.
Café.
Cacao.
Canelle, cassia lignea et scavisson.
Girofle (clous, griffes et antofles de)
Muscades.
Macis.
Poivre et piment.
Thé.
Riz, sagou et tapioca.
Coton en laine.
Fromages.
Citrons, oranges et leurs variétés.
Fruits secs.
Houblon.
Laines en masse.
Dents d'éléphant.

Ecailles de tortue.
Nacre de perle.
Cornes de bétail préparées et en feuillets.
Plomb brut.
Etain brut.
Smalt et azur.
Peaux brutes.
Fanons de baleine bruts.
Pelleteries non ouvrées.
Poils en masse.
Soufre.
Gommes d'acacia (arabique), caoutchouc, aloès, opium, camphre, cachou et tous les sucs végétaux d'Europe autres que liquides.
Cochenille, indigo, rocou, orseille et toutes autres teintures et tannins, autres que liquides.
Bitumes solides.
Bois odorans.
Bulbes et oignons.
Couleurs, celles liquides exceptées.
Graines d'amome.
Espèces médicinales.
Graisses non liquides.
Antimoine.
Arsenic métallique.
Mercure natif ou vif-argent.
Produits chimiques, ceux liquides exceptés.
Substances propres à la médecine et à la parfumerie.
Tabacs en feuilles.
Soies grèges et moulinées.
Os de bétail.
Dents de loup.
Colle forte.
Oreillons.
Graines oléagineuses.
Fruits à distiller.
Semences forestales.
Chicorée en racine.
Chardons cardières.
Bois communs.
Coques de coco.
Calebasses vides.
Grains durs à tailler.
Ecorces de tilleul pour cordages.
Plants d'arbres.
Jus de réglisse.
Glu.
Plantes alcalines.
Marc d'olives sec (grignon).
Plomb battu ou laminé.
Zinc autre qu'ouvré.
Manganèse.
Graphite.
Confitures sèches.
Gingembre.
Fer platiné ou laminé et fer blanc.
Fer de tréfilerie.
Acier naturel et fondu.
Cuivre et laiton bruts, battus ou laminés.
Fil de cuivre.
Cuivre doré en lingots, battu et filé sur fil.
Cuivre argenté en masses, battu et filé sur fil.
Etain battu et laminé.
Bismuth.
**Armes, autres que celles de calibre.
**Bimbeloterie.

*Liége

*Liége ouvré.
*Caractères d'imprimerie.
**Cire ouvrée.
**Cordages.
**Feutres.
*Chanvre et lin.
**Fournitures d'horlogerie.
**Horloges en bois.
*Instrumens aratoires, d'optique, de calcul, d'observation, de chirurgie, de chimie, de musique.
**Joncs.
*Limes et râpes.
*Machines et mécaniques.
*Mercerie.
*Meubles.
**Miroirs.
*Outils.
**Ouvrages en bois.
**Parapluies.
**Pierres ouvrées.
*Plumes.
*Scies.
**Peignes et billes de billard.
**Vaisselle à dénommer.
**Verres à lunettes.
**Vitrifications.
**Parfumerie.
**Epices préparées,
**Amidon.
**Bougies de blanc de baleine et de cachalot.
**Chandelles de suif.
**Fanons de baleine apprêtés.
*Poterie { de terre { grossière. fayence. de grès commun.
**Porcelaine,
**Verres et cristaux { grands miroirs étamés. verres à cadran.
*Ouvrage de poil, autres que les tissus.
*Cartons.
*Papier.
*Livres.
**Cartes géographiques.
**Gravures et lithographies.
**Musique gravée.
**Pelleteries ouvrées.
*Ouvrages en plomb,
**Corail taillé non monté.
*Bâts non garnis de cuir.
**Objets à neige.
**Objets de collection hors de commerce.
*Sucres raffinés.
**Acier ouvré.
**Cuivre allié de zinc filé poli, (neuf celui pour les cordes d'instrumens et celui propre à la broderie.)
**Cuivre doré filé sur soie.
**Cuivre doré filé ouvré.
**Cuivre argenté filé sur soie.
**Cuivre ouvré, autre que pur, allié, doré ou argenté.
**Etain ouvré.
**Zinc ouvré.
**Bismuth ouvré.
**Savons.
**Poterie de grès fin.
**Verrerie de toute sorte.
**Glaces.

**Sabahos de feutre garnis de cuir.
**Peaux préparées et ouvrées.
**Plaqués.
**Coutellerie.
**Ouvrages d'horlogerie montée.
**Sellerie.
**Tabletterie.

Nota. Les marchandises fabriquées non comprises dans cet état n'en jouiront pas moins du transit en passe-debout et sans entrepôt qui peut leur être accordé par les lois générales de France.

Signé BÖCHLER. DE NAU. ENGELHARDT. VERDIER. DE ROESSLER. J. SOUR-COURD. DELIUS.

12.

Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die daraus erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im 3ten Hefte dieses Bandes Seite 237 abgebrochenen Aktenstücke.)

108. Umlaufschreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der polnischen Nationalregierung an alle Agenten derselben im Auslande. Warschau, den 31 März 1831. *)

Königreich Polen

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Nachdem die letzten militärischen Ereignisse die Hauptstadt und das ganze linke Weichsel-Ufer vor dem Angriffe des Feindes gedeckt haben, mache ich es mir zur Pflicht, Sie aufzufordern, alles Mögliche zu thun, um der Regierung, bei der Sie beglaubigt sind, die Wünsche der polnischen Nation kund zu thun.

*) Aus dem Journal des Debats vom 21 Mai.

Es ist ein in Europa anerkanntes Prinzip, daß die unabhängige Existenz eines jeden Landes auf Rechte gegründet seyn muß, die einmal für sie anerkannt worden sind, so wie auf die Entwicklung einer innern Kraft, die im Stande ist, sie zu schützen und aufrecht zu erhalten. Wenn die Frage des Rechts mit der Frage des Faktums verbunden ist, so ertheilen sich beide gegenseitig neuen Beistand. Die alte Existenz Polens, seine Berührung mit den andern Staaten sind hinreichend bekannt; und die drei Mächte, die es unter einander getheilt haben, können nicht wohl an ihrer historischen Wahrheit zweifeln, da sie die Erinnerungen an die innigen Verhältnisse, die Polen früher mit ihnen unterhalten, an die Dienste, die es ihnen geleistet, oder an die Unfälle, die es ihnen bereitet hat, bewahren mußten. Zieht man demnach die Geschichte unseres Landes und die Geschichte von Europa zu Rathe, so ergibt sich, daß die Ansprüche der Polen auf eine nationale und unabhängige Existenz unbestreitbar sind. Es ist wahr, daß zu Ende des vorigen Jahrhunderts die drei benachbarten Mächte, nachdem sie sich zu unserm Untergange verschworen, diese unabhängige Existenz vernichtet haben; aber diese Handlung ward in der ganzen Welt mit dem Namen des Raubes und des politischen Verbrechens belegt; diese Handlung konnte weder die alten Rechte zerstören, noch neue erschaffen. Auch hat, selbst seit dem Gelingen der Verschwörung der drei Höfe, die Stimme von Europa, die sich ununterbrochen zu Gunsten der Rechte Polens erhob, sie für unveräußerlich erklärt; obgleich sie aber ihren vollen Werth beibehalten haben, so konnte sie doch nicht mehr unter der Bekleidung ihrer äußern Formen in der politischen Welt zur Ausübung kommen.

Die neuen Ereignisse haben diesen Zustand der Dinge verändert; ein Aufstand, voll Energie und rein von jeder Ausschweifung, hat die Bande zerrissen, die Polen an Rußland knüpften. Das Königreich ist jetzt nur einer einstimmig von einem Reichstag gebilligten nationalen Regierung unterworfen;

wobei zu bemerken iſt, daß alle Mitglieder unter der ruſſiſchen Regierung gewählt worden ſind. Dieſer Reichstag hat die Leitung der Staatsgeſchäfte den durch ihre Geburt oder durch ihre Popularität ausgezeichnetſten Perſonen anvertraut, deren politiſches Leben ſomit Europa beruhigen darf. Er hat dadurch auf die kräftigſte Weiſe jene monarchiſchen Inſtitutionen garantirt, welche die beiden Kammern ebenfalls als ſolche anerkannt haben, die allein den Wünſchen und den Bedürfniſſen der Nation entſprechen können. Die Nationalregierung des Königreichs findet keinen Widerſtand in der Ausübung ihrer Gewalt; ihre Befehle werden mit dem glühendſten Eifer in allen nicht von den Feinden des Königreichs beſetzten Theilen des Königreichs vollzogen. Die polniſchen Truppen, dieſe bewaffnete Repräſentation der Meinungen, der Wünſche und der Kraft der Nation, wurden nach drei glorreichen, aber mörderiſchen Kämpfen, und nachdem ſie ſchmerzhafte Verluſte erlitten, wieder auf den großen vollſtändigen Fuß verſetzt; das Vertrauen in ihre eigene Kraft hat ſich geſteigert, und dieſe heldenmüthige Armee entſpricht den Hoffnungen, die die Nationalregierung auf ſie gegründet hatte. Wir ſind daher gegenwärtig in der vollen Bedeutung des Wortes unabhängig, und die Frage des Faktums ſteht in keinem Widerſpruche mehr mit der Frage des Rechts. Die Gefahren, womit uns die Zukunft bedrohen könnte, und die morgen vielleicht auch den Ruhm und die Freiheit der andern Mächte von Europa bedrohen dürften, können durchaus nichts an unſerer wirklichen Lage ändern, und uns nicht hindern zu behaupten, daß wir für den Augenblick unabhängig ſind. Es iſt uns demnach geſtattet von den andern Regierungen die Anerkennung unſerer Unabhängigkeit zu reklamiren, und zwar ſie im Namen der geheiligtſten Rechte, die Europa einſtimmig für unverlierbar erklärt hat, zu reklamiren.

Wenn Belgien, das niemals unter den Staaten gezählt; wenn Griechenland, deſſen politiſche Exiſtenz ſeit Jahrhunderten vernichtet ward, inmitten unſicherer Kriegswechſel die Aner-

kennung ihrer Unabhängigkeit erreichen konnten, ſo frage ich, ob Polen nicht mit höherm Grunde darauf Anſpruch machen kann: dieſes Polen, deſſen auf einen Augenblick erloſchenes Nationalleben ſo glanzvoll wieder aufglüht, ſich mit ſolcher Energie und um den Preis ſo vieler Opfer aufrecht erhält; dieſes Polen, das allein, ohne Beiſtand, es gewagt hat, mit dem Rieſen des Nordens zu kämpfen, und bereits gewußt hat, den Zauber ſeiner Macht zu vermindern. Vergebens möchte man bei der Frage der polniſchen Unabhängigkeit die Verhandlungen des Wiener Kongreſſes anrufen. Der Wiener Traktat, der das Königreich Polen mit Rußland vereinigte, wollte uns dennoch eine Nationalindividualität und eine konſtitutionelle Regierung verſichern; er wollte die dem ruſſiſchen Reiche einverleibten polniſchen Provinzen an dieſer Nationalität, in der Abſicht, den Frieden von Europa zu befeſtigen, Theil nehmen laſſen. Dieß war der Geiſt des Wiener Traktats. Die ruſſiſchen Kaiſer haben zuerſt dieſen Traktat verletzt, indem ſie die hauptſächlichen konſtitutionellen Garantien mit Füßen traten, die Nationalität in ihren polniſchen Provinzen erſtickten, und in ihnen ſelbſt den Gebrauch unſerer Sprache verboten. Alle dieſe Beſchwerden wurden in dem Manifeſte des Reichstags hinreichend entwickelt. Der Wiener Traktat ward demnach in ſeinen Verfügungen und Reſultaten zu Aufrechthaltung des Friedens unzureichend. Die Gewaltthätigkeiten der ruſſiſchen Regierung hatten einen Aufſtand erzeugt, dem entſcheidende Ereigniſſe folgten. Eine neue Ordnung der Dinge hat ſich erhoben. Die Kette, die Polen an Rußland knüpfte, ward zertrümmert. Die Bande, die Belgien mit Holland verknüpften, waren kurz zuvor gebrochen, obgleich der Wiener Traktat deren Dauer garantirt hatte. Die europäiſchen Mächte haben dennoch, einen edlen und erhabenen Zweck im Auge, die Unabhängigkeit Belgiens anerkannt. Warum ſollten ſie nicht, von demſelben Geiſte beſeelt, auch zu unſern Gunſten intervenirn?

„Die Vereinigung Belgiens mit Holland," ſagt das Lon-
doner Protokoll vom 19 Febr., *) „ward gebrochen, amtliche
„Mittheilungen überzeugten bald die fünf Höfe, daß die
„urſprünglich zu Aufrechthaltung derſelben beſtimmten Mittel
„ſie weder für den Augenblick wieder herſtellen, noch für die
„Folgen bewahren könnten, und daß ſie von nun an, ſtatt die
„Zuneigung und das Glück der beiden Völker zu verſchmelzen,
„nur Leidenſchaften und Haß einander gegenüber ſtellen, und aus
„ihrem Zuſammenſtoßen nur den Krieg mit allem ſeinem Unge-
„mach hervorrufen würden. Es kommt den Mächten nicht zu,
„die Urſachen zu beurtheilen, die die Bande gebrochen hatten,
„die von ihnen gebildet waren; nachdem ſie aber dieſe Bande
„gebrochen ſahen, war es ihre Aufgabe, noch ferner den
„Zweck, den ſie ſich bei Bildung derſelben vorgeſetzt, zu er-
„reichen. Es war ihre Sache, unter Begünſtigung neuer
„Kombinationen jene Ruhe von Europa zu ſichern, wovon
„die Vereinigung Belgiens mit Holland eine der Grundlagen
„gebildet hatte."

Die Sache der Belgier iſt ganz gleich mit der unſern, und wenn irgend eine Unähnlichkeit zwiſchen beiden ſtattfinden ſollte, ſo iſt ſie ganz zu unſern Gunſten. Polen war vormals unabhängig und mächtig. Der Wiener Kongreß hat ſelbſt an Wiederherſtellung dieſer Unabhängigkeit und der Integrität des polniſchen Gebiets gedacht; da aber ſeine Abſichten durch unvorhergeſehene Umſtände gehemmt wurden, ſo ſchuf er ein Königreich, das er in enge Schranken ſchloß und mit Rußland vereinigte. Gleichwohl hat er, wenn er einerſeits einen Beweis ſeiner guten Abſichten in Bezug auf uns ablegte, indem er auch den andern polniſchen Provinzen die Nationalität garantirte, andererſeits zugleich gezeigt, daß ſeine Verfügungen, Polen im Ganzen betreffend, unzureichend waren; Verfügun-

*) Wir haben dieſes Protokoll bereits im 1ſten Hefte dieſes Bandes S. 58 gegeben.

gen, die gleichsam nur den Charakter des Provisorischen an sich trugen. Das Königreich, dem der Wiener Kongreß eine Konstitution garantirte, ward mit dem mächtigsten der despotischen Staaten vereinigt. Diese Verbindung war schwer zu bewerkstelligen; ihre Dauer war selbst unmöglich, da sie in sich selbst zu viele Keime der Auflösung enthielt. Kann man uns endlich jenes Argument entgegenhalten, daß Rußland, jene für ganz Europa furchtbare Macht, wohl wissen werde, in Folge eines auch noch so hartnäckigen Kampfes uns zu unterwerfen, und uns dadurch zum Frieden bringen, daß es uns ausrotte? Der Friede der Sklaverei, der Friede des Grabs, ein Friede von solcher Beschaffenheit, daß bei der ersten günstigen Gelegenheit ein furchtbarer Krieg daraus entspringen dürfte, könnte dieser wohl den edlen und erhabenen Absichten der europäischen Mächte entsprechen?

Ich wiederhole es, jeder Traktat ist die Folge entweder von einigen Thatsachen oder von einigen politischen Kombinationen; wenn andere Thatsachen an die Stelle der ersteren treten, wenn sich diese Kombinationen ändern, so müssen die kontrahirenden Parteien ihre Anordnungen nach den neuen Kombinationen ändern, um die von ihnen einmal angenommenen Grundsätze zu bewahren und ihren vorgesetzten Zweck zu erreichen. Der Wiener Kongreß konnte über Belgien verfügen, das von den verbündeten Mächten erobert, und über Polen, das von dem russischen Heere besetzt war; aber das befreite Polen, Polen, das die zahlreiche Macht seiner Angreifer zurückwirft, hat gewiß das Recht in die große Familie der unabhängigen Mächte von Europa aufgenommen zu werden, eben so wie Belgien, das, nachdem es das holländische Joch abgeworfen, aufgenommen ward.

Diese Grundsätze werden Sie voranstellen, diese Argumente werden Sie sich zur Unterstützung der Forderung bedienen, die Sie ermächtigt sind, an die Regierung, bei der Sie beglaubigt sind, zu stellen: der Forderung der förmlichen und

**Sabakos de feutre garnis de cuir.
**Peaux préparées et ouvrées.
**Plaqués.
**Coutellerie.
**Ouvrages d'horlogerie montés.
**Sellerie.
**Tabletterie.

Nota. Les marchandises fabriquées non comprises dans cet état n'en jouiront pas moins du transit en passe-debout et sans entrepôt qui peut leur être accordé par les lois générales de France.

Signé BÜCHLER. DE NAU. ENGELHARDT. VERDIER. DE ROESSLER. J. BOURCOURD. DELIUS.

12.

Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im 2ten Hefte dieses Bandes Seite 237 abgebrochenen Aktenstücke.)

108. Umlaufschreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der polnischen Nationalregierung an alle Agenten derselben im Auslande. Warschau, den 31 März 1831. *)

Königreich Polen
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Nachdem die letzten militärischen Ereignisse die Hauptstadt und das ganze linke Weichsel-Ufer vor dem Angriffe des Feindes gedeckt haben, mache ich es mir zur Pflicht, Sie aufzufordern, alles Mögliche zu thun, um der Regierung, bei der Sie beglaubigt sind, die Wünsche der polnischen Nation kund zu thun.

*) Aus dem Journal des Debats vom 21 Mai.

Es ist ein in Europa anerkanntes Prinzip, daß die unabhängige Existenz eines jeden Landes auf Rechte gegründet seyn muß, die einmal für sie anerkannt worden sind, so wie auf die Entwicklung einer innern Kraft, die im Stande ist, sie zu schützen und aufrecht zu erhalten. Wenn die Frage des Rechts mit der Frage des Faktums verbunden ist, so ertheilen sich beide gegenseitig neuen Beistand. Die alte Existenz Polens, seine Berührung mit den andern Staaten sind hinreichend bekannt; und die drei Mächte, die es unter einander getheilt haben, können nicht wohl an ihrer historischen Wahrheit zweifeln, da sie die Erinnerungen an die innigen Verhältnisse, die Polen früher mit ihnen unterhalten, an die Dienste, die es ihnen geleistet, oder an die Unfälle, die es ihnen bereitet hat, bewahren mußten. Zieht man demnach die Geschichte unseres Landes und die Geschichte von Europa zu Rathe, so ergibt sich, daß die Ansprüche der Polen auf eine nationale und unabhängige Existenz unbestreitbar sind. Es ist wahr, daß zu Ende des vorigen Jahrhunderts die drei benachbarten Mächte, nachdem sie sich zu unserm Untergange verschworen, diese unabhängige Existenz vernichtet haben; aber diese Handlung ward in der ganzen Welt mit dem Namen des Raubes und des politischen Verbrechens belegt; diese Handlung konnte weder die alten Rechte zerstören, noch neue erschaffen. Auch hat, selbst seit dem Gelingen der Verschwörung der drei Höfe, die Stimme von Europa, die sich ununterbrochen zu Gunsten der Rechte Polens erhob, sie für unveräußerlich erklärt; obgleich sie aber ihren vollen Werth beibehalten haben, so konnte sie doch nicht mehr unter der Bekleidung ihrer äußern Formen in der politischen Welt zur Ausübung kommen.

Die neuen Ereignisse haben diesen Zustand der Dinge verändert; ein Aufstand, voll Energie und rein von jeder Ausschweifung, hat die Bande zerrissen, die Polen an Rußland knüpften. Das Königreich ist jetzt nur einer einstimmig von einem Reichstag gewählten nationalen Regierung unterworfen;

wobei zu bemerken iſt, daß alle Mitglieder unter der ruſſiſchen Regierung gewählt worden ſind. Dieſer Reichstag hat die Leitung der Staatsgeſchäfte den durch ihre Geburt oder durch ihre Popularität ausgezeichnetſten Perſonen anvertraut, deren politiſches Leben ſomit Europa beruhigen darf. Er hat dadurch auf die kräftigſte Weiſe jene monarchiſchen Inſtitutionen garantirt, welche die beiden Kammern ebenfalls als ſolche anerkannt haben, die allein den Wünſchen und den Bedürfniſſen der Nation entſprechen können. Die Nationalregierung des Königreichs findet keinen Widerſtand in der Ausübung ihrer Gewalt; ihre Befehle werden mit dem glühendſten Eifer in allen nicht von den Feinden des Königreichs beſetzten Theilen des Königreichs vollzogen. Die polniſchen Truppen, dieſe bewaffnete Repräſentation der Meinungen, der Wünſche und der Kraft der Nation, wurden nach drei glorreichen, aber mörderiſchen Kämpfen, und nachdem ſie ſchmerzhafte Verluſte erlitten, wieder auf den großen vollſtändigen Fuß verſetzt; das Vertrauen in ihre eigene Kraft hat ſich geſteigert, und dieſe heldenmüthige Armee entſpricht den Hoffnungen, die die Nationalregierung auf ſie gegründet hatte. Wir ſind daher gegenwärtig in der vollen Bedeutung des Wortes unabhängig, und die Frage des Faktums ſteht in keinem Widerſpruche mehr mit der Frage des Rechts. Die Gefahren, womit uns die Zukunft bedrohen könnte, und die morgen vielleicht auch den Ruhm und die Freiheit der andern Mächte von Europa bedrohen dürften, können durchaus nichts an unſerer wirklichen Lage ändern, und uns nicht hindern zu behaupten, daß wir für den Augenblick unabhängig ſind. Es iſt uns demnach geſtattet von den andern Regierungen die Anerkennung unſerer Unabhängigkeit zu reklamiren, und zwar ſie im Namen der geheiligtſten Rechte, die Europa einſtimmig für unverlierbar erklärt hat, zu reklamiren.

Wenn Belgien, das niemals unter den Staaten gezählt; wenn Griechenland, deſſen politiſche Exiſtenz ſeit Jahrhunderten vernichtet ward, inmitten unſicherer Kriegswechſel die Aner-

kennung ihrer Unabhängigkeit erreichen konnten, ſo frage ich, ob Polen nicht mit höherm Grunde darauf Anſpruch machen kann: dieſes Polen, deſſen auf einen Augenblick erloſchenes Nationalleben ſo glanzvoll wieder aufglüht, ſich mit ſolcher Energie und um den Preis ſo vieler Opfer aufrecht erhält; dieſes Polen, das allein, ohne Beiſtand, es gewagt hat, mit dem Rieſen des Nordens zu kämpfen, und bereits gewußt hat, den Zauber ſeiner Macht zu vermindern. Vergebens möchte man bei der Frage der polniſchen Unabhängigkeit die Verhandlungen des Wiener Kongreſſes anrufen. Der Wiener Traktat, der das Königreich Polen mit Rußland vereinigte, wollte uns dennoch eine Nationalindividualität und eine konſtitutionelle Regierung verſichern; er wollte die dem ruſſiſchen Reiche einverleibten polniſchen Provinzen an dieſer Nationalität, in der Abſicht, den Frieden von Europa zu befeſtigen, Theil nehmen laſſen. Dieß war der Geiſt des Wiener Traktats. Die ruſſiſchen Kaiſer haben zuerſt dieſen Traktat verletzt, indem ſie die hauptſächlichen konſtitutionellen Garantien mit Füßen traten, die Nationalität in ihren polniſchen Provinzen erſtickten, und in ihnen ſelbſt den Gebrauch unſerer Sprache verboten. Alle dieſe Beſchwerden wurden in dem Manifeſte des Reichstags hinreichend entwickelt. Der Wiener Traktat ward demnach in ſeinen Verfügungen und Reſultaten zu Aufrechthaltung des Friedens unzureichend. Die Gewaltthätigkeiten der ruſſiſchen Regierung hatten einen Aufſtand erzeugt, dem entſcheidende Ereigniſſe folgten. Eine neue Ordnung der Dinge hat ſich erhoben. Die Kette, die Polen an Rußland knüpfte, ward zertrümmert. Die Bande, die Belgien mit Holland verknüpften, waren kurz zuvor gebrochen, obgleich der Wiener Traktat deren Dauer garantirt hatte. Die europäiſchen Mächte haben dennoch, einen edlen und erhabenen Zweck im Auge, die Unabhängigkeit Belgiens anerkannt. Warum ſollten ſie nicht, von demſelben Geiſte beſeelt, auch zu unſern Gunſten interveniren?

„Die Vereinigung Belgiens mit Holland," ſagt das Londoner Protokoll vom 19 Febr., *) „wurde gebrochen, amtliche „Mittheilungen überzeugten bald die fünf Höfe, daß die „urſprünglich zu Aufrechthaltung derſelben beſtimmten Mittel „ſie weder für den Augenblick wieder herſtellen, noch für die „Folgen bewahren könnten, und daß ſie von nun an, ſtatt die „Zuneigung und das Glück der beiden Völker zu verſchmelzen, „nur Leidenſchaften und Haß einander gegenüber ſtellen, und aus „ihrem Zuſammenſtoßen nur den Krieg mit allem ſeinem Unge„mach hervorrufen würden. Es kommt den Mächten nicht zu, „die Urſachen zu beurtheilen, die die Bande gebrochen hatten, „die von ihnen gebildet waren; nachdem ſie aber dieſe Bande „gebrochen ſahen, war es ihre Aufgabe, noch ferner den „Zweck, den ſie ſich bei Bildung derſelben vorgeſetzt, zu er„reichen. Es war ihre Sache, unter Begünſtigung neuer „Kombinationen jene Ruhe von Europa zu ſichern, wozu „die Vereinigung Belgiens mit Holland eine der Grundlagen „gebildet hatte."

Die Sache der Belgier iſt ganz gleich mit der unſrem, und wenn irgend eine Unähnlichkeit zwiſchen beiden ſtattfinden ſollte, ſo iſt ſie ganz zu unſrem Gunſten. Polen war vormals unabhängig und mächtig. Der Wiener Kongreß hat ſelbſt an Wiederherſtellung dieſer Unabhängigkeit und der Integrität des polniſchen Gebiets gedacht; da aber ſeine Abſichten durch unvorhergeſehene Umſtände gehemmt wurden, ſo ſchuf er ein Königreich, das er in enge Schranken ſchloß und mit Rußland vereinigte. Gleichwohl hat er, wenn er einerſeits einen Beweis ſeiner guten Abſichten in Bezug auf uns ablegte, indem er auch den andern polniſchen Provinzen die Nationalität garantirte, andererſeits zugleich gezeigt, daß ſeine Verfügungen, Polen im Ganzen betreffend, unzureichend waren; Verfügun-

*) Wir haben dieſes Protokoll bereits im 1ſten Hefte dieſes Bandes S. 58 gegeben.

gen, die gleichsam nur den Charakter des Provisorischen an sich trugen. Das Königreich, dem der Wiener Kongreß eine Konstitution garantirte, ward mit dem mächtigsten der despotischen Staaten vereinigt. Diese Verbindung war schwer zu bewerkstelligen; ihre Dauer war selbst unmöglich, da sie in sich selbst zu viele Keime der Auflösung enthielt. Kann man uns endlich jenes Argument entgegenhalten, daß Rußland, jene für ganz Europa furchtbare Macht, wohl wissen werde, in Folge eines auch noch so hartnäckigen Kampfs uns zu unterwerfen, und uns dadurch zum Frieden bringen, daß es uns ausrotte? Der Friede der Sklaverei, der Friede des Grabs, ein Friede von solcher Beschaffenheit, daß bei der ersten günstigen Gelegenheit ein furchtbarer Krieg daraus entspringen dürfte, könnte dieser wohl den edlen und erhabenen Absichten der europäischen Mächte entsprechen?

Ich wiederhole es, jeder Traktat ist die Folge entweder von einigen Thatsachen oder von einigen politischen Kombinationen; wann andere Thatsachen an die Stelle der erstern treten, wenn sich diese Kombinationen ändern, so müssen die kontrahirenden Parteien ihre Anordnungen nach den neuen Kombinationen ändern, um die von ihnen einmal angenommenen Grundsätze zu bewahren und ihren vorgesetzten Zweck zu erreichen. Der Wiener Kongreß konnte über Belgien verfügen, das von den verbündeten Mächten erobert, und über Polen, das von dem russischen Heere besetzt war; aber das befreite Polen, Polen, das die zahlreiche Macht seiner Angreifer zurückwirft, hat gewiß das Recht in die große Familie der unabhängigen Mächte von Europa aufgenommen zu werden, eben so wie Belgien, das, nachdem es das holländische Joch abgeworfen, aufgenommen ward.

Diese Grundsätze werden Sie voranstellen, diese Argumente werden Sie sich zur Unterstützung der Forderung bedienen, die Sie ermächtigt sind, an die Regierung, bei der Sie beglaubigt sind, zu stellen: der Forderung der förmlichen und

bestimmten Anerkennung der Nationalregierung in dem Königreiche Polen, und der Unabhängigkeit dieses Königreichs.

Warschau, den 31 März 1831.

(Unterz.) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Nationalregierung von Polen.

Graf C. Malachowski.

109. Bericht des provisorischen Kriegsgouverneurs in Wilna über die daselbst begonnene Verschwörung, zur Erregung eines Aufruhrs gleich dem in Warschau, so wie über die Vernichtung dieses Anschlags, den 28 März (9 April) 1831. *)

Der Fähndrich Kudrewitsch vom Alt-Jugermannländischen Infanterieregiment, der krankheitshalber sich in Wilna aufhielt, meldete im Februar d. J. dem provisorischen Kriegsgouverneur von Wilna und Grodno, Generaladjutanten Chrapowizki, daß in Wilna selbst und in der Umgegend dieser Stadt sich eine Verschwörung aus verschiedenen polnisch gesinnten Personen in der Absicht gebildet habe, die Autorität der russischen Regierung in Lithauen umzustürzen, und sich den polnischen Empörern im Aufstande gegen Rußland anzuschließen. Als er hierauf die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten hatte, unter der Aufsicht der Ortsobrigkeit die fernere Enthüllung der Verschwornen zu betreiben, zeigte er am 27 Febr. (11 März) bestimmt an, er habe jetzt vollkommen alle Details des frevelhaften Plans erfahren; der 2te (14) März sey zur Verschwörung und Unterzeichnung desselben festgesetzt, und er selbst werde, auf die Bitte der Verschwornen, zwanzig Werste außerhalb der Stadt sich entfernen, um den verabschiedeten Lieutenant Narbut und andere Land-Edelleute zum gemeinsamen Schwur abzuholen, zugleich aber auch der Regierung zu wissen geben, wenn Alles bereit sey. Hierauf reiste er in den Kreis ab,

*) Aus der Nordischen Biene vom 22 April.

ohne gleichwohl zum 21ten (14) März zurückzukehren. Dieser Umstand ließ seine Aufrichtigkeit verdächtig erscheinen, und alsbald erwies es sich, daß Kudrewitsch selbst diese Gesellschaft gebildet habe, wenn nicht in der Absicht einen Aufstand zu erregen, so doch um Schwachköpfe ins Garn zu locken und auf ihr Verderben ein Verdienst zu gründen, das er sich in den Augen der Obrigkeit geben wollte. Dieses war aus den Angaben des Unterfähndrichs vom Alt-Ingermannländischen Regimente: Wyssozki und Lenkewitsch, und vom Regiment Fürst Kutusow-Rutezki, zu ersehen. Sie zeigten nämlich an, Kudrewitsch habe ihnen, unter dem Siegel des Geheimnisses, das Bestehen einer Verschwörung in Wilna entdeckt, an deren Spitze er selbst stände; es befänden sich übrigens unter den Mitverschworenen viele vornehme Leute, und dreitausend Menschen in Wilna, die zu Allem bereit seyen; sie hätten die Absicht, mit den mitverbündeten Geistlichen, an einem dazu anberaumten Tage, mit den Kreuzen auszuziehen, die Lärmtrommel zu rühren, dann die Hauptwachen, die Wachtposten und das Hofgesind zu überfallen und die Truppen zu entwaffnen. Zugleich habe Kudrewitsch ihnen in polnischer Sprache einen sogenannten litthauischen Katechismus vorgelesen, der in Gestalt von Fragen und Antworten alle die abscheulichen Grundsätze und Anschläge der Verschwornen enthielt. Zur Ausführung sey der 21 oder 22 März (2 oder 3 April) angesetzt. Sie bezeichneten zugleich Personen, die sie bei Kudrewitsch gesehen hatten, die um seine Anschläge wußten, und aller Wahrscheinlichkeit nach daran Theil nähmen.

Auf diese Angaben ließ der provisorische Kriegsgouverneur den besagten Fähndrich Kudrewitsch, den Verfasser des sogenannten litthauischen Katechismus, Schlechtitsch Finka-Sawitscha, und die in die Verschwörung verwickelten Individuen: den Unteroffizier Prshewlozki, vom Beloserschen Infanterieregiment, und den abgedankten polnischen Lieutenant Baschinski in Verhaft nehmen. Nach Untersuchung ihrer Vergehen und

Anklage, durch die dazu Höchsten niedergesetzte Kommission, worüber sie am 23 März (4 April) dem Kriegsgerichte übergeben, nach dessen Bestätigung am 25 März (6 April) folgende Sentenz gefällt wurde: Der Fähndrich Andrewitsch hatte, seinem eigenen Geständnisse gemäß, die Absicht gehabt, in Wilna eine Verschwörung anzuzetteln, und zu diesem Zwecke, indem er den auf seine eigene Aufforderung von der Obrigkeit ihm ertheilten Auftrag, über jeden Störer der öffentlichen Ruhe mit Dämmerung Anzeige zu machen, gemißbraucht, verschiedene Personen beredet, in seinen Plan einzugehen; der Unteroffizier Prschewlazki wurde durch die völlig gleichlautende Aussage der Mitverschworenen überführt, an dieser Verschwörung Theil genommen zu haben; Baschinski und Finke-Sawitsche aber bekannten sich gutwillig dazu. Diesem zufolge verurtheilt die Kommission des Kriegsgerichts, in Gemäßheit des Reglements, die Delinquenten Andrewitsch, Prschewlazki, Baschinski und Finke-Sawitsche zum Tode. Der provisorische Kriegsgouverneur bestätigte mit unterzeichnete diese Sentenz. In Folge derselben wurden am 27 März (8 April) um 5 Uhr Morgens die Verurtheilten in Wilna vor dem Gefängnißthurme erschossen.

In der Absicht, mit den polnischen Rebellen gemeinschaftliche Sache zu machen, hatte der Edelmann und Gutsbesitzer Hiwolyt Lobanowski, Geschäftsträger des Kammerherrn Gorsky, im Wilkowirschen Kreise, die Bauern des genannten Kammerherrn versammelt, um die nach der Armee ziehenden Transporte aufzuhalten, das Detaschement des Chefs der Reserve-Kavallerie der aktiven Armee, Generallieutenants Besobrasow, zu überfallen, dasselbe zu zerstreuen, die Führer zu ergreifen und dann nach Vergrößerung des aufrührerischen Bauernhaufens die Aufhebung der russischen Herrschaft in jener Gegend zu bewerkstelligen. Lobanowski wurde von einem Kommando des Detaschements des Generallieutenants Besobrasow aufgegriffen und dem Kriegsgerichte überliefert. Vor ihrigem bekannte er

sich der oben erwähnten Anschläge schuldig und ward zum Tode verurtheilt. Dieses Urtheil ist nach Bestätigung desselben seitens des provisorischen Kriegsgouvernements von Wilna und Grodno vollstreckt, und Lobanowski, am 28 März (9 April) um 4 Uhr Morgens, in der Wilnaer Vorstadt Snipiszki erschossen worden.

110. Bericht des russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Generalfeldmarschalls, Grafen Diebitsch-Sabalkanski, über die Kriegsvorfälle vom 19 (31) bis 31 März (12 April) 1831 *)

Der Oberbefehlshaber der aktiven Armee, Generalfeldmarschall Graf Diebitsch-Sabalkanski, berichtet Sr. Majestät dem Kaiser, daß er, beim Empfange des Berichts über die am 19 (31) März, zwischen der Hauptmacht der Rebellentruppen und dem 6ten Infanteriekorps vorgefallene Schlacht, seinen Uebergang über die Weichsel, der eben bewerkstelligt werden sollte, verzögert habe, um zuvörderst ausführlichere Kunde über die Absichten der Empörer zu erhalten, und mit Rücksicht darauf, die ferneren Bewegungen der Hauptarmee anzuordnen.

Nachdem die Rebellen nach dem 19 (31) März aus Warschau neue Verstärkungen an sich gezogen hatten, begannen sie abermals das 4te Infanteriekorps zu drängen, das während einiger Tage, wo es den nachdrücklichen Andrang des an Zahl überlegenen Feindes standhaft zurückwies, wichtige Verluste erlitt, und demselben im nunmehrigen schwächeren Bestande weiter keine zuverlässige Gegenwehr leisten, noch minder aber zur Deckung unserer Kommunikationen im Falle des Ueberganges der Hauptarmee auf das linke Ufer der Weichsel dienen konnte. Zu diesem Uebelstande kam noch die Nothwendigkeit, die Mittel zur Verpflegung der Armee zu sichern, welche in der letzten Zeit durch die schlimmen Wege, die jede Zufuhr verzögerten,

*) Aus der St. Petersburger Zeitung.

und durch die ausgebrochenen Unordnungen an denjenigen Orten des Wilnaschen Gouvernements, wo die Proviantvorräthe von den Hauptpunkten ihrer Anschaffung her passiren mußten, außerordentlich erschwert wurde.

In dieser Lage der Dinge hielt der Oberbefehlshaber es für das Rathsamste, die ihm anvertraute Armee näher den Gränzen zu konzentriren, sowohl zur schließlichen Organisation der Verpflegungsmittel, als auch um besser in den Stand gesetzt zu werden, zu den Maßregeln mitzuwirken, die zur Beschwichtigung der litthauischen Empörer ergriffen worden. In Uebereinstimmung hiermit zog sich der Oberbefehlshaber mit der Hauptmacht nach Siedlce.

Die Rebellentruppen, welche eine entscheidende Schlacht mit unserer Hauptmacht vermieden, zeigten sich ihr nur auf dem Wege hin und wieder in kleinen Partien, die bei Annäherung unserer Truppen sogleich entwichen.

Während dieser Bewegung unserer Hauptarmee stellte der Generaladjutant Baron Rosen persönlich mit seiner Kavallerie eine Rekognoszirung nach Serotschin an, und begann in der Nacht auf den 29 März (10 April) sich wieder in die Position zurückzubegeben, welche sein Korps vor Siedlce behauptet hatte. Sobald die Rebellen diese Bewegung wahrnahmen, eilten sie verstohlen über Selschow dem General Rosen nach, und unterließen nicht, ihn während des ganzen Marsches hartnäckig zu drängen. Der Generaladjutant Baron Rosen, der die Wichtigkeit des von ihm zu deckenden Punktes vollkommen erwog, hielt es für unumgänglich, bei dem Dorfe Iganie Halt zu machen, und sich an diesem Orte zu behaupten, ohne Rücksicht auf die Ueberlegenheit des Gegners oder das Unvortheilhafte seiner Stellung, mit dem Rücken nach dem morastigen Muchawez. Um seinen Zweck mit um so mehr Erfolg zu erreichen, strengte er alle seine Kräfte an, den Rebellen einen kraftvollen Widerstand zu leisten. Die Tapferkeit der hierzu erwählten

Truppen unterſtützte aufs trefflichſte die Abſichten des Befehlshabers.

Die Infanterieregimenter von Minsk und Wolhynien, die mehr als die übrigen in den frühern Gefechten gelitten hatten, ſchlugen ſich auch dießmal mit beiſpielloſem Muthe. Die Huſarenregimenter der 2ten Diviſion, unter Anführung des tapfern Diviſionskommandeurs Generalmajors Sievers, und das 13te und 14te Jägerregiment zeichneten ſich vorzüglich aus. Dieſe letztern warfen mit ihren Bajonnetten die feindlichen Kolonnen dreimal nachdrücklich zurück. Im einem dieſer Gefechte gelang es ihnen, unterſtützt durch den kühnen Angriff des polniſchen Uhlanenregiments, dem Gegner vier Kanonen zu nehmen, doch erlaubte der moraſtige Boden nicht, ſie wegzuführen. Aus eben dieſem Grunde blieb auch eine unſerer Kanonen dort zurück; doch der Zweck war völlig erreicht; der Andrang der Rebellen gehemmt und Siedlce gerettet, auch durch die vortheilhafte Poſition, welche die Truppen hiernach jenſeits des Mukhawez einnahmen, dieſer in den gegenwärtigen Umſtänden ſo wichtige Punkt uns noch mehr geſichert.

Ein ſo hartnäckiger Kampf mit überlegenen Maſſen hat uns bedeutende Opfer gekoſtet. Der Obriſt Beſſonow, Kommandeur des 13ten Jägerregiments, ſank im Angeſichte ſeines Regiments, unter den Bajonnetten der Rebellen, der Brigadekommandeur, Generalmajor Dobrowolski und der Kommandeur des 14ten Jägerregiments, Obriſtlieutenant Shirkow, ſind verwundet, gegen 1000 Mann Gemeine theils getödtet, theils verwundet. Auch der Verluſt der Gegner muß, nach Ausſage der Gefangenen, ſehr bedeutend ſeyn.

In der Nacht auf den 30 März (11 April) traf der Oberbefehlshaber bei Siedlce ein, und lagerte ſich unweit deſſelben bei dem Dorfe Djalki. Sobald die Hauptarmee angelangt war, räumten die Rebellen die jenſeits des Mukhawez von ihnen eingenommene Stellung, und in der Nacht auf den 31 März

(12 April) zogen sie sich völlig in der Richtung nach Kalinszyn zurück, von den Kosaken verfolgt.

Zugleich hiermit ist auch ein Bericht über die Truppenbewegungen des unter dem Befehle des Generals Dwernizki in der Festung Zamosc befindlichen Rebellenkorps eingegangen. Dieses Detaschement machte am 28 März (9 April) einen Ausfall auf unsere Vorposten bei Krylow und Hrubieszow, und fing am 29 März (10 April) an, zwischen Uscilug und Letowisch mit beträchtlichen Streitkräften über den Bug zu gehen. Da der Kommandeur des 4ten Reservekavalleriekorps, Generallieutenant Rüdiger, keine Möglichkeit voraussah, mit den in der Gegend von Wladimir versammelten Truppen den Uebergang zu hindern, zog er sich nach dem Flusse Styr zurück, um nach Konzentrirung aller Truppen seines Korps, der zu seiner Verfügung gestellten Infanterieregimenter des 3ten Korps und der von der 1sten Armee zu erwartenden Verstärkungen, den Rebellen entschiedenen Widerstand zu leisten und sobald als möglich angriffsweise zu verfahren. Zur Beförderung dieses Zwecks hat der Oberbefehlshaber der aktiven Armee dem Generallieutenant Baron Kreutz vorgeschrieben, mit dem ihm anvertrauten 5ten Kavalleriekorps dem Dwernizkischen Korps unverzüglich in den Rücken zu fallen.

111. Bericht des polnischen Generals Thomas Lubienski, Befehlshabers des 2ten Kavalleriekorps, über die Gefechte vom 10 und 14 April 1831. *)

Am 10 nahm das 2te Korps eine Position bei Boimie ein, wo es die Sümpfe des Kostrzyn vor sich hatte, durch welche nur ein schmaler Damm und drei, damals aber abgebrannte, Brücken führen. Auf dem entgegengesetzten Ufer stand die russische Artillerie in einer Position, die von einer Abtheilung Infanterie und Kavallerie, den Ueberresten des bei Wawr, Dembe

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

Wielkie und Kaliszyn zersprengten Rosen'schen Korps, unterstützt wurde. Der Generalissimus langte in Boimie an, und das ganze Korps harrte unter Gewehr der Kanonade auf dem rechten Flügel unserer Armee, wodurch das Signal zum Angriff auf die Front des Feindes gegeben werden sollte. Sobald die erwarteten Schüsse vernommen wurden, warfen sich sogleich das Grenadier- und das 3te Linienregiment unter Anführung des Obersten Wronizki mit Heftigkeit auf den Feind, gingen, ohne die Wiederherstellung der Brücken abzuwarten, durch die Fuhrten des Kostrzyn und bemeisterten sich, die in dem Dickicht befindlichen Tirailleurs vertreibend, in einem Augenblick des gegenüberliegenden Ufers. Schon verließ der Feind die feste Stellung, welche er eingenommen hatte, und zog sich eilig auf der Landstraße zurück, indem er durch die kühne Bewegung des Generals Prondzynski von Latowicz nach Siedlce abgeschnitten zu werden besorgte. Nach dem Uebergang über den Fluß bildeten sich Kolonnen zum Angriff, welche den Feind so hartnäckig zu verfolgen begannen, daß er sich nirgends mehr festsetzen konnte und nur durch Aufstellung von Tirailleurs in den Dickichten und Wäldern die Unversehrtheit seiner Kolonnen zu erhalten suchte. Erst nachdem er über die Brücke des Muchawiez hinüber und hinter Iganie angelangt war, konnte er Halt machen und eine feste Position bei Siedlce einnehmen. Dort fand der Kapitän Stokowski vom Grenadierregiment, von einer Kanonenkugel getroffen, seinen Tod. Wie heftig und schnell der Angriff des Grenadiers- und des ihm folgenden 3ten Regiments war, beweist die Gefangnnehmung eines ganzen russischen Infanterieregiments, welches, da es sich auf den Schall unserer Geschütze aus seiner Position in Lonczka nach Siedlce zurückzog, unter unsere Kolonnen gerieth und mit dem Obersten und allen Offizieren die Waffen streckte. In der folgenden Nacht deckten das Grenadier- und 3te Linienregiment den Rückzug unseres Korps in seine alte Stellung mit Ausdauer und Ordnung. — Am 14 April bewachte ein Bataillon des Grena-

dierregiments mit 2 Schwadronen vom 6ten Uhlanenregimente, unter gemeinsamer Ausführung des Obersten Wolowicz, den wichtigen Posten in Sucha, welches den Schlüssel zu der Position bei Boimie bildete. Dieser Posten wurde des Morgens von 2 feindlichen Kavallerieregimentern, 6 Kolonnen Infanterie und 3 Geschützen angegriffen. Die Kavallerie, welche durch eine Fuhrt unterhalb Sucha den Fluß passirt hatte, wollte das Bataillon abschneiden, während zu gleicher Zeit die Artillerie mit Kartätschen die Unsrigen bestrich und die Infanterie unter dichtem Karabinierfeuer das Dorf zu erobern suchte. Jetzt formirte sich das Grenadierbataillon hinter dem Dorfe in 4 Kolonnen und hielt durch sein unerschrockenes Standhalten die Hartnäckigkeit der Kavallerie auf, die Tirailleurs aber, zwischen den Häusern umher zerstreut, bestrichen den Feind mit gut gerichteten Schüssen. Auf den ersten Donner der Kanonen eilte das 4te Grenadierbataillon, welches das Dorf Suchocina besetzt hatte, dem 1sten Batallon zu Hülfe, und indem es seine Bemühungen unterstützte, trug es dazu bei, den Feind zurückzudrängen, der sich, da er seine Anstrengungen erfolglos sah, wieder über den Kostrzyn zurückzog.

112. Rapport des russischen Generaladjutanten Bystrom an den Befehlshaber des Gardekorps, Großfürsten Michael Pawlowitsch, vom 1 (13) April 1831. *)

Von Rusejt fertigte der Generalmajor Nejelow den Major Kamarnitzki mit einem halben Bataillon des Infanterieregiments Prinz Wilhelm von Preußen, 20 Mann finnischer Scharfschützen und eine Schwadron Elisabethgradischer Husaren nach Dronsewo ab, und zog selbst mit einem halben Bataillon des obengenannten und des Infanterieregiments Prinz Karl von Preußen, 20 Mann finnischer Scharfschützen, einer Division Leibgardekosaken und einer Schwadron Elisabethgradischer Uhlanen nach Krasnoseletz hin, wo sich etwa 15 Offiziere und

*) Aus den [illegible]

60 Mann Rebellen des sogenannten Augustischen Regiments zeigten. Ohne unsere Krieger abzuwarten, entflohen sie über ein Gerüst, das über die zerbrochene Brücke gelegt war, auf das rechte Ufer des Orschetz, und eröffneten von dort ein Gewehrfeuer; allein die ausgezeichnet sichern Schüsse der finnischen Scharfschützen, wodurch in wenigen Minuten eine Menge der Rebellen verwundet wurden, zwangen sie zur Flucht; worauf sie sich wieder am Waldrande, eine Werst von Krasnoselez, aufstellten. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Unteroffizier der finnischen Leibgarde-Scharfschützen leicht blessirt. Nachdem das Halbbataillon des Regiments Prinz Wilhelm von Preußen nebst den finnischen Scharfschützen den Strom über die Brückengerüste passirt waren, und die Schwadron der Leibgardekosaken ihn durchwatet hatte, führte der Generalmajor Nejelow sein Detaschement gegen Dronsewo, um den ihm ertheilten Auftrag auszurichten. Unterwegs aber erhielt er einen Bericht von dem Major Kamarnitzki, daß ein Bataillon der neu formirten Infanterie, 100 Mann der sogenannten unüberwindlichen Scharfschützen, und eine Schwadron Krakusen, persönlich angeführt von dem Parteigänger Gohlewski, sobald sie die Schüsse von Krasnoselez vernahmen, die Flucht ergriffen hatten, und daß der Major Kamarnitzki bei seiner Ankunft in Dronsewo dasselbe von den Rebellen geräumt und die Brücke völlig zerstört gefunden habe. Gohlewski hatte sich nach Praschnitz begeben. Der Major Kamarnitzki sandte zur Verfolgung des Feindes eine Schwadron Uhlanen ab, welche durch den Strom wateten, und den Kornet Lewitzki, einen Kapitän und einen Junker von der Schule der Unterfähndriche nebst einem Unteroffizier zu Gefangenen machten. Bei Krasnoselez gerieth ein Lieutenant in unsere Gefangenschaft, dem der Stabskapitän Wendt vom finnischen Leibgarde-Scharfschützenbataillon, in einer Entfernung von 400 Schritt, eine Flintenkugel durch die Brust gejagt hatte.

113. Bericht des polniſchen Generals Sierawski, Kamien, den 14 April 1831. *)

Geſtern, ſobald mir die Nachricht von den am 10 durch den Generaliſſimus bei Iganie errungenen Vortheilen zugekommen war, brachte ich ſogleich Pontons in Lengi, Ciſzyza und Solez zuſammen, wo die Kavallerie des Oberſten Lagowski und die Infanterie der Oberſten Mlokoſiewicz verſammelt war. Zahlreiche Feuer, die ſich an den Ufern in der Gegend von Kamien, Piotrawin und Jozefow ausbreiteten, ließen uns muthmaßen, daß uns der Feind den Uebergang über die Weichſel wehren würde; daher erhielt der Oberſt Mlokoſiewicz den Auftrag, mit ſeinem 1ſten Bataillon, den Jägern des Majors Krzeſimowski und 3 Schwadronen des Oberſten Grodzizki die Poſition bei Jozefow anzugreifen, ſich nach Piotrawin hinzuziehen, und die von Jozefow nach Krasnik und von Kolczyn nach Opole führenden Wege den Ruſſen abzuſchneiden. Dieſe mitten in der Nacht ausgeführte Bewegung ſetzte den Feind in Schrecken. Die ruſſiſchen Vorpoſten zogen ſich nach einigen Schüſſen ſogleich zurück. Der Oberſt Mlokoſiewicz, welcher ſie ununterbrochen verfolgte, erſchien heute früh um 11 Uhr auf den hinter Piotrawin liegenden Anhöhen. Zu gleicher Zeit begaben ſich der Oberſt Lagowski mit den Kavallerieſchwadronen, das 10te Infanterieregiment und ein Elitebataillon des Majors Malczewski auf die Pontons, wo ſie die ganze Nacht bei Solez zubrachten. Da der Feind beſorgte, die in den Wäldern vordringenden Abtheilungen des Oberſten Mlokoſiewicz möchten ihm den Rückzug völlig abſchneiden, ſo begann er ſich aus Kamien zurückzuziehen, ehe noch unſere Fahrzeuge ans Land gekommen waren, und ſo nahmen wir mit einem Verluſt von 3 Soldaten das rechte Weichſelufer von Zawichoſt, von wo der Major Krzeſimowski geſtern früh ausgerückt war, bis Kazimierz, wo zu gleicher Zeit der Major Trzebinski, Sakowski

*) Aus der Warſchauer Staatszeitung vom 19 April.

und der Oberſtlieutenant Malachowski, da ſie die Beſatzung ſich zurückziehen ſahen, in die Stadt eingerückt waren, in Beſitz. Ein Vortheil war alſo weiter nicht zu erringen, denn ſowohl der General Antropoff, der in Kamien ſtand, als der General Paſchkoff, der in Kazimierz garniſonirte, verließen zwei Stunden vor unſerer Landung ihre Quartiere. Sie hatten nur Koſaken und einige Schwadronen Dragoner unſern Reihen entgegengeſtellt, die Infanterie aber, ohne dieſelbe zu gebrauchen, zurückgezogen.

Hierauf gibt der General noch an, daß einige Ueberläufer von den ruſſiſchen Truppen bei ſeinem Korps angekommen ſeyen, und daß ſich die Bewohner der Wojewodſchaft Lublin beeilt hätten, ſeinen Soldaten Lebensmittel herbeizubringen.

114. Kriegsbericht über die Operationen des ruſſiſchen Generallieutenants Rüdiger gegen die Truppen des polniſchen Generals Dwernizki am 3ten und 4ten (15 und 16) April 1831. *)

Der Generallieutenant Rüdiger beſetzte mit ſeinen Truppen am 3 (15) April die Poſition bei dem Kirchdorfe Chryniki. Die Gegner, welche ihre Hauptmacht unſern dem Dorfe Gorochowo hatten, konzentrirten ſie bei dem Flecken Bereſteczko und zeigten die Abſicht, dort den Fluß Styr zu paſſiren. Sobald der General Rüdiger dieß erfuhr, zog er ſich nach dem Kirchdorfe Plaſchtſchewo, war aber kaum dort angelangt, als der Feind ſeine Richtung veränderte, und ſich längs dem Styr unterwärts nach den Flecken Boromel und Chryniki zu ziehen begann. In Erwägung deſſen, daß wegen der großen Anzahl bequemer Stellen zum Paſſiren dieſes Fluſſes, wo man ſchon anfing durchzuwaten, es ſehr ſchwierig werden würde, dieſelben ohne Ausdehnung ſeiner Truppen zu vertheidigen, nahm der General Rüdiger in dem Kirchdorfe Leutſchna eine Central-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 27 April.

poſition, welche die Wege nach den Städten Dubno und Krzeminiez deckte, und von welcher aus er mit Bequemlichkeit nach jedem dieſer Orte, wohin auch die Rebellen überzuſetzen unternähmen, ſich hinziehen konnte.

Am 4 (16) machten die Rebellen eine Demonſtration auf den Uebergang nach Boromel und Chryniki, und einige Eskadronen Kavallerie ſchickten ſich an, auf dieſe Seite des Styr überzuſetzen, zogen ſich aber, da unſere Vorpoſten verſtärkt wurden, ſogleich zurück. Am folgenden Tage, da der General Dwernizki ſeine Hauptmacht in dem Flecken Boromel hatte, ſchlug derſelbe eine Brücke über den Fluß Styr, beſetzte mit drei Bataillonen Infanterie den angränzenden Wald, und machte Anſtalten, ſich auf dem rechten Ufer zu befeſtigen. Um ihn an dieſem Vorhaben zu hindern, griff der General Rüdiger am 6ten bei Tagesanbruch die erwähnten drei Bataillone an, und verdrängte ſie aus dem Walde, wobei er ihnen großen Verluſt zufügte, bei dem Uebergange über die Brücke 2 Offiziere und 50 Gemeine zu Gefangenen machte und 4 Kanonen ohne Lafetten nahm, die auf Balken ruhten, und welche er verſenken ließ.

General Dwernizki ordnete zu wiederholtenmalen ſein Fußvolk unter dem Schutze der Artillerie; um ſich vor der Ueberfahrt zu halten, allein die Wirkung unſerer behenden Artillerie verhinderte jedesmal die Bewegung ſeiner Kolonnen. Bei dieſer Gelegenheit überzeugte ſich General Rüdiger von der Schwäche der gegneriſchen Infanterie, die aus etwa 8000 Mann beſtand, die Kavallereie ungerechnet, welche ſich in bedeutenden Maſſen zeigte.

Die im Gefechte angewendete Jägerbrigade der 16ten Infanteriediviſion ſchlug ſich mit ausgezeichneter Tapferkeit, und es herrſcht unter unſern ſämmtlichen Truppen der beſte Geiſt. Der Generallieutenant Rüdiger hat ſich vorgenommen, ſelbſt am 8ten oder 9ten (20ſten oder 21ſten) den Fluß Styr, unter-

halb Boromel zu passiren, und nach Beschaffenheit der Umstände, die Offensive zu ergreifen.

115. Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier vom 16 April 1831. *).

Nach den letzten Nachrichten war der baldige Uebergang der Hauptarmee über die Weichsel zu erwarten, um die Entscheidung des Krieges schnell herbeizuführen. Alle Anstalten dazu waren gemacht, als sich aus den Nachrichten von der ansehnlichen Stärke der aus Warschau gebrochenen feindlichen Truppen die Wahrscheinlichkeit ergab, den entscheidenden Schlag unmittelbar auf sie selbst zu führen. Der Feldmarschall brach daher am 4ten April mit dem 1sten Infanteriekorps, 3ten Kavalleriekorps, litthauischen Gardekorps und mit dem größten Theil des Grenadierkorps gegen Zelechow auf und poussirte seine Avantgarde gegen den überall zurückweichenden Feind bis vor Latowicz, wo der Zwitterbach und die ihn umgebenden Sümpfe sehr schwierige Defileen bilden.

Die Hauptarmee würde dieser Bewegung gefolgt seyn, wenn nicht die großen Schwierigkeiten der Subsistenz den Oberfeldherrn genöthigt hätten, sie ihren Zufuhren mehr zu nähern, zu welchem Behuf sie sich am 10ten bei Lukow konzentrirt befand, mit einer unter dem Fürsten Gortschakoff bis Stoczeck vorgeschobenen Avantgarde, welche sich bei Dembe mit der Armee wieder vereinigte. Der Feind dirigirte sich in forcirten Märschen, parallel mit der Chaussee, auf Siedlce, und General Sivers suchte mit der unter seinen Befehlen stehenden Husarenbrigade und dem litthauischen Uhlanenregiment diese Bewegung aufzuhalten.

Als die Polen sich gegen Mittag dem Muchawiez genähert hatten, griffen sie in geschlossenen Kolonnen den General Rosen an. Die russische Kavallerie blieb auf dem linken Ufer die-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 25 April.

ſes Baches bei Iganie, um den Rückzug der Roſenſchen Avantgarde zu decken, welche in Jagrodna auf der Chauſſee ſtand. die 3te Brigade der 1ſten Diviſion vertheidigte die Muchawiezbrücke auf der Ciechanower Straße. Bei der Annäherung der Avantgarde ward eine Abtheilung derſelben unter dem Befehle des Generals Faeſt detaſchirt, um dem Feinde in die Flanke zu fallen. Das Gefecht dauerte bis Abends 7 Uhr.

Mehrere Kavallerieangriffe und wiederholte Bajonnetattaquen, protegirt von der Artillerie, hielten den Anfall des Feindes auf und nöthigten ihn, ſich zurückzuziehen. Die ruſſiſchen Truppen nahmen eine ſtarke Stellung ein und fuhren Batterien auf, um die Brücke zu beſtreichen.

Da der Feldmarſchall annehmen mußte, daß der Feind dennoch am andern Morgen den Uebergang verſuchen würde, ſo dirigirte er das Gros der Armee auf Siedlce; die Polen nahmen aber den Kampf nicht an, ſondern zogen ſich in der Nacht vom 10ten zum 11ten auf Kaluſzyn und Seroczyn zurück, und die ruſſiſche Avantgarde folgte ihnen ſogleich bis Mingoſy. General Thiemann beobachtet das Land zwiſchen der Weichſel, dem Wieprz und der Warſchauer Chauſſee; General Gerſtenzweig hat Kbzk beſetzt, und General Ougrumoff hat Wengrow zu beſetzen und Verbindung mit unſerer rechten Flanke zu halten.

General Uminski zog ſich ſeit dem 2ten mit ſeinem Korps auf Pultusk zurück, und General Sacken erhielt den Auftrag, die feindliche Bewegung zu beobachten, nachdem er durch das Garde-Uhlanenregiment verſtärkt worden war. Indeß erhielt man bald die Gewißheit, daß die Polen bei Stary-Zambel eine Brücke konſervirt hatten, welcher Umſtand den Großfürſten Michael bewog, unter dem General Biſtrom ein Detaſchement zu bilden, zu welchem auch das Sackenſche Korps gehörte, um das Land zwiſchen der Narew und dem Bug zu ſäubern.

Das Detaſchement ſetzte ſich am 5ten in Bewegung, in

der Richtung auf Wyſzkow, ſtieß aber nicht auf den Feind, welcher bei der erſten Nachricht von ſeiner Annäherung über den Bug und die Narew bei Stary-Zambel zurückgegangen war und die Brücke zerſtört hatte. Nachdem der Zweck dieſer Expedition vollſtändig erreicht war, bezog das Gardekorps Kantonirungen in der Provinz Auguſtowo, um dort die Ruhe des Landes aufrecht zu erhalten, und das Sackenſche Korps ward nach Oſtrolenka verlegt.

Auf der linken Seite hatte der General Sierawski am 7ten und 8ten April die Weichſel bei Nachow und Józefow mit einem Korps von 6000 Mann überſchritten, und General Kreutz meldete, er werde ſein Korps zuſammenziehen, um Dwernizki anzugreifen, von welchem er annahm, daß er einen Rückmarſch über die Weichſel verſuchen würde. Zu gleicher Zeit ging aber ein Rapport vom General Rüdiger ein, Dwernizki habe zwiſchen Uſcieng und Latowicz den Bug überſchritten.

General Rüdiger konzentrirte ſeine Truppen bei Kargowice und zog die 2te Brigade der 10ten Diviſion und das Huſarenregiment Prinz von Oranien an ſich, wodurch er nunmehr ſtark genug wurde, Dwernizki anzugreifen, während der General Kreutz den Befehl erhalten hatte, ihn in möglichſter Eile zu verfolgen, und General Demidoff auf ſeine Verbindung mit Zamoſc wirken wird.

General Ougrumoff, welcher mit der 1ſten Grenadierdiviſion das Land auf dem rechten Flügel zu ſäubern hatte, ohne jedoch den Lewiez zu paſſiren, ſtieß geſtern Morgen auf das Uminskiſche Korps, welches ſich auf dem rechten Ufer, dem Flecken Liw gegenüber, feſtgeſetzt und daſelbſt einen Brückenkopf angelegt hatte. Die Karabinierbrigade griff den Feind lebhaft an, warf ihn über den Haufen, bemächtigte ſich der Befeſtigung und ſtürmte mit ihm zu gleicher Zeit über den Fluß. Schon hatte der glänzende Erfolg die ruſſiſchen Truppen in den Beſitz mehrerer feindlichen Kanonen geſetzt, als der plötzliche Anfall von einer Maſſe polniſcher Kavallerie die Ruſſen

nöthigte, ihre Beute fahren zu laſſen und ſich auf die Infanterie zurückzuziehen, welche die Angriffe zurückwies.

Es wurden 3 bis 400 Gefangene gemacht, unter denen ſich ein Oberſtlieutenant vom 1ſten Chaſſeurregimente befindet. Der feindliche Verluſt muß ſehr groß geweſen ſeyn, beſonders von dem mörderiſchen Feuer der ruſſiſchen Artillerie, welche faſt alle ihre Munition verſchoß. Ruſſiſcherſeits ſind nur einige hundert Mann außer Gefecht geſetzt, unter welchen ſich der Kapitän Lwoff, Adjutant des Feldmarſchalls, mit einer leichten Fußverwundung befindet.

Der Feind ſcheint nach dieſem Echec ſeine Hauptkraft gegen Kaluſzyn dirigirt zu haben und General Ougrumoff, welchem nicht erlaubt worden iſt, ihm über den Liwiez zu folgen, bleibt in der genommenen Poſition und raſirt die vom Feinde aufgeworfene Befeſtigung.

116. Auszug aus einem Berichte des polniſchen Generals Sierawski. Opole, den 16 April 1831. *)

Morgen wird bereits das Korps, welches ich zu kommandiren die Ehre habe, ſich in dem Feldlager bei Belzyce vereinigen. Die Magazine von Kazimierz werden theils zur Armee des Generaliſſimus, theils zu meinem Korps abgeführt werden. Bloß an Korn ſollen in denſelben über 8000 Korzez vorhanden ſeyn, und außerdem ein bedeutender Vorrath von Ueberfahrts-Geräthſchaften, ſo wie Anker und Taue. Die Zufuhr von Lebensmitteln erheiſcht, da die Einwohner bereits durch den Feind ſehr gelitten haben, und wegen der Schnelligkeit, mit der wir die Zurückweichenden verfolgen müſſen, vermittelſt der Kommiſſäre und Beamten Hülfsmittel ausfindig zu machen; die Rückkehr der Letztern iſt daher ohne Verzug erforderlich, damit ſie für die Herbeiſchaffung von Brod und Haber ſorgen.

Hierauf belobt der General noch die Genügſamkeit und

*) Aus der Warſchauer Staatszeitung vom 19 April.

Unermüdlichkeit seiner Truppen und die Bereitwilligkeit der Einwohner, dieselben mit Lebensmitteln zu versehen, findet es aber nöthig, daß dieselbe nicht gemißbraucht werde, und daß die Truppen von der Kriegskommission verpflegt würden.

In einer Nachschrift fügt die Staatszeitung diesem Berichte hinzu:

Spätere Nachrichten aus Pulawy vom 17ten d., 12 Uhr Mittags, melden, daß das Hauptquartier des Generals Sierawski am 16ten schon in Belzyce war, und daß derselbe zwischen Belzyce und Lublin den Russen ein Treffen geliefert habe, worin er Sieger geblieben sey.

117. Auszug eines Schreibens aus Siedlce vom 11 (25) April, über die Kriegsereignisse vom 4 — 6 (16 — 18) April 1831. *)

Der Generallieutenant Baron v. Kreutz hat am (4) 16, (5) 17 und (6) 18 April das vom General Sierawski befehligte Korps total geschlagen. Nachdem Letzterer bei Jozefow mit 14 Bataillonen Infanterie, 4 Regimentern Kavallerie und 10 Kanonen über die Weichsel gegangen war, marschirte er auf Belzyce zu und kam bis zum Flecken Sterzeskowice. Der General Kreutz zog sogleich bei Czerniow sein aus 6 Bataillonen Infanterie und 22 Eskadronen Kavallerie bestehendes Detaschement zusammen und rückte vorwärts. Bei Sterzeskowice trafen die beiderseitigen Truppen auf einander; man schlug sich mit Hartnäckigkeit bis zum Abend. Der Feind verlor seine Stellung und zog sich auf Wronow zurück.

Den (5ten) 17ten, am frühen Morgen, ergriffen die Rebellen die Offensive; es entspann sich ein hartnäckiges Gefecht, das den ganzen Tag dauerte und sich durch die glänzendsten Waffenthaten auszeichnete. Alle Truppen, und besonders die Brigade des Generals Murawieff, die vom 6ten Korps des

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 1 Mai.

taſchirt worden war, bedeckte ſich mit Ruhm, indem ſie den Feind mit dem Bajonnet angriff und ihn auf allen Punkten warf. Die überall zurückgeſchlagenen Polen zogen ſich in gehetzter Eile nach Opole.

Da ſich der General Sierawski dergeſtalt von Jozefow abgeſchnitten fand und keine Hoffnung mehr vor ſich ſah, die Weichſel bei Kamien zu paſſiren, wo der Uebergang leicht iſt, die offene Gegend aber ihn einer gänzlichen Niederlage ausgeſetzt haben würde, nahm er, in Erwartung einer Unterſtützung des Generals Paz, der ſich nach Pulawy hinbegeben ſollte, ſeine Richtung auf Kazimierz, das den Vortheil eines durch Felſen-kompirten Terrains und waldiger Thäler darbot, deren Zugänge überdem noch durch zahlreiche Verhaue erſchwert waren. Der General Kreutz, der ſehr ſpät in Opole angekommen war, ließ ſeine Truppen nur einige Stunden ausruhen.

Die Avantgarde verfolgte die breite Straße; er ſelbſt marſchirte rechts über Wilagi, um die Verbindung mit der neuen auf dem rechten Weichſelufer erwarteten Kolonne zu verhindern. Der General Graf Tolſtoi erreichte bei Kartſchmiezka die Arriergarde und drängte ſie kräftig zurück. Bei Annäherung des Generals Kreutz verſuchte es der Feind noch einmal, nach Pulawy hin durchzudringen und richtete ſeinen Angriff auf die Straße von Wilagi zu.

In der Abſicht, ihn aus Kazimierz zu locken, zogen unſere Truppen ſich etwas zurück, während der General Dellingshauſen, ihre linke Flanke überflügelnd, ihnen den Rückzug abſchnitt. Dem Generalquartiermeiſter Prittwitz gelang es, trotz dem feindlichen Feuer und der Schwierigkeit des Terrains, eine Batterie zu errichten, welche die feindliche Stellung beherrſchte; unter ihrem Schutze nahm unſere Infanterie alle Anhöhen mit dem Bajonnette. Von der andern Seite griff der Generalmajor Paſchkow, an der Spitze des reitenden Jägerregiments König von Würtemberg, ein feindliches Bataillon an, das in

einem waldigen Thale stand, sprengte es aus einander, stürzte sich auf ein zweites und rieb es gänzlich auf.

Inzwischen war es dem General Murawieff gelungen, die Felsen zu erklimmen und die Stadt zu besetzen. Die Niederlage war nunmehr vollständig; die Polen warfen ihre Waffen weg und versuchten über die Weichsel zu schwimmen; aber alle diejenigen, welche dieses Unternehmen wagten, kamen in den Wellen um. Bereits am Abend zuvor war die Artillerie und ein Theil der Kavallerie eingeschifft; zwei Kanonen, die zurückgeblieben waren, wurden in die Weichsel versenkt. Sämmtliche auf dem rechten Ufer befindliche Truppen wurden entweder niedergemacht oder zerstreuten sich in die Wälder.

Vier höhere Offiziere, nämlich der Brigadekommandeur Oberstlieutenant Krzesimowski, der Regimentschef Major Sakowski, der Major Graf Wielhorski, die Hoffnung seiner Partei, und der Major Kowizki, Chef des 2ten Regiments der Sandomirschen Ulanen, nebst 50 Offizieren niederen Ranges und 2000 Gemeinen wurden gefangen; 3 — 4000 Gewehre und eine Menge Bagage wurden auf dem Schlachtfelde gefunden; Sierawski, der am Arme verwundet war, fand erst in Golomb Gelegenheit, sich einzuschiffen. Den Aussagen der Gefangenen zufolge beträgt der feindliche Verlust wenigstens 6000 Mann; wir haben unsererseits nur 300 außer Kampf gesetzte Tapfere zu beklagen.

General Kreutz ertheilt der glänzenden Tapferkeit der Generalmajore Graf Tolstoi, Prinz Adam von Würtemberg, Paschkow und Murawieff, die sich überall mit der größten Auszeichnung an der Spitze ihrer Truppen zeigten und sie in Person zum Angriffe führten, das ausgezeichnetste Lob. Die Generalmajore Baron Dellingshausen, Aurep und Prittwitz waren überall voran und haben den General Baron Kreutz nachdrücklich in der Ausführung seiner trefflichen Anordnung unterstützt. Die Truppen wetteiferten während dreitägiger ununterbrochener Kämpfe an Eifer, Tapferkeit und Ausdauer mit

einander und hatten 60 Werſte zurückgelegt, indem ſie ſich kaum Zeit nahmen, einige Nahrung zu genieſſen.

Nach dieſem Siege ſchickte der General Baron Kreutz ſich an, die Abtheilung des Generals Paz aufzuſuchen und war entſchloſſen, ſie anzugreifen, wo er ſie finden werde. Der General Gerſtenzweig hat Befehl erhalten, ihn hierbei zu unterſtützen.

Geſtern, den 9 (21) April, unternahm der in Stuzieg ſtationirte General Manderſtern eine Rekognoszirung mit dem Lubenskiſchen Huſarenregiment, zwei Stücken Geſchütz und 200 Koſaken. Er hob ein feindliches Piquet auf und marſchirte, nachdem er erfahren, daß ſich das 5te polniſche Regiment Lanziers vor Kuflew jenſeits der vor dieſem Flecken ſich befindenden Sandhügel aufgeſtellt hatte, gerade auf daſſelbe los, griff es lebhaft an, brachte es in Unordnung, tödtete ihm viele Menſchen, und machte 6 Offiziere und 60 Soldaten zu Gefangenen. Ein polniſches Regiment, das zur Unterſtützung der Lanziers herbeigeeilt war, konnte nichts unternehmen, weil es auf den Sandhügeln von den Flüchtlingen zurückgedrängt ward.

Der General Manderſtern kehrte gegen die Nacht mit ſeinen 66 Gefangenen zu ſeiner früheren Stellung zurück; die Verwundeten wurden auf dem Schlachtfelde zurückgelaſſen. Unter den Todten erkannte man 8 Offiziere, worunter 2 Offiziere höhern Ranges. Von unſerer Seite haben wir den Verluſt des Lieutenants Kabiakoff vom Generalſtabe zu beklagen, der im Anfange des Gefechtes mit einigen Koſaken ſich zu weit vorgewagt hatte und mit 6 Mann ſeinen Tod fand.

118. Bericht des polniſchen Generaliſſimus Skrzynezki. Hauptquartier Jendrzejow, bei Kaluſzyn, den 17 Apr. 1831 Morgens 10 Uhr. *)

Am 9 April griff der General Pinabel mit überlegenen

*) Aus der Warſchauer Staatszeitung vom 19 April.

Streitkräften, besonders an Artillerie, in Wengrow den General Andrychiewicz an, der die Avantgarde des von Stanislawow heranrückenden Generals Uminski befehligte. General Andrychiewicz zog sich nach einem hartnäckigen Kampf aus Wengrow über den Liwiez zurück und der Feind konnte, ungeachtet aller Anstrengungen, den Uebergang über diesen Fluß nicht bewerkstelligen. Am folgenden Tag erneuerte sich der Kampf. Dem General Andrychiewicz wurden 4 Pulverkasten mit Ammunition zugesandt, von denen 2, die am Liwiez hinfuhren, durch Unvorsichtigkeit in die Hände des Feindes fielen, wodurch der General Andrychiewicz einen Augenblick Mangel an Munition litt, während der Feind unterdessen neue Verstärkungen unter General Nassakin an sich zog. Ungeachtet dieser widerwärtigen Umstände behauptete der General Andrychiewicz den Kampf und seine Position. Besonders zeichneten sich das 20ste Infanterieregiment und die Artillerie aus.

Indeß langte im Laufe des 10ten noch General Uminski an, ging in offenem Kampf über den Liwiez, griff den Feind zu derselben Zeit an, wo bei Iganie gekämpft wurde, bemächtigte sich der Stadt Wengrow und drang bis Sokolow vor. Der Feind, der in Folge unserer Vortheile die Weichsel verlassen und sich schon auf der Straße nach Siedlce konzentrirt hatte, fürchtete für seine Kommunikationslinie, die über Granna nach Bialystok führt, und detaschirte daher gegen General Uminski den General Dugrumoff an der Spitze von 5 Infanterieregimentern, einer Grenadierdivision, einem Sapeurbataillon, 2 Kavallerieregimentern, und 2 Batterien Artillerie, unter denen eine Positionsbatterie war. Vor einer so überlegenen Macht mußte sich General Uminski über den Liwiez zurückziehen und besetzte mit 2 Kompagnien den in der Eile vor der Brücke aufgeworfenen Wall, den der Feind mit großer Hartnäckigkeit angriff.

General Uminski befahl dem 1sten Ulanenregimente, durch eine Furth bei Grodzisc über den Liwiec zu gehen und auf die dort stehenden 6 Kavallerieschwadronen einzudringen.

Das 1ste Regiment führte diesen Auftrag sehr wohl aus, zersprengte die feindliche Kavallerie, tödtete 50 Mann und nahm 230 nebst 200 Pferden in Gefangenschaft. Bei Liw selbst aber befahl General Uminski, da er den Brückenkopf von einer immer größern Uebermacht angegriffen sah, denselben im Stich zu lassen, wobei der Major Chlewski und gegen 50 Mann, größtentheils verwundet, in Gefangenschaft geriethen. Der Tag endigte mit einer Kanonade, wobei unsere Artillerie, die nur leichtes Geschütz besaß und es mit Positionsgeschütz zu thun hatte, Beweise von großer Tapferkeit gab. An diesen Tagen verlor das Korps des Generals Uminski an Todten 2 Offiziere und 160 Unteroffiziere und Gemeine, an Verwundeten aber 305 Mann.

Am 16 April bemeisterte sich General Uminski von Neuem der Stadt Wengrow, jagte dort dem Feinde von seinen verwundeten Gefangenen wieder 30 ab und überzeugte sich von dem großen Verluste, den der Letztere an den vorhergehenden Tagen erlitten hatte. Bloß an Verwundeten traf er 400 Mann in Wengrow an, unter denen sich der Oberstlieutenant Tille von den Sappeurs, ein Major und 4 Subalternoffiziere befanden.

Er fand auch einige 100 Stücke Waffen auf dem Schlachtfelde und in der Stadt Wengrow verschiedene Vorräthe.

Das ganze rechte Weichselufer ist vom Feinde befreit; die Korps der Generale Paz und Sierawski sind schon über den Fluß gegangen und dringen in den Wojewodschaften Podlachien und Lublin weiter vor, wo sie die feindlichen Magazine wegnahmen.

General Dwernicki, der durch die schlechten Wege einige Zeit in der Umgegend von Zamosc aufgehalten wurde, suchte den Feind irrezuleiten und rückte auf Zwierzyniec nach der Weichsel hin vor, während dessen er in Janow und Turobin

Magazine zuſammenſchaffen ließ; dieß gelang ihm auch vollkommen, wie der Bericht des Feldmarſchalls Diebitſch ſelbſt bezeugt.

Unterdeſſen benutzte General Dwernizki ſeinen Aufenthalt bei Zamoſc, vermehrte die Vorräthe der Feſtung, die ohnedieß ſchon gut verproviantirt war, ergänzte deren Garniſon, und verſtärkte auch ſein eigenes Korps mit Mannſchaften von der Sicherheitsgarde und mit von vielen Seiten herbeieilenden Freiwilligen. Endlich, ſobald die Wege es ihm geſtatteten, begab er ſich nach dem Bug, zerſprengte das an dieſem Fluß ſtehende Korps, wobei er mehrere zu Gefangenen machte, und ging ſodann mit ſeinem ganzen Korps über den Fluß.

Der Generaliſſimus fügt noch hinzu, daß es in Volhynien bereits zum Kampfe mit den ruſſiſchen Truppen gekommen ſey, und daß viele Einwohner dieſes Landes dem Korps des Generals Dwernizki entgegen kamen, deſſen letzte Berichte drei Meilen jenſeits des Bug abgefertigt worden ſeyen.

Nächſtdem theilt derſelbe noch einen Auszug aus dem Berichte des Generals Andrychiewicz mit, worin es heißt, daß von ruſſiſcher Seite nach den blutigen Gefechten am Liwiez der kaiſerliche Adjutant Fürſt Holſtein, 30 andere Offiziere und gegen 800 Mann verwundet in Sokolow darnieder lägen; nach Ausſage der Gefangenen ſoll ihr Verluſt im Ganzen ſich auf 3000 Mann belaufen.

119. Bericht Ebendeſſelben vom nämlichen Orte und Tage um 2 Uhr Nachmittags. *)

Kaum iſt General Dwernizki über den Bug gegangen, ſo bezeichnet ſchon ein günſtiger Erfolg ſeine erſten Schritte in jene m Lande. Am 11ten d. trafen 5 Pelotons vom 2ten Uhlanen- und 4ten Jägerregimente von ſeinem Korps in der Nähe von Poryzk auf ein ganzes Regiment Kargopoler Huſaren, wel-

*) Aus der nämlichen Quelle.

ches in der ruſſiſchen Armee einen ausgezeichneten Ruf hat. Unſere Pelotons griffen dieſes Regiment an, zerſprengten es völlig und nahmen ihm 4 Offiziere, unter denen der Fürſt Obolenski befindlich iſt, 150 Dragoner, gegen 150 Pferde, über 200 Karabiner und eben ſo viele Piſtolen und Säbel. Außerdem hatte das feindliche Regiment viele Todte, und der Reſt der Mannſchaft und Pferde, welche in den Wäldern umher zerſtreut waren, wurde von den einzelnen Abtheilungen des Dwernizkiſchen Korps, welches in dieſer Affaire nur Einen Verwundeten hatte, nämlich den Kapitän Lojewski, ebenfalls aufgebracht; ſo unvermuthet und hartnäckig war der Angriff. General Dwernizki nimmt dem Feinde bereits vieles Gepäck und bedeutende Transporte von Lebensmitteln, die zur Hauptarmee des Letztern geführt werden, hinweg.

120. Tagsbefehl des Generaliſſimus der bewaffneten polniſchen Kriegsmacht. Hauptquartier Jendrzejow, den 18 April 1831. *)

Soldaten! Unter Gewaltthaten und Unterdrückungen ſeufzte die polniſche Nation. Ein Theil derſelben, die Einwohner des ſogenannten Königreichs Polen, zur Verzweiflung getrieben, erinnerten ſich ihrer ewigen Rechte. Der Uſurpator unſers Vaterlands nannte dieß eine Meuterei und führte zahlreiche Heerſchaaren zu unſerer abermaligen Unterjochung herbei. Im Beginne unſers Aufſtandes zählte unſere Armee kaum 30,000. Das argwöhniſche Mißtrauen unſerer Selbſtherrſcher duldete nicht, daß in unſerm Lande Stückgießereien, Pulverfabriken und ähnliche Anſtalten ſich befänden.

Die Vaterlandsliebe mußte eine Armee ſchaffen. Jetzt haben wir zahlreichere Heere, theils mit vom Feinde eroberten, theils mit in Fabriken eiligſt verfertigten Waffen ausgerüſtet. Als der Feind mitten im Winter unſere Wohnſitze überzogen

*) Aus der Warſchauer Staatszeitung vom 25 April.

traten wir ihm, die Kraft des Gegners nicht berechnend, entgegen, wir lieferten in kurzer Zeit viele mörderische Schlachten, deren keine ohne Ehre, mehrere aber glänzende Siege für uns waren.

Nach den blutigen Kämpfen, welche den Anfang des Krieges auszeichneten, berief mich Euer und der Nation Zutrauen, die Tapfern zu befehligen. Damals dehnte der auf seine Anzahl stolze Feind seine Heere bis dicht an die rechten Weichselufer aus. Auf allen Punkten machte er Tag und Nacht drohende Vorbereitungen zum Uebergange, den er so wie unsern baldigen Untergang laut verkündigte. Wir brachen von Praga auf, und am 10ten Tage nach unserm Aufbruche waren schon drei Siege errungen, und der vom Feinde so ruhmredig ausposaunte Kriegsplan gänzlich vereitelt. Selbst vernichtete er an der Weichsel und am Wieprz die Vorkehrungen, welche ihn auf das linke Weichselufer überführen, und mit ihm den noch ruhigen Hütten Verderben bringen sollten. In Eilmärschen mußte er seine Kolonnen auf die Brzescer Landstraße zurückführen, um nur seine bedrohte Kommunikationslinie zu retten.

Mittlerweile haben andere bereits in einigen Schlachten berühmt gewordene Kriegerschaaren die Gränze, welche uns zu lange von unsern Mitbrüdern trennte, überschritten. Ihre ersten Schritte auf dieser heiligen Erde werden mit Erfolg gekrönt. Schon haben Volhynien und Litthauen die Freiheitsfahnen ergriffen, sie verbinden sich mit uns und gewähren der polnischen Nation neue Hoffnungen.

In der bis jetzt noch kurzen, aber bedeutungsvollen Zeit des sich fortwälzenden Krieges verlor der Feind über 50,000 Mann, von denen 16,000 als Gefangene durch Warschau zogen. Einige Regimenter verschiedener Waffengattungen haben wir gänzlich aufgehoben. Sein 6tes Korps ist nicht mehr. Wir eroberten 11 Fahnen und Standarten, 30 Kanonen, an zwanzigtausend Waffenstücke, eine Menge Pulverkarren, Munitionswagen und Gepäck.

Bei dem Allem, Waffengenossen, ist, was wir bis jetzt gethan, obgleich glänzend, doch nur ein Anfang. Unser Feind hat eine, auf Kosten aller seiner Nachbarn seit Jahrhunderten gegründete Macht, und da sein Stolz blind für Gerechtigkeit ist, so läßt sich keine schnelle Aussöhnung erwarten. Um siegreich aus diesem Kampfe hervorzugehen, zu welchem wir mit so vieler Umsicht geschritten sind, bedürfen wir der Ausdauer, vorzüglich dann, wenn die Ereignisse des Kriegs uns rückgängige Bewegungen auszuführen gebieten. Indem ich nun eurer bewiesenen Tapferkeit Gerechtigkeit widerfahren lasse, fordere ich euch zur Beharrlichkeit auf. Es warten unser noch Kämpfe und Mühseligkeiten; doch auf unsere gerechte Sache vertrauend, werden wir unter dem Beistande Gottes als Sieger aus diesen Krisen treten, und das künftige Loos unsers Vaterlandes wird festen Boden gewinnen.

Im Hauptquartier zu Jendrzejow, den 18 Apr. *1831.*

Der Generalissimus der bewaffneten Kriegsmacht.

(Gez.) Skrzynezki.

121. Wesentlicher Inhalt des kaiserlich russischen Ukases an den dirigirenden Senat, die Bestrafung der Theilnehmer an dem Aufstande in den altpolnischen Gouvernements betreffend. St. Petersburg, den 19 April 1831. *)

Auf Veranlassung der Theilnahme einiger Gutsbesitzer in den altpolnischen Gouvernements an der polnischen Empörung, sind durch einen im Dezember 1830 erlassenen Ukas die Güter von dergleichen Verbrechern mit Beschlag belegt worden. Bei Vollziehung dieses Ukases ist indessen die Frage entstanden, ob auch das Vermögen derer mit Beschlag belegt werden soll, die selbst in Rußland sind, während ihre Kinder im Königreiche Polen in Diensten stehen. Zur Entscheidung dieser Frage be-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 27 April.

den Se. Maj. der Kaiser, nach Grundlage des Ukases vom 5ten (17ten) Okt. 1804, zu befehlen geruht:

1) Wenn der wirkliche Besitzer des Vermögens in Rußland ist, dessen Kinder aber sich im Königreiche Polen befinden, so ist das ganze Vermögen in Beschlag zu nehmen; wenn aber nur einige seiner Kinder sich dorthin begeben haben, so ist auf diejenigen Theile des Vermögens Beschlag zu legen, welche diesen Letztern einst als Erbtheil zufallen könnten.

2) Wenn der Besitzer selbst im Königreich Polen ist, so wird sein ganzes Vermögen in Beschlag genommen, selbst wenn auch dessen Kinder oder nächste Verwandte in Rußland geblieben wären.

3) Ist der in Rußland sich aufhaltende Eigenthümer kinderlos, und seine nächsten Anverwandten befinden sich im Königreiche Polen, so gehen diese Letztern ihres Erbrechtes auf jenes Vermögen für immer verlustig.

Sobald in den gedachten Fällen auf ein Vermögen Beschlag gelegt worden ist, so hat man streng darüber zu wachen, daß weder die Einkünfte der Güter, noch Geldsummen oder Effekten, unter keinem Vorwande und durch keine Mittel den Anwesenden ins Ausland verabfolgt oder im Innern des Reichs Jemanden zur Beförderung übertragen werden, unter strenger Verantwortung im entgegengesetzten Falle.

122. Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee Grafen Diebitsch-Sabalkanski über die Kriegsoperationen gegen die Polen. Den 7ten (19) April 1831. *)

Der Oberbefehlshaber der aktiven Armee, Generalfeldmarschall Graf Diebitsch-Sabalkanski, berichtet Sr kaiserl. Maj. unter dem 7ten (19) April über die Kriegsoperationen gegen die polnischen Rebellen seit der Ankunft unserer Hauptmacht in Siedlce. Nach Eingang der Nachricht, daß ein De-

*) Aus der nämlichen Quelle.

tachement der Rebellen den Weg nach Wengrow eingeſchlagen habe, beorderte er zur Verjagung deſſelben den Generallieutenant Ugrjumow mit der ihm anvertrauten 1ſten Grenadierdiviſion und 8 Eskadronen Kavallerie.

Bei der Annäherung unſerer Truppen erwies es ſich, daß die Streitkräfte der Empörer aus dem bis auf 12,000 Mann herangewachſenen Korps des Generals Uminski beſtanden und Miene machten, unſere rechte Flanke zu umgehen. Dieſes Korps konzentrirte ſich unweit Wengrow, und nachdem es zwiſchen jenem Orte und dem Flecken Liw über den Liwiez geſetzt hatte, erbaute es, zur Sicherung ſeiner Kommunikation, eine Brücke und eine Brückenſchanze und ſchickte Streifparteien nach Sokolow und Mordyobk aus.

Nichtsdeſtoweniger rückten unſere Truppen muthig den Rebellen entgegen. Die erſte Frucht des Vorrückens dieſer Truppen war der eilige Rückzug der aufrühreriſchen Parteien nach Liw ſelbſt und der benachbarten Brückenbefeſtigung. Nach einem forcirten Marſche an jenem Orte angelangt, zögerte der General Ugrjumow keinen Augenblick, die Empörer in ihrer Zufluchtsſtätte ſelbſt anzugreifen. Nachdem der größte Theil ihrer Streitkräfte durch einen Anfall und das heftige Feuer der Artillerie jenſeits des Liwiez zurückgedrängt worden war, ſchritten die tapferen Karabiniere des 1ſten Regiments und des Regiments Feldmarſchall Barclai de Tolly zum Angriff. Ihre Tapferkeit krönte das Unternehmen mit vollkommenem Erfolge.

Dem hartnäckigen Widerſtande zum Trotz, den die von den Rebellen zur Vertheidigung der Schanzen zurückgelaſſene Infanterie leiſtete, eroberten ſie ſelbige raſch, und das ganze feindliche Detaſchement, beſtehend aus 700 Mann, wurde, ohne Ausnahme, ein Opfer ſeiner Verwegenheit. Ein großer Theil deſſelben unterlag den Bajonnetten, der Reſt gerieth in Gefangenſchaft. Nicht zufrieden mit dieſer glänzenden Waffenthat, ſetzten die Karabiniere noch über den Liwiez, eilten den Rebellen nach und eroberten einige Kanonen, die aber, wegen

Mangels an Pferden, leider nicht sogleich weggebracht werden konnten.

Die überlegene Truppenzahl, welche unsere Karabiniere auf dem linken Ufer des Flüßchens antrafen, und der Angriff, mit dem die Kavallerie der Empörer unsere linke Flanke bedrohte, waren die Ursache, daß die Karabiniere zu unsern übrigen Truppen zurück beordert werden mußten.

Solchergestalt konzentrirte der Generallieutenant Ugrjumow seine Division auf dem rechten Ufer des Liwiez in einer vortheilhaften Position und ließ zur Deckung der Brücke und des Brückenkopfes das Regiment Kronprinz von Preußen zurück, welches, ungeachtet aller Anstrengungen der Rebellen, jenen wichtigen Punkt wieder zu gewinnen, ihn, ohne einen Fußbreit abzutreten, behauptete.

Der Oberbefehlshaber erwähnt mit ausgezeichnetem Lobe des beispiellosen Muthes, den die an diesem Gefechte so thätig betheiligten Karabinierregimenter der 1sten Grenadierdivision und das Regiment Kronprinz von Preußen bewiesen, und insbesondere des Stabskapitains vom Garde-Generalstabe, Sliwizki, der in diesem Gefechte zuerst den Weg zeigte, und mit den Karabinieren in die feindlichen Schanzen eindrang.

Unser Verlust betrug an Getödteten und Verwundeten gegen 600 Mann. Die Rebellen haben, nach Aussage der Gefangenen, deren gegen 300 Mann nebst dem Major, welcher den Brückenkopf kommandirte, in unsere Hände fielen, außerdem noch 3000 Mann verloren.

Seitdem haben bei der aktiven Armee keine bedeutenden Kriegsereignisse stattgefunden.

123. Auszug eines Berichts des russischen Generallieutenants Rüdiger über seine Operationen gegen das in Wolhynien eingerückte Korps des polnischen Generals Dwernizki. Den 7—9ten (19—21sten) Apr. 1831.*)

Nachdem der Generallieutenant Rüdiger am 7 (19ten)

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 30 April.

Die Gegner, welche in ihrer Poſition beharrten, zeigten ſich ſchlagfertig, als aber unſere Infanterie, nach einem Marſche durch zwei tiefe Hohlwege, und die Kavallerie, nach Umgehung der linken Flanke der Rebellen, einen entſcheidenden Angriff machten, retteten dieſe ſich augenblicklich über die Gränze nach Oeſterreich, von unſerer Kavallerie bis hart an die Gränzmarke lebhaft verfolgt. Bei dieſer Gelegenheit verloren die Rebellen außer einer bedeutenden Anzahl Todter noch gegen 200 Gefangene. Nur Dwernizki's Flucht über die Gränze entzog ſeine Truppen der völligen Vernichtung.

Bald darauf erhielt General Rüdiger die Nachricht, daß Dwernizki und ſeine ſämmtlichen Truppen ſich gegen die öſterreichiſche Verwaltung in Gallizien verpflichtet hätten, die Waffen niederzulegen, und der obrigkeitlichen Anordnung gemäß, die Quarantäne zu beziehen.

125. Bericht über die Kriegsoperationen des polniſchen Generals Dwernizki und die Entwaffnung von deſſen Korps auf öſterreichiſchem Gebiet. Vom 20 April bis 1 Mai 1831. *)

Nach dem am 20ſten April zwiſchen dem kaiſerlich ruſſiſchen General Rüdiger und dem General Dwernizki bei Boromel ſtattgehabten Gefechte, in welchem Letzterer auf das linke Ufer des Styr zurückgedrängt worden war, ging derſelbe in der folgenden Nacht bei Bereſteczko wieder auf das rechte Ufer über und zog gegen Radziwillow.

Er verſuchte von da gegen Krzemieniez vorzudringen; allein theils der ſchlechte Fortgang der Revolutionirung Volhyniens, theils die Bewegungen des Generals Rüdiger, der den Polen bei Bereſteczko über den Styr gefolgt war, veranlaßten den General Dwernizki, die Richtung gegen Podolien einzuſchlagen, wobei er ſich ſtets dicht an der öſterreichiſchen Gränze hielt.

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 7 Mai.

In Folge dieſer Bewegung hatte er ſein Hauptquartier am 24 April zu Kolodno, nicht fern von der Gränze; General Rüdiger folgte ihm in der Entfernung von zwei Meilen, und ſeine Vorpoſten ſtanden zu Wisniowice auf dem Wege von Krzemieniez; in der Richtung von Orzechowce aber, wohin der Marſch Dwernizki's ging, wichen die ſchwächern ruſſiſchen Gränztruppen vor den Teten der polniſchen Kolonnen zurück und zogen ihre Vorpoſten bis Czasniowka. An dieſem Tage flüchteten 17 polniſche Offiziere und 30 Soldaten — Kranke und Verwundete — auf das kaiſ. königl. Gebiet, wo ſie entwaffnet und in die Lazarethe untergebracht wurden.

In der Nacht auf den 25ſten brach General Dwernizki von Kolodno auf und marſchirte nach Muſarowce; hier gönnte er ſeinen Truppen einige Stunden Erholung und ſetzte dann den Marſch immer längs der öſterreichiſchen Gränze — über Wereszazki fort, wo es zwiſchen ſeiner Avantgarde und dem kaiſerl. ruſſiſchen General Kwietnizki zu einem Gefechte kam, der ſich jedoch vor der Uebermacht unangetaſtet zurückzog. Die Polen zogen nun längs der Gränze noch bis auf die Höhe von Hnielce Wielkie fort, wo ſie ein Lager bezogen. General Rüdiger, der ihnen auf dem Fuß gefolgt war, befand ſich am 25ſten zu Kolodna.

Da der General Dwernizki vor ſich keinen bedeutenden Widerſtand fand, ſo ſcheint es, daß theils die Erſchöpfung ſeiner Mannſchaft und Pferde, theils die Beſorgniß vor den anrückenden ruſſiſchen Verſtärkungen ihn zu dem Entſchluß vermochten, ſich am 27 April früh, da er von den Ruſſen auf allen Punkten angegriffen ward, zwiſchen Lyſeczince und Hnielce Wielkie fechtend auf das öſterreichiſche Gebiet zu werfen, wohin ihn die ruſſiſchen Kolonnen lebhaft verfolgten.

Der kaiſ. königl. Oberſt von Fackh des Huſarenregiments Geramb, der in dieſer Gegend kommandirte, begab ſich alſogleich mit der nächſten Abtheilung ſeines Regiments zwiſchen die fechtenden Truppen, um dem Gefechte Einhalt zu thun, was

zurückgehen, während er selbst mit dem Rest und der Artillerie sich nach Dobriani wandte. Als er sich dem Walde näherte, begrüßte ihn ein Kugelregen und das Kartätschenfeuer des 6pfündigen Geschützes. Unsere Antwort darauf war eine nachdrückliche Kanonade, während der man muthig auf dem Wege und in den Wald vorschritt. Die Rebellen vertheidigten sich hartnäckig auf jedem Schritt und hatten noch so viel Zeit, aus der auf einer Anhöhe stehenden Kanone einigemal zu feuern. Die Gränzwächter, durch ihren Widerstand erbittert, gewährten ihnen keine Schonung. Alsbald war der Wald gesäubert, und das zusammengezogene Bataillon drang rasch in die Straßen von Dobriani, wo aus den Fenstern und von den Dächern geschossen wurde. Die Aufrührer ergriffen die Flucht nach Salanten und Schoden, wobei man ihnen die Kanone, drei Anführer, 22 Unterbeamte, zwei katholische Geistliche und einige Bauern abnahm. Diese letzteren warfen die Waffen von sich und wurden, in Grundlage des Allerhöchsten Ukases vom 22 März (3 April) d. J. *) in ihre Heimath entlassen. Unterdessen gerieth ein Haus in Brand, wodurch das halbe Dorf in Feuer aufging. Die Rebellen wurden auf dem Wege nach Schoden hin hitzig verfolgt. Um 4 Uhr Nachmittags begab sich der Generalmajor Rennenkampff nach Polangen, zerstreute unterwegs noch einige Rotten, nahm ihre Rädelsführer fest und traf um 11 Uhr Abends in jenem Orte ein.

Am folgenden Tage davon benachrichtigt, daß die Empörer sich in Kretingen zusammengerottet und vorgenommen hätten, Polangen zu überfallen, beschloß er, ihnen zuvorzukommen, und brach dorthin in der Nacht gegen den 11 (23). mit einem Detaschement auf, das aus 2 Kompagnien des Grenadierregiments Sr. Maj. des Königs von Preußen, 2 Kompagnien des 9ten Jägerregiments, 2 Kanonen Artillerie und der Eska-

*) Dieser Ukas ist im 2ten Hefte dieses Bandes unter Nr. 97 gegeben.

dron der Leibgarde-Pionniere zu Pferde beſtand. Ein Zug dieſer Eskadron näherte ſich, im Trab, den Ueberfahrten des Fluſſes und jagte die Rebellen aus einander, welche bei der Brücke ſtanden, um ſolche entweder zu vertheidigen oder zu verbrennen. Bei Tagesanbruch gelangte das Detaſchement, ohne allen Aufenthalt, nach Kretingen und beſetzte dieſen Flecken, da es dort nicht den erwarteten hartnäckigen Widerſtand antraf. Die Rebellen, durch die Einnahme von Dobriani erſchreckt, wagten es nicht, die durch das Kloſtergebäude und deſſen Ringmauern vortheilhafte Ortslage in Kretingen zu benutzen, ſondern liefen in der Richtung nach Korziani. Unſer Detaſchement verfolgte ſie unabläſſig; die Kavallerie umging ſie auf Nebenwegen, und die Schützen ſäuberten den Wald. Der Flecken Korziani wurde überrumpelt, ſo daß die Rebellen daſelbſt alle ihre Vorräthe und die eben bereiteten Speiſen zurückließen. Auch einige Aufwiegler fielen dort in unſere Hände. Nachdem Korziani völlig geſäubert war, kehrte General Rennenkampff nach Kretingen zurück, um die Ordnung wieder herzuſtellen und die Zollkette an der preußiſchen Gränze zu erneuern. Bei der Beſetzung von Kretingen und Korziani haben wir nicht einen Mann eingebüßt. — Nach erſterem Orte zurückgekehrt, berief der Befehlshaber die katholiſchen Geiſtlichen und den hebräiſchen Kahal zu ſich, vertheilte an ſie einige Exemplare des oben erwähnten Allerhöchſten Ukaſes und erklärte, daß nach der Säuberung dieſer Gegenden von den Unruheſtiftern die vorige Ordnung wiederkehren müſſe; wobei er ihnen einſchärfte, daß ſie aufs ſtrengſte für die Erhaltung der Ruhe und guten Ordnung verantwortlich gemacht werden würden, und unverzüglich über jeden neuen Verſuch der Friedensſtörer Bericht zu erſtatten hätten. Dem Obergeiſtlichen trug er auf, ſämmtliche Bewohner des Ortes und der nächſten Dörfer ihren Eid der Treue dem Herrn und Kaiſer leiſten zu laſſen und das Eidesblatt an die Behörde zu ſenden.

Man ſchreibt ferner von dort, daß die Landleute gegen die Einflüſterungen der Aufwiegler kaltſinnig geworden ſind, und durch die Schnelligkeit und Kraft, mit der man ſie verfolgt, in Schrecken gejagt, ihre Verirrung bereuen. Die den Unterwürfigen gewährte Verzeihung und die ihnen ertheilte Erlaubniß, heimzukehren und ihren Acker zu pflügen, hat ſie zur Beſinnung gebracht. Sie ſtrecken die Waffen vor unſern Streifpartein und überliefern unſern Forragierern die für die Rebellen beſtimmten Vorräthe. Sowohl Palangen als auch der ganze Weg aus Kurland bis zur Grenze befindet ſich außer aller Gefahr.

127. Armeebericht des polniſchen Generaliſſimus aus dem Hauptquartier Jakubow bei Kaluſzyn, den 22 April 1831. *)

Da die von uns errungenen Vortheile den Feind nöthigten ſich von der Weichſel zurückzuziehen, ſo gingen die Kurs, welche bis dahin den Uebergang über dieſen Fluß verhindert hatten, auf das andere Ufer hinüber. General Sierawski bewerkſtelligte den Uebergang an der Spitze von einigen Schwadronen, 6 neu formirten Bataillonen, die meiſtentheils mit Senſen und Piken bewaffnet waren, und 6 Kanonen, unter denen 2 dreipfündige, bei Kazimierz und Solez.

Dieſer General, der nur zur Führung des kleinen Kriegs beſtimmt war, hielt ſich nicht an ſeine Inſtruktionen, drang gegen Lublin vor, an welchem Punkte, da er ſehr wichtig für den Feind iſt, ſich bedeutende Streitkräfte befanden, und beſchloß, ob er gleich von dieſer Lage der Dinge wohl unterrichtet war, mit ſeinen dazu völlig untauglichen Truppen ein Haupttreffen zu liefern.

Am 16 April traf der Obriſt Lagowski, der die Avantgarde des Generals Sierawski befehligte, bei Belzyce auf eine große mit Artillerie verſehene Uebermacht. General Sierawski eilte

*) Aus der Warſchauer Staatszeitung.

ihm zu Hülfe und langte mit einem Theil ſeines Korps am Abend in Belzyce an. Als er ſich daſelbſt überzeugt hatte, daß die feindliche Macht ihm bei Weitem überlegen war, zog er ſich auf das Dorf Wronow zurück, wo er jedoch am folgenden Tage eine Schlacht anzunehmen beſchloß, die auch nach Annäherung des Feindes erfolgte und einige Stunden lang kein anderes Reſultat gewährte, als einen Verluſt von 2 — 300 Mann auf beiden Seiten. Bei dieſem Zuſammentreffen zeichnete ſich unſere Artillerie, die es mit einer ſowohl an Zahl der Geſchütze als an Kaliber ſehr überlegenen Artillerie zu thun hatte, in gewohnter Weiſe aus. Unſere Infanterie, welche nur ſehr wenig Schießgewehre hatte, richtete mehr aus, als man von ihr zu erwarten berechtigt war. Die Kaliſcher Kavallerie aber that, ungeachtet des guten Beiſpiels ihres Führers, nicht ihre Schuldigkeit.

Man muß dem General Sierawski die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß er alles Mögliche that, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Der Rückzug nach Kazimierz wurde ohne Verwirrung ausgeführt, ſo daß ſogar ein demontirtes Geſchütz und 400 Gefangene mitgenommen wurden. In Kazimierz brachte der General Sierawski den Reſt der Nacht und einen halben Tag in Unthätigkeit zu, obgleich er Fahrzeuge zum Ueberſetzen über die Weichſel hatte, und ihm auch der Weg nach dem Wieprz offen ſtand.

Erſt am folgenden Tage gegen Mittag, als ſich bereits die feindlichen Kolonnen, von einer Artillerielinie unterſtützt, vor Kazimierz zeigten, wurden die Kavallerie, 4 Kanonen und der größte Theil der mit Senſen und Piken bewafneten Infanteriemannſchaft übergeſchifft. Die übrige Infanterie nebſt 2 Kanonen wurde auf den Anhöhen und Seitenwegen aufgeſtellt und vertheidigte den Zugang zur Stadt. Als der Feind ſchon einen heftigen Angriff begonnen hatte, ergriff der Oberſtlieutenant Julius Malachowski eine Senſe und führte ein Pelaton Koſſyniere gegen den Feind. Dieſer Angriff hatte An-

fangs günſtigen Erfolg, aber bald ſtürzte Malachowski, von mehreren Kugeln getroffen, todt zu Boden. Dieſer für Armee und Land ſo unerſetzliche Verluſt brachte Unordnung in unſere Reihen; der Feind drang in die Stadt, während General Sierawski mit dem Reſt ſeines Korps und den noch übrigen 2 Kanonen ſich nach Pulawy und von da nach dem Dorfe Berowa an der Mündung des Wieprz begab, wo er, vom Feinde nicht verfolgt, über die Weichſel zurückging. Die Detailberichte über unſern Verluſt ſind noch nicht eingegangen. Nach der Meinung meines Adjutanten, den ich an Ort und Stelle ſandte, kann man annehmen, daß er über 2000 Mann beträgt, von denen ſich der größere Theil, durch die feindlichen Kolonnen abgeſchnitten, wie es ſcheint von ſeiner Bauernkleidung Nutzen ziehend, in den umliegenden Dörfern zerſtreut hat. Nach dieſen Ereigniſſen nahm das Korps des Generals Sierawski ſeine Poſition auf dem linken Weichſelufer.

Was die Operationen der Hauptarmee nach dem Treffen bei Iganie anlangt, ſo hätte Siedlce genommen werden können, aber die überfüllten Lazarethe daſelbſt und die in denſelben herrſchenden anſteckenden Krankheiten hielten mich davon ab. Jedoch vergebliche Sorgfalt. Schon hatte ſich das Uebel durch unſere Berührung mit dem Feinde am 10 April unſern Truppen mitgetheilt. Wir haben einige hundert Cholerakranke. Die eiligſt getroffenen Vorſichtsmaßregeln werden einer weiteren Verbreitung dieſer Krankheit vorbeugen und ihr nicht geſtatten, einen zu gefährlichen Charakter anzunehmen.

Unterdeſſen werden kleinere Expeditionen im Allgemeinen mit größerem Vortheil für uns ausgeführt.

In der Nacht vom 20 zum 21 April wurden von einer Schwadron des 1ſten Uhlanenregiments und einer Schwadron des 3ten Chaſſeurregiments unter Anführung des Majors Sulejewski bei Sokolow ein vom General Uminski vorſichtig berechneter Angriff glücklich ausgeführt, deſſen Reſultat war, daß dem Feinde 40 Mann und 2 Offiziere getödtet und 1

Offi-

Offizier von höherem Range, 5 Subalternoffiziere, 173 Unteroffiziere und Gemeine nebſt 101 Pferden, alle vom 8ten Chaſſeurregiment, genommen wurden. Dieſe ganze Expedition koſtete uns 1 Todten und 3 Verwundete.

General Uminski beſchloß eine ähnliche Expedition mit gleicher Umſicht für den folgenden Tag, welche in der Nacht vom 20 auf den 21 April durch den Major Kaſperowski bei Mokobudy mit günſtigem Erfolg ausgeführt wurde. Das feindliche tartariſche Uhlanenregiment verlor in dieſem Gefechte 1 Offizier und 33 Soldaten an Todten und 1 Offizier, 67 Unteroffiziere und Gemeine nebſt 42 Pferden an Gefangenen. Von unſerer Seite gingen 2 Unteroffiziere und 2 Gemeine verloren.

Nicht ſo günſtig für uns waren die am 21 d. bei dem Dorfe Kolaczyn vorgefallenen Ereigniſſe. Dort hatte das 5te Uhlanenregiment, das Zamoyskiſche genannt, die Vorpoſten beſetzt und wurde gegen Mittag von Koſaken angegriffen. Die Unſrigen ſprengten dieſelben ſogleich aus einander, aber in der Hitze der Verfolgung wagten ſie ſich zu weit vor und trafen auf 6 feindliche Huſarenſchwadronen und Infanterie mit 2 Stücken Geſchütz. Der Reſt des 5ten Regiments eilte ſeinen Waffengefährten zu Hülfe, aber auch ſo war die Uebermacht des Feindes noch zu groß. Das 5te Regiment kämpfte tapfer und nahm dem Feinde ſeinen verwundeten Befehlshaber, Obriſt Gawronski, als man ihn gefangen nehmen wollte, zweimal wieder ab; es verlor dabei 2 Offiziere und 50 Mann an Todten und Verwundeten.

Der Obriſtlieutenant Zaliwski griff am 18 d. bei dem Dorfe Ubrzyn zwiſchen dem Bug und der Narew eine Abtheilung von der Garde an und zerſprengte ſie völlig, wobei von Seite des Feindes ein Rittmeiſter und 15 Gemeine von den Leibgarde-Koſaken blieben und viele Pferde nebſt einer Menge koſtbaren Geräths in unſere Hände fielen.

Jakubow, den 22 April 1831.

(Gez.) Der Oberbefehlshaber Skrzynezki.

128. Auszug eines Berichts des ruſſiſchen Oberbefehlshabers Grafen Diebitſch Sabalkanski über die vom General Dawidoff einer Abtheilung des in Wlodzimierz zurückgebliebenen Dwernizkiſchen Korps beigebrachte Niederlage, vom 12 (24) April 1831. *)

Nachdem der Generalmajor Dawidoff die Nachricht empfangen, daß der General Dwernizki in Wlodzimierz eine Truppenabtheilung mit mehreren Offizieren und ſeinem erſten Adjutanten hinterlaſſen hatte, um im Gouvernement Wolhynien zwiſchen dem Bug und dem Styr das Land zu inſurgiren, begab er ſich ſogleich in Eilmärſchen nach Wlodzimierz. Im Angeſichte der Stadt ſtießen unſere vorangeſchickten Patrouillen auf die Rebellen, an Zahl ungefähr 1000, und zogen ſich bis auf eine Werſt von der Stadt zurück. Während deſſen kam das Donſche Koſakenregiment des Oberſten Katakſanoff, der unſere Avantgarde befehligte, hinzu, warf ſich mit Ungeſtüm auf die Rebellen und trieb ſie in die Stadt hinein, wo ſie ihre Zuflucht in Häuſern und Kirchen ſuchten, aus welchen ſie ein lebhaftes Flintenfeuer eröffneten. Der tapfere Oberſt Katakſanoff war der Erſte, der ihnen in die Stadt folgte; er ließ ſein Regiment einrücken, einen Theil deſſelben abſitzen und begann die Rebellen aus ihren Zufluchtsſtätten zu treiben. Ihre durch einen abermaligen ungeſtümen Angriff in Unordnung gebrachte Kavallerie begab ſich eiligſt auf die Flucht und verbarg ſich in einem nahe an der Luzkiſchen Straße belegenen Walde. Während dieſer Zeit zog der Generalmajor Dawidoff mit dem kiräjewſchen und dem finnländiſchen Dragonerregiment in vollem Galopp in Wlodzimierz ein, bemächtigte ſich der Stadt und vollendete die Niederlage der Rebellen. Ihrer hartnäckigen Vertheidigung ungeachtet wurden ſie aus den Häuſern vertrieben und der größte Theil derſelben blieb auf dem Platze. Wir haben 90 Gefangene gemacht und unter dieſen den erſten Adju-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 30 April.

tenten Dwernicki's. Unser Verlust beläuft sich auf 10 Getödtete und 50 Verwundete. Der Generalmajor Dawidoff lobt ganz besonders die exemplarische Tapferkeit der Obersten Katasanoff, Kologriwoff und Dmitrieff, die an diesem Gefechte Theil genommen hatten.

129. Rapport des polnischen Generals Dwernicki aus dem Feldlager bei Kolodno vom 24 April 1831. *)

Nachdem ich am 16 d. aus Droskopol aufgerückt war, langte ich an demselben Tage gegen Mittag in Boromel, einem Städtchen am linken Ufer des Styr, an. Ich ertheilte sogleich den Befehl, die Brücke über diesen Fluß, welche der Feind bei seinem Rückzuge vernichtet hatte, wiederherzustellen, und nachdem dieß innerhalb 4 Stunden bewerkstelligt worden war, befahl ich dem ersten Infanteriebataillon den tiefen Wald zu besetzen, welcher an der andern Seite des Flusses liegt, und durch den der Weg nach dem feindlichen Feldlager führte.

Den 17 brachte ich in Boromel damit zu, genaue Nachrichten über die Stärke des Feindes einzuziehen, welche, wie ich noch an diesem Tage persönlich mich zu überzeugen Gelegenheit fand, 12,000 Mann regelmäßiger Kavallerie und Infanterie nebst 22 Geschützen betrug.

Am 18 mit Tagesanbruch griff der Feind mit seiner ganzen Infanterie, die sich auf 8 Bataillone belief, den Wald an, in dem eines unserer Bataillone auf Wache stand, hob es auf und suchte über die Brücke zu gehen, indem er 6 Kanonen aufpflanzte, unter deren Schutz er seinen Zweck zu erreichen gedachte; aber nach einer mehrstündigen heftigen Kanonade von beiden Seiten war das einzige Resultat, welches er erlangte, daß ihm 4 Geschütze demontirt und eine Menge Mannschaft durch unser Kartätschenfeuer getödtet wurde, indem letzteres den feindlichen Infanteriemassen, welche aus dem Walde

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 5 Mai.

vorzudringen ſuchten, einen bedeutenden Verluſt beibrachte: Von unſerer Seite hatten wir an dieſem Tage gegen 20 Verwundete, unter denen 2 Offiziere befindlich waren, die ihre Wunden vom Kartätſchenfeuer empfangen hatten. Eine zerplatzte Granate traf den Major Szymanowski in die Seite, jedoch ohne ihn bedeutend zu verletzen.

Am 19 begab ſich der Feind, nachdem er den Wald mit Infanterie und Artillerie ſtark beſetzt hatte, mit ſeinen ganzen Streitkräften nach den Dörfern Chryliki und Krasne, eine Meile unterhalb Boromel, und nachdem er dort über den Styr gegangen war, konzentrirte er ſich bei dem am linken Ufer des Fluſſes liegenden Dorfe Nowoſiolki. Ich zog ſogleich den heranrückenden feindlichen Maſſen, die vom General Rüdiger kommandirt wurden, entgegen, und ließ meine Infanterie nebſt 2 Geſchützen zurück, um dem Feinde den Uebergang über die Brücke zu wehren, detaſchirte auch 6 Kavallerieſchwadronen, um den Weg nach Berefterzko zu beobachten, auf den Fall, daß der Feind, wie ich es erwartete, mich von dort aus ſollte angreifen wollen. Der Kampf begann mit einem heftigen Feuern der ganzen feindlichen Artillerie, zu der auch die durch den Türkenkrieg berühmt gewordene 94ſte Kompagnie gehörte. Auf dieſe Kanonade antworteten von unſerer Seite 8 Geſchütze, da die übrigen an anderen Punkten gebraucht wurden. Zwei muthige Angriffe meiner Kavallerie warfen den Feind in der größten Unordnung bis zum Dorfe Nowoſiolski zurück, wo er ſeine zerſprengten Kolonnen wieder ſammelte und ſich durch den an das Dorf gränzenden Wald deckte. Die ſpäte Tageszeit erlaubte nicht, den Feind weiter zu verfolgen, dem wir in dieſem Treffen 8 Kanonen nahmen, von denen 3 ſo von Kugeln beſchädigt ſind, daß ſie nicht gebraucht werden können; außerdem hatte der Feind eine Menge Todte und 800 Verwundete, unter denen ſich der General Plaskoff, tödtlich verwundet, befindet. Gefangen nahmen wir 100 Mann, darunter den Major Piotrkowski von den Dragonern und einige Subalternoffiziere.

Von unserer Seite geriethen zwei schwer verwundete Offiziere in Gefangenschaft, 50 Unteroffiziere und Gemeine blieben oder wurden zu Gefangenen gemacht, 8 Offiziere und 60 Unteroffiziere und Gemeine aber wurden verwundet. Nachdem ich auf diese Weise das mir vom Feinde in den Weg gelegte Hinderniß an meinem weitern Vordringen weggeräumt hatte, brachte ich die Nacht auf dem Kampfplatze zu und marschirte am 20 d. mit Tagesanbruch von da nach Beresticzka, wo ich ungehindert den Styr passirte und mein Feldlager bei Cholyn aufschlug.

Am 21 früh kam ich in Radziwillow an, am 22 in Taraz und am 23 in Kolodno.

130. Bericht des polnischen Brigadebefehlshabers Obristen (jetzt Generals) Dembinski über das Treffen bei Kuflew. Aus dem Feldlager bei Mizuia, den 25 April 1831. *)

Schon in dem heute früh um 8 Uhr an den General Chrzanowski abgefertigten Depeschen habe ich gemeldet, daß die feindliche Infanterie und Artillerie meiner Position sich näherte; ich beschloß daher, mich so lange als möglich in der Stellung bei Kuflew zu behaupten, um dadurch den Operationen der Hauptarmee freie Bewegung zu verschaffen. Zu diesem Ende befahl ich einer Schwadron, die ich auf die Straße von Jerusalem nach Latowicz in das Dorf Wenzyczyn absandte, sich so lange zu verbergen, bis sie sähe, daß der Feind meine Position angriffe, und dann erst vorzudringen, um den Feind zu dem Glauben zu verleiten, daß eine neue Kolonne gegen ihn debouchire. Dieses Manöuvre wurde durch den Major Brämer vom Podlachischen Kavallerieregiment vollständig ausgeführt, und es scheint mir, daß der Feind, ohne zu übertreiben, anderthalb Stunden dadurch verlor und seinen Angriff auf mich verzögert sah, weil er nicht offen gegen Kuflew losdringen

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

vorüber war, die Kavallerie der Maſuren nach; nun griff die feindliche Kavallerie mit aller Gewalt das 4te Uhlanenregiment an, mit dem ich zurückgeblieben war, um den Rückzug der erwähnten Regimenter zu decken; dem Feinde mit einzelnen Schwadronen Schach bietend, zog ich mich nun gerade auf meine Geſchütze zurück, und indem ich dieſelben auf dieſe Weiſe vor dem Feinde deckte, ließ ich ihn bis auf einen kurzen Kartätſchenſchuß an die Kanonen heran und entblößte dann erſt, durch eine raſche Wendung des 4ten Uhlanenregiments auf die linke Seite, meine Geſchütze, welche, ehe der Feind ſich zu entfernen im Stande war, 14 Kartätſchenladungen aus allen 4 Stücken zu gleicher Zeit abfeuern konnten, und ihm, da ſie auch dann noch mit Kugeln die bereits zu nahe herangekommenen Kavallerie- und Infanteriekolonnen deſſelben verwundeten, einen bedeutenden Verluſt beibringen mußten. Als ich kaum die Kanonade begonnen hatte, kam der feindliche Stabsarzt Benjowsky zu Pferde im Galopp bei mir an; er hatte den Feind verlaſſen und eilte den Reihen ſeiner Brüder zu. Seine Freude, ſich unter Landsleuten zu ſehen, war groß; als ich ihn fragte, was ich für eine Macht mir gegenüber hätte, eröffnete er mir, daß ich es mit dem Feldmarſchall Diebitſch ſelbſt zu thun habe. Dieß verdoppelte meinen Eifer, lebhaften und langen Widerſtand zu leiſten, und als ich es der Artillerie anzeigte, verdoppelte es auch ihre Ausdauer und Emſigkeit, welche ſehr vonnöthen war, da der Feind in dieſem Augenblick 16 Kanonen gegen mich aufpflanzte, unter denen 10 Poſitionsgeſchütze waren. Ich befahl nun dem 4ten Uhlanenregiment, welches ich in der waldigen Poſition nicht brauchen konnte, der ſchon früher abgeſandten Kavallerie zu folgen, weil ich es nicht umſonſt dem Kanonenfeuer ausſetzen wollte; ich ſelbſt aber, nachdem ich die Infanterie, an den Wald gelehnt, zu beiden Seiten meiner Artillerie aufgeſtellt hatte, munterte dieſe auf das eindringlichſte zu lebhaftem Feuern auf; ſie entſprach auch meinen Wünſchen genügend, und nöthigte den

Feind, ſich vor ihren erfolgreichen Schüſſen auf allen Punkten zurückzuziehen, meinen linken Flügel ausgenommen, auf welchem der Wald ſich dicht an das Dorf Lukiew heranzog und ſo dem Feind geſtattete, bedeutende Infanteriekolonnen vorzuſchieben, welche meinen linken Flügel ſogar völlig von Ceglow, wo mich die Diviſion des Generals Gielgud unterſtützen ſollte, abzuſchneiden drohten. Dieſe Ueberflügelung allein, und nicht das lebhafte Feuer der feindlichen Batterien, obgleich dieſe ſich jeden Augenblick verſtärkten, nöthigte mich, den Rückzug anzubefehlen; ich ſandte daher die Kanonen, welche 144 Schüſſe gegen eine ſo überlegene Macht thaten, unter dem Schutz eines Infanteriebataillons nach Ceglow, ſuchte mich ſelbſt aber mit dem andern Bataillon noch etwas länger zu halten, ſowohl um die Bewegungen des Feindes zu beobachten, als um mehrere Verwundete mitzunehmen, welche ohne Hülfe nicht fortkommen konnten. Der Feind feuerte immerwährend aus ſeinen Geſchützen, unternahm es jedoch nicht, mich zu verfolgen, ſo daß ich weder einen Verwundeten, noch eine Waffe auf dem Platz zurückließ. — Hierauf folgt eine Belobung einzelner Militärs, welche ſich in dieſem Treffen ausgezeichnet haben; ſodann heißt es weiter: „Mein Verluſt war ſehr unbedeutend; bei dem 4ten Uhlanenregiment ſind 1 Offizier verwundet, 1 Unteroffizier getödtet, 2 Soldaten leicht verwundet und 4 Pferde erſchoſſen worden: 5 Soldaten haben ſich verloren. Das Maſurenregiment erlitt einen ſchmerzlichen Verluſt an dem allgemein geliebten Lieutenant Soldenhoff, welcher geblieben iſt; außerdem wurden dieſem Regiment 2 Unteroffiziere getödtet, 13 Soldaten verwundet und einer gefangen genommen. Bei der Artillerie wurden 2 Mann verwundet und 1 Pferd getödtet. Die Infanterie verlor im Ganzen 14 Mann an Verwundeten und Todten. Der Grund zu einem ſo geringen Verluſte von unſerer Seite war die zu ſchnelle Aufpflanzung der feindlichen Batterien, wobei man keine vortheilhafte Poſition gewählt hatte. Als das Treffen auf dieſe Weiſe beendigt war, zog ich mich,

den erhaltenen Befehlen gemäß, um 5 Uhr zurück, nachdem ich den Willen des Generalissimus ausgeführt hatte, nämlich durch die Vertheidigung meiner Position so lange als möglich das Vordringen des Feindes gegen die Stellung unserer Armee zu verzögern; 3600 Mann hielten dergestalt einen ganzen Tag hindurch die ganze feindliche Macht zurück, welche an 40,000 Mann gegen Kuflew debouchirte.

131. Bericht an den russischen Oberbefehlshaber von dem Kommandanten des 1sten Infanteriekorps, Generaladjutanten Grafen Pahlen, vom 15 (27) April 1830. *)

Nachdem ich der Disposition für den 14 (26) April gemäß, mit dem mir anvertrauten Korps um 5 Uhr Morgens aus dem Lager bei dem Kirchdorfe Kolacza ausgerückt war, marschirte ich über Kuflew, das Kirchdorf Ceglow und das kaum erst von den Rebellen geräumte Dorf Mienia, wo über 300 ihrer Cholerakranken angetroffen wurden, nach dem Kirchdorfe Wizeow. Hier erhielt ich die erste Nachricht von dem Generalmajor Manderstern, der die Avantgarde kommandirt, daß die Rebellen die Position bei dem Dorfe Barosonza in Schlachtordnung besetzt hätten.

Eine rasche angreifende Bewegung der Avantgarde und einige Kanonenschüsse nöthigten ihre Arrieregarde, sich nach dem Dorfe Targowka in eine vortheilhafte Stellung zurückzuziehen, welche die Rebellen mit starker Macht und schlagfertig besetzten. Ich befahl sogleich der Infanterie der Avantgarde, bestehend aus dem 3ten und 4ten Seeregimente, sich mit der Artillerie der leichten Kompagnie Nr. 2, der 1sten Artilleriebrigade und 2 Kanonen der reitenden Kompagnie Nr. 1 des Obersten Paskewitsch rechts vom Wege nach der Chaussee zu wenden und ge-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 6 Mai.

gen die linke Flanke der Rebellen zu rücken, gedeckt durch die Reserve des 1ſten und 2ten Seeregiments und des 1ſten und 2ten Jägerregiments; dem Generallieutenant Sidorow trug ich auf, mit 2 Regimentern der 2ten Diviſion, verſtärkt durch das 6te Jägerregiment, gerade auf dem Wege und links von demſelben zu operiren; der 3ten Diviſion aber, die rechte Flanke der Empörer zu umgehen.

In dieſer Lage begann die Schlacht. Unſere Artillerie eröffnete auf Kartätſchenſchußweite ein heftiges Feuer gegen die linke Flanke der Rebellen, brachte ihre Batterien zum Schweigen und zwang ſie angreifend zu verfahren. Zwei Eskadronen des Lubenſchen Huſarenregiments ſprengten durch die Intervallen des 3ten und 4ten Seeregiments zum Angriff auf die ungleich überlegene Kavallerie der Gegner, geriethen auf einen ſumpfigen Grund dicht vor der Fronte der Rebellen und wurden durch eine allgemeine Bewegung ihrer Kavallerie geworfen. Die Scharfſchützen des 4ten Dragonerregiments und ſeine Kolonnen ſelbſt ſchienen in Gefahr.

Die Rebellen warfen ſich ungeſtüm auf ſie, allein das tapfere Regiment empfing mit der größten Kaltblütigkeit die Attake, Jeder auf ſeinem Poſten, ſogar die Scharfſchützen, die nicht Zeit hatten in die Kolonnen zu treten, und die Rebellen wurden mit großem Verluſt zurückgeſchlagen, während unſere Truppen faſt gar keinen Schaden erlitten. In Folge dieſes Waffenglücks wurde die Chauſſee ſogleich beſetzt, und die ganze Linie rückte mit der Artillerie vor; die Empörer aber zogen ſich in eine Stellung dicht vor der Stadt Minsk.

Bevor ſie indeſſen ſelbige zu ordnen fertig wurden, gingen das 3te und 4te Seeregiment unter dem Befehle des Generalmajors Münderſtern und der Oberſten Timtſchenko-Rubau und Safonow im Sturmſchritt auf die Stadt los, warfen Alles, was ihnen im Wege ſtand, in die Flucht und zwangen die Empörer, nach einer hartnäckigen Gegenwehr in dem jenſeits des Fluſſes gelegenen Theile der Stadt, dieſelbe zu verlaſſen und

nach dem Dorfe Stojadle zu retiriren, wo ſie eine ſehr vortheilhafte Poſition einnahmen. Unſere ganze Linie rückte in ſchräger Ordnung vorwärts; die 1ſte Diviſion auf der Chauſſee und rechts von ſelbiger; die 2te, welche ihren tapfern Befehlshaber, den Generallieutenant Skobelew, dem eine Kanonenkugel den Arm abriß, verloren hatte, unter Anführung des Generalmajors Gurko, indem ſie die rechte Flanke der Gegner umging, und mitten im heftigſten und unabläſſigen Feuer ſie zurückwarf; die 3te unter Anführung des Generallieutenants Stein, ſtets beſchäftigt, die Angriffe unſerer linken Flanke zu verſtärken.

Das heftige Feuer der Batteriekompagnien der 2ten und 3ten Artilleriebrigade (erſtere unter dem perſönlichen Befehle des tapfern Generalmajors Perrin, der fortwährend mit der größten Kaltblütigkeit die Artillerie ordnete) und das unaufhaltſame Vorbringen der erwähnten Infanterie nöthigten die Rebellen, nach zwei Stunden beharrlichen Widerſtandes, auch dieſe ſehr feſte Poſition aufzugeben und einen allgemeinen Rückzug anzutreten. Das Lubenſche und Kiſlikſche Huſarenregiment nebſt 200 berittenen Koſaken vom ſchwarzen Meere verfolgten ſie bis zu dem Dorfe Dombe Wielkie, das ſie gegen Abend erreichten, und wo ſie eine Poſition einnahmen.

Bei dieſer Gelegenheit erachte ich es für Pflicht, Ew. Exzellenz auf den wackern Muth und die Unverdroſſenheit der Truppen des mir anvertrauten Korps aufmerkſam zu machen, die nach einem 25ſtündigen Marſch, ohne von Erſchöpfung zu wiſſen, nur trachteten, ſich mit dem weit zahlreichern Gegner zu meſſen. Fünfzehntauſend ſeiner Streiter entwickelten ihre Reihen, unter perſönlicher Anführung des Generaliſſimus Skrzynezki, vor Minsk und Stojadle, und als ich gegen Abend, wo eine andere Kolonne der Rebellen bei dem Dorfe Bezozy auf unſerer rechten Flanke ſich zeigte, die 1ſte Diviſion und das Revalſche Infanterieregiment dorthin abfertigte, war ich Augenzeuge, mit welcher Schnelligkeit dieſes tapfere Mi-

litär zu den Waffen griff und im Eilmarsche gegen die Empörer aufbrach. Der stellvertretende Chef des Stabs, Grube, war mein thätigster und eifrigster Beistand. Dieses Zeugniß bin ich der Wahrheit schuldig.

Unser empfindlichster Verlust in diesem Gefechte besteht, wie schon oben gesagt wurde, darin, daß der tapfere Generallieutenant Skobelew durch die empfangene schwere Wunde von weitern Heldenthaten abgehalten wird. Außerdem ward der Generalmajor Fürst Pcheise von einer Kugel verwundet. Geblieben ist der Kommandeur der leichten Kompagnie Nr. 2 der 1sten Artilleriebrigade, Oberstlieutenant Borissow. Da die 1ste Infanteriedivision, das Revalsche Regiment und drei Regimenter der 1sten Husarendivision abkommandirt sind, so habe ich noch keine genauen Nachrichten über den ganzen Verlust in diesem Gefechte erhalten können; allein nach einem allgemeinen Ueberschlage möchte er sich auf 10 Offiziere und zwischen 200 und 300 Gemeine belaufen. Die Rebellen haben sowohl während der Affaire, als der ganzen Zeit ihres Rückzugs, bedeutend eingebüßt.

Ein gleichzeitig eingegangener Rapport meldet die Niederlage der vereinigten Rotten der Rebellen in der Wojewodschaft Augustowo durch ein kleines Detaschement unserer Truppen unter dem Kommando des Adjutanten Sr. kais. Hoheit des Großfürsten Michael Pawlowitsch, Obersten Annenkow. Dieses Detaschement, bestehend aus 3½ Kompagnien Infanterie, 2 leichten Kanonen der Fußartillerie und gegen 250 Kavalleristen, wurde am 10 (22) April unweit der Stadt Mariampol von beinahe 4000 Rebellen angegriffen, und schlug nicht nur den unverhältnißmäßig stärkern Gegner in die Flucht, sondern vernichtete völlig diese Rotte von Meuterern.

Die Meisten blieben auf dem Wahlplatze, gefangen genommen wurden 1170 Mann, unter denen die Anführer dieser Banden: der Major Schon und der Kapitän Sperlinski nebst mehrern andern Beamten. Nur äußerst Wenige entkamen

auch die Flucht, allein auch sie werden verfolgt und hoffentlich eingeholt.

132. Armeebericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki. Hauptquartier Milosna, den 28 April 1831 Morgens 6 Uhr. *)

Nachdem der Feldmarschall Diebitsch alle seine Streitkräfte konzentrirt hatte, begann er endlich wieder offensive Bewegungen zu machen, und griff am 25 d. in Person an der Spitze seiner Avantgarde unsere Vorposten bei Kuflew an. Der Oberst Dembinski, welcher von unserer Seite kommandirte, lieferte ein mehrere Stunden anhaltendes günstiges Treffen gegen den weit überlegenen Feind, der gegen unsere 4 Geschütze aus 18 Kanonen feuerte.

Zu gleicher Zeit suchte die Hauptmacht des Feldmarschalls unsere rechte Seite zu überflügeln. Da ich dem angenommenen Feldzugsplane gemäß in jenen Gegenden mich mit dem viel stärkern Feinde in keine Hauptschlacht einlassen wollte, so ertheilte ich meinen Truppen den Befehl, von den Ufern des Kostrzyn zurückzuweichen, und nachdem diese Bewegung bewerkstelligt worden, nahm der Divisionsgeneral Gielgud mit einem Theile der Reservekavallerie unter den Befehlen des Generals Skarzynski als Arrieregarde die Position von Minsk ein, welche am folgenden Tage um 11 Uhr Morgens angegriffen wurde.

Der Feind entwickelte bedeutende Infanterie- und Kavalleriemassen nebst einer zahlreichen Artillerie, aber alle Angriffe desselben wurden zurückgewiesen. Dieses Treffen macht dem General Gielgud und den unter seinem Kommando befindlichen Truppen sehr viel Ehre. Endlich, nachdem er mehrere Stunden gekämpft hatte, und ohne vom Feinde dazu genöthigt worden zu seyn, zog sich derselbe nach Dembe zurück, bei welchem Dorfe noch bis jetzt unsere Position sich befindet.

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 29 April.

Ich kann der Nationalregierung die Versicherung geben, daß bei unserm Rückzuge auch nicht ein einziger Soldat in Gefangenschaft gerathen ist, und daß, wenn der Feind irgend Gefangene angeben sollte, dieß nur solche seyn können, welche durch die Cholera im Walde zurückzubleiben genöthigt wurden. Der General Uminski, welcher gestern an der Spitze zweier Schwadronen der Lubliner Kavallerie von Okuniew nach Stanislawow marschirte, traf dort auf eine Kavalleriebrigade unter General Nassakin; die Lubliner Schwadronen drangen kühn auf den Feind ein, zersprengten ihn und verfolgten ihn bis Stanislawow.

Der Feind verlor über 30 Mann an Todten und einen Offizier; der Rittmeister Turskoi und 72 Kavalleristen mit ihren Pferden wurden gefangen genommen. Von unserer Seite wurden 3 Offiziere und 5 Gemeine verwundet; Todte haben wir nicht. Detaschirte Abtheilungen brachten gestern noch einige Kavallerie von der im Walde zersprengten feindlichen Brigade ein. Der Oberst Dluski, welcher das Lubliner Kavallerieregiment des Obersten Jaraczewski zum Angriff führte, gab, eben so wie Letzterer, neue Beweise des Muthes; auch der Major Kaminski, der eine Schwadron kommandirte, zeichnete sich aus.

Wilona, den 28 April 1831 um 6 Uhr Morgens.

Der Generalissimus:

(Gez.) Skrzynezki.

133. Armeebericht des polnischen Generals Dwernizki an die Nationalregierung. Chlebanowka, 2 Meilen von Zbaraz, in Gallizien, den 28 April 1831. *).

Den erhaltenen Befehlen zufolge, bin ich über Krylow in Wolhynien eingerückt und habe an demselben Tage das Dragonerregiment des Generals Rüdiger bei Poryzk zersprengt.

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 5 Mai.

Durch die Volhynier und ſelbſt durch Nachrichten von Warſchau verſichert, daß in Volhynien und Podolien die kaiſerl. ruſſiſche Armee ſich nicht über einige tauſend Mann belaufe, verfolgte ich den General Rüdiger weiter; dieſer ging über den Styr und nahm eine Poſition an dieſem Fluß von Kraſne bis Bereſteczko, nachdem er überall die Brücken verbrannt hatte.

Als ich in Boromel angelangt war, ſchlug ich dort während einiger Stunden eine Brücke auf, und alsbald ging meine Avantgarde über den Fluß; aber einige Bataillone feindlicher Infanterie und 7 herbeigeſchaffte Kanonen zwangen dieſelbe zur Rückkehr. Rüdiger ſetzte mit ſeinem ganzen Korps bei Chryniki über den Fluß, und ich kämpfte mit ihm bei Boromel, wo ich ihm 8 Kanonen nahm, 100 Mann zu Gefangenen machte und eine große Menge tödtete. Die feindlichen Streitkräfte in dieſem Kampf beliefen ſich auf 10,000 Mann, hielten aber, obgleich ſie den meinigen bei weitem überlegen waren, doch meinen Marſch nicht auf; am zweiten Tage nach dem Treffen marſchirte ich in Eil nach Bereſteczko und ging ſo ungehindert nach dem Styr, indem ich nur auf einige hundert Koſaken ſtieß; denn Rüdiger hatte ſeine ganze Macht bei Boromel zuſammengezogen. Um den einen Flügel meiner Armee zu ſichern, zog ich mich nahe an der öſterreichiſchen Gränze hin und rückte ruhig durch Radziwillow und Poczajow.

Von da begab ich mich nach Krzemieniez zu, aber dort war mir Rüdiger von dem nicht weit entfernten Boromel her ſchon zuvorgekommen, und der ſtarken Poſition wegen, die er bei dieſer Stadt einnahm, konnte ich ihn nicht angreifen und ging nach Kolodno; wohin mich einige Kavallerieregimenter verfolgten. Von den durch meine Patrouillen eingebrachten Gefangenen erfuhr ich, daß Rüdiger nach Wyſogrodek marſchirte, um eine ſehr ſtarke Poſition auf den Höhen zwiſchen Lutzner in Volhynien und Ilince in Gallizien einzunehmen. Durch einen Marſch bei Nachtzeit kam ich ihm jedoch zuvor und beſetzte die

er-

erwähnte Position ein paar Stunden vor der Ankunft seiner Kolonnen.

Er zog mit sehr verstärkter Macht heran, indem er jetzt 72 Schwadronen Kavallerie und 18 Bataillone Infanterie nebst beinahe 50 Kanonen hatte. Doch wich ich vor der grossen Uebermacht nicht zurück, da ich eine von vorn und vom rechten Flügel unzugängliche Position inne hatte und im Rücken mich an die gallizische Gränze lehnte. Zwei Tage hindurch manövrirte Rüdiger mit seinen Streitkräften rechts und links, wahrscheinlich um mich in Furcht zu setzen und zum Aufgeben meiner so vortheilhaften Stellung zu nöthigen; da ihm dieß aber nicht gelang, so detaschirte er in der Nacht des dritten Tages ein paar tausend Mann Kavallerie nach Gallizien hinter meinen rechten Flügel; diese Truppen zerstreuten die österreichischen Gränzposten und nahmen ihnen die Sensen weg.

Am 27 vorigen Monats begann das ganze Korps, auf meinen linken Flügel loszurücken und einige tausend Mann auf den linken, an demselben Ort, wohin sie des Nachts in Gallizien eingedrungen waren. Es war daher augenscheinlich, daß ich völlig eingeschlossen werden konnte und daß die Gränze keinen Schutz mehr bot. Auch war es unmöglich einer achtmal stärkern Macht zu widerstehen und eine völlige Niederlage oder Zersprengung zu vermeiden; daher war ich genöthigt, mich nach Gallizien zurückzuziehen, wovon ich das Gränzkommando sogleich benachrichtigte.

Den General Rüdiger hielt die Gränze nicht auf; seine Kolonnen drangen mir auf das österreichische Gebiet nach und obgleich meine Arrieregarde nicht einen einzigen Schuß that, wie ihr anbefohlen worden, feuerten die Russen doch immerwährend, verwundeten mir mehrere Mann und nahmen 20 gefangen. Das aus Husaren und Infanterie bestehende österreichische Kommando hielt sie zurück, aber sie blieben in einer Position eine halbe Meile von der Gränze bei dem Dorfe Lesieczaik und entfernten sich erst nach einigen Stunden.

Ich verblieb bei Chlebanowka, an dem mir von dem Husarenoberſt Fackh bezeichneten Ort, und fertigte Depeſchen an den Fürſten Lobkowicz ab, worin ich um freien Durchzug nach Polen erſuchte. Die Nationalregierung möge ebenfalls geruhen, alle Maßregeln zur Rettung meines Korps zu ergreifen, damit daſſelbe, wie es bis jetzt Alles that, was in ſeinen Kräften ſtand, ſo auch in Zukunft noch dem Lande nützliche Dienſte leiſte.

134. Nachrichten aus dem ruſſiſchen Hauptquartier zu Minsk vom 16 (28) April 1831. *)

Am 24 April ſetzte ſich die ruſſiſche Armee wieder in Bewegung, und ſeit vorgeſtern befindet ſich das Hauptquartier in Minsk. Es ſind bei dieſem Marſch nur einige wenig bedeutende Gefechte vorgekommen, und die Polen haben ſich, ohne ſich in einen ernſtlichen Kampf einzulaſſen, gegen Praga zurückgezogen.

Am 24 marſchirte die bei Siedlce konzentrirte Armee in 2 Kolonnen ſüdlich von der nach Kaluszyn führenden Chauſſee in der Richtung gegen Jeruſalem. Zunächſt an der Chauſſee, mit der Direktion auf Porki, marſchirte General Graf Pahlen I mit dem größten Theile ſeines Korps. Die 1ſte Infanteriediviſion nebſt dem Lubenskiſchen Huſarenregiment und einigen Koſakenregimentern, geführt von dem General Manderſtern, machte die Avantgarde der andern Kolonne, welche aus dem Grenadier- und 3ten Kavalleriekorps beſtand und über Skurzecz nach Ruda marſchirte.

General Graf Pahlen II, Chef des 2ten Korps, von welchem ſich bis jetzt nur ein Theil bei der aktiven Armee befindet, blieb mit der 7ten Infanteriediviſion und mit den Regimentern der 2ten Huſarendiviſion in der Stellung bei Jagodno, welche die Avantgarde der Armee früher inne gehabt hatte.

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung.

Das litthauische Gardekorps, welches in Lukow stand, und das Detaschement des Generals Gerstenzweig in Kosk hatten ebenfalls Befehl erhalten, sich nach der Gegend von Jerusalem in Marsch zu setzen. Ein heftiger Gewitterregen verdarb einige Stellen in den Gehölzen von Skurzecz so, daß man sie mit Faschinen ausbessern mußte, um die Artillerie hindurchzubringen. Das Hauptquartier blieb am 24 in dem Dörfchen Zebrak, unweit Ruda.

Am 25 ward der Marsch über Jerusalem nach Kuflew mit Tagesanbruch fortgesetzt. Hinter Jerusalem erblickte die Avantgarde einen feindlichen Posten, der sich einige Zeit aufhielt und dann abzog. Bei Kuflew stand ein Detaschement von einigen Bataillonen und Schwadronen mit 4 Geschützen. Es kam zu einer Kanonade und einem kleinen Gefecht. Die Polen verloren 20 bis 30 Gefangene; der russische Verlust betrug nur wenige Mann. Die Armee machte bei Kuflew Halt und schickte die Spitzen der Avantgarde gegen Siennica und Ceglow vor. General Graf Pahlen II hatte die Brücken über den Mukawiez-Bach abgebrochen gefunden und daher Kaluszyn nicht so schnell erreichen können.

Am 26 marschirte der Feldmarschall mit dem Grenadier- und 2ten Kavallerickorps nach Kaluszyn und von dort, da der Feind seine Stellung geräumt hatte, nach Minsk. Graf Pahlen I nahm eben den Weg dahin über Ceglow. Bei Minsk hatte der Feind eine Arrieregarde gelassen, welche Miene machte, ihre Stellung zu vertheidigen. Vor dem ganz offenen Ort machte die polnische Kavallerie einen Angriff auf die Spitze der Avantgarde; das 4te Karabinerregiment wies denselben zurück.

Das Lubenskische Husarenregiment war durch eine sumpfige Stelle aufgehalten worden und konnte daher nur wenig Gefangene machen. Die Karabiniers drangen mit dem Feinde zugleich in Minsk ein. Das Gros der polnischen Arrieregarde, 4 Bataillone, 6 Schwadronen und 1 Batterie, hatte

ſich dahinter aufgeſtellt; ſobald indeß die ruſſiſchen Kolonnen zum Vorſchein kamen, trat es den Rückzug an. Das Gefecht mag den Polen, außer den Verwundeten und Gefangenen, wohl einige hundert Mann gekoſtet haben; ruſſiſcherſeits wurden nur etwa 20 Mann getödtet und höchſtens 100 verwundet.

Es befindet ſich darunter der General Stabelew, Kommandeur der 2ten Diviſion des 1ſten Korps, welcher durch eine Kanonenkugel einen Arm verlor und ſeiner Diviſion durch einen Tagsbefehl bekannt machte, er verlaſſe ſie; es blieben ihm aber noch drei Finger an der andern Hand, welche ebenfalls bleſſirt war, und dieß ſey genug, um den Feind ſeines Vaterlandes bald wieder zu bekämpfen. Der Feind zog ſich in der Richtung nach Stanislawow, wahrſcheinlich weil er beſorgte, in der Flanke angegriffen zu werden. Die Avantgarde paſſirte bis Dembe Wielkie vor. General Uminski hat ſich aus der Gegend von Wengrow ebenfalls zurückgezogen.

Unter den Gefangenen befinden ſich mehrere hundert mit der Cholera behaftete; die Krankheit ſcheint an Intenſität verloren zu haben, und wenn gleich noch ſchnelle Todesfälle vorkommen, ſo geneſen doch viele Kranke bald wieder, und es gibt mehrere Truppentheile, in denen einzelne Patienten ſich gezeigt, die Krankheit aber nicht durch Anſteckung weiter verbreitet haben.

Nachdem die Armee der Rebellen überall wenig Luſt gezeigt hat, die ihr angebotene Schlacht anzunehmen, die ganze Gegend, wo ſich die ruſſiſche Armee jetzt befindet, aber ſchon einmal das Kriegstheater war und dergeſtalt erſchöpft iſt, daß ſich kaum etwas Stroh vorfindet, ſo wird ſich die ruſſiſche Armee in ihre frühere Poſition zurückziehen, ſpäter aber, nachdem ihre Verpflegung auf längere Zeit geſichert ſeyn wird, die Rebellen zu einer Schlacht zu zwingen wiſſen, welche das Schickſal ihres Landes entſcheiden wird. Das Vorrücken der ruſſiſchen Armee wird den Polen bewieſen haben, daß ihre in den erſten Tagen dieſes Monats erlangten Vortheile nicht ſo entſcheidend ſind, als ihre freudetrunkenen Zeitungsberichte ſie ſchilderten.

13.

Frankreich. Notifikationsschreiben des Königs Ludwig Philipp an den Kaiser von Rußland, über seine Thronbesteigung; Paris, den 10 August 1830; und Antwort des Kaisers Nikolaus darauf. Zarskoe-Selo, den 18 September 1830. *)

Sire, mein Bruder! Ich zeigte Ew. kaiserl. Majestät meine Thronbesteigung in einem Schreiben an, das General Athalin in meinem Namen überreichen wird, indessen wünschte ich zu Ihnen mit vollem Vertrauen über die Folgen einer Katastrophe zu sprechen, die ich sehr gewünscht hätte zu verhindern. Längst beklagte ich, daß König Karl X und seine Regierung nicht Maßregeln ergriffen, die besser geeignet waren, den Erwartungen und Wünschen der Nation zu entsprechen. Indessen war ich weit entfernt, die erstaunlichen Ereignisse, die eintraten, vorauszusehen. Ich hoffte sogar, daß auch ohne jene offene und loyale Uebereinstimmung mit dem Geist der Charte und unserer Institutionen, deren Erlangung uns unmöglich war, schon ein kleiner Theil von Klugheit und Mäßigung die Regierung in Stand gesetzt haben würde, ihre Bahn fortzusetzen.

Seit der Bildung des Ministeriums vom 8 August 1829 aber hegte ich ernste Unruhe. Ich sah ganz ein, wie sehr es verhaßt und ein Gegenstand des Mißtrauens der Nation war, und theilte die allgemeine Besorgniß rücksichtlich der Maßregeln, die wir zu erwarten hatten. Dennoch hat die Anhänglichkeit an die Gesetze und die Liebe zur Ordnung so große Fortschritte in Frankreich gemacht, daß dieses Ministerium keinen andern Widerstand als parlamentarische Opposition gefunden haben

*) Ersteres aus dem Morning Chronicle vom 26 März 1831; das Antwortschreiben aus der Münchener politischen Zeitung vom 22 Novbr. 1830.

würde, hätte es nicht in seinem Wahnsinn selbst das Todesſignal gegeben; durch die rühmliche Verletzung der Charte und durch die Vernichtung aller Garantien unserer Nationalfreiheiten, für die alle Franzoſen mit wenigen Ausnahmen bereit sind ihr Blut zu vergießen.

Keine Ausschweifungen folgten dem furchtbaren Kampfe; es war aber ſchwer, einen Eingriff in unſern geſellſchaftlichen Vertrag zu verhindern, und derſelbe Enthuſiasmus, mittelſt deſſen ſo manche Unordnungen beſeitigt wurden, ſtrebte politiſche Theorien zu ſchaffen, Verſuche zu realiſiren, welche Frankreich und wahrſcheinlich ganz Europa in ſchreckliche Leiden hätten ſtürzen können.

So war die Lage der Dinge, Sire, als alle Blicke ſich auf mich richteten. Selbſt die beſiegte Partei hielt mich für nothwendig zu ihrer Rettung, und vielleicht war ich es noch mehr den Siegern, um ihren Sieg vor Ausartung zu bewahren. Ich übernahm daher die edle, aber ſchmerzliche Aufgabe, mit Beſeitigung jeder perſönlichen Rückſicht, die mich aufforderte ſie abzulehnen; ich fühlte, daß die geringſte Zögerung von meiner Seite das künftige Glück Frankreichs und die Ruhe aller Nachbarländer bloßſtellen konnte.

Der Titel Lieutenant-General, der alle Fragen offen ließ, erweckte ein gefährliches Mißtrauen, und man mußte dem proviſoriſchen Zuſtand der Dinge ein Ende machen, nicht nur um Vertrauen einzuflößen, ſondern auch um die Charte zu erhalten, deren Unverletzbarkeit ſo nothwendig iſt, und deren Wichtigkeit von dem verewigten Kaiſer, Ihrem erlauchten Bruder, ſo ganz erkannt wurde; dieſe Charte wäre bedroht geweſen, wenn die öffentliche Meinung nicht ſchnell befriedigt und verſichert worden wäre. Es wird dem Scharfblick und der hohen Weisheit Ew. Maj. nicht entgehen, daß, um dieſes heilſame Ziel zu erreichen, es wünſchenswerth iſt, daß die Ereigniſſe von Paris in ihrem wahren Lichte erblickt werden, und daß Europa, indem es den Beweggründen, die mich leiteten, Ge-

nachtigkeit widerfahren läßt, meine Regierung mit dem Vertrauen umgebe, das sie einflößen sollte.

Ew. Maj. wird nicht vergessen, daß so lange Karl X über Frankreich herrschte, ich der ergebenste und getreueste seiner Unterthanen war, und daß ich erst, nachdem ich die Wirksamkeit der Gesetze gelähmt und die königliche Autorität völlig vernichtet sah, es für meine Pflicht hielt, dem Willen der Nation nachzugeben und die mir dargebotene Krone anzunehmen.

Auf Sie, Sire, hat nun Frankreich vor allen Andern seine Aufmerksamkeit gerichtet; gern betrachtet es Rußland als seinen natürlichen und mächtigsten Verbündeten, und sein Vertrauen wird nicht getäuscht werden. In diesem Glauben bestärkt mich der edle Charakter und alle die andern Eigenschaften, durch die sich Ew. kaiserl. Maj. auszeichnet.

Indem ich Sie bitte, meine Versicherungen der Hochachtung und unveränderlichen Freundschaft zu genehmigen, bin ich, Sire, mein Bruder, Ew. kaiserl. Maj. guter Bruder (le bon frère).

Paris, den 19. August 1830.

Ludwig Philipp.

Antwort des Kaisers Nikolaus auf vorstehendes Schreiben. Zarskoe-Selo, den 18 Sept. 1830.

Ich habe aus den Händen des Generals Athalin das Sendschreiben erhalten, dessen Ueberbringer er war. Ewig beklagenswerthe Ereignisse haben Ew. Maj. in eine grausame Alternative versetzt. Ew. Maj. hat einen Entschluß gefaßt, der ihr allein geeignet schien, Frankreich von größerm Unheil zu retten, und ich will mich über die Beweggründe nicht äußern, die Ew. Maj. dabei geleitet haben. Aber ich schicke den sehnlichsten Wunsch zur göttlichen Vorsehung, daß es ihr gefallen möge, die Absichten Ew. Maj., und ihre Anstrengungen zur Wohlfahrt des französischen Volks segnen zu wollen.

Im Einverständnisse mit meinen Verbündeten, nehme ich

wohlgefällig den von Ew. Maj. mir ausgedrückten Wunsch auf, friedliche und freundschaftliche Verbindungen mit allen europäischen Staaten zu unterhalten.

So lange diese Verbindungen auf die bestehenden Verträge und auf den festen Willen gegründet seyn werden, die von denselben feierlich anerkannten Rechte und Verbindlichkeiten, so wie den Territorialbesitz unversehrt zu erhalten, wird Europa eine Bürgschaft des Friedens darin finden, der selbst für Frankreichs Ruhe so nothwendig ist.

Gemeinschaftlich mit meinen Verbündeten dazu beitragen, mit Frankreich, unter seiner neuen Regierung, jene wohlthätigen Verbindungen (rélations conservatrices) fortzusetzen, werde ich, meines Theils, mich nicht nur aller der Sorgfalt befleißigen, die sie erheischen, sondern auch stets jene Gesinnungen an den Tag legen, von deren Aufrichtigkeit, als Austausch der von Ew. Maj. mir ausgedrückten Gefühle, dieselben zu versichern mir zur Freude gereicht.

Genehmigen Ew. Maj. zugleich ꝛc.

(Unterz.) Nikolaus.

14.

Frankreich. Aufruf des Kriegsministers, Marschalls Grafen Gérard, an die Soldaten. Paris, den 6 Sept. 1830. *)

Soldaten! Seit dem glorreichen Kampfe, der die Wiedergeburt Frankreichs herbeiführte, waret ihr Frankreichs und euer selbst würdig geblieben. Söhne von Bürgern, selbst Bürger, hattet ihr eingesehen, daß das Volk, indem es seine Rechte vertheidigte, für eure Rechte kämpfte, daß ihr und das Volk ein Ganzes bildet. Euer ruhig festes Verhalten hatte

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 12 Sept.

die Vorhaben der Feinde eures Vaterlandes zunichte gemacht. Warum mußte nun die Insubordination einiger unter euch die öffentliche Ruhe antaſten, welche zu beſchützen die erſte Pflicht des Heeres iſt?

Soldaten! jene Liebe zur Kriegszucht, die euch in ſo bedeutenden Augenblicken nicht verlaſſen hatte, ihr werdet ſie in Zukunft bewahren als eine Garantie eurer militäriſchen Exiſtenz. Der Fürſt, den die Nation ſo eben auf das Schild erhoben, hat in euern Reihen gedient. Einer der Erſten bewaffnete er ſich für die öffentliche Freiheit. Das Glück Frankreichs ſchien auf dieſe Weiſe Ludwig Philipp zur Befeſtigung des Bündniſſes zwiſchen Heer und Volk zu beſtimmen. Befreit von den Vorrechten einzelner Heeresabtheilungen und von dem Patronate der Gunſt, Beſchützer der Inſtitutionen und durch ſie beſchützt, den Bürgern werth, nur dem Feinde furchtbar, welche edle Laufbahn eröffnet ſich vor euch!

Soldaten! ſie ſind wieder erſchienen die Zeiten, wo das Verdienſt allein die Grade vertheilte. Drängt euch um die Fahne, welche durch die Wunderthaten eurer Väter verherrlicht iſt. Folget mit Vertrauen jenen alten Kriegern, die nur ihren Dienſten die Ehre und das Recht euch zu befehligen verdanken. Ihr werdet durch ſie die hochherzige Hingebung lernen, welche Belohnungen erbeutet, und von nun an, unter der Regierung Ludwig Philipps, wird auch das Geſetz, das euch die Belohnungen ſichert, eine Wahrheit ſeyn.

Paris, den 6 Sept. 1830.

Der Miniſter-Staatsſekretär des Kriegs.

Marſchall Graf Gérard.

15.

Frankreich. Königliche Ordonnanz, die Abänderung des Staatssiegels betreffend. Paris, den 16 Febr. 1831. *)

Ludwig Philipp, König, der Franzosen, ꝛc.

Heil allen Gegenwärtigen und Zukünftigen.

Auf den Bericht Unseres Siegelbewahrers und Minister-Staatssekretärs im Departement der Justiz, haben Wir verordnet und verordnen, was folgt:

Artikel 1. In Zukunft soll das Staatssiegel ein offenes Buch mit den Worten: Charte von 1830, und über demselben die geschlossene Krone mit dem Scepter und der Hand der Gerechtigkeit ins Kreuz gestellt, und mit dreifarbigen Fahnen hinter dem Schilde, und mit der Exergue: Ludwig Philipp, König der Franzosen, vorstellen.

Art. 2. Unser Siegelbewahrer ist mit Vollziehung dieser Ordonnanz beauftragt.

Gegeben in Paris am 16 Febr. 1831.

Ludwig Philipp.

Auf Befehl des Königs:

Der Siegelbewahrer, Minister-Staatssekretär im Departement der Justiz.

Merilhou.

16.

Frankreich. Rede des Präsidenten des Ministerrathes über die Lage Frankreichs und die Absichten der Regierung, im Auszuge, gehalten in der Sitzung der Deputirtenkammer am 22 März 1831. **)

Da ich seit meinem Eintritte in das Ministerium heute

*) Aus dem offiziellen Theile des Moniteurs vom 17 Febr.

**) Aus dem Journal des Debats vom 25 März.

zum erstenmal diese Rednerbühne besteige, so halte ich es für meine Pflicht, Sie von der Lage des Landes zu unterrichten und Ihnen die Absichten zu erkennen zu geben, zu deren Erreichung die Regierung Ihr Vertrauen in Anspruch nimmt. Und zwar bitten wir zunächst um dieses Vertrauen im Namen der Grundsätze, die bei der Bildung des Konseils vorgewaltet haben.

Mit dem Vertrauen des Königs beehrt, glaubte ich demselben nicht besser entsprechen zu können, als wenn ich Sr. Majestät ein Ministerium vorschlüge, das, stark durch die vollkommne Uebereinstimmung aller Mitglieder desselben, von den verschiedenen Behörden die nämliche Einheit und Mitwirkung zu verlangen berechtigt wäre.

Unter dem Schutze der Verfassung wollen wir die uns nöthige Unterstützung nur auf parlamentarischem Wege suchen.

Eine große Maßregel ist angekündigt worden; die Krone will die Nation befragen; damit aber die Antwort aufrichtig sey, muß Ruhe im Lande herrschen. Für die Wahlfreiheit ist der öffentliche Friede unerläßlich, und nie war jene Freiheit nothwendiger als bei der Zusammenstellung einer Kammer, die eine der wichtigsten verfassungsmäßigen Fragen lösen soll. Weder Frankreich noch die Regierung dürfen vergessen, daß die bevorstehende Session die Konstituirung der Pairskammer, — dieses unentbehrlichen Elements der gesetzgebenden Gewalt, zu vollenden hat. Wir haben daher unsere Blicke zunächst auf die innere Lage Frankreichs gewandt. Ueberall fühlt sich das Land glücklich und ist stolz auf seine Revolution, seine Institutionen, seinen König. Gleichwohl zeigt sich unter den Gemüthern eine gewisse Unruhe und ein Argwohn, die den materiellen Interessen der Gesellschaft schaden und schon mehr als einmal in offenen Widerstand gegen die Regierung ausgeartet sind. Glücklicherweise hat der gesunde Sinn des Volks oftmals den Mangel an Subordination ersetzt und die Ruhe im Allgemeinen zu behaupten gewußt.

Indem die Nationalgarde überall den Versuchen des Par-

beigeſetzt die Gewalt der Geſetze entgegen ſtellte, zeichnete ſie, unſeres Bedünkens, allen gutgeſinnten Bürgern ihre Pflicht vor. In der That müſſen dieſe fühlen, daß die Meinungsfreiheit keineswegs das Recht verleiht, ſeine Anſichten gewaltſam durchzuſetzen, und daß es außerhalb der Charte nur unſinnige Wünſche und trügeriſche Hoffnungen gibt. Wir werden alſo vor Allem darauf bedacht ſeyn, künftigen Unruhen vorzubeugen; zu dieſem Zwecke ſind bereits Maßregeln getroffen und Geſetze vorgelegt worden.

Die finanzielle Lage des Landes hat, wir müſſen es geſtehen, durch die Volksbewegungen gelitten; indeſſen iſt dieſes Geſtändniß ohne Gefahr. Frankreich hat ja ſo viel Hülfsquellen! Mit der Ordnung und dem Frieden wird die Wohlfahrt gar bald zurückkehren.

Aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet, haben wir geglaubt, daß das Land in ſeine Angelegenheiten nicht tief genug eingeweiht werden könne. Wir wünſchen, — wie Sie wiſſen, m. H. — daß über die Lage des Schatzes eine genaue Unterſuchung angeſtellt werde. Wir können uns für die Zukunft nur verbürgen, inſofern die Gegenwart vorher gehörig konſtatirt wird, und die Theilnahme beider Kammern an jener Unterſuchung ſoll uns daher die Laſt unſerer Verantwortlichkeit erleichtern. Nur wenn Ordnung im Innern waltet und die Finanzen ſich in guten Stande befinden, kann Frankreich ſeine äußern Verhältniſſe ſo ordnen, wie ſein Beſtes ſolches erheiſcht; nur wenn Freiheit und Kredit im Lande herrſchen, kann Frankreich über Krieg und Frieden entſcheiden.

Wie mächtig unſer Einfluß iſt, dafür ſpricht Belgien, deſſen Unabhängigkeit uns beweiſt, daß Frankreich wieder den ihm gebührenden Rang in Europa eingenommen hat. M. H., ich wünſche Ihnen die Politik des Miniſteriums klar und deutlich darzulegen. Wo von ſo wichtigen Intereſſen die Rede iſt, muß es uns darum zu thun ſeyn, daß Jedermann unſere Grundſätze kenne. Frankreich und ſein König wollen den Frie-

den. Auch Europa will ihn, denn es gibt in Europa keine Macht, die bei einem Kriege nicht mehr Gefahr liefe, als derselbe ihr Vortheil versprächе. Ohne Zweifel hat unsere Revolution Besorgnisse erregen und mißfallen können; es ist aber nicht wahr, daß das Prinzip derselben alle Throne bedrohe.

Die französische Nation hat ihre eigenen Rechte vindizirt und ihre Freiheiten wieder errungen. Im Namen der verletzten Eidestreue hat sie zu den Waffen gegriffen und die bestehende Macht nur zerstört, weil diese sich selbst gegen die Institutionen des Landes aufgelehnt hatte; gleich nach errungenem Siege war aber auch ihre nächste Sorge, Thron und Gesetze wieder herzustellen.

Europa weiß dieß; auch weiß es, daß in einem freien Lande alle Meinungen und Wünsche sich Gehör verschaffen können; es betrachtet daher nicht die Sprache und Gesinnungen dieser oder jener Männer, dieser oder jener Partei, als die Sprache und Gesinnungen Frankreichs und seiner Regierung. Endlich, so weiß Europa auch, daß unsere Revolution, ihrem Ursprunge getreu, eine unermeßliche Kraft besitzt und nöthigenfalls allen ihren Feinden Trotz bieten könnte.

Kaum war diese Revolution aber vollendet, so stellte Frankreich auch den Grundsatz der Nichteinmischung auf, den ich in den Reihen der Opposition zu vertheidigen gelernt habe. Indessen hält die Regierung, die den Auftrag hat, vor Allem die Ehre und den Vortheil des Landes wahrzunehmen, sich nicht für verpflichtet, alle Insurrektionen ohne Unterschied in Schutz zu nehmen und zu vertheidigen.

Dieß ist die Richtschnur unsers Verhaltens; wir werden das Prinzip der Nichteinmischung überall anwenden, wo unser Interesse uns dazu auffordert, überall, wo eine Verletzung desselben unsere Nationalunabhängigkeit bedrohen und der Würde des Landes zu nahe treten würde; alsdann werden wir nöthigenfalls jenes Prinzip auch mit bewaffneter Hand behaupten. Aber es ist nicht unsere Absicht, das Prinzip der Nichteinmischung dem gesammten Europa gewaltsam aufzulegen oder ein neutrales Land zu durchziehen, um demselben überall Achtung zu verschaffen. Wir behalten uns die Wahl des Orts und der Zeit vor.

Also, m. H., Friede, aber niemals auf Kosten der Ehre, der Unabhängigkeit, oder auch nur des allgemeinen Wesens!

Einer dieser drei Fälle trete ein, und man wird bald sehen, ob wir die Verantwortlichkeit eines nothwendigen Krieges scheuen. Wahrlich, m. H., nicht in dieser Kammer, worin so viele erprobte Feldherren sitzen, nicht in Gegenwart dieses lebendigen Andenkens eines unvergänglichen Ruhmes darf man Anstand nehmen, zu behaupten, daß Frankreich den Krieg nicht fürchtet. Europa, glauben Sie mir, braucht nicht erst hieran erinnert zu werden.

Durch eine angemessene Entwicklung unserer Kräfte und durch eine offene Politik hoffen wir aber die einzig mögliche Bürgschaft des Friedens — eine gemeinsame Entwaffnung, gestützt auf ein gegenseitiges Vertrauen, zu erlangen. Alle Mächte haben uns die bestimmtesten Versicherungen gegeben, daß sie den Frieden wünschen; wir halten diese Versicherungen für aufrichtig, denn auch wir geben dieselbe Erklärung ab, und zwar mit der größten Aufrichtigkeit. Möge daher bald der Tag kommen, wo wir uns gegenseitig den besten Beweis hiervon dadurch geben können, daß wir mit unserm Mißtrauen zugleich auch unsere Waffen ablegen. Von Frankreich hängt es ab, diesen von allen Völkern sehnlichst gewünschten Tag zu beschleunigen.

Die Kraft einer Regierung, m. H., zeigt sich auch in den Mitteln, die sie zur Vertheidigung des Landesgebiets entwickelt, so wie in der Energie, womit sie im Innern den Gesetzen Gehorsam zu verschaffen weiß. Wir werden alle unsere Kräfte aufbieten, um keine dieser beiden Pflichten zu vergessen.

Ein Ministerium, das, eben so wenig wie seine Vorgänger, um die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nachgesucht hat und wie diese aus den großen Ereignissen des Julius hervorgegangen ist, darf, indem es sich für Alle verantwortlich macht, auch wohl erwarten, daß Alle es in der Lösung der ihm gewordenen Aufgabe unterstützen werden.

Die Verwaltung sichert ihren Schutz allen ergebenen und fähigen Männern zu; sie betrachtet als ihre Freunde, als ihre Vertheidiger Alle, die redlich an der Sache der Verfassung gearbeitet haben.

Was die Institutionen betrifft, deren allmähliche Entwicklung aus den Grundsätzen unserer Charte hervorgehen muß, so drehen sich die in dieser Beziehung herrschenden schein-

baren Meinungsverschiedenheiten vielleicht bloß um Ort und Zeit; die Einen wollen rascher, die Andern langsamer vorschreiten. Dieß war auch der einzige wahre Unterschied, der zwischen den verschiedenen Anhängern der von uns besiegten Kontrerevolution bestand; vergessen wir nicht, daß wir bei diesem Siege gerade von denen unterstützt wurden, die zu rasch zu vollbringen trachteten, was die Klügern nur zu gelegener Zeit versuchen wollten. Möge dieses Beispiel uns zur Lehre dienen! Hüten wir uns vor der Gefahr, unsern Feinden die Waffen in die Hand zu geben und in dieselben Fehler, wie sie zu verfallen.

Meine Herren, wir wollen, daß unser Vaterland groß und mächtig sey; wir sind stolz auf die letzte Revolution und dürsten nach den Resultaten derselben; wir glauben aber nicht, daß sie, um ihre Macht zu beweisen, sich blind oder verzweiflungsvoll in den Kampf zu stürzen brauche.

Die vorige Regierung ging unter, weil sie ihre Schwäche nicht kannte; möge die jetzige ihre Kraft erkennen, und sie wird nicht untergehen.

17.

Frankreich. Aktenstücke, die am 14. Februar und die folgenden Tage stattgehabten Vorfälle in Paris betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXII Band Seite 298 abgebrochenen Aktenstücke.)

6. Cirkularschreiben des neuen Polizeipräfekten von Paris, Herrn Vivien, an die Polizeikommissäre der verschiedenen Quartiere der Hauptstadt, die Wachsamkeit für Erhaltung der öffentlichen Ruhe betreffend. Paris 28 Februar 1831. *)

Mein Herr! Obgleich die öffentliche Ruhe in diesem Augenblicke durch nichts bedroht wird, so lassen mich doch mehrere mir zugekommene Anzeigen besorgen, daß die Feinde der

---

*) Aus dem Messager des Chambres vom 1 März.

Ordnung die Bedrängniß, worin ſich die arbeitende Klaſſe befindet, benützen dürften, um neue Aufläufe zu erregen. Ich lade Sie daher ein, in dem Ihrer Fürſorge anvertrauten Stadtviertel die thätigſte Wachſamkeit und Aufſicht zu üben. Sobald Sie einige Gruppen wahrnehmen, haben Sie dieſelben anzureden und zu verſuchen, ſie durch Zureden zum Auseinandergehen zu bewegen. Sie werden den Irregeleiteten begreiflich machen, daß die Zuſammenrottungen die Haupturſache der dermaligen Stockung der Geſchäfte ſind, und daß die Ordnung das ſicherſte Mittel ſey, dem Handel und Wandel wieder Leben zu ertheilen. Wenn dieſe Zuſammenrottirungen, Ihrer Ermahnungen ungeachtet, ſo zahlreich werden ſollten, um das amtliche Einſchreiten der Behörde erforderlich zu machen; ſo werden Sie mit Ihren Kollegen des Arrondiſſements Abrede treffen, damit einer von Ihnen ſtets auf der Mairie zugegen ſey, und im Nothfalle jedesmal, wenn die Nationalgarde ausrücket, den Detaſchements derſelben vorangehen, und ſich überall, wo die öffentliche Ruhe bedroht iſt, hinbegeben könne. Dort werden Sie die Gruppen abermals auffordern, auseinanderzugehen; und weigern ſie ſich deſſen, ſo werden ſie dann die von dem Geſetze vorgeſchriebene dreimalige Aufforderung mit aller zweckgemäßen Feſtigkeit machen, um die Anwendung der Gewalt zu legaliſiren.

Sie werden, mein Herr, die thätigſte Wachſamkeit mit weiſer Feſtigkeit zu paaren wiſſen. Es iſt Zeit, dieſen Aufläufen, welche ein allgemeines Mißbehagen unterhalten, ein Ende zu machen, und den Unruheſtiftern aller Klaſſen zu zeigen, daß die Regierung feſt entſchloſſen iſt, ihren ſtrafbaren Umtrieben zu ſteuern und dieſelben zu beſtrafen.

Empfangen Sie u. ſ. w.

Paris den 28 Februar 1831.

Der Polizeipräfekt: Vivien.

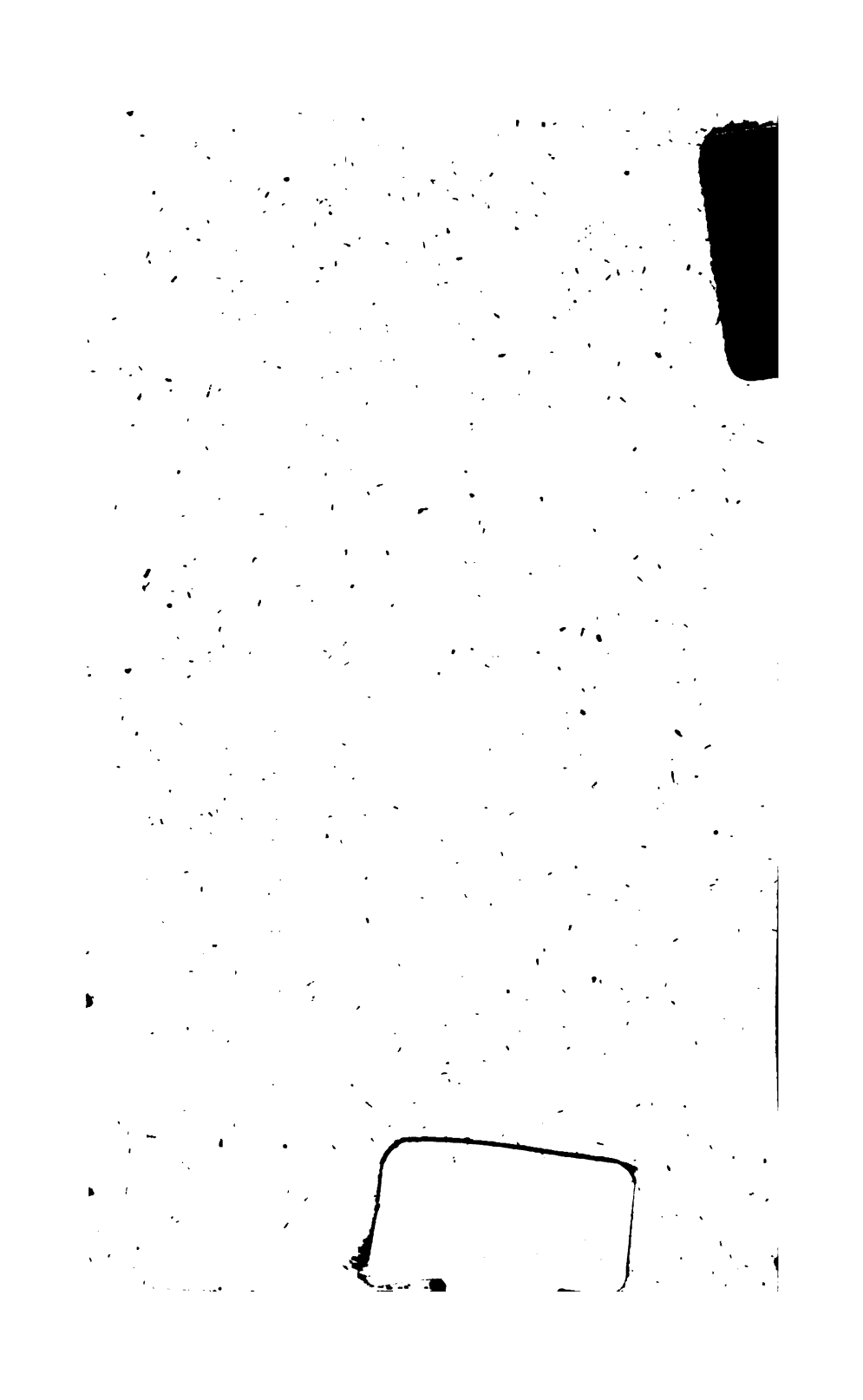

3 2044 083 912 774